Handbuch

der deutschen

Reichs- und Staatenrechtsgeschichte.

Von

D. A. v. Daniels.

Zweiter Theil.

Deutsche Zeit.

Dritter Band.

Tübingen, 1863.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

— Laupp & Siebeck. —

Vierundzwanzigstes Interregnum, vom 2. April 1657 bis 18. Juli 1658. Das längste bisherige außer dem sog. großen.

1658—1705. XLI. Leopold I., Bruder Ferdinands IV.

Geboren den 9. Juni 1640, gewählt den 18. Juli 1658, gekrönt den 1. August 1658; stirbt 5. Mai 1705.

Pfeff. I, 767. Galeazzo Gualdo, hist. di Leopoldo. Vienn. 1670,74. III. F. Gior. Batt. Commazzi, istoria di Leopoldo. Vienn. 1689. 1697. The life of Leopold. Lond. 1706. (Euch. Gottl. Rink) Leopold u. s. w. Leben und Thaten. Köln (Lpz.) 1708. 1713. C. Jos. M. Reina, Vita e imperio. Milano 1710. Fr. Wagner, historia. Vind. 1719, 1731. II. F. Hier beginnen Joh. Aug. Pastorius, Europäischer Neuer Teutscher Florus. Frkf. 1659—1661. III. 12. Willm. Iren. Elisii (Martin Meyers), Diarium Europaeum. Frankf. 1659—1681. XLV. 4. Ein sehr brauchbares Hülfsmittel von Leopold ab wird: Andr. Lazarus von Imhoff, Pfalz-Sulzbachischer Geheimer Rath: Neu eröffneter Historischer Bildersaal, geschrieben zum Unterricht des nachmaligen Kaisers Joseph I., zuerst Sulzbach 1692—1694, III; eine Universalgeschichte von Erschaffung der Welt ab; von Verschiedenen fortgesetzt bis 1780; in neuester Ausgabe Nürnb. 1762 ff., XVII starke Octavbände. Die sehr speziell behandelte Geschichte Kaisers Leopold beginnt Band V.

Erste Gemahlin: Margaretha Theresia, Tochter Königs Philipp IV., von Spanien, st. 12. März 1673.

Kinder: 1) Ferdinand, Wenzeslav, Leopold, Michael, geboren 1667, starb 1668.
2) Maria Antonia, verm. 15. Juli 1685 an Kurfürst Maximilian Emanuel von Baiern.
3) Maria Antonia, starb 1672.

Zweite Gemahlin: Claudia Felicitas, Tochter des Erzherzoges Ferdinand Karl von Tyrol, starb 8. April 1676.

Tochter: Maria Josepha, geb. 1675, st. 1676.

Dritte Gemahlin: Eleonore Maria Theresia, Tochter Philipp Wilhelms von Pfalz-Neuburg.

Kinder: 1) Joseph I., Nachfolger.

2) Maria Elisabeth.
3) Leopold Joseph, geb. 1682, st. 1684.
4) Maria Anna, verm. an König Johann V., von Portugal.
5) Maria Theresia, geb. 1684, st. 1696.
6) Karl Franz, Nachfolger Josephs I.
7) Maria Josepha, geb. 1687, st. 1703.
8) Maria Magdalena, geb. 1689.
9) Maria Margaretha, geb. 1690, st. 1691.

Päpstlicher Stuhl.

Seit 1655 Alexander VIII., st. 22. Mai 1667.

CCXLII. Clemens IX., Julius Rospigliosi, von Pistoria, Card. S. Sixti, gew. 20. Juni 1667, st. 9. Dez. 1669.

CCXLIII. Clemens X., Aemil. Altieri, Römer, Kard. den 29. Nov. 1669, gew. 29. April 1670, st. 22. Juli 1676.

CCXLIV. Innocenz XI., Ben. Odeschalchi, Card. S. Onuphrii, gewählt 21. Sept. 1676; st. 12. August 1689.

CCXLV. Alexander VIII., Pietro Ottoboni, Card. S. Marci, gew. 6. Okt. 1689; st. 1. Februar 1691.

CCXLVI. Innocenz XII., Ant. Pignatelli, aus Neapel, Erzb. von Neapel, Card. S. Pancratii, gew. 12. Juli 1691, st. 27. Sept. 1700.

CCXLVII. Clemens XI., Joh. Franz Albani, von Urbino, Card., gewählt 23. Nov. 1700.

Geistliche Kurfürsten.

Mainz. Seit 1647 Johann Philipp, starb 12. Februar 1673. Lothar Friedrich, von Metternich-Burscheid, seit 15. Dez. 1670 Coadjutor, st. 3. Juni 1675. Damian, Hartard, von der Leyen, gew. 3. Juli 1675, st. 6. Dez. 1678. Karl Heinrich, von Metternich-Winnenburg, gew. 9. Januar 1679, st. 26. Sept. 1679. Anselm Franz, v. Ingelheim, gew. 7. Nov. 1679, st. 30. März 1695. Lothar Franz, von Schönborn, seit 3. Sept. 1694 Coadjutor.

Trier. Karl Kaspar, von der Leyen, seit 1652; st. 1. Juni 1676. Johann Hugo, von Orsbeck, Coadjutor seit 1672.

Köln. Maximilian Heinrich, st. 3. Juni 1688. Joseph Clemens, von Baiern, bestellt von dem Papst Innocenz XI., gegen den Coadjutor, Kard. von Fürstenberg.

Weltliche Kurfürsten.

Pfalz. Seit 1648 Karl Ludwig, starb 28. August 1680. Karl, starb 18. Mai 1685.

Haus Pfalz-Neuburg. Philipp Wilhelm, starb 2. September 1690. Johann Wilhelm.

Baiern. Seit 1651 Ferdinand Maria, st. 26. Mai 1679. Maximilian Emanuel.

Sachsen. Seit 1656 Johann Georg II., st. 22. August 1680. Johann Georg III., st. 22. Sept. 1691. Johann Georg IV., starb 27. April 1694. Friedrich August I., des vorigen Bruder, 1697 König von Polen.

Brandenburg. Seit 1640 Friedrich Wilhelm, st. 29. April 1688. (Sam. Puffendorf) res gestae. Berl. 1695. F. J. P. v. Gundling, Leben und Thaten. Berl. 1710. G. D. Seiler, Leben und Thaten. S. l. e. a. F. K. D. Küster, das Jugendleben u. s. w. Berl. 1791. F. Horn, Leben u. s. w. Berl. 1814. W. Schubert, Preußens erstes politisches Auftreten u. s. w. Königsb. 1823. Friedrich III., wird den 18. Januar als König in Preußen proklamirt.

Geistliche Fürsten.

Erzbisthum Salzburg. Seit 1654 Guidobald, st. 1. Juni 1668. Maximilian Gandolf, von Khünburg, st. 3. Mai 1687. Johann Ernst, von Thun.

Deutsche Reichsbischöfe.

Augsburg. Seit 1645 Siegmund Franz, resign. 1665. Johann Christoph, von Freiberg, st. 1. April 1690. Alexander Siegmund, Pfalzgraf von Baiern.

Bamberg. Seit 1653 Philipp Valentin, st. 3. Februar 1672. Peter Philipp, von Dernbach (Würzburg), st. 22. April 1683. Markwart Sebastian, Schenk von Staufenberg, st. 9. Okt. 1693. Lothar Franz, Graf von Schönborn (Mainz).

Basel. Seit 1659 Johann Konrad, st. 13. Juli 1693. Wilhelm Jakob, Rink von Baldenstein.

Brixen. Seit 1647 Anton, st. 13. März 1663. Siegmund Alfons, Graf von Thun (Trient). 1677 Paulinus Mayr, st. 29. September 1685. Johann Franz, Khüen von Belasy, st. 3. April 1702. Kaspar Ignaz, Graf von Künigl.

Chur. Seit 1635 Johann VI., st. 24. Januar 1661. Ulrich VI., von Moerte, st. 28. Februar 1692. Ulrich VII., von Federspiel.

Costnitz. Seit 1644 Johann Franz I., st. 7. März 1689. Markwart Rudolf, von Rodt, st. 10. Juni 1704. Johann Franz II. (s. Augsburg).

Eichstädt. Seit 1636 Markwart II., st. 18. Januar 1685. Johann Eucharius, Schenk von Kastell, st. 6. März 1697. Joh. Martin, von Eyb, st. 6. Dez. 1704. Johann Anton I., Knebel von Katzenelnbogen.

Freising. Seit 1652. Albert Siegmund, st. 4. November 1685. Joseph Clemens, Herz. von Baiern (Lüttich), st. 9. Dezember 1694. Johann Franz, Edler von Kapfing und Lichteneck.

Hildesheim. Seit 1650 Maximilian Heinrich, st. 3. Juni 1688. Jobst Edmund, von Brabeck, st. 13. August 1702. Sedes impedita.

Lüttich. Seit 1650 Maximilian Heinrich, st. 3. Juni 1688. Johann Ludwig, von Elderen, st. 1. Februar 1694. Joseph Clemens, Herz. von Baiern.

Münster. Seit 1650 Christoph Bernhard, st. 19. September 1678. Ferdinand II. von Fürstenberg (Paderborn), st. 26. Juni 1683. Maximilian Heinrich, Herz. v. Baiern (Köln), st. 3. Juni 1688. Friedrich Christian, von Plettenberg.

Osnabrück. Seit 1661 Ernst August, st. 28. Januar 1698. Karl Joseph, Herzog von Lothringen.

Paderborn. Seit 1650 Theodor Adolf, st. 30. Januar 1661. Ferdinand II., von Fürstenberg, st. 26. Juni 1683. Hermann Werner, Wolf von Metternich-Gracht, st. 21. Mai 1704. Franz Arnold Joseph, Wolf von Metternich-Gracht.

Passau. Seit 1662 Wenzeslaw, st. 16. Januar 1673. Sebastian, Gr. von Pötting, st. 19. März 1689. Johann Philipp, Graf von Lamberg.

Regensburg. Seit 1649 Franz Wilhelm, st. 1. Dezember 1661. Johann Georg, Gr. von Herberstein, st. 12. Januar 1663. Adam Lorenz, Gr. von Törring, st. 16. August 1666. Guidobald, Gr. v. Thun (Salzburg), st. 1. Juni 1668. Albert Siegmund, Herz. von Baiern (Freising), st. 4. November 1685. Joseph Clemens, Herzog von Baiern (Köln, Hildesheim, Lüttich).

Speier. Seit 1652 Lothar Friedrich, st. 3. Juni 1675. Johann Hugo, von Orsbeck.

Strasburg. Seit 1662 Franz Egon, st. 1. April 1682. Wilhelm Egon, Fürst von Fürstenberg, st. 10. April 1704. Armand Gaston, Fürst von Rohan-Soubise.

Trient. Seit 1629 Karl Emanuel, st. 15. Dezember 1658. Siegmund Franz, Erzh. von Oesterreich (Augsb.), resign. 5. Juli 1665. Ernst Albert, Gr. von Harrach (Erzb. von Prag seit 1622), st. 25. Oct. 1667. Siegmund Alfons, Gr. von Thun (Brixen), st. 2. Febr. 1677. Franz von Alberti, st. 4. Februar 1689. Joseph Victor von Alberti, st. 31. Dezember 1695. Johann Michael, Gr. v. Spaur.

Worms. Seit 1652 Hugo Eberhard, st. 13. März 1663. Johann Philipp von Schönborn (Mainz), st. 12. Februar 1673. Lothar Friedrich, von Metternich (Mainz, Speier), st. 3. Juni 1675. Damian Hartard, v. der Leyen, st. 6. Dez. 1678. Karl Heinrich, von Metternich (Mainz), st. 6. Dezember 1678. Franz Emmerich, Waldpott von Bassenheim, st. 11. Juli 1683. Johann Karl, von Frankenstein, st. 29. September 1691. Ludwig Anton, Pfalzgraf von Neuburg, st. 4. Mai 1694. Franz Ludwig, Pfalzgraf von Neuburg (Trier).

Würzburg. Seit 1642 Johann Philipp I., st. 12. Februar 1673. Johann Hartmann, von Rosenbach, st. 19. April 1679. Peter Philipp, von Dernbach, st. 22. April 1683. Konrad Wilhelm,

von Wernau, st. 5. September 1684. Johann Gottfried II., von Guttenberg, st. 14. Dezember 1698. Johann Philipp II., von Greiffenklau von Vollraths.

Deutsche Reichsfürsten.

Tyrol und Vorderöstreich. Seit 1632 Ferdinand Karl, st. 1662. Siegmund, dessen Bruder, st. 15. Juni 1665, als letzter der regierenden Seitenlinie.

Markgrafschaft Schwedt. Aus Schloß Schwedt und einigen benachbarten Aemtern wird eine besondere Markgrafschaft für Philipp Wilhelm, ältesten Sohn des Kurfürsten, Friedrich Wilhelm aus zweiter Ehe mit Dorothea, Tochter des Herzoges Philipp von Holstein-Glücksburg gebildet.

Kurpfälzische Nebenlinien. —

1. Pfalz-Neuburg. Seit 1653 Philipp Wilhelm, 1679 Kurfürst. Zweig Sulzbach. Seit 1632 Christian August.

2. Pfalz-Zweibrücken.

Linie Landsberg. Seit 1645 Friedrich Ludwig, st. 1681, als letzter der Linie.

Linie Kleeburg. Seit 1652 König Karl Gustav von Schweden, st. 1660. Karl XI., König von Schweden, st. 1697. Karl XII., König von Schweden.

3. Pfalz-Birkenfeld. Seit 1600 Georg Wilhelm, st. 1669. Karl Otto, st. 1671 als letzter der Linie.

Zweig Bischweiler. Seit 1654 Christian II., erbt Birkenfeld, Erwerb 1700, von Rappoldstein, und von Rappoldsweiler und Berkheim im Elsaß.

4. Pfalz-Veldenz. Seit 1644 Georg Johann, st. 1692 Georg Gustav.

Welfisches Haus. —

1. Braunschweig, seit 1636 August, st. 1666.

Linie Wolfenbüttel. Seit 1636 Rudolf August,[1] st. 1704, mit Anton Ulrich, dann Anton Ulrich allein.

Linie Bevern. Seit 1636 Ferdinand Albert, Sohn dritter Ehe des Herzoges August, st. 1687. Ferdinand Albert II.

2. Lüneburg. — Celle. Seit 1648 Christian Ludwig, st. 15. März 1665. Georg Wilhelm, Ludwigs jüngerer Bruder.

Hannover. Seit 1648 Georg Wilhelm, überläßt, als er 1665 in Celle folgt, Hannover seinem jüngeren Bruder Johann Friedrich, durch Vergleich vom 2. Sept. 1665. Johann

[1] Die Stadt Braunschweig, anfänglich beiden welfischen Häusern gemeinschaftlich, wird 1671 Rudolf August allein überlassen, und mit vereinigten Kräften der Herzoge seine Landesherrschaft unterworfen.

Friedrich, st. 1679. Ihm folgt der jüngere Bruder Ernst August, der den 19. Dezember 1692 Kurfürst wird. Einführung der Primogenitur. Landtagsabschied vom 4. März 1676 und 21. August 1680. Jakobi II, 392. Ernst August stirbt den 23. Januar 1698. Georg Ludwig.

Mecklenburg. —

1. Schwerin. Seit 1632 wiederhergestellt Adolf Friedrich, st. 1658. Christian Ludwig, wird 1662 katholisch, nennt sich seitdem Christian Ludwig, st. 1692. Friedrich Wilhelm, Neffe durch des vor. Halbbruder Friedrich Wilhelm (st. 1688).
2. Güstrow. Seit 1636 Gustav Adolf, st. 1695. Adolf Friedrich I., Sohn des Herzogs Adolf Friedrich von Schwerin, des Vorgängers Schwiegersohn. Von dem väterlichen Erbe erhält er 1658 Strelitz, welches er zur Residenz wählt; erwirbt 1701 Ratzeburg und Stargard. Mit ihm beginnt Primogenitur.

Holstein. —

1. Glückstadt. S. Dänemark.
2. Gottorp. Seit 1616 Friedrich, st. 15. August 1659. Christian Albert, st. 27. Dezember 1694. Friedrich IV. fällt den 19. Juli 1702 in der Schlacht bei Clissow. Karl Friedrich.
   Linie Holstein-Eutin. Seit 1695. Christian August, zweiter Sohn Christian Alberts von Gottorp.

Kursächsische Nebenlinien. —

Durch Testament Kurfürst Johann Georgs I., Dresden den 20. Juli 1652, Lünig V, 2. S. 176 waren seinen drei nachgeborenen Söhnen besondere Länderantheile beschieden. Ueber die Vollziehung wurde den 22. April 1657 zu Dresden ein Hauptvergleich geschlossen. Lünig VIII, 1. S. 489. Die drei hierauf beruhenden kursächsischen Nebenlinien sind:

1. Die Querfurtische, später Weissenfeldische Linie. Der zweite Sohn August, geb. 13. August 1614, erhielt als unmittelbares Reichsfürstenthum die durch den Prager Frieden, 1635, erworbenen, als reichsunmittelbares Fürstenthum durch den westf. Frieden anerkannten Aemter Querfurt, Dame, Jüterbock und Burg. Vergl. Dresden den 22. April 1657, Lünig VIII, 1. S. 501. Punktation S. 785 a. a. O. Er ließ 1663 den Grund zu der neuen Residenz Weissenfels (Augustusburg) legen. Er starb den 4. Juni 1680. Der Sohn Johann Adolf nahm seine Residenz zu Weissenfels und st. 24. Mai 1697.[1] Ihm folgte Johann Georg.
2. Die Merseburgische Linie. Das dem Domkapitel zur Administration 1560 übergebene Stift hatte des Kurfürsten dritten Sohn

[1] Er schloß den 12. September 1682 mit Kurf. Johann Georg III. zu dem Vertrag vom 22. April 1657 einen sog. Elocidations-Recess, Lünig VIII, 1. S. 645.

Christian 1560 postulirt, 1653 hatte er den Besitz erhalten. Das väterliche Testament bestimmte ihm dazu die Niederlausitz, die Herrschaften Dobrilug und Finsterwalde, die Aemter Delitzsch, Bitterfeld, Zörbig und Brene. Die Ueberweisung erfolgte durch Recess, Dresden den 22. April 1657, Lünig V, 2. S. 177. Herzog Christian starb den 18. Okt. 1691. Ihm folgte Christian II., st. 19. Nov. 1694. Ein Sohn Christian Moritz überlebte ihn nur drei Wochen. Dann folgte der jüngere Sohn Moritz Wilhelm.

3. Linie Zeitz. Der Kurfürst hatte 1653 das in kursächsische Administration genommene Stift Naumburg (früher Zeitz) seinem vierten Sohne Moritz übergeben. Hierzu erhielt er nach dem Testament eine Anzahl Aemter im Voigt- und Osterlande. Seine Residenz nahm er 1663 auf der zu Zeitz erbauten Moritzburg. Moritz st. 4. Dez. 1681. [1] Ihm folgte Moritz Wilhelm. Receß zu Dresden vom 23. Sept. 1659, Lünig VIII, 1. S. 502, wegen der voigtländischen Schriftsassen u. s. w. Ueber das gemeinschaftliche Oberhofgericht zu Leipzig wurde den 16. Februar 1660 zu Dresden ein Vertrag geschlossen. Lünig VIII, 1. S. 518.

Sachsen-Ernestinische Länder. —

I. Weimar. Herzog Wilhelm hatte seinen vier Söhnen besondere Schlösser zur Residenz angewiesen. Als er den 17. Mai 1662 gestorben war, nahmen die Söhne, den 20. Sept., zu Weimar, Lünig VIII, 1. S. 540, [2] eine Theilung der Einkünfte nach Aemtern vor. Die Regierung blieb gemeinschaftlich. Die Antheile waren:

1. Weimar für Johann Ernst II.
2. Eisenach für Adolf Wilhelm, st. 1668. Als auch der Sohn Wilhelm August noch als Knabe starb, nahm der Vatersbruder Johann Georg (s. unter 3) seine Residenz zu Eisenach.
3. Markſuhl für Johann Georg, der 1671 das Schloß Eisenach bezog, st. 21. Nov. 1668; dem Sohn Wilhelm August, posthumus, st. 23. Februar 1671, folgt des Vatersbruder Johann Wilhelm.
4. Jena für Bernhard.

II. Gotha. Seit 1645 Antheil von Ernst. Die Länder der Altenburger Linie vererbt den 22. April 1666 Friedrich Wilhelm II. [3] auf seinen Sohn Friedrich Wilhelm III., mit welchem den 14. April 1672 die Linie erlosch. Die Häuser Weimar und Gotha

[1] Testament vom 4. Februar. Lünig VIII, 1. S. 631. Patent des Kurfürsten vom 20. Dez. 1681, Lünig VIII, 1. S. 644

[2] Einen Beirezeß vom 17. Mai 1663 s. Lünig VIII, 1. S. 566. Nähere Vereinbarungen wurden 1667 geschlossen. Lünig VIII, 1. S. 571.

[3] Testament vom 21. März 1668. Lünig VIII, 1. S. 579. Codicill S. 592.

theilten den 16. Mai 1672 den Besitz. Schloß und Stadt Altenburg kamen an Gotha.

A. In dem Hause Weimar wurde jetzt den 25. Juli 1672 eine Erbtheilung errichtet. Es entstanden drei Theile:

1. Weimar. Antheil von Johann Ernst, dem 1683 die Söhne Wilhelm Ernst und Johann Ernst III.[1] folgten.
2. Eisenach. Antheil von Johann Wilhelm.
3. Jena. Antheil von Johann Bernhard. Diesem folgte den 3. Mai 1678 der Sohn Johann Wilhelm, mit welchem 1790 die Linie erlosch. Bei der Auseinandersetzung der beiden anderen Häuser kam Jena an Eisenach.[2]

B. In dem Hause Gotha sollten nach den letztwilligen Anordnungen des Herzoges Ernst von 1654, Lünig VIII, 1. S. 464, und vom 9. Nov. 1672 die Söhne in einer gemeinsamen Residenz leben und gemeinsam unter der Leitung des Erstgebornen regieren, bis eine Theilung möglich sei, bei welcher sie ihre Würde als Reichsstand für sich behaupten könnten. Er hatte vor seinem Tode, den 26. März 1675, die Regierung dem ältesten der Söhne, Friedrich, übertragen. Allein von den sechs Brüdern drangen zuerst die vier jüngsten auf Theilung, welche den 24. Februar 1680 erfolgte.[3] Den 8. Juni 1681 fand auch Herzog Friedrich den zweitjüngeren Bruder ab, und setzte sich den 24. Sept. 1681 mit dem nächstjüngeren auseinander. Dadurch entstanden sieben Theile:

1. Gotha. Antheil Friedrichs I., st. 2. August 1691. Ihm folgte Friedrich II. Friedrich I. hatte 1683 Primogenitur eingeführt.
2. Koburg. Antheil Albrechts, der den 16. August 1699 ohne Hinterlassung von Nachkommen stirbt.[4]
3. Meiningen. Antheil von Bernhard, Stammvater des heutigen Hauses Meiningen-Hildburghausen-Saalfeld.
4. Römhild. Antheil Heinrichs.
5. Eisenberg. Antheil Christians.
6. Hildburghausen. Antheil von Ernst, dem Stammvater des heutigen Hauses Altenburg.
7. Saalfeld. Antheil von Johann Ernst, Stammvater des heutigen Hauses Koburg und Gotha. Zu Friedenstein den

[1] Vergleich derselben über die Regierung, Lünig VIII, 1. S. 700.

[2] Theilungsrezeß zu Weimar vom 12. Juli 1691, Lünig VIII, 1. S. 680.

[3] Punktation vom 8. März 1679, Lünig VIII, 1. S. 612. Hauptrezeß vom 4. Dezember 1680. S. 616.

[4] Ueber die Succession siehe die Erklärung Herzogs Bernhard von Meiningen vom 10. Nov. 1699, Lünig VIII, 1. S. 712, den Vergleich mit Herzog Friedrich von Gotha vom 18. April 1702, S. 713 a. a. O., mit Nebenrezeß, S. 716.

27. Juni 1699 schlossen die sieben Linien einen Successionsvergleich. Lünig VIII, 1. S. 707.

Anhalt. —

1. Dessau. Seit 1618 Johann Casimir.
2. Bernburg. Seit 1630 Christian II., st. 22. September 1656. Victor Amadeus.
3. Köthen. Seit 1650 Wilhelm Ludwig, stirbt ohne Nachkommen den 13. April 1665. Köthen verbindet sich mit Plötzkau.
4. Plötzkau, dann Köthen. Seit 1606 August, st. 22. August 1653. Lebrecht, erbt 1665 Köthen, st. 7. Nov. 1671. Emanuel, des vorigen Bruder, st. 8. Nov. 1671. Emanuel Lebrecht, st. 30. Mai 1704. Leopold.
5. Zerbst. Seit 1622 Johann, starb 14. Juli 1667. Karl Wilhelm.

Sachsen-Lauenburg. Seit 1656 Julius Heinrich, st. 20. November 1665. Franz Erdmann, st. 31. Juli 1666. Julius Franz, st. 29. Sept. 1689, als letzter des Mannsstammes. Successionsstreit.

Fränkische Fürstenthümer. —

1. Baireuth. Seit 1655 Christian Ernst.
2. Anspach. Seit 1634 Albert, st. 22. Okt. 1667. Johann Friedrich, st. 13. März 1686. Christian Albert, st. 8. Okt. 1692. Georg Friedrich, jüngerer Bruder, st. 30. März 1703. Wilhelm Friedrich, jüngster der Brüder.

Hessen. —

1. Kassel. Seit 1637 Wilhelm VI., starb 26. Juli 1663. Wilhelm VII., st. 21. Nov. 1670. Karl, des vor. Bruder.
   Nebenlinie Rothenburg. Seit 1632 Ernst, st. 12. Mai 1693. Wilhelm.
   Nebenlinie Philippsthal. Seit 1663 Philipp, jüngerer Sohn Wilhelms VI.
2. Darmstadt. Seit 1626 Georg II., st. 11. Juni 1661. Ludwig II., st. 4. Mai 1678. Ludwig III., st. schon den 31. Aug. 1678. Ludwig IV., des vor. Bruder.
3. Homburg. Seit 1643 Wilhelm Christoph, st. vor 27. Aug. 1681. Friedrich II.

Nassau. — Walramische Linie seit der zweiten Haupttheilung von 1629.

1. Neues Haus Saarbrücken.
   Linie Ottweiler. Johann Ludwig, st. 1690. Friedr. Ludwig.
   Linie Saarbrücken. Gustav Adolf, st. 1677. Dessen Söhne Ludwig Crato und Karl Ludwig.
   Linie Usingen. Walrad, st. 1702. Wilh. Heinrich.
2. Neues Haus Wiesbaden-Idstein. Seit 1629 Johann, st. 1677. Georg August Samuel, Erbauer des Schlosses zu Bieberich.

3. Neues Haus Weilburg. Seit 1655 Friedrich, st. 1675. Johann Ernst.

Ottonische Linie:

1. Haus Neu-Oranien. Seit 1650 Wilhelm III., 1688 König von England, starb ohne Nachkommen 1702.

2. Haus Neu-Dillenburg.

1. Linie Neu-Siegen. Seit 1638 Johann Franz Desiderätus, st. 17. Dez. 1699. Wilhelm Hiacinth. Reformirter Nebenzweig Neu-Siegen. Seit 1642 Johann Moritz, st. 20. Dez. 1679. Georg Friedrich, st. 1674. Heinrichs Sohn Wilhelm Moritz, st. 23. Januar 1691. Friedrich, Wilhelm, Adolf.

2. Linie Neu-Dillenburg. Seit 1623 Ludw. Heinrich, st. 10. Juli 1662. Georg Ludwig Adolf, st. 9. Dez. 1676. Heinrich, starb 18. April 1701. Wilhelm und Christian.

3. Linie Neu-Diez. Seit 1640 Wilhelm Friedrich, st. 21. Okt. 1664. Heinrich Casimir, st. 15. März 1696. Johann Wilhelm Friso.

4. Linie Neu-Hadamar. Seit 1653 Moritz Heinrich, st. 24. Januar 1679. Franz Alexander.

Würtenberg. Seit 1655 Wilhelm Ludwig, starb 23. Juli 1677. Eberhard Ludwig.

Baden-Baden. Seit 1600 Wilhelm, st. 22. Mai 1677. Ludwig Wilhelm, Enkel durch Maximilian Ferdinand, der schon den 4. Nov. 1669 starb.

Baden-Durlach. Seit 1649 Friedrich VI., starb 31. Januar 1677. Friedrich VII.

Lothringen. Es sterben den 26. Januar 1670 Nicolas Franz, den 16. Sept. 1675 Karl III. Des ersteren Sohn Karl IV. Leopold, stirbt den 18. April 1690 in kaiserlichen Diensten. Dessen Sohn Leopold Joseph Karl erhält durch den Frieden zu Ryßwik das Herzogthum zurück.

Savoyen. Seit 1637 Karl Emanuel II., st. 12. Juni 1675. Victor Amadeus II.

Italien.

Modena und Reggio. Seit 1629 Alfons III., st. 1658. Alfons IV., st. 1662. Franz II., st. 1694. Rainald, des Vaters Bruder, bis dahin Kardinal; vermählt sich mit der hannöverschen Prinzessin Charlotte, Felicitas.

Mantua. Seit 1629 Franz I.

Parma und Piacenza. Seit 1646 Ranuccio II., st. 8. Dez. 1694. Franz.

Ausland.

Ottomannische Pforte. Seit 1649 Mahomed IV., entsetzt den 9. Nov. 1687, st. im Jan. 1693. Soliman III., st. 22. Juni 1691. Achmed II., Sohn Ibrahims, st. 27. Januar 1695. Mustapha II., Sohn Mahmuds IV., st. 20. Sept. 1703. Achmed III.

Frankreich. Seit 1643 Ludwig XIV.

England. Seit 1653 Protectorat Oliver Cromwells; starb 13. Sept. 1658. Richard Cromwell, entsagt als Protector 1660. Karl II., Sohn Karls I., anerkannt den 8. Mai; st. 16. Februar 1685. Jakob II., verläßt das Reich den 13. Dezember 1688. Wilhelm III., posthumer Sohn des Prinzen Wilhelm IX., von Oranien und der Henriette Marie, Tochter Königs Karl I., proklamirt den 12. Februar 1689; st. 19. März 1702. Anna, Tochter Königs Jakob II., vermählt mit dem Prinzen Georg von Dänemark.

Spanien. Seit 1621 Philipp IV., st. 17. Sept. 1665. Karl II.

Portugal. Seit 1656 Alfons VI., st. 12. Sept. 1683. Peter II., des vorigen Bruder.

Dänemark. Seit 1648 Friedrich III., st. 19. Februar 1670. Christian V., st. 4. Sept. 1699. Friedrich IV.

Schweden. Seit 1654 Karl X., st. 23. Februar 1660. Karl XI. (siehe Zweibrücken), st. 15. April 1697. Karl XII.

Polen. Seit 1648 Johann Casimir, entf. den 16. Sept. 1668.[1] Interregnum. Den 19. Juni 1669 wird gewählt Michael Koributt, aus dem Geschlechte der litthauischen Herzoge, st. den 10. oder 11. Nov. 1673. Johann III., Sobiesky, gew. den 21. Mai 1674; st. 17. Juni 1696. Interregnum. Wider den Prinzen Franz Ludwig von Conti wird den 27. Juni 1697 der Kurfürst Friedrich August von Sachsen gewählt und den 15. September gekrönt.

Rußland. Seit 1645 Alexej Michailowitsch, st. 10. Februar 1676. Fedor III., Alexjewitsch, st. 27. April 1682. Iwan III., Alexjewitsch, und Peter I., des vorigen Bruder, unter der Regentschaft der Schwester Sophie Alexjewna; nachdem diese in das Kloster geschickt worden, und Iwan III. freiwillig entsagt hatte,[2] seit 1689 Peter I., der Große.

Interregnum.

1657. — 1. Kurpfalz macht Kurbaiern das Vikariat streitig. Das kurbaierische wird von Kursachsen und dem Kammergerichte anerkannt (J. 1724). Reiger, Pfalz-Simmernsche Stammlinie. S. 151. Johannis praef. ad Parei hist. pal. p. 68 und Buder bibl. jur. p. 626 geben die Literatur der Streitschriften.

[1] Er starb den 16. Dezember 1672.
[2] Er starb den 26. Januar 1696.

2. Erzherzog Leopold, als König von Ungarn und Böhmen, verbündet sich den 27. Mai zu Wien mit Polen. Lünig Cod. Germ. dipl. I, 695. Du Mont VI, 2. p. 179. Dem Könige von Polen wird der Graf von Hatzfeld zu Hülfe gesendet, der Krakau und Posen erobert.

3. Frieden zu Wehlau. Durch diesen den 19. September geschlossenen Vertrag mit Polen wird die Lehensabhängigkeit des Herzogthumes Preußen von der Krone Polen gelöst. Du Mont VI, 2. p. 191. Lünig IX, S. 166.

4. Kurmainz vergleicht sich mit Kurköln, den 16. Juni, über das Krönungsrecht. Lünig V, 1. S. 400. Lond. VIII, 121. Du Mont VI, 2, 182.

5. Dänemark greift Schweden in dem Herzogthume Bremen an; König Karl Gustav bricht in Holstein, Schleswig und Jütland ein (J. 1658).

6. Stadt Münster. Der Bischof, wegen des Besatzungsrechtes, jus praesidii, mit der Stadt uneinig, belagert sie. Der Streit wird den 15. Oktober verglichen. Lünig V, 1. S. 556. Lond. VIII, 197. Du Mont VI, 2. p. 197.

Regierungsereignisse.

1658. — 1. Dänemark schließt den 18. Februar Friedenspräliminarien zu Tostrup. Lond. VIII, 232. Du Mont VI, 2. p. 204. Lünig X, 2. S. 114. Den 26. und 27. Februar Frieden zu Roschild mit Schweden. Lond. VIII, 235. Lünig X, 2. S. 119. Du Mont VI, 2. p. 205. Schon im Mai bricht der König von Schweden den Frieden, angeblich wegen Nichterfüllung.

2. Wahlkonvent zu Frankfurt. Er war auf den 4. Aug. v. J. angesagt. Erst in dem März d. J. finden sich alle Kurfürsten zusammen. Eine französische Gesandtschaft wirbt für König Ludwig XIV. von Frankreich, als dies Widerstand findet, für den Kurfürsten von Baiern, der ablehnt. Den 8. Juli kommt die Wahl Leopolds zu Stande, der den 21. Juli die Krönung folgt. Joh. Aug. Pastorius, theatr. electionis. Frkf. 1657. 4. Mém. du Marechal de Grammont. Amst. 1717. II. Auf dem Wahlkonvent läßt sich der Kurfürst von der Pfalz zu Thätlichkeiten wider den kurbaierischen Gesandten fortreißen. Lond. VIII, 333, 368. Die Fürsten protestiren wider die Wahlkapitulation wegen Hintansetzung ihres jus adcapitulandi. Lond. VIII, 257, 383.

3. Bündniß mit Schweden von Seiten der rheinischen Kurfürsten, des Pfalzgrafen von Neuburg, der Lüneburger Herzoge und des Landgrafen von Hessen zu Aufrechthaltung des westphälischen Friedens. Es wird zu Frankfurt den 14. August geschlossen. Lond. VIII, 417. Lünig V, 1. S. 327. Du Mont VI, 2. p. 235. Die Krone Frankreich tritt den 15. August bei. Lond. VIII, 422. Lünig VII, 4. S. 315. Du Mont VI, 2. p. 239.

4. Schweden u. Dänemark. Ungeachtet des rheinischen Bündnisses

(n. 2) werden die Schweden mit polnischer, brandenburgischer und kaiserlicher Hülfe aus Holstein vertrieben. Theatr. Europ. VIII, 1143. Herzog Friedrich von Holstein=Gottorp verspricht zu Flensburg den 15. Nov. dem Kurfürsten zu Brandenburg Neutralität. Lünig IX, S. 123.

1659. — 1. Sog. Pyrenäischer Frieden zwischen Frankreich und Spanien. Die Präliminarien werden den 7. Mai zu Paris geschlossen. Der Abschluß erfolgt auf einer Insel in der Bidassoa, zwischen Andaye in der Guienne, und Irum in Guipuscoa den 7. Nov. Deutschland betrifft derselbe dadurch, daß Spanien einige Abtretungen in den Niederlanden, insbesondere im Hennegau und dem Luxenburgischen, darunter Diedenhofen, von altem Reichsgebiete macht, und die österreichischen Abtretungen an Frankreich genehmigt. Spanien verspricht Restitution von Gülich an Pfalz=Neuburg. Dem Herzoge von Lothringen wird theilweise Restitution versprochen. Lond. VIII, 639. Du Mont VI, 2. p. 264. M. Mably I, 82.

2. Erfolge wider den Reichsfeind Schweden. Karl Gustav belagert Kopenhagen. Hülfe der Holländer unter dem Admiral Obdam zwingt ihn, die Belagerung aufzuheben. Die Kaiserlichen und Brandenburger mit den Polen treiben die Schweden aus Holstein und Fünen. Der größte Theil Pommerns, bis auf Stettin, Greifswald und Stralsund, kommt in ihre Gewalt. Stettin wird vom 19. Sept. bis 4. November vergeblich belagert. Frankreich schließt zur Beruhigung des Nordens im Haag, den 21. Mai, das sog. Haager Concert mit England und den Generalstaaten, Du Mont VI, 2. p. 252, aber die beiden Seemächte concertiren im Haag, den 24. Juli, ohne Frankreich, um Schweden gegen Dänemark in Frieden zu setzen. Du Mont VI, 2. p. 260 (J. 1660).

1660. — 1. **Frieden zu Oliva.** Der Tod unterbricht den 23. Februar Karl Gustavs von Schweden ehrgeizige Anschläge. Den 3. Mai wird der Frieden zu Oliva geschlossen, der Alles in den vorigen Stand setzt, bis auf die glücklich erlangte und bewahrte Unabhängigkeit des Preußenlandes von Polen. Du Mont VI, 2. p. 303.

2. Frieden zu Kopenhagen, vom 27. Mai. Er endigt den Krieg Dänemarks wider Schweden. Deutschland berührt er dadurch, daß sich Schweden gegen Dänemark seiner wegen des Herzogthumes Bremen erhobenen Ansprüche auf Delmenhorst und Ditmarsen begiebt. Das Herzogthum Schleswig wird zu Gunsten des Hauses Gottorp von der Krone Dänemark für unabhängig erklärt und der Herzog von dem Lehensempfange freigesprochen. Lond. VIII, 627. Du Mont VI, 2. p. 320. Lünig IX, S. 163 (J. 1665).

3. Bruch mit der Pforte. Diese hatte den Fürsten Georg II., Ragoczy, wegen des Beistandes, den er ohne ihre Genehmigung Polen wider Schweden geleistet, entsetzt. Den 17. August d. J. nimmt sie die Gränzfeste Großwardein. Dadurch entsteht Bruch mit Oesterreich. Theatr. Europ. VIII, 1003 (J. 1663).

1661. — 1. Stadt Münster. Seit dem 22. Juli hatte der Bischof Christoph Bernhard von Galen[1] mit österreichischer Hülfe zu St. Ludgersburg die Belagerung angefangen. Zu Neujahr beginnen Unterhandlungen. Den 26. März unterwirft sich die Stadt dem Bischofe als ihrem Landesherrn. Lond. VIII, 751, 752. Lünig V, 1. S. 558. Du Mont VI, 2. p. 353.

2. Rheinischer Bund. Kurfürst Karl Kaspar von Trier erklärt durch einen zu Fontainebleau den 12. October geschlossenen Vertrag seinen Beitritt zu demselben. Lünig VII, 5. S. 74.

3. Lothringen. Zu Paris schließt der Herzog Karl den 28. Febr. Frieden mit Frankreich, welches sich außer anderen Vortheilen von dem Herzoge gegen dessen Wieder-Einsetzung in seine Länder eine Militärstraße durch das ganze Herzogthum nach dem Elsaß zusichern läßt. Du Mont VI, 2. p. 348.

1662. — 1. Reichssachen. Der Kaiser beruft den 8. Februar einen Reichstag nach Regensburg auf den 8. Juni. Lond. VIII, 811. Der Reichsdeputationstag zu Frankfurt löst sich auf.[2] Die nur allmählige Zusammenkunft der Fürsten verzögert den Anfang des Reichstages bis in den siebenten Monat. (Karl Phil. Menzel) Neuestes Reichs-Tags-Theatrum. Nürnb. 1733 (von 1662 bis Juli 1663). Joh. Albert

[1] Ueber Bernhard von Galen: S. v. B., historische Erzählung vom Leben und Kriege u. s. w. Amsterd. 1679. 12. P. de Lorrain, La vie de Cristoffle Bernard de Galen. Cologn. 1681. 12. Joh. ab Alpen, de vita et rebus gestis. Coesf. 1694 et Monast. 1703. II.

[2] Schon längst war der Kaiser mit der unter französischem Einflusse stehenden Deputation unzufrieden, hatte sich aber vergeblich bemüht, ihre Verlegung nach Frankfurt zu erlangen. Das beste Auskunftsmittel war, sie durch Berufung aller Stände überflüssig zu machen. Dazu kam eine neue Gefahr von den Türken in Ungarn, die von Siebenbürgen ihren Ausgang nahm. Ragoczy hatte den ihm von den Türken als Fürst entgegengestellten Barczkai in Hermannstadt belagert. Ein zum Entsatz gesendetes türkisches Heer besiegte ihn den 22. Mai bei Clausenburg. Ragoczy starb den 27. Mai zu Großwardein an seinen Wunden. Die Türken belagerten Großwardein und erzwangen den 27. August die Uebergabe. Ragoczy's General Kemeny Janos ließ sich von seinem Anhange zum Fürsten ernennen und Barczkai umbringen. Der Kaiser versprach ihm Beistand. Bei Comorn zog sich unter dem General Montecucculy ein österreichisches Heer zusammen. Als Montecucculi in Siebenbürgen einrückte, fand er die gehoffte Unterstützung nicht. Die Siebenbürger hatten auf Vorschlag der Türken einen Edelmann Michael Abaffi zu ihrem Fürsten gewählt. Montecucculi besetzte Klausenburg und suchte Winterquartiere in Ungarn. Die Hindernisse, welche hier die kaiserliche Armee fand, und die Wahrscheinlichkeit eines neuen schweren Krieges mit den Türken entschieden den Entschluß des Kaisers, den Reichstag auszuschreiben. Nitri, ravagglio dell' ultime guerre di Ungaria e Transsylvania. Ven. 1666. 4.

und Joach. Hagemeyer (Gesandte der wetterauischen Grafen), Diarium, in: Joach. Müller Electa I, 216; II, 351; III, 221 (vom Dezember 1662 bis Juni 1663).

1663. — **Anfang des letzten sog. immerwährenden Reichstages zu Regensburg.** (Balth. Venatorius) ominosa rerum series in praesentibus comitiis Ratisbonensibus gestarum. Jen. 1669—1673. VII. Jos. Pachner v. Eggenstorf, vollst. Sammlung aller von Anfang des noch fürwährenden Reichstags de a. 1663 bis anhero abgefaßten Reichsschlüsse. Regensb. 1740. I. (bis 1675); II. (bis 1699). Diarium politico-curiosum oder von den merkwürdigen Begebenheiten des Reichstages. Frankf. u. Lpz. Von 1663 bis 1726. — Die Eröffnung geschieht den 20. Januar durch den Erzbischof von Salzburg als kaiserlicher Prinzipalkommissar. Die kaiserliche Proposition geht zunächst auf Bewilligung einer Türkenhülfe. Außerdem werden die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Erledigung der von dem westphälischen Frieden rückständigen Geschäfte zur Verhandlung gestellt. Lond. VIII, 965. Theatr. Europ. IX, 856. Sogleich nach der Proposition erheben sich Erörterungen über die Reihenfolge der Verhandlungen. Die Fürsten wollen zuerst, den Bestimmungen des westphälischen Friedens gemäß, daß eine beständige Wahlkapitulation festgestellt werde. Als nach einem Monat beschlossen wird, den Beistand wider die Türken in Berathung zu nehmen, machen die Reichsstädte Schwierigkeit. Ein Theil der Fürsten will die Hülfe lieber in Mannschaften, als, wie gefordert, in Gelde leisten. Es werden 50 Römermonate bewilligt. Unterdeß dringen die Türken in Ungarn ein, erobern Neuhäusel, Neutra, Novigrad u. s. w. und machen einen Einfall in Mähren. Rink, Leben Leopolds. S. 492.

1664. — 1. Reichstag. Die zunehmende Türkengefahr und die persönliche Ankunft des Kaisers bewegt die Stände, die bewilligte Türkenhülfe auf das dreifache zu erhöhen. Den Befehl des Reichsheers erhält der Markgraf Leopold von Baden und unter ihm Georg Friedrich, Graf von Waldeck. Der Entwurf einer beständigen Wahlkapitulation kommt zu Stande, allein über den Eingang und den Schluß, in welchen sich die Kurfürsten das Recht vorbehalten, Zusätze zu machen, veranlaßt Erörterungen, die nie zum Abschluß gekommen sind. Gerl. Ant. de Münchhausen (praes. Christ. Wildvogel), de capitulatione perpetua. Jena 1710.

2. Türkenkrieg. Außer den Reichsvölkern erhält der Kaiser Hülfe von den rheinischen Alliirten unter dem Grafen Wolfgang Julius v. Hohenlohe. Der Bischof von Münster und der Markgraf Friedrich von Baden-Durlach erhalten über diese Truppen das Kriegsdirectorium. Frankreich sendet 6000 Mann unter dem General v. Coligny. Der kaiserliche General siegt den 2. August bei St. Gotthard. Lond. IX, 272. Den 10. August wird im türkischen Lager ein Waffenstillstand auf zwanzig Jahre geschlossen. Die Türken behalten die Gränzfestungen Großwardein

und Neuhäusel. Michael Abaffi wird als Fürst von Siebenbürgen bestätigt. Lünig VI, 1. S. 435. Du Mont VI, 3. p. 24.

3. Stadt Erfurt. Seit 1654 war der Kurfürst von Mainz im Streit mit der Bürgerschaft über seine Hohheitsrechte. Der Widerstand führt den 17. September eine Achterklärung herbei, deren Vollziehung dem Kurfürsten selbst übertragen wird. Mit den aus Ungarn zurückkehrenden französischen Kriegsvölkern verstärkt der Kurfürst seine Armee, und zwingt die Stadt den 15. Oktober zu völliger Unterwerfung. Lünig V, 1. S. 401. Lond. IX, 233. Du Mont VI, 3. p. 29 (J. 1665).

1665. — 1. Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg vergleichen sich den 14. Februar zu Dorsten über alternirende Ausübung des Gülich'schen Ausschreibeamtes in dem westphälischen Kreise (J. 1666 n. 3). Lünig V, 3. S. 203. Du Mont VI, 3. p. 37.

2. Oesterreichische Erbländer. Durch den Tod des Erzherzoges Sigismund Franz zu Tyrol, den 25. Juni, wird der Länderbesitz der deutschen Habsburger wieder vereinigt.

3. Braunschweig-Lüneburg. Ein Successionsstreit unter den Söhnen des den 15. März verstorbenen Herzoges Christian Ludwig, Georg Wilhelm und Johann, der 1651 katholisch geworden war, wird zu Hildesheim den 2. September unter Vermittelung der Kronen Frankreich und Schweden, sowie der Kurfürsten von Köln und Brandenburg verglichen. Johann, der Calenberg, Grubenhagen und Göttingen erhält, stellt der Landschaft wegen Nichtänderung der Religionsverhältnisse eine besondere Versicherung aus.

4. Stadt Erfurt. Durch einen zu Leipzig den 30. Dezember geschlossenen Vertrag begiebt sich der Kurfürst von Sachsen seiner Schutzrechte. Lünig XVI, 1. S. 165.

1666. — 1. Bischof Christoph Bernard von Münster behauptete, die Herrschaft Borkeloo in der Grafschaft Zütphen sei 1553 mit dem letzten Besitzer aus dem gräflichen Hause Bronchorst als Lehen an das Stift Münster heimgefallen. Mit englischen Hülfsgeldern machte er 1665 einen Einfall in Over-Yssel und Zütphen, eroberte Borkeloo u. a. Orte, wird aber in diesem Jahre durch den Kurfürsten von Brandenburg bewogen, durch einen den 9. April zu Cleve geschlossenen Vergleich den Generalstaaten das Weggenommene zurückzugeben. Lond. IX, 481.

2. Stadt Magdeburg. Die Stadt leistet auf Grund eines den 29. Mai geschlossenen Vergleiches dem Administrator, und für dessen Abgang Kurbrandenburg die Erbhuldigung und nimmt kurbrandenburgische Besatzung ein.

3. Gülich'sche Succession. Den 9. September wird zu Kleve der Streit zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg durch einen Hauptvergleich vollständig beigelegt. Lond. IX, 465. Lünig V, 3. S. 210. Du Mont VI, 3. p. 117.

4. Stadt Bremen. Durch Vergleich zu Habenhausen vom 15. Nov. rettet die Stadt ihre Reichsfreiheit, welche ihr die schwedische

Regierung versucht hatte abzunöthigen. Lond. IX, 459. Lünig IX, S. 466. Du Mont VI, 3. p. 131. Vergl. die Reichsgutachten vom 14. April, Lünig XIII, S. 290 und vom 23. April, Lünig XIII, S. 291.

1667. — 1. **Französisch-Spanischer Krieg wegen der Succession in die Niederlande.** Mit dem Tode der Infantin Clara Isabella Eugenia, gest. den 29. November 1633, waren die spanischen Niederlande an König Philipp IV. während seiner ersten Ehe mit Isabella, Tochter Königs Heinrich IV. von Frankreich zurückgefallen. In dem Namen der Tochter dieser Ehe, Maria Theresia, machte deren Gemahl, König Ludwig XIV. von Frankreich, nachdem König Philipp den 17. September 1665 gestorben, auf die gesammten Niederlande Anspruch, mit Berufung auf das in dem Brabantischen gültige sog. jus devolutionis, nach welchem der Erwerb in einer Ehe ausschließend den Kindern dieser Ehe zukommt. Den 25. Mai bricht der König selbst an der Spitze einer Armee, ohne vorausgegangene Kriegserklärung in die Niederlande ein. Zuerst wird Tournai erobert; dann eine große Anzahl von anderen Hauptplätzen, Ath, Courtray, Oudenarde, L'Ysle (Rüssel), St. Amand, Dendremonde u. s. w. Die aus dem sog. Devolutionsrechte hergeleiteten Ansprüche riefen eine Folge von Streitschriften hervor. Den Anfang machte eine anonyme Schrift Reginae christianissimae Jura in Ducatum Brabantiae et alios ditiones Hispanicae principatus. Dagegen schrieben Peter Stokmans, de jure devolutionis und der Baron d'Isola in: Bouclier d'état et de justice. Gesammelt sind die Streitschriften in: Vertoning van de Rechten der Christelyksche Koningin etc., en Verhandeling van 't Versterfrecht, door den Heer Pieter Stokmans. Amst. 1667. 4.

2. Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz war mit den rheinischen Kurfürsten und benachbarten Landesherrn seit 1655 in lebhaftem Streit über das von ihm beanspruchte Geleit- und Wildfangsrecht. Theatr. Europ. IX, 1127, 1492. [1] Nach Unterhandlungen zu Speier und Oppenheim unterwerfen sich beide Theile dem Schiedsspruche der Kronen Frankreich und Schweden, deren Kommissarien (M. Courtin und David Mevius) zu Heilbronn den 7. Februar ihren Schiedsspruch geben. Lünig V, 1. S. 424. Lond. IX, 488. Du Mont VII, 1. p. 10.

3. Schleswig. Dem Herzoge Christian Albert wird in einem den 12. October zu Glückstadt errichteten Vergleiche seine Souverainität bestätigt. Lünig X, 2. S. 180. Du Mont VII, 1. p. 58 (J. 1679 n. 3 in der Note).

1668. — 1. Trippelallianz. England, mit den Generalstaaten wegen Wegnahme einer von Bordeaux kommenden holländischen Flotte seit 1664 im Kriege, hatte, als den 8. Juni 1667 der holländische Admiral de

[1] Die Streitschriften über den Gegenstand weist nach Johannes praef. ad Pareum p. 70, 83.

Ruyter in die Themse einlief und bei Chatam eine Anzahl englischer Schiffe verbrannte, den 31. Juli sich zu dem Frieden zu Breda verstanden, durch welchen die Holländer erlangten, daß die Beschränkungen der Navigationsakte auf die von ihm aus Deutschland rheinabwärts bezogenen Güter keine Anwendung finden sollten. Beide Seemächte brachte das Umsichgreifen Frankreichs auf eine Seite. Im Haag kommt durch den dorthin gesendeten Ritter Temple zur Rettung der spanischen Niederlande den 23. Januar ein Bündniß zu Stande, welches, weil auch Schweden (J. 1672) beitritt, den Namen der Trippelallianz führt. Lond. IX, 148. Du Mont VII, 1. p. 68.

2. Französisch-spanischer Krieg. Der Prinz Condé führt eine französische Armee in die Franche Comté. Besançon und Salin ergeben sich. Vor Ende Februar ist die ganze Provinz in französischen Händen.

3. Frieden zu Aachen. Spanien hatte seinen Krieg wider Portugal, welches mit Frankreich im Bündnisse stand, durch den Frieden zu Aachen geendigt und die Thronberechtigung des Hauses Braganza anerkannt. Dies und die Trippelallianz bewegen König Ludwig einen Stillstand einzugehen und darauf den Frieden zu Aachen, den 2. Mai, zu schließen, durch welchen sich Frankreich mit einer Anzahl flandrischer Orte [1] gegen Rückgabe der Franche Comté abfinden läßt. Lünig VII, 2. S. 46. Du Mont VII, 1. p. 89.

4. Kaiser Leopold geht ein zu Stockholm den 6. Mai geschlossenes Schutzbündniß mit Schweden auf fünf Jahre ein. Lünig VI, 1. S. 440. Du Mont VII, 1. p. 96.

1669. — 1. England, Schweden und die Generalstaaten schließen im Haag den 7. Mai ein Bündniß zur Aufrechterhaltung des Aachener Friedens. Der spanische Gesandte tritt den 9. Mai dem Vertrage mit dem Versprechen einer Zahlung von 480,000 Thaler an Schweden bei. Du Mont VII, 1. p. 107.

2. Reichskammergericht. Das Kammergericht hatte 1665 auf eine Visitation selbst angetragen. Die Anstände ergiebt das Reichsfürstenrathsprotokoll von 1666, Samml. II, 53. Obwohl die R.-G.-A. vom 30. Sept. 1666 und 3. August 1668 auf Eröffnung angetragen hatten, bitten sie selbst durch R.-G.-A. vom 27. März d. J. um Suspension. Dies bewilligt der Kaiser durch Ratificationsdekret vom 15. April; von Pachner I, 240, 321, 379, 383 (J. 1688).

1670. — 1. Frankreich und England. Karl II. von England, durch Kabale gewonnen, [2] schließt ein geheimes Bündniß wider die General-

[1] Charleroi, Rinche, Ath, Douay, Tournai, Oudenarde, Lille, Armentières, Courtrai u. s. w.

[2] Karl war auf die Seite Frankreichs gebracht worden durch seine Schwester Henriette, vermählt mit des Königs Bruder, dem Herzoge Philipp von Orleans,

staaten mit Frankreich, welches sich an denselben, der Trippelallianz (J. 1668 n. 1) wegen zu rächen sucht (J. 1672).

2. Einbruch in Lothringen. Der König von Frankreich nimmt aus einem Bündnisse, welches der Herzog Karl den Generalstaaten antragen läßt, den Vorwand, sich im August der Stadt Nancy und des ganzen Herzogthumes zu bemächtigen. Der Herzog, den man versucht hatte, festnehmen zu lassen, entkommt, und findet Zuflucht in Köln.

3. Ungarn. Eine Verschwörung, an deren Spitze Graf Peter von Zrini, Banus von Croatien, dessen Schwager Graf Frangipani, der judex Curiae, Franz Nadasti und der Statthalter von Steyermark Graf Erasmus von Tettenbach stehen, wird entdeckt. Unruhige Bewegungen in den oberungarischen Städten unterdrückt der kaiserliche General, Graf Sporf (J. 1671 n. 6).

1671. — 1. Westphälischer Kreis. Auf einer Versammlung zu Bielefeld wird der Kriegsaussichten wegen den 7. April zwischen Brandenburg, Münster und Pfalz-Neuburg ein vorläufiges Vertheidigungsbündniß geschlossen. Du Mont VII, 1. p. 145. Frankreich bemüht sich mit Erfolg, dasselbe durch besondere Bündnisse unwirksam zu machen (n. 4, 5; 1672 n. 1).

2. Stadt Hörter. Der Bischof von Münster als Administrator von Corvey zerfällt mit der Stadt, indem er die Abtretung von zwei evangelischen Kirchen fordert. Herzog Rudolf August von Braunschweig als Schutzherr legt eine Besatzung in die Stadt. Beide Theile rüsten. Ein Vergleich vom 15. April, Lond. IX, 768, Du-Mont VII, 1. p. 146, hindert den Ausbruch von Feindlichkeiten.

3. Stadt Braunschweig. Das gesammte fürstliche Haus Braunschweig läßt die Stadt, welche dem Herzog Rudolf August die Erbhuldigung versagt hatte, durch den Feldmarschall Grafen Georg Friedrich von Waldeck den 26. Mai belagern. Sie ergiebt sich den 12. Juni, erhält fürstliche Besatzung und huldigt den 26. Juni. Lond. IX, 769. Havemann III, 181—187.

4. Kurpfalz wird durch Verlobung der Tochter des Kurfürsten Charlotte Elisabeth, mit dem Herzoge Philipp von Orleans, der seit dem 10. Juni 1670 Wittwer war, der Freundschaft mit Frankreich

die sich ihrer Hofdame, der Mademoiselle de la Kerouaille, später Herzogin von Porthmouth, bediente. Das Wort Kabale, Cabal, besteht aus den Anfangsbuchstaben der englischen Staatsräthe C(lifford), A(rlington), B(uckingham), A(schley) und L(autherdale), welche dem Könige ansehnliche Subsidien des Parlaments unter dem Vorwande verschafften, bei den Anzeichen eines bevorstehenden Krieges, zwischen Frankreich und den Generalstaaten, sei es nothwendig, sich in Kriegsbereitschaft zu setzen. Mar. de la Vergne, Comt. de la Fayette, hist. de Mad. Henriette d'Angleterre. Amst. 1720. Mem. du Comte de Guiche. Londr. 1744.

gewonnen. Heirathverträge, Paris den 24. Nov., Du Mont VII, 1. p. 151, und Versailles den 6. Nov. Lünig VIII, 1. S. 97. Du Mont VII, 1. p. 153.

5. Kaiser Leopold schließt den 1. Nov. zu Wien mit Frankreich einen Vertrag zu Bekräftigung des Münsterschen Friedens. Lünig VI, 1. S. 443. Du Mont VII, 1. p. 154.

6. Ungarn. Die Häupter der ungarischen Verschwörung werden zum Tode verurtheilt; Nadasti zu Wien, Zrini und Frangipani zu Neustadt, Tettenbach zu Grätz enthauptet.

7. Grafschaft Reinstein. Die älteren von Halberstadt lehenbaren Grafen waren 1599 mit Johann Ernst ausgestorben. Das Stift Halberstadt hatte dem Herzoge Julius eine Anwartschaft ertheilt. Der Sohn, Heinrich Julius, nahm Besitz. Kaiser Ferdinand II. gab die Grafschaft Maximilian von Waldstein, der sie an den Grafen von Merode versetzte. Nach Ankunft der Schweden kam Halberstadt wieder in Besitz, gab ihn indeß dem Herzoge Friedrich Ulrich zurück. Nach Herzog Friedrich Ulrichs Tode nahmen die Schweden die Grafschaft weg. Der Prager Friede verschaffte sie Halberstadt wieder. Der Erzherzog Wilhelm Leopold als Bischof von Halberstadt belehnte damit den österreichischen Grafen Wilhelm Leopold von Tettenbach, dem der westphälische Frieden den Besitz als Halberstädtisches Lehen bestätigte. Als dessen Brudersohn und Erbe Johann Erasmus enthauptet worden (n. 6), zieht Kurbrandenburg die Grafschaft als erledigtes halberstädtisches Lehen ein. Es entsteht daraus ein langwieriger Prozeß. v. Praun, bibl. Brunsv. Luneb. 305.

8. Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg und der Bischof von Osnabrück schließen zu Venedig den 6. Nov. ein Bündniß mit Frankreich. Lünig IX, S. 338.

9. Stadt Köln. Ein Streit mit dem Erzbischof wegen der von der Stadt angelegten Befestigungen wird durch Vergleich vom 23. Dez. beigelegt. Lünig V, 1. S. 460. Vergl. Lünig XVI, 1. S. 888, 890, 893, 894; VII, 4. S. 345.

1672. — 1. Bündnisse. Den 2. Januar verbündet sich Kurköln mit Frankreich, Lünig XIX, S. 268; den 4. Januar zu Bonn mit Münster, Lünig XIX, S. 270; den 3. April Frankreich mit Münster zu Coesfeld, Lünig XIX, S. 618. Schweden trennt sich von den Generalstaaten durch ein mit Frankreich den 14. April zu Stockholm geschlossenes Bündniß. Du Mont VII, 1. p. 166. Von der anderen Seite verbündet sich der Kaiser den 10. Januar mit verschiedenen Reichsständen, Lünig Cod. Germ. dipl. I, 710; den 26. Januar auch mit Dänemark, Lünig a. a. O. S. 722; den 18. Februar zu Koblenz mit Trier, Du Mont VII, 1. p. 161.

2. **Krieg Frankreichs wider die Generalstaaten.** Mit England hatte Frankreich ein Angriffs- und Theilungsbündniß zum Nachtheil der Generalstaaten geschlossen. Von den deutschen Ständen waren

mit Frankreich Köln [1] und Münster [2] verbündet. Mainz, Trier, Pfalz, Kurbaiern halten sich neutral. Zu den Generalstaaten halten der Kaiser und Kurbrandenburg, der den 26. April ein Schutzbündniß zu Köln an der Spree schließt. Lond. IX, 817; Lünig IX, S. 154; Du Mont VII, 1. p. 194. Den 6. April erklärt Frankreich den Krieg wegen Schließung von ihm nachtheiligen Bündnissen, wegen Beleidigungen u. s. w. England nimmt zum Vorwande seiner Kriegserklärung Nichtachtung seiner Oberherrschaft in dem brittischen Meere, u. a. durch unterlassenes Segelstreichen vor einem englischen Kriegsschiffe. [3] Mit drei Armeen dringt der König von Frankreich in die Niederlande ein. In dem Stift Lüttich wird Maseyk, welches niederländische Besatzung hat, erobert. Die Franzosen nehmen die noch in den Händen der Niederländer befindliche kurkölnische Stadt Rheinberg, sowie die klevischen Städte Orsoi, Wesel, Rees und Emmerich. Hierauf erobern die Franzosen die Schenkenschanz, Amersfort und Naarden in der Veluu, Duisborg und Zütphen. Im Juni ergiebt sich Utrecht. Nimwegen wird zum Accord gezwungen, Grave, Crevecoeur und Bommel ergeben sich, Herzogenbusch wird belagert. Münster greift mit französischer Hülfe die Provinz Over-Yssel an. Groll, Deventer, Harderwyk, Kampen, Zwoll werden genommen und die ganze Provinz bezwungen. Die Alliirten theilen sich in die Eroberung. In Westfriesland erobert Münster Koevorden, scheitert aber bei seinem Unternehmen wider Gröningen und verliert Koevorden wieder. In Holland entsteht eine Revolution, durch welche der junge Prinz Wilhelm die 1667 durch ein sog. edictum perpetuum abgeschaffte Statthalterschaft erhält. Die Brüder Johann und Cornelius de Witt, als Anhänger der Franzosen, werden von dem Volke im Haag umgebracht. Der Kurfürst von Brandenburg schließt zu Köln an der Spree den 26. April mit den Generalstaaten einen Subsidienvertrag, Lond. IX, 817; Lünig IX, S. 154; Du Mont VII, 1. p. 194. Den 23. Juni verlängert er seine früheren Schutzbündnisse mit dem Kaiser. Lünig IX, S. 153. Du Mont VII, 1. p. 201. Die Kaiserlichen und Brandenburg vereinigen sich zu Halberstadt. Der kaiserliche General Montecuculi nimmt seinen Marsch auf Frankfurt und Mainz. Dadurch werden die Franzosen, welche den Elsaß bedroht sehen, von den Niederlanden abgelenkt. Türenne setzt die Strasburger Rheinbrücke in Brand. Die kaiserlichen Truppen nehmen Winterquartiere in dem Paderbornischen und Westphalen, die Brandenburger in dem Klevischen und Märkischen, die Franzosen in dem Elsaß.

3. Gülich, Berg u. s. w. Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg schließen zu Köln einen die Verhältnisse der beiderseitigen Unterthanen betreffenden Religionsvergleich. Lünig V, 3. S. 232. Du Mont VII, 1. p. 171.

[1] Bündniß geschlossen zu Bruehl den 2. Jan. Lünig XIX, S. 270.
[2] Bündniß geschlossen zu Coesfeld den 3. April. Lünig XIX, S. 618.
[3] Kriegserklärung vom März. Du Mont VII, 1. p. 163.

1673. — 1. **Reichstag.** Eine verbesserte Exekutionsordnung erhält den 20. Dez. die kaiserliche Bestätigung. Neue Samml. IV, 94. Lünig IV. S. 627.

2. **Friedensunterhandlungen zu Köln.** Sie werden unter schwedischer Vermittelung gepflogen. Die überspannten Forderungen Frankreichs und seiner Verbündeten hindern den Erfolg.

3. **Fortgang des französischen Krieges wider die Generalstaaten.** Die Brandenbürger nehmen dem Bischof von Münster die Stadt Hörter, und bedrohen ihn in seiner Residenz. Der Kurfürst, gegen den Unna durch Ueberfall genommen worden, zieht seine Truppen größtentheils aus Westphalen zurück und macht mit Frankreich Frieden (n. 4). Die Kaiserlichen sammeln sich bei Eger. Die Franzosen unterwerfen sich im Elsaß die zehn Vereinsstädte, Colmar, Schlettstadt, Hagenau, Landau, Weissenburg, Ober-Ehingen, Kaisersberg, Münster in St. Gregorienthal, Roßheim und Türkheim. In dem Trierischen bemächtigen sie sich des Landes der Stadt Trier und der kleineren Plätze, wogegen kaiserliche Besatzungen Koblenz und Ehrenbreitstein schützen. Die kaiserliche Armee wendet sich durch die Oberpfalz nach dem Rhein. Die Franzosen unter Türenne überziehen Franken. Sie nehmen Friedberg in der Wetterau, Aschaffenburg, Wertheim, Mergentheim und bedrohen Würzburg. Vor den Kaiserlichen muß sich Türenne mit Verlust zurückziehen. Die kaiserliche Armee zieht gegen Bonn, welches sie, unterstützt von oranischen und spanischen Truppen, den 12. November zur Uebergabe zwingt. Türenne wendet sich durch die rheinische Pfalz, die er verwüstet, nach dem Elsaß, von dort an den Mittelrhein. Er besetzt den Mäusethurm und Bingen, zieht aber, zu schwach wider die Oesterreicher, seine Besatzungen zurück nach der Mosel und dem Lothringischen, wo er Winterquartiere nimmt. Die Kaiserlichen überwintern in dem Oberstift Köln und dem Gülicherlande. Den 30. Juli erobern die Franzosen Mastrich. Im Herbst räumen sie, in dem eigenen Lande bedroht, ihre Eroberungen in den vereinigten Niederlanden bis auf wenige Orte, insbesondere Mastrich und Grave.

4. **Frieden zu Vossem mit Kurbrandenburg,** geschlossen den 16. Juni. Der Kurfürst entsagt dem Beistande, den er den Generalstaaten geleistet. Er erhält die ihm in dem Klevischen genommenen Plätze zurück, mit Ausnahme von Rees und Wesel, die Frankreich während des Krieges bleiben sollen. Lünig IX, S. 159. Du Mont VII, 1. p. 234.

5. **Bündnisse.** Kursachsen verspricht dem Kaiser zu Wien, den 1. März, Hülfeleistung. Du Mont VII, 1 p. 220. Dänemark verbündet sich den 20. Mai zu Kopenhagen mit den Generalstaaten. Theatr. Europ. XI, 446. Der Kaiser, Spanien, die Generalstaaten und der Herzog von Lothringen verbinden sich wider Frankreich den 1. Juli im Haag. Lünig VI. 1. S. 447. Du Mont VII, 1. p. 235. Spanien verspricht im Haag, den 30. August, Frankreich den Krieg zu erklären, wogegen die General-

staaten sich verpflichten, ihm Mastricht wieder zu verschaffen. Lond. X, 92. Du Mont VII, p. 240. An dem nämlichen Tage schließt der Kaiser im Haag einen näheren Traktat mit den Generalstaaten. Lünig VI, 1. p. 448. Du Mont VII, 1. p. 242. Im Lager zwischen Hanau und Frankfurt wird den 6. Okt. das Bündniß zwischen dem Kaiser, Spanien, den Generalstaaten und Lothringen erneuert. Du Mont VII, 1. p. 242.

1674. — 1. Bündnisse. Von der Allianz mit Frankreich treten durch Friedensschlüsse mit den Generalstaaten ab: England, [1] Köln [2] und Münster. [3] Münster giebt seine Eroberungen heraus. Köln erhält die Stadt Rheinberg zurück. Trier, [4] Pfalz [5] und Braunschweig-Lüneburg [6] erklären sich wider Frankreich. Zu der Haager Allianz treten Braunschweig-Zelle, Braunschweig-Wolfenbüttel, Kurbrandenburg [7] und Dänemark. [8] Der französische Gesandte, v. Gravel, muß den Reichstag verlassen. Neue Samml. IV, 95. Der Kaiser genehmigt den 16. Okt. ein Reichsgutachten wegen Beschützung des burgundischen Kreises wider die französischen Feindlichkeiten. Neue Samml. IV, 97. Lünig VII, 4. S. 356, IV. S. 648. Dem Bischofe von Strasburg wird Sitz und Stimme auf dem Reichstage suspendirt. Lünig VI, 1. S. 641.

2. Ende der Friedensverhandlungen zu Köln. Der Kaiser läßt den Fürsten Wilhelm von Fürstenberg, weil er gegen die kaiserlichen Avocatorien französische Dienste genommen, den 16. Februar in Köln festnehmen, und nach Neustadt in Oberösterreich abführen. Der Congreß wird von den Franzosen aufgehoben.

3. **Reichskrieg mit Frankreich.** Türenne rückt in die Pfalz, nimmt Wisloch und Sinzheim, vor welchem er den 6. Juni mit überlegener Macht, jedoch mit beträchtlichem eigenem Verlust, die Kaiserlichen,

[1] Friede zu Westminster vom 19. Februar, Lond. X, 149. Du Mont VII, 1. p. 253.

[2] Friede zu Köln vom 11. Mai. Lond. X, 169. Lünig VII, 5. S. 112. Du Mont VII, 1. S. 262.

[3] Vertrag mit dem Kaiser zu Köln vom 22. April. Du Mont VII, 5. p. 258. Friedensschluß zu Köln vom 22. April. Lond. X, 674. Lünig VII, 1. S. 223. Du Mont VII, 1. p. 259. Receß Larenburg den 20. Mai. Lünig V, 1. S. 165.

[4] Du Mont VII, 1. p. 262.

[5] Allianz geschlossen zu Wien den 14. Januar. Lünig VI, 1. S. 450. Du Mont VII, 1. p. 250. Receß vom 4. April. Lünig Cod. Germ. dipl. I, 727. Du Mont VII, 1. p. 255.

[6] Receß d. d. Braunschweig den 24. April. Du Mont VII, 1. p. 261. Allianzvertrag d. d. Celle den 20. Juni. Lünig VI, 1. S. 264. Du Mont VII, p. 248.

[7] Vertrag vom 21. Juni zu Köln an der Spree. Lünig IX, 1. S. 167. Du Mont VII, 1. p. 267.

[8] Vertrag im Haag vom 10. Juli. Lünig VI, 1. S. 483. Du Mont VII, 1. p. 269.

welche ihm entgegengezogen, zum Rückzuge nöthigt. Die kaiserliche Hauptarmee sammelt sich bei Wimpfen. Die Franzosen unter Türenne ziehen sich in den Elsaß zurück. Die kaiserliche Armee folgt. Bei Holzheim kommt es zu einem unentscheidenden Treffen. Franzosen überwintern an der Saar und im Lothringischen, die Kaiserlichen in der Pfalz, dem Ober- und Unter-Elsaß. In den Niederlanden fahren die Franzosen fort, die noch besetzten Orte zu räumen. Grave wird durch den Prinzen von Oranien zurückerobert. In dem Lüttich'schen wird den 11. August bei Seneffe die blutigste Schlacht des Krieges ohne entscheidenden Erfolg geschlagen. Am Niederrhein verlassen die Franzosen die occupirten Klevischen und Kurkölnischen Orte (u. a. Wesel, Rheinberg, Neuß, Kaiserswerth). Wider Spanien bemächtigt sich Frankreich dagegen nach Eroberung von Besançon der ganzen Franche Comté.

1675. — 1. Krieg wider Frankreich. Nach unentschiedenen Gefechten bei Mühlhausen den 29. Dezember 1674 und bei Türkheim den 5. Jan. d. J. ziehen sich die Kaiserlichen und Brandenburger aus dem Elsaß zurück. Der Kurfürst von Brandenburg wird in der Mark von den Schweden angegriffen (n. 2). Den Befehl der kaiserlichen Armee erhält der General Montecucculi. Bei Sasbach wird Türenne, als er einen Angriff der Kaiserlichen vorbereitet, den 27. Juli, durch eine Kanonenkugel getödtet. Die Franzosen ziehen sich in den Elsaß zurück. Die Reichsarmee belagert Hagenau. Die Ankunft des Prinzen Condé mit neuen Streitkräften nöthigt die Belagerung aufzuheben. Die an der Mosel stehende Armee wird den 11. August bei Saarbrück geschlagen und, den 6. September, gezwungen, Trier zu übergeben.

2. Schweden und Brandenburg. Nach dem Abbruch der Unterhandlungen zu Köln hatte sich Schweden zu einem Angriff des Kurfürsten von Brandenburg bewegen lassen. Eine in Pommern und dem Herzogthume Bremen stehende Armee unter dem General Wrangel war im Dezember in die Mark Brandenburg eingerückt. Der Kurfürst bricht aus Franken nach dem Magdeburgischen auf, läßt hier das Fußvolk zurück, kommt, den 15. Juni, mit der Reiterei unvermuthet vor Ratenau an, wo er ein schwedisches Regiment überfällt, verfolgt den Feind und schlägt ihn, den 18. Juni, vollständig bei Fehrbellin.

3. Reichskrieg wider Schweden. Auf Grund eines Reichsschlusses vom 18. Juli erfolgt den 25. August die Kriegserklärung. Dänische, Brandenburgische, Zellische und Münsterische Kriegsvölker vertreiben die Schweden aus dem Herzogthume Bremen, von dem ihnen nur Stade bleibt. Der Kurfürst von Brandenburg erobert den 3. Oktober Wollin, den 5. November ergiebt sich ihm Wolgast; die Dänen entreißen den Schweden, den 14. Dez., Wismar.

1676. — 1. Friedenscongreß zu Nimwegen. Er nimmt unter Vermittelung Englands seinen Anfang. Récueil des preliminaires. Col. 1678. 12. Actes et memoires de negotiation. Amst. 1778. IV. 12. St. Didier, histoire de la paix. Par. 1680. Lettre et Negotiations

de Mess. le Maréchall d'Estrades, Colbert etc. à la Haye 1710. III. Histoire du traité. Amst. 1754. II. Will. Wyne, Life of Sir Lionc Jenkins, Ambassador for the peace etc. Lond. 1724. II. F. Der Kaiser vertraut den Fürsten von Fürstenberg dem Papste an. Frankreich gestattet die Theilnahme des Herzoges von Lothringen an dem Kongreß. Durch diese Zugeständnisse werden die Hindernisse des Anfanges der Unterhandlungen gehoben.

2. Fortgang des Krieges wider Frankreich. Der Prinz Condé erobert in Flandern Condé, Bouchain und Aire. Dem Prinzen von Oranien mißlingt die Belagerung von Mastrich. Am Oberrhein erobert der Herzog von Lothringen, im September, Philippsburg. Die Franzosen bemächtigen sich der Grafschaft Mömpelgard.

3. Krieg wider Schweden. Die Lüneburger erobern den 12. August Stade; der Kurfürst von Brandenburg gewinnt in Pommern Triebsee, Anclam, Lockenitz, Demmin und beginnt den Angriff von Stettin.

1677. — 1. Krieg wider Schweden. Der König von Dänemark besetzt im September Rügen. Den 12. Dezember ergiebt sich Stettin an Brandenburg.

2. Kongreß zu Nymwegen. Ein Streit am Reichstage über die Theilnahme der Stände endigt damit, daß dem Kaiser übertragen wird, die Rechte des Reiches wahrzunehmen, wogegen er sich verpflichtet, zu Handlungen, welche das Reich betreffen, die Zustimmung der Versammlung einzuholen (J. 1679). Die Gesandte einzelner Stände, welche besondere Interessen hatten, u. a. von Pfalz-Neuburg und Braunschweig, werden auf dem Congreß zwar zugelassen, indeß nicht, wie sie verlangen, als Ambassadeurs, sondern nur als einfache envoyés.

3. Krieg wider Frankreich. In den Niederlanden gewinnen die Franzosen im März Valenciennes, im April Cambrai und St. Omer, im Dezember St. Guilain. Der Herzog von Lothringen erobert Saarbrücken, nachdem die Franzosen die Stadt in Asche gelegt hatten. Verstärkungen der französischen Armee und Proviantmangel nöthigen weitere Unternehmungen aufzugeben. Dem Prinzen von Oranien mißlingt ein Anschlag auf Charleroi durch den er die Franzosen von Lothringen abziehen wollte. Die aus Lothringen zurückgezogene Armee sucht sich mit einer Reichsarmee zu vereinigen, welche der Herzog von Eisenach in den Elsaß geführt hatte. Der Herzog wird zum Rückzuge genöthigt. Der Herzog von Lothringen, der ein Unternehmen auf Schlettstadt ausführen wollte, wird am Kochersberg zurückgeschlagen. Die Franzosen erobern den 15. Nov. Freiburg. Der Gewinn des Feldzuges an der Saar geht verloren.

1678. — 1. Krieg mit Frankreich. Die Franzosen können von den Eidgenossen den Durchzug zu einem Angriffe auf die österreichischen Vorländer nicht erlangen. Die Kaiserlichen erleiden einen Verlust an der Rheinfelder Brücke, den 6. Juli; die Stadt kann indeß von den Franzosen nicht genommen werden. Diese greifen Kehl an, welches den

27. Juli erobert wird. Sie beschließen ihren Feldzug mit der Eroberung der Hanauischen Residenz und Festung Lichtenberg. In den Niederlanden gehen im März Gent und Ypern, im Mai Löwen an die Franzosen verloren. Da der Erbprinz von Pfalz-Neuburg sich mit des Kaisers Schwester vermählt, und der Pfalzgraf ihm die Regierung von Gülich und Berg einräumt, so besetzen die Franzosen Düren, Süstern, Sittard, Lumich u. a. O. und brandschatzen das Gülicherland. Aachen wird gezwungen, französische Besatzung einzunehmen.

2. Frieden zu Nimwegen mit Holland. Er wird den 10. August geschlossen. Beide Theile geben sich ihre Eroberungen zurück, und versprechen einander Neutralität. Actes et mém. II, 600. Lond. X, 679. Du Mont VII, 1. p. 357.

3. Friede zu Nimwegen mit Spanien, vom 17. September. Frankreich tritt Charleroi, Buch, Ath, Oudenarde und Courtrai ab, erhält dagegen von den Niederlanden Valenciennes, Bouchain, Cambrai, Aire, Ypern, Warwik u. s. w., und die ganze Franche-Comté mit voller Souveränität. Von dem Hochstift Lüttich bleibt Dinant in französischen Händen. Actes etc. II, 729. Lond. X, 685. Du Mont VII, 1. p. 365. Lünig VII, 2. S. 49.

4. Krieg wider Schweden. Die Insel Rügen, welche die Schweden im Januar wieder erlangt hatten, wird ihnen im Sept. durch den Kurfürsten von Brandenburg unter Bedeckung einer dänischen und holländischen Flotte wieder genommen. Den 11. Oktober ergiebt sich Stralsund, den 21. Oktober, Greifswalde.

1679. — 1. **Friede mit Kaiser und Reich zu Nimwegen,** geschlossen den 5. Februar mit Frankreich und Schweden. Beide Theile versprechen einander Neutralität wider ihre Feinde. Frankreich verzichtet auf das Besatzungsrecht von Philippsburg, behält dagegen Freiburg. Düren, Aachen u. a. O. (J. 1678 n. 1) soll Frankreich bis zum allgemeinen Frieden im Besitz behalten. Im Uebrigen wird der westphälische Frieden bestätigt. Der Herzog von Lothringen wird in den Frieden eingeschlossen, soll seine Länder zurückerhalten, jedoch Frankreich vier Militärstraßen von einer halben Meile Breite einräumen. Da er den 20. April wider den Frieden protestirt, so bleibt Frankreich in dem Besitz von Lothringen. Actes II, 202, 418 (9 all.). Lond. X, 691. Lünig I, S. 1020. Du Mont VII, 1. p. 376.

Die Herzoge von Braunschweig-Zelle und Wolfenbüttel versprechen in einem besonderen mit Schweden geschlossenen Frieden vom 5. Februar diesem gegen einige Abtretungen nach dem allgemeinen Frieden zurückzugeben, was sie von Schweden in dem Bremischen besitzen. Die niedersächsischen Stände werden in den Frieden eingeschlossen. Actes III, 567. Lond. X, 797. Lünig V, 4. S. 150. Du Mont VII, 1. p. 391.

Der neue Bischof von Münster, Ferdinand v. Fürstenberg, schließt den 29. März mit Frankreich einen Neutralitätsvertrag. Ein Reichsgutachten

vom 23. März genehmigt den Frieden mit Frankreich. Actes IV, 386. Lond. X, 702. Lünig VII, 5. S. 234. Du Mont VII, 1. p. 401. Im Kriege bleiben noch Dänemark und Kurbrandenburg.

2. Friede mit Brandenburg zu St. Germain en Laye. Ein Einfall in das Westphälische nöthigt den Kurfürsten von Brandenburg, um einen Waffenstillstand zu erlangen, den Franzosen Wesel und Lippstadt einzuräumen, Theatr. Eur. XII, 7. Den 29. Juni wird der Friede geschlossen. Brandenburg verspricht Schweden das Eroberte zurückzugeben, bis auf den an dem rechten Oderufer gelegenen Theil Pommerns, von welchem jedoch Schweden noch Damm und Gollnow bleiben sollen. Theatr. Europ. XII, 30. Lünig V, 3. S. 259. Lond. X, 704. Du Mont. VII, 1. p. 409. Handlingar til. Koning Carl den XItes Historia. 15 Saml. (von Sam. Lönbom). Stockh. 1765—1766.

3. Friede zu Fontainebleau zwischen Dänemark und Frankreich, und zu Lunden zwischen Dänemark und Schweden. Zu dem Frieden mit Frankreich nöthigte Dänemark das Einrücken der Franzosen in das Oldenburgische. Theatr. Europ. XII, 33. Der Frieden wird den 2. Sept. geschlossen. Dänemark verspricht seine Eroberungen an Schweden herauszugeben, und den Herzog von Holstein-Gottorp in den vorigen Stand zu setzen.[1] Dem entsprechend kommt der Frieden mit Schweden den 26. Sept. zu Stande. Actes IV, 547; Lünig X, 1. S. 193. Lond. X, 706. Du Mont VII, 1. p. 419.

4. Friede Schwedens mit den Generalstaaten und mit Spanien. Beide Friedensschlüsse kommen den 12. Oktober zu Nimwegen zu Stande. Actes IV, 651. Lünig IX, 484. Du Mont VII, 1. p. 432. Negotiationes de Mr. le Comte d'Avaux en Hollande (1679—1688.). Par. 1752. VI. 12. Jo. Vinc. Luchesnii, hist. sui temporis (1679—1710). Rom. 1738. III. 4.

5. Stadt Hamburg. Die Stadt, welche dem Hause Holstein 1603 vorbehaltlich des Rechtsweges gehuldigt hatte, aber 1618 von dem Kammergerichte für eine freie Reichsstadt erklärt war, schließt mit Dänemark den 1. November zu Pinneberg einen Provisionalvergleich, welcher sie in dem Besitzstande erhält, dagegen die Hauptsache zur gütlichen oder rechtlichen Entscheidung aussetzt. Theatr. Europ. XII, 36. Lond. XII, 611. Lünig X, 1. S. 214. Du Mont VII, 1. p. 443.

6. Vollziehung des Friedens zu Nimwegen. Da Frankreich Schwierigkeiten macht, Pachner II, 203, 218, so wird zu Nimwegen den 17. Juli über einige Streitpunkte ein Vertrag zwischen dem Kaiser und Frankreich geschlossen, der indeß weitere Uneinigkeiten nicht

[1] Der Herzog war, ehe Dänemark den Krieg wider Schweden anfing, zu Rendsburg festgenommen und den 30. Juni 1675 zu einem Vergleiche genöthigt worden, in welchem er der Souverainität von Schleswig (J. 1667 n. 3) entsagte. Als er nach Hamburg entkam und den Vergleich für gezwungen erklärte, behielt Dänemark den Besitz von Schleswig. Lünig X, 1. S. 190.

abwendet. Theatr. Europ. XII, 10. Actes III, 545. Lünig I, S. 1054. Lond. X, 667. Du Mont VII, 1. p. 412.

7. Ungarn. Die sog. Malcontenten vermehren sich, unter dem Einflusse des Fürsten von Siebenbürgen, der den Grafen Tökeli als General an ihre Spitze setzt. Theatr. Europ. XII, 46 (J. 1680 n. 2).

1680. — 1. Frankreich hatte zu Breisach ein Conseil superieur d'Alsace errichtet. An dieses wies es auch die Reichsstädte, die Reichsritterschaft des Elsaßes und die auswärtigen Vasallen der drei Bisthümer, mit Untersagung des Rechtszuges an die Reichsgerichte. Zugleich forderte es die Unterthanenhuldigung. Theatr. Europ. XII, 128. Reunionskammern zu Breisach, Metz und Besançon entschieden auf Antrag der königl. Prokuratoren, was in den Abtretungen durch die Friedensschlüsse zu Münster und Nimwegen als begriffen anzusehen sei. Nach ihren Sprüchen wurden ganze Länder, Städte und Herrschaften unter französische Landeshoheit gezogen, so insbesondere Lauterbach, Germersheim, die Fürstenthümer Veldenz und Zweibrücken, die Grafschaften Falkenburg, Saarbrücken und Saarwerden, Mömpelgard, Sponheim, die Wild- und Rheingrafschaft, Leiningen-Darburg, überhaupt der ganze Hundsrücken und das sog. Westrich. Die dadurch beschwerten Reichsstände wendeten sich an den Reichstag. Es entstand ein Schriftwechsel, der dahin führte, die Angelegenheit auf weitere mündliche Verhandlungen zu stellen. Pachner von Eggenstorff II, 259, 271, 292, 298. Theatrum Europ. XII, 136, 152.

2. Ungarn. Mit den Malcontenten wird ein Waffenstillstand bis zum Frieden oder auf 15tägige Kündigung geschlossen. Es werden ihnen die Gespannschaften Ugoz, Burk und Zathmar zu ihren Quartieren eingeräumt. Im Juni beginnen nach fruchtlosen Friedensverhandlungen neue Feindlichkeiten. Theatr. XII, 166 (J. 1681 n. 5).

1681. — 1. Reichstag. Auf die Proposition des Kaisers wird wegen der Friedensverletzungen durch Frankreich und der Gefahr in Ungarn die Aufstellung einer Reichsarmee von 40,000 Mann beschlossen, und bestimmt, wie viel jeder Kreis zu stellen habe. Die Stärke der Armee sollte nach einem späteren Beschlusse auf 60,000 Mann erhöht werden können. Theatr. Europ. XII, 271, 280. Zu dem Orte von Unterhandlungen mit Frankreich über die Streitigkeiten wegen Vollziehung der Friedensschlüsse wird die Stadt Frankfurt gewählt. Theatr. Europ. XII, 273.

2. Wegnahme der Stadt Strasburg. Während schon französische Gesandte zum Kongreß in Frankfurt auf der Reise sind, erscheint unvermuthet im September eine starke französische Truppenmacht unter dem Marquis de Louvois, fordert Unterwerfung, und rückt auf Grund eines Accords vom 30. September in die Stadt. Den 23. Oktober hält der König seinen Einzug, nachdem er den 14. Oktober zu Schlettstadt die Huldigung empfangen. Theatrum Europ. XII, 274. [1] Das Fürstenthum Zweibrücken, welches Abge-

[1] Gleichzeitig beging Frankreich einen Friedensbruch in der Lombardei. Der

ordnete des Königes von Schweden in Besitz nehmen wollen, wird dem Pfalzgrafen von Birkenfeld übergeben, und der Anspruch des Königes an die Kammer zu Metz verwiesen. Theatr. Europ. XII, 363.

3. Herzogthum Magdeburg. Der Kurfürst empfängt, den 30. Mai zu Magdeburg, den 4. zu Halle die Huldigung. Theatrum Europ. XII, 284.

4. Schweden und die Generalstaaten schließen für zwanzig Jahre, im Haag, den 16. Okt., ein Bündniß zu Aufrechterhaltung des westphälischen und Nimweger Friedens. Theatr. Europ. XII, 352.

5. Ungarn. Im Mai hält der Kaiser einen Landtag zu Odenburg. Wider den Abschied vom 13. Dezember protestiren die evangelischen Stände. Im Dezember wird die Kaiserin gekrönt. Tököli, in Verbindung mit Siebenbürgern bemächtigt sich der Städte Bruß und Bessirmin. Theatr. Europ. XII, 289 (J. 1682 n. 3).

1682. — 1. Kongreß zu Frankfurt. Die französischen Gesandten übergeben den 2. Januar eine Hauptproposition. Anstände zwischen den Deputationsmitgliedern über Sitz und Stimme, sowie mit der französischen Gesandtschaft über den Gebrauch der lateinischen oder französischen Sprache lassen es in der Hauptsache zu keinen Ergebnissen kommen. Die französischen Gesandten reisen den 3. Dezember ab. Der Kongreß löst sich dadurch auf. Die weiteren Verhandlungen gehen an den Reichstag über. Theatr. Europ. XII, 394.

2. Bündnisse. Der voraussichtliche Bruch des Friedens mit Frankreich hat eine Reihe von besonderen Schutzbündnissen zur Folge, u. a. zwischen Dänemark, Kurbrandenburg und Münster zu Neuhaus vom 14. Sept., Theatr. Europ. XII, 459, zwischen Schweden und dem kaiserlichen Hofe vom 12. Okt. Theatr. Europ. XII, 429.

3. Ungarn. Die Feindlichkeiten mit den Malcontenten dauern fort. Tököli nimmt Kaschau, Eperies, Zendre, Tokai, die Türken setzen sich in Besitz von Onoth und Willek. Tököli schreibt, da seine Friedensvorschläge am kaiserlichen Hofe nicht angenommen werden, einen allgemeinen ungarischen Landtag zum folgenden Jahre aus. Theatr. Europ. XII, 431 (J. 1684 n. 1).

1683. — 1. Reichstag. Das Kurfürstenkollegium ist für die Annahme der französischen Friedensvorschläge; das fürstliche verlangt Erörterung auf Grund des Münster'schen und Nimwegischen Friedensinstrumentes.

Herzog von Mantua stand mit der Krone wegen käuflicher Ueberlassung von Stadt und Festung Casal in Unterhandlungen. Er behauptete zwar, sein Gesandter habe bei einem schon geschlossenen Vertrage ohne Vollmacht gehandelt, erklärte sich indeß bereit, für eine gewisse Geldsumme die Besetzung der Citadelle zu gestatten. Ohne hierauf einzugehen verschafft sich Frankreich bei dem Herzoge von Savoyen die Erlaubniß zum Durchmarsch seiner Truppen, und läßt unerwartet, den 30. Sept., durch den Marquis de Boufflers, die Citadelle in Besitz nehmen. Theatr. Europ. XII, 377.

2. Spanische Niederlande. Mit Frankreich beginnen die Feindlichkeiten wieder durch einen Angriff auf Flandern. Die Franzosen nehmen Courtrai und Dixmuiden.

3. Türkenkrieg, Belagerung und Entsatz von Wien. Schon in dem vorigen Jahre war eine kaiserliche Gesandtschaft nach Constantinopel gesendet worden, um Verlängerung des 1664 geschlossenen Waffenstillstandes zu erwirken. Die Pforte stellte unannehmbare Bedingungen, u. a. Abtretung von ganz Oberungarn. Den 13. März d. J. schließt der Kaiser ein Schutzbündniß mit Polen. Den Hauptbefehl der kaiserlichen Armee führt der Herzog von Lothringen. Ein Unternehmen gegen Neuhäusel mißlingt. Eine 200,000 Mann starke türkische Armee rückt von Stuhlweißenburg aus vor Raab, läßt die österreichische Armee zur Seite und zieht vor Wien, welches der Graf Starenberg vertheidigt. Den 14. Juli fangen die Türken an, die Stadt, um welche sie ihr Lager aufgeschlagen hatten, zu beschießen; den 16. eröffnen sie die Laufgräben. Den 16. September ziehen König Johann Sobieski von Polen, der Herzog von Lothringen, der Kurfürst von Baiern und von Sachsen zum Entsatz heran. Die Türken ergreifen mit Hinterlassung ihres ganzen Lagers die Flucht. Theatr. Europ. XII, 524.

Im Oktober verlieren die Türken Gran, im November Novigrad. Theatr. Europ. XII, 566, 567.

1684. — 1. Spanische Niederlande. Die Franzosen erpressen starke Contributionen. Oudenarde und Charleroi leisten Widerstand. Luxenburg wird den 22. April belagert, und kapitulirt den 4. Juni, nachdem die Besatzung bis auf 800—900 Mann herabgekommen war, und sich keine Hoffnung zum Entsatz zeigte. Courtrai und Dixmuiden werden geschleift. Theatr. Europ. XII, 738—749.

2. Kurtrier sucht bei Frankreich Neutralität. Es wird für Bewilligung derselben verlangt: der Kurfürst solle die Befestigungen der Stadt schleifen lassen, und für seine reunirten Besitzungen huldigen. Da diese Vorschläge nicht angenommen werden, läßt der Marschall von Crequi den 15. Juni eine Armee vor die Stadt Trier rücken, und erzwingt einen Accord, auf Grund dessen den Franzosen die Schleifung gestattet wird. Theatr. Europ. XII, 653.

3. Waffenstillstand. Mit den Generalstaaten wird über die Bedingungen eines solchen zwischen Frankreich und Spanien im Haag den 29. Juni unter der Garantie Englands eine Uebereinkunft geschlossen. Theatr. Europ. XII, 733. Es kommt hierauf den 19. August zu Regensburg ein Waffenstillstand auf zwanzig Jahre zu Stande: 1) mit Kaiser und Reich dahin: daß Frankreich während desselben die Stadt Strasburg mit den Reunionen vor dem 1. August 1681 bleiben sollen. Theatrum Europ. XII, 630. 2) Mit Spanien, nach welchem Frankreich für diese Zeit Luxenburg mit Zubehör, Beaumont, Bovines und Chinai behält. Theatr. Europ. XII, 632.

4. Ungarn und Türkenkrieg. Die kaiserliche Armee siegt bei

Waitzen, wird dagegen genöthigt, die Belagerung von Ofen aufzuheben. Der General Tököli erleidet bei Eperies eine Niederlage, durch die er sein Lager einbüßt. Mangel an Geschütz hindert den kaiserlichen General Schulz die Stadt einzunehmen. Nur einige kleinere Plätze werden den Malcontenten abgewonnen. Theatr. Europ. XII, 666—688 (J. 1685 n. 3).

1685. — 1. Kurpfalz. Nach dem Tode des Kurfürsten Karl, den 16. Mai, macht wider den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg, der sich auf Grund einer Erbeinigung vom 12. Mai in den Besitz setzt, auf die Kur der Pfalzgraf Leopold Ludwig von Veldenz als dem Grade nach näherer Agnat Anspruch. König Ludwig XIV. verlangt für des verstorbenen Kurfürsten Schwester die Fürstenthümer Lautern, Simmern, Sponheim und den übrigen Allodialnachlaß. Theatr. Europ. XII, 786. Ueber die Veldenzischen Ansprüche erschien in d. J. eine Deduction, die Lünig, Grundfeste europ. Potentaten Gerechtsame II, 83 und Moser, R. H. R. Pr. III, 348 mittheilen, sowie 1688 zu Strasburg eine Erläuterung, abgedruckt Lond. XV, 1, die Pfalz-Neuburgischen Rechte vertheidigt. Henr. Cocceji ded. 647. Der Fall rief eine Reihe von Streitschriften de successione lineali zwischen Textor und Schilter hervor. Moser Staatsr. X, 259. Kurfürst Philipp Wilhelm hält den 16. August zu Heidelberg seinen Einzug.

2. Französische Reformirte. Nach fortgesetzten strengen Spezialedicten, Theatr. Europ. XII, 911, ergeht zu Fontainebleau im Okt. ein Edict, welches unter gänzlicher Aufhebung des Edictes von Nantes, vom April 1598, alle evangelische Religionsübungen in dem Königreiche untersagt, Anc. lois XIX, 530. Benoit, histoire de l'édit de Nantes. Delft 1693. III, 4. Der Kurfürst von Brandenburg eröffnet durch ein den 9. Oktober zu Potsdam erlassenes Edict den französischen Protestanten, welche sich in seinen Landen niederlassen würden, ein Asyl, unter Zusicherung besonderer Privilegien. Theatrum Europ. XII, 892.

3. Ungarn und Türkenkrieg. Der Herzog von Lothringen siegt wider die Türken vor Gran, den 16. August, und erobert den 19. August Neuhäusel. In Oberungarn erobert der General Schulz Eperies. Der Malcontentengeneral Tököli, der bei dem Pascha von Gros-Wardein Hülfe sucht, wird von diesem festgenommen. Der Befehlshaber Petrozzi, den er statt seiner bestellt, geht zu den Kaiserlichen über. Hierauf unterwerfen sich auch die Insurgenten in Kaschau, Tokai und den meisten oberungarischen Orten. Theatr. Europ. XII, 808—844 (J. 1686 n. 5).

1686. [1] — 1. Augsburger Allianz. Schon 1684 hatten sich der baierische, fränkische und schwäbische Kreis zu gegenseitigem Schutze für Kriegsfälle in Verbindung gesetzt. Auf einer von dem Kaiser veranlaßten Zusammenkunft zu Augsburg wird den 6. Juli diese Verbindung erneuert.

[1] Hier beginnt: Mercure politique. Parma, seit 1688 à la Haye.

Den 9. August treten die associirten Kreise mit dem Kaiser, Spanien, Schweden und den fürstlich sächsischen Häusern für ihre Reichsländer in Schutzbündnisse und fassen Beschlüsse über die Vertheidigungsmittel. Der Verbindung tritt den 7. Sept. Holstein-Gottorp bei.

2. Kurbrandenburg schließt zu Köln an der Spree den 7. Mai zum Schutze des Reiches und der kurpfälzischen Succession mit dem Kaiser ein Bündniß. Du Mont VII, 2. p. 128. Der Kurfürst hatte durch Vertrag vom 8 April seinen Ansprüchen auf die schlesischen Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau aus einem Erbvertrag mit Böhmen von 1537, auf das eingezogene Jägerndorf u. s. w. entsagt, gegen Einräumung des Schwiebuser Kreises, als böhmisches Lehen (J. 1694).

3. Stadt Köln. Ein 1680 entstandener Aufstand der Zünfte wider den Rath war schon 1683 durch kaiserliche Kommissarien beigelegt und ein neuer Rath bestellt worden. Den 23. Februar d. J. werden die Hauptanstifter, Niclas Gülich und Abraham Sachs hingerichtet. Theatr. Europ. XII, 146, 512, 996. Vgl. XIII, 87—96.

4. Stadt Hamburg. In einem Streite der Bürgerschaft mit dem Magistrat war dem Herzog von Zelle eine kaiserliche Kommission ertheilt. Da die Stadt sich geweigert hatte, diese anzunehmen, so hatte der Herzog einige Mannschaften in hamburgische Ortschaften einrücken lassen. Der König von Dänemark hielt die Zerwürfnisse für eine günstige Gelegenheit, seine Absichten wider die Stadt auszuführen. Er läßt 15,000 Mann vor die Stadt rücken, Erbhuldigung und Einnahme einer Besatzung fordern. Die Hamburger verständigen sich mit den Lüneburgern, welche sie zu ihrem Schutze aufnehmen. Der König von Dänemark läßt die Stadt angreifen. Verstärkte Lüneburger Hülfe, sowie die Vermittelung von Lüneburg, Kurbrandenburg und Hessen-Kassel nöthigen ihn, es bei dem Pinneberger Vergleich von 1679 zu lassen. Hieronymus Schnittger und Konrad Gastram werden als Verräther enthauptet. Theatr. Europ. XII, 985—996. Lond. XII, 535.

5. Ungarn und Türkenkrieg. Mit brandenburgischer Verstärkung unter dem General von Schöning wird den 21. Juni die Belagerung von Ofen unternommen. Ein zum Entsatz gesendetes türkisches Heer wird geschlagen, und den 2. September die Stadt mit Sturm erobert. General Wallis zwingt Szegedin zur Ergebung. Auch in Croatien erlangen die Oesterreicher Vortheile. Theatr. Eur. XII, 1007—1033 (J. 1687 n. 1).

1687. — 1. Ungarn. Der Herzog von Lothringen und der Kurfürst von Baiern erkämpfen den 12. August bei Mohacz einen Hauptsieg wider die Türken. Der General Dünwald erobert in Slavonien, Vutschin, Essek, Schloß Walpo, und bemächtigt sich des ganzen Landes zwischen Sau und Drau. Die Türken hatten Tökeli wieder in Freiheit gesetzt. Er zeigt sich in Oberungarn, findet indeß seinen Anhang zerstreut. Schloß Mongatsch, in welchem er eine Besatzung hatte, wird enge belagert. Erlau ergiebt sich den 2. Dez. mit Accord. Hierdurch wird das ganze

Land zwischen Theiß und Donau von den Türken befreit und zur Ruhe gebracht. Theatr. Europ. XIII, 9—42. Auf einem Reichstage zu Presburg im Oktober wird die Krone in dem Hause Oesterreich für erblich erklärt, das Statut des Königs Andreas von 1222, welches den Magnaten das Recht des bewaffneten Widerstandes bei Verletzung der Gesetze des Reiches beilegt, aufgehoben, das Successionsrecht auf die spanische Linie des Hauses Habsburg ausgedehnt, und des Kaisers Sohn Joseph den 9. Dez. gekrönt. Theatrum Europaeum XIII, p. 105—113 (J. 1688 n. 2).

2. Verhältniß zu Frankreich. Auf den Vorschlag, den König Ludwig XIV. durch den päpstlichen Nuntius machen läßt: den Stillstand in einen beständigen Frieden zu verwandeln, antwortet der Kaiser ausweichend. Theatr. Enrop. XIII, 69—75. Frankreich verstärkt seine zu dem Schutze des Elsasses bei Hüningen, zu Breisach und Kehl angelegten Befestigungen. Auf einer Insel mitten in dem Rhein wird die Festung Fort Louis angelegt. Theatr. Europ. XIII, 73.

1688. — 1. Erzstift Köln. Der Kardinal und Bischof zu Strasburg, Wilhelm von Fürstenberg wird den 7. Jan. durch dreizehn unter vierundzwanzig Domherrn zum Coadjutor cum spe succedendi erwählt. Schreiben des Kapitels an Papst Innocenz XI., Lünig XVI, 1. S. 899. Die Ablehnung der Confirmation durch Breve vom 3. Juli giebt Lünig a. a. O. S. 900. Den 3. Juni stirbt der Kurfürst Maximilian Heinrich; den 19. Juni ertheilt der Papst dem Herzoge Joseph Clemens von Baiern, Bischof von Regensburg und Freising, ein breve eligibilitatis, Lond. XIII, 601, den 19. Juli erhält er die Wahl durch die neun Stimmen der Domherrn, welche der Coadjutorwahl widersprochen hatten. Theatr. Europ. XIII, 307. Lünig XVI, 1. S. 901. Protestation der Wähler von Josvph Clemens wider der Gegner Attentate: Lünig XVI, 1. S. 907. Er wird von dem Papste den 15. September bestätigt, Lünig XVI, 1. S. 910.,[1] von dem Kaiser belehnt und in das Kurkollegium aufgenommen. Der Kardinal von Fürstenberg nimmt französische Besatzung in Bonn ein, und sucht sich mit Frankreichs Hülfe in Besitz zu erhalten. Pfeff. I, 1053.

2. Ungarn und Türkenkrieg. Die österreichischen Waffen haben glücklichen Fortgang. Stuhlweißenburg, seit 1602 in der Gewalt der Türken, ergiebt sich im Mai. Der Markgraf Ludwig von Baden dringt in Bosnien ein, der Kurfürst von Baiern nimmt den 6. September mit Sturm Belgrad. Der Fürst von Siebenbürgen, Abaffi, stellt sich unter österreichischen Schutz; Siebenbürgen sagt sich, den 9. Mai, zu Hermannstadt, Du Mont VII, 2. p. 533, von den Türken los. Kronstadt, welches Schwierigkeit macht, wird gezwungen, sich zu ergeben. In Oberungarn wird die Gemahlin Tökeli's, welche dessen Schloß Mon-

[1] Die Protestation des Coadjutors, Bonn den 13. Oktober giebt Du Mont VII, 2. p. 173.

gatz vertheidigte, zum Accord gezwungen, und muß sich zu Wien unter Aufsicht stellen. Tököly selbst wird in seinem Lager bei Talek überfallen, und rettet sich nach Groswardein. Der Großherr sucht Frieden. Theatr. Europ. XIII, 257—299 (J. 1699 n. 8).

3. **Neuer Reichskrieg mit Frankreich.** Eine französische Armee überschreitet ohne vorausgegangene Kriegserklärung bei Strasburg den Rhein; sie besetzt das Würtenbergische und Badische. Auf dem linken Rheinufer besetzt Frankreich Kaiserslautern. Speier und Worms werden gezwungen, französische Besatzung einzunehmen. Den 25. Okt. kommen die Franzosen durch Verständniß mit dem Kurfürsten in den Besitz von Mainz, Konvention vom 17. Oktober, Du Mont VII, 2. p. 207, den 18. November nehmen sie Frankenthal. Auf dem rechten Rheinufer wird Heidelberg den 24. Oktober eingenommen, Philippsburg den 29. Okt. nach einigem Widerstande erobert, den 11. Nov. Mannheim weggenommen, Anschläge auf Schorndorf im Würtenbergischen und auf Koblenz mißlingen. Ein französisches Manifest vom 24. Sept., Du Mont VII, 2. p. 170, giebt als Ursachen des Krieges an: das Augsburger Bündniß wider Frankreich, die Vorenthaltung der Erbschaft der Herzogin von Orleans durch Kurpfalz und das Verschaffen des Kurfürstenthums Köln an einen Frankreich feindlich gesinnten Prinzen. Der König erbietet sich, eine Abfindung für die Erbschaft der Herzogin von Orleans zu nehmen und Philippsburg mit Freiburg geschleift dem Reiche zurückzugeben, wenn man ihm die Beibehaltung von Hüningen und Fort St. Louis verstatte, den Waffenstillstand in einen beständigen Frieden verwandle, und wenn der Papst die Postulation des Kardinals von Fürstenberg bestätige. Dem französischen Manifest wird den 18. Oktober ein kaiserliches entgegengesetzt. Lünig VI, 1. S. 49. Du Mont VII, 2. p. 175. Der französische Gesandte Verjus Comte de Crecy muß den 9. Dez. Regensburg verlassen. Den 11. Dez. ergehen kaiserliche Avocatorien und Inhibitorien wider Frankreich und dessen Helfer. Theatr. Europ. XIII, 307—360.

4. England. Die Geburt eines Prinzen Jakob, den 10. Januar, benimmt den Protestanten in England die Aussicht, daß der Thron auf eine der protestantisch erzogenen Töchter Königs Jakob II. fallen werde. Prinz Wilhelm III. von Oranien vermählt mit Jakobs älterer Tochter Marie erläßt aus dem Haag den 10. und den 24. Oktober zwei Manifeste, worin er erklärt, er habe die Waffen zum Schutze der Protestanten und zur Wiederherstellung der Rechte des Königreichs ergriffen. Du Mont VII, 2. p. 198, 201. Er landet den 15. November bei Torbay. König Jakob verläßt den 23. Dez. England. Theatr. Europ. XIII, 466—588.

5. Reichskammergericht. Die Juden Löw Schuch und Herz Isaak zu Frankfurt rühmten sich öffentlich, bei dem Kammergericht jedes beliebige Urtheil auswirken zu können. Der Kaiser hatte durch den Reichshofrath eine außerordentliche Untersuchungskommission auf Mainz und Trier erkannt; diese verhängte wider die Juden und den Assessor v. Schütz Verhaftung, und ließ die Briefe der Juden untersuchen. Den

23. Januar d. J. legen Sachsen und Brandenburg in dem Namen des Corpus evangelicorum eine Verwahrung gegen das einseitige Vorgehen des Reichshofrathes ein, und beantragen die Eröffnung der 1654 beschlossenen außerordentlichen Visitation. Der Konflict löst sich dadurch, daß der Assessor v. Schütz resignirt, die Juden Kaution leisten, und die Haft aufgehoben wird. Pfeff. III, 711.

1689. — 1. Englische Thronveränderung. Den 13. Februar erklärt das englische Parlament in der sog. bill of rights, 1 Guill. and Mary c. 2, den Thron für erledigt, überträgt dem Prinzen Wilhelm und seiner Gemahlin für ihre Lebensdauer, sowie dem Ueberlebenden von ihnen, nach diesem den Nachkommen der Prinzessin Maria, in Ermangelung solcher, der jüngeren Schwester Anna, vermählt mit Prinz Georg von Dänemark und deren Erben, eventuell den etwaigen Erben des Prinzen von Oranien die Krone, und erklärt alle Katholiken für thronunfähig. Stat. VI, 142. Frankreich verliert durch diese Aenderung die Hoffnungen, die es bei seinem Kriege wider das Reich auf Jakob II. gesetzt hatte.

2. Erklärung des Reichskrieges und Verbindungen wider Frankreich. Ein Reichsgutachten vom 14. Februar erklärt Frankreich für einen Feind des Reiches. Den 5. Mai kommt die kaiserliche Kriegserklärung wider Frankreich in Regensburg zur Dictatur. Lünig IV, S. 711. Kurfürst Maximilian Emanuel schließt den 4. Mai zu Wien einen Vertrag über Stellung von 8000 Mann. Du Mont VII, 2. p. 227. Den 12. Mai wird zu Wien das sog. foedus magnum wider Frankreich mit den Generalstaaten geschlossen. Ein Separatartikel verspricht Unterstützung der österreichischen Successionsansprüche auf die spanische Monarchie. Lünig VI, 1. S. 804. Du Mont VII, 2. p. 229. Den 12. Mai tritt Kursachsen der Verbindung zu. Lünig S. 526 a. a. O.; den 17. Mai erklärt England den Krieg an Frankreich, Du Mont VII, 2. p. 230.; den 5. Juni verspricht der fränkische Kreis dem Kaiser Hülfe, Lond. XIV, 312. Theatr. Europ. XIII, 678. Du Mont VII, 2. p. 234.; den 17. Juni tritt Spanien dem Wiener Bündnisse bei, Lünig VI, 1. S. 507; den 22. August schließt England mit den Generalstaaten eine Konvention wider Frankreich, Du Mont VII, 2. p. 238 und in dem nämlichen Monate eine förmliche Allianz, Du Mont VII, 2. p. 236; den 20. Dezember erfolgt Englands Beitritt zu dem großen Wiener Bündniß. Lünig VI, 1. S. 506. Du Mont VII, 2. p. 241.

3. Französisch-Pfälzischer Krieg. Auf Befehl des französischen Kriegsministers Louvois läßt der General Melac im Februar Schloß und Stadt Heidelberg, Mannheim, dann Frankenthal, Speier, Oppenheim, Kreuznach, Alzey, Ingelheim, Bacharach, Sinzheim, Bretten und andere pfälzische Orte in Brand setzen. Theatr. Europ. XIII, 675. Am Niederrhein greift der Kurfürst von Brandenburg mit holländischen Völkern das Kurkölnische an. Er erobert den 16. Mai Rheinberg, den 26. Juni Kaiserswerth, und belagert Bonn, welches sich den 12. Oktober ergiebt. Am Mittelrhein erobert den 11. März der

Herzog von Lothringen Mainz. Theatrum Europaeum XIII, 717—750. Reichskammergericht. Die Zerstörung von Speier unterbricht seine Thätigkeit. Der Reichstag beschließt Verlegung nach Wetzlar. Lünig IV, S. 1186 (J. 1691 n. 2).

4. Spanien erhält den 15. April von Frankreich eine Kriegserklärung. Du Mont VII, 2. p. 221.

5. Sachsen-Lauenburg. Nach Franz Erdmanns, des letzten Herzoges, Tode machen auf die Nachfolge Anspruch: 1. Die Fürsten von Anhalt als Agnaten und Erbverbrüderte aus einem Vertrage von 1678; 2. der Kurfürst von Sachsen aus einer Anwartschaft von 1507 und einem Erbvertrag mit dem letzten Herzoge von 1671; 3. die Sachsen-Ernestinischen Herzoge; 4. als Erbverbrüderte die Herzoge von Mecklenburg; 5. Die Töchter des verstorbenen Herzoges, Anna, vermählt an den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg und Franziska, vermählt an Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden-Baden; 6. die Herzogin Charlotte von Holstein-Sonderburg als Tochter von Franz I., Vatersbruder des letzten Herzoges; 7. Herzog Georg Wilhelm von Braunschweig-Zelle, der die alten Rechte des welfischen Hauses geltend macht, und als Kreisobrister dieselben in Sequester nimmt. Levin v. Ambeer (Imm. Weber), Sachsen-Lauenburgischer streitiger Landes-Anfall. Hamb. 1690. 4. Geo. Henr. Ayrer, vindiciae juris Brunsvicensis. Goett. 1754. Praun, biblioth. 278. Havemann III, 318—320. Thatsächlich blieb das Land in braunschweig-lüneburgischen Besitz.

6. Dänemark und Holstein. Der König von Dänemark hatte im Mai 1684 das Herzogthum Schleswig ohne Rücksicht auf eine erkannte kaiserliche Kommission mit Dänemark vereinigt. England und die Generalstaaten vermitteln einen den 20. Juni zu Altona geschlossenen Vergleich, durch welchen der Herzog von Holstein-Gottorp in seine Länder mit vollständiger Souveränität, wie sie ihm nach dem Frieden von 1675 zukommen, restituirt wird, dagegen seinen Ansprüchen auf die Oldenburgische Succession entsagt. Lünig X, 2. S. 223. Du Mont VII, 2. p. 231.

7. Herrschaft Jever. Der letzte Graf von Oldenburg hatte die Herrschaft, seit 1532 burgundisches Lehen, dem Fürsten Johann von Anhalt-Zerbst, dem Sohne seiner Schwester Magdalena, Gemahlin des Fürsten Rudolf von Anhalt-Zerbst, vermacht. Frankreich zog die Herrschaft unter seine burgundischen Reunionen, und überließ sie Dänemark. Theatr. Europ. XII, 580. Durch Vergleich zu Kopenhagen vom 16. Juli erhält Fürst Karl Wilhelm zu Zerbst die Herrschaft von Dänemark zurück. Lünig X, 2. S. 280.

8. Ungarn. Der Markgraf Ludwig von Baden setzt, da die Friedensverhandlungen ohne Erfolg bleiben, seine Unternehmungen fort. Er erobert Nissa und Widdin. Theatrum Europaeum XIII, 635 — 649 (J. 1690 n. 4).

1690. — 1. **Römische Königswahl.** Zu dem Zwecke derselben hatte der Kaiser auf den 16. Sept. 1689 einen Kurfürstentag nach Augsburg ausgeschrieben. Hier wird des Kaisers ältester Sohn Joseph den 24. Januar gewählt, und den 26. gekrönt, nachdem den 19. die Krönung der Kaiserin vorhergegangen war. Kais. Josephi Wahlkapitulation. Dresd. 1658. Augsb. 1690. Mainz 1690. Augsb. 1700. Halle 1706. Diese und alle vorherigen Wahlkapitulationen zusammen in: Chrstph. Ziegler, Wahlkapitulationen. Frkf. 1711. 4. M. J. F. W. das hochverehrte Augsburg und Vorstellungen der Krönung der Kais. Eleonore u. s. w., nicht weniger d. Wahl u. Krönung Josephs. Augsb. 1690. 4. Thaumant Stephani, Beschr. d. Wahl und Krönung. Nürnb. 1690. 4. Chrst. Leonh. Thucelii, Austria S. R. J. conjux. Augsb. 1690. F. S. Ferrari, eröffneter teutscher Audienzsaal. Frankf. u. Lpz. 1697. 4.

2. Französischer Krieg. In Flandern siegt der Marschall, Herzog von Luxenbourg, den 1. April bei Fleurus wider den Fürsten von Waldeck. Dies vereitelt einen Angriff, der unter dem Oberbefehl des Kurfürsten von Baiern auf die Franche-Comté beabsichtigt war. Chev. de Beaurain: Histoire militaire de Flandre dep. 1690—1694. Par. 1776. N. Ed. augm. par un off. Prussien. Potsd. 1763—1787. V. 4.

3. Savoyen. Der Herzog tritt den 4. Juni der großen Wiener Allianz bei. Bei Saffarde erleidet er den 18. August eine große Niederlage durch den französischen General Catinat. Der größere Theil Savoyens kommt in die Gewalt der Franzosen.

4. Ungarn und Türkenkrieg. Den 8. Okt. wird Belgrad mit Sturm wieder genommen (J. 1692 n. 4).

1691. — 1. Kurmainz schließt sich dem großen Wiener Bündnisse an.

2. Reichskammergericht. Den 31. Januar hält es zu Wetzlar seine erste Sitzung. Theatr. Europ. XIV, 492.

3. Französischer Krieg. Durch die Eroberung von Mons, den 9. April, werden die Franzosen Meister des Hennegau. Weitere Fortschritte hindert König Wilhelm III. von England. Der Kurfürst von Sachsen überschreitet den Rhein, geht indeß, da die Franzosen ein Treffen vermeiden, zurück ohne etwas auszurichten, und stirbt den 12. September zu Tübingen. Markgraf Christian Ernst von Baireuth erhält den Befehl der Reichsarmee.

4. Savoyen. General Catinat vollendet die Eroberung Savoyens den 21. Dez. durch die Einnahme von Montmelian.

6. Ungarn und Türkenkrieg. Oesterreich kommt durch den Sieg in Vortheil, den der Markgraf von Baden den 19. August bei Salankemen erstreitet.

1692. [1] — 1. **Neunte Kur.** Durch einen den 22. März zu Wien geschlossenen Vertrag verspricht der Kaiser dem Herzoge Ernst August und seiner männlichen Nachkommenschaft die Kurwürde und das Reichserzbanner-

[1] Lettres historiques. à la Haye (bis 1745) in 12.

herrnamt. Das Kurkollegium ist auf die ihm den 27. Mai gemachte Eröffnung getheilter Meinung. Trier, Köln und Pfalz protestiren. Der Fürstenrath erklärt sich durch die Schlüsse vom 27. August und 17. Oct. gegen die Neuerung. Das Haus Wolfenbüttel legt den 11. August eine besondere Protestation ein. Würtenberg protestirt wider die Verleihung des ihm zukommenden Reichserzbanneramtes. Es werden darüber Streitschriften zwischen Leibnitz und Kulpis gewechselt. Gleichwohl giebt der Kaiser den 19. Dez. zu Wien die Belehnung mit der Kur, ohne Erwähnung eines Erzamtes. Eine Anzahl altfürstlicher Häuser schließt einen eigenen Verein wider die neunte Kur (J. 1699 n. 2).

2. Grafschaft Rittberg. Marie Ernestine Franciska, Tochter des Grafen Ferdinand Maximilian von Ostfriesland, erhält von Hessen Kassel die Belehnung. [1]

3. Französischer Krieg. In den Niederlanden gehen im Juni Stadt und Schloß Namur an die Franzosen über. Ein Angriff des Königs Wilhelm von England auf den Herzog von Luxenburg bei Steinkirchen, den 3. August, fällt nachtheilig aus. Die Reichsarmee geht bei Mannheim über den Rhein, kann aber gegen die französische Armee bei Speierbach, wegen ihrer vortheilhaften Stellung Nichts unternehmen. Ein französisches Heer unter dem Marschall de Lorges überschreitet den Rhein bei dem Fort Louis und macht die Besatzung von Pforzheim kriegsgefangen. Der Herzog und Administrator von Würtenberg, Friedrich Karl, wird bei Ottersheim von den Franzosen überfallen und gefangen. [2] Die Franzosen entsetzen Ebernburg, welches der Landgraf von

[1] Sie vermählte sich später mit dem Grafen Maximilian Ulbalrich von Kaunitz, in dessen Nachkommenschaft die Grafschaft blieb, bis 1822 unter Preußischer Landeshoheit die Güter veräußert wurden, und die standesherrlichen Rechte erloschen. Das Geschlecht der älteren Grafen ging im Mannsstamme um die Mitte des 14. Jahrhunderts aus. Die Tochter des letzten Grafen Konrad, Adelheid, brachte den Besitz durch ihren Gemahl, den Grafen Otto von Hoya, auf ihren Sohn Konrad, von welchem sie bis auf des Urenkels Sohn Johann, st. 1562, vererbte. Die Tochter schloß den 27. Sept. 1576 einen Erbvergleich zu Esens. Die ältere Irmengard erhielt Rittberg, die jüngere, Walburg, das von dem Großvater Otto erheirathete sog. Harlingerland (die Herrschaft Esens, Stedesdorf und Wittmund); Irmengard wurde 1584 von der jüngeren Schwester beerbt. Diese, vermählt an den Grafen Enno III. von Ostfriesland, hinterließ nur zwei Töchter, die ältere, Sabina, vermählt an den Grafen Johann von Ostfriesland, erhielt Rittberg, allein Hessen, welchem die Grafschaft 1456 zu Lehen aufgetragen worden, konnte erst 1646 bewogen werden, den Söhnen dieser Ehe die Belehnung zu ertheilen. Der jüngste, Johann, hinterließ einen Sohn, Ferdinand Maximilian, starb 1687, dessen Tochter Rittberg an das Haus Kaunitz brachte.

[2] Er erhielt 1693 seine Freilassung um die Zeit, zu welcher der Herzog Eberhard Ludwig in dem Alter von 17 Jahren die Regierung selbst übernahm.

Hessen belagert, unternehmen dagegen vergeblich die Belagerung von Rheinfels.

4. Ungarn und Türkenkrieg. Die Oesterreicher bringen den 26. Mai Groswardein zur Uebergabe.

5. Savoyen. Der Herzog macht einen Angriff auf die Dauphiné, tritt indeß, ungeachtet seiner Erfolge, in geheime Unterhandlungen und zieht sich zurück.

1693. — 1. Frankreich tritt in geheime Verhandlungen mit England und den Generalstaaten. Unter schwedischer und dänischer Vermittelung werden dem Kaiser Friedenspräliminarien angetragen.

2. Französischer Krieg. In den Niederlanden nimmt Bouflers durch Ueberfall den 5. Januar Furnes; der Herzog von Luxenburg erobert den 23. Juli die lüttich'sche Festung Huy, siegt bei Neerwinden den 29. Juli wider König Wilhelm von England, und erobert im Oktober Charleroi. In der Pfalz erobert der Marschall de Lorges den 21. Mai Heidelberg, dessen Wiederaufbau kaum begonnen hatte. Die bei Heilbronn vortheilhaft stehende Reichsarmee unter dem Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden hindert weitere Fortschritte der französischen Waffen.

3. Braunschweig-Zell und Dänemark. Die Befestigung von Ratzeburg durch den Herzog hatte zu Feindlichkeiten mit Dänemark geführt. Unter Vermittelung von England, Schweden, den Generalstaaten und Kurbrandenburg wird der Streit den 29. Sept. verglichen. Der Herzog läßt die Werke schleifen, und zieht den größeren Theil seiner Mannschaften über die Elbe zurück.

4. Savoyen. Der Herzog erleidet den 4. Okt. durch Catinat eine Niederlage bei Marseille oder Orbessou. Mémoires du Marechal Catinat. Par. 1775.

5. Kursachsen war seit 1692 mit dem kaiserlichen Hofe gespannt. Der Kaiser hatte den kurfürstlichen Feldmarschall von Schöning in Töplitz aufheben lassen, weil dieser in Verdacht stand, daß er den Kurfürsten von dem Kaiser abwende, und die Theilnahme der Sachsen an dem rheinischen Feldzuge hindere. Den 20. Februar war gleichwohl mit dem Kaiser ein Vertrag geschlossen worden. Diesen erneuert der Nachfolger des Kurfürsten Johann Georg, Friedrich August, den 24. Mai, und verspricht dem Wiener Bündnisse beizutreten.

6. Pfalz-Veldenz. Ueber den Besitz der den 29. Sept. mit dem Pfalzgrafen Leopold Ludwig erloschenen Linie, entsteht ein Successionsstreit. Ansprüche machen: 1. König Karl XI. von Schweden, als regierender Herzog von Zweibrücken; 2. die verwittwete Herzogin Charlotte Friederike; 3. die Pfalzgrafen Christian August zu Sulzbach mit seinem Bruder Philipp und Pfalzgraf Christian II. zu Birkenfeld mit seinem Bruder Johann Karl, als dem Grade nach nächste Agnaten; 4. der Kurfürst Johann Wilhelm, der den Heimfall an die Hauptlinie nach Erstgeburtrecht behauptet.

1694. — 1. Französischer Krieg. Der Marschall de Lorges, und der Dauphin ziehen sich nach einem vergeblichen Angriff der Reichsarmee zurück. Der Markgraf von Baden folgt über den Rhein, wird indeß an weiteren Fortschritten gehindert, weil die Sachsen (J. 1693 n. 5) nicht mit vorrücken wollen. In den Niederlanden und Savoyen ruht der Krieg.

2. Schlesien und Ostfriesland. In einem geheimen Vertrage vom 20. Februar hatte der damalige Kurprinz Rückgabe des Schwibuser Kreises versprochen. Diese erfolgt durch Vertrag vom 20. Januar, wogegen der Kurfürst die Anwartschaft auf Ostfriesland und einige andere Vortheile erhält.

3. Türkenkrieg. Der General Graf Caprara wehrt einen Angriff zu Wasser und Lande auf Peterwardein, vom 11. bis 19. Sept., siegend ab.

1695. — 1. Erneuerung der großen Allianz wider Frankreich. Sie erfolgt durch einzelne Verträge. Die sechs Kreise, Baiern, Franken, Schwaben, Oberrhein, Kurrhein und Westphalen, unterhandeln zu Frankfurt am Main über die Unterhaltung eines ständigen Heeres von 60,000 Mann.

2. Französischer Krieg. Wider den in den Niederlanden an die Stelle des Herzoges von Luxenburg getretenen Marschall Herzog von Villeroi erobert König Wilhelm Stadt und Citadelle Namur, den 4. Aug. und 2. Sept., zurück. Die Franzosen bombardiren vom 13. bis 15. Aug. Brüssel. In Schwaben wird ein Angriff des Marschall de Lorges auf Heilbronn durch den Markgrafen von Baden vereitelt.

3. Türkenkrieg. Der Kurfürst von Sachsen übernimmt den Oberbefehl. In Siebenbürgen gewinnen die Türken Lippa, und schlagen im September den General Veterani.

1696. — 1. Französischer Krieg. In den Niederlanden kommt es von keiner Seite zu Erfolgen. Die Reichsarmee unter dem Prinzen von Baden überschreitet bei Mainz den Rhein, und beschießt ohne Erfolg das französische Lager bei Neustadt an der Hardt. Dem General Thüngen, der einen Angriff des Elsasses vorhatte, mißlingt der Rheinübergang.

2. Savoyen schließt mit Frankreich den 29. August einen Frieden, durch welchen es das Verlorene zurückerhält, mit der Hoheit von Pignerol, dessen Festung indeß geschleift wird. Da der Herzog selbst in französische Dienste tritt und die Belagerung der mailändischen Festung Valença anfängt, so gehen der Kaiser und Spanien mit Frankreich den 7. Okt. zu Vigerano einen Neutralitätsvertrag über Italien ein.

3. Türkenkrieg. Der Kurfürst von Sachsen belagert Temeswar vergeblich. In einem Treffen bei Olasch, den 26. August, behauptet er das Feld.

1697.[1] — 1. Friedensunterhandlungen. Unter Vermittelung Schwedens

[1] Von hier ab: Fabri, Staatskanzlei. Vrgl. B. 1. S. 59.

werden den 10. Februar im Haag die Präliminarien von der französischen Gesandtschaft mitgetheilt.

2. Friedenscongreß zu Ryßwick. Er wird den 9. Mai eröffnet. Der Reichstag beschließt den 15. Juni Abordnung einer vollständigen Reichsdeputation. Lünig IV, S. 1019. Der Kaiser ratificirt den Beschluß. Die Hauptunterhandlungen führt die kaiserliche Gesandtschaft, welche zu den das Reich betreffenden Stipulationen die Zustimmung der Deputation einholt. (Adr. Moetiens) Actes et memoires des negotiations. à la Haye 1699. IV. 12. Ahasv. Fritschii, tabulae pacis R. c. notis. Frf. 1699. 4. Suppl. Lips. 1700. Ad. Cortreji, Observationes. Frcf. 1707. F. Du Mont, Mém. politiques pour servir à la parfaite intelligence de la paix de Ryswic. 1699. IV. (Staatsschriften von 1648 bis 1676).

3. Ende des französischen Krieges. Der Marschall Catinat erobert den 9. Juni noch die Festung Ath. Den 9. Juli indeß werden von Mylord Portland und dem Marschall Boufflers zu Bruckom bei Hall in Brabant geheim die Friedensbedingungen zwischen England, den Generalstaaten und Frankreich vereinbart. Die Reichsarmee erobert den 27. Sept. Schloß Ebernburg bei Kreuznach.

4. **Friedensschlüsse zu Ryßwick.** Zuerst schließt den 20. September Spanien Frieden. Gegen unbedeutende Abtretung einiger Dörfer erhält es Alles in dem Kriege Verlorene zurück, und verschafft dem Stift Lüttich Dinand wieder. An demselben Tage vollziehen Großbrittanien und die Generalstaaten den Frieden. Den 30. Okt. wird in dem Namen des Kaisers und Reichs Frieden geschlossen. Frankreich giebt dem Reiche Philippsburg und Kehl, [1] Breisach und Freiburg dem Hause Oesterreich, Dinand dem Bischofe von Lüttich zurück. Die Reunionen außerhalb des Elsasses werden für nichtig erklärt. Die auf dem rechten Rheinufer angelegten Schanzen bewilligt es zu schleifen. Frankreich bleiben von dem Elsaß die Stadt Strasburg, die zehn Vereinsstädte, die übrigen Reunionen sowie die Festungen Hüningen und Fort Louis. Dem Herzoge von Lothringen wird Restitution in den Besitz des Jahres 1670 versprochen. Seine Festungen Nancy, Homburg und Bitsch sollen geschleift werden. Frankreich werden von Lothringen abgetreten: 1. Stadt und Amt Longwick gegen ein vorbehaltenes Aequivalent; 2. Saarlouis mit einer halben Meile im Umkreise. Den französischen Kriegsvölkern wird ein unschädlicher Durchzug vorbehalten. Der Kurfürst von der Pfalz erhält seine Länder zurück. Wegen der Ansprüche der Herzogin von Orleans wird auf den Kaiser, auf Frankreich und auf den Papst als Obmann kompromittirt. Der König von Schweden erhält Zweibrücken (J. 1680 n. 1) zurück. Die Landgrafen von Hessen-Rheinfels werden in den Zustand vor dem Kriege wieder hergestellt. In Artikel 4 des Friedensschlusses bringt die französische Gesandtschaft die Clausel, daß

[1] Den Grund und Boden erhält Baden als Reichslehen.

in den restituirten Orten die katholische Religion in ihrem gegenwärtigen Zustande bleiben solle. Ein Theil der evangelischen Subdelegirten weigert deßhalb die Unterschrift. Das ratificirende Reichsgutachten erhält auf Verlangen der evangelischen Stände eine verwahrende Nachschrift. Das kaiserliche Ratifikationsdekret läßt diese unerwähnt. Es entstehen darüber auf dem Reichstage fruchtlose Unterhandlungen (J. 1705).

5. Türkenkrieg. Prinz Eugen von Savoyen erhält anstatt des in Polen beschäftigten Kurfürsten von Sachsen den Armeeoberbefehl. Er greift den 11. Sept. bei Zentha an der Theiß das türkische Lager an, und erlangt einen vollständigen Sieg. Den Feldzug endigt ein Streifzug nach Bosnien (J. 1699 n. 1).

1698. — Unterhandlungen über die künftige spanische Erbfolge. Kaiser Leopold stammte, wie König Karl II. von Spanien, in fünftem Gliede des Mannsstammes von Maximilians I. Sohne, König Philipp I. von Spanien, ab. Die Nachkommen weiblicher Linie des spanischen Hauses waren: A. von der Tochter Königs Philipp II., Katharina, vermählt mit Herzog Karl Emanuel von Savoyen, der regierende Herzog als Urenkel; B. von Königs Philipp III. älterer Tochter Anna, Gemahlin Königs Ludwig XIII. von Frankreich, der König Ludwig XIV. und der Herzog Philipp von Orleans; von der jüngeren Tochter Maria Anna, Gemahlin Kaisers Ferdinand III. der Kaiser Leopold; C. von Königs Philipp IV. Tochter erster Ehe, Maria Theresia, Gemahlin Königs Ludwig XIV., der Dauphin, der zwei Söhne hatte, Ludwig, Herzog von Bourgogne und Philipp, Herzog von Anjou; von der Tochter zweiter Ehe, Margaretha Theresia, erster Gemahlin des Kaisers Leopold, und der Tochter dieser Ehe, Maria Antonia, vermählt mit dem Kurfürsten Maximilian Emanuel der baierische Kurprinz Joseph Ferdinand. Ging der Mannsstamm der weiblichen Linie vor, so war unstreitig der Kaiser Leopold als Haupt des deutschen Hauses Habsburg der alleinige und nächste Nachfolger. Gingen die näheren weiblichen Linien den entfernteren männlichen vor, so fragte sich, ob die Linie, welche zuerst der männlichen hatte weichen müssen, die Linie der sog. Regredienterbin, oder die dem letzten des Mannsstammes nächste Linie den Vorzug habe. Ersteren Falles hatte der Herzog von Savoyen das nächste Recht, letzteren Falles hatte die weibliche Nachkommenschaft Philipps IV. den Vorzug, und entschied Primogenitur, so mußte die Nachkommenschaft der ältern Tochter vorgehen; es wäre also die Gemahlin Ludwigs XIV. die nächste Erbin gewesen. Diese hatte in ihrem Heirathvertrage 1660 verzichtet. Die jüngere Schwester, Gemahlin Kaisers Leopold, gestorben 24. Dez. 1792, hatte nur eine Tochter, die Mutter des Kurprinzen von Baiern hinterlassen. Galt also der Verzicht, so war dieser der nächste Erbe. Um wenigstens einen Theil der spanischen Erbschaft zu erhalten, schließt König Ludwig im Haag den 11. Okt. mit England einen geheimen sog. Partagevertrag. Hiernach sollte der baierische Kurprinz Hauptnachfolger sein, der Dauphin Neapel, Sicilien und Guipuscoa erhalten, des Kaisers zweiter Sohn

Karl Mailand. Der König von Spanien, um die Zerstückelung zu verhindern, setzt den baierischen Kurprinzen zum Alleinerben ein (J. 1699).

1699. [1] — 1. **Frieden zu Carlowitz mit den Türken.** Er wird den 26. Jan. unter Vermittelung Englands und der Generalstaaten auf 25 Jahre geschlossen. Der Kaiser behält Siebenbürgen, Slavonien, und die Landschaft zwischen Donau und Theiß, die Pforte Temeswar. Theatr. Europ. XV, 119 (J. 1701 n. 10). Du Mont VII, 2. p. 448. Lünig V, 1. S. 171. Gleichzeitig wird auch unter Vermittelung von Großbrittanien Friede mit Polen, Du Mont VII, 1. p. 451, und vorbehältlich der Genehmigung mit der Republik Venedig, Du Mont VII, 2. p. 454, geschlossen.

2. Neunte Kur. Das Kurkollegium willigt den 18. Nov. in die Errichtung. Lünig III, 2. p. 283 (J. 1708 n. 1).

3. Spanien. Der baierische Kurprinz stirbt den 6. Februar zu Brüssel. König Karl hat jetzt die Absicht, seine ganze Nachfolge dem zweiten Sohne des Kaisers, dem Erzherzoge Karl, zuzuwenden, beruft ihn zu sich, verlangt indeß, daß er, um den Besitz zu behaupten, 12,000 Mann österreichische Truppen mitbringe (J. 1700).

1700. [2] — 1. Kalender. Von diesem Jahre ab bedienen sich auch die evangelischen Stände des gregorianischen Kalenders. Lünig III, 2. S. 284. Es erhebt sich ein Streit über den Anfang des neuen Jahrhunderts, welcher davon abhing, ob die christliche Jahreszählung von Vollendung oder von Anfange des ersten Jahres zu beginnen sei. Für ersteres machte man u. a. geltend: es sei von der Kirche das erste Jubeljahr auf 1300 gesetzt worden. Reichskanzleimäßig zählte man unzweifelhaft nach dem Anfange der Jahre; z. B. „nach Christi unseres lieben Herren Geburt im fünfzehnhundert fünf und fünfzigsten, Unserer Reich des Römischen im fünf- und zwanzigsten u. s. w.;" nicht etwa z. B. „im Jahr, da man zählt nach Christi Geburt fünfzehnhundert fünf- und fünfzig," obwohl sich auch für diese Formel Beispiele finden. Lamberty, mém. pour servir à l'hist. du XVIII. siècle. à la Haye 1724—1640 (bis 1747). XIV. 4.

2. Spanische Erbfolge. Frankreich schließt mit England und den Generalstaaten einen neuen Theilungstractat, nach welchem Erzherzog Karl Haupterbe werden, der Dauphin außer den in dem ersten Tractate ihm zugedachten Ländern noch Lothringen, Savoyen, Luxenburg oder Navarra haben, der Verlierende dagegen zur Entschädigung Mailand erhalten soll. Dem Kaiser wird eine Frist von drei Monaten gesetzt, seinen Beitritt zu erklären. Der König von Spanien, unwillig über diese Unterhandlungen, und gewonnen durch den französischen Gesandten, Marschall von Harcourt, macht darauf den 2. und 5. Oct. ein Testament und Codicill, durch welches er den zweiten Sohn des Dauphins, den

[1] Hier beginnt der monatliche Staatsspiegel. Bd. 1. S. 24.

[2] Cassan. Thucelii, Staats-Acta. Forts. von Londorp. I — III (von C. L. Leucht), IV von Joh. Joach. Müller. Lpz. u. Frankf. 1715—1719.

Herzog Philipp von Anjou, zum alleinigen Erben einsetzt. Karl stirbt den 1. Nov. König Ludwig XIV. nimmt in dem Namen seines Enkels an, den er nach Madrid sendet, um für ihn von dem Throne Besitz nehmen zu lassen. Kaiser Leopold protestirt, behauptet sein agnatisches Recht, und gründet sich auf die zwischen Karl V. und Ferdinand I., 1522 und 1524, sowie auf die 1617 und 1622 geschlossenen Erbverträge, die Rechte seiner Mutter, auf das Testament Philipps IV., durch welches seine Söhne Karl II. substituirt seien, und den Verzicht der Gemahlin Ludwigs XIV.

3. Konvent zu Heidenheim. Da der Streit über die Ryßwicker Klausel den Reichstag gespalten hatte, so schließen hier der schwäbische und fränkische Kreis, in Berücksichtigung des bevorstehenden spanischen Successionskrieges, den 23. Nov., ein Vertheidigungsbündniß.

4. Holstein und Dänemark. Nach Präliminarien zu Oldesloh vom 18. Juli, Du Mont VII, 2. p. 479, wird ein von Dänemark wider den Herzog Friedrich wegen der Befestigung von Tönningen u. s. w. begonnener Krieg, den 28. August durch Friedensschluß zu Travendahl beigelegt. Du Mont VII, 2. p. 480, 482. Lünig X, 1. S. 244, 248. Bildersaal VI, 41—43, 106—115.

5. Elbing, auf welches dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm 1657 300,000 Thlr. für Kriegskosten verschrieben waren, hatte der Kurfürst Friedrich Ende des v. J. durch den Generalmajor Brand in Besitz nehmen lassen. Durch Vergleich zu Warschau vom 12. Dez. wird die Rückgabe gegen Zahlung der verschriebenen Summe vereinbart. Du Mont IV, 2. p. 474. Lünig IX, 249. Bilders. VI, 121—123.

6. Pfälzischer Religionsstreit. Kurpfalz beharrt bei dem Art. IV. des Friedens zu Ryßwick, welcher den status quo der Religion erhält, und nimmt in den nicht unter dem Frieden begriffenen Orten Religionsänderungen vor, weil das Land in dem Zustande von 1618 an den Kurfürsten Karl Ludwig zurückgegeben worden sei, und damals der Landesherr das Recht zu Religionsänderungen gehabt habe. Denen, welche sich nicht fügen wollten, gestattet er Auswanderung. Kurbrandenburg intercedirt ohne Erfolg.

7. Anfang des sog. großen nordischen Krieges. Seit Ende 1699 stand der Czar Peter I. von Rußland in einem geheimen Bunde wider Schweden mit Polen und Dänemark. Den 1. Sept. erklärt er Schweden den Krieg. König Karl XII. siegt den 30. Nov. bei Narva. Bilders. II, 102—106. König August von Polen läßt, da die Wegnahme von Riga durch List mißlingt, von dem General Flemming einige Schanzen vor der Stadt wegnehmen. Bilders. VI, 119, 120.

1701. [1] — 1. Königreich Preußen. Durch den sog. Krontractat, vom

[1] Chr. Dan. Voß, Geist d. merkw. Bündnisse und Friedensschlüsse des 18. Jahrh. Gera 1803. V. Fr. Chr. Schlosser, die Gesch. d. 18. Jahrh. Heidelb. 1853—1860. VIII. 4. Aufl.

16. Nov. 1700, hatte Kaiser Leopold erklärt, den Kurfürsten Friedrich III. als König wegen des souveränen Herzogthumes Preußen anerkennen zu wollen, unter der Bedingung, daß er in dem kur- und fürstlichen Collegium den vorigen Rang behalte, es in Reichssachen auf dem früheren Fuß lasse, in Reichssachen mit dem Hause Oesterreich im Einverständnisse handle, auf die österreichischen Subsidienrückstände verzichte, den katholischen Unterthanen freie Religionsübung nach dem westphälischen Frieden gestatte, bei den Kaiserwahlen nicht ohne erhebliche Ursache von dem Hause Oesterreich abgehe, 10,000 Mann zum spanischen Successionskriege stelle, und eine Kompagnie zur Besatzung von Philippsburg unterhalte. Mémoires de Brandenbourg p. 212. Leutsch II, 78. König August von Polen hatte den 16. Januar 1700 seine Einwilligung gegeben, ebenso der Czar und Dänemark. Den 13. Dez. hatte der Kurfürst seinen Entschlüß, die Königswürde anzunehmen, den europäischen Höfen durch Manifest eröffnet. In diesem Jahre setzt er sich, den 18. Januar, zu Königsberg die Krone selbst auf. Johann v. Besser, Preußische Krönungsgeschichte. Köln an der Spree 1702. F. Verb. mit Kupfern 1712. Gr. F. Küster bibl. IV, sect. 2. c. 22. Die Anerkennung erfolgt noch in diesem Jahre durch Großbrittanien, den 31. Jan., Dänemark, den 19. Februar, den Kaiser, den 22. Februar, Polen, den 29. Febr., der Schweitz, den 2. März, den Generalstaaten, den 4. März, dann von Rußland, Savoyen, Toskana. Papst Clemens mahnt durch Breve vom 16. April von der Anerkennung ab, Lünig V, 3. S. 281. Dieß veranlaßt: (Joh. Peter von Ludwig) Päpstlicher Unfug wider die Crone Preußen. Coeln 1702. 4, auch: Cons. Hallensia II, 806., lateinisch unter dem Titel: Joannis Francisci Albani, Naeniae pontificis Romani de jure Reges appellandi in: opusc. misc. Tom. 1. Lib. I. Opusc. 1. [1] Gegen den Protest des Deutsch-Ordensmeisters schrieb v. Ludwig: Vertheidigtes Preußen u. s. w. Mergentheim 1703. 4. Dagegen: Ant. Conr. de Torrenos, Vertheidigter Teutscher Orden. Bresl. 1718. 4. Die Statuten des am Krönungstage gestifteten Schwarzen Adlerordens giebt Lünig IX, S. 201.

2. Spanische Succession. Der Kurfürst Maximilian Emanuel von Baiern, spanischer Statthalter der Niederlande, gestattet das Einrücken französischer Truppen in die niederländischen Festungen. Die Stände erkennen, den 26. Februar, König Philipp V. von Spanien an; den 4. März König Wilhelm III. von Großbrittanien. Der Papst weist den Lehenzelter zurück, den ihm der französische Gesandte aufzudringen sucht, Bilders. VI, 303—306, und trifft Sicherheitsanstalten. Mantua wird von dem Herzoge den Franzosen geräumt. Der Papst verweist dies dem Herzoge. Bilders. VI, 313. Aus Wien wird der mantuanische Gesandte verwiesen, und den 26. Mai wider den Herzog die Acht verhängt. An

[1] Zuerst gab den Königstitel in Erlassen Benedict XIV., förmlich anerkannt ist er seit Pius VI.

den Herzog von Savoyen, der sich den Franzosen zuneigt, ergehen Abmahnungsbefehle. Savoyen verbündet sich mit Frankreich, und wird Generallissimus der französischen Armee in Italien. Unter ihm führte der Statthalter von Mailand, Herzog von Vaudemont und der französische General Catinat den Befehl.

3. Kurfürst Maximilian Emanuel kehrt, dem Anscheine nach unter Ungnade des französischen Hofes, aus den Niederlanden nach Baiern zurück, und macht starke Kriegsrüstungen. Buchner IX, 68. Es sollen ihm von Frankreich die Niederlande zugesichert gewesen sein.

4. Kurfürst Joseph Clemens von Köln, Bruder des Kurfürsten von Baiern, rüstet, und nimmt Franzosen, als „burgundische Völker," mit Ausnahme von Bonn, in seine Festungen. Bildersaal VI, 225—227.

5. Konvent zu Heilbronn. Einzelne Kreise hatten der Kriegsgefahr wegen schon Kreistage gehalten, der fränkische zu Nürnberg, der schwäbische zu Ulm, der baierische zu Wasserberg. Den 7. August kommen diese drei Kreise mit dem kurrheinischen und oberrheinischen zusammen und beschließen die Zahl der aufzustellenden Mannschaften. Die Truppenzahl, welche Baiern aufzustellen erbietet, erregt Verdacht. Der Kaiser erbietet den Beitritt des österreichischen Kreises, der genehm gehalten wird.

6. Anfang des spanischen Successionskrieges. Oesterreich unternimmt ihn allein, Prinz Eugen von Savoyen rückt mit 25,000 Mann in das Gebiet von Vicenza ein. Im Mai beginnen die Feindlichkeiten. Prinz Eugen siegt bei Carpi, den 9. Juni, dringt in das Mailändische ein, und schlägt den an Catinats Stelle getretenen Herzog von Villeroi den 1. Sept. bei Chiari. Mantua wird blokirt, Caneto erobert; Mirandola ergiebt sich. Bilders. VI, 311—330. Mem. du prince Eugene de Savoye. Ed. 2. Weim. 1810. Ed. 3. Par. 1810 (wahrscheinlich nicht von ihm selbst). Samml. der hinterlassenen politischen Schriften des Prinzen Eugen (nur theilweise ächt und von Jos. von Sasari interpolirt). Tüb. 1811. VII.

7. Bündniß wider Frankreich. König Ludwig hatte den Sohn des vertriebenen Königes Jakob II. als dessen Nachfolger anerkannt. Die Generalstaaten waren unzufrieden, daß ihnen Frankreich die verlangten Sicherheitsplätze in den Niederlanden nicht einräumen wollte. Dies führte die beiden Seemächte zu einem Schutz-Bündnisse mit dem Kaiser, welches den 7. Sept. in dem Haag geschlossen wird. Du Mont VIII, 1. p. 89. Lünig V, 1. S. 185.

8. Braunschweig-Wolfenbüttel. Die Herzoge Anton Ulrich und Rudolf August vermehren nach einem Subsidienbündniß mit Frankreich vom 1. März ihr Kriegsvolk. Ihr Manifest vom 23. Okt. entnimmt die Ursachen aus dem spanischen Successionskrieg und der Verleihung der Kur an die jüngere Linie ihres Hauses.

9. Mecklenburg. Ein Streit zwischen Schwerin und Strelitz

über die Güstrow'sche Erbschaft wird zu Hamburg den 8. März verglichen. Strelitz erhält das Fürstenthum Ratzeburg.

10. Siebenbürgen. Franz Ragoczy bereitet, in geheimen Unterhandlungen mit Frankreich, einen Aufstand vor. Er wird zu Tokai festgenommen, entkommt aber durch Verrath. Bilders. VI, 229—239. Histoire du prince Ragoczy. Par. 1707. 12. Leben und Thaten des Prätendenten von Ungarn und Siebenbürgen Fr. Ragoczy. Frankf. 1739. Geschichte des Fürsten u. s. w. Wien 1795. Wahrhafte Beschreibung von dem Rebellionskriege u. s. w. (bis 1711). Lpz. 1711. Histoire des revolutions d'Hongrie. à la Haye 1739. VI. 12. Th. 1. giebt einleitend eine Geschichte von 1000—1699.

11. Grosbrittanien. Nach dem Tode des Herzoges von Glocester, Sohn der Prinzessin Anna und des dänischen Prinzen Georg, erklärt den 21. Juni das Parlament die verwittwete Kurfürstin Sophie von Hannover für die künftige Thronerbin.

12. Nordischer Krieg. König Karl von Schweden siegt den 19. Juli bei Riga wider die Sachsen und Russen. Bilders. VI, 280—287. Der König von Schweden fordert die polnischen Stände zur Entsetzung des Königes August auf, und dringt in Litthauen ein. Bilders. VI, 291—298.

1702. [1] — 1. Konvent zu Nördlingen. Die zu Heilbronn versammelt gewesenen Kreise bringen den 16. März ihre Verbindung zum Abschluß. Lünig V, 1. S. 378. Du Mont VIII, 1. p. 99. Den 17. u. 18. März werden Zusätze vereinbart. Abschied vom 20. März. Lünig V, 1. S. 378. Du Mont VIII, 1. p. 99. Der baierische Gesandte wird nicht zugelassen.

2. Bündniß wider Frankreich. Die zu Nördlingen verbündeten Kreise erklären zu dem Bündnisse des Kaisers mit England und den Generalstaaten den 22. März ihren Beitritt. Du Mont VIII, 1. p. 104. Der Kurfürst von Trier schließt im Haag den 8. Mai ein Bündniß mit England und den Generalstaaten. Du Mont VIII, 1. p. 114. Der Beitritt des rheinisch-westphälischen Kreises zu dem Bündnisse erfolgt zu Köln den 29. Sept. Du Mont VIII, 1. p. 121. Vgl. den Abschied vom 7. Oktober. Lünig VI, 1. S. 382. Kurfürst Joseph Clemens von Köln setzt den kaiserlichen Dehortatorien und Inhibitorien, Lünig VII, 1. S. 116; I, 1. S. 722, 723, 725., zu Bonn den 1. März, ein Manifest entgegen, worin er seine friedlichen Absichten erklärt. Lünig I, 1. S. 726.

3. Kriegserklärungen. Die englische wider Frankreich und Spanien erfolgt zu St. James den 4. Mai. Du Mont VIII, 1. p. 115. Die Generalstaaten erlassen im Haag den 15. Mai ein Kriegsmanifest.

[1] Hier beginnt die Europäische Fama, B. 1. S. 25. Antonio Paulino (Schmauß), Curieuses Bücher-Cabinet. Halle 1713 ff. Fortges. als hist. Staats- und Helden-Cabinet; 1719.

Du Mont VIII, 1. p. 112. An demselben Tage ergeht von Laxenburg aus das kaiserliche Manifest. Lünig V, 1. S. 191. Du Mont VIII, 1. p. 115. Den 12. Juni wird der französische Gesandte von dem Reichstage verwiesen. Lünig I, 1. S. 728. Frankreich erklärt dem Kaiser, England und den Generalstaaten zu Marly den 3. Juli den Krieg. Du Mont VIII, 1. p. 118. Den 6. Oct. von Ebersdorf aus erklärt der Kaiser an Frankreich in dem Namen des Reiches den Krieg. Lünig IV, S. 286, und V, 1. S. 192. Das kaiserliche Ratifikationsdekret des Reichsschlusses vom 15. Okt. s. Lünig IV, S. 722., den Reichsschluß über die zu stellenden Truppen, vom 13. Dez. mit der kaiserl. Ratifikation vom 29. Dez., Lünig IV, S. 732, 734.

4. Braunschweig-Wolfenbüttel. Die Herzoge überlassen einen Theil der geworbenen Truppen dem Kaiser und verabschieden die übrigen.

5. Spanischer Successionskrieg. In den Niederlanden weicht vor dem Herzoge von Bourgogne die Armee der Verbündeten bis vor Nimwegen, den 11. Juni. Unter dem General Marlborough setzt sie sich von Neuem in Thätigkeit, erobert den 7. Okt. Venlo und Roeremonde, den 14. und 23. Stadt und Citadelle Lüttich. Am Niederrhein wird durch holländische und brandenburgische Truppen Kaiserswerth genommen. Am Mittelrhein nimmt die Reichsarmee unter dem Befehle des römischen Königes den 11. Sept., nach Belagerung von 3 Monaten, Landau. Von französischer Seite erobert der Graf Tallard den 25. Okt. Trier, den 3. Nov. Trarbach. Am Oberrhein sucht der Markgraf von Baden in den Oberelsaß einzudringen, erleidet aber den 14. Okt. bei Fridlingen eine Niederlage durch den französischen Marschall. Der Kurfürst von Baiern besetzt Ulm, Memmingen und einige andere Plätze in Schwaben. In Italien nimmt Prinz Eugen durch Ueberfall, den 1. Februar, Cremona, welches er jedoch gegen die Besatzung nicht behauptet. Der Marschall v. Villeroi wird sein Gefangener. Anstatt des Herzogs von Savoyen erhält der Herzog von Vendôme den Oberbefehl. Er siegt wider den kaiserlichen General Visconti zu St. Vittoria, und nimmt das Herzogthum Modena. Die Belagerung von Mantua muß Prinz Eugen den 1. Aug. aufheben. Eine Schlacht bei Luzara fällt unentscheidend aus; allein die Stadt bleibt dem Herzog von Vendôme, der den 9. Sept. Guastalla nimmt.

6. Pfälzische Succession. Auf die einander entgegengesetzten Schiedssprüche des kaiserl. Kommissars Binder und des französischen Obrecht, vom 26. April 1701, Du Mont VIII, 1. p. 6, Lünig V, 1. S. 747, ergeht den 17. Februar der päpstliche Superarbitralspruch, nach welchem Kurpfalz für die Ansprüche der Herzogin 300,000 Scudi zu zahlen hat. Du Mont VIII, 1. p. 98. Lünig V, 1. S. 749.

7. Siebenbürgen und Ungarn. Die Gemahlin Ragoczy's wird auf freien Fuß gestellt. Bilders. VI, 415—418.

8. Oranische Succession. König Wilhelm I., Fürst von

Nassau III., stirbt den 8. März. In England folgt ihm die Königin Anna, vermählt an den Prinzen Georg von Dänemark. Die Erbstatthalterschaft der Niederlande geht ein. Der König hatte den Fürsten Johann Wilhelm Friso von Nassau-Diez zu seinem Erben eingesetzt. Die Erbschaft bestreitet ihm der König von Preußen aus einem Testamente des Fürsten Friedrich Heinrich, als Sohn der mit dem großen Kurfürsten vermählten Prinzessin Luise von Oranien. Ueber das Fürstenthum Oranien s. das Jahr 1713.

9. Mecklenburg. Der Herzog Friedrich zu Schwerin vergleicht sich mit Rostock dort den 27. März wegen der herzogl. Besatzung und der Privilegien der Stadt. Lünig XIV, 2. S. 725, 730. Du Mont VIII, 1. p. 105.

10. Nordischer Krieg. König Karl XII. von Schweden nimmt im Mai Warschau, und schlägt die Sachsen bei Clissow unweit Krakau.

1703. — 1. Spanischer Successionskrieg. Zwei Reichsarmeen greifen den Kurfürsten von Baiern an. Dieser schlägt die eine, unter dem Grafen v. Schlick, den 11. März, bei Passau, und bemächtigt sich darauf der Stadt Regensburg. Der französische Marschall Villars nimmt den 9. März Kehl und vereinigt sich bei Tuttlingen mit dem Kurfürsten. Vereinigt greifen sie Tyrol an, bringen den 18. Juni Kufstein, den 26. Innspruck in ihre Gewalt, finden aber solchen Widerstand an den Landleuten in Tyrol, daß sie, nachdem ein Theil der französischen Armee nach Italien gezogen worden, das Unternehmen aufgeben. Der Kurfürst schlägt bei Höchstädt, den 20. Sept., die andere kaiserliche Armee unter dem Grafen von Styrum, und nimmt, den 13. Dez., Augsburg. Am Niederrhein nehmen die Verbündeten Rheinberg, den 9. Februar, und Bonn, den 15. Mai. Am Mittelrhein gewinnt der Marschall Tallard nach einem Siege wider den Landgrafen von Hessen-Kassel bei Speierbach, den 15. Nov., Landau wieder. In den Niederlanden gewinnt Villeroi, den 10. Mai, Tongern, die Verbündeten nehmen die lüttichsche Feste Hui, den 25. August, den 27. Sept. Limburg. Geldern ergiebt sich, den 17. Dez., den Preußen. Der Herzog von Savoyen schließt den 5. Januar, ein Bündniß mit dem Kaiser und tritt den 25. Oktober zu der großen Allianz; wogegen ihm der Kaiser die Markgrafschaft Montferrat mit den Festungen Alessandria, Valencia, das Land zwischen Po und Tanara, Lomellino und das Sesiathal verspricht. Der Graf von Stahrenberg führt ihm eine kaiserliche Armee zur Hülfe. Die Franzosen nehmen Savoyen bis auf Montmelian weg.

2. König Peter II. von Portugal tritt den 16. Mai zu dem Bündnisse wider Frankreich. Du Mont VIII, 1. p. 127.

3. Erzherzog Karl wird nach Spanien gesendet. Der Kaiser und der römische König treten ihm den 19. Sept. ihre Ansprüche auf die spanische Erbfolge ab.

4. Nordischer Krieg. Auf einem Reichstage zu Lublin, den 11. Juli, werden nach den Propositionen des Königes Beschlüsse über

über Fortsetzung des Krieges wider Schweden gefaßt. Unter schwedischem Einflusse bildet sich eine Konföderation in Großpolen. Der König von Schweden gewinnt den 14. Okt. Thorn, den 11. Dez. Elbing. Das ganze polnische Preußen kommt so in die Gewalt der Schweden. Bildersaal VI, 616—626 (J. 1704 n. 5).

5. Ungarn. Durch eine neue Erhebung Ragoczy's kommt ganz Oberungarn in die Gewalt der Insurgenten. Da der General Schlick der Bewegung nicht Herr werden kann, wird die Reichskrone von Preßburg nach Wien geflüchtet. Hier erscheint Prinz Eugen und trifft Vertheidigungsanstalten. Bilders. VI, 589—593 (J. 1704 n. 4).

1704. [1] — 1. Spanischer Successionskrieg. Der Kurfürst von Baiern, verstärkt durch zwei französische Armeen unter Marsin und Tallard bedroht Schwaben und Oesterreich. Wider ihn vereinigen sich Marlborough, der Prinz Eugen und der Markgraf von Baden mit der von ihm befehligten Kreisarmee. Sie erstürmen die Verschanzungen am Schellenberge, nehmen Donauwörth und belagern Ingolstadt. Der Kurfürst und die Franzosen, welche zum Entsatz kommen, erleiden den 15. August eine Niederlage bei Höchstädt, welche den Kriegserfolg in Deutschland entscheidet. Den 12. Sept. ergibt sich Ulm. Bildersaal VI, 1. S. 688—703. König Joseph stellt sich an die Spitze der vereinigten Armee. Landau wird den 23. Nov. zum zweitenmale genommen, der Herzog von Marlborough nimmt Trier, der Landgraf von Hessen-Kassel Trarbach. Bilders. VI, 1. S. 703—707. Der Kurfürst von Baiern flüchtet nach Frankreich. Seine Gemahlin, Tochter des Königes Johann Sobieski, schließt in seinem Namen zu Ilbersheim bei Landau einen Vertrag, durch den sie die kurbaierischen Länder in die Gewalt des Kaisers stellt, mit Ausnahme von Stadt und Amt München, welche ihr unter Aufsicht des Kaisers zum Unterhalt angewiesen werden. Der Kaiser bestellt den Grafen von Löwenstein zum Statthalter von Baiern. In den Niederlanden nehmen die Verbündeten das Fort Isabella und beschießen Brügge, Gent und Namur. Bilders. VI, 1. S. 759—761.

2. Spanien. Erzherzog Karl landet den 9. März zu Lissabon. Ein Angriff der Verbündeten auf Barcelona mißlingt. Dagegen nehmen sie den 4. August Gibraltar. Bildersaal VI, 1. S. 729—733.

3. Reichskammergericht. Zwischen den Präsidenten, dem Grafen von Ingelheim und dem Grafen von Solms, entstehen wegen Suspension des Assessors Pyrk, der wider ersteren ein Pasquill hatte erscheinen lassen, Irrungen, welche zu einem völligen Stillstande des Gerichtes führen. Den 15. Okt. beschließt das Reich eine außerordentliche Visitation. Faber, Staatskanzl. VII, Kap. 3; IX Kap. 4; X. S. 117. Malblank II, 34—56 (J. 1707).

4. Ungarn. Die Unzufriedenen erleiden zwei Niederlagen durch

[1] La clef du cabinet des princes de l'Europe (bis 1713). XVIII. Suppl. par C. J(ordan). Verd. 1713. II. 8.

den kaiserlichen General Heister, den 13. Juli, bei Raab. In Siebenbürgen wird der Graf Bethlehem wegen Verständnisses mit den Rebellen enthauptet. Es entsteht darüber ein Aufstand in dem Lande. General Heister besiegt die Rebellen bei Tyrnau, den 26. Dez. Bilders. VI, 1. S. 715—721 (J. 1705 n. 1).

5. Nordischer Krieg und polnischer Thron. König August verbündet sich den 30. August zu Narva mit dem Czar, der verspricht, Polen wieder in den Besitz von Liefland zu setzen. Auf Betreiben des Königes von Schweden stellt sich der Primas Polens, Kardinal Radziowicky, Erzbischof von Gnesen, an die Spitze einer unzufriedenen Parthei, welche auf einem Reichstage zu Warschau den König August wegen Bruches der pacta conventa entsetzt; die Versammlung wählt den 21. Juli den Palatin von Posnanien, Stanislas Lescinsky. König August nimmt Warschau, den 4. Sept.; General Schulenburg siegt wider die Schweden bei Lissa, zieht sich indeß vor der verstärkten schwedischen Macht nach Krakau zurück. Bilders. VI, 1. S. 747.

1705. — Kaiser Leopold stirbt, den 5. Mai, nach einer 46 jährigen Regierung. Unter Leopold wurden in den Fürstenstand erhoben:

1. Graf Georg Christian von Ostfriesland, den 18. April 1662; Lünig X, 2. S. 783;
2. Das gräfliche Haus Fürstenberg, Heilgenbergischer Linie, den 12. Mai 1664; Lünig XXII, S. 184.
3. Graf Joh. Ad. v. Schwarzenberg, den 14. Juli 1670;
4. Graf Albert Ernst zu Oettingen, den 14. Okt. 1670, Lünig X, 2. S. 648.
5. Graf Georg Friedrich von Waldeck, den 17. Juni, 1682, Lünig XXII, S. 1890. [1]

[1] Das Haus Waldeck wird von den alten Grafen zu Schwalenberg abgeleitet. Unter der Gauverfassung gehörten von dem Gebiete Theile (die heutigen Aemter Waldeck und Wildungen) zu dem fränkischen, andere (die heutigen Aemter Wetterburg, Arolsen, Rhoden und Eilhausen) zu dem sächsischen Hessengaue. Die heutigen Aemter Lichtenfels, Eisenberg und Landau gehörten zu dem Ittergaue. Das Haus der Grafen theilte sich 1580 in die Linie Eisenberg, welche die Fürstenwürde erst 1711 erhielt, und die 1682 gefürstete Linie Wildungen, welche 1692 erlosch. Die mit Waldeck verbundene Grafschaft Pyrmont hatte bis 1494 eigene Grafen aus dem Schwalenberger Geschlechte. In weiblicher Linie kam die Grafschaft an die Grafen von Spiegelberg, an das Haus Lippe, die Grafen von Gleichen, und 1625 durch Abtretung des Grafen Johann Ludwig von Gleichen an seine erbverbrüderten Vettern, Christian und Vollrad zu Waldeck, welche die Grafschaft von Braunschweig zu Lehen nahmen. Die lehensherrlichen Ansprüche des Hochstiftes Paderborn wurden 1668 durch Vergleich beseitigt. Die Grafschaft Waldeck war von den Landgrafen von Hessen lehenabhängig. Pfeff. II, 617. Graf Christian Ludwig führte 1698 Primogenitur ein. Dessen jüngerer Sohn Josias stiftete eine paragirte Linie Bergheim.

6. Graf Eugen Alexander von Thurn und Taxis, 1686, Pfeff. I, 779.
7. Graf Georg August zu Nassau-Saarbrücken, den 4. August 1688; Lünig XXII, S. 738.
8. Graf Christian Wilhelm und Anton Günther zu Schwarzburg, den 3. Sept. 1697, Lünig XI, 2. S. 126.

In das Fürstenkollegium eingeführt wurden nur den 6. Sept. 1667 Ostfriesland und Fürstenberg; den 22. August 1674 Waldeck und Schwarzenberg; den 4. Okt. 1686 mit Rücksicht auf die aus tyrolischer Landeshoheit entlassene Herrschaft Trasp der Fürst von Dietrichstein.

1705—1711. XLII. Joseph I., Sohn Leopolds.

Geboren 26. Juli 1678; gewählt den 24. Januar zu Augsburg; gekrönt daselbst den 26. Januar 1690; folgt im Reich den 5. Mai 1705; stirbt den 17. April 1711.

(Joh. Ehrenfr. Zschackwitz) Leben und Thaten. Lpz. 1712. (Euch. Gottl. Rink) Josephs des Sieghaften Leben. Köln (Lpz.) 1712. Joh. Jak. Moser, Probe e. Staatshistorie unter der Reg. Kaiser Josephs. Züllichau 1738. Franc. Wagner, historia Josephi Caesaris. Viennae 1746. F.

Gemahlin: Wilhelmine Amalie, Tochter des Herzoges Johann Friedrich von Braunschweig zu Hannover, vermählt den 15. Januar 1599, stirbt 10. April 1742.

Kinder: 1) Maria Josepha, vermählt den 20. August 1719 an König Friedrich August II., von Polen, st. 17. Nov. 1757.
2) Leopold Joseph, geb. den 28. Oktober 1700, lebte nur zehn Monate.
3) Maria Amalia, verm. den 17. Okt. 1701 an Kurfürst Karl Albert von Baiern, den späteren Kaiser, stirbt 11. Dez. 1756.

Päpstlicher Stuhl.

Seit 1700 Clemens XI.

Geistliche Kurfürsten.

Mainz. Seit 1695 Lothar Franz.

Trier. Seit 1676 Johann Hugo, von Orsbeck, st. 6. Jan. 1711. Karl von Lothringen, seit 1710 Coadjutor.

Köln. Seit 1688 Joseph Clemens.

Weltliche Kurfürsten.

Pfalz. Seit 1690 Johann Wilhelm.

Baiern. Seit 1679 Maximilian Emanuel, 1704 vertrieben und mit der Reichsacht belegt.

Sachsen. Seit 1694 Friedrich August I., König von Polen.

Brandenburg. Seit 1688 Friedrich, von 1701 ab als König in Preußen I.

Geistliche Reichsfürsten.

Erzbisthum Salzburg. Seit 1687 Johann Ernst, st. 20. April 1709. Franz Anton, Fürst von Harrach.

Deutsche Reichsbischöfe.

Augsburg. Seit 1690 Alexander Siegmund.
Bamberg. Seit 1693 Lothar Franz.
Basel. Seit 1693 Wilhelm Jakob, st. 4. Juni 1705. Johann Konrad II., von Reinach-Hirzbach.
Brixen. Seit 1702 Kaspar Ignatz.
Chur. Seit 1692 Ulrich VII.
Costnitz. Seit 1704 Johann Franz II.
Eichstädt. Seit 1704 Johann Anton I.
Freising. Seit 1694 Johann Franz.
Hildesheim. Seit 1702 sedes impedita.
Lüttich. Seit 1694 Joseph Clemens.
Münster. Seit 1688 Friedrich Christian, st. 5. Mai 1706. Franz Arnold Joseph, Wolf von Metternich-Gracht (Paderborn).
Osnabrück. Seit 1698 Karl Joseph.
Paderborn. Seit 1704 Franz Arnold Joseph.
Passau. Seit 1689 Johann Philipp.
Regensburg. Seit 1685 Joseph Clemens.
Speier. Seit 1675 Johann Hugo, st. 6. Januar 1711. Heinrich Hartard, von Rollingen.
Strasburg. Seit 1704 Armand Gaston.
Trient. Seit 1695 Johann Michael.
Worms. Seit 1694 Franz Ludwig.
Würzburg. Seit 1698 Johann Philipp II.

Deutsche Reichsfürsten.

Kurpfälzische Nebenlinien. —
1. Pfalz-Sulzbach. Seit 1632 Christian August, st. 1708, als ältester regierender Fürst in Deutschland. Theodor.
2. Zweibrücken-Kleeburg. Seit 1697 K. Karl XII. von Schweden.
3. Pfalz-Birkenfeld. Seit 1654 Christian II.

Markgrafschaft Schwedt. S. 5.
Welfisches Haus. —
1. Braunschweig. Wie S. 5.
2. Lüneburg. Die ältere Linie, Celle, erlischt durch den Tod Georg Wilhelms, den 28. August 1705. Kurfürst Georg Ludwig vereinigt dadurch Hannover und Celle.

Kursächsische Nebenlinien (S. 6).
1. Weissenfels. Seit 1697 Johann Georg.
2. Merseburg. Seit 1694 Wilhelm Moritz.
3. Zeitz. Seit 1681 Moritz Wilhelm.

Sachsen-Ernestinische Länder. —

I. Weimarische Linie. Herzog Johann Ernst, st. 1707. Der Sohn Ernst August reg. in Gemeinschaft mit dem Oheime Wilhelm.

II. Gothaer Linie. Von den sechs seit 1699 übrigen Zweigen erlöschen:

1. der Eisenberger mit Christian, den 28. April 1707, beerbt von Gotha;

2. der Römhilder mit Heinrich, st. 13. Mai 1710. Ueber die erledigten Antheile entstehen Streitigkeiten, welche bis 1735 währen.

In Meiningen starb Herzog Bernhard 1706. Ihm folgten der Sohn Ernst Ludwig und seine Brüder Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich.

Anhalt. —

1. Anhalt-Dessau. Seit 1693 Leopold.
2. Anhalt-Bernburg. Seit 1656 Victor Amadeus.
3. Anhalt-Köthen, früher Plötzkau. Seit 1704 Leopold.
4. Anhalt-Zerbst. Seit 1667 Karl Wilhelm.

Mecklenburg. —

1. Schwerin. Seit 1692 Friedrich Wilhelm.
2. Strelitz. Seit 1658 Adolf Friedrich I., st. 12. Mai 1708. Adolf Friedrich II.

Holstein. —

1. Holstein-Gottorp. Seit 1702 Karl Friedrich.
2. Holstein-Eutin. Seit 1695 Christian August.

Ostfriesland. Seit 1665 Christian Eberhard.

Hessen. —

1. Kassel. Seit 1670 Karl.
   Linie Rothenburg. Seit 1693 Wilhelm.
   Linie Philippsthal. Wie S. 9.
2. Darmstadt. Seit 1678 Ludwig IV.
3. Homburg. Seit 1681 Friedrich II., starb 14. Januar 1708. Friedrich Jakob.

Fränkische Fürstenthümer. —

1. Baireuth. Seit 1655 Christian Ernst.
2. Anspach. Seit 1703 Wilhelm Friedrich.

Nassau. —

Walramische Linie, seit der zweiten Haupttheilung von 1629:

1. Neues Haus Saarbrücken.
   Linie Ottweiler. Wie S. 9.
   Linie Saarbrücken. Wie S. 9.
   Linie Usingen. Wie S. 9.
2. Neues Haus Wiesbaden und Idstein. Wie S. 9.
3. Neues Haus Weilburg. Wie S. 10.

Ottonische Linie.

Haus Neu-Dillenburg.

1. Linie Neu-Siegen. Seit 1699 Wilhelm Hyacinth, vom Kaiser entsetzt 1706.

Reformirter Nebenzweig Neu-Siegen. Seit 1691 Friedrich Wilhelm Adolf.

2. Linie Neu-Dillenburg. Seit 1701 Wilh. u. Christian.

3. Linie Neu-Diez. Seit 1696 Johann Wilhelm Friso.

4. Linie Neu-Hadamar. Seit 1679 Franz Alexander, st. 28. Juni 1711. Mit ihm erlischt die Linie.

Würtenberg. Wie S. 10.

Baden-Baden. Seit 1677 Ludwig Wilhelm.

Baden-Durlach. Seit 1677 Friedrich VI., starb 26. April 1709. Karl Wilhelm.

Lothringen. Seit 1697 Leopold Joseph Karl.

Ausland.

Ottomannische Pforte. Seit 1703 Achmed III.

Frankreich. Seit 1643 Ludwig XIV.

England. Seit 1702 Anna.

Spanien. Seit 1665 Karl II., starb 1. November 1700. **Haus Bourbon.** Philipp V., zweiter Sohn des Dauphins, Ludwig, Gemahl der Maria Anna von Baiern.

Portugal. Seit 1683 Peter II., st. 9. Dez. 1706. Johann V.

Dänemark. Seit 1699 Friedrich IV.

Schweden. Seit 1697 Karl XII.

Polen. Seit 1697 Friedrich August, Kurfürst von Sachsen, verdrängt den 12. Juli 1704, durch Wahl von Stanislaus Lescinsky. Im August 1704 kehrt Friedrich August zurück, und wird zu Thorn von Neuem anerkannt.

Rußland. Seit 1685 Peter I.

Regierungsereignisse.

1705. — 1. Kaiser Joseph stellt den Kurfürsten den bei seiner Wahl versprochenen Revers aus. Lünig I, 1. S. 830.

Mit dem päpstlichen Stuhle entsteht Spannung wegen der Ausübung des jus primariarum precum. Struv, corp. hist. p. 1463. n. 99.

Der Reichstag wird für fortdauernd erklärt. Der Kaiser ertheilt dem Principalkommissar Kardinal von Lamberg, den 26. Mai, ein neues Credential. Lünig I, 1. S. 653.

2. Spanischer Successionskrieg. Der Markgraf von Baden nimmt den 24. Sept. Drusenheim in dem Elsaß; überwältigt die französischen Linien bei Hagenau und blokirt Fort Louis. In Baiern erhebt sich ein Aufstand der Bauern, der nach einer Niederlage, den 25. Dez., bei München unterdrückt wird. Theatr. Europ. XVII, 116. Bildersf. VI, 2. S. 4. Die Kurfürstin flüchtet nach Venedig. Die

Prinzen werden nach Innspruck abgeführt. Baiern erklärt ein Reichshofrathserkenntniß für verwirkt. Marschall Villars nimmt eine feste Stellung bei Sirk und deckt dadurch die Champagne. Theatr. Eur. XVII, 15. Im Elsaß nimmt der Markgraf von Baden mit der Kreisarmee den 24. Sept. Drusenheim, bezwingt die französischen Linien bei Hagenau und blokirt Fort Louis. Der Marschall Villars übersteigt den 3. Juli die deutschen Linien bei Weissenburg. Theatr. Europ. XVII, 18. In den Niederlanden ergiebt sich den Franzosen den 1. Juni Huy, welches der kaiserliche General Schulz den 12. Juli wieder nimmt. Die Franzosen bringen in Lüttich ein, welches sie bei Annäherung der Alliirten verlassen. Der Herzog von Marlborough übersteigt den 18. Juli in Brabant die französischen Linien bei Hillesheim. Theatrum Europaeum XVII, 228. In Flandern übersteigt der General Sparr die französischen Linien zwischen Brügge und Gent; die Franzosen nehmen den 17. Okt. die holländische Stadt Diest, die Verbündeten erobern Sandvliet. Bilders. VI, 2. S. 17—19. In Italien erobern die Franzosen Verra, Mirandola, Villafranca, den 19. März, und Nizza, den 10. April. Prinz Eugen kommt zurück, zieht in das Brescianische, nimmt Osseto, den 21. Mai, und setzt das Montferratische und Novarische in Contribution, den 12. Juli nimmt er Soncino und dringt in das Mailändische ein. Den 16. August kommt es zu einer großen unentschiedenen Schlacht bei Cassano am Adda. Bilders. VI, 2. S. 22—24. Der Herzog von Savoyen verliert Chivas. Bilders. VI, 2. S. 23. In Spanien belagert die königliche Armee vergeblich wider die Verbündeten Gibraltar. Der Erzherzog Karl unternimmt einen Einfall in Catalonien. Die Verbündeten nehmen Girona, und den 4. Okt. Barcelona, welches der Erzherzog zu seiner Residenz wählt. Seine Armee dehnt sich nach Arragonien und Valencia aus. Theatr. Europ. XVII, 257. Die Portugiesen nehmen einige Orte von Estremadura. Vor Bajadoz werden sie zum Weichen gebracht. Die Sendung des Präsidenten de Rouillé mit französischen Friedensanträgen nach dem Haag hat keinen Erfolg. Lambert III, 550.

3. Donauwörth wird als reichsunmittelbare Stadt wieder hergestellt, dem reichsstädtischen Kollegium und dem schwäbischen Kreise zugetheilt.

4. Gülich und Berg. Zu Düsseldorf, den 21. Nov., schließen Brandenburg und Kurpfalz einen Religionsvergleich über die Behandlung ihrer beiderseitigen Unterthanen. Lünig V, 1. S. 754. Du Mont VIII, 1. p. 179.

5. Bisthum Lübeck. Nach dem Tode des Bischofs August Friedrich nimmt der Coadjutor Christian August von Holstein-Gottorp Besitz. Prinz Karl von Dänemark, der bei der Wahl des Coadjutors sieben Stimmen hatte, belagert das Schloß Eutin. Die Guarants des Altonaer Vertrags vermitteln einen Vergleich, durch welchen der dänische Prinz abgefunden wird.

6. Hannover und Großbrittanien. Mit demselben vereinigen sich durch den Tod des Herzoges Georg Wilhelm von Zelle, den 28. August, die übrigen Länder des lüneburgischen Hauses. Ein Parla-

mentsakt vom 25. Okt. bestätigt die Succession des Hauses auf dem Throne von Großbrittanien. Du Mont VIII, 1. p. 170.

7. Ungarn. Die Empörer nehmen Erlau, Zattmar und Eperies. Bei Altenburg, unweit der Insel Schütt, gehen sie 16,000 Mann stark über den Fluß und streifen bis in die Nähe von Wien. Der Rebell Otzkai erläßt Drohschreiben an alle, die sich nicht ergeben würden. General d'Herbeville besiegt Ragoczy bei Leopoldstadt den 15. August, und den 11. Nov. bei Schibbo (J. 1707 n. 6).

8. Nordischer Krieg. Der sächsische General Paikul wird den 13. Juli in einem unglücklichen Treffen wider die Schweden bei Warschau gefangen. Stanislaus wird zu Warschau den 4. Okt. gekrönt. Der König von Schweden schließt mit ihm hier den 15. Dezember ein Bündniß. Bilders. VI, 1. S. 14—17.

1706. — 1. Achterklärung wider die Kurfürsten von Baiern und Köln. Zu derselben hatte das Kurkollegium den 27. Nov. 1705 seine Einwilligung ertheilt. Lünig III, 2. S. 304; V, 1. S. 383. Die Achtsentenz ergeht zu Wien, den 29. April. Lünig I, 3. S. 197. Die Fürsten führen Beschwerde über ihre Nichtzuziehung. Der Kaiser beruhigt sie durch das Versprechen, die Verhandlungen über eine beständige Wahlkapitulation wieder in Gang zu setzen. Faber, Staatskanzl. XII, 810. Elect. jur. publ. I, 591.

2. Baiern. Das Amt Burghausen zwischen Salza und Inn wird zu Oberösterreich gezogen. Passau erhält die Grafschaft Hals; Augsburg die Herrschaft Schwabeck; die schwäbischen Erbgüter werden unter Würtenberg und Ulm vertheilt, zu Böhmen kommen Theile der Oberpfalz, Nürnberg erhält die Veste Rothenfels, nachdem sie geschleift worden. Einzelne Herrschaften werden für unmittelbar erklärt und an kaiserliche Generale und Diener vergeben. Electa jur. publ. II, 65. Bücherkabinet I, 806. U. a. erhält der Herzog von Marlborough die Herrschaft Mindelheim, welche zum Fürstenthum erhoben wird. Lünig V, 1. S. 196. Die vier ältesten Prinzen werden zu Klagenfurth als Grafen von Wittelspach erzogen.

3. Spanischer Erbfolgekrieg. Im Elsaß entsetzt der Marschall v. Villars das Fort Louis; er nimmt den 11. Mai Hagenau und zwingt die Kreisarmee zum Rückzuge über den Rhein. Theatrum Europ. XVII, 27. In den Niederlanden besiegt, den 23. Mai, Marlborough bei Ramilly den Kurfürsten von Baiern und die franz. Armee unter Villeroi, welche der Kurfürst in aufgelöstem Zustande verläßt. Brüssel, Mecheln, Antwerpen, Ostende und alle Hauptplätze der Niederlande werden eingenommen. Theatr. Europ. XVII, 176, 183. Du Mont VIII, 1. p. 198. Lambert IV, 57. In Italien schlägt der Herzog von Vendôme den kaiserlichen General Reventlow, den 19. April, bei Calcinato, in Abwesenheit des Prinzen Eugen. Der Marschall de la Feullade unternimmt die Belagerung von Turin. Prinz Eugen mit Verstärkungen durchzieht die Lombardei, bezwingt wider den Herzog von Orleans die französischen Linien, erobert den 7. Sept. das französische Lager und

das Belagerungsgeschütz. Theatr. Europ. XVII, 225. Der Landgraf von Hessen erleidet den 9. Sept. bei Castiglione eine Niederlage durch den General Grafen v. Medavi. Theatr. Eur. XVII, 233. Lambert IV, 173. Der Herzog von Orleans zieht sich nach Pignerol zurück. Pizzighetone wird den 27. Okt., Tortona, den 19. Nov., Casal, den 6. Dez. von der kaiserlichen Armee genommen. Theatrum Europ. XVII, 239. Lambert IV, 175. Der Erzherzog Karl wird in Spanien zu Barcelona belagert, jedoch durch eine englische Flotte entsetzt. Die königliche Armee flüchtet nach Burgos. Theatr. Europ. XVII, 266. Lambert IV, 148. Die Alliirten besetzen Madrid, wo der Erzherzog als König ausgerufen wird. König Philipp sammelt eine neue Armee bei Burgos, und nöthigt mit Hülfe des Herzoges von Berwick die Verbündeten, durch Abschneiden der Zufuhr, sich in das Königreich Valencia zurückzuziehen. Die Verbündeten nehmen den 6. Sept. Alicante. Die Engländer bringen im September Yvica und Majoro in ihre Gewalt. König Philipp gewinnt Carthagena und Alcantara wieder. Bilders. VI, 2. S. 45–48. Frankreich läßt durch den Kurfürsten von Baiern den 21. Oktober 1706 öffentlich auf einen allgemeinen Frieden antragen. Lambert IV, 301.

4. Nordischer Krieg. Der sächsische General Schulenburg wird von dem schwedischen General Rheinschild den 13. Februar bei Fraustadt geschlagen. König Karl XII. bringt ohne Erlaubniß des Kaisers durch Schlesien und die Lausitz in Sachsen ein. König August findet sich, den 24. Sept., zu dem Frieden von Alt-Ranstadt genöthigt. Er entsagt der polnischen Krone, erkennt Stanislas als König an, und bewilligt den Schweden Winterquartiere in Sachsen.

1707. — 1. Reichskammergericht. Die 1704 (n. 3) beschlossene außerordentl. Deputation nimmt den 20. Okt. ihren Anfang (J. 1711 n. 3. J. 1707 n. 4).

2. Spanischer Successionskrieg. Der Marschall von Villars bezwingt, den 22. Mai, die Linien zu Stollhofen und schlägt die fränkische Kreisarmee bei Lorch. Franken und Schwaben werden von ihm mit Kriegskontributionen erschöpft. Der Kurfürst von Hannover als Generalissimus der Reichsarmee nöthigt ihn zur Rückkehr in den Elsaß. In den Niederlanden halten sich beide Theile auf Vertheidigungsfuß. In Italien kommt den 13. März ein Vertrag zu Stande, nach welchem die Truppen Frankreichs und des Königes Philipp von Spanien die Lombardei räumen. Prinz Eugen und der Herzog von Savoyen bringen in die Provençe ein. Eine Belagerung von Toulon, im Juli, wird mit Verlust aufgegeben. Die Verbündeten gewinnen, den 4. Okt., Susa, den 21. Dez. Orbitello. Lambert IV, 563. Der kaiserliche General Daun unterwirft das Königreich Neapel. Das päpstliche Gebiet leidet durch die Durchmärsche der kaiserlichen Kriegsvölker. Lambert IV, 564 (J. 1708). In Spanien wird die Armee der Verbündeten bei Almanza, den 25. April, völlig durch den Herzog von Berwik geschlagen. Die Königreiche Valencia und Arragonien gehen verloren. Den 12. Nov. fällt Lerida.

3. Karl XII., von Schweden, durch den Herzog von Marlborough von einer Verbindung mit Frankreich abgehalten, schließt, den 31. August zu Alt-Ranstadt einen Vertrag mit dem Kaiser, der ihn u. a. von Stellung seiner Reichskontingente für Bremen und Verden zum Kriege wider Frankreich entbindet.

4. Reichskammergericht. Im Oktober trifft die zur Visitation bestellte Reichsdeputation ein (J. 1711).

5. Preußen. Nach dem Tode der letzten Besitzerin der Fürstenthümer Neufchatel und Valengin, Maria von Nemours aus dem Hause Longueville, setzen die Stände zu Prüfung der Erbansprüche ein Tribunal ein, welches den König als oranischen Erben für den alleinigen Landesherrn erklärt. Der preußische Gesandte, Graf von Metternich, nimmt die Huldigung ein. Auf die Grafschaft Tecklenburg hatte wider die Grafen von Bentheim 1577 Graf Konrad zu Solms, wegen seiner Mutter Anna, Schwester des letzten Grafen, Konrad, Anspruch gemacht, 1686 bei dem Kammergerichte ein Urtheil erlangt, welches ihm $^3/_8$ der Grafschaft Rittberg und der Herrschaft Rheda mit Erstattung der von Bentheim während des Prozesses bezogenen Einkünfte zusprach, und sich 1699 mit dem Grafen Johann Adolf von Bentheim dahin verglichen, daß er wegen der ihm zuerkannten Einkünfte bis zu Erlangung des Besitzes (1698) Schloß Tecklenburg, $^3/_4$ der Grafschaft und $^1/_4$ von Rheda haben solle. Friedrich Moritz, Bruder des Grafen Johann Adolf von Bentheim, bestritt, als er 1701 zur Erbfolge kam, die Gültigkeit des Vergleiches und erhob einen neuen Streit bei dem Reichshofrath. Preußen erwirbt in diesem Jahre die Solms-Braunfelsischen Ansprüche, und setzt sich in den Besitz der Grafschaft (J. 1729).

6. Vordere Grafschaft Sponheim. Durch Theilungsvertrag zu Creutznach vom 24. August erhält Kurpfalz unter Aufhebung der Gemeinschaft drei Fünftel, Baden zwei Fünftel.

7. Ungarn und Siebenbürgen. Ragoczy läßt sich den 1. Juni auf einer Versammlung zu Onoth zum Fürsten von Siebenbürgen ausrufen, und die ungarische Krone für erledigt erklären. Lambert IV, 488 (J. 1708 n. 5).

1708. — 1. Kurkollegium. Die Stände bewilligen den 30. Juni die Hannover verliehene Kur. Böhmen wird in das Kurkollegium readmittirt. Der Kurfürst von der Pfalz wird mit den für verwirkt erklärten baierischen Kurlanden beliehen. Joh Nic. Hert, de renovato S. R. J. G. et regni Bohemiae nexu. Giess. 1709. Opusc. II, 317. Jo. Pet. de Ludewig, de jure suffragii regis Bohemiae. Hal. 1709.

2. Reichsfürstenkollegium. Der Fürst von Lamberg erhält den 30. Nov. die als verwirkt wider Baiern eingezogene Landgrafschaft Leuchtenberg. Da sich die Fürsten von Schwarzenberg, Oettingen, Schwarzburg, Lichtenstein, Nassau-Saarbrücken und Lamberg um Sitz und Stimme in dem Reichsfürstenrathe bewerben, so fordern u. a. auch Kursachsen Stimmen für Thüringen, die Markgrafschaft Meissen, die

Burggrafschaften Meissen und Magdeburg, Münster wegen der Burggrafschaft Stromberg, Würtenberg für Teck, Sachsen-Zeitz und Merseburg für die Stifter Naumburg und Merseburg, Sachsen-Weissenfels wegen Querfurt, dann der Pfalzgraf von Sulzbach, der Herzog von Wolfenbüttel für Blankenburg, der König von Preußen für Mörs.

3. Spanischer Successionskrieg. In Deutschland ruhen die Kriegsereignisse. In den Niederlanden nehmen die Franzosen den 5. Juni Gent, werden aber, den 11. Juni, bei Oudenarde, besiegt. Die Verbündeten siegen, den 28. Sept., bei Winnendahl und erobern den 8. Dez. Lille. Eine Belagerung Brüssels muß der Kurfürst von Baiern aufheben. Den 30. Dez. erobert Prinz Eugen Gent zurück. In Italien bemächtigen sich die Engländer der Insel Sardinien. In Spanien gehen den 11. Juli Tortosa, den 1. Dez. Alicante an König Philipp über. Der Erzherzog Karl ist auf die Vertheidigung von Barcelona beschränkt. Mantua zieht der Kaiser nach dem Tode des unter Acht stehenden letzten Herzoges Karl IV., den 5. Juli, als heimgefallen ein. Der Herzog von Savoyen erhält den 7. Juli die Belehnung mit Montferrat. Weitere Ansprüche auf Vigerano u. s. w. lehnt der Kaiser ab. Rousset II, 2. p. 71, 77. Der Herzog von Guastalla, der auf die mantuanische Erbfolge Anspruch macht, erhält nur die kleinen Fürstenthümer Bozzolo und Sabioneda. Mirandola, dessen Herzog in die Acht verfällt, überläßt der Kaiser käuflich dem Herzoge von Modena.

4. Papst Clemens XI. bedroht den Kaiser mit dem Banne. Dieser läßt im Mai Comacchio besetzen (J. 1709).

5. Ungarn. Der kaiserliche General Heister siegt wider Ragoczy den 3. August bei Rentschin; er erobert die Bergstädte Schemnitz, Cremnitz und Neusol. Der Rebell Otzkai unterwirft sich. Bilders. VI, 2. S. 103—105 (J. 1710 n. 4).

6. Nordischer Krieg. Nach einem Siege wider den Czar bei Holowezin den 14. Juli dringt der König von Schweden in die Ukraine ein, und sucht sich mit dem in Aufstand begriffenen Kosaken-Hettmann Mazeppa zu vereinigen. Der Czar schlägt zu Legno den 9. Okt. den von General Löwenhaupt befehligten Nachzug der Schweden. Bilders. VI, 2. S. 135, 136.

1709. [1] — 1. Friedensvorschläge, welche König Ludwig XIV. durch den Präsidenten de Rouille und den Staatssekretär Marquis de Torcy machen läßt führen im Haag den 28. Mai zu Präliminarartikeln, die für das Reich sehr vortheilhaft waren. Der König sollte Elsaß nur nach dem genauen Inhalt des Münster'schen Friedens behalten, Strasburg zurückgeben; Neu-Breisach, Hüningen und Fort Louis geschleift werden, Landau dem Reich bleiben, Preußen als König und Fürst von Neufchatel und Valengin, Hannover in der Kur anerkannt werden u. s. w. Die

[1] Electa juris publici (von Ge. Melch. Ludolf, dann von Joh. Joach. Müller bis 1724), XX.

spanische Succession betreffend, sollte der Erzherzog Karl als König von Spanien anerkannt werden, dieser in den Niederlanden den Generalstaaten eine Anzahl von Sicherheitsplätzen, Ypern, Lille, Tournai u. s. w. einräumen. Die Bedingung dagegen: König Ludwig solle mitwirken, um seinen Enkel Philipp zur Entsagung auf den spanischen Thron zu nöthigen, und vor dem Friedensschluß die Präliminarien erfüllen erhält, nicht seine Genehmigung. Dadurch werden die Unterhandlungen rückgängig.

2. Spanischer Successionskrieg. Der Herzog von Savoyen, von dem Kaiser zufriedengestellt (J. 1708), dringt in das Gebiet von Lyon ein; der Kurfürst von Hannover beschäftigt bei Lauterburg den französischen Marschall Harcourt, der Graf von Mercy dringt durch Basellandschaft in den Oberelsaß ein. Der Graf du Bourg überfällt Mercy, von Harcourt entsendet, in seinen Verschanzungen zu Rumersheim, und schlägt ihn den 26. August. Dadurch wird der Plan der Verbündeten, in die Franche Comté einzudringen und sich hier mit dem Herzoge von Savoyen zu vereinigen, vereitelt. Lamberty V, 380. In den Niederlanden erobern Prinz Eugen und der Herzog von Marlborough den 5. Sept. Tournay. Der Marschall von Villars wird in der blutigen Schlacht bei Malplaquet den 11. Sept. besiegt. Den 20. Okt. ergiebt sich den Verbündeten Mons. Lamberty V, 370.

3. Papst Clemens schließt den 15. Januar zu Rom Frieden mit dem Kaiser. Er erkennt den Erzherzog Karl als König von Spanien an, und entsagt seinen Verbindungen mit Frankreich. Ein Streit über die Lehenabhängigkeit Parma's, Piacenza's und Comacchio's vom päpstl. Stuhl bleibt weiterer Erörterung vorbehalten. Unterdeß behält der Kaiser den Besitz von Comacchio. Der Papst gestattet ihm freies Durchzugsrecht.

4. Beständige Wahlkapitulation. Es kommt ein Entwurf zu Stande, dessen Eingang und Schluß Widerspruch finden, weil sich die Kurfürsten das jus adcapitulandi vorbehalten wollen.

5. Erbmänner in Münster. Die Stiftsfähigkeit dieser patrizischen Familien, welche der Adel und das Domkapitel streitig machten, war seit dem vorigen Jahrhundert Gegenstand des Streites, sowohl bei der rota romana als dem Reichskammergerichte. Ein den Erbmännern günstiges Urtheil des Reichskammergerichtes war durch Revision angefochten. Ein den 19. Juli ratificirter Reichsschluß vom 3. Mai 1706 stellte den Streit auf eine außerordentliche Revisionscommission von sechs Personen. In diesem Jahre kommt die Angelegenheit zur Relation und Korrelation auf dem Reichstage. Das Kurkollegium trennt sich in seinem Gutachten von dem für die Erbmänner günstigen der beiden anderen Reichskollegien, welches der Kaiser den 9. Dez. ratificirt.

6. Nordischer Krieg. Karl XII. belagert Pultawa in der Ukraine. Den 7. Juli wird er völlig geschlagen. Er flüchtet für seine Person nach Bender. Der zurückgebliebene General Löwenhaupt muß sich den 1. Juli mit seiner ganzen Armee als kriegsgefangen ergeben. Der König August von Polen und der König von Dänemark erneuern ihr Bündniß

mit Rußland. König August nimmt den polnischen Thron wieder ein. Stanislaus zieht sich nach Pommern zurück. Der König von Dänemark landet auf Schoonen und besetzt Helsingburg (J. 1710 n 3).

1710. — 1. Spanischer Successionskrieg. Der Kurfürst von Hannover legt, unzufrieden mit den Anstalten für die Reichsarmee, den Oberbefehl nieder. Prinz Eugen, auf welchen er übertragen wird, ist in den Niederlanden beschäftigt. Hier machen die Verbündeten Fortschritte durch die Eroberung von Douay, Bethüne u. s. w. Bilders. VI, 2. S. 195—197. In Spanien siegt der Erzherzog bei Almenare, den 27. Juli, und bei Saragossa, den 20. August. Er wird Herr von Arragonien und Navarra, zieht den 28. Sept. in Madrid ein, und bringt nach Altcastilien vor. Allein den 3. Dez. kommt König Philipp wieder in den Besitz von Madrid; eine Niederlage bei Brihunga und bei Villaviciosa erlittener Verlust schränken den Erzherzog auf Catalonien ein. Bilders. VI, 2. S. 183—187.

2. Friedensunterhandlungen zu Gertruidenburg. Unter Annahme der Präliminarien vom 28. Mai 1709 tritt der König durch den Marschall d'Uxelles und den Abbé Polignac den 19. März in neue Friedensconferenzen, die den 13. Juli abgebrochen werden. Fabers Staatskanzlei XV, 557. Lamberty VI, 2. p. 2, 65. Du Mont VIII, 1. p. 246.

3. Nordischer Krieg. Der schwedische General Steenbock schlägt, den 28. Februar, die Dänen bei Helsingburg und nöthigt sie, Schoonen zu verlassen. Der Kaiser mit England und den Generalstaaten schließt den 20. März das sog. Haager Concert zu Verhütung der Ausbreitung des nordischen Krieges nach Deutschland. Die Uebereinkunft wird genehmigt, den 2. April, durch Reichstagsschluß; die schwedischen Reichsstände treten im April auf einem Reichstage zu Stockholm bei, König August von Polen den 21. Juni, der Czar den 3. Juli, König Friedrich IV. von Dänemark den 11. Juli. König Karl XII. verwirft den Vertrag. Mehrere deutsche Fürsten, Preußen, Mainz, Pfalz, Kurbraunschweig, Wolfenbüttel, Mecklenburg, Kassel und Münster schließen den 4. August ein Bündniß zu Behauptung der Neutralität.

4. Ungarn. Otzkai fällt in die Gefangenschaft der Rebellen und wird zu Neuhäusel enthauptet. Die Mißvergnügten werden von den kaiserlichen Generalen wiederholt geschlagen. Ganz Niederungarn wird dadurch gesichert. Auch in Oberungarn kommen die Kaiserlichen in den Besitz der Hauptplätze (J. 1711 n. 3).

5. Großbrittanien. Die Whigs fallen bei der Königin Anna in Ungnade; insbesondere auch die Gemahlin des Herzoges von Marlborough, welche ihrer Würde als Obrist-Kämmerin enthoben wird. Häb. Hist. des XVIII. Jahrh. S. 124.

1711. — 1. Reichskammergericht. Nach mehrjährig unterbrochener Thätigkeit kommt es den 28. Januar unter dem Kammerrichter, Fürst Franz Alexander von Nassau-Hadamar, zur Wiedereröffnung. Faber Staatskanzl. XVII, 564. Malblank II, 56—58 (J. 1713).

2. Kaiser Joseph stirbt den 17. April nach sechsjähriger Regierung an den Blattern.

Fünfundzwanzigstes Interregnum, vom 17. April bis 12. Okt. 1711.

1711 — 1740. XLIII. Karl VI. (Franz Joseph), Bruder Josephs I.

Geboren den 1. Okt. 1685; als König von Spanien proklamirt zu Wien den 23. April 1708; gew. den 21. Okt. 1711; gekrönt den 22. Dez. starb 20. Okt. 1740.

(Joh. Jak. Schmauß) Leben Kaysers Carl VI. in hist. Staats- und Helden-Cabinet I, 1. Joh. Ehrenfr. Zschackwitz, Leben und Thaten Caroli VI. Frankf. 1723. Leben und Thaten u. s. w. von e. deutschen Patrioten. Frankf. u. Lpz. 1741. 8. M. L. D. M. histoire de l'Empereur etc. Amst. 1741. II. P. A. Lalande, histoire etc. à la Haye. 1743. VI. G. B. v. Schirach, Biographie Kaiser Karl VI. Halle 1776.

Gemahlin: Elisabeth Christine, von Braunschweig-Blankenburg, geboren den 28. August 1691, vermählt zu Barcelona den 28. August 1708; starb 21. Dez. 1750.

Kinder: 1) Leopold, geboren den 13. April 1716, starb 4. Nov. 1716.
2) Maria Theresia, geboren den 13. Mai 1717, Königin von Ungarn und Böhmen 1740, verm. den 12. Februar 1738 mit Franz Stephan von Lothringen, Großherzog von Toskana, gewählt zum Kaiser den 13. Sept. 1745.
3) Maria Anna, geboren den 14. Sept. 1718, Statthalterin der Niederlande, vermählt den 7. Januar an des Kaisers Bruder Karl von Lothringen, st. 16. Dez. 1744.
4) Maria Amalia, geboren den 5. April 1725, starb 1730.

Päpstlicher Stuhl.

Seit 1700 Clemens XI., st. 19. März 1721.

CCXLVIII. Innocenz XIII., Michael Angelo Conti, Kardinal seit 7. Juni 1707, gewählt 8. Mai 1721, starb 7. März 1727.

CCXLIX. Benedict XIII., Pietro Franc. Orsini, Ord. Dom., Kardinal seit 1. März 1672, Erzbischof von Benevent, gewählt den 29. Mai 1724.

Geistliche Kurfürsten.

Mainz. Seit 1659 Lothar Franz, st. 30. Januar 1729. Franz Ludwig, von Pfalz-Neuburg, Coadjutor seit 5. Nov. 1710, st. 18. April 1732. Philipp Karl, von Elz-Kempenich, gewählt 9. Juni 1732.

Trier. Seit 1711 Karl, von Lothringen, st. 4. Dez. 1715. Franz Ludwig, von Pfalz-Neuburg, Bischof von Breslau, Probst von Ellwangen, Bischof von Worms, Großmeister des Deutsch-Ordens, seit 1710

Coadjutor von Mainz, gew. 20. Februar 1716; entsetzt Trier den 3. März 1729 (s. Mainz). Franz Georg, von Schönborn, gew. 2. Mai 1729.

Köln. Seit 1688 Joseph Clemens, st. 12. Nov. 1722. Clemens August, von Baiern, seit 1715 Coadjutor von Regensburg, 1719 Bischof von Paderborn, 1724 Bischof von Hildesheim, 1728 Bischof von Osnabrück, 1732 Großmeister des Deutschordens.

Weltliche Kurfürsten.

Pfalz. Seit 1690 Johann Wilhelm, st. 8. Juni 1716. Karl Philipp.

Baiern. Seit 1714 wiedereingesetzt: Maximilian Emanuel, starb 26. Februar 1726. Karl Albert.

Sachsen. Seit 1694 Friedrich August I., König von Polen, starb 1. Februar 1733. Friedrich August II., auch König von Polen.

Brandenburg. Seit 1688 Friedrich, seit 1701 König in Preußen, st. 25. Februar 1713. Friedrich Wilhelm, als Kurfürst II., als König in Preußen I., st. 31. Mai 1740. K. S. von Benekendorf, Charakterzüge aus dem Leben. Berl. 1787—89. IX Hefte. Friedr. Förster, Friedr. Wilh. I., mit Urk. Potsd. 1834, 35. III. Friedrich als König II.

Geistliche Reichsfürsten.

Erzbisthum Salzburg. Seit 1709 Franz Anton, st. 18. Juli 1727. Leopold Anton Eleuterus, Graf von Firmian.

Deutsche Reichsbischöfe.

Augsburg. Seit 1690 Alexander Siegmund, starb 24. Januar 1737. Johann Franz, Schenk von Staufenberg (Costnitz), starb 12. Juni 1740. Joseph, Landgraf von Hessen-Darmstadt.

Bamberg. Seit 1693 Lothar Franz, st. 30. Januar 1729. Friedrich Karl, Graf von Schönborn.

Basel. Seit 1705 Johann Konrad II., st. 19. März 1737. Jakob Siegmund, von Reinach-Oberstein.

Brixen. Seit 1702 Kaspar Ignatz.

Chur. Seit 1692 Ulrich VII., st. 11. Okt. 1728. Joseph Benedict, von Rost.

Costnitz. Seit 1704 Johann Franz II., st. 12. Juni 1740. Damian Hugo, Graf von Schönborn-Puchheim.

Eichstädt. Seit 1705 Johann Anton I., st. 27. April 1725. Franz Ludwig, Schenk von Kastell, st. 17. Sept. 1736. Johann Anton II., von Freiberg.

Freising. Seit 1694 Johann Franz, st. 23. Februar 1727. Johann Theodor, Herzog von Baiern (Lüttich, Regensburg).

Hildesheim. Bis 23. Dez. 1714 sedes impedita. Clemens August, Herzog von Baiern (Köln).

Lüttich. Seit 1694 Joseph Clemens, st. 12. Nov. 1723. Georg Ludwig, von Berghen.

Münster. Seit 1706 Franz Arnold Joseph, starb 25. Dez. 1718. Clemens August, Herzog von Baiern (Hildesheim, Osnabrück, Köln).

Osnabrück. Seit 1698 Karl Joseph, st. 4. Dezember 1715. Ernst August II., von Braunschweig-Lüneburg, st. 14. August 1728. Clemens August, Herzog von Baiern (Münster).

Paderborn. Seit 1704 Franz Arnold Joseph, st. 25. Dez. 1718. Clemens August, Herzog von Baiern (Köln, Regensburg, Hildesheim).

Passau. Seit 1689 Johann Philipp, st. Oktober 1712. Raimund Ferdinand, Graf von Rabata, st. 25. Okt. 1722. Joseph Dominicus Franz Kilian, Graf von Lamberg.

Regensburg. Seit 1685 Joseph Clemens, bis 1716. Clemens August, Herzog von Baiern, bis 8. Juli 1719. Johann Theodor, Herzog von Baiern (Freising).

Speier. Seit 1711 Heinrich Hatard, st. 30. Nov. 1719. Damian Hugo, von Schönborn-Puchheim (Costnitz).

Strasburg. Seit 1704 Armand Gaston.

Trient. Seit 1695 Johann Michael, st. 22. April 1725. Anton Dominicus, Graf von Wolkenstein, st. 5. April 1730. Dominicus Anton, Graf von Thun.

Worms. Seit 1694 Franz Ludwig, st. 18. April 1732. Franz Georg, Graf von Schönborn (Trier).

Würzburg. Seit 1698 Johann Philipp II., st. 3. August 1719. Johann Philipp Franz, Graf von Schönborn, st. 18. August 1724. Christoph Franz, von Hutten, st. 25. März 1729. Friedrich Karl, Graf von Schönborn (Bamberg).

Deutsche Reichsfürsten.

Kurpfälzische Nebenlinien. —

1. Pfalz-Sulzbach. Seit 1708 Theodor.
2. Zweibrücken-Kleeburg. Seit 1697 König Karl von Schweden, fällt den 11. Dez. 1718. Gustav Samuel, Enkel Johann Casimirs, von dessen zweitem Sohne Adolf Johann, starb 1731 (vgl. J. 1733).
3. Pfalz-Birkenfeld. Seit 1654 Christian II., starb 1717. Christian III.,[1] st. 1735. Christian IV.

Markgrafschaft Schwedt. Seit 1688 Philipp Wilhelm, starb 19. Dez. 1711. Friedrich Wilhelm.

Welfisches Haus. —

1. Braunschweig-Wolfenbüttel. Seit 1704 Anton Ulrich, katholisch 1710, st. 1714. August Wilhelm, st. 1731. Ludwig Rudolf, jüngerer Bruder, bis dahin zu Blankenburg, starb 1735.

[1] Von dem Bruder Johann Karl stammt die jetzige baierische herzogliche Linie.

Bevern. Seit 1687 Ferdinand Albert II., erbt 1735 Braunschweig, starb in demselben Jahre. Karl.

2. Braunschweig-Lüneburg oder Hannover. Kurfürst Georg Ludwig, erlangt den 12. August 1714 den Thron von Großbrittanien, st. 1727. König Georg II.

Kursächsische Nebenlinien.

1. Weissenfels. Seit 1697 Johann Georg, Stifter des Ordens de la noble passion,[1] st. 16. März 1712. Christian, des vor. Bruder, st. 28. Juni 1736. Johann Adolf II., des vorigen Bruder.

2. Merseburg. Seit 1697 Moritz Wilhelm, 1731. Heinrich, zu Schremberg, jüngster Sohn des Stifters der Linie Christian, st. 27. Juli 1738.

3. Zeitz. Seit 1681 Moritz Wilhelm, wird 1717 katholisch, resign. Merseburg an das Kurhaus und nimmt die Residenz zu Wegda; wird wieder evangelisch, stirbt ohne Nachkommen den 15. November 1718 und hinterläßt seine Länder dem Kurhause.

Sachsen-Ernestinische Länder. —

I. Weimarische Linie.

1. Weimar. Es stirbt den 19. August 1728 Wilhelm Ernst, beerbt von dem Neffen Ernst August. Dieser hatte schon 1719 mit Einwilligung des Oheimes durch ein Hausgesetz, welches Kaiser Karl 1724 bestätigte, Primogenitur eingeführt.

2. Eisenach. Herzog Johann Wilhelm, st. 1729. Ihm folgt der Sohn Wilhelm.

II. Gothaer Linie.

1. Gotha. Seit 1691 Friedrich II., st. den 23. März 1732. Friedrich III.

2. Meiningen. Seit 1706 Ernst Ludwig für sich und seine Brüder. Als er 1724 stirbt, übernehmen diese gemeinschaftlich die Regierung und die Vormundschaft über die unmündigen Söhne ihres Bruders: Karl Friedrich und Ernst Ludwig, der schon den 24. Februar 1729 unvermählt stirbt.

3. Hildburghausen. Seit 1675 Ernst, st. 17. Okt. 1715. Ernst Friedrich I., starb 9. März 1724. Ernst Friedrich II.

4. Saalfeld. Seit 1675 Johann Ernst, st. 17. Dez. 1729. Christian Ernst und Franz Josias, wovon ersterer zu Saalfeld, letzterer zu Koburg residirt.

Mecklenburg. —

1. Schwerin. Seit 1692 Friedrich Wilhelm, st. 3. Juli 1713. Karl Leopold.

2. Strelitz. Seit 1708 Adolf Friedrich II.

[1] Lünig VIII, 1. S. 729.

Holstein. —

1. Glückstadt. S. Dänemark.

2. Gottorp. Seit 1702 Karl Friedrich, st. 18. Juni 1739. Karl Peter Ulrich.

3. Linie Holstein-Eutin. Seit 1695 Christian August.

Oldenburg. Von den beiden Söhnen, welche den Grafen Konrad I. von Delmenhorst (S. oben S. 109 n. 1) überlebt hatten, erlosch des älteren, Konrads II. Mannsstamm 1420 mit dem Sohne Moritz III.; von den Enkeln durch den jüngeren Sohn Christian VI. fiel der ältere, Christian VII., 1423, wider Bremen. Der jüngere, Dietrich, fortunatus genannt, brachte Delmenhorst, welches von 1302 ab getrennt gewesen, durch Vermählung mit der Erbtochter Adelheid wieder an Oldenburg. In zweiter Ehe war er vermählt mit Hedwig, Schwester und Erbin Adolfs VII. des letzten der Grafen von Holstein aus dem Hause Schauenburg. Die Dänen trugen 1448 ihre Krone Adolf an. Dieser lehnte ab. Auf seine Empfehlung wählten die Dänen Christian, den Sohn des Grafen Dietrich und der Hedwig (S. 215). Dadurch verbanden sich das von Dänemark lehenabhängige Herzogthum Schleswig [1] und die seit 1130

[1] Stadt und Mark Schleswig waren von König Konrad II., an König Kanut den Großen rechtsbeständig von dem Reiche abgetreten worden (J. 1027 n. 10. Ad Brem. II, 39) und durch dänische Jarle regiert worden. Knud Laward, Sohn K. Erich I. (B. I, S. 346 unter Dänemark) kaufte 1115 von dem Oheime Nikolas oder Niels (a. a. O.) die Statthalterschaft über die drei südlichen Syssel Jütlands, welche den Hauptbestandtheil von Schleswig bilden, und nannte sich Herzog von Südjütland. König Lothar gab ihm von Reichswegen die Belehnung mit dem Wendenlande und den Königstitel (S. oben J. 1128 n. 7). Als er auf Anstiften seines Vetters Magnus ermordet wurde (oben J. 1131 n. 7) ging das Herzogthum ein. König Suend III. (B. I. S. 428) verlieh es von Neuem an Knud Lawards Sohn Waldemar, der 1157 den dänischen Thron erhielt (B. 2. S. 428 ist hiernach zu berichtigen. Waldemar war nicht Sohn des 1080 ermordeten Dänenköniges Kanut IV., B. 2. S. 346 unter Dänemark, sondern des 1131 ermordeten Wendenköniges Knud, der, was die Verwechselung veranlaßt hat, wie ersterer unter die Heiligen versetzt worden ist). Von Waldemars Söhnen folgte der ältere Kanut VI. auf dem dänischen Throne, der jüngere Waldemar wurde 1188 mit dem ihm bestimmten Herzogthume beliehen. Als dieser nun 1202 nach des Bruders Tode auf den Thron Dänemarks kam, behielt er Schleswig als Erbherzogthum („ducatus noster et patris nostri hereditas," ep. Innoc. ed. Bal. VIII, 192). Als Waldemars II. älterer Sohn Erik 1232 zum Thronfolger erwählt worden, überließ er Schleswig, welches er bis dahin besessen hatte, dem jüngeren Bruder Abel, der auch die vormundschaftliche Regierung über Holstein für seine Schwäger, die unmündigen Grafen Gerhard I., und Heinrich I. führte. Diese nöthigte ihn der König, welcher Absicht auf Eroberung Holsteins hatte, niederzulegen. Den Lehensempfang

reichslehenbare Grafschaft Holstein mit der Krone Dänemarks. Oldenburg war Gerhards jüngstem Sohne Gerhard zugedacht, allein der zum

Schleswigs weigerte Abel; er wurde erst durch mehrjährigen Krieg 1248 dazu genöthigt. Mit den ihm verbündeten holsteinischen Grafen behielt der Krieg seinen Fortgang. Den König Erich brachte Abel durch List in seine Gewalt und ließ ihn den 9. August 1280 umbringen (B. 1. S. 462). Abel selbst wurde auf einem Feldzuge wider die Nordfriesen, welche sich wegen der ihnen auferlegten Schatzungen aufgelehnt hatten, den 29. Juni 1232 erschlagen. Den dänischen Thron erhielt der jüngere Bruder Christoph. Dieser verweigerte Abels Sohne Waldemar die Belehnung mit Schleswig. Waldemar fand Hülfe an seinen Oheimen, den holst. Grafen und der Stadt Lübeck; es wurde im Febr. 1254 die Stadt Schleswig, bald darauf das ganze Gebiet erobert. Dadurch zur Nachgiebigkeit gebracht, gab der König die Belehnung. Waldemar starb 1257, König Erich den 29 Mai 1259. Dem Sohne und Thronfolger Erich V. machte Waldemars jüngerer Bruder Erich den Thron streitig. Dafür wurde ihm 1260 die Belehnung abgeschlagen, nicht blos, weil sie keine erbliche sei, sondern auch, weil er entgegengesetzten Falles sein Recht durch Felonie verwirkt haben würde. Darüber kam es zum Kriege mit dem Schleswigischen und Holsteinischen Heere, welches den König mit seiner Mutter 1261 in die Gefangenschaft der Feinde brachte. Herzog Albrecht von Braunschweig erzwang von den Holsteinischen Grafen die Freigebung der Königin. Herzog Erich überließ den König an Markgraf Otto von Brandenburg gegen die Pfandsumme, wofür diesem Schloß Rendsburg versetzt war, welches Erich an Holstein zurückgab. Erich wurde jetzt erblich mit Schleswig beliehen, der König freigegeben, und mit Agnes, Tochter des Markgrafen Johann von Brandenburg verlobt, welche das Lösegeld zur Mitgift erhielt. Schon 1271 kam es zu einem neuen Kriege wider Erich, in welchem er ganz Schleswig bis auf die Stadt verlor. Als er 1272 starb nahm der König die Vormundschaft über die hinterlassenen Prinzen. Südjütland erklärte er für ein verfallenes Kronlehen. Erst 1283 wurde Erichs Sohn Waldemar wieder beliehen, dem 1312 sein Sohn Erich folgte. Er hinterließ aus seiner Ehe mit Agnes, Schwester des Grafen Gerhard von Holstein, einen unmündigen Sohn Waldemar IV. Der Streit Gerhards mit dem Könige Christoph II. über die Vormundschaft endete damit, daß 1326 Christoph entsetzt, der Herzog Waldemar dagegen unter der Reichsverwesung Gerhards auf den dänischen Thron erhoben wurde. Gerhard erhielt dafür durch die sog. Constitutio Waldemariana, Lünig X, 3, den ducatus Suderlandiae als Erblehen, mit der Bestimmung, daß er nicht mit der Krone Dänemark einen Herrn haben solle. Der vertriebene Christoph aber kam wieder zum Besitz der Krone durch einen zu Ripen den 25. Februar 1330 geschlossenen Vergleich. Waldemar legte den Königstitel ab, erhielt das Herzogthum zurück; Gerhard erhielt Fünen mit allen Hoheitsrechten, sollte es dagegen, wenn Waldemar unbeerbt sterbe, gegen Schleswig zurückgeben. Für Kriegskosten wurde Gerhard Nordjütland verpfändet. Ein neuer

geistlichen Stande bestimmte Sohn Moritz vermählte sich mit einer Gräfin von Hoya, und erzwang 1463 den Besitz von Delmenhorst. Als Moritz 1464 starb wollte Gerhard als Vormund für dessen hinterlassenen Sohn Jakob Besitz nehmen, aber der Erzbischof Heinrich von Bremen, Bischof von Münster, machte die Ansprüche Bremens aus einem Lehensauftrage des Grafen Otto von Delmenhorst, und seines Sohnes, des Grafen Nikolas geltend. Gerhard übertrug 1482 die Regierung seinen Söhnen Adolf und Johann. Wider letzteren eroberte der Erzbischof 1482 Delmenhorst. Der Sohn des Grafen Moritz starb ohne Nachkommen in Norwegen. Von Gerhards Söhnen hinterließ Adolf, st. 1500 keine Nachkommen. Johann (XIV.) folgten 1526 dessen Söhne, von welchem der jüngste, Anton, 1547 Delmenhorst wider Münster, welches den Pfandbesitz von Bremen hatte, zurückeroberte. Anton starb 1573. Unter den Söhnen trennten sich von Neuem Oldenburg und Delmenhorst. Letzteres vererbte von Anton II., starb 1619, auf Christian, mit welchem 1647 der Mannsstamm erlosch. In Oldenburg folgte Johann XVI., st. 12. Nov. 1603 und Anton Günther, mit welchem, nachdem er 1647 Delmenhorst geerbt, den 9. Juni 1667 der legitime Mannsstamm erlosch. Jetzt folgte eine gemeinschaftliche königl. dänische und Gottorp'sche Regierung. Holstein-Ploen erstritt bei dem Reichshofrath, 1673, seine näheren Rechte, überließ sie indeß 1676, nach einem 1671 geschlossenen Vergleiche an die Krone Dänemark. So kam Oldenburg unter königlich dänische Alleinregierung, unter der es, vorübergehend theilweise an Hannover verpfändet, bis 1773 blieb.

Krieg mit dem Könige führte zu dem Kieler Frieden vom 10. Januar 1332, der Gerhard noch ausgedehntere Versatzrechte verschaffte. Gerhard wurde den 1. April 1340 von einem jüdischen Edelmanne, Nörre-Ries, zu Standers erdolcht. Christophs Nachfolger, Waldemar III. (oder IV.) schloß mit Gerhards Söhnen 1340 und 1348 Verträge, durch welche die versetzten Landestheile, u. a. die Hälfte von Fünen, für ermäßigte Summen eingelöst, oder die Einlöserechte dem Herzoge Waldemar überlassen wurden. Dieser starb 1364, sein Sohn Heinrich 1375 ohne Nachkommen. Obwohl nun die Abtretungen nicht mehr geschehen konnten, unter welchen Schleswig dem Grafen Gerhard zugesichert war, so nahmen doch seine Söhne Besitz. Es wurde den 15. August 1386 ein Vergleich zu Nyborg geschlossen, nach welchem die Holsteinischen Grafen zu gesammter Hand Schleswig zu einem rechten Erblehen mit der Bestimmung erhielten, daß es nur den Erstgeborenen zum regierenden Herrn erhalten sollte. Der Lehenbrief ist nicht mehr vorhanden; man kennt nur die Ausdrücke der Chronisten. Wippermann S. 73 n. 1. Der Lehenbrief vom 30. April 1440 für den Grafen Adolf von Holstein hat die Ausdrücke „to eneme rechtem Erfflene.“ Hieraus schließt man: wenn auch die dänischen Lehen Weiberlehen sein möchten, so seien die Worte doch nur auf die in Holstein berechtigten Lehenfolger zu beziehen, Schleswig also wie Holstein ein Mannlehen. Wippermann a. a. O.

Anhalt. —

1. Anhalt-Dessau. Seit 1693 Leopold.
2. Anhalt-Bernburg. Seit 1656 Victor Amadeus, starb als ältester der Reichsfürsten den 12. Februar 1718.[1] Karl Friedrich, st. 21. April 1721. Victor Friedrich.
3. Anhalt-Köthen. Seit 1704 Leopold, st. 19. Nov. 1728. August Ludwig.[2]
4. Anhalt-Zerbst. Seit 1667 Karl Wilhelm, st. 13. Nov. 1718. Johann August.

Hessen. —

1. Kassel. Seit 1670 Karl, st. 23. März 1730. Friedrich I.
   Linie Rothenburg. Seit 1693 Wilhelm, st. 20. Nov. 1725. Ernst Leopold, st. 25. Sept. 1731. Joseph.
   Linie Philippsthal. Seit 1663 Philipp, st. 18. Juni 1721. Karl.
      Zweig Bargfeld. Seit 1721 Wilhelm, jüngerer Sohn Philipps von Hessen-Philippsthal.
2. Darmstadt. Seit 1678 Ludwig IV., st. 12. September 1739. Ludwig V.
3. Homburg. Seit 1708 Friedrich Jakob.

Fränkische Fürstenthümer. —

1. Baireuth. Seit 1655 Christian Ernst, st. 10. Mai 1712. Georg Wilhelm, st. 1726. Georg Friedrich Karl, Urenkel Christians I.,[3] st. 1535. Friedrich III.
2. Anspach. Seit 1703 Wilhelm Friedrich, st. 7. Jan. 1723. Karl Wilhelm Friedrich.

Nassau. —

Walramische Linie, nach der zweiten Haupttheilung von 1629:

1. Neues Haus Saarbrücken.
   Linie Ottweiler. Seit 1690 Friedrich Ludwig, erbt

[1] Von dem jüngeren Sohne Lebrecht geht eine Seitenlinie Bernburg-Schaumburg aus. Lebrecht, der seine Residenz zu Hoym nahm, starb 17. Mai 1727. Ihm folgte Victor Amadeus Adolf, starb 1772. Karl Ludwig, st. 20. August 1806 und Victor Karl Friedrich, mit dem den 22. April 1812 der Mannsstamm erlosch.

[2] Eine Seitenlinie von Anhalt-Köthen ist die Linie Anhalt-Pleß, benannt nach der freien Herrschaft Pleß in Schlesien, welche Graf Erdmann von Promnitz dem zweiten Sohne August Ludwigs, des Gemahls seiner Tochter Christine Johanne Emilie, dem Fürsten Friedrich Erdmann, 1768 schenkte. Diese Linie erbte 1816 Köthen. Auf Friedrich Erdmann, st. 12. Dez. 1797, folgte Friedrich Ferdinand, 1816 Fürst von Köthen, st. 23. August 1830.

[3] Durch Georg Albert, in Weferling, st. 1703, und Christian Heinrich, st. 1708.

1721 eine Hälfte des Idsteiner Landes, 1723 die andere mit Saarbrücken, st. 1728 ohne Nachkommen. Der Besitz fällt an Usingen.

Linie Saarbrücken. Ludwig Crato, st. 1713, beerbt von dem Bruder Karl Ludwig, der 1723 ohne Erben stirbt. Die Länder kommen an Ottweiler.

Linie Usingen. Seit 1702 Wilhelm Heinrich, st. 1718. Dessen Söhne Karl und Wilhelm Heinrich erben durch die Linie Ottweiler 1728 den Gesammtbesitz des Hauses. Sie theilen 1736. Karl erhält die ostrheinischen, Wilhelm Heinrich die westrheinischen Länder.

2. Neues Haus Wiesbaden-Idstein. Seit 1677 Georg Samuel, st. 1721. Die Länder kommen zur einen Hälfte an die Ottweiler'sche, zur andern an die Saarbrückische Linie des neuen Hauses Saarbrücken.

3. Neues Haus Weilburg. Seit 1675 Johann Ernst, starb 1719. Karl August.

Ottonische Linie.

Haus Neu-Dillenburg.

1. Linie Neu-Siegen. Vgl. S. 54.

Reformirter Nebenzweig Neu-Siegen. Seit 1691 Friedrich Wilhelm Adolf, st. 13. Februar 1722. Friedrich Wilhelm, stirbt als letzter der Linie den 2. März 1734.

2. Linie Neu-Dillenburg. Seit 1701 Wilhelm, starb 18. April 1724, und Christian, starb als letzter der Linie den 28. August 1739. Dillenburg kommt an die Linie Neu-Diez.

3. Linie Neu-Diez. Seit 1696 Johann Wilhelm Friso, st. 14. Juli 1711. Wilhelm Karl Heinrich Friso.

4. Linie Neu-Hadamar. Der 1711 erledigte Besitz wird 1717 getheilt zwischen der Linie Neu-Siegen, Neu-Dillenburg und Neu-Diez.

Würtenberg. Seit 1677 Eberhard Ludwig, st. 31. Okt. 1733. Karl Alexander, Enkel Eberhards III. durch dessen Sohn Friedrich Karl (st. 12. März 1737).

Baden-Baden. Seit 1677 Wilhelm Ludwig.

Baden-Durlach. Seit 1709 Karl Wilhelm, st. 11. Mai 1738. Karl Friedrich, Enkel durch den Sohn Friedrich, der den 26. März 1732 gestorben war.

Lothringen. Seit 1697 Leopold Joseph Karl, st. 27. März 1729. Franz Stephan erhält nach dem Wiener Frieden Toskana. 1737 Stanislaus Lescinski, König von Polen. [1]

[1] Stirbt 23. Februar 1766. Lothringen wird französische Provinz.

Savoyen. Seit 1675 Victor Amadeus II., 1713 König von Sicilien, welches er 1718 verliert; 1720 König von Sardinien; tritt 1730 die Regierung ab an Karl Emanuel III. Histoire de l'abdication de Victor Amadée, Roi de Sardaigne, de sa detention au Chateau de Rivoli et des moyens qu'il s'est servi pour remonter au throne. Karl Emanuel stirbt den 7. Okt. 1737.

Toskana. Seit 1670 Cosmo III., st. 31. Okt. 1723. Johann Gasto, st. 1737. Mit ihm erlischt das Haus Medici. Franz Stephan, von Lothringen.

Ausland.

Ottomannische Pforte. Seit 1703 Achmed III., entsagt im Oktober 1730, und stirbt 23. Juni 1736. Mahmud I., Sohn Mustaphas II.

Frankreich. Seit 1643 Ludwig XIV., starb 1. Septbr. 1715. Ludwig XV.

England und Schottland. Seit 1702 Anna, st. 12. August 1714. Georg I., Kurfürst von Hannover, Enkel Jakobs I. durch dessen Tochter Elisabeth, vermählt mit Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz, und deren Tochter Sophie, vermählt mit dem Kurfürsten Ernst August von Hannover, st. 22. Juni 1722. Georg II.

Spanien. Seit 1700 Philipp V., entsetzt den 10. Januar 1724 zu Gunsten seines Sohnes Ludwig, st. 31. August 1724. Philipp V. wiederholt.

Portugal. Seit 1706 Johann V.

Dänemark. Seit 1699 Friedrich IV., st. 12. Okt. 1730. Christian VI.

Schweden. Seit 1697 Karl XII., fällt bei der Belagerung von Friedrichshall in Norwegen den 11. Dez. 1718. Ulrike Eleonore, des vorigen Schwester, in zweiter Ehe vermählt mit Friedrich, Sohn des Landgrafen Karl von Hessen-Kassel, gekrönt den 28. März zu Upsala, seit dem 4. April 1720 mit ihrem Gemahl Friedrich I.

Polen. Seit 1709 wiederholt Friedrich August, st. 1. Februar 1733. Den 12. September wird zu Warschau Stanislaus Lescinsky von Neuem ausgerufen; er weicht dem unter dem Schutze Rußlands den 5. Oktober gewählten, den 17. Januar 1734 gekrönten Kurfürsten von Sachsen Friedrich August II. S. Lothringen.

Rußland. Seit 1689 Peter I., starb 8. Februar 1725; vermählt 1) den 27. Jan. 1689 mit Eudoxia Lapuchin, welche 1693 zum Eintritt in ein Kloster genöthigt wurde; 2) mit Katharina, unbekannter Herkunft, wahrscheinlich 1707, den 6. März 1712 als Czarin erklärt, den 7. Mai 1724 als künftige Nachfolgerin in dem Reiche gekrönt. Katharina I., Petrowna, Alexiewna, st. 17. Mai 1727. Peter II., Enkel Peters I., durch den Erbprinz aus erster Ehe, Alexej Petrowitsch (st. Juli 1718), vermählt mit Charlotte Sophie Christine von Braunschweig-Wolfenbüttel. Anna Iwanowna, zweite Tochter Iwans, des älteren Bruders Peters I., seit dem 21. Januar 1711 Wittwe des Herzogs Friedrich Wilhelm,

von Kurland, st. 28. Oktober 1740. Iwan VI., Antonowitsch, Geschwisterenkel der Kaiserin Anna durch deren Schwester Katharina, vermählt mit Herzog Karl von Mecklenburg-Schwerin, und die Tochter dieser Ehe Katharina, nach ihrem Uebertritt zur griechischen Kirche Anna genannt, den 15. Juli 1739 vermählt mit Anton Ulrich von Braunschweig-Bevern.

Interregnum.

1711. — 1. Sechsmonatliches Interregnum. Am Reichstage setzen die Comitialgesandten der beiden oberen Reichskollegien ihre Verhandlungen unter einander fort, und einigen sich über die beständige Wahlkapitulation.

2. Sachsen und Pfalz als Reichsvikarien üben das Recht der ersten Bitte, und ertheilen Grafenpatente.

3. Ungarn. Ragoczy und der Graf Berzey suchen Zuflucht in der Türkei. Der Graf Karoly, jetzt allein Haupt der Unzufriedenen, unterwirft sich durch einen den 29. April zu Zatmac geschlossenen Vergleich dem Hause Oesterreich.

4. Kaiserwahl. Das Wahlkollegium, mit Ausnahme von Baiern und Köln, wird von Mainz ausgeschrieben und den 20. August eröffnet. Baiern und Köln legen Protest ein. Faber XVII, 631. Lamberty VI, 648. Den 12. Okt. erfolgt die Wahl des Erzherzogs Karl einstimmig. Karl kehrt aus Spanien über Mailand, wo er die Wahl annimmt, zurück und wird den 22. Dez. zu Frankfurt gekrönt. Eigentliche Beschreibung der Wahl und Krönung. Mainz 1712. F. Vollständiges Diarium. Frankf. 1712 F. Casp. a Rheden, de Caroli VI. electione. Brem. 1713. 4. Ge. Dav. Aland. de splendore archiofficiorum in coronatione. Lips. 1762. Faber XVIII. Kap. 6. (Heinr. Burchard Meders) Wahlkapitulation. Lpz. 1712, 1725. 4. (Bernh. v. Zech) gegenwärtige Verfassung der kaiserlichen Regierung in Teutschland u. s. w. Lpz. 1713. 4. Jo. Balth. Werner, diss. I. II. ad cap. Car. VI. Viteb. 1713, 17; zusammen 1722. G. H. W. C. S. (Henr. Wegelin) Spicilegium ad cap. Frcf. 1714. Joh. Ehrenfr. v. Zschackwitz, Anm. über die Wahlkapitulation, in exerc. jur. publ. Coburg 1716. Car. Ott. Thylii, commentatio ad cap. Frcf. 1717. 4. Nic. Hier. Gundling, Discours über die Wahlkapitulation. Frkf. 1741. 4. Ueber die Obedienzgesandtschaft: Electa jur. publ. VI, 955.

Regierungsereignisse.

1711. — 1. Spanischer Successionskrieg. Marlborough nimmt Bouchain, den 13. Sept. Lamberty VI, 543. In Spanien wird die zurückgelassene Kaiserin auf Barcelona eingeschränkt. In Deutschland deckt Prinz Eugen den Wahlkonvent. Faber XVI, 716, XVIII, 695. Es wird von keiner Seite ein Angriff unternommen. Der Herzog von Berwik wird durch den Herzog von Savoyen genöthigt, Chamberry, Mont-

melian und zuletzt das ganze Gebiet zu verlassen. Ein Einfall des Herzoges in die Dauphiné hat keinen Fortgang. Lamberty VI, 556.

2. Friedensverhandlungen. Zu London werden den 8. Okt. Präliminarien zwischen Großbrittanien und Frankreich geschlossen, ohne den Widerspruch des Kaisers, der Generalstaaten und Hannovers zu beachten. Faber XVIII, 757, 754, 776. Du Mont VIII, 1. p. 281. Lamberty VI, 689, 771. Electa IV, 117, 129.

3. Nordischer Krieg. Eine dänische Armee belagert vergeblich Stralsund und Wismar. Der Czar erklärt der Pforte den Krieg wegen des Schutzes, den sie Karl XII. gewährt. Nach einer unglücklichen Schlacht am Pruth vom 19. bis 21. Juli erlangt der Czar mit Aufopferung von Asow zu Falczin, den 21. Juli, Frieden. Du Mont VIII, 1. p. 275.

1712. — 1. Friedenscongreß zu Utrecht. Er beginnt den 29. Januar. Die am 11. Dez. auf dem Reichstage beschlossene Deputation zum Kongreß kommt nicht zu Stande, weil man sich über die Vollmacht, insbesondere wegen der Ryßwiker Klausel, nicht einigt. Faber XXIII, 473. The history of the Treaty of Utrecht. Lond. 1712. Actes et mémoires Utrecht 1615. VI. 12. Robert Walpole, Le rapport du comité secret établi par la Chambre des communes etc. à la Haye 1715. II. (Cas. Freschot) histoire du congrès. Utr. 1716. 12. Myl. Bolingbroke, Mémoires secrets etc. Lond. (Berl.) 1754. II, 12.

2. Fortgang des Successionskrieges. Der Herzog von Marlborough wird den 12. Januar entlassen. Den Oberbefehl erhält Jakob Buttler, Herzog von Ormond, der sich auf keinen Angriff in Verbindung mit dem Prinzen Eugen einläßt. Dieser erobert den 4. Juli Quesnoi. Den 17. Juli schließt Ormond Waffenstillstand. Prinz Eugen muß eine von ihm angefangene Belagerung Landrecys aufgeben, verliert Douay, Quesnoi und Bouchain.

3. Nordischer Krieg. Die Dänen erobern den 2. Sept. Stade und entziehen den Schweden das Herzogthum Bremen. General Steenbock befreit im September Stralsund. Ein von ihm mit Dänemark geschlossener Waffenstillstand erhält von dem Könige von Dänemark die Genehmigung nicht. Steenbock siegt wider die Dänen den 9. Dez. bei Gadebusch.

1713. [1] — 1. Traktate zu Utrecht. Es schließen 1) den 29. Januar die Generalstaaten den sog. Barrieretraktat mit Großbrittanien über einstweilige Verwaltung der eroberten spanischen Niederlande. Großbrittanien verspricht den Generalstaaten in dem künftigen Frieden das Besatzungsrecht gewisser Festungen auszubedingen; 2) Den 14. März schließen der Kaiser und Savoyen mit Frankreich und Großbrittanien einen Evakuationsvertrag über Catalonien und einen Neutralitätsvertrag über Italien.

[1] J. Ch. Lünig, Vorrath wohlstylisirter Schriften (bis 1724). Lpz. 1728.

2. **Friedensschlüsse:** 1) Friede zwischen Großbrittanien und Frankreich, vom 11. April. Frankreich erkennt die protestantische Thronfolge in England an. Spanien soll immer von Frankreich getrennt bleiben. Andere Bestimmungen betreffen die überseeischen Besitzungen und sonstige Deutschland nicht unmittelbar berührende Angelegenheiten.

2) Friede Frankreichs mit Savoyen vom 11. April. Der Gipfel der Alpen soll Gränze beider Staaten sein, der Herzog das Königreich Sicilien, nach vorläufiger Uebereinkunft mit Spanien und Großbrittanien erhalten. Sein eventuelles Successionsrecht in der spanischen Monarchie wird anerkannt.

3) Friede Frankreichs mit Preußen, vom 11. April. Frankreich erkennt die preußische Königswürde an. Preußen behält, was es von dem Oberquartier von Geldern besitzt, mit der Landschaft Kessel und dem Amte Kriechenberg, Neufchatel und Valengin, Titel und Wappen von Oranien; an Frankreich tritt es seine Ansprüche auf die Principauté d'Orange und die oranischen Besitzungen in der Franche Comté ab.

4) Friede Frankreichs mit den Generalstaaten, vom 11. April. Frankreich überläßt die spanischen Niederlande mit einigen Abtretungen (Tournay, Ypern u. s. w.) den Generalstaaten, um sie nach Vergleich über die Barriere Oesterreich zurückzugeben. Anderes in dem Kriege Verlorenes erhält es zurück.

5) Friede Frankreichs mit Portugal, vom 11. April. Er läßt die deutschen Verhältnisse unberührt.

6) Frieden Frankreichs mit Großbrittanien, vom 11. April. Spanien und Frankreich sollen immer getrennt bleiben, Dünkirchen geschleift werden. Das übrige betrifft besondere Verhältnisse beider Staaten.

7) Frieden Großbrittaniens und Savoyens mit Spanien, vom 13. Juli. Spanien tritt an Großbrittanien Gibraltar und Minorca ab (J. 1725). de Torcy, Mém. pour servir à l'hist. des negociations depuis la traité de Ryswick. Lond. 1757.

3. Kaiser und Reich setzen den Krieg wider Frankreich fort. Der französische Marschall Villars erobert den 22. August Landau, den 21. Nov. Freiburg.

4. Pragmatische Sanktion. So bezeichnet man die Verfügung, durch welche der Kaiser den 19. April, noch ohne alle Nachkommen, die Succession in die sämmtlichen habsburgisch österreichischen Erblande und Staaten nach Linealfolge und Erstgeburtrecht, unter Ausdehnung auf die weiblichen Linien nach Erlöschung des Mannsstammes, feststellte. Das Erlangen einer Garantie der europäischen Mächte für dieselbe ist von da ab das Hauptmotiv in den politischen Handlungen des Kaisers. Faber LXIX, 520. Moser, Staatsr. XII, 420; XVI, 262. Schmauß, Corp. jur. publ. p. 1394. Fr. Dom. Häberlin, Abriß einer umständlichen Historie der pragm. Sanktion. Helmst. 1746.

5. Reichskammergerichtsvisitation. Die 1707 angefangene

wird durch einen den 18. Dez. erlassenen Visitationsabschied, der in der Einrichtung des Gerichtes Epoche macht, beendigt; v. Pachner IV, 7 ff. (J. 1719).

6. Kongreß zu Braunschweig. Er wird von dem Kaiser veranstaltet, um die Neutralität der betheiligten Länder Deutschlands in dem nordischen Kriege zu sichern. Die kriegführenden Mächte verwerfen die ihnen gemachten Vorschläge.

7. Nordischer Krieg. General Steenbock legt Altena in Asche. Er muß sich nach Tönningen zurückziehen. Die Dänen besetzen das Holsteinische und schließen ihn so ein, daß er sich durch Traktat zu Oldeswort vom 16. Mai mit seiner ganzen Armee ergeben muß. Der schwedische Generalstatthalter, Graf von Welling, schließt den 10. Juni zu Hamburg mit dem Administrator zu Holstein, und den 22. Juni zu Berlin mit Preußen einen Sequestrationsvertrag über die schwedisch-deutschen Länder. Der schwedische Gouverneur von Stettin will den Vertrag nicht vollziehen. Durch ein russisches Bombardement wird er genöthigt, Stettin zu übergeben. Preußen und Holstein besetzen es. Zu Schwedt schließen sie mit den Alliirten wider Schweden einen neuen Sequestrationsvertrag.

1714. [1] — 1. **Frieden Frankreichs mit Kaiser und Reich.** Den 4. März schließt der Prinz Eugen zu Rastatt mit dem Marschall Villars die Präliminarien. Den 7. Sept. kommt der Friede zu Baden, im Ergau, zum förmlichen Abschluß. Frankreich giebt alles nach dem Ryßwicker Frieden Genommene zurück, dem Kaiser Breisach und Freiburg, dem Reiche Kehl. Die auf Reichsboden angelegten Festungen sollen geschleift werden. Der Kaiser behält seinen Besitz in Italien. Die spanischen Niederlande sollen ihm nach Inhalt des Friedens mit den Generalstaaten zurückgegeben werden. Den Kurfürsten von Baiern und Köln wird Restitution versprochen, die neunte Kurwürde anerkannt. Das Reich ratificirt den Frieden. Das Verlangen der evangelischen Stände, ihre Protestation wider die Ryßwicker Klausel in die Ratifikationsurkunde oder eine Nachschrift zu derselben aufzunehmen dringt nicht durch. Besondere Proteste legen ein: 1) Pfalz, weil es an Baiern ohne Entschädigung restituiren soll, 2) Hannover, weil ihm der Frieden die achte Kurstelle und das Erzschatzmeisteramt entziehe.

2. Spanien berichtigt den 26. Juni 1714 seinen Friedensabschluß mit den Generalstaaten.

3. Nordischer Krieg. König Karl, der bis jetzt vergeblich von der Pforte genügende Hülfe gegen Rußland zu erlangen gesucht hatte, kehrt zurück und landet zu Stralsund. Da er dem Vertrage von Schwedt seine Genehmigung versagt, so setzt sich Preußen in den vollständigen Besitz von Stettin. Der König von Schweden vertreibt die preußischen Truppen aus der Insel Wolgast.

1715. — 1. Barrieretraktat zwischen dem Kaiser und den Ge-

[1] Historical registre Lond. 1714—1738.

neralstaaten. Er wird unter großbrittanischer Vermittelung, den 15 Nov., zu Antwerpen geschlossen. Die Generalstaaten erhalten das Recht, Besatzungen in Namur, Tournai u. a. habsburgisch-niederländischen Plätzen zu halten. Der Kaiser tritt ihnen Venlo und Zubehör von seinem Besitz in Obergeldern ab. Du Mont VIII, 458. Rousset I, 37.

2. Hannover erkauft für 600,000 Thaler den 26. Juli zu Wismar von Dänemark die wider Schweden eroberten Herzogthümer Bremen und Verden (J. 1719 n. 3).

3. Preußen und Hannover verbinden sich im Februar wider Schweden mit Dänemark und Polen. Die vereinigte Armee besetzt das platte Land von Schwedisch-Pommern, nimmt im November die Insel Rügen, und zwingt Stralsund, sich den 23. Dezember zu ergeben (J. 1716 n. 2).

4. Mecklenburg. Herzog Karl Leopold nimmt das Besatzungsrecht der Stadt Rostock in Anspruch. Die Stadt erlangt bei dem Reichshofrath ein Protektorium. Hannover und Braunschweig-Lüneburg werden mit der Vollziehung beauftragt (J. 1716 n. 5). Faber XXIX, 690; XXXII, 51. Klüver, Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg IV, 20 ff. Rousset VII, 1—293.

1716. — 1. Hannover erhält den 28. April die Belehnung mit Sachsen-Lauenburg. Die sächsischen Häuser und Anhalt protestiren. Elect. jur. publ. X, 957; XI, 112.

2. Nordischer Krieg. Die Verbündeten erobern den 16. April Wismar, welches geschleift wird (J. 1717 n. 3). Achenwall, europ. Staatshändel. S. 239.

3. Polen. Durch einen unter russischer Vermittelung zu Warschau den 16. Nov. geschlossenen Vertrag unterwirft sich der Rest des Anhanges von Stanislaus dem Könige August.

4. Türkenkrieg. Der Kaiser alliirt sich den 13. April wider die Pforte mit Venedig. Faber XXVII, 799. Prinz Eugen schlägt die türkische Armee den 5. August bei Peterwardein. Faber XXVII, 821; XXVIII, 645. Temeswar, das Einzige, was die Türken von ihren Besitzungen in Ungarn noch hatten, wird den 4. Oktober erobert. Faber XXVIII, 683.

5. Mecklenburg. Der Herzog vermählt sich mit Anna Iwanowna, Nichte Peters I. von Rußland. Vertrauend auf diese Verbindung, und mit russischer Unterstützung sammelt er eine Armee, um sich dem etwaigen Vollzuge des kaiserlichen Protectoriums durch Hannover und Wolfenbüttel (J. 1715 n. 4) zu widersetzen (J. 1719 n. 7).

6. Großbrittanien erneuert zu Westminster den 16. Februar sein Bündniß mit den Generalstaaten, Lamberty IX, 395, und schließt den 25. Mai ein Defensivbündniß mit dem Kaiser. Dumont VIII, 1. p. 477.

1717. — 1. Reichssachen. Ueber die Stelle des wiedereingesetzten Kurfürsten von Baiern in dem Kurkollegium erheben sich Streitigkeiten mit Kurpfalz und Hannover. Die Stadt Köln verlangt Moderation

ihres Reichsanschlages. Es kommt darüber von Seiten des Corpus Evangelicorum zu einer itio in partes. Faber XXIX, 630; XXXII, 27; XXXVIII, 381. Kursachsen wird, nachdem der Kurprinz, wie der Vater, zur katholischen Religion übergetreten war, das Directorium in dem Corpus Evangelicorum streitig gemacht. Pütter, elem. jur. publ p. 193.

2. Spanien sendet auf Antrieb des Ministers, Kardinal Alberoni, unter dem Marquis von Leeda eine Armee nach Sardinien, welche den 22. August landet und die Insel Oesterreich entzieht. Mr. J. R.(ousset), hist. du Cardinal Alberoni; à la Haye 1720. II. in 12. Geschichte des weltbekannten Kardinals Alberoni. Halle 1753. C. de R. B. M(aubert), Testament du Card. Alberoni. Laus. 1753. in 12. Rousset réc. I, 161.

3. Nordischer Krieg. Zu Beendigung desselben schließen Frankreich, Preußen und Rußland den 4. August einen Vertrag zu Amsterdam. Du Mont VIII, 1. p. 490.

4. Türkenkrieg. Prinz Eugen siegt den 16. August bei Belgrad, welches sich ihm den 18. Aug. ergiebt (J. 1718 n. 4). Faber XXX, 480.

5. Tripelallianz zwischen Frankreich, Großbrittanien und den Generalstaaten. Sie war schon den 19. Sept. 1716 zu Hamptoncourt entworfen, und bezweckte die Abstellung der Neuerungen Ludwigs XIV. wider den Utrechter Frieden. Den 4. Januar d. J. wird sie vollzogen. Du Mont VIII, 1. p. 484. Rousset I, 89.

1718. — 1. Sog. Quadrupelallianz. Sie wird den 2. August zu London zwischen Oesterreich, Frankreich und England in der Voraussetzung des Beitrittes der Generalstaaten, woher sie ihren Namen führt, geschlossen. Du Mont VIII, 1. p. 531. Sie bezweckt, zu bewirken, daß der Kaiser der spanischen Succession, Spanien den Niederlanden, beiden Sicilien und Mailand zu Gunsten Oesterreichs, Sardinien zu Gunsten des Königes Victor Amadeus entsage, wogegen der Kaiser dem zweiten Sohne Königs Philipp aus dessen Ehe mit Elisabeth Farnese auf das Großherzogthum Toskana, auf Parma und Piacenza für sich und deren männliche Nachkommen die Eventualbelehnung ertheilen solle, unter Vorbehalt beständiger Trennung von Spanien. Würden Spanien oder König Victor Amadeus den Vertrag nicht annehmen, so sollten sie mit vereinigter Macht dazu genöthigt werden. Rousset I, 180. Der Kaiser stellt den Verzicht auf die Krone Spaniens den 18. Sept. aus. Rousset III, 458. Häb. Gesch. d. XVIII. Jahrh. § 889. Victor Amadeus tritt den 2. Nov. dem Vertrage bei. Du Mont VIII, 1. p. 549. König Philipp weigert sich. Barth. Valdrighii, vicissitutines foederis Londoniensis a. 1718 icti. Lond. 1765. 4.

2. Sicilien. Die Spanier landen und nehmen den 1. Juli Palermo. Eine englische Flotte kommt zu Hülfe und zerstört die spanische bei Kap Passaro. Häberlin, Gesch. des XVIII. Jahrh. S. 301. Auf Grund eines mit dem Kaiser geschlossenen Tauschvertrages gegen Sardinien räumt der König Victor Amadeus die von ihm besetzten Plätze den

kaiserlichen Truppen. Der Marquis von Leeda erobert wider die Kaiserlichen den 29. Sept. Messina (J. 1719 n. 4).

3. Barrierevertrag. Durch einen Traktat im Haag vom 22. Dez. zwischen Oesterreich und den Generalstaaten wird der frühere (J. 1715 n. 1) in einigen Bestimmungen abgeändert. Rousset I, 400.

4. Frieden zu Passarowitz mit der Pforte, vom 21. Juli. Der Kaiser behält Belgrad, einen großen Theil von Serbien, Temeswar mit dem Bannat, die Wallachei bis an die Aluta. Venedig verliert Morea, gewinnt dagegen einiges in Dalmatien. Du Mont VIII, 1. p. 520, 521. Rousset II, 411. Vendramio Bianchi, relazione della pace di Pasorawitz. Pad. 1719. 4. Den Frieden mit Venedig von dem nämlichen Tage giebt Du Mont VIII, 1. p. 524.

1719. — 1. Reichskammergericht. Durch Kommissionsdecret vom 24. Mai theilt der Kaiser den Ständen den Visitationsabschied vom 18. Dez. 1713 mit; reprobirt indeß ein den 19. Dez. von den evangelischen Subdelegirten gefaßtes Conclusum vom 19. Dez. 1713. v. Pachner IV, 3. [1]

2. Defensivbündniß zwischen Oesterreich, Großbrittannien, Hannover und dem Könige von Polen. Er wird den 5. Januar zu Wien, vermuthlich gegen Rußland geschlossen. Rousset II, 458.

3. Bremen und Verden werden an Hannover von Schweden durch Vertrag zu Stockholm vom 20. Nov. vollständig abgetreten. Du Mont VIII, 2. p. 14. Rousset II, 466.

4. Spanien und Sicilien. In Sicilien verlieren die Spanier Messina den 9. August und 19. Okt.; sie ziehen sich auf Palermo zurück. Elect. jur. publ. XVIII, 838. Großbrittanien und Frankreich erklären Krieg. Die Franzosen überschreiten die Pyrenäen und bringen die Provinz Guipuscoa in ihre Gewalt. Häberlin S. 326. Die Engländer landen und verwüsten Gallizien (J. 1720 n. 1). Electa jur. publ. XIX, 169. Der Kardinal Alberoni wird durch Ripperda ersetzt. Häberlin S. 327.

5. Holstein-Ploen. Den 25. Januar stirbt der Herzog Johann Friedrich ohne Nachkommen. Friedrich Karl, Herr von Karlstein, Bruderssohn des Verstorbenen durch Christian Karl, vermählt mit einem Fräulein Eichelberg, wird wegen Herkunft aus einer Mißheirath die Nachfolge von des Verstorbenen Vetter, dem Herzoge von Holstein-Rethwisch, streitig gemacht. Der König von Dänemark setzt als Lehensherr den Neffen in den Besitz, ohne die entgegengesetzten Reichshofrathsdecrete zu beachten. Faber XLIII, 707; XLV, 529.

6. Mecklenburg wird von Hannover und Wolfenbüttel besetzt. Die

[1] Das Corpus Evangelicorum legte wider dies Kommissionsdekret den 8. April 1720 Verwahrung ein. Die Herstellung der Visitationen wurde in den Wahlkapitulationen von Karl VII., Franz I. und Joseph II. versprochen; es kam indeß erst 1767 zu der wirklichen Eröffnung einer außerordentlichen Visitation.

Kommissarien sequestriren die Einkünfte des Herzoges, führen eine kaiserliche Verwaltung ein, und bewirken Restitution der Güter, welche der Herzog der Ritterschaft entzogen hatte (J. 1727 n. 6). Faber XXXIII, 149, 271; XXXIV, 264. Elect. jur. publ. XVIII, 958; XIX, 159.

1720. — 1. Spanien unterwirft sich den Vereinbarungen der sog. Quadrupelallianz und schließt durch Ripperda auf Grundlage derselben den 17. Februar Frieden im Haag. Faber XLII, 723. Elect. jur. publ. XIX, 27. P. M. B., La vie du duc de Ripperda. Amst. 1739. II. Auf einem Kongreß zu Cambrai sollen die noch übrigen Streitpunkte erledigt werden (J. 1724).

2. Spanien. Den 22. Juni stellt der König von Spanien seine Verzichturkunde auf die durch den Frieden zu Utrecht von Spanien getrennten Länder aus. Du Mont VIII, 2. p. 109. Sicilien und Sardinien werden von Spanien geräumt.

3. Friede zwischen Dänemark und Schweden, geschlossen zu Friedrichsburg den 3. Juli. Dänemark giebt Wismar, Rügen und Stralsund heraus; Schweden verliert seine Zollfreiheit im Sunde und verspricht Nichteinmischung in die Angelegenheiten Schleswigs. Du Mont VIII, 2. p. 29, 32.

4. Friede Preußens mit Schweden, zu Stockholm. Er wird d. 21. Juni geschlossen zu Friedrichsburg. Preußen behält Stettin, Usedom, Wollin, Gollnau und Damm, überhaupt das Land auf dem Ufer der Peene. Du Mont VIII, 2. p. 21.

5. Ostfriesland. Enno Rudolf Brenneisen aus Esens läßt gegen Ubbo Emmius seine ostfriesische Historie (B. 1. S. 182) erscheinen. Der Fürst Georg Albert ernennt ihn zum Kanzler und Vorsitzenden in dem geheimen Rathe. Der Präsident der Stände nennt ihn auf öffentlichem Landtage unter Zustimmung der Stände einen accordbrüchigen Mann. Der Fürst verbietet eine von der Stadt Embden gegründete Handelskompagnie. An den Reichshofrath richtet er mehrfache Beschwerden über die inneren Zustände des Landes und die Verwaltung der Landeskasse (J. 1722). [1]

1721. — 1. Frieden zwischen Schweden und Rußland. Er wird den 30. Aug. zu Nystadt geschlossen und endigt den großen nordischen Krieg. Schweden verliert an Rußland: Liefland, Esthland, Ingermannland, einen Theil von Carelien, zahlt zwei Millionen Thaler, und erhält Finnland, sowie seine anderen Eroberungen zurück. Achenwall S. 247.

1722. — 1. Ostindische Kompagnie zu Ostende. Nach dem Art. V des Münsterischen Friedens zwischen Spanien und den Niederlanden sollten die spanischen Unterthanen ihre Schifffahrt nach Ostindien nur in der bisherigen Weise fortsetzen. Der Kaiser, seit 1714 darauf bedacht, den Handel seiner Erblande zu heben, privilegirt den 19. Dez. auf dreißig

[1] Die Aktenstücke über die ostfriesischen Streitigkeiten giebt französisch Rousset IV, 279—510; V, 252—324; VIII, 84—302.

Jahre eine Ost- und Westindische Handlungsgesellschaft, welche zu Ostende ihren Sitz erhielt. Du Mont VIII, 2. p. 44. Rousset II, 5 suiv. Jean Ker de Kersland, Mémoires avec une relation de la compagnie d'Ostende. Rotterd. 1726 (J. 1723).

2. Kirchliche Organisation. Das Bisthum Wien wird von Salzburg getrennt und zum Erzbisthum erhoben. Häberlin, Gesch. des XVIII. Jahrh. § 1096. Der Bischof von Würzburg erkennt die Unmittelbarkeit der Abtei Fulda an. Schannat dioeces. Fuld. Cod. prob. p. 403.

3. Ostfriesland. Ueber ein von dem Reichshofrathe auf die Beschwerden des Fürsten (1720 n. 5) den 15. August erlassenes Dekret erheben sich Streitigkeiten mit den Ständen. Ubbo Emmius läßt zu Gröningen die (sehr seltene) historia nostri temporis drucken. Auf wiederholte Klagen des Fürsten ergeht den 18. August ein geschärftes Reichshofrathdekret (J. 1725).

4. Fürstenthum Teschen. Der Kaiser verleiht dasselbe dem Herzoge Karl von Lothringen zur Entschädigung für Ansprüche auf das an Sardinien abgetretene Herzogthum Montferrat.

1723. — 1. Lichtenstein erhält nach Erwerb der Reichsherrschaften Vaduz und Schellenberg beständigen Sitz in dem Fürstenrathe. Faber XLIII, 699.

2. Pfalz-Zweibrücken. Herzog Gustav Samuel, zur katholischen Religion übergetreten, erwirkt zu Rom die Vernichtung seiner Ehe mit der evangelischen Dorothea von Pfalz-Veldenz wegen zu naher Verwandtschaft, und vermählt sich mit einem Fräulein Hoffmann, welche der Kaiser in den Reichsgrafenstand erhebt. Die Streitigkeiten hierüber mit dem Corpus Evangelicorum finden ihre Erledigung durch den Tod der Herzogin (J. 1733 n. 3).

3. Grafschaft Mömpelgard. Mit dem Tode des Herzoges Leopold Eberhard fällt sie an die regierende Hauptlinie zurück. Ein Sohn des verstorbenen Herzoges, Georg Leopold, aus einer 1695 geschlossenen Ehe mit Anna Sabina Hedwiger, welche der Kaiser zur Gräfin von Sponeck erklärt, erhält die französischen Lehenstücke. Faber XLII, 742; XLV, 733; XLVI, 762.

1724. — 1. Reichssachen. Zwischen der evangelischen und katholischen Religionspartei war auf dem Reichstage schon 1723 gestritten worden, ob die Osterfeier nach dem gregorianischen Kalender auf den 16. April, oder astronomisch richtig auf den 9. April zu setzen sei. Die katholischen Stände und das Corpus Evangelicorum hatten darüber entgegengesetzte Beschlüsse gefaßt. Man trifft das Auskunftmittel, an Orten, wo Parität der Konfessionen besteht, die Feier doppelt zu begehen. Häberlin § 1104, 1156. Die Forderung der alten Reichssteuern von der Stadt Memmingen hat eine Reclamation bei dem Reichstage und eine Protestation des reichsstädtischen Kollegiums zur Folge. Ueber den Beitrag zu Unterhaltung der Besatzungen in den Reichsfestungen Kehl und Philippsburg streiten der fränkische und schwäbische Kreis mit dem ober-

sächsischen, dem niedersächsischen und dem westphälisch-niederrheinischen. Erstere bleiben mit den Unterhaltungskosten belastet. Der Bischof von Strasburg erhält für die rechtsrheinischen Stiftsgüter Sitz und Stimme in dem Fürstenrathe wieder.

2. Kirchenstaat. Der Kaiser gibt Comacchio dem Papste Benedict XIII. gegen Erlaß einer Forderung von 80,000 Thlr. heraus, jedoch unter Vorbehalt der Rechte des Reiches und des Hauses Modena. Du Mont VIII, 2. p. 95.

1725. — 1. Frieden zwischen Oesterreich und Spanien. Der Kongreß zu Cambrai, welcher 1721 anfangen sollte, war über verschiedenartigen Streitigkeiten, Titel und Wappen von Spanien, Ertheilen des Ordens vom goldenen Vließ, ostendische Kompagnie zu Ostende u. s. w., erst 1724 zur wirklichen Eröffnung, aber zu keinen Ergebnissen gekommen. Spanien, mit Frankreich wegen rückgängig gewordener Heirathsprojekte gespannt, schließt durch den Baron Ripperda mit dem Kaiser zu Wien, den 30. April, Frieden. Es garantirt die pragmatische Sanction und räumt der ostendischen Kompagnie Handelsvortheile ein. Der Kaiser bestätigt die Anwartschaft des Infanten Karl auf Toskana, Parma und Piacenza, verspricht auch Spanien den Besitz von Gibraltar und Minorca wieder zu verschaffen. Du Mont VIII, 2. p. 106. Rousset II, 110. Den 7. Juni wird der Friede mit Kaiser und Reich gezeichnet. Auf Kommissionsdekret vom 13. Juni erfolgt durch Reichsgutachten vom 20. Juli die Genehmigung. Du Mont VIII, 2. p. 121. Neue Samml. IV, 351.

2. Sog. Hannöver'sche Allianz. Sie wird von Großbrittannien, Frankreich und Preußen zu Herrnhausen den 3. Sept. geschlossen. Man garantirt sich gegenseitig den durch die Wiener Verträge mit Spanien für Großbrittanien bedrohten Länderbesitz. Hannover und Preußen vereinbaren ihr Verhalten für den Fall eines Reichskrieges wider Frankreich. Du Mont VIII, 2. p. 127. Faber XLVII, 649. Die Zulässigkeit eines solchen Bündnisses unter Reichsständen veranlaßt Streitschriften. Rousset II, 301.

3. Ostfriesland. In den Streitigkeiten des Fürsten mit den Ständen (1722) hatte sich 1724 ein Theil der letzteren unterworfen und anstatt der Administratoren der ständischen Kasse zu Emden ein neues Administrationskollegium gewählt, welches seinen Sitz zu Aurich nahm, während das alte Kollegium in Emden blieb. Ueber die Verpachtung der Accise von Seiten beider Kollegien kommt es im Februar zwischen den fürstlichen Truppen und der Besatzung von Emden zu Feindlichkeiten, in welchen die ersteren die Stadt Leer behaupten. Die Unterwerfung der Altständischen wird durch eine 1724 Kursachsen und Braunschweig aufgetragene kaiserliche Kommission als ungenügend verworfen (J. 1726).

1727.[1] — 1. Vertrag Preußens mit dem Kaiser zu Wusterhausen,

[1] Joh. Jac. Mosers Reichsfama. Frkf. u. Lpz. 1727—1738. I—XXIII.

vom 12. Okt. Der König weigert sich, den Beitritt der Generalstaaten zur Hannöver'schen Allianz vom 9. August zu unterzeichnen, übernimmt in dem vorgenannten Vertrage die Garantie der pragmatischen Sanction, und erhält die Zusage, der Kaiser wolle ihm nach Absterben des Kurfürsten von der Pfalz zur Erbfolge in Gülich und Berg behülflich sein. Du Mont VIII, 2. p. 139. Rousset III, 187—197; vgl. VII, 294—456.

2. Ostfriesland. Zwischen den fürstlichen Truppen und der altständischen Partei kommt es vom Februar ab zu neuen Feindlichkeiten. Den 9. Juni ergeht ein kaiserlicher Exekutionsbefehl. Die Stadt Norden unterwirft sich den Emdener Administratoren. Ende August ist nur noch die Stadt Aurich und das Amt Friedeburg auf Seite des Fürsten (Jahr 1727 n. 5).

1728. — 1. Spanien unternimmt im Februar die Belagerung von Gibraltar. Häberlin, Gesch. des XVIII. Jahrh. § 1267.

2. Großbrittannien trifft Kriegsanstalten. Schweden tritt den 25. März, Du Mont VIII, 2. p. 141, Rousset III, 314. Dänemark den 16. April, Du Mont VIII, 2. p. 142, zur hannöverschen Allianz.

3. Frankfurter Konvent. Die fünf vorderen Reichskreise erneuern den 31. Mai ihre Association. Faber L, 721, LI, 588.

4. Friedensunterhandlungen. Der päpstliche Nuntius Grimaldi vermittelt Präliminarien, welche der Kaiser den 31. Mai zu Paris mit Großbrittannien, den Generalstaaten und Frankreich schließen läßt. Er verspricht, die Kompagnie zu Ostende auf sieben Jahre zu suspendiren. Andere Irrungen sollen auf einem neuen Kongreß verglichen werden. Faber L, 743. Rousset III, 382 suiv.; IV, 1—13. Spanien läßt den 13. Juni seinen Beitritt erklären, macht indeß nachher neue Schwierigkeiten. Achenwall S. 258. Rousset IV, 16 suiv.

5. Ostfriesland. Durch die Siege der fürstlichen Truppen bei Hage und Norden im April kommt der Fürst bis gegen Ende Mai wieder in den Besitz seines ganzen Landes mit Ausnahme der Stadt Emden. Die kaiserliche Kommission fordert die gehorsamen Stände auf, ihre Entschädigungsforderungen einzureichen und zu begründen (Jahr 1728 n. 3).

6. Sachsen-Meiningen. Der Kaiser erhebt eine Hauptmannstochter, Philippine Schumann, mit der sich Herzog Anton Ulrich vermählt, in den Reichsfürstenstand, und erklärt die Kinder für successionsfähig. Die sächsischen Häuser, unterstützt von Brandenburg und Hessen machen Einspruch. Es erhebt sich darüber ein mehrjähriger Prozeß bei dem Reichshofrath.[1] Pütter, über Mißheirathen. S. 234.

7. Mecklenburg. Der Herzog, welcher seinen Widerstand wider die Reichshofrathsprozesse fortsetzt, wird durch reichshofräthliche Entscheidung vorläufig von der Regierung entfernt, und diese dem Bruder, Herzog Christian Ludwig, übertragen. Der Widerstand der Fürsten auf

[1] Er entschied 1744 gegen die Successionsfähigkeit der Kinder.

dem Reichstage bewirkt, daß die Vollziehung der Reichshofrathanordnung unterbleibt. Klüvers Beschr. v. Mecklenb. V, 618. Reichsfama III, 93; IV, 190.

1729. — 1. Vertrag zu Pardo, vom 6. März, zwischen Spanien und Großbrittanien. Die bestehenden Streitigkeiten sollen auf einem Kongreß verglichen werden. Du Mont VIII, 2. p. 150. Spanien läßt das Lager vor Gibraltar im April aufheben.

2. Kongreß zu Soissons, zwischen den Gesandten des Kaisers, der Kronen Frankreich, Spanien, Großbrittanien und der Generalstaaten. Hauptgegenstände der Unterhandlung waren der Anspruch Spaniens auf Rückgabe von Gibralter und Minorca mit Port Mahon, beständige Aufhebung der Kompagnie zu Ostende, die Anerkennung der protestantischen Thronfolge in England durch Spanien und die Aufnahme spanischer Besatzungen in Italien zur Sicherung der Successionsrechte des Infanten Karl. Die Konferenzen werden den 14. Juni eröffnet, die Hauptunterhandlungen zwischen den Gesandten indeß erfolgen außerhalb von dem französischen Hofe. Häberlin § 1319. Rousset V, 43—251.

3. Ostfriesland. Auf Befehl der kaiserlichen Kommission werden um die Stadt Emden zu der Entschädigung (J. 1727) herbeizuziehen, die Embener Herrlichkeiten besetzt. Der Kaiser setzt den 13. Sept. auf Verwendung der Generalstaaten eine neue Unterwerfungsfrist, unter Zusicherung einer beschränkten Amnestie (J. 1729).

4. Traktat zu Sevilla, vom 9. Nov., zwischen Frankreich, Großbrittannien und Spanien. Die Mächte garantiren sich ihren Besitz. Es soll die Aufnahme von 6000 Mann spanischer Besatzung in Livorno, Porto Ferrajo, Parma und Piacenza bewirkt, der Handel Frankreichs und Großbrittanniens in Indien, wie er vor dem Wiener Traktat von 1725 gewesen, wieder hergestellt werden. Die Generalstaaten treten dem Traktate den 21. Nov. bei. Du Mont VIII, 2. p. 159. Rousset V, 325—464. Reichsfama VI, 244.

1730. — 1. Reichstag. Ueber das Directorium während der Erledigung des erzbischöflichen Stuhles zu Mainz streiten das Domkapitel zu Mainz, Kurtrier und Kursachsen. Der Streit hat einen Stillstand der Reichstagsgeschäfte zur Folge.

2. Grafschaft Tecklenburg und Herrschaft Rheda. Preußen vergleicht sich mit dem Hause Bentheim. Es erhält die ganze Grafschaft Tecklenburg; Bentheim bleiben mit dem Titel von Tecklenburg die Herrschaft Rheda mit Gütersloh, die Grafschaft Limburg an der Lenne und die Herrschaft Gronau.

3. Ostfriesland. Der Kaiser erklärt die Unterwerfung der Embener (J. 1728 n. 3) für genügend. Den 12. Sept. wird verordnet: die Amnestie in Kraft zu setzen, und den Altständischen gestattet, ihre Beschwerden einzubringen (J. 1731 n. 2).

1730. — 1. Kaiser Karl ertheilt für das Haus Oesterreich seinen eigenen Bevollmächtigten die Belehnung mit den Reichslehen.

2. Mecklenburg. Herzog Karl Leopold verläßt Danzig, landet den 8. Juni zu Schwerin, welches von den Kommissionstruppen eingeschlossen wird. Der russische Minister Lanzinsky verwendet sich für den Herzog an dem Wiener Hofe (J. 1733 n. 3).

3. Bisthum Passau. Der Streit über die Exemtion von dem Erzstift Salzburg wird zu Gunsten des Bisthumes durch päpstliche Bulle vom 1. Juni entschieden.

1731. — 1. Wiener Vertrag vom 16. März, zwischen dem Kaiser, Großbrittannien und den Generalstaaten. Der Kaiser hatte nach dem Tode des letzten Herzoges Parma, ohne Rücksicht auf den Infanten Karl, in Besitz nehmen lassen. Durch den vorangeführten Vertrag verspricht er die Belehnung des Infanten Karl, die Aufnahme der spanischen Garnisonen in Toskana, und Aufhebung der Kompagnie zu Ostende. Dafür erlangt er die Garantie seiner pragmatischen Sanction. Du Mont VIII, 2. p. 213. Rousset VI, 13.

2. Ostfriesland. Der unter 1. angeführte Vertrag giebt den Generalstaaten die Versicherung, daß die Amnestie für Emden und die renitenten Stände in voller Kraft bestehen solle. Die Zusicherung bleibt unausgeführt. Der Sequester der Emdener Herrlichkeiten dauert fort (J. 1738 n. 4).

3. Salzburg. Den evangelischen Unterthanen des Erzstiftes wird Auswanderung gestattet. Ein großer Theil derselben läßt sich in der Provinz Preußen nieder. Joh. G. Schelhorn, de religionis evangelicae in prov. Salisb. etc. fatis. Lips. 1732. 4. Ausführliche Historie der u. s. w. Emigranten. Lpz. 3. Aufl. 1733.

1732. [1] — 1. Kaiser Karl erlangt unter Widerspruch von Baiern, Pfalz und Sachsen den 11. Januar die Ratifikation seiner pragmatischen Sanction durch das Reich. Neue Samml. IV, 386. Rousset VI, 268 suiv.

2. Gülich und Berg. Bei dem bevorstehenden Erlöschen des Hauses Pfalz-Neuburg läßt der Kurfürst von der Pfalz zu Düsseldorf für den Pfalzgrafen von Sulzbach die Eventualhuldigung einnehmen. Preußen protestirt, weil der Düsseldorfer Vergleich sich nicht auf das Haus Sulzbach erstrecke. Kursachsen erneuert seine Ansprüche bei dem Reichshofrathe. Häberlin § 1510—1514. Rousset VIII, 1, 64.

3. Mecklenburg. Das Reichshofrathsrescript über die Ernennung des Herzoges Christian Ludwig zum Landesadministrator wird eingezogen. Dagegen wird auf ihn das Hannover und Wolfenbüttel ertheilte Komissorium zur Vollziehung der Reichshofratherkenntnisse übertragen. Häb. § 1527.

4. Preußen setzt sich mit dem Hause Nassau den 14. Mai über die oranische Succession auseinander. Rousset VIII, 408.

[1] Hier beginnt (Mich. Ranft) genealogisch hist. Archivarius, (seit 1739) als genealogisch-historische Nachrichten. Leipzig 1739—1749. CXV. 8.

1733. [1] — 1. **Polnischer Thronstreit.** König August stirbt den 1. Febr. Zu Krakau verbindet sich ein Theil der Magnaten nur einen Polen zu wählen. Frankreich sucht dem Schwiegervater des Königes Stanislaus die Thronfolge zu verschaffen, und spricht die Erwartung an den Kaiser aus, er werde die Wahlfreiheit nicht hindern. Der Sohn Königs Augusts hatte sich im Juni 1732 gegen Anerkennung der pragmatischen Sanction den Beistand des Kaisers gesichert. Dieser läßt in Schlesien eine Armee an die polnische Gränze rücken; die Kaiserin von Rußland erklärt sich wider Stanislaus und sendet eine Armee nach Litthauen. Stanislaus wird zu Warschau den 12. Sept. gewählt und proklamirt. Die Gegenparthei sammelt sich in Prag, und erläßt wider die Wahl als unförmlich ein Manifest. Den 22. Sept. verlassen Stanislas und sein Anhang Warschau; er zieht sich nach Danzig. Unter russischem Schutz wird den 5. Okt. der Kurfürst von Sachsen gewählt und als August III. ausgerufen. Bilderf. IX, 1275—1304.

2. **Frankreich** verbündet sich den 10. Sept. mit Sardinien, den 25. Okt. mit Spanien. [2] Die drei Verbündeten erklären dem Kaiser den Krieg. Achenwall S. 262. **Massuet**, hist. de la guerre presente (von 1733—35). Amst. 1735.

3. **Kurpfalz und Pfalz-Birkenfeld** vergleichen sich den 23. Dez. über die Zweibrückische Erbschaft. Faber LXV, 162.

4. **Kriegsereignisse.** Frankreich setzt sich in den Besitz von Lothringen, und läßt den 29. Okt. Kehl nehmen. Faber LXIII, 411. 451. Dem Reiche wird durch ein Manifest erklärt, daß man wider dasselbe keinen Krieg beabsichtige. In **Italien** nimmt die verbündete Armee des Königes von Sardinien und Frankreichs unter dem Oberbefehl des Königes von Sardinien und dem Befehl des Marschalls Villars Pavia, Vigerano, Lodi und Cremona. Es kapituliren die Stadt Mailand, den 5. Nov., die Citadellen zu Cremona, den 4. Dez., das Fort Pizzighettone den 9., die Citadelle zu Mailand den 29. Dez. (J. 1734 n. 1). Die den Krieg betreffenden Aktenstücke giebt Rousset IX, 137 suiv.

1734. — 1. **Reichskrieg wider Frankreich.** Gegen die Vorstellungen von Köln, Baiern und Pfalz wird, nachdem die Franzosen durch Wegnahme von Kehl das Reichsgebiet verletzt, den 26. Februar, der Krieg des Reiches beschlossen, und den 13. März zugleich Frankreich und Sardinien erklärt. Schmauß, Corp. jur. publ. 1405.

2. In **Deutschland** nehmen die Franzosen Trier, Trarbach, im Mai, und Philippsburg. Häberlin § 1602, 1607. In **Italien** gewinnen

[1] Allgemeine Staats-, Kriegs- und Gelehrten-Chronik. Lpz. 1733.

[2] Spanien war unzufrieden mit Erschwerung der von dem Kaiser für den Infanten Karl verlangten Volljährigkeitserklärung; der König von Sardinien fand sich verletzt durch Versagen der Belehnung mit dem Generalvikariat über Italien, und das wider seine Gesandtschaft angewendete Ceremoniell.

die Verbündeten Novara, den 7. Januar, und Tortona, den 5. Febr. Der Kaiser behält in der Lombardei nur den Besitz von Mantua, welches der Vereinigungspunkt der kaiserlichen Armee unter dem Grafen von Mercy wird. Den 9. Juni erleidet die kaiserliche Armee eine Niederlage bei Parma, bei welcher Graf Mercy fällt. Der General Graf Königseck führt die Reste der Armee hinter die Sesia, kehrt verstärkt zurück, überfällt den 14. Sept. ein den Uebergang bewachendes französisches Korps; die Verbündeten ziehen sich nach Guastalla zurück; die Kaiserlichen folgen, und werden den 19. Sept. geschlagen. Der Infant Karl dringt von Toskana aus mit einer spanischen Armee in das Königreich Neapel ein; die Stadt ergiebt sich; der Infant hält im Mai seinen Einzug, und läßt sich den 15. Mai krönen. Die Kaiserlichen unter General Belmonte werden den 25. Mai bei Bitonto vollständig geschlagen Es widerstehen nur Capua bis zum 4. August, Gaeta bis zum 24. Nov. Den 30. Aug. setzt Karl nach Sicilien über, welches er mit Ausnahme von Messina, Syrakus und Trapani in seine Gewalt bringt. Achenwall S. 265. In Polen belagern die Russen Danzig. Stanislas flüchtet nach Königsberg. Danzig ergiebt sich den 7. Juli. Die von den Russen und Sachsen belagerte Stadt Danzig. Frkf. 1734.

1735. — 1. Kriegsereignisse. Von der durch 16,000 Russen verstärkten kaiserlichen Armee wird eine Abtheilung im September unter dem General von Seckendorf an die Mosel entsendet, welche die Franzosen nöthigt, sich nach Trier zurückzuziehen. Der Infant Karl gewinnt in Sicilien den 22. Februar Messina, den 1. Juni Syrakus. Er läßt sich den 3. Juli zu Palermo als König beider Sicilien krönen. Die Uebergabe von Trapani vollendet die Eroberung. In dem oberen Italien gewinnen die Spanier den 1. Juli Orbitello, den 31. August Mirandola. Die Kaiserlichen ziehen sich hinter die Etsch zurück. Mantua wird blokirt. Häberlin § 1658.

2. Friedenspräliminarien zu Wien, zwischen Frankreich und dem Kaiser. Die Seemächte hatten dazu Vorschläge gemacht, deren Annahme Frankreich ablehnte, weil sie von Spanien verworfen wurden. Da Spanien zu Wien geheime Unterhandlungen anknüpft, so nimmt Frankreich die Vorschläge wieder auf, und schließt den 3. Okt. Präliminarien ohne seine Verbündeten. Stanislaus soll mit Beibehaltung des Königstitels der polnischen Krone zu Gunsten Königs August entsagen, dafür auf Lebenszeit Lothringen und Bar erhalten, beides nach seinem Tode an Frankreich fallen, der Herzog von Lothringen mit Toskana, sobald es sich erledige, entschädigt werden, der spanische Infant das Königreich beider Sicilien behalten, Oesterreich seine meisten Besitzungen in der Lombardei zurückerhalten, jedoch den Herzog von Guastalla für dessen Ansprüche an Mantua zufriedenstellen, Sardinien, Tortona, Novara und einiges andere von dem mailändischen Gebiete erhalten. Frankreich garantirt die pragmatische Sanction. Spanien verwirft den Beitritt zu den Wiener Vereinbarungen. Der österreichische General Königseck treibt

die Spanier über den Po zurück. Faber, Staatskanzl. LXVII, 762. Häberlin § 1667 ff.

1736. — 1. Wiener Frieden. Den Präliminarien mit Frankreich treten bei: Sardinien den 21. Februar, Spanien den 15. April, Neapel und Sicilien den 1. Mai, Rußland und Polen den 15. Mai. Faber LXXIX, 390. Das Reich giebt seine Ratifikation den 18. Mai. Neue Samml. IV, 417. Dem Herzoge von Lothringen werden bei der Ratifikation Sitz und Stimme in dem Fürstenrathe, geknüpft an die Herrschaft Falkenstein am Donnersberge als Markgrafschaft Nomeny vorbehalten. Lothringen wird den 28. Aug. dem Könige Stanislaus eingeräumt. Faber LXXIX, 426.

2. Hanau-Lichtenberg. Johann Reinhard III., letzter des Mannsstammes stirbt den 28. März. Erbprinz Ludwig von Hessen-Darmstadt, Gemahl der Tochter Charlotte erhält die von Frankreich lehenrührig gewordenen Herrschaften Lichtenberg und Ochsenstein im Elsaß. Hanau-Münzenberg nimmt Landgraf Wilhelm VIII. von Hessen-Kassel in Besitz, auf Grund seiner Herkunft, von Amalia, Tochter Philipp Ludwigs II. von Hanau-Münzenberg, Gemahlin seines Urgroßvaters, des Landgrafen Wilhelm V., eines mit dem Hause Hanau-Münzenberg 1643 geschlossenen Erbvertrages, und der 1724 erworbenen kursächsischen Anwartschaftsrechte auf die Hanauischen Reichslehen. Wegen des Mobiliarnachlasses und des Amtes Babenhausen, macht Darmstadt einen Rechtsstreit bei dem Reichskammergericht anhängig. Faber LXXII, 286. [1]

3. Prinz Eugen von Savoyen-Carignan stirbt in der Nacht vom 20. zum 21. April. Seine Reichs-General-Feldmarschall-Stelle

[1] Heinrich, Herr zu Hanau, lebte um 1195. Dessen Enkel, Reinhard I., erheirathete Münzenberg und einen Theil der dazu gehörigen Herrschaft. Reinhard II. erhielt für sich und seine Nachkommen 1429 den Reichsgrafenstand. Der jüngste Sohn, Philipp I., erwarb durch seine Gemahlin Anna Lichtenberg. Die ältere Linie Hanau-Münzenberg erlosch 1641. Die Lichtenbergischen Erben, Friedrich Casimir, Johann Philipp und Johann Reinhard, Großvater des letzten Grafen, schloßen mit Hessen-Kassel den in dem Texte angeführten Erbvertrag. Durch den 1724 mit Kursachsen geschlossenen Vergleich überließ Hessen-Kassel seine Ansprüche an die Reichslehen, auf welche Kursachsen seit 1625 eine kaiserliche Anwartschaft hatte, diesem Hause unter der Bedingung, daß es sie von demselben als Reichsafterlehen empfangen solle. Kaiser Karl bestätigte den Vergleich 1728. Der Bruder des Landgrafen, König Friedrich von Schweden, entsagte 1735 der Hanau-Münzenbergischen Erbfolge. Das Amt Babenhausen oder Bobenhausen war ein durch Reinhard I. von Hanau erheirathetes Münzenbergisches Allodium, welches Ulrich von Hanau 1372 der Krone Böhmen mit Vorbehalt weiblicher Folge nach Erlöschen des Mannsstammes zu Lehen aufgetragen hatte. Der Streit mit Hessen-Darmstadt kam durch Revision an den Reichstag, wurde 1743 nach einem den 15. Juli 1743 ratificirten Gutachten der beiden höheren Reichskollegien an die fürstlich Hessischen Stammesausträge verwiesen, und 1754 durch Vergleich erledigt.

wurde dem Herzoge Franz Stephan von Lothringen zu Theil. Faber LXIX, 682; LXX, 671.

1737. — 1. Toskana erhält nach dem den 9. Juli erfolgten Tode des Großherzoges Johann Gasto der Herzog Franz Stephan von Lothringen. Häb. Staatshist. § 1751.

2. Türkenkrieg. Der Kaiser wird in denselben durch sein 1726 mit Rußland geschlossenes Defensivbündniß verwickelt (J. 1739 n. 1).

1738. — 1. Definitiver Friedensschluß zwischen dem Kaiser und Frankreich. Er erfolgt den 18. Nov. zu Wien, nachdem die Vereinbarungen in den Präliminarien ihre Vollziehung erhalten hatten. Rousset XIII, p. 421. Faber LXXIX, 322. [1]

2. Fürstliches Haus Salm. Es erlischt mit dem Fürsten Ludwig Otto, st. 23. Nov. Der Kaiser erstreckt die Reichsfürstenwürde auf den Rheingrafen Nikolas Leopold von Neufville-Hoogstraaten. Ueber den Nachlaß entsteht ein Rechtsstreit mit den Rheingrafen zu Kyrburg. [2] Häberlin § 1808.

[1] Beitritterklärungen: Sardiniens vom 3. Februar 1739, Rousset XIII, 524; Spaniens und beider Sicilien vom 21. April 1739, Rousset XIII, 527, 532. Die vom Kaiser beantragte Reichsratifikation unterblieb, weil sein dazwischen getretener Tod die Angelegenheit in Vergessenheit brachte.

[2] Die in dem 12. Jahrh. auftretenden Rau- und Wildgrafen sind wahrscheinlich Nachkommen der alten Grafen des Nahegaues. Das Haus der Wildgrafen hatte sich 1258 in eine Kirburger und Daunische Linie getheilt. Die Daunische Linie erlosch in der Mitte des 14. Jahrh. Der dadurch vereinigte wildgräfliche Besitz kam später an das Haus der Rheingrafen. Diese hatten früher rechts von dem Rheine ihren Sitz auf Schloß Rheinberg bei Lorch. Der Rheingraf Sigfried verlegte seinen Sitz nach 1281 auf ein Schloß an der Nahe, welches er Rheingrafenstein nannte. Rheingraf Johann III. erwarb von Mutterseite 1409 die Wildgrafschaft. Dessen Enkel Johann V. erhielt 1640 durch Heirath die Hälfte der Grafschaft Salm in Lothringen. Allgemeiner Stammvater der folgenden Wild- und Rheingrafen ist dessen Sohn, Rheingraf Johann VI. Durch Theilung entstand 1514 eine neue Kirburger und Daunische Linie. Der Besitz der Kirburgischen Linie kam 1681 an Johann X. aus der Daunischen Linie. Diese spaltete sich in eine Daunische, Neufvillische und Grumbachische. Der Stifter der Neufvillischen Linie, Friedrich, st. 1610. Dessen Sohn, Philipp Otto, der auch in Salm succedirt war, erhielt 1623 den Reichsfürstenstand. Der im Text genannte Nikolas Leopold von Neufville-Hoogstraaten stammte, wie der verstorbene Fürst Ludwig Otto, im vierten Gliede von Friedrich I. in Salm und Neufville. Von Nikolas Leopold stammt das fürstliche Haus Salm-Salm, welches die Standesherrschaft Ahaus-Bocholt und die Herrschaft Anhalt besitzt. Nikolas Leopolds Vater, Wilhelm Florentin, st. 1710, hinterließ einen jüngeren Sohn, Heinrich Gabriel Joseph, starb 1716. Dieser ist Stammvater des Hauses Salm-Kyrburg. Der Sohn, Johann Dominicus Albert, erhielt 1742 den

3. Reichsmünzfuß. Durch Reichstagschluß vom 18. Sept. wird als solcher der sog. Leipziger Münzfuß für den obersächsischen und niedersächsischen Kreis angenommen. Schmauß, Corp. jur. publ. 1467.

4. Ostfriesland. Der Kaiser hatte 1736 dem Könige Georg II. von Hannover die Kommission zur Vermittelung des Streites zwischen dem Fürsten und der Stadt Emden aufgetragen. Den 3. Mai d. J. halten die kurfürstlichen Bevollmächtigten ihren Einzug in Aurich; allein Streitigkeiten über die Vollmachten, die Kommissionskosten u. a. Nebendinge lassen es zu keinem Ergebnisse kommen (J. 1714).

1739. — 1. Türkenkrieg und Friedensschluß. In dem ersten Feldzuge, 1737, hatten die Kaiserlichen Nissa gewonnen, aber wieder verloren. Das Reich bewilligte 50 Römermonate. Reichs-Fama XXIII, 290. Die folgenden Feldzüge waren für Oesterreich unglücklich. Nach Friedenspräliminarien, welche den 18. Sept. in dem Lager von Belgrad geschlossen wurden, verlor Oesterreich an die Pforte ganz Serbien mit Belgrad, seinen Besitz in der Wallachei, Insel und Festung Orsova. Die Präliminarien werden in einen Friedensschluß auf 27 Jahre verwandelt. (Joh. Jak. Moser) Belgradischer Friedensschluß u. s. w. Jena 1740. 4.

2. Schweden und Rußland. Der schwedische Gesandte bei der Pforte, Major Sinclair, wird den 17. Juni auf seiner Rückkehr bei Grünberg in Schweden ermordet. Die Frankreich geneigte Parthei der Hüte schiebt die Schuld auf den russischen Residenten in Warschau (J. 1741 n. 11); v. Weber, aus vier Jahrh. I, 274.

1740. [1] — 1. Kurbaiern. Der Kurfürst Karl Albert äußert in einem

Fürstenstand. Das standesherrliche fürstliche Haus Salm-Horstmar ist ein Zweig der vormaligen Grumbachischen Linie, welche mit Johann Philipp, starb 1566, Bruder Friedrichs I., des Stifters der vorerwähnten beiden Linien, anhebt. Das fürstliche Haus der Altgrafen von Salm, oder Salm-Reifferscheid, stammt von den schon im 12. Jahrh. vorkommenden Dynasten von Reifferscheid in der Eifel, ist also mit den vorher genannten fürstlichen Häusern Salm nicht verbunden. Johann I., starb 1475, erbte die Grafschaft Nieder-Salm. Von ihm kommen her: 1. Salm-Reifferscheid-Krautheim, benannt von dem vormaligen kurmainzischen Amte Krautheim; gefürstet 1804, jetzt unter badischer Hoheit; 2. Salm-Reifferscheid-Raitz, residirte in Brünn; in den Reichsfürstenstand erhoben 1790; 3. Salm-Reifferscheid-Dyk, resid. auf Schloß Dyk, gefürstet von der Krone Preußen 1816.

[1] (Joh. Karl König) Selecta juris publici novissima. Frankf. u. Lpz. (seit 1740). J. Haverkamp, Staatsgeheimen van Europa. Amst. 1741 bis 1750 (bis 1748). XXII. Memoires pour servir à l'histoire (bis 1748). Amst. 1749. III. 12. The annals of Europe. Lond. 1740—1745. VI. J. C. Adelung, Staatsgeschichte von Europa seit dem Ableben Karls VI. (bis 1748) Gotha 1762—69. VI. Aug. Chr. Wedekind, chronol. Handb. der neuern Geschichte (bis 1807). 3. Aufl. Lüneb. 1808.

Schreiben an den Kaiser vom 6. Juli: er habe, als er 1726 der Wiener Allianz beigetreten, die pragmatische Sanktion nur von Seiten seiner Gemahlin anerkannt; seine Ansprüche auf die österreichische Succession gründeten sich auf des Königes Ferdinand I. Tochter Anna, Gemahlin des Herzoges Albert V.

2. Kaiser Karl VI. stirbt den 20. Oktober.

In den Fürstenstand wurden erhoben:

1. der Graf Friedrich Karl von Stolberg-Gedern.[1]
2. der Graf Friedrich von Solms-Braunfels.[2]

[1] Die Grafen von Stolberg haben ihre Heimath in Thüringen, und führen ihre gemeinschaftliche Benennung nach dem Schlosse Stolberg, früher auch Stallberg am Harz. Das Verhältniß der Häuser ergiebt folgende Tafel:

Christoph, starb 1638.

- Heinrich Ernst, starb 1672 zu Wernigerode und Gedern.
  - Ludwig Christian, st. 1710.
    - Christian Ernst, st. 1771. Graf von Stolberg-Wernigerode.
    - Fr. Karl, st. 1767. Graf von Stolberg-Gedern, 1742 Fürst.
      - Karl Heinrich, †† 1804.
- Johann Martin, starb 1669; Graf zu Stolberg-Stolberg.
  - Christoph Ludwig, st. 1704.
    - Chr. Friedrich, st. 1738. Stolberg-Stolberg.
    - Justus Christian, st. 1739. Stolberg-Roßla.

Von Stolberg-Stolberg begründete Christoph Friedrichs zweiter Sohn Christian Günther, in Lüderode, starb 1765, eine Seitenlinie. Der Sohn Friedrich Leopold wurde katholisch.

[2] Die Grafen von Solms will man, wie die Grafen von Nassau, Hopp 362, auf das Geschlecht Königs Konrad I. zurückführen. Die eigentliche Grafschaft liegt an beiden Ufern der Lahn. Gemeinschaftlicher Stammvater ist ein Graf Otto, starb 1409. Von den Söhnen gingen zwei Hauptlinien aus:

I. Solms-Braunfels, anhebend mit Bernhard II., starb 1459. Diese Hauptlinie theilte sich in: Braunfels, Greiffenstein und Hungen. Die Hungensche Linie erlosch im ersten Gliede, 1665, die ältere Braunfelsische 1693 im zweiten Gliede. Stammvater des jetzigen Hauses ist Wilhelm I., Begründer der Greiffensteiner Linie, starb 1635. Seines Sohnes Wilhelm II. Urenkel erhielt 1742 den Fürstenstand.

3. der Graf Ludwig Joseph Albert, Fürst von Grimbergen, sämmtlich 1742;
4. die Grafen von Hohenlohe, Waldenburger Linie:
   a) Philipp Ernst, von Schillingsfürst;
   b) Karl Philipp und Joseph, von Bartenstein;
   c) Ferdinand, von Pfädelbach, den 21. Mai 1744;

II. Solms-Lich, anhebend mit Johann, starb 1457. Von dieser Hauptlinie haben sich neun Linien erhalten:

1. Solms-Lich- und Hohensolms, Residenz Lich, von Johanns Urenkel Reinhard I., starb 1562; in den Reichsfürstenstand erhoben 1792;

Die übrigen acht Linien sind entstanden durch Verzweigung von Solms-Laubach, anhebend mit Reinhards Bruder Otto I., starb 1522. Unter den Söhnen seines Enkels Johann Georg, starb 1600, trennten sich Laubach, Sonnenwalde und Baruth. Die ältere Linie Laubach erlosch im dritten Gliede 1676. In Sonnenwalde folgen dem Stifter der Linie Heinrich Wilhelm I., starb 1633, der Sohn Georg Friedrich, starb 1688, und der Enkel Friedrich Bernhard, starb 1752. Unter dessen Söhnen entstanden drei Zweige, von welchen der ältere 1803, der jüngere 1810 erlosch. Der mittlere, in welchem sich der Besitz vereinigt hat, von Otto Wilhelm, starb 1737, ausgehend, trennte sich unter dessen Söhnen in zwei Unterlinien, jetzt unterschieden als:

2. Solms-Sonnenwalde-Räsa, abstammend von Karl Georg, starb 1796;
3. Solms-Sonnenwalde-Alt-Puch, beginnend mit Victor Friedrich, starb 1783.

In der Linie Baruth, anhebend mit Johann Georg, starb 1632, trennten sich:

4. Solms-Rödelheim und Assenheim, ausgehend von Johann August, starb 1680;

weiter von dem jüngeren Bruder Johann zu Wildenfels, starb 1696, unter dessen Söhnen:

5. Solms-Wildenfels-Wildenfels, beginnend mit Heinrich Wilhelm, starb 1741;
6. Solms-Wildenfels-Laubach, beginnend mit Friedrich Ernst, in Laubach, starb 1723;
7. Solms-Wildenfels-Sachsenfeld, von Wildenfels abgezweigt unter Heinrich Wilhelms jüngerem Sohne Friedrich Ludwig, starb 1789;
8. Solms-Baruth, ausgehend von Friedrich Siegmund II., starb 1737;
9. Solms-Baruth-Klitschdorf, ausgehend von Friedrich Siegmunds Bruder Johann Christian I., starb 1726.

5. der Graf Wolfgang Ernst, von Isenburg-Birstein, im Juli 1744. [1]

Sechsundzwanzigstes Interregnum, vom 20. Oktober 1740 bis 24. Januar 1742. [2]

Haus Wittelspach.

1742—1745. XLIV. Karl VII., Albert, Kurfürst von Baiern.

Geboren zu Brüssel den 6. August 1698, Sohn des Kurfürsten Maximilian Emanuel; gew. mit Suspension der baierischen Kur den 24. Jan. 1742; gekrönt den 12. Februar 1742; starb 20. Januar 1745.

Gemahlin: Maria Amalia, Tochter des Kaisers Joseph I.

Kinder: 1) Maria Antonia, geboren 1724, vermählt 1747 mit dem Kurfürsten von Sachsen.

[1] Die Isenburg, der Stammsitz des Geschlechtes, ist jetzt eine Ruine bei Neuwied. Ludwig, der ältere, lebte 1309, erheirathete die Herrschaft Büdingen in der Wetterau, 1442 zur Reichsgrafschaft erhoben. Ludwig II., des ersten Nachkomme im sechsten Gliede, starb 1511, hinterließ zwei Söhne, welche eine Ronneburgische Linie stifteten, anhebend von Philipp, starb 1518, erloschen 1601, und eine Birsteinische, welche in zwei Hauptlinien fortdauert:

I. Isenburg-Birstein, anhebend mit Wolfgang Ernst, starb 1633, ältestem Sohne Wolfgang Heinrichs, seit 1712 in dem jüngeren Zweige mit Primogenitur ungetheilt fortbestehend, 1744 gefürstet, mit einer paragirten gräflichen Linie Philippseich, von Graf Wilhelm Moritz, starb 1772, abstammend.

II. Isenburg-Büdingen, anhebend mit Johann Ernst, starb 1637, fortdauernd in den Zweigen:

1. Isenburg-Büdingen-Büdingen, von Johann Kasimir, starb 1693;
2. Isenburg-Büdingen-Wächtersbach, von Ferdinand Maximilian, starb 1703;
3. Isenburg-Büdingen-Meerholz, von Georg Albert, starb 1724.

[2] J. D. Olenschlager, v., Gesch. des Interregni nach Carls des VI. Tode. Frankf. 1746. IV. Sammlung einiger Staatsschriften, welche nach Ableben Kaisers Carl VI. zum Vorscheine gekommen. Frankf. 1741 — 43; 48 Stücke in IV B. Gesch. und Thaten Kaysers des Carl des VII. Frankf. u. Lpz. 1745. Joh. Jak. Moser, Staatshistorie Deutschlands unter der Regierung Ihro Kais. Maj. Carls des VII. Jena 1743, 1744. II. Historische Sammlung von Staatsschriften u. s. w. unter Kaiser Carl dem VII. Frankf. 1744—1747 III. Cassander Thucelius, Samml. der actorum comitialium u. s. w. Frankf. u. Regensb. 1745—1749. IV.

2) Theresia Benedicta, geb. 1725, starb 1743.
3) Maximilian Joseph, geb. 28. Mai 1727.
4) Joseph Ludwig, geb. den 25. Aug. 1728, st. 2. Dez. 1733.
5) Maria Josepha Augusta, geb. 1734, verm. an Ludwig Georg, Markgraf von Baden-Baden, st. 7. Mai 1776.
6) Josephine Maria Antonia, geb. 1739, vermählt an Kaiser Joseph II., st. 1767.

Päpstlicher Stuhl.

Seit 1724 Benedict XIII., st. 21. Februar 1730.

CCL. Clemens XII., Lorenzo Corsini, Römer, Kardinal seit 17. Mai 1706, Bischof von Tuskulum, gewählt 12. Juli 1730; starb 6. Februar 1740.

CCLI. Benedict XIV., Prosper Lambertini, von Bologna, Kardinal seit 1728, Erzbischof von Bologna, gew. den 17. August 1740.

Geistliche Kurfürsten.

Mainz. Seit 1732 Philipp Karl, starb 21. März 1743. Franz, Gottlieb, Karl, Johann, Friedrich, Anton, von Ostein, gewählt den 22. April 1743.

Trier. Seit 1729 Franz Georg.

Köln. Seit 1723 Clemens August.

Weltliche Kurfürsten.

Pfalz. Seit 1716 Karl Philipp, st. 31. Dez. 1742. **Haus Sulzbach.** Karl Theodor.

Baiern. Vereinigt mit der Kaiserwürde.

Sachsen. Seit 1733 Friedrich August II., König von Polen.

Brandenburg. Seit 1740 König Friedrich II.

Geistliche Reichsfürsten.

Erzbisthum Salzburg. Seit 1727 Leopold Anton.

Deutsche Reichsbischöfe.

Augsburg. Seit 1740 Joseph.

Bamberg. Seit 1729 Friedrich Karl.

Basel. Seit 1737 Jakob Siegmund, st. 16. Dez. 1743. Georg Joseph, Wilhelm Aloys, Rink von Baldenstein.

Brixen. Seit 1702 Kaspar Ignatz.

Chur. Seit 1728 Joseph Benedict.

Costnitz. Seit 1740 Damian Hugo, st. 20. August 1743. Kasimir Anton, von Sickingen.

Eichstädt. Seit 1736 Johann Anton II.

Freising. Seit 1727 Johann Theodor.

Hildesheim. Seit 1714 Clemens August.

Lüttich. Seit 1723 Georg Ludwig, st. 4. Dez. 1743. Johann Theodor, Herzog von Baiern (Freising, Regensburg).
Münster. Seit 1718 Clemens August.
Osnabrück. Seit 1728 Clemens August.
Paderborn. Seit 1718 Clemens August.
Passau. Seit 1722 Joseph.
Regensburg. Seit 1719 Johann Theodor.
Speier. Seit 1719 Damian Hugo, st. 20. August 1743. Franz Christoph, von Hatten.
Strasburg. Seit 1704 Armand Gaston.
Trient. Seit 1730 Dominicus Anton.
Worms. Seit 1732 Franz Georg.
Würzburg. Seit 1729 Friedrich Karl.

Deutsche Reichsfürsten.

Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld. Seit 1735 Christian IV.
Markgrafschaft Schwedt. Seit 1711 Friedrich Wilhelm.
Welfisches Haus. —
1. Braunschweig. Seit 1735 vereinigt unter Karl.
2. Hannover. Seit 1727 König Georg II.

Sachsen-Ernestinische Länder. —
I. Weimarische Linie.
1. Weimar. Seit 1728 Ernst August.
2. Eisenach. Seit 1729 Wilhelm Heinrich, starb 1741, beerbt von Ernst August, der die Besitzungen der Linie vereinigt.

II. Gothaer Linie.
1. Gotha. Seit 1732 Friedrich III.
2. Meiningen. Seit 1729 Friedrich Wilhelm, Anton Ulrich und ihr Neffe Karl Friedrich, der den 18. April 1743 ohne Nachkommenschaft stirbt.
3. Hildburghausen. Seit 1724 Ernst Friedrich II.
4. Saalfeld. Seit 1729 Christian Ernst und Franz Josias.

Mecklenburg. —
1. Schwerin. Seit 1713 Karl Leopold.
2. Strelitz. Seit 1708 Adolf Friedrich II.

Holstein. —
1. Holstein-Gottorp. Seit 1739 Karl Peter Ulrich.
2. Holstein-Eutin. Seit 1726 Adolf Friedrich.

Ostfriesland. Seit 1734 Karl Edzard, starb 25. Mai 1744 ohne Nachkommen. König Friedrich II. läßt von dem Lande Besitz nehmen.

Anhalt. —
1. Anhalt Dessau. Wie S. 70.
2. Anhalt-Bernburg. Seit 1721 Victor Friedrich.

3. Anhalt-Köthen. Seit 1728 August Ludwig.
4. Anhalt-Zerbst. Seit 1718 Johann August, starb ohne Nachkommen den 7. Nov. 1742. Christian August, st. 7. Nov. 1742, beerbt von seinem Vetter Christian August, Sohn Johann Ludwigs, zu Dornburg (starb 1. Nov. 1704), Enkel Johanns (starb 1667).

Hessen. —
1. Kassel. Wie S. 70.
   Linie Philippsthal. Wie S. 70.
   Zweig Bargfeld. Wie S. 70.
2. Darmstadt. Wie S. 70.
3. Homburg. Wie S. 70.

Fränkische Fürstenthümer. —
1. Baireuth. Seit 1735 Friedrich III.
2. Anspach. Seit 1723 Karl Wilhelm Friedrich.

Nassau. —
Walramische Linie, seit der zweiten Haupttheilung von 1629:
1. Haus Usingen, hervorgegangen aus der usingischen Linie des neuen Hauses Saarbrücken, in welcher der Gesammtbesitz dieses Hauses 1728 durch Karl und Wilhelm vereinigt worden war. Seit der Theilung dieser Brüder von 1736 unterscheidet man eine usingische und eine neue Saarbrückische Linie.
   1. Usingische Linie. Seit 1736 Karl, starb 1740. Ihm folgen dessen Söhne Karl Wilhelm und Friedrich August.
   2. Neue Saarbrückische Linie. Seit 1736 Wilhelm Heinrich.
2. Haus Weilburg. Seit 1719 Karl August.

Ottonische Linie.
Haus Neu-Dillenburg.
Linie Neu-Siegen. Wilhelm Hyacinth, 1706 entsetzt, erlangt, 1742, durch Vergleich auf Lebenszeit die Regierung eines Theils von Hadamar, starb als letzter der Linie den 7. Juli 1743. Seitdem ist der Gesammtbesitz der ottonischen Linie vereinigt in der Linie Neu-Diez unter Wilhelm Karl Heinrich Friso.

Würtenberg. Seit 1737 Karl Eugen.
Baden-Baden. Seit 1677 Ludwig Wilhelm.
Baden-Durlach. Seit 1738 Karl Friedrich.
Savoyen. Seit 1730 Karl Emanuel III.
Toskana. Seit 1737 Franz Stephan.

Ausland.

Ottomannische Pforte. Seit 1730 Mahmud I.
Frankreich. Seit 1715 Ludwig XV.

England und Schottland. Seit 1727 Georg II.
Spanien. Seit 1724 wiederholt Philipp V.
Portugal. Seit 1706 Johann V.
Dänemark. Seit 1730 Christian VI.
Schweden. Seit 1719 Ulrike Eleonore, st. 5. Dez. 1741, seit 1720 mit ihrem Gemahl Friedrich I. Den 3. Juli wählt der Reichstag Adolf Friedrich von Holstein-Eutin zum Nachfolger.
Polen. Seit 1733 Friedrich August II.
Rußland. Seit 1740 Iwan VI., verdrängt den 6. Dez. 1741 [1] durch Elisabeth, Petrowna, zweite Tochter Peter I. aus der Ehe mit Katharina. Der französische Gesandte de la Chetardin begünstigte die Verschwörung, welche der Wundarzt L'Estocq leitete.

Ereignisse in dem Interregnum.

1740. — 1. Maria Theresia nimmt von den Erblanden nach der pragmatischen Sanktion Besitz und erklärt den 21. Nov. ihren Gemahl Franz Stephan zum Mitregenten.

2. Kurbaiern und Kurpfalz hatten den 15. Mai 1724 einen Vergleich über Gemeinschaft des Reichsvikariates geschlossen. Sie machen ihn bekannt, und errichten ein gemeinschaftliches Vikariathofgericht zu Augsburg. Pütter, hist. Entwickl. III, 2—6.

3. Kurmainz beruft die Kurfürsten zur Kaiserwahl auf den 1. März 1741.

4. **Erster Schlesischer Krieg.** König Friedrich II. bricht den 16. Dez. in Schlesien ein, um seine Rechte auf die schlesischen Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau geltend zu machen. — Rechtsbegründetes Eigenthum des königl. Churhauses Preußen und Brandenburg auf die Fürstenthümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg, Wohlau und zugehörige Herrschaften (von dem Kanzler Joh. Pet. von Ludwig) (Berl.) 1740. (Dez.) 4. Actenmäßige und rechtliche Gegeninformation. Wien 1741 (von Hofkriegsrath Kannengießer). Nähere Ausführung des u. s. w. Eigenthums des königl. Churhauses Preußen u. s. w. (vom Großkanzler Sam. v. Cocceji) (Berl.) 1740 (Ende Febr. 1741). Beantwortung der rechtl. Gegen-Information u. s. w. Berl. 1741 (v. Cocceji). Beantwortung der näheren Ausführung. Wien 1741. Kurze Remarquen über die Beantwortung u. s. w. (Berl.) 1741. v. Cocceji). Samml. ungedr. Nachr., die die Geschichte der Feldzüge der Preußen erläutern, von

[1] Der Czar wurde mit den Eltern in der Nacht vom 6. Dez. 1741 aufgehoben, von ihnen getrennt, und zu Schlüsselburg in Haft genommen. Durch einen russischen Mönch befreit, wurde er wieder ergriffen, und in sein Gefängniß zurückgebracht, in dem er 1763, nach einem mißlungenen zweiten Befreiungsversuche, getödtet wurde. Die Eltern wurden nach Kolmogori, einer Insel der Dwina, bei dem weißen Meere, abgeführt, wo die Großfürstin Anna 1746 in dem Wochenbette starb. Ihr Gemahl, Anton Ulrich, starb 1780.

1740—1779. Dresd. 1782. IV. L. Müller, Beschreibung der drei schlesischen Kriege. Potsd. 1785. Berl. 1805. 4. Histoire de mon temps in: Oeuvres hist. de Frédéric II., Roi de Prusse. T. II. (Berl. 1846 chap. 1—7). Col. Jomini, rel. critique etc. des campagnes de Frédéric le Grand et le l'emp. Napoléon. Par. 1807—16. IX.

5. Ostfriesland. Die Administratoren zu Aurich kündigen den hann. Kommissarien an, daß mit Ende des Jahres die Zahlung ihrer Diäten aufhören werde. Die Kommissarien reisen ab. Der Vermittelungszweck zerschlägt sich (J. 1744 n. 5).

1741. — 1. Fortgang des Schlesischen Krieges. König Friedrich II. kommt an dem Neujahrstage vor den Thoren der Stadt Breslau an. Die Stadt geht Neutralität ein. Der König nimmt Besitz von dem Dom. In der Vorstadt wird ihm die Anlegung eines Magazins gestattet. Er nimmt den 9. März Glogau, siegt, den 10. April, bei Molwitz, und erobert den 4. Mai Brieg. Den 31. Okt. geht Neisse über. Der Feldmarschall Graf Schwerin nimmt den 27. Dez. Ollmütz. Der Fürst von Anhalt-Dessau belagert Glatz. Den 10. August hatte der König unter Aufhebung der Neutralität von der Stadt Breslau Besitz nehmen und sich huldigen lassen. Den 4. Nov. hielt der König selbst seinen Einzug, und empfing den 7. Nov. persönlich die Huldigung der Stände. Bilders. X, 975—987, 1028—1035.

2. Vertrag zu Nymphenburg, bei München, vom 22. Mai, zwischen Frankreich, Spanien und Baiern. Er hat den Zweck, die Bewerbungen Karl Alberts von Baiern um die Kaiserkrone zu unterstützen. Olenschlager IV, 122.

3. König August III. von Polen tritt den 19. Sept. dem französisch-spanischen Bündnisse bei. Manifest, warum der König von Polen die Waffen ergriffen u. s. w. Dresd. 1741. Rechtsbegründeter Beweis, daß die pragmatische Sanktion nicht bestehen könne. O. O 1741.

4. König Georg II. verpflichtet sich durch einen Traktat zu Hannover vom 24. Juni, Maria Theresia, zur Aufrechthaltung der pragmatischen Sanktion beizustehen. Olenschlager IV, 127.

5. **Oesterreichischer Erbfolgekrieg.** J. R. v. Fäsch, Geschichte des österreichischen Erbfolgekrieges. Dresd. 1787. II. (v. Kuniaczo) Geschichte eines österreichischen Veteranen. Bresl. 1788—91. IV. Les campagnes du Roy (de Prusse) 1752. II. (von dem Preuß. General Major von Stille). (Power) auth. Geschichte des Kriegs, welcher wegen der pragmatischen Sanktion u. s. w. geführt worden ist. A. J. Fr. von F. L. Brunn. Berl. 1799. 1 r. Kurfürst Karl Albert, mit einer französischen Hülfsarmee, besetzt den 31. Juli Passau, und dringt in Oberösterreich ein, nachdem er sich den 27. Sept. durch einen Vertrag mit dem schwäbischen Kreise der Neutralität desselben versichert. Oberösterreich wird von den österreichischen, der Uebermacht nicht gewachsenen Truppen nicht vertheidigt. Der Kurfürst läßt sich den 2. Okt. huldigen. Gründliche Ausführung der dem Churhause Baiern zustehenden Erfolgs-

und sonstigen Ansprüche u. s. w. München 1741 (mense Aug.) F. Geschichtsmäßige Ausführung, daß u. s. w. das Recht der Erstgeburt niemalen beobachtet worden. München 1741. Vorläufige Beantwortung Wien 1741 (Dagegen Einsweilige Abfertigung u. s. w. 1741 F.) Vollst. Beantwortung u. s. w. Wien 1745. F. Vertheidigung der Rechte Karls VII. Frankf. u. Lpz. 1743. 4. Die im elysischen Tempel erörterte österreichische Erbfolge. 1744. F. Eine französische Armee unter Maillebois rückt im September in Westphalen ein. Ein preußisches Armeekorps unter dem Fürsten von Dessau war bei Göttin zusammengezogen. Ein kursächsisches Heer unter dem Grafen Rutowsky rückt den 5. Nov. in Böhmen ein. Der Kurfürst von Baiern läßt ein Korps von 15,000 Mann Franzosen unter dem Herrn von Segur in Oesterreich zurück; mit der übrigen Armee rückt er in Böhmen ein. Die vereinigte baierisch-französische und kursächsische Armee erobert den 26. Nov. Prag. Den 19. Dez. nimmt hier Kurfürst Karl Albert die Huldigung ein. Gen. hist. Nachr. III, 621.

6. Spanien läßt unter dem Herzog von Montemar ein Armeekorps nach dem Stato degli presidi überschiffen. Zur Begründung der spanischen Ansprüche erschien: Regis Catholica in regnum Bohemiae etc. praetensio. Frcf. 1741. Dagegen: Responsio ad bina scripta ab Hispano oratore, Comite de Montijo, Francofurti exhibita. Viennae 1741.

7. König Georg II. schließt den 27. Sept. für Hannover einen Neutralitätsvertrag. Olenschlager IV, 171.

8. Erzherzogin Maria Theresia wird zu Presburg den 21. Juni als Königin von Ungarn gekrönt. Den 21. Sept. leistet ihr Gemahl Großherzog Franz den Eid als Mitregent. Die Ungarn veranstalten ein allgemeines Landesaufgebot. Mit einer bis auf 40,000 M. verstärkten österreichischen Armee rückt der Großherzog Franz den Baiern und Franzosen in Böhmen nach, und trennt sie von dem französischen Korps in Oberösterreich. Bildersf. X, 1152—1168. Der Feldmarschall Graf Khevenhüller dringt den 31. Dez. mit einer zweiten Armee in Oberösterreich ein. Bildersf. X, 1037—1010.

9. Fürstentag zu Offenbach. Er wird durch eine Anzahl von Comitialgesandten altfürstlicher Häuser, Sachsen, Anspach, Baireuth, Hessen, Schwedisch-Pommern, Baden-Durlach, Holstein-Glückstadt, Anhalt zu dem Zwecke gehalten, zu verhüten, daß nichts den fürstlichen Häusern Nachtheiliges auf dem Wahlkonvent, insbesondere hinsichtlich der Kapitulation, geschehe. Olenschlager IV, 252.

10. Brandenburg Anspach nimmt Besitz von der durch den Tod des Herzoges Wilhelm Heinrich von Sachsen-Eisenach erledigten Grafschaft Sayn-Altenkirchen. [1]

[1] Heinrich I., Graf von Sayn, lebte noch 1202. Mit dem Sohne Heinrich II. erlosch um 1246 der Mannsstamm der älteren Grafen. Die

11. Schweden und Rußland. Der schwedische Reichstag erklärt den 14. Juli Rußland (J. 1739) den Krieg. Rußland läßt eine Armee in Finnland einrücken. Der General Wrangel wird von dem russischen General Lascy bei Wilmanstrand geschlagen und mit einem großen Theile seiner Armee gefangen (J. 1742).

1742. — 1. Kaiserwahl. Die Präliminarconferenzen hatten den 14. Nov. ihren Anfang genommen. Es wurde beschlossen: die böhmische Wahlstimme für diesmal ruhen zu lassen. Die Protestation des Wiener Hofes wurde nicht zu den Akten genommen. Die Wahlconferenzen nahmen den 20. Nov. ihren Anfang. An dem festgestellten Wahltage, den 24. Jan. d. J. fällt die Wahl einstimmig auf den Kurfürsten Karl Albert, den 12. Februar die Krönung; den 8. März die Krönung der Kaiserin.

Schwester Adelheid brachte den Besitz an Johann, d. ä., Graf von Sponheim. Unter Johann des jüngeren Söhnen trennten sich die Grafen zu Sponheim, anhebend mit Heinrich, und die Grafen von Sayn, anhebend mit Gottfried, von dessen Söhnen zwei Hauptlinien ausgingen:

die Saynische oder Johannische, anhebend mit Johann, starb 1324, und

die Engelbertische, anhebend mit Engelbert, der die Hälfte der vom Vater erheiratheten Grafschaft Homburg und Vallendar erhielt. Der Enkel Salentin erheirathete die Grafschaft Wittgenstein, nach welcher in der Folge diese Linie benannt wurde.

Die Johannische Linie erlosch im achten Gliede (mit des trinepos pronepos) Heinrich, Dombechant zu Köln und Domherr zu Straßburg. In der Engelbertischen Linie hinterließ Ludwig, d. ä., Engelberts Nachkomme im siebenten Grade, Georg, Begründer der Berleburgischen Linie, Wilhelm, vermählt 1606 mit Heinrichs aus der joh. Linie, T. Anna Elisabeth, durch welche er die Grafschaft Sayn erbte, und Ludwig, an den Wilhelm Wittgenstein und Vallendar abgab, Begründer des Hauses Wittgenstein-Wittgenstein. Die mittlere Linie Sayn erlosch im Mannsstamme mit Wilhelms Sohne Ernst, 1641. Von den Töchtern erhielt die ältere, Ernestine, die sog. Hachenburgische Hälfte der Grafschaft Sayn. Sie war vermählt an den Grafen Valentin Ernst von Manderscheid. Die Tochter dieser Ehe, Magdaline Christine brachte Sayn-Hachenburg an ihren Gemahl, den Burggrafen Georg Ludwig von Kirchberg, dessen Mannsstamm 1799 erlosch. Der größte Theil der Grafschaft kam an Nassau-Weilburg, einiges an Neuwied, v. d. Nahmer III, 160. Die andere Hälfte der Grafschaft Sayn-Altenkirchen brachte des Grafen Ernst zweite Tochter, Johanna, an ihren Gemahl, Herzog Johann von Sachsen-Eisenach. Ihr jüngster Sohn Johann Wilhelm wurde Graf von Sayn. Dessen Sohn Wilhelm Heinrich starb 1741 ohne männliche Erben. Nach dem Testamente der Großmutter Johanna kam jetzt Altenkirchen an den Sohn ihrer Tochter Eleonore, den Markgrafen von Brandenburg-Anspach, Karl Wilhelm Friedrich. Mit Anspach wurde 1791 Altenkirchen preußisch; v. d. Nahmer III, 581.

Wahl- und Krönungs-diaria. Frankf. 1742. F. Joh. Jak. Moser, Beilagen und Anmerkungen zu Kaiser Karls VII. Wahlkapitulation. Frankf. 1742. Kaiser Karl VII. läßt den 17. Februar seinen Reichshofrath in Frankfurt eröffnen, unter dem Grafen von Ostein als Präsidenten. Der Reichstag wird nach einigen Schwierigkeiten von Regensburg wegen der Kriegsunruhen nach Frankfurt gezogen. Geneal. histor. Nachr. IV, 661.

Regierungsereignisse.

1742. — 1. Oesterreichischer Erbfolgekrieg. Feldmarschall Graf Khevenhüller besetzt Steier und Ens. Der von ihm entsendete General Bärenklau nimmt die baierischen Städte Schärding und Vilshofen. Die französische Armee unter Segur zieht sich nach Linz zurück. Bis auf diese Stadt gewinnen die Oesterreicher ganz Oberösterreich wieder. Linz wird den 23. Januar erobert; den 25. Januar übergiebt der baierische Befehlshaber Passau. Von allen Seiten dringen die Oesterreicher in Baiern ein. Den 14. Februar ergibt sich München. Bildersaal X, 1040—1049.

2. Ende des ersten Schlesischen Krieges. Den 9. Januar ergiebt sich Glatz. Die preußische Armee rückt vereinigt mit der kursächsischen vor Brünn, welches anfänglich belagert, hierauf nur blokirt wird, beide Armeen verlassen Mähren wegen der Fortschritte der Oesterreicher in Böhmen, und wenden sich dorthin. Den 17. Mai kommt es zu einer blutigen Schlacht bei Chotusitz, unweit Czaslau. Die Oesterreicher unter dem Prinzen Karl von Lothringen werden zum Weichen gebracht. Durch Vermittelung des großbritannischen Ministers Lord Hinford kommt der **Breslauer oder Schlesische Frieden**, den 12. Juni, zu Stande. Mit Ausnahme von Teschen, Troppau, den Theilen südlich von der Oppau und den in Schlesien enclavirten Theilen von Mähren wird ganz Schlesien mit völliger Souveränetät an Preußen abgetreten. Wenck I, 734.

3. Fortgang des österreichischen Erbfolgekrieges. Nach dem Breslauer Frieden zieht sich der größere Theil der französischen Armee nach Nürnberg. Prag wird belagert, nachdem es Verstärkung erhalten blokirt, indeß im Oktober von den Franzosen verlassen und kapitulirt den 26. Dez. In Baiern erobern die Oesterreicher Kehlheim. München wird von ihnen den 29. April verlassen, den 5. Mai von dem General Bärenklau wieder besetzt und den 6. Okt. das zweitemal geräumt. Braunau wird von den Oesterreichern beschossen, erhält indeß von der französisch-baierischen Armee Hülfe. Bilders. X, 1099—1107.

In Italien verschanzt sich der spanische Befehlshaber Graf Gages bei Bologna. Don Philipp wird im Dezember Meister von Savoyen, kann dagegen seine Anschläge auf Piemont und das Mailändische nicht ausführen.

5. Gülich und Berg. König Friedrich II. schließt im Februar einen Traktat mit Kurfürst Karl Philipp, vermöge dessen ihm den

31. Dez. Karl Theodor aus dem Hause Sulzbach unangefochten in den Herzogthümern folgt. Gen. hist. Nachr. IV, 623, 987; V, 1020.

5. Schweden und Rußland. Die Kaiserin Elisabeth läßt von Neuem Finnland angreifen. Der schwedische General Löwenhaupt, bei Helsingsfort eingesperrt, wird, den 4. Sept., zu dem Versprechen genöthigt, Finnland zu räumen (J. 1743).

1743. — 1. Oesterreichischer Erbfolgekrieg. Prinz Karl von Lothringen siegt in Baiern den 9. Mai bei Simpach. Der Kaiser, im April zu München angelangt, flüchtet über Augsburg nach Frankfurt. Die Franzosen unter dem Marschall von Broglio weichen über Donauwörth durch Schwaben bis in den Elsaß zurück. Bilders. X, 1123—1130. Der baierische General Graf v. Seckendorf schließt mit dem österreichischen, Graf von Khevenhüller zu Nieder-Schönfeld einen Evakuationsvertrag, wonach ganz Baiern den Oesterreichern geräumt wird. Diese besetzen Reichenhall, Braunau und Straubingen. Die Franzosen zu Ingolstadt kapituliren. In den Niederlanden sammelt sich wider die Franzosen eine Armee aus Engländern, Hannoveranern und Hessen, die sog. pragmatische Armee. Gegen Februar zieht dieselbe sich, befehligt von Lord Stairs in die Maingegend, und nimmt ihr Hauptquartier bei Soden; eine österreichische unweit Mainz. Der bei der Armee angekommene König Georg II. von Großbrittannien schlägt den 27. Juni die Franzosen unter dem Marschall von Noailles bei Dettingen und nöthigt sie über den Rhein zurück. Bilders. X, 1131—1136. Sardinien verbindet sich durch einen zu Worms den 13. Sept. geschlossenen Traktat mit England und Oesterreich. Wenck I, 677. Kursachsen tritt durch einen den 20. Dez. gezeichneten Traktat auf die Seite Oesterreichs. Wenck I, 722. In Italien bringen die Spanier in das Modenesische ein. Graf von Traun schlägt sie den 8. Februar bei Campo Sancto. Bilders. X, 1422, 1423.

2. Frieden zu Abo zwischen Rußland und Schweden, vom 17. August. Schweden verliert Finnland bis an den Fluß Kymene. Wenck II, 31—99.

1744. — 1. Frankfurter Union. Im April hatte Preußen mit Frankreich geheim ein neues Bündniß geschlossen. Den 22. Mai kommt, vermittelt durch den französischen Gesandten Chauvigny, zwischen ihm, Kurpfalz, Hessen-Kassel und Frankreich ein geheimer Unionsvertrag zu Stande. König Friedrich II. verspricht für den Kaiser gegen Abtretung des Königgrätzer Kreises Böhmen wieder zu erobern. Wenck II, 163.

Frankreich läßt die in Toulon durch die Engländer eingeschlossene französische Flotte bedecken; allein der Admiral Matthews treibt nach einem Siege vom 22. Februar beide gegnerische Flotten theils zurück, theils bewirkt er ihre Zerstreuung. Bilders. XI, 243.

2. Frankreich erklärt öffentlich den 14. März Großbrittannien den Krieg; den 27. April der Königin von Ungarn.

3. **Zweiter Schlesischer Krieg.** König Friedrich II. greift von zwei Seiten den 10. August Böhmen an. Er erobert den 17. September

Prag, und bis zum 3. Okt. ganz Böhmen bis auf Budweis. Kursachsen sendet Oesterreich im Oktober eine beträchtliche Hülfe. König Friedrich II. zieht sich auf Prag und nach Vereinigung der Sachsen den 9. Nov. bei Kollin über die Elbe zurück. Der in Prag zurückgelassenen Besatzung gelingt es mit Gefahr den 26. Nov. nachzukommen. Die Oesterreicher besetzen die Grafschaft Glatz und Oberschlesien. (Mauvillon) histoire de la dernière guerre de Bohème. Frcf. 1745. III. Hist de mon temps in Oeuvr. hist. de Frédéric II. Tom. III (1846) ch. 8—14.

4. Oesterreichischer Erbfolgekrieg. Die Oesterreicher unter dem Prinzen Karl von Lothringen und dem Grafen von Traun gehen Anfang Juli bei Schreck und Weissenau über den Rhein. Die Franzosen und Baiern müssen sich bis Hagenau und den 30. Juli bis Molsheim zurückziehen. Den Elsaß verläßt Prinz Karl, um Böhmen Hülfe zu bringen. In Schwaben erobern die Franzosen mit großem Verlust den 25. Nov. Freiburg. Graf Seckendorf führt den Kaiser in seine Erbländer zurück. Bilderf. XI, 16—29. In den Niederlanden erobert die französische Armee, an deren Spitze sich der König gesetzt, von den sog. Barriereplätzen, den 4. Juni Menin, den 25. Ypern, den 29. Fort Knocke, den 10. Juli Furnes. Der König erkrankt schwer im August. Der Befehl der französischen Armee kommt an den Prinzen Moritz von Sachsen. (Neel) hist. de Maurice Comte de Saxe à Mitau (Paris) 1752. II. Bar. d'Espagnac, hist. de Maurice etc. Par. 1773. II. Mémoires s. l'art de guerre de Maurice. C. de Saxe. Par. 1757. II. 4. Lettres et Mémoires du Comte de Saxe. Par. 1794. V.

Die vereinigte spanische und französische Armee besetzt Anfang April Nizza, gewinnt den 23. April S. Albano, den 25. April Villafranca, den 6. Juni Onoglia, kehrt indeß, weil sie nicht durchdringen kann, im Juni in die Provençe zurück. Bilderf. XI, 427—429.

5. Ostfriesland. Nach dem Tode des letzten Fürsten, Karl Edzard, den 25. Mai, nimmt Preußen auf Grund der 1794 erhaltenen Anwartschaft Besitz. Onno Klopp II, 570. [1]

1745. — Kaiser Karl VII. stirbt zu München den 20. Januar.

Haus Lothringen-Habsburg.

1745—1765. XLV. Franz I., Großherzog von Toskana, aus dem Hause Lothringen-Baudemont.

Geboren den 8. Dez. 1708; regierender Herzog von Lothringen und Bar den 27. März 1729; Großherzog von Toskana seit 9. Juli 1737; Mitregent in Oesterreich den 21. Nov. 1740, in Ungarn den 21. Sept. 1741; gewählt den 13. Sept. 1745; gekrönt den 4. Okt. 1745; starb zu Innspruck 18. August 1765.

[1] Die Stadt Emden wurde den 10. Februar 1749 in das Verhältniß der übrigen Landstädte versetzt. Onno Klopp II, 582.

Gemahlin: Maria Theresia, vermählt den 12. Februar 1736, starb 29. Nov. 1780.

Söhne: 1) Joseph, Nachfolger.

2) Peter Leopold, Großherzog von Toskana, als Leopold II., Nachfolger Josephs II.

3) Ferdinand, Statthalter in der Lombardei, st. 24. Dez. 1806.

4) Maximilian Franz Xaver, Großmeister des Deutschordens, Coadjutor des Erzbischofes von Köln, Bischof von Münster; Erzbischof zu Köln den 15. April 1784; st. 27. Juli 1801.

Töchter: 1) Maria Elisabeth, geb. 5. Febr. 1737, st. 1740.

2) Maria Anna, 1781 Aebtissin zu Klagenfurth, starb 19. Okt. 1789.

3) Maria Caroline, geb. 1739, starb 1741.

4) Maria Christine, vermählt den 8. April 1766 an Albert Casimir, Prinz von Sachsen-Teschen, Statthalter der Niederlande; starb 24. Juni 1793.

5) Maria Elisabeth, Aebtissin zu Innspruck, starb 23. Sept. 1808.

6) Maria Amalia, vermählt an Don Ferdinand, Herzog von Parma, st. 18. Juni 1804.

7) Johanna Gabriele Josephine, geboren 1750, starb 23. Dez. 1762.

8) Maria Josepha Gabriele, geb. 1751, st. 1767.

9) Karoline Maria Louise Josepha, verm. den 12. Mai 1768 an König Ferdinand IV. von Neapel und Sicilien, st. 8. Sept. 1814.

10) Charlotte Louise Maria Antoinette, Gemahlin Königs Ludwigs XVI. von Frankreich; enth. den 16. Okt. 1791.

Päpstlicher Stuhl.

Seit 1740 Benedict XIV., st. 3. Mai 1758.

CCLII. Clemens XIII., Karl Rezzonico, von Como, Kardinal seit 1737; Bischof in Padua, gew. den 6. Juli 1758.

Geistliche Kurfürsten.

Mainz. Seit 1743 Franz, starb 4. Juni 1763. Emmerich Joseph, von Breitbach, gew. den 5. Juli 1763.

Trier. Seit 1729 Franz Georg, st. 8. Januar 1755. Johann Philipp, von Walderdorf, Coadjutor seit 1754.

Köln. Seit 1723 Clemens August, st. 6. Februar 1761. Maximilian Friedrich, von Königsegg-Rothenfels, gew. 6. April 1761.

Weltliche Kurfürsten.

Pfalz. Seit 1743 Karl Theodor.

Baiern. Nach dem Tode Kaisers Karl VII.: Maximilian Joseph.

Sachsen. Seit 1733 Friedrich August II., König von Polen, starb 5. Okt. 1763. Friedrich Christian, starb 17. Dez. Friedrich August III.

Brandenburg. Wie S. 94.

Geistliche Reichsfürsten.

Erzbisthum Salzburg. Seit 1727 Leopold Anton, st. 22. Okt. 1744. Jakob Ernst, Graf von Liechtenstein-Castelcron; st. 12. Juni 1747. Andreas Jakob, Graf von Dietrichstein-Niclasburg, st. 6. Jan. 1753. Sigmund III., Christoph, Graf von Schrattenbach.

Deutsche Reichsbischöfe.

Augsburg. Seit 1740 Joseph.

Bamberg. Seit 1729 Friedrich Karl, st. 25. Juli 1746. Johann Philipp Anton, von Frankenstein, st. 3. Juni 1753. Franz Konrad, Graf von Stadion, st. 6. März 1757. Adam Friedrich, Graf von Seinsheim (Würzburg).

Basel. Seit 1744 Georg Joseph, st. 12. Sept. 1762. Simon Nicolas Eusebius, Graf von Frohberg.

Brixen. Seit 1702 Kaspar Ignatz, st. 24. Juli 1747. Leopold Maria Joseph, Graf von Spaur.

Chur. Seit 1728 Joseph Benedict, st. 12. Nov. 1754. Johann Anton, von Federspiel.

Costnitz. Seit 1743 Casimir Anton, von Sickingen, starb 30. August 1750. Franz Konrad Kasimir, Ignatz v. Rodt.

Eichstädt. Seit 1736 Johann Anton II., st. 20. April 1757. Raimund Anton, Graf von Strasoldo.

Freising. Seit 1727 Johann Theodor, st. 27. Januar 1763. Clemens Wenceslas August, Herzog von Sachsen (Trier, Augsburg, Regensburg).

Fulda. Seit 5. Okt. 1752 als Bischof Amandus von Buseck, st. 4. Dez. 1756. Adalbert II., von Walderdorf, st. 16. Dez. 1759. Heinrich VIII., von Bibra.

Hildesheim. Seit 1714 Clemens August, st. 6. Februar 1761. Sedisvakanz bis 7. Februar 1763. Friedrich Wilhelm, von Westphalen.

Münster. Seit 1718 Clemens August, st. 6. Februar 1761. Maximilian Friedrich, Graf von Königseck-Rothenfels (Köln).

Osnabrück. Seit 1728 Clemens August, st. 6. Februar 1761. 1764 Friedrich, Prinz von Großbrittannien.

Paderborn. Seit 1718 Clemens August, st. 6. Februar 1761. Vom 25. Januar 1763 ab Wilhelm Anton, v. d. Asseburg.

Passau. Seit 1722 Joseph, st. 30. August 1761. Joseph Maria, Graf von Thun, starb 15. Juni 1763. Leopold Ernst, Graf von Firmian.

Regensburg. Seit 1719 Johann Theodor, starb 27. Januar 1763.

Clemens Wenceslav, Herzog von Sachsen (Trier, Augsburg, Freising).

Speier. Seit 1743 Franz Christoph.

Strasburg. Seit 1704 Armand Gaston, st. 19. Juli 1749. Armand Gaston II., von Rohan-Soubise, st. 28. Juni 1756. Ludwig Konstantin, Fürst von Rohan-Guemenée.

Trient. Seit 1730 Dominicus Anton, resignirt 1748. Leopold, Graf von Firmian (Passau), resignirt den 7. Sept. 1758. Franz Felix, Graf Alberti, von Enno, starb 31. Dez. 1762. Christoph Franz, Sizzo de Noris, Marquis von Castellara.

Worms. Seit 1732 Franz Georg, starb 18. Januar 1756. Johann Friedrich Karl, Graf von Ostein (Mainz), st. 4. Juni 1763. Johann Philipp, von Walderdorf.

Würzburg. Seit 1729 Friedrich Karl, st. 25. Juli 1746. Anselm Franz, Graf von Ingelheim, st. 8. Februar 1749. Karl Philipp, Greiffenklau von Vollraths, st. 25. Nov. 1754. Adam Friedrich, Graf von Seinsheim (Bamberg).

Deutsche Reichsfürsten.

Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld. Wie S. 95.

Markgrafschaft Schwedt. Wie S. 95.

Welfisches Haus. —

1. Braunschweig. Seit 1735 Karl.
2. Hannover. Seit 1727 König Georg II., starb 25. Okt. 1760. König Georg III., des vorigen Enkel, durch Friedrich Ludwig, Prinzen von Wales, gest. den 31. März 1751.

Mecklenburg. —

1. Schwerin. Seit 1713 Karl Leopold, st. 28. Nov. 1747. Christian Ludwig, st. 30. März 1756. Friedrich.
2. Strelitz. Seit 1708 Adolf Friedrich II., starb 1749. Karl Ludwig Friedrich I., starb 11. Dezember 1752. Adolf Friedrich III.

Sachsen-Ernestinische Länder. —

I. Haus Weimar. Seit 1741 Ernst August, st. 1748. Ernst August Konstantin, st. 28. Mai 1758. Karl August.

II. Gothaische Häuser. —

1. Gotha. Seit 1732 Friedrich III.
2. Meiningen. Seit 1743 Friedrich Wilhelm, stirbt ohne Nachkommen 1746 und Anton Ulrich, st. 27. Januar 1763. August Friedrich.
3. Hildburghausen. Seit 1724 Ernst Friedrich II., starb 1745. Ernst Friedrich Karl.
4. Saalfeld. Seit 1729 Christian Ernst, stirbt ohne Nachkommen den 15. Mai 1745 und Franz Josias, st. 16. Sept. 1764. Ernst Friedrich.

Anhalt. —

1. Anhalt-Dessau. Seit 1693 Leopold, starb 9. April 1747. Leopold Maximilian, st. 1751. Leopold Friedrich Franz.
2. Anhalt-Bernburg. Wie S. 95.
3. Anhalt-Zerbst. Seit 1742 Christian August, st. 16. März 1747. Friedrich August.

Fränkische Fürstenthümer. —

1. Baireuth. Seit 1735 Friedrich III., st. 1763. Friedrich Christian, Bruder Georg Friedrich Karls.
2. Anspach. Seit 1723 Karl Wilhelm Friedrich, starb 1757. Christian Friedrich Karl Alexander.

Hessen. —

1. Kassel. Seit 1730 Friedrich I., starb 5. April 1751. Wilhelm VIII., st. 28. o. 29. Januar 1760. Friedrich II.
   Linie Philippsthal. Seit 1721 Karl.
      Zweig Bargfeld. Seit 1721 Wilhelm, starb 1761. Adolf.

Nassau. —

Walramische Linie, nach der zweiten Haupttheilung von 1629:

1. Haus Usingen.
   1. Usingische Linie. Wie S. 96.
   2. Neu-Saarbrückische Linie. Wie S. 96.
2. Haus Weilburg. Seit 1719 Karl August, st. 1753. Karl Christian.

Ottonische Linie. Seit 1743 Wilhelm Karl Heinrich Friso, aus der Linie Neu-Diez, st. 22. Okt. 1751. Wilhelm V., Prinz von Oranien.

Würtenberg. Wie S. 96.

Baden-Baden. Seit 1677 Ludwig Wilhelm.

Baden-Durlach. Wie S. 96.

Toskana. Seit 1737 Franz Stephan, 1745 Kaiser.

Ausland.

Ottomannische Pforte. Seit 1730 Mahmud I., st. 13. Dez. 1754. Osman II., des vor. Bruder, st. 28. o. 29. Okt. 1757. Mustapha III., Sohn Achmeds III.

Frankreich. Seit 1715 Ludwig XV.

England und Schottland. Seit 1727 Georg II., starb 25. Okt. 1760. Georg III.

Spanien. Seit 1724 wiederholt Philipp V., st. 9. Juli 1746. Ferdinand VI., st. 10. August 1759. Karl III., des vorigen Bruder (s. Sicilien).

Portugal. Seit 1706 Johann V., st. 31. Juli 1750. Joseph.

Dänemark und Norwegen. Seit 1730 Christian VI., st. 6. August 1746. Friedrich IV.

Schweden. Seit 1741 Friedrich I., st. 5. April 1751. **Haus Holstein-Eutin.** Adolf Friedrich II., Enkel des Herzogs Christian Albrecht von Holstein-Gottorp (st. 1694) durch Christian August, Bischof zu Lübeck (st. 1726), gewählt zum Thronfolger den 23. Juni 1743. Assekuration desselben bei der Thronbesteigung, vom 26. März 1751, Wenck II, 537.

Polen. Seit 1733 Friedrich August II., st. 5. Okt. 1763. Interregnum. Den 6. Sept. 1764 wird Stanislaus August aus dem gräflichen Hause Poniatowsky gewählt und den 25. Nov. gekrönt.

Rußland. Seit 1741 Elisabeth, st. 5. Januar 1762. **Haus Holstein-Gottorp.** Peter III., Sohn der ältesten Tochter Peters I., Anna, Petrowna, aus der Ehe mit Katharina, vermählt mit Karl Friedrich, Herzog von Holstein-Gottorp; entsagt 1762, und stirbt den 17. Juli. Katharina II., Alexejewna, des vorigen Gemahlin, Tochter des Fürsten Christian August von Anhalt-Zerbst und der Johanna von Holstein-Eutin.

Siebenundzwanzigstes Interregnum v. 20. Jan. bis 13. Sept. 1745.

1745. — 1. Reichsvikariat. Nach einem Vergleich zwischen Baiern und Pfalz, vom 26. März, über alternirende Ausübung der Vikariatsrechte übernimmt Baiern das pfälzische Vikariat.

2. Friede Oesterreichs mit Baiern. Die Oesterreicher bringen von Neuem in Baiern vor. Die Siege des öster. Gen. Bathiani, der den 28. März Vilshofen erstürmt, den 15. April die Franzosen bei Pfaffenhoven schlägt, bewegen den neuen Kurfürsten zu dem Frieden zu Füssen, der den 22. April geschlossen wird. Er entsagt der österreichischen Succession, verspricht für den Großherzog Franz seine Zustimmung zu dessen Kaiserwahl, und erhält seine Länder zurück. Gen. hist. Nachr. VII, 773.

3. Kurpfalz und Hessen treten in Neutralität zurück. Gen. hist. Nachr. VII, 1061.

4. Quadrupelallianz, geschlossen den 8. Januar zu Warschau zwischen den Königen von Polen, Großbrittannien, der Königin von Ungarn und den Generalstaaten. Als Zweck werden bezeichnet, die Herstellung des Friedens, und die Aufrechterhaltung der nach dem Tode Kaisers Karl VI. verletzten Verträge. Wenck II, 171.

5. Oesterreich und Kursachsen schließen zu Leipzig den 18. Mai einen geheimen Vertrag über Wiedereroberung von Schlesien und der Grafschaft Glatz, indem sie sich vorher über ihre Antheile an den Eroberungen einigen. Moser, Staatsarchiv 1756, I, 1042.

6. Zweiter Schlesischer Krieg. Prinz Karl mit den Oesterreichern und der Herzog von Weissenfels mit den Sachsen bringen in Niederschlesien ein. Des Königes Sieg bei Hohenfriedberg,

den 4. Juni, nöthigt sie nach Böhmen zurück, wohin sie von der preußischen Armee verfolgt werden. Bilders. XI, 122—136. Preußen zieht im Juni zum Angriff der Kurlande eine Armee bei Magdeburg-Halle zusammen. Manifest Sr. Königl. Maj. in Preußen wider den Chursächsischen Hof. Berlin im August 1745. Anmerkungen eines wahren Teutschen über das Manifest. 4. Lettre d'un gentil-homme Francois etc. au sujet du Manifeste. 4. Gründliche Anm. über das Manifest. Dresden im Sept. 1745. 4. Die Sachsen ziehen sich aus Böhmen zurück, um die Kurlande zu decken. Die Preußen nehmen die Festung Cosel den 5. Sept. Auf dem Rückzuge aus Böhmen wird das preußische Lager bei dem Dorfe Sahr unweit Trautenau von dem Prinzen von Lothringen den 30. Sept. angegriffen. Die Preußen behaupten das Feld, wenn gleich mit erheblichem Verlust.

7. Kaiserwahl. Kurmainz hatte sie auf den 1. Juni ausgeschrieben. Eine französische Armee unter dem Prinzen von Conti dringt über Rhein und Main vor. Die österreichische verbündete Armee unter dem Herzoge von Arenberg geht über die Lahn zurück. Bei Gelnhausen vereinigt sich mit ihr die österreichische Armee aus Baiern; der Großherzog Franz übernimmt den Oberbefehl, und nöthigt die Franzosen, den 18. Juli, über den Rhein zurückzugehen. Hierdurch beschützt, eröffnen die Wahlgesandten, den 4. August, die Präliminarkonferenzen, den 20. August die Hauptsitzungen. Die Böhmische Wahlstimme wird zugelassen. Die brandenburgischen und pfälzischen Wahlgesandten entfernen sich den 12. Sept. nach Hanau. Den 13. Sept. wird der Großherzog gewählt, hält den 13. Sept. seinen Einzug und wird den 4. Okt. gekrönt. Protocollum von der Wahl Francisci I. 1745. F. (nur zum Gebrauch der Höfe gedruckt). Joh. Jak. Mosers Beilagen und Anmerk. zur Wahlkapitulation. Frankf. 1745. 4. Wahl- und Krönungs-Diarium. Frankf. 1746. F. Joh. Jak. Moser, pragmatische Wahlgeschichte in Beiträge zum neuesten Staatsrechte, 1746, I, 315. Der Reichstag wird den 25. Nov. nach Regensburg zurückverlegt. Zu Wien wird ein neuer Reichshofrath unter dem Präsidium des Grafen Johann Wilhelm von Wurmbrand gebildet.

Regierungsereignisse.

1745. — 1. Ende des zweiten Schlesischen Krieges. Zu Anfange des Winters wollen die Oesterreicher und Sachsen in des Königs von Preußen eigene Länder eindringen. Der König wirft die sächsischen Vorposten bei Hennersdorf, bemächtigt sich den 25. Nov. der Magazine in Görlitz und besetzt die ganze Lausitz. Der Fürst von Dessau nimmt den 30. Nov. Leipzig, den 12. Dez. Meissen, und eröffnet sich die Verbindung mit der Armee des Königes. Prinz Karl von Lothringen trifft den 13. Dez. in Dresden ein. Ehe er sich mit der sächsischen Armee vereinigen kann, wird diese den 15. Dez. bei Kesselsdorf von dem Fürsten von Dessau geschlagen. Den 17. nehmen die Preußen Dresden. Die

sächsische und österreichische Armee zieht sich nach Böhmen zurück. Memoire cont., un recit militaire etc. de ce qui est arrivé en Saxe vers la fin de 1745. Cologne 1746. 4. Schon den 26. August hatte der König von Preußen zu Hannover mit dem Könige von Großbrittannien eine Konvention geschlossen, in welcher der Plan eines Friedens mit Oesterreich und Sachsen vereinbart war. Auf dieser Grundlage kommen mit beiden Höfen den 25. Dez. die Friedensschlüsse zu Dresden zum Abschlusse. Kursachsen verspricht außer den erhobenen Kontributionen eine Million Thaler für Kriegskosten, begiebt sich aller Ansprüche auf die durch den Breslauer Frieden an Preußen gekommenen Länder und tritt einige Besitzungen ab, die es auf dem linken Ufer der Oder hatte. Der Friede mit Oesterreich bestätigt den Breslauer Frieden, und die 1742 auf Grund desselben erfolgte Gränzregulirung. Der König erkennt die Wahl des Kaisers Franz und die Gültigkeit der böhmischen Wahlstimme an. Kurbraunschweig, Kassel und Pfalz werden in den Frieden eingeschlossen. Wenck II, 194.

2. Feldzug der Franzosen in den Niederlanden, unter der Leitung des Marschalls von Sachsen. Der Herzog von Cumberland wird, als er Tournai entsetzen will, den 11. Mai bei Fontenoi zurückgeschlagen; die Franzosen erobern im Mai die Stadt, im Juni die Citadelle von Tournay und beschließen den Feldzug den 8. Okt. mit der Eroberung von Ath. Gen. hist. Nachr. VIII, 150.

3. Spanisch-Französischer Krieg in Italien. Unzufrieden mit dem Wormser Traktat, der dem Könige von Sardinien Finale abgetreten hatte, obwohl es von Kaiser Karl VI. an Genua veräußert war, verbindet sich die Republik mit Spanien und Frankreich. Da hierdurch die Verbindung der Armeeen in den Alpen und der Lombardei möglich wird, so werden die Verbündeten Meister des Modenesischen und des größeren Theiles des Mailändischen. Der König von Sardinien verliert den größten Theil seines festländischen Besitzes. Geneal. histor. Nachr. VIII, 93.

4. Großbrittannien. Der Sohn des Prätendenten, Eduard Stuart, landet mit einiger Unterstützung Frankreichs in Schottland, findet hier Anhang, schlägt zwei brittische Korps bei Falkirk und Prestonpans, und dringt in England ein. Dies nöthigt den König, einen Theil der in den Niederlanden stehenden Armee zurückzuberufen (J. 1746 n. 4).

1746. — 1. Rußland schließt zu Petersburg den 22. Mai ein Defensivbündniß mit dem Wiener Hof. In einem geheimen Artikel werden Vereinbarungen für den Fall getroffen, daß Preußen durch einen feindlichen Angriff Veranlassung zur Wiedereroberung von Schlesien gebe. Moser, Staatsarch. 1756, I, 1045.

2. Französischer Krieg in den Niederlanden. Nach kurzer Belagerung erobert der Marschall von Sachsen den 19. Februar Brüssel. Prinz Karl von Lothringen, der gesendet wurde, um weitere Fortschritte in Brabant zu hemmen, wird genöthigt, sich nach Mastrich zurückzuziehen.

Im September erobern die Franzosen Stadt und Citadelle Namur. Nach einem Siege bei Raucour bringt der Marschall von Sachsen die ganzen österreichischen Niederlande, mit Ausnahme des Luxenburgischen, in seine Gewalt.

3. Französisch-Spanischer Krieg in Italien. Der Fürst von Lichtenstein vertreibt die Verbündeten aus dem Mailändischen. König Ferdinand von Spanien befiehlt Räumung der Lombardei. Der König von Sardinien, durch Oesterreicher verstärkt, erobert seine verlorenen Plätze wieder. Genua ergiebt sich den Kaiserlichen. Oesterreich und Sardinien unternehmen einen Einfall in die Provençe. Durch einen Aufstand werden die Oesterreicher genöthigt, den 10. Dez., Genua zu verlassen.

4. Eduard Stuart wird bei Culloden den 27. April besiegt und sein Anhang zerstreut. Er selbst entkommt mit Gefahr.

1747. — 1. Französischer Krieg in den Niederlanden. Im April greifen die Franzosen das Gebiet der Generalstaaten an und bemächtigen sich des holländischen Theiles von Flandern. Die Generalstaaten erklären den Prinzen Wilhelm IV. von Oranien zum Generalstatthalter. Der Herzog von Cumberland wird bei Laffeld den 2. Juli von den Franzosen geschlagen. Die Niederlage hat den Verlust von Bergenopzoom, den 15. Sept., zur Folge.

2. Französisch-Spanischer Krieg in Italien. Der Verlust von Genua hat zur Folge, daß die österreichische Armee eine im Januar angefangene Belagerung von Antibes aufheben, und sich aus der Provençe zurückziehen muß. Im April belagern die Oesterreicher Genua. Der König von Sardinien wird durch Fortschritte des französischen Marschalles Bellisle genöthigt, seine Truppen von der Belagerung zurückzuziehen. Die Belagerung wird den 6. Juli aufgehoben. Einen Einfall in Piemont wird der Marschall Belleisles durch eine Niederlage bei Col della Sietta, den 19. Juli, aufzugeben genöthigt.

3. Friedensunterhandlungen. Nachdem Rußland den 12. Juni mit Großbrittannien einen Subsidienvertrag und mit den beiden Seemächten den 30. Nov. ein Bündniß geschlossen, tritt gegen Ende des Jahres eine russische Hülfsarmee den Marsch nach Deutschland an. Dies und Verluste zur See wider Großbrittannien bewegt Frankreich, auf Unterhandlungen einzugehen, für welche im Oktober Aachen zum Kongreßort bestimmt wird.

1748. — 1. Kongreß und Friedensschluß zu Aachen. Im März finden sich Gesandte aller an dem Kriege betheiligter Mächte ein. Den 24. April ist die erste Präliminarkonferenz. Während die Franzosen Mastrich belagern, unterzeichnen die Gesandten Großbrittanniens, Frankreichs und der Generalstaaten, den 30. April, Wenck II, 310, Präliminarien. Die meisten übrigen Mächte treten bei. Oesterreich erhebt Anstände. Wenck II, 320, 323. Die Russen setzen ihren Marsch durch Oberschlesien, Mähren und Böhmen bis nach Franken fort. Durch eine

Konvention vom 2. August wird ihr Rückmarsch und der Rückzug von gleich vielen Franzosen aus den Niederlanden bedungen. Den 18. Okt. unterzeichnen den Frieden Frankreich und die beiden Seemächte, Spanien den 20., Oesterreich den 23., Modena den 25., Genua den 28. Okt., zuletzt Sardinien, den 7. Nov. Der König beider Sicilien versagt den Beitritt. Nach Inhalt des Friedens tritt Oesterreich dem Infanten Don Philipp Parma, Piacenza und Guastalla ab. Würde er ohne männliche Nachkommen sterben, die Krone beider Sicilien oder die Spaniens erhalten, so sollten diese Länder zurückfallen. Frankreich giebt seine Eroberungen in den Niederlanden zurück, erhält dagegen wieder, was es an außereuropäischem Besitz im Kriege verloren; Genua behält Finale. Der Kaiser wird anerkannt, Schlesien und die Grafschaft Glatz dem Könige von Preußen garantirt. Die Verhandlungen giebt: Wenck II, 310—431. Franz Dan. Häberlin, Gedanken und Erläuterungen über die Aachen'schen Friedenspräliminarien. 1748.

1749. — 1. Zustände des Reiches. Die Herstellung des Friedens nach einem Kriege, der das Reich beunruhigt hatte, ohne daß es als Einheit daran Theil genommen hatte, bleibt für seine Verfassung bedeutungslos. Die einzelnen Höfe beschäftigen sich mit Verbesserung ihrer Justiz-Verwaltungs- und Militäreinrichtungen. Insbesondere erhält Oesterreich eine neue Organisation seiner obersten Landesbehörden. In dem Reiche geht die Erwartung einer Verbesserung der Reichsjustiz, und der festeren Ordnung des Reichsmünzwesens nicht in Erfüllung. Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes beider höchsten Reichsgerichte. 1749, wiederholt 1756. 4. (C. J. P. Graumann), Schreiben die Teutsche u. s. w. Münzverfassung betr. O. O. 1749. 4. Pütter elem. jur. publ. p. 687. Der Herzog von Würtenberg ergreift Rekurs an den Reichstag gegen die Ansprüche der Reichsritterschaft, welche Gegenstand beiderseitiger Streitschriften werden. Vorlegung der anwachsenden Reichsritterschaftlichen Irrungen. Stuttg. 1749. F. Reichsständische Archivalurk. u. s. w. Regensb. 1750. F. Dagegen: Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit u. s. w. O. O. 1750. F. Ge. Henr. Ayrer (resp. J. H. Sommer), Vindiciae libertatis corporis nobilium S. R. J. immediatorum. Goett. 1754. 4.

2. Genua schließt den 15. August zu Paris mit Frankreich einen Gränz erichtigungsvertrag. Wenck II, 438.

1750. — 1. Reichssachen. Der Wiener Hof beginnt Bemühungen für des Erzherzoges Joseph römische Königswahl. Sammlung unterschiedlicher u. s. w. Schriften. Frankf. u. Lpz. 1751. In einem Streite der evangelischen Fürsten des Hauses Hohenloh mit den katholischen wegen der Religionsverhältnisse veranlaßt das Corpus Evangelicorum das evangelisch-fränkische Kreisausschreibeamt zum Einschreiten, und bewirkt Abstellung der Beschwerden. Schauroth I, 808, 847.

2. Großbrittannien und die Generalstaaten schließen den 22. Aug. einen Subsidienvertrag mit Kurbaiern. Wenck II, 457 (J. 1755)

3. Oldenburg. Die Krone Dänemark schließt zu Kopenhagen den 25. April mit dem Herzoge Adolf Friedrich von Holstein-Eutin einen Vertrag über künftigen Austausch gegen die gottorpischen Antheile an Schleswig und Holstein. Wenck II, 472.

4. Großbrittannien und die Generalstaaten schließen den 13. Sept. ein Defensivbündniß mit Kursachsen. Wenck II, 593 (J. 1755).

5. Ratifikation des Dresdener Friedens. Ein Reichsgutachten vom 14. Mai nimmt denselben unter die Garantie des Reiches. Dasselbe geschieht von Großbrittannien. Wenck II, 527.

6. Patriarchat Aquileja. Oesterreich und Venedig einigen sich darüber, daß anstatt desselben zwei Bisthümer, Görz und Udine errichtet werden sollen. Der Papst bestätigt durch Bulle vom 6. Juli die Uebereinkunft. Wenck II, 506.

1752. — 1. Reichsvikariatsvergleich zwischen Kurbaiern und Kurpfalz. Das Reich giebt den 7. August seine Genehmigung. Moser, Staatsarch. 1752, II, 610.

2. Würzburg und Fulda. Das Stift wird von Würzburg eximirt und zum Bisthum erhoben. Den Bischöfen von Würzburg wird das Pallium zugestanden.

1753. — 1. Reichsritterschaft. Der würtenbergische Antrag, die Rechte derselben normativ zu bestimmen, wird durch Reichsgutachten vom 23. Juli abgelehnt. Moser, Staatsarch. 1753, II, 606.

2. Graf Wenzel Anton von Kaunitz-Rittberg wird kaiserl. österr. Hof- und Staatskanzler.

3. Frankreich. Die Streitigkeiten der Krone mit dem Parlamente zu Paris nehmen durch die Erklärung des Parlamentes wider die Jansenisten ihren Anfang. Die Kammern des Parlamentes stellen den 5. Mai ihre Thätigkeit ein. Der König verweist die große Kammer nach Pontoise, und als dieselbe sich auch hier mit dem kirchlichen Streite beschäftigt, errichtet er eine stellvertretende Kammer (J. 1754 n. 2).

1754. — 1. Hessen-Rothenburg tritt durch Vergleich vom 26. März die Festung Rheinfels an Hessen-Kassel ab. Neue gen. Nachr. VI, 253.

2. Frankreich. Da sich das Chatelet weigert, die Entscheidungen der 1753 errichteten stellvertretenden Kammer anzunehmen, ruft der König die große Kammer von Pontoise zurück (J. 1756).

1755. — 1. Mecklenburg. Die Streitigkeiten mit der Landschaft werden durch einen zu Rostock den 18. April geschlossenen landesgesetzlichen Vergleich beigelegt. Das Haus Strelitz erklärt den 30. Sept. seine Anerkennung. [1] Moser, Staatsarch. 1755, II, 807.

2. Großbrittannien und Frankreich waren bald nach dem Aachener Frieden über die Gränzverhältnisse von Akadien oder Neuschottland in Irrungen gerathen, mit welchen die Subsidienverträge

[1] Eine kaiserliche Bestätigung erfolgt den 14. April 1756.

zwischen Großbrittannien und einzelnen deutschen Höfen (J. 1750, 1751) in Verbindung stehen. Schon im Juli 1754 war es am Ohio zu Feindlichkeiten gekommen. Den 18. Juni schließt Großbrittannien einen Subsidientraktat mit Hessen-Kassel, Wenck III, 67, den 30. Sept. 1755 erneuert es ein 1742 mit Rußland geschlossenes Bündniß (J. 1756).

1756. — 1. Großbrittannien schließt den 16. Januar zum Schutz der hannöverschen Lande zu Westminster ein Bündniß mit Preußen. Wenck III, 84.

2. Oesterreich und Frankreich gehen zu Versailles, den 1. Mai, ein Schutzbündniß ein. Oesterreich behält sich in einem Seekriege Neutralität vor. Wenck III, 139—147.

3. **Siebenjähriger Krieg.** Sammlung der neuesten Staatsschriften zum Behuf der Historie des jetzigen Krieges in Teutschland. Auf das Jahr 1756 (XII Stück und IV Nachträge). Frankf. und Lpz. 1757. (Fortgesetzt als: Teutsche Kriegskanzlei, auf das Jahr 1757 IV; auf 1758 III.; auf 1759 III.; auf 1760, II; auf 1761, II; auf 1762, II; auf 1763, I.). Jul. Mebes, Beiträge zur Geschichte des brandenb. preuß. Staates. Berl. 1761. S. 1—546. J(ohann F(riedrich S(eyfarts), Geschichte des seit 1756 in Teutschland u. s. w. geführten Krieges. Frankf. u. Lpz. 1759, 60, 61. IV. 4. Ausführliche Geschichte des 1756 entstandenen Krieges. Frankf. und Leipz. 1760. Die Feldzüge der Preußen von 1756—1760. Frankf. und Lpz. 1763. VI. Nachricht, die Feldzüge von 1756—1763 betr. Dresd. 1785. M. F. Lloyd, the history of the late war in Germany between the king of Prussia and the empress of Germany. Lond. 1781. II, 4. Uebers. u. fortges. v. G. F. v. Tempelhof. Berl. 1783—1801. VI, 4. (F. A. v. Retzow) Charakteristik der wichtigsten Ereignisse des siebenjährigen Krieges. Berl. 1802; verm. 2. Ausg. 1804. II. J. W. v. Archenholz, Geschichte des siebenjährigen Krieges in: hist. Taschenb. für das Jahr 1789. Erweiterte Ausg. Berl. 1793. II. (Lateinisch von Henr. God. Reichard. Barutti 1790). Gemählde der preuß. Armee vor und in dem 7 jährigen Kriege in J. W. v. Archenholz, histor. Schriften. Tüb 1803. Th. 1. Hist. de la guerre, zuerst in den oeuvres posth. de Frederic II, T. III, IV. M. de W(arneri), Campagnes de Frederic II. (de 1756—62.) Warsov. 1788. Remarques s. l'essay gen. de Tactique. Warsov. 1782. J. G. Tielkens, Beiträge zur Kriegskunst u. Geschichte des Kriegs v. 1756—63. Freib. 1781. VI. Recueil des deductions etc. red. par le C. de Herzberg. Berl. 1789, I—II; 1795, III. Bar. d'Albedy, Recueil des mémoires rel. aux affaires de l'Europe etc. pendant la dernière partie du 18. siècle; Stockh. 1798. I. Histoire de la guerre de VII ans in Oeuvr. hist. de Frederic II. Tom. IV. (1847); Tom. V. (1847). F. H. Backenberg, Geschichte der Feldzüge u. s. w. (1756—62). Lpz. 1805. Kurd Wolfg. v. Schöning, der siebenjährige Krieg. Potsd. 1851. III. Geschichte des u. s. w. Bearbeitet von den Offizieren des großen

Generalstabes. Mit Atlas. Berl. 1824—47. VI in VIII B. J. G. Tielcke, Beiträge zur Gesch. der Kriegskunst. Freib. 1775—86. VI. Jul. Mebes, Beiträge zur Geschichte des Brandenb. Preuß. Staates. Berl. 1861. Bd. 1. Abth. I. Geschichte Friedrichs des Großen v. Ausbruch des 7jährigen Krieges bis zur Eroberung von Schweidnitz, 1758. Abth. II. Kurze Biographien der 317 Generale von 1740—1763. S. 306. Nachweisung der Regimentsschefs von 1619—1763. S. 604.

König Friedrich II. läßt an dem Wiener Hofe nach dem Zwecke der von ihm unternommenen Rüstungen fragen, fordert, als die Antwort nicht genügt, die Versicherung, ihn in diesem und dem folgenden Jahre nicht angreifen zu wollen. Als dies verweigert wird, rückt er den 29. August in Sachsen ein, besetzt Dresden, kommt hier in den Besitz der Korrespondenz mit dem Wiener Hofe, und schließt die sächsische Armee zu Pirna ein. General Brown erhält von Wien aus Befehl zum Entsatz. Diesen hindert des Königes Sieg bei Lowositz, den 1. Okt., allein die Oesterreicher nehmen eine feste Stellung, die weiteren Fortschritt hindert. Die sächsische Armee wird den 16. Oktober gezwungen, die Waffen niederzulegen. Eine Armee unter dem Grafen von Schwerin war aus Schlesien gegen Königingrätz vorgerückt.

Der Reichshofrath behandelt den Einfall in Sachsen und Böhmen als offenbaren Landfriedensbruch. Er erläßt den 13. Sept. Avokatorien, und erkennt eine Ladung, welche indeß nicht insinuirt werden konnte. Das Verfahren veranlaßt einen besonderen Schriftwechsel. Kriegskanzl. 1757, I, 220, II, 532, IV, 641.

4. Minorka geht durch den französischen Admiral Geltissoniere, nachdem der Kommandant von Port Mahon, Blakeeny, kapitulirt hatte, den Engländern verloren.

5. Frankreich. Unzufriedenheit mit der Theilnahme Frankreichs an dem Kriege zwischen Oesterreich und Preußen bewegt den größeren Theil der Räthe des Parlamentes, seine Entlassung einzureichen (J. 1757).

1757. — 1. Siebenjähriger Krieg. Mit Stimmenmehrheit beschließt der Reichstag den 10. Januar einen Reichsexekutionskrieg. Der Kaiser ratificirt den 17. Januar den Reichsschluß. Mit dem Kurkollegium kommt es zu Streitigkeiten über eine von dem kurmainzischen Reichsdirectorium dem kurbrandenburgischen Gesandten verweigertes Diktatur. Kriegskanzl. 1757, I, 635, 653, II, 863. Im Felde ist das Jahr das blutigste der bisherigen europäischen Kriegsgeschichte. Der König und von der schlesischen Seite Graf Schwerin drängen die Oesterreicher vor Prag, wo der König den 6. Mai einen vollständigen Sieg erlangt. General Brown wird tödtlich verwundet. Der König belagert Prag. Den Prinzen von Bevern sendet er dem von Mähren aus anrückenden General Daun entgegen, kommt selbst mit einem Theil der Belagerungsarmee zu Hülfe, wird aber den 18. Juni bei Kollin geschlagen. Daun verfolgt seinen Sieg nicht. Der König gewinnt Zeit zum Rückzuge mit der Hauptarmee nach Sachsen. Eine Niederlage des

Generals Winterfeld, [1] den 7. Sept., bei Görlitz, zwingt den anderen Theil der Armee die Lausitz zu verlassen. In dem Februar rückt ein starkes französisches Heer unter dem Marschall d'Estrée aus den Niederlanden an die Weser vor. In den westphäiischen Ländern hatte der König nur eine Besatzung in Geldern gelassen. Die Franzosen dringen in Hessen und Hannover ein. Der Landgraf von Hessen räumt den 13. Juli sein Land durch Kapitulation. Ein den Franzosen unter dem Herzoge von Cumberland entgegengestelltes Observationskorps wird bei Hastenbeck besiegt. Richelieu, der statt d'Estrées den Befehl übernimmt, besetzt Hannover, Braunschweig, Wolfenbüttel, Hildesheim, Bremen, Rothenburg und Haarburg, dringt bis Stade vor, und in das Halberstädtische ein. Herzog Ferdinand von Braunschweig, [2] deckt mit einer kleineren Armee Magdeburg. In Kloster Zeven schließt Cumberland unter dänischer Vermittelung den 8. und 10. Sept. einen Neutralitätsvertrag, der indeß die Ratifikation der betheiligten Höfe nicht erhält. Eine russische Armee unter Aprarin und Femor bricht in Preußen ein und rückt bis Jägersdorf in Preußen vor. Feldmarschall Lehwald wird den 30. August besiegt und gezwungen, Preußen zu räumen. Die Schweden senden eine Armee nach Pommern, welche bis in die Untermark vordringt. Die mit Oesterreichern und Franzosen unter Soubise verstärkte Reichsexekutionsarmee streift bis Merseburg und Halle, in der Absicht, Sachsen zu befreien. Ein österreichisches Korps unter Haddik bedroht Berlin, und erzwingt eine Brandschatzung. Der König bricht in Thüringen ein. Die Franzosen weichen von Erfurt und Gotha nach Eisenach. Bei Rosbach, den 5. Nov., schlägt der König die Reichsarmee. Die Franzosen flüchten nach Hessen und den Rhein; der Rest der Reichstruppen nach Franken. Die Oesterreicher verfolgen den Prinzen von Bevern aus der Lausitz nach Schlesien, zwingen Schweidnitz, den 12. Nov., zur Uebergabe, greifen den Prinzen in seinem Lager vor Breslau an, und nehmen ihn zwei Tage später, den 24. Nov., gefangen. Friedrich eilt von dem Schlachtfeld zu Rosbach aus zur Hülfe herbei. Den 5. Dez. siegt er bei Leuthen, unweit Lissa. Die Oesterreicher flüchten nach Böhmen. Die Russen verfolgen ihren Sieg vom 30. August nicht, sondern ziehen sich nach Polen, und halten nur Memel besetzt. Feldmarschall Lehwald treibt die Schweden nach Stralsund und der Insel Rügen zurück. Die Konvention von Zeven wird den 26. Nov. für ungültig erklärt, und die französische Armee bis an die Aller, bei Celle, zurückgedrängt. Obr. v. d. Osten, Feldzüge der alliirten Armee in den Jahren 1757—1762. Aus dem Tageb. des Gen. Adj. u. s. w. v. Rheden. Hamb. 1805. I.

2. Frankreich. Der Mordversuch Damiens wider den König,

[1] M. A. v. Winterfeld, Leben des preußischen General-Lieutenants von Winterfeld. Berl. 1808.

[2] Jac. v. Mauvillon, Geschichte des Herzoges. Lpz. 1794. II. (M. de Schaper), Vie militaire du prince Ferdinand. Magd. 1796, 98. II.

den 5. Januar, bewegt die Krone zu Unterhandlungen mit dem Parlamente. Dies vereinigt sich mit den Provinzialparlamenten als einheitlicher Körper zu gemeinsamen Beschlüssen nach Klassen (J. 1770).

1758. — 1. Fortgang des siebenjährigen Krieges. Im Januar kehren die Russen unter Femor und Brown nach der Provinz Preußen zurück. Im Juni dringen sie in Pommern und in die Neumark ein. Cüstrin wird den 15. August durch Bombardement in Asche gelegt. Die Ankunft des Königs zwingt den 23. August die angefangene Belagerung aufzuheben. Friedrich siegt den 25. August, unterstützt durch die Tapferkeit des Generals Seydlitz bei Zorndorf, und befreit dadurch die Neumark. Nach Entfernung des Königs dringen sie wieder vor. Sie belagern Kolberg, welches Obrist Heiden vertheidigt. Ende November ziehen sie sich nach Polen in die Winterquartiere. General Daun richtet seinen Angriff wider Sachsen, welches Prinz Heinrich vertheidigt. Der König kommt herbei. Den 14. Okt. wird er in seinem Lager bei Hochkirchen überfallen und geschlagen. Der König wirft sich nach Schlesien. Hier entsetzt er Neisse, den 6. Nov., und Cosel, den 15. Nov. Von dort kehrt er nach Sachsen zurück. Vor seiner Ankunft wird Sachsen von den Gegnern verlassen. Die Franzosen werden von dem Herzoge Ferdinand aus Niedersachsen, Hessen und Westphalen, von dem Erbprinzen von Braunschweig aus Hoya, von dem Prinzen Heinrich aus dem Halberstädtischen hinausgedrängt. Im Juni folgt Herzog Ferdinand den Franzosen. Er setzt bei Schenkenschanz über den Rhein, dringt in das Clevische ein, und siegt den 23. Juni wider den Grafen von Clermont. Hierauf wird Düsseldorf erobert. Die Franzosen unter Soubise und Broglio greifen von Hanau aus Hessen an. Bei Sangershausen wird der Prinz von Isenburg zur Flucht genöthigt. Bei Kloster Meer wehrt den 5. August General Imhoff die Franzosen ab. Herzog Ferdinand geht, den 9. und 10. August bei Zrinthausen über den Rhein zurück, erhält englische Hülfsvölker, und deckt Hannover. Die Franzosen dringen nach einem Siege wider General Oberg, den 10. Okt., bis Hameln vor, ziehen sich indeß wieder zurück und räumen Hessen mit Ausnahme von Marburg. Die Franzosen unter Contade nehmen Winterquartiere zwischen Maas und Rhein, unter Soubise in der Maingegend.

2. Oesterreich schließt den 30. Dez. zu Versailles einen neuen Vertrag mit Frankreich, welches Verstärkung seiner Hülfe verspricht. Wenck III, 185.

3. Seekrieg. Pitt, der in das englische Ministerium tritt, verzichtet auf Beunruhigung Frankreichs durch Landungen an der Kontinentalküste, wie sie 1757 und in diesem Jahre mehrfach versucht worden. Dagegen richtet er die ganze brittische Macht wider die französischen Kolonien, während er Frankreich durch reichliche Subsidienzahlungen auf dem Festlande Beschäftigung macht. In Amerika verlieren die Franzosen Louisburg auf Kap Breton.

1759. — 1. Verlauf des siebenjährigen Krieges. Dies Jahr ist für

Preußen im Felde das ungünstigste. Der russische General Soltikow schlägt den General Wedell den 25. Juli bei Züllichau, überwältigt Frankfurt a. d. O., und vereinigt sich mit der österreichischen Armee unter Laudon. Ein Angriff auf das russische Lager bei Frankfurt und Kunersdorf, den 12. August, endet mit der schwersten Niederlage, die der König erlitten. J. L. Kriele, Ausführl. Beschreibung der Schlacht. Berl. 1801. Die Russen verfolgen den Sieg nicht. In der Lausitz vereinigt sich der König mit dem Prinzen Heinrich, und zieht nach Schlesien. Die Reichsarmee bringt in Sachsen ein. General Schmettau räumt Dresden, den 4. Sept. gegen freien Abzug. Zur Deckung bezieht Daun ein festes Lager bei Plauen. Kleinere Gefechte, z. Th. mit Vortheil, unter General Wedell bei Torgau den 8. September, unter dem Prinzen Heinrich bei Hoyerswerda, den 24. September, und bei Pretsch, den 29. Okt. halten Daun und die Reichsarmee auf, bis sich im November der König mit dem Prinzen Heinrich vereinigt. Ein Korps unter General Fink, welches in Böhmen eindringen sollte, wird bei Maxen eingeschlossen, und muß sich, den 21. Nov., mit acht Generalen als kriegsgefangen ergeben. Der König behauptet seine Stellung in Sachsen bei Wilsdorf. Die Franzosen treibt der Erbprinz von Braunschweig mit Verlust aus Thüringen. Herzog Ferdinand mißlingt ein Angriff bei Bergen, den 13. April, auf die Truppen des Marschalls Broglio, die sich in der Gegend von Frankfurt a. M. zusammengezogen hatten. Hessen, der größere Theil von Westphalen und der südliche Theil der hannöver'schen Lande kommen in die Gewalt der Franzosen unter Broglio und Contades. Ein Sieg des Herzoges, den 1. August, bei Minden, entzieht ihnen alle erlangten Vortheile. An dem nämlichen Tage siegt der Erbprinz von Braunschweig bei Gohfeld wider ein französisches Korps unter dem Herzog von Brissac. Bei Fulda wird ein Theil eines Korps, welches der Herzog von Würtenberg befehligt, durch ihn kriegsgefangen. Die Franzosen halten sich allein noch in Münster, bis auch dieses, den 20. Nov., erobert wird.

2. Seekrieg. In Amerika siegen Admiral Saunders und General Wolf, den 18. Sept., bei Quebeck. Beide Generale fallen. Die Franzosen ziehen sich nach Montreal zurück.

1760. — 1. Fortsetzung des siebenjährigen Krieges. Das Hauptbestreben der Oesterreicher und Russen geht auf Befreiung Sachsens. Den Russen setzt der König den Prinzen Heinrich, den Oesterreichern in Schlesien unter Laudon den General Fouquet entgegen. Er selbst übernimmt die Vertheidigung Sachsens wider Daun. Fouquet wird bei Landshut, den 23. Juni, genöthigt, sich mit seinem ganzen Korps zu ergeben. In Schlesien bleiben dem Könige nur die festen Plätze. Den 23. Juli geht von diesen Glatz verloren. Breslau wird vom 1. August ab bombardirt. Dem Könige, der Schlesien Hülfe bringen will, kommt Daun zuvor, und lagert bei Bunzlau. Der König kehrt um, treibt den österreichischen General Lascy, der ihn verfolgt, bis Plauen zurück, und

fängt, den 14. Juli, an, Dresden zu beschießen. Daun kommt den 20. Juli zum Entsatz; den 29. Juli hebt der König die Belagerung auf, um Schlesien Hülfe zu bringen. Prinz Heinrich hatte die Oesterreicher gezwungen, den 10. August, die Belagerung von Breslau aufzuheben. Bei Löwenberg kommt der König zwischen das Heer der Russen unter Soltikow, der Oesterreicher unter Laudon und unter Daun, der den Preußen gefolgt war. Der König rettet sich auf die Anhöhen von Liegnitz, und schlägt, den 15. August, die Oesterreicher unter General Laudon. Dadurch verlieren die Oesterreicher ihre Vortheile in Schlesien. Die Russen unter Czernichef, und die Oesterreicher unter Lascy dringen in die Churmark. Berlin ergiebt sich den 9. Okt. dem russischen General Todleben, der sich mit anderthalb Millionen Brandschatzung befriedigen läßt. Die Annäherung des Königes aus Schlesien bewirkt, daß sich, den 12. Okt., die Russen nach Polen; die Oesterreicher zu Daun nach Sachsen zurückziehen. Unterdeß hatte sich die Reichsarmee in Sachsen ausgebreitet, unter dem Herzoge von Würtenberg Torgau und Wittenberg genommen und bedrohte Magdeburg. König Friedrich nöthigt sie, Sachsen zu verlassen. Bei Torgau siegt, den 3. Nov., der König wider Daun, der verwundet wird. Die Oesterreicher behalten in Sachsen nur den Winkel von Torgau und Dresden bis zur böhmischen Gränze. In Pommern vertheidigt Obrist Heiden das von den Russen belagerte Kolberg, welches von dem aus Schweden kommenden General Werner entsetzt wird. Ein Korps der Franzosen wird von dem Erbprinzen von Braunschweig unter Verlust bei Corbach, den 10. Juli, angegriffen, gegen ein anderes, bei Kirchhain oder Errdorf siegt er, den 16. Juli, und schlägt, den 31. Juli, die sog. Reservearmee bei Warburg. Diese Erfolge reichen nicht hin, Hessen vor den Franzosen zu schützen, welche unter dem Prinzen Xaver von Sachsen bis Göttingen vordringen. Den Erfolg einer im September unternommenen Belagerung von Wesel hindert das Regenwetter, und der Entsatz durch den Marquis von Castrin, der in einem Gefechte bei Kloster Klamp, den 16. Okt., siegt. Die Franzosen bleiben den Winter hindurch in dem Besitz von Kassel und Göttingen. Das Halberstädtische wird von ihnen beunruhigt.

2. Die Engländer vollenden, nachdem Montreal kapitulirt, die Eroberung von Canada. Den Franzosen mißlingt ein Unternehmen auf Irland, für welches sie den Kaperkapitän Thürot gewonnen hatten, weil ihre zur Unterstützung bestimmte Brester Flotte im Nov. 1759 geschlagen worden und Thürot, nach seiner Landung, den 18. Februar d. J., ohne Hülfe gelassen, auf der Rückkehr bei der Insel Man Schiffe und Leben verliert.

1761. — 1. Fortsetzung des siebenjährigen Krieges. In Schlesien kann der König nicht hindern, daß sich die Russen und Oesterreicher, den 17. August, vereinigen. Als sich die Russen aus Mangel an Proviant trennen, verläßt der König sein festes Lager zu Bunzelwitz, bei Schweidnitz, um Laudon anzugreifen, allein während eines verstellten

Marsches nach Münsterberg verliert er Schweidnitz. Laudon nimmt eine unangreifliche Stellung. Der König bezieht ein Lager bei Strehlen an der Ohlau. In Sachsen hält sich Daun in vertheidigender Stellung. In Pommern wird der Obrist Heiden durch Hunger genöthigt, den 16. Dez., Colberg zu übergeben. Herzog Ferdinand greift die Franzosen in ihren Winterquartieren an; ein Korps unter Stainville wird den 12. Februar bei Langensalza geschlagen. Der Erbprinz von Braunschweig erleidet, den 21. März, bei Grüneberg oder Stangerode eine Niederlage. Eine unternommene Belagerung von Cassel muß deswegen aufgegeben werden. Herzog Ferdinand zieht sich aus Hessen nach Paderborn zurück. Bei Villingshausen zwischen Hamm und Lippstadt schlägt er die vereinigte Armeen von Soubise und Broglio, den 15. Juli; Soubise bleibt zwischen Weser und Rhein; einem Versuch Broglio's, in das Hannöversche einzudringen, kommt der Herzog durch einen Marsch nach Hameln zuvor. Den 10. Oktober überwältigen die Franzosen unter dem Prinzen Xaver von Sachsen Wolfenbüttel, und bedrohen Braunschweig. Der Prinz Friedrich von Braunschweig und General Luckner nöthigen sie, sich nach Göttingen zurückzuziehen. Am Schlusse des Feldzuges ist ein großer Theil von Sachsen und Schlesien für den König verloren, den Feinden durch Verlust Colbergs die Zufuhr zur See eröffnet, die Armee schwach und großentheils noch ungeübt, Sachsen erschöpft; die englischen Hülfsgelder (n. 2) bleiben aus.

2. Seekrieg. Die Engländer vertreiben die Franzosen aus Ostindien. Den 15. Januar geht Pondicherie, den 10. Mahie, der letzte Handelsplatz, verloren. In Westindien verlieren die Franzosen Dominique. Durch die Eroberung von Belleisle werden die Engländer Meister der Bucht von Biscaia. König Karl III. von Spanien schließt mit Frankreich zu Paris, den 15. August, unter der Bezeichnung eines pacte de famille ein Defensivbündniß. Martens I, 1. Pitt, weil nicht sogleich auf die Nachricht eine Kriegserklärung folgt, resignirt. Das Torry-Ministerium unter Bute ist der Betheiligung an dem Landkriege abgeneigt, und hält mit den Subsidienzahlungen an Preußen inne.

1762. [1] — 1. Kaiser Peter III. von Rußland schließt den 16. März Waffenstillstand, den 5. Mai Frieden mit Preußen; Anfang Juni ein Hülfsbündniß. Er fordert Oesterreich und Frankreich zum Friedensschlusse auf. General Czernichef wird mit 20,000 Mann befehligt, Preußen zu Hülfe zu kommen. Seine Gemahlin Katharina, als sie zu der Regierung kommt, nimmt den Befehl zur Hülfeleistung zurück, besteht dagegen auf dem Friedensschlusse. Martens I, 15.

2. Schweden schließt zu Hamburg, den 22. Mai, mit Preußen Frieden. Martens I, 12. In Schlesien wird Schweidnitz eingeschlossen und, da General Daun der Entsatz, den 8. Aug., mißlingt, den 9. Okt., von dem

[1] Fortgesetzte neue gen. hist. Nachr. Lpz. 1762 — 1777. XIV. Der letzte Band von Joh. Friedr. Seyfart.

Kommandanten Guasco übergeben. In Sachsen trennt Prinz Heinrich die Reichsarmee von den Oesterreichern. Nachdem sie sich wieder vereinigt, schlägt er beide den 29. Oktober bei Freiberg. Den 24. Nov. wird mit den österreichischen Generalen für Sachsen Waffenstillstand geschlossen. General Kleist streift nach Franken, brandschatzt Bamberg, Nürnberg u. a. Städte und kehrt mit Beute zurück. Die französischen Armeen sind unglücklich. Bei Wilhelmsthal wird die Armee unter d'Estrées den 24. Juni von Herzog Ferdinand geschlagen, und der größte Theil Hessens von den Franzosen frei. Den 19. August räumen sie Göttingen. Der Erbprinz von Braunschweig wird bei Friedberg, den 30. August, zurückgeschlagen, Herzog Ferdinand verliert, den 21. Sept., Amöneburg, beschließt dagegen den Feldzug, den 1. Nov., mit der Eroberung von Cassel.

2. Seekrieg und Krieg Spaniens wider Portugal. Da Spanien auf die Anfrage nach dem Zwecke seines Bündnisses mit Frankreich unbefriedigend antwortet, so wird ihm den 2. Januar von Großbrittannien der Krieg erklärt. Es verlangt von Portugal Aufgabe der Neutralität oder Einräumung von Lissabon und drei andern Häfen, zugleich läßt es eine Armee in die nördlichen Provinzen einrücken. England sendet Hülfe. Der Graf von Lippe-Bückeburg als Befehlshaber der portugisischen Armee bekämpft mit Erfolg den spanischen Angriff. England erobert wider Frankreich Martinique, die Inseln Grenada, Lucie und St. Vincent, wider Spanien Havannah und Manilla.

3. Präliminarien zu Fontainebleau vom 3. Nov. beendigen den Seekrieg zwischen Frankreich und England. Veranlassung gab die in dem Parlament vorherrschende Besorgniß über den Anwuchs der Nationalschuld auf mehr als 140 Millionen. Martens I, 17.

4. Waffenstillstand. Er wird den 24. November zwischen Preußen und Oesterreich bis zum März des nächsten Jahres geschlossen.

5. Rußland. Die Kaiserin Katharina läßt den 3. Dez. allen Höfen erklären, daß sie den Kaisertitel, der Peter I. und seinen Nachfolgern nur gegen besondere Reversalien zugestanden worden, mit der russischen Krone für beständig verbunden erachte, jedoch ohne in dem gegenseitigen Ceremoniell der Höfe auf eine Aenderung Anspruch zu machen. Martens I, 29. Die Gegenerklärungen Frankreichs vom 28. Jan. und Spaniens vom 5. Februar 1763 s. a. a. O. 30, 31.

1763. — 1. Justinus Febronius. Unter diesem Namen läßt der trierer Weihbischof, Joh. Nicolas v. Hontheim, zu Frankfurt unter Angabe des Verlagsortes Bullionii eine Schrift de statu ecclesiae et legitima potestate romani pontificis erscheinen.[1] J. 1778.

[1] Eine zweite Ausgabe erscheint Bullioni 1765. 4. Die Hauptgegenschrift ist von dem Kapuziner-Provinzial zu Brixen Victor a Cocaleo unter d. Titel: Italus ad Febronium de statu eccl. Frcf. 1773 ff. II, 8. Es erschienen von Hontheim noch drei Bände Ulteriores Vindiciae. Frcf 1770—1774. 4.

2. Friede zwischen Frankreich, Spanien und England. Er wird zu Fontainebleau den 10. Februar gezeichnet. Frankreich verliert Canada, die Insel Kap Breton, und vier der sog. Neutralitätsinseln (Grenada, St. Vincent, Dominique und Tabago). Es giebt Minorca zurück und erhält Belleisle wieder. In Ostindien werden ihm Pondicherie und Mahie wieder zugestanden, und Handelsfreiheit mit Coromandel. In Bengalen werden ihm nur drei Faktorien gestattet. Spanien erhält Havanna zurück, tritt dagegen Florida bis an den Missisippi ab. Es restituirt Portugal die ihm entzogene Colonie des Sacramento, am la Plataflusse. Martens I, 33. Wenck III, 313. Actes et memoires auth. des negotiations faites pour la paix en 1761. à la Haye 1762. 12. Observat. s. le traité de paix conclu. Par. 1763. 1780. Oeuvres posth. du duc de Nivernois. Par. N. François (de Neufchateau). Par. 1807. II.

3. Friede zu Hubertsburg zwischen Oesterreich, Sachsen und Preußen. Das Anerbieten Preußens, den Reichsständen, welche ihre Contingente von der Reichsarmee zurückziehen würden, Neutralität zuzugestehen, wird auf ein kaiserliches Commissionsdecret vom 19. Januar, durch ein Reichsgutachten vom 11. Februar angenommen, welches den 24. Februar die kaiserliche Ratifikation erhält. Martens I, 61. Wenck III, 404. Den 15. Februar kommt auf Schloß Hubertsburg ein doppelter Friedensschluß, zwischen Oesterreich und Preußen, sowie zwischen Preußen und Sachsen zu Stande. Zwischen Oesterreich und Preußen wird Alles auf den Fuß des Dresdener Friedensschlusses gesetzt. Preußen verspricht in geheimen Artikeln seine Stimme für die römische Königswahl des Erzherzogs Joseph, und die Anwartschaftsertheilung auf Modena an den österreichischen Prinzen, der sich mit des Herzogs Enkelin vermählen werde. Wenck III, 368. Martens I, 61. In dem Frieden mit Sachsen erleidet der Artikel 7 des Dresdener Friedens einige Abänderungen hinsichtlich der Obergränze. Wenck III, 380. Martens I, 71.

4. Königreich Sardinien. Durch Convention vom 10. Juni wird dem Könige durch Frankreich und Spanien der Rückfall Piacenza's mit dem Gebiet bis zur Nura, und bis zum Eintritt desselben eine Entschädigung für den Ausfall an Einkünften zugesichert. Martens I, 80.

1764. — 1. Römische Königswahl. Sie fällt einstimmig, den 27. März, auf den Erzherzog Joseph. Den 3. April erfolgt die Krönung. H. F. G. Frh. v. Lynker, Röm. Königl. Wahlkapitulation. Arnst. 1783. 4. Vollständiges Wahl- und Krönungs-Diarium. Mainz 1770, 71. II. F.

2. Rußland schließt mit Preußen den 11. April zu Petersburg ein Defensivbündniß. Ein geheimer Artikel betrifft die Erhaltung der polnischen Wahlfreiheit. Martens I, 89, 94.

3. Polnische Königswahl. Stanislaus August Poniatowsky verdankt sie der Freundschaft der Kaiserin, welche ihre Truppen in Polen einrücken läßt, und dadurch Bewerbungen für einen sächsischen Prinzen hindert.

2. Venedig schließt mit Oesterreich den 25. Juni zu Ostiglia einen Gränzvertrag. Martens I, 97. Ein ergänzender Vertrag wurde den 19. Juni zu Mantua geschlossen. Martens I, 117.

4. Frankreich geht den 7. August zu Compiegne einen Vertrag mit der Republik Genua über die Wiederunterwerfung von Corsika unter die Souveränität Genua's ein. [1] Martens I, 114.

1765. — 1. Kaiser Franz stirbt, vom Schlage gerührt, den 18. August, im 20. Jahr seines Reichs.

1765—1790. XLVI. Joseph II., Sohn Kaisers Franz I.

Geboren den 13. März 1741; gewählt den 27. März 1764; gekrönt den 3. April 1764; folgt im Reich 1765; stirbt 20. Februar 1790.

Lebensbeschreibung Kaisers Joseph II. Lpz. 1790. L. Hübner, Lebensbeschreibung K. J. Salzb. 1791. F. X. Huber, Leben Josephs II. Wien 1792. M. de Lanjuinais, le monarque accompli etc. Laus. 1775. III. Cornova, Leben Josephs II. Prag 1801. Frh. v. Hormayr, österreich. Plutarch. B. XI. Josephs II. Briefe. Lpz. 1822. A. J. Groß-Hoffinger, Lebens- und Regierungsgeschichte u. s. w. Stuttg. 1835—37. IV. W. v. Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit; o. Beiträge zur Gesch. des letzten Viertels des 18. Jahrh. Lemgo und Hamm. 1778—1806. 1814—19. 5 B.

Erste Gemahlin: Maria Elisabeth, Tochter des Herzoges Don Philipp von Parma, vermählt den 6. Oktober 1760; starb 27. Nov. 1763. Eine Tochter der Ehe, Maria Theresia, starb den 23. Januar 1770; eine andere, Christine, starb 7 Monate alt den 22. Nov. 1763.

Zweite Gemahlin: Josephine Antoinette, Tochter Kaisers Karl VII., vermählt den 22. Januar 1765; starb 28. Mai 1767.

Päpstlicher Stuhl.

Seit 1758 Clemens XIV., st. 2. Februar 1769.

CCLIII. Clemens XIV., Joh. Vincenz Ganganelli, von S. Angelo in Vado, Ord. S. Francisci, Kardinal seit dem 24. Sept. 1759; gew. 19. Mai 1769; st. 22. Sept. 1774. P. de Ravignon, Clement XIII et XIV. Par. 1854. Suppl 1854. Deutsch unter dem Titel: das Pontifikat Clemens XIII. und XIV.; von J. A. Moritz Brühl. Münster 1855.

CCLIV. Pius VI., Giovanno Ang. Braschi, von Cesena, Kardinal den

[1] Seit 1728 befand sich Korsika in dem Zustande der Auflehnung, gegen welche die Genuesen 1730 kaiserliche, 1738 französische Hülfe nachgesucht hatten. 1736 hat ein westphälischer Edelmann, Baron Neuhoff, von den Korsen die Wahl zu ihrem Könige zu erlangen gewußt, nach Ankunft der Franzosen aber sich entfernt. Die Franzosen verließen Korsika 1741. Nach ihrem Abzuge lebte die Auflehnung wieder auf. Seit 1755 stand der vom Senat zum General erwählte Pascal Paoli an der Spitze der Vertheidigung (J. 1768).

26. April 1773, gew. den 14. Februar 1775. Lebens- und Regierungsgesch. des Papstes Pius VI. Cesena (Ulm) 1781—1796. VI. Pet. Phil. Wolf, Geschichte der röm. kathol. Kirche unter der Regierung des Papstes Pius VI. Zür. 1793—1802. VII.

Geistliche Kurfürsten.

Mainz. Seit 1763 Emmerich Joseph, st. 11. Juni 1774. Friedrich Karl Joseph, Freiherr von Erthal, gew. den 18. Juli 1774. Koadjutor seit 1787: Karl Theodor Anton Maria, Freiherr von Dalberg.

Trier. Seit 1756 Johann Philipp, st. 11. Januar 1768. Clemens Wenceslas, Sohn Friedrich August's II. Königs von Polen und Kurfürst von Sachsen; gewählt den 26. April 1781.

Köln. Seit 1761 Maximilian Friedrich, st. 15. April 1784. Maximilian Franz, Xaver, Joseph, Erzherzog von Oesterreich, Großmeister des deutschen Ordens; seit 1780 Coadjutor.

Weltliche Kurfürsten.

Pfalz. Seit 1743 Karl Theodor.

Baiern. Seit 1745 **Maximilian Joseph**, stirbt ohne Nachkommen den 13. Dez. 1777.

Pfalz-Baiern. Seit 1777 Karl Theodor.

Sachsen. Wie S. 105.

Brandenburg. Seit 1740 König Friedrich II., st. 17. August 1786. Friedrich Wilhelm II., des vorigen Neffe, Sohn des Prinzen August Wilhelm. L. P. Segur, hist. des principaux événemens du règne etc. Par. 1800. III. Häusser, deutsche Geschichte I, 191 ff.

Deutsche Reichsbischöfe.

Augsburg. Seit 1740 Joseph, st. 20. August 1768. Clemens Wenceslas, Herzog von Sachsen (Trier).

Bamberg. Seit 1757 Adam Friedrich, st. 18. Februar 1779. Franz Ludwig, von Erthal (Würzburg).

Basel. Seit 1762 Simon Nicolas, Eusebius, st. 5. April 1775. Friedrich Ludwig Franz, von Wangen-Geroldseck, st. 11. Nov. 1782. Franz Joseph Siegmund, von Roggenbach.

Brixen. Seit 1747 Leopold Maria Joseph, st. 2. März 1779. Joseph Philipp, Graf von Spaur.

Chur. Seit 1755 Johann Anton, st. 27. Juni 1777. Dionysius, Graf von Rost.

Costnitz. Seit 1750 Franz Konrad, Casimir Ignatz, bis 1775. Maximilian Christoph, von Rodt.

Eichstädt. Seit 1757 Raimund Anton, st. 13. Jan. 1781. Johann Anton III., von Zehmen.

Freising. Seit 1763 Clemens Wenceslav, resign. 20. Aug. 1768.

Ludwig Joseph, von Welden, st. 15. März 1788. Maximilian Prokop, Graf von Törring (Regensburg), st. 30. Dez. 1789. Joseph Konrad, von Schroffenberg.

Fulda. Seit 1752 Adalbert II., von Walderndorf, starb 16. September 1759. Heinrich VIII., von Bibra, starb 1788. Adalbert III., von Herstall.

Hildesheim. Seit 1763 Friedrich Wilhelm, st. 6. Januar 1789. Franz Egon, von Fürstenberg.

Münster. Seit 1761 Maximilian Friedrich (Köln), st. 15. April 1784. Maximilian Franz, Erzherzog von Oesterreich (Köln).

Osnabrück. Seit 1764 Friedrich.

Paderborn. Seit 1763 Wilhelm Anton, st. 26. Dez. 1782. Friedrich Wilhelm, von Westphalen (Hildesheim), st. 6. Januar 1789. Franz Egon, von Fürstenberg (Hildesheim).

Passau. Seit 1763 Leopold Ernst, st. 13. März 1783. Joseph Franz Anton, Graf von Auersberg.

Regensburg. Seit 1763 Clemens Wenceslav, bis 1769. Anton Ignatz, Graf Fugger, st. 15. Februar 1787. Maximilian Prokop, Graf von Törring (Freising), st. 30. Dez. 1789. Joseph Konrad, von Schroffenberg.

Speier. Seit 1743 Franz Christoph, st. 20. August 1770. August Philipp Karl, Graf von Limburg-Styrum.

Strasburg. Seit 1756 Ludwig Constantin, st. 1779. Ludwig Renat, Fürst von Rohan-Guemenée.

Trient. Seit 1763 Christoph Franz, st. 1776. Peter Vigil, Graf von Thun und Hohenstein.

Worms. Seit 1763 Johann Philipp, st. 12. Januar 1768. Emmerich Joseph, Breidbach von Bürresheim (Mainz), st. 11. Juni 1774. Friedrich Karl Joseph, von Erthal (Mainz).

Würzburg. Seit 1755 Adam Friedrich, st. 18. Febr. 1779. Franz Ludwig, Karl Philipp Anton, von Erthal (Bamberg).

Deutsche Reichsfürsten.

Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld. Seit 1735 Christian IV., st. 1775 unvermählt. Karl II., August Christian, Neffe durch des Vorgängers vorverstorbenen Bruder Friedrich.

Markgrafschaft Schwedt. Seit 1711 Friedrich Wilhelm, starb 1711. Heinrich Friedrich, des vorigen Bruder, mit welchem den 12. Dez. 1788 die Seitenlinie erlischt.

Welfisches Haus. —

1. Braunschweig. Seit 1735 Karl, starb 1780. Karl Wilhelm Ferdinand.
2. Hannover. Seit 1760 Georg III.

Sachsen-Ernestinische Länder. —

1. Weimar. Seit 1758 Karl August.

2. Gotha. Seit 1732 Friedrich III., st. vor 10. März 1772. Ernst Ludwig.
3. Meiningen. Seit 1763 August Friedrich, st. 22. Juni 1782. Georg Friedrich, des vorigen Bruder.
4. Hildburghausen. Seit 1745 Ernst Friedrich Karl, starb Sept. 1780. Friedrich.
5. Saalfeld. Seit 1764 Ernst Friedrich.

Mecklenburg. —
1. Schwerin. Seit 1756 Friedrich, starb 24. April 1785. Friedrich Franz, des vorigen Bruder.
2. Strelitz. Seit 1752 Adolf Friedrich III.

Holstein. Seit 1762 Paul Petrowich, bis 1774 (s. d. J.). Von da ab bei Dänemark.

Oldenburg. Bis 1773 dänisch, dann Paul Petrowitsch, von Rußland; 1774 durch Abtretung Friedrich August, Bischof zu Lübeck, st. 1778 als Herzog von Oldenburg. Friedrich Wilhelm.

Anhalt. —
1. Anhalt Dessau. Wie S. 107.
2. Anhalt-Bernburg. Seit 1721 Victor Friedrich, starb 18. Mai 1765. Friedrich Albert.
3. Anhalt-Köthen. Seit 1733 Karl Georg Lebrecht, starb 17. Okt. 1789. August Christian Friedrich.
4. Anhalt-Zerbst. Seit 1747 Friedrich August.

Hessen. —
1. Kassel. Seit 1760 Friedrich II., st. 31. Okt. 1785. Wilhelm IX.
   Linie Hessen-Rheinfels. Seit 1750 Constantin, starb 30. Dez. 1778. Karl Emanuel.
   Linie Philippsthal. Seit 1721 Karl, starb 7. Mai 1770. Wilhelm.
      Zweig Bargfeld. Seit 1761 Adolf.
2. Hessen-Darmstadt. Seit 1739 Ludwig V., starb 17. Okt. 1768. Ludwig VI.
3. Hessen-Homburg. Seit 1751 Friedrich Ludwig.

Fränkische Fürstenthümer. —
1. Baireuth. Seit 1763 Friedrich Christian, st. 1769. Vereinigt mit Anspach.
2. Anspach. Seit 1757 Christian Friedrich Karl Alexander, seit 1769 auch in Anspach.

Nassau. —
Walramische Linie, seit der zweiten Haupttheilung von 1629:
1. Haus Usingen. Wie S. 107.
2. Haus Weilburg. Seit 1753 Karl Christian, starb 1788. Friedrich Wilhelm.

Ottonische Linie. Wie S. 107.

Würtenberg. Wie S. 96.

Baden-Baden. Seit 1677 Ludwig Wilhelm, starb 4. Nov. 1761. August Georg, mit welchem den 21. Okt. 1771 die Linie erlischt.
Baden-Durlach. Seit 1738 Karl Friedrich, erbt 1771 Baden-Baden.
Savoyen. Seit 1730 Karl Emanuel III., st. 1773. Victor Amadeus III., als König II.
Toskana. Peter Leopold, zweiter Sohn des Kaisers Franz I.

Ausland.

Ottomannische Pforte. Seit 1730 Mahmud I., st. 13. Dez. 1754. Othmann III., des vor. Bruder, st. 28. Okt. 1757. Mustapha III., st. 21. Januar 1774. Abdul Hamid, des vor. Bruder, st. 7. April 1789. Selim III., Sohn Mustapha's III.
Frankreich. Seit 1715 Ludwig XV., st. 10. Mai 1774. Ludwig XVI. Soulavie, Mém. hist. et pol. du regne de Louis XVI. Par.
England und Schottland. Seit 1760 Georg III.
Spanien. Seit 1759 Karl III., st. 14. Dez. 1788. Karl IV.
Portugal. Seit 1750 Joseph Emanuel, st. 24. Februar 1777, vermählt mit seiner Nichte, Joseph Emanuels Tochter, Maria Franziska Elisabeth. Peter III., des vorigen Bruder, starb 25. Mai 1786. Als Regent in dem Namen der Mutter Joseph Franz Xavier, Prinz von Brasilien, st. 11. Sept. 1788; dann Johann Maria Joseph Ludwig.
Dänemark. Seit 1746 Friedrich V., starb 13. Januar 1766. Christian VII.
Schweden. Seit 1751 Adolf Friedrich III., starb 13. Februar 1771. Gustav III.
Polen. Seit 1764 Stanislaus August.
Rußland. Seit 1792 Katharina II.

Regierungsereignisse.

1766. — 1. Reichskammergericht. Der Kaiser genehmigt den 17. Nov. ein Reichsgutachten über eine außerordentliche Visitation, deren Anfang auf den 2. Mai 1767 bestimmt wird. Fabers neue Staatskanzl. B. XIX. Sammlung der merkwürdigsten Kameral- u. Visitationsaktenstücke. Wetzl. 1765—1774. 4. Gesammelte Originalbriefe u. s. w. O. O. 1777. III. Kurze u. s. w. Abhandlung. Regensb. 1767, 1768. III. Sammlung d. nöthigsten u. s. w. Aktenstücke, die Visitation des Kaiserl. u. Reichs-Kammergerichts betr. O. O. 1763. Forts. 1766. Zweyte Forts. 1767. Dritte Forts. 1767. Weitere Literatur giebt: J. Fr. Malblank, Anl. zur Kenntniß der Verfassung u. s. w. des Höchstpreißlichen Kaiserlichen und Reichskammergerichtes II, 2. N. a).

2. Nassau-Saarbrücken. Irrungen mit der Krone Frankreich, die Enklaven der Grafschaften Saarwerden, Saarbrücken und Ott-

weiler betreffend, werden durch einen Haupt- und Tauschvertrag vom 15. Februar beigelegt. Martens I, 154.

3. Prinz Wilhelm V. von Oranien als Erbstatthalter der Niederlande schließt im Haag den 3. Mai 1766 mit dem Herzoge Ludwig von Braunschweig, seinem bisherigen Vormunde, einen Vertrag, durch welchen er denselben verpflichtet, ihm ferner in der Regierung beizustehen. Der Herzog soll schadlos gehalten werden, und allein dem Prinzen verantwortlich sein. Martens I, 136 (J. 1784).

4. Polen. Da zu einem gültigen Reichstagsschlusse Einstimmigkeit nöthig war, so hatten sich bisher besondere Vereinigungen, Conföderationen, gebildet, welche übereinkamen, unter sich Stimmenmehrheit gelten zu lassen. Gelang es ihnen nicht, durch ihr Ansehen den Widerstand zu brechen, so suchte jeder Theil mit Gewalt seinen Willen durchzusetzen oder man bemühte sich, zu Verhütung der Anarchie, eine Generalconföderation zu Stande zu bringen, welche die streitige Angelegenheit zur Sache der Stimmenmehrheit machte, und die Ausführung der Conföderationsbeschlüsse in die Hand des Conföderationsmarschall legte. Durch ein Privilegium Sigismund Augusts vom 16. Juni 1563 war dem Adel ohne Unterschied der christlichen Bekenntnisse die Zulassung zu allen adeligen Aemtern zugesichert. Spätere Constitutionen von 1717, 33, 36 und 64 hatten den nicht römisch-katholischen Adel, also sowohl den evangelischen, als den der griechischen unirten oder nicht unirten Kirche angehörigen ausgeschlossen und andere Beschränkungen der Religionsfreiheit eingeführt. Diese sog. Dissidenten hatten die Verwendung Rußlands und Preußens bei dem Könige zu Wiederherstellung der früheren Gleichheit erlangt. Auf einem den 6. Okt. d. J. eröffneten Reichstage tritt ihnen, zuvorkommend, der Bischof von Krakau mit dem Vorschlage entgegen: grundgesetzlich bei Verlust von Ehre und Gütern jeden Antrag bei dem Reichstage zu Gunsten der Dissidenten zu untersagen. Die Gesandten Rußlands und Preußens machen Vorstellungen für die Rechte der Dissidenten. Es entsteht dadurch bei der Mehrheit der Versammlung große Aufregung. Die Beschränkungen werden aufrecht erhalten, eine 1764 zu Stande gebrachte Generalconföderation aufgehoben (J. 1767). M. de Rulhière, histoire de l'anarchie de Pologne. Par. 1807. IV. Dazu als Supplement: Lettres particulières du Baron de Viomenil etc. Par. 1808. Exposé des droits des dissidents. Pet. 1766. 4. W. F. Walch, neueste Religionsgeschichte. Bd. IV. und V. (Joubert) hist. de revolution de Pologne (von 1664—1775). Par. 1776. III. Aktenstücke bei Martens I, 340—375.

1767. — 1. Reichskammergericht. Die Visitationskommission (J. 1766 n. 1) wird im Mai zu Wetzlar eröffnet (J. 1768).

2. Fortgang der Streitigkeiten in Polen. Rußland läßt über 20,000 Mann in Litthauen einrücken, und erklärt, sie nicht eher zurückziehen zu wollen, bis die Dissidenten in ihre Rechte wieder eingesetzt seien. Die Dissidenten bilden zwei Conföderationen, zu Thorn,

und in Litthauen. Es kommt eine dritte Conföderation von Katholiken in Litthauen zu Stande, welche beschließt, die Dissidenten zu unterstützen. In Großpolen entsteht eine Conföderation zu Radom, welche sich die Haupt- und Kronconföderation nennt. Den Fürsten Radzivill wählt sie zu ihrem Marschall. Der neu ernannte Primas des Reiches bringt die Vereinigung der vier Conföderationen zu Stande. Den 5. Oktober wird ein außerordentlicher Reichstag eröffnet. Der König tritt der Generalconföderation bei und erklärt, daß dem Fürsten Radzivill als deren Marschall das Directorium des Reichstags zukomme. Dieser legt ein Project zur Ordnung der Dissidentenverhältnisse vor. Der russische Gesandte Repnin hatte 8000 bis 10,000 Russen in die Umgebung von Warschau gezogen. Da der Widerstand des Bischofes von Krakau große Aufregung macht, so läßt Repnin über Nacht ihn und einige andere Oppositionsführer aufheben und nach Rußland bringen. Im November wird die Angelegenheit wegen der Religionsfreiheit der Dissidenten geordnet. Ueber die politische Berechtigung kommt es noch zu keinem Beschluß (J. 1768). Aktenstücke bei Martens I, 364—390, 456.

1768. — 1. Reichskammergericht. Es erheben sich auf dem Reichstage Schwierigkeiten über die in dem j. R. A. § 130 vorgeschriebene Abwechselung der Visitationsklassen. Auf ein R.G.A. vom 27. August wird durch kaiserl. Hofdekret vom 17. Oktober die einstweilige Fortsetzung der Geschäfte der ersten Klasse bewilligt. Malblank II, 92 (J. 1774).

2. Hamburg erhält durch einen zu Gottorp mit der Krone Dänemark und dem herzoglichen Hause Gottorp den 27. Mai geschlossenen Vertrag gegen Verzicht auf seine Schuldforderung aus gemachten Darlehen die Anerkennung seiner Reichsunmittelbarkeit und Reichsstandschaft sowie die Abtretung verschiedener in der Nähe der Stadt belegener Güter zu landesherrlichem Rechte. Martens I, 210.

3. Polen. Der Reichstagsschluß erledigt die noch schwebenden Verhandlungen im Einverständnisse mit dem russischen Gesandten. Den Dissidenten werden ihre älteren Rechte, bis zum 1. Januar 1717, bestätigt. Der Uebertritt von der römisch-katholischen Religion soll aber Landesverweisung nach sich ziehen, die katholische Religion Staatsreligion bleiben und nur ein Katholik thronfähig sein. Gegen die Reichstagsbeschlüsse bildet sich unter den Fürsten Lubomirsky, Krasinsky und Pulawski von Warek als Führern eine Gegenconföderation, zu Bar in Podolien, welche Rüstungen macht, und die Bauern unter die Waffen bringt. Die Conföderation wird durch ein russisches Korps observirt. Aehnliche Conföderationen entstehen in Großpolen. Es kommt zu Feindlichkeiten mit den Russen. Rußland erklärt die Conföderirten für Feinde. Ein Theil derselben wird über die Gränzen gedrängt, und sucht Zuflucht in der Moldau. Die Pforte läßt sich durch die Conföderation bewegen, Rußland den Krieg zu erklären (J. 1771 n. 3). Martens I, 391—456.

4. Korsika wird von der Republik Genua (J. 1764) durch Vertrag vom 15. Mai 1768 an Frankreich abgetreten. Martens I, 229 (J. 1769).

1770. — 1. Nuntiaturſtreit. Die drei geiſtlichen Kurfürſten vereinbaren eine Anzahl Artikel gegen behauptete Beeinträchtigungen ihrer Metropolitanrechte durch den päpſtlichen Stuhl. Kaiſer Joſeph giebt den Rath, zunächſt noch die Beſchwerden bei dem Papſte anzubringen, da er ſich mit der Angelegenheit nicht befaſſen könne (J. 1785).

2. Niederlande. Ein Vertrag zwiſchen Oeſterreich und Frankreich, zu Verſailles den 16. Mai geſchloſſen, ſtellt die beiderſeitigen Gränzverhältniſſe feſt. Martens I, 265.

3. Korſika. Frankreich verſtärkt die bisher angewendeten Mittel zu der Unterwerfung der Korſen. Paoli flüchtet im Juni nach England, wo er den Reſt ſeines Lebens ein Jahrgeld empfängt.

1771. — 1. Kaiſer Joſeph hält ein großes Feldlager in Mähren. Hier empfängt er in dem Hauptquartier zu Ollſchau, den 24. Auguſt, den Beſuch Königs Friedrich II. von Preußen, der bis zum 7. Sept. den Uebungen beiwohnt. Bilderſ. XV, 315—318. Die Zuſammenkunft dürfte durch ihren wahrſcheinlichen Zuſammenhang mit den Schickſalen Polens von Bedeutung ſein.

2. Frankreich. Die Parlamente (J. 1757) reichen gegen ihnen zugefertigte Königl. Edicte gemeinſame Vorſtellungen ein. Einige erlaſſen ſogar Verhaftbefehle wider die Kommiſſarien, welche der König an ſie abordnet, um ihnen die Einregiſtrirung ſeiner Edicte zu befehlen. In einem lit de justice vom 7. Sept. verbietet der König die Bezeichnungen unité, indivisibilités, classes etc., das Faſſen gemeinſchaftlicher Beſchlüſſe, das Einſtellen der Amtsverrichtungen und das Begehren der Entlaſſung in Maſſe. Gleichwohl ſtellt das Parlament ſeine Verrichtungen ein (n. 5).

3. Polen. Die Conföderirten hatten ſeit 1669 den Kampf wider die Ruſſen und ihre Gegner, von Frankreich mit Geld und Offizieren unterſtützt, unter wechſelndem Erfolge fortgeſetzt. Einer der Conföderationschefs hatte im Auguſt 1770 das Interregnum proklamirt. In dieſem Jahre kommt die Conföderation faſt überall wider die Ruſſen in Nachtheil. In dieſer Lage wird den 3. Nov. der König in Warſchau bei Nacht auf der Rückkehr von einem Beſuche des Fürſten Czartorisky in ſeinem Wagen überfallen, am Kopfe verwundet, und von den Räubern gefangen über den Stadtgraben in das Freie geſchleppt. Ruſſiſche Wachen verſcheuchen die Thäter bis auf einen, der den König in einen Wald treibt. Hier gelingt es den Vorſtellungen des Königes, den Verſchworenen zur Reue zu bringen. Dieſer führt den König zu einer Mühle, von wo aus auf gegebene Nachricht Hülfe aus Warſchau kommt. (Janotzki) parens patriae Stanislaus Augustus a parricidis ereptus. Vars. 1772. Samml. einiger Schriften, den beabſichtigten Mord u. ſ. w. anbetreffend. 1771. Bilderſ. XVI. 494—504. Zu den Verwüſtungen des Landes war 1770 ein Peſtausbruch gekommen. Rußland, Preußen und Oeſterreich hatten die Gränzen mit Sicherheitskordons umgeben (J. 1772). Großhoffinger I, 147—176.

4. Modena. Auf kaiserl. Kommissionsdekret vom 8. Jan. 1770 genehmigt ein Reichsgutachten vom 8. Januar d. J., welches der Kaiser den 30. Januar ratificirt, die Ertheilung der Eventualinvestitur auf die Reichslehen des Hauses Modena an den Erzherzog Ferdinand. Martens I, 282—287.

5. Frankreich. Durch Edict vom April löst der König das Parlament zu Paris auf, und errichtet sechs cours superieures, die sich auf rein richterliche Funktionen beschränken sollen. Aehnliche Maaßregeln erfolgen in den Provinzen.

1772. — 1. Reichskammergericht. Aus Veranlassung einiger Stellen in der Correlation eines Subdelegirten der Visitationscommission entsteht eine Trennung der kaiserl. Kommission und der katholischen sowie zweier der reichsstädtischen evangelischen von den übrigen evangelischen Subdelegirten, welche einen Stillstand der Visitationsgeschäfte vom Mai bis in den Februar 1773 zur Folge hat. Originalbriefe II, 220.

2. Hochstift Lüttich. Die Gränzverhältnisse zu Frankreich werden durch einen zu Versailles den 24. Mai geschlossenen Vertrag geordnet. Martens I, 292. Der Herzog von Bouillon legt Verwahrung gegen Abtretung der Souveränität über die Baronie Hierges ein, welcher der Fürstbischof eine Gegenverwahrung entgegensetzt. Martens I, 310—314. Zusätzliche Artikel zu dem Vertrage vom 24. Mai wurden den 9. Dez. 1773 vereinbart. Der Ländertausch erhielt durch ein R.G.A. vom 22. April, ratificirt den 11. Mai 1774, die Reichsgenehmigung. Martens I, 499.

3. **Erste polnische Theilung.** Während die Conföderirten sich theilweise ergeben, theilweise flüchten, erlassen Oesterreich, den 10. Juni, Rußland und Preußen im September Manifeste, in welchen sie ihre Ansprüche auf Theile Polens darlegen, und von den beanspruchten Landestheilen Besitz nehmen. Martens I, 461—473. Preußen eignet sich preußisch Polen und Großpolen nördlich von der Netze außer Danzig und Thorn an, weil es Theile von Pommern und der Mark seien; Oesterreich nimmt die Grafschaft Zips, die Palatinate Rothreußen, Beisk, Pokutien mit Theilen der Palatinate Krakau und Sendomir als frühere Bestandtheile von Gallizien und Lodomirien, Rußland die Landstriche zwischen Düna, Dniepr und Drutsch als Entschädigung für früher erlittene Beeinträchtigungen (J. 1773). Mémoires et Actes auth. rel. aux negociations qui ont precédé le partage etc. O. O. 1810. 8. Eine Widerlegung der Ansprüche enthält: Les droits des trois puissances Lond. (Paris) 1774. II. Nach v. Dohm, Denkw. Th. I. Beil. hätte der Fürst Kaunitz die erste Theilung eingeleitet.

1773. — 1. Jesuitenorden. Wegen Verdachtes der Betheiligung an einem Unternehmen wider das Leben des Königs Joseph von Portugal war durch Edict vom 3. Sept. 1759 der Orden aus diesem Reiche verbannt worden. In Frankreich hatte das Falliment eines jesuitischen Handelsetablissements auf der Insel Martinique (1759) einen Prozeß bei dem

Parlament zur Folge, der zu Untersuchungen der Ordensregeln führte. Ein Parlamentserkenntniß vom 3. August 1762 hatte die Ordensstatuten als dem Staatswohl und der Sicherheit des Ordens widersprechend aufgehoben. Durch Edict vom November 1764, Anc. lois XXII, 424, wurde der Orden selbst hier unterdrückt. In Spanien erfolgte die Verbannung durch eine pragmatische Sanction vom 1. April 1767. Auf Andringen des Hauses Bourbon findet sich in diesem Jahre Papst Clemens XIV. bewogen, durch das Breve Dominus et redemptor mundi vom 21. Juli, Martens IV, 84, den Orden für die ganze Christenheit aufzuheben. Ein Reichshofrathgutachten vom 6. Oktober beantragt eine Verwahrung bei dem päpstlichen Stuhle gegen den Erlaß des Breve an die Bischöfe ohne Einholung des placitum regium, und gegen die Verfügungen der päpstlichen Kurie über die Temporalien des Ordens, sowie ein Kaiserl. Kommissionsdekret an den Reichstag, durch welches diesem von der eingelegten Verwahrung Kenntniß zu geben sei. Der Kaiser beschränkt sich indeß auf einfache Anzeige von der Aufhebung. König Friedrich II. von Preußen verbot die Verkündigung des Aufhebungsbreve.[1] Erst 1776 erfolgte die Aufhebung in Schlesien. Vater, Repert. d. preuss. schles. Verf. II, 651. Samml. d. merkwürdigsten Schriften die Aufhebung des Jesuitenordens betr. O. O. 1773. 1774. 4. Joh. Jak. Moser, Rechtsmaterien St. 1—3. Joh. Frdr. Erdmann Boehmer, de jure occupandi statuendique de bonis extincti ordinis Jesuitarum. Goett. 1779. Klüber, neue Lit. S. 553. Großh. I, 176—203.

2. Polen. Ein im April nach Warschau berufener Reichstag findet sich genöthigt, die Okkupationen der drei Mächte anzuerkennen. Es werden die Abtretungsurkunden unterzeichnet für Oesterreich den 3. Aug., für Rußland und für Preußen, nachdem der Ausdruck: „die Netze sammt ihren Ufern" näher bestimmt worden, den 18. Sept. Martens I, 474 bis 496.[2] Die polnische Verfassung wird nach Rußlands Verlangen geändert, das Reich für ein beständiges Wahlreich erklärt, das liberum veto aufgehoben, dem Könige ein Conseil permanent an die Seite gesetzt, und die Wahl von Ausländern als unzuläßig ausgesprochen (J. 1793).

3. Großbrittannien und amerikanische Kolonien. Statt einer hohen in England zu entrichtenden Abgabe beschließt das englische Parlament eine geringere Abgabe, welche in den Häfen der Kolonie erhoben werden sollte. Die Kolonisten, im Gewinne der Contrebande da-

[1] In Rußland wurde der Orden erst durch Ukas vom 1. März 1817 aus Petersburg und Moskau, und durch Ukas vom 25. März 1820 aus Rußland und Polen unter Incameration seiner Güter zum Vortheile des katholischen Kultus verwiesen, nachdem Pius VII. durch Bulle vom 7. August 1814 den Orden wieder hergestellt hatte.

[2] Einzelne Verhältnisse mit den drei Mächten werden durch Verträge 1775 und 1776 geordnet. Martens IV, 111—164; I, 479, 497.

durch benachtheiligt, betrachten die Maaßregel als eine ungerechte Besteurung durch das Mutterland. Zugleich finden sie eine Störung ihrer Handelsverhältnisse darin, daß der Theehandel von den Häusern, welche bisher durch ihn gewonnen hatten, an die Häuser kommt, bei welchen die ostindische Compagnie ihre Sendungen consignirt. In Boston werden den 18. Dez. auf den dortigen Schiffen der Compagnie 342 Kisten gewaltsam erbrochen, und der Thee in das Wasser geschüttet (1774).

1774. — 1. Reichskammergericht. Auf Grund eines Reichsgutachtens vom 3. Juni, ratificirt den 4. August, tritt den 1. November die zweite Visitationsklasse ein (J. 1774).

2. Russisch-Türkischer Krieg. Der Friede zu Kutschuck-Kainardsche, vom 21. Juli, beendigt den 1768 begonnenen Krieg. Er verschafft Rußland Azow, die Festungen Jenikale und Kertsch in der Krimm, Kinburn an der Mündung des Dnieprs, das Land zwischen Dnieper und Bug, freie Schifffahrt auf dem schwarzen Meere und $4\frac{1}{2}$ Million Entschädigung für Kriegskosten. Die Krimm wird von der Pforte als unabhängig anerkannt. Martens I, 507.

3. Frankreich. König Ludwig XVI. stellt den 12. Nov. die alten Parlamente her (J. 1787).

4. Anfang des Krieges zwischen Großbrittannien und den Nordamerikanischen Kolonien. Der General Gage sperrt den 1. Juni den Hafen von Boston. Zwölf Kolonien besenden einen Generalcongreß zu Philadelphia, der den 5. Sept. beschließt, vom 1. Dez. ab allen Handelsverkehr mit dem Mutterlande einzustellen (J. 1775).

1775. — 1. Reichskammergericht. Als den 1. Okt. die dritte Visitationsklasse eintritt, und zu Erledigung der Revisionen die Bildung von vier Senaten erfolgen soll, beansprucht Kur-Mainz die Direction mit Sitz und Stimme in allen Senaten. Die evangelischen Subdelegirten widersprechen, weil hierdurch die Religionsparität gestört werde. Durch den Widerspruch wird die Bildung der Senate für die Revisionen verhindert (J. 1776). Ueber die Organisaton des Reichskammergerichtes, insbesondere über dessen beständige Abtheilung im Senate ergeht ein R.G. vom 23. Okt., welches der Kaiser den 15. Dezember ratificirt. Staatskanzl. XLIII, 87 (J. 1782 n. 1, 1788).

2. Amerikanische Kolonien. Den 19. April beginnen die ersten Feindlichkeiten zu Lexington und Concord, wohin der General Gage Truppen gesendet hatte, um die gesammelten Kriegsvorräthe der Provinzialen aufzuheben. Den 20. Mai schließt ein Theil der Kolonien zu Philadelphia eine beständige Union. Martens I, 528. Der Kongreß organisirt eine Armee.

1776. — 1. Trennung der Reichskammergerichtsvisitation. Den 8. Mai wird die vierte Visitationsklasse eröffnet. Aus Veranlassung eines Streites über die Religionseigenschaft und das Deputationsrecht des westphälischen und fränkischen Grafenkollegiums erklärt der kurbrandenbur-

gische Subdelegirte wegen ermangelnder reichsgesetzmäßiger Parität an den Berathungen keinen Theil nehmen zu können, und verläßt den Consess. Im folgen die Subdelegirten von Lübeck, Hersfeld und Chursachsen. Die kaiserliche Kommission erklärt hierauf: die Fortsetzung des Geschäftes nicht erzwingen zu können, hebt die Sitzung auf, und verläßt am folgenden Tage Wetzlar, Kur-Mainz läßt den Kammerrichter bedeuten, daß die Visitation ein Ende genommen habe. Malblank II, 127—167. Visitationsschlüsse, die Verbesserung des Reichskammergerichtlichen Justizwesens betr. Lemgo 1779. 4. (J. 1788).

2. Grafschaft Saarwerden und Lothringen. Durch einen mit Frankreich zu Nancy den 24. Januar geschlossenen Vertrag werden die Verhältnisse zu Nassau-Weilburg, welches an der Grafschaft Saarwerden das Amt Neu-Saarwerden hatte, geordnet. Martens I, 551 bis 571. Ueber die Reichsbestätigung s. Martens II, 580—586.

3. Polen. Die Gränzverhältnisse zwischen Preußen, Rußland und der Republik werden in einem den 22. August zu Warschau geschlossenen Vertrage festgestellt. Martens I, 497.

4. Großbrittannien und amerikanische Kolonien. Großbrittannien schließt mit einzelnen deutschen Ständen des Krieges wegen Subsidienverträge, u. a. den 9. Januar mit Braunschweig, Martens I, 540, den 15. Januar mit Hessen-Kassel, I, 545 a. a. O., den 5. Februar mit dem Hessen-Kassel'schen Erbprinzen als Grafen von Hanau, I, 572. Den 4. Juli erklärt sich der Kongreß von dem Mutterlande für unabhängig. Martens I, 580. Den 4. Okt. werden die Artikel der Union von 13 Staaten abgeschlossen. Martens I, 586.

1777. — 1. Kaiser Joseph unternimmt im April als Graf von Falkenstein eine Reise an den französischen Hof, von welcher er den 1. August wieder in Wien eintrifft. Groß-Hoffinger I, 236—289. Die gleichzeitige Literatur s. I, 238. N. [1]).

2. Baiern. Sogleich nach dem Tode des Kurfürsten Maximilian Joseph, den 30. Dez., läßt der Kurfürst Karl Theodor zu München durch einen Herold sein Besitzergreifungspatent verkündigen (J. 1778).

3. Frankreich erneuert den 28. Mai sein seit 1715 mit der Eidgenossenschaft bestehendes Defensivbündniß. Martens I, 606.

1778. — 1. **Baierische Succession.** Aus dem Hause Oesterreich macht der Kaiser auf die dem erloschenen Hause ertheilten Reichslehen, für das Reich, die verwittwete Kaiserin auf die böhm. Lehen, als eröffnet Anspruch. Außerdem beansprucht der Kaiser Niederbaiern, weil dasselbe erst nach dem Theilungsvertrage von Pavia (1329 mit Oberbaiern 1340 vereinigt worden), und 1343 durch neue Theilung an die 1425 erloschene Linie Straubing gekommen sei. Sowohl die Theilung unter den Söhnen des Herzoges Otto von 1255 (B. 2. S. 528) als von 1353 seien Todttheilungen gewesen. Niederbaiern habe Kaiser Sigismund seinem Schwiegersohne, dem Herzog Albrecht von Oesterreich, Sohne der Schwester des letzten Herzoges Johann als heimgefallenes Reichslehen verliehen, ein

kaiserlicher Spruch von 1429, durch welchen die oberbaierische Linie in dem Besitze von Niederbaiern erhalten worden, könne nach deren Erlöschen dem pfälzischen Hause kein Recht geben. Besondere Ansprüche machte der Kaiser für das Reich auf verschiedene dem erloschenen baierischen Hause zugetheilte Reichslehen, u. a. die Landgrafschaft Leuchtenberg, die Grafschaften Wolfstein, Haag, Hals und Schwabeck, die Herrschaften Hohenwaldeck, Hohenschwangau u. s. w. Für die Krone Böhmen verlangte die Kaiserin verschiedene Lehenstücke in der Oberpfalz. Den 2. Januar trifft Karl Theodor in München ein. Der kurpfälzische Gesandte Frh. von Ritter unterzeichnet den 3. Januar zu Wien eine Konvention, welche die österreichischen Ansprüche anerkennt. Martens I, 653. Karl Theodor genehmigt den 14. Januar die Konvention, und läßt geschehen, daß die in Anspruch genommenen Länder durch österreichische Truppen theils für die Krone Böhmen, theils für das erzherzogliche Haus in Besitz genommen werden. Herzog Karl von Zweibrücken verweigert die von Karl Theodor geforderte Zustimmung. Dagegen stellt er den 8. März, Martens I, 656, eine Accessionsurkunde zu den Hausverträgen zwischen Baiern und Pfalz vom 22. Sept. 1766, Martens I, 658, 26. Februar 1771, Martens I, 667, und vom 19. Juni 1774, Martens I, 682, aus, welche Pfalz die Nachfolge zugesichert hatten. Kursachsen macht Ansprüche auf den Mobiliarnachlaß und auf die Allodialimmobilien in dem Namen der verwittweten Kurfürstin, einer Schwester des letzten baier. Kurf., welche ihre Rechte ihrem Sohne, dem regierenden Kurfürsten abgetreten hatte. Der Herzog von Mecklenburg erhebt Anspruch auf die Grafschaft Leuchtenberg, aus einer 1502 ertheilten, 1647 unerfüllt gebliebenen Anwartschaft. Der König von Preußen nimmt sich der Prätendenten an. Nach vergeblichen Verhandlungen mit dem Wiener Hofe läßt König Friedrich II. die Besatzungen von Potsdam und Berlin den 10. April nach Schlesien aufbrechen. Ein Manifest vom 3. Juli 1778 erklärt die Gründe, aus welchen der König die Waffen ergriffen. K. Joseph hatte mit dem Gen. Lascy Böhmen längs der schlesischen und sächsischen Gränze gedeckt. Es kommt zu keiner bedeutenden Unternehmung. Der Hessen-Darmstädtische Regierungsrath Frh. v. Senkenberg bringt aus den Sammlungen seines Vaters die Abschrift einer Urkunde zum Vorschein, nach welcher der Herzog Albrecht von Oesterreich am St. Andreastage 1429 zu Regensburg sich der Ansprüche aus eigenem Rechte und der von Kaiser Sigismund erhaltenen Belehnung begeben hatte. Senkenberg, Samml. ungedr. Urkunden I, 252. Sie beruhte auf einer 1569 nach dem Originale vidimirten Kopie. In dem baierischen Archive konnte das Original nicht mehr gefunden werden. König Friedrich II. läßt sie mit seinen Bemerkungen durch den Druck bekannt machen. Exp. des motifs am Schluß. Vollst. Samml. I, 552. Hormayer, Anemonen (Jena 1845) I, 186. Abhandlungen und Materialien II, 4. S. 79; III, 1 und 2. S. 131; 3. S. 100; 4. S. 167; IV, 1; 2. S. 172; 3, 4. S. 228; V, 1; 2. S. 177; 3, 4. S. 25. Die Kaiserin giebt in

einem eigenhändigen Schreiben dem Könige den Wunsch zu erkennen, auf Friedensvorschläge einzugehen. Unterhandlungen zu Braunau im August werden abgebrochen. Die Kaiserin von Rußland läßt dem Wiener Hofe den 20. Okt. Vorstellungen machen, und der Reichsversammlung mittheilen. Groß-Hoffinger III, 313—444; IV, 55. Eustache de Goerz, mem. hist. de la negotiation en 1778 pour la succession de la Bavière. Frcf. 1812. Faber, Staatskanzl. XLVIII, 302, 304, 307. (G. A. Arndt) Vollständige Samml. der Staatsschriften zum Behuf der bayerischen Geschichte nach Absterben des Churfürsten Maximilian Joseph III. Frkf. u. Lpz. 1788. V. Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrecht u. s. w. des J. 1788. Geschichte der Streitigkeiten über die baierische Erbfolge. Exposé des motifs qui ont engagé S. M. le Roi de Prusse à s'opposer au demembrement de la Bavière. Geständnisse eines österreichischen Veterans IV, 304 ff. (Jahr 1779 n. 11).

2. Erzstift Trier. Die Gränzen zu Frankreich werden durch einen Tausch- und Gränzberichtigungsvertrag vom 1. Juli geordnet. Martens IV, 181—195.

3. Oldenburg und Delmenhorst. Der Großfürst von Rußland, Paul Petrowitsch, hatte durch einen den 1. Juni zu Czarsko-Selo geschlossenen Vertrag von der Krone Dänemark gegen den gottorp'schen Antheil an Schleswig und Holstein die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst eingetauscht,[1] und sie den 14. Juli zur Ausstattung der jüngeren, Eutinischen, Linie seines Hauses dem Bischofe von Lübeck, Friedrich August, unter Feststellung der Erbfolge nach Primogeniturrecht abgetreten. Diese Verfügungen waren zur Ausführung gekommen. Der Kaiser bestätigt durch Komissionsdekret vom 3. Februar die Verträge. Ein den 10. Juni ratificirtes Reichsgutachten vom 15. Mai d. J. überträgt auf die oldenburg-delmenhorstischen Lande die Holstein-Gottorpische Stimme in dem Reichsfürstenrathe und erhebt sie als Reichsthronlehen zu einem Herzogthume. Martens I, 315, 726, III, 253—265.

4. Justinus Febronius. Der Weihbischof von Hontheim vollzieht einen ihm durch den Kurfürsten vorgelegten Widerruf seiner zu Rom mißbilligten Lehren in dem Werke de statu ecclesiae. Müller et Wittenbach, Gesta Trevirorum III, Animadv. p. 53.[2]

5. Frankreich schließt mit den nordamerikanischen Unionsstaaten zu Paris den 6. Februar einen Handelsvertrag und ein Defensivbündniß. Martens I, 685—705.

[1] Ein vorläufiger Vertrag war schon den 22. April 1667 zu Kopenhagen geschlossen. Martens I, 180.

[2] Vrgl. des Verf. Commentarius in suam retractationem. Pio VI. etc. submissam. Frcf. 1781. Just. Aletophili, ep. ad Just. Febr. qua continentur animadversiones in suam retractationem etc. Cum not. et animadv. Justini Febronii. S. l. 1782. 4.

1779. — 1. Baierischer Successionskrieg. Den 7. März wird ein Waffenstillstand geschlossen. Den 10. März beginnen zu Teschen Friedensunterhandlungen, den 13. Mai kommt der Frieden zwischen Preußen und Oesterreich zu Stande. Die Hausverträge zwischen Pfalz und Baiern von 1766, 1771, 1774 werden bekräftigt. Die Kaiserin verspricht, sich der künftigen Vereinigung von Anspach und Baireuth mit den Brandenburgischen Kurlanden nicht widersetzen zu wollen; beide Theile entsagen für den Fall der Vereinigung ihren lehensherrlichen Rechten, Oesterreich den Lehen der Krone Böhmen in den Fürstenthümern, Preußen den markgräflichen lehensherrlichen Rechten auf Besitzungen in dem österreichischen Gebiete, die älteren Friedensschlüsse werden erneuert. Der Kurfürst von Sachsen wird in den Frieden eingeschlossen. In einer Konvention von demselben Tage mit Kurpfalz entsagt die Kaiserin den Ansprüchen aus der Konvention vom 3. Januar 1778, und begiebt sich aller Ansprüche auf die baierische Succession; sie tritt an Pfalz die Herrschaft Mindelheim, und die Rechte der Krone Böhmen an den schönburgischen Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein ab, und verspricht, die böhmischen Lehen in der Oberpfalz dem Kurfürsten von der Pfalz so zu verleihen, wie sie die Kurfürsten von Baiern besessen haben. Dagegen überläßt der Kurfürst Oesterreich den Theil von Baiern, der zwischen der Donau, dem Inn und der Salza liegt, und der zu der Regierung von Braunau gehörte. Der Herzog von Zweibrücken stellt eine vorbehaltlose Beitrittsurkunde aus. Durch eine Konvention mit Sachsen erhält dieses eine Abfindung von sechs Millionen Reichsgeld und die Abtretung der vormals böhmischen Rechte an den schönburgischen Herrschaften, welche die Kaiserin Kurpfalz überlassen hatte. Rußland und Frankreich als vermittelnde Mächte garantiren den Frieden. Den 16. Mai erklärt der Kaiser zu Wien seinen Beitritt; den 22. Mai acceptirt der König von Preußen den Friedensschluß. Martens II, 1—28 (J. 1780 n. 1). (J. F. Seyffart), unparteiische Gesch. d. baier. Erbfolgekrieges. Lpz. 1780.

2. Oesterreichische Niederlande. Zu Brüssel wird mit Frankreich den 18. Nov. ein Gränzberichtigungsvertrag geschlossen. Mart. II, 50.

1780. — 1. Reichstag. Durch Reichsgutachten vom 28. Februar wird der Beitritt des Reiches zu dem Teschener Frieden erklärt. Faber, neue europ. Kanzlei LIII, 449. Martens II, 70

2. Salzburg. Forderungen bis zum Betrage von elf Millionen, welche das Erzstift an die baierische Succession stellte, werden auf 430,000 Thlr. verglichen.

3. Kaiser Joseph bereist die neu erworbenen Theile Polens und Rußland. Zu Mohilow den 4. Juni hat er seine erste Zusammenkunft mit der Kaiserin Katharina. Den 9. Juni geht die Kaiserin nach Petersburg zurück, wohin der Kaiser, nach einem Besuch von Moskau, den 27. Juni, gelangt. Den 18. Juni kehrt er über Riga, Litthauen und Polen zurück. Geisler, Joseph II. u. s. w. 1780 und 1781 unternommene Reisen. Halle 1781. Groß-Hoffinger I, 449—480.

4. Oesterreichische Erblande. Nach dem Tode Maria Theresia's, Groß-Hoffinger I, 481—488, beginnt der Kaiser Reformen in den kirchlichen Verhältnissen seiner Erbländer.

5. Hochstift Basel. Ein Vertrag vom 20. Juni regulirt die Gränzverhältnisse mit Frankreich. Martens II, 85. Unter dem nämlichen Tage wird ein Freundschaftsbündniß geschlossen. Martens II, 93.

1781. — 1. Reichstag. Streitigkeiten über die Legitimation des von dem verstorbenen Director der fränkischen Grafen, dem Fürsten Philipp Heinrich von Hohenlohe-Ingelfingen, bevollmächtigten Komitialgesandten von Fischer führen zu einem Stillstande der Reichstagsgeschäfte. Reuß, Staatskanzl. I, 1 ff. (J. 1784).

2. Oesterreichische Erblande. Der Kaiser beginnt seine kirchl. Reformen. Eine V. v. 26. März unterwirft die Bekanntmachung aller päpstl. Erlasse in Ausdehnung eines Hofbefehls von 1767 sowohl „in materia diplomatica als ecclesiastica aut disciplinaria" dem placitum regium oder exequatur. Durch Hofdekret vom 1. Oktober wird den Bischöfen anbefohlen, auch für ihre literae apostolicae das placitum regium einzuholen. Ein Dekret vom 14. April hebt die päpstlichen facultates absolvendi et dispensandi auf. Eine V. vom 4. Okt. beschränkt die Rekurse nach Rom in Ehesachen. Durch V. vom 24. März wird jede Abhängigkeit der geistlichen Orden von auswärtigen Obern aufgehoben. Ein Handbillet an die Staatskanzlei vom 20. Dez. befiehlt die Aufhebung der Orden, welche ein blos contemplatives Leben führen. Schwerdling, Praktische Anwendung aller k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen, vom Antritt weil. Marien Theresiens bis 1. Mai 1788. Wien 1788. Handbuch aller unter der Regierung Josephs II. ergangenen Verordnungen, von 1780—1790. Wien. XIX. (J. 1782). Vollständige Samml. u. s. w. Wien bei J. Th. Edl. v. Trattnern. 1789—91. X. 8. (Chronologisch) Hauptrepertorium 1789, 91. II. Die Beschränkungen der Akatholiken in dem Privatexercitium ihrer Religion werden durch eine Reihe von Einzelgesetzen beseitigt. Das Haupt-Toleranzgesetz ist vom 13. Okt. für Ungarn vom 28. August d. J. Groß-Hoffinger II, 150. Den kirchlichen Reformen gehen andere über den öffentlichen Unterricht zur Seite. Insbesondere wird der Gymnasialunterricht durch eine Schulvorschrift vom 4. Okt. umgestaltet. Groß-Hoffinger II, 164. Das Censurwesen wird durch V. vom 11. Juni, Samml. 1, 201, unter eine Büchercensur-Hauptkommission gestellt. Gegen das Verfahren des Kaisers in Kirchensachen machen der Kardinal-Erzbischof von Wien, Graf Migazzi, die ungarischen Bischöfe, der Kurfürst von Trier, und der päpstliche Nuntius Graf von Garampi Vorstellungen ohne Erfolg. Groß-Hoffinger III, 1—27. Briefwechsel mit dem Kurfürsten von Trier a. a. O. IV, 172; Korrespondenz mit dem Papste IV, 188.

3. Herrschaft Bliescastel. Mit Frankreich schließt über diese Herrschaft die gräflich von der Leyen'sche Vormundschaft den 22. Sept. einen Gränzregulirungsvertrag. Martens I, 138—170.

4. Polen. Ein Vertrag vom 5. Januar bestimmt die Gränzverhältnisse zwischen der polnischen Ukraine und dem Neurussischen Gouvernement. Martens II, 122.

5. Preußen schließt den 8. Mai zu Petersburg einen Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Rußland. Martens II, 130.

1782. — 1. Reichskammergericht. Den 1. Juni erfolgt die 1775 beschlossene Verstärkung des Gerichtes durch Aufnahme von acht neuen Assessoren, nachdem den 30. Juli und 28. Nov. 1781 verglichen worden war, daß das baierische Präsentationsrecht wegfallen, von Kurpfalz ein katholischer und von den drei evangelischen Kurhöfen ein evangelischer Beisitzer präsentirt werden solle. Herrig, Samml. aller Conclusorum. S. 508.

2. Stadt Donauwörth. Durch Vergleich vom 18. Juni entsagt der schwäbische Kreis den Ansprüchen, die er 1779 auf Wiederherstellung der Donauwörther Reichs- und Kreisstandschaft erhoben hatte (J. 1785).

3. Oesterreichische Erblande. Eine Kommission unter Leitung des Frh. v. Knesel beginnt mit der Ausführung der kirchlichen Verordnungen des Kaisers. Den 12. Januar werden alle Ordenshäuser der Karthäuser, Camaldulenser, Kapuzinerinnen und Franziskanerinnen aufgehoben. Ein Verzeichniß giebt Großhoffinger IV, 239. Es lebten in den aufgehobenen Klöstern etwas über vierthalbtausend Seelen. Eine V. vom 7. Februar macht den begüterten Klöstern die Errichtung und Unterhaltung von Normalschulen in den ihnen gehörigen Ortschaften zur Pflicht. Aus dem Vermögen der aufgehobenen Stifter wird eine Religionskasse zum Unterhalte der ausgetretenen Ordensleute gebildet; nach deren Aussterben sollen die Einkünfte zu andern kirchlichen und Wohlthätigkeitszwecken verwendet werden.

4. Oesterreichische Erblande. Papst Pius hatte schon den 15. Dez. 1781 dem Kaiser den Wunsch geäußert, mit ihm persönlich zu Wien über die angefangenen kirchlichen Reformen in Unterredung zu treten. Der Kaiser antwortet, er werde zwar von seinen in kirchlichen Dingen erlassenen Verordnungen nichts zurücknehmen, weil sie die Glaubenslehren unberührt ließen, und nur Gegenstände beträfen, deren Leitung allein der weltlichen Macht zustehe, er hoffe indeß S. Heiligkeit hiervon zu überzeugen und werde dieselbe mit aller der Ehrfurcht aufnehmen, welche dem Oberhaupt der Kirche gebühre. Den 27. Februar verläßt der Papst Rom, wird zu Görz in des Kaisers Namen empfangen, und hält den 22. März seinen feierlichen Einzug in Wien, in Begleitung des Kaisers, der ihm bis Neuenkirchen entgegengefahren war. Am ersten Ostertage hält der Papst in der Metropolitankathedrale ein feierliches Hochamt, und ertheilt von einem Altan der Kirche herab dem Volke seinen apostolischen Segen. Der Kaiser hatte sich der Feierlichkeit einer Augenkrankheit wegen entzogen. Während der Anwesenheit des Papstes vermeidet der Kaiser das Eingehen auf mündliche Verhandlungen; es wird nur eine geschäftliche Konferenz unter Zuziehung des Fürsten Kaunitz

des Ministers am päpstlichen Hofe, des Kardinals Hrzan und des Kardinalerzbischofes Migazzi gehalten. Der Papst verläßt den 22. April Wien und nimmt über München und Augsburg seinen Rückweg. Durch V. vom 1. Mai werden alle Breven und Verrichtungen, welche den Ablaß betreffen, dem placitum regium unterworfen, nach einer Verordnung vom 14. Mai soll aller unnöthige Kirchenaufwand vermieden werden. Ein den 30. Mai erlassenes Religionsedict hält unter Bezugnahme auf die wechselseitigen Unterredungen die neuen Einrichtungen mit einigen nicht erheblichen Zugeständnissen aufrecht. Schlözer, Staatsanzeigen, 1783; III, 9. Den 7. Okt. ergeht eine V., welche die Prozessionen einschränkt. Groß-Hoffinger III, 27—54. Mit dem 1. April 1782 tritt die neue allgemeine Gerichtsordnung [1] vom 1. Mai 1781 in Kraft. M. v. Stubenrauch, Syst. Handb. der Lit. der allgem. G. O. Wien 1840.

1783. — 1. Reichsverhältnisse. Versuche des Kaisers, die Ertheilung von Panisbriefen auf alle deutsche Stifter, selbst mittelbare, auszudehnen, erregen Mißvergnügen. Von Braunschweig-Lüneburg und der Halberstädtischen Regierung werden die Anweisungen zurückgewiesen; v. Dohm, Darst. des Fürstenbundes. S. 161. Reuß II, 289.

2. Schönburgische Herrschaften. Durch das auf ein Reichshofrathsgutachten vom 24. März erlassene kaiserliche Rescript wird dem Grafen von Schönburg die Reichsafterlehnbarkeit der Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein wider den Kurfürsten von Sachsen zugesprochen. Reuß II, 136. Ab. Michaelis, die staatsr. Verhältnisse der Fürsten und Grafen, Herrn v. Schönburg. Gießen 1861.

3. Nassau. Das fürstliche und gräfliche Gesammthaus erneuert im Juni seinen den 30. Mai 1736 geschlossenen Erbverein, Martens II, 405—439, der den 29. Sept. 1786 die kaiserliche Bestätigung erhält. Martens II, 440.

4. Würtenberg. Dem Herzoge werden von Frankreich durch Patent vom Mai seine Hoheitsrechte in der Herrschaft Franquemont im Elsaß anerkannt. Martens II, 346.

5. Bisthum Passau. Der Kaiser läßt die im Innviertel belegenen Güter des Hochstiftes und Domkapitels nach dem Tode des Fürsten und Kardinalbischofes Leopold in Besitz nehmen, und dem Officialat erklären: diese Theile der Diözese würden ihren eigenen Bischof erhalten (J. 1784).

6. Oesterreichische Erblande. Die kirchlichen Reformen des Kaisers behalten ihren Fortgang. Ein Patent vom 16. Januar stellt das Eherecht fest; eine V. vom 3. Februar verfügt die Bildung eines ungarisch-deutschen Kollegiums zu Pavia, zur Ausbildung der höheren Geistlichkeit.

[1] Auf Ungarn übertragen durch Patent vom 23. Januar 1785. Ueber die Justizorganisationsgesetze s. Joseph des Zweiten u. s. w. Gesetze und Verfassungen im Justizfache. Prag u. Wien 1786—90. VI. F. Groß-Hoffinger II, 300 ff.

Die philosophischen und theologischen Schulen an allen Stiftern und Klöstern werden durch Generalseminarien ersetzt. Den 21. April ergeht eine neue Gottesdienstordnung. Die Laienbrüderschaften, sowie die Kongregationen bei Gymnasien und höheren Schulen werden aufgehoben. V. vom 22. Mai und 24. Nov. Als im Sept. der Kaiser über das erledigte Erzbisthum Mailand verfügt, fordert der Papst unter Bedrohung mit dem Kirchenbanne die Abstellung dieser und anderer Neuerungen. Der Kaiser sendet das Breve zurück. Er verläßt den 6. Dez. Wien, reist unter seinem gewöhnlichen Incognitonamen als Graf von Falkenstein durch Innerösterreich und Tyrol über Florenz nach Rom, und erscheint den 23. Dez. unerwartet an dem päpstlichen Hofe. Der spanische Gesandte, Ritter Azara, und der französische, Kardinal Bernis, verhindern durch ihre Gegenvorstellungen einen Bruch mit dem päpstlichen Stuhle. Den 15. Dez. reist der Kaiser nach Neapel (J. 1784).

7. Friedensschluß zu Versailles. Nachdem den 20. Nov. zu Paris zwischen Großbrittannien und den nordamerikanischen Staaten ein Friedenstraktat geschlossen worden, Martens II, 308, werden den 20. Januar die Präliminarartikel des Friedens mit den Kronen Frankreich und Spanien vollzogen. Martens II, 315—327. Zwischen Großbrittannien und den Generalstaaten kommen den 2. Sept. zu Paris Friedenspräliminarien zum Abschluß. Den 3. Sept. wird der Frieden definitiv von Großbrittannien mit Frankreich und Spanien unter österreichischer und russischer Vermittelung zu Versailles, mit den Unionsstaaten zu Paris abgeschlossen. Martens II, 462—503.

8. Rußland nimmt die Krimm, die Insel Taman und die Kubansche Seite der Tartarei unter seine unmittelbare Herrschaft. Ein Manifest vom 8. April erklärt sich über die Ursachen. Martens IV, 446.

1784. — 1. Reichstag. Der Streit zwischen den katholischen und evangelischen westphälischen Grafen über das Directorium und die Kuriatstimme auf dem Reichstage wird zwischen dem Grafen zu Neuwied und dem Grafen von Metternich für sich und ihre Mitstände den 21. März und 24. April verglichen. Jeder Religionstheil soll abgesondert seinen Director wählen; in Führung der Reichstagsstimme von Materie zu Materie abgewechselt werden. Reuß VII, 348 (J. 1785).

2. Wied. Graf Friedrich Karl von Neuwied wird in den Reichsfürstenstand erhoben. [1]

[1] Als Graf zu Wied erscheint 1093—1129 Metfried. Mit dem Sohne Burkhard und dem Enkel Theoderich erlosch das Geschlecht der alten Grafen, 1189. Die Urenkelin Theodora brachte den Besitz an Bruno I., von Isenburg, 1182—1197. In diesem Hause Isenburg-Wied hinterließ Breno's Nachkomme fünften Grades (trinepos) Gerlach, lebte 1411, einen Sohn Johann II., bis 1454, dessen Tochter Anastasia durch Vermählung mit Dietrich zu Runkel die Besitzungen an das Haus Runkel brachte. Der genannte Dietrich, von Runkel IV., war Nachkomme eines Siegfried I. von

3. Rußland schließt den 8. Januar zu Konstantinopel mit der Pforte einen Vertrag, durch welchen der Cuban als Gränze angenommen wird. Martens II, 506.

4. Großbrittannien schließt zu Paris den 20. Mai definitiv Frieden mit den Generalstaaten. Martens II, 520.

5. Hochstift Passau. Obwohl der König von Preußen dem Domkapitel seine Bereitwilligkeit, die Sache des Hochstiftes (1783) an dem Reichstage zu unterstützen, hatte erklären lassen, schließt der neue Bischof, Joseph Franz Anton, Graf von Auersberg, den 4. Juli, einen Vergleich, wonach gegen Wiederabtretung der eingezogenen Güter die Diözesanrechte in Oesterreich aufgegeben und 400,000 Gulden zur Dotirung des Bisthumes Linz versprochen werden. Unpartheiische Beantwortung der Fragen: ob das Hochstift Passau durch die sog. Convention vom 4. Juli 1784 seine Diöcese u. s. w. wirklich abgetreten habe. Die Diözesanrechte erhalten theilweise der Bischof zu St. Pölten, theilweise der Bischof zu Linz. Reuß II, 255; XIII, 116.

6. Kaiserliche Erbländer. Eine V. vom 5. Mai verbietet alle Segen, Weihungen u. s. w., außer den in dem römischen Ritual vorgeschriebenen. Durch V. vom 28. April 1784 wird das Hinreichen von Heiligenbildern und Reliquien zum Küssen, der Handel mit geweihten Rosenkränzen u. s. w. untersagt. Schwerdling 283. Ein Sined der Pforte vom 24. Februar bewilligt den kais. königl. Unterthanen Handelsbegünstigungen. Martens IV, 458.

7. Lombardische Pfründen. Der Kaiser schließt zu Mitte Januar von Neapel (J. 1783) zurückgekehrt den 20. Januar eine Konvention mit dem Papste, durch welche ihm von diesem die Ernennung zu den lombardischen Pfründen überlassen wird. Die Kandidaten für Metropolitan- und Kathedralkirchen sollen zu Rom examinirt, Kuratbenefizien durch Konkurs vergeben werden. Die zu Metropolen und Kathedralen Präsentirten haben für die Bullen die bisherigen Taxen zu entrichten. Martens II, 508. Den 21. Jan. tritt der Kaiser seine Rückreise an, und trifft den 20. März wieder in seiner Residenzstadt ein. Groß-Hoffinger III, 54 ff.

Runkel und Westerburg, der um 1100 lebte. Des Dietrich, Stammvaters der Grafen von Wied-Runkel, trinepos, Friedrich, starb 1698. Unter dessen Söhnen begründete Georg Hermann Reinhard, aus erster Ehe mit Marie Juliane, geb. Gräfin von Leiningen, das jüngere Haus Wied-Runkel, erloschen im vierten Gliede (mit dem abnepos) Karl Ludwig Friedrich Alexander, st. 1824. Diese Linie wurde gefürstet. Von Friedrich Wilhelm, st. 1737, aus dritter Ehe, mit Maria Sabine, geb. Gräfin von Solms, stammt das Haus Neuwied, welches 1824 den Wiedischen Besitz vereinigte. Friedrich Wilhelm folgte 1737 Johann Friedrich Alexander, st. 1791; diesem Friedrich Karl, der 1784 in den Fürstenstand erhoben wurde; der Großvater des jetzt regierenden Fürsten.

8. Oesterreichisch-Holländische Streitigkeiten. Fürst Kaunitz läßt einige von den Holländern besetzte Forts wegnehmen. Als zu Brüssel Kommissarien beider Theile über einen Vergleich unterhandeln, erhebt Oesterreich bedeutende Entschädigungs- und Restitutionsansprüche; u. a. fordert es auf Grund eines Traktates vom 16. August die Abtretung von Stadt und Festung Mastrich. Während der Unterhandlungen erklärt der Kaiser den 23. August auf seine Forderungen verzichten zu wollen, wenn von den Generalstaaten die Scheldeschifffahrt völlig freigelassen werde. Auf deren Weigerung wird ihnen von dem kaiserlichen Gesandten eröffnet: der Kaiser betrachte die Freiheit der Schelde nicht als Gegenstand der Unterhandlung, sondern als entschieden, und werde jedes Hinderniß als Kriegserklärung ansehen. Den 8. Oktober lassen die Holländer eine österreichische Brigantine, welche von Antwerpen unter kaiserlicher Flagge die Schelde herunter fahren wollte, anhalten und zur Rückkehr nöthigen; den 15. Oktober wird ein kaiserliches Schiff, welches von Ostende die Schelde herauffahren wollte, weggenommen. Comte de Mirabeau, Doutes s. la liberté de l'Escaut. Lond. 1785. Den 30. Oktober verlassen die holländischen Bevollmächtigten Brüssel, nach Abbruch der Verhandlungen; der kaiserliche Gesandte verläßt den Haag, der holländische Wien. Die Holländer treffen Vertheidigungsanstalten. Der französische Hof erklärt, einen Angriff auf Holland nicht zugeben zu können; erbietet dagegen seine Vermittelung für die Ansprüche, statt welcher die Oeffnung der Schelde gefordert worden sei. Den 27. Nov. erklärt der französische Gesandte am Wiener Hofe, Frankreich werde sich einem Angriff der Generalstaaten mit Gewalt widersetzen. Der Kaiser nimmt die französische Vermittelung an. Den 8. Dez. beginnen an dem französischen Hofe Vergleichsunterhandlungen (J. 1785).

9. Siebenbürgen. Nikolas Ursz, bekannt unter dem Namen Horja, versammelt im Hunyader Komitat eine Rotte von Wallachen, denen er sich als Abgesandter des Kaisers darstellt, um das Volk wider die Edelleute unter die Waffen zu bringen. Der Haufe der Empörer wächst auf 3000, welche die Schlösser der Edelleute angreifen. Mehr als 120 derselben werden grausam ermordet, 264 Edelsitze zerstört. Auf des Kaisers Befehl unternehmen die Generale Fabris, Graf Pankowitz und Papilla die Unterdrückung des Aufstandes (J. 1785).

10. Generalstaaten. Die Unzufriedenheit der Niederländer mit dem bekannt gewordenen 1766 (n. 3) zwischen dem Erbstatthalter und dem Herzoge Ludwig von Braunschweig geschlossenen Vertrage bewegt diesen im Oktober die Niederlande zu verlassen.

1785. — 1. Fürstenbund. Zu Anfange des Jahrs läßt der kaiserliche Hof dem Kurfürsten Karl Theodor den Tausch von Ober- und Niedernbaiern, der Oberpfalz, der Landgrafschaft Leuchtenberg, der Fürstenthümer Neuburg und Sulzbach gegen die Niederlande mit Ausnahme von Luxenburg und Namur antragen. Herzberg, réc. des deductions etc. II, 293, 339. Der russische Gesandte sucht den Herzog von Zweibrücken zur Ein-

willigung zu bewegen. Herzberg II, 340. Der Herzog lehnt ab, und benachrichtigt den König von Preußen. Dieser läßt an dem russischen und französischen Hofe Gegenvorstellungen machen, und an dem Wiener Hofe anfragen. Da der Kaiser nur erklärt, daß er an keinen Zwang zum Tausche denke, so setzt sich der König im März mit Kursachsen und Hannover in Verbindung. Ungeachtet der Gegenversicherungen des Kaisers und des russischen Hofes, daß nichts reichsverfassungswidriges beabsichtigt sei, wird den 23. Juli zu Berlin zwischen Preußen, Sachsen und Hannover der sog. Fürstenbund geschlossen. Den 21. August werden die Ratifikationsurkunden ausgewechselt. Zweck des Bundes war Erhaltung der Reichsstände bei der Integrität ihrer Rechte. Alle Stände sollten zum Beitritt eingeladen werden. [1] Der König von Preußen läßt eine Erklärung der Ursachen, welche ihn zu der Einladung bewogen (Berlin 1785), Groß-Hoffinger IV, 314, bekannt machen. Reuß XII, 211. Der Wiener Hof antwortet mit einer Prüfung der Ursachen; Reuß XII, 225. Braunschweig, Gotha, Weimar, Zweibrücken, Mecklenburg, Anspach, Baden, Hessen-Kassel, Osnabrück, Anhalt, sogar Mainz, treten dem Bündnisse bei. Herzberg II, 376. (C. W. Dohm) ü. den deutschen Fürstenbund 1785. (J. v. Müller) Darstellung des Fürstenbundes. 1787.

2. Fränkische Grafen. Der noch unerledigte Streit wider die Legitimation des Comitialgesandten v. Fischer war 1784 dahin vorläufig verglichen worden: daß nach Ablegung seines Votums für die fränkischen Grafen der fürstlich eichstädtische, der fürstlich korveyische oder der gräflich westphälische Gesandte Namens der katholischen Grafen protestiren, und die Protestation mit der Gegenprotestation des evangelischen Theiles dem Reichsfürstenrathsprotokolle einverleibt werden solle. Dadurch wird den 10. Jan. die Reichsversammlung (J. 1781 n. 1) wieder in Thätigkeit gesetzt. Reuß IX, 360.

3. Nuntiaturstreit. Der Papst ernennt den Erzbischof von Athen, Cäsar Zoglio, zu seinem Nuntius in München, unter Anweisung der pfalz-baierischen und gülich-bergischen Lande zu seinem Distrikt. Der Kaiser erläßt ein Reskript an sämmtliche Erzbischöfe, daß er keine Beeinträchtigung der Metropolitan- und Diözesanrechte in dem Reiche dulden werde (J. 1786).

4. Mecklenburg. Gegen den Einspruch der Stände und der Stadt Rostock werden die Herzoge durch Reichshofrathconclusum vom 12. Februar bei dem ihnen mit einigen Vorbehalten verliehenen privilegium de non appellando erhalten. Pütter, hist. Entw. III, 194 unt. XII.

5. Donauwörth. Nachdem die Reichsversammlung wieder in regelmäßige Thätigkeit getreten war, erstattet sie über den 1782 zwischen Pfalz und dem schwäbischen Kreise geschlossenen Vergleich ein gemeinsames Conclusum, auf dessen Grund den 12. Februar die kaiserliche Ratifikation erfolgt. Reuß II, 28; X, 81.

[1] Reuß XI, 383. Den Inhalt des Bündnisses giebt Martens II, 553.

6. Hochstift Lüttich. Es entsteht ein Streit über das Recht des Bischofes, ein Spiel-Octroi in Spaa ohne Zuziehung der Stände zu ertheilen, und ohne deren Zuziehung allgemeine Polizeiordnungen, insbesondere Verbote der Hazardspiele zu erlassen (J. 1789).

7. Kaiserliche Erbländer. Eine V. vom 7. Januar 1785 besiehlt die Reinigung der Kirchen von unnützen Verzierungen. Samml. VI, 70. Erneuert den 17. August 1786. Samml. V, 346 (J. 1786). Den Predigern wird den 8. Juni befohlen die Unwissenden über schädliche Vorurtheile zu belehren. [1] Verordnungen vom 23. August und 13. Sept., nach welchen aus sanitätspolizeilichen Gründen alle Leichen ohne andere Bekleidung in leinene Säcke genäht 6 Schuh tief begraben und mit ungelöschtem Kalk beworfen werden sollten, wird als die Gemüther beunruhigend durch V. vom 20. Januar für nicht obligatorisch erklärt, weil das Eingraben der Körper sammt den Truhen aus Vorurtheil vorgezogen werde. Handb. VI, 549, 553; VIII, 675.

8. Friedensschluß zwischen Oesterreich und den Generalstaaten. Den 20. Sept. kommt es zu einem Präliminarfrieden, den 8. Nov. zu Fontainebleau zu einem Definitivtraktat, der unter französischer Garantie abgeschlossen wird. Die Gränzen bleiben, wie sie in einer Konvention von 1664 bestimmt worden. Doch erhält Oesterreich die Forts Lillo und Liefenshoek, sowie geschleift das Fort Friedrich Heinrich und die Kruitsschanz. Die Generalstaaten versprechen eine Geldentschädigung von 9½ Million holländischer Gulden, und eine halbe Million zur Entschädigung der kaiserlichen Unterthanen, welche durch die Ueberschwemmungen der Holländer gelitten hatten. Martens II, 598—612. v. Martens Erzählungen merkw. Fälle des neuen europ. Völkerrechtes I, 50; K. Ren. v. Hausen, Allerneueste Staatskunde von Holland. Berl. 1785; 4 Stück. Groß-Hoffinger III, 368—406; IV, 306. J. A. Schlettwein, die Gerechtigkeit u. s. w. bei dem Streite über die Oeffnung der Schelde. Gießen 1785.

9. Preußen schließt den 10. Sept. im Haag einen Handelsvertrag mit den nordamerikanischen Staaten. Martens II, 566.

10. Siebenbürgen. Horja (1784), der sich zum Dux Chrysialis, dann zum Rex Daciae aufgeworfen hatte, von den meisten Rebellen verlassen, wird mit seinem Gefährten Klotsa den 3. Januar von sechs Wallachen gefangen eingebracht. Die Aufwiegler büßen ihr Unternehmen durch das Rad. Groß-Hoffinger III, 132—136.

1786. — 1. Bad-Emser Kongreß. Im August lassen hier die rheinischen Erzbischöfe durch ihre Bevollmächtigten eine Punktation, Martens IV, 478, über ihr gemeinsames Verhalten der päpstlichen Kurie gegenüber aufstellen. Man erklärt insbesondere die Aufstellung von Nuntien mit Fa-

[1] Aehnliche Vorschriften wurden Religionslehrern und Predigern durch Verordnung v. 16. März 1781, 20. Mai 1786, 1. Okt. 1787 u. s. w. ertheilt.

cultäten für eine Beeinträchtigung der Freiheiten der deutschen Kirche. Reuß XX, 273, 439; XXI, 301; XXII, 357. [1]

2. Erzstift Salzburg. Schon 1782 hatte der Erzbischof Hieronymus durch einen 1783 päpstlich genehmigten Vertrag seine Diözesanrechte in Oesterreich unter der Enns und in Steiermark dem Bischofe von Wienerisch-Neustadt abgetreten. Nachrichten von Juvaria S. 178, 186. Nachdem der Kaiser dies Bisthum mit der Erzdiöcese Wien vereinigt, sowie die neuen Bisthümer St. Pölten und Linz errichtet hatte, stellte er neue Forderungen an den Erzbischof Hieronymus, der sich durch Einziehung von salzburgischen Gütern den 19. April zu einem Vergleiche genöthigt findet, durch welchen er u. a. die bisher von seinen Generalvikaren in Steiermark und Kärnthen ausgeübten Diözesanrechte den Bischöfen zu Gurk, Lavant und Sekau und die salzburgischen Kuratpfründen im Inn-Viertel dem Bischofe zu Linz überläßt. Reuß XV, 137. Martens II, 646.

3. Grafschaft Mömpelgard. Ein Vertrag des Herzogs mit Frankreich vom 21. Mai regulirt die Gränzverhältnisse. Martens II, 652.

4. Kaiserliche Erbländer. Die inländischen Stifter erhalten statt ihrer bisherigen Prälaten sog. Abbés commandataires. Verordn. vom 7. Februar und 25. Juli.

5. Oesterreichische Niederlande. Die kirchlichen Reformen des Kaisers führen im Dezember zu Löwen zu einem Aufstande der mit der Errichtung eines Generalseminars unzufriedenen Studenten, welcher durch Militär unterdrückt wird (J. 1787).

6. Generalstaaten. Dem Erbstatthalter, Wilhelm V., wird, den 27. Juli, durch das Uebergewicht der antioranischen Parthei, der Oberbefehl des gemeinsamen Heeres der sieben Provinzen entzogen. Mit seiner Gemahlin, Friederike Sophie Wilhelmine, zieht er sich auf Schloß Loo im Gelderlande zurück. Der Schwager des Erbstatthalters, König Friedrich Wilhelm II. von Preußen läßt Truppen an der Gränze von Geldern zusammenziehen. Er sendet den Grafen v. Görz nach Holland, um zwischen den Staaten und dem Statthalter zu vermitteln. Die Städte Elburg und Hatten in Over-Yssel bezeigen sich unbotmäßig. Der Erb-

[1] Nach einer 1790 erfolgten Antwort von Seiten der päpstlichen Kurie (Responsio Pii VI. ad Metropolitanos Mog., Trevir., Col. et Salisburgensem super nunciaturis. Flor. 1790), J. Fr. v. Hormayr, allgem. Geschichte seit dem Tode Friedrich des Großen bis zum zweiten Pariser Frieden. Wien 1817 bis 1819. III. Ldw. Häusser, deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes. 2. Ausg. Berl. 1859—60. IV., ist die Angelegenheit unter dem Einflusse des preußischen Hofes, Häusser I, 216, nicht weiter verfolgt worden. Ein Gutachten J. H. Böhmers ü. den Gegenstand giebt G. W. Böhmer, Mag. f. Kirchenr. Gött. 1787—93 in II, St. 1. Weitere Literatur s. bei Pütter, Literatur III, 703; J. L. Klüber, neue Literatur S. 556—578. Häusser I, 216—219.

statthalter läßt sie auf Requisition der Staaten von Geldern militärisch besetzen. Die Generalstaaten entbinden den 9. Sept. das Militär seines dem Erbstatthalter geleisteten Eides. Ein Akt vom 8. März 1766 über Vergebung der Militärchargen wird den 25. September annullirt (J. 1787).

1787. — 1. Kaiser Joseph hat den 23. Mai zu Cherson eine Zusammenkunft mit der Kaiserin Katharina II. Die Pforte erklärt, den 15. August, den Krieg an Rußland, um die Unabhängigkeit der Krimm zu erhalten. Geschichte des gegenwärtigen Krieges zwischen den vereinigten Heeren Oesterreichs und Rußlands gegen die ottomannische Pforte. Frkf. 1788, 1789. 3 Stück 4. Geschichte des österreichisch-russischen und türkischen Krieges in den Jahren 1787—91. Lpz. 1792. Max Schinecks öster.-russ.-türk. Kriegsschauplatz. Wien 1788 (12 Bl.). Ueber die preußische Politik in Beziehung auf den Orient bis 1790, mit Benutzung des Nachlasses von Diez: Häusser I, 219—260.

2. Kaiserliche Erblande. Mit dem 1. Mai 1787 tritt der erste Theil eines neuen Civilgesetzbuches in Kraft, gegen welches wegen der darin enthaltenen wider die sittlichen Begriffe verstoßenden Neuerungen, Eherecht, Verhältnisse der unehelichen Kinder u. s. w., große Ausstellungen erhoben werden. Groß-Hoffinger II, 260—269; III, 150, 151. Den 13. Januar erhalten die Erbländer ein neues Strafgesetzbuch. Groß-Hoffinger II, 260-294; III, 143—150.

3. Hochstift Regensburg. Nach dem Tode des Fürstbischofes Anton Ignatz läßt der Kaiser dem Kapitel die Trennung des Egerschen Bezirkes von dem Diöcesanverbande eröffnen, und durch den Erzbischof von Prag, den 29. März, Besitz nehmen. Der neue Fürstbischof und das Kapitel verweigern die Entsagung auf die hochstiftischen Rechte. Die Schließung des Fürstenbundes hält den Kaiser ab, weitere Gewalt anzuwenden.

4. Oesterreichische Niederlande. Durch eine Verordnung vom 1. Januar bestellt der Kaiser anstatt der niederländischen Kollegien ein Generalgouvernement für Verwaltungsangelegenheiten. Eine andere Verordnung von demselben Tage hebt die Patrimonialgerichte auf und führt eine neue Justizorganisation ein, an deren Spitze ein souveräner Justizrath zu Brüssel treten soll. Eine Verordnung vom 12. März theilt die Provinz in neun Kreise, denen Kreiskommissarien vorstehen sollen. Gött. hist. Mag. I, 746, 753. Die Stände machen auf Grund ihrer Verfassungen Gegenvorstellungen. Récueil des représentations, protestations etc. faites etc. par les représentans et Etats des dix provinces des Pays-Bas Autrichiens. 1787. Die österreichische Regierung läßt den Kaufmann Joh. Franz du Haut in Brüssel verhaften und nach Wien abführen, wo er vor eine militärische Untersuchungscommission gestellt wird. Nach einem Aufstande in Brüssel versprechen, den 31. Mai, die General-Gouverneure die Erhaltung der Privilegien und die Abstellung der wider sie erlassenen Verordnungen. Den 21. Sept. wird die alte

Verfassung in Brüssel hergestellt. Graf Trautmansdorf erhält die Verwaltung als Interimsgouverneur.

4. Preußisch-Holländischer Feldzug. Die Erbstatthalterin wird von den Patrioten den 29. Juni auf einer Reise nach dem Haag bei Schoonhoven angehalten und zur Umkehr genöthigt. König Friedrich Wilhelm II. fordert Genugthnung für seine Schwester. Die Staaten suchen vergeblich Hülfe am französischen Hofe. Nachdem ein preußisches Ultimatum vom 9. Sept. nicht angenommen worden, rücken den 13. Sept. 20,000 Mann preußische Truppen aus Westphalen bei Nymwegen und Arnheim, Häusser I, 205—210, über die Gränze. Das unter dem Rheingrafen von Salm stehende staatische Armeekorps läuft auseinander. Der Erbstatthalter kehrt den 20. Sept. nach dem Haag zurück. Die preußischen Truppen halten den 10. Okt. ihren Einzug zu Amsterdam. Von den preußischen Truppen bleiben nur 6000 Mann auf sechs Monate zur Erhaltung der Ordnung zurück (J. 1788). Theod. Phil. de Pfau, hist. de la campagne des Prussiens en Hollande. Berl. 1790.

5. Frankreich. Eine auf Veranlassung des Finanzministers Calonne berufene Notablenversammlung wird den 22. Februar eröffnet. Der Finanzminister gesteht ein Deficit von 115 Millionen, der Ausschuß der Versammlung ermittelt einen Ausfall von wenigstens 140 Millionen, und macht die Ansicht geltend, auf Lafayette's Vorschlag, nur die Generalstände könnten die Mittel zur Deckung bewilligen. Calonne wird durch den Erzbischof von Toulouse, Brienne, ersetzt. Diesem gelingt es, die Einregistrirung einiger Abgabenedicte von dem Parlamente zu Paris zu erlangen; allein als ein Edict über eine Stempelsteuer zur Vorlage kommt, dem ein anderes über die Grundsteuer folgen sollte, verlangt das Parlament Einsicht der Rechnungen. Als sie geweigert wird, erklärt es: nur die Generalstaaten könnten bleibende Abgaben bewilligen, und verwahrt sich zum Voraus gegen Einregistrirung in einem lit de justice. Die Einregistrirung der Steueredicte wird als erschlichen für nichtig erklärt. Der König verweist das Parlament nach Troyes. Die Advokaten weigern sich, hier aufzutreten. Die Untergerichte senden Deputationen, um für die Haltung des Parlamentes ihren Dank auszusprechen. Die Edicte werden zurückgenommen. Das Parlament kehrt zurück. Brienne entwirft ein Edict über eine Zwangsanleihe von 420 Millionen, die in fünf Jahren amortisirt werden sollten; dann wollte der König die Generalstände berufen, um mit ihnen die nöthigen Verbesserungen in Berathung zu nehmen. Den 19. Nov. soll das Edict in einer séance royale einregistrirt werden. Ein Theil der Parlamentsräthe spricht wider die Höhe der Anleihe, und erklärt den dringenden Wunsch einer Berufung der Generalstände. Während der Stimmenzählung, welche anscheinend die Mehrheit erlangt haben würde, nähert sich der Siegelbewahrer dem Könige, um seinen Willen zu vernehmen, und ertheilt unerwartet, wie es in den förmlichen lit de justice gebräuchlich war, den Befehl zur Einregistrirung. Der Herzog von Orleans fragt: ob die Versammlung ein

lit de justice sein solle. Als der König sie für eine bloße Versammlung unter königlichem Vorsitze erklärt, beantragt der Herzog: das Parlament möge die Einregistrirung für ungesetzlich erklären. Nach Entfernung des Königes sagt sich das Parlament von jedem Antheile an der Einzeichnung los. Der König verweist am folgenden Tage den Herzog vom Hofe, und läßt zwei Parlamentsräthe nach den hieerischen Inseln deportiren (J. 1788). Chronologisches Register der französischen Revolution vom 22. Februar 1787 bis 15. Dez. 1799 in Posselts Anmerk. bis Sept. 1791. B. XVI. St. 2. S. 191; bis 27. Juni 93, St. 3. S. 267; bis 26. Okt. 1795. B. XIX, Stück 1. S. 55.

1788. — 1. Reichskammergericht. Zur Vervollständigung des Reichsschlusses von 1775 (n. 1) über die Organisation des Reichskammergerichtes ergeht ein R.G.A. vom 29. Juli, ratificirt den 23. August. Hoscher, Jahrb. des K. G. I, 115. Brandis, Gesch. der innern Verf. des R. K. G. 140, 150, 175.

2. Oesterreich erklärt wegen Ablehnung der Vermittelung in dem Kriege wider Rußland den 9. Februar der Pforte den Krieg. Die Türken brechen den 7. August in das Banat ein. In der Moldau wird den 25. April Schebatsch erobert. Der Prinz von Koburg gewinnt den 18. Sept. Choczim. Den 14. Sept. siegen die Türken gegen Wartensleben bei Slatina. Auf dem Rückzuge erleiden den 20. Sept. in der Nacht bei Lugosch die Oesterreicher beträchtlichen Verlust. In Kroatien erobert Laudon den 26. August Dubicza, den 3. Okt. Novi (J. 1789).

3. Preußen, Holland und England schließen im Haag den 15. April und 13. August eine Defensivallianz. Martens IV, 373, 377, 390. Häusser I, 210.

4. Fürstenbund. Die Bemühungen des Herzogs Karl August von Weimar, dem Bunde zur Reform der Reichsverfassung weitere Ausbildung zu geben, bleiben ohne Erfolg. Häusser I, 210—215.

5. Frankreich. Das Parlament faßt den 4. Januar einen Beschluß gegen die Verhaftbriefe, und fordert Freigebung der Deportirten. Als der König den 17. Januar das Arrêt kassirt, erneuert das Parlament den 18. seine Beschlüsse. Den 3. Mai protestirt es wider die Eingriffe in die Rechte der Stände. Brienne läßt, den 6. Mai, den Verfasser der Protestation, den Parlamentsrath Duval d'Espremenille und Goislard de Montsabert in dem Parlamente verhaften. In einem lit de justice vom 8. Mai werden sechs neue Edicte über eine veränderte Justizorganisation verkündigt. Anstatt des Parlamentes wird eine Cour plenière eingeführt. Die für sie bestimmten Räthe treten nach Aufhebung der Versammlung mit den übrigen zusammen. Sie erklären, die neuen Verrichtungen nicht annehmen zu können. Das Chatelest erläßt den 16. Mai einen Beschluß wider die neuen Edicte. Es äußert sich ein allgemeiner Widerstand, auch bei den Provinzial-Parlamenten. Durch Conseilbeschluß vom 5. Juli werden die Generalstände einberufen. Brienne resignirt den 25. August (an seine Stelle tritt Necker); den 14. Sept.

auch der Großsiegelbewahrer Lamoignon, dem Barentin folgt. Ein Conseilbeschluß suspendirt die neue Justizeinrichtung. Den 13. Sept. werden die bisherigen Gerichtshöfe angewiesen, ihre Geschäfte fortzusetzen.

6. Preußen. Den 9. Juli erscheint ein Edict über das Religionswesen, Moser, patr. Arch. IX, 453, welches als Manifest des neuen Regierungssystems angesehen wird. Häusser I, 200—204.

1789. [1] — 1. Frankreich. Der König eröffnet den 5. Mai zu Versailles die Versammlung der Generalstände. Adel und Klerus beginnen, jeder Stand für sich, die gegenseitige Prüfung der Vollmachten; der dritte Stand fordert gemeinsame Prüfung für alle drei Stände. Eine Vereinigung über die königlichen Vergleichsvorschläge kommt nicht zu Stande. Der dritte Stand beginnt den 12. Juni die Untersuchung der Vollmachten; allein es werden für jeden der 176 Wahlbezirke auch die Vertreter des Klerus und des Adels aufgerufen; am zweiten und dritten Tage erscheinen einige Geistliche; die Wegbleibenden werden als abwesend vermerkt; den 17. konstituirten sich die Theilnehmer als Nationalversammlung, und beschließen die einstweilige Fortdauer der bisherigen Abgaben. Die Mehrheit des Klerus erklärt sich den 19. für die Theilnahme an gemeinsamer Verhandlung. Den 20. Juni finden die Repräsentanten die Versammlungssäle geschlossen. Es wird eine königliche Sitzung auf den 22. Juni angesagt. Die Zurückgewiesenen versammeln sich in dem Ballhause und erklären unter Eid die Versammlung bis zu der Zustandekunft einer genügend befestigten Verfassung für unauflöslich. Die königliche Sitzung wird auf den 23. Juni verschoben. Der König annullirt die Beschlüsse vom 17. Juni, und erklärt sich über seine Absichten; als er den Saal verlassen hat, bleibt der dritte Stand mit dem einverstandenen Theile des Klerus zurück, und weist die Aufforderung durch den Oberceremonienmeister, sich zu trennen, zurück. Auf Mirabeau's Vorschlag erklärt die Versammlung ihre Mitglieder für unverletzlich. Einzelne Vertreter des Klerus und Adels treten den 24. und 25. Juni über. Der übrige Theil folgt auf königl. Befehl vom 27. Juni.

2. Anfang der Revolution. — Constituirende Versammlung. Vom 23. Juni 1789 bis zum 30. Sept. 1791. Rondonneau coll. génerale des lois etc. jusqu'à la restauration. Par. 1817—19. XII und IV Vol. tables in T. I und II. Während der Unterhandlungen über die Vollmachten hatte sich ein Klub der Deputirten aus der Bretagne gebildet; die Wähler zu Paris hatten schon den 10. Mai beschlossen, fortgesetzte Zusammenkünfte zu halten. Den 25. Juni hatte

[1] (Ehrmann) pragm. Geschichte der europ. Staaten seit dem Anfang der französischen Revolution. Gotha 1710 ff. III. Europa nach seinen politisch geographischen Veränderungen u. s. w. bis 1815. Weimar 1807, 1811, 1816. III Hefte. Fol. B. G. Niebuhr, Geschichte des Zeitalters der Revolution. Hamb. 1845. II.

der Pöbel zu Versailles den Erzbischof von Paris mit Steinwürfen in sein Haus verfolgt, und ihm das Versprechen der Theilnahme an der Versammlung abgenöthigt. Den 30. Juni befreit das Volk zu Paris elf in der Vorstadt St. Germain wegen Betheiligung an einem Bürgerklub des Palais Royal zum Arrest gebrachte Gardisten mit Gewalt. Der König läßt Truppen unter dem Herzog von Broglio zusammenziehen. Die Versammlung richtet an den König eine Deputation mit einer von Mirabeau vorgeschlagenen Adresse, welche um Entfernung bittet. Der König lehnt den 11. Juni ab, entläßt Necker, setzt an dessen Stelle Bretueil und ernennt den Herzog von Broglio zum Kriegsminister. Der Advokat Camille Desmoulins bewegt in dem Garten des Palais Royal den Pöbel grüne Blätter als Kokarde aufzustecken, sich mit Waffen zu versehen, und die von dem Prinzen Lambes befehligten Schweizer mit Steinwürfen anzugreifen. Der Haufe wird auseinandergetrieben; die Truppen ziehen ab. Den 13. verbinden sich auf dem Stadthause die Wähler mit der Municipalität. Sie ernennen einen beständigen Sicherheitsausschuß, bilden aus den bessern Bürgern eine Miliz, und geben ihr die Stadtfarben, blau und roth, als Kokarde. Die in das Lager nach St. Denys befehligten Gemeinen der königl. Garde versagen den Gehorsam; einige Offiziere folgen und stellen sich mit denselben unter den Befehl des Stadthauses. Ein Pöbelhaufen aus dem Palais Royal plündert Waffenmagazine, Kaufläden, das St. Lazarusstift, das Gardemeubles, dringt in das Invalidenhaus ein, und setzt sich in den Besitz des großen hier aufbewahrten Waffenvorrathes. Die Nationalversammlung votirt Necker den Dank der Nation. Von den Rebellen wird den 14. Juli die Uebergabe der Bastille erzwungen. Die Garnison erhält freien Abzug. Der Gouverneur de Launay und sein Major werden ihren Beschützern entrissen und ermordet. Der König erscheint den 15. in der Nationalversammlung; er sagt die Zurückziehung der Truppen zu. Bailli wird den 16. zum Maire von Paris, Lafayette zum Befehlshaber der jetzt sog. Nationalgarde bestellt. Den 17. erscheint der König auf dem Stadthause und nimmt von Bailli die aus der Verbindung der Stadtfarben mit der königl. Hausfarbe gebildete dreifarbige Nationalkokarde. Den 28. Juni kehrt Necker zurück. Den 11. Juli erstattet Mounier in der N. V. Bericht über das Gutachten eines Ausschusses, der gewählt war, um über die Reihenfolge der zu erledigenden Verfassungsfragen Vorschläge zu machen. Einer dieser Vorschläge ging dahin: nach dem Vorbilde der nordamerikanischen Unabhängigkeitserklärung und der Verfassungsurkunden einzelner der Unionsstaaten der Verfassung eine Erklärung der Menschenrechte voranzustellen, jedoch die Beschlußnahme bis nach Erledigung der anderen Fragen auszusetzen. Lafayette bringt vorgreifend einen Entwurf, den er der Annahme empfiehlt; Mirabeau, Sieyes u. a. machen Gegenentwürfe. Die Versammlung überweist den Gegenstand einem eigenen Ausschusse. Unterdeß hatte das Landvolk in den Provinzen, besonders der Dauphiné, durch Emissäre aufgewiegelt, zu den Waffen gegriffen, und

seiner Unzufriedenheit mit den herkömmlichen Lasten durch Plünderung oder Zerstörung von Schlössern und Klöstern Befriedigung zu verschaffen gesucht. Ein Theil des Adels glaubte durch Aufopferung mißliebiger grundherrlicher Rechte gegen mäßige Entschädigung beruhigen zu können. Den 4. August will der Herzog von Aiguillon in der Abendsitzung einen dahin zielenden Antrag stellen. Lafayette's Schwager, der Vicomte de Noailles, selbst an der Sache unbetheiligt, kommt ihm zuvor. Andere Abgeordnete mischen sich mit weiter gehenden Forderungen ein. Man erhitzt sich in der Begeisterung für das Gleichmachen, und beschließt in Ueberstürzung eine Folge von Artikeln, welche dahin gehen, neben wirklichen Mißbräuchen auch eine Menge unter der hohlen Vorstellung eines sog. Feudal- und Seigneurialsystemes zusammengefaßter auf den verschiedenartigsten Gewohnheitsrechten und Erwerbgründen beruhender Privatrechte gänzlich aufzuheben, oder in Geldentschädigungen umzuwandeln. Man glaubte eine hochpatriotische That vollbracht zu haben, beschloß sie durch eine Denkmünze zu verewigen, durch ein Tedeum zu feiern und dem König seine Dankbarkeit durch dessen Proklamation als Wiederhersteller der französischen Freiheit aussprechen zu müssen. Den 26. August kommt eine auf die Voraussetzung einer allgemeinen Freiheit und Gleichheit gegründete Erklärung der unveräußerlichen Menschenrechte zur Annahme. In grellem Widerspruch mit diesen prunkvollen Sätzen stand die Lage der arbeitenden Klassen in der großen benachbarten Hauptstadt, welche durch die Besorgniß eines bevorstehenden Getreidemangels eine sehr erregte wurde. War sie keine absichtlich hervorgerufene, so mußten wenigstens die von der Versammlung beschlossenen Ausfuhrverbote und Dekrete über freien Verkehr mit Körnerfrüchten wesentlich dazu beitragen, ihr bei der Masse Gewicht zu geben. Dazu kamen die immer offener hervortretende Finanznoth, der mit gewöhnlichen Mitteln nicht abgeholfen werden konnte, und eine unvorsichtige Aufregung anderer Art. Die Garde zu Versailles gab den Offizieren der Linie ein Fest, an welchem sich der Hof betheiligte. Hier mag sich der Unmuth über die Verletzungen des Adels in unvorsichtiger Weise kund gegeben haben. Verbreitet war die Sage, die Nationalversammlung und die Nationalkokarde seien verhöhnt worden. Man besorgte, die Umgebung des Königes von Seiten Truppen könne der Versammlung gefährlich werden; die Aufwiegler in dem Palais Royal wünschten die Versammlung selbst nach der Hauptstadt hinüberzuziehen, um stärker auf sie einwirken zu können; die Menge hoffte, die Anwesenheit des Hofes werde Abwendung des Brodmangels befördern. Den 5. Oktober bilden sich Rotten in den Vorstädten mit Weiberhaufen an der Spitze, welche sich auf dem Greveplatze sammeln, um nach Versailles zu ziehen und Brod zu fordern; den Männern gelingt es, sich der Waffen auf dem Stadthause zu bemächtigen. Ehe Lafayette Nationalgarden gesammelt hat, um das Vorhaben zu hindern, haben sie unter Führung eines jungen Mannes mit Namen Maillard den Weg angetreten. Lafayette, gedrängt von den besoldeten Kompagnien, die sich der Bewegung

anschließen, folgt am Nachmittage, nachdem schon eine Stunde vorher der Pöbelhaufe zu Versailles in die Versammlung eingedrungen war, und ihr Redner, Maillard, den Brodmangel und die Unzufriedenheit über die Garden mit frecher Uebertreibung vorgetragen hatte. Die Sitzung muß der Unruhe wegen aufgehoben werden; der Pöbel bleibt in dem Besitze des Saales. Eine Anzahl Weiber zieht vor das Schloß, trägt ungestüm ihr Verlangen vor, und fordert den Kopf der Königin. Um 10 Uhr Abends kommt Lafayette. Mit dem Abgeordneten von Paris trägt er dem Könige die Bitte um Rückkehr vor. Der König verspricht, das Anliegen in Erwägung zu nehmen. Während Lafayette in der Stadt Nachtlager sucht, gelingt es den 6. Morgens in der Frühe durch ungenügend bewachte Eingänge in den Pallast einzudringen. Zwei Gardisten werden erschlagen; der Haufe sucht den Eingang in die Gemächer der Königin; ein Theil der zum Schutz herbeigeeilten Garden wird gefangen, und hat seinen Tod zu erwarten. Lafayette kommt mit Truppen und rettet sie von dem Tode, aber nur um den Preis, daß der König und die Königin nach Paris folgen. Die Nationalversammlung siedelt den 19. Okt. über, hält ihre erste Sitzung in dem erzbischöflichen Pallast, zieht aber den 9. Nov. in die Reitbahn der Tuilerien ein, wo sie dem Pöbel die Tribunen öffnet. Schon in Versailles hatte die Versammlung ihr Zerstörungswerk auch wider die Rechte der Krone gerichtet. Es war Ausübung der Vertretungsrechte in ungetheilter Versammlung beschlossen, und dem Könige, den 11. Sept., nur ein suspensives Veto, nach einem Beschluß vom 21. Sept. für zwei Legislaturen von je zwei Jahren gelassen worden. Der weiteren Entziehung von Privatrechten war an den unter dem 5. Okt. von dem Könige sanktionirten Menschenrechten die breiteste Grundlage gegeben. Zunächst fielen Titularadel und Ritterorden. Der Geistlichkeit hatte man bisher nur angesonnen, unnützes Kirchensilber zu einem patriotischen Opfer zu bringen. In der Reitbahn dagegen wird den 2. Nov. alles Kirchengut zur Verfügung der Nation gestellt. Ein Dekret vom 19. Dez. beschließt Ausgabe von 400 Millionen Assignaten, welche auf sie als Hypothek angewiesen werden. Ein anderes Dekret, vom 22. Dez. setzt im Prinzip eine Eintheilung des Reiches in Departemente, Distrikte und Kantone ohne Rücksicht auf eine in realen Verhältnissen begründete Zusammengehörigkeit als Grundlage von Wahl- und Verwaltungssystem fest; giebt jedem Franzosen, der den Werth eines dreifachen Tagelohnes jährlich an Steuer zahlt ein gleiches politisches Stimmrecht und macht die Verwaltungsstellen durch Wählbarkeit von der königlichen Autorität unabhängig. P. J. E. Buchet et P. C. Roux, hist. parlamentaire de la revolution franc. dep. 1789 jusqu'en 1815. Par. 1834—1838. Tom. I. reicht bis zu der Sitzung vom 20. Juni. Catalogue des livres etc. composant la etc. bibliothèque revolutionnaire de feu M. Ed. B. Par. 1837. Aug. Chalamel, Histoire musée de la républ. française etc. jusqu'à l'empire. Par. 1842. II. (mit Kupfern). (Deschiens) Coll. des matériaux etc Bibliographie des

journaux. Par. 1829 (von 1787 ab). Leonh. Gallois, histoire des journaux etc. Par. 1845, 46. Moniteur universel, seit dem 24. November. Dazu: Avant moniteur. Par. 1805. Droz, hist. de Louis XVI. pendant les années on l'on pouvoit prévenir ou diriger la revolution. Par. 1839. Servan essai s. la formation des assemblées nationales, provinciales et municipales. Par. 1789. Prud'homme, résume génerale de cahiers remis par les divers bailliages à leur deputés. Par. 1789. Targot, esprit de cahiers. Par. 1789. II. Berville et Barrière, Collection des mémoires etc. Par. Baud. J. L. Soulavie, Mém. etc. du règne de Louis. Par. 1801. VI. (de Mailhau) du gouvernement etc. de Louis XVI. Hamb. 1795. Collection complète de travaux de M. Mirabeau l'ainé à l'assemblée nationale. Par. V. Correspondance entre le Comte etc. et le Comte de la Marck. Par. 1851. Mémoires etc. du Général Lafayette. Par. 1837. 1838. A. F. Bertrand de Molleville, hist. de la revol. Par. an. X; in X Vol. (bis zur Hinrichtung des Königs). Chr. Girtanner, hist. Nachrichten u. s. w. Berl. 1791—1802, I—XIV; fortgesetzt von F. Buchholz 1802, 1803, XV, XVI. Thiers et Bodin, hist. de la revolution. Par. 1824 suiv. öfter wiederholt. Mignet, hist. de la revolution. Ed. 3. Par. 1824. II. P. Granié, hist. de l'ass. const. Par. 1797. Ed. 2. 1799. Ch. Jos. de Sacretella, prec. hist. de la revolution (bis an das Konsulat). Par. 1821. I—V. F. C. Dahlmann, Gesch. der franz. Revolution bis auf die Stiftung der Republik. Lpz. 1845. H. v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit von 1789—1795. 2. Aufl. 1859. I. II. Al. Lameth (st. 1829), hist. de l'assemblée constituante. Par. 1828. II. Ueber die ersten Eindrücke der Revolution in Deutschland. Häusser I, 261—266. F. E. Toulongeon, hist. de France dep. 1789 etc. Par. 1801. VII.

3. Korsika wird den 30. Nov. für einen Theil des franz. Reichs erklärt. Martens VI, 396.

4. Oesterreichische Erblande. Nachdem den 15. April 1785 eine Steuer-Regulirungs-Hof-Kommission errichtet worden war, und ihre Vorarbeiten vollendet hatte, ergeht den 10. Februar ein Steuerpatent, nach welchem die ganze bisherige Kontribution auf Grund und Boden ruhen sollte. Von den Bruttoerträgen wurden durchschnittlich auf den Bedarf des Bauern 70 fl., für das Staatsbedürfniß 12 fl. 14 Kreuzer gerechnet. Auf den Rest von 100, also auf 17 fl. 46 Kreuzer sollten verhältnißmäßig alle grundherrlichen Prästanda reduzirt werden. Groß-Hoffinger II, 220—252.

5. Oesterreichische Niederlande. Da der Kaiser mit Herstellung der alten kirchlichen Verfassung zögert, so werden die Stände schwierig. Den 31. Januar läßt der Kaiser die Stände des Hennegau unter Anwendung von Militär auseinandertreiben und vernichtet ihre Privilegien. Es ergeht ein Edict, welches die Stände von Brabant auffordert: die Reformen des Kaisers anzunehmen. Da sie sich weigern,

so kassirt der Kaiser den 18. Juni den souveränen Rath von Brabant, hebt die Privilegien der sog. Joieuse entrée [1] auf, und ordnet ein Conseil zu Mecheln an. Deutsch-Burgund, oder die österreichischen Niederlande u. s. w. Nebst einer aktenmäßigen Darstellung ihrer gegenwärtigen Freiheitsrevolution. Zu Tirlemont bricht den 23. Juli ein Aufstand aus; heftiger noch zu Löwen den 26. Juli. Der Kaiser hebt den 14. August das Generalseminar auf; allein dies beruhigt nicht. An den holländischen Gränzen sammelt sich eine Bürgerarmee, unter Führung des Advokaten van der Noot. Die Unzufriedenen halten eine Versammlung zu Breda, welche den 24. Okt. die brabantischen Provinzen für unabhängig erklärt. Bei Tournhout, den 27. Okt., siegen die Insurgenten wider die Oesterreicher, welche General Schröter befehligt. Den 22. Nov. widerruft der Kaiser das Edict vom 18. Juni, und erläßt den 25. Nov. eine Generalamnestie. Allein das Heer der sog. Patrioten wächst; die österreichische Regierung flüchtet; alle Provinzen außer Luxenburg sagen sich von Oesterreich los; van der Noot hält den 18. Dez. seinen Einzug zu Brüssel; die Stände von Brabant und Flandern uniren sich den 19. Dez.; den 24. Dez. errichten die Stände eine Konstitution.

6. Lütticher Revolution. Die Ritterschaft hatte den 29. März 1787 das Recht der ständischen Konkurrenz zu Polizeiverfügungen aus Anlaß des von dem Bischofe in Anspruch genommenen Rechtes, Spieloctrois zu ertheilen, und die Errichtung von öffentlichen Ballhäusern zu verbieten mit dem dritten Stande wider das Domkapitel behauptet. Das Kammergericht, an welches der Streit von dem Bischofe gebracht wurde, erließ nur provisorische Verfügungen. Schlözer, Staatsanzeigen LXV, S. 326. Da der Bischof wider die Eröffnung eines neuen Spielhauses Militärgewalt gebrauchte, so entstand hierüber Unzufriedenheit, der andere gegenseitige Beschwerden folgten. Der Bischof Konstantin Franz, aus dem Hause Hoensbroich, beruft eine Ständeversammlung. Den 17. Aug. ergreift die Bürgerschaft von Lüttich die Waffen, setzt den Magistrat ab, und wählt andere. Der Bischof bestätigt sie auf dem Rathhause den 18. August. Den 27. August verläßt der Bischof in der Stille sein Lustschloß Seraign, und begiebt sich in die Abtei St. Maximin bei Trier. Denselben Tag ergeht ein scharfes Mandat des K.-G. wider die Vorgänge in Lüttich, mit dem Auftrag an die Kreisausschreibenden Fürsten des westphälischen Kreises, Alles in den vorigen Stand zu setzen, und die Urheber des Aufstandes zu verhaften. Die Stände bemühen sich vergeblich, die Einziehung des Reichskammergerichtsmandates und die Rückkehr des Bischofes zu erlangen. Die Einwohner des Marquisates Franchimont versagen der Ständeversammlung ihre Anerkennung, beschließen die Errichtung eines Regimentes von 1800 Mann, und fordern eine allgemeine Versammlung zur Herstellung der alten, durch ein Reglement von 1684

[1] Franz. in: Comte Neny, Mém. hist. et polit. des Pays-Bas autrichiens (Brux. 1785). II, 1857; deutsch in Gött. hist. Mag. I, 714.

geänderten Verfassung. In Lüttich zeigen sich unruhige Bewegungen. Der Magistrat entläßt die fürstbischöfliche Miliz und errichtet eine städtische, gegen welche sich der Pöbel der Vorstädte zusammenrottet. Er stürmt den 7. Oktober das Rathhaus, und erzwingt von ihm die sofortige Vertheilung der zu jährlicher Vertheilung vorhandenen Armenmittel. Die Stände beschließen den 12. Okt. eine Anzahl von Artikeln zu Herstellung der früheren Verfassung. Der Bischof verweigert den 15. Okt. die Bestätigung, erklärt die Stände für nicht legal versammelt, und betreibt bei dem Reichskammergericht die Vollziehung des erwirkten Mandates. Ein Bevollmächtigter der brabantischen Stände trägt in deren Namen den Lüttichern ein Bündniß an. Kurköln, Münster, Pfalz als Herzog von Gülich und Preußen als Herzog von Kleve setzen 6000 Mann zur Vollziehung des Mandates in Bewegung. Gegen die Ansicht des geheimen Rathes von Dohm, als preußischen Subdelegirten für Kleve, bestehen die anderen Subdelegirten auf sofortiger Anwendung von Militärmacht. Den 30. Nov. ziehen die Preußen und Pfälzer in Lüttich ein; die münster'schen Truppen ziehen in das Limburgische. Lüttich leistet keinen Widerstand, weil der klevische Subdelegirte Hoffnung auf Ausgleichung gemacht hatte; allein der Bischof erwirkt den 4. Dez. ein zweites Mandat des R.K.G., welches Herstellung des Zustandes vor dem 17. August befiehlt. Reuß XXIV, 122 (J. 1790).

7. Oesterreichisch-Türkischer Krieg. Laudon nimmt den 9. Juli türkisch Gradiska, den 8. Okt. Belgrad. Orsowa wird blokirt. Der Prinz von Koburg dringt in die Moldau und Wallachei ein, besetzt Bucharest und siegt in Verbindung mit den Russen den 31. Juli bei Fokšani, den 22. Sept. bei Martinjestin. Er gewinnt dadurch die Winterquartiere in der Wallachei.

1790. — 1. Preußen verspricht in einer den 31. Januar zu Konstantinopel geschlossenen Uebereinkunft Rußland und Oesterreich im Frühjahr den Krieg zu erklären, und davon nicht abzulassen, bis der Pforte ein ehrenvoller Friede bewilligt sei, wogegen diese alle Anstrengungen zu machen übernimmt, um Polen wider Oesterreich Gallizien und die übrigen abgetretenen Landestheile wieder zu verschaffen. Martens IV, 560.

2. Oesterreichische Niederlande. Den 4. Januar erklären die Stände von Flandern den Kaiser Joseph der Landesherrschaft für verlustig. Den 7. Januar wird die Union zu Brüssel bestätigt; van der Noot Staatsminister, van Eugen Staatssekretär. Den 11. Januar wird ein näherer Konstitutionsakt beschlossen.

3. Kaiser Joseph war in Folge der Nacht bei Lugosch, 1788, in eine unheilbare Lungenschwindsucht verfallen, an welcher er, den 20. Februar, zu Wien stirbt.

Achtundzwanzigstes Interregnum, v. 20. Februar bis 9. Sept. 1790.

1790 — 1792. XLVII. Leopold II., Kaiser Josephs II. Bruder, Großherzog von Toskana.

Geboren den 5. Mai 1747; gewählt den 30. Sept. 1790; gekrönt den 9. Okt. 1790; starb 1. März 1792.

Jos. Milbiller in M. J. Schmidt, Neuere Gesch. Forts. Band 15. S. 213—278. Die Staatsverwaltung von Toskana unter der Regierung Leopolds II., aus dem Ital. von A. F. W. Crome und Chr. Jos. Jagemann. Gotha u. Lpz. 1795—97. IV in 4.

Gemahlin: Maria Luise, Infantin von Spanien.

Kinder: 1) Franz II., Nachfolger;

2) Ferdinand, Großherzog von Toskana.

3) Karl Ludwig u. s. w., geb. 5. Sept. 1771; st. 30. April 1847.

4) Leopold Johann Joseph, Palatinus von Ungarn, starb durch eine Pulverexplosion den 22. Juli 1795.

5) Albert, geb. 1773, st. 1774.

6) Maximilian, geb. 1774, starb 1778.

7) Joseph Anton, geb. 9. März 1799, Palatinus von Ungarn, starb 13. Jan. 1847. Aus dessen zweiter Ehe mit Hermine von Anhalt-Bernburg-Schaumburg lebt Erzherzog Stephan Franz Viktor, geb. den 14. Sept. 1817.

8) Anton Viktor, Großmeister des Deutschordens; geb. den 31. August 1779.

9) Johann Baptist, geb. den 20. Januar 1782.

10) Rainer Joseph, geb. 30. Sept. 1783, st. 16. Jan. 1853.

11) Ludwig Joseph Anton, geb. den 8. Januar 1784.

12) Rudolf Johann Joseph Rainer, geb. den 8. Januar 1788, st. 31. Juli 1831.

13) Maria Theresia, geb. den 14. Januar 1767, vermählt den 8. Sept. 1781 an Anton Clemens, Bruder des Königes von Sachsen.

14) Maria Anna, geb. den 21. April 1770, Aebtissin zu Prag, starb den 1. Okt. 1809.

15) Maria Clementina, geb. 24. April 1777, vermählt den 25. Juni 1797 an Franz Januar Joseph, Erbprinz beider Sicilien, starb 15. Nov. 1801.

16) Maria Amalia, geb. 1780, st. 1798.

Päpstlicher Stuhl.

Seit 1775 Pius VI.

Geistliche Kurfürsten.

Mainz. Seit 1774 Friedrich Karl Joseph.
Trier. Seit 1768 Clemens Wenceslav.
Köln. Seit 1784 Maximilian Franz.

Weltliche Kurfürsten.

Pfalz-Baiern. Seit 1777 Karl Theodor.
Sachsen. Wie S. 105.
Brandenburg. Seit 1786 König Friedrich Wilhelm II.

Geistliche Fürsten.

Erzbisthum Salzburg. Seit 1772 Hieronymus Joseph.

Deutsche Reichsbischöfe.

In der S. 124 nachgewiesenen Besetzung der Bischofssitze haben sich während dieses kurzen Zeitraums nur folgende Veränderungen ergeben:

Brixen. Nach Joseph Philipp wird den 16. August 1790 gewählt Franz Karl, Graf von Lodron.
Eichstädt. Für Johann Anton III., starb 23. Juni 1790, wird den 21. Sept. 1790 gewählt: Joseph, Graf von Stubenberg.

Deutsche Reichsfürsten.

Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld. Seit 1775 Karl II. August Christian, st. 1. April 1795. Maximilian Joseph, des vor. Bruder; wird 1799 Kurfürst.
Welfisches Haus. —
1. Hannover. Siehe England.
2. Braunschweig. Seit 1780 Karl Wilhelm.
Mecklenburg. —
1. Schwerin. Seit 1785 Friedrich Franz.
2. Strelitz. Seit 1752 Adolf Friedrich III.
Holstein. Siehe Dänemark.
Oldenburg. Seit 1785 Peter Friedrich Wilhelm.
Sachsen-Ernestinische Länder. —
1. Weimar. Wie S. 126.
2. Gotha. Seit 1772 Ernst Ludwig.
3. Meiningen. Seit 1782 Georg Friedrich.
4. Hildburghausen. Seit 1780 Friedrich.
5. Saalfeld. Seit 1764 Ernst Friedrich.
Anhaltinische Fürstenthümer. Wie S. 126.
Hessen. —
1. Kassel mit der Nebenlinie Philippsthal, und dem Zweige Bargfeld. Wie S. 126.

Fränkische Fürstenthümer, seit 1769 unter Christian Friedrich Karl Alexander vereinigt; abgetreten an Preußen 1791.

Nassau. —

Walramische Linie, seit der zweiten Haupttheilung von 1629. Wie S. 126.

Ottonische Linie. Wie S. 126.

Würtenberg. Wie S. 126.

Baden. In Durlach seit 1738, in Baden-Baden seit 1771 Karl Friedrich.

Savoyen. Seit 1773 Viktor Amadeus II. (III.)

Toskana. Als Peter Leopold, den 3. Sept., als Leopold II. Kaiser, 1790 von den österreichischen Erblanden Besitz nimmt, folgt ihm in Toskana sein zweiter Sohn, Ferdinand III.

Ausland.

Ottomannische Pforte. Seit 1789 Selim III.

Frankreich. Seit 1774 Ludwig XVI.

England und Schottland. Seit 1760 Georg III.

Spanien. Seit 1788 Karl IV.

Portugal. Als Regent für die Königin Maria Franziska Elisabeth seit 1789 Johann Maria Ludwig Joseph, Prinz von Brasilien.

Dänemark. Seit 1766 Christian VII.

Schweden. Seit 1771 Gustav III.

Polen. Seit 1764 Stanislaus August.

Rußland. Seit 1762 Katharina II.

Interregnum.

1790. — 1. Kurpfalz sendet bei Erledigung der Bischofsitze Regensburg, Freisingen und Eichstädt Wahlkommissare an die Domkapitel, und erlangt die Wahl der von ihm vorgeschlagenen Kandidaten, obwohl Kurmainz wider diese ungewöhnliche Ausdehnung der Vikariatsrechte den 20. März Verwahrung einlegt. Reuß XXXI, 295.

2. Reichstag. Die drei Kollegien fassen den 7. Juni einen Schluß, durch welchen sie den Reichsvikaren nur beschränkt das Recht der Bestellung einer Vikariatsprinzipalkommission zugestehen. Reuß XXVII, 304.

3. Wahlkonvent. Er nimmt den 11. August seinen Anfang. Die Wahlkapitulation erhält verschiedene Zusätze, insbesondere wegen der Nuntiaturstreitigkeiten, und wegen Herstellung der ordentlichen Reichskammergerichtsvisitationen. Abänderungen und Zusätze u. s. w. Frankf. 1790. R. C. Frh. v. Senkenberg, Gedanken über die kaiserl. Wahlkapitulation. Wetzl. 1791. H. W. v. Bülow, freimüthige Beobachtungen. Regensb. 1791. Durch Kollegialschreiben werden dem Kaiser Beschränkung der zu großen Preßfreiheit, Abwendung der Eingriffe der französischen Nationalversammlung in die Rechte der Reichsstände u. s. w.

empfohlen. **Häberlin**, pragm. Geschichte der Wahlkapitulation. Lpz. 1792. Häusser I, 266—267.

Regierungsereignisse.

1. **Oesterreichische Niederlande.** Der Kaiser sendet seine in Böhmen stehende Truppen wider die Aufrührer. Den 22. Nov. überschreiten sie die Maas; den 24. bemächtigen sie sich der Stadt und Grafschaft Namur; den 2. Dez. rücken sie in Brüssel ein. In dem Haag war den 31. Oktober ein Kongreß mit Preußen, Großbrittannien, und den Generalstaaten eröffnet worden, der den 10. Dez. eine Konvention zu Stande bringt, nach welcher der Kaiser gegen Empfang der Huldigung die alten Privilegien, wie unter Karl VI. und Maria Theresia bestätigen, die Josephinischen Neuerungen widerrufen, und andere Zugeständnisse machen sollte. Die Konvention hat indeß, da Leopold sie nicht unbedingt annehmen wollte, die Ratifikation der Mächte nicht erhalten.

2. **Lütticher Revolution.** Der König von Preußen hatte den 16. April seine Exekutionstruppen abziehen lassen, und der Stadt die Exekutionskosten geschenkt. Aktenmäßige Darstellung der Ursachen, warum die Lütticher Exekutionskommission bisher unvollstreckt geblieben ist, und dagegen **Küster**: aktenmäßige Berichtigung der sog. aktenmäßigen Darstellung. S. 240. Auf Veranlassung des Kammergerichtes ließen Mainz und Trier Truppen zu der Exekutionsarmee stoßen, welche dadurch auf 8000 Mann vermehrt wurde. Gleichwohl wurden sie von den Patrioten bis an die Maas zurückgeworfen. Auf Ersuchen von Kurmainz lassen die preußischen Wahlgesandten, Fürst von Sacken und der Graf von Görz, Deputirte der Stände nach Frankfurt kommen, mit denen unter Mitwirkung anderer Kurhöfe ein Vergleich vereinbart wird, den die Stände den 31. Okt. annehmen, wofern ihnen die freie Magistratswahl gelassen werde. Wegen dieses Vorbehaltes verweigert der Fürstbischof die Ratifikation. Das Reichskammergericht fordert den 20. Dez. das Gouvernement zu Brüssel auf, Namens des burgundischen Kreises die Exekution zu übernehmen (J. 1791).

3. **Fortgang der französischen Revolution.** Ein Anschlag des Hofes, durch den Marquis v. Favras eine Armee zusammenzubringen, an deren Spitze der König von der Pikardie aus die Versammlung auflösen und ihre Beschlüsse annulliren könne, endet damit, daß Favras von dem Chatelet zum Tode verurtheilt, und den 19. Februar mit dem Strange gerichtet wird. Der König hatte den 4. Februar persönlich der Versammlung Aufrechthalten der Verfassung gelobt, die Abgeordneten hatten sich zu ihr durch einen Bürgereid verbunden. Die Abgeordneten des dritten Standes aus der Bretagne hielten, seit sie in Paris waren, ihre Zusammenkünfte in einem Saale des Jakobinerklosters, ließen Nichtabgeordnete zu, und setzten sich mit gleichgesinnten Klubs in den Departementen in Verbindung. J. W. **Zinkeisen**, der Jakobinerklub. Berl. 1852, 53. II. Diesen sog. Jakobinern gegenüber sucht der Graf Mirabeau

vergeblich von maaßlosen Beschlüssen zurückzuhalten. Der König hatte im Januar ein Dekret vom 22. Dez. 1789 genehmigt, welches dem Königreiche ohne Rücksicht auf bisherige Zusammengehörigkeit eine Eintheilung in Departemente, Districte und Kantone gab, auf welche das Wahl- und Verwaltungssystem gegründet wurde. Den 16. August wird eine dieser Eintheilung entsprechende Gerichtsverfassung beschlossen. Der König verliert das Recht über Krieg und Frieden; die geistlichen Orden werden aufgehoben; die Geistlichen auf Staatsgehalt gesetzt. Die Gerichts- und Verwaltungsämter werden wählbar. Das Kirchenvermögen, das eingezogene Gut kirchlicher Stiftungen, die Appanagen- und Krongüter sollen als sog. Nationaleigenthum verkauft werden, mit Ausnahme der Schlösser, welche die Versammlung sich vorbehält für die königliche Benutzung auszunehmen; Geburtsadels, Titel, Wappen und Livreen werden verboten, die gutsherrlichen Rechte als vermeintlich feudal unentgeldlich aufgehoben oder für ablöslich erklärt. An dem Tage nach Abschaffung des Adels, den 20. Juni, veranstaltet der klevische Freiherr von Cloots, als fanatischer Jakobiner unter dem Namen Anacharsis Cloots bekannt, eine phantastische Mummerei, Abgeordnete aller Nationen der Erde vorstellend, welche der Nationalversammlung ihre Huldigung darbringen. In den Departementen schwören die Nationalgarden Bürgereide, und feiern am Jahrestage des Sturmes der Bastille ein allgemeines Verbrüderungsfest. Die Besatzung zu Nancy lehnt sich wider ihre Offiziere auf, und muß, den 31. August, durch Blutvergießen zur Ordnung gebracht werden. Necker dankt den 4. Sept. ab, und sucht Zuflucht in der Schweiz. Die Assignaten werden den 29. Sept. von 400,000 auf 1,200,000 unverzinsliche vermehrt. [1] Abgesandte der neu eingerichteten Municipalität, an ihrer Spitze Danton, erscheinen den 10. Nov. vor der Nationalversammlung und fordern Anklage der Minister. Die Versammlung beseitigt das Verlangen durch Uebergang zur Tagesordnung (J. 1792).

4. Stände in dem Elsaß und Lothringen. Der Kaiser richtet wegen der Restitution der nach den Beschlüssen der Nationalversammlung ihnen entzogenen Rechte den 14. Dez. ein Schreiben an König Ludwig XVI. Reuß, Staatskanzl. XXV, 183. Vrgl. überhaupt Reuß XXIV, 338, 354, 399; XXV, XXVI. Milbiller XV, 223. Häusser I, 268—278.

5. Türkischer Krieg mit Oesterreich und Rußland. Preußen hatte den 16. Januar durch seinen Gesandten v. Diez einen Allianzvertrag mit der Pforte geschlossen, welcher es die Krimm garantirte. Es zogen sich preußische Truppen in Schlesien, österreichische unter Laudon, der jedoch bald darauf stirbt, in Böhmen zusammen. Den 27. Juni war ein Kongreß zu Reichenbach in Schlesien eröffnet worden,

[1] Ueber den Ursprung und die allmählige Entwerthung s. Posselt 1796. St. 6. S. 156.

an welchem Gesandte der Generalstaaten und Großbrittanniens Theil nahmen. In einer Konvention vom 27. Juli, ratif. den 5. August, verspricht Oesterreich Herausgabe seiner Eroberungen wider die Pforte, und Rücktritt von dem Kriege, Preußen mit den Generalstaaten und Großbrittannien Hülfe, um Oesterreich den Besitz der Niederlande wieder zu verschaffen. Den 19. Sept. schließt Oesterreich durch General Lusi zu Giorgewo Waffenstillstand mit der Pforte; den 30. tritt zu Szistowa in Bulgarien ein Friedenscongreß zusammen.

1791. — 1. Französische Revolution. Graf Mirabeau, im Geheimen thätig in Entwürfen zu Herstellung der königl. Gewalt, stirbt den 2. April. Der König wird den 18. April an einer Reise nach St. Cloud von dem Volke gehindert. Den 10. Juni legt er eine geheime Protestation wider die ihm abgenöthigten Sanktionen ein. Den 21. Juni unternimmt die königl. Familie einen Fluchtversuch. Der König wird von dem Postmeister Drouet zu St. Menehould angehalten und den 25. Juni nach Paris zurückgeführt. Die Nationalversammlung suspendirt die exekutive Gewalt. Hist. parl. X, XI.

2. Konvention zu Pillnitz. Sie wird den 27. August von dem Kaiser, Preußen und Sachsen geschlossen. Dem Bruder König Ludwig XVI., dem Grafen von Artois erklären den 27. August Oesterreich und Preußen ihren Entschluß, die wirksamsten Mittel zu Aufrechthaltung der Monarchie in Frankreich anwenden zu wollen. Martens V, 35—37. Häusser I, 288—302.

3. Ende des Oesterreichisch-Russischen Krieges wider die Pforte. Zu Szistowa wird den 4. August von Oesterreich Friede mit der Pforte geschlossen. Martens V, 18—34. Rußland geht den 11. August Friedenspräliminarien ein (J. 1792).

4. Avignon und Venaissin.[1] Die Nationalversammlung befiehlt den 14. Sept. die Vereinigung dieser päpstlichen Grafschaften mit Frankreich. Die Aktenstücke giebt Martens VI, 397—411.

5. Ende der Lütticher Revolution. Eine zahlreiche österreichisch-niederländische Armee rückt in das Lüttich'sche Gebiet ein. Sie vereinigt sich mit den Truppen von Münster, Gülich und Mainz. Die Lütticher unterwerfen sich ohne Vorbehalt. Das Reglement von 1684 wird wieder hergestellt. Häusser I, 278—284.

6. Fortgang der französischen Revolution. Den 14. Sept. vollzieht und beschwört König Ludwig die von der Nationalversammlung beschlossene Verfassung, welche er den 28. Sept. proklamirt. Hist. parl. XI, 197—444. Den 30. Sept. schließt die Nationalversammlung ihre Sitzungen; den 1. Okt. tritt die Assemblée legislative zusammen. Gegen die Emigrirenden wird den 9. Nov. Todesstrafe dekretirt. Coll. Baud. VI, 97. Der König legt sein erstes Veto ein, und erläßt den

[1] Venaissin erwarb der päpstliche Stuhl schon 1228 durch Vertrag mit der Krone Frankreich.

12. Nov. eine Proklamation an die Emigrirten. Coll. Baud. VI, 640. Pethion wird Maire von Paris, Robespierre öffentlicher Ankläger. Ein Dekret vom 29. Nov. wider die Geistlichen, welche den Verfassungseid weigern würden hat den 19. Dez. das zweite Veto zur Folge. Coll. Baud. VII, 155. Hist. parl. XI, 445—491.

7. Restitutionsangelegenheit der Reichsstände. Ein Reichsgutachten vom 6. August, ratificirt den 10. Dez., beschließt: sich der verletzten Stände von Reichswegen anzunehmen, und die Ergreifung von Maaßregeln wider die Verbreitung revolutionärer Grundsätze. Reuß XXXVI, 64, 72, 81, 86.

8. Emigranten in Koblenz. Der Graf von Artois trifft hier Mitte Juni ein, ihm folgen der Graf von Provençe und andere Flüchtlinge, die am kurtrierischen Hofe Zuflucht finden. Häusser I, 285, 286.

1792. — 1. Preußen. Der Freiherr von Hardenberg nimmt Besitz von dem durch den Markgrafen von Anspach den 2. Dez. 1791 abgetretenen fränkischen Fürstenthümern.

2. Rußland schließt den 9. Januar zu Jassy Friede mit der Pforte. Es behält Oczakow. Der Dniester wird als Gränze anerkannt. Martens V, 53—76.

3. Oesterreich und Preußen schließen zu Beilegung der französischen Revolution und Herbeiführung einer freien Verfassung für Polen den 7. Februar zu Berlin ein Bündniß. Martens V, 77.

4. Verhältnisse zu Frankreich. Auf eine kaiserliche Depesche vom 3. Dez. 1791 beschließt die Nationalversammlung den 14. Januar: es als Kriegserklärung anzusehen, wenn nicht bis zum 10. Februar eine befriedigende Erklärung eingehe. Den 25. Januar erstreckt die Nationalversammlung die Frist bis zum 1. März. Der König legt den 26. Jan. sein drittes Veto ein. Den 15. Febr. erklärt König Ludwig XVI. seine Bereitwilligkeit zu billiger Entschädigung der deutschen Reichsstände. Reuß XXXV, 124. [1]

5. Kaiser Leopold stirbt den 1. März an den Blattern.

Neunundzwanzigstes Interregnum, vom 20. Febr. bis 5. Juli 1792.

1792—1806. XLVIII. Franz II., Sohn Kaisers Leopold II.

Geboren den 12. Februar 1768; gewählt den 5. Juli 1792; gekrönt den 14. Juli 1792; laut Patent vom 1. August und Proklamation vom 7. Dez. 1804 Erbkaiser von Oesterreich, legt die Reichsregierung nieder den 6. August 1806. [2]

[1] Einzelne reichsständische Häuser schließen über ihre Entschädigung Separatconventionen; so den 29. April 1792 Salm-Salm, Martens V, 90—92, und Löwenstein-Werthheim, Martens VI, 394.

[2] Starb den 2. März 1835.

Erste Gemahlin: Elisabeth Wilhelmine Luise von Würtenberg, geb. 21. April 1767, verm. den 6. Jan. 1788, st. 18. Febr. 1790.

Tochter: Luise Elisabeth, geb. 17. Februar 1790, st. 26. Juli 1791.

Zweite Gemahlin: Maria Theresia Karolina Josepha, Tochter Königs Ferdinand IV. von Neapel und Sicilien, geb. den 6. Juni 1772, verm. den 19. Sept. 1790, st. 13. April 1807.

Kinder: 1) Ferdinand Karl Leopold u. s. w., geb. den 19. April 1793. [1]

2) Joseph Franz Leopold, geb. den 9. April 1799, starb 29. Juni 1807.

3) Franz Karl Joseph, geb. den 7. Dez. 1802, Vater des jetzt regierenden Kaisers.

4) Johann Nepomuk Karl u. s. w., geb. den 29. August 1805, starb den 19. Februar 1809.

5) Marie Luise, geb. 12. Dez. 1791, vermählt an Kaiser Napoleon. Durch den Pariser Frieden Herzogin von Parma.

6) Karoline Leopoldine, geb. 1794, st. 1799.

7) Karoline Luise, geb. 1795, st. 1799.

8) Leopoldine Karoline Josepha, geb. d. 22. Jan. 1797, verm. den 13. Mai 1817 an den Kronprinzen von Portugal Don Pedro.

9) Maria Clementine Franziska Josepha, geb. den 1. März 1798, verm. den 18. Juli 1816 an Leopold Joseph, Prinz von Salerno.

10) Karoline Ferdinandine, geb. den 8. April 1801.

11) Maria Anna, geb. 8. Juni 1804.

12) Amalie Therese, geb. und gest. 1807.

Dritte Gemahlin: Maria Luise, aus dem Hause Modena, geb. den 14. Dez. 1787, verm. den 6. Januar 1808, st. 7. April 1816.

Vierte Gemahlin: Karoline Auguste, Tochter Königs Maximilian Joseph, von Baiern, geb. 8. Februar 1792, verm. 10. Nov. 1816.

Päpstlicher Stuhl.

Seit 1775 Pius VI., st. 29. August 1799. Interpontificium von einem Jahre, acht Monaten und fünfzehn Tagen.

CCLV. Pius VII., Barnaba Chiaramonte, von Cesena, Ord. S. Ben., Kardinal, Bischof von Imola, gew. 14. März 1800.

Geistliche Kurfürsten.

Mainz. Seit 1774 Friedrich Karl Joseph, starb 25. Juli 1802.

[1] Folgte als Kaiser dem Vater den 2. März 1835, entsagte zu Gunsten des Neffen Franz Joseph den 2. Dez. 1848.

Karl Theodor, nach dem Reichsdeputationsabschied vom 25. Februar 1803 Kurfürst, Erzkanzler.

Trier. Seit 1763 Clemens Wenceslas bis zur Säkularisation.

Köln. Seit 1784 Maximilian Franz, starb 27. Juli 1801. Anton Viktor, Erzherzog von Oesterreich; resignirt. Säkularisirt durch den Reichsdeputationsabschied vom 25. Februar 1803. Vrgl. J. 1803.

Weltliche Kurfürsten.

Pfalz-Baiern. Seit 1777 Karl Theodor, st. 16. Februar 1799.

Haus Zweibrücken-Bischweiler-Birkenfeld. Seit 1799 Maximilian Joseph.

Sachsen. Wie S. 125.

Brandenburg. Seit 1786 Friedrich Wilhelm II., starb 16. Nov. 1797. Friedrich Wilhelm III.

Geistliche Reichsfürsten.

Bis zu den Säkularisationen durch den Reichsabschied v. 25. Febr. 1803 sind den S. 158 nachgewiesenen Veränderungen der S. 124 gegebenen Zusammenstellung noch folgende hinzugetreten:

Bamberg. Franz Ludwig, st. 14. Februar 1795. Für Bamberg wird gewählt den 7. April Christoph Franz, von Busek.

Basel. Franz Joseph, st. 9. März 1794. Ihm folgt (2. Juni) Franz Xaver, Frh. von Neveu-Windschlag.

Chur. Dionysius, starb 31. Okt. 1793. Nachfolger wird den 22. Jan. 1794 Karl Rudolf, Buol von Schauenstein.

Costnitz. Maximilian Christoph, st. 14. Januar 1800. Es folgt Karl Dietrich Anton von Dalberg.

Osnabrück. Friedrich, starb 8. Nov. 1802. Es erfolgt keine Wiederbesetzung.

Passau. Joseph Franz Anton, starb 21. August 1795. Es folgen: 4. Nov. Thomas Johann Nepomuk, Graf von Thun, st. 6. Okt. 1796; den 3. Dez. Leopold Leonhard Raimund, Graf von Thun, starb 22. Februar 1803.

Speier. August Philipp, st. 1797. Es folgt den 22. April Philipp Franz Wilderich, Graf von Walderdorf.

Trient. Peter Vigil, starb 17. Januar 1800. Es folgt den 2. April Emanuel Maria Peter, Graf von Thun und Hohenstein.

Worms. Friedrich Karl Joseph, st. 25. Juli 1802. Es folgt Karl Theodor, v. Dalberg (Mainz).

Würzburg. Franz Ludwig (s. Bamberg) folgt: Georg Karl, von Fechenbach.

Weltliche deutsche Reichsfürsten.

Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld. Seit 1775 Karl II., August Christian.

Welfisches Haus. —
1. Hannover. Siehe England.
2. Braunschweig. Wie S. 158.

Mecklenburg. —
1. Schwerin. Seit 1785 Friedrich Franz.
2. Strelitz. Seit 1752 Adolf Friedrich III., st. 2. Juni 1794. Karl Ludwig Friedrich II.

Oldenburg. Seit 1785 Peter Friedrich Ludwig.

Sachsen-Ernestinische Länder. —
1. Weimar. Seit 1758 Karl August.
2. Gotha. Seit 1772 Ernst Ludwig, st. 20. April 1804. Emil Leopold August.
3. Meiningen. Seit 1782 Georg Friedrich, starb 24. Dez. 1803.
4. Hildburghausen. Seit 1780 Friedrich.
5. Saalfeld. Seit 1764 Ernst Friedrich, st. 8. Sept. 1800. Friedrich Franz Anton.

Anhalt. —
1. Dessau. Wie S. 107.
2. Bernburg. Seit 1765 Friedrich Albert, st. 9. April 1796. Alexius Friedrich Christian.
3. Köthen. Seit 1789 August Christian Friedrich.

Hessen. —
1. Kassel. Seit 1785 Wilhelm IX., 1803 Kurfürst.
2. Hessen-Rheinfels. Seit 1778 Karl Emanuel.
Linie Philippsthal. Seit 1770 Wilhelm.
Zweig Bargfeld. Seit 1761 Adolf, starb 17. Juli 1803. Karl.
3. Darmstadt. Seit 1768 Ludwig VII.
4. Homburg. Seit 1751 Friedrich Ludwig.

Nassau. —
Walramische Linie, seit der zweiten Haupttheilung von 1629.
Haus Usingen.
1. Usingische Linie. Wie S. 107.
2. Saarbrückische Linie. Seit 1768 Ludwig Karl, starb 1797, ohne Nachkommen. Mit ihm erlischt die Linie. Der Besitz fällt an die Linie Usingen.
Haus Weilburg. Wie S. 126.
Ottonische Linie. Seit 1751 Wilhelm V., starb 9. April 1806. Wilhelm VI.

Würtenberg. Seit 1737 Karl Eugen, st. 24. Okt. 1793. Ludwig Eugen, des vorigen Bruder, st. 20. Mai 1795. Friedrich Eugen, jüngerer Bruder, st. 22. Dez. 1797. Friedrich I.

Baden. Wie S. 159. Karl Friedrich wird 1803 Kurfürst.

Savoyen. Seit 1773 Viktor Amadeus II. (III.), st. 1796. Karl

Emanuel IV., als König II., entsagt den 9. Dez. 1798 den Besitzungen auf dem Kontinent; tritt Sardinien den 4. Juni 1802 an den jüngeren Bruder Viktor Emanuel von Aosta ab.

Ausland.

Ottomannische Pforte. Seit 1789 Selim III.
Frankreich. Seit 1774 Ludwig XVI., enthauptet den 21. Januar 1793.
England. Seit 1760 Georg III.
Spanien. Seit 1788 Karl IV.
Portugal. Wie S. 159.
Dänemark. Seit 1766 Christian VII.
Schweden. Seit 1771 Gustav III., tödtlich verwundet durch Ankarström in der Nacht vom 15. zum 16. März, starb 29. März 1792. Gustav IV. Adolf.
Polen. Seit 1764 Stanislaus August, entsagt 1793, starb den 11. April 1796.
Rußland. Seit 1762 Katharina II., st. 17. Nov. 1796. Paul I., Petrowitsch, ermordet den 25. März 1801. Alexander I., Paulowitsch.

Interregnum.

1792. — 1. Reichstag. Auf Antrag von Kurbraunschweig und Kurbrandenburg wird die Versammlung vom 20. Mai ab unter einer Reichsvikariats-Prinzipalkommission fortgesetzt. Neueste Verhandl. wegen Fortſ. des Reichstags u. s. w. S. 31, 63.

2. Wahlkonvent. Die Konferenzen beginnen den 15. Juni. Die Wahlkapitulation bleibt ohne Monita. Den 5. Juli wird Franz II. einstimmig gewählt. Günth. Heinr. v. Berg, die Wahlkapitulation in syst. Ordnung. Gött. 1794. Wahldiarium. Frankf. 1798. F.

3. Französische Revolution. Den 10. März tritt ein Jakobinerministerium ein (de Grave, später Servan, Krieg, Du Mouriez, Auswärtiges, Roland, Inneres, Claviere, Finanzen). Die königliche Garde wird den 16. März auf die Verfassung beeidigt. Den 20. April beschließt die Nationalversammlung den Krieg wider den König von Ungarn und Böhmen. E. L. Posselt, bellum populi gallici adv. Hungariae Borussiaeque reges. Gött. 1793; auf deutsch (Gött. und Regensb. 1793). J. Gf. Pahl: Geschichte des franz. Revolutionskriegs. Stuttg. 1797—1801. III. Ch. Gottl. Rost, breviarium hist. belli gallici (v. 1792—1801). Kahla 1806. (Alb. D. G.) v. Groß, histor. milit. Handb. für die Kriegsgesch. in den Jahren 1792—1808; mit Atlas. Amst. 1809. J. C. Maier, Geschichte des franz. Revolutionskriegs. Lpz. 1804—1809. VII. Fr. Gentz, über den Ursprung und Charakter des Krieges gegen die franz. Revolution. Berl. 1801. Bemerkungen über die franz. Armee der neuesten Zeit, oder die Epoche von 1792—1807.

Königsb. 1808. Milbiller XVI, 1. [1] Zur Vertheidigung Frankreichs werden drei Armeen gebildet, die Nordarmee, 35,000 Mann, mit dem Hauptquartier Valenciennes, zur Vertheidigung von Dünkirchen bei Maubeuge, unter Rochambeau, die Centralarmee, von Maubeuge bis Bitsch, 25,000 Mann, Hauptquartier Metz, unter La Fayette, und die Rheinarmee, 24,000 Mann, Hauptquartier Strasburg, von Bitsch bis Hüningen, unter General Luckner. Posselt europ. Ann. 1795. H. 4. S. 89. Oesterreich schließt den 14. Juli einen Allianz- und Hülfsvertrag mit Rußland. Martens VII, 497.

Regierungsereignisse.

1792. — 1. Anfang des Revolutionskrieges. Im Juli sammelt sich eine preußische Armee am Rhein unter dem Oberbefehl des Herzogs von Braunschweig. Es vereinigen sich mit ihr österreichische und hessische Truppen, mit einer beträchtlichen Anzahl emigrirter Franzosen. Den 19. bis 20. Juli hat der Kaiser zu Mainz eine Zusammenkunft mit dem Könige von Preußen. Eine Vereinigung über die Entschädigung für die Kosten des Krieges kommt nicht zu Stande. v. Sybel I, 493—498. In dem Namen von Preußen und Oesterreich erläßt der Herz. v. Braunschweig den 25. Juli ein Manifest an die Einwohner Frankreichs, der den 27. Juli eine nachträgliche Erklärung folgt. Der Hof zu Turin tritt dem preußisch-österreichischen Bündnisse bei. Revolutionsereignisse. Den 16. Mai dekretirt die Nationalversammlung die Deportation der unbeeidigten Geistlichen, den 6. Juni die Bildung eines Lagers von 20,000 Mann in der Nähe von Paris. Als der König den 19. Juni sein Veto geübt hatte, dringt das Volk den 20. Juni in die Tuilerien und nöthigt dem Könige die rothe Mütze auf. Marseiller Föderirte und die Pariser Sektionen beantragen den 3. August die Entsetzung des Königes. Den 10. August wird der königliche Palast erstürmt und die Schweizergarde ermordet. König Ludwig flüchtet in die Nationalversammlung, die ihn suspendirt. Ein provisorischer Vollziehungsrath übernimmt die Regierung; in einer Insurrektion vom 2. Sept. erstürmt das Volk die Gefängnisse, und ermordet die als königlich gesinnten Gefangenen (Septembristrer); den 13. Sept. wird der König mit seiner Familie gefänglich in den Temple gebracht, den 21. Sept. der Nationalkonvent berufen. P. J. B. Nougaret, hist. des prisons de Paris etc. Par.

[1] Die französische Revolution fand auch in Deutschland ihre Vertheidiger, so u. a. v. Wurmbrand (v. Knigge), politisches Glaubensbekenntniß. Hann. 1792. (Fichte) Beiträge zur Berichtigung der Urtheile über die französische Revolution. 1793. J. A. Eberhard, über Staatsverfassungen und ihre Verbesserung. Berl. 1793, 94, besonders aber in periodischen Schriften (Archenholz, Minerva, Berlinische Monatschrift, schleswig'sches Journal, Genius der Zeit u. s. w.).

ann. V. (1797) IV. Peltier, Tableau du massacre etc. Paris. et Lyon 1797.

2. Erster Feldzug wider die Republik. Die Alliirten unter dem Fürsten v. Hohenlohe überschreiten den 1. August in drei Kolonnen den Rhein. Die Armee, 90,000 Mann, rückt durch das Luxenburgische in Lothringen ein. Lafayette wird den 19. August gefangen, den Preußen übergeben. [1] An seine Stelle war schon den 18. August Dümouriez getreten. Posselt, Krieg der Franken u. s. w. S. 161. Gen. Kellermann erhält den Befehl Luckners, der den 21. August Generalissimus wird. Longwy ergiebt sich den 23. August an den Herzog von Braunschweig; den 2. Sept. ergiebt sich Verdun. Dümouriez [2] wird den 15. Sept. in das Lager St. Menehoud zurückgetrieben. Posselt S. 175. General Kellermann kommt zu Hülfe und besteht den 20. August die Kanonade von Valmy. Bemerkungen über die franz. Armee (v. 1792—1807). Königsb. 1808. Posselt, europ. Ann. 1799. Stück 2, S. 110. J. Money, the hist. of the campaign of 1792. Lond. 1794 Häusser I, 317—19, 329—344. Milit. Denkwürdigkeiten u. s. w. im Jahr 1792. Hann. 1797.

3. Frankreich als Republik. Den 21. Sept. erklärt der Konvent in seiner ersten Sitzung einstimmig das Königthum für abgeschafft. Rond. IV, 1. G. V. Vasselin, Mémorial revolutionaire de la convention (bis 20. Okt. 1795). Par. 1796. IV.

4. Verlauf des Feldzuges der Alliirten. Den Verbündeten stehen die von La Bourdonnay befehligte Nordarmee und die Ardennenarmee unter dem Oberbefehl von Dümouriez, die Moselarmee unter Kellermann, und die Rheinarmee unter Biron gegenüber. Während eines von dem preuß. Obristen von Manstein geschlossenen Waffenstillstandes vom 22. bis 28. Sept. zerschlagen sich die Unterhandlungen mit Preußen über einen Separatfrieden. Der Herzog von Braunschweig beginnt unter Aufhebung des Lagers von La Lune den 29. Sept. den Rückzug aus der Champagne. Posselt Ann. 1799. St. 2. S. 121. Den 14. Okt. räumen die Preußen Verdun, den 22. Longwy. Häusser VI, 345—364. Bis zum 8. Okt. belagert der Herzog Albert von Sachsen-Teschen Lille. Den 23. Okt. ist das französische Gebiet von den Alliirten frei. Den 6. November erleidet der Herzog bei Gemappe eine Niederlage wider Dümouriez, der den 7. Sept. Mons gewinnt, und den 14. seinen Einzug in Brüssel hält. Der österreichische General Klairfait zieht sich über Limburg und Aachen auf Köln zurück. Den 16. Dez. zieht Dümouriez in Aachen ein. Am

[1] Er wurde nach Wesel, von hier nach Magdeburg, später nach Ollmütz gebracht, und erhielt seine Freiheit erst durch den Frieden von Campo Formio wieder.

[2] Mém. du Gen. Dumouriez. Hamb. et Lpz. 1794. II. La vie privé et pol. du Gen. D. Hamb. 1795. III. Dagegen: Courtes reflex. s. les mém. etc. 1794. Lettres s. l'ouvrage tintit. la vie etc. Londr. 1795. Corresp. du Gen. Miranda avec le Gen. D. Par. 1794.

Rhein nimmt der französische General Custine den 30. Sept. durch Ueberfall Speier, besetzt den 4. Okt. Worms und zwingt Mainz den 21. Okt. zu kapituliren. Von dort aus läßt er Frankfurt a. M., den 22. Sept., besetzen. „Guerre aux Chateaux, pays aux chaumières.“ Weilburg wird geplündert, die Salzmagazine zu Nauheim werden geleert. Den 2. Dez. erobern die Preußen mit den Hessen Frankfurt zurück. Posselt Ann. 1799. St. 2. S. 97. Die alten Franzosen in Deutschland u. s. w., v. Custins Heldenthaten (1. Okt. bis Ende 1792). Deutschland bei G. Kellermann 1792. Geheime Artikel der Konvention zwischen Dümouriez und Preußen Posselt a. a. O. S. 123 Motive des Rückzugs a. a. O. S. 127. Ueber die Begebenheiten am Rhein von Okt. bis Dez. 1792: Häusser I, 365—398.

5. Französische Südarmee. General Montesquiou eröffnet vom 21. zum 22. Sept. den Angriff Savoyens. Den 24. hält er seinen Einzug in Chambery. Unter ihm erobert General Anselm den 28. September Nizza. Savoyen wird den 27. Nov. als Departement Mont-Blanc Frankreich für einverleibt erklärt. Martens VI, 414, 415.[1]

6. Französischer Konvent. Robert Lindet erhebt wider den König wegen Verschwörung gegen die Freiheit der Nation und wegen Angriffes auf die Sicherheit Frankreichs Anklage. Papiere, in einem Wandschranke der Tuilerien den 20. Sept. gefunden, dienen zur Unterstützung der Anklage. Den 11. Nov. wird der König vor den Schranken der Tuilerien verhört. Den 26. vertheidigt ihn De Sèze. Vertheidigung Ludwigs u. s. w. Aus dem Franz. Lpz. 1793. Coll. des meilleures ouvrages etc. pour la defense de Louis XVI. Par. 1793. II. In dem Konvente kommt es zwischen der Gironde und der Partei vom Berge zu einer Schlägerei. Den 27. beginnen die Verhandlungen über das Urtheil.

7. Genf. Ein Vertrag des General Montesquiou mit der Republik vom 2. Nov. über die Entfernung der hier zusammengezogenen eidgenossischen Truppen, Martens V, 95, erhält nicht die Ratifikation des Konventes. Den 4. Dez. proklamirt eine Fraktion die Gleichheit aller Einwohner. Geschichte der Kriege in Europa seit dem J. 1792. Lpz. u. Berl. XV Th. in XXIII B. Militärische Denkwürdigkeiten u. s. w. Hann. 1797—1505. VI.

1793. — 1. König Ludwig XVI. wird den 17. Januar mit 361 Stimmen von 721 zum Tode verurtheilt. Den 21. wird er enthauptet. Histoire etc. du procès. Laus. 1793. III. D. J. Garat (Just. Min.) Mémoires de la Revolution. Par. an III. (1795).

2. Nizza wird den 31. Februar Frankreich als Departement des Alpes maritimes für einverleibt erklärt. Martens VI, 416—420. Das Fürstenthum Monaco wird durch Dekret vom 14. Februar, Martens

[1] Geschichte der Alpenarmeen von 1792—94: Posselt 1795. Stück 12. S. 405.

VI, 421, mit diesem Departement vereinigt. Revolutionstribunal. Mit seiner Errichtung, den 10. März, beginnt der Terrorismus.

3. **Erste Koalition wider Frankreich.** Der französische Gesandte am Londoner Hofe, Chauvelain, erhält den 24. Januar den Befehl zur Abreise. Den 1. Februar erklärt der Konvent Großbrittannien und dem Erbstatthalter Krieg. Den 7. März erfolgt die Kriegserklärung an Spanien. Großbrittannien verbündet sich den 25. März mit Rußland, Martens V, 114, schließt den 25. April einen Subsidienvertrag mit Sardinien, Martens V, 144, den 25. Mai ein Bündniß mit Spanien, Martens V, 150, [1] den 12. Juli mit dem Könige beider Sizilien, Martens V, 158, den 14. Juli und den 30. August mit Oesterreich, Martens V, 171, den 26. Sept. mit Portugal, Martens V, 210. Mit Hessen-Kassel und mit Darmstadt werden Subsidienverträge, den 10. April, 23. August und 5. Okt., Martens V, 124, 140, 216, geschlossen.

4. Reichskriegserklärung wider Frankreich. Auf kaiserliches Kommissionsdekret vom 1. Sept. 1792 hatte ein den 19. Dez. ratificirtes Reichsgutachten ein dreifaches Kontingent nach dem Vertheilungsfuße des Reichsgutachtens vom 30. August 1681 bewilligt. Die Kriegserklärung erfolgt in diesem Jahre auf ein neues Reichsgutachten vom 22. März, ratificirt den 30. April.

5. Inkorporation von Reichsländern. Den 2. März wird das Fürstenthum Salm-Salm für einen Theil Frankreichs erklärt, und provisorisch mit dem Departement der Vogesen verbunden, Martens VI, 425; den 23. März das Bisthum Basel als Departement du Mont-Terrible zu dem Gebiete der Republik gezogen, Martens VI, 426—432, den 30. März die Stadt Mainz für reunirt erklärt, Martens VI, 426. Von den österreichischen Niederlanden wurden vorübergehend zu Frankreich gezogen den 1. März Brüssel, den 2. Hennegau und die Stadt Gent, den 6. März Tournay, den 8. Löwen, den 9. die Städte Namur und Ostende, den 11. Theile der Grafschaft Namur, den 19. Brügge, den 23. siebenzig Gemeinden des Gebietes von Tournay. Martens VI, 432—437 (J. 1795).

6. Feldzug wider Frankreich. Den 29. Nov. 1792 hatte General Miranda Antwerpen erobert. Von hier bricht den 22. Februar d. J. Dümouriez auf, um die Republik der vereinigten Niederlande zu erobern. Den 25. Februar nimmt er Breda, den 4. März Gertruidenburg. General Miranda blokirt den 6. Februar Mastrich. Der Prinz von Sachsen-Koburg, als Oberbefehlshaber der Oesterreicher, schlägt den 1. März die französischen Vorposten bei Aldenhoven. Die Franzosen müssen Aachen räumen, den 3. März wird Mastrich durch Klairfait

[1] Die Aktenstücke über die Neutralitätserklärungen der Pforte, der amerikanischen Union, Schwedens und Dänemarks s. Martens V., 230—280; VII, 131—138.

entsetzt; den 4. März erleiden die Franzosen eine Niederlage bei Tongern, d. 5. räumen sie Lüttich. Ein Sieg des Erzh. Karl und des Herz. v. Koburg bei Neerwinden, am 18. März, und bei Löwen den 22. bringt Dümouriez um seine Vortheile in Holland. Dumouriez tritt mit dem Herzog von Sachsen Koburg in Unterhandlungen wegen Beförderung des Herzogs von Orleans zum Thron. Der Konvent beschließt den 30. März seine Verhaftung. Dümouriez läßt die Konventions-Kommissarien festnehmen, und geht den 4. April mit etwa 1500 Mann zu den Oesterreichern über. Bericht der Volksrepräsentanten über ihre Sendung zur Nordarmee. Posselt 1796. St. 2. S. 130. Den 23. Mai schlägt der Herzog von Koburg die Franzosen aus ihrer Stellung bei Famars, und schließt Valenciennes ein, welches durch den Herzog von York als Befehlshaber der Engländer den 28. Juli erobert wird. Den 11. Juli wird Condé an Herzog Ferdinand von Würtenberg übergeben, und den 13. Juli für den Kaiser von dem Herzog von Koburg besetzt. Feldzug am Rhein. Den 7. März wird die Bergfestung Königstein den Preußen ergeben. Vom 25. zum 27. März gehen die Preußen bei Bacharach über den Rhein, den 30. März bei Ketsch ein österreichisches Korps unter General Wurmser. Custine flüchtet nach Landau. Mainz wird eingeschlossen, Custine zur Nordarmee abgerufen. Alex. Beauharnais erhält das Commando der Rheinarmee. Angriffe wider Wurmser und Hohenlohe bei Germersheim, den 19. und 22. Juli, mißlingen. Den 22. Juli ergiebt sich Mainz den Preußen. Die Belagerung der Stadt Mainz u. s. w. und ihre Wiedereroberung. Mainz (J. P. Fischer) 1793. Mainz im Genusse der durch die Franzosen errungenen Freiheit und Gleichheit. Dtschl. 1793 (mit einem Anhange von Proklamationen). (v. Hotze) Gesch. des Feldzugs der Wurmserschen Armee am Oberrhein. Posselt 1803. St. 2. S. 118; Häusser I, 399—439.

7. Konvent. Ein von Condorcet den 15. Februar vorgelegter Konstitutionsentwurf (Plan de Const. Par. 1793) gelangt nicht zur Verhandlung. Robespierre kommt durch den Sieg des Berges über die Gironde [1] mittelst einer Insurrektion des Pariser Pöbels am 31. März, zu der Beherrschung des Konventes. Den 27. Juli tritt er in das Comité de salut public. Viele Deputirte, Brissot, Pethion u. s. w., werden verhaftet. Die Gegenparthei wird unter dem Namen der Föderalisten und Bicameristen verfolgt. (M. de la Metherig) hist. de la conjuration de Max. Robespierre. Par. 1795. Gallerie der hingerichteten u. s. w. Revolutionsmänner. Hann. 1794, 95. II Lfrg. Liste gén. des noms etc. cond. à mort etc. Par. an. II. Elf Nummern und Suppl., Zweite französische Konstitution, entworfen von Herault de Sechelles. Sie wird den 24. Juni angenommen. Den 13. Juli wird Marat von Charl. Corday ermordet. Leben und Tod J. P. Marats. Mannh. 1794. P. A. L. Maton de la Varrienne, die Verbrechen Marat's. Chemnitz 1795. Den 10. August erfolgt die Proklamation

[1] M. A. de Lamartine, hist. des Girondins. Brux. 1847. IV.

der neuen Konstitution auf dem Marsfelde. Den 28. August wird die Konstitution suspendirt, den 10. Sept. dem Comité de salut publique bis zur Herstellung des Friedens auf den Vorschlag von Billaud de Varennes die revolutionäre Regierung übertragen. Laurent, Lecointre, les crimes des sept membres des anc. comités de salut publ. etc. Par. an III (1794). Den 10. Sept. fangen die öffentlichen Sitzungen der Jakobiner an. Den 5. Okt wird ein neuer revolutionärer Kalender eingeführt (beginnend mit dem 21. Sept. 1792 als Jahr I der Republik). Den 16. Okt. wird die Königin Marie Antoinette [1] hingerichtet, den 6. Nov. der Herzog von Orleans; den 10. Nov. die Kathedrale de Notre-Dame als Tempel der Vernunft geweiht. In Lyon beginnt den 27. Nov. die Verfolgung der angeblichen Feinde der Republik mit massenhaftem Erschießen und Ertränken. Fréron, Mémoire etc. s. les massacres du midi. Par. 1796. Im März war ein Aufstand in der Vendée entstanden. Die Royalisten erleiden den 23. Dez. bei Savenay eine Niederlage. J. M. Lequinio, La guerre de la Vendée. Par. 1794. L. M. Turreau, mém. pour. servir à l'hist. de la guerre etc. Londr. 1796.

8. Fortgang des Krieges wider die Republik. Als Mitglied des Com. de salut public übernimmt Carnot den 13. August die Leitung des Kriegswesens. In den Niederlanden ergiebt sich d. 11. Aug. Quesnoi an General Klairfait. Der Herzog von York und der General von Wallmoden-Gimborn werden den 8. Sept. bei Hondscoorte von Houchard geschlagen. Dadurch wird das von den Engländern belagerte Dünkirchen entsetzt. Jourdan siegt gegen den Herzog von Koburg den 16. Okt. bei Wattigny. Der Herzog wird dadurch genöthigt, die angefangene Eroberung von Maubeuge aufzugeben, und sich hinter die Sambre zurückzuziehen. Der Herzog von Braunschweig treibt durch einen den 14. Sept. bei Pirmasens erfochtenen Sieg die Franzosen über die Saar zurück. Der Kronprinz von Preußen läßt den 28. Okt. Landau bombardiren. Den 30. Nov. siegt der Herzog von Braunschweig wider den General Hoche bei Kaiserslautern. Der General Wurmser erstürmt den 13. Okt. die französischen Linien zwischen Lauterburg und Weissenburg. Den 14. Nov. ergiebt sich ihm Fort Louis. Den 22. Dez. durchbricht General Hoche die österreichischen Linien an der Motter, bei Freschweiler; den 28. Dez. wird Landau entsetzt. Die Kaiserlichen ziehen sich nach starkem Verlust bei Speier über den Rhein zurück. Der Herzog von Braunschweig zieht sich gegen Mainz. Häusser I, 440—460, 470—488. Toulon, welches sich den 29. August der vereinigten englischen und spanischen Flotte ergeben, wird, unter Mitwirkung von Bonaparte, den 22. Dez. durch General Dügommier zurückerobert.

9. **Zweite Theilung Polens.** Den 16. Dez. 1790 war ein durch

[1] E. L. Posselt, Prozeß gegen u. s. w. Ludw. XVI. und dessen Gemahlin. Nürnb. 1802.

eine große Konföderation vorbereiteter Reichstag zusammengetreten. Der König ließ ihm eine neue Verfassungsurkunde, gegründet auf Erblichkeit der Krone mit Ausdehnung auf die weiblichen Linien, Ausdehnung der Rechte des Bürgerstandes, Aufhebung der Eigenbehörigkeit u. s. w. vorlegen. Er wurde den Höfen mitgetheilt. Der Berliner billigte ihn den 21. März 1792. Ein Theil des Adels konföderirte sich und machte Gegenbemühungen. Die Kaiserin von Rußland mißbilligte den 18. Mai den Entwurf. Sie erklärte: sie werde zu Unterstützung der Konföderirten Truppen einrücken lassen. Eine russische Armee rückt ein. Auf Verlangen der Kaiserin wird nach Grodno auf den 29. Sept. ein Reichstag berufen. Preußen erklärt den 6. Januar: weil es im Begriff sei, gegen Frankreich in einen Krieg einzutreten, müsse es sich den Rücken wider ein Land decken, dessen Faktionen so viele Gefahren bereiteten. In einem Patente vom 25. März bezeichnet der König die Landestheile, die er seinem Staate einverleibe, um der Stärke und Lage der Republik Polen angemessene Schranken zu setzen. Edictens. IX, 1472. Eine Erklärung vom 24. Februar spricht die Nothwendigkeit aus: die Stadt Danzig als Sitz einer frevelhaften Sekte in Besitz zu nehmen. Durch Patent vom 7. April 1793 werden für die okkupirten Landestheile (Südpreußen) zwei Kriegs- und Domänenkammern zu Posen und zu Lentschitz angeordnet.

10. Rußland erläßt eine Erklärung vom 27. März, welche zum Schutze der Nachbarstaaten für nothwendig erklärt: die staats- und religionswidrigen Bestrebungen Polens in engere Gränzen einzuschließen. Im Mai muß ein neuer Reichstag nach Grodno berufen werden. Dieser genehmigt die ihm vorgelegten neuen Abtretungsurkunden für Rußland den 13. Juli, Martens V, 162; für Preußen bedingt den 3. Sept., ohne Vorbehalt den 25. Sept., Martens V, 202. Häusser I, 460—470.

1794. [1] — 1. Krieg gegen Frankreich. Der kurrheinische Kreis beschließt den 9. Januar zu Frankfurt eine allgemeine Bewaffnung. Preußen verlangt provisorische Verpflegung seiner Armee durch die vorderen Reichskreise. Statt des Herzogs von Braunschweig übernimmt General von Möllendorf das Kommando. Mit England schließt Preußen den 19. April einen Subsidienvertrag, durch welchen es sich verpflichtet, mit 62,000 Mann an dem Kriege weiter Theil zu nehmen. Martens V, 283. Häusser I, 489—501. Kaiser Franz begiebt sich zu der Armee in den Niederlanden. Den 26. April empfängt er die Huldigung zu Brüssel. Den 26. schlägt der Herzog von Koburg die Franzosen bei Chateau-Cambrecies; den 30. April ergiebt sich Landrecies; den 18. Mai erleidet der Herzog von York eine Niederlage gegen Pichegru bei Tourcoigne, den 22. Mai der Herzog von Koburg bei Tournai. Die Oesterreicher beschließen d. 24. Mai die Niederlande aufzugeben, um sich an der dritten Theilung

[1] E. L. Posselt, Taschenb. für die neueste Geschichte. Nürnb. 1794—1803. IX. in 12.

Polens (J. 1795) zu betheiligen. Die niederländischen Armeen der Franzosen werden unter Jourdan im Juni vereinigt. Diesem weicht den 26. Juni nach einem Treffen bei Fleurus der Herzog von Koburg. Die Alliirten beginnen den Rückzug. Den 10. Juli zieht Jourdan, nach Vereinigung der Nord- und Sambre-Armee in Brüssel ein. General Scheerer nimmt den 17. Juli Landrecie. Den 24. Juli vollendet die Besetzung von Antwerpen im Wesentlichen die Eroberung des österreichischen Belgiens.[1] Die Oesterreicher werden durch eine Niederlage bei Sprümont an der Ourte genöthigt, die Maas zu verlassen und sich an der Roer zu setzen. Ein zweites unglückliches Treffen, den 2. Okt., bei Düren und Gülich, hat zur Folge, daß sie den 5. Okt. bei Köln über den Rhein zurückgehen. Am Oberrhein greifen die Alliirten die Franzosen den 22. Mai bei Kaiserslautern an, unter der Führung des Generals v. Möllendorf, und nöthigen sie, hinter die Saar zurückzuweichen. Den 13. Juli werden die Alliirten von dem General Michaut bei Edesheim, den 15. bei Lautern angegriffen, und aus ihrer Stellung bei Lautern verdrängt. Zwar siegt der Prinz von Hohenlohe-Ingelfingen den 20. Sept. bei Kaiserslautern, aber die Fortschritte Jourdans am Niederrhein nöthigen die Oesterreicher zum Rückzug. Den 9. August besetzen die Franzosen Trier, den 23. Okt. Koblenz, den 6. Okt. Köln, dann Bonn. Den 2. Nov. gewinnen sie die Festung Rheinfels. Der Volksrepräsentant Bourbotte löst den 1. Nov. die kurfürstliche Regierung zu Koblenz auf (J. 1795). Mein Handb. VI, 228, 229. Am Ende des Jahres haben die Alliirten von den Reichslanden, nachdem am 24. Dez. die Rheinschanze bei Mannheim übergeben worden, nur noch die Festungen Luxenburg und Mainz in Besitz. Briefe über den Feldzug von 1794. Frankf. u. Lpz. 1795. Samml. 1. (Lord Ankland) Some remarks on the apparent circumstances of the war. Lond. 1795. Häusser I, 501—504, 515—525. Die Verordnungen der französischen Volksrepräsentanten über die von der Rhein- und Moselarmee okkupirten Landestheile vom 14. August 1794 bis zum 17. März 1795 giebt mein Handbuch VI, 210—260. Für die Länder zwischen Maas und Rhein wird den 14. Nov. eine Centralverwaltung zu Aachen gebildet. Handb. VI, 261. Der Herzog von York und der Erbprinz von Oranien suchen die Generalitätslande zu decken. Den 26. August kapitulirt Sluis. Den 14. Sept. siegt Pichegru bei Herzogenbusch; die Festung kapitulirt den 12. Okt. Der harte Winter erleichtert den Franzosen die Eroberung von Holland. Den 8. Nov. rückt Pichegru in Nimwegen ein. Posselt 1796. St. 3. S. 262.

2. Belgische Provinzen. Die französischen Volksrepräsentanten richten den 15. Okt. für die eroberten Provinzen eine Centralverwaltung zu Brüssel und Generaladministrationen zu Brüssel Gent,

[1] Den 15. August wird Quesnoi, den 27. Valenciennes, den 30. Condé übergeben. Den 4. Nov. erobert der General Kleber Mastricht.

Ypern, Tournai und Namur ein. Das Hennegau wird dem Departement Jemappes zugewiesen. Eine anderweitige Organisation vom 16. Nov. bildet acht Arondissementsverwaltungen zu Brüssel, Gent, Ypern, Tournai, Namur, Mons, Lüttich, und für das Luxenburgische, da die Festung noch in dem Besitze der Alliirten war, vorläufig zu St. Hubert, mit einer Centralverwaltung zu Brüssel. Mein Handb. der Gesetze u. s. w. aus der Zeit der Fremdherrschaft VI, 18, 19.

3. Preußen läßt den 16. Sept. in Wien erklären: es bedürfe seiner Truppen in Polen, und werde sie vom Rhein abrufen. Dies geschieht im Oktober.

4. Konvent. Den 7. Mai wird die Existenz eines höchsten Wesens und die Unsterblichkeit der Seele dekretirt; den 8. Juni das Fest des höchsten Wesens gefeiert. Ein Gesetz vom 10. Juni erweitert die Gewalt des Revolutionsausschusses. Der Sturz Robespierre's, den 27. Juli beendigt den Terrorismus. Den 28. Juni wird Robespierre mit 21 Anhängern, u. a. St. Just, hingerichtet; den 2. Dez. den Royalisten in der Vendée gegen Niederlegung der Waffen allgemeine Amnestie zugesichert. Prof. Heymann, Revolutionsgallerie. Augsb. 1794, 95. Heft 1—3. Tagebuch des Revolutionstribunals. 1794 (o. O.); Ath. II, H. 1, 2, Zürich 1794.

5. Italien. General Dümerbion besetzt die genuesischen Plätze Finale und Vado. C. L. G. Desjardins, Campagnes des Français en Italie. Par. 1795. V. Posselt 1796. St. 1. S. 92.

1795. — 1. Generalstaaten. Die Franzosen überschreiten die Waal und den Lech. Die Engländer ziehen sich über die Yssel nach Westphalen zurück. Pichegru besetzt den 14. Januar Arnheim, den 17. rückt er in Utrecht, den 19. in Amsterdam ein. Ganz Holland wird erobert. Erste Revolution. Sie bricht in Amsterdam und Leyden aus. Der Erbstatthalter legt seine Stellen nieder und schifft nach England über. Eine allgemeine Versammlung im Haag hebt den 26. Januar die Erbstatthalterschaft und den alten Verfassungseid auf. Den 31. Januar wird eine Erklärung der Menschenrechte publicirt, den 4. März die Garantieakte der niederländischen Konstitution von 1788 verbrannt. Den 16. Mai kommt ein Schutz- und Trutzbündniß mit Frankreich zu Stande, dem Venlo, Staatsflandern, Staats-Limburg, Mastrich u. s. w. abgetreten und andere Vortheile eingeräumt werden (J. 1798). Martens VI, 532—540. Posselt Ann. 1795 Bd. 3. S. 290. Der Erbstatthalter erläßt von Hamptoncourt aus den 28. Mai 1795 eine die Erhaltung der Verfassung betreffende Erklärung. Posselt 1795 Stück 8. S. 143. Venturini, Pichegrü's Feldzüge im Jahr 1794. Lpz. 1798. Sauviac, apperçu des deux dernières campagnes de l'armée du Nord. Par. 1796.

2. Toskana. Der Großherzog schließt den 9. Februar Frieden mit der Republik Frankreich unter Rücktritt von der Koalition. Martens VI, 455—459. Posselt 1795. St. 2. S. 278.

3. Baseler Friedensschluß. Preußen hatte Ende 1794 den Grafen Golz, nach dessen Tode im Februar d. J. den Frh. v. Hardenberg nach Basel geschickt, wo mit dem französischen Gesandten Barthelemy den 5. April der Friedensschluß zu Stande kommt. Frankreich wird der vorläufige Besitz des linken Rheinufers zugestanden. Die Friedensartikel hatte im Wesentlichen v. Haugwitz entworfen. Preußen verspricht Vermittelung mit den deutschen Staaten, und bedingt Neutralität für das nördliche Deutschland unter Einschluß Hannovers. Martens VI, 495—502. Posselt Ann. 1795. Bd. 1. Stück 4. S. 48. Den 1. Mai erläßt der König eine Erklärung an seine Mitstände. Posselt 1795. B. 3. S. 194. Durch eine Konvention vom 17. Mai wird die Neutralitätslinie bestimmt. Martens VI, 503—506. Posselt 1795. Bd. 3. S. 151. Häusser I, 535—541.

4. Hessen-Kassel schließt den 28. August mit Frankreich Frieden. Martens VI, 548—552. Posselt 1795. Stück 9. S. 243.

5. Schweden schließt den 22. April unter Anerkennung der Republik eine Allianz mit Frankreich. Den 12. Juni erklärt es seinen Beitritt zu dem Baseler Frieden.

6. Spanien schließt den 22. Juli zu Basel durch Don Manuel Godoi (den sog. Friedensfürsten) Frieden mit der französischen Republik. Martens VI, 542—547. Posselt 1795. St. 8. S. 154. Ueber den Krieg wider Frankreich vom 7. März 1793 bis zum Frieden s. Posselt 1796. St. 2. S. 177.

7. Großbrittannien schließt den 18. Februar eine Defensiv-Allianz mit Rußland. Martens VI, 461, den 20. Mai mit Oesterreich. Martens VI, 509—531. Den 28. Sept. kommt zu Petersburg eine Tripelallianz zwischen Großbrittannien, Oesterreich und Rußland zu Stande.

8. Französische Republik. Directorialregierung. Ein terroristischer Insurrektionsversuch, den 1. April, endet den 3. mit der proscription de la queue de Robespierre. Den 23. April wird eine Kommission zur Abfassung der Organisationsgesetze für die Verfassung vom 24. Juni 1793 ernannt. Eine terroristische Insurrektion vom 20. Mai wird unterdrückt und die Revolutionsregierung aufgehoben. Das Revolutionsgericht wird den 31. Mai durch Militärkommissionen ersetzt.[1] Den 23. Juni legt Boissy d'Anglas ein neues Konstitutionsprojekt vor. Posselt 1795. St. 7. S. 72, 121; St. 9. S. 272. Den 22. Aug. (5. Fructidor III.) wird die dritte Verfassung dekretirt. Rond. V, 487. Der Konvent beschließt den 30. Aug. sich durch Cooptation zu ²/₃ zu ergänzen, welche nach einem Dekret vom 22. August, Rond. V, 521, neu zu wählen waren. Rond. V, 529. Nach allgemeiner Volksabstimmung wird den 23. Sept. die neue Konsti-

[1] Den 8. Juni stirbt im Tempel der Dauphin (Ludwig XVII.) Chev. de M., Les derniers Régicites ou Mad. Elisabeth et Louis XVII. Londr. 1796.

tution proklamirt. Barras und Bonaparte dämpfen den 5. Oktober (13. Vendemiär IV) einen royalistischen Aufstand. Den 27. Okt. hält der Konvent seine letzte Sitzung. Es wird eine allgemeine Amnestie wegen aller Revolutionsverbrechen dekretirt. Den 28. tritt das Corps legislatif an seine Stelle; den 1. Nov. konstituirt sich die Directorialregierung (Réveillière-Lepaux, Le Tourneur, Reubell, Barras, Carnot). J. C. G. Schaumann, Geschichte der Republik Frankreich und der Directorialregierung. Halle 1798. Ueber die Lage Europas bei Anfang derselben. Possélt Ann. 1807. St. 6. S. 271. Gom. St. Cyr, mém. pour servir à l'hist. mil. sous le directoire, le consulat et l'empire. Par. 1831. IV.

9. Reichstag. Die Stände hatten den 13. Okt. 1794 den Schluß gefaßt, ihr Kontingent fünffach zu stellen. Der Kurfürst von Mainz machte, auf Anregung des Koadjutors von Dalberg, den Vorschlag, Einleitungen zum Frieden zu treffen. Ein Reichsgutachten vom 22. Dez. 1794 hatte den Kaiser ersucht, hierfür geeignete Schritte zu thun. Posselt 1795. Bd. 1. S. 271 ff. Dies Reichsgutachten ratificirt der Kaiser den 10. Februar, und verspricht Rücksprache mit Preußen. Der Kaiser erläßt aus Veranlassung des Baseler Separatfriedens den 19. Mai ein Hofdekret wegen Wahl einer zu einem Friedenscongreß abzuschickenden Reichsdeputation. Ein Reichsgutachten vom 3. Juli, ratificirt den 29. Juli, verlangt Friedensschluß, unbeschadet der Integrität des Reiches. Posselt 1795. St. 7. S. 71; St. 8. S. 130. Preußen, von dem Reichstage um Vermittelung ersucht, läßt den 24. Juli dem französischen Gesandten Barthelemy Präliminarien zustellen, Posselt 1795. B. III. S. 323, und einen Waffenstillstand vorschlagen, den der Konvent ablehnt. Posselt a. a. O. S. 329. Auch dänische Vermittelung, Posselt 1795. B. IV. S. 303, führt nicht zum Ziel.

10. Feldzug. Luxenburg hatte den 9. Juni kapitulirt. [1] Im September, nachdem eine reichliche Erndte den Getreidemangel in Frankreich gehoben hatte, nehmen die Franzosen mit Lebhaftigkeit den thatsächlich in Stillstand gerathenen Krieg wieder auf. Der linke Flügel der Sambre- und Maasarmee unter General Kleber überschreitet vom 5. zum 6. Sept. den Rhein bei Eichelkamp, Uerdingen und Neuß, der rechte den 15. Sept. bei Neuwied, das Centrum unter Pichegrü den 21. Sept. bei Mannheim. Düsseldorf kapitulirt d. 6., Mannheim d. 20. Sept. Posselt 1795. Bd. III. S. 335. [2] Klairfait schlägt die Franzosen den 10. Okt. bei Höchst, und entsetzt den 13. Mainz. Die Franzosen ziehen sich auf die Mosel zurück. Posselt 1795. Bd. IV, S. 243, 248. Den 22. Nov. gewinnt General Wurmser Mannheim wieder. Die Franzosen behalten

[1] Den 16. wurden die Stände aufgehoben und durch eine Arrondissementsverwaltung ersetzt. Mein Handb. VI, 59.

[2] Wiebeking, der Uebergang der Franzosen über den Rhein am 6. Sept. 1795. Frkf. 1796.

auf dem rechten Rheinufer nur Düsseldorf. Den 31. Dez. wird Waffenstillstand auf 10tägige Kündigung geschlossen. Klairfait legt das Kommando nieder, und wird durch den Erzherzog Karl ersetzt. [1] Krieg am Rhein: Posselt 1795. St. 9. S. 330, St. 11. S. 232. David, hist. chron. des operations de l'armée du Nord. etc. (bis Germinal III.) Par. 1796. Reminiscenzen aus den Feldzügen von 1792—1795. Berl. 1802.

11. Belgische Provinzen. Die okkupirten Landestheile werden den 21. Sept. in 9 Departemente getheilt. Mein Handb. VI, 64.

12. Linkes Rheinufer. Eine für die Rhein- und Mosellånder den 27. Januar von dem Volksrepräsentanten Bourbotte zu Trier eingesetzte Direction der Nationaldomänen, Handb. VI, 232, wird den 10. März mit dem Ressort der Centralverwaltung zu Aachen verbunden. Handb. VI, 283. Trier erhält den 19. April eine Arrondissementsverwaltung. Handb. VI, 239 (J. 1796).

13. Inkorporationen von Reichsgebiet. Den 1. Okt. werden die österreichischen Niederlande unter dem Namen der 9 vormals belgischen Departemente mit Frankreich für vereinigt erklärt, Martens VI, 438, 440. Es waren schon inkorporirt den 8. März Franchimont, Stavelot, Logne, den 8. Mai das hochstiftische Gebiet von Lüttich, den 26. Oktober wird die sog. Reunion des Herzogthums Bouillon ausgesprochen. [2] Martens VI, 438—442.

14. **Dritte, völlige Theilung Polens.** Als die polnische Armee bis auf 16,000 Mann vermindert werden sollte, ergriffen der Brigadier Madalinski und der General Thaddäus Cosciusko die Waffen. Cosciusko bemächtigte sich nach Entfernung der Russen den 23. Mai der Stadt Krakau. Er ließ Magistrat und Bürgerschaft schwören: die Konstitution vom 21. Mai aufrecht erhalten zu wollen, schrieb eine Kriegssteuer aus und sammelte an 27,000 Mann. Der russische General Igelström sandte ihm den größeren Theil seiner Truppen von Warschau aus entgegen. Er behielt nur 7000 Mann. Diese wurden von der Bürgerschaft überfallen und zu mehr als der Hälfte umgebracht. Der König wurde suspendirt, ein Revolutionstribunal errichtet, wer mißliebig war hingerichtet, ermordet oder vertrieben und der Güter beraubt. Der König von Preußen besiegte den 6. Juni Cosciusko, eroberte Krakau, und fing im August die Belagerung von Warschau an. Die Bewegung theilte sich Südpreußen mit, wohin sich Madalinsky gewendet hatte; dadurch mußte die Belagerung von Warschau aufgegeben werden. Der russische General Su-

[1] Eine Geschichte der französischen Armeebildungen vom 1. Januar 1792 bis 3. März 1795 giebt Posselt Ann. 1795. St. 4. S. 89. Ueber den Seekrieg vom Dez. 1792 bis Juni 1795 Posselt 1795. St. 7. S. 65. Vrgl. S. 99; St. 8. S. 192.

[2] Roberjot's Bericht an den Konvent über die Rheingränze: Posselt 1795. St. 9. S. 246. Gen. Loyd, über die Gränze u. s. w. 1795. St. 11. S. 222.

warow rückte zu Anfang des September in Volhynien ein, und schlug bei Brzesc, den 18. und 19. Sept., den Insurgentenchef Sierakowsky. Repnin rückte durch Litthauen mit anderen 20,000 Mann vor und vereinigte sich mit Suwarow. Cosciusko zog von Warschau aus entgegen. Bei Matschiewicz, zwölf Meilen von Warschau, griff er ein russisches Korps unter General Fersen an, wurde gänzlich geschlagen, dreimal verwundet und gefangen. Suwarow erstürmte den 4. Nov. die Vorstadt Praga, und erhielt den 9. Nov. Warschau durch Kapitulation. Auch Madalinski mußte Südpreußen verlassen. Oesterreich besetzte die Gallizien zunächst gelegenen Landstriche. Den 24. Okt. d. J. theilen die drei Mächte das noch übrige Gebiet der Republik. Martens VI, 669—706. König Stanislas verzichtet auf die Krone den 25. Nov. Mart. VI, 715. Geordnete Samml. der Regierungsschriften, die seit dem 23. März 1794 in Polen erschienen u. s. w. Warschau 1794—1795. III. Hefte. (Carl Woyda) Versuch einer Geschichte der letzten polnischen Revolution. O. O. 1796. II. (Pistor) Mémoires s. la revolution de Pologne. Par. 1806. Polens letzte Theilung, in Posselt 1796, III, 297. Aktenstücke a. a. O. 1795; II, 193, 1797, X, 3. Häusser I, 525—527, 533—535.

1796. — 1. Batavische Republik. Den 1. März eröffnet im Haag eine Nationalversammlung ihre Sitzungen. Die bisherige Staatenverfassung wird aufgehoben. Corn. Rogge, Taferel van de Gesciedenis der jongste omwendeling d. ver. Nederlanden. Amst. 1796. Die Republik erklärt den 2. Mai Großbrittannien den Krieg. Posselt 1796. St. 1. S. 80. St. 6. S. 135.

2. Linkes Rheinufer. Die Centralverwaltung zu Aachen wird den 3. Februar aufgehoben, und durch eine aus drei Franzosen gebildete Verwaltungscommission für die eroberten Landestheile ersetzt. An deren Stelle treten nach einem Beschlusse vom 17. Mai zwei Generaldirectionen für die Länder zwischen Rhein und Mosel zu Koblenz, für die Länder zwischen Maas und Rhein zu Aachen. Handb. VI, 358, 359, 364, 393.

3. Belgische Departemente. Ein Directorialbeschluß vom 6. Dez. erklärt die künftig zu erlassenden Gesetze und Beschlüsse des Directoriums für die vereinigten Departemente ohne besondere Einführung wie für das übrige Frankreich für verbindlich. Mein Hdb. VI, 123. [1]

3. Krieg in Italien. Hier sollte nach Carnots Plane der Erfolg der Waffen am Rhein bestimmt werden. Den 30. März übernimmt zu Nizza Bonaparte das Kommando gegen den österreichischen General Beaulieu, und den piemontesischen General Colli. Die Oester-

[1] Die vorher einzeln eingeführten französischen Gesetze ergiebt eine Zusammenstellung vom 7. Plüvios V. (26. Januar 1797). Mein Handb. VI, 125.

[2] Von diesem Jahre ab beginnt G. G. Bredows Forts. des Grundrisses der merkwürdigsten Welthändel von Joh. Georg Büsch. Ausg. 4. B. 2. S. 689. Standpunkt der französischen Armeen bei Anfang des fünften Feldzuges. Posselt 1796. N. 3. S. 209.

reicher besetzen den 1. April den von Genua nach Turin führenden Paß von Bonhetta. Beaulieu gewinnt Voltri, den 11. April, und schneidet die Franzosen von Genua ab. Bonaparte siegt den 12. April bei Montenotte, den 14., gegen den österreichischen General Argenteau bei Millesimo, den 22. April schlägt Massena die Piemontesen unter Colli bei Mondovi. Den 28. April wird mit dem Hofe zu Turin Waffenstillstand geschlossen, Martens VI, 608—610, den 9. Mai mit dem Herzoge von Parma, Martens VI, 624, 625. Der Sieg Bonapartes bei Lodi, den 10. Mai, gegen Beaulieu führt zur Eroberung von Oberitalien. Den 14. Mai zieht Bonaparte in Mailand ein, den 29. Juni kapitulirt die Citadelle. Modena schließt den 17. Waffenstillstand. Martens VI, 633. Den 26. Mai wird Pavia besetzt; den 31. der Mincio überschritten; den 1. Juni ziehen die Franzosen in Verona ein. Dem Siege bei Lonato, den 3. August, folgt die Gefangennahme von 4000 Oesterreichern. Die Niederlage bei Castiglione den 5. August, nöthigt den General Wurmser sich nach Tirol zurückzuziehen. Die Siege Bonapartes bei Roveredo, den 4. Sept., gegen den österreichischen General Davidovich, bei Bassano, den 8. Sept. wider General Quosdanowich, den 15. Sept. wider Wurmser, bei Mantua, und die dreitägige Schlacht vom 15. bis 17. Nov. bei Arcole, entscheiden über Italien. General Wurmser, der sich den 13. Sept. mit der Besatzung von Mantua vereinigt hatte, versucht, hier blokirt, vergeblich den 23. Nov. einen Ausfall. [1] Posselt 1796. St. 1. S. 87; St. 6. S. 248. St. 8. S. 145,230; St. 9. S. 338; St. 10. S. 116; St. 11. S. 230.

4. Neapel. Zu Brescia wird den 5. Juni mit Bonaparte auf die Bedingung Waffenstillstand geschlossen, daß sich die Truppen und Schiffe von den Oesterreichern trennen sollen. Martens VI, 635. Durch einen Friedensschluß vom 10. Oktober verpflichtet sich Neapel zur Neutralität. Martens VI, 636.

5. Genua [2] schließt den 9. Okt. mit Frankreich eine Konvention wider England. Posselt 1796. St. 12. S. 324.

6. Kirchenstaat. General Augereau zieht den 19. Juni in Bologna ein, welches sich den 20. Juni als Republik von Rom lossagt, und durch seine Häupter der Republik Frankreich den Eid der Treue leistet. Den 4. Dez. giebt sich Bologna eine neue Konstitution. Dem Papste wird zu Bologna den 23. Juni unter harten Bedingungen Waffenstillstand bewilligt. Martens VI, 640.

7. Toskana. Ungeachtet der Neutralität des Großherzoges (1795) läßt Bonaparte den 27. Juni Livorno besetzen. Die englischen Schiffe, welche in dem Hafen lagen, waren, gewarnt, einige Stunden vor Ankunft der Franzosen abgesegelt.

[1] Oesterreichische militär. Zeitschr. (Wien) Jahrg. 1813. Heft VIII. Posselt Ann. 1796. Stück 11. S. 180; 1797. S. 209.

[2] Ueber die ältere Geschichte der Republik s. Posselt 1797. St. 7. S. 58.

8. Deutscher Krieg wider Frankreich bis in den Juli. Die Hauptarmee der Oesterreicher stand zu Anfang des Jahrs am Oberrhein auf dem linken Rheinufer unter dem General Wurmser und dem Erzherzog Karl, am Niederrhein unter dem Prinzen von Würtenberg; ihnen gegenüber die Sambre- und Maasarmee unter Jourdan, die Rhein- und Moselarmee unter Moreau. Den 21. Mai kündigt Erzherzog Karl den Waffenstillstand. Ein Korps von Jourdan unter Kleber und Lefevre rückt von Düsseldorf her gegen die Sieg, erzwingt den 1. Juni den Uebergang; Prinz Ferdinand von Würtenberg weicht zurück, und verliert durch ein Treffen bei Altenkirchen, den 4. Juni, den abgeschnittenen linken Flügel seines Korps. Erzherzog Karl sichert Mainz, kommt zu Hülfe, und schlägt den 15. Juni bei Wetzlar den General Lefevre. Während Erzherzog Karl die Truppen vom linken Rheinufer an sich zieht, um seine Vortheile zu verfolgen, rückt Moreau den 23. in Strasburg ein, geht den 24. auf das rechte Rheinufer über und nimmt Kehl. Wurmser wird nach Tyrol abgerufen. General Desair siegt in einem Treffen bei Renchen, den 28. Juni, Moreau wider den General La Tour an der Murg und zieht in Rastadt ein. Ein Sieg des General St. Cyr wider den Erzherzog Karl bei Herrenalb, den 9. Juli, führt den Rückzug der Oesterreicher nach Ulm herbei und stellt Schwaben blos. Am Niederrhein drängt Jourdan die Oesterreicher über die Lahn, siegt bei Montabauer, d. 4. Juli, bei Friedberg, d. 10., erscheint d. 12. vor Frankfurt, und erzwingt eine Kapitulation vom 14. Juli. Den 16. halten die Franzosen ihren Einzug; Lefevre nimmt den 17. Aschaffenburg, Bernadotte besetzt Darmstadt. Das Hauptquartier der Franzosen wird Diebach. Die Oesterreicher ziehen sich nach Würzburg zurück. Uebersicht der beiden merkwürdigen Feldzüge in den J. 1795, 1796. Frkf. 1797.

9. Waffenstillstandsverträge. Solche werden den 17. Juli mit Würtenberg im Hauptquartier zu Baden, Martens VI, 667—69; den 25. Juli zu Stuttgart mit Baden, Martens VI, 676—78, den 27. Juli mit dem schwäbischen Kreise, Martens VI, 690—693, gegen Erlegung von Kontributionen und Uebernahme von Lieferungen geschlossen. Den 7. August kommt zu Würzburg, welches den 24. Juli mit der Citadelle kapitulirt hatte, ein Stillstand mit dem fränkischen Kreise zu Stande, Mart. VII, 141—145. Den 13. Aug schließt auch der obersächsische Kreis einen Neutralitätsvertrag zu Erlangen.

10. Preußen schließt den 5. August über die Neutralitätslinie, und die künftigen Entschädigungen eine geheime Konvention mit Frankreich. Martens VII, 650—656. Der Kurfürst von Sachsen stellt zu Behauptung der Neutralitätslinie seine Truppen an den südlichen Gränzen des Kreises auf.

11. Deutscher Krieg seit dem August. Ein Oesterreichisches Korps unter Wartensleben zieht sich durch die Oberpfalz nach Böhmen zurück. Erzherzog Karl steht Moreau auf dem linken Donauufer gegenüber; läßt ein Korps unter La Tour am Lech stehen,

geht den 17. August bei Ingolstadt auf das rechte Donauufer über, gegen Jourdan, der sich mit Morreau zu vereinigen suchte, und schlägt bei Teiningen den rechten Flügel Jourdans unter Bernadotte. Jourdan zieht sich nach Amberg zurück; Erzherzog Karl vereinigt sich hier mit Wartensleben, und bringt d. 24. Aug. den Franzosen eine große Niederlage bei. Diese räumen Bamberg, den 30. August, den 3 Sept. werden sie bei Würzburg geschlagen, und flüchten über die Lahn zurück. Den 7. Sept. sind die Oesterreicher in Aschaffenburg, den 8. wieder in Frankfurt, die Blokade von Mainz wird aufgehoben, Ehrenbreitstein entsetzt, Gießen den 11., Wetzlar den 12. wieder erlangt; den 16. erleiden die Franzosen eine Niederlage bei Limburg; auf dem rechten Rheinufer behaupten sie nur die Brückenschanze bei Neuwied und Düsseldorf. Posselt 1796. St. 10. S. 76; St. 11. S. 200, 307; 1797. St. 3. S. 228. Moreau setzt den 24. August über den Lech, dringt in Baiern ein, und erzwingt von dem Kurfürsten den 7. Sept. einen Waffenstillstand, mit freiem Durchzugsrecht, Martens VI, 694—98. Den 11. Sept. verliert er ein Treffen bei München wider den österreichischen General Fröhlich, denselben Tag schlägt Gen. Holze die Franzosen bei Ingolstadt. Dies nöthigt Moreau zum Rückzug durch Schwaben. Den 26. Okt. geht er bei Hüningen über den Rhein zurück. Separatfrieden schließen Würtenberg den 7. Aug., Martens VI, 670—75. Baden den 52. Aug., Martens VI, 679—89.

11. Cispadanische Republik. Den 27. Dez. treten zu Reggio Deputirte der päpstlichen Legationen Bologna, Ferrara und der modenesischen Provinzen Modena und Reggio zusammen, erklären ihre Unabhängigkeit und verhandeln über eine Union. Den 30. Dez. wird die Verbindung zu einer Einen und untheilbaren cispadanischen Republik beschlossen. Posselt 1796. B. 1. S. 184 (Verhandl. des Kongresses) (J. 1797).

12. Spanien schließt zu St. Ildenfons den 19. August ein Bündniß mit Frankreich, Posselt 1796. St. 9. S. 276, 283, und erklärt den 5. Okt. Großbrittannien Krieg, Posselt 1796. St. 10. S. 61. Den 15. Dez. erfolgt die Gegenerklärung Georgs III.; Posselt 1796. St. 12. S. 335.

1797. — 1. Feldzug in Deutschland. La Tour gewinnt den 9. Januar Kehl durch Kapitulation; den 2. Februar wird die Brückenschanze bei Hüningen genommen. Erzherzog Karl überläßt La Tour das Kommando, und tritt an die Spitze der italiänischen Armee. Es wird für die Dauer des Winters Waffenstillstand geschlossen.

2. Feldzug in Italien. Zu Anfange des Jahrs zieht General Alvinzy von Tirol aus mit Uebermacht in das Etschthal, kommt bis Rivoli, wo er den 14. Januar geschlagen wird; General Provera und die Wiener Freiwilligen werden den 16. bei Mantua gefangen; Mantua kapitulirt den 2. Februar. Den 10. März bricht die französische Armee in drei Korps unter Joubert, Massena und Augereau auf, um in

die österreichischen Erblande einzudringen. Das Hauptkorps geht den 12. März über die Piave; den 16. März am Tagliamento muß Erzherzog Karl Bonaparte weichen. Es gehen den 19. Gradisca, den 23. Triest verloren. Massena siegt bei Tarvis und zieht den 29. März in Klagenfurth ein. Bernadotte nimmt Laibach. In Tyrol hatte Jaubert den 24. März Brixen besetzt. Bonaparte dringt bis nach Neumarkt vor. Massena besetzt den 5. April Judenburg, wo den 7. auf sechs Tage Stillstand geschlossen wird. Den 18. kommt zu Verona ein Waffenstillstand für Tyrol und Italien zu Stande. Martens VII, 168—174.

3. Friedenspräliminarien zu Leoben. Sie werden den 18. April unter neapolitanischer Vermittelung mit dem österreichischen General Merveld unterzeichnet. Der Waffenstillstand wird auf sechs Monate verlängert.

4. Linkes Rheinufer. Das Directorium hebt den 24. Febr. die bisherigen französischen Verwaltungen auf. Die älteren Landesbehörden treten vom 21. März ab wieder in Wirksamkeit. Für die Centralverwaltung wird eine Intermediärkommission zu Bonn errichtet. Handb. VI, 406—447.

5. Feldzug in Deutschland von dem April an. Die Franzosen kündigen den 13. April den Stillstand. Den 18. April geht General Hoche [1] bei Neuwied über den Rhein, rückt bis zum Main vor, blokirt Ehrenbreitstein und Mainz und bedroht Frankfurt. Championet dringt von der Sieg gegen Altenkirchen vor. Morreau überschreitet bei Strasburg den Rhein, nimmt Kehl und dringt in Schwaben ein. Den 22. April endigt die Nachricht von den Friedenspräliminarien die Feindlichkeiten. Martens VII, 175—186.

6. Kirchenstaat. Der Papst findet sich genöthigt, den 19. Febr. gegen große Abtretungen und andere Zugeständnisse zu Tolentino Frieden zu schließen.

7. Cispadanische Republik. Den 27. März wird die Konstitution derselben beschlossen (J. 1796 n. 12 und unten n. 9).

8. Venedig hatte, nachdem sich Bergamo den 15. März, dann Brescia losgesagt, um der neuen lombardischen Republik einverleibt zu werden, Truppen aus Dalmatien herbeigezogen, und einen Volksaufstand wider die Franzosen hervorgerufen. Nachdem in dem April bis auf die Hauptstadt alles feste Land in der Gewalt der Franzosen war, erläßt Bonaparte eine Kriegserklärung. Er bewilligt gegen Aenderung der Regierungsform einen kurzen Waffenstillstand. Nachdem eine Municipalität von 16 Mitgliedern aller Stände eingesetzt worden, kommt es, nach Verlängerung des Waffenstillstandes, den 12. Mai zu einem Volksaufstande; die Bürger verlangen französische Besatzung; den 16. Mai besetzen übereinkunftmäßig, Martens VII, 187, 4000 Mann die Forts und den Mar-

[1] Gestorben zu Wetzlar den 19. September.

fusplatz. Das venetianische Gebiet erhält unter dem Namen eines Departement eine vorläufige Centralverwaltung.

9. Cisalpinische Republik. Den 29. Juni erklärt Bonaparte anstatt der Cispadanischen Republik die eroberten Theile der Lombardei für eine cisalpinische Republik. Martens VII, 197. Sie wird durch die Verfassung vom 30. Juni in elf Departements getheilt; sie umfaßt von den früheren Staaten und Landschaften das Herzogthum Mailand, Modena, Reggio, Massa, Carrara, Mirandola, Bergamo, die päpstlichen Legationen Bologna, Ferrara und die Romagna. Den 9. Juli wird die Errichtung zu Mailand gefeiert. Pölitz Verf. IV, 261.

10. Ligurische Republik. Den 22. Mai entsteht zu Genua eine Insurrektion, von dem französischen Minister Faipoult begünstigt, welche indeß von der Aristokratie unterdrückt wird. Es werden einige Franzosen erschossen, andere geplündert oder gefangen. Bonaparte fordert Genugthuung. Der Rath schickt Deputirte, denen Bonaparte den 5. und 6. Juni zu Montebello eine neue Staatsform diktirt, Martens VI, 790. Als sie den 14. Sept. dem Volke vorgelegt werden sollte, erhob sich dagegen den 4. und 5. Sept. ein Aufstand des Landvolkes, den der General Düphot unterdrückt. Den 2. Dez. wird die Verfassung angenommen. Der Staat erhält den Namen der ligurischen Republik. Posselt 1797. St. 7. S. 71; Urkunden S. 81. Livorno wird auf Grund eines zu Bologna den 10. Januar mit dem Großherzoge geschlossenen Vergleiches, Martens VII, 168, den 10. Mai von den Franzosen geräumt.

11. Friedensschluß zu Campo Formio, bei Udine. Er wird den 17. Okt. geschlossen. Martens VII, 208—225. Oesterreich tritt die Niederlande ab, erkennt die cisalpinische Republik an, und willigt ein, daß Frankreich die venetianischen Inseln der Levante behalte. Es erhält Venedig, das venetianische Istrien, Dalmatien u. s. w. Der Herzog von Modena soll durch den Breisgau entschädigt, mit dem Reich zu Rastadt über den Frieden unterhandelt werden. Eine geheime Konvention betraf die Abtretung des linken Rheinufers und Kompensationen zu Gunsten Oesterreichs.

12. Zwischenrevolution vom 18. Fruktidor III. in Frankreich. Nach theilweiser Erneuerung des Directoriums und der beiden Räthe standen in dem ersteren Barthelemy, für Letourneur eingetreten, und Carnot, als Moderantisten den Directoren Barras, Reubell und Lareveillere-Lepaux (dem sog. Triumvirat) gegenüber. Als den 4. Sept. (18. Fruktidor) die Organisation der Nationalgarden, deren Wiederherstellung den 20. Juli auf Pichegru's Vorschlag beschlossen worden war, erfolgen sollte, lassen die Triumvirn die Moderantisten verhaften. Barthelemy, Boissy d'Anglas, Pichegru und Carnot waren entflohen. Es werden bis zum 8. Sept. 65 Personen, weil sie Herstellung des Königthums beabsichtigt hätten, zur Deportation verurtheilt, Epurationen in beiden Räthen und unter den Beamten vorgenommen, Merlin und Fran-

çois de Neufchateau für Barthelemy und Carnot in das Directorium genommen, der Eid des Hasses der Monarchie erneuert und andere Maaßregeln gegen die Royalisten beschlossen. Fr. d'Ivernois, hist. de la republ. pend. l'armée 1797. Lond. 1797. Ders. des causes qui ont amené la revolution du 4. sept. Févr. 1798. Posselt 1799. St. 4. S. 1.

13. Rückmarsch der Oesterreicher. Es wird über denselben den 1. Dez. zwischen dem Grafen Cobenzl und Bonaparte zu Rastadt eine Konvention getroffen. Martens VII, 225—228. Hauptzweck war die Räumung von Mainz. Den 29. Dez. halten hier die Franzosen ihren Einzug. Martens VII, 229—237.

14. Linkes Rheinufer. Der Oberkommandant der Armee in Deutschland, General Augereau, hebt d. 23. Nov. die Intermediärkommission zu Bonn auf, und beauftragt deren Mitglieder mit der vorläufigen Administration der eroberten Länder und der Benennung einer Nationalregie der franz. Republik. Handb. VI, 447—453. Schon den 4. Nov. hatte der Richter an dem Kassationstribunal, Rudler, die Ernennung zum Gouvernementskommissar mit einer Instruction zur Organisation dieser Länder und zu Einführung der französischen Gesetze in denselben erhalten. Er beginnt mit einer Proklamation vom 13. Dez. seine Wirksamkeit. Handb. VI, 454.

15. Kongreß zu Rastadt. Schon 1795 war über die zum Zwecke der Friedensverhandlungen zu fassende Deputation Beschluß gefaßt worden. Posselt 1795. B. IV. S. 212, 294.[1] Durch Hofdekret vom 11. Nov. d. J. macht der Kaiser den Ständen den Abschluß des Friedens bekannt, und fordert zu Besendung des Kongresses auf. Den 9. Dez. wird der Kongreß eröffnet. (v. Haller) geheime Geschichte der Rastadter Friedensunterhandlungen. Germ. 1799. VI, B. 5. in 2 Abth. Münch v. Bellinghausen, Protokoll der Reichsdeputation zu Rastadt. Rastadt 1798 ff. V. in 4. (v. Schwarzkopff) Handbuch des Kongresses. Mit 2 Forts. 1798 ff.

16. Veltlin, Worms und Cläven werden den 10. Okt. mit der cisalpinischen Republik vereinigt. Martens VII, 199.

17. Kirchenstaat. Ancona proklamirt sich den 19. Nov. als Republik. In Rom entsteht den 28. Dez. ein Volksauflauf. Die Ruhestörer flüchten in das französische Gesandtschaftshotel, verfolgt von päpstlichen Truppen. Der französische General Duphot wird in dem Tumult getödtet. Der Gesandte, Jos. Bonaparte, verläßt den 29. Dez. Rom, weil nicht sofort Genugthuung geleistet worden.

18. Eidgenossenschaft. General St. Cyr nimmt den

[1] Ueber die Verhandlungen mit dem Reiche wegen der Fortsetzung des Krieges seit 1796 s. Posselt 1797. S. 304. St. 4. S. 97. St. 5. S. 234. St. 6. S. 345, St. 7. S. 128.

14. Dez. den dem Bunde zugewendeten Theil des Bisthums Basel und die Wohnung des Bischofes in der Stadt in Besitz.

19. Mühlhausen, dem eidgenossischen Bunde zugewendet, wird den 1. März Frankreich inkorporirt.

20. Polnische Theilung. Einige noch vorbehaltene Bestimmungen werden zwischen Preußen und Rußland durch einen zu Petersburg den 26. Januar geschlossenen Vertrag, Martens VI, 707, geordnet, welchem Oesterreich beitritt. Martens VI, 715. König Stanislas wird ein jährliches Einkommen von 200,000 Dukaten bewilligt.

1798. — 1. Kongreß zu Rastadt. Die französischen Gesandten bestehen den 23. Januar auf Abtretung des linken Rheinufers, und schlagen den 15. März zur Kompensation das Mittel der Säkularisationen vor. Ersteres wird den 11. März, letzteres den 4. April angenommen. Posselt 1798. St. 6. S. 264; St. 7. S. 3; St. 8. S. 109; St. 10. S. 33; 1799. St. 1. S. 75; St. 4. S. 58.

2. Linkes Rheinufer. Die Länder zwischen Mosel und Rhein, Maas und Rhein erhalten den 23. Januar eine neue Territorialeintheilung in vier Departemente (Roer, Saar, Rhein und Mosel, Donnersberg). Handb. VI, 466.

3. Unterhandlungen zu Selz. Den 13. April als Bernadotte an seinem Gesandtschaftshotel die dreifarbige Fahne ausstellt, verlangen Volkshaufen die Wegnahme, dringen in den Hof ein, und verüben Unfug. Bernadotte fordert Genugthuung und verläßt den 15. April Wien. Zur Beilegung dieser und anderer Unzufriedenheitsgründe werden zu Selz im Elsaß den 30. Mai Konferenzen zwischen Oesterreich (Cobenzl) und François de Neufchateau als franz. Gesandter gehalten, jedoch den 6. Juli ohne Erfolg abgebrochen.

4. Kirchenstaat. Den 11. Februar rückt General Berthier in Rom ein, den 15. proklamirt das Volk die Republik, den 16. erklärt Berthier die Anerkennung in dem Namen Frankreichs, den 20. wird Papst Pius VI. gefangen in das Toskanische abgeführt. [1] Die Trasteveriner revoltiren, die französischen Offiziere verweigern Massena, der an Berthiers Stelle gesetzt worden, den Gehorsam. General d'Allemagne erhält das Kommando. Nach Herstellung der Ruhe wird den 20. März eine neue Konstitution eingeführt. Pölitz, europ. Const. III, 530. R. Duppa, a brief account of the subversion of the Papal government 1798. Lond. 1799.

5. Cisalpinische Republik. Im März schließt dieselbe mit Frankreich einen Allianz- und Handelsvertrag. Martens VII, 243.

6. Batavische Republik. [2] Eine den 1. März 1796 im Haag zusammengetretene Nationalversammlung hatte im November ihre

[1] Von dort im März nach Frankreich gebracht stirbt er, gefangen, den 29. August zu Valença.

[2] Posselt 1798. St. 9. S. 275.

Berathungen über den Konstitutionsentwurf ihres Ausschusses angefangen. Den 8. August 1797 wurde der beschlossene Entwurf in den Urversammlungen verworfen. Den 1. Sept. war eine zweite Nationalversammlung zusammengetreten. Den Föderalisten standen die Unitarier, Wredianer, [1] Demokraten entgegen. Den 19. Januar wird Midderigh, einer der eifrigsten Unitarier, Präsident, den 22. Januar werden eine Anzahl der Gegner verhaftet oder von der Versammlung ausgeschlossen, den 17. März ein Konstitutionsprojekt einstimmig angenommen, den 23. den Urversammlungen vorgelegt, und den 1. Mai die Annahme der Konstitution, Posselt 1798. St. 9. S. 285, proklamirt. Die eine und untheilbare Republik mit zwei Kammern unter 5 Directoren wird in 8 Departements eingetheilt. Posselt 1798. St. 10. S. 29. [2] Den 10. Juni entsteht durch General Davendels, den das französische Directorium unterstützt, eine dritte Revolution. Die Vredianer werden gestürzt, drei Directoren verhaftet, beide Räthe aufgelöst. Eine Interimsregierung beruft Urversammlungen. Die Verfassung bleibt. Den 31. Juli treten die neu gewählten Räthe zusammen. Die Parteiungen dauern fort.

7. Genf, den 16. April von den Franzosen besetzt, wird auf Grund eines Reunionsvertrages vom 26. April, den 17. Mai als Departement Leman Frankreich einverleibt. Martens VII, 249—252. Posselt 1798. St. 6. S. 224.

8. Helvetische Republik. Friedrich de la Harpe aus Rolle am Genfersee veranlaßte seine Landsleute, die Garantie Frankreichs für die Rechte zu reklamiren, mit welchen der Herzog Emanuel Philibert von Savoyen den 25. April 1565 das Waadtland an Bern und Freiburg abgetreten habe. Das französische Directorium hatte den 28. Dez. 1797 die Regierungen von Bern und Freiburg für die Sicherheit der Person und des Vermögens der Reclamanten verantwortlich gemacht. Den 5. Jan. läßt das französische Directorium wegen angeblicher Rüstungen gegen Frankreich bei der Regierung in Bern anfragen, und sammelt Truppen an der Gränze des Waadtlandes. Die Berner Regierung verlangt den 9. Januar aufs Neue von den Waadtländern den Eid der Treue. Es entsteht Widersetzlichkeit. Eine Note des französischen Gesandten Mengaud an die Tagsatzung vom 11. Januar erregt die Befürchtung: es möchte zu Campo Formio eine Theilung Helvetiens vereinbart sein. Bern ordnet allgemeine Bewaffnung an. Obrist Weiß erhält den Befehl, im Waadtlande die Ordnung herzustellen. Das Waadtland erklärt sich unabhängig. Die von Bern gesetzten Vögte werden vertrieben, sie suchen Hülfe bei dem französischen General Menard, der den 26. Jan. in das Waadtland einrückt, welches den Namen der Lemannischen Republik annimmt. Den 25. war auf der Tagsatzung zu Aarau der

[1] Benannt von Peter Wrede, einem Tuchfabrikanten.

[2] Die zur Konstitution gehörigen Reglements giebt Posselt 1798. St. 10. Seite 1.

Bundesschwur erneuert. Dem Verlangen der Regierung zu Bern, daß das Directorium die französischen Truppen zurückziehe wird die Forderung entgegengesetzt, daß erst die bisherige Regierung ihre Gewalt niederlege. Der Gesandte Mengaud bringt einen Konstitutionsentwurf nach dem Muster des französischen in Umlauf. Pölitz, europ. Const. IV, 365. Die Berner Regierung faßt den Plan, durch einen allgemeinen Angriff unter General Erlach die Franzosen von dem Schweizerboden zu verdrängen. Der französische General Schauenburg, der in dem Bisthum Basel stand, besetzt Solothurn, General Brünn, nach Menard Kommandant im Waadtlande, nimmt den 2. März Freiburg, den 3. März zerstören die Franzosen das Beinhaus zu Murten. Der Schweizerobrist Grafenried leistet bei Neueneck einer Colonne Schauenburgs unter Pignon Widerstand, Schauenburg erzwingt wider Erlach den Engpaß und besetzt den 11. März Bern. Einzelne Kantone geben sich neue Magistrate und Räthe; den 12. April beschließen Deputirte von Zürich, Bern, Luzern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Leman, Aargau und dem Oberland eine einheitliche untheilbare helvetische Republik, von 23 Kantons mit 5 Directoren und 2 Räthen. Die kleineren Kantons, welche keine Deputirte geschickt hatten, werden durch französische Waffen gezwungen, den 4. Mai zu kapituliren. Den 19. August wird eine Allianz mit Frankreich geschlossen. Martens VII, 249. Ein Aufstand der unzufriedenen Kantone wird durch die Niederlage bei Stanz, den 9. Sept. unterdrückt. General Schauenburg rückt in die Kantone Schwyz und Zug ein. Die Graubündner nehmen den 17. Okt. Oesterreicher auf. Martens VII, 297—299. Mallet du Pan, Zerstörung des Schweizerbundes. Aus dem Franz. Lpz. 1799. II. Das Original erschien London 1798. Raoul-Rochette, Geschichte der Schweizer Revolution in den Jahren 1797—1803. Aus dem Französischen. Stuttg. 1825. Heinr. Zschokke, hist. Denkw. der helv. Staatsumwälzung. Winterth. 1803. III. Den 19. August schließt die helvetische Republik eine Allianz mit der batavischen. Martens VII, 279—284. Den 30. Nov. kommt eine Konvention über die Frankreich zu leistende Kriegshülfe zu Stande. Martens VII, 284—287. [1] A. v. Tilier B. 1. S. 34.

9. Malta und Seezug wider Aegypten. Bonaparte war von dem Directorium den 28. Okt. zum Obergeneral der Armee ernannt, deren Bildung wider Großbrittannien beschlossen wurde. Den 12. Mai verläßt er mit der Flotte den Hafen von Toulon, erscheint den 9. Juni vor Malta, auf welchem den 12. Juni die Hauptfestung La Valette kapitulirt. Malta, Gozzo und Cumino werden von dem Großmeister von Hompesch der Republik Frankreich übergeben. Martens VII, 431. Corresp. secrete d'un chevalier s. les causes qui ont rendu les François maitres de cette isle. 1802. 8. Apologie des Großmeisters von Hompesch Posselt 1799. St. 1. S. 67 (vrgl. J. 1799). Den 2. Juli landet Bonaparte

[1] Ein näherer Vertrag wird den 21. Januar geschlossen. Martens VII, 340.

zu Alexandrien, welches mit Sturm eingenommen wird [1]; nach einer Schlacht bei den Pyramiden, am 21. Juli, hält er den 22. seinen Einzug in Cairo. Ein Schreiben an den Pascha zu Cairo hatte erklärt: der Zweck des Unternehmens sei, Genugthuung für die Gewaltthätigkeiten zu erhalten, welche die Bey's der Mameluken an Franzosen geübt hätten, und die Pforte von diesen übermüthigen Vasallen zu befreien. Die eigentliche Absicht indeß war, nach Eroberung von Aegypten und Syrien vereinigt mit Tippo Saheb in Madras die Engländer aus Ostindien zu verdrängen. [2] Nach der Schlacht an den Pyramiden war Murad Bey nach Oberägypten geflohen. Desaix, ihm nachgesendet, erlangt einzelne Vortheile, ohne den sicheren Besitz des Landes erstreiten zu können. Ibrahim Bey flüchtet nach Syrien, und findet mit seinen Mameluken Schutz durch den Pascha von Acre, Achmed Dgezar, der ihn in Gaza aufnimmt. Admiral Nelson [3] vernichtet den 1. Aug. auf der Rhede von Abukir die französische Flotte. Ein Aufstand in Kairo wird mit Strenge unterdrückt. Berthier, Bericht von den Feldzügen Bonaparte's in Aegypten und Syrien. Aus dem Franz. Magdeb. 1801. Posselt 1798. St. 12. S. 193; 1799. St. 5. S. 121; 1802. St. 5. S. 129, St. 6. S. 189; St. 7. S. 1.

10. **Zweite Coalition wider Frankreich.** Oesterreich, unzufrieden mit Frankreich, u. a. wegen der Vorgänge in der Schweiz, schließt den 19. Mai ein Bündniß mit Neapel. Martens VII, 253—255. Die Pforte erklärt den 1. Sept. den Krieg an Frankreich. Den 12. Sept. verbindet sich Kaiser Paul I. mit Großbrittannien und der Pforte, den 29. Nov. mit Neapel, Martens VII, 303—307; den 1. Dez. schließt England mit Neapel eine Allianz, Martens VII, 307—311; den 9. Dez. die Pforte mit Rußland, Martens VII, 314—318; den 29. Dez. wird ein Subsidienvertrag von Großbrittannien und Rußland eingegangen. Martens VII, 318—322.

11. Kirchenstaat und Neapel. König Ferdinand von Neapel setzt den österreichischen General Mack an die Spitze seiner Armee, bringt ohne Kriegserklärung den 23. Nov. in das römische Gebiet, besetzt den 29. Nov. Rom, sowie gemeinschaftlich mit den Engländern Civita-Vecchia und Livorno. General Championet zieht sich zurück. Das Directorium erklärt den 6. Dez. Neapel den Krieg. Championet, verstärkt, besetzt

[1] Den 5. Juli wird mit dem Mufti und einigen Scheifs ein Accord geschlossen. Martens VII, 276.

[2] Ueber die Landung franz. Truppen in der Bai von Killala, um den irländischen Dissenters Hülfe zu bringen und die weiteren Versuche August bis Oktober s. (Th. Thompson) a narrative of what passed of Killala. Dubl. and Lond. 1800. Posselt 1798. St. 11. S. 97, 170, St. 12. S. 294.

[3] M. Harrison, the life of the right hon. Lord Viscount Nelson. Lond. 1806. II. Rob. Southey, The life of Nelson. Lond. 1814. II.

von Neuem den 13. Dez. Rom. Posselt 1799. St. 2. S. 161; St. 3. S. 220.

12. Sardinien. Das Directorium erklärt wegen Einverständnisses mit Neapel den Krieg. Der König und dessen Bruder, Victor Emanuel, werden genöthigt, den 9. Dez. eine Entsagungsurkunde auf Piemont auszustellen. Martens VII, 312—313. Der König zieht sich nach Sardinien zurück. Posselt 1799. St. 3. S. 203.

1799. [1] — 1. Großbrittannien tritt den 5. Januar dem Bündnisse der Pforte mit Rußland bei. Martens VII, 330.

2. Parthenopäische Republik. Die Franzosen unter Championet, Macdonald u. s. w. dringen in das Neapolitanische vor. Der König war den 22. Dez. nach Sicilien übergeschifft und hatte den Prinz Pignatelli als Vizekönig zurückgelassen. Dieser schließt den 10. Januar Waffenstillstand, Martens VII, 335—336. Den 23. Januar, nachdem Pignatelli in der Nacht vom 14. zum 15. nach Sizilien geflüchtet, ziehen Franzosen in Neapel ein. Den 25. Januar kommt Championet und proklamirt die parthenopäische Republik. Unter dem Kardinal Ruffo sammeln sich in Kalabrien die Reste der neapolitanischen Armee. Posselt 1799. St. 3. S. 253; 1802. St. 9. S. 264; St. 10. S. 2. Der König schließt den 21. Januar eine Allianz mit der Pforte. Martens VII, 337—340.

3. Toskana. Der Großherzog stand mit Neapel und Großbrittannien in Unterhandlung. Eine französische Kolonne unter Serrurier will die neapolitanische Besatzung aus Livorno (J. 1799) vertreiben. Der Großherzog bewegt die Neapolitaner, den Platz freiwillig zu räumen und bietet eine Million Livres für seine Neutralität.

4. Lucca. Serrurier steht von Livorno ab, rückt im Febr. in Lucca ein, läßt durch die aristokratische Regierung zwei Millionen Livres Kontribution ausschreiben, hebt die alte Verfassung auf, und führt eine Konstitution nach dem Vorbilde der französischen ein.

5. Erneuerung des Krieges. [2] Der Vortrab der Oesterreich von Kaiser Paul versprochenen Hülfstruppen war im November in Mähren angelangt. Zu Rastadt verlangen die französischen Gesandten den 2. Januar Entfernung. Als von Wien nicht geantwortet wird, führt den 1. März Jourdan zwischen Strasburg und Basel 40,000 Mann über den Rhein. Bernadotte nimmt den 2. März Mannheim. Massena dringt in Graubündten ein. Das Directorium erklärt den 12. März den Krieg wider Oesterreich und Toskana. Die Franzosen rücken in das Großherzogthum Toskana ein, und besetzen d. 25. März Florenz. Der Großh. muß sich nach Wien zurückziehen. Erzherzog Karl siegt, den 21. März, bei

[1] Europa zu Anfange 1799: Posselt 1799. St. 1. S. 1. Eroberungen der drei großen Mächte am Ende des Feldzuges. Posselt 1800. St. 2. S. 93.

[2] Polit. milit. Gesch. des Feldzugs vom Jahr 1799, von Feldh. v. Seida und Landensberg. Ulm 1801.

Ostrach, den 25. März, bei Stockach wider Jourdan, der nach dem Rheine hin zurückweicht. Massena überrumpelt den 5. März den Luciensteig, den 6. überschreitet er bei Saargans den Rhein, rückt den 7. in Chur ein, [1] wird aber durch General Holze aus Graubündten wieder verdrängt, und nimmt eine feste Stellung bei Zürich. Posselt 1799. St. 5. S. 166; St. 6. S. 249, 298.

6. Unterbrechung der Verhandlungen zu Rastadt. Gesandtenmord. Der österreichische Gesandte erklärt den 8. April jede weitere Unterhandlung für ungültig. Den 23. April setzt die Deputation ihre Unterhandlungen aus. Die französischen Gesandten werden auf der Abreise nach Strasburg, den 28. April, von Szekler Husaren überfallen, Bonnier und Roberjot getödtet; Jean de Brye rettet sein Leben. Die Papiere werden geraubt. Der Oberst Barbaczy erklärt, die That bestrafen und die geretteten Franzosen über den Rhein bringen zu wollen. Sämmtliche Gesandte verlassen den 29. April Rastadt. (v. Dohm) auth. Bericht von dem an der franz. Gesandtschaft verübten Meuchelmord. O. O. 1799. W. Gronau, Dohm nach seinem Wollen und Handeln (Lemgo 1824). S. 334. C. A. D. v. Eggers, über die Auflösung des Reichskongresses. Braunschw. 1809. II. Posselt 1799. St. 4. S. 84.

7. Ehrenbreitstein ergiebt sich, ausgehungert, den 24. Jan., den Franzosen.

8. Oesterreichisch-Russischer Feldzug in Italien. [2] General Scherer sollte durch Angriff der Oesterreicher deren Vereinigung mit den Russen hindern. Er geht über die Etsch, wird indeß wieder zurückgedrängt, verliert bei Verona die Arrieregarde einer Kolonne, wird den 5. April bei Magnano von General Kray geschlagen, und muß sich über den Mincio und Oglio zurückziehen. Den 17. April zieht in Verona das erste russische Hülfskorps unter Suwarow ein, der das Oberkommando übernimmt. Scherer wird durch Morreau ersetzt. Suwarow erzwingt den Uebergang über die Adda, schneidet den linken Flügel der Franzosen unter Serrurier durch das Treffen bei Cassano, den 27. April, ab, rückt den 28. April in Mailand ein, und vernichtet die cisalpinische Republik. Morreau nimmt ein festes Lager bei Alessandria, um die Pässe nach Genua zu decken, und den Rückzug der neapolitanischen Armee zu sichern. Den 18. Mai nehmen die Russen Casale, Morreau verläßt den 19. Mai Alessandria und wendet sich nach Coni. Macdonald mit der neapolitanischen Armee erreicht den 24. Mai Florenz, sammelt die im Kirchenstaate zerstreuten Korps, und sucht sich mit Morreau zu vereinigen. An der Trebia bei St. Giovanni wird er von Suwarow und dem österreichischen General Melas den 17. bis 19. Juni geschlagen. Die Franzosen ziehen sich in das Genuesische zurück.

[1] Dedon's Feldzug der Donauarmee. Lpz. 1806.

[2] M. Dumas, Précis des evenemens militaires de 1799 à 1814. Par. et Hamb. 1817—28. XXVII.

Toskana wird frei. Den Alliirten ergiebt sich Turin, den 20. Juni, Alessandria den 21. Juli; die in Mantua zurückgelassene Besatzung kapitulirt den 28. Juli. Posselt 1799. St. 7. S. 4, 41. St. 8. S. 91. St. 9. S. 213, 231, 259, 268; St. 9. S. 3, 26 ff., St. 10. S. 50.

5. Feldzug in der Schweiz, vom April bis Juli. Den 8. April übernimmt Massena, Oberbefehlshaber der Schweizerarmee, auch den Befehl der über den Rhein zurückgewichenen Donauarmee. Den 6. Juni nimmt Erzherzog Karl Zürich. Massena zieht sich in eine befestigte Stellung auf den Albisberg zurück. Die Truppen stehen sich an beiden Ufern der Limmat gegenüber.

6. Feldzug in Italien, im August. Joubert erhält das Kommando statt Morreau, der mit einer neu errichteten Armee vom Rhein aus in Deutschland eindringen soll. Joubert will das belagerte Tortona entsetzen, und sich mit Massena verbinden. Bei Novi wird er von Suwarow angegriffen; er fällt; Morreau, der noch nicht zu seiner neuen Stellung abgegangen war, übernimmt den Befehl. Die Franzosen, geschlagen, ziehen sich in das Genuesische zurück. Championet erhält das Kommando und bringt Verstärkungen. Tortona kapitulirt den 22. August. Posselt 1799. St. 11. S. 85.

7. Feldzug in der Schweiz, im August. Massena greift die österreichische Stellung vom Zürichersee bis an die Pässe von Oberwallis an. In Gefechten vom 12. bis 17. August wird der linke Flügel des Erzherzogs Karl zurückgedrängt. Le Courbe besetzt den 14. April den St. Gotthard. Ein eingetroffenes russisches Hülfskorps nähert sich von Schaffhausen her. Posselt 1799. St. 11. S. 120.

8. Feldzug in Deutschland. September. General Müller hatte Ende August den Rhein überschritten. Er dringt bis Frankfurt, Mannheim und Heidelberg vor. Den 6. Sept. beginnt er ein Bombardement von Philippsburg. Erzherzog Karl mit einer in Schwaben gesammelten Armee befreit bis zum 18. Sept. das rechte Rheinufer von Kehl bis Mainz von den Franzosen.

Neuer Operationsplan der Alliirten. Die Oesterreicher unter Melas sollen in Italien, Suwarow mit einem österreichischen Korps unter Holze in der Schweiz, Erzherzog Karl mit der kaiserlichen und der Reichsarmee am Rhein gegen Frankreich vordringen.

Schweiz. September und Oktober. Suwarow verläßt den 8. Sept. Piemont, verdrängt, den 24. Sept., die Franzosen vom St. Gotthard, und steht am Luzerner See in dem Rücken und der Flanke Massenas. Dieser überfällt den 25. Sept. ein russisches Korps unter Korsakow bei Dietikon und drängt ihn gegen Zürich zurück, welches den 26. Sept. erobert wird. General Soult drängt die Oesterreicher aus ihren Stellungen an der Linth. General Holze fällt. Die Russen weichen bei Schaffhausen über den Rhein zurück, die Oesterreicher in das Vorarlbergische. Massena wendet sich den 27. Sept. gegen Suwarow, der gegen Glarus anrückt. Die Franzosen werden den 30. September und

1. Oktober geschlagen. Suwarow erreicht Näfels. Wegen Mangels an Lebensmitteln geht er den 5. Okt. durch Graubündten nach Feldkirch und Lindau, wo er sich mit Korsakow vereinigt.

9. Deutschland.[1] Oktober bis Dezember. Den 17. Oktober überschreiten die Franzosen den Rhein, nehmen Mannheim und blokiren Philippsburg. Erzherzog Karl zieht die Truppen aus Graubündten heran, und nöthigt zu Anfang Dezember die Franzosen auf das linke Rheinufer zurück.

10. Italien. Den 3. Sept. kapitulirt Coni, die letzte Festung, welche die Franzosen in dem Piemontesischen noch inne hatten. Posselt 1799. St. 12. S. 117. Rom wird den 30. Sept. an die Russen und Neapolitaner übergeben. Die Franzosen räumen den Kirchenstaat.

11. Ende der russischen Theilnahme an dem Feldzuge. Kaiser Paul ruft seine Truppen, die zwischen Iller und Lech in Kantonnirung stehen, ab. Suwarow führt sie Ende November durch Böhmen, Mähren und Schlesien zurück.[2]

Großbrittannien schließt den 22. Juni mit Rußland einen neuen Subsidienvertrag. Martens VII, 323.

12. Englisch-Russisches Unternehmen gegen Holland. August bis Oktober. Unter dem Herzog von York landet den 27. August eine durch Russen verstärkte englische Armee am Eingange des Texels am Helder. Die holländische Texelflotte unter Story ergiebt sich den 30. August den Engländern. Die Engländer und Russen unter dem Herzog von York erleiden bei Bergen, den 19. Sept., wider den General Brune, eine Niederlage. Den 2. Okt. wird Brune aus seinen Verschanzungen vor Alkmaar verdrängt; den 6. Okt. mißlingt ein Angriff auf seine Stellung zwischen Beverwyk und Wyk op Zee. Der Herzog von York schließt den 18. Okt. eine Konvention über Räumung des batavischen Gebietes, welche den 30. Nov. erfolgt. Martens VII, 353. Posselt 1799. St. 11. S. 166. St. 12. S. 185. 1801. St. 8. S. 216.

13. Bonaparte's Feldzug in Syrien. Die Pforte hatte außer dem Bündnisse mit Großbrittannien und Rußland den 21. Januar auch eine Allianz mit Neapel geschlossen. Der Großvezier sollte unterstützt von den Engländern Aegypten angreifen. Bonaparte überläßt Desaix den Krieg in Oberägypten, Posselt 1799. St. 10. S. 55, sichert Mittel- und Unterägypten, und bringt im Februar nach Syrien ein, um dem Angriff zuvorzukommen. Den 20. Februar erobert General Kleber die Feste El-Arisch; den 25. wird Gaza besetzt, den 6. März erobern die Franzosen Jaffa; den 18. steht die Armee vor St. Jean d'Acre. Die Festung widersteht. Bonaparte hebt den 21. Mai die Belagerung auf.

Aegypten. Juni bis September. Den 14. Juni kommt die Armee nach Kairo zurück. Eine türkische Flotte nimmt den 15. Juli das

[1] Geschichte des Feldzuges von 1799: Deutschl. u. d. Schweiz. Wien. II.
[2] Suwarow starb 18. Mai 1800.

Fort Abukir, welches Bonaparte den 2. August wieder erobert. Posselt 1799. St. 8. S. 142, 190.

14. Frankreich. Konsularregierung. Den 3. Sept. verläßt Bonaparte Aegypten und landet den 9. Okt. zu Frejus. Der Rath der Alten verlegt den 9. Nov. die Sitzungen des Corps législatif nach St. Cloud. Bonaparte erhält das militärische Kommando. Die Directoren Barras, Gohier, Moulins und Roges Dücos treten ab. Moulins wird unter Aufsicht gestellt. Den 10. Nov. (18. Brümär VIII) treten beide Räthe in der Orangerie des Palais zusammen. Bonaparte räumt mit seinen Grenadiren den Saal. Der Rath der Alten ernennt eine provisorische Konsularkommission (Bonaparte, Sieyes, Roger Dücos); 62 Deputirte werden erilirt. Eine Gesetzeskommission von je 25 Mitgliedern aus beiden Räthen bringt den 22. Frimär (13. Dez.) eine neue Verfassung, die vierte seit 1789, zu Stande. Napoleon (so schrieb Bonaparte sich seitdem) tritt den 25. Dez. als erster Konsul an die Spitze der Regierung, mit Cambacérès als zweiten, Lebrün als dritten Konsul. L. C. Bignon, hist. de France dep. le 18. brumaire jusqu' à la paix de Tilsit. Par. 1829. X. Mémoires pour servir à l'hist. de la France sous Napoleon, écrits à St. Helène sous sa dictée. T. I, II. (p. Gourgaud); III. IV. (par le gen. Montholon). Par. et Berl. 1823. VIII Vol. M. Bourienne, Mém. d. Napoleon etc. et la restauration. Brux. 1819. X. (Jomini) Vie pol. et mil. de Napoleon. Par. 1827. IV. A. C. Thibaudeau, Le consulat et l'empire. Par. 1834. X. A. Thiers, hist. du Consulat et de l'empire. Lps. 1845. I—VIII. Corresp. de Nap. I. etc. par ordre de l'emp. Nap. (III.) Par. 1858. IV.

15. Theilnahme des Reichs an dem Kriege. Die ersten Anträge auf Erneuerung des Reichskrieges wider Frankreich stellen Schweden für Neu-Vorpommern den 20. Mai, den 7. Juni der Bischof von Eichstädt. Den 12. Juli ergeht ein kaiserliches Kommissionsdekret an die gesammten Reichsstände wegen Erfüllung der Kriegsobliegenheiten. Erzherzog Karl erläßt den 19. August ein Cirkular an die kreisausschreibenden Fürsten. Den 16. Sept. kommt durch Mehrheit der Stimmen ein Reichsgutachten zu Stande, welches 100 Römermonate bewilligte und Erhöhung der Kriegsbewaffnung auf das Fünffache. Den 29. Nov. fordert Kaiser Paul alle Stände auf zur Herstellung der alten Ordnung und der Integrität des Reiches mitzuwirken. Ein Reichsschluß kommt darauf nicht zu Stande. Reuß, Staatskanzl. 1799. VIII, 139, 142. Einzelne Landschaften verweigern die Bewaffnung. Der Herzog von Würtenberg klagt deßhalb wider seine Stände bei dem Reichshofrath; der Graf von Erbach wider die Stadt Mühlstadt beim Reichskammergericht. Reuß 1799. VII, 193.

1800. — 1. Deutsche Stände. Da die Betheiligung des Reiches an dem Kriege wegen der Neutralität des nördlichen Deutschlands nicht durchzusetzen ist, schließt England den 16. März Subsidienverträge mit

13 *

Pfalzbaiern und Würtemberg. Erzherzog Karl schließt mit dem schwäbischen Kreise den 9. Januar eine Konvention wegen der Truppenstellung. Erzherzog Karl übergiebt dem General Kray den 16. März das Oberkommando.

2. Frankreich. Den 7. Februar proklamiren die Konsuln die Annahme der Konstitution.[1] Mit der südlichen Vendée wird den 14. Januar, mit den Chouans den 14. Februar Friede eingegangen. Ein Gesetz vom 3. März schließt die Emigrantenlisten. Bei Dijon wird im März eine Reservearmee von 60,000 Mann aufgestellt. England lehnt den 14. Januar gemachte Friedensanträge ab.

3. Italien bis Mitte Mai.[2] Massena übernimmt den 9. Febr. die Vertheidigung von Genua. Die Oesterreicher unter Melas eröffnen den Feldzug mit der Besetzung des Fort Vado, erobern die Bocchetta und zwingen durch einen Sieg, bei Voltri, Massena, sich nach Genua zurückzuziehen. Den 11. Mai sind die Oesterreicher in Nizza, d. 15. Mai kapitulirt Savona. Posselt 1800. St. 5. S. 85.

4. Italien von Mitte Mai bis Mitte Juni. Bonaparte mit der Reservearmee übersteigt den großen Bernhard, und dringt den 16. Mai gegen Aosta vor. General Tourreau geht, den 24. Mai, über den Mont Cenis, Berthencourt den 26. über den Simplon, Moncey den 27. über den St. Gotthard. General Süchet gewinnt den 29. Mai Nizza wieder. Den 2. Juni zieht Bonaparte in Mailand ein, den 7. Juni wird Piacenza erobert. General Ott, der herbeizieht, um den Po zu vertheidigen, wird den 9. Juni durch einen Sieg Berthiers bei Montebello nach Tortona zurückgedrängt. Genua hatte den 4. Juni kapitulirt, Martens VII, 392, Massena freien Abzug erhalten, die Stadt den 5. Juni geräumt und sich mit Süchet vereinigt. Posselt 1800. St. 7. S. 3; St. 8. S. 85; St. 10. S. 64. 1801. St. 1. S. 3; St. 3 S. 229. Melas geht den 14. Juni Bonaparte entgegen über die Bormida, und wird bei Marengo geschlagen. Der französische General Desaix bleibt in der Schlacht. Den 16. Mai schließt Melas Waffenstillstand. Martens VII, 396. Die Oesterreicher räumen Piemont, das Genuesische, das Gebiet der cisalpinischen Republik mit Ausnahme von Mantua und Ferrara. Martens VII, 400.

5. Feldzug in Deutschland von Ende März bis Mitte Juli. General Morreau geht den 25. März bei Breisach, Kehl und Basel über den Rhein. Hohentwiel kapitulirt den 1. Mai; den 3. siegt Morreau wider Kray bei Engen, den 5. bei Möskirch, der General Richepanse den 9. bei Biberach, den 10. Mai Le Courbe bei Memmingen. Die Oesterreicher ziehen sich in die Verschanzungen von Ulm zurück. Eine Niederlage des Generals Sztarrai durch Le Courbe bei

[1] Frankreichs Zustand Ende des Jahres VIII, der Republik: Posselt 1800. Stück 11, 12.

[2] Uebersicht des Feldzuges: Posselt 1804. St. 3. S. 242.

Höchstedt, den 19. Juni, nöthigt Kray das Lager bei Ulm zu verlassen. General Richepanse blokirt Ulm, General Decaen besetzt, nach einem Treffen bei Neuburg, den 27. Juni, München; General Ney blokirt Ingolstadt. Le Courbe nimmt den 14. Juli Feldkirch und Chur. Graubündten fällt wieder in die Gewalt der Franzosen. Den 15. Juli wird Stillstand zu Parsdorf geschlossen. Morreau behält den Besitz von Regensburg und den Paß Reutti in Tyrol. Martens VII, 401. Posselt 1800. St. 6. S. 188.

6. Großbrittannien schließt den 20. Juni einen neuen Subsidienvertrag mit Oesterreich. Martens VII, 387. Dies verweigert deßhalb die Genehmigung der von Bonaparte den 28. Juli genehmigten Friedenspräliminarien (Martens VII, 407).

7. Fortgang des Krieges in Deutschland. Die Franzosen kündigen den 29. August den Waffenstillstand zum 10. Sept., den 20. Sept. gewährt Morreau einen neuen Stillstand auf sechs Wochen gegen Einräumung von Philippsburg, Ulm und Ingolstadt. Martens VII, 410. [1] Den 25. Okt. beginnt Graf Cobenzl, der als Minister an Thuguts Stelle getreten, Friedensunterhandlungen zu Lüneville, welche wegen verweigerter Zulassung eines englischen Gesandten abgebrochen werden. Posselt 1800. St. 9. S. 197. Ende November beginnt der Krieg wieder. Der Sieg Morreaus bei Hohenlinden, den 3. Dez. giebt den Ausschlag. Den 9. Dez. überschreitet Morreau den Inn, den 13. die Salza, den 19. die Traun. Posselt 1801. St. 6. S. 238.

Erzherzog Karl, der das Kommando übernommen, schließt den 25. Dez. zu Steir an der Enns Waffenstillstand. Martens VII, 528. In die Gewalt der Franzosen waren gekommen den 14. Mai Mannheim, den 28. Augsburg, den 25. Juli Frankfurt, den 25. Nov. Aschaffenburg, den 10. Dez. Nürnberg. Bei dem Stillstande werden den Franzosen geräumt Würzburg, Braunau, Kufstein, Scharnitz und ganz Tyrol. Der Kaiser verspricht von den Alliirten unabhängig über den Frieden zu unterhandeln. Kleinere deutsche Stände (Isenburg, Hessen-Homburg, Nassau, Wied, Grafen der Wetterau u. s. w.) hatten im Sept. u. Oktober Neutralität erhalten. Martens VII, 472, 475, 479, 481. Posselt 1801. St. 2. S. 112.

Lombardei seit dem September. Den 4. Sept. wird der Waffenstillstand gekündigt. Den 29. Sept. wird zu Castiglione ein neuer Waffenstillstand geschlossen. Martens VII, 414. Posselt 1801. St. 4. S. 4.

8. Toskana. General Düpont rückt den 15. Okt. in Florenz, den 16. General Clement in Livorno ein. Martens VII, 416.

9. Rußland schließt den 16. Nov. zu St. Petersburg mit Schweden eine Konvention zu Handhabung der Neutralität zur See gegen das Durchsuchungsrecht neutraler Schiffe, welches Großbrittannien geltend

[1] Proklamation Morreau's über die Demolition Ulms vom 31. Oktober: Martens VII, 413.

macht. Martens VII, 516, 523. Im Oktober war ein preußisches Schiff durch ein englisches Kriegsschiff genommen, und nach dem hamburgischen Ankerplatz Kurhafen geführt. Zu Behauptung der Neutralität läßt Preußen Kurhaven besetzen (J. 1801).

10. Aegypten. General Kleber bedingt durch die Konvention zu El-Arisch den Franzosen ungehinderte Rückkehr. Martens VII, 380. Der großbrittannische Admiral Sidney Smith verweigert die Ratifikation. Den 20. März schlägt Kleber die türkische Armee bei Heliopolis. Mit Uebergabe der Hauptstadt, den 25. April, ist ganz Aegypten unterworfen. Kleber wird den 14. Juni in Kairo ermordet; General Menou übernimmt das Kommando.

11. Malta geht nach zweijähriger Belagerung den 5. Sept. an England über. Martens VII, 466. Sammlung der Aktenstücke Martens VII, 428 ff. Posselt 1801. St. 4. S. 65.

12. Schweiz. La Harpe (J. 1798 n. 8), einer der Directoren, sucht eine neue Revolution zu bewirken, um durch eine der französischen nachgeahmte Verfassung Oberhaupt der Republik zu werden. Die beiden Räthe kommen einer beabsichtigten Vertagung zuvor, indem sie eine Vollziehungskommission von 7 Mitgliedern an die Stelle des Directoriums setzen. Im Verständnisse mit dem französischen Gesandten Reinhard und der französischen Generalität bewirkt die französisch gesinnte Parthei im August die Auflösung des Senates. Den 8. Okt. wird nach ihren Absichten ein neuer Vollziehungsrath gewählt, der von Paris Eröffnungen über eine zu entwerfende neue Konstitution erwartet (J. 1801).

13. Attentate auf das Leben des ersten Konsuls den 9. Okt. und den 24. Dez. (Höllenmaschine) werden vereitelt.

14. Linkes Rheinufer. Den 22. Dez. 1799 war der Präsident der früheren Intermediärkommission zu Bonn, Schee, zum Generalgouvernementskommissar ernannt worden; den 22. Sept. wird er durch den Staatsrath Jollivet ersetzt. Schon im Juli waren die neuen franz. Organisationen eingeführt worden. Handb. VI, 824—843.

1801. — 1. Kongreß zu Lüneville. Er wird den 1. Januar eröffnet. Den 10. Januar erhält der großbrittannische Gesandte vom Londoner Hofe die Antwort, daß Großbrittannien Oesterreich von seinen Verpflichtungen lossage.

2. Dänemark tritt, von Rußland gedrängt, im Januar der russisch-schwedischen Neutralitätskonvention bei. Nelson liefert den 2. April der dänischen Flotte unter Oskar Fischer bei Kopenhagen eine Schlacht, durch welche er in einem den 9. April geschlossenen Waffenstillstand Suspension der bewaffneten Neutralität erzwingt.

3. Preußen erklärt den 3. April seinen Beitritt zu der nordischen Neutralitätskonvention. Zur Handhabung läßt es Hannover besetzen, die Mündungen der Ems, Weser und Elbe sperren.

4. Rußland schließt den 17. Juni eine neue Seefahrtskonvention mit Großbrittannien, welcher Dänemark im Okt. beitritt (J. 1802).

5. Italien. General Brüne hat den 3. Januar sein Hauptquartier zu Vicenza; Macdonald, Obergeneral der Graubündtner Armee, rückt den 7. Januar in Trient ein. Den 11. Januar überschreiten die Franzosen die Brenta; den 16. wird zu Treviso Waffenstillstand geschlossen, Martens VII, 532, den 17. kapitulirt das Fort von Verona. Posselt 1801. St. 7. S. 51.

6. Cisalpinische Republik. Durch Gesetz vom 13. Mai wird sie in 12 Departemente getheilt. Posselt 1801. St. 6. S. 259.

7. **Friede zu Lüneville.** Den 26. Januar kommt eine Konvention wegen Uebergabe von Mantua und der anderen italienischen Festungen zu Stande. Für Deutschland und Italien wird ein neuer Waffenstillstand vereinbart. Den 9. Februar schließt der Kaiser für sich und in dem Namen des Reiches Frieden. Martens VII, 538.

Belgien und das linke Rheinufer sollen an Frankreich kommen; das Fricktbal mit dem österreichischen Besitz zwischen Zurzach und Basel an die helvetische Republik; Oesterreich Istrien, Dalmatien, die venetianischen Inseln im Golf, die Mündungen des Cattaro und das Venetianische bis an die Etsch erhalten; Modena soll mit dem Breisgau entschädigt werden; den deutschen Reichsständen auf dem linken Rheinufer werden Entschädigungen im Innern des Reiches vorbehalten. Toskana wird für Parma bestimmt. Die batavische, helvetische, cisalpinische und ligurische Republiken werden garantirt. Den 9. März werden die vier Departemente des linken Rheinufers für Theile der Republik erklärt. Handb. IV, 225. Den 22. März erfolgt nach Auswechselung der Ratifikationen zu Paris die Verkündigung des Friedens. [1]

8. Königreich Hetrurien. Nach einer Konvention zu Madrid vom 20. März soll der Erbprinz von Parma Toskana als Königreich und Piombino gegen Abtretung von Parma und seines Antheils von Elba an Frankreich erhalten.

9. Aegypten. Den 8. März landet eine englische Flotte bei Abukir, welches den 18. März kapitulirt. Menou wird den 21. März bei Rhamanié geschlagen, Rosette ergiebt sich den 19. April; im Mai haben die Franzosen nur noch Kairo und Alexandrien. Den 27. Juni kapitulirt Kairo, den 2. Sept. Alexandrien; im September kommt der Rest der Besatzung von Kairo, Ende November der von Alexandrien nach Frankreich zurück.

10. Deutschland. Den 8. Mai verläßt das letzte französische Korps bei Mannheim das rechte Rheinufer. Ein Reichsgutachten vom 1. Mai überträgt dem Kaiser vorbehaltlich der Ratifikation das Entschädigungsgeschäft. Der Kaiser lehnt den 26. Juni die Ratifikation ab. Ein Reichsgutachten über die Mitwirkung des Reiches zur Beendigung des Friedensgeschäftes vom 2. Okt. wird den 7. Nov. ratificirt.

[1] Ueber die Verhältnisse Oesterreichs nach dem Frieden zu Lüneville siehe v. Gentz, auserwählte Schriften IV, 190.

11. Neapel. Nach einem Friedenstraktat, zu Florenz den 28. März geschlossen, verspricht Neapel Schließung seiner Häfen gegen Großbrittannien und die Pforte, entsagt auf Toskana, Elba, Piombino u. s. w. Das Neapolitanische wird im Mai von den Franzosen geräumt. Posselt 1801. St. 4. S. 4; 1802. St. 1. S. 52; St. 9. S. 244. St. 10. S. 3.

12. Großbrittannien schließt zu London den 1. Okt. Friedenspräliminarien, nachdem Pitt den 16. März abgetreten war, und unter dem Ministerium Addington den 5. April Unterhandlungen angefangen hatten.

13. Preußen räumt bis zum 1. Dez. ganz Hannover.

14. Friedensschlüsse. Den 29. Sept. schließt Frankreich Frieden zu Madrid mit Portugal, den 8. Okt. zu Paris mit Rußland, den 9. Okt. mit der Pforte.

15. Schweiz. Von Paris kommt ein neuer Konstitutionsentwurf mit dem Verlangen der Abtretung des Walliser Landes. Den 29. Mai wird zur Berathung eine Tagsatzung berufen, und den 7. Sept. eröffnet. Der Entwurf findet Widerstand. Den 24. Okt. wird ein veränderter Entwurf beschlossen. In der Nacht vom 27. zum 28. Okt. versammelt sich ein Theil des Corps legislatif, überträgt die Regierung zwei Mitgliedern des bisherigen Vollziehungsrathes, Dolder und Savary, welche den 28. die Tagsatzung auflösen und die beschlossene Konstitution vernichten. Bis zu Abfassung einer neuen Konstitution wird ein provisorischer Senat von 25 Personen ernannt (J. 1802). Den 25. Dez. läßt Bonaparte Wallis militärisch besetzen.

16. Batavische Republik. Ein von dem batavischen Gesandten zu Paris nach französischer Eingebung verfaßter Konstitutionsentwurf wird den 16. Sept. von dem Directorium in die erste Kammer gebracht, welche mit geringer Stimmenmehrheit Verschiebung beschließt. Dies veranlaßt eine vierte Revolution, indem drei der Directoren die Gesetzgebungsversammlung suspendiren, und den Entwurf dem Volke zur Abstimmung vorlegen lassen. Da Nichtstimmende für annehmend gezählt werden, so wird den 16. Okt. die Annahme proklamirt. Staatsregeling voor de Bataafsche Republick. Zutph. 1802. Pölitz, europäische Konstitutionen I, 469.

17. Lucca erhält den 23. Dez. eine neue Konstitution, die den 30. Dez. verkündigt wird. Posselt 1802. St. 3. S. 297.

1802. — 1. Unterhandlungen der Reichsdeputation zu Regensburg. Der Entschädigungsplan wird in Paris unter Leitung Talleyrands entworfen. Einzelne Stände schließen besondere Verträge mit Frankreich, durch welche sie sich die Besitznahme der für sie bestimmten Entschädigungsländer zusichern lassen; insbesondere Preußen den 23. Mai, Oranien den 24. Mai, Baiern den 24. August. Der Kaiser von Rußland genehmigt den 16. Juli den ihm den 4. Juni vorgelegten Entschädigungsplan mit einem Vorbehalt für Sardinien und Oldenburg

Oesterreich mahnt den 14. Juli von einseitigen Besitznahmen ab, und läßt, zuvorkommend, den 17. August Passau besetzen. Den 24. August wird die von Talleyrand entworfene Entschädigungskonvention acht Reichsdeputirten vorgelegt. Die Mehrheit genehmigt sie mit Vorbehalt näherer Prüfung von Reclamationen. Den 9. Okt. legen die vermittelnden französischen Minister einen neuen Entschädigungsplan vor, der den 23. Nov. mit einigen Modifikationen angenommen wird. Den 26. Dez. schließt Oesterreich über seine Entschädigung eine besondere Konvention zu Paris.

2. Friedensschluß zu Amiens. [1] Vom Dezember bis gegen Ende März war zu Amiens unterhandelt worden. Posselt 1803. St. 6. S. 193; St. 7. S. 3. St. 10. S. 3; 1804. St. 1. S. 44. St. 6. S. 193. St. 7. S. 3. Den 27. März kommt der Frieden Frankreichs, Spaniens und der batavischen Republik mit England zu Stande. Die Franzosen räumen Neapel und den Kirchenstaat; Malta sollte dem Orden zurückgegeben werden, und wird vorläufig von sizilianischen Truppen besetzt. Posselt 1802. St. 3. S. 230. Geschichte der Unterhandlungen. Posselt 1803. St. 7. S. 3. St. 10. S. 3. Resultate des Haupttraktates. 1804. St. 1. S. 44.

3. Schweiz. Der provisorische Senat acceptirt den 26. Februar den französischen Entwurf. Vom 16. bis 20. Mai soll sich das Volk bei den Municipalitäten für oder wider einschreiben. Bei der Mehrheit der Kantone wird der Entwurf angenommen. Den 29. Juni tritt der neue Senat in Wirksamkeit. Nach einem den 27. August 1802 von einer Tagsatzung der Walliser mit dem französischen Gesandten Verninac geschlossenen Vertrage wird Wallis als eine von Helvetien getrennte Republik unter dem gemeinsamen Schutze Frankreichs, Helvetiens und der cisalpinischen Republik erklärt, und erhält eine eigene Konstitution vom 30. Aug. Dagegen tritt Bonaparte an Helvetien das Frickthal ab. Ende Juli werden die französischen Truppen aus der Schweiz abgerufen. Die Urkantone Schwyz, Uri, Unterwalden lehnen sich gegen die neue Verfassung auf, Zürich, Glarus, Zug, Appenzell folgen. Es wird beschlossen, unter dem Vorsitze Aloys Redings, auf den 7. Sept., eine Tagsatzung nach Schwyz zum Beschluß einer neuen Verfassung auf den alten Grundlagen zu berufen. Bonaparte erklärt sich den 30. Sept. zum Vermittler, bescheidet eine helvetische Konsulta nach Paris, und läßt 20,000 Franzosen einrücken (J. 1803). [2]

4. Republik Italien. Ende 1801 hatte Bonaparte Deputirte aus den sog. cisalpinischen Provinzen nach Lyon erfordert, um die Verfassung neu zu ordnen. Nach seiner Ankunft zu Lyon übernimmt er die

[1] Frankreich und Europa am Ende des 10jährigen Revolutionskrieges: Posselt 1802. St. 3. S. 209.

[2] Ueber den Versuch einer Herstellung der alten Verfassung in dem Graubündtner Lande s. Posselt 1802. St. 10. S. 89. St. 10. S. 161. St. 11. S. 277; 1803. St. 1. S. 52, 70; St. 3. S. 249.

Präsidentschaft; den 28. Januar kommt der Entwurf zu Stande; den 14. Februar treten unter der in der Rubrik angegebenen Benennung die neuen Behörden in Wirksamkeit. Pölitz Verf. IV, 264.

5. Lebenslängliches Konsulat. Den 8. Mai war Bonaparte auf weitere zehn Jahre zum ersten Konsul erwählt; der zweite und dritte Konsul beschließen, das Volk über Bestellung auf Lebenszeit zu befragen. Ein Senatuskonsult vom 2. August beschließt die Ernennung auf Lebenszeit; ein anderes vom 4. August (16. Thermidor X) modificirt die Verfassung und erweitert die Rechte des ersten Konsuls. Posselt 1802. St. 8. S. 101.

6. Französisches Konkordat mit dem päpstl. Stuhle. Es war den 13. Juli 1801 geschlossen und wird an dem ersten Ostertage d. J., den 18. April, (28. Germinal) als Staatsgesetz verkündigt. Posselt 1802. St. 4. S. 3. Handb. IV, 292.

7. Departemente des linken Rheinufers. Den 21. Sept. hört die intermediäre Verwaltung durch Gouvernementskommissarien auf. Handb. VI, 907.

8. Elba wird d. 26. Aug. mit Frankreich vereinigt; d. 11. Sept. Piemont.

1803. [1] — 1. Reichsdeputationsabschied. Da nach der Annahme des Entschädigungsplanes vom 9. Okt. 1802 noch einzelne Aenderungen für nöthig erachtet wurden, so wird den 25. Febr. ein Hauptschluß gefaßt, den der Reichstag den 24. März annimmt, und der Kaiser den 27. April ratificirt. Die Kurfürstenthümer Trier und Köln hören auf. Das Erzbisthum Mainz wird auf Regensburg übertragen, der Kurfürst Erzkanzler und Primas von Deutschland. Es werden vier neue Kurfürstenthümer gegründet: Salzburg, Entschädigung für Toskana, Baden, Würtenberg und Hessen-Kassel. Von den Reichsstädten bleiben Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen, Hamburg. Durch Uebertragung der Stimmen säkularisirter Stifter auf die neuen weltlichen Herrn vermehren sich die Stimmen im Reichsfürstenrathe von 99 auf 131, unter welchen 65 kurfürstliche, 78 evangelische und 53 katholische (statt 54 katholische und 45 evangelische). Ad. Christ. Gaspari, de Deputationsrecess. Hamb. 1803. II. C. W. v. Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse vor dem franz. Revolutionskriege, der seitdem eingetretenen Veränderungen u. s. w. Berl. 1830.

2. Stadt Wismar. Durch Vertrag zu Malmö vom 26. Juni giebt Schweden Stadt und Herrschaft Wismar, die Aemter Poehl und Neukloster mit Zubehör dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin in Pfandschaft. Martens VIII, 54.

3. Schweiz. Bonaparte läßt den helvetischen Deputirten eine Kon-

[1] Bericht Napoleons vor dem Corps législatif, vom 22. Februar. Posselt 1803. St. 2. S. 132. Staatschronik für 1803; Posselt 1804. St. 2. S. 186.

stitution unter dem Namen einer Mediationsakte vorlegen, welche er den 19. Febr. bestätigt. Martens Suppl. III, 363; Pölitz europ. Konst. IV, 138. Den 27. Sept. wird ein Allianzvertrag auf 50 Jahre geschlossen, Martens VIII, 132, 139, worin die Schweiz sich verpflichtet, 16,000 Mann für den franz. Dienst zu stellen (J. 1804 n. 4). Leonh. Meister, helvetische Revolutionsgeschichte. Bas. (2. Ausg.) 1803.

4. **Wiederanfang des Krieges mit Großbrittannien.** Der englische Gesandte, Lord Whitworth, verläßt den 12. Mai Paris, der französische General Andréossy den 16. London. Die französische Armee (Armee von Hannover) unter Mortier geht den 17. Okt. über die Wahl. Den 18. Mai erklärt Großbrittannien den Krieg. Eine Eröffnung vom 20. Mai macht den Bruch mit England bekannt. Französische Truppen rücken den 26. in die Grafschaft Bentheim, nach einer Proklamation des Generals Mortier vom 28. Mai, den 31. in Osnabrück ein. Zu Suhlingen schließen Deputirte der hannöverischen Regierung den 3. Juni mit Mortier eine Konvention wegen Besetzung des Kurfürstenthums, Martens VIII, 84. Den 4. Juni wird Hannover, den 6. Celle, den 9. Lüneburg, den 11. Stade, den 11. Curhaven besetzt. Mortier bestellt den 12. Juni für das Kurfürstenthum ein provisorisches Gouvernement durch Landesdeputirte. Die Zulassung englischer Waaren in französischen Häfen wird den 20. Juni verboten. Den 22. Juni wird zu Hannover eine Exekutivkommission bestellt. Mit der batavischen Republik kommt den 23. Juni eine Konvention über die Truppenstellung zur Theilnahme an dem Kriege zu Stande. Ueber die Auflösung der Armee der Hannoveraner schließt Mortier den 5. Juli eine Konvention mit dem Feldmarschall Grafen von Wallmoden. Martens VIII, 89.

5. Herzog Wilhelm von Pfalz-Birkenfeld erhält den 30. Nov. durch Appanagialrezeß die Regierung des Herzogthumes Berg. Scotti, berg. Verordn. I, 918.

1804. [1] — 1. Französisches erstes Kaiserreich. Den 13. Januar wird eine Verschwörung wider den ersten Konsul entdeckt, Morreau wegen Einverständnisses verhaftet, den 28. Februar auch Pichegrü, der sich im Geheimen zu Paris aufgehalten hatte. [2] Der Herzog von Enghien und andere Emigrirte werden zu Kehl, Offenburg und Ettenheim durch ein französisches Militärkommando aufgehoben, Enghien den 21. März zu Vincennes zum Tode verurtheilt und Morgens um 3 Uhr erschossen. Der Senat richtet den 27. März eine Addresse an den ersten Konsul wegen Sicherung der Regierung. Cürée stellt im Tribunate einen Antrag wegen

[1] E. L. Posselt, Staatsgeschichte Europa's. Tüb. 1805—17. 7 Jahrg. in 12. (Jahrg. 2—7 von Stegmann).

[2] Pichegrü fand man den 6. April erwürgt im Gefängnisse; Morreau den 10. Juni zu zwei Jahren Detention verurtheilt, wurde in der Stille nach der spanischen Gränze geschafft und ging nach Amerika. Posselt 1804. St. 5. St. 7. S. 22. St. 10. S. 3. St. 12. S. 249.

Einführung eines erblichen Kaiserthumes in der Familie Bonapartes. Das beistimmende Votum wird den 4. Mai dem Senate vorgetragen; ein Organisationsbeschluß des Senates vom 18. Mai (28. Floreal XII) erklärt, unter Vorbehalt der Sanktion durch das Volk, Napoleon zum Kaiser, und das Kaiserthum in seinem Hause für erblich. Den 20. Mai wird „Napoleon" als Kaiser proklamirt. Ein Senatuskonsult vom 6. Nov. erklärt auf Grund der Abstimmung (3,572,329 gegen 2569 St.) die Erblichkeit des Kaiserthumes. Martens VIII, 204. Posselt 1804. St. 8. S. 97. St. 9. S. 223. Den 25. Nov. erscheint der Papst zu Paris, und verrichtet den 2. Dez. Salbung und Krönung. Den 27. bei Eröffnung des Corps législatif versichert der Kaiser, keinen Staat mehr Frankreich einverleiben zu wollen.

2. Grafschaft Bentheim. Sie war seit 1752 im Pfandbesitz von Hannover. Graf Ludwig erhält auf Grund einer Uebereinkunft mit Frankreich vom 12. Mai 1804 über die Einlösung den 16. Juli den Besitz zurück. Martens VIII, 201.

3. William Pitt tritt, nachdem Addington den 10. März niedergelegt hatte, den 12. in das großbrittannische Ministerium.

4. Räumung der Schweiz. Sie erfolgt erst im Februar dieses Jahres.

5. Rußland dringt den 21. Juli auf Erfüllung der Friedensbedingungen, Entschädigung Sardiniens, Räumung des nördl. Deutschlands, Nichtverletzung der Neutralität des deutschen Reiches u. s. w. Den 31. Aug. verläßt der russische Geschäftsträger Paris.

6. Oesterreich setzt sich den 2. Juni mit Würtenberg wegen der Frauenabtei Heiligenkreuzthal und der in den vorderösterreichischen Ländern zerstreuten Güter, Renten u. s. w. auseinander. Martens VIII, 213.

7. Kaiser Franz nimmt den 10. August die Würde als Erbkaiser von Oesterreich an. Martens VIII, 225.

1805. — 1. Batavische Republik. Der Plan einer neuen Konstitution mit einem auf fünf Jahre gewählten Rathspensionär als Inhaber der Vollziehungsgewalt wird den 15. März von dem Directorium dem Gesetzgebungskörper vorgelegt und den 22. März angenommen.

2. Königreich Italien. Den 15. März erklärt die Staatskonsulta der italiänischen Republik die Umwandlung derselben in ein Königreich und Napoleon zum Könige. Das Königreich erhält d. 17. März ein konstitutionelles Statut. Den 26. Mai nimmt Napoleon zu Mailand die Krone. Martens VIII, 308.

3. **Dritte Koalition wider Frankreich.** Rußland und Großbrittannien kommen zu Petersburg den 11. April überein, eine allgemeine Ligue der europäischen Fürsten gegen Frankreich zu Herstellung des Gleichgewichtes zu bilden (n. 4). Martens VIII, 330.

4. Oesterreich erklärt den 9. August seinen Beitritt zu der großbrittannisch-russischen Ligue. Die Truppen beziehen ein Lager bei Wels. Martens VIII, 342.

5. Rußland erklärt den 31. August und 1. September, daß es wegen der Europa drohenden Gefahr zwei Observationskorps an die Donau vorrücken lasse.

6. Piombino erhält den 18. März die Prinzessin Elise, Napoleons Schwester, vermählt an den Senator Bacciochi, als Fürstenthum. Martens VIII, 226.

7. Genua wird durch Senatuskonsult vom 25. Mai mit Frankreich vereinigt.

8. Eugen Beauharnais, Napoleons Stiefsohn, wird durch konstitutionelles Statut vom 5. Juni Vizekönig von Italien.

9. Lucca hatte Napoleon die Bitte um eine neue Konstitution unter der Regierung eines Prinzen seiner Familie vorgelegt. Ein neues Statut vom 23. Juni überträgt die Fürstenwürde Felix Bacciochi. Martens VIII, 311.

10. **Krieg gegen Oesterreich.** [1] Ende August wird die große Armee, außer dem Generalstabe, wozu Berthier, Andréossi, Dumas und die Garden unter Mortier und Bessières gehörten, in 7 Armeekorps getheilt, unter: I. Bernadotte; II. Marmont; III. Davoust; IV. Soult; V. Lannes; VI. Ney; VII. Augereau. Die Kavalleriereserve befehligt Mürat. Zu Regensburg läßt Napoleon den 11. Sept. erklären: er werde jeden Angriff gegen das Reich, besonders gegen Baiern, als Kriegserklärung ansehen. General Mack rückt, den 14. Sept., in München ein. Der Kurfürst, nach vergeblichen Unterhandlungen über seine Neutralität, zieht seine Truppen aus Baiern zurück. General Bernadotte rückt den 7. Sept. in Göttingen ein, zieht über Kassel, 17. Sept. an den Main und vereinigt sich den 2. Okt. mit den Baiern bei Würzburg. Erzherzog Ferdinand übernimmt den 14. Sept. das Kommando in den österreichischen Vorländern, Erzherzog Karl in Tyrol. Den 24. bis 26. Sept. überschreiten die Franzosen von Mainz bis Strasburg an fünf Stellen den Rhein. Den 1. Okt. vor Ueberschreitung des Inn erfolgt in Form eines Tagesbefehls die Kriegserklärung gegen Oesterreich. Den 2. Okt. schließt der Kaiser einen Allianzvertrag mit Würtemberg. Bernadotte's Avantgarde durchzieht den 3. Okt. Anspach. Den 7. Okt. gehen die Franzosen bei Donauwörth über die Donau. Ein Mack'sches entgegengesendetes Korps unter Auffenburg wird bei Wertingen den 8. Okt. umringt und größtentheils gefangen genommen. Mack nimmt seine Stellung von Günzburg bis Ulm. Den 14. Okt. beginnt ein allgemeiner Angriff der Franzosen; den 15. werden die österreichischen Verschanzungen erobert; Mack zieht sich in die Stadt Ulm zurück, die den 16. Okt. beschossen wird, den 17. kapitulirt Mack und wird mit seiner ganzen Armee kriegsgefangen. Martens VIII, 379. Vorher, vom 14. zum 15. Okt., hatte sich Erzherzog Ferdinand nordwärts mit seinen Truppen nach Heidenheim gezogen, und mit einem hier stehenden Korps des Generals Werneck zum

[1] Die vorhergehende Korrespondenz mit Frankreich s. Mart. VIII, 364—377.

Zweck des Rückzuges nach Böhmen vereinigt. Mürat und Lannes, ihm nachgesendet, wurden durch Werneck aufgehalten, bis dieser den 18. Okt. bei Trochtelfingen kapituliren mußte. Martens VIII, 382. Der Erzherzog erreicht den 22. Okt. Eger. Napoleon sendet Ney südwärts nach Tyrol. Die Hauptarmee nimmt den geraden Weg auf Wien, welches den 13. Nov. besetzt wird. Den 16. Okt. vereinigen sich die Oesterreicher und Russen bei Braunau. Napoleon nimmt den 20. Nov. Hauptquartier um Brünn. Den 1. und 2. Dez. verlieren die Oesterreicher und Russen die blutige Schlacht bei Austerlitz. Materialien zu der Geschichte der Schlacht u. s. w. (O. O.) 1806. Posselt 1805. St. 12. S. 218; 1806. St. 9. S. 268.

11. Italien. Massena erzwingt nach einem Sieg wider den Erzherzog Karl bei Verona, den 18. Okt., den Uebergang über die Etsch; erobert den 2. Nov. die Höhen von Caldiero; die Oesterreicher ziehen sich hinter die Piave; den 12. Nov. dringt Massena über den Tagliamento vor, und rückt den 15. Nov. in Gradiska ein. Erzherzog Karl zieht sich nach Croatien zurück. Mikhailovski-Danilevski, relation de la campagne de 1805 trad. du Russe par le gén. Leon. Narischkine Par. 1846.

12. Preußen hatte den 20. Sept. mobil gemacht. Den 26. Okt. besetzt das Regiment v. Kleist Hannover. Die kurfürstliche Regierung wird reorganisirt. Den 3. Nov. schließt der König zu Potsdam eine Konvention mit Rußland über Friedensvermittelung, eventuell über Theilnahme an dem Kriege.

13. Waffenstillstand. Den 4. Dez. hat Kaiser Franz bei Saroschitz eine Unterredung mit Napoleon. Den 6. Dez. wird Waffenstillstand unter vorläufiger Vereinbarung der Friedensbedingungen, Martens VIII, 386, geschlossen. Kaiser Alexander, ohne in den Stillstand zu willigen, reist den 6. Dez. nach Petersburg ab. Die Russen marschiren nach Preußisch Schlesien, wo sie dem Könige von Preußen zur Verfügung stehen sollen. Posselt 1805. St. 12. S. 218; 1806. St. 2. S. 173. St. 6. S. 219. St. 7. S. 89; St. 9. S. 268.

14. Preußen schließt durch den Grafen v. Haugwitz den 15. Dez. zu Wien eine Konvention, durch welche ihm Hannover überlassen wird, gegen Anspach, Neufchatel und Valengin, des rechtsrheinischen Theil von Kleve und die Festung Wesel. v. Gentz, auserw. Schriften IV, 215.

15. Friede zu Preßburg, mit Oesterreich, vom 26. Dez. Oesterreich verliert, was es durch den Frieden zu Campo Formio von Venedig erhalten hatte, Tyrol, Brixen, Trient, Burgau, Eichstädt, die vorarlbergischen Herrschaften, Hohenems und Lindau (500 □ M., 1 Million Einwohner), seinen übrigen Besitz in Schwaben (Breisgau u. s. w.) und muß alle Veränderungen in Italien anerkennen. Dagegen soll es Salzburg erhalten, der Kurfürst mit Würzburg entschädigt werden, und ein

österreichischer Prinz das Hochmeisterthum (Sitz Mergentheim) erhalten. Martens VIII, 388.

16. Baiern erhält die Abtretungen Oesterreichs in Tyrol, Vorarlberg und am Bodensee, mit dem Königstitel und voller Souveränitat für seine Länder. Ueber den Feldzug in Tyrol: Posselt 1808. St. 7. S. 49. Cod. dipl. St. 8. S. 97; St. 9. S. 209; über das Verhalten Baierns in dem Feldzuge 1805. St. 11. Bogen 13. S. 142. [1]

17. Würtenberg und Baden gewinnen die österreichischen Abtretungen in Schwaben; Würtenberg mit voller Souveränität und dem Königstitel. Thatsächlich ist schon hierdurch der alte Reichsverband zerrissen.

18. Nelson vernichtet den 21. Okt. die spanisch-französische Flotte bei Kap Trafalgar, und fällt als Sieger.

19. Neapel. Von Schönbrunn aus verkündigt Napoleon, den 27. Dez., daß die Bourbonische Dynastie aufgehört habe zu regieren.

1806. — 1. Baiern und Würtenberg proklamiren sich den 1. Januar als Könige. Martens VIII, 399, 400. Den 7. April erklärt der hannöverische Gesandte von Ompteda in Berlin, König Georg III. werde nie in die Abtretung willigen.

2. Schweden läßt den 13. Januar dem Reichstage zu Regensburg erklären, daß es sich fernerer Theilnahme an den Berathungen enthalten werde. Martens VIII, 459. Den 21. Juni löst es die Pommersche Regierung auf. Den 26. Juni wird die schwedische Verfassung in Neuvorpommern eingeführt. Martens VIII, 460, 461.

3. Markgraf Karl Friedrich von Baden proklamirt sich den 16. Januar als souveräner Kurfürst.

4. Preußen entwaffnet den 24. Januar; ein Patent vom 27. Jan. erklärt, daß Preußen die hannöverschen Lande bis zum allgemeinen Frieden in Verwahrung und Besitz nehme; das Hannöversche wird vom 25. ab durch die Alliirten geräumt. Den 15. Februar wird durch den Grafen Haugwitz zu Paris ein Cessionsvertrag über Neufchatel, Anspach und Kleve mit Wesel gegen den Civilbesitz von Hannover geschlossen. Martens VIII, 411, den 8. März ein Additionalartikel über die Räumung Wesels; den 24. übernimmt Bernadotte Anspach; Baiern erläßt den 20. Mai sein Besitznahmepatent; Preußen stellt den 24. Mai sein Uebergabepatent aus. Martens VIII, 415, 417. Den 28. entläßt der König die Unterthanen von Neufchatel und Valendis. Der Graf von Münster protestirt den 3. Februar wider die Okkupation Hannovers.

5. Salzburg und Berchtesgaden werden durch Patent vom 12. Februar von Oesterreich in Besitz genommen. Martens VIII, 419. Patent des Kurfürsten Erzherzog Ferdinand vom 1. März, Martens VIII, 421.

[1] Durch Fehler in der Paginirung des Stückes 11 folgt in Bogen 13 nach S. 180 noch einmal S. 141 ff.

6. Kleve und Berg. Ein kaiserliches Dekret vom 15. März erklärt Joachim Mürat, Schwager Napoleons, zum erblichen Herzog von Kleve und Berg, Martens VIII, 422, während gleichzeitig Baiern den 15. März, Martens VIII, 418, die Abtretung von Berg erklärt. Die Abtretung von Kleve erklärt Preußen den 16. März, Martens VIII, 413.

7. Preußen. Die Franzosen besetzen den 28. März die Abteien Essen, Werden und Elten.

8. Erklärung des Kurerzkanzlers, den 28. Mai, an dem Reichstage, daß er Napoleons Oheim, den Kardinal Fesch, bei dem Papste zum Coadjutor und Nachfolger erbeten habe.

9. **Rheinbund**, unter Napoleons Protectorat.[1] Der Grundvertrag wird zu Paris den 12. Juli geschlossen mit Baiern, Würtemberg, dem Kurerzkanzler, Baden, Kleve-Berg, Darmstadt, Nassau-Usingen und Weilburg, den Hohenzollernschen Fürsten, Salm-Salm und Salm-Kirburg, Isenburg-Birstein, Aremberg, Lichtenstein und dem Grafen v. d. Leyen, ratificirt zu St. Cloud den 19. Juli. Martens VIII, 480. Baden, Darmstadt, Kleve-Berg werden zu Großherzogthümern erklärt. Der Fürst von Nassau nimmt den Herzogtitel, der Graf von der Leyen den Fürstentitel. Der Fürst-Primas erhält Frankfurt als Großherzogthum. Die umliegenden Reichsstände sollen mediatisirt werden. Der Bund schließt eine ewige Allianz mit Frankreich. Auf 200,000 Franken soll der Bund 65,000 Mann stellen. P. A. Winkopp, der rheinische Bund. Frankf., Offenb., Aschaffenb. 1806 ff. XXIII.

Nassau-Usingen und Weilburg treten den 12. März 1806 Kassel, Costheim und die St. Petersinsel an Frankreich ab. Martens VIII, 407. Friedrich von Nassau-Usingen in seinem Namen und für Weilburg macht durch Patent vom 20. Juli als Haupt des Hauses die Annahme des Herzogtitels bekannt. Martens VIII, 499. Posselt 1806. St. 9. S. 217.

10. Baiern und Würtenberg schließen zu München den 5. Juni einen Gränzberichtigungsvertrag. Martens VIII, 457.

11. Königreich Holland. Durch Traktat zu Paris vom 24. Mai wird Napoleons Bruder, Ludwig, als König von Holland angenommen; den 5. Juni als König proklamirt, den 10. Juni die neue Verfassung proklamirt. Martens VIII, 449, 453.

12. Wesel wird den 29. Juni zum französischen Roerdepartement gezogen.

13. Neapel. Im Januar rücken 60,000 Mann Franzosen unter Massena von Spoleto aus, den 18. Januar, gegen Neapel auf. Den 25. zieht der König nach Sizilien ab; den 11. Februar folgt die Königin; den 15. hält Napoleons Bruder Joseph als König seinen Einzug und nimmt durch Patent vom 21. Februar Besitz. Joseph Napoleon wird

[1] K. H. L. Pölitz, Handbuch der Geschichte der souveränen Staaten des Rheinbundes. Lpz. 1818. II.

durch kaiserliches Dekret vom 30. März als König von Neapel und Sizilien anerkannt. Martens VIII, 424. Den 25. Mai erfolgt die Huldigung zu Neapel.

14. Napoleonische Lehenfürstenthümer. Napoleon giebt den 30. März dem Marschall Berthier das Fürstenthum Neufchatel, Martens VIII, 426; Guastalla wird den 30. März Napoleons Schwester Pauline Borghese verliehen, Martens VIII, 431; den 5. Juni erhält Talleyrand Benevent als Herzogthum zu Lehen, Martens VIII, 434, der Marschall Bernadotte das Fürstenthum Ponte-Corvo, Martens VIII, 435.

15. Massa, Carrara und Farfagnana werden den 30. März mit Lucca vereinigt. Martens VIII, 432.

16. Eugen Beauharnais wird durch Statut vom 16. Februar durch Napoleon adoptirt, und eventuell zum Nachfolger in Italien bestimmt. Martens VIII, 436.

17. Kaiserliches Familien-Statut vom 31. März. Martens VIII, 437.

18. Königreich Italien. Ein kaiserliches Dekret vom 30. März erklärt die in dem Frieden zu Presburg von Oesterreich abgetretenen venetianischen Staaten mit demselben für vereinigt. Martens VIII, 427.

19. Rußland verweigert die Ratifikation eines zu Paris den 20. Juli mit Frankreich vereinbarten Friedens. Martens VIII, 472.

20. **Auflösung des deutschen Reiches.** Den 1. August erklärt der Advokat Bacher in Vollmacht Napoleons dem Reichstage die Errichtung des Rheinbundes und daß Napoleon keinen Reichsverband, sondern nur die Souveränität der Reichsfürsten anerkenne. Martens VIII, 492. Die Rheinbundfürsten sagen sich von dem Reichsverbande los. Martens VIII, 494. Den 6. August legt Kaiser Franz II. die deutsche Reichskrone nieder. Martens VIII, 497. Ueber künftige Wappen und Titel des Kaisers ergeht eine Bekanntmachung vom 9. August. Martens VIII, 501.

21. Preußen hatte im März die Häfen an der Nordsee den brittischen Schiffen gesperrt, Schweden den 6. April erklärt, daß es einen Angriff auf die Truppen, welche es in das Lauenburgische hatte einrücken lassen, als Kriegserklärung Preußens ansehen werde. Den 25. April ließ Preußen Ratzeburg besetzen; die Schweden (Graf Gustav von Löwenhielm) zogen sich aus dem Lauenburgischen zurück. Dagegen legte Schweden Embargo auf die Preußischen Schiffe in pommerschen und schwedischen Häfen. England hatte den 13. Mai die preußischen Häfen und Flußmündungen an der Ostsee, den 14. Mai alle Häfen von Brest bis zur Elbe in Blokadezustand erklärt. Den 11. Juni erklärte es Preußen den Krieg. Martens VIII, 530.

Uebersicht

der Staatsveränderungen von Auflösung des deutschen Reiches bis zur Schlußakte der Wiener Ministerialkonferenzen.

Vom 6. August 1806 — 15. Mai 1820.

1806. — 1. Baden. Der Kurfürst nimmt durch Patent vom 13. August den Titel als Großherzog. Martens VIII, 501.

2. Würtenberg erläßt den 23. August ein Patent über die für den König und das Haus angenommenen Titel. Martens VIII, 505.

3. Großherzogthum Frankfurt. Den 20. August nimmt der Fürst-Primas von der Stadt Frankfurt Besitz.

4. Holstein, Pinneberg, Ranzau und Altona werden den 2. Sept. mit der dänischen Monarchie vereinigt. Martens VIII, 512.

5. Nürnberg wird durch Patent vom 3. Sept. von Baiern in Besitz genommen.

6. Rheinbund. Der Fürst-Primas erläßt von Aschaffenburg aus den 13. Sept. eine Cirkularnote über die Unverletzlichkeit der Rheinbundländer. Martens VIII, 508.

7. Würzburg. Der Erbgroßherzog tritt durch einen den 25. Sept. zu Paris geschlossenen Vertrag dem Rheinbunde bei. Martens VIII, 510.

8. Hessen-Darmstadt setzt sich den 30. August mit Weilburg wegen der Hoheit über verschiedene Güter der unmittelbaren Reichsritterschaft auseinander, Martens VIII, 514; den 24. Sept. mit Isenburg, Martens VIII, 515; den 26. Sept. mit dem Fürsten-Primas über Territorialdifferenzen, Mart. VIII, 519, d. 6. Okt. mit Baden, Mart. VIII, 520.

9. Würtenberg und Baden ordnen ihre gegenseitigen Länderverhältnisse durch Vertrag vom 17. Okt. Martens VIII, 521.

10. Fox, der den 5. Februar die auswärtigen Angelegenheiten übernommen hatte, sendet im August Lord Lauderdale nach Paris. Es wird über den Frieden und die Restitution Hannovers unterhandelt. Fox stirbt den 13. Sept.

11. Rußland und Preußen rüsten gegen Frankreich. Die preußischen Truppen setzen sich nach Süden und Westen in Bewegung. Lord Lauderdale wird Ende Sept. unter Abbruch der Verhandlungen mit Frankreich abberufen. Preußen verspricht Rückgabe Hannovers.

12. England und Schweden gewähren dem preußischen Handel Freiheit.

13. **Krieg Preußens wider Frankreich.** Das schlesische Korps bezieht Kantonnirungen zwischen Meißen und Rabenau. Den 12. Sept. rücken Preußen in Dresden ein; die Sächsische Armee vereinigt sich mit der Preußischen. Die ganze Armee unter dem Herzog von Braunschweig, dem Prinzen von Hohenlohe, mit Massenbach und Rüchel rückt durch Sachsen nach Franken vor. Napoleon setzt den 17. holländische, den

18. Sept. französische Truppen nach den Gränzen in Bewegung. Den 21. werden die Rheinbundfürsten aufgefordert, ihre Kontingente mobil zu machen. König Friedrich Wilhelm geht den 21. Sept., Napoleon den 24. zur Armee ab. Der französische Generalstab bricht den 28. Sept. von Ulm nach Würzburg auf. General Knobelsdorf, der in Paris unterhandelt hatte, übergibt den 1. Okt. sein Ultimatum. In einer Proklamation an die Armee, von Bamberg aus, erklärt Napoleon den 6. Okt. den Bruch mit Preußen. Aus Ebersdorf fordert er den 10. Okt. die Sachsen zur Trennung von Preußen auf. Den 9. Okt. erläßt Preußen sein Kriegsmanifest. Den 10. Okt. wird Prinz Ludwig Ferdinand, der die Prinz Hohenlohische Avantgarde befehligt, bei Saalfeld angegriffen, beschließt den Rückzug und wird im Handgemenge erschossen. Den 13. Okt. nimmt Marschall Davoust die preußischen Magazine und Pontons zu Naumburg. Davoust rückt gegen die Hauptarmee und den Herzog von Braunschweig bei Auerstädt an, Napoleon gegen den Prinzen von Hohenlohe bei Jena. Den 14. Okt. wird auf beiden Punkten angegriffen. Der Herzog von Braunschweig, zu Anfange des Gefechtes tödtlich verwundet, muß von dem Schlachtfelde fortgeschafft werden. Bei Jena werden die Preußen umgangen, und nach hartem Kampfe zur Flucht genöthigt. Ein Korps zu Jena, und General Möllendorf mit 14,000 M. zu Erfurt kapituliren den 15. Okt. Martens VIII, 537.

Sachsen schließt an diesem Tage einen Neutralitätsvertrag und ruft den 17. Okt. seine Truppen ab. Den 16. sucht der König Waffenstillstand nach. Soult verfolgt die Hauptarmee über Nordhausen nach Magdeburg. Bernadotte erobert wider den Prinzen von Würtenberg, den 17. Okt., Halle. P. A. W. v. Hincke, Beschreibung der Affaire bei Halle. D. D. 1808. Davoust besetzt den 18. Okt. Leipzig, den 20. Wittenberg; den 21. Okt. überschreitet er die Elbe. Napoleon beschließt, die preußischen Länder zwischen Elbe und Rhein in Besitz zu nehmen. Die preußische Kommission verläßt den 21. Okt. Hannover. Die kurfürstliche Regierung wird hergestellt. Den 24. rücken die ersten französischen Truppen in Berlin ein. Spandau kapitulirt den 25. Okt. Martens VIII, 540, an welchem Davoust in Berlin einzieht. Den 27. folgt Napoleon. Den 28. kapitulirt Prenzlau; den 29. Stettin, Martens VIII, 541, und ein preußisches Korps bei Pasewalk, den 31. Oktober Küstrin, ein preußisches Korps bei Wichmansdorf und bei Anclam. Die Schweden aus dem Lauenburgischen besetzen den 3. Nov. Lübeck, wohin sich Blücher den 5. Nov. zurückzieht. Nach einem blutigen Gefecht, am 6. Nov., wird die Stadt von den Franzosen erstürmt; Blücher kapitulirt den 7. Nov. in Ratkau. Martens VIII, 545. Den 8. Nov. kapitulirt Magdeburg, Martens VIII, 546, den 20. Hameln, den 25. Nienburg. Von den preußischen Provinzen werden besetzt Ende Oktober Münster, Mark und Tecklenburg, den 6. Nov. Paderborn. Codex dipl. zur Geschichte des Krieges Posselt 1806. St. 10. S. 83. St. 11. S. 226. St. 12. S. 363. 1807. St. 1. S. 100. St. 2. S. 183. St. 3. S. 324.

St. 8. S. 204. Verlauf des Krieges: St. 11. S. 214. 1807. St. 1. S. 78. St. 3. S. 268. St. 6. S. 225. St. 8. S. 155. v. Massenbach, Memoiren. Amst. 1809. I—III. Des Obersten v. Massenbach drei Sendschreiben an die Generale v. Blücher und v. Rüchel und den Geheimen Kabinetsrath Lombard. Frkf. u. Lpz. 1808. v. Massenbach, Denkwürdigkeiten u. s. w. Amst. 1809. C. v. W. (Müffling) Operationsplan u. s. w. Weimar 1807. Geschichte des Feldzuges. Darmst. 1850. (Rühle v. Lilienstern) Bericht eines Augenzeugen. Tüb. 1809. II. Bericht über das Gefecht bei Saalfeld. Dresd. 1807. 4. Das Gefecht bei Saalfeld. Germ. 1806. J. A. Krippendorf, Schilderung der merkwürdigen Kriegsbegebenheiten bei Auerstädt. Naumb. 1808.

14. Braunschweig. Den 28. Okt. besetzt General Malraison das Herzogthum; den 10. Nov. stirbt der Herzog an seiner Verwundung zu Ottensen.

15. Kurhessen hatte Napoleon den 2. Sept. erklären lassen, er werde die Nichteinstellung der Rüstungen als Kriegserklärung ansehen. Den 27. Okt. besetzt Mortier Fulda, den 31. Okt. Kassel; den 1. Nov. wird die Besitznahme des Landes proklamirt; den 4. Nov. erfolgt die Entwaffnung der Truppen. Den 31. Okt. war proklamirt worden: das Haus Hessen-Kassel habe aufgehört zu regieren.

16. Essen, Werden und Elten läßt der Großherzog von Berg den 29. Okt. in Besitz nehmen.

17. Hannover. Marschall Mortier rückt den 10. Nov. ein, nimmt den 12. Nov. Besitz des Landes und organisirt eine Exekutivkommission.

18. Herrschaft Jever. Den 31. Okt. läßt der König von Holland Besitz nehmen.

19. Nassau-Oranische Länder. Ein Bulletin vom 6. Nov. meldet: das Haus Oranien habe aufgehört zu regieren.

20. Hamburg nimmt den 13. Nov. den Titel „freie Hanseestadt" an. Den 19. Nov. nimmt Marschall Mortier Besitz.

21. Bremen wird den 20. Nov. von dem franz. Obristen Clement besetzt.

22. Lübeck wird den 28. Nov. von General Büget in Besitz genommen.

23. Mecklenburg. Den 31. Okt. hatte General Savary Strelitz besetzt; den 28. November nimmt der General Michaux Besitz des Landes.

24. Polen. Den 1. Nov. erläßt Kosciusko einen Aufruf an die Nation; den 3. Nov. rückt die Avantgarde Davousts in Posen ein, den 28. Nov. ist der Großherzog von Berg im Besitz von Warschau. Den 29. Nov. verspricht Napoleon den Polen Unabhängigkeit.

25. **Theilnahme Rußlands an dem Kriege wider Preußen.** Den 28. Nov. erklärt ein Manifest das Vorrücken der Armee über die Gränze unter dem Kommando des Generals Kamenskji. Preußen erklärt sich den

1. Dez. über die Gründe der Nichtgenehmigung eines Waffenstillstandes und die Vereinigung mit den russischen Waffen. Vom 11. bis 26. Dez. bestehen die Russen mehrere Treffen längs der Weichsel. Nach dem Kampf bei Pultusk und Golmei gehen die Russen nach Ostrolenka zurück. Napoleon nimmt sein Hauptquartier in Pultusk. Das Oberkommando der Russen hatte statt Kamenskji General Bennigsen den 25. Dez. erhalten.

26. Glogau kapitulirt den 2. Dez.

27. Großbrittannien wird durch ein Dekret Napoleons vom 21. Nov. in Blokadezustand erklärt, aller Handel mit demselben verboten, und die Konfiskation der englischen Waaren verordnet.

28. Sachsen. Der Kurfürst schließt den 11. Dez. zu Posen Frieden, tritt dem Rheinbunde bei, und proklamirt sich den 20. Dez. als König. Martens VIII, 552.

29. Rheinbund. Die Sächsischen Herzoge erklären zu Posen durch Traktat vom 13. Dez. ihren Beitritt. Martens VIII, 553.

1807. [1] — 1. Russisch-Preußischer Krieg. [2] General Bennigsen sucht sich mit den Festungen Danzig und Graudenz in Verbindung zu setzen. Den 7. u. 8. Februar kommt es zu der blutigen Schlacht bei Eylau. Beide Theile behaupten den Sieg. Die Franzosen ziehen sich zurück, werden aber nicht verfolgt. Sie verschanzen sich an der Passarge und Weichsel. Danzig wird vom 21. April an beschossen; es kapitulirt den 24. Mai. Martens VIII, 624. General Lefebre erhält den Titel Herzog von Danzig. Preußen schließt den 26. April zu Bartenstein eine Konvention mit Rußland über Fortsetzung des Krieges. Martens VIII, 606. Verstärkt durch das Belagerungskorps greift Napoleon die Russen und Preußen den 13. Juni bei Friedland an; den 14. erleiden sie eine große Niederlage; den 16. Juni rücken die Franzosen in Königsberg ein; die Russen ziehen sich auf Tilsit zurück. In Schlesien hatten sich Breslau den 7. Januar, Martens VIII, 618, Schweidnitz den 16. Febr., Martens VIII, 621, Neiße den 1. Juni, Martens VIII, 627, Kosel den 18. Juni ergeben. Geschichte der Belagerung von Breslau vom 6. Dez. 1806—7. Januar 1807. Bresl. 1808. Großbrittannien verspricht Schweden zu Stralsund den 23 Juni Unterstützung, um die Fortschritte der französischen Armee an der Oder zu hindern. Martens VIII, 613. Mit Preußen wird den 27. Juni ein Subsidienvertrag geschlossen. Mart. VIII, 645.

2. Rheinbund. Anhalt, Schwarzburg, Reuß, Lippe, Waldeck erklären den 18. April durch Traktate zu Warschau ihren Beitritt. Mart. VIII, 558, 560, 562, 564, 565, 566.

3. Baden und Würzburg setzen sich durch Vertrag vom 17. Mai über ihre Länderverhältnisse auseinander. Martens VIII, 568.

[1] Europäischer Handel: Posselt 1807. St. 9. S. 318.

[2] Den 28. Januar hatte Preußen zu Memel ein Bündniß mit Großbrittannien geschlossen. Martens VIII, 601.

4. Baiern schließt mit Würzburg den 12. Juni einen Vertrag über die in den beiderseitigen Gebieten belegenen reichsunmittelbaren Güter. Martens VIII, 571.

5. Würzburg vergleicht sich mit Sachsen-Hildburghausen den 27. Juli über die Beseitigung des Ganerbiates in den bis dahin gemeinschaftlichen Orten. Martens VIII, 576.

6. Waffenstillstand zu Tilsit. Er wird den 21. Juni zwischen Frankreich und Rußland, Martens VIII, 633, den 25. zwischen Frankreich und Preußen, Martens VIII, 655, geschlossen. Den 25. Juni haben Napoleon und Kaiser Alexander eine Zusammenkunft auf dem Niemen.

7. Glatz kapitulirt den 25. Juni nach Eroberung des preußischen verschanzten Lagers. Martens VIII, 629.

8. Mecklenburg. Der Herzog wird den 27. Juni in seine Länder restituirt.

9. **Frieden zu Tilsit**, zwischen Rußland und Frankreich, geschlossen den 7. Juli. Martens VIII, 637. Den 9. Juli kommt der Frieden auch mit Preußen zu Stande. Martens VIII, 661. Dem Friedensschlusse folgt den 12. zu Königsberg eine Konvention wegen Räumung der preußischen Provinzen. Martens VIII, 668. Fr. v. Kölle, der Feldzug der Franzosen und Alliirten u. s. w. Lpz. 1809. 4. Preußen in den Jahren 1806 und 1807. Ein Tagebuch. Mainz 1845. E. v. Höpfner, der Krieg von 1806 und 1807. Berl. 1850. IV. C. v. Plotho, Tagebuch während des Krieges. Berl. 1811. Den 24. Juli entläßt der König von Preußen die Bewohner der abgetretenen Provinzen ihrer Unterthanenpflicht.

10. Schweden. General Mortier rückt von Anclam aus in Pommern ein. Den 28. Januar beginnt die Blokade von Stralsund, welche den 30. März aufgegeben wird. Zu Schlatkow wird den 18. April Waffenstillstand geschlossen. Martens VIII, 694. Usedom und Wollin erhalten französische Besatzungen. Den 29. April wird die Kündigungsfrist auf 20 Tage von 10 verlängert. Den 12. Mai landet der König von Schweden in Stralsund; den 19. erklärt er, daß der Stillstand in 10 Tagen kündbar sei; den 3. Juli kündigt Schweden; den 14. Juli greift General Brune die schwedischen Linien an der pommerschen Gränze an; den 14. Juli beginnt eine zweite Blokade von Stralsund. Der König verläßt die Stadt den 20. August; den 24. erhalten die Franzosen Stralsund, den 7. September Rügen. Martens VIII, 696.

11. **Herzogthum Warschau.** Nach dem konstitutionellen Statut vom 22. Juli wird es aus Bestandtheilen der vormaligen Republik Polen erblich für den König von Sachsen gegründet. Vertrag mit Frankreich vom 22. Juli, Martens VIII, 670. Preußische Abtretungsurkunde vom 17. Sept. Martens VIII, 675. Durch Gränzvertrag zu Elbing vom 10. Nov. kommen Neuschlesien und der Michelau'sche Kreis an das Herzogthum. Martens VIII, 678. Dem Könige von Sachsen wird durch

Konvention zwischen Preußen und Frankreich vom 13. Okt. eine Verbindungsstraße zwischen Sachsen und dem Herzogthume bedungen. Mart. VIII, 682. Der König von Sachsen hält den 21. Nov. zu Warschau seinen Einzug.

Hannover. Den 20. Sept. hebt General Lasalcette die Landstände auf. Es wird eine Gouvernementscommission eingesetzt.

12. **Königreich Westphalen.** Napoleon bestimmt den 18. August die Bestandtheile, und ernennt eine Regierung. Sein Bruder, Prinz Hieronymus, den 23. August vermählt mit der Prinzessin Katharina von Würtenberg, wird den 15. Nov. König und Mitglied des Rheinbundes. Den 7. Dez. kommt er in Weissenstein an, und es wird die Konstitution verkündigt.[1] Martens VIII, 723—727.

13. Oesterreich schließt wegen Italien zu Fontainebleau den 10. Okt. eine Gränzkonvention mit Frankreich. Martens VIII, 697.

14. Holland. Durch eine zu Fontaineblau den 11. Nov. geschlossene Konvention werden mit demselben Ostfriesland und Jever, Sevenaer, Huissen und Malburg, die Souveränität über Varel und Kniphausen vereinigt; Stadt und Hafen von Vliessingen und einiges andere an Frankreich abgetreten. Martens VIII, 718.

15. Portugal. Schon den 2. Okt. hatte der Prinz-Regent den Kronprinzen zum Vizekönig von Brasilien ernannt. Den 22. Oktober schließt er mit Großbrittannien ein Schutzbündniß. In einem provisorischen Traktat zu Fontainebleau vom 27. Okt. mit Spanien wird eine Theilung Portugals vereinbart. Martens VIII, 701. Das nördliche Lusitanien soll der König von Hetrurien erhalten, der spanische Friedensfürst als Fürstenthum Algarbien, beide den König von Spanien als Protector anerkennen. Ueber den Rest Portugals wird dem allgemeinen Frieden Bestimmung vorbehalten; 28,000 Franzosen sollen durch Spanien nach Lissabon rücken, ein Reservekorps von 40,000 Mann in Bayonne versammelt werden, Spanien 11,000 Mann zu den Franzosen stoßen lassen, und mit 16,000 Mann in Spanien einrücken. W. F. G. Napier et Dumas, hist. de la guerre dans la péninsule etc. dep. 1807 à 1814. Par. 1828—44. XIII. J. Belmas, Journaux des sièges faits ou soutenus par les Français dans la peninsule de 1807 à 1814. Par. 1836, 1837. II. X. Rigel, der siebenjährige Kampf auf der pyrenäischen Halbinsel. Rast. 1819—21. III. Den 13. erklärt der Moniteur: der Regent von Portugal werde zu regieren aufhören, wenn er nicht die Waaren der Engländer in Lissabon in Beschlag nehme. Den 19. Juni marschirt der General Junot in Portugal ein. Der Prinz-Regent proklamirt den 26. Nov. die Verlegung der Regierung nach Rio de Janeiro, und schifft den 27. Nov. mit der königlichen Familie über. Martens VIII, 721. Den 30. Juni rückt General Junot in Lissabon ein.

[1] Ueber die Napoleon vorbehaltenen Domänen und Einkünfte wurde den 22. April zu Berlin ein besonderer Vertrag geschlossen. Martens n. réc. I, 34.

16. Spanien. Der Kronprinz setzt sich mit Frankreich in Verbindung, um den Günstling des Königes, Don Manuel Godoy, zu stürzen. Dieser erfährt den Plan; der Prinz wird mit seinen Anhängern gefangen genommen; der König legt ihm, den 30. Nov., öffentlich zur Last: er habe nach seinem Leben und seiner Krone getrachtet, kündigt indeß durch Proklamation vom 5. Nov. seine Begnadigung an (J. 1808).

17. Königreich Hetrurien. Den 7. Dez. fordert General Reille Toskana für Napoleon. Die Reichsvormünderin legt nieder, erklärt den 10. Dez., daß ihr durch Traktat zwischen Frankreich und Spanien andere Staaten bestimmt seien, und reist über Frankreich nach Spanien ab. Die Verwaltung erhält Napoleons Schwester Elise (J. 1808 n. 6). Martens VIII, 722.

18. Großbrittannien und Dänemark. Den 3. August erscheint im Sunde eine englische Flotte, fordert Allianz mit Großbrittannien und Auslieferung der dänischen Flotte bis zum allgemeinen Frieden. Den 16. August landen die Engländer auf Seeland, den 2. bis 4. Sept. wird Kopenhagen bombardirt, den 7. Sept. durch Kapitulation die dänische Flotte ausgeliefert, und weggeführt; den 20. Okt. Seeland geräumt. Martens VIII, 692.

19. Rußland erklärt den 7. Nov. Großbrittannien den Krieg. Die Gegenerklärung erfolgt den 18. Dez. Martens VIII, 706.

1808. [1] — 1. Kehl, Kassel a. Rh., Wesel und Vliessingen werden durch Senatusconsult vom 21. Januar für integrirende Theile Frankreichs erklärt. Martens I, 322.

Mecklenburg-Strelitz tritt den 18. Februar dem Rheinbunde zu.

2. Münster, Lingen und Tecklenburg werden den 5. Mai für den Großherzog von Berg in Besitz genommen.

3. Großherzogthum Würzburg. Den 20. Juni wird mit Sachsen-Koburg-Meiningen und Römhild ein Gränz- und Tauschvertrag geschlossen. Martens I, 76. Ein Vertrag vom 20. August, Martens I, 89, ordnet die Verhältnisse mit dem Fürsten Primas.

4. **Spanien.** [2] Die Vermehrung der französischen Armee erweckt Besorgniß. Den 17. März werden spanische Truppen an den Hof zu Aranjuez gezogen; den 18. Don Manuel Godoi gefangen genommen, vom Volk mißhandelt, sein Palast erstürmt. Der König in Begleitung des Kronprinzen erklärt dem Volke, daß er den Fürsten entsetzt habe, und sich an die Spitze seiner Truppen stellen wolle. Den 19. erläßt er eine Proklamation, durch welche er zu Gunsten seines Sohnes entsagt, der als Ferdinand VII. die Regierung antritt. Der Großherzog von Berg, der mit 50 bis 60,000 Mann bis nahe an Madrid vorgerückt war, kommt

[1] K. J. Wedekind, Geist der Zeit. Jahrg. 1808—1811. Freib. 1810.
[2] Gouvion St. Cyr, Tagebuch der Operationen der Armee von Katalonien in den Jahren 1808 und 1809. Aus dem Franz. von Fr. X. Rigel. Rast. 1823.

nach Aranjuez, wo er eine Unterredung mit Karl IV. hat. Einige Wochen später wird ein Schreiben Karls vom 21. März an Napoleon bekannt, worin er seine Abdankung als erzwungen darstellt. Den 24. März besetzt Murat Madrid. Napoleon kündigt an: er werde selbst nach Spanien kommen; den 15. April trifft er in Bayonne ein. Ferdinand verläßt den 10. April Madrid. Den 20. erscheint er mit seinen französischen Begleitern in Bayonne; den 30. trifft Karl IV., der in einem Schreiben vom 2. Mai den Sohn auffordert, der usurpirten Königswürde zu entsagen, ein. An demselben Tage entstehen zu Madrid und Toledo Volksaufstände wider die Franzosen, die mit Blutvergießen unterdrückt werden. Den 6. Mai entsagt Ferdinand zu Gunsten des Vaters, Martens nouv. réc. I, 63. Den 8. Mai zeigt Karl IV. den Reichsbehörden an, daß er den 5. Mai, Martens I, 60, seine Rechte an Napoleon abgetreten habe. Die Abtretung wird den 10. Mai, Martens I, 63, von Ferdinand, dessen Brüdern, Don Karlos und Don Francisko, sowie von dem Oheime, Don Antonio, genehmigt. Den 6. Juni erklärt Napoleon seinen Bruder Joseph zum Könige von Spanien und Indien; Martens I, 67, den 7. trifft dieser zu Bayonne ein; den 10. Juni nimmt er die spanische Krone an, Martens I, 68. Eine nach Bayonne berufene Junta wird den 15. Juni eröffnet, Martens I, 66, den 6. Juli mit ihr eine neue Konstitution beschlossen, den 7. die Konstitution vom 6. Juli angenommen; den 20. Juli hält Joseph Napoleon seinen Einzug zu Madrid, den 25. wird er als König proklamirt. Posselt 1808. St. 9. S. 255. St. 11. S. 155. St. 12. S. 228. Unterdeß hatte sich zu Cadiz den 27. Mai der Aufstand erhoben. Zu Sevilla wurde eine oberste Regierungsjunta gebildet, den 30. wird der Regierungspallast zu Corunna geplündert; der Aufstand ergreift ganz Spanien; den 6. Juni erläßt die Junta ein Manifest gegen Napoleon; den 9. protestirt zu Palermo König Ferdinand als nächster Agnat gegen die Abtretung der spanischen Krone. Den 17. konstituirt sich die Junta zu Sevilla als oberste Insurrektionsautorität. Den 29. Juli verläßt Joseph Madrid, nimmt den 7. Aug. Hauptquartier zu Burgos, den 7. zu Vittoria.

5. Portugal. Den 1. August landen die ersten Engländer; den 5. Sir Arthur Wellesleys unterhalb Coimbra's; nach dem Treffen bei Vimeira, den 21. August, und einem Waffenstillstande vom 22. Aug., Martens I, 94, überliefern die Franzosen durch die Konvention von Cintra, den 30. August, Martens I, 96, der brittischen Armee alle Plätze in Portugal gegen freien Abzug. Martens nouv. Réc. I, 94.

6. Parma, Piacenza und Toskana werden durch Dekret vom 30. April Frankreich einverleibt. Martens I, 324.

7. Kirchenstaat. Den 9. Januar zeigt Frankreich dem Papste die Krönung Königs Joseph u. s. w. an. Den 2. April erklären kaiserliche Dekrete Urbino, Ancona, Macerata und Camerino dem Königreich Italien für inkorporirt, Martens I, 323, den 3. April wird dem päpstlichen Legaten erklärt, daß Frankreich mit Rom im Kriege sei, wenn der

Papst nicht der Verbindung von ganz Italien beitrete. Den 19. April erfolgt eine ablehnende Erklärung. Der Papst reklamirt den 19. Mai gegen die Abreißung der vier vorgenannten Provinzen u. s. w.

8. Preußen. Den 8. Sept. wird zu Paris eine Konvention über Räumung des Landes durch die Franzosen, und andere Zwistigkeiten über Vollziehung des Friedens von Tilsit geschlossen. Martens I, 102. Ueber die Ausführung kommen den 5., 25. und 30. Nov., sowie den 1. Dez. zu Berlin, Martens I, 106, 126, 128, 129, nähere Vereinbarungen zu Stande.

9. Kongreß zu Erfurt, zwischen Napoleon und dem Kaiser Alexander, vom 27. Sept. bis 14. Okt. Die meisten Rheinbundfürsten waren in Person anwesend, insbesondere die Könige von Baiern, Würtenberg, Sachsen und Westphalen, Preußen sendete den Prinzen Wilhelm, Oesterreich den Baron v. St. Vincent. Hauptgegenstand der Verhandlung waren die Absichten Rußlands auf Theilung des osmannischen Reiches, und die Befestigung des zu Tilsit geschlossenen Bündnisses. Ueber die Vereinbarungen wird den 12. Oktober ein Vertrag geschlossen. Häusser III, 188—199.

10. Oldenburg tritt den 14. Okt. dem Rheinbunde bei.

11. Großbrittannien nimmt die ihm den 12. Okt. von Erfurt aus gemachten Friedensanträge an, erklärt sie indeß, weil die Theilnahme des spanischen Gouvernements den 28. Nov. verweigert wird, den 15. Dez. für abgebrochen.

12. Baden vergleicht sich den 17. Sept. mit dem Kantone Aargau über die Verhältnisse des Breisgaues gegen das Fricktthal. Martens I, 139.

13. Spanien. Die Generaljunta verlegt den 25. Sept. ihren Sitz nach Aranjuez. Napoleon geht den 4. Nov. über die spanische Gränze, den 4. Dez. hält er seinen Einzug in Madrid, den 22. verläßt er die Hauptstadt, um der Engländer Herr zu werden, die sich nach Valladolid und Astorga zurückgezogen hatten. Marschall Suchet: die Belagerungen von Lerida u. s. w., übersetzt von Voigts-Rhetz. Kobl. 1839. Großbrittannien hebt den 4. Juli die Blokade der nicht von Frankreich besessenen spanischen Häfen auf. Martens I, 87.

14. Oesterreich erläßt den 12. Mai ein Patent über Verdreifachung der Reserve und Organisation einer Landwehr. Es entsteht über die Rüstungen eine Korrespondenz zwischen dem österreichischen Gesandten Grafen von Metternich zu Paris und dem Grafen v. Champagny vom 16. Juli bis 3. August. [1]

15. Neapel. Durch ein zu Bayonne errichtetes Statut vom 15. Juli wird das Königreich auf Joachim Mürat übertragen. Er läßt sich zu Neapel den 1. August proklamiren und hält den 6. August seinen Einzug.

[1] Ueber die Vorbereitungen zu einer Erhebung wider Frankreich in Oesterreich und Preußen s. Häusser III, 199—205.

16. Großherzogthum Berg. Napoleon läßt dasselbe den 31. Juli in Besitz nehmen. Den 7. August macht Murat die Abtretung bekannt.

17. Preußen. Ein aufgefangenes Schreiben des Ministers von Stein vom 15. Aug. bewegt Napoleon, auf dessen Entfernung zu dringen. Den 26. Nov. erhält er seine Entlassung. Den 5. Dez. räumen die Franzosen Berlin. Das Schill'sche Korps hält den 10. Dez. seinen Einzug. Den 16. Dez. wird eine Verordnung wider die geheimen Gesellschaften erlassen. An demselben Tage erklärt Napoleon durch ein Dekret Stein für einen Feind Frankreichs und des Rheinbundes. Seine Güter sollen in Beschlag genommen, er selbst, wenn er zu erreichen sei, verhaftet werden. Häusser III, 206—213.

18. Schweden. Dänemark erklärt Krieg wegen der Aufnahme der englischen Flotte gegen Kopenhagen in schwedischen Häfen. Da der König sich weigert, seine Häfen wider die Engländer zu schließen, läßt Rußland, nach vergeblicher Aufforderung, 50,000 Mann in Finnland einrücken. Der Krieg zwischen Dänemark und Schweden besteht in Streifereien zwischen Norwegen und Schweden. Den 25. Juli wird Waffenstillstand geschlossen. Rußland verkündet den 20. März die Vereinigung von Finnland. Den 25. März gewinnt es Sweaborg (J. 1809).

1809. — 1. Großherzogthum Berg. Ein Dekret vom 3. März überträgt dasselbe dem Prinzen Ludwig, Sohn des Königs von Holland. Napoleon behält sich bis zu dessen Volljährigkeit die Verwaltung vor. Martens I, 326.

2. **Krieg Oesterreichs mit Frankreich.** Der Fürst Primas fordert die Rheinbundfürsten den 2. Januar wegen der österreichischen Kriegsanstalten zu Bereithaltung ihrer Kontingente auf. Den 27. Februar verläßt der französische Gesandte, Andreossy, Wien; den 2. März erklärt Metternich zu Paris dem Minister Champagny: die Armee solle auf Kriegsfuß gesetzt werden; den 9. erläßt Erzherzog Karl einen Aufruf an die Freiwilligen. Der österreichische Gesandte, Graf Stadion, verläßt den 25. München; eine von Frankreich angebotene Allianz mit Rußland wird den 27. abgelehnt; den 29. fordert der Gesandte zu Stuttgart seine Pässe; den 8. April reist Kaiser Franz zu der Armee ab. Den 10. April erläßt Oesterreich sein von Gentz verfaßtes Manifest. Fr. v. Gentz ausgew. Schriften IV, 301. Das erste Armeekorps rückt über Tirschenreuth aus Böhmen, nachdem es sich bei Wernberg mit dem zweiten vereinigt, in die Oberpfalz. Den 16. April besetzen die Oesterreicher unter Jellachich München. Napoleon verläßt Paris den 13. April, ist den 15. in Strasburg, den 17. erläßt er von Donauwörth aus eine Proklamation an die Armee. Gleichzeitig ergehen Proklamationen von Baiern und Würtenberg. Durch das Treffen bei Hause oder Tann, den 19. April, gelingt die Vereinigung der französischen Armee zwischen der Donau und Isar. Die Oesterreicher bezwingen Regensburg, den 20. April, wo ein französisches Regiment gefangen wird; Napoleon siegt den 20. April wider

Erzherzog Ludwig bei Abensberg. Den 21. wird Landshut erobert; den 22. April kommt es wider den Erzherzog Karl zu der Schlacht bei Eckmühl, in welcher die Oesterreicher das Feld räumen. Die österreichische Hauptarmee zieht sich über die Donau nach Böhmen, Regensburg wird den 23. April genommen, die Oesterreicher unter Hiller schlagen die Baiern, den 24. April, bei Neumarkt, suchen vergeblich, den 3. Mai bei Ebersberg, den Uebergang über die Traun abzuwehren; ein Theil der Armee geht bei Krems über die Donau, und zieht nach Mähren, ein anderer nach Wien, wo Erzherzog Maximilian den Befehl hat. Den 10. Mai erscheint die französische Avantgarde in der Vorstadt; der Erzherzog zieht sich nach Ungarn zurück. Wien kapitulirt den 12. Mai, Martens I, 204, den 13. ziehen die Franzosen in die Hauptstadt ein. Den 22. Juni kapitulirt Raab. Martens I, 207. Erzherzog Karl, in Böhmen verstärkt, nimmt seine Stellung von der Stadt Krems bis an die March. Den 21. und 22. Mai siegt er bei Aspern. Napoleon führt seine Armee auf die Donauinseln zurück. General Wrede hatte den 29. April Salzburg besetzt. Die Güter der in österreichischen Diensten stehenden Fürsten und Grafen des Reiches, welche in den Ländern des Rheinbundes liegen, sollen nach einem zu Regensburg den 24. April erlassenen kaiserlichen Dekret sequestrirt werden. Martens I, 202,[1] Der Feldmarschall-Lieutenant v. Chasteler war den 9. April durch das Pusterthal in Tyrol eingerückt, den 10. erhob sich die Insurrektion der Pusterthaler unter Andreas Hofer wider die Baiern, den 12. hatten die Insurgenten Innsbruck erstürmt. Hier wurde der Aufstand vom 18. Mai ab organisirt, und nach Vorarlberg verbreitet. Häusser III, 269—290. Den 10. Mai wurde Feldmarschall Wrede aus dem Salzburgischen nach Tyrol abgesendet, erzwang den 11. den Strubpaß, siegte den 13. zwischen Söll und Wörgl, den 15. bei Schwatz, und hielt den 19. seinen Einzug zu Innsbruck. Der Aufstand erhielt sich südlich vom Brenner, und wuchs, als Wrede nach Salzburg zurückbeordert ward. In Italien war der Vizekönig Eugen den 16. April von Erzherzog Johann bei Saicle besiegt, hatte aber den 29. April das feindliche Lager bei Caldiero erstürmt; aus Dalmatien war Marmont im Anzuge, der Erzherzog hatte sich nach Ungarn zurückgezogen. Den 27. Mai vereinigt sich der Vizekönig Eugen bei Bruck in Steyermark mit der französischen Hauptmacht; den 14. Juni siegt er wider Erzherzog Johann an der Raab. Das dalmatische Korps hält den 28. Mai seinen Einzug in Fiume. Napoleon, durch die italienische Armee und frische Truppen aus Frankreich verstärkt, geht vom 1. zum 3. Juli über die Donau. Der Sieg bei Wagram den 5. und 6. Juli entscheidet den Feldzug. Der Erzherzog nimmt den Rückzug nach den böhmischen Gebirgen. Samml. der Plane und Nachrichten von den beiden Hauptschlachten von Groß-Aspern und

[1] Der Sequester wurde aufgehoben durch Vertrag vom 30. August 1810. Martens I, 277.

Teutsch-Wagram u. s. w. Weimar 1809. Offizielle Berichte u. s. w. Weimar 1810. Erzherzog Ferdinand war den 15. April in das Herzogthum Warschau eingerückt. Nach einem Siege wider Poniatowsky bei Rasczyn hatte Warschau den 21. kapitulirt, Martens I, 199; den 2. Juni mußte es der Erzherzog dem wachsenden Aufstande gegenüber räumen, nachdem den 20. Mai russische Truppen in das österreichische Gallizien eingerückt waren. Den 11. Juli in dem Lager vor Znaim sucht bei dieser Lage Erzherzog Karl Waffenstillstand nach, den Napoleon den 12. Juli gewährt. Martens I, 209 Vertraute Briefe über Oesterreich. Stralſ. 1810. II. Europa's Palingenesie. Lpz. u. Altenb. 1810. III. (v. Stutterheim) der Krieg von 1809. Wien 1811. I, 1. v. Valentini, Versuch einer Geschichte des Feldzuges an der Donau. Berlin 1818. (2. Aufl.). Comte Alex. Laborde, Precis historique de la guerre. Par. 1823. Pélet, Memoires s. la guerre de 1809. Par. 1824. I—IV. F. J. A. Schneidawind, der Krieg Oesterreichs u. s. w. Schaffh. u. Augsb. 1842—50. IV. Histoires des campagnes de l'emp. N. dans la Bavière et l'Autriche en 1805, dans la Prusse et la Pologne en 1806, 1807, dans la Bavière et l'Autriche en 1809. Par. 1843—44, in 4. mit Atlas in F.

3. Königreich Westphalen. Vor Anfang des österreichischen Krieges hatte sich von Stendal aus, den 3. April, unter einem ehemaligen Preußischen Offiziere, Fr. K. v. Katt, ein Unternehmen entwickelt, welches bezweckte, Magdeburg durch Einverständnisse in der Stadt zu gewinnen. Der Versuch mißlang. Den 10. April saß in Magdeburg eine Militärkommission über die Mitschuldigen zu Gericht. Katt war entkommen. In Verbindung mit diesem Anschlage stand ein Insurrektionsplan des Obristen von Dörnberg, der den 21. zu Homberg zum Ausbruche kam, jedoch schon den 23. April bei Kassel durch westphälische Truppen unterdrückt wurde. Dörnberg entfloh nach Böhmen. Häusser III, 312—317.

4. Major Ferdinand v. Schill führte den 28. April sein Regiment aus Berlin gegen Potsdam zu, bewog es, ihm gegen die Franzosen zu folgen, wendete sich, da der Anschlag auf Magdeburg schon vereitelt war, nach Wittenberg, von da nach Dessau und Bernburg, von wo aus er zu insurgiren anfing. Nach einem muthigen aber erfolglosen Gefecht wider die westphälischen Truppen bei Dodendorf, in der Nähe von Magdeburg, und als ein Parolebefehl vom 8. Mai seine That strenge gemißbilligt, zog er sich in das Mecklenburgische, nahm den 25. Mai durch Ueberraschung Stralsund, wurde mit überlegener Macht von holländischen, oldenburgischen und holsteinischen Truppen den 31. Mai angegriffen; in die Stadt zurückgeworfen, fiel er im Straßenkampfe. Der Rest seiner Mannschaften wurde kriegsgefangen; elf darunter befindliche preußische Offiziere verurtheilte ein französisches Kriegsgericht zu Wesel den 16. Sept. zum Tode. An dem Nachmittage wurden sie erschossen. Fr. Fiedler, die Verurtheilung und Hinrichtung der elf Preuß. Offiziere u. s. w. Wesel 1835. Häusser III, 317—329.

5. Tyrol. Nach Wrede's Abzug erhob sich unter Andreas Hofers Führung der Aufstand mit größerer Kraft. Nach einem Treffen an dem Berge Isel den 29. Mai mußten die unter Deroy zurückgelassenen Baiern weichen, Innsbruck war den 30. Mai wieder gewonnen. Die Vorarlberger, welche dem General Grouvell hatten weichen müssen, griffen ihn den 28. Mai wiederholt an, und vertrieben ihn aus Bregenz. Beda Weber, das Thal Passeier. Innsbr. 1852. J. Rapp, Tirol im Jahr 1809. Innsbr. 1852. A. Peternader, Tirols Landesvertheidigung. Innsbr. 1853.

6. Krieg in Franken und Sachsen. Der Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig hatte zur Unterstützung Oesterreichs in seinem Fürstenthume Oels Werbungen angestellt, und einen Aufruf an die Deutschen erlassen, die Waffen zu ergreifen. Verstärkt durch ein österreichisches Korps unter dem General Am-Ende dringt er den 11. Juni in Dresden, den 22. Juni in Leipzig ein. Die Vereinigung der Westphalen mit den von General Thielmann befehligten Sachsen nöthigt den Herzog, sich den 24. Juni über Grimma an die Elbe zurückzuziehen. König Jerome zieht in Leipzig, von dort den 21. Juni in Dresden ein. Der österreichische General Radirojewitsch war von Eger aus den 11. Juni in Baireuth eingerückt. Nach Bamberg und Nürnberg werden Streifzüge unternommen. General Kiemmayer erhält den Oberbefehl über die Streifkorps in Sachsen und Franken. Gegen diese wird General Junot mit baierischen, bergischen und französischen Truppen gesendet. Er soll sich mit den Westphalen unter König Jerome vereinigen, erst die Oesterreicher aus Franken, dann die Oesterreicher und Braunschweiger aus Sachsen vertreiben. Den 7. Juli vereinigt sich der Herzog von Braunschweig mit den aus Baireuth vor Junot zurückgewichenen Oesterreichern; Junot wird den 8. Juli angegriffen, und weicht bis Amberg zurück. Die Oesterreicher unter Am-Ende ziehen den 21. Juni von Neuem in Dresden ein. Jerome zieht sich bis unter die Mauern Erfurts zurück. Auf die Nachricht von dem Waffenstillstande räumt Am-Ende den 21. Juli Dresden. Häusser III, 560—565, 402—404.

7. Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig zieht, nachdem sich die Oesterreicher von ihm getrennt hatten, mit dem Reste seiner Mannschaften nach Altenburg, über Leipzig und Halle nach Quedlinburg und Halberstadt. Hier findet er ein westphälisches Regiment unter Obrist von Meyronel. Die Stadt wird den 29. Juni erstürmt, die Westphalen strecken die Waffen. Den 31. Juli kommt der Herzog nach Braunschweig, den 1. August greift er ein gegen ihn heranziehendes Korps hannöverscher und bergischer Truppen eine halbe Stunde vor Braunschweig bei dem Dorfe Oelper an, treibt es zurück, erreicht den 3. Hannover, den 5. Bremen, und schifft den 7. von Elsfleth aus über Helgoland mit seinen Truppen nach England über, wo er den 14. zu Yarmouth landet. Aus dem Tagebuch des Generals Fr. L. v. Wachholtz.

Bearbeitet u. s. w. von C. Fr. v. Bechelde. Braunschw. 1843. Häusser III, 404—411.

8. Aufstände zu Mergentheim und zu Marburg (unter dem Obristen Emmerich), beide den 25. Juni, waren mit Strenge unterdrückt worden. Häusser III, 365, 366.

9. Angriff der Engländer in Holland. Eine brittische Flotte von mehr als 700 Segeln landet den 29. Juni, 30. u. 31. Juli auf den Inseln Walchern, Schouwen und Südbeveland, bedroht die Kriegsschiffe bei Antwerpen, erobert den 17. August Vliessingen, Martens I, 195, wird indeß durch die getroffenen Vertheidigungsanstalten genöthigt, Beveland den 4. Sept., Walchern und Vliessingen den 11. Nov. wieder zu verlassen.

10. Friedensschluß zu Wien. Nachdem die auf Norddeutschland und die Landung der Engländer gegründeten Hoffnungen sich nicht bewährt hatten, unterzeichnet der Kaiser den 14. Okt. die ihm vorgeschriebenen Friedensbedingungen, durch welche er 3½ Millionen Einwohner auf 20,060 □ Meilen einbüßt. Sachsen gewinnt die böhmischen Zubehörungen, das Herzogthum Warschau, Westgallizien, Rußland einen Theil von Ostgallizien. Aus Dalmatien und den Ländern an dem rechten Ufer der Sau werden durch Dekret vom 15. Okt. die illyrischen Provinzen gebildet. Martens I, 210. Zur Vollziehung des Friedens wird den 27. Okt. eine Konvention zu Schönbrunn geschlossen. Martens I, 217.

11. Deutschorden. Durch kaiserliches Dekret vom 24. April wird der Orden in den Rheinbundstaaten für aufgehoben erklärt. Die Güter sollen den Landesherrn zufallen, in deren Gebiet sie belegen sind. Das Gebiet des Großmeisterthums zu Mergentheim wird mit Würtenberg vereinigt. Martens I, 201.

12. Ende des Aufstandes in Tyrol. Mit 50,000 Mann unter dem Oberbefehl des Vizeköniges von Italien wird den 16. Okt. die Unterwerfung des Landes angefangen, und bis Anfang Dez. vollendet.[1] Joh. Georg Mayr, der Mann von Rinn (Jos. Speckbacher) und Kriegsereignisse in Tyrol 1809. Innsbr. 1851. Häusser III, 441—448.

13. Schwäbischer Kreis. Die Schulden desselben werden durch Vertrag vom 4. Mai 1809 zwischen Baiern, Würtenberg, Baden, Hessen, Hohenzollern und dem Fürsten von der Leyen vertheilt. Martens I, 171.

14. Kirchenstaat. Ein Senatusconsult vom 17. Februar erklärt das päpstliche Gebiet für vereinigt mit Frankreich, Rom für eine freie kaiserliche Stadt. Martens I, 342. Ein Dekret vom 17. Mai setzt den Beschluß in Vollziehung. Martens I, 341. Der Papst belegt den 12. Juni den Kaiser mit dem Kirchenbanne. Den 6. Juli wird der Papst aus

[1] Hofer, flüchtig, wurde den 27. Januar 1810 verrathen, in einer Sennhütte gefangen, den 19. Februar zu Mantua vor ein Kriegsgericht gestellt, den 12. Nov. zum Tode verurtheilt, und den 20. Februar 1811 erschossen. (Hormayr) Geschichte Andreas Hofers. 2. Aufl. Lpz. 1843. II.

dem Quirinal nach Savona im Genuesischen entführt, wo er bis zum Juni 1811 in Staatsgefangenschaft gehalten wird (J. 1811).

15. Spanien. Großbrittannien schließt den 14. Januar zu London ein Bündniß mit der Junta. Martens I, 163. General Soult greift den 16. Januar die Engländer bei Corunna an, kann indeß ihre Einschiffung, den 17. Januar, nicht hindern. Napoleon kehrt von Valladolid den 17. Januar nach Frankreich zurück. Den 19. kapitulirt Corunna. Martens I, 167. Den 22. Januar zieht Joseph wieder in Madrid ein. Den 20. Februar kapitulirt, seit dem 2. Januar belagert, Saragossa. Bar. de Rogniat, Relation des siéges de Saragossa et de Tortosa. Par. 1814.

16. Portugal. Soult nimmt Oporto, wird hier den 16. Mai von Wellesley geschlagen und aus dem Reiche vertrieben. Franç. L. Clarke, the life of the most noble Arthur Marquis of Wellington. Lond. 1815. III.

17. Spanien. Den 27. und 28. Juli behaupten die Engländer unter Wellesley das Feld wider Joseph bei Talavera de la Reyna; vom 3. August an ziehen sich die Spanier und Engländer über den Tajo zurück. Die Franzosen siegen den 18. und 19. bei Occana, den 28. bei Alba am Tomes; in Katalonien fällt den 11. Dez. Gerona.

18. Napoleons Ehe mit Josephine Beauharnais wird durch Senatusconsult vom 16. Dez. für gelöst erklärt.

19. Preußen. Den 23. Dez. verlegt der König seine Residenz nach Berlin zurück.

20. Schweden. Ein Theil der schwedischen Armee lehnt sich auf, und zieht den 1. März nach Stockholm; den 13. März wird der König verhaftet; dessen Oheim, der Herzog Karl von Südermannland, schreibt zum 1. Mai einen Reichstag aus, der eine den 29. März von dem Könige ausgestellte Entsagungsurkunde den 9. Mai annimmt, eine neue Konstitution verfaßt, und den 6. Juni den Herzog von Südermannland als Karl XIV. zum Könige ausruft. König Gustav Adolf verläßt den 6. Dez. das Reich. Hist. Gemählde der letzten Regierungsjahre des gewesenen Königs Gustav IV., Adolf. Hamb. 1810. II. Karl XIII. schließt den 17. Sept. zu Friedrichshain, Martens I, 19, Frieden mit Rußland, dem Finnland bleibt; mit Dänemark zu Jönköping, den 10. Dez. Martens I, 223 (J. 1810).

1810. [1] — 1. Hannover wird durch Vertrag vom 14. Januar an den König von Westphalen abgetreten, der den 1. März Besitz nimmt, und sich den 14. März in Kassel huldigen läßt. Martens I, 235 (J. 1811). Die Auseinandersetzung mit dem Großherzogthum Hessen erfolgt durch Vertrag vom 3. Juni. Martens I, 264.

2. Lauenburg, bei Abtretung der hannöver'schen Länder an

[1] Die Vermählung Napoleons mit der Erzherzogin Marie Luise von Oesterreich wird den 16. Februar bekannt gemacht.

Westphalen vorbehalten, wird den 25. März unter eine Spezial-Verwaltungskommission gestellt.

3. Großherzogthum Frankfurt. Der Fürst-Primas wird auf Grund eines Vertrages v. 16. Febr., Martens I, 241, den 1. März für Lebenszeit zum Großherzog von Frankfurt erhoben, tritt den 9. Mai Regensburg an Baiern ab und erhält dafür, den 16. und 19. Mai ein aus Frankfurt, Hanau und Fulda bestehendes Gebiet. Den 1. März war das Großherzogthum von Napoleon dem Vizekönig Eugen als erblichem Nachfolger bestimmt. Martens I, 345. Den 16. August erläßt der Fürst-Primas ein Organisationspatent. Großherzogl. frankf. Regierungsbl. (1810—1813. II. B.) B. 1. S. 10.

4. Baiern erhält gegen einige Abtretungen an das Königreich Italien Salzburg, Berchtoldsgaden, das österreichische Innviertel, das Hausrückviertel, Baireuth, Regensburg, Isny u. s. w.

5. Würtenberg wird den 18. Mai um 62,600 Seelen vergrößert durch Ulm, Schweinfurt u. s. w. Es setzt sich mit Baiern durch Vertrag vom 18 Mai auseinander. Martens I, 257, mit Baden den 2. Okt. Martens I, 295.

6. Würzburg. Das Großherzogthum erhält durch Vertrag vom 8. Mai mit Frankreich und vom 26. Mai mit Baiern, einen Zuwachs von 51,300 Seelen. Die Gränzverhältnisse ergeben das Patent des Königs von Baiern vom 4. Sept., und das großherzogliche Besitznahmepatent vom 11. Sept. Martens I, 289—294.

7. Baden und Hessen-Darmstadt machen sich durch Vertrag vom 8. Sept. gegenseitige Abtretungen. Martens I, 280.

8. Preußen vergleicht sich mit Sachsen den 10. Dez. über die das Herzogthum Warschau betreffenden Depositengelder. Martens I, 284.

9. Baiern und Königreich Italien. Das südliche Tyrol wird den 28. Mai von Baiern zur Vereinigung mit dem Königreich Italien abgetreten.

10. Linkes Rheinufer. Durch Senatusconsult vom 24. April 1810 werden die Landstriche von den Gränzen des Departements der Roer und Niedermaas bis an das Meer mit Frankreich für vereinigt erklärt. Ein Theil wird mit dem Departement de Deux-Nethes verbunden, aus den Hauptbestandtheilen ein Departement der Rheinmündungen gebildet. Martens I, 330.

11. Königreich Holland. König Ludwig, unzufrieden mit den ihm auferlegten Handelsbeschränkungen, [1] entsagt durch Manifest vom 1. Juli 1810 zu Gunsten seines ältesten Sohnes. Martens I, 332. Die Entsagung wird für ungültig erklärt, und durch Dekret vom 9. Juli Holland mit Frankreich vereinigt. Martens I, 338. Ein Senatusconsult vom 13. Dez. vertheilt Holland, die Hanseestädte und Lauenburg als Theile des Kaiserreiches in zehn neue Departemente. Mart. I, 346.

[1] Vertrag vom 16. März 1810, Martens I, 327.

12. Kanton Wallis. Das Wallliserland wird durch Dekret vom 12. November als Departement des Simplon mit Frankreich vereinigt. Martens I, 344.

13. Herzogthum Warschau. Aus den Abtretungen Oesterreichs werden den 14. Februar vier neue Departemente gebildet: Krakau, Radom, Lublin und Siedlce.

14. Ostgallizien. Durch Vertrag vom 19. März werden die Gränzen zwischen Rußland und Oesterreich regulirt. Martens I, 252.

15. Portugal. Den 19. Februar schließt der Prinz-Regent zu Rio Janeiro ein Vertheidigungsbündniß mit Großbrittannien. Martens I, 245. Wellesley siegt wider Massena den 27. Sept. bei Bussaco, nimmt bei Lissabon am Tajo eine unangreifliche Stellung und hemmt durch Streifzüge die Verproviantirung der französischen Armee.

16. Spanien.[1] Die Franzosen überwältigen die Pässe der Sierra Morena, und vereinigen sich den 20. Januar bei Cordova. Den 1. Februar zieht Joseph in Sevilla ein; Cadiz wird belagert, Ciudad Rodrigo den 10. Juli genommen, Almeida kapitulirt den 27. August. Ein Dekret vom 17. April hatte Spanien in 38 Präfekturen getheilt.

17. Kontinentalsperre. Um dem Schleichhandel mit englischen Kolonialwaaren und Fabrikaten zu begegnen wird die Konfiskation aller Kolonialwaaren in den mit Frankreich verbündeten Staaten, deren Einfuhr aus französischen oder holländischen Kolonien, oder deren Erwerb durch Prisen und Ankauf aus Konfiskaten nicht erwiesen werden könnte, angeordnet. Ein zu Trianon erlassener Tarif vom 5. August, Martens I, 513, belegt alle Kolonialwaaren mit hohen Abgaben. Ein zu Fontainebleau den 19. Okt. erlassenes Dekret verfügt das öffentliche Verbrennen aller verbotenen englischen Manufakturwaaren in Frankreich und den mit ihm verbündeten Staaten. Martens I, 522.[2]

18. Preußen. Der Freih. v. Hardenberg wird den 6. Juni Staatskanzler. Den 19. Juli stirbt die Königin Luise zu Hohen-Zieritz bei Neu-Strelitz.

19. Schweden. Den 6. Januar erhält der König Frieden von Frankreich, Martens I, 232, und den Besitz Pommerns zurück gegen Beitritt zu dem Kontinentalsystem. Die Gränzen gegen Rußland werden durch Vertrag zu Tornea vom 20. Nov., Martens I, 313, festgestellt. Den 28. Mai stirbt Prinz Christian August von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, den die Reichsstände zum Nachfolger des kinderlosen Königes erwählt hatten. Statt seiner wird auf Eingebung

[1] Ueber die Absicht Napoleons, ganz Spanien dem französischen Kaiserreich einzuverleiben: G. H. Perz, über die polit. Bedeutung des Jahres 1810. Berl. 1861.

[2] Eine Zusammenstellung der die Blokade der Häfen und die Kontinentalsperre betreffenden Aktenstücke giebt für die Jahre 1803 und 1804 Martens suppl. III, 528—557, von 1806—1812 Nouv. réc. I, 433—550.

aus Paris der Marschall Bernadotte, Prinz von Ponte-Corvo gewählt, landet den 28. Okt., wird lutherisch, von dem Könige adoptirt und nimmt den Namen Karl Johann an. Geschichte der schwedischen Revolution bis zur Ankunft des Prinzen von Ponte-Corvo. Kiel 1811 (J. 1812).

1811. — 1. Grafschaft Recklinghausen. Den 22. Januar wird dieses herzoglich Arembergische Entschädigungsland [1] dem Großherzogthume Berg einverleibt.

2. Oldenburg. Wider die durch das Senatusconsult vom 13. Dez. 1810 (n. 11) ausgesprochene Vereinigung mit Frankreich legt Rußland im Februar Verwahrung ein. Martens I, 348.

3. Frankreich und Königreich Westphalen. Den 10. Mai werden zu Paris über die Auseinandersetzung wegen der Hannöverschen Lande zwei Verträge geschlossen. Martens I, 350—364.

4. Preußen setzt sich mit dem Königreich Westphalen den 28. April und 14. Mai über die Vollziehung des Friedens zu Tilsit, die Schulden der von Preußen abgetretenen Länder, die Gränzverhältnisse u. s. w., auseinander. Martens I, 364, 382.

5. Portugal. Massena muß, vom 3. bis 23. März, mit seiner durch Verluste zur Hälfte aufgeriebenen Armee den Rückzug antreten, erleidet, den 3. bis 5. Mai, eine Niederlage bei Fuente d'Onoro, und flüchtet bis nach Salamanca. Den 10. Mai geht Olivenza verloren.

6. Spanien. Die Franzosen verlieren im Mai Olivenza; Bajadoz wird bedroht; Soult, der es entsetzen will, wird bei Albuherra geschlagen, allein ein zweimaliger Sturm auf Bajadoz mißlingt. Wellington zieht sich, den 18. Juni, nach Portugal zurück. Tarragona in Katalonien ergiebt sich den 28. Juni an Suchet, der in Valencia eindringt. X. Rigel Kampf um Tarragona, v. 1808—1814. Rast. 1823. Joh. Jones Tagebuch der in den Jahren 1811 und 1812 in Spanien unternommenen Belagerungen. Aus dem Engl. Berl. 1818.

7. Päpstlicher Stuhl. Napoleon sendet den Erzbischof von Tours mit den Bischöfen von Nantes, Trier und Faenza nach Savona, um mit dem Papste zu unterhandeln. Der Papst weicht bindenden Erklärungen aus. (J. 1812).

1812. — 1. Frankreich schließt den 24. Februar zu Paris eine Allianz mit Preußen. Martens I, 414—424, den 14. März mit Oesterreich, Martens I, 427—431.

2. Rußland verbündet sich den 21. März mit Schweden, welches sich den Erwerb von Norwegen bedingt, auf welches 1807 England schon für die Verbindung gegen Dänemark und Frankreich Hoffnung gemacht hatte. Den 1. Mai erklärt Großbrittannien seinen Beitritt. Den 18. Juli zu Oerebro Frieden mit Schweden. Martens I, 431.

Frieden mit der Pforte zu Bukureschl, vom 28. Mai, Martens VII, 397. Der Pruth, vom Eintritt in die Moldau bis zu

[1] Klüber, Akten des Wiener Kongresses I, 114.

seiner Vereinigung mit der Donau, und das linke Donauufer bis zu deren Ausfluß in das schwarze Meer wird Gränze.

3. Rußland und Großbrittannien schließen den 18. Juli zu Orebro Frieden, Martens VII, 226. Mit Spanien kommt der Friede Rußlands den 20. Juli zu Wellifi-Louki zu Stande. Martens VII, 230.

4. **Französisch-Russischer Krieg.** E. Labaume, rel. circonstanciée de la campagne de Russie. Par. 1814. Hist. de la campagne 1815. R. Bougeois, Tabl. de la camp. de Moscou. Par. 1814. Ph. P. Ségur, Nap. et la grande armée. Par. 1822. II. Gén. Gourgaud, Examen crit. de l'ouvr. etc. Par. 1825. A. J. F. Bar. de Fain, Manuscrits de 1812. Par. 1826, 1827. II. Bouttorlin, hist. mil. de 1812. Par. 1824. II. Chambrai, hist. de l'expéd. de Russie. Ed. III. Par. 1825. III. (Beckers) Krieg der Franzosen und ihrer Alliirten gegen Rußland. Lpz. 1813. K. G. Bretschneider, vierjähriger Krieg der Verbündeten u. s. w. Annab. 1816. II. K. Venturini, Geschichte des europ. Befreiungskrieges in den Jahren 1812—14. Lpz. u. Altenb. 1815 bis 1819. IV. Röder v. Bansdorf, Mittheilungen aus dem russischen Feldzuge. Plauen 1816. Gen. Lieut. v. Loßberg, Briefe in die Heimath, geschrieben während des Feldzuges 1812 in Rußland. Kassel 1844. Fr. Röder, der Kriegszug Napoleons mit Rußland im Jahr 1812. Lpz. 1848. Herzog Eugen von Würtenberg, Erinnerungen aus dem Feldzuge des Jahres 1812 in Rußland. Bresl. 1846. Seit dem Februar hatte zwischen Frankreich und Rußland ein ernster Notenwechsel angefangen. Den 30. April reicht der russische Gesandte, Fürst Kurrakin, zu Paris sein Ultimatum ein, den 7. Mai fordert er Erklärung oder seine Pässe, die er den 12. Juni erhält. Napoleon, den 9. Mai von St. Cloud abgereist, ist den 17. bis 29. Mai in Dresden, den 22. Juni erläßt er aus Wilkowisky eine Proklamation an seine Armee. Den 24. und 25. Juni überschreitet diese an drei Stellen den Niemen. Den 25. erfolgt die russ. Kriegserklärung. Napoleon verfolgt Barclay de Tolly die Düna herauf nach dem Dniepr zu, Davoust das Korps Bagrations Den Russen an der Düna stehen 10,000 Franzosen mit 20,000 Preußen gegenüber. Gegen Wittgenstein bei Polocz zieht Oudinot. Der Feldmarschall von Schwarzenberg vertheidigt das Herzogthum Warschau, welches Tormassow aus Volhynien bedroht. Die Absichten Macdonalds und Oudinots auf Petersburg vereiteln die Siege Wittgensteins den 30. und 31. Juli bei Klästitza, den 11. August bei Kochanow. Ein Kampf am 17. und 18. August schwächt die Franzosen so, daß sie von weiteren Angriffen abstehen. Vor der Hauptarmee weicht bei Smolensk den 17. und 18. August die russische. Kutusow erhält den 28. August den Oberbefehl. Nach der blutigen Schlacht bei Borodino, den 7. Sept., ziehen sich die Franzosen zehn Werste zurück. Kutusow durchzieht Moskau und nimmt eine feste Stellung bei dem Dorfe Taruntina. Den 14. Sept. erreicht der französische Vortrab Moskau; der Brand vom 15. bis 17. Sept. nöthigt Napoleon, nach den Niederlagen Mürats gegen Beningsen, am

18. Okt., bei Tarutina, und Napoleons selbst am 24. Okt. wider Kutusow bei Malojanos Convez, den 26. Okt. den allgemeinen Rückzug antreten zu lassen. Den 6. Nov. tritt ungewöhnliche Winterkälte ein. Davoust wird aus Smolensk, welches er zerstört, nach Krasnoi zurückgenöthigt. Die Franzosen, hier den 17. Nov. geschlagen, verlieren ihre in Moskau gemachte Beute, ihre Kriegskasse und Arrieregarde. Titschagow, der mit der Moldauarmee den 23. Sept. zu dem Tormassow'schen Korps gestoßen war, erstürmt den 18. Nov. Minsk, und wendet sich mit Tormassow der Beresina zu. Den 27. Nov. erfolgt bei Semlin der Rückzug der Franzosen über den Fluß; nicht 44,000 Mann erreichen das diesseitige Ufer. Napoleon war schon vor der Schlacht bei Krasnoi mit den Garden vorhergeeilt; den 6. Dez. verläßt er die Armee, und kommt über Warschau, den 10., Dresden, den 13., den 18. Dez. flüchtig nach Paris zurück. Die Reste der großen Armee durchziehen in völliger Auflösung vom 7. bis 9. Dez. Wilna; die Russen folgen. Den 17. Dez. sind sie in Memel. General York schließt den 30. Dez. auf der Mühle zu Poscherau (bei Tauroggen) mit General Diebitsch eine Neutralitätskonvention, Mart. I, 556, und zieht sich nach Westpreußen zurück. J. G. Droysen, das Leben des Gr. York v. Wartenberg. Berl. 1851 ff. III. Der General-Lieutenant v. Massenbach geht über den Niemen zurück, und schließt sich der Konvention zwischen York und Diebitsch an.

5. Polen. Eine Generalconföderation zu Warschau hatte den 28. Juni die Wiederherstellung des Königreichs Polens proklamirt; der König von Sachsen hatte den 12. Juli seine Zustimmung erklärt; schon den 14. Okt. nahm der Rückzug der Sachsen seinen Anfang.

6. Spanien. Zu Valencia giebt sich die spanische Armee den 9. Januar Süchet gefangen. Den 26. Okt. fällt Sagunt. Wellington erstürmt den 19. Januar Ciudad Rodrigo, schlägt den 22. Juli Marmont und Clausel bei Salamanca, zwingt Joseph, Madrid, den 27., zu verlassen und hält hier den 14. August seinen Einzug. Burgos, den 12. Sept. angegriffen, widersteht. Den 21. Okt. hebt Wellington die Belagerung auf, verläßt Madrid und zieht sich an die Gränze von Portugal zurück. Den 2. Nov. rückt Joseph in Madrid wieder ein, und besetzt den 10. auch Salamanca.

7. Päpstlicher Stuhl. Napoleon läßt den Papst von Savona nach Fontainebleau kommen, wo er den 20. Juni ankommt (J. 1813).

1813. [1] — 1. Päpstlicher Stuhl. Den 25. Januar, Martens I, 552, unterzeichnet der Papst ein Konkordat, unter Vorbehalt der Gutheißung durch ein Konsistorium. Napoleon läßt es dem Senate vorlegen und öffentlich bekannt machen. Martens I, 552. Der Papst widerruft das Konkordat in einem Cirkular an die französischen Bischöfe (J. 1814).

2. Französisch-Russischer Krieg. Den 6. Januar besetzt Gen. Wittgenstein Königsberg. Prinz Eugen übernimmt statt Mürat,

[1] K. v. Raumer, Ereignisse aus den J. 1813 u. 1814. Stuttg. 1850.

der den 16. Januar von Posen abreist, und den 4. Februar in Neapel ankommt, den 15. Januar den Oberbefehl. Den 21. gelangen die Reste der großen Armee nach Berlin; den folgenden Tag reist der König nach Breslau ab. Den 8. Februar ziehen die Russen in Warschau ein; den 13. nimmt General Winzigerode sein Hauptquartier in Kalisch, den 2. März überschreitet seine Avantgarde die Oder, den 4. März erscheinen die ersten Kosaken unter Czernichef in Berlin. Die Franzosen ziehen sich an die Elbe zurück. Den 10. März wird Stralsund und das übrige schwedische Pommern geräumt. Das Generalgouvernement errichtet den 7. April eine schwedisch-pommersche Legion. Den 12. März räumen die Franzosen Hamburg, den 13. ziehen Kosaken in Lauenburg ein, den 18. besetzen die Russen Hamburg.

3. Theilnahme Preußens an dem Kriege. Den 9. Februar fordert der König die Freiwilligen auf. Den 28. schließt Preußen mit Rußland eine Allianz zu Kalisch. [1] Martens VI, 558; VII, 234. Die geheimen Artikel s. Klüber VII, 280—281. Den 10. März wird der Orden des eisernen Kreuzes gestiftet, den 11. erhält York das Oberkommando über das Bülow'sche Korps. Den 15. März kommt Kaiser Alexander in Breslau an. Den 17. erläßt der König den Aufruf: „An mein Volk.“ Den 19. März wird zu Breslau eine Konvention über die gemeinschaftliche Kriegführung unterzeichnet. Martens I, 564. Den 20. erklärt Preußen die Kontinentalsperre für aufgehoben; den 25. Kutusow in einem Aufrufe zu Kalisch den Rheinbund für aufgelöst. Klüber, Act. des W. C. VII, 273.

4. **Anfang des Befreiungskrieges.** Mecklenburg-Schwerin sagt sich von dem Rheinbunde los. Schwedische Truppen landen auf Rügen. Das Korps des Generals von Dörnberg geht den 26. bei Werben, den 31. bei Lenzen über die Elbe. Preußen erklärt den 27. April durch General Krusemark zu Paris Frankreich den Krieg. Zu Hamburg wird den 30. März ein hanseatisches Korps errichtet. Den 26. März hatten die Franzosen die Altstadt Dresden verlassen; [2] den 31. treffen Kosaken in Leipzig ein; den 2. April wird General Morand mit seinem Korps zu Lüneburg von General Dörnberg gefangen genommen. Den 5. April schlägt General York die Franzosen bei Möckern zurück. Den 4. April wird zu Kalisch eine provisorische Generalpolizei und Finanzverwaltung (für Rußland Graf Kotschubey und Freih. von

[1] In einem Publ. vom 23. Februar erklärt sich der König von Sachsen über die Gründe, weßhalb er den Bundespflichten gegen Napoleon treu bleibe. Klüber VII, 271. Die Korrespondenz mit König Friedrich Wilhelm III. (Schr. an den König von Sachsen vom 9. April, Antwort vom 16. April, Erwiederung vom 29. April s. Klüber VII, 276, 278, 279.

[2] Der König von Sachsen floh über Regensburg nach Linz, von da nach Prag. Tagebuch der Begebenheiten in Dresden vom 13. zum 27. März 1813. Dresd. 1814.

Stein, für Preußen v. Schön und v. Redeger) gebildet. Martens I, 566. Die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem Frh. v. Stein. Deutschland 1814. Preußen fordert den 6. April seine ihm durch den Frieden zu Tilsit entzogenen Provinzen zurück. Den 9. richtet es an Sachsen die Aufforderung zur Vereinigung mit sich und Rußland. Thorn kapitulirt den 16. April. Den 21. April erläßt Preußen sein Landsturm-Edikt. Kaiser Alexander und der König von Preußen kommen den 24. April nach Dresden. Den 25. kapitulirt Spandau. Napoleon, der St. Cloud den 15. April verlassen, kommt den 26. nach Erfurt. Prinz Eckmühl nimmt den 23. sein Hauptquartier in Bremen. Die Franzosen überschreiten den 25. April die Saale. Den 27. nimmt Gen. Sebastian Lüneburg, Gen. Vandamme Hamburg. Kutusow stirbt den 28. April. Das Oberkommando aller Armeekorps erhält den 1. Mai Graf v. Wittgenstein-Berleburg. (v. Klausewitz) der Feldzug von 1813. O. O. 1813. (v. Knesebeck) Darstellung des Feldzuges der Verbündeten. 1813. L. v. M(üffling), die preußisch-russische Campagne im Jahr 1813. O. O. 1813. Der Befreiungskrieg in Deutschland im Jahr 1813. Lpz. 1816. C. v. Plotho, der Krieg in Deutschland und Frankreich in den Jahren 1813 u. 1814. Berl. 1817. III. Napoleon nimmt sein Hauptquartier in Weissenfels; seine Operationslinie erstreckt sich von Jena bis Merseburg. O. Frh. v. Odeleben, Napoleons Feldzug in Sachsen. Dresd. (2. Ausg.) 1816. Auf der Ebene von Lützen und Groß-Görschen behauptet Wittgenstein den 3. Mai das Schlachtfeld. Scharnhorst, hier verwundet, stirbt den 28. Juni. Die Alliirten ziehen sich vor der feindlichen Uebermacht seit dem Tage nach der Schlacht hinter Bautzen zurück. Ney besetzt den 4. Mai Leipzig, den 8. rücken die Franzosen in Dresden ein, wohin der König von Sachsen auf Napoleons Einladung den 12. Mai zurückkehrt. Der sächsische General Thielemann verläßt Torgau und geht den 16. Mai zu den Verbündeten über. Nach einem Treffen der Generale Barclai de Tolly und York wider Lauriston und Ney bei Königswartha und Weissig, den 19. Mai, der Schlacht bei Bautzen den 20. und Würschen, den 21., ziehen sich die Verbündeten geordnet auf auf Görlitz, von dort auf Schweidnitz zurück. Napoleon nimmt den 27. Mai Hauptquartier zu Liegnitz. Das Korps des Generals von Bülow siegt den 28. Mai bei Hoyerswerda, den 4. Juni bei Luckau gegen Oudinot. In Niedersachsen hatte Tettenborn Hamburg, Lübeck und Bremen besetzt. Den 30. Mai nehmen die Franzosen und Dänen Hamburg. Den 3. Juni besetzen die Dänen Lübeck.

5. Deutschorden. Sachsen, der König von Westphalen, beide Hessen, und Nassau setzen sich den 14. März zu Marburg über die Güter und Schulden der Deutsch-Ordensballei Hessen auseinander. Martens VII, 276. Auf einem Kongreß zu Mergentheim, den 15. August, erfolgt die Auseinandersetzung des Großmeisters mit den Rheinbundstaaten über das Schuldenwesen des Ordens. Martens VII, 287.

6. Fürstenthum Hanau. Die Großherzoge von Hessen und Frankfurt setzen sich den 7. April über die Theilung auseinander. Martens VII, 244.

7. Preußen schließt den 14. Juni zu Reichenbach ein Bündniß mit Großbrittannien. Martens VII, 267.

8. Waffenstillstand. Den 1. Juni rücken die Franzosen in Breslau ein. Es wird zu Gödersdorf auf 36 Stunden Waffenstillstand geschlossen; den 5. zu Pleiswitz Waffenstillstand bis zum 26. Juli mit 6tägiger Kündigung. Martens I, 582. Die Franzosen räumen Breslau.

10. England schließt Subsidienverträge zu Reichenbach, den 14. Juni mit Preußen, Martens I, 571, den 15. mit Rußland, Martens I, 568. Den 6. Juli schließt England mit Rußland eine Konvention über Bildung einer englisch-deutschen Legion. Martens I, 573.

11. Oesterreich ruft den 17. Juni die Landwehr auf.

12. Dänemark wird von Napoleon durch eine zu Kopenhagen den 10. Juli geschlossene Konvention Norwegen garantirt. Mart. I, 589.

13. Friedenskongreß zu Prag. Den 30. Juni war Napoleon durch Metternich vermocht worden, zu Dresden Oesterreichs Vermittelung anzunehmen. Martens I, 586. Der 12. August wird zu Eröffnung des Kongresses festgesetzt, der Waffenstillstand bis zum 10. August verlängert, Martens I, 587. Die Gesandten der verbündeten Mächte finden sich zu der bestimmten Zeit in Prag ein, der französische Hauptbotschafter Caulaincourt erst den 28. Juli. Während er Formstreitigkeiten erhebt, erfolgt den 9. August die Kriegserklärung Oesterreichs. Den 28. August vereinigen sich Preußen und Rußland zu Töplitz über die gegenseitige Hülfeleistung. Martens I, 605.

14. Oesterreich verbündet sich den 9. Sept. zu Töplitz, Martens I, 600; VII, 295, mit Rußland und Preußen, den 3. Okt. mit England, Martens I, 607.

15. **Fortgang des Feldzuges wider Frankreich.** Die Verbündeten haben drei Armeen im Felde; die Nordarmee unter dem Kronprinzen von Schweden mit Tauenzien und Bülow, die schlesische Armee unter Blücher, die österreichisch-böhmische unter Schwarzenberg. Ein Unternehmen Oudinots wider Berlin vereitelt dessen Niederlage wider Tauenzien bei Groß-Beeren den 23. August. [1] Die schlesische Armee schlägt unter Blücher den 26. August die Franzosen unter Ney, Macdonald und Lauriston an der Katzbach. Der erste Angriff der Armee unter Schwarzenberg auf Dresden, zieht sich nach Böhmen den 26. u. 27. Aug. mißlingt. Schwarzenberg zurück. Vandamme, der folgt, wird den 30. August durch Ostermann, Kleist und Colloredo bei Töplitz geschlagen und gefangen. Den 6. Sept. siegt die Nordarmee bei Dennewitz gegen Ney. Die Franzosen ziehen sich auf Torgau zurück. Den 16. Sept. vereitelt die Niederlage der französischen Hauptarmee bei Nollendorf und Kulm wider die

[1] Ueber die Schlachten bei Großbeeren und Dennewitz. Berl. 1813.

Oesterreicher den Versuch in Böhmen einzubringen. Den 8. Okt. verläßt Napoleon mit dem Könige von Sachsen Dresden. Baiern vereinigt sich durch einen zu Ried den 8. Okt. geschlossenen Vertrag mit Oesterreich. Martens I, 610.

16. **Große Völkerschlacht bei Leipzig.** Den 16. Okt. beginnt sie auf der Anhöhe bei Wachau, und der Kampf Blüchers wider Marmont um Möckern. Den 17. Okt. tritt die Armee des Kronprinzen von Schweden und des Generals von Beningsen in die Schlachtlinie. Colloredo verstärkt den Fürsten Schwarzenberg. Den 18. gehen ein polnisches, ein sächsisches und ein würtenbergisches Korps zu den Verbündeten über. Die Schlacht wird allgemein. An dem Abend ist die französische Armee nach Leipzig zurückgedrängt. Den 19. Okt. dringen die Verbündeten in Leipzig ein. Der König von Sachsen wird gefangen. Napoleon flüchtet nach dem Rheine zu.

17. Fortgang des Krieges. Bei Freiburg an der Unstrut erleidet eine Abtheilung der flüchtigen französischen Armee den 21. Okt. eine Niederlage durch York. Der Rest der französischen Hauptarmee erleidet bei Hanau, vom 29. bis 31. Okt. großen Verlust durch die Oesterreicher und Baiern unter General Wrede; den 1. Nov. wird Hanau erstürmt; vom 2. bis 19. Nov. gehen die Trümmer der französischen Armee über den Rhein. Napoleon war den 2. Nov. zu Mainz angekommen. Den 5. Nov. nimmt Schwarzenberg Hauptquartier zu Frankfurt. Ein Streifzug des Generals Czernischev hatte den 30. Sept. die Franzosen aus Kassel vertrieben. Der König von Westphalen war nach dem Rückzuge der Kosacken in die Hauptstadt zurückgekehrt, verließ sie indeß für immer den 26. Okt. Heinr. Pröhle, die Fremdherrschaft. Mittheilungen aus der Geschichte des ehemaligen Königreich Westphalen. Lpz. 1858. Von den Festungen fallen den 11. Nov. Dresden; den 21. Nov. Stettin; den 22. Nov. Zamosk; den 25. Modlin; den 26. Dez. Torgau. Den 23. Dez. zieht Herzog Friedrich Wilhelm in Braunschweig ein. Die Nordarmee nimmt den 6. Nov. Hauptquartier in Hannover; den 24. ergibt sich Lüneburg, den 29. Nov. Boizenburg.

18. Centralverwaltung. Den 21. Okt. schließen Preußen, Oesterreich, Rußland und Großbrittannien unter Beitritt Schwedens zu Leipzig einen Vertrag über die wirksame Vereinigung der deutschen Streitkräfte gegen Frankreich. An die Spitze des Centraldepartements wird Graf Hardenberg gestellt. Martens I, 615. Für die eroberten Länder tritt den 23. Okt. eine oberste Verwaltung unter dem Freiherrn v. Stein zusammen. Der russische Fürst Repnin wird Generalgouverneur des Königreichs Sachsen. Die Centralverwaltung der Verbündeten S. 16. Friedensunterhandlungen. Den 9. Nov. machen die Verbündeten dem französischen Gesandten St. Aignan einen Friedensvorschlag, der dahin geht: Frankreich in seinen Gränzen zwischen Rhein, Alpen und Pyrenäen zu erhalten. Den 1. Dez. erlassen die Ver-

bündeten Mächte aus dem Hauptquartier zu Frankfurt eine Erklärung über ihre Absichten.

19. Preußisch-Westphälische Landestheile. Den 18. Nov. erläßt General v. Bülow zu Münster eine Proklamation über die Reokkupation. Es wird ein Generalgouvernement zwischen Weser und Rhein gebildet.

20. Großherzogthum Berg. Den 25. Nov. übernimmt der russische Staatsrath Justus Gruner das Generalgouvernement in dem Namen der hohen Alliirten Mächte, mit Ausnahme der frühern preußischen Landestheile. Neigebaur, Darstellung der provisorischen Verwaltungen am Rhein vom Jahr 1813—1819. Mit einer Vorrede von Geh. Hofr. Dr. Luden. Köln 1821.

21. Accessionsverträge. Den Verbündeten treten bei: den 2. Nov. Würtenberg und Hessen-Darmstadt, Martens I, 643; den 5. Nov. Lippe-Detmold; den 20. Nov. Baden, Martens I, 649; den 24. Nov. Schwarzburg; den 26. Nov. Anhalt-Bernburg; den 29. Nov. Reuß; den 2. Dez. Kurhessen, Martens I, 651; den 11. Dez. Nassau-Oranien; den 20. das Haus Nassau. Die Protokolle einer zu Frankfurt eingesetzten Kommission zu Regulirung der Kriegsleistungen der beitretenden Staaten und zu Anordnung einer provisorischen Verwaltung für die okkupirten Länder auf Grund der Leipziger Konvention vom 21. Oktober giebt Martens I, 619—642. Ausgeschlossen von dem Beitritt bleiben: der König von Sachsen, der Großherzog von Frankfurt, der König von Westphalen, der Großherzog von Berg, der Fürst von Isenburg und der Fürst von der Leyen. Von der Nordarmee wenden sich 20,000 Mann unter v. Bülow nach Holland, welches mit Ausnahme einiger festen Plätze bis an die Maas genommen wird. Den 12. Nov. erscheinen die Russen und Preußen in Düsseldorf, nach dem Abzuge des Generals Rigaud.

22. Frankfurt und Isenburg. Ueber das Großherzogthum und Isenburg wird als Generalgouverneur der österreichische General-Lieutenant Prinz Philipp von Hessen-Homburg gesetzt, dem, als er das Kommando eines Armeekorps übernimmt, in dem Generalgouvernement der Fürst von Reuß-Greitz folgt.

23. Holland. Es entstehen Auflehnungen wider die Franzosen den 17. Nov. im Haag, den 18. in Amsterdam; an diesem Tage rücken hier die Russen ein, den 29. Nov. in Rotterdam; den 30. wird Arnheim erstürmt; d. 1. Dez. Wilhelm I., Prinz von Nassau-Oranien als souveräner Fürst der Niederlande in Amsterdam ausgerufen (J. 1814); den 2. Dez. hält er seinen Einzug; v. Bülow nimmt den 9. sein Hauptquartier in Utrecht; General Benckendorf nimmt den 12. Dez. Breda, den 13. kapitulirt Gertruedenburg.

24. Schwedisch-Dänischer Krieg. Der Kronprinz von Schweden dringt in Holstein ein. Den 5. Dez. räumen die Dänen Lübeck. General Tettenborn überschreitet die Eider und rückt den 9. Dez. in

Friedrichstadt ein. Den 15. schließt Dänemark mit Schweden Waffenstillstand zu Rendsburg.

25. Herrschaft Jever. Im Dezember wird sie von Rußland an Oldenburg abgetreten. Martens III, 296.

26. Italien. General Hiller dringt den 11. Okt. durch den Gebirgspaß Pontafel ein; bis Ende Oktober ist Oesterreich in dem Besitze von Triest, Friaul und einem Theile des venetianischen Gebietes; den 2. Nov. wird der Uebergang über die Piave erzwungen; Treviso wird besetzt; den 15. Nov. stehen die Oesterreicher an der Etsch. Bellegard, der Hiller in dem Kommando ablöst, nimmt den 10. Dez. Rovigo und Leadinara.

27. Schweiz. Den 21. rücken die Alliirten in das Schweizergebiet. Zwischen Schaffhausen und Basel wird der Rhein überschritten, der Schweiz von den Verbündeten die vollkommenste Unabhängigkeit zugesichert. Eine Ständekommission zu Bern hebt den 24. Dezember die Mediationsakte auf. Oberst von Simbschen nimmt den 28. Dez. von dem Walliserlande Besitz. Den 29. Dez. haben 14 Kantone eine Zusammenkunft in Zürich. Den 30. Dez. wird Genf genommen.

28. Spanien. Wellington von den Cortes zum Oberbefehlshaber der ganzen Macht ernannt, vertreibt den 12. März die Franzosen aus Salamanca; Burgos ergibt sich; nach der Niederlage bei Vittoria, den 21. Juni, flüchtet der König bis Bayonne. Suchet zieht sich über den Ebro zurück. Napoleon sendet wider Wellington 30,000 Mann Verstärkung aus den Gränzdepartements der Pyrenäen, und läßt Soult an Jourdans Stelle treten. Auch dieser wird den 29. Juli bei Roncealles geschlagen. Den 31. Okt. fallen Sebastopol und Pampelona. Die Engländer dringen über die Gränze vor.

1814. — 1. Krieg wider Frankreich. Schon den 17. Dez. 1813 war bei Hüningen und an andern Orten der Oberrhein überschritten. Den 1. Januar geht die schlesische Armee unter Blücher bei Caub, Mannheim und Ehrenbreitstein, den 2. die russische Armee unter Wittgenstein bei Rastadt und Fort Louis auf das linke Rheinufer. Den 4. sind die Preußen in Nymwegen; das Land zwischen Maas und Waal wird von den Franzosen befreit. Die Oesterreicher sind den 6. Januar in Trier. Kaiser Franz, Alexander und König Friedrich Wilhelm kommen den 12. Jan. in Basel zusammen. Den 16. nimmt Blücher Hauptquartier in Nancy, den 18. Schwarzenberg in Langres. Den 17. Januar hatte Winzigerode bei Düsseldorf den Rhein überschritten; den 1. Februar waren die Alliirten in Brüssel. Den 25. Januar verläßt Napoleon Paris; den 1. und 2. Februar bei Brienne wird er gezwungen, sich gegen die Seine und nach Vitry zurückzuziehen. Schwarzenberg folgt längs der Seine, Blücher die Marne aufwärts. Den 10. Februar siegen die Franzosen unter Marmont und Ney bei Champaubert, wider Olsuwief, Häusser IV, 492, den 11. bei Montmirail wider Sacken, Häusser IV, 492—494. Mit Verlust wird den 12. März der Rückzug

über die Marne bei Chateau-Thierry bewirkt. Häusser IV, 494. Den 13. wird der Marschall von Etoyes durch Blücher auf Champaubert zurückgedrängt, den 14. durch ein Treffen bei Vauchamps zum Rückzuge nach Chalons genöthigt. Häusser IV, 495—498. Von dem Schwarzenbergischen Korps wird Wittgenstein den 17. bei Nangis, der Kronprinz von Würtenberg den 18. bei Montereau geschlagen. Häusser IV, 498—501.

2. Friedensunterhandlungen zu Chatillon. Sie hatten den 4. Februar angefangen, ohne die Feindlichkeiten zu unterbrechen. Nach den Vortheilen seit dem 9. Februar steigert Napoleon seine Forderungen. Die Verhandlungen werden den 19. Februar eingestellt.

3. Krieg vom 19. Februar bis Anfang März. Schwarzenberg vertreibt Victor, Oudinot und Macdonald den 24. Februar aus Bar-sur-Aube, und siegt den 27. Februar bei La Ferté wider Macdonald. Soissons, den 14. Februar von Winzigerode erstürmt, wird von den Franzosen wieder genommen, bis sie, den 2. März, Winzigerode daraus vertreibt.

4. Vertrag zu Chaumont. Er wird den 1. März zwischen Oesterreich, Preußen, Rußland und Oesterreich auf 20 Jahre geschlossen, um Frankreich zu einem die Unabhängigkeit Europas sichernden Frieden zu nöthigen. Martens I, 683.

5. Ende des Krieges. Den 9. und 10. März siegt Blücher wider Napoleon bei Laon. Häusser IV, 525—528. Den 12. März erstürmen die Alliirten Rheims, welches sie zwar den 13. verlieren, den 19. aber durch Winzigerode wieder gewinnen. Den 22. und 23. bringt Schwarzenberg die Franzosen aus Arçis-sur-Aube. Die Unterhandlungen zu Chatillon werden aufgehoben. Martens I, 688. Napoleon, der Lothringen zu durchbrechen und sich mit den Besatzungen der Rheinfestungen zu verbinden sucht, wird von Paris abgeschnitten. Den März erleiden die Franzosen eine Niederlage bei La Fere-Champenoise; den 30. erscheinen die Alliirten vor den Barrieren der Hauptstadt; der Sieg auf dem Montmartre, den 30., hat, den 31., die Kapitulation zur Folge. Martens I, 693. Kaiser Alexander und König Friedrich Wilhelm von Preußen halten ihren Einzug. Häusser IV, 526—551. In dem rechtsrheinischen Deutschland waren den 2. Januar Danzig, den 6. Erfurt, den 13. Wittenberg, den 7. März Cüstrin übergeben.

6. Schweden, Dänemark, England und Rußland. Den Krieg Dänemarks wider Schweden und England beendigen die den 14. Januar zu Kiel vereinbarten Friedensschlüsse. Martens I, 666, 678; Klüber V, 513. Dänemark wird Entschädigung für Norwegen versprochen. Der Kronprinz von Schweden überschreitet den 30. Januar die Elbe; die Nordarmee marschirt nach dem Rhein. Den 8. Februar kommt zu Hannover, Martens I, 681, der Frieden zwischen Dänemark

und Rußland zu Stande. Den 26. Februar ist das schwedische Hauptquartier in Lüttich.

7. Italien. Joachim, zu Leipzig mit Napoleon veruneinigt, schließt den 6. Januar zu Neapel eine Konvention mit Lord Bentink, den 11. eine Allianz mit Oesterreich, welche ihm seinen gegenwärtigen Besitzstand sichert. Martens I, 660. Den 31. Januar nehmen die Neapolitaner vorläufig Besitz von Florenz. Den 7. Februar wird zu Bologna zwischen Neapel und Oesterreich eine Konvention über die beiderseitige Besetzungslinie geschlossen. Den 19. Februar besetzen neapolitanische Truppen Rom. Den 18. April kapitulirt Genua.

8. Westliches und südliches Frankreich. Wellington und Beresford hatten den 27. Januar bei Orthès Soult geschlagen. Den 12. März hielt Beresford seinen Einzug in Bordeaux; die letzte Niederlage hatte Soult den 10. April durch Wellington bei Toulouse erlitten. In dem Süden war den 21. März von den Oesterreichern unter Bianchi Lyon besetzt.

9. Restauration. Den 1. April wird eine provisorische Regierung, nachdem die verbündeten Mächte erklärt hatten, mit keinem Napoleoniden unterhandeln zu wollen, unter Talleyrands Vorsitz angeordnet; den 2. April erklärt der Senat Napoleon für entsetzt; auf die Nachricht führt Napoleon seine Armee in Eilmärschen von St. Didier nach Fontainebleau, und erläßt den 4. April eine Proklamation wider den Senat. Den 5. April erklärt sich Napoleon bereit, zu Gunsten seines Sohnes zu entsagen; den 11. April entsagt er, gegen den Besitz von Elba, zwei Millionen Rente, Parma, Piacenza und Guastalla für seine Gemahlin und seinen Sohn, Pensionen für seine Familie u. s. w. Martens I, 695. Klüber, Act. des W. C. VI, 225. Den 20. zieht er unter Bedeckung von Fontainebleau nach Frejus ab, schifft sich hier den 27. April ein und landet den 4. Mai auf Elba. Den 6. April war ein neuer Konstitutionsentwurf beschlossen und Ludwig XVIII. auf den Thron berufen worden; den 24. landet er in Calais, Ch. Lacretelle, hist. de France depuis la restauration. Par. 1829. Den 3. Mai hält er seinen Einzug in Paris. Den 4. Juni gewährt der König eine neue Verfassungsurkunde.

10. **Erster Frieden zu Paris.** Den 23. April wird eine Konvention mit den verbündeten Mächten über Einstellung der Feindlichkeiten geschlossen, Martens I, 706; den 30. Mai kommt der erste Frieden zu Paris mit Oesterreich, Großbrittannien, Rußland und Preußen zu Stande. Frankreich bleiben die Gränzen vom 1. Januar 1792 mit einigen Vergrößerungen. Martens VI, 1—18.

11. Deutsche Festungen. Ueber Kehl war den 25. April zu Paris eine Konvention geschlossen, den 5. Mai besetzen die Kurhessen Luxenburg, den 4. Mai der Herzog von Sachsen-Koburg Mainz; den 16. ergiebt sich die Citadelle zu Erfurt; den 10. Mai besetzen die Preußen Wesel; den 20. Mai wird die Citadelle Marienburg

bei Würzburg übergeben; den 23. Mai Magdeburg; den 31. Hamburg an den General Benningsen.

13. Frh. v. Hardenberg erhält den 5. Juni den erblichen Fürstenstand; Blücher die Fürstenwürde für sich, den Grafenstand für seine Nachkommen.

14. Würzburg und Aschaffenburg werden durch einen zu Paris den 3. Juni geschlossenen Vertrag von Oesterreich gegen Tyrol und die vorarlbergischen Herrschaften an Baiern abgetreten. Martens II, 18.

15. Niederlande (J. 1813). Der Pariser Frieden stellt Holland verbunden mit Belgien unter dem Versprechen eines Länderzuwachses unter die Souveränität des Hauses Oranien. Den 21. Juli acceptirt der Prinz die Souveränität. Martens VI, 38. Den 14. Juni schließt der Prinz mit den Fürsten des herzoglichen Hauses Nassau im Haag einen Auseinandersetzungsvertrag. Martens VI, 23.

16. Sardinien. Den 20. Januar waren Oesterreicher in Chambery eingerückt. Den 27. April wird zu Turin mit dem Prinzen Camille Borghese eine Konvention wegen Räumung des Departements diesseits der Alpen geschlossen. Martens I, 716. Den 20. hält König Victor Emanuel seinen Einzug in Turin.

17. Lombardei. Den 14. März erließ Lord Bentink eine Proklamation an die Völker Italiens über die Herstellung ihrer Unabhängigkeit. Prinz Eugen schließt den 16. April, Martens I, 713, zu Schiarino-Rizzino bei Mantua mit den Oesterreichern, Engländern und Neapolitanern eine Konvention über Rückkehr der französischen Truppen in das alte Frankreich. Wegen Uebergabe der Festungen an Oesterreich in dem Namen der verbündeten Mächte wird den 23. April eine Konvention zu Mantua geschlossen. Martens V, 773; VII, 303. Prinz Eugen verläßt den 26. April Italien. Oesterreich nimmt den 28. Mai Besitz von Mailand und Mantua. Den 12. Juni erläßt Graf Bellegarde ein Patent über Einverleibung von Mantua, Brescia, Bergamo und Cremona in den österreichischen Kaiserstaat.

17. Parma und Piacenza werden den 20. Mai für die Kaiserin Maria Luise in Besitz genommen.

18. Rom. Napoleon hatte den Papst den 23. Januar nach Limoges bringen lassen. Napoleons Entsetzung giebt dem Papste seine Freiheit wieder. Den 24. Mai kommt er zurück nach Rom, und wieder in den Besitz des Kirchenstaates. Den 7. August stellt der Papst den Jesuitenorden her. Martens VI, 46.

19. Spanien. Einen zu Valencia zwischen Napoleon und Ferdinand VII. den 17. Dez. 1812 geschlossenen Frieden, Martens I, 654, verwirft den 7. Januar ein Ausschuß der Cortes. Den 3. Februar beschließen sie die Inthronisation Ferdinands VII., wenn er die Verfassung vom 19. März 1812 beschworen haben werde. Den 17. März entläßt Napoleon zu Valenca den König Ferdinand; dieser geht nach Spanien zurück, zieht den General Elio in seine Nähe, verwirft zu Valencia den

4. Mai die Verfassung der Cortes, und hält den 14. zu Madrid seinen Einzug. Den 20. Juli 1814 wird Frieden mit Frankreich geschlossen. Martens VI, 42, den 14. August mit Dänemark. Martens VI, 43.

20. Rheinlande. Aus dem französischen Rhein- und Moseldepartement, dem Saar-Departement und dem Departement des Donnersberges war unter J. Gruner ein General-Gouvernement des Mittelrheins mit dem Sitze Trier gebildet worden. Bekanntmachung vom 2. Februar, Lottner, Samml. der für die königl. preuß. Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 u. s. w., ergangenen Gesetze u. s. w. B. 1. S. 87. Den 9. März wird das Wälderdepartement hinzugefügt. Der Sitz wird nach Koblenz verlegt. Das Roerdepartement, das Ourte- und Niedermaasdepartement werden zu einem General-Gouvernement des Niederrheins unter dem Geh. Staatsrath Sack verbunden. Bekanntm. vom 11. März 1814, Lottner I, 113. Die Länder zwischen Rhein, Mosel, Saar und der französischen Gränze mit Ausnahme der Stadt Koblenz und der Stadt Mainz erhalten laut Bekanntmachung v. 16. Juni 1814 eine österreichische und baierische Generalkommission, welche ihren Sitz zu Kreuznach nimmt. Lottner I, 241. Der Rest des General-Gouvernements des Mittelrheins wird als Gouvernement des Nieder- und Mittelrheins verbunden. Bekanntmachung vom 11. Juni 1814, Lottner I, 146. Das General-Gouvernement Berg erhält Anfang Februar Alexander, Prinz zu Solms, an dessen Stelle im Juli wieder Justus Gruner tritt. Lottner I, 67. [1]

21. Grafschaft Hanau. Ueber die Verhältnisse zwischen Kurhessen und dem vormaligen Großherzogthum Frankfurt wegen der Staatsschuld und der Staatsdiener wird den 14. März mit dem Centraladministrationsdepartement für die eroberten Länder eine Konvention. Martens VII, 299.

22. Dänemark. Den 25. August wird zu Berlin der Friede mit Preußen gezeichnet. Martens VI, 66.

23. Schweiz. Den 16. August schließen 19 Kantone einen Konföderationsakt, der den 8. Sept. auf der Tagsatzung zu Zürich angenommen wird. Martens VI, 68.

24. Kaiser Franz II. kommt den 16. Juni nach Wien zurück.

25. Kaiser Alexander und König Friedrich Wilhelm III. besuchen den Hof zu London (vom 7. bis 27. Juni). Den 25. Juli ist Kaiser Alexander wieder in Petersburg, den 7. August König Friedrich Wilhelm III. in Berlin.

26. Deutsche Verfassung. Einen ersten Entwurf theilt der Staatskanzler Frh. v. Hardenberg den 13. Sept. zu Baden bei Wien dem Fürsten Metternich mit (Klüber I, 45). In einer Versammlung der fünf deutschen Mächte, Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover,

[1] Konvention über den provisorischen Besitz der in dem Pariser Frieden abgetretenen Länder, d. d. Paris den 30. Mai: Martens VII, 309—13.

Würtenberg, vom 16. Okt. 1814, wird ein zweiter Entwurf in dem Namen der Höfe Wien, Berlin und Hannover, vorgelegt. Klüber I, 57. [1] Die hannöverschen Bevollmächtigten geben den 21. Okt. ein schriftliches Votum. Klüber I, 68.

27. Hannover. Den 12. Okt. erklärt der Prinz-Regent die Annahme des Königstitels anstatt des kurfürstlichen. Klüber I, 64. Patent vom 26. Okt. a. a. O. S. 65.

28. Schweiz. Zwischen 19 Kantonen kommt den 16. August ein neuer Konföderationsakt zu Stande, der den 8. Sept. auf der Tagsatzung in Zürich acceptirt wird. Martens II, 68.

29. **Wiener Kongreß.** Koch, hist. abbregée des traités etc. par F. Schoell. Tom. XII. G. Flassan, histoire du congrès de Vienne. Par. 1829. III. K. L. Klüber, Akten des Wiener Kongresses. Erl. 1815—19. VIII, der erste Band in vier besonders paginirten Heften. Dazu: Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen. Frkf. a. M. 1816. Ueber den Plan beider Werke s. B. VIII. S. 277. Einen chronologisch geordneten Auszug aus Klüber giebt: F. Schoell, Congrès de Vienne. Par. 1815. 1816. VI. Vrgl. Akten VIII, 277. Häusser Geschichte IV, 565—574. Die Eröffnung, welche nach Art. 32 des Pariser Friedens in zwei Monaten erfolgen sollte, wird durch eine Bekanntmachung in dem Namen der acht an dem Friedensschlusse betheiligten Mächte auf den 1. Nov. verschoben. Klüber I, 33—35. Den 1. Nov. ergeht eine Declaration wegen Ueberreichung und Prüfung der Vollmachten, Klüber I, 37. [2] Ueber die Einleitung der Geschäfte giebt eine Notiz in der Prager Zeitung und dem österreichischen Beobachter, Klüber I, 40, Nachricht. Allgemeine Uebersicht der Verhandlungen. Die Aktenstücke über die Einrichtung und den Gang der Verhandlungen giebt Klüber VIII, 60—72. Man unterschied: 1. Europäische Angelegenheiten, über welche besondere Versammlungen, theils von den fünf Großmächten, Oesterreich, Preußen, Rußland, England, Frankreich, theils von den acht puissances signataires de la paix gehalten wurden. Die Protok. der 15 Sitzungen vom 30., 31. Okt., 13. Nov., 9., 10., 14. Dez. 1814; 16., 20. Januar, 9. Februar, 12., 13., 19., 29. März, 9. und 12. Mai 1815 s. Akten VIII, 72—120. 2. Deutsche Angelegenheiten, anfänglich nur verhandelt in Konferenzen Oesterreichs mit den deutschen Königshöfen (J. 1815). Für einzelne Angelegenheiten wurden durch besondere Beschlüsse Kommissionen gebildet: 1. Für die Prüfung der Vollmachten, nach Beschluß vom 30. Okt., aus Bevollmächtigten Rußlands, Großbrittanniens und Preußens. 2. Für die deutschen inneren Verhältnisse; diese Kommission der fünf deutschen Mächte hielt vom 14. Okt. bis 16. Nov. 1814 dreizehn Sitzungen. Die Protokolle mit

[1] Er wurde in einer confidentiellen Note Rußlands an Oesterreich und Preußen vom 11. Nov. 1814 gebilligt. Klüber I, 61.

[2] Verzeichniß der bevollmächtigten Minister der acht Höfe: Klüber I, 38.

ihren Beilagen giebt Klüber II, 64—272. [1] 3. Für die Angelegenheiten der Schweiz, bestehend aus den fünf Großmächten; die Verhandlungen s. Akten V, S. 158—320; VII, 305. 4. Für die Sammlung des erforderlichen statistischen Materials, aus Bevollmächtigten der fünf Großmächte bestehend; sie hielt ihre Sitzungen vom 24. Dez. 1814 bis 19. Januar 1815. Die Instruction s. Akten V, 4, die sechs Protokolle mit den Beilagen V, 9—94, die zwei Berichte vom Januar 1815: V, 94—120. 5. Für die Abschaffung des Negerhandels, bestehend aus Bevollmächtigten der acht Mächte; ihre Konferenzen dauerten vom 16. Januar bis 7. Februar 1815. 6. Für das Rangverhältniß unter den Mächten, niedergesetzt den 16. Dez. 1814 aus bevollmächtigten der acht Mächte; sie hielt allgemeine Sitzungen den 9. Februar und 19. März 1815. 7. Für die Ansprüche der Königin von Hetrurien auf Toskana; das Ergebniß enthält die Schlußakte Art. 101 und 102. 8. Für die Einverleibung von Genua in Piemont, gebildet in der Konferenz der acht Mächte vom 13. Nov. 1814. [2] 9. Für die Ansprüche des Prinzen Rohan Guémené einerseits, und andrerseits des Adoptivsohnes des vorletzten Herzogs von Bouillon, Philipp d'Auvergne, auf das Herzogthum Bouillon, bestehend aus Bevollmächtigten Frankreichs, Preußens und der Niederlande. 10. Für die Erörterung der Frage: ob nach der Erklärung vom 13. März 1815 über die Invasion Frankreichs durch Bonaparte (J. 1815) eine neue Erklärung in Beantwortung eines Pariser Artikels erforderlich sei; die Kommission der acht Mächte hielt ihre Sitzung den 9. Mai und erstattete den 12. einen verneinenden Bericht. 11. Zur Unterhandlung mit den deutschen vier freien Städten über Beitritt zum Bündniß vom 25. März 1815 wider

[1] Baden hatte durch Note vom 15. Oktober Aufnahme in den Ausschuß begehrt, Klüber I, 2. S. 58. In der Konferenz vom 16. Okt. wurde beschlossen, über den Grund der Beschränkung nur mündlichen Aufschluß zu geben, Klüber II, 78. Gegen die mündliche Eröffnung remonstrirt Baden durch Note vom 16. Nov. Klüber I, 1. S. 97. In einer Note von demselben Tage an den Fürsten v. Hardenberg verlangen 29 Fürsten und freie Städte ihre Konkurrenz bei Konstituirung des Bundes. Klüber I, H. 1. S. 72. Die beiden Hohenzollern erklären den 24. Nov. ihren Beitritt zu dieser Note, a. a. O. S. 93. In der Sitzung des Vereins vom 9. Dez. 1814 schließt sich dem Verein auch Baden an. Ein Verzeichniß der Mitglieder des Vereins giebt Klüber I, 1. S. 94. Nachtrag I, 4. S. 41. Den 2. Februar richten 32 Fürsten und freie Städte an die Fürsten Metternich und Hardenberg eine Erinnerungsnote wegen ihrer Zuziehung, Klüber I, 3. S. 127, welche sie dem hannöverschen Bevollmächtigten, Grafen Münster, mittheilen, S. 130 a. a. O. Graf Münster wünscht in seiner Antwort vom 7. Februar 1815 die bisherigen Hindernisse einer gemeinschaftlichen Berathung bald beseitigt. Klüber I, 3. S. 131.

[2] Die Kommission brachte ihre Aufgabe den 12. Dez. zum Abschluß. **Martens** II, 85—92.

Bonaparte; sie hatte den Accessionsvertrag vom 27. April zur Folge. 12. Zur Unterhandlung mit den deutschen Fürsten und freien Städten von Seiten Oesterreichs, Preußens und Rußlands über die Armeeverpflegung für den Feldzug von 1815 wider Bonaparte. An den Schlußkonferenzen [1] im Mai und Juni, Klüber, Akten II, 324 — 568, nahmen die deutschen souveränen Fürsten und die freien Städte Antheil, mit Ausnahme der Fürsten von Isenburg und von der Leyen, welche wegen ihrer Anhänglichkeit an Napoleon ausgeschlossen blieben, von Baden, welches seit der 7. Konferenz unvertreten war, [2] und von Würtenberg, welches sich überhaupt der Theilnahme enthielt. Redaktionskommissionen wurden gebildet: 1. für die Schlußakte des Kongresses aus Bevollmächtigten der acht Mächte; 2. für die Abfassung der Bundesakte. Nicht zu Stande kamen: 1. ein Ausschuß für deutsche Militärverfassung; 2. ein von Spanien vorgeschlagener Ausschuß für die allgemeinen Angelegenheiten Italiens.

30. Sachsen. Der Fürst Repnin übergiebt den 8. November zu Dresden die oberste Verwaltung an Preußen. Die preußischen Kommissarien erklären den 10. Nov.: die Besetzung und Verwaltung sei nach einer Uebereinkunft unter den verbündeten Mächten an Preußen übergegangen. Klüber, Akten I, 2. S. 5–10. Der König von Sachsen hatte den 4. Nov. eine Verwahrung gegen die preußische Besitznahme eingelegt. Klüber, Akten I, 2. S. 1.

31. Hannover. Eine den 12. August 1814 berufene allgemeine Ständeversammlung tritt in der Zahl von 85 Deputirten den 15. Dez. zu Hannover zusammen.

32. Kurhessen. Durch Edict vom 27. Dez. wird auf den 1. März 1815 eine Ständeversammlung nach Kassel berufen.

33. Preußen verspricht in einem den 25. August zu Berlin mit Dänemark geschlossenen Frieden, sich für dessen Entschädigung wegen der Abtretung Norwegens an Schweden zu verwenden. Martens II, 66.

1815. — 1. Napoleons Rückkehr von Elba. Er schifft mit 900 Mann den 25. Februar in Elba ein, landet den 1. März im Golf St. Juan, und erläßt aus Digne eine Proklamation an die Franzosen. Ludwig XVIII. erklärt ihn den 6. März für einen Rebellen und Verräther. Den 7. erscheint Napoleon in Grenoble. Ney erhält den 8. März wider ihn das Kommando. Den 10. März rückt Napoleon in Lyon ein, erläßt hier eine allgemeine Amnestie und andere Dekrete. Den 13. März erklärt Ney die Sache der Bourbons auf immer für verloren, und führt seine Truppen Napoleon zu. König Ludwig XVIII. beruft die Kammern, läßt sie den 16. die Verfassung beschwören, schließt sie indeß schon den 19. März,

[1] Eine preußische Note vom 4. Februar 1815 hatte bei Oesterreich die Einladung der 32 Fürsten und Städte in Anregung gebracht. Klüber I, 3. S. 132. Oesterreich erkennt die Nothwendigkeit den 9. Februar an; a. a. O. S. 134.

[2] Vrgl. Klüber II, 573.

und verläßt Paris den 20., an dem Tage, an welchem Napoleon seinen Einzug hält. M. Gallais, Histoire de la revolution du 20. Mars. Par. 1815. A. D. B. M., Une année de la vie de l'empereur Napoleon. Par. 1815. Regnault de Warin, Cinq mois de l'histoire de Françe. Par. 1815. Fünfzehn Wochen oder Napoleons letzte Regierung. Aus d. Franz. O. O. 1815.

2. König Joachim erläßt zu Rimini den 30. März einen Aufruf zur Herstellung der Unabhängigkeit Italiens. Die Kaiserin Marie Luise überläßt den 31. die provisorische Verwaltung ihrer Staaten dem Kaiser.

3. Preußen erläßt den 5. April sein Besitznahmepatent des Großherzogthumes Niederrhein, der Herzogthümer Gülich, Kleve und Berg u. s. w.; den 15. Mai für das Großherzogthum Posen; den 22. Mai für die früher königlich sächsischen Länder; Gesetzs. 21, 23, 25, 45, 77. Den 8. Juli erhält die Monarchie eine Eintheilung in neun Provinzen und eine neue Organisation der Provinzialbehörden. Gesetzs. S. 85. Den 22. Mai ergeht eine Verordnung über die künftige Repräsentation des Volkes. Gesetzs. S. 103.

4. Oesterreich macht durch Patent vom 7. April die Errichtung des lombardisch-venetianischen Königreiches bekannt. Den 17. Mai wird zu Mailand die Konstitutionsurkunde vom 24. April verkündet.

5. Sachsen-Weimar. Der regierende Herzog nimmt den 21. April den Titel als Großherzog an.

6. Kaiser Alexander schreibt den 30. April dem polnischen Senate: daß er den Titel eines Königes von Polen annehme.

7. Kurhessen. Der Kurfürst erklärt den 3. Mai, daß er den Kurfürstentitel beibehalte, jedoch mit Annahme des Prädikates „Königl. Hoheit.“

8. Kongreßverhandlungen. Den 22. Febr. hatte der König von Sachsen Friedrichsfelde verlassen und war den 4. März in Presburg angelangt, wohin er eingeladen worden war, um einer Uebereinkunft über die Entschädigung Preußens beizutreten. Den 11. März trifft in Wien die Nachricht von der Landung Napoleons ein; den 13. März erlassen die acht an dem Friedensschlusse betheiligten Mächte eine Deklaration wider Napoleon für Aufrechthaltung und Vervollständigung des Pariser Friedens. Klüber I, H. 4. S. 51 ff. Martens VI, 110. Den 25. März schließen Oesterreich, Preußen, Rußland und Großbrittannien eine Allianz auf Grundlage des Vertrages von Chaumont zur Sicherstellung des Pariser Friedens und der Kongreßbeschlüsse. Klüber I, H. 4. S. 57. Martens VI, 112. Die vereinigten souveränen Fürsten und freien Städte hatten schon den 22. März ihre Bereitwilligkeit zu entsprechender Militärleistung erklärt. Klüber I, H. 4. S. 43. Den 22. März theilten sie diese Erklärung Hannover, Klüber I, H. 4. S. 103, den 23. Baiern und Würtenberg mit; a. a. O. S. 46; den 29. März erklärt ihnen Hannover sein Einverständniß, a. a. O. S. 47. Den 29. März erklärt Preußen seine

Zustimmung und ladet zu vorläufigen Besprechungen ein. Klüber I, H. 4. S. 48. Die Zustimmung zu der Allianz durch Accessionsverträge wird erklärt von Würtenberg den 6. April, von Hannover den 7. April, Martens II, 124, Klüber VIII, 211, von Portugal den 8. April, a. a. O. S. 215, von Sardinien den 9. April, S. 218, von Baiern den 15. April, S. 222, von Sachsen den 27. Mai, S. 227, von Dänemark den 1. Sept. S. 233, Martens II, 128 suiv. Mit der Schweiz wird den 20. Mai 1815 ein für die Geschichte ihres Neutralitätsrechtes merkwürdiger Beitrittsvertrag geschlossen. Die Aktenstücke giebt Klüber VIII, 236—250. Martens VI, 157 suiv. Den 30. April wird wegen der brittischen Subsidienbewilligung für Preußen, Oesterreich und Rußland zu Wien eine Zusatzkonvention geschlossen. Martens VI, 121. Besondere Subsidienverträge schließt Großbrittannien mit Sardinien, Baden, Würtenberg, den anhaltinischen Fürsten, dem Könige von Sachsen, Kurhessen, dem Großherzoge von Hessen, Hannover u. s. w. Martens VI, 195 suiv. Den 4. April enthält der Moniteur Betrachtungen auf die Erklärung der acht Mächte. Napoleon erläßt an die Mächte ein Schreiben über seine Rückkunft.

9. **Deutsche Bundesakte.** Eine Uebersicht der amtlichen Entwürfe giebt Klüber II, 293. Sie sind:

1) der preußische des Fürsten v. Hardenberg vom 13. Sept. 1814, Klüber I, 1. S. 45;
2) der preußische mit Oesterreich concertirte in 12 Artikeln, Klüber I, 1. S. 57, der zur Grundlage der Konferenzprotokolle, Klüber II, 64—198, gedient hat;
3) ein österreichischer, angeblich von Freih. v. Wessenberg herrührender, im Dez. 1814 vorgelegt, Klüber II, 1;
4) ein Preußischer, auf Eintheilung in Reichskreise gegründeter, von W. v. Humboldt im Februar 1815 vorgelegter; Klüber II, 18;
5) ein Preußischer ohne Kreiseintheilung, von Wilh. v. Humboldt, wie der unter 4 mit Note vom 10. Februar dem Fürsten Metternich vorgelegt; Klüber II, 6—18;
6) ein Preußischer statt 4 und 5 der Abkürzung wegen (Klüber II. 295) zu Anfang April 1815 vorgelegter; Klüber I, H. 4. S. 104;
7) ein Preußischer Entwurf, den 1. Mai 1815 übergeben. Klüber II, 298;
8) der österreichische Entwurf einer Grundlage vom Mai 1815; Klüber II, 308;
9) eine österreichische Vorlage im Einverständnisse mit Preußen, in der Konferenz vom 23. Mai vorgelegt; Klüber II, 314; er hat den ersten sieben Konferenzen mit den souveränen Fürsten und freien Städten vom 23. Mai bis 7. Juni zur Grundlage gedient;
10) die Abfassung der in der 6. Sitzung (vom 1. Juni) gewählten Redaktionskommission, welche aus dem fürstlich Schaumburgischen Bevollmächtigten von Berg und dem bremischen Senator

Schmidt (Klüber II, 457) bestand; in 20 Artikeln; Klüber II, 479; die Grundlage der Schlußabfassung.

Wider den Bund legen verschiedene früher reichsunmittelbare Landesherrn den 13. Juni Verwahrung ein. Martens VI, 463.

10. **Schlußakte des Wiener Kongresses.** Den 9. Juni wird von den acht Mächten die Haupt- oder Schlußurkunde des Wiener Kongresses (121 Artikel) vereinbart. Uebersicht S. 63: Klüber, Akten VIII, 1—96. Zu ihr gehören als Ergänzung: 1) der Vertrag vom 3. Mai 1815 zwischen Rußland und Preußen; Klüber VIII, 97; Martens VI, 236; 2) ein Auseinandersetzungsvertrag vom 3. Mai zwischen Rußland und Oesterreich, wegen der Gränzen von Gallizien und Polen, Martens II, 225; 3) ein Vertrag vom 3. Mai zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland wegen der freien Stadt Krakau, Martens VI, 251; [1] 4) der Friedensschluß zwischen Preußen und Sachsen vom 18. Mai, Klüber VIII, 120; Martens VI, 272; [2] 5) eine Erklärung des Königes von Sachsen über die Verhältnisse des Hauses Schönburg vom 18. Mai; 6) ein Vertrag zwischen Preußen und Hannover vom 29. Mai, Klüber VIII, 141, über die preußischen Abtretungen von Hildesheim, Goslar, Ostfriesland u. s. w. Martens VI, 318; 7) ein Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar über einige Gebietsaustauschungen vom 1. Juni 1815; Martens VI, 324. 8) ein Vertrag zwischen dem Könige der Niederlande, Oesterreich, Rußland, Großbrittannien und Preußen, vom 31. Mai, über die Bildung des Königreiches der Niederlande; Martens II, 327; nach Art. 5 trat der König der Niederlande an Preußen die deutschen Besitzungen des Hauses Oranien ab, insbesondere die Fürstenthümer Dillenburg, Dietz, Hadamar und Siegen; 8) ein Vertrag zwischen Nassau und Preußen vom 31. Mai über die Abtretung der Aemter Linz, Altenwied u. s. w. an ersteres gegen oranische durch den Vertrag unter 7 erworbene Besitzungen; Martens II, 333; 10) die Bundesakte vom 8. Juni 1815; 11) eine Erklärung der 8 Mächte über die Angelegenheiten der Schweiz vom 20. März, angenommen von der Tagsatzung zu Zürich, den 27. Mai, Klüber VIII, 179; Martens VI, 157; 12) ein Protokoll über die Abtretungen des Königs beider Sardinien an den Kanton Genf; Klüber VIII, 182; Martens VI, 177. 13) ein Vertrag zwischen Sardinien, Oesterreich, Großbrittannien, Rußland, Preußen und Frankreich vom 20. Mai, Klüber VIII, 189; Martens VI, 298, die Gränzen zwischen Frankreich und dem Königreiche beider Sardinien betreffend; 14) eine Zusatzvereinbarung zu Art. 4 des vorangeführten Vertrages, die Vereinigung von Genua mit dem Königreiche beider Sardinien betreffend, Klüber VII, 400—440; VIII, 194; Martens II, 302; VI, 85—92; 15) die Erklärung der acht Mächte, die Abschaffung des Negerhandels

[1] Den Verlauf der Verhandlungen über die Abtretungen Sachsens erzählt Klüber Uebers. S. 25—41.

[2] Accession Großbrittanniens vom September 1815, Martens VI, 629.

betreffend, vom 8. Februar 1815; Klüber VIII, 202; Martens II, 432; 16) ein Reglement über die Freiheit der Flußschifffahrt auf den Gränzflüssen, vom 24. März 1815; Klüber VIII, 203; Martens II, 434; 17) ein Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten, vom 19. März 1815; Klüber VIII, 204; Martens II, 449. [1] Der Papst protestirt den 14. Juni wider die Kongreßbeschlüsse, soweit sie zum Nachtheil der Kirche gefaßt seien. Martens VI, 475.

11. Preußen ertauscht durch Vertrag vom 4. Juni von Dänemark Neu-Vorpommern und Rügen gegen Lauenburg. Martens II, 349. Klüber, Akten V, 50; vrgl. V, 505. Das Gesammthaus Anhalt legt Verwahrung ein. Klüber VI, 321.

12. Sachsen-Weimar schließt den 22. Sept. eine Territorialauseinandersetzungskonvention mit Preußen. Martens VII, 323.

13. Rheinhessen. Durch Vertrag vom 10. Juni wird es von Preußen gegen das Herzogthum Westphalen vertauscht. Martens II, 419.

14. Nassau. Zwischen dem Hause Nassau und Preußen wird den 31. Mai ein Ländertausch geschlossen, durch welchen Preußen die ostrheinischen Theile des jetzigen Reg.-Bezirks Koblenz erwirbt. Martens VI, 333.

15. Kurhessen setzt sich mit Preußen den 16. Okt. über seine Länderverhältnisse auseinander. Martens VII, 331. [2]

Baden tritt den 26. Juli dem deutschen Bunde bei.

16. Würtenberg erklärt den 10. Juni seine Bereitwilligkeit, der Bundesakte, jedoch nur von Art. 1—11 vorläufig beizutreten. Klüber II, 564; VI, 317. [3] Den 11. Juni verlangen die würtembergischen Bevollmächtigten schriftliche Erwiederung. Klüber II, 574. Auf eine ablehnende Note des Fürsten Metternich vom 11. Juni, Klüber VI, 318, erklären sie ihre Beitrittsurkunde dem „Inhalte nach" von der verlangten für nicht verschieden. Diese Note bleibt, soviel bekannt, unbeantwortet. Klüber II, S. 575. Der Fürst Metternich deponirt, den 12. Juni, die Annahmeurkunde der Beitritterklärung in der Hof- und Staatskanzlei, weil die Erklärung ungenügend erfolgt sei, und macht den Bundesgliedern hiervon Anzeige. Klüber VI, 326. Der Beitritt erfolgt unbedingt den 1. Sept. 1815. Martens II, S.

16. Deutschorden. Zwischen den an den Erwerb der Ordens-

[1] Eine den 25. April geschlossene Konvention zwischen Oesterreich und Baiern, Martens VI, 451, wurde nicht ratificirt. Für den Herzog von Koburg, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und den Grafen Pappenheim wurde in dem Konferenzprotokolle vom 10. Juni, Martens VI, 458, von dem vormaligen Saardepartement ein Territorium von 69,000 Einwohnern reservirt.

[2] Ueber die Vollziehung wurde den 5. Februar 1816 zu Fulda zwischen den beiderseitigen Kommissarien ein Protokoll errichtet. Martens VII, 408.

[3] Ueber die Ursachen, weßhalb Würtenberg und Baden nicht an der ursprünglichen Schließung des Bundes Theil genommen haben, s. Klüber II, 570.

güter betheiligten Höfen Baiern, Würtenberg, Baden, Großh. Hessen, Herzogthum Nassau und Fürstenthum Isenburg wird den 18. Mai ein Hauptauseinandersetzungsvertrag geschlossen. Martens II, 491.

17. Rheinische Generalgouvernemente. Das Generalgouvernement von Nieder- und Mittelrhein wird auf die von Preußen in Besitz genommenen übrigen rheinischen Landestheile ausgedehnt. Bekanntmachung vom 15. April und 6. Juni 1815, Lottner I, 197, 207. Die Kommission zu Kreuznach verlegt ihren Sitz nach Worms. Sammlung großherzogl. hessischer Gesetze u. s. w. (Mainz o. J.) IV, B. 1. S. 84. Martens VI, 313.

18. **Krieg wider Napoleon.** Bis zum zweiten Pariser Frieden.[1] Den 12. Juni geht Napoleon von Paris zur Armee ab. Den 15. Juni beginnt der Feldzug mit Gefechten wider Ziethen, der sich auf Fleurus, und wider den Prinzen von Weimar, der sich nach Quatresbras zurückzieht. Den 16. müßen die Preußen unter Blücher wider Napoleon bei Ligny weichen; an dem nämlichen Tage behaupten sich die Engländer bei Quatresbras wider Ney, beginnen indeß den 17. den Rückzug nach Waterlo. Der Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig fällt. Fr. Joh. Ad. Schneidewind, der letzte Feldzug und Heldentod des Herzoges Fr. Wilh. von Braunschweig. Darmst. 1852. Die Schlacht, den 18., bei Waterloo, und bei Belle-Alliance, wo sich Blücher mit Wellington vereinigt, bringen in die französische Armee eine vollständige Auflösung. An dem Tage ihrer Niederlage bricht das Hauptquartier der Verbündeten von Heidelberg auf. Die baierische Armee überschreitet den Rhein bei Mannheim. Den 20. dringen die Verbündeten bei Binch in das französische Gebiet ein. C. v. W. (Müffling) Geschichte des Feldzuges der englisch.-, hann.-, niederl.-, braunschw. Armee unter Herzog Wellington und der Preußischen Armee unter dem Fürsten Blücher u. s. w. Stuttg. und Tüb. 1817. Mit Planen in F. (v. Damitz, v. Grolmann) Geschichte des Feldzuges von 1815. Berl. 1837. II. C. v. Clausewitz, der Feldzug von 1815 in Frankreich. Berl. 1835. (C. G. Schulz) Geschichte des Feldzuges von 1815. Geschichte des Herzoglich Braunschweigischen Armeekorps. Braunschw. 1816. General v. Hoffmann, zur Geschichte des Feldzuges. Cobl. 1849. F. v. Ciriacy: der Belagerungskrieg u. s. w., an der Sambre und in den Ardennen. Berl. 1818. Rel. de la dernière campagne. Par. 1815. Gourgaud, Campagne de 1815. Berl. 1819. (Marchand) Lettre au Gen. Gourgaud. Par. 1819. W. Liborne, the war in France and Belgium in 1815. Lond. 1844. II. W. J. Knoop, remarques s. l'ouvrage du cap. Siborne etc., trad. p. P. G. Boonis. La Haye 1847. Napoleon entsagt den 22. Juni zu Gunsten seines Sohnes; den 29. verläßt er Paris. Den 3. Juli kapitulirt Paris; zu St. Cloud wird ein Waffenstillstand geschlossen; Martens VI, 593; den 7. halten

[1] Uebersicht des Feldzuges. Weimar 1816. II. 4.

die Verbündeten ihren Einzug. Der Repräsentantenkammer lassen die Minister und Generale der Verbündeten erklären: alle Fürsten hätten sich das Wort gegeben, Ludwig XVIII. auf seinen Thron zurückzuführen. Der König hält den 9. Juli seinen Einzug in Paris, den 19. treffen die Kaiser von Oesterreich und Rußland ein, den 20. Sept. nehmen die Friedensunterhandlungen mit den Alliirten ihren Anfang; den 26. Sept. schließen die Kaiser von Rußland, von Oesterreich und der König von Preußen die sog. heilige Allianz; Martens VI, 656, den 2. Okt. kommen Friedenspräliminarien zu Stande.

19. **Zweiter Pariser Frieden**, geschlossen den 20. Nov. Martens VI, 682. A. F. H. Schaumann, Geschichte des zweiten Pariser Friedens. Gött. 1844. Oesterreich, Preußen, Rußland und Großbrittannien schließen zur Garantie desselben unter sich einen besonderen Traktat, Martens VI, 734, sowie einen zweiten über beständige Neutralität der Schweiz. Martens VI, 740. Frankreich behält mit einigen Abänderungen die Gränzen von 1790; es soll 700 Millionen Kriegskontribution entrichten; 150,000 Mann Truppen der Alliirten auf drei oder fünf Jahre in dem Lande behalten u. s. w. Ueber die von Frankreich zu leistende Geldentschädigung wird eine Nebenkonvention geschlossen. [1]

18. Napoleon hatte sich den 13. Juli zu Rochefort dem Prinzen-Regenten ergeben, und war den 15. Juli auf dem Bellerophon nach England eingeschifft worden. Den 7. August wird er auf den Northumberland versetzt, und nach St. Helena übergeführt, wo er den 8. Okt. landet. Den 2. August hatte Großbrittannien mit Rußland, Oesterreich und Preußen eine Konvention über seine Gefangenhaltung geschlossen. Martens VI, 605.

20. Elba und Piombino werden den 26. Juni mit Toskana vereinigt.

21. Neapel. Schon den 10. April war der Gesandtschaft des Königes Joachim zu Wien die Antwort ertheilt, daß Oesterreich den Kriegszustand als eingetreten ansehe. Notenwechsel im Januar und April. Klüber VII, 375. Die Oesterreicher unter dem Oberbefehl des Generals Frimont nöthigen Murat, den 12. zum 13. April, sich von Ferrara zurückzuziehen. Nugent vertreibt die Neapolitaner aus Toskana und nimmt den 5. April Florenz. Der österreichische General Bianchi zieht, nach dem Ueberschreiten des Pomaro, den 5. April in Bologna ein. Er verfolgt Murat, den er in der Schlacht bei Tolentino, den 2. u. 3. Mai, besiegt. Den 19. Mai flüchtet Murat mit einigen Vertrauten nach der Insel Ischia, und von dort nach Frankreich. Den 20. Mai kapitulirt die neapolitanische Armee, den 23. Mai wird Neapel überliefert. Martens VI, 293. Pietro Colleta, Storia della campagna d'Italia del 1815. Torino 1847. Murat, der bei Waterloo mitgekämpft hatte, flüchtet

[1] Die Aktenstücke über Restitution der nach Paris entführten Literatur- und Kunstschätze giebt Martens VI, 632.

nach Korsika, unternimmt von dort eine Landung, wird bei Pizzo gefangen, und den 13. Okt. nach Urtheil und Recht erschossen. Voß, Zeiten XLV., Jan. S. 130.

22. Jonische Inseln. Durch Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Preußen, Rußland und Großbrittannien vom 5. Nov. werden sie als unabhängiger Staat unter den Schutz Großbrittanniens gestellt. Martens VI, 663.

23. Preußen. Den 21. Juni ergehen Besitzergreifungspatente für die wiedervereinigten Landestheile im Nieder- und Obersächsischen Kreise, Gesetzs. S. 193, und für die wiedervereinigten westphälischen Länder mit Einschluß ihrer Enklaven, Gesetzs. S. 195, den 19. Sept. das Besitzergreifungspatent für das Herzogthum Pommern mit Rügen. Gesetzs. S. 203. Für die in dem zweiten Pariser Frieden von Frankreich abgetretenen Landestheile der Rheinprovinz wird eine Landesadministration zu Saarbrücken eingesetzt. Besitzergreifungspatent vom 27. Nov. und Bekanntmachung vom 21. Dez. 1815. Lettner I, 348, 349.

24. Würtenberg. Den 11. Januar hatte der König einer Kommission unter dem Vorsitze des Staats-Konferenz- und Finanzministers, Grafen von Mandelslohe, die von ihm selbst entworfenen Grundzüge einer Verfassung übergeben. Den 15. März wird der Entwurf den nach Inhalt desselben berufenen Ständen vorgelegt, findet indeß Widerspruch. Den 16. April läßt der König den Ständen eröffnen: er sei bereit, durch beiderseitige Bevollmächtigte über Modifikationen, auf Grundlage der älteren Landesverfassung in Unterhandlung zu treten. Den 21. Juli wird die Versammlung vertagt, mit dem Befehl, vier Bevollmächtigte zu Vereinbarung der Verfassung mit Königl. Kommissarien zurückzulassen. Die Stände verlangen Zurücklassung ihrer aus 25 Mitgliedern bestehenden Instruktionskommission, und trennen sich, da dies verweigert wird, ohne Bevollmächtigte zu bestellen. Auf den 16. Okt. wird die Versammlung von Neuem berufen. In einem Reskript vom 13. Nov. erkennt der König die fortbestehende Gültigkeit der älteren Verfassung für Alt-Würtenberg an, bestreitet das Recht der neu erworbenen Länder auf Theilnahme an derselben, und stellt seine Forderungen für eine neue einheitliche Verfassung. Unter dem Präsidium des Geheimen Staatsrathes v. Wangenheim beginnen den 4. Dez. Unterhandlungen zwischen königlichen und ständischen Kommissarien.

25. Kurhessen. Die den 2. März eröffnete Landesversammlung verhandelt bis Ende Juni. Die Forderungen des Kurfürsten werden bedeutend ermäßigt (von 4,107,822 auf 800,000 Thlr.). Vor ihrem Auseinandergehen erklärt die Versammlung in einer Denkschrift vom 1. Juli, daß die bisherigen Steuern für das laufende Jahr forterhoben werden könnten, für das Jahr 1816 aber nur die zu verwilligenden Steuern zu erheben seien. Ein engerer Ständeausschuß bleibt in Kassel zurück.

26. Deutsches Bundesstaatengebiet. Ueber die Abtretungen Frankreichs, ihre Vertheilung und das Vertheidigungssystem des Bundes-

gebietes wird den 20. Nov. zu Paris zwischen den vier Mächten ein Hauptvertrag unterzeichnet. Martens VI, 668. [1]

1816. — 1. Baiern. Durch Traktat vom 14. April 1816, Martens VIII, 11, erfolgt die Auseinandersetzung mit Oesterreich über die gegenseitigen Länderverhältnisse. Den 1. Mai 1816 wird die Trennung Rheinbaierns von dem Bezirk der Administrationskommission zu Worms bekannt gemacht. Die zweite Tochter des Königs, Charlotte Auguste, wird nach einer 1814 von dem Papste gelösten Scheinehe mit dem Kronprinzen von Würtenberg den 10. Nov. vierte Gemahlin des Kaisers Franz II. von Oesterreich.

2. Tirol erhält den 24. März eine neue ständische Verfassung.

3. Weimar. Eine den 30. Jan. berufene Berathungsversammlung zum Entwurf einer Landesverfassungsurkunde tritt den 7. April zusammen; den 11. Mai wird die Verfassungsurkunde vollzogen; den 12. Mai trennt sich die Versammlung.

4. Baden. Der Zusammentritt der durch Reskript vom 12. März 1816 auf den 1. August berufenen Stände unterbleibt wegen der Schwierigkeiten, welche der vorm. unmittelbare Reichsadel erhebt.

5. Würtenberg. Die Verhandlungen über die Verfassung verzögern sich durch die Abhängigkeit der ständischen Kommissarien von der ständischen Instruktionskommission. Der König stirbt in der Nacht vom 29. auf den 30. Okt. Ihm folgt der Kronprinz Wilhelm, in zweiter Ehe vermählt mit der verwittweten Grosfürstin Katharina, Wittwe des Prinzen Georg von Oldenburg, einer Schwester Kaisers Alexander von Rußland. Der König vertagt den 6. Dez. die Ständeversammlung zum 17. Januar 1817.

6. Königreich der Niederlande. Ueber die Gränzverhältnisse zu Preußen wird zu Aachen den 26. Juni eine Konvention geschlossen. Martens VIII, 24. Ein näherer Vertrag kommt den 7. Okt. zu Kleve zu Stande. Martens VII, 45.

7. Preußen. Den 27. Nov. wird das Besitzergreifungspatent für die von Frankreich im zweiten Pariser Frieden abgetretenen Landestheile erlassen. Gesetzs. S. 73, 74, 75.

8. Kurhessen. Den 15. Februar wird der Landtag eröffnet. Ein von dem Kurfürsten vorgelegter Verfassungsentwurf scheitert, weil Prälaten, Ritter und Landschaft ihre Rechte bis zum Jahr 1805 zurückfordern. Den 2. Mai wird die Versammlung aufgehoben. Die Territorialverhältnisse zu dem Großherzogthum regelt eine Konvention vom 29. Juni. Martens VII, 64.

Großherzogthum Hessen. Den 30. Juni wird zu Frankfurt eine Territorialkonvention mit Preußen geschlossen. Martens VII, 75.

[1] An dem nämlichen Tage kommt eine Uebereinkunft über Vertheilung der von Frankreich an die alliirten Mächte zu zahlende Kriegsentschädigung von 700 Millionen zur Vollziehung. Martens VI, 676.

Den 8. Juli ergeht das Besitzergreifungspatent für die durch Staatsvertrag mit Preußen vom 30. Juni dem Großherzogthume überlassenen Theile des ehemaligen Departement Donnersberg. Samml. großh. Ges. B. I. S. 127. Mainz wird Sitz der Regierungskommission.

9. Nassau. Durch den Tod des Herzoges von Nassau-Usingen vereinigt sich der Länderbesitz der Walramischen Linie.

10. Lippe-Schaumburg. Fürst Georg Wilhelm spricht in einem Reskript vom 15. Januar die Grundzüge der ständischen Verfassung seines Landes aus.

Waldeck. Den 19. April 1816 wird zwischen dem Fürsten und den Ständen ein Landesvertrag geschlossen.

11. Bundesversammlung. Sie hätte schon den 1. Sept. 1815 zusammentreten sollen. Der verspätete Abschluß des zweiten Pariser Friedens machte einen Aufschub unvermeidlich. Den 5. Nov. d. J. erfolgt die Eröffnung zu Frankfurt in dem Taxischen Palast durch den kaiserl. österreichischen Gesandten, Grafen von Buol-Schauenstein. Meyer II, 20. Den 14. Nov. wird eine vorläufige Geschäftsordnung, Meyer II, 32, angenommen.

12. Freie Stadt Frankfurt. Zur Erfüllung des Art. 49 der Wiener Kongreß-Akte wird den 15. Januar 1816 von dem Magistrate eine Kommission ernannt, um zu der alten Stadtverfassung Modifikationen vorzuschlagen. Die von ihr ausgearbeitete Ergänzungsakte wird den 18. Juli von der großen Mehrheit der Bürgerschaft angenommen. Protestationen der Katholiken, Juden u. s. w. bleiben unbeachtet. Europ. Konst. II, 385.

13. Deutschorden. Die an den vormaligen Besitzungen betheiligten Höfe schließen zu Mergentheim den 18. Mai über die Auseinandersetzung einen Hauptvertrag. Martens VI, 491.

14. Festung Mainz. Den 17. Dez. setzen sich die Kommissarien von Oesterreich und Preußen mit dem Großherzoge von Hessen über das Festungseigenthum, die Fortifikationsangelegenheiten und die Festungspolizei auseinander. Martens VII, 345.

15. Sachsen-Koburg. Herzog Ernst nimmt den 11. Sept. von den in dem ehemaligen Saardepartement ihm überwiesenen Ländern Besitz. Samml. der für das Fürstenthum Lichtenberg u. s. w. erlassenen Verordnungen. Berl. 1836 (J. 1817).

1817. — 1. Frankreich. Die Bevollmächtigten von Oesterreich, Preußen, Großbrittannien und Rußland machen den 10. Februar dem französischen Ministerpräsidenten Herzog von Richelieu Mittheilung über die beabsichtigte Reduktion der Okkupationsarmee. Martens VII, 93. Den 12. Juni schließt Frankreich ein neues Konkordat mit dem päpstlichen Stuhle. Martens VII, 127.

2. Baiern schließt den 5. Juni ein Konkordat mit dem päpstlichen Stuhl. Martens VII, 106.

3. Oesterreich. Ein kaiserliches Patent vom 13. April stellt für

das Königreich Gallizien und Lodomirien die 1782 von Kaiser Joseph bewilligte Verfassung mit Modifikationen her.

4. Baden. Um baierischen Ansprüchen zu begegnen, erhebt der kinderlose Großherzog durch Familienstatut vom 4. Okt. die Grafen von Hochberg zu großherzoglichen Prinzen und Markgrafen.

5. Oldenburg und Hannover. Die beiderseitigen Territorialverhältnisse werden durch Konvention vom 4. Februar geordnet.

6. Großherzogthum Luxenburg. Die Gränzverhältnisse zu dem Königreich der Niederlande werden zu Frankfurt durch Konvention vom 17. März angeordnet. Martens VII, 413.

7. Preußen. Durch Verordnung vom 20. März erfolgt die Organisation des Staatsrathes, der den 30. März eröffnet wird. Gesetzs. S. 67. Den 23. Oktober erhalten die Provinzialverwaltungsbehörden (Regierungen, Provinzialkonsistorien, Medizinalkollegien und Oberpräsidien) neue Dienstinstruktionen. Gesetzs. S. 229. Eine Kabinets-Ordre vom 3. Nov. ordnet die Geschäftsführung der Oberbehörden zu Berlin. Gesetzs. S. 289.

8. Fürstenthum Lichtenberg. Durch Verordnung vom 11. Jan. 1817 wird es in drei Kantone (S. Wendel, Baumholder und Grumbach) eingetheilt. Samml. S. 28. [1]

9. Würtenberg. Die auf den 15. Januar vertagte Ständeversammlung wird den 7. Januar weiter zum 3. März prorogirt. An diesem Tage eröffnet der König den Landtag in Person. Ein Aufstand vor dem Ständehause, den 30. April, hat, den 1. Mai, die einstweilige Einstellung der Versammlung zur Folge. Den 8. Mai machen die Stände neue Vorschläge. Da auf ein Königl. Ultimatum den 4. Juni keine befriedigende Erklärung erfolgt, so wird die Versammlung aufgelöst.

10. Hessen-Homburg. Der Landgraf wird den 7. Juli in den deutschen Bund aufgenommen, sein Stimmenverhältniß indeß einer weiteren Anordnung vorbehalten. Martens VII, 132. Meyer II, 51. [2]

11. Bundesversammlung. Die Bundesakte Art. 5 giebt der Versamml. als einem permanenten Kongreß der Bundesmitglieder die Befugniß, sich von Zeit zu Zeit, jedoch nicht über vier Monate, zu vertagen. Nachdem hierüber den 26. Juni provisorisch Beschluß gefaßt

[1] Durch Staatsvertrag vom 31. Mai 1834 wurde das Fürstenthum an die Krone Preußen abgetreten. Samml. S. 596.

[2] Der Landgraf war durch Art. 48 der Wiener Kongreßakte der großherzoglich hessischen Oberhoheit enthoben worden, unter welche ihn die Rheinbundakte gestellt hatte. In den Wiener Ministerialkonferenzen erklärte Oesterreich den Wunsch, Homburg, welches nur in das Plenum aufgenommen sei, einer Kurie zuzutheilen. Der Beschluß vom 16. Mai 1838 (Prot. § 113) gab ihm, seines Ranges unbeschadet, im Plenum die Stelle vor den freien Städten, und bestimmte, daß er sich der 16ten Kurie anzuschließen habe.

worden, Meyer II, 50, erfolgt die erste Vertagung den 17. Juli. Den 3. Nov. tritt die Versammlung wieder in Thätigkeit. [1]

1818. — 1. Baiern. Nachdem 1817 das Königreich in acht Provinzen oder Kreise getheilt worden, bewilligt der König Maximilian Joseph an seinem Geburtstage, den 27. Mai, eine Verfassungsurkunde.

2. Baden. Den 22. August verleiht der Großherzog eine Verfassungsurkunde. Er stirbt den 8. Dez. zu Rastadt. Ihm folgt sein Oheim, der bisherige Markgraf Ludwig. Die landständische Verfassung für das Großherzogthum Baden. Nebst den dazu gehörigen Aktenstücken. Karlsr. 1819.

3. Sachsen-Hildburghausen erhält den 19. März ein von den Ständen angenommenes Grundgesetz, welches die Bundesversammlung den 1. Okt. garantirt.

4. Schwarzburg-Rudolstadt. Fürst Friedrich Günther stellt durch Verordnung vom 8. Januar 1816 die Grundzüge der ständischen Verfassung fest. Eur. Konst. II, 364.

5. Lichtenstein. Fürst Johann Joseph giebt den 9. Nov. dem Lande eine ständische Verfassung.

6. Bundesversammlung. Oesterreich macht den 6. April, Meyer II, 62, Preußen den 4. Mai, Meyer II, 63, seine Erklärung über die zu dem Bunde gehörigen Länder. Ein Befehl vom 4. Mai stellt den Beitrag zu den Bundeskanzleikosten für jede der 17 Stimmen im engeren Rathe auf 2000 Gulden fest. Meyer II, 63. Ein Beschluß vom

[1] Ausser der Aufnahme von Hessen-Homburg sind unter den Beschlüssen über die organischen Einrichtungen des Bundes bis zu der ersten Vertagung zu bemerken: 1) Beschluß vom 12. Juni über die provisorische Kompetenzbestimmung des Bundes, Meyer II, 40; 2) Beschluß vom 12. Juni über den diplomatischen Verkehr, Meyer II, 44; 3) Beschluß vom 16. Juni, Austrägalordnung für die Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich; v. Meyer II, 44. Von den Beschlüssen über die Ausführung von Bestimmungen der Bundesakte ist von fortgesetzter Bedeutung der Beschluß vom 23. Juni in Beziehung auf Art. XVIII über Nachsteuer- und Abschoßfreiheit. Die übrigen Beschlüsse bezogen sich auf die Abwickelung von Verpflichtungen aus dem früheren Reichsverbande: 1) Beschluß vom 14. Juli über Pensionirung des vormaligen Reichskammergerichtspersonals; Meyer II, 53. 2) Beschluß vom 14. Juli über die Sustentation der überrheinischen Geistlichkeit, Meyer II, 57. 3) Beschluß vom 17. Juli über die Pensionirung der Mitglieder des Johanniterordens, Meyer II, 61. Von landständischen Verfassungen wurde garantirt: die Sachsen-Weimarische vom 5. Mai 1816 durch Beschluß vom 13. März, Meyer II, 39. Die Reklamation mehrerer mediatisirter vormaliger Reichsstände um Verleihung von Kuriatstimmen wurde durch Beschluß vom 13. Januar vorläufig revocirt. Bei dem Wiederzusammentritt der Versammlung wurde den 3. Nov. ein Beschluß über Einführung von vertraulichen Besprechungen, Meyer II, 61, und den 11. Dez. über Abfassung und Einreichung von Privatreklamationen, Meyer II, 61, gefaßt.

28. August stellt provisorisch eine Bundesmatrikel für Mannschaftsstellungen und Geldleistungen auf fünf Jahre fest. Meyer II, 68. In der Sitzung vom 12. Okt. erfolgt eine Vertagung unter dem Beschlusse, die entworfenen Grundzüge einer Bundeskriegsverfassung den Höfen zu übersenden, und die endlichen Instruktionen zu erwarten. [1]

7. Kongreß zu Aachen. Auf Grund des Art. 5 des zweiten Pariser Friedens wird er den 30. Sept. eröffnet, um Beschluß darüber zu fassen, ob Frankreichs Besetzung durch die verbündeten Mächte zu Erhaltung seiner Ruhe noch ferner erforderlich sei. Den 9. Okt. wird der Vertrag wegen der Zurückziehung der Truppen aus Frankreich unterzeichnet; den 10. erhält er die Bestätigung der vier Monarchen, von welchen der Kaiser von Rußland, der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen persönlich versammelt waren. Großbrittannien wurde durch Lord Castlereagh vertreten. Die französische Kriegsentschädigung wird von 280 Millionen Franken auf 265 herabgesetzt. Der Kaiser von Rußland und König Friedrich Wilhelm III. besuchen den französischen Hof zu Paris. Frankreich wird, den 12. Nov., in die Reihe der Hauptmächte aufgenommen. Gleichzeitig mit dem Schlußprotokolle vom 15. Nov. 1818 erlassen die verbündeten Mächte eine von ihren Ministern unterzeichnete Declaration an alle europäischen Mächte und Staaten, dahin gehend, daß sie sich nie, weder in ihren Verhältnissen zu sich noch zu anderen Staaten, von der genauesten Befolgung der Grundsätze des Völkerrechtes entfernen würden. Martens IX, 287.

8. Vormalige Reichsstände und Reichsunmittelbare. Ueber die Behandlung ihrer Rechtsverhältnisse wird den 7. Nov. 1818 auf dem Kongresse zu Aachen von den Bevollmächtigten Oesterreichs, Preußens, Großbrittanniens und Rußlands eine Uebereinkunft geschlossen. Meyer II, 75.

9. Privatreklamationen wider Frankreich. Durch Vertrag mit den vier Mächten vom 25. April 1818 übernimmt Frankreich gegen Entlassung von Privatansprüchen aus der Zeit seiner Herrschaften im Auslande eine Rente von 12 Millionen, 40,000 Franken, entsprechend

[1] Von Verhältnissen aus der vormaligen Reichsverbindung werden regulirt: 1) durch Beschluß vom 16. Februar und 6. August das Kassenwesen des vormaligen Reichskammergerichtes, Meyer II, 67; 2) durch Beschluß vom 6. Aug. das Eigenthumsverhältniß an dem vormaligen Reichskammergerichtsgebäude zu Wetzlar, welches Preußen überlassen wird, und die Aufbewahrung des Reichskammergerichtsarchives, Meyer II, 68. Ueber die Vollziehung des Art. XIV. der Bundesakte wegen der Verhältnisse der ehemaligen Reichsstände und Reichsunmittelbaren wird den 1. Okt. ein einleitender Beschluß gefaßt, Meyer II, 70. Garantirt werden: 1) eine großherzoglich Mecklenburg-Strelitz- und Schwerin'sche Pat. Verordnung vom 28. Nov. 1817 über die rechtliche Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten durch Beschluß vom 25. Mai; Meyer II, 64. 2) das Grundgesetz für Hildburghausen, durch Beschluß vom 1. Okt. 1818, Meyer II, 69.

einem Kapital von 240 Millionen, auf das große Buch der öffentlichen Schuld, welche auf die in Art. 7 des Vertrages bezeichneten Mächte vertheilt werden. Martens VII, 417. Mit Großbrittannien wird ein Abfindungsvertrag vom nämlichen Tage gegen eine Uebernahme von drei Millionen Rente geschlossen. Martens VII, 430.

1819. — 1. Frankfurter Territorialrezeß. Die Verträge über die verschiedenen in der Wiener Kongreßakte und dem zweiten Pariser Frieden vorbehaltenen Ausgleichungen werden den 20. Juli von einer zu Frankfurt versammelt gewesenen Kommission Oesterreichs, Großbrittanniens, Preußens und Rußlands in einem Generalrezeß zusammengefaßt, um die nöthigen Ratifikationen einzuholen. Meyer II, 343. [1] Vrgl. Klüber, Staatsarchiv III, 307, und über die Besitzergreifungspatente a. a. O. S. 399 ff. Das statistische Verhältniß ergeben: Abhandl. über Gegenstände des allgem. Staatsrechtes. Karlsr. 1824. I, Abh. II.

2. Würtenberg. Das Königreich hatte 1818 eine Folge von neuen Organisationsgesetzen erhalten. Ein Königl. Reskript vom 10. Juni d. J. beruft die Stände zum 13. Juli nach Ludwigsburg unter Modifikation des Wahledictes von 1815. Den 2. Juli wird der Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg zum Präsidenten ernannt. Den 22. Juli beginnen die Kommissionsberathungen. Den 23. Sept. kommt die Verfassungsurkunde zum Abschluß, den 28. wird sie von König und Ständen unterzeichnet. J. C. v. Pfister, Gesch. der Verfassung des Würtenbergischen Hauses und Landes; bearbeitet von Karl Jäger. Heilbr. 1838.

3. Hannover. Der Prinz-Regent beruft zum 5. Januar 1819 einen provisorischen allgemeinen Landtag. Durch Patent vom 7. Dez. wird eine allgemeine ständische Verfassung für das Königreich eingeführt. Europ. Konst. III, 340.

4. Ministerkongreß zu Karlsbad. Er war zunächst veranlaßt durch den von Karl Sand den 23. März 1819 zu Mannheim an dem russischen Staatsrathe v. Kotzebue verübten Mord; er bezweckte, den Aufregungen, durch Mißbrauch der Redefreiheit und Presse, Schranken zu setzen. Im August kamen die Minister von Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtenberg, Baden, Weimar, Nassau und Mecklenburg zusammen, und vereinigten sich über Beschlüsse, welche den 20. Sept. zu Frankfurt bekannt gemacht wurden.

5. Ministerkongreß zu Wien. Den 25. Nov. treten die Minister aller deutschen Staaten zusammen, um über die weitere Ausbildung des deutschen Bundes Beschluß zu fassen.

6. Braunschweig. Durch Verordnung vom 6. Sept. 1819 beruft der Prinz-Regent als Vormund des Herzogs Karl die Stände des Herzogthums zum 12. Okt. Der Graf Münster legt ihnen den Entwurf einer Landschaftsordnung vor, über welche die Berathungen den 23. Dez. beendigt werden (J. 1820).

[1] Frankreich erklärte seine Beistimmung durch Accessionsakt vom 20. Okt. 1820.

7. Lippe-Detmold. Die Fürstin Pauline als Vormünderin ihres Sohnes, des Fürsten Leopold, gibt den 8. Juni eine Verfassung, gegen welche Ritterschaft, Städte und der Fürst von Lippe-Schaumburg als Agnat Einspruch erheben.

8. Bundesversammlung. Den 15. März wird die Bildung einer technischen Militärkommission, Meyer II, 78, den 29. April eine allgemeine Geschäftsordnung für die Bundestagskommissionen, Meyer II, 80, beschlossen. [1] Ueber die Fälle, in welchen ein Beschluß der Versammlung durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden könne, wird den 29. Juli beschlossen, das erstattete Kommissionsgutachten den Höfen vorzulegen, und bei organischen Einrichtungen in Nothfällen vorläufig nach dessen Inhalt zu verfahren, Meyer II, 83. Zu Befestigung und Ausbildung des Bundes kommen zum Beschluß: 1) eine provisorische Exekutionsordnung, Meyer II, 95; 2) ein provisorischer Beschluß über die Maaßregeln in Ansehung der Universitäten, Meyer II, 90; 3) ein Preßgesetz auf fünf Jahre; 4) ein Beschluß über Bildung einer Centralkommission zu Untersuchung revolutionärer Umtriebe, Meyer II, 99. Der Beschluß über die Vertagungen der Versammlung wird durch Beschluß vom 20. Sept. modificirt, Meyer II, 100. Garantirt wird durch Beschluß vom 26. August ein Vergleich zwischen Oldenburg und Bremen über den Weserzoll zu Elsfleth; Meyer II, 88.

1820. — 1. Braunschweig. Die den 19. Januar von den Ständen vollzogene Landschaftsordnung wird zu Carltonhaus den 25. April ratificirt.

2. Bundesversammlung. Die zu Wien den 16. Mai vollzogene **Schlußakte** der Ministerialkonferenzen [2] wird den 8. Juni für ein der Bundesakte an Kraft und Gültigkeit gleiches

Grundgesetz des Bundes

erklärt.

[1] Ein Beschluß vom 29. Juli und 5. August haben die Kosten der Kommission zum Gegenstande, Meyer II, 87.

[2] Ludw. Karl Aegidi: Die Schlußakte der Wiener Ministerial-Konferenzen zur Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes. Berl. 1860. Derselbe: Aus dem Jahre 1819. Beitrag zur deutschen Geschichte. 2. Aufl. Hamb. 1862.

Ausführungen

zu der

synchronistischen Uebersicht.

Ausführungen

zur

synchronistischen Uebersicht.

Erster Zeitraum.

Von der Erhebung Arnulfs bis zu dem Tode Königs Konrad IV. [1]

§ 1. Begründung eines selbstständigen deutschen Reiches. Uebergang zu einem Wahlreiche.

Als der Tod Kaiser Karls, den 13. Januar 888, thatsächlich den Verband des fränkisch=karolingischen Reiches gelöst hatte, war Arnulf seit Weihnachten 887 mit den großen Reichsvasallen aus Baiern, Franken, Sachsen und Alemannien zu Regensburg in Unterhandlungen begriffen, welche, obwohl sie zu der Anerkennung seiner Thronbesteigung bei den vier rechtsrheinischen Hauptstämmen des deutschen Volkes führten, doch unentschieden ließen, ob diese und die ihnen sprachverwandten Bewohner des linken Rheinufers ein für sich bestehendes Reich werden, oder wiederholt mit den romanischen Franken ein gemeinschaftliches Haupt erhalten würden. Arnulfs eigene Absicht ging nicht auf die Begründung eines engeren national unvermischten Reiches, sondern auf Behauptung der ganzen Herrschaft seines verdrängten Oheimes. Mit diesem konnte der thronfolgeberechtigte karolingische Mannsstamm als erloschen angesehen werden. Karl, der dritte Sohn des westfränkischen Ludwig II., hatte zwar seine älteren Brüder Ludwig III., gest. 882, und Karlomann, gest. 884, überlebt, allein er stammte aus einer Ehe, welche die Kirche nicht als rechtmäßig anerkannte, weil der Vater sich von seiner ersten Gemahlin, Ansgarde, eigenmächtig getrennt, und bei deren Leben mit Karls Mutter, Adelheide, verbunden hatte. Zweimal war in dem austrasischen Reichstheile die Nachfolge an nicht eheliche Söhne gekommen, unter der merovingischen Dynastie von Chlodwig I. auf dessen

[1] B. 1. S. 231—526. Häberlin I, 55 bis II, 100.

ältesten Sohn Theoderich I.; in dem karolingischen Hause, die zwar nicht königliche, aber doch landesfürstliche Gewalt des älteren Pipin auf den Sohn der Alpais, Karl Martell. Allein Theoderich war der Sohn einer Verbindung, welche dem Uebertritte Chlodwigs zu dem Christenthume vorherging. [1] Karl Martell verdankte die Nachfolge in Besitz, Aemter und Würden des Vaters seiner persönlichen Entschlossenheit, dem Erfolge seiner Waffen, und der Hülfelosigkeit des westfränkischen Reichstheiles. [2] Gegen anerkanntes fränkisches Reichsrecht war es daher, als der deutsche [3] Karl, seinem Ende nahe, zu Tribur die Folge in das unter ihm geeinigte Reich seinem Konkubinensohne, Bernhard, zuzuwenden suchte. Vor ihm hatte Arnulf, obwohl wie jener, des Erfordernisses der Ehelichkeit entbehrend, voraus, daß er, der Sohn einer edlen Mutter, der einzige männliche Nachkomme der ältesten Linie des deutschen Ludwig, als Herzog von Kärnthen schon in dem Besitze einer fürstlichen Macht, das persönliche Zutrauen fand, er werde besser dem Reiche in seinen damaligen Bedrängnissen vorstehen, als der unmündige Kaisersohn verächtlicher Herkunft. So geschah es, daß sein Anhang in Baiern, dem ersten Sitze des ostfränkischen Königthumes, vorgreifend ihm, dem als persönlich tüchtig anerkannten Enkel des germanischen Ludwig, huldigte. Gemeinsame Reichsnoth war es, welche ihm den Zutritt der Sachsen, Franken und Thüringer erwarb. Schon im Dezember 887 erscheint Arnulf auf der Königspfalz zu Forchheim, Privilegien ertheilend, als „divina favente gratia rex.“

Fehlte ihm die volle Thronfolgeberechtigung, so ergänzte diesen Mangel die Anerkennung seiner Reichsherrschaft durch den altersschwachen Oheim, der seine Absichten für Bernhard fallen ließ, nachdem die Führer der deutschen Hauptstämme dem höher befähigten Neffen zugefallen waren.

Führt man auf Arnulf den Uebergang Deutschlands aus einem in dem königlichen Geschlechte erblichen fränkischen Reiche in ein nationales Wahlreich zurück, so verstößt dies nach zwei Seiten hin gegen die Wahrheit der Geschichte.

Wenn die späteren Weissenburger Annalen zum Jahr 887 vermerken „Karlus est de regno ejectus et Arnoldus electus (script. III. 51),“ so zeigen die älteren und näheren Berichte, daß

[1] Th. I. S. 475. [2] Th. I. S. 476. [3] Th. I. S. 476. N. 7.

die sog. Wahl nicht der förmliche Rechtsact einer zur Beschlußnahme über die Reichsfolge berufenen Versammlung war, sondern nur als einzeln erlangtes Anerkenntniß eines Machtverhältnisses zu denken ist, zu welchem kein unzweifelhaftes Anrecht behauptet werden konnte. Daher berichten die Hildesheimer Annalen nicht blos eine 887 als Folge der Verschwörung gegen Karl und des Abfalles von demselben erfolgte Wahl, sondern vermerken zum Jahre 888 eine nochmalige Wahl nach dem Tode des Kaisers, welche nichts Anderes sein kann, als die auf der Versammlung zu Regensburg zu Stande gebrachte engere Vereinigung der rechtsrheinischen Hauptstämme.

Daß, nachdem sich die Hochburgunder, die Lombarden und die Westfranken dem karolingischen Geschlechte in weiblicher Linie verwandte Herrscher aus ihrer Mitte gegeben hatten,[4] die nur thatsächliche Verbindung der rechtsrheinischen Stämme der Kern eines deutschen Reiches von mehr als elfhundertjähriger Dauer wurde, beruhte nicht auf dem Bewußtsein einer engeren volksthümlichen Zusammengehörigkeit, welche auch die Absonderung des hochburgundischen Reiches hätte verhindern müssen, sondern war hauptsächlich das Verdienst der Nachfolger des heil. Bonifaz auf dem Erzstuhle von Mainz, dessen Kirchenprovinz der Stütze einer einheitlichen weltlichen Macht entbehrt haben würde, wenn scharf hervortretende Stammgegensätze in einer getheilten Herrschaft zur Geltung gekommen wären.[5] Nur ein mitwirkender Beweggrund des Festhaltens an der Einigung war für einen Theil der großen Reichsvasallen die Lage ihrer Benefizien in verschiedenen Reichsländern. Vor der sächsischen Dynastie kannte man innerhalb des großen Frankenreiches nur den allgemeinen Gegensatz der orientales und occidentales Franci. Unter den erstern begriff man gewöhnlich die Stämme, welche der Theilungsvertrag zu Verdun der Herrschaft Ludwigs zugewiesen hatte. Occidentalis Francia war das Reich, für dessen Behauptung der westfränkische Karl 895 wider Odo die Hülfe Arnulfs nachsuchte (Ann. Fuld.). Neben diesen Bezeichnungen für die beiden Hauptbestandtheile der

[4] Th. I. S. 107. § 62 sind Z. 3 hinter „Forum Julii" die Worte zu ergänzen: „Sohn des Markgrafen Eberhard u. s. w." Berengar war Enkel Ludwig des Frommen durch seine Mutter Zisla oder Gisela; v. Bünau IV, 102. Vrgl. Th. 2. B. 1. S. 234 unter Italien. [5] Phillips, die deutsche Königswahl S. 18 und breiter ausgeführt: J. Ficker, das deutsche Kaiserreich. (Innsbr. 1861) S. 51.

fränkischen Gesammtmonarchie erhielt sich noch fortgesetzt der Name des lotharingischen Reiches (Ann. Fuld. ad a. 895: „de toto Hluthario regno), obwohl es 870 zu Meersen zwischen Karl dem Kahlen und Ludwig getheilt, 879 zu Gondreville dem deutschen Ludwig II. ganz überlassen, und von ihm 882 auf Kaiser Karl vererbt war. [6] Francia im engeren Sinne nannten die rechtsrheinischen Annalisten was nicht zu Sachsen, Baiern und Alemannien gerechnet wurde. [7] Ueblicher als Francia occidentalis für Westfranken war bei ihnen die klassische Bezeichnung Gallia, aus welcher in der späteren deutschen Form „Wälschland" wurde. [8] In der kirchlichen Geographie und bei Kanonisten wurde allein die Mainzer Kirchenprovinz zu Germanien gerechnet; Trier gehörte zu Gallien, Köln war die Metropole der provincia Belgica. Als 897 der westfränkische Karl wider Odo zu Rheims gekrönt wurde, ging die Mitwirkung der rheinischen Erzbischöfe [9] noch von der Vorstellung einer Gemeinsamkeit des ganzen Frankenreiches aus. Nach Odo's Tode 898 stellte die bis 987, obwohl nicht ununterbrochen, hergestellte Herrschaft des jüngsten Zweiges der Karolinger, die beständige Sonderung Deutschlands von Frankreich noch für längere Zeit in Frage. Wenn auch die Begründung einer sächsischen Dynastie, durch die Erhebung Heinrichs I. zum Könige der rechtsrheinischen Stämme die Aussicht auf eine Wiedervereinigung entrückte, so widerstrebte doch die Anerkennung eines gesonderten deutschen Königthumes den westfränkischen Auffassungen so sehr, daß Heinrich von Flodoard nur als princeps, transrhenensis bezeichnet wird. [10]

Die Wahl des fränkischen Grafen Konrad, als mit Arnulfs Sohne Ludwig der Mannsstamm des germanischen Ludwigs in dem letzten illegitimen Zweig erlosch, kann weniger einer nur vermutheten Herkunft weiblicher Linie aus karolingischem Geblüte zugeschrieben werden, [11] als der fortwirkenden Vorstellung, das Reich sei wesentlich auf die Herrschaft des fränkischen Stammes gegründet. Die Macht dieser Ueberlieferung erkannte Otto I., als er sich feierlich, 936, zu

[6] v. Bünau IV, 55. [7] Regino ad a. 895, nicht, wie bei Phillips Königswahl S. 18. n. 63. ann. 893. Bd. 1. S. 241. J. 895. n. 1. [8] Regino ad a. 873, 82, 87, 89, 94, 926, 32, 46. Zu früheren Jahren wird Lothringen unter Gallia mitbegriffen, z. B. 867. [9] Bd. 1. J. 898 n. 2. [10] Ad a. 921. [11] Konrads Urgroßvater Bego soll vermählt gewesen sein mit einer Tochter Ludwig des Frommen. Pfeff. I, 478.

Aachen auf den Stuhl Karls des Gr. einführen, und von den geeinigten Großen der Lothringer und der rechtsrheinischen Stämme als der berechtigte Nachfolger in der karolingischen Weltmacht weihen und krönen ließ. Von da ab sind es zunächst die Historiker der Länder romanischer Zunge, welche die Bezeichnung teutonica oder teudisca lingua zuerst auf das Volk der teutones oder teutonici und demnächst auf ihre Reichsverbindung als theutonicum regnum, später imperium übertragen. Noch in dem elften Jahrhundert unterschied man die Franci Teutones und latini, wobei unter ersteren nicht der ostrheinische Frankenstamm allein zu verstehen ist. [12]

Nie hat die Bezeichnung „deutsches Reich" in amtlicher Anwendung Eingang gefunden. Die Theilkönige, welche nach Kaiser Karls Tode in den verschiedenen Reichstheilen nach dem Ausdrucke der Fulder Annalen emporwuchsen, nannten sich nicht nach den Nationen, welche ihren principatus oder dominatus anerkannten, sondern einfach rex, wo nicht, wie bei dem Pactum Bonnense zwischen dem germanischen Heinrich und dem westfränkischen Karl, 921, Leges I, 567, der Gegenstand der Verhandlungen eine Unterscheidung, hier zwischen occidentales und orientales Franci, nothwendig machte. Otto I. ersetzte nach erlangter Kaiserkrone den Titel „rex" durch den ebenso einfachen „imperator augustus." Zu Wahrung seines Anrechtes auf die Kaiserkrone nahm Lothar den Titel „Romanorum rex," mit dem seit Konrad III. das konstantinische verstärkende Prädikat semper Augustus verbunden blieb. Die Unterscheidung Deutschlands von den unter seinen Königen verbundenen romanischen Nebenreichen blieb, abgesehen von der Königswahl, eine sehr unbestimmte. [13]

Zählt man unter neunzehen anerkannten und gekrönten Königen seit Arnulf bis auf den Tod Kaisers Friedrich II. nicht weniger als zehn unbestreitbare Interregna, so möchte es verwegen erscheinen, die Annahme in Zweifel zu ziehen, der Reichsverband der deutschen Stämme sei von seinem ersten Beginnen ab kein erbliches, sondern ein wirkliches Wahlreich gewesen.

Allein die nähere Kenntnißnahme von der Geschichte der Thronwechsel zeigt nur als einzige Abweichung von dem altfränkischen Herkommen, welches das Anrecht der männlichen Nachkommenschaft des

[12] Chron. reg. Franc., script. III, 214. [13] Mein Art. „Deutsches Reich" in Herm. Wagener Staats- und Gesellschaftslexikon. Bd. VI. S. 192.

Königes auf Thronfolge anerkannte, den Wegfall der Reichstheilungen, welche unter dem merovingischen und karolingischen Königsgeschlechte üblich gewesen waren. Wie bei den sog. teutonischen Franken, so hat auch bei den latinischen, in dem später sog. französischen Reiche bis 1223 die Berechtigung zur Krone für das herrschende Haus regelmäßig ihren Ausdruck in einer Wahl des Nachfolgers gefunden; allein diese sog. Wahl hatte nur die Bedeutung einer aus Rechtsbewußtsein hervorgegangenen Pflichterfüllung. Sie erfolgte regelmäßig bei des Königes Lebzeiten nach dem Rechte der Erstgeburt, um Thronstreitigkeiten zuvorzukommen. Obwohl in Frankreich, 1223, Ludwig VIII. der erste war, der unbestritten, ohne vorhergegangene Weihe, dem Vater auf dem Throne folgte, so beobachtete er doch noch die Vorsicht, die um ihn versammelten Reichsgroßen, als ihm sein Ende nahte, 1226, schwören zu lassen, daß sie Niemand als seinem erstgeborenen Sohne Ludwig nach ihm selbst die Krone zugestehen würden. [14] Nur augenblicklich auf deutschem Boden war nach Arnulfs Tode die Betretenheit des Klerus: ob dem 893 geborenen Kinde Ludwig die Reichsherrschaft anvertraut werden könne, auf welcher 889 zu Forchheim nach dem Zeugnisse der Fulder Annalen das Anrecht von den primores Francorum für einen Sohn rechtmäßiger Ehe anerkannt war; in der Wahlanzeige an Papst Johann IX. konnte der Mainzer Erzbischof die Hintansetzung des Bedenkens mit der Berufung auf unzweifelhaftes fränkisches Herkommen rechtfertigen. [15]

Die Wiedervereinigung der rechtsrheinischen Länder nach Ludwigs unbeerbtem Hintritt, 911, mit Westfranken unter Karl hinderte der Einfluß des Erzbischofes Hatto von Mainz. Als auch der erste fränkische Konrad, 918, keine Nachkommen hinterließ, bewog die Reichsgefahr in dem Osten auf Konrads eigene Empfehlung: von dem fränkischen Stamme absehend den mächtigsten unter den Reichsgroßen in dem Sachsen- und Thüringerlande, Heinrich I., zu dem Throne zu berufen, aber die Wahl ging nur von dem Einverständnisse der Franken und Sachsen aus; die Gesinnung der süddeutschen Stämme blieb unentschieden. [16] In Schwaben erlangte Heinrich seine Aner-

[14] Brussel usage des fiefs 68. [15] Quia reges Francorum semper ex uno genere procedebant, maluimus *pristinum morem* servare, quam nova institutione incidere." Pfeff. I, 88. [16] Hepid. in vita Wiboradae c. 28.

kennung erst 920 auf einem Fürstentage zu Seelheim; ungewöhnliche Zugeständnisse verschafften 921 dem Könige auch die Unterwerfung des Baiernfürsten Arnulf; die Lothringer handelten nach persönlichen Antrieben zweideutig. Ist es richtig, Heinrich habe die ihm von dem Erzbischofe Heriger angebotene Salbung aus Bescheidenheitsgründen abgelehnt, so mag ihn wohl überwiegend Vorsicht geleitet haben, weil es die Volksansicht verletzen konnte, durch kirchliche Weihe die Krone auf dem Haupte eines nicht fränkischen Fürsten für seine Nachkommenschaft befestigt zu sehen. Wie tief die Ueberzeugung wurzelte, man müsse von einem Könige geboren sein, um den durch seinen Tod erledigten Thron einzunehmen, bewies der Theil der Fürsten, welcher nach Heinrichs Tode dessen jüngeren Sohn Heinrich dem älteren Otto vorziehen wollte, weil nur er von seiner Geburt ab ein Anrecht auf die Krone für sich habe. [17] Während sich Hugo Kapets Mannsstamm erhielt, und von den Thronen Frankreichs, Spaniens, sowie beider Sizilien erst seit neuester Zeit durch Beugung des Rechtes verdrängt findet, waren seit Arnulfs Erhebung 1152 schon sieben deutsche Könige ohne thronberechtigte Nachkommenschaft dahingeschieden. Heinrich II. hatte als von dem ersten Erwerber des Thrones abstammender Seitenverwandter, obwohl der sächsischen Heimath entfremdet, sein Anrecht auf die Krone durchgesetzt. Als mit ihm die sächsische Dynastie ausging, führte das fortwirkende Bewußtsein des Reichsursprunges auf den Frankenstamm zurück. Konrad II. brachte die Krone bis auf seinen Urenkel. Das erste Beispiel einer von Geburtsansprüchen unabhängigen Wahl seit Heinrich I. gab die stürmische Wahl des sächsischen Lothar, beherrscht von dem durch den Erzbischof Adelbert geführten Klerus, erleichtert durch die trotzige Zuversicht des schwäbischen Herzoges Friedrich, der nicht geglaubt hatte, daß man ihm, dem Schwestersohne und Erben des verstorbenen Kaisers in der Nachfolge auf dem Throne einen anderen Fürsten vorziehen könne. [18] Was der Vater sich unklug vereitelt hatte, das fiel dem Sohne Konrad III., 1138, durch Erschleichung zu, welche Lothars, des einzigen deutschen Kaisers dieses Namens, Schwiegersohn und Erbe, der stolze welfische Heinrich, durch eigene Mißliebigkeit gefördert hatte. [19]

In den meisten Fällen bisher war der Uebergang der Krone

[17] Liutpr. IV, 7, 16. [18] Leo, Vorl. II., 512. [19] Leo, Vorl. II, 567.

von Vater auf Sohn durch Wahl und Weihe bei des Vorgängers Lebzeiten vermittelt worden, von Otto I. auf Otto II., von Konrad II. bis auf Heinrich V. Der erste Heinrich und Otto II. hatten wenigstens selbst noch die Zusicherung der Nachfolge für ihre Söhne von den Reichsgroßen erlangt. So konnte der Staufe Friedrich I., den einmüthige Wahl 1152 auf den Thron des verstorbenen Oheims gerufen hatte, mit Grund hoffen, auch seinem Hause die Reichsherrschaft erhalten zu sehen. Zwar kam die Krone auch von ihm bis auf den Urenkel, den 1235 durch den eigenen Vater entfernten unglücklichen Heinrich; der jüngere Bruder Konrad war 1237 wenigstens von den einflußreichsten Reichsfürsten zum Nachfolger in dem Reiche bestimmt. [20] Allein schon hatte das wiederholte Erlöschen des herrschenden Hauses in dem Mannsstamme den deutschen Fürsten das zu Erhaltung der Reichseinheit unvermeidliche Auskunftmittel der Wahl als eine Berechtigung erscheinen lassen. Dies zeigte sich zuerst bei der Aufstellung von Gegenkönigen, als zu der Unzufriedenheit der Sachsen über die Strenge, mit welcher Heinrich IV. die Rechte der Königsmacht über sie zu behaupten unternahm, die Veruneinigung mit dem päpstlichen Stuhle durch den Investiturstreit kam. Heinrichs Gegner faßten auf Anregung und unter Bestätigung des Papstes 1077 zu Forchheim bei der Wahl Rudolfs von Rheinfelden zwar den Beschluß kein Erbrecht auf den Thron anzuerkennen, aber doch verläugneten sie nicht, daß hierin eine Abweichung von dem früheren Herkommen liege; nur wegen Unwürdigkeit oder besonderer Volksabneigung sollte von der grundgesetzlich ausgesprochenen Wahlfreiheit Gebrauch gemacht werden. [21] Heinrich IV. konnte sich für seine Herrschaft über das Sachsenland bei den deutschen Reichsfürsten nicht blos auf die Einmüthigkeit der Wahl, sondern zugleich auf die väterliche Erbschaft berufen. [22] Die Aufforderung der aufständischen Sachsenfürsten, mit Ausschluß Heinrichs und seines Sohnes, sich nach Rudolfs Tode durch freie Wahl einen König zu geben, fand 1081 nur bei einem Theile der Schwaben Zustimmung. Der 1082 Heinrich entgegengestellte Luxenburger Hermann erkannte die Unhaltbarkeit seiner Wahl, und zog sich entsagend, 1087, auf seine Erbgüter zurück.

[20] B. 1. S. 513, wo zu n. 9 das Jahr 1237 zu ergänzen ist. [21] Bruno c. 91. [22] Bruno c. 30.

Das Wahlrecht, welches die Gegner der beiden letzten fränkischen Heinriche zur Geltung zu bringen gesucht hatten, war ein verfrühter Versuch geblieben, den Erwerb des Thrones von dem Einflusse der Parteiführer unter den Reichsvasallen abhängig zu machen. Die Erhebung der Gegenkönige Rudolf und Hermann entbehrte aller Rechtsform. Weder bei Lothar noch bei den ersten beiden Staufen kam ein erbliches Anrecht in Frage. Für die Wahl Lothars wurde ein besonderes Auskunftsmittel ersonnen, dessen regelloser Verlauf verschieden berichtet wird. [23]

Konrad III. hatte den verwaisten Thron Karls des Großen während der Erledigung des Mainzer Erzstuhles durch kühnen Zugriff erlangt. [24] Nur den Machtverhältnissen weichend, fügte sich, auf den Hoftagen zu Köln und Bamberg huldigend, die Mehrzahl deutscher Fürsten dem Besitzstande. Zwar legte der stolze Heinrich auf dem Reichshofe zu Regensburg seine Reichslehen (regalia) in die Hand Konrads zurück, oder verabfolgte ihm, wie der sächsische Annalist erzählt, die aus des Schwiegervaters Nachlaß in seinen Besitz gekommenen Reichsinsignien, aber nur in der Erwartung, daß ihm gegen das Reichsherkommen zu dem väterlichen Herzogthume Baiern auch das von Lothar nicht wieder verliehene sächsische werde belassen werden. Hierin getäuscht, setzte er sich über die zu Augsburg wider ihn verhängte Reichsacht hinaus, und leistete bis an seinen Tod (J. 1139 n. 6) einen Widerstand, der, mit böhmischer Hülfe erfolglos bekämpft (J. 1139 n. 5), nur vorübergehend unterbrochen wurde, als 1142 zu Frankfurt der Sohn gegen Verzicht auf das baierische Herzogthum mit dem sächsischen beliehen wurde. Erneuerte Ansprüche auf Baiern ließ der jüngere Heinrich 1147 nur während der bevorstehenden Kreuzfahrt des Königes ruhen. Des Herzogs Vatersbruder, Welf VI., bei Weinsberg 1140 (n. 8) besiegt, hatte schon 1143 (n. 2) wiederholt die Waffen ergriffen, und vergeblich versucht, dem österreichischen Markgrafen Heinrich das diesem verliehene baierische Herzogthum zu entziehen. Heimlich trennte er sich vor Damascus (J. 1148 n. 3) von dem Kreuzheer, und nöthigte den König durch neue Unruhen in Schwaben, obwohl bei der Belagerung des Schlosses Flochberg [25]

[23] Phillips S. 42—52. [24] B. 1. S. 412. [25] So ist B. 1. S. 420. J. 1150 unter 1 statt „Forchberg“ zu lesen. Häberlin I, 452. Stälin II, 85.

unweit Nördlingen besiegt, ihn, 1150, durch Abtretung von schwäbischem Reichsgut vorübergehend zufrieden zu stellen. Das Ende des in dem nämlichen Jahre von Herzog Heinrich wieder aufgenommenen Kampfes um Baiern hat der König nicht erlebt. Die ganze Regierungszeit Königs Konrad zeigt daher nur ein fortgesetztes Ringen der süddeutschen Welfen wider die Anstrengungen der Staufen, ihre auf weibliche Abkunft von dem fränkischen Königshause hergeleiteten Ansprüche auf Nachfolge in der Reichsherrschaft zu behaupten.

Nicht Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der Wahl Konrads hatte die Mehrheit der deutschen Fürsten bewogen, sich für ihn zu erklären, sondern die Mißstimmung wider Heinrich, der, wenn ihm außer dem väterlichen und mütterlichen Erbe auch die Reichsgewalt zu Theil wurde, befürchten ließ, er werde die zur Erledigung kommenden großen Reichslehen, wie der Schwiegervater Lothar das sächsische Herzogthum, in eigener Hand behalten. Konrads erstgeborener Sohn Heinrich war 1147, obwohl damals erst zehnjährig, unbeanstandet auf der Reichsversammlung zu Frankfurt von den Fürsten als Nachfolger in dem Reiche anerkannt, und den 30. März zu Aachen geweiht worden. Zu kurze Zeit überlebte ihn der Vater, um in gleicher Weise die Thronfolge seines um 1144 geborenen jüngeren Sohnes Friedrich sichern zu können. Die wiederholte Auflehnung des Herzoges Heinrich mochte den König bezweifeln lassen, ob für den bei seinem Ende kaum achtjährigen Prinzen die Reichskrone zu behaupten sei.[26] Darum blieb ihm nur übrig, dem Neffen Friedrich mit der Vormundschaft über den Sohn zugleich die Reichsinsignien und seinen letzten Willen über die Thronfolge anzuvertrauen.

Mehr als gebührliches Gewicht wird auf den Text Otto's von Freising[27] gelegt, wenn man bei ihm den Beweis für ein schon damals reichsrechtlich feststehendes freies Fürstenwahlrecht zu finden glaubt. Otto berichtet: auf der Reichsversammlung zu Frankfurt nach Konrads Tode sei nur aus längerer Berathung die endlich einmüthige Wahl des Herzoges Friedrich hervorgegangen.[28] Dies Ergebniß[29] erklärt er aus dem allgemeinen Verlangen, der Friedensstörung ein Ziel zu setzen, in welche die Eifersucht der Waiblinger und Welfen über ihre

[26] Otto Fris. de gestis Frid. I, 63. [27] De gestis Frid. II, 1. [28] „Ubi cum de principe eligendo *primates consultarent* — *tandem* ab omnibus Fridericus, Suevorum dux, Friderici ducis filius, petitur, cunctorumque favore in regem sublimatur.“ [29] A. a. O. c. 2.

Machtstellung das Reich verwickelt habe. Friedrich habe man als den Eckstein, lapis angularis, angesehen, der die klaffenden Mauern des Reichsgebäudes wieder zusammenschließen könne; denn er habe nicht nur durch Herkunft dem Königsgeschlechte angehört, welches dem Reiche eine Folge von Kaisern gegeben, sondern der Vater sei auch Gemahl der Tochter des baierischen Heinrichs geworden, Friedrich also zugleich Nachkomme des Welfenhauses gewesen, welches eine Folge mächtiger Herzoge geliefert habe. [30]

Der Schluß der Ausführung setzt in diese Verhältnisse den Grund, aus welchem Friedrich den Vorzug vor dem noch in dem Knabenalter stehenden Königssohne davon getragen habe. Nicht also ein Bezweifeln der Ansprüche, welche die Staufen auf ihre Herkunft von dem fränkischen Kaiserhause gründeten, kann der Anstand gewesen sein, welcher den Entschluß der Reichsfürsten verzögerte, sondern nur die Zurücksetzung des Königssohnes. Zu ihr entschloß man sich, weil man ihn weniger als den Gewählten geeignet fand, eine Versöhnung mit den Welfen herbeizuführen, von welchen, wenn Abkunft aus dem herrschenden Hause in das Gewicht fiel, Herzog Heinrich nach Lothars Tode dem Throne näher stand, als Konrad, der zu Begründung seines Anrechtes auf den dritten Vorgänger an dem Reiche hätte zurückgreifen müssen.

Friedrich selbst stellte sich dem byzantinischen Kaiser Manuel als Nachfolger Konrads durch dessen letztwillige Verfügung dar. Auch vor den Reichsfürsten muß er diesen Berechtigungsgrund geltend gemacht haben, denn Otto sagt, nicht durch Konrads Vorsehung („Conradi zelo"), sondern durch die Rücksicht auf das Reichswohl seien die Fürsten zu der Hintansetzung des unmündigen Königssohnes bestimmt worden. Sehr fremdartig zwischen diesen Thatsachen und Auffassungen nimmt sich bei Otto der Schaltsatz c. 1 aus: „nam *id juris Romani imperii apex*, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges

[30] Herzog Friedrich II., geb. 1090, starb 6. April 1147, Enkel Kaisers Heinrichs IV. durch dessen Tochter Agnes, war vermählt mit Judith, Tochter des Baiernherzoges Heinrich, des Schwarzen, Großvaters Heinrichs des Löwen, durch Heinrich den Stolzen, Vaters des letzten süddeutschen Welfen, des Gegners Königs Konrad III., Welf VI., den 1152 König Friedrich zum Herzoge von Spoleto und Markgrafen von Tuscien erhob. [31] „cum nos declarasset regni sui successores." Wib. epist. 387.

creare, sibi tanquam ex singulari vendicat praerogativa.“ Schon der verschrobenen von Otto's lichtvoller Darstellungsweise abweichenden Fassung wegen würde ich geneigt sein, die Stelle für ein Glossem späterer Zeit zu halten; die Bemerkung aber: man erkenne in der Doppelverwandtschaft Friedrichs mit den Waiblingen und Welfen den Wink Gottes, der für die Zukunft dem Reichsfrieden habe vorsehen wollen, macht es völlig unwahrscheinlich, daß er selbst die Abhängigkeit der Krone von der Fürstenwahl ohne Rücksicht auf Herkunft als einen besonderen Vorzug des Reiches solle angepriesen haben. Friedrich selbst kann das freie Wahlrecht der Fürsten nicht anerkannt haben, wenn die Nachricht begründet ist: er habe 1160, noch kinderlos, zunächst den durch ihn ausgeschlossenen Vetter, und in zweiter Stelle den Herzog Heinrich von Sachsen, zu seinen Nachfolgern bestimmt. [31]

Derselbe Otto, dem man das Anerkenntniß des freien fürstlichen Wahlrechtes in den Mund legt, bezeichnet Heinrichs Krönung, 1169, als einen selbstständigen Willensact des Kaisers. [32] Fand die Erhebung des erst fünfjährigen Kaisersohnes, wie die Reichensperger Chronik meldet, die allseitige beifällige Zustimmung der zu Bamberg versammelten Fürsten, so können diese auf Verhütung der Erblichkeit keinen Werth gelegt haben.

Anders entwickelte sich das Verhältniß durch die Zwiekur, welche der Erzbischof Adolf von Köln für den braunschweiger Otto wider Philipp zu Stande brachte. Philipp konnte, nachdem er seine Bemühungen für den Sohn des Kaisers aufgegeben hatte, für sein eigenes Recht nur die Wahl durch Stimmenmehrheit der Fürsten geltend machen. Die Wähler Otto's bemühten sich, ihn vor dem päpstlichen Stuhle als den rechtmäßig Gewählten darzustellen, weil er wenigstens die meisten Stimmen derjenigen Fürsten für sich habe, welche die Königswahl allein oder doch vorzugsweise angehe. In Rom, wo seit 1179 die Papstwahl ein anerkannt ausschließendes Recht der Kardinäle war, kam den Gegnern Philipps der noch ungelöste Kirchenbann zu Hülfe, mit welchem diesen Papst Cölestin während des Aufenthaltes in Tuscien belegt hatte. Papst Innocenz erkennt in der bekannten Dekretale: Venerabilem, c. 34 X de elect., nicht nur die Wahlfreiheit der Fürsten als reichsrechtlich begründet

[31] Sigeb. Auct. Afflig. S. 5. VI, 404 [32] Chron. VII, 24: „His etiam diebus imperator Fridericus Henricum filium suum regia dignitate sublimavit.“

an, sondern geht auch von der Annahme eines nach altem Herkommen auf einen engeren Kreis von Fürsten beschränkten Wahlrechtes aus, dessen diejenigen verlustig geworden seien, die sich in Abwesenheit und mit Hintansetzung der berechtigten Mitwähler die Wahl Philipps angemaßt hätten. Die Begründung des behaupteten bevorzugten Wahlrechtes muß hier einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben. Soviel ist gewiß, daß von da ab nicht mehr die Nothwendigkeit einer Wahl von Fall zu Falle, sondern nur noch die Wahlberechtigung in Frage gezogen wurde. Philipp empfing, nachdem der Erzbischof Adolf von Köln 1204 zu ihm übergetreten war, von neuem, den 6. Januar 1205, aus dessen Hand zu Aachen die Reichskrone; nach Philipps Ermordung erlangte Otto allgemeine Anerkennung erst 1208 durch besonderen Beschluß einer zu Frankfurt gehaltenen Reichsversammlung. Kaiser Heinrichs Sohn, Friedrich II., ließ die 1211 zu Nürnberg von Ottos Gegnern auf ihn gerichtete Wahl im Dezember 1212 auf einer Reichsversammlung zu Frankfurt wiederholen. Erst von da ab zählte er seine Regierungsjahre in Deutschland. Auch mit der zu Mainz den 9. Dez. 1212 erlangten Krönung begnügte er sich nicht, sondern empfing, nachdem er die Krönungsstadt Aachen wider Otto in seine Gewalt gebracht, noch einmal hier den 25. Juli 1215 die Krone, da der Kölner Erzstuhl damals unbesetzt war, durch den Erzbischof Siegfried von Mainz. Zwar erlangte er 1220 von den Fürsten die Wahl seines erst achtjährigen Sohnes Heinrich, der den 8. Mai 1222 zu Aachen gekrönt wurde, aber nach dessen Entsetzung mußte er sich für den jüngeren Sohn Konrad 1237 mit bloßen Zusicherungen der Nachfolge begnügen, welche nach dem Konzil zu Lyon durch die Aufstellung, 1246, des Landgrafen Heinrich von Thüringen, 1247 des Grafen Wilhelm von Holland, zu Gegenkönigen unwirksam wurden.

§ 2. Reichsgebiet.

A. Deutschland.

Arnulfs Reich bestand diesseits der Alpen aus Baiern, dem fränkisch-alemannischen Gebiete (der sog. Francia orientalis und Alemannien unter Inbegriff von Hohenrhätien), Thüringen, Sachsen, Friesland und Lothringen, welches 895—900 als abhängiges Reich von des Königes illegitimem Sohne Zwentibold beherrscht wurde.

Westgränze. Als mit Ludwigs Tode, 911, der deutsche Stamm der Karolinger erloschen war, nahm von Lothringen der westfränkische Karl Besitz, den Heinrich durch das 921 geschlossene Freundschaftsbündniß bestätigte. In dem Streite Karls wider den Gegenkönig Robert (vom 30. Juni 922 bis 15. Juli 923 [1]) hatten sich die Lothringer zwischen beiden Theilen in Parteien gespaltet. Während Rudolf aus dem westfränkischen Burgund Karl gegenüberstand, ging die Mehrheit der lothringischen Vasallen zu Heinrich über (J. 924 n. 3); ihre Unzuverlässigkeit nöthigte den König 926 die Herstellung der Ordnung dem fränkischen Grafen Eberhard anzuvertrauen. Der König selbst mußte den Uebergriffen, welche sich Boso, Bruder des französischen Gegenköniges Rudolf herausnahm (J. 928 n. 2), mit den Waffen entgegentreten, ein neuer Feldzug wurde 931 durch Boso's Abfall zu Rudolf veranlaßt, der von 929 bis 936 den westfränkischen Thron mit Ausschluß des karolingischen Ludwig IV. behauptete. Eine Zusammenkunft mit Heinrich, an der auch der hochburgundische König Rudolf Theil nahm (an dem Chiers?) stellte nur vorübergehend die gestörte Ruhe in diesem Reichstheile her. [2] Wichtig wurde Lothringen durch Otto I., der an den Stuhl Karls des Großen zu Aachen die Erhaltung der Einheit des fränkisch-deutschen Reiches knüpfte. Aber der eigene Bruder Heinrich wählte diesen Boden, im Bunde mit dem Lothringer Giselbert, zu dem Mittelpunkte seiner Auflehnung wider den König. Durch drei Feldzüge in einem Jahre (939 n. 1, 3, 8) wurden die Lothringer gezwungen, zur Botmäßigkeit zurückzukehren. Ein vierter und fünfter Feldzug, der letztere veranlaßt durch einen Angriff Königs Ludwig IV. von Franzien (J. 940 n. 5, 6) führten 942 (n. 1) in einer persönlichen Zusammenkunft mit diesem zu einem günstigen Friedensschluß. Die Feldzüge 945 (n. 1), 946 (n. 3), 947 (n. 1, 2), 948 (n. 2) wurden zum Schutze des Königs Ludwig IV. (durch seine Gemahlin Gerberge Schwagers des Königes Otto) wider den Uebermuth des Herzoges Hugo von Franzien unternommen. In neue Unruhen setzte das lothringische Gebiet die Betheiligung des fränkischen Grafen Konrad, den Otto 944 hier zum Herzoge bestellt hatte, an dem Aufstande des Königssohnes Ludolf (J. 953 n. 1, 2, 7,

[1] So ist B. 1. S. 256 unter Frankreich Z. 1 für 922 zu verbessern.
[2] Waitz S. 119.

954 n. 4). Erst um 959 beginnt ein geordneter Zustand durch die Anordnungen des Erzbischofes Bruno zu Köln, der seit 953 die Vertheidigung Lothringens für seinen königlichen Bruder geleitet hatte. Unter Otto II. wurde von Westfranken aus Lothringen 973, 976, und besonders 978 durch König Lothar in Gefahr gesetzt. Der Kaiser, wider den Lothar durch unerwarteten Ueberfall schon den Besitz von Aachen gewonnen hatte, vertrieb seinen Gegner, und verfolgte ihn bis in die Nähe von Paris. Bei einer Zusammenkunft an dem Chier entsagte Lothar förmlich seinen Ansprüchen. Wahrscheinlich durch diesen Friedensschluß wurde auch ein Theil der westfränkischen Grafschaft Flandern, das Land Waes, bis zur fossa Ottoniana, der deutschen Reichshoheit unterworfen. Außer diesem Lande Waes trugen die Grafen von Flandern nach dem von dem Grafen Balduin 1006 und 1007 wider König Heinrich II. geführten Kriege noch die sog. vier Aemter (Mestiers), das Land Overschelde, und die Grafschaft Alost zu Lehen, denen, nach 1012, die seeländischen Inseln Walcheren, Borseln, Nord- und Südbeveland und Wulfartsdyk hinzukamen. Graf Balduin V. hatte sich 1047 (n. 4) an einer Auflehnung wider Kaiser Heinrich betheiligt, war indeß 1049 (n. 4) genöthigt worden, Frieden zu schließen. Einen zweiten Aufstand versuchte Balduin 1051 (n. 2). In einem 1056 geschlossenen Frieden behielt er seine Reichslehen; Frankreichs Ansprüche auf Lothringen hatte Heinrich III. bei Ivois 1056 zurückgewiesen. [3]

Ostgränze. In dem Südosten des Reiches war nach den Niederlagen der Magyaren 933 und 955 diesen von dem Markgrafen Luitpold 983 die Festung Mölk entrissen worden; im elften Jahrhundert wurde die Leitha Reichsgränze.

Von den Böhmenherzogen hatte sich 929 oder 930 Wenzel I. als Vasall von dem Reiche abhängig gemacht. [4] Die Königs-

[3] Warnkoenig I, 256—260. B. 1. S. 337. Ueber die weitere Entwickelung der Markenverhältnisse s. § 6. [4] Die alten Volksherzoge seit dem 6. Jahrhundert führt die einheimische Ueberlieferung in ununterbrochener Folge bis auf einen Crocco herab, der seinen Sitz auf der Burg Wisherad gehabt haben soll. Dessen Tochter, die angebliche Gründerin von Prag, brachte, wie es heißt, die Herrschaft auf ihren Gemahl Przemysl I., Zeitgenossen Karl Martells, in dessen Mannsstamm sie bis 1306 vererbte. Palacky I, 82. Als Przemysl Nachfolger werden genannt: Nezamysl, Meata, Unislav, Kressomysl, Necklan, Hostiwit, Vater des ersten christl. Herzoges Borziwoi I., Gemahl der heil. Ludmilla, mit welchem 871 die Zeit-

würde gaben als persönliche Auszeichnung für geleistete Dienste König Heinrich IV., 1086 an Wratislav II., Kaiser Friedrich, 1158 an Wladislav II., 1198 König Philipp an Przemysl Ottakar I. König Friedrich II. bestätigte sie durch Goldbulle vom 26. Sept. 1212 dem Herzoge Ottakar für sich und seine Nachkommen, mit besonderen Vorrechten. [5]

Von der alten sorbischen Mark wurden, wie § 6 näher zeigen wird, seit Otto I. in den Reichsverband gezogen: 1. das Gebiet der Daleminci, in welchem schon Heinrich I. 928 die Burg Meissen gegründet haben soll; 2. das Land der Milzieni, zwischen Elbe und Spree, mit dem Hauptorte Budissin (Bautzen); 3. von der alten sächsischen Mark der Landstrich zwischen Ohre und Elbe mit dem Hauptorte Wolmirstedt; 4. im Osten der Elbe das Land der Hevelli, in welchem 928 Heinrich im Winter den Hauptort Brennaburg eroberte. Tiefer abwärts auf dem rechten Elbufer wohnten: 1. die Linones, mit dem Hauptorte Lunkini (Lenzen in der Priegnitz); 2. die Polabi mit dem Hauptorte Ratzeburg, bis zur Mündung der Bille in die Elbe; 3. die Wagri zwischen Trave und Kieler Bucht, mit dem Hauptorte Oldenburg oder Aldenburg.

An der Ostsee saßen: 1. zwischen Trave und Warnow die Abotriti, auch Rereci, von ihrem Hauptorte Rerec; 2. zwischen Warnow und Oder die Liutici, Wilti oder Wilzi, unterschieden nach einzelnen Stämmen, u. a. den Redarii am Tollensee. 3. Südlich von den Liutizi, in der Gegend von Prenzlow, hausten die Ucri.

Jenseits der Oder war: 1. die Heimath der Pomerani, welche: 2. die Aisten zu östlichen Nachbarn hatten.

In Liefland und Estland fand mit der Ansiedelung deut-

rechnung nach Regierungsjahren ihren Anfang nimmt; 895 Spitignew; 912 Wratislaw I., des vor. Bruder; 928 Wenzel I. Seit Bretislaw I., (reg. 1034 bis 1055) war Mähren, soweit es nicht 907 in die Gewalt der Magyaren gefallen, eine Provinz von Böhmen. Die Herzogwürde, geknüpft an den Fürstenstuhl auf der Burg Wyssejrad, vererbte in der Regel nach slavischem Herkommen auf den jedesmaligen Senior des Hauses als Großfürsten. Die jüngeren Söhne, wenn sie nicht den geistlichen Stand ergriffen, waren ihm als Theilfürsten (von Brünn, Znaim, Ollmütz u. s. w.) zu Treue und Gehorsam verpflichtet. Art. de vérif. VIII, 1. [5] Dobner Mon. III, 208; de Ludewig rel. XI, 284.

scher Kaufleute seit 1158 das Christenthum Eingang. Der von Papst Innocenz III. bestätigte Orden der Schwertbrüder fing seit 1204 die Unterwerfung des Landes an, welche auf Kurland und Semgallen ausgedehnt wurde.

Der Orden vereinigte sich 1237 mit dem schon 1190 gegründeten Deutschorden, der Preußen zu dem Christenthum bekehrte, und seiner Herrschaft unterwarf.

Nordgränze. In Dänemark unternahm Gorm der Alte, starb 935, die Unterdrückung des Christenthumes, welches hier von dem Erzstuhle zu Bremen aus durch den heil. Ansgar und dessen Nachfolger Rembert verbreitet worden war. Heinrich I. nöthigte den Dänenkönig 934 mit seinen Verfolgungen einzuhalten. Die dänische Mark aus der Zeit der Karolinger, welche nach 873 verschwindet, [6] scheint Heinrich wieder in Vertheidigungsstand gesetzt zu haben. Wenigstens wird versichert, daß erst 1027 Kaiser Konrad II. die Burg Hetheby (Schleswig) mit der Mark an der Schlei und Treene dem Dänenkönige Kanut überlassen habe. [7] Die späteren Verhältnisse zu Dänemark wird die Uebersicht der Verhältnisse des sächsischen Herzogthumes ergeben.

B. Italien.

Zu Erleichterung der Uebersicht müssen die folgenden Zeitabschnitte unterschieden werden.

I. Von 888 bis 1002.

I. Die lombardische Krone erhielt Berengar zu Anfange des Jahres 888 in Pavia durch den Erzbischof Anshelm von Mailand. Der Herzog Wido von Spoleto, getäuscht in der Hoffnung, den westfränkischen Thron zu erlangen, [8] machte sie ihm streitig und blieb in zwei Schlachten Sieger. [9] Auf einer Reichsversammlung zu Pavia im Februar erhielt er das Anerkenntniß seiner Rechtmäßigkeit. Dies genügte dem Papste Stephan, ihm den 21. Februar 890 die Kaiserkrone zu ertheilen. [10] Die Hülfe, welche Arnulf nach Anerkennung seiner Oberhoheit dem Gegner Berengar unter Führung seines Sohnes Zwentibold sendete, blieb ohne Erfolg, da Zwentibold

[6] Waitz Heinr. I. S. 131. [7] Stenzel I, 29. N. 27. [8] Bei Liutpr. I, 14 ist statt Karolus Calvus zu lesen „Crassus." [9] Koepke de vita Liutpr. 69. [10] Boehmer reg. n. 1270.

Italien verließ, nachdem er vergeblich versucht hatte, Pavia dem Wido zu entreißen. [11]

Papst Formosus ließ sich zwar durch Wido nöthigen, auch dessen kaum mündigem Sohne Lambert, 892, die Kaiserweihe zu ertheilen, allein bei Arnulf suchte er Schutz wider seinen Bedränger (ann. Fuld. 893). Von Berengar begleitet zog der deutsche König 894 über die Alpen. Bereitwillig empfing ihn Verona; Bergamo, erobert, wurde mit Strenge behandelt, Mailand und Pavia erboten ihre Unterwerfung. Schon zu Anfang Juni war Arnulf wieder auf einem Fürstentage in Worms. [12] Dringende Einladungen des Papstes nach Wido's Tode bewogen den König 895 zu seinem zweiten Zuge über das Gebirge. Die Erstürmung Roms, welches Lamberts Mutter, Angeltrude, für diesen vertheidigte, verschaffte dem Könige 896 die Kaiserkrone und den Treueid der Römer. Nachdem er in der Verfolgung der flüchtigen Angeltrude erkrankt (Liutprand behauptet, an Vergiftung auf Anstiften seiner Gegnerin [13]), den deutschen Boden wieder erreicht, mußte der in dem oberen Italien erworbene Besitz wieder aufgegeben werden. Berengar begnügte sich mit der östlichen Lombardei bis zur Adda, Lambert erlangte (998 n. 4) von Papst Johann IX., daß er als rechtmäßiger Kaiser anerkannt, Arnulfs Krönung als erzwungen vernichtet wurde. Wider Berengar, dem Lamberts Tod 898 den Alleinbesitz Italiens eröffnet zu haben schien, erlangte, als Arnulfs Tod das Reich unzweifelhaft erledigt hatte, König Ludwig von der Provence, durch seine Mutter Irmengarde Enkel Kaisers Ludwig, 900, unterstützt durch Adalbert von Tuscien, auf einer Reichsversammlung zu Pavia die Anerkennung als König von Italien, welche im Februar 901 die Kaiserkrönung durch Papst Benedict nach sich zog. Berengar war, als Ludwig seinen Zug unternahm, geschwächt durch eine Niederlage wider die Ungarn. [14] Verrath der Bürger Verona's setzte Berengar in den Stand, sich 905 des Kaisers zu entledigen; allein die Kaiserkrone erlangte er erst 915, [15] weil Papst Johann X. seiner Hülfe bedurfte, um den Sarrazenen Widerstand zu leisten. Wider ihn vermittelten der Erzbischof Lambert von Mailand und Markgraf

[11] Koepke 70. [12] B. 1. S. 240. [13] I, 32. Koepke 73. [14] Koepke 83. Unzuverlässig ist hier Liutprand II, 32, 33, 35, 36, welchem die Krönung Ludwigs entging. [15] Nach Lup. Cod. dipl. Berg. zwischen dem 22. Nov. und 3. Dez.

Adalbert von Tuscien die Wahl des Königes Rudolf von Hochburgund, welche spätestens den 4. Februar 922 erfolgte. [16] Berengar zog sich nach Verona zurück, wo er im März 924 um die Zeit der Verwüstung Pavia's durch die zur Hülfe herbeigerufenen Ungarn ermordet wurde. [17] Rudolf ging in diesem Jahre nach Hochburgund zurück, ohne die Lombardei wieder zu besuchen; nach Liutprand, weil Irmengarde, Tochter des Markgrafen Adalbert von Tuscien, zweite Gemahlin des Markgrafen Adalbert von Yvrea, die Longobarden wider ihn aufgewiegelt hatte. Statt seiner wählten, spätestens den 9. Juli 926, [18] die Longobarden Hugo, Sohn des Grafen Theobald von Arles, durch seine Mutter Bertha Enkel Königs Lothar II. aus der Verbindung mit der Waldrade. [19] In dem Königreiche Provence hatte Hugo unter dem geblendeten Kaiser Ludwig als Herzog die Regierung an sich gezogen. Nach des Kaisers Tode [20] verdrängte er dessen seiner Vormundschaft anvertrauten Sohn Karl Konstantin, überließ aber die Provence 930 dem Könige Rudolf von Hochburgund gegen Verzicht auf die lombardische Krone. [21] Im Mai 931 nahm Hugo seinen Sohn Lothar zum Mitregenten an. [22] Er starb den 11. April 947, sein Sohn Lothar, vermählt mit des burgundischen Königes Rudolf Tochter, [23] überlebte ihn nur bis zum 22. Nov. 950 und hinterließ keine Nachkommen. [24] Jetzt wählten und krönten die Lombarden den 15. Dez. 950 den Sohn des Markgrafen Adelbert von Yvrea; Berengar II. (durch seine erste Gemahlin Gisela einen Enkel des Kaisers Berengar) zugleich mit dessen Sohne Adalbert. Den Versuch Lothars Wittwe, Adelheid, zur Vermählung mit diesem Sohne zu nöthigen, ihre Befreiung durch König Otto I., der sie, nachdem ihm die Lombarden gehuldigt hatten, zu seiner zweiten Gemahlin nahm, 951 n. 2, 3, die Ueberlassung der Regierung des lombardischen Reiches

[16] Boehmer n. 1490. Zu Liutpr. II, 55; vrgl. Koepke 95. [17] Flodoard ad a. 924; in den Zeitangaben abweichend von Liutpr. III, 1. [18] Lupus Cod. Berg. II, 152. [19] Die Mutter Bertha hatte sich in zweiter Ehe mit Markgraf Adalbert von Tuscien vermählt. Herzog Guido von Spoleto, dessen Bruder Lambert und Irmengarde, Gemahlin Adalberts von Yvrea, waren also Muttergeschwister. [20] Nach Boehmer reg. S. 139 J. 1482 lebte er noch den 6. Januar 924. [21] Den letzten Versuch diese zu behaupten machte Rudolf durch seinen Schwager, den schwäbischen Herzog Burchard. Liutpr. III, 13—15. [22] Lup. Cod. dipl. II, 187. [23] Boehmer S. 133. [24] Boehmer S. 136.

an Berengar als Reichsvasall, 952, das Unternehmen des deutschen Königssohnes Ludolf wider Berengar, 956, Ludolfs Ende, 957 n. 1, und wie das Hülfegesuch des Papstes Johann XII., 960 n. 1, auf dem zweiten Zuge nach Italien, 961 n. 3, 4, und, den 2. Febr. 962 (n. 1) zu Otto's Kaiserkrönung führte, ergiebt zu den angeführten Jahren die annalistische Darstellung. Aquileja und die Mark Verona waren 952 dem Herzoge Heinrich von Baiern zugetheilt worden. Mehrere Jahre nach dem Erwerb der Kaiserwürde hatte Otto den Kampf um den Besitz des lombardischen Reiches fortzusetzen. Berengar kam mit seiner Gemahlin Willa, welche 962 gefangen genommen und wieder frei gegeben war, im Juni 964 in die Gewalt des Königes, welcher beide in der Haft zu Bamberg ihr Leben beschließen ließ. Berengars Söhne Adalbert und Wido wurden 965 von dem Schwabenherzoge Burkhard besiegt; Adalbert flüchtete, Wido fiel.

II. Ehe die Verbindung des oberen Italiens mit der deutschen Reichskrone verfolgt werden kann, ist hier in Anknüpfung an die Th. I. S. 468 gegebenen Gesichtspunkte ein Rückblick auf die Verhältnisse des päpstlichen Stuhls zu der weltlichen Macht erforderlich. Auf die Prüfung der Schenkung, welche nach der vita Hadriani in dem liber gestorum pontificalium 754 zu Kiersy Pippin gemacht, und die Schenkungsurkunde, welche 774 Karl der Große auf dem Altare des heil. Petrus niedergelegt haben soll, ist hier einzugehen nicht möglich, noch zu dem Verständnisse der realen Entwickelung späterer Zustände unerläßlich.[25] Als erster Begründer der weltlichen Macht des päpstlichen Stuhles wird, seit das berühmte pactum des Papstes Sylvester mit dem Kaiser Konstantin in Ernst nur noch Stoff für die Frage nach Zweck, Ursprung und Entstehungszeit darbietet, mit Recht Gregor der Große, 590 bis 604, angesehen. Daß er in Wahrheit der Mittelpunkt für den Schutz der Trümmer des römischen Reiches in Italien gegen die Barbarei der Longobarden, der Erhalter und Leiter der öffentlichen Ordnung für die bedrängte Bevölkerung werden konnte, beruhte zum geringsten Theile auf der nicht unbedeutenden Wirksamkeit, welche nach der römischen Reichsverfassung für die Provinzial- und Ge-

[25] Th. D. Mock, de donatione a Carolo Magno sedi apost. a. 1074 oblata. Monast. [1862.]

meindeverwaltung sowohl den possessores der Latifundien als vermöge ihrer Berufsstellung den Bischöfen zustand. Die reichen Einkünfte der Patrimonien des römischen Stuhles machten es möglich, nach allen Richtungen hin der Noth und den Kriegsdrangsalen mit mehr als bloßem Rathe abzuhelfen. Was aus eigenen Mitteln der Kirche nicht zu bewirken war, das leistete die Unermüdlichkeit in Beischaffung milder Gaben, das Gewicht als allgemeiner Fürsprecher an dem byzantinischen Hofe durch den dort residirenden Diakonus, die von der Würde des Berufes und der Person unterstützte Kunst der Vermittelung, welche auch an den Höfen der Barbarenfürsten ihren Eindruck nicht verfehlte, das anregende Beispiel für die Thätigkeit und Entschlossenheit der Befehlshaber und Amtleute jeder Ordnung, die Festigkeit gegen ihre Uebergriffe, endlich der Ueberblick für die zweckmäßigste Einrichtung und Benutzung der Widerstandskräfte.

Freier wurde diese politische Machtstellung durch die Unabhängigkeit der römischen Kirche in Sachen des Glaubens und des Ritus von dem byzantinischen Hofe, welche Gregor II., 715—730, endgültig behauptete.[26] Hierzu kam die gänzliche Hülflosigkeit, welcher nach Vertreibung der Exarchen von Ravenna das mittlere Italien von den oströmischen Imperatoren Preis gegeben wurde. Wenn Pipin König Aistulf zwang, seine Eroberungen (Ravenna und die Pentapolis) an den heiligen Petrus, die heilige Kirche und die Republik herauszugeben, so konnte ihn hierbei nur die Einsicht leiten, daß die Herstellung der öffentlichen Ordnung nicht neuer fremdartigen Einrichtungen bedürfe, sondern nur des fränkischen Schutzes für die aus Bedürfniß hervorgegangene bisherige päpstliche Oberleitung. Diese ließ, wo es thunlich war, die hergebrachten Formen des Gemeindewesens und der obrigkeitlichen Verwaltung unberührt. Die Grundlage der örtlichen Verwaltung blieb in der Regel der die ländliche Umgebung mit umschließende ständische Municipalverband. Daß Militärbefehlshaber, Obrigkeiten und ausführende Beamte von der päpstlichen Kurie ernannt wurden, war nur eine Fortsetzung des Einflusses, den die Päpste schon unter der römischen Provinzialeinrichtung geübt hatten.[27]

Für die schon zu Justinians Zeit außer der engeren Umgebung

[26] Anast. Paul. Diac. VI, 49. [27] Just. sanct. pragm. pro petitione Vigilii c. 12.

Roms über große entlegene Provinzen, Sizilien, Korsika, Dalmatien, selbst Afrika und Asien ausgebreiteten Besitzungen und Gefälle des patrimonium St. Petri hatte ein erfahrungsmäßig ausgebildetes in staatlicher Weise eingerichtetes Rechnungs- und Verwaltungswesen nicht entbehrt werden können. Nach der Sicherung gegen äußeren Feind, und nach dem Aufhören des byzantinischen Steuerdruckes waren die örtlichen Leistungen sehr verringert. Vieles, was früher die Gemeinde bestreiten mußte, wurde Sache von kirchlichen Stiftungen oder freien korporativen Verbänden, der Kurienzwang war entbehrlich, von den Geschäften der Kurien blieb fast nur die Beurkundung von Rechtsgeschäften übrig. Unter diesen Verhältnissen war es eine Erleichterung für die Gemeindeverbände, oder wo sich diese gelöst hatten, für die einzelnen Ortschaften, wenn ihre geringen Einkünfte zu der apostolischen Kammer flossen, und durch diese für örtliches Bedürfniß verwendet wurden. Vielfach wurden besondere Abkommen geschlossen, und durch sie gegen Ueberlassung der öffentlichen Einkünfte, örtliche Einrichtungen, die im Großen wohlfeiler versorgt werden konnten, zu Lasten des päpstlichen Stuhles übernommen. Dadurch entwickelte sich die lokale Verwaltung in einer sehr großen Mannigfaltigkeit, deren Unbestimmtheiten in dem kirchlichen Festhalten an dem Hergebrachten ihre Ausgleichung fanden. Neben der nur dem Namen nach noch immer fortbestehenden Oberhoheit des oströmischen Reiches hatte sich das fränkische Patriziat Karl des Großen über das beträchtlich erweiterte Gebiet der päpstlichen Landesregierung als unzureichend zu dem Schutze der päpstlichen Autorität erwiesen. Mit der Herstellung des weströmischen Reiches zu Weihnachten 800 wurde Karl d. Gr., der bis dahin nur in dem Falle äußerster Noth eingeschritten war, Th. I, S. 469, zwar das wirkliche oberste weltliche Haupt, sowohl für die Weltstadt als für die ganze terra S. Petri, aber doch nicht in byzantinischem Sinne, noch wie in den übrigen Frankenreichen, in der Art, daß die päpstlichen Rechte nur einer ausgedehnten kirchlichen Immunität hätten verglichen werden können, [28] sondern als Schirmherr des päpstlichen Stuhles, der selbst oder durch seine Machtboten für den Schutz der römischen Kirche dasjenige auszuführen übernahm, was

[28] Papencordt 145. Unzutreffend nennt Suggenheim S. 45 am Ende die päpstlichen Besitzungen ein „Mediatfürstenthum unter fränkischer Oberherrschaft.“

die geistliche Macht weder nach kirchlichen Regeln selbst auf sich nehmen, noch ohne Abhängigkeitsgefahr von eigenen Untergebenen diesen anvertrauen konnte. Dem Papste sollte an seinen hergebrachten Regierungsrechten, dem Patrimonium an seinen Vortheilen, nichts entzogen, am wenigsten der Papst selbst in ein weltliches Unterthanenverhältniß versetzt werden, vielmehr jede der zwei Gewalten als in ihrem Kreise vollberechtigt der anderen zur Ergänzung dienen. In dieser Ungetrübtheit blieb das Verhältniß nicht, als die karolingischen Reichstheilungen darauf hinwiesen, in der Nähe Ersatz der weltlichen Macht zu suchen, welche die Reichsverkleinerung entbehren ließ. Auch den Bedürfnissen der allgemeinen Kirchenherrschaft konnte eine auf Italien beschränkte Reichsgewalt keine genügende Stütze sein.

Zunächst war es die Besetzung des päpstlichen Stuhles selbst, welche Verlegenheit bereitete. Zwar stand grundsätzlich die Wahl der Bischöfe, also auch des Römischen, dem Klerus einer jeden bischöflichen Kirche zu, aber der weltlichen Regierungsrechte wegen konnte sie in Rom nicht ohne Rücksicht auf die Bürgerschaft geschehen, welche man sich unter dem klassischen Namen von Senat und Volk nicht als bloßes Stadtregiment, sondern als den Mittelpunkt des ganzen Reiches vorstellte. Ein eigentlicher Senat im alten Sinne hatte zwar längst zu bestehen aufgehört, indeß aus den Resten senatorischer Familien war ein eigenthümlicher Adel hervorgegangen, in welchem sich die Titel republikanisch-imperatorischer Amtswürden herkömmlich von Geschlecht zu Geschlecht fortsetzten. Für eigene Exekutivzwecke bedurfte der päpstliche Stuhl seiner Kriegsleute, welche, wie es in dem Staat üblich war, für fortgesetzte Dienstleistungen durch Verleihung von Grundstücken oder Hebungen in Form von Benefizien oder Prekarien belohnt wurden. Mochten auch diese kirchlichen Benefizien ihre Abweichungen in Beziehung auf Dauer und Gegenleistungen von den fränkischen Kriegsbenefizien haben, darin stand die Kirche nachtheiliger als die weltliche Reichsmacht, daß der Papst nicht selbst, wie der König oder Kaiser, den ersten Schild heben, sondern sich auf irgend welche Bedingungen obersten Führern anvertrauen mußte, die durch ihre Benefizien in den Stand gesetzt waren, eine hinreichende ihnen dienstbereite Mannschaft zu unterhalten. Diese duces konnten sich vermöge der keiner königlichen nachstehenden päpstlichen Machtstellung nicht für minder berechtigt halten, als die fränkischen

Vassi regis. Zu dem Markenschutze wider Heimsuchung durch Normannen und Sarrazenen mußten ihnen feste Schlösser eingeräumt oder zu bauen erlaubt werden. Außer der Dienstgewalt verbanden sie mit ihren Gütern oder Benefizien außerhalb Roms theilweise eine Erbgerichtsbarkeit nach Art der fränkischen Immunitäten, welche ihre Besitzungen dem städtischen Gemeindeverbande entzog, während sie für ihre Person fortfuhren, abwechselnd in den Städten zu leben, und dem städtischen Gemeindeverbande anzugehören. Das Volk war seit der nöthigen Kriegsbereitschaft wider die Lombarden regionenweise zu Körperschaften vereinigt, welche Vermögensfähigkeit hatten, und ihre eigenen Bürgerwehren aus sich stellten oder unterhielten. Die Fremden vereinigten sich zu besonderen Schutzgilden. Die Aemter und Benefizien, welche die päpstliche Kurie zu vergeben hatte, trennte die zahlreichen Adelsgeschlechter in Parteien, welche das Pontifikat an ihre Angehörigen zu bringen suchten. Dazu gebrauchte man Bestechungen oder Gewaltthätigkeiten, in welche nach Umständen die städtischen Bürgerwehren mit hineingezogen wurden. Der schwächere Theil mußte Schutz an äußeren Verbindungen suchen. Die Päpste konnten ihn nur an einem Kaiser finden, der selbst durch seine Macht den Partheieinflüssen unzugänglich war; dem Adel diente umgekehrt Schwäche oder gänzliches Verschwinden des Kaiserthumes. Sein Streben ging dahin, die Schirmhöheit der Kirche unter dem wieder hervorgesuchten Namen des Patriciates an Führer aus den eigenen Kreisen zu bringen. In zwei Fällen nach dem Tode Kaisers Ludwig II. hatte der päpstliche Stuhl sich in dem Rechte behauptet, das Kaiserthum zu verleihen, gegen die Zusicherung, das Ansehen der Kirche erhöhen, den Stuhl St. Peters bei seinen Rechten erhalten zu wollen, bei der Krönung Karls des Kahlen und Karls des Dicken. [29] Unrichtig ist die Auf-

[29] Wären das päpstliche Gebiet und das Kaiserthum Bestandtheile der fränkischen Monarchie geworden, so hätten sie bei dem Erlöschen der ältesten karolingischen Linie mit Kaiser Ludwig II. entweder, nach dem bei früheren Reichstheilungen befolgten Herkommen an den germanischen Ludwig als Haupt der nächst ältesten Linie fallen müssen, oder es würde einer besonderen Auseinandersetzung über die erledigten Reichstheile mit Zuziehung der geistlichen und weltlichen Großen aller Reichstheile bedurft haben. Anders faßten das Verhältniß Papst Johann VIII. und die Römer auf. Rom, als Sitz des höchsten geistlichen Hauptes der Christenheit, blieb in ihren Augen der Mittelpunkt des Reiches. Mochten auch die Verträge der Päpste mit den Königen und Herzogen der Longobarden in früherer Zeit als in Vertretung des oströmischen Hofes geschlossen

fassung: Pipins Schenkung habe sich auf die Theile des Exarchates beschränkt, welche Aistulf herauszugeben genöthigt wurde; Rom und dessen Gebiet seien bis zu Erneuerung des weströmischen Reiches unter der Herrschaft des römischen Hofes verblieben, bei dieser Erneuerung aber in gleichem Verhältnisse den fränkischen Kaisern unterworfen worden. Vollständige Aufklärung macht zwar der Verlust der ächten Schenkungsurkunden unmöglich, allein die unverdächtigen Briefe des Codex Carolinus genügen zu dem Beweis, daß die Päpste als die weltlichen wahren Herrn Roms und der sämmtlichen Patrimonien des heiligen Petrus von den Frankenkönigen anerkannt wurden. Ein in dem Namen von Senat und Volk („omnis senatus atque universi populi generalitas") an König Pipin gerichtetes Schreiben verspricht: „der empfangenen Ermahnung gemäß fest in der Treue gegen Papst Paul (I.) als dem ihnen von Gott gegebenen Herrn verharren zu wollen." An den König richtet dies Schreiben die Bitte: als Schirmherr der Kirche die Erweiterung der den Feinden entrissenen Provinz zur Vollendung bringen zu lassen, damit sie der vollen Sicherheit des Friedens theilhaft werde.[30] In dem nämlichen Sinne berufen sich die Päpste auf die Schenkungsurkunden und empfangenen Zusicherungen;[31] Rom wird von Papst Hadrian „seine Stadt" genannt.[32] Gegen den Herzog von Benevent beschwert er sich, daß er suche der „Gebietsherrschaft des hl. Petrus" zu entziehen.[33] Civitavecchia und andere außer dem Exarchate ge-

angesehen werden, so handelte doch schon Papst Gregor III. selbstständig für Herstellung eines gesonderten oströmischen Reiches, als er 741 Karl Martell das Konsulat antrug. Für den römischen Stuhl, und das seiner Fürsorge besonders anvertraute Volk suchte Papst Stephan II. Hülfe bei dem Frankenkönige. [30] Cenni I, 144; ep. 15: „At vero in ipsis vestris mellifluis apicibus nos *salutari providentia vestra ammonere praecellentia vestra studuit,* firmos nos ac fideles debere permanere erga B. Petrum — et — *a deo decretum dominum nostrum,* Paulum, summum pontificem et universalem papam, *pro quo omnino laetati sumus in tam vestra prudentissima admonitione.* — Nos quidem, praecellentissime regum, firmi ac fideles servi sanctae Dei ecclesiae et praefati ter beatissimi et coangelici spiritalis patris vestri, domni nostri, Pauli, summi pontificis et universalis papae consistimus, quia ipse noster et pater et optimus pastor — fovens nos, et *salubriter gubernans* —." Cenni I, 145: „petentes ut dilatationem hujus provinciae a vobis de manu gentium ereptae perficere jubeatis — quatenus in magna securitatis quiete degere valeamus."
[31] Cenni I, 164, 174, 185, 352 (ep. 20, 25, 28, 50). [32] Ep. 57.
[33] Ep. 60, 65.

legene Ortschaften bezeichnet Papst Hadrian als die seinigen.[34] Die Schenkung des Exarchates konnte nur als zugleich dem päpstlichen Stuhle und der „römischen Republik" gemacht bezeichnet werden,[35] weil diese als der Hauptbestandtheil des päpstlichen weltlichen Gebietes angesehen wurde. In Ausübung der höchsten weltlichen und kirchlichen Autorität übertrug Papst Leo durch die Kaiserkrone auf Karl den Großen mit der Kaiserkrone die Schirmhoheit über den päpstlichen Stuhl. Wurde damit für das königliche Geschlecht ein erbliches Anrecht begründet, so konnte doch die von dem Zwecke der Reichserneuerung unzertrennliche einheitliche Reichsfolge nicht von den Erbansprüchen auf erledigte Theile der fränkischen Monarchie oder von der Zustimmung der Reichsgroßen in den übrigen fränkischen Reichen abhängig werden, sondern es mußte freie Wahl des Schirmherrn der Kirche unter den Nachkommen Karls des Großen, als des ersten Erwerbers der Kaiserwürde, eintreten. Daß diese Wahl auf den westfränkischen Karl, das Haupt der jüngsten karolingischen Linie, fiel, nicht auf einen der germanischen Theilkönige, beruhte auf der unabweislichen Berücksichtigung, daß keiner der fränkischen Herrscher geeigneter sein könne, die Schirmhoheit der römischen Kirche zu übernehmen, als derjenige, dessen Landesherrschaft sich auf alle fränkischen Kirchenprovinzen, mit alleiniger Ausnahme der Mainzer, erstreckte. Der westfränkische Kaiser Karl erfüllte nach keiner Seite hin die Erwartungen, welche den Papst bewogen hatten, ihm in Ertheilung der Kaiserkrone den Vorzug zu geben. Unordnungen in dem Reiche hinderten ihn, die wiederholt und dringend von dem Papste geforderte Hülfe wider die Sarrazenenangriffe zu leisten, welche sich bis auf das päpstliche Gebiet erstreckten. Als er endlich nach der Reichsversammlung zu Kiersy, 877, seinen zweiten Zug über die Alpen angetreten hatte, wich er feige bei der Nachricht zurück, daß Karlomann mit Heeresmacht anrücke, um seine väterlichen Ansprüche zu verfolgen. Keine Vorstellungen des Papstes konnten ihn von der Rückkehr nach Frankreich abhalten, bei welcher ihn auf der Flucht über den Mont Cenis, den 6. Okt. 877, der Tod ereilte. Obwohl aber Karlomann in Pavia die Huldigung als König der Longobarden empfing, ließ sich Papst Johann nicht in seinem Entschluß beirren, dem päpstlichen Stuhle die Freiheit in Ertheilung der Kaiserkrone zu bewahren. Dem Herzoge Lambert von

[34] Ep. 65. [35] Ep. 45.

Spoleto und dem Markgrafen Adelbert von Tuscien, die als Karlomanns Anhänger, in Rom eindringend, ihn seiner Freiheit beraubten (Ann. Fuld. a. 878), entging er durch die Flucht nach Frankreich, verhängte auf einer Kirchenversammlung zu Troyes den Bann über alle, welche sich wider ihn und den verstorbenen Kaiser aufgelehnt hatten, krönte des Kaisers Sohn Ludwig als König von Frankreich, und lud ihn ein, zu Erhaltung der römischen Kirche bei ihren Rechten nach Italien zu kommen, jedoch ohne sich in Ertheilung der Kaiserwürde durch Zusicherungen zu binden. Als Karlomann schwer erkrankt war, rief Johann die longobardischen Bischöfe nach Rom, um mit ihnen über die Neuwahl eines Königes in Berathung zu treten; zugleich untersagte er ihnen, ohne seine Zustimmung einen König anzunehmen, weil er es sei, der die Kaiserwürde zu ertheilen habe, mithin auch ihm zunächst und hauptsächlich Wahl und Berufung zu der sie bedingenden Königsherrschaft über Italien zustehe. Nur äußerste Bedrängniß, sowohl durch die fortgesetzten Feindlichkeiten der Sarrazenen, als durch die Habgier der eigenen Vasallen bewog den Papst, von dem westfränkischen Könige Ludwig ablassend mit dem germanischen Karl in Unterhandlungen zu treten, und ihm Aussicht auf die Kaiserkrone zu eröffnen, wenn er für Erhaltung des päpstlichen Stuhles und Erhöhung seines Ansehens die geforderten Zusicherungen gebe. Schon damals müssen verschiedene Privilegien und Schenkungsurkunden von zweifelhafter Aechtheit vorgelegen haben, denn in einem Schreiben an den König verlangt der Papst von Karl, daß er bei seiner Ankunft in Rom nicht nur die Privilegien des hl. Stuhles im Allgemeinen, sondern auch eine unter den vorhandenen Schenkungsurkunden nach dem Herkommen seiner Vorfahren erneuere und mit seiner Bestätigung versehe.[36] Unter den zur Auswahl für die Renovation gestellten Urkunden dürfte sich wohl schon das vorzugsweise sog. pactum des Kaisers Konstantin mit dem Papste Sylvester, c. 14, dist. 96, befunden haben. Augenscheinlich ist es nichts als ein verfehlter Versuch, die Beziehungen zwischen Kirche

[36] Mansi XVII, ep. 216: Unde obnixe precamur, ut nobis dirigatis Luithbardum, venerabilem episcopum, et Adelbertum protopicernam vestrum, qui antequam vos veniendi in hanc partem iter sumatis, nos et sanctam matrem vestram, ecclesiam certificent; et . . . vobis venientibus Romam *unum de pactis*, et privilegia sanctae Romanae ecclesiae more parentum vestrorum renovare et conservare studeatis.

und Reich, wie sie gegen Ende der karolingischen Herrschaft bestanden, auf Grundlage einer getrübten geschichtlichen Ueberlieferung, in Form einer förmlichen Urkunde zusammenzufassen. Wie solchen durch planlose Sammelwerke verbreiteten Schulübungen aus Mangel an Kritik ein urkundlicher Werth beigelegt werden konnte, habe ich schon Th. I. S. 300 in Beziehung auf die Kapitulariensammlung Benedicts bemerklich gemacht. Erst nachdem Karl sich den päpstlichen Bedingungen unterworfen hatte, wurde ihm die so eifrig erstrebte Kaiserkrone zu Theil, welche als weltlicher Machtzuwachs weniger durch die Hoheitsrechte über Rom und die Patrimonien des heiligen Petrus als durch die von ihr als unzertrennlich angesehene Verbindung mit der lombardischen Krone von Bedeutung war. Die Königsherrschaft über die Lombardei machte eine solche Auswahl unthunlich. Dies erklärt, woher Papst Formosus bewogen wurde, bei König Arnulf Hülfe zu der Beseitigung Lamberts zu suchen. Als Kaiser Ludwigs III. Ansehen in Italien schon schwankte, bemächtigte sich gewaltsam Christophorus, Kaplan des Papstes Leo V., des Pontifikates. Diesen stürzte 904 Sergius, Sohn eines Grafen Benedict von Tuskulum, der schon 898 von seinem Anhange gewählt dem Papste Johann IX. hatte weichen müssen. Diesmal verhalf ihm zum päpstlichen Stuhle der Einfluß einer Theodora, die Senatrix genannt wird. Herkunft und Gemahl [37] sind ungewiß.

Eine der Töchter der Theodora, Marozzia, war vermählt oder lebte mit einem Alberich, der unter den verschieden angegebenen Eigenschaften als Marchio, [38] Consul [39] und patricius [40] vorkommt. Mit diesem besaß sie die Rom beherrschende Engelsburg. Nach Alberichs Tode, 924, vermählte sie sich mit dem Markgrafen Guido von Tuscien; nach ihm, 930, gab sie ihre Hand dessen Bruder von Mutterseite, dem Könige Hugo. Der Sohn aus der ersten Verbindung, der jüngere Alberich, überwarf sich mit dem Stiefvater, vertrieb ihn, 932, hielt die Mutter gefangen, und führte die weltliche Regierung in Rom unter dem Titel eines „princeps et *omnium Romanorum senator.*“ [41] Mit der weltlichen Regierung verband

[37] Bened. mon. S. Andreae nennt den Gemahl Theophylactus. Scr. III, 714. War Theodora vielleicht, wie Sergius, aus dem Hause Tuskulum.
[38] Liutpr. II, 48; III, 44. [39] Leo Ostiensis I, 61. [40] Anon. Sal. c. 153.
[41] Marini pap. dipl. XXVIII. Köber, Münzbelustigungen III, St. 42. Frod. in vitis pontificum nennt ihn patricius.

er die Kirchengewalt unter dem Namen seines Bruders, der als Johann XI. seit dem März 931 auf dem päpstlichen Stuhle saß. Das Kaiserthum blieb nach Berengars Ermordung unbesetzt. Otto's Gesandte, die für denselben 952 Einlaß in Rom forderten, wurden abgewiesen. Rom behandelte Alberich ganz wie ein ihm gehöriges Fürstenthum. Ihm folgte in der Herrschaft sein Sohn Octavian, der, geistlichen Standes, in dem Alter von 20 Jahren als Johann XII., 956, den päpstlichen Stuhl bestieg. Ihm soll Otto, ehe er Einlaß in Rom und die Kaiserkrone erhielt, das eidliche Versprechen ausgestellt haben, der Kirche alle Patrimonien des heiligen Petrus, welche er in seine Gewalt gebracht habe, herauszugeben. [43] Viel weiter geht eine Eidesformel, deren in der Zeit Heinrichs IV., Bonizo [44] erwähnt, und welche der Kardinal Deus Dedit in seine unter Victor III. abgefaßte Kanonensammlung aufgenommen hat. [45] Hiernach hätte Otto u. a. versprochen, nicht nur sich jeder Theilnahme an Unternehmungen wider Leib, Leben und Ehre des Papstes zu enthalten, sondern auch anders als auf sein Anrathen in Sachen, welche den Papst und die ihm unterworfenen Römer angingen, in Rom weder Gericht zu hegen, noch Anordnungen zu treffen. Die späteren Ereignisse legen die Annahme nahe, daß im Rückblick auf sie die Formel unter Benutzung der Nachricht bei Liutprand erfunden worden sei, um das Verfahren des Kaisers, welches schon aus anderen Gründen nicht zu rechtfertigen ist, zugleich als eidbrüchig darzustellen. Der Kaiser gab die Ortschaften in dem vormaligen Exarchate, welche Berengar dem päpstlichen Stuhle entrissen hatte, nach ihrer Wiedereroberung nicht heraus, sondern ließ sich selbst darin huldigen. Der Papst, besorgt für seine Unabhängigkeit, wenn Berengar völlig unterdrückt, und der Kaiser unmittelbarer Herr in dem longobardischen Reiche würde, setzte sich in Verbindung mit Berengars Sohn, der bei den Sarrazenen Zuflucht gefunden hatte, besendete den oströmischen Hof, um wider Otto Hülfe zu erhalten, und suchte diesen durch Veranlassung eines Einfalls der Ungarn in Deutschland von Italien abzuziehen. Zu Kapua wurden die Botschafter des Papstes aufgefangen. Während der Unterhandlungen mit dem Kaiser öffnete der Papst Adalbert die Thore Roms; der

[43] Dies läßt Liutpr. de gest. Ottonis c. 6 den Kaiser selbst gegen den Papst anerkennen. [44] Oefele scr. II, 780 nicht wie bei Waitz (Jahrb. I, 3. S. 205. N. 3: „p. 680.") [45] In drei Formen mitgetheilt: Leges II, 28, 29.

ihm feindliche größere Theil des Adels rief den Kaiser herbei, der von Montefeltro aus, wo er in der Belagerung Berengars begriffen war, mit einem Theile seiner Heeresmacht vor den Mauern Roms erschien, und den Papst nöthigte, mit Adalbert in die Gebirge zu flüchten. Otto war jetzt entschlossen, sich des Papstes zu entledigen. Liutprand (c. 8) versichert, nach erlangtem Einzuge in die Stadt habe Otto die Römer schwören lassen, ohne seine und seines Sohnes Zustimmung nie einen Papst wählen und ordiniren lassen zu wollen. Ohne Beobachtung der kanonischen Erfordernisse berief der Kaiser in die Peterskirche eine aus Klerus und Laien gemischte Versammlung, vor welcher er, nachdem der regellos vorgeladene Papst ihre Zuständigkeit bestritten hatte, mit Anklagen hervortrat, zu welchen der anstößige unkirchliche Lebenswandel des Papstes den Hauptstoff lieferte. Ohne förmliche Beweisaufnahme erklärte auf die Anfrage des Kaisers die Versammlung: der Papst müsse als unwürdig von der Kirche ausgestoßen, und durch einen Nachfolger ersetzt werden, dessen gutes Beispiel ein Vorbild gewähre. Unter Beistimmung des Kaisers wurde einstimmig der Vorsteher (protoscriniarius) der päpstlichen Kanzlei, Leo, obwohl er noch dem Laienstande angehörte, gewählt, und an einem Tage, den 6. Dez. 963, stufenweise zu der höchsten kirchlichen Würde befördert. Ein unter großem Blutvergießen den 3. Januar 964 unterdrückter Aufstand der Römer erneuerte sich schon in dem folgenden Monate. Leo mußte flüchtig werden. Johann, zurückgekehrt, hielt den 19. Februar ein Konzil, welches Leo, mit dem Kirchenbanne belegt, entsetzte. Als bald darauf, den 14. Mai, Johann starb, wählten die Römer den Diakon Benedict, und leisteten ihm den Treueid, obwohl Otto der Wahl seine Zustimmung verweigert hatte. Nur durch Krieg und Hunger bedrängt öffneten den 23. Juni 964 die Römer, Benedict ausliefernd, dem Kaiser die Thore. Willkürlich, wie das Verfahren wider Johann, war das Verfahren der Versammlung im Lateran, vor welcher sich Benedict, durch Zwang überwältiget, als Eindringling auf den päpstlichen Stuhl bekannte. Schmählich der päpstlichen Insignien beraubt erhielt er nur durch Ottos Mitleid die Erlaubniß, in seiner Verbannung an der Elbe die Würde eines Diakon der römischen Kirche fortführen zu dürfen.[46] Ein angeblich auf einem Konzil im Lateran dem

[46] Nach Ad. Brem. II, 6 starb er in seinem Exil den 5. Juni 965.

Kaiser von Papst Leo ausgestelltes Privilegium, im Auszuge aus kanonischen Sammlungen bekannt, [47] in ausgeführterer Form aus einer kanonischen Miscellanhandschrift der Stadtbibliothek zu Trier, jetzt von Floß mitgetheilt, [48] giebt dem Kaiser das Recht, seinen Nachfolger in der Kaiserwürde selbst zu bestimmen, den Papst zu wählen, ordiniren zu lassen, und die Bischöfe in den Provinzen mit Ring und Stab zu belehnen. Der von Floß mitgetheilte, breit ausgeführte Text leitet unter den wunderlichsten geschichtlichen Mißverständnissen diese Machtvollkommenheiten aus dem bekannten Satz der Institutionen her (§ 6 de jure nat. gent. et civ.), nach welchem das römische Volk alle seine Rechte und seine Gewalt auf den imperator übertragen habe. Schon das erst seit Leo IX. (1048—1054) üblich gewordene Prädikat „servus servorum Dei" in der Urkunde bei Floß verdächtigt die Aechtheit der Urkunde, deren ganzer übriger mit Seltsamkeiten der auffälligsten Art erfüllter Inhalt es unmöglich macht, sie als von der päpstlichen Kanzlei ausgegangen anzusehen. Wenn Floß [49] gleichwohl nach Gründen für die Rettung ihrer Aechtheit sucht, so liefert das nur einen neuen Beitrag zu meiner in Beziehung auf Benedicts Kapitularien ausgesprochenen Ansicht, daß auch die heutige Kritik nicht sicher wider die Gefahr ist, das Aechte arglos mit dem Unächten zu vermischen. Das einzige, was sich als geschichtlich begründet anerkennen läßt, ist die Darstellung des Sinnes, in welchem von den Ottonen die auf sie übergegangene Kaiserwürde, obwohl nicht ohne wiederholten Widerstand, gehandhabt wurde.

Dieser Widerstand offenbarte sich schon bei der Auflehnung wider den auf Otto's Wunsch 965 gewählten und geweihten Papst Johann XIII., der sich für den erhaltenen Beistand, 967, durch die Otto II. ertheilte Kaiserkrone dankbar erwies. [50]

Kaum war der Tod des gefürchteten Kaisers Otto bekannt, als der nach seinem Willen gewählte Papst Benedict VI. gefangen, durch Bonifaz VII. verdrängt und bald darauf ermordet wurde. An der Spitze der Bewegung stand aus dem Adel Crescentius, Herr von Nomentum, der seinen Anhang unter den Herrn und Grafen der Sabina hatte. Wider die von den Grafen von Tuskulum geführte Gegenparthei hielt sich Bonifaz nur einen Monat und zwölf Tage.

[47] J. H. Floß, die Papstwahl unter den Ottonen (Freib. 1858) S. 65. [48] Floß S. 70; Beil. 147. [49] S. 105—112. [50] Vitae pont. Mur. II, 2 p. 331. Chron. Cav. Ben. Mon. S. Andr. Cont. Reg. a. 967.

Wie es scheint mit Zustimmung des Kaisers erhob diese Benedict VI.; aber der weltlichen Herrschaft bemächtigte sich Crescentius, gegen welchen Benedict bei Otto II. Hülfe suchen mußte. Der Macht des Kaisers weichend entsagte 981 Crescentius, und fand Zuflucht in dem Kloster des heil. Bonifaz, [51] wo er den 7. Juli 984 starb.

Unter Otto III. bemächtigte sich der nach Konstantinopel flüchtig gewordene Bonifaz des Pontifikates wider Johann XIV., der gefangen in der Engelsburg starb. Nur einige Papstverzeichnisse geben dem 985 verstorbenen Bonifaz (VII.) einen Nachfolger Johannes (XV.) mit einem viermonatlichen Pontifikate. Im September 985 wurde Johann XV. (XVI.) konsekrirt, unter welchem der jüngere Crescentius, des älteren Sohn, die weltliche Herrschaft Roms unter dem Titel eines Patricius an sich riß. Wider ihn soll die Kaiserin Theophania den Papst unter ihren Schutz genommen, und das kaiserliche Ansehen wieder hergestellt haben. Dafür spricht, daß auf Otto's Vorschlag zum erstenmal ein Deutscher, Bruno, Sohn des Herzoges Otto von Kärnthen, 996, als Gregor V. das Pontifikat erhielt. [52] Von ihm wurde, den 21. Mai, Otto's Kaiserkrönung verrichtet. Der jüngere Crescentius erwartete nur des jungen Kaisers Rückkehr nach Deutschland, um 997 Gregor zu vertreiben, und durch seinen Anhang einen Gegenpapst, Johann (XVI. oder XVII.) auf den päpstlichen Stuhl zu bringen. Arnulf von Mailand berichtet, Johann mit Crescentius [53] hätten die oströmische Herrschaft wieder herzustellen versucht. Die gewaltsame Unterdrückung des Unternehmens auf des Kaisers zweitem Römerzuge (J. 998 n. 1, 2), auf welche nach Gregors Tode, 999, die Beförderung Gerberts, als Sylvester II., zum Pontifikat folgte, hinderte nicht während der dritten Anwesenheit des Kaisers in Rom, 1001, eine Auflehnung, die, vorübergehend durch Zugeständnisse beruhigt, wieder auflebte, als sich der Kaiser aus der Stadt entfernt hatte. Mag auch die Sage von seiner Vergiftung durch die Wittwe des enthaupteten Cres-

[51] Das Blutmahl, welches Otto II. nach Godfried von Viterbo, Mur. VII, 434, wider die Empörer veranstaltet haben soll, beruht wahrscheinlich auf Verwechselung mit dem Strafgericht, welches von Otto I., 966, wegen der Auflehnung wider Johann XIII. gehalten wurde. Giesebr. in Jahrb. II, 1. S. 172. Daß Benedict Rom vor seinen Gegnern habe verlassen müssen, beruht nur auf Ann. Col. 987 und einer unbestimmten Aeußerung bei Richer III, 81. [52] Vita S. Adalberti Mabillon Ann. Ben. Saec. V, p. 100. [53] I, 11.

centius vor der Kritik nicht bestehen können, [54] jedenfalls hatte sich schon jetzt gezeigt, daß nur durch Gewaltsamkeiten eine dem Volkssinne widerstrebende Herrschaft über Rom und das päpstliche Gebiet, wie sie Otto I. errungen hatte, behauptet werden könne.

Die in neuester Zeit lebhaft verhandelte Streitfrage, wer Deutschland mehr gedient habe, Heinrich I., dem es gelungen ist, die Verbindung der deutschen Hauptstämme unter sich zu einer volksthümlichen zu machen, [55] oder der Sohn, Otto I., der durch Unterjochung der romanischen Völker nach einer imperialistischen Weltherrschaft gestrebt, und dem deutschen Königthume eine Richtung gegeben habe, welche den Keim der späteren Kämpfe mit dem Papstthum in sich schloß, würde alle Bedeutung verlieren, wenn in Widukinds Erzählung, schon Heinrich habe den Plan eines Römerzuges gefaßt, [56] mehr als das panegyristische Bemühen gefunden werden könnte, den Vater hinter den Erfolgen des Sohnes nicht zu sehr in den Schatten treten zu lassen. Es kann aber für das Verständniß der Vergangenheit die Untersuchung füglich auf sich beruhen bleiben, denn es ist das Bedenken unabweislich, ob ein die süddeutschen Stämme mit umschließendes volksthümliches Königthum möglich geblieben wäre, wenn Heinrichs Nachfolger thatenlos den Kämpfen über die Beherrschung Italiens und den Bedrängnissen des päpstlichen Stuhles zugesehen hätten, von welchen weder die deutscher Zunge angehörigen Theile Hochburgunds, und das angränzende Alemannien, noch die Deutschlands Hauptbestandtheile bedingende kirchliche Ordnung unergriffen bleiben konnten. Ein entschiedenes Verkennen der Geschichtsaufgaben ist es, wenn Erörterungen solcher Art mit Zeitfragen über Deutschlands Zukunft und das noch unentwirrte Loos Italiens in Verbindung gebracht werden. [57] Die weltgeschichtliche Bedeutung eines Volkes sowenig als sein Bildungsstand und sein äusseres Wohlbefinden lassen sich nach den staatlichen Machtverhältnissen bemessen, in welchen die Gegenwart zu Ruhe, Frieden und rechtlich befestigter Ordnung gekommen ist. Könnte den Ottonen ein Vorwurf gemacht werden, daß sie über das Erreichbare hinausgegangen seien, so wäre

[54] Wilmans in Jahrb. II, 2. S. 243. [55] Fr. Löher in der Augsb. Allg. Zeit. 1857. Beil. zu Nr. 343, 344 mitgetheilten Festrede, und v. Sybel: über die neueren Darstellungen der deutschen Kaiserzeit; München 1857. [56] Waitz S. 119. [57] Ficker: das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen. Innsbr. 1861.

es nicht im Gegensatze zu einer „gesunden nationalen Politik" die „geistlich-mystische Weise," in welcher sie Karls des Großen Vorstellung von dem Kaiserthum verfolgten, sondern nur die Verblendung, in der sie sich zutrauten, das abendländische Reich mit einem von ihrer weltlichen Uebermacht abhängigen Kirchenoberhaupte beherrschen zu können.

III. Gegen die Ansprüche Otto's I. auf das abendländische Reich in seinem ganzen alten Umfange behauptete von Unteritalien der oströmische Hof den Besitz Apuliens (J. 968 n. 1, 969 n. 2, 970 n. 1, 971 n. 2); von den longobardischen Fürstenthümern erlangte Otto die Anerkennung seiner Oberhoheit über Benevent und Kapua (J. 971 n. 2). Unter Otto II. war Kalabrien fast ganz in der Gewalt der Sarrazenen, welche unter der Herrschaft der Aglabiten schon in dem 9. Jahrh., seit 975 unter Emir Abual Casem, den größeren Theil der Griechenherrschaft entrissen hatten. Die Niederlage bei Squillace (982 n. 1) brachte den Kaiser um Alles, was er gegen die verbündeten Griechen und Araber erstritten hatte. Otto III. behauptete die Reichsherrschaft über Kapua (J. 993 n. 1, 999 n. 3, 4) und Benevent (J. 1001 n. 4).

II. Von 1002—1024.

I. Nach dem Grundsatze: nur Herkunft von dem ersten Erwerber gebe ein Recht auf Reichsfolge, konnte es nicht als Auflehnung angesehen werden, wenn die lombardischen Fürsten, als Otto's Mannsstamm erloschen war, aus ihrer Mitte (J. 1002) den Markgrafen Arduin von Yvrea auf den Königsthron erhoben. Die unter den Ottonen in ihrer weltlichen Macht wider die Laienfürsten erhöhten Erzbischöfe und Bischöfe waren es, welche Heinrich II. auf seinem ersten Zuge über das Gebirge ihre Huldigung entgegentrugen. Dennoch hatte der König von dem mailänder Erzbischofe Arnulf 1004 (n. 3) zu Pavia inthronisirt, einen Bürgeraufstand mit Waffengewalt zu überwinden. An Arduin hielten u. a. der Markgraf Otbert II. und dessen Sohn Adalbert III. Erst als Arduin, ruhebedürftig, sich in das Klosterleben zurückzog (J. 1014 n. 2), blieb Heinrichs Oberhoheit gesichert.

II. In Rom hatte ein dritter Crescentius, Sohn des 998 enthaupteten, die weltliche Herrschaft unter dem Namen eines Patricius an sich gezogen, und bis an seinen Tod behauptet. Nur die

Spaltung zwischen dem Anhange des Crescentius und der Partei der kaiserlich gesinnten Grafen von Tuskulum gab Heinrich Gelegenheit, den Einfluß seiner Reichsvorgänger auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles geltend zu machen. Benedict VIII., Sohn des Grafen Gregor von Tuskulum, dessen Weihe wider den von der anderen Partei gewählten Gregor durchgesetzt worden, erlangte durch die Unterhandlungen des nach Rom gesendeten Bischofes Walter von Speier die Anerkennung seiner Rechtmäßigkeit. Dafür erhielt der König die Zusicherung der Kaiserkrone, welche ihm den 14. Februar 1014 zu Theil wurde. Doch zeigte sich die Abneigung der Römer in der Krönungswoche durch eine mit deutscher Kraftüberlegenheit unterdrückte Auflehnung, deren Führer, um Wiederholung zu verhüten, nach Deutschland entfernt werden mußten. Erst dieser Erfolg war es, der auch Arduin bewog, die lombardische Krone seinem Gegner zu überlassen.

III. Unteritalien rief den Kaiser zu seinem dritten Zuge über die Alpen. Kapua und Salerno wurden wider die Ausdehnung der griechischen Herrschaft gesichert, durch Gründung der Grafschaft Teano und Heranziehen normannischer Ritter der erste Grund zu dem Entstehen einer neuen Macht gelegt, an welcher in der Folge für immer die Möglichkeit einer einheitlichen Verbindung Italiens mit dem Reiche gebrochen wurde (J. 1021 n. 1).

III. Von 1024—1056.

I. Hatte auf die lombardische Krone Heinrich II. wenigstens durch Geblütsgemeinschaft mit den Ottonen ein Anrecht, so konnten doch nach gänzlichem Erlöschen der sächsischen Dynastie die Großen des Landes die Verbindung mit Deutschland für gelöst ansehen. Die Mehrheit der Laienfürsten folgte dem Verlangen nach Trennung, welches Unterstützung in dem Volke hoffen ließ, als auf die Nachricht von dem Tode des Kaisers die Bürger von Pavia zuerst durch Erstürmen und Zerstören des Kaiserpalastes ihre Abneigung an den Tag gelegt hatten. Allein auch jetzt, wie unter Heinrich II., gab der hohe Klerus den Ausschlag. Während fruchtloser Unterhandlungen mit dem Könige Robert von Frankreich und dem aquitanischen Herzoge Wilhelm hatte der Erzbischof Heribert von Mailand zu Costnitz schon dem Salier Konrad II. gehuldigt, dem er die Krone zu Mailand, 1026, aufsetzte, weil die Krönungsstadt

Pavia ihre Thore geschlossen hielt. Bis 1027 leistete sie Widerstand. Auch andere Lombardenfürsten, insbesondere der Markgraf von Yvrea mußten mit den Waffen zur Unterwerfung gebracht werden. Als Kaiser mußte Konrad auf einer zweiten Heerfahrt nach Italien, 1036, dem mailänder Erzbischof wider seine unzufriedenen Vasallen Hülfe bringen, und hatte einen Aufstand der Mailänder zu unterdrücken. Allein der Erzbischof hielt zu dem Kaiser nur, solange er Recht forderte; als er es selbst nach dem Spruche der Fürsten auf einem Reichshofe zu Pavia gewähren sollte, kam es zu einem Bruche. Heribert, vom Kaiser der Haft übergeben, entkam, wurde mit Jubel in Mailand aufgenommen und verband sich mit anderen Bischöfen wider den Kaiser, dem man den Grafen Odo von Champagne entgegen zu stellen suchte. Zwar erlag Odo bei seinem Angriffe auf Lothringen (J. 1037 n. 2), durch welchen er den Kaiser von dem Felde, auf welches sein Ehrgeiz gerichtet war, abzuziehen suchte; drei mit Heribert verbündete Fürsten wurden gefangen über die Alpen entfernt, ein Aufstand der Parmeser endete mit Einreißung ihrer Befestigungen, aber Mailand vermochte Konrad wider die Vertheidigungsanstalten des Erzbischofes nicht zu bezwingen. Sein Sohn und Nachfolger Heinrich III. erlangte die Anerkennung der Longobarden durch seine Versöhnung mit dem Erzbischofe (J. 1039 n. 3). Ein Geistlicher geringer Herkunft, Guido den die Mailänder widerstrebend von dem Könige nach dem hochmüthigen Heribert als Erzbischof hatten annehmen müssen, stützte die Herrschaft Heinrichs, den er, thätig für das Wohl seines Erzstiftes, noch einige Jahre überlebte. [58] Die schlimmsten Feinde für sein Haus, für die Reichsherrschaft in Italien, und für das Verhältniß zu dem päpstlichen Stuhle erwarb Heinrich, der am freiesten mit den von ihm abhängigen Prälaten regieren zu können hoffte, durch die Gewaltsamkeit, mit welcher er seine weltlichen Reichsvasallen niederzuhalten suchte. Als Beatrix, die Wittwe des 1053 ermordeten mächtigen Markgrafen Bonifaz von Tuscien sich ohne seine Erlaubniß mit dem von ihm in Lothringen (1047 n. 4) entsetzten Herzog Gottfried (1054 n. 5) vermählte, zog der Kaiser nach des Stiefsohnes Friedrich Tode die Reichslehen ein, machte den schwäbischen Grafen Gebhard, der von ihm befördert, als Viktor II. auf dem päpstlichen Stuhle saß, zum Verweser von Italien,

[58] Stenzel I, 102, 103.

und weckte wider sein Haus den unversöhnlichen Haß der Tochter des Bonifaz, Mathilde, die mit der von dem Gemahl getrennten Mutter Beatrix in Deutschland unter seine Obhut gestellt wurde (J. 1055 n. 2).

II. In Rom ließ Benedicts Nachfolger Johann XIX. seine Hinneigung zu einer Wiederverbindung mit dem oströmischen Hofe fallen, als Konrad von dem Erzbischofe von Ravenna gehuldigt, und die aufständische Bürgerschaft von Ravenna Gnade zu suchen genöthigt worden war (J. 1026 n. 1).

Den 26. März 1027 setzte der Papst dem Könige Konrad und seiner Gemahlin Gisela die Kaiserkrone auf. Wie in früheren Fällen zeigte Rom seinen Widerwillen durch einen Aufstand während des Osterfestes, dem eine nur durch völlige Niederlage mit großem eigenem Verlust erzwungene Unterwerfung folgte. [59]

Nach Johann brachte die dem Kaiser ergebene Familie der Grafen von Tuskulum gegen den Widerspruch der Kardinäle durch Bestechung des Volkes, für welche der Schatz des heil. Petrus angegriffen wurde, unter dem Schutze ihres bewaffneten Anhanges, 1032, aus ihrer Mitte den höchstens zwanzigjährigen Theophylaktus, Bruder seiner beiden Vorgänger, auf den päpstlichen Stuhl. Dieser Papst, Benedict IX., dessen Unwürdigkeit die frömmsten Zeitgenossen nicht abläugnen, erhielt, 1038, Konrads Schutz, als er nach einem mißlungenen Mordversuche aus Rom hatte flüchten müssen. [60]

Ehe sich Heinrich III., mit Ungarn verwickelt, der italischen Angelegenheiten hatte annehmen können, entschloß sich Benedict, wie Bonizo erzählt, um die Hand einer Verwandten, der Tochter eines Führers der Gegenpartei, Gerard Saxo, zu erhalten, den Erzpriester von St. Johann ante portam latinam, Gratian, mit Geldmitteln zu versehen, die dieser, nachdem Benedict resignirt, mit selbst gesammeltem Vermögen zu Bestechung von Geistlichkeit und Volk anwendete, um sich wählen zu lassen und als Gregor VI. den päpstlichen Stuhl zu besteigen. Johann wollte das Pontifikat von den Adelsparteien unabhängig machen; die Gegner Benedicts sahen sich getäuscht, denn auf ihren Antrieb war das Uebereinkommen mit Benedict nur zu Stande gebracht, um anstatt der Grafen von Tuskulum den päpstlichen Stuhl zu beherrschen. Daher veranlaßten sie

[59] Giesebrecht, Kaisergesch. (1. Aufl.) II, 229. [60] Papencordt 191, 192.

jetzt einen neuen Aufstand, und wendeten Bestechungen an, durch welche Johann, Bischof von Sabina, als Sylvester III., auf den päpstlichen Sitz gebracht wurde. Die Grafen von Tuskulum führten jetzt nochmals Benedict auf den päpstlichen Stuhl zurück, dieser selbst aber zog es vor, wiederholt Gregor das Pontifikat unter Vorbehalt eines Theiles der Einkünfte zu überlassen. [61]

Gregor VI. konnte gegen Sylvesters Anhang mit Soldtruppen sein Regierungsansehen nicht behaupten. Er suchte Hülfe bei Heinrich, dem so die Zerfahrenheit der Parteien Gelegenheit gab, gleich seinen Vorfahren die Reichsherrschaft, sowohl in dem päpstlichen Gebiete als in Sachen der Kirche, zur Geltung zu bringen. Mit starkem Heere stand er im Herbst 1046, prachtvoll empfangen von dem tuscischen Markgrafen Bonifaz, in Italien. Zu Pavia ging er mit 39 der vornehmsten Prälaten aus Deutschland, Burgund, Frankreich und Italien zu Rathe über die Lage des päpstlichen Stuhles. Auf die Erklärung der Bischöfe: es sei ungerecht, über einen Papst, ohne ihn gehört zu haben, zu richten, wurde Gregor eingeladen, sich bei dem Kaiser einzufinden. Vor einer zweiten Kirchenversammlung zu Sutri erklärte Gregor seinen Rücktritt. Sylvester III. wurde von Pontifikat und Priesterwürde entsetzt, Benedict aber als durch eigenen Entschluß entfernt, unbeachtet gelassen. Auf einer Versammlung in der Peterskirche soll die hierher berufene Synode unter Billigung der anwesenden römischen Senatoren, des Adels und Volkes auf Heinrich selbst und alle seine Nachfolger am Reiche das Recht der Besetzung des päpstlichen Stuhles unter der wunderlichen Vorstellung der Erneuerung des Patriciates Karls des Großen übertragen haben. Diesem ganzen Hergange, wenn ihn der Berichterstatter [62] nicht in kaiserlichem Sinne entstellt mitgetheilt hat, konnte nur eine vollständige Unklarheit über das geschichtlich begründete Rechtsverhältniß zum Grunde liegen; denn weder Karl der Große noch seine Nachfolger hatten je das Recht der Vergebung des päpstlichen Stuhles ausgeübt, oder auch nur behauptet. Das Patriciat Karls hatte nur Bedeutung, ehe sich seine Schirmhoheit über die römische Kirche mit der Kaiserwürde verband. Die Patricierwürde, unter welcher in der Folge Alberich und andere Adelshäupter die

[61] Richtiger als Papencordt S. 192 faßt in dieser Weise Stenzel I, 104, die zum Theil von einander abweichenden Nachrichten zusammen. Ihm bin ich zu Jahr 1044 n. 3 gefolgt. [62] Benzonis panegyricus L. VII, c. 2.

weltliche Regierung an sich gezogen hatten, entbehrte jeder rechtlichen Begründung. Wenn in der karolingischen Zeit die Papstwahl in Anwesenheit von kaiserlichen Legaten vor sich ging, [63] so hatte das keinen weiteren Zweck, als den Unordnungen vorzubeugen, welche die Zuziehung von Adel und Volk bei der Wahl durch den gesammten Klerus der römischen Kirche herbeiführen konnte. Das grüne Gewand, der goldene Reif um das Haupt und der Fingerring, mit welchen Heinrich III. angeblich bei seiner Inauguration als Patricius geschmückt wurde, mögen Reminiscenzen an die Insignien der byzantinischen Patricier sein; Heinrich war es nicht um sie zu thun, sondern um die Kaiserkrone, die der als Clemens II. durch seinen Einfluß zum Pontifikat beförderte Bischof Suitger von Bamberg ihm zu Weihnachten 1046 auf das Haupt setzte. Die geschichtliche Kritik kann daher keinen Anstand nehmen, das vermeintliche Patriciat Heinrichs in das Reich der albernen Erfindungen zu verweisen, mit welchen man den Rechtsstandpunkt in dem späteren Investiturstreite zu verrücken suchte. Weit entfernt, über den päpstlichen Stuhl zu verfügen, begnügte sich Heinrich, nach des Papstes Clemens II. Tode, einen anderen Deutschen, den Bischof Poppo von Brixen, als Nachfolger zu empfehlen, der von der Geistlichkeit gewählt, nur wenige Tage als Damasus II. (1047) auf dem päpstlichen Stuhle saß. Der Bischof Bruno von Toul, obwohl Verwandter des Kaisers, erkannte dessen Berechtigung, über die Nachfolge auf dem päpstlichen Stuhle zu entscheiden, so wenig an, daß er sich zur Uebernahme des Pontifikates nur unter der ausdrücklichen Bedingung einer freien einstimmigen Wahl bereit erklärte, und, als anspruchloser Pilger in Rom einziehend, unter dem Namen Leo IX., 1049, die päpstliche Tiare erst nahm, als ihn die Wahl des Klerus einhellig dazu berufen hatte. Der erste Schritt nach seiner Thronbesteigung war die Berufung eines Konzils, welches jeden Handel mit kirchlichen Würden, sowie die Priesterehe, unter Exkommunikationsstrafe für unerlaubt erklärte. Mehr als Wahrung des Rechtes der Kirche bezweckte Hildebrand, dem Leo sterbend die Verwesung des römischen Stuhles anvertraut hatte, nicht, als er mit zwei Ordensgeistlichen an dem kaiserlichen Hofe erschien, während eine Gesandtschaft auf dem Wege war, um in der zuletzt geübten Weise die

[63] Einh. a. 817, Ann. Bert. 844. Anast. in Hadr. II, c. 6, 8; Leo IV. c. 8; Benedict. c. 6.

kaiserliche Bezeichnung eines Nachfolgers einzuholen. Nur der unglaubwürdige Panegyrist Benzo berichtet: Hildebrand habe mit seinen Begleitern dem Kaiser auf Verlangen geschworen, daß sie weder selbst die Wahl erstreben, noch sich in den Erfolg derselben einmischen wollten. Zwar fiel die Wahl nach des Kaisers Empfehlung auf den Bischof Gebhard von Eichstädt, der als Victor II., 1055, den fast ein Jahr lang erledigten päpstlichen Stuhl bestieg, allein auch dieser Papst trat gleich seinem Vorgänger kräftig auf dem zu Florenz gehaltenen Konzil der Simonie entgegen.

III. In Unteritalien [64] behauptete Konrad II. die Reichsoberhoheit über Benevent, Kapua und Salerno. Der Fürst des letzteren, Waimar, erweiterte seine Herrschaft über Amalfi und Sorrent, zu welchem er, 1038 Kapua erhielt. [65]

Als ein von ihm unabhängiger Reichsvasall erhielt der Normanne Rainulf die Grafschaft Aversa. Die Mönche von Montecasino, welches der Kaiser wider den entsetzten Pandulf IV. von Kapua, den Wolf der Abruzzen, in Schutz genommen, wählten Konrads Günstling, den Baiern Richer, zu ihrem Abte. Das ausschließende Recht, ihn zu weihen, erlangte Papst Benedict IX. von dem Kaiser, 1038, für den päpstlichen Stuhl. Unter Heinrich III. legten die Söhne des Normannen Tankred von Hauteville durch Eroberung von Melfi (1041) den ersten Grund zu der Bildung eines neuen Reiches, an welchem unter des Kaisers Nachfolgern die deutsche Herrschaft in Italien zu Grunde ging. Tankreds Söhne hatten ihre Eroberungen an griechischem Gebiete in Apulien 1042 getheilt. Wilhelm erhielt Ascoli, vielleicht auch Matera, Drogo Venosa, Arnolin Lavella, Walter Civita di Castello, Tristan Monteglosо, Hugo Monopoli, Herve Frigento, Pierre Trani, Rudolf Cannä, Rudolf II. St. Angelo, Asclittin Acerenza, Reinfried Minervine, Melfi blieb in Gemeinschaft. Als der älteste dieser Söhne, Wilhelm, 1046 [66] starb, folgte ihm der nächst jüngere, Drogo, den Heinrich III. als Grafen von Apulien unter die Reichsvasallen aufnahm.

Heinrich mochte die Normannen als die beste Hülfe ansehen, mit welcher er wider die Griechen den Rest Italiens seiner Reichsherrschaft unterwerfen konnte.

[64] B. 1. S. 317. [65] B. 1. S. 325. [66] B. 1. S. 334 z. J. 1047 unter 5 ist verdruckt „1040."

Unter den Lehen, welche die Normannenfürsten in dem Hoflager zu Kapua gegen große Geschenke von dem Kaiser empfingen, war auch begriffen, was sie von dem Beneventanischen an sich gezogen hatten. Die Einwohner von Benevent, hierüber erbittert, schloßen dem Kaiser ihre Thore. Heinrich verheerte die Umgegend und erwirkte, daß Papst Clemens die Stadt mit dem Kirchenbanne belegte. Die Städter, bedrängt durch die Normannen, verdrängten ihre Fürsten, Pandulf III. mit dessen Sohne Landulf VI., und erwirkten ihre Lösung von dem Banne durch Unterwerfung unter den päpstlichen Stuhl. Die vertriebenen Fürsten wurden jetzt von den Normannen in Schutz genommen und wieder eingesetzt. Vergeblich suchte Papst Leo die Bewohner Apuliens durch Verhängen des Kirchenbannes und durch Unterhandlungen wider die wilden normannischen Krieger in Schutz zu nehmen. Er suchte persönlich in Deutschland Hülfe an dem kaiserlichen Hofe, soll auch hier gegen andere Zugeständnisse die ihm nutzlose Ueberlassung von Benevent erlangt haben, allein die Unterstützung mit einem deutschen Heere wurde durch die Verwickelungen mit Ungarn vereitelt (J. 1052). Der Papst konnte nur eine Anzahl geworbener Mannschaften aufbringen. Diese und die von dem Kaiser aufgebotenen Longobarden unterlagen bei Civitella. Jetzt im Unglücke erreichte er durch die Würde seiner Person, was ihm die Reichshülfe nicht verschafft hatte. Er löste den verhängten Kirchenbann. Drogo's jüngerer Bruder Humfred geleitete den umringten Papst mit seinem Gefolge sicher nach Benevent; er und seine Krieger baten um Vergebung, und hielten Frieden mit der Kirche (J. 1053).

Kapua war 1047 nach neunjährigem Besitz der Fürst Waimar dem entsetzten Pandulf IV. und dessen Sohne Pandulf V. für große Abfindungssummen zurückzugeben von dem Kaiser angehalten worden.

IV. Von 1056—1125.

I. Die Reichsherrschaft in Oberitalien blieb nach Kaiser Heinrichs Tode seinem Nachfolger Heinrich IV. unangefochten. Die verwittwete Kaiserin beeilte den Friedensschluß mit dem lothringer Herzoge Gottfried und seinem Bundesgenossen, den Grafen Balduin von Flandern. Gottfrieds Gemahlin Beatrix, S. 295, erhielt ihre Freiheit zurück, Gottfried selbst die Regierung der Besitzungen in Italien. Papst Victor II., der, nach Goslar eingeladen, dem Kaiser

auf der Pfalz zu Bothfeld, bei dessen Ende beigestanden, kehrte als Reichsverweser mit erneuerten Vollmachten über die Alpen zurück. Das Verhalten der Lombarden unter Heinrich IV., nachdem er die Regierung selbst angetreten, und unter seinem Nachfolger Heinrich V. kann nur in Verbindung mit den Verhältnissen zu dem päpstlichen Stuhle aufgefaßt werden, der auch in Beziehung auf die weltliche Reichsherrschaft über das mittlere und untere Italien als Wendepunkt erscheint.

II. Viktor II. starb nach seiner Rückkehr, und kurzem Aufenthalt in Rom den 28. Juli 1057 zu Florenz. Sogleich beeilte sich der römische Klerus in Ausübung seines Wahlrechtes. Einstimmig wurde der Kardinal Friedrich, Abt von Montecasino, zum päpstlichen Sitz berufen. Er bestieg ihn als Stephan IX., macht Hildebrand zum Archidiakonus des römischen Stuhles, und sendete ihn an den deutschen Hof, um den Antritt seines Pontifikates zu melden. Vor Antritt einer Reise nach Florenz ließ er die Römer schwören, wenn ihn der Tod während seiner Abwesenheit von Rom ereile, keine Wahl vor Hildebrands Rückkehr unternehmen, nach derselben aber seinem Rathe folgen zu wollen. Wirklich starb er zu Florenz schon den 20. März 1058. Jetzt glaubten die Grafen von Tuskulum sich wieder in den Besitz ihres durch das kaiserliche Ansehen niedergehaltenen Einflusses auf die Papstwahl setzen zu können. Es war keine Rede von einem kaiserlichen Patriciate. Die Kardinalbischöfe wurden vertrieben, der Bischof Johann v. Velletri unter dem Namen Benedict IX. auf den päpstlichen Stuhl gesetzt. Hildebrand eilte zurück, einigte die Gegner Benedicts, und bewirkte eine Gesandtschaft an den deutschen Hof, welche erklärte: das dem verstorbenen Kaiser gegebene Versprechen wolle man soweit als möglich halten, und vor Besetzung des päpstlichen Stuhles, der eine unrechtmäßige Wahl, selbst wenn die Weihe nachgefolgt sei, nicht entgegenstehe, die Erklärung des königlichen Hofes erwarten. Diesmal galt es: die königliche Macht den weltlichen Parteieinflüssen für die kirchliche Wahlfreiheit entgegenzustellen. Im Einverständnisse mit den römischen Abgeordneten ersah die Kaiserin Agnes den Bischof Gerhard von Florenz zum Nachfolger im Pontifikate aus. Der Herzog Gottfried und der Kanzler Wibert, Statthalter in der Lombardei, erhielten den Auftrag, Gerhard einzuführen. Ehe dies geschehen konnte, versammelte Hildebrand die flüchtigen Kardinäle zu Siena. Gerhard wurde, den

20. Dez. 1058, gewählt. Eine Synode longobardischer und tuscischer Bischöfe zu Sutri erklärte Benedict unter Belegung mit dem Kirchenbanne für unrechtmäßig zum Pontifikat erhoben. In Begleitung der Kardinäle wurde Gerhard nach Rom geführt, Trastevere und die Insel besetzt. Der Anhang Benedicts, der den Lateran mit der oberen Stadt vertheidigte, wurde zur Unterwerfung genöthigt, Benedict flüchtete in die Burg Passerano; Gerhard erhielt die Weihe als Nikolas II. Nichts ließ dieser sich angelegener sein, als das Streben seiner Vorgänger vollendend die Wahl der Statthalter Petri den bisherigen ungeordneten Einflüssen zu entziehen. Die den 4. April 1059 im Lateran eröffnete Kirchenversammlung beschloß: wer ohne einmüthige Wahl der Kardinäle der römischen Kirche und dem Beitritte gewissenhafter Kleriker den päpstlichen Stuhl besteige, der solle, wäre er auch inthronisirt, nicht als Papst, sondern als Apostat angesehen werden. Unbeschadet der Ehrfurcht und Berücksichtigung, welche dem Könige als zukünftigen Kaiser zukomme (salvo honore debito et reverentia), sollten die Kardinäle bei Erledigungen des Pontifikates einen würdigen Nachfolger, wo möglich aus dem Schoße der römischen Kirche erwählen. Erlaube der Zustand Roms hier keine freie und unentgeldliche Wahl, so sei den Kardinälen, wenn auch wenigen, gestattet, die Wahl an dem Orte, welchen sie mit dem Könige für den Geeignetsten hielten, vorzunehmen. Erleide die Einsetzung Hindernisse zu Rom, so könne der Gewählte doch, wenn gleich noch ungeweiht, wie vormals Gregor der Große, die Kirchengewalt ausüben. [67]

Nach dem Tode des Papstes, 1061, suchte der mit der Wahlordnung unzufriedene Adel, ihr das königliche Ansehen entgegenzustellen. Er richtete eine Botschaft an den deutschen Hof mit der Bitte, um Bezeichnung des Nachfolgers. Die Kardinäle sendeten dagegen den Kardinal Stephan; die Kaiserin als Reichsverweserin verschob ihre Entschließung auf eine nach Basel berufene Reichsversammlung. Kardinal Stephan, ohne Gehör erhalten zu haben, kehrte zurück. Der lateranensischen Wahlordnung gemäß wählte man jetzt den Bischof von Lucca, Anselm von Badagio, der als Alexander II. den 30. Sept. 1061 gewählt, und mit normannischer Hülfe in dem Lateran inthronisirt wurde.

Die Versammlung zu Basel verwarf die Wahlordnung des

[67] Labbé XII, 44. Mansi XIX, 873. c. 2. D. XXIII; c. 5. D. LXXIX.

Papstes Nikolaus, erklärte den König für den Erben, wie der Kaiserkrone, so des Patriciates, und die Wahl Alexanders für unrechtmäßig.[68] Den 28. Okt. wurde in Uebereinstimmung mit den römischen Abgeordneten Cadalus, Bischof von Parma, für den päpstlichen Stuhl auserschen. Der junge König mit den Insignien des Patriciates bekleidet, soll ihm die Zeichen der päpstlichen Würde überreicht haben. Bischof Benzo von Alba, der wahrscheinliche Erfinder der Ueberlieferung von der Erneuerung des Patriciates, erhielt den Auftrag, den Gewählten, der sich den Namen Honorius II. gab, mit bewaffnetem Geleite longobardischer Fürsten zu inthronisiren. Benzo eilte nach Rom voran, konnte aber hier nur einen Theil des Adels gewinnen. Alexanders Partei setzte sich wider das durch die deutsche Partei des römischen Adels verstärkte Heer, welches von Sutri anrückte, in Vertheidigungsstand; Herzog Gottfried vermittelte den Vergleich: beide Päpste sollten in ihre Bisthümer zurückkehren; wen der König mit der Kaiserin und dem Reichshofe für würdig erkläre, den wolle er einsetzen. Jetzt sendete Alexander II. den Bischof von Ostia, Peter Damiani, an den deutschen Hof, wo er den Erzbischof Anno von Köln auf seine Seite brachte. Eine Reichsversammlung zu Augsburg erkannte die Wahl des Cadalus für unrechtmäßig an. Herzog Gottfried mit dem Bischofe von Halberstadt bewirkten, im Januar 1063, die Einsetzung Alexanders. Doch war hiermit des Honorius Widerstand nicht beendigt. Er hielt sich in dem Besitze der Engelsburg, begünstigt von dem königlichen Hofe, von welchem der Bremer Erzbischof Adalbert den Anno verdrängt hatte. Erst 1066, als Adalbert in Ungnade gefallen war, und Anno die Leitung der Reichsgeschäfte wieder erlangt hatte, mußte Honorius dem durch Herzog Gottfried und die Normannen unterstützten Papst Alexander weichend in sein Bisthum zurückkehren, nachdem Gottfried des Honorius Versuch vereitelt hatte, mit Hülfe der Parmeser, eine zu Mantua, 1067, versammelte Synode zu sprengen, welche Alexanders Wahl als rechtmäßig anerkannt hatte. Schon den nächsten Tag nach Alexanders Tode, den 22. April 1073, fiel einstimmig die Wahl des Klerus auf den Archidiakon Hildebrand, der ohne Verzug als Gregor VII. von dem päpstlichen Stuhle Besitz nahm. König Heinrich zeigte er den Tod des Vorgängers und seine Erhebung mit der Versicherung an, wenn er seine Billigung erhalte, werde er

[68] Petrus Damiani de legatione ad Henricum, Mansi XIX, 996.

früherer Zerwürfnisse wegen keine Empfindlichkeit hegen. Die Weihe Gregors blieb ausgesetzt. Der König sendete den Grafen v. Nellenburg, um wegen der ohne sein Geheiß vorgenommenen Wahl Rechenschaft zu forden; allein der Botschafter hielt die königlichen Rechte für hinlänglich gewahrt durch die Erklärung Gregors: in Berücksichtigung jener Rechte sei wenigstens die Weihe verschoben geblieben. Diese erfolgte den 30. Juli, nachdem des Königs Kanzler für Italien die Einwilligung zu ihr ertheilt hatte.

Weiter als die Frage nach Umfang und Beschaffenheit der dem Reichsoberhaupte zustehenden Einwirkung auf Wahl und Weihe des Papstes ging der in dem Verfassungsrechte näher darzustellende Investiturstreit, indem er überhaupt den Zweck hatte, die Vergebung der Kirchenämter von weltlicher Einwirkung unabhängig zu machen. Ein zweimaliges Schisma längerer Dauer fiel in diesen Streit der von 1076 bis 1122 das Reich in Verwirrung brachte, das Pontifikat des Erzbischofes Wibert von Ravenna (Clemens III.) vom 25. Juni 1080 bis Sept. 1100, und dasjenige des früheren Mönches von Farfa, Magulfs, Maginulfs oder Adinulfs (Sylvesters IV.), der durch den römischen Adel erhoben, 1111 durch Heinrich V. beseitigt wurde. Nur von kurzer Dauer zwischen diesen beiden Gegenpäpsten waren die Gegenpontifikate des Theodericus und Alberts, [69] welche in Klöstern eingesperrt ihre Anmaßung büßten.

Außer diesen Parteikreaturen waren fünf in der Kirche anerkannte Nachfolger Gregors ohne kaiserliche Zustimmung gewählt und inthronisirt worden, Victor III., 1086, Urban II., 1088, Paschalis II., 1099, Gelasius, 1118, Kalixt II., 1119. Seitdem konnten die Kaiser nicht ein Besetzungsrecht, dessen sie sich, 1122, durch das Kalixtinische Konkordat mit dem von ihrem Willen unabhängig gewählten und geweihten Papste, Leges II, 75, selbst für die Reichsbisthümer begeben hatten, in Beziehung auf den römischen Stuhl geltend machen.

Die Mehrheit der longobardischen Bischöfe und Fürsten hatten sich während der Zerwürfnisse mit dem päpstlichen Stuhle unter Heinrich IV. auf der Seite des Reiches gehalten. Nur vorübergehend, von 1093 bis 1101, war durch die Anhänger des päpstlichen Stuhles dem Kaiser sein eigener Sohn Konrad entgegengestellt worden.

[69] B. I. S. 339.

Bei Königs Heinrich V. erstem Römerzuge stießen, im Okt. 1110, in der ronkalischen Ebene alle lombardische Fürsten zu dem deutschen Heer; selbst die päpstlich gesinnte tuscische Gräfin Mathilde suchte wenigstens durch Abgeordnete die Bestätigung in ihren Reichslehen nach. Die Städte erkannten, mit Ausnahme von Mailand, ihre Abhängigkeit von dem Reiche durch das Darbringen von Geschenken an. Nur Novara weigerte den Gehorsam. Es wurde mit Niederlegung seiner Mauern bestraft. Mailands Zurückhaltung blieb unbeachtet.

III. In Unteritalien war Robert Guiscard nach dem Tode der älteren Brüder, seit 1057, Haupt der Normannen geworden, und hatte um 1059 die Herzogwürde angenommen. In dem Geleite des Fürsten Richard von Aversa erschien er an dem Hofe des Papstes Nikolas, trug als Herzog von Apulien, von Calabrien und Sicilien zu dessen Erwerb er einen jüngeren Bruder Roger ausgesendet hatte, seinen Besitz dem Stuhle des heil. Petrus auf, und machte sich als Vasall diesem zinspflichtig. [70]

In dem besonders geleisteten juramentum fidelitatis, verpflichtet er sich, den Besitz des römischen Stuhles in seinem Gebiete, und die Freiheit der Papstwahl unter seinen Schutz zu nehmen. [71] Den glücklichsten Erfolg hatten Roberts fortgesetzte Unternehmungen. Schon 1060 nahm er in Calabrien Troja, und vereinigt mit Roger Reggio; 1063 verloren die Griechen Tarent, 1064 Matera, 1066 Vasto, wo

[70] Der Eid, wie ihn Bar. ad a 1059, n. 70 angiebt, XI, col. 284, lautete: „Ego Robertus, Dei gratia et Sancti Petri, Dux Apuliae et Calabriae, et utroque subveniente futurus Siciliae, ad confirmationem traditionis et ad recognitionem fidelitatis de omni terra quam ego proprie sub dominio meo teneo, et *quam adhuc ulli Ultramontanorum unquam concessi*, ut teneat, promitto me annualiter pro unoquoque jugo boum pensionem, sc. XII denarios Papiensis monetae, persoluturum beato Petro et tibi domino meo Nicolao papae, et omnibus successoribus tuis aut tuorum successorum nuntiis. Hujus autem pensionariae redditionis erit semper terminus finito vero anno, sanctae resurrectionis die dominico. Sub hac conditione persolvendae pensionis obligo me et omnes meos successores sive heredes tibi domino meo Nicolao papae et successoribus tuis. Sic me Deus adjuvet et haec sancta evangelia.“ [71] Bar. n. 71: „Et si tu vel tui successores ante me ex hac vita migraveritis, secundum quod monitus fuero, a melioribus cardinalibus, clericis romanis et laicis, adjuvabo ut papa eligatur et ordinetur ad honorem Sancti Petri.“

ein Katapan gefangen wurde. Die wichtigste der Städte, welche die Griechen noch inne hatten, Bari, ergab sich 1071.

Zwar zerfiel Robert mit Gregor VII., der ihn 1074, 1075 und 1078 mit dem Kirchenbanne belegte; allein nur vorübergehend waren die Vortheile, welche die wider ihn unter die Waffen gebrachten Gegner, insbesondere die Fürsten Richard und Jordan von Kapua erlangten. Robert vertrieb 1077 den Fürsten von Salerno; Fürst Jordan von Kapua, bedrängt, mußte Frieden suchen; Gregor wider König Heinrich des Schutzes in der Nähe bedürftig, unterredete sich geheim zu Benevent mit dem Normannenherzoge im Juni 1080 (n. 6); dieser erlangte Lösung von dem Kirchenbanne, und Erneuerung der von Papst Nikolaus erhaltenen Investitur. [72]

Roberts Bruder Roger hatte in Sicilien 1060 mit einer kleinen Anzahl von Rittern den ersten kühnen Versuch wider die Sarrazenen auf Messina unternommen. Mit Mannschaften von Robert unterstützt erstürmte er 1061 die Stadt. Nachdem Robert, 1072, wider die Griechen Herr von Bari geworden, konnte die ganze normannische Macht wider die Sarrazenen vereinigt werden. Palermo fiel; die Sarrazenen machten sich von Robert und dessen Bruder Roger zinsabhängig. Eine Niederlage des Königs von Tunis durch die Pisaner erleichterte, indem sie den Sarrazenen die Hülfe aus Afrika abschnitt, die Eroberung des Restes der Insel, welche 1089 als vollendet angesehen werden konnte. Herzog Robert starb 1085, nachdem er 1084 (n. 2) den Papst wider Kaiser Heinrich in Schutz genommen, und ganze Provinzen von dem oströmischen Reiche abgerissen hatte, die erst nach seinem Tode dem griechischen Kaiser Alexius wieder zufielen.

Der Fürst Jordan von Kapua, der von Kaiser Heinrich die Belehnung genommen, war von Robert, 1084, genöthigt worden, sich von Neuem als Vasall des päpstlichen Stuhles zu bekennen. Roberts Sohn und Nachfolger Roger machte 1098 Jordans Nach-

[72] „Ego Gregorius Papa investio te, Roberte dux, de terra quam tibi concesserunt antecessores mei, sanctae memoriae Nicolaus et Alexander. De illa autem terra, quam injuste tenes, sicut est Salernus et Amalphiae et pars marchiae Firmanae, nunc te sustineo in confidentia Dei omnipotentis et tuae bonitatis, et tu postea exinde ad honorem Dei et sancti Petri ita te habeas, sicut et te agere et me suspicere [so ist statt: suscipere zu lesen] decet, sine periculo animae tuae et meae." Bar. ad a. 10, 80 n. 38; XI col. 569.

folger Richard II. von sich lehenabhängig. Roger folgte, 1111, sein Sohn Wilhelm I., dem Gelasius II. und, 1120, Kalixt II. die Investitur über Apulien und Calabrien erneuerten.

Neapel erhielt sich noch von den Normannen unabhängig, unter Anerkennung der oströmischen Oberhoheit.

V. Von 1125 bis 1137.

I. In der Lombardei machte des schwäbischen Herzoges Friedrich Bruder Konrad dem Könige Lothar die Herrschaft streitig, und erhielt zu Mailand 1128 die Krone von dem Erzbischofe, den Papst Honorius dafür mit dem Kirchenbanne belegte. Nur ein Theil der Lombarden fiel Konrad zu; Tuscien verweigerte die Unterwerfung; bedeutende Städte, Brescia, Piacenza, Cremona, Pavia, Novara entschieden sich für Lothar; andere behaupteten ihre von der krummstäbischen Regierung erlangte Unabhängigkeit nach beiden Seiten. Lothars Erfolge in Schwaben hinderten Konrad seine Herrschaft zu befestigen; allein erst 1135 (n. 4) unterwarf er sich, nachdem er 1132 Italien verlassen hatte. Am längsten war ihm Parma treu geblieben.

Den Streit um die Allodien der tuscischen Gräfin Mathilde, welche nach deren Tode, 1115, Kaiser Heinrich V. unter Nichtanerkennung der dem päpstlichen Stuhle gemachten Schenkung in Besitz genommen hatte, beseitigte, 1133, ein Vergleich, durch welchen Lothar die Erbschaft für sich und die Kaiserin gegen eine Rente von 100 Mark Silbers von dem päpstlichen Stuhle zu Lehen nahm. Herzog Heinrich von Baiern, auf welchen die Belehnung erstreckt worden, erhielt 1136 von dem Kaiser die Belehnung mit Tuscien, dessen Städte er in Gehorsam erhielt.

II. Gewaltsam hatte nach Kalixts Tode, 1124, Robert Frangipani wider den von den Kardinälen erwählten Kardinal Tebaldo (Cölestin) den Kardinal Lambert von Ostia als Honorius II. zum Papste ausrufen lassen, und ihn den 21. Dezember inthronisirt. Obwohl Tebald (Cölestin) zurücktrat, erkannte doch Lambert seine Erhebung als unkanonisch an, gab die Zeichen seiner Würde den Kardinälen zurück, und erhielt sie nun von Neuem durch ihre freie einmüthige Wahl.

Auf das bloße Gerücht von Honorius Tode bestimmten die Gegner der Frangipani, den 11. Februar 1130, den Kardinal Pier

Leoni für den päpstlichen Stuhl. Als den folgenden Tag Honorius wirklich starb, verheimlichten die Kardinäle der Partei Frangipani den Todesfall, und wählten, den 15. Februar Vormittags, Gregor, aus dem Hause der Papereschi, der den Namen Innocenz II. annahm. An dem Nachmittage in St. Marco wurde ihm Pier Leoni als Anaclet II. entgegengestellt. Dieser nahm Besitz von St. Peter, wo er inthronisirt wurde. Zwar gelang es Innocenz II. sich in dem Lateran weihen zu lassen, aber er mußte dem Gegner weichen, und entkam unter Gefahr nach Deutschland, wo ihm König Lothar, 1131, seine Hülfe zusagte. Nur im Lateran konnte Lothar, 1133, die Kaiserkrone empfangen, weil sie in dem Besitze der Gegner blieb. Die Hülfe der Genuesen und Pisaner reichte nicht hin, die unternommene Eroberung der Stadt zu vollenden. Mit einem geschwächten Heere mußte der Kaiser bei Brescia die Rückkehr über die Alpen erzwingen. Auch auf dem zweiten Römerzuge, 1136, konnte der Kaiser weder für sich noch für Innocenz die allgemeine Anerkennung erzwingen.

III. Robert Guiscards Mannsstamm erlosch 1127 mit dem Enkel Wilhelm I. Roger II., Robert Guiscards Neffe durch dessen Bruder den Grafen Roger I. von Sicilien, erzwang von Papst Honorius II., der Wilhelms Nachlaß, gestützt auf eine letztwillige Erklärung für den päpstlichen Stuhl, in Anspruch nahm, 1127, den 27. April, die Belehnung als Herzog von Apulien und Kalabrien; zu Melfi erlangte er die Anerkennung der normannischen Barone; Anaclet II., um sich seines Beistandes zu versichern, verlieh ihm als König Siciliens die Krone. [73]

Den letzten Versuch, die Reichsherrschaft in dem unteren Italien wieder herzustellen, machte Kaiser Lothar auf seinem zweiten Heerzuge über die Alpen. Nach des Kaisers Rückkehr, auf welcher ihn der Tod ereilte, erneuerte Roger den Kampf wider seine Gegner, den er selbst noch zum Austrag brachte.

VI. Von 1137 bis 1197.

König Konrad III. hat, seit er in der Lombardei 1132 dem Könige Lothar weichen mußte, Italien nicht wieder gesehen. Der Tod kam seinen Anstalten zuvor, den beabsichtigten Zug über die

[73] Chron. Cas. IV, 97.

Alpen (J. 1150 n. 5) anzutreten, und die Kaiserkrone, über die er sich mit Papst Eugen III. verständigt hatte, zu empfangen.

I. Als Friedrich I. den deutschen Thron bestieg, fand sich das longobardische Reich in fast aufgelöstem Zustande. Seit dem Tode Kaisers Ludwig II. hatten die Mailänder Erzbischöfe und die Bischöfe ihren Einfluß auf das Erlangen der Krone benutzt, um durch Privilegien und Schenkungen ihre Sitze der Grafengewalt zu entziehen, ihre weltliche Herrschaft durch Belehnung mit Hoheitsrechten zu erweitern. Die alten Amtsgrafen und höheren weltlichen Reichsvasallen waren dafür als Kirchenvögte die Bedränger der Stiftshintersassen geworden, und hatten für aufgedrungene Dienste geistliche Güter und Einkünfte an sich gezogen. Sie, wie die Stiftsoberen, bedurften gegeneinander einer Vermehrung der Vasallen niederer Ordnung, welche nach Vortheil ihre Herrn wechselten. Das Verhältniß dieser Vasallen zu einer Mehrheit gleichzeitiger Dienstherrn nährte unter letzteren ihre Streitigkeiten. Die Bürgerschaften in den Städten, von ihren krummstäbischen Stadtherrn in Nothfällen unter die Waffen gerufen, vereinigten sich zu Schutzgilden, nöthigten ihren geistlichen Obrigkeiten Freiheiten und Regierungsrechte ab, verbündeten sich mit anderen Stadtgemeinden, oder machten solche von sich schutzabhängig, und befehdeten den benachbarten Adel, um dessen Schlösser zu zerstören, oder in eigenen Besitz zu bringen. Dieses Streben der Städte nach Selbstherrschaft war befördert worden durch die Kämpfe zwischen dem Papstthume und den deutschen Königen, in welchen die Städte oft für den Bischof oder Gegenbischof den Ausschlag gegeben hatten. Die königlichen Güter und Einkünfte waren verschleudert; nur der Hülfe, welche die deutsche Heeresmacht zu bringen im Stande war, konnte der schwächere Theil nicht entbehren. Die Fürsten geistlichen und weltlichen Standes, welche auf Vergebung oder Behauptung der Krone Einfluß hatten, fanden ihren Vortheil darin, wenn sie wechselte oder streitig wurde. Nach den voraufgegangenen Thronwechseln war die Frage unlösbar geworden, ob die Königsherrschaft erblich, von freier Wahl abhängig oder an eine sonstige Machtstellung gebunden sei.

Mit Nachdruck erhielt Friedrich I. den Grundsatz fest, die longobardischen Fürsten und Herrn seien ihm seiner deutschen Krone wegen unterworfen. In der That sprach hierfür: daß alle deutsche Könige seit Otto I. entweder die longobardische Krone getragen, oder ohne

sie als Kaiser die Herrschaft über das obere Italien geübt hatten. Der Zwiespalt der Longobarden unter sich gab Friedrich die erste Aufforderung, seine Thätigkeit dem lange außer Augen gelassenen Italien von Neuem zuzuwenden. Die Bürger von Lodi waren von den Mailändern gezwungen worden, sich ihres Marktrechtes zu enthalten. Zwei Städter von dort waren geschäfttreibend zu Costnitz, als hier der König auf einem Reichshofe strenges Recht übte. Das ermuthigte sie, an ihn ihre Klage zu bringen. Friedrich, die Krone Karls des Großen tragend, bezweifelte nicht sein oberstes Richteramt. Durch Botschafter ließ er der Stadt Lodi seine Hülfe ankündigen, den Mailändern den Befehl zu Abstellung der Beschwerden zugehen. Die stolzen Mailänder zerrissen das königliche Mandat; nur Flucht brachte den Ueberbringer in Sicherheit. Dies führte das erstemal den König über das Gebirge.

Im November 1154 ließ Friedrich in der ronkalischen Ebene seinen königlichen Schild ausstellen, forderte die Huldigung der Vasallen, strafte die Säumigen mit Verlust ihrer Lehen, entschied als oberster Richter die vor ihn gebrachten Klagen, und beschloß den Aufbruch nach der alten Krönungsstadt Pavia. Da Mailand durch verweigerte Verpflegung des Heeres Hindernisse machte, strafte er zunächst Chieri und Asti, welche mit dem Bischofe und Markgrafen seinen Vorladungen den Gehorsam versagt hatten, nahm Tortona, welches den Klagen der Einwohner von Pavia abzuhelfen weigerlich war, nach zweimonatlichem Widerstande, und ließ die Stadt von Grund aus zerstören. Den Bürgern wurde nur vergönnt, frei abzuziehen, und von ihren Gütern mitzunehmen, was sie forttragen konnten. Jetzt hielt der König zu Pavia, den 17. April, seinen feierlichen Einzug, und nahm die lombardische Krone, nicht, wie früher üblich von dem Erzbischofe Mailands, sondern von dem Stadtbischofe.

Machtlos war wider Anaclet II. die kaiserliche Achterklärung geblieben. Bis an seinen Tod, den 25. Januar 1138, behauptete er seinen Sitz in Rom.

Auch hier, wie in den lombardischen Städten, hatte unter den Streitigkeiten um die Rechtmäßigkeit des kirchlichen Oberhauptes der Sinn nach Unabhängigkeit die Bevölkerung ergriffen. Innocenz II., seit 1138 in dem ruhigen Besitze des Pontifikates, hatte eine Auflehnung der Stadt Tivoli mit Hülfe der Römer bekämpft, jedoch

nach Niederlage der Römer aus eigenem Rechte Frieden geschlossen, der Stadt ihre Gemeindeverfassung gelassen, und sich nur die Einsetzung eines rector als höchster örtlicher Obrigkeit vorbehalten. Das römische Volk, mit dieser Schonung unzufrieden, forderte Schleifung der Stadt, und Verpflanzung seiner Einwohner. Als der Papst dies weigerte, sagten die Römer den Gehorsam auf, errichteten, 1143, unter dem Namen des Senates auf dem Kapitolium eine selbstständige Stadtregierung, und konnten weder von Innocenz selbst, noch von dessen Nachfolger Cölestin II., der nur wenige Monate die Tiare trug, zur Unterwerfung zurückgeführt werden. Unter Lucius III. kam Jordanus, aus dem Geschlecht des Pier Leoni, unter dem erneuerten Namen eines Patricius an die Spitze des Senates, und forderte Abtretung der weltlichen päpstlichen Regierungsrechte. Vergeblich hatte Lucius die Hülfe Konrads nachgesucht. Sein Nachfolger in dem Pontifikate Eugen III. mußte sich, den 4. März 1144, in dem Kloster Farfa weihen lassen, weil seine Weihe in Rom von den Senatoren an die Bedingung geknüpft wurde, daß er allen Volksanforderungen nachgebe. Zu Viterbo, und in anderen festen Schlössern mußte der Papst seine Person in Sicherheit bringen. Ein Fanatiker, Arnold aus Brescia, den ein Konzil zu Rom unter Innocenz II. unter Verwerfung seiner Lehren über die Unzulässigkeit des weltlichen Güterbesitzes durch Ordensleute, und der Ausübung von Hoheitsrechten durch Bischöfe mit dem Anathem belegt hatte, kehrte, aus Italien verwiesen, zurück. Durch ihn mit unklaren Vorstellungen über Roms republikanische Verfassung erfüllt, steigerte das Volk seine Herrschaftsansprüche. Der an die Spitze des Senates gestellte Patricius sollte anstatt der bisherigen Stadtpräfekten die oberste Gerichtsbarkeit üben; die römische Kirche sich mit den freiwilligen Zuwendungen der Gläubigen und den Kirchenzehenten begnügen. Die Bürger Tivoli's vermittelten einen Frieden mit Eugen; der Patricius wurde abgeschafft, der päpstliche Stadtpräfekt wieder hergestellt, dem Papste Antheil an der jährlichen Senatorenwahl gewährt; das Volk leistete den Treueid, und versprach einen jährlichen Zins. Bald aber erneuerte es das Verlangen, Tivoli seiner Rache zu opfern. Papst Eugen entzog sich dem Drange durch Verlassen der Stadt; die Unordnung stieg, während der Papst in Frankreich und Deutschland um Hülfe für die Noth der Christenheit in dem Orient warb. Ohne Erfolg war Eugen nach seiner Rückkehr, seit 1149, mit dem aus

der Stadt geflüchteten Adel bemüht, der alten Ordnung erneuerte Anerkennung zu verschaffen. Abentheuerlich wendeten sich die Römer, bedrängt von den Schloßherrn der Umgegend, an König Konrad, mit dem Erbieten, unter seiner Herrschaft, wenn er helfe, Rom in alter Größe, wie es unter Konstantin dem Großen und Justinian gewesen, herzustellen, ihm die Hoheitsrechte und den bisher dem Papste entrichteten Jahreszins zu übertragen. Der König antwortete würdig: er werde kommen, um Ordnung in Italien herzustellen; den Papst ließ er wissen: er werde sich zu jeder Zeit bereit finden, die Kirche und die Würde des päpstlichen Stuhles zu befördern. Weder der Papst noch der König erlebten die Erfüllung der Zusage.

Während der Papst durch einen zu Costnitz den 23. März 1152 geschlossenen Vertrag König Friedrich I. die Kaiserkrone zugesichert hatte, wenn er komme und die Römer zur Botmäßigkeit zurückführe, erzeugte in Rom der eigene Schaden der des Zuflusses von Fremden entbehrenden Bürgerschaft eine Gegenbewegung, welche den Entwurf nicht zu Stande kommen ließ, die republikanische Verfassung mit hundert Senatoren und zwei Konsuln unter dem Prunknamen eines gewählten, dem Willen des Volkes und Senates unterthänigen Kaisers herzustellen. Eugen wurde zurückberufen; er starb 1153, als es dem Zutrauen, welches er gewonnen hatte, nicht schwer werden konnte, gestützt auf die Mehrheit des Volkes die frühere Regierungsweise wieder in Gang zu setzen. Ohne erhebliche Aenderungen verlief das kurze Pontifikat des Papstes Anastasius IV., vom Juli 1153 bis Anfang Dezember 1154.

Neue Feindlichkeiten bezeichneten das Pontifikat Hadrians IV. Der Kardinal Cibo wurde auf dem Wege zum festen päpstlichen Pallaste auf St. Peter angegriffen, und gefährlich verwundet, man sagt von einem Anhänger Arnolds. Die Senatoren widerstanden dem Interdicte, mit welchem der Papst die Stadt belegte, bis sie in der heiligen Woche des Jahres 1155 von Volk und Geistlichkeit zur Nachgiebigkeit genöthigt wurden. Der Papst erlangte gegen Aufhebung des Interdictes die Verweisung Arnolds mit dessen Anhange, und konnte das Osterfest im Lateran begehen, von wo er nach Viterbo ging. Ohne die herkömmliche Einladung zu erwarten, setzte sich König Friedrich von Pavia aus hierher in Bewegung. Jetzt sah der Papst von doppelter Seite seine Unabhängigkeit bedroht. Mit seinem dem Könige entgegengesendeten Legaten kam es nur zu einer

vorläufigen Uebereinkunft. Bei einer persönlichen Zusammenkunft zu Sutri fand sich der Papst durch die Form seines Empfanges verletzt; der König fügte sich den als herkömmlich geforderten Ehrenerweisungen auf einer zweiten Zusammenkunft. Unterdeß waren auch Abgeordnete von Senat und Volk erschienen, und hatten Bedingungen gestellt, unter welchen man den König auf dem Kapitol als Kaiser ausrufen wolle. Friedrich ließ nach Besprechung mit dem Papste St. Peter und die Leostadt besetzen. Mit bewaffnetem Geleite hielt er seinen Einzug, und empfing die Kaiserkrone, aber kaum war er von der Krönungshandlung in sein Lager zurückgekehrt, als sich wider die Deutschen ein Volksaufstand erhob, der, wenn gleich mit großem Blutvergießen zurückgewiesen, doch keine Unterwerfung zur Folge hatte; denn am folgenden Tage schon verließ der Kaiser mit dem Papste die Stadt, und gab, durch Krankheiten in dem Heere genöthigt, den Versuch auf, durch Einschließung die Römer zum Gehorsam zu bringen. Der Kaiser, nach der Heimath zurückkehrend, überließ seine Gefangenen dem Stadtpräfekten; unter ihnen auch den ihm ausgelieferten Arnold, der, dem Gerichte überwiesen, die Strafe des Stranges erlitt, welcher Verbrennung der Leiche folgte. Nichts weniger als befestigt war durch die Anstrengungen dieses Feldzuges die deutsche Reichsherrschaft jenseits der Alpen. Noch fünf Feldzüge mußte der Kaiser unternehmen, ohne über den Bergen für die Reichsgewalt zu gewinnen, was an ihr auf dem Heimathboden geopfert wurde. Am erfolgreichsten war der Feldzug, der von 1158 bis 1163 den Kaiser der Anwesenheit in Deutschland entzog. Mailand mußte sich den 8. Sept. 1158 ergeben, auf einer Reichsversammlung in der ronkalischen Ebene wurden den 23. November die Hoheitsrechte nach seinem Verlangen anerkannt, und als Gesetzgeber von ihm festgestellt; Genua schloß Frieden, Crema ergab sich 1160, eine neue Auflehnung der Mailänder endete, 1162, nach hartem Spruche, mit Zerstörung des größeren Theiles der Stadt, welcher ihr Wiederaufkommen für immer unmöglich gemacht werden sollte.

Dagegen erhoben sich ernstliche Zerwürfnisse mit Papst Hadrian über die obrigkeitliche Gewalt und die Hoheitsrechte in der Stadt Rom, welche nach Hadrians Behauptung allein der römischen Kirche zukamen, während der Kaiser, durch die Römer aufgefordert, seine Botschafter mit dem Befehl sendete: den Senat einzurichten und einen kaiserlichen Stadtpräfekten zu bestellen. Während diese von Senat

und Volk entgegenkommend aufgenommen wurden,[74] starb zu Anagni, den 1. Sept. 1159, der Papst. Nicht blos die Hoheitsrechte waren streitig, sondern auch die Frage blieb unausgetragen: ob nicht dem Kaiser als dem höchsten weltlichen Haupte der Christenheit wenigstens bei zwiespältigen Wahlen eine Einwirkung auf die Besetzung des päpstlichen Stuhles zukomme? Anaclet II. hatte in dem Schisma wider Innocenz II. die Unterwerfung unter Kaiser Lothars Entscheidung verweigert, und sich bis an seinen Tod auf seinem Sitz erhalten. Jetzt führte unter den Kardinälen der Gegensatz der streng kirchlichen Gesinnung zu den weltlichen Interessen der kaiserlichen Adelspartei eine neue Spaltung herbei. Gegen die Mehrheit der Kardinäle war wider Roland Bandinelli (Alexander III.) aus Siena, unter Billigung der noch anwesenden kaiserlichen Gesandtschaft mit Hülfe der durch Geld gewonnenen Senatoren durch Gewaltmittel der kaiserliche Kandidat, Octavian, mit den Zeichen der päpstlichen Würde bekleidet worden. Die in der festen Burg bei St. Peter eingeschlossenen Wähler Alexanders wurden unter Odo Frangipani's Führung durch einen Volksaufstand befreit. Nur von Victor und dessen Anhange wurde die Kirchenversammlung anerkannt, die der Kaiser zu Erledigung des Zwiespaltes nach Pavia berief. Alexander bestritt dem Kaiser jede Entscheidungsgewalt in Sachen der Kirche. Der Kaiser fand sich zu der Erklärung genöthigt: der Zweck, zu welchem er die Versammlung berufen habe, sei nicht: die Wahl von seinem Willen abhängig zu machen, sondern nur von den Bischöfen zu vernehmen, wen er selbst als den rechtmäßig gewählten Papst anzuerkennen habe. Bekanntlich trat er dem Ausspruche der Versammlung bei, welche sich für Victor entschied; aber so wenig galt schon die kaiserliche Schirmherrschaft der Kirche, daß die Mehrheit der Römer, die longobardischen Städte, die Könige von Sicilien, Frankreich und England an Alexander festhielten. Unter französischer Hoheit erfolgte Alexanders Anerkennung 1161 auf der Kirchenversammlung zu Toulouse. Weder Victor noch den nach ihm gewählten Gegenpäpsten Paschalis III. (1164) und Kalixt III. (1168) konnten die Anstrengungen des Kaisers die Obedienz Alexanders abwendig machen, und ihnen den vollständigen Besitz Roms, sowie des übrigen päpstlichen Gebietes verschaffen. Während der dritten Anwesenheit des Kaisers in Italien

[74] Rad. II, 30, 31, 41.

ging das erste Städtebündniß, 1164 n. 2, das Veronesische, von demjenigen Theile des oberen Italiens aus, der sich am wenigsten früher der Reichsherrschaft abgeneigt erwiesen hatte. Normannische Schiffe führten aus Frankreich den Papst Alexander nach Rom zurück, wo ihn die Einwohner mit Oelzweigen geschmückt unter Lobgesängen, den 23. Nov. 1165, in den Lateran einführten.

Des Kaisers vierter Zug über die Alpen verschaffte ihm (1167 n. 3) nur auf kurze Zeit den Besitz Roms und den Treueid der unzuverlässigen Einwohner. Unterdeß hatte sich wider ihn neben dem Veronesischen ein lombardischer Bund gebildet; beide zu dem allgemeinen Lombardenbunde vereinigt machten durch Besetzung der Alpenpässe 1166 (n. 1) die Rückkehr des Kaisers auf deutschen Boden durch das Gebiet des savoyischen Grafen Humbert gefahrvoll. Die Niederlage zu Legnano, auf dem fünften Feldzuge, 1176, nöthigte den Kaiser unter venetianischer Vermittelung dem Papste Alexander zugleich mit seiner Anerkennung die Hoheitsrechte, die Einsetzung des Stadtpräfekten und alle Besitzungen der römischen Kirche zuzugestehen (J. 1177). Als sich auch der Gegenpapst Kalixt, 1178, unterworfen hatte, vollendete die auf dem dritten lateranensischen Konzil, 1179, beschlossene Wahlordnung, indem sie das Wahlrecht ausschließend dem Kollegium der Kardinäle zueignete,[75] die Unabhängigkeit des Pontifikates von der Reichsgewalt. Zuletzt war von Gregor VII. (1073) die königliche Genehmigung der Weihe eingeholt worden.[76] Der Frieden mit dem Kaiser beseitigte nicht die Hindernisse, welche sich den weltlichen Regierungsrechten der Päpste in Rom und den auswärtigen Besitzungen des päpstlichen Stuhles entgegengestellt hatten. Hadrian selbst bedurfte der bewaffneten Hülfe des Erzbischofes Christian von Mainz, dem der Kaiser die Verwaltung der Reichsrechte in dem mittleren Italien anvertraut hatte, um Viterbo, den letzten Sitz des Gegenpapstes Kalixt, zum Gehorsam zurückzuführen; Hadrians Nachfolger, Lucius III., mußte diesen Erzbischof heranziehen, um Tuskulum wider die Angriffe der Römer zu sichern. Gegen der Römer steigenden Uebermuth und ihre fortgesetzten Feindlichkeiten wider päpstliche Orte war Lucius genöthigt, in Verona Schutz

[75] C. 6, X, de elect. [76] Der Versuch einer kleinen Partei, das Schisma durch Aufstellung von Lando aus dem Hause der Frangipani, als Gegenpapst unter dem Namen von Innocenz (III.) zu verlängern, endete 1180 damit, daß er dem Kloster La Cava zur Bewahrung übergeben wurde. Papencordt 277.

bei dem Kaiser zu suchen. Dieser trachtete darnach, was ihm für die Beherrschung Italiens der Kirchengewalt abzugewinnen mißlungen war, durch andere Mittel zu ersetzen. Die mit dem übrigen Nachlasse des Herzoges Welf VI., 1169, in Besitz genommenen mathildischen Erbgüter bleiben dem päpstlichen Stuhle vorenthalten, die Verlobung Königs Heinrich mit Konstantia, der Tochter des verstorbenen Königs Roger I., sollte durch Begründung staufischer Herrschaft in dem unteren Italien das Mittel werden, die Lombarden zu beugen, und über den päpstlichen Besitz nach Belieben zu verfügen; von dem Papste wurde für den jungen König die Kaiserkrone gefordert. Papst Lucius starb zu Verona, ohne sich mit dem Kaiser geeinigt zu haben. Der Nachfolger, Urban III., entsetzte die Prälaten, welche an Heinrichs Vermählungsfeierlichkeiten mit Konstantia Theil genommen hatten, beharrte auf der Versagung der Kaiserkrone für Heinrich, und drang auf Abstellung von Eingriffen in das Kirchengut. Während der Kaiser nach Deutschland zurückgekehrt war, hielt König Heinrich den Papst zu Verona unter enger Aufsicht, belagerte Orvietto, und sicherte sich durch Besatzungen den größeren Theil des übrigen päpstlichen Gebietes. Urbans Nachfolger Gregor VIII. gab der Verlust Jerusalems an Saladin Gelegenheit, den Unternehmungsgeist des Kaisers nach dem Orient abzuleiten; Clemens III. verstand sich, 1188, zu einem Vergleiche mit den Römern, der ihm hier, wenn auch nicht die vollen Regierungsrechte, doch wenigstens die Anerkennung der päpstlichen Oberhoheit und das Versprechen der Hülfe wider die Barone verschafften, welche auswärtige Güter der Kirche eigenmächtig an sich gezogen hatten.

Nach Kaiser Friedrichs Tode in dem Orient konnte Heinrich die Kaiserkrone nicht wohl vorenthalten werden. Er erhielt sie von Papst Cölestin, 1191, gegen das Versprechen der Rückgabe aller Besitzungen der römischen Kirche; aber nur Tuskulum, durch deutsche Besatzung bis dahin geschützt, wurde der alten Leidenschaft der Römer aufgeopfert. Dies war der Preis, um welchen sie versprochen hatten, dem Könige wider den Papst, wenn dieser die Kaiserkrone weigere, Beistand zu leisten. Das unglückliche Tuskulum wurde von Grund aus zerstört; erst zu Anfange des 15. Jahrh. erscheint als befestigter Ort in seiner Nachbarschaft das heutige Fraskati.

Rom kehrte nicht unter die unmittelbare päpstliche Herrschaft zurück. Ein aus mindestens sechs und fünfzig Mitgliedern bestehender

Senat wich 1192 dem Benedetto Carus Homo als „summum senator“, in welcher Würde ihm Giovanni Capoccio folgte; 1195 wurde die Herrschaft der 56 Senatoren erneuert, 1198 die Regierung durch einen Senator hergestellt. Innocenz III. erlangte, daß ihm die Bestellung eines Stadtpräfekten, anstatt des früheren kaiserlichen, als höchster richterlicher Obrigkeit, überlassen, daß die städtischen justitiarii in den Außenorten durch päpstliche ersetzt wurden, und daß man durch Huldigung in Rom, der Umgegend, sowie in den Marken Spoleto, Tuscien und Umbrien ihm den Huldigungseid leistete; allein es setzte sich in Rom der Parteikampf um die Stadtregierung fort, der nach mehrfachem Wechsel damit endigte, daß dem Papste die Einsetzung eines einzigen Senators zugestanden wurde.

III. In dem unteren Italien hatte Roger I. als König von Sicilien, dem Herzogthume Apulien und dem Fürstenthume Kapua, 1154, seinem Sohne Wilhelm ein wohl befestigtes Reich hinterlassen. Diesem versagte zwar Papst Hadrian IV. die Anerkennung, weil der Vertrag seines Vaters Roger mit Papst Innocenz II. nicht gehalten worden sei, und wollte ihm nur den Titel eines Herrn von Sicilien zugestehen, allein nach Besiegung der normannischen Barone und der Seestädte, welche das päpstliche Anathem zum Abfalle gebracht hatte, bot der Papst die Hand zum Frieden. Wilhelm I. erhielt die Investitur mit dem Königreiche Sicilien, dem Herzogthume Apulien, den Fürstenthümern Kapua, Neapel, Salerno, Melfi und dem Lande der Marsen gegen den Eid der Treue wider Jedermann, einen jährlichen Zins von 600 Skyphaten für Apulien und Kalabrien, von 400 Skyphaten für das Marserland. Der griechische Kaiser Emanuel schloß, 1158, einen Waffenstillstand auf dreißig Jahre. Seitdem erhob keiner der Nachfolger Ansprüche auf Italien. Wilhelm hinterließ seine Krone, 1166, dem Sohne Wilhelm II. Selbst ohne Nachkommen ließ er die Großen des Reiches schwören, nach seinem Tode Niemand als Konstantia, die Tochter seines Großvaters Roger I. mit deren Gemahl, dem deutschen Könige Heinrich, als Reichsnachfolger anerkennen zu wollen. Allein nach seinem Tode, den 16. Nov. 1189, [77] überwog die Abneigung gegen Fremdherrschaft. Roger, Herzog von Apulien, Sohn Königs Roger I, hatte sich ohne des Vaters Genehmigung mit einer Tochter des Grafen

[77] So ist B. 1. S. 428, Sicilien Z. 2 zu berichtigen.

Robert von Lecce verbunden. Der Herzog Roger starb vor dem Vater. Die Söhne seiner heimlichen, als unrechtmäßig angesehenen Ehe, Tankred und Wilhelm, blieben durch Wilhelm I. und II. von der Reichsfolge ausgeschlossen. Der Reichskanzler, Matthäus von Salerno, bewirkte, daß die Barone an Tankred Abgeordnete sendeten, welche ihn nach Palermo riefen, um hier die Krönung zu empfangen. Sie erfolgte feierlich im Januar 1190; Papst Clemens III. beanstandete nicht die Belehnung. [78]

Tankred behauptete sich wider König Heinrichs Statthalter in Tuscien, und wider diesen selbst, der vergeblich vom Mai bis Ende August, 1191, Neapel belagerte. [79]

Als der Kaiser mit seinem durch Krankheiten geschwächten Heere den Rückzug angetreten hatte, und selbst erkrankt in St. Germano lag, bemächtigten sich Tankreds Anhänger in Salerno der Kaiserin, welche hier auf Bitte der Einwohner während der Belagerung Neapels ihren Aufenthalt genommen hatte, und führten sie auf sicilischen Schiffen nach Messina, in Tankreds Gefangenschaft. Erst nach Tankreds Tode (er starb den 20. Februar 1194) kam der Kaiser, unterstützt von den Pisanern und Genuesen, den 20. Nov., [80] in den Besitz der Hauptstadt des Reiches, Palermo. Tankreds jüngerer Sohn Wilhelm legte die vor des Vaters Tode empfangene Krone zu den Füßen des Siegers nieder, der sie sich in der Kathedrale zu Palermo aufsetzen ließ. Wilhelm beschloß sein Leben gefangen auf dem Schlosse Ems in Vorarlberg, die Mutter und Schwestern wurden in das elsassische Kloster Hohenburg eingesperrt. Sie fanden später Zuflucht in Frankreich. [81]

VII. Von 1198—1212.

I. Zu Piacenza, Pavia, Mailand, Pisa und Verona hatte Heinrich als Kaiser Hoheitsrechte ausgeübt, ohne besonders die longobardische Krone anzunehmen. Sein Bruder Philipp war 1195 mit Tuscien, Spoleto und den mathildischen Gütern beliehen worden. Cremona, Lodi, Como, Pavia, Bergamo und dem Markgrafen von Montferrat hatten wider die anderen lombardischen Städte 1191 einen Bund geschlossen, [82] den der Kaiser 1195 bestätigte. Dagegen

[78] v. Raumer II, 350—353. [79] v. Raumer II, 353—358. [80] So ist B. 1, 448 z. J. 1194 Nr. 2 für „September" zu berichtigen. [81] v. Raumer II, 403 [82] v. Raumer II, 380.

war auf dreißig Jahre der große Lombardenbund erneuert worden. Der Kampf um das Reich zwischen Philipp und Otto entzog die Streitigkeiten der Longobarden unter sich den Einwirkungen der Reichsgewalt. Einzelne Fürsten hielten ihres Vortheiles wegen zu Philipp; so der Markgraf Azo von Este, der sich (J. 1207 n. 14) den Besitz der von seiner Gemahlin erworbenen Reichslehen von ihm bestätigen ließ. Der Papst hatte die tuscischen Städte versprechen lassen (J. 1198 n. 8), ohne seine Genehmigung keinen König über Italien anzuerkennen.[83] Nach König Philipps Ermordung richtete Otto auf seiner Heerfahrt über die Alpen seine nächsten Anstrengungen auf die Kaiserkrone, ohne sich vorher die longobardische zu sichern, deren Annahme er nicht für nöthig hielt, um auf dem Reichshofe zu Parma, 1210, die königlichen Rechte auszuüben.[84]

II. In dem päpstlichen Gebiete war der kaiserliche Statthalter Markward von Anweiler aus dem größeren Theile des Exarchates und der Mark Ancona 1198 verdrängt, das Herzogthum Spoleto von Konrad von Urslingen geräumt worden.[85]

So schwach dagegen blieb unter Innocenz III. in Rom das päpstliche weltliche Ansehen, daß nach der Kaiserkrönung Otto's (1209 n. 10) ein Kampf der Römer wider die Deutschen nicht verhütet werden konnte, der den Kaiser nöthigte, sich nach erlittenem schwerem Verluste in sein Lager zurückzuziehen. Der trostlose Zustand der päpstlichen Regierung mag für Otto eine Aufforderung gewesen sein, ungeachtet der dem päpstlichen Stuhle geleisteten Sicherheitseide, gleich Friedrich I. und Heinrich VI., das päpstliche Außengebiet seiner unmittelbaren Gewalt zu unterwerfen. Unumwunden erklärte er sich auf die Beschwerden des Papstes Innocenz für den alleinigen weltlichen Herrn in dem ganzen Umfange des Reiches (J. 1210 n. 4). Spoleto verlieh er dem Grafen Diepold von Vohburg, Ancona und alle früheren Reichslehen Markwards von Anweiler dem Markgrafen Azzo von Este (J. 1210 n. 1, 2).

III. Die verwittwete Kaiserin Konstantia hatte im Frühjahre 1198 ihren damals vierjährigen Sohn Friedrich in Palermo krönen lassen, und den kaiserlichen Befehlshaber, den Herzog Markward von

[83] v. Raumer II, 309. [84] Mit Recht bestreitet Boehmer n. 45 die von anderen in das Jahr 1209 oder das Frühjahr 1210 gesetzte lombardische Krönung. Es ist wenigstens zweifelhaft, ob Otto nach Mailand kam, wo sie stattgefunden haben soll. v. Raumer II, 6. N. 2. [85] v. Raumer II, 397, 398.

Anweiler, aus dem Reiche verwiesen. Gegen Entsagung auf die den früheren Königen bewilligte Vorrechte in Kirchensachen erlangte sie für sich und ihren Sohn die Belehnung mit dem sicilianischen Reiche gegen einen jährlichen Lehenszins von 1600 Goldstücken. Sie starb vor Empfang der Belehnungsurkunde, den 27. Nov. 1198, nachdem sie den Papst als Oberlehensherrn zu dem Vormunde ihres Sohnes bestellt hatte.

Gestützt auf ein angebliches Testament des verstorbenen Kaisers suchte Markward von Anweiler die Vormundschaft über den jungen König, und die Statthalterschaft des Reiches zu behaupten. Die Statthalterschaft Apuliens nahm Diepold von Vohburg, Graf von Acerra, in Anspruch. Gegen sie zog der Papst aus Frankreich den Grafen Walter von Brienne, Gemahl der ältesten Tochter Tankreds, Albina, herbei, der ihm gegen die Bewilligung der Grafschaft Lecce und des Fürstenthumes Tarent in Frankreich geworbene Mannschaften zu Hülfe führte. Nach Markwards Tode bemächtigte sich der Regierung Siciliens der frühere Reichskanzler, Walther, Bischof von Troja, der sich in das Erzbisthum Palermo eingedrängt hatte, unterstützt von Wilhelm Kapparone, einem Deutschen von Herkunft, der den Titel als Generalkapitän des Reiches annahm, Palermo besetzte, und behauptete, ihm stehe zu, den König und den Palast zu bewachen. Walter von Brienne war, den 11. Juni 1205, in seinem Lager vor Kastell Sareo von dem Grafen Diepold durch Ueberfall gefangen worden, und starb wenige Tage darauf an seinen Wunden. Zu St. Germano endlich war es auf einer Reichsversammlung dem Papste, 1208, gelungen, die Ordnung in dem apulischen Reiche herzustellen, als die Nachricht von der Ermordung Königs Philipp einlief. Der mit Spoleto beliehene Graf Diepold von Vohburg bewog Otto zu dem Versuche, nachdem dieser dem Papste abgesagt hatte, auch Apulien und Kalabrien als Theil des Reiches in Besitz zu nehmen. Im November 1210 rückte der Kaiser in Abruzzo ein; das Land, mit Einschluß von Neapel, brachte er in seine Gewalt; nur Aquino und Aversa leisteten Widerstand. In Kapua überwinterte das deutsche Heer, das Frühjahr erwartend, um die Eroberung zu vollenden. Bis Otranto und Tarent rückte die kaiserliche Kriegsmacht vor; zu Procida warteten pisanische Galeeren, um sie nach Sicilien überzuführen. Da wirkte in Deutschland das über den Kaiser verhängte Anathem (J. 1211 n. 1). Die Berufung Friedrichs durch

den Fürstentag zu Nürnberg, im Herbst, nöthigte den Kaiser, nachdem Unterhandlungen im November zu Montefiascone keine Aussöhnung mit dem Papste herbeigeführt hatten, auf deutschen Boden zurückzukehren.

VIII. Von 1212—1254.

Schon zu Eger hatte Friedrich II., 1213, dem Papste Innocenz III. die bündigsten urkundlichen und eidlichen Versicherungen über die Rechte des päpstlichen Stuhles und des Klerus ausgestellt, er bestätigte 1219 seine Versicherungen dem Nachfolger in dem Pontifikate Honorius III., versprach, um die Kaiserkrone zu erlangen, wiederholt, 1220, das sicilische Erbreich seinem Sohne Heinrich abzutreten, erwirkte indeß im Widerspruche hiermit in demselben Jahre die römische Königswahl dieses Sohnes, indem er entschuldigend vorgab, es habe dies wegen der Sicherheit des Reiches für die Dauer seiner Abwesenheit auf Andringen der deutschen Fürsten nicht vermieden werden können; gab seinem Hofkanzler, dem Bischofe Konrad von Metz als Statthalter ausgedehnte Vollmachten, für ganz Italien mit Ausnahme seines Erbreiches, ließ Heersteuern von den päpstlichen Unterthanen der Kampania einfordern, gab, als nach rechtlich vollzogener Restitution der päpstlichen Besitzungen sein Truchseß Gunzelin für ihn die Huldigung in dem Herzogthum Spoleto forderte, und die päpstlichen Beamten vertrieb, als in der Mark Ancona die Hoheitsrechte des Papstes verletzt wurden, Scheinbefehle zu Abstellung der Beschwerden, benutzte die Bedürfnisse für eine gelobte unter wechselnden Vorwänden wiederholt verschobene Kreuzfahrt zu der Belastung der Unterthanen, zu der Besteuerung der Geistlichkeit, zu willkürlichen Verfügungen über Güter und Einkünfte der erledigten Bisthümer seines Erbreiches, und bot zu einer Heerfahrt wider die Lombarden auf, um hier über Städte und Vasallen gleich unumschränkt in seinem Erbreiche zu gebieten. König Heinrich sollte aus Deutschland Hülfe herbeiführen. Dagegen erneuerten und erweiterten die Lombarden ihr Bündniß. Verona verwehrte König Heinrich den Durchlaß. Zwar übernahm Papst Honorius, um den letzten Vorwand zu Verschiebung der Kreuzfahrt zu beseitigen, das Schiedsamt; des Honorius Nachfolger, Gregor IX., bewirkte die Vollziehung des Schiedsspruches, nach welchem die Verbündeten gegen Ausstellung von Gehorsambriefen der über sie verhängten Reichsacht enthoben

wurden; aber nach Erhebung einer allgemeinen Kreuzzugssteuer aus dem Erbreiche zerschlug sich erfolglos das Unternehmen, weil der Kaiser selbst schon wenige Tage nach seiner Einschiffung, wie er selbst versicherte, erkrankt, zurückkehrte. Da kam es zu dem ersten entschiedenen Bruche mit dem päpstlichen Stuhle durch den Kirchenbann, den Gregor am Gründonnerstage 1228 wider den Kaiser verkündigen ließ. Für die Sache der Christenheit unbefriedigend blieb die bedingte Einräumung von Jerusalem, welche der Kaiser auf seiner unter dem Kirchenbanne unternommenen Kreuzfahrt durch Unterhandlungen von dem Sultan Aegyptens Malek-el-Kamul erlangte. Gleichwohl verstand sich der Papst, 1230, zu dem Friedensschlusse von St. Germano; Friedrich räumte er sogar den Königstitel von Jerusalem, zu welchem dieser die Krone von dem Altar genommen hatte, unter der Ermahnung ein, der Würde durch Behauptung des heiligen Landes Ehre zu machen. Wichtiger als die Erfüllung dieses Rathes war dem Kaiser die nur verschobene völlige Beugung der Longobarden unter seinen Willen. Bedrängnisse des Papstes in Rom durch die Auflehnung des Volkes, welches unter dem Senator Lucas Savelli die Hoheitsrechte nicht blos in der Stadt, sondern auch in den anderen päpstlichen Ortschaften für sich in Anspruch nahm, andere des Kaisers durch die Unbotmäßigkeit seines Sohnes in Deutschland, führten 1234 zu einem Bündnisse beider Theile. Kaum aber hatte der Kaiser durch gefängliche Entfernung Königs Heinrich und eine Landfriedensordnung (J. 1235 n. 1, 5, 7) in Deutschland nothdürftig Ordnung hergestellt, so eilte er dem Ezzelin zu Hülfe, dem Urenkel eines unter Konrad II. nach Italien gekommenen mit Onara und Romano beliehenen Deutschen. Dieser Ezzelin IV. war von Otto I. zum Podesta von Vicenza bestellt. Durch ihn war Friedrich, den 14. April 1232, Meister von Verona geworden. Gegen Ezzelin belagerte, 1236, der Markgraf von Este mit Mannschaften aus Padua, Treviso u. s. w. Rivalta, Verona war in Gefahr. Die Ankunft des Kaisers vertrieb die Feinde, und verschaffte Ezzelin durch Sturm den Wiederbesitz von Vicenza, dessen aufständische Bürger ihre Thore geschlossen hatten. Friedrich kehrte nur nach Deutschland zurück, um seinem Sohne Konrad die Reichsfolge zu sichern; als er diesen Zweck erreicht glaubte, überließ er dem Sohne die Regierung in Deutschland, welches er selbst seit dem Oktober 1237 nicht wieder sah. Von da an blieb er in ununterbrochenem Kampfe wider die Lombarden und

den Papst, der 1239 die zweite Exkommunikation über ihn verhängte. Von 1240 ab unternahm der Kaiser die Unterwerfung des päpstlichen Gebietes. Die nach Rom zu einem Konzil berufenen auswärtigen Kirchenprälaten, durch einen Sieg seiner Flotte, 1241, in seine Gewalt gebracht, hielt er in dem Erbreiche gefangen. Gregor und dessen Nachfolger Cölestin IV. starben zu Rom von ihm eingeschlossen; bis zum 25. Juni 1243 blieb, nach Flucht der Kardinäle, die Kirche ohne Haupt. Als zu Anagni der Genuese Sinibald Fieschi gewählt worden, und unter dem Namen Innocenz IV. die Tiare empfangen hatte, bot der Kaiser zwar unter Bedingungen Unterwerfung an, beharrte indeß in seiner feindlichen Stellung, und nöthigte den Papst zur Flucht über Genua nach Lyon, wo das Konzil den 17. Juli 1245 seine Entsetzung aussprach. Eine Verschwörung in dem Erbreiche wurde mit Grausamkeit bestraft, aber, während in Deutschland Konrad durch den Gegenkönig Heinrich von Thüringen besiegt wurde, und nach diesem die Einnahme Aachens, und die Krönung des Grafen Wilhelm von Holland nicht hatte hindern können, nahmen auch die eigenen Erfolge des Kaisers in dem oberen Italien ihren Rückgang. Den Kaiser erreichte, 1250, zu Fiorentino der Tod, ehe er seine sinkende Macht wieder in Aufnahme bringen konnte. Dem in Deutschland aussichtslosen Sohne Konrad blieb nur der Versuch übrig, sich das väterliche Erbreich zu erhalten. Ehe er hier Apulien und Kalabrien in seine Gewalt bringen konnte, starb er, 1254, und hinterließ seinem Sohne Konradino nur verhängnißvolle Ansprüche. Die Verbindung der longobardischen Krone mit der deutschen blieb bis 1311, die mit der Kaiserkrone bis 1312 unterbrochen.

C. Burgundisches Reich.[86]

Der Besitz Italiens konnte ohne Erwerb des seit 930 vereinigten Burgund als gesichert nicht angesehen werden. Heinrich II. hatte die nächsten Erbansprüche, welche er durch einen mit dem kinderlosen Könige Rudolf III. geschlossenen Vertrag befestigte. Das Ueberleben Rudolfs und Heinrichs eigener Mangel an Nachkommen schien die Aussicht auf Verbindung dieses Reiches mit dem Deutschen vereitelt

[86] J. Jac. Mascov, de nexu regni Burgundiae cum imperio rom. germ. Lips. 1720. B. 1. S. 32.

zu haben. Konrad II. war freilich Gemahl der Tochter einer Schwester Rudolfs, aber der jüngsten, Gerberge; näher wenn das Alter der weiblichen Linie entschied, stand der französische Graf Odo von Champagne, denn er war Sohn einer älteren Schwester Bertha. Aber Konrad hatte 1027 im August zu Basel die Erneuerung des Erbvertrages seines Reichsvorgängers mit König Rudolf erwirkt. Obwohl seiner Besitznahme, nach Rudolfs Tode, 1032, der Graf Odo zuvorkam, so wurde dieser doch, 1233 und 1234, vollständig verdrängt, weil Konrad die mächtigeren burgundischen Vasallen, insbesondere den Grafen Humbert von Maurienne auf seiner Seite hatte, und durch lombardische Streitkräfte unterstützt wurde. Odo kostete der Versuch, dem Könige diese Hülfe durch Erwerb der lombardischen Krone abzuschneiden, 1037, das Leben.

Der mächtigste Vasall des burgundischen Reiches unter König Rudolf III. war der Graf Otto Wilhelm, in dem Lande zwischen Jura und Saone, welches wahrscheinlich bei der Theilung des lotharingischen Reiches, 870, an den ostfränkischen Theil kam und über welches Rudolf, dem Begründer des hochburgundischen Reiches, bei seinem Unternehmen auf Lothringen (J. 888 n. 7) die Königsherrschaft blieb. Hier übte nach 556 die Grafengewalt ein Graf Leotald von Maçon, Gemahl der Adelheide, einer Enkelin Richards, der zu dem westfränkischen Herzogthume Burgund von seinem Schwager König Rudolf I. von Burgund die Grafschaft an dem Jura erhalten hatte. Sein Sohn Hugo, der Schwarze, Nachfolger in dieser burgundischen Grafschaft, starb 952 ohne Nachkommen. Die Schwester Irmengarde war vermählt mit einem Grafen Giselbert, der Adelheid, Leotalds Gemahlin hinterließ. Leotalds Sohn aus früherer Ehe, Alberich, folgte ihm in der Grafschaft Maçon. Die erheirathete burgundische Grafschaft vererbte auf die Tochter der Ehe mit Adelheid, Gerberge. Diese war vermählt mit Adalbert, Sohn des lombardischen Königes Adelbert II. von Yvrea. Die Mutter vermählte sich nach Adalberts Tode in zweiter Ehe mit Heinrich, Herzog des westfränkischen Burgund, einem Bruder Hugo Kapets. Von ihm erhielt der Stiefsohn Wilhelm den kapetingischen Beinamen Otto. Von Heinrich war ihm auch die Nachfolge in dem westfränkischen Herzogthume Burgund zugedacht, aber dies entzog ihm die Uebermacht Königs Robert von Frankreich. So blieb er auf das mütterliche Erbe beschränkt. Von dem Oheime Alberich hatte er die großväterliche Stammgrafschaft

Maçon ererbt. In dieser folgte ihm sein ältester Sohn Guido. Der zweite Sohn Reinold wurde Nachfolger in der burgundischen Grafschaft, welche später, als Bestandtheil des deutschen Reiches, den Namen der Freigrafschaft Burgund (Franche-Comté de Bourgogne) führte. Dieser Reinold versagte Heinrich III. die Anerkennung, wurde aber, 1045 (n. 4), genöthigt, sich zu Solothurn zu unterwerfen.

Unter Heinrich IV. wurde der schwäbische Herzog Rudolf, der spätere Gegenkönig, Reichsverweser des burgundischen Königreiches.

Zu Solothurn übertrug Konrad II., 1138, seinem Sohne Heinrich III. zugleich mit dem schwäbischen Herzogthume die burgundische Krone. Wahrscheinlich erlangte Heinrich hier, 1143, durch Vermählung mit der Enkelin Otto Wilhelms deren Antheil an den burgundischen Erbgütern des aquitanischen Herzoghauses. [87]

Des Grafen Reinold Sohn Wilhelm, Vetter der Mutter Königs Heinrich IV., [88] verschaffte diesem seine Hülfe zum ersten Zuge nach Italien (1076). Des Kaisers Schwiegermutter, Adelheid von Susa, gab ihm Durchlaß gegen Ueberlassung eines Theiles der burgundischen Reichsländer. So wurde die Doppelstellung Savoyens zu dem lombardischen Italien und dem deutschen Reiche vorbereitet; denn Adelheid, seit 1038 in dritter Ehe mit Otto, Sohn Humberts I. von Savoyen, vermählt, brachte das lombardische Susa auf den Sohn dieser Ehe, Amadeus II. von Savoyen. [89]

[87] Gfrörer, Papst Gregor; VI, 356. [88] Nicht, wie B. 1. S. 359 unter 10 angegeben ist: „Oheim." Die Verwandtschaft war:

Otto Wilhelm.

Reinold, von Burgund.	Agnes, Gemahlin des Grafen Wilhelm von Poitou.
Wilhelm I., von Burgund.	Agnes, zweite Gemahlin Königs Heinrich III.
	Heinrich IV.

[89] B. 1. S. 345. S. 346 ist wegen eines im Druck übersehenen Blattes vor: „Auswärtige Fürsten" zu ergänzen:

Burgundisches Reich.

Erzbisthümer.

Tarantaise. Seit um 1020 Ebbo. 1077 Annuzo. 1096, 1099 Boso.

Bis auf Konrad III. beschränken sich die wenigen Beweise der Ausübung von Hoheitsrechten in dem burgundischen Reiche auf Privilegienertheilungen für Abteien und Klöster in dem früher alemannischen Theile (Einsiedeln, 1111, Boehmer n. 2012, 1114, n. 2034, Kloster Engelberg im Zürichgau, 1124 Boehmer n. 2087 u. s. w.). Konrad III. verlieh, 1144, dem Erzbischofe Raimund II. die Hoheitsrechte in Stadt und Erzdiöcese Arles. Urk. bei Pfeff. I, 249. Bei dem Erbfolgestreite über die Grafschaft Provençe, 1144, ertheilte der König zwar Raimund, seigneur de Baux, die Belehnung (J. 1145 n. 2), allein ohne ihm dadurch wider Raimund Berengar (J. 1146 n. 7) den Besitz erhalten zu können. Enger wurden die Beziehungen zu dem Reiche unter Friedrich III., der die Grafschaft Hochburgund, 1140, durch Vermählung mit Reinolds II. Tochter Beatrix an sein Haus brachte, und mit ihr 1169 (n. 2) [90] seinen dritten Sohn Otto ausstattete.

Während des Zerwürfnisses mit Papst Hadrian hatte der Kaiser, 1157 (n. 2), im Okt. und Nov. zu Besançon Hof gehalten, und u. a. dem Bischofe Gaufred von Avignon die Hoheitsrechte ertheilt (Boehm.

Arles. Seit 1031 Raimbaud. 1067 Aicard de Marseille. 1080 Gibelin.
Aix. Rostaign I., d'Hières. 1085 Pierre II., Geoffroi. 1099 Pierre III.
Lyon. Seit 1052 Humbert, entsetzt 1077. St. Gebuinus, starb Ende 1081 oder 1082. Hugo Vienna.
Besançon. Seit 1031 Hugo I., starb 27. Juli 1067. Hugo II., starb 28. Sept. 1085. Hugo III., starb 13. Sept. 1100. Hugo IV., starb 17. Januar 1101. Pontius.

Grafschaften.

Savoyen. Seit 1048 Amadeus (I.) II. Nach 1072 Humbert II.
Provençe. Seit 1054 Gottfried I., st. spätestens 1063. Bertram II., starb zwischen 1090 und 1093. Stephanie, Wittwe Gottfrieds I., starb um 1100. Gerberge, Tochter Gottfrieds I., und der Stephanie, mit ihrem Gemahl Gilbert, Vicomte de Gevaudan.
Forçalquier. Seit 1054 Wilhelm Bertrand und Gottfried; seit 1094 Gottfried allein, starb 1094. Wilhelm, Enkel Wilhelm Bertrands durch dessen Tochter Adelheide und deren Gemahl Ermengard IV., Graf von Urgel.
Burgund. Seit 1057 Wilhelm I., starb 11. Nov. 1087. Reinold II., starb 1097. Wilhelm II.
Dauphiné. Seit 1044 Guido I., starb 1063. Guido II., starb 1080. Guido III. (Todeszeit unbekannt). Guido IV.

[90] Hiernach ist die Jahreszahl B. I. S. 428 zu berichtigen.

n. 2803. In dem Jahre 1062 berief der Kaiser an die Gränze, welche das französische Herzogthum Burgund von dem burgundischen Reichstheile schied, die große Kirchenversammlung, welche den Wahlzwiespalt zwischen den Päpsten Victor IV. und Alexander III. schlichten sollte; hier entschied er den Streit der Bischöfe von Genf über ihre Reichsunmittelbarkeit wider den Herzog von Zähringen und den Grafen von Genf. Murat. ant. VI, 57. Auf dem vierten Zuge nach Italien nahm er, 1168, seinen Rückzug nach Deutschland durch das Gebiet des Grafen Humbert von Maurienne; 1178 kehrte er über Arles und Besançon auf deutschen Boden zurück, nahm zu Arles, den 30. Juli, die Krone des Reiches, ertheilte dem Erzstuhle einen besonderen Schutzbrief, und begnadigte die Bischöfe von Apt, Avignon und Gap mit Hoheitsrechten. Kaiser Heinrich VI. nahm auf dem letzten Zuge über die Alpen, 1196, seinen Weg über Besançon. Von König Philipp erhielt der Graf Thomas von Savoyen, 1207, zu Basel seine mit Chieri und Testona vermehrten Fahnlehen. Kaiser Friedrich II. schritt, 1224 (n. 9), wider die Anmaaßungen des Grafen von Forçalquier durch Mandate an den Erzbischof von Arles und dessen Suffragane ein, forderte, 1225, von dem Grafen von Toulouse die Wiederherbeischaffung seiner veräußerten Reichslehen, ächtete die Bürger von Marseille wegen Auflehnung und unterdrückte die Schutzgilde, welche die Bürger von Besançon wider ihren Erzbischof geschlossen hatten. Die Stadt Avignon mußte sich ihm wegen Durchlasses des französischen Kreuzheeres wider die Albigenser (J. 1226 n. 5), rechtfertigen; von Foggio aus ergingen allgemeine Erlasse wider die Städte der Provençe und in der Grafschaft Forçalquier, wie gegen die den Reichsrechten nachtheiligen Zugeständnisse der Grafen der Provençe. Papst Honorius erlaubte sich zwar einen Eingriff in die Rechte der Reichsgewalt durch die Besitznahme der burgundischen Lehen des Grafen Raimund von Toulouse, aber er, wie sein Nachfolger, Gregor IX., (J. 1250 n. 2) entschuldigten ihr Verfahren mit der Nothwendigkeit, die Häresie zu unterdrücken, und betheuerten: den Rechten des Reiches nicht zu nahe treten zu wollen. Von dem Grafen von Toulouse forderte er, wegen des Marquisates der Provençe, 1232 (n. 11), um dem Papste Hülfe zu leisten, Heerfolge, und gab Weisungen, um dessen Fehde mit den unbotmäßigen Städten (Marseille u. s. w.) beizulegen. So war der Kaiser bemüht, die Selbstregierung, welche ihm sein Erbreich ge-

stattete, und wie er sie wider den Lombardenbund durchzusetzen suchte, bis zu der Rhone als westlichster Reichsgränze aufrecht zu erhalten. Allein die in Italien schon wankende Macht des Kaisers reichte nicht so weit, die Aufnahme des flüchtigen Papstes Innocenz IV., 1244, durch den Erzbischof von Lyon zu hindern, der damals noch unter der Hoheit des römisch-deutschen Reiches stand. Von hier ging, 1245, der Spruch aus, der mit der staufischen Herrschaft die erstrebte Bildung eines von Nord- und Ostsee bis zu dem äußersten Ende Siciliens, von den Gränzen Ungarns und Polens bis zur Rhone und Saone ausgedehnten abendländischen Kaiserreiches zertrümmerte.

§ 3. Deutsche Erzbisthümer und Bisthümer.[1]

Ihre weltgeschichtlich höchste Bedeutung erhielt die Verbindung des weströmischen Kaiserthumes mit der deutschen Reichskrone durch die Pflicht, welche Otto I. mit ihr übernahm, dem Christenthume Eingang in die wendisch-slavischen Nachbarländer zu verschaffen. Für sie brachte der Kaiser die Gründung eines neuen Erzbisthumes zu Magdeburg zu Stande, welches von Papst Johann XIII. den 18. oder 20. Okt. 968 (n. 4) bestätigt wurde, nachdem auf einem Konzil zu Ravenna die Hindernisse gehoben waren, welche die früheren Vorsteher des Erzstiftes Mainz und des Bisthumes Halberstadt ihrer Diöcesanrechte wegen entgegengestellt hatten. Auf dem rechten Elbeufer hatte um 940 Tugumir, Fürst der Heveller, sich in den Besitz von Brandenburg gesetzt, seinen Neffen, den allein außer ihm noch übrigen Fürsten des Stammes umgebracht, und sich der Oberhoheit Otto's unterworfen. Diesem Ereignisse folgte die Unterwerfung aller slavischen Völker bis zu der Oder.

Schon 946, den 10. Mai, war das Bisthum Havelberg von dem Könige gegründet worden,[2] den 1. Okt. das Bisthum Brandenburg.[3] Beide wurden Magdeburg untergeordnet; mit der Gründung des Erzbisthumes in Verbindung stand die Errichtung der neuen Bisthümer Merseburg, Zeitz und Meissen. Unter Otto II. wurde, 981, Merseburg als ungesetzlich von Halberstadt abgezweigt aufgehoben, der Sprengel, soweit er zu Halberstadt

[1] B. 1. S. 399. [2] v. Raumer reg. n. 154. [3] v. Raumer n. 160.

gehört hatte, zurückgegeben, der Rest unter Zeitz und Meissen vertheilt. Die hieraus entstandenen Streitigkeiten endeten unter Heinrich II., 1004, mit der Wiederherstellung von Merseburg. Den Bischoffitz zu Zeitz verlegte 1029 Konrad II. in das befestigte Naumburg.

Die Wirksamkeit der mit Bremen verbundenen Hamburger Metropole [4] in den skandinavischen Reichen löste sich durch die Errichtung der nationalen Erzbisthümer zu Lund, 1097, zu Drontheim 1153. [5] Ein in Wagrien zu Oldenbrück, 952, gegründetes Bisthum der Bremen-Hamburger Kirchenprovinz wurde um 1052 unter dem Erzbischofe Adelbert in die Bisthümer Oldenburg, Ratzeburg und Mecklenburg getheilt. [6]

Als sich die Wenden, unzufrieden mit dem Drucke, den der Sachsenherzog Ordulf übte, 1066, aufgelehnt, und ihren Fürsten Gottschalk umgebracht hatten, [7] gerieth das verfolgte Christenthum in Verfall. Die Bisthümer blieben 84 Jahre unbesetzt. Nach den Erfolgen des 1147 (n. 11) wider die Wenden unternommenen Kreuzzuges weihte, 1149 (n. 5), der Erzbischof Hartwig von Bremen Vicelin als Bischof von Aldenburg, Emmehard als Bischof von Mecklenburg. In Ratzeburg wurde 1154 der magdeburgische Probst Evermod zum Bischofe verordnet. [8] Das Bisthum Aldenburg verlegte Herzog Heinrich, der Löwe, nachdem er mit den Söhnen Niclots, 1161 (n. 3), Frieden geschlossen, in die 1157 wieder hergestellte Stadt Lübeck. [9] Von Bremen ging 1201 die Stiftung des liefländischen Bisthumes Riga aus, welches 1253 Metropole wurde. Das 1007 (n. 3) von König Heinrich II. gegründete, von Würzburg abgezweigte Bisthum Bamberg wurde bedeutend durch den Bischof Otto, der 1124 die Bekehrung der Pommern zum Christenthume unternahm, und 1128 die Stiftung des Bisthumes Julin oder Wollin bewirkte. [10]

Als 1170 die Einwohner von Wollin die Stadt verließen, um

[4] B. 1. S. 401. [5] Urkunden bei Lappenberg n. 122, 202. [6] Rudloff mecklenb. Gesch. I, 58. [7] Rudloff I, 60. B. 1. S. 350 unter 1066 n. 1 ist statt „Normannen" zu lesen: „Nordalbingier." Die Zerstörung Hamburgs fällt in das Jahr 1072. Rudloff I, 62. [8] Rudloff I, 112—117. [9] Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Lüb. I, 1 (1843); 2 (1859); II, 1 (1859 bis 1336). [10] Pauli VI, 177. Der erste Bischof, Albrecht, erhielt 1140 die päpstliche Bestätigung.

sich der Unterwerfung unter die Dänen zu entziehen, verlegte der Fürst Casimir, 1170, die Kathedrale nach Camin und überließ, 1172, den Domherrn die Wahl des Bischofes.

Unter Bischof Sigewin soll, 1216, das Bisthum im Geistlichen dem Erzbisthum Magdeburg untergeordnet, [11] und dies, 1228, von Papst Gregor IX. bestätigt worden sein. [12] Sicher indeß ist, daß sich die Caminer Bischöfe allezeit als exemt betrachtet haben. Diese Exemtion wurde dem Bischofe Konrad IV. ausdrücklich von Papst Johann XXII. wider den Erzbischof von Gnesen bestätigt. [13]

Unter der Metropole Mainz stand das Bisthum Prag, welches wahrscheinlich 972 seinen ersten Bischof Wolfgang erhielt. [14] Vorher gehörte Böhmen zur Diöcese Regensburg.

§ 4. Gaue und Komitate. [1]

Unter den Königen und Kaisern des ludolfinischen Hauses wurde die ordentliche ortsobrigkeitliche Gewalt an Königsstatt auf deutschem Boden noch allenthalben durch Grafen ausgeübt, deren Komitate entweder mit der alten Eintheilung in Gaue zusammenfielen, oder aus Theilen eines größeren Gaues gebildet waren. Die Begränzung der Gaue in den einzelnen Reichstheilen fiel gewöhnlich mit der Diöcesaneinrichtung, die sich ursprünglich nach der politischen gerichtet hatte, zusammen, so daß spätere Abweichungen besonderen Umständen zugeschrieben werden müssen. Eine Unabhängigkeit der Komitatgränzen von der Gaueintheilung läßt sich bis in das elfte Jahrhundert hinein noch nicht im Allgemeinen behaupten, obwohl es nicht an Beispielen fehlt, daß ein Graf nicht mit seinem Hauptsprengel zusammenhängende Besitzungen hatte, in denen er die Grafenrechte ausübte. [2] Daraus aber, daß ein Graf in einem Gaue Erbgüter oder Beneficien hatte, über welche er verfügte, ist nicht zu schließen, daß er selbst der Gaugraf gewesen sei, wenn auch wie in der karolingischen

[11] Pauli VI, 181. [12] Eine entsprechende Bulle habe ich nirgendwo nachgewiesen gefunden. Es wird später bei der Untersuchung über Alter und Ursprung des sächsischen und des süddeutschen Land- und Lehenrechtbuches näher auf die Annahme eingegangen werden. [13] Pauli VI, 190. [14] Vita (in Mab. Act. S.S. sec. V, p. 826) c. 29. Cosmas setzt die Gründung in das J. 967 und den Tod des ersten Bischofes, Thietmar 969.

[1] Th. 1. S. 538, 595, 596. [2] Für Südfranken und Nordalemannien giebt Belege: Stälin I, 533.

Zeit nicht leicht ein Reichsvasall als Graf in Gauen vorkommt, in denen er nicht mit eigenem Gute angesessen war. Von den über solches Gut verfügenden auswärtigen Grafen unterscheiden die Urkunden sorgfältig den Grafen, in dessen Komitat die Handlung vor sich ging. [3]

Die Befugnisse des Grafenamtes blieben die nämlichen, wie unter der karolingischen Verfassung, wenn auch die gemeine Heerespflicht, zu welcher sie aufzubieten hatten, nur in örtlichen Nothfällen gefordert wurde. Die Grafengewalt war allgemein als ein obrigkeitliches Amt (honor) anerkannt, welches der König besonders verleihen mußte. Daß bei dieser Verleihung, wie es für das westfränkische Reich in den Statuten der Reichsversammlung zu Kiersy als Rechtsherkommen anerkannt ist, zunächst die mündigen Söhne, und von diesen in der Regel die ältesten berücksichtigt wurden, findet sich auch für Deutschland durch geschichtlich bekannte genealogische Verhältnisse bestätigt. Waren nur unmündige Söhne vorhanden, so gab der König das Amt wohl dem Vatersbruder als vormundschaftlichem Pfleger, der es dann in eigenem Namen führte. Der Vorzug der Oheime vor Enkeln kam bei Erbgütern unter Otto auf dem Reichshofe zu Stehle in einem streitigen Falle, 938, durch Kampfrecht zum Austrage. [4] Freiere Hand blieb den Königen in Verleihung der erledigten Aemter und Würden. Bei dem Erlöschen des Mannsstammes fand weibliche Verwandtschaft, selbst bloße Verschwägerung besondere Rücksicht. Wurde sie hintangesetzt, so entstand Unzufriedenheit bei den Uebergangenen und Mißbilligung unter ihren Genossen. Die Einkünfte des Grafenamtes mögen bei der Schwäche einiger Könige, oder der Entfernung anderer vielfach durch unbefugte Einforderung von Heersteuern und Lieferungen (hostilitia, fodra) gesteigert worden sein, wie dies selbst unter Karls des Großen strenger Reichsverwaltung nicht hatte gehindert werden können; allein die Kraft des Herkommens setzte allzu freier Willkür eine Schranke. Von einer Verrechnung der Königsbußen aus der gräflichen Gerichtsbarkeit oder regelmäßigen Entrichtungen an die königliche Kammer findet sich keine Spur. Wohl aber wurden auch nach der Ottonenzeit noch, wenn ein Graf bei Hofe erschien, oder wenn der König in

[3] „In pago, nuncupante etc., et in comitatu N. etc.“ oder: „in pago cui praeesse videtur“ u. s. w. [4] Meine Schrift de spec. sax. orig. p. 96.

ein Reichsland kam, das Darbringen von Geschenken und die Versorgung mit Lebensbedürfnissen sowohl von den Grafen selbst erwartet, als von den Gerichtseingesessenen gefordert. Das lange Verweilen Heinrichs IV. in dem Sachsenlande, welches diese Pflicht drückend machte, war eine Hauptursache der hartnäckigen Sachsenkriege, in welche die beiden letzten fränkischen Heinriche zugleich mit dem Investiturstreite verwickelt wurden.

Die Komitate pflegten noch ungetheilt wieder verliehen zu werden. Hatte ein Graf deren mehrere, so pflegten die Könige in väterliche Theilungsanordnungen einzuwilligen. Dies geschah in gleicher Weise hinsichtlich der väterlichen Beneficien, welche zwar zuweilen noch als Zubehör des Grafenamtes angesehen, jedoch häufiger von ihm unabhängig besessen wurden, und in verschiedenen Reichstheilen, auch in fremden Komitaten zerstreut liegen konnten. Bei einer Theilung pflegte der Erstgeborene noch in dem Stammkomitate, oder dem mit der höchsten Würde verbundenen Reichsamte zu folgen. Nachgeborene Söhne, die nicht in geistlichem Stande Versorgung fanden, erhielten Nebenkomitate, außer ihrem Antheil an den Erbgütern und Beneficien. Waren an sie keine Komitate zu vertheilen, so führten sie auch nicht den Grafentitel. Die Gründe, welche die Gau- und Komitateintheilung durch eine neue Territorialbildung verdrängt haben, liegen theilweise schon in den Ausartungen der karolingischen Zustände; zum Theil gingen sie aus Verhältnissen hervor, welche in §§ 5, 6 und 7 ihre nähere Entwickelung finden werden.

Die Aufgabe, ein geographisch vollständiges Bild der früheren Gaueintheilung, ihres Verhältnisses zu den Komitaten, und ihres Ueberganges in die späteren Landeseintheilungen herzustellen, ist undurchführbar, weil dazu die urkundlichen Nachrichten zu vereinzelt vorliegen, und der Mangel an Familiennamen für die frühere Zeit die Feststellung der genealogischen Verhältnisse unsicher macht. Der Werth, den die neueren Forschungen über die sog. Gaugeographie für die Aufklärung örtlicher Eigenthümlichkeiten haben, kann nicht in Zweifel gezogen werden; allein es ist auch für die Specialuntersuchung nicht zu übersehen, daß der schon in der karolingischen Zeit sehr ungleiche Gebrauch von Gaubezeichnungen für kleinere Verbände oder für umfassendere Landesschaften früherer Zeit zunehmend in

dem Maaße die Sicherheit der Ergebnisse erschwert, in welchem sich die Erinnerung an die älteren Unterscheidungen ihrem völligen Verschwinden nähert. Hiernach bitte ich den folgenden Versuch einer Zusammenstellung der Hauptbestandtheile des Reiches auf deutschem Boden zu beurtheilen.

I. Francia, Francia orientalis, nova, auch wohl Austrasia im engeren Sinne.

A. Linkes Rheinufer.

1. Speiergau, Spirensis, Spirahgovi, Spirgowe, Spircgove, Nemetensis. Andr. Lamey descr. in: act. pal. III, 228, benannt von dem bei Lautern entspringenden, bei Speier in den Rhein mündenden Speierbach, Spira; nördlich von dem Elsaß geschieden durch die Queich Quisaca. Chron. Gottv. II, 779. In einer Bulle Papst Urbans II. wird der Gauname auf die ganze Diöcese übertragen. In ihm ist außer dem Bisthumssitze die zum fränkischen Erbe der Staufen gehörende Burg Trifels, Treveles, Trisvels, bei der Stadt Anweiler, zu bemerken, wohin Heinrich V. vor seinem Tode die Reichsinsignien bringen ließ.

2. Wormsgau, Wormatiensis, Vangionum pagus, Wormazinsis, auch Wormazfeldun, Wormazfelden; Chron. Gottv. II, 868; Andr. Lamey descr. act. pal. I, 243, südlich bis zur Nahe reichend.

3. Nahgau, Nahgow, Nahagove, Navinse, Nainse, Chron. Gottv. I, 699, mit der alten Königspfalz Kreuznach, Cruciniacus (sc. fiscus). Er begränzte nach der Theilung 870 das germanische Reich von dem lotharingischen; zu welchem der benachbarte Hundsrück und der Trachgau gehörten.

B. Rechtes Rheinufer.

4. Kraichgau, Chrehegove, Chreichgov; Chron. Gottv. II, 574; Andr. Lamey in: act. pal. V, 1. p. 473; Stälin I, 320; im engeren Sinne das Land an beiden Ufern der Kreich, die Speier gegenüber in den Rhein fällt, mit dem Hauptorte Bretten (Brethaheim, Bredaheim). Im weiteren Sinne umfaßte er als kleinere Gaue 1) den Gardachgau, Gardachgowe, Chron. Gottv. II, 602, Stälin I, 315, benannt von der Gardach, Garda fl., jetzt dem Leimbach, worin u. a. Biberach, Biberaha, im württb. O. A. Heilbronn; 2) den Elsenzgau, Elsanzgowe, Chron. Gottv. II, 584, benannt nach dem Elsensbach, der bei Neckargemünd in den Neckar fällt, worin u. a. Gemmingen, Dmb. 239; 3) der Anglachgau, Anglachgowe, benannt von dem in den Rhein fallenden Angelbach, worin das heutige Karlsruhe; Chron. Gottv. II, 545, Dmb. 289; 4) der Albgau, Albegow, Albicgowa, Chron. Gottv. II, 534; Schoephl. I, 676, worin Kl. Gottesau und Herrenalb (Alba dominorum), Dmb. 277; 5) der Ufgau, Ufgowe, Chr. Gottv. II, 832, worin Pforzheim an der Enz, Dmb. 280; 6) der Pfunzing-

oder Pfinzinggau, Pfunzingowe, an der Pfinz, bei Durlach, Dumb. 274; Chron. Gottv. II, 728, Dumb. 274, Schoephl. I, 676. Dumb. 208—261.

5. Enzgau, an der Enz, Chr. Gottv. II, 589; Stälin I, 313. Dmb. 261.

6. Lobdengau, Lobdengowe, Lobdinge, Lobodunowa u. s. w. Chr. Gottv. II, 664, A. Lamey in act. Pal. I, 215; Cas. Hoeffelin de Lupoduno diss. in: acta Pal. III, 1. 185; auf beiden Seiten des Neckars; mit der Reichsburg Loboduna, Lobedenburg (Ladenburg). Dumb. 149—207.

7. Rheingau, Rhenensis, Rinensis, Rinicgowe u. s. w., sogar Rigorinse, Chron. Gottv. II, 743, vom Neckar bis zum Main, worin die Abtei Lorsch, Lorissa, Lauresham, an der Wernitz, auch wohl zu 5 gezogen, und die Pfalz Tribur, Triburia, jetzt Trebern. Dumb. 29, 106—148. Wenck I, 27.

8. Kunigesundra, Kunigesundra, Cunagisundrun, Kunigeshundra, von dem Main bis zum Einfluß der Waldaffa in den Rhein, bei Walluf; wahrscheinlich den Namen als früher unverliehenes Krongut führend, worin Biberich, Biburc; Chron. Gottv. II, 650. Wenck I, 26.

9. Unterrheingau, Renicgowe, pagus, Rheni, Rhingow, Rhingawia, von Walluf bis Lorch, ohngefähr Bacherach gegenüber; Chron. Gottv. II, 746, worin Altavilla, Eltewile, Ellfeld am Rhein. A. Lamey in act. Pal. II, 153.

10. Einrichgau, Einriche, Enriche, Enrichgovve, von Caub bis an den Ausfluß der Lahn; Chron. Gottv. II, 586. Wenck I, 27, 34.

11. Engersgau, Angerisgowe, Angergeve, Engersgowe, zwischen der Lahn und Wied. Günther I, 10. Hier kommt in einer Urkunde des Erzbischof Bruno von 962 Hidenesdorf, Heddesdorf, vor. Chron. Gottv. II, 546.

12. Lahngau, Logacgowe, Loganageve, Logangowe u. s. w., an der Lahn und Schwalm, ein pagus major, getheilt in den Ober- und Niederlahngau. Chron. Gottv. II, 665. Zu ersterem rechnet das Chron. Gottv. Alsfeld, Adesholdeshusen, Ahausen bei Selters, Altenchiricha, Altenkirchen, und die Chinzinbachermarca, Kinzenbach, bei Gießen. Zum pagus inferior gehörte Sualbach, Schwalbach und Wilinaburc, Weilburg. Als pagelli, pagi minores kommen vor: 1) pagus Larensis, worin die villa Lare, Lahrheim bei Diez, Chr. Gottv. II, 655; 2) Pernaffa, Bernuffe, in „quo villa Hesilinpach, ubi plumbum operari potest;“ Chron. Gottv. II, 558; 3) Arahafeld, an der Adrina, Eder; Chron. Gottv. II, 547. Wenck II, 423.

13. Fränkischer Hessengau, pagus Assorum, Hassonum, Hessi, Hessia, regio Hessorum, Francorum pag. Hessi (ann. Magd. a. 777), Chron. II, 627, worin u. a. Amanaburg, Amöneburg an der Ohm, Cassula, Kassel an der Fulda, Fritislaria, Frideslar, Fritzlar; Gesmere, Guesmere, Geismari, Geismar. Wenck II, 395.

14. Wetterau, Wetareiba, Wetareibe, Weterebia u. s. w., benannt nach dem Flusse Wetter. Beschreibung u. s. w. von G. Landau (Kassel 1855); Chron. Gottv. II, 850. Der südliche Theil führt in einer Urkunde die Benennung Kinzechews, Landau 84, von der Kinzig, die bei Hanau in den Main mündet. Aus dem östlichen Theile des Gaues macht Landau den „Gau des Vogelberges,“ S. 139. Wenck II, 492.

15. Nidgau, Nitehe, Nitensis, Nithagewe, Nitigowe, nicht identisch

mit Nitachowe oder Nitagowe in dem pagus Eiflia; an der Nied, welche bei dem Städtchen Schotten am Vogelsberg entspringend bei Höchst in den Main mündet. Chron. Gottv. II, 709. Wenck II, 510.

16. Maingau, Moingowe, Moyngowe u. s. w., an beiden Ufern des Main, von Offenbach bis Miltenburg, Chron. Gottv. II, 686, mit dem Bachgaue (J. W. C. Steinen, Geschichte und Topographie. Aschaffenb. 1821—27. III. 4) und dem Plumgaue, Plumgovve, Chron. Gottv. II, 730, worin der Ort Plumheim.

17. Sinnahgau, Sinnahgevv, zwischen dem Fluß Sinna, welcher unterhalb Hammelburg in die fränkische Saale fließt, und dem Spessart; Chr. Gottv. II, 772.

18. Saalgau, Salagewe, Salagoe, zwischen n. 13 und 24, Chr. Gottv. II, 755, worin Chizziche, Kissingen an der Saale; mit der Pfalz Selz, Saltz, Salce, 980 an das Bisthum Würzburg geschenkt.

19. Waldsassi, Waldsassin, Waldsazzi, auf dem linken Mainufer und zum Theil auf dem rechten, zwischen Würzburg und Werthheim; Chron. Gottv. II, 840.

20. Gozfeld, Gozfeldun, worin Würzburg, Chron. Gottv. II, 605. Schannat, Buchonia vetus p. 438.

21. Badanachgau, Badenegevve, Badenachgowe, unweit Ochsenfurth, nach Werthheim zu; Chron. Gottv. II, 553.

22. Iffgau, Iphigow, Ipfgow, Yphigevve, zwischen Speffeld und Lankenheim, im Stift Würzburg; mit dem Hauptorte Iphofen; Chron. Gottv. II, 645.

23. Volkfeld, Folkfeld, Folckefelde, zwischen der Ratenz, Aurach und dem Main, kam durch Tausch von Würzburg an das darin liegende Hochstift Bamberg, benannt von dem Flüßchen Volkach; Chron. Gottv. II, 598.

24. Ratenzgau, Rangevve, Rangowe, Ratinzgevve, benannt von der Radantia, Ratenz, worin Onoldisbach, Anspach. Chron. Gottv. II, 734.

25. Grabfeld, Grabfeld, Graffelt, Grapfeld, auch provincia regio genannt, in der silva Buchonia, zwischen Thüringen, Hessen und der Wettereiba bis an den Main, getheilt in das östliche und westliche. Das östliche, jenseits der Rhön, Ronaha, von der Saale über die Werra, bis an den Thüringer Wald, Chron. Gottv. II, 606, umfaßte als Untergaue Tullifeld, Chron. Gottv. II, 819, Wenck II, 488; Baringe, Hasagow, Chr. Gottv. II, 622, Trutali, II, 815, worin Koburg, und Banzgow (worin Kl. Banz), Chron. Gottv. II, 555. Zu dem westlichen oder Grabfeld im engeren Sinne zählten als pagi minores: Salagevve, Chron. Gottv. II, 755, Asefeld, II 550, Weringen, II, 845, Gozfeldun, n. 19 oben, A. Lamey in: act. VII, 41. Die Waldungen des Oberlahngaues, Hessengaues und Grabfeldes führten die gemeinschaftliche Benennung der silva Buchonia. Chron. Gottv. II, 560.

26. Wingartheiba, Wingartheiba, Wingartweiba, östlich von dem Maingau und Lobdengaue, umfaßte den Odenwald, die silva Ottonis. Chron. Gottv. II, 856. Ein pagellus oder eine marca, davon war Scaflentia oder Scaflenza, Scaflenz; Chron. Gottv. II, 764.

27. Zabernachgau, Zabernachgovve, benannt von der Zaber, die bei Lauffen in den Neckar fällt; Chron. Gottv. II, 876; Stälin I, 325.

28. Neckargau, Neccergovve, Necchariensis, Nechargovve, auf beiden Seiten des Neckars, von der Vilusa, bei Schloß Teck, bis zum Dilsberge, nur zum Theil, u. a. Heilbronn, fränkisch. Chron. Gottv. II, 701. Er kann aus diesem Grunde nur eine geographische Bezeichnung sein, nicht ein einzelnes Komitat gebildet haben. Stälin II, 303 und 322, wo die fränkischen Orte angegeben werden. Ein Bestandtheil kommt vor als Sulmgau, Sulmanagowe, Chron. Gottv. II, 792.

29. Jartgau, Jagesgowe, Jagesgewe, auch Jagesfeldon, würzburgisch, an der unteren Jart; Chron. Gottv. II, 642; Stälin I, 318.

30. Mulachgau, Mulachgovv, Mulecgove, würzburgisch, benannt nach dem bei Kirchberg in die Jart mündenden Mulachflüßchen; Chron. Gottv. II, 696. Stälin I, 321.

31. Taubergau, Tubergow, Tubergevve, Daburgovve, zwischen der Tauber und dem Main; Chron. Gottv. II, 817; Stälin I, 324.

32. Gollachgau, Gollahagovve, Gollohewe, benannt nach der Gollach, welche bei Ballersheim in die Tauber fällt; Chron. Gottv. II, 605.

33. Murachgau oder Murrgau, Murachgovve, Murrergoia, benannt nach der Murr, welche unterhalb Marbach in den Neckar mündet. Chron. Gottv. II, 697. Stälin I, 321.

34. Kochergau, Cochengevve, Cochingevve, Chochingove, würzburgisch, die mittlere Kochergegend, Chron. Gottv. II, 572; Kremer, Geschichte des rheinischen Franziens. S. 81. Wenk, hessische Landesgeschichte. II, 423; Stälin I, 319.

35. Orgau, pagus Oringow, worin Oehringen. Chron. Gottv. II, 723.

II. Schwaben, Alemannia, begränzt gegen Baiern von dem Lech (Licus), gegen das östliche Franken durch die Jart und Wernitz. [5]

1. Nagoldgau, Nagalgow, Nagaldacgowe, Nachlachgovve, an dem Flüßchen Nagold, Nagoltha, von dessen Quelle bis zu dem Städtchen Calbo, Kalw; Chron. Gottv. II, 699. Stälin I, 301. Darin vorkommende kleinere Gaue waren: 1) der Waldachgau, Waltgovve, Chron. Gottv. II, 842; 2) der Ammer- oder Ambrachgau, Ambrachgovve, nicht zu verwechseln mit dem baierischen Ammergaue, Chron. Gottv. II, 541, und der Westergau, Westergovve, a. a. O. II, 847. Stälin I, 301, 311.

2. Wirmgau, Wirmgovv, Wiringovva, Wernegovo, an der Wirm oder Würm, die mit der Nagold in die Enz fließt, speierisch. Darin lag Chalawa, Kalva, Calba, Kalv, und das Kloster Hirschau, Stiftung Heinrichs von 1075. Chron. Gottv. II, 866. Stälin I, 324.

3. Glemsgau, Glemisgowe, an der Glems, Chlamissa. Chron. Gottv. II, 604.

[5] F. H. Müller, die deutschen Stämme. Th. IV.

4. Ramesdal, Romesdal, benannt von der bei Neckarems in den Neckar mündenden Rems, kommt einmal als pagus, 1080, und zum Komitat eines Grafen Poppo gehörend mit den Orten Winterbach und Waiblingen vor. Stälin I, 307.

5. Oberneckargau, der pagus Alemannorum Neckergowe, worin Wilheim, Weilheim, Uffingen, Oeffingen, Zazenhusen, Zazenhausen, Gruonincheim, Neckargröningen, Hetsilingen, Eßlingen, Niuritingin, Nürtingen u. s. w., vorkommen, ist nur als landschaftliche Bezeichnung, ohne Rücksicht auf Komitatbegränzung, aufzufassen. Stälin I, 276, 303.

6. Viorotongau, Viorotun, Viorotorum, Feorodae, Chron. Gottv. II, 834, führt Freher als pagus aus einem Lorscher Codex an; das Chron. Gottv. vermuthet die Gegend bei Stuttgart nach Denkendorf und Grözingen zu, welche sonst unter dem Namen „Filder, im Fildern" vorkamen.

7. Alpengau, Alpengovve, benannt von der rauhen Alp, zwischen der Fils und Donau, worin Gamertingen, Hettingen, Balingen, Münsingen, Veringen, Kloster Zwiefalten, Trochtelfingen u. s. w., Chron. Gottv. II, 537, ist verschieden von einem pagus Alba, der nur einmal in einer päpstlichen Urkunde für das Kloster Anhausen vorkommt; Stälin I, 279. In ersterem waren der pagus minor Pleonungethal enthalten, worin Schelklingen lag, Chron. Gottv. II, 729, Grubingow marca, worin Grubingen bei Kloster Wisensteig, Chron. Gottv. II, 616, und vielleicht der einmal genannte Brenzgau, Brenzegowe, Chron. Gottv. II, 564; Stälin I, 291.

8. Albuch, pagus Albanius, auf dem linken Ufer der Brenz, worin das Kloster Anhausen, wahrscheinlich derselbe mit dem unter 7 erwähnten pagus Alba, Stälin I, 280.

9. Bertoldsbar, Beroltisbara, Bertoldisbara, Perahtoldispara, auch einfach Bara, Para, am Schwarzwalde, um die Donauquellen, bis gegen Rottweil, führte vielleicht, Stälin I, 242, den Namen von einem Berchtold, der 724 als Bruder des Volksherzoges Nebi vorkommt. Es ist kein Gau als gewöhnlicher Umfang eines Komitates, sondern ein ausgedehnter Landstrich, in welchem Nachkommen des alten Herzoggeschlechtes Komitate behielten. Einzelne Theile führten von anderen verwandten Grafen ihre Bezeichnungen, wie Adalhartsbaar, Birchtilosbaar. Von dem Nagoldsgau, Sülichgaue u. s. w. ist bekannt, daß sie zu der Berchtoldsbaar gerechnet wurden. Die Komitatseintheilung des Ganzen, welche bestanden haben muß, da sie bedingend für die Ausübung gräflicher Rechte war, ist unbestimmbar. Chron. Gottv. II, 558.

10. Der Empfingau, Amphinga, Emphinga, an dem rechten Neckarufer, worin Impfingen, zwischen Sulz und Horb, gränzte an n. 9. Chron. Gottv. II, 545.

11. Der Burichincagau, Purihinga, an den Quellen des Flüßchens Lauchert, zwischen Reutlingen und Trochtelfingen, hieß so nach einem nicht erhaltenen Orte Burichingen. Chron. Gottv. II, 566. Stälin I, 291.

12. Der Gau Virgunda, vom Dünkelsbühl bis zu Schloß Dannenberg bei Obersontheim, der Virngrund, führte den Namen von dem Forst Virgunda,

welcher der Abtei Ellwangen gehörte. Chron. Gottv. II, 834. Stälin I, 402, 308. Der Gauname ist hier offenbar uneigentlich.

13. Der Rießgau, Retiensis, Rezi, Raetia, Rieza, enthielt die Gegend um Bopfingen, und die Theile des späteren Oettingischen, denen der Name „das Rieß" geblieben ist. Chron. Gottv. II, 740. Stälin I, 307. Müller IV, 65.

14. Flina, Flin, Fleinheim, an dem Flusse Vilusa, Vils, wird einmal Gau genannt. Es lagen darin Hohenstatt, Westerheim (O.-A. Geislingen) und Donnstetten (O.-A. Urach). Chron. Gottv. II, 294; Stälin I, 294.

15. Ein Tornegau, Tornegowe, wird nur von Freher aus einer Lorscher Handschrift erwähnt, mit einer Villa Stedden, welche Chron. Gottv. II, 812 für Stetten zwischen Eßlingen und Waiblingen hält.

16. Der Allgau, oder schwäbische Alpengau, Albigovvi, Albegevve, Algovv, zwischen Donau, Lech, Schneegebirge, dem Bodensee, der Schuss, Scutzina und dem Federnsee, Chron. Gottv. II, 534. Müller IV, 234, umfaßte, wahrscheinlich als landschaftliche Bezeichnung: 1) den Burgau, Burgowe, zwischen Augsburg und Ulm, Chron. Gottv. II, 566; 2) den Augstgau, Augustgow, Augustgoi, II, 552 a. a. O. Müller IV, 277, bei Augsburg; 3) den Schussengau, Schussengevo, an der Schusse, worin Kl. Schussenried, II, 765; Stälin I, 309; 4) den Illergau, Ilergow, Hilargaugiensis, worin die Abtei Kempten, II, 643 a. a. O.; 5) Kaltenstein, Keltinstein, worin 539 die Abtei Kempten den Ort Ruodoldishova erhielt, II, 649 a. a. O.; 6) Argen, Argangove, Argunensis, worin die Abtei Tettnang, und das adeliche Frauenstift Lindau, II, 549 a. a. O., Stälin I, 282.

11. Der Sulichgau, Sulichgevve, bei Sulegon, Saulgen, am Federsee und der Schwarze, gehörte zu der Bertholdesbaar (n. 9). Chron. Gottv. II, 792; Stälin I, 310.

12. Der Linzgau, Linzgowe, am Bodensee, zwischen Argen und dem Hegau, mit Ueberlingen und Pfullendorf, erinnert an den alemannischen Stamm der Lentienses. Der Name ist in dem badischen Pfarrdorfe Linz geblieben. Chron. Gottv. II, 662. Müller IV, 213. Stälin I, 298.

13. Der Hegau, Hegowe, zwischen Rhein, Bodensee und Donau, Chron. Gottv. II, 632, Müller IV, 227; Stälin I, 296, liefert als in ihm enthalten, 1) den Klettgau, Chlettgowe, durch die Wutach von dem Allgaue geschieden, worin Louchiringa, Lauchingen; Chron. Gottv. II, 570; Müller IV, 233; 2) die Goldineshuntare, Goldineshundere, bei Möskirchen und dem Kl. Petershausen, unweit Salmannsweiler; II, 604 a. a. O., vielleicht nach einem früheren Besitzer benannt. Stälin I. 296.

14. Das Frickau, Frickowe, Chron. Gottv. II, 600, Müller IV, 275. enthielt die Orte Rheinfelden, Seckingen, Laufenburg.

15. Der Breisgau, Brisachgowe, Prisachgowe, u. s. w., am Rhein und Schwarzwald, gehört zu den wenigen Landschaften, denen die Gaubezeichnung geblieben ist. Die bedeutendsten Orte waren Freiburg und Zähringen. Chron. Gottv. II, 564; Schoepfl. 673. Dumb. 322.

16. Die Ortenau, Mortinhauga, war von n. 15 geschieden durch das Flüßchen Bleihaha, Bleichen. Chron. Gottv. II, 690. Dumb. 301.

Vormals zum burgundischen Reiche gehörige alemannische Gaue.

16. Der Baselgau, Basalchowa, erstreckte sich vom Rhein zu der Arola, Aar. Chron. Gottv. II, 555. Müller IV, 280. Der Sißgau, Sisgow, Müller IV, 278, und Aargau, Aragow (verschieden von 19), seltener erwähnt, scheinen Bestandtheile gewesen zu sein.

17. Der Salzgau, Salingevv, zwischen Aar und Jura, erstreckte sich von Solothurn, dem hochburgundischen Hauptorte, bis nach Neufchatel (novum castrum). Chron. Gottv. II, 762. Müller IV, 263. Ein Theil davon kommt als Sornegau, Thal Sergau, p. Sornegaudiensis, vor. Chron. Gottv. II, 778. Müller IV, 271.

18. Zu dem sog. pagus Helvetiorum, Aventicus, Aventicensis, [6] zwischen Jura, Genfersee und Aar (mit Bern und Freiburg), wird das Uechtland, Oechtelandia, Uchtlandia, auch Wiflisburgergevv, gerechnet. Chron. Gottv. II, 722. Müller IV, 251.

19. Der Aargau, Arachgow, Argovia, Erigovve, Araris pagus, von dem „monte Vogetio, seu Boetsberg," Theil des Jura längs der Aar bis zum Flusse Siggers unterhalb Solothurn, dann die Aar aufwärts bis zur Mündung des Flusses Ruß, Ursa, und von da bis an den Rhein (Chron. Gottv. II, 547. Müller IV, 238) schloß als besonders benannt in sich: 1) den Buchsgau, Buschgovv, Buchsgovv, II, 505 a. a. O., Müller IV, 262; und 2) Unterwalden, Suricgove, Silvania, II, 794 a. a. O.

20. Der Zürichgau, Turegiensis, Zurichgowe, Tigurinns, Durgaugensis, lag zwischen Bodensee, Rhein, Limmat, dem Ruß, den Alpen und Saargans. Chron. Gottv. II, 821. Müller IV, 180. Als Theile unterschied man: 1) den pagus Suitensis, II, 791 a. a. O.; 2) den Glarnergau, Glarona, II, 604; 3) Uri, Uronia, II, 837; 4) Bischofshorn, Biscopeshori, II, 559; 5) Arben, Arbona, felicis arboris, castri Arbonensis, worin St. Gallen, II, 547. Müller IV, 176.

21. Der Thurgau, Turensis, Duria, Turgovve, Durgaugensis, an dem Flüßchen Turus, Thur, welches bei Ensisheim und Kolmar in die Ill fällt, lag zwischen dem Zürichgau, Klettgau, Hegau, Allgau (davon durch den Bodensee getrennt) und dem Rheinthal. Chron. Gottv. II, 823, 581. Müller IV, 173.

22. Der Usgau, Auciacensis, Usgavve, war benannt von dem Flüßchen Osa, Uß oder Oß, welches mit der Murg verbunden bei Rastadt in den Rhein fällt. Chron. Gottv. II, 552.

23. Das Waadtland, p. Valdensis, Vandaliensis, Waldensis, am Genfersee, hatte zum Hauptorte Lausanne, Losana, Lausunum, Losana. Chr. Gottv. II, 826. Müller IV, 383.

24. Das Walliserland, pagus Valensis, Valisiorum, erstreckte sich von den Quellen der Rhone bis zum Genfersee. Hauptorte waren Sedunum, Sitten, und Octodurum, Mardinach. Chron. Gottv. II, 827. Müller IV, 337.

[6] Die Benennung beruht auf späterer Willkür.

25. In dem Rheinwald, auch Rheingau, Rhingovve, an den Rheinquellen lag Sexannis, Schanz, und Speluca, Splüggen. Chron. Gottv. II, 743. Müller IV, 80.

Rhätien oder Churwalchen (Rhaetia Curiensis) umfaßte:

26. Den Gau Churwalchen, Churwahala, Curwallohon, Chr. Gottv. II, 569; Müller IV, 78.

27. Die sog. Vallis Drusiana, als deren oberen Theil 1) den Walgau, Wallgow, am Flusse Illus oder Illa, Ill, mit den Thälern Klosterthal und Montafunerthal; Chron. Gottv. II, 842; 2) als unteren Theil den Nibelgau, Nibalgow, Nibalgauge, Nibilgewe, von Valcirco, Feldkirch, bis Rancwiela; Chron. Gottv. II, 704.

Elsaß, Alsatia, Elisatia, Elisaza, Alsaces, Alsecinse.[7] Land der Anwohner der Ill, Elz, Illsassen, Alsationes (Fred. 37), benannt von einem Alsa fluvius, an dem Blau entspringend, der unterhalb Strasburg in den Rhein fällt; früher nördlich von der Queich begränzt, so daß Landau, Landavi, noch im Elsaß lag, später nur bis zum Selzbach; auch pagus Troningorum von der Pfalz Tronia bei Kirchheim. Chron. Gottv. II, 537.

28. Der Sundgau, Suntgowe, Suentinsis, Sugintensis, Sointensis, Chron. Gottv. II, 790, nach 1168 Oberelsaß, Schoepfl. 3. 634; begriff unter besonderen Namen in sich: 1) den Gau Speries, zwischen dem Flusse Andlau, Andlach und Ergers, II, 779 a. a. O.; Schoepfl. 636, mit der Stadt Speries (Bersen); 2) den Elsgau, Elischovve, Illchicha, Illgew, II, 587 a. a. O., worin Selestad, Schlettstadt; Müller IV, 290.

29. Der Nordgau, Nortgow, Chron. Gottv. II, 719, später Niederelsaß, war von dem Südgau geschieden durch den Fluß Thur, der unterhalb Kolmar in die Ill mündet. In ihm waren besonders benannt: 1) der Troninger Gau, Troningorum pagus i. e. S., Vallis Tronia, Kronthal, jetzt Tranheim bei Westhoven, II, 814 a. a. O.; 2) Bischofsheim, Biscofsheim, worin Strasburg, II, 559 a. a. O.; 3) Hagenau, Haganoe, Hagenovia, Haginaugia, Königspfalz, II, 479 a. a. O.; Schoepfl. 643; 4) Hettgau, Hetgovia, Schoepfl. 644; 5) Wasgau, Wasgavv, Vosagensis, Wasagum, Chron. Gottv. II, 835; Schoepfl. 644.

III. Baiern.[8]

I. Nordgau, Nordgave, Nortgowe; Chron. Gottv. II, 714, worin:

[7] Karte des alten Elsasses bei Schoepfl. [8] B. 1. S. 133. Appel, hist. Unters. der Gränzen, Gaue u. s. w. unter den Herzogen des Agilolfingischen Stammes; in den Abh. der Ak. Zirngiebl, Abhandl. von der Lage der Mark- und Grafschaften des karolingischen Baiern; in: neue histor. Abhandl. der Ak. der Wissensch. II. v. Koch-Sternfeld: das nordwestl. Baiern. Münch. 1860.

1) der Theil des Rangaues (s. o. S. 334 n. 24), östl. von der Regnitz, II, 734 a. a. O.;

2) der Ilzgau, Ilzgowo, rechts von der Ilz (Illsus, Illisus, früher Ochar), die bei Ilstadt, unweit Passau, in die Donau fließt, bis an den Nordwald, und Regenbrugg, am Regen; II, 643;

3) der Schweinachgau, Schweinachgovve, Sweincovva, am rechten Donauufer, zwischen dem Regen und der Donau, von Deckendorf bis Vilshofen, benannt nach der Villa Schweinaha, Schwanakirchen bei Winzer, unweit Niederaltaich; Chron. Gottv. II, 766;

4) der Gau Grunzwiti, Gruntzwiti, Grunswiso, am Summerberg, Sommerberg, und dem Flusse Dreisma, die Trasen, an der böhmischen Gränze; Chron. Gottv. II, 610;

5) der Donaugau, Donagow, Donogew, Tonagoe, Tuonachgowe; Chron. Gottv. II, 578, worin Ratisbona, Regensburg, Strubinga, Straubing u. s. w.

6) der Sulzgau, Sulzgevv, Sultgovia, Sulzensis, mit Sulzburg und Freistädt; Chron. Gottv. II, 792;

7) der Keltgau, Chelesgow, Chelasgue, Kelzegowe, Kilgow, an der Altmühl, auf dem linken Donauufer, worin Chelesheim, Kehlheim. Chron. Gottv. II, 568.

8) der Quinzingau, Quinzingove, Kunzingovve, benannt von der Colonia Quintannorum, zwischen Isar und Vils; Chron. Gottv. II, 738;

9) der Vilsgau, Filusgoe, Filicousgavve, an der Filisa, Filusa, Vils, bis zur Donau (das Vilsthal); Chron. Gottv. II, 594;

10) der Viobachgau, benannt von der Vinchbach, an der Isar, zwischen Landshut und Dingelfingen; Chron. Gottv. II, 833.

II. Sundergau, Sundregavve, Sundergovve, Sunderge, hieß im Allgemeinen das Land zwischen Ammer, Isar, Inn und den tiroler Alpen. Chron. Gottv. II, 793. Als Theile wurden unterschieden:

1) der Ammergau, Ambergovv, von den Quellen der Ammer bis an den Staffelsee; Chron. Gottv. II, 542;

2) der Husingau, Husin, Huosin, zwischen der Luibuso, Leusach, der Ammer, dem Würmsee und dem Staffelsee; Chron. Gottv. II, 641.

3) der Schwingau, Schwingovv, zwischen der Isar und der Leusach; worin Benedictbeuern; Chron. Gottv. II. 768;

4) der Gau Uparacha, Uperaha, an der Meisaha, Moysach; Chron. Gottv. II, 837;

5) der Gau Usen, Ugesgovve, Usen, Uskohove, auch wie n. 2 Huosi, an dem Flusse Glava, Glon, die bei Freising in die Ammer fällt; Chr. Gottv. II, 640;

6) der Ardingau, Hertingau, zwischen dem Flusse Sempta, Sempt, und Dorfen, mit der Königsburg Nicchinga; Chron. Gottv. II. 548;

7) der Westergau, Westergavve, zwischen der Sempt und der Isenahe, Isen, worin Burgrain; Chron. Gottv. II, 847;

8) der Isengau, Isanagoe, Isanachkovvi, von der Isen bis zur Alza und Salza, Chron. Gottv. II, 646, worin der kleinere Zeidlergau, Zeidlarnkay, zwischen Kraiburg und Kloster Kraitenhaslach; II, 879;
9) der Chiemgau, Chiemgoe, Chymengovve, auch Hunningave, zw. Inn und Traun, worin Herrenwerth oder Herrn-Chiemsee; Chron. Gottv. II, 569; den kleinen Gau Trunwalchen, Trunwalga, II, 817 a. a. O. einschließend;
10) der Gau Feldun, Feldun, an der Vils; Chron. Gottv. II, 593; der Vilsgau, an der Vils (n. I. und 9) wurde, wie auch der Gau Viobach und der Theil des Schweinachgaues auf dem rechten Donauufer zum Nordgau in dem weiteren Sinne gerechnet.
11) der Rottgau oder das Rotthal, Rotagoe, an der Rota, Rott; Chron. Gottv. II, 753.

III. Der Salzburgergau oder Salzgau, Saltzgowe, Salzburghove, Labaocensis, am Flüßchen Salzaha, früher Igonta, der Salza im Erzstift Salzburg, Chron. Gottv. II, 760, umfaßte:

1) das Thalgau, inter valles, an beiden Ufern der Salza; II, 645 a. a. O.;
2) den Pangau, Pangow, Pongavvi, zwischen der Salzo und Anasus, Ens; Chron. Gottv. II, 726;
3) das Zillerthal, Cilarestale;
4) der Pinzgau, Pinzgovve, an den Ufern der Salza, zwischen Mittersill und Därenbach; Chron. Gottv. II, 728;
5) der Lungau, Lingovve, Lingoa, Lungovv, zwischen den Quellen der Ens und der Murr; Chron. Gottv. II, 660;
6) der Attergau, Atargovv, zwischen dem lacus Valerius, Wollersee, und dem Attersee, bis zum Flusse Vogla, Fechel; Chr. Gottv. II, 551;
7) der Traungau, Trungavve, Trungoe, Trungew, Trunse, Drunense, im heutigen Oberösterreich, der früheren baierischen Mark, an beiden Ufern der Traun, worin Kremsmünster, Mon. Cremifanum, an der Chremisa, Krems; Chron. Gottv. II, 815;
8) das Ensthal, Ensitalasi, Enital, am Flusse Anisus, Ens; die östliche Gränze gegen die slavischen Völkerschaften; Chron. Gottv. II, 588.

Abhängig von dem baierischen Herzogthume waren:

1) Kärnthen, Carinthia, [9]
2) die Mark Krain, Graina-marca, pagus Graina, Greina, Creine, Carniola; Chron. Gottv. II, 613;
3) Istrien, Istria, Histria, Marchia Istriae; Chron. Gottv. II, 647; Meichelb. I, 1. p. 258.

[9] Siehe unten § 6.

IV. Tyrol, später Comitatus Tyrolensis. Bestandtheile waren:

1) das Pusterthal, Pustrissa, Bustrissa, Arethal, am Flusse Arina; Are, von Linz bis gegen Brixen; Chron. Gottv. II, 732;
2) das Orital, Orital, Vallis Eniana, Norica, an der Athagis, Eysak, um Brixen, bis an den Passer; Chron. Gottv. II, 723.; worin Brixen und Sabiona, Sebona, Seben an der Eyssak;
3) der Vinzgau, Ventzga, Wentzgovv, Winzigavvi, an der Etsch bis nach dem Thal Engadin; Chron. Gottv. II, 831;
4) das Oberinnthal, wozu der Opingon, Opingoe, Poapintal; Chron. Gottv. II, 723; Gewold. metr. Salisb. I, 27.

IV. Thüringen, Thuringia. [10]

Von dem alten Thüringerlande war schon vor der fränkischen Eroberung der nordöstliche Theil sächsisch geworden; [11] in dem Nordwesten hatten die sächsischen Ludolfiner ihre Herrschaft ausgedehnt, in dem Südwesten das Geschlecht der Grafen in dem fränkischen Speier- und Wormsgaue. Nur dem Reste, soweit er nicht von den Slaven weggenommen wurde, blieb der alte Volksname als Thuringia oder Thuringia australis. Chron. Gottv. II, 799. Als Bestandtheile unter dem Namen von Gauen kommen vor:

1) der Gau Langwiese, Langewizze, an beiden Ufern der Ilm, zwischen Ilmenau und Rudolstadt, wo in der silva Louba, dem Thüringer Walde, ein Amtsgraf Sizo 1106 die Cella Paulinae S. Mariae gründete; Chron. Gottv. II, 655;
2) die Illmenau, Illmin, an der Ilm, Ilma, bei Ilmenau, Chron. Gottv. II, 643;
3) die Finn, „auf der Finne," Finne, Vinne, rechts von der Unstrut, zwischen Schloß Beichlingen, der St. Wiehe und Nemleben; Leukf. ant. Walkenr. p. 137; Chron. Gottv. II, 833;
4) der Westergau, Westerngow, zwischen Wirraha, Werre, und Unstruota, Unstrut; westlich von dem fränkischen Tullifeld begränzt, Chron. Gottv. II, 847; ein Theil des z. Th. sächsischen Eichsfeldes; [12]
5) Eichsfeld, Eichesfelden, um Mühlhausen, an der Unstrut; Chron. Gottv. II, 584; v. Wersebe 37.
6) der Nabelgau, Nabelgewe, zwischen Unstrut, Wipper und Helmena, Helme; Chron. Gottv. II, 698; v. Wersebe, Gaue zwischen Elbe u. s. w. S. 64.
7) der Gau Engeln, Engilin, Egelin, Englehem, Angelagowe, der in Ermangelung besserer Auskunft dazu dienen mußte: den Titel „Lex Thuringorum, i. e. Anglorum et Werinorum" zu erklären, [13] worin

[10] B. 1. S. 133. [11] A. v. Wersebe, über die Vertheilung Thüringens zwischen den alten Sachsen und Franken. Hamb. 1836. [12] v. Wersebe, Gaue zwischen Elbe, Saale u. s. w. S. 37. [13] Th. 1. S. 271.

Bichelingen, in dem Winkel, angulus, zu dem Unstrut und Saale zusammenlaufen; Chron. Gottv. II, 584; v. Wersebe a. a. O. S. 67, 87;

8) die Germersmark, Germeramarca, auf dem linken Ufer der Werra; der Gränzstrich, worin Eskiniviagge, Eschwege; Chron. Gottv. II, 603; v. Wersebe a. a. O. S. 48;

9) der Altgau, Altgevve, Altgowe, zwischen Unstrut und Helba, Helbe; Chron. Gottv. II, 541; v. Wersebe S. 43.

10) der Ahagau, an der Weser; Chron. Gottv. II, 533;

11) der Gau Winidon, auf der linken Seite der Helbe; v. Wersebe S. 54;

12) die Hunethermark, die westliche Gränze von Hessen, links von der Sunther;

13) der Netergau, Netterge, auf dem rechten Ufer der Suthher.

Alle diese Landschaften gehörten zur Mainzer Erzdiöcese.

V. Sachsen, Saxonia. [14]

Von der Eintheilung der karolingischen Zeit in Ostfalen, Engern und Westfalen verschwindet der Name der Ostfalen am frühesten, und weicht dem Volksnamen der Sachsen, der sich an das nordalbingische Herzogthum mit den anhaltinischen Herzogthümern heftet (§ 6). Ueber das Verhältniß zu Engern und Westfalen, welche letztere Unterscheidung sich allein erhalten hat, war man schon gegen Ende des 12. Jahrh. vollständig im Unklaren. Nur zu Erleichterung der Uebersicht ist daher der alte Unterschied in der folgenden Zusammenstellung beibehalten worden.

Ostfalen.

I. Nordthüringen, Nordthuringa, hieß anfänglich der Theil des ehemaligen Thüringens nördlich von dem Harz und dem Zusammenfluß der Unstrut und Saale, der den Sachsen bei der Vereinigung Thüringens mit dem austrasischen Reiche gelassen wurde. Chron. Gottv. II, 719. Hiezu gehörten die folgenden Bestandtheile:

1) der Nordthüringgau, im engeren Sinne, v. Wersebe S. 109, links von der Badi, Bode, gegen die Saale und Elbe, von da auf beiden Ufern der Ohre nach der Aller zu, Leukf. ant. Halberst. p. 10—12, worin u. a. der Königshof Calva, die Königspfalz Frasa oder Frosa, und Magdeburg;

2) der Gau Moside, nördlich von der Ohre, nur genannt in dem Sarachonischen Register der Corveyischen Traditionen n. 728—730, worin Mosau, Mose, und Zelici, verschieden von Zielitz; v. Wersebe S. 140;

3) das Balsamerland, der Gau Belxa, pagus Belesem, Belshem, an dem linken Elbeufer, nördlich von n. 2, worin Harnaburg, Ernaburg, Arneburg, Wiribini, Werben, und Steinedal, Stendal; v. Wersebe S. 146;

[14] B. 1. S. 133.

4) der Suevon oder sog. Nordschwabengau, Suevon, Suaugovve, Sueves, Suebo, Swewa, Swabengowe, Suabe, Suevicus, zwischen Bode, Sale und dem Harz, worin Alsleve, Alsleben, Ballenstedin, Ballenstedt, und Bernaburg, Bernburg. Den Namen will man von den Schwaben (bei Widukind I, 4: „Suavi Transalbiani oder, wie verbessert vorkommt, Transbadani) herleiten, welche nach Greg. Tur. V, 15, zu vergleichen mit Paul. Diac. II, 6; III, 7, von den Königen Chlotar und Sigebert in einer durch Theilnahme der Sachsen an dem Longobardenzuge nach Italien entvölkerten Gegend Ansiedelung erhalten, und diese wider die zurückkehrenden Sachsen behauptet haben sollen.[15] Chron. Gottv. II, 787; Bertram, Geschichte von Anhalt I, 153, 158, 212;

5) der Helmengau, Helmingovve, Helmungove, an dem Helmus, Flusse Helm, der bei Artern in die Unstrut fließt, worin das Viretum aureum, die goldene Au, das castrum Kifhausen, und Walahusen, die Königspfalz Walhausen; Chron. Gottv. II, 633; v. Wersebe S. 58;

6) der Horsgau, Hassagoi, Hassigovvi, Hassigun, Hassingovv, zwischen Saale, Unstrut, Willerbach und Wipper, bis gegen Merseburg, worin die Königspfalz Alstidi, Alstaedt, Allstädt, Megirinesdorp, Mimilevru, Memeleben, an der Unstrut, Mersebahe, Merseburg u. s. w.; Chron. Gottv. II, 625; v. Wersebe S. 96.

7) das Onefeld, Theil des Eichsfeldes (IV. S. 342 n. 5), zwischen Stadt Worbis und Duderstadt; Chron. Gottv. II, 723; v. Wersebe S. 41;

8) der Harzgau, Harthagoe, Harerhago, Harthagevvi u. s. w., an der silva Hercinia, dem Harze, von dem Flüßchen Netta, Nette und Indistria, die Innerste, zwischen der Hisina, Ilse und Bada, Bode, Selcke, Selke, und Wippera, Wipper; südlich bis zur Roma, Rume, Zorga, Zorge, Willerbecki, dem Wolderbach und der Wipper; Chron. Gottv. II, 620; v. Wersebe S. 74; worin die Abtei Quedlinburg mit den besonders benannten kleineren pagi: 1) Ambergau, Ambargovv, Erimergavvi, Ommergavvi, auch Hastfala, zwischen Weser und Elbe, an der Nette, worin Sehusaburg, Seesen; Chron. Gottv. II, 542; v. Wersebe S. 184; 2) der Wenzgau, Ventzga, Wentzgovv, Winzigavvi, an der Nette (auch zu 1 gerechnet), worin Lutter und die Burgward Dalheim; Chron. Gottv. II, 831; 3) der Derlinggau, Darlingovve, Darlinga, an der Ohre, Aller und Bode; auf der Gränze des halberstädtischen und magdeburger Kirchensprengels, worin u. a. Aboldersteten, Almstede, bei Schöppenstedt; Chron. Gottv. II, 576, v. Wersebe S. 124; 4) der Densigau, Densinga, an der Innerste,

[15] Völlig unklar sind Sachsensp. I, a. 17 und Glosse. Jedenfalls bleibt es willkürlich, die fabelhafte, bei Gregor weiter ausgeschmückte Nachricht des Paul Warnefried auf den Suevongau zu beziehen, da der Name der Sueven auch in dem alten Sitze der suevischen Hermundure nicht befremden kann, selbst wenn nie eine Rückeinwanderung stattfand.

bei Goslar, Chron. Gottv. II, 577; 5) der Gau Poelde, Polethe, Polede, Palithi (auch zu 6 gerechnet), worin die Königspfalz Poelde, später Kloster, Chron. Gottv. II, 732; 6) der Liesgau, Lisgov, Lisga, Lisna, Hlisgovv, Zubehör des forestum in montanis, des Harzes; Chron. Gottv. II, 663; v. Wersebe S. 25; Neues vaterl. Arch. XXV, 188. Auch ein Theil des Suevongaues wurde noch im weiteren Sinne zum Harzgau gerechnet.

9) der Gandersheimergau, Gandersheimigavvi, an der Ganda, früher Eteherna, Eterna (auch zu 11 gerechnet); Chron. Gottv. II, 601;

10) der Fretinigau, Fretinigawi, an der Leine; Chron. Gottv. II, 600;

11) der Gau Fleniti, Flenchi, Flichni (Tangm. in vita Bernh. ep. Hild., Leibn. I, 444), auch 10 beigerechnet; Chron. Gottv. II, 596; v. Wersebe S. 178;

12) der Zorgau, Zurrigow, an der Zorga, Zorge, die bei Heringen in die Helme mündet, worin Walkenrieda, Walkenrieb; Chron. Gottv. II, 881; v. Wersebe S. 63.

13) der Liergau, Liergevv, zwischen Ocker, Lose und Innerste; Chron. Gottv. II, 658;

14) der Salzgau, Saltza, Salzgevve, Soltga, an der Innerste, worin Ringelmo, Kloster Ringelheim; Chron. Gottv. II, 759;

15) der Gau Aringa, Aringa, Arehinge, zwischen Leine und Aller; Chr. Gottv. II, 549; v. Wersebe S. 153;

16) der Gau Muldese, Muldese, wahrscheinlich links von der Isurina, Isen, zwischen Uelzen und Gifhorn; Chron. Gottv. II;

17) der Gau Valen oder Voledungon, Valedungon, Valen, Valim, auch Astfalo, zwischen Aller und Leine; v. Wersebe S. 177;

18) der Gau Scotelingen, Scotelingon, worin Himdisdure, Himmelsthür, und Hoiershem, Heiersum; v. Wersebe S. 176; neues vaterl. Arch. XXV, 209;

19) der Bardengau, Bardemgoo, Bardengovv, Bardingovv, Bardenguni u. s. w., an der Elbe, zwischen Seefe, Lube und Luna; Chron. Gottv. II, 555, worin Bardewyk, Bardunwich, Bardenwyk, Luneburgum, Lüneburg, und Ullesheim, Meltzen; Chron. Gottv. II, 555; v. Wersebe S. 245; davon als gesondert kommt vor:

20) der Gau Osterwalde, v. Wersebe S. 248, worin Latendorp, Lagendorf, in der Gegend von Osterwohle, unweit Salzwedel, wo an den Bardengau die Altmark gränzt;

21) der Sturmgau, Sturmi, Sturmgoe, an dem Zusammenflusse der Aller und Weser, worin Farduin, Ferdi, Phardun, Verden (Bisth.); Chron. Gottv. II, 785; v. Wersebe S. 234;

22) der Gau Wigmodi, Wihmuodingi, Wigmodia u. s. w. an der Wiemena, Wemna, Wimme, die in dem unteren Laufe vor ihrer Mündung in die Weser den Namen Liase, Luese, annimmt, wovon castrum Liestmuona, jetzt Lesum, und der Weser; worin Bremen; Chr. Gottv. II, 856; v. Wersebe S. 255; neues vaterl. Arch. XXV, S. 11.

23) das Kehdingerland, Kedingi, Kaidingia, zwischen Elbe, Schwinga, Schwinge, und Osta, Oste, worin (das auch zu 25 gerechnete) Stade;

24) Wolsatia, Wolsatia, Zatia, Wolzatorum terra antiqua, zwischen der Schwinge und Escheda, Esta, Este, dat Oldeland, worin Stethu, Stadium, Stada, am Ausflusse der Schwinge oder Zwinge in die Elbe, und Herseveld, Harseveld, Rossevelde, Kloster (jetzt Harsevelde) an der Lugona, Lung), verschieden von Hersevelde in Hessen; Chr. Gottv. II, 649; v. Wersebe S. 236;

25) Land Wursten, Wursati, Wirsedi, Worthsaci, Wortsatia, Wurden, früher friesisch, an der Weser (Chron. Quedl. a. 824 „Wirsedi"). Chr. Gottv. II, 876;

26) das Hadelerland, Hadeloha, Hathelaria, Hadelaun, wo nach Widukind und Adam von Bremen die Sachsen zuerst gelandet haben sollen, an der Medema, Medem, zwischen der Oste, Geesta, Geeste, den Elbemündungen und der Nordsee, worin Kloster Hathelaria, Chron. Gottv. II, 618.

Nortalbingia, Saxonia, antiqua.

27) Holstein, Holsatia, Holzatia, Olcetae, Holzeti, Landschaft (pagus marca, provincia, zwischen Elbe, Wilstria, Wilster, Egidora, Eider, Swentina, Swine, Sturia, Stör, und Suate; Oldsaten, Oldsassen (Helmst. I, 25; Ad. Brem. II, 15). Chron. Gottv. II, 636. Gundlingiana VI, 87, 94, worin Essesfeld, Essefeld, Etzicho, Itzehoe, und Kloster Bordesholm;

28) Land der Stormaren, Stormarii, Sturmarii, zwischen der Sturia, Stör, Bilena, Bill und Elbe; Chron. Gottv. II, 784; v. Wersebe S. 234, worin Castr. Hammaburg, Hamburg, früher Hochburchi, Hochburc;

29) Dithmarsen, Thetmarsi, Thiatmarsi, Thiesmarsgowe, Thetmarscia, Ad. Brem. II, 8; Chron. Gottv. II, 798; worin Mildintorp, an der Myle, jetzt Meldorp;

30) der Eilandgau, Eilangoe, Heilanga, bestand aus den Elbeinseln (Hasalingen, Ochsenwerder). Chron. Gottv. II, 585.

B. Engern, Angaria, Land der Angarii, Angrivarii; Chron. Gottv. II, 545.

1. Gau Lochne, Lacni, Lagni, Laginga, Lochne, Lochni, Logingaha (nicht zu verwechseln mit dem Lainga oder Loingo an der unteren Leine), worin die Pfalz Gruona, Grona, Gruna bei Göttingen, Salta, Salz der Helden, bei Eimbeck u. s. w.; Chron. Gottv. II, 652; v. Wersebe S. 4; mit den besonders benannten Gauen: 1) Göttingen, Guttingon, Guottinga, Gudinge, Chron. Gottv. II, 617; 2) Morungengau, Morangano, Moronga; Chron. Gottv. II, 688; Wenk II, 353; v. Wersebe S. 16, worin das Castrum Morungen, unweit Nordheim.

2. Suilberigau, Suilberigavvi, Suilberge, zwischen Leine und Weser; Chron. Gottv. II, 791, v. Wersebe S. 17, worin Dassila, Schloß Dassel; Wenk II, 354; v. Wersebe S. 17.

3. Rettigau, Riedtegovva, Chron. Gottv. II, 747, oder Rettiga, Hrettingau, Rittega, Hrittega, II, 739, am Mons Rettonis, Rheticonis, Rethberg, bei Nordheim; Wenk II, 354; v. Wersebe S. 23;

4. Die Duderstädter Mark, Wenk II, 355;

5. Der sächsische Hessengau, Hessiga, Hesse, Hessiun, Essega, an den fränkischen (S. 333 n. 13) gränzend, lag zwischen Fulda, Weser und Diemel. Chron. Gottv. II, 626; Wenk II, 358; mit dem kleinen Gau Himmerveldun an der Diemel, Chron. Gottv. II, 634.

6. Der Nittegau, Niterga, Nithega, Nihterga, lag an der Itter, die oberhalb Padberg in die Diemel fließt, und enthielt u. a. Meineringhausen und Padberg. Chron. Gottv. II, 712. Mon. Paderb. p. 136. Von ihm war verschieden:

7. Der Ittergau, Nithersi, Nitherse, Ittergow, an der Itter, die in die Adrana, Eder, fließt, zwischen dem sächsischen Hessengau und dem fränkischen Oberlohngau (S. 333 n. 12); worin Corbechi, Korbach. Chron. Gottv. II, 712. Wenk II, 385.

8. Der Padergau, Paterga, Pedargoa (Vita Idae, Leibn. I, 176; Mon. Paderb. p. 160; Vita Meinw. c. 9); Chron. Gottv. II, 727, war benannt nach der Padera, Pader, worin Paderabruna, Paderborn.

9. Der Wettigau, Wettiga, Wetiga, Chron. Gottv. II, 855, an der Ammera, Emmer, enthielt u. a. Bennenhusson, Bensen, zwischen Paderborn und Lippspring, Horna, Horn im Lippischen, und Vinesbiki, Vinsbeck, zwischen Horn und Steinheim.

10. Das Sendfeld, Sinifeld, Sintfeld, Sinothfeld, zwischen Almaha, Alme, und Diemel, von Büren bis Mons martis, Ehresberg, und Kloster Dalheim, wo 794 die Sachsen geschlagen wurden, wovon die Stadt Wünnenberg den Namen führen soll, Mon. Pad. p. 194, Chron. Gottv. II, 772, ist nicht zu verwechseln mit der Senne, Sinedi, Sinidi, von Lippspring und Detmold nach dem Osnabrückischen zu.

11. Der Almegau, Almalanga, Almunga, Almenga, an den Quellen der Alme enthielt u. a. Barkhusun, Barkhusen.

12. In dem Agau, Auga, Augensis, links von der Weser, lag die Villa Huxori, Hörter, und die Abtei nova Corbeja, Korvei. Chron. Gottv. II, 552; v. Wersebe S. 201.

13. Der Gau Thietmelli, Thiatmelli, Thiatmalli, enthielt Thietmelli, Detmold und Limga, Lemgow. Chron. Gottv. II, 799. Vita Meinwerci c. 21. Neues vaterl. Arch. XXV, 205.

14. Der Gau Tilithi, Tilithi, Tulichi, auf dem linken Ufer der Weser, lag zwischen Korvey und Hameln. Chron. Gottv. II, 810. Vita Meinw. c. 32.

Ein Gau Osterburg, Osterburga, wird nur erwähnt in Everhard summ. Fuld., p. 303, und ist nicht näher bestimmbar.

15. Der Wessagau, Wesiga, Wessaga, an dem Flusse Luttera,

Lutter, lag zwischen Bielefeld und Herford. Chron. Gottv. II, 846; Vita Meinw. c. 32. Mon Paderb. p. 47.

1. Der Buffigau, Bocensis, Buchi, Bocki, Buckhi, verschieden von Bochonia, Vasta Boconia, bei Bückeburg an der Weser, Chron. Gottv. II, 560, ist neu behandelt von: C. W. Wippermann, Beschreibung u. s. w., nebst Feststellung der Gränzen der übrigen Gaue Niedersachsens; herausg. von C. F. L. Wippermann. Gött. 1859. Vielleicht ein Theil dieses Gaues, nördlich an der linken Weser, war der Gau Scapevelden; v. Wersebe S. 220.

17. Der Entergau, Entergovvi, nach einem Diplom Konrads von 1029 dem Sachsenherzoge Bernhard gehörig, worin der Fluß Wermo gehörte, wenn darunter die Warmrau, links von der Weser, unterhalb Minden zu verstehen ist, zu Engern, nicht, wie Bernhards andere Besitzungen, zu Ostfalen Chron. Gottv. II, 589.

18. Der Liedbeckgau, Lietbechi, Hlitbecki, bei Minden, enthielt Hlitbecki, Lübbeke.

19. In dem Gau Zigilde, Cilgide, Ziglide, am rechten Weserufer soll der erste Bischof, Erchanbert, von Minden der Abtei Fulda einige Güter, Majenhusen, Marstein, Zigilde, geschenkt haben. Chron. Gottv. II, 571; vielleicht gehörte dazu:

20. Der Gau Himmeltagon, an der Humma, Humme oder Homme; Chron. Gottv. II, 636.

21. Der Gau Merstem, Merstem, Marsem, Marstheim, zwischen Weser und Deister, früher zu Thüringen gehörig, lag bei Visbeck an der Weser, wo die Hamel in diese mündet. Chron. Gottv. II, 681. Neues vaterl. Arch. XXV, 185.

22. Der Leingau, pagus Laingo, Loingo, bezeichnete die Gegend an dem linken Ufer der Leine, von dem Gau Merstem ab bis zu deren Vereinigung mit der Aller; v. Wersebe S. 222. Neues vaterl. Arch. XXV, 188. An dem jenseitigen Ufer der Leine scheint:

23. der Gau Grindiriga, um Groß und Klein Grindau gelegen zu haben; v. Wersebe S. 232.

24. Einen Gau Selessen, Selessen, überliefert nur eine Urkunde des Bischofes Thietmar von Minden, von 1188, also aus der Zeit nach dem Verschwinden der Gauunterscheidung; v. Wersebe S. 214 knüpft ihn an das Kirchdorf Seelze an dem linken Ufer der Leine.

C. Westphalen, Westphalia.

1. Der Laergau, Laergoe, Largoe, Laringia, an der Delme und Werre war früher friesisch. Chr. Gottv. II, 654; neues vaterl. Arch. XXV, 12.

2. Der Graingau, Grainga, lag an den Quellen der Hunte und Hasa, Hase. Chron. Gottv. II, 614.

3. Der Amerigau begriff die sog. oldenburgische Geest mit Ausschluß der friesischen Marschdistrikte. Neues vaterl. Arch. XXV, 10.

4. Der Gau Trekwiti, Trecwiti, am Dommelsee, zwischen Dinklage und Osnabrück, gränzte an 2. Chron. Gottv. II, 813.

5. Der Lerigau, Leri, Leriga, an der Hunte, worin Wigaldishuson, Wildeshausen, ist nicht zu verwechseln mit einem Gau Leri in Ostphalen, der in der Gegend von Goslar, v. Wersebe S. 190, gesucht werden muß.

6. Der Gau Agrotinga, Agrotinge, an dem Zusammenflusse der Hase und Ems, enthielt Stadt und Abtei Meppia, Meppen. Chron. Gottv. II, 533.

7. In dem Gau Bursibant, Bursibant, an der Ems lag Reini, Rhene, zwischen Bentheim und Tecklenburg. Chron. Gottv. II, 567.

8. Der Gau Scopingon, auch Scopingus, an Vidrum, der Vechte, enthielt die Stadt Scopping, Schöppingen. Chron. Gottv. II, 768.

9. Der Südergau, Sudergowe, Sutrachi, Suderge, hatte zum Mittelpunkte Mimigerneford, Münster, und enthielt die Stadt Alna, Alen, an der Werisaha, Werse. Chron. Gottv. II, 790.

10. Der Gau Borectra, Bornergau, auch Borotra, Borahtra, Borkoro, Bortergo, zwischen der Berkela, Berkel, Werse und Lippe, war benannt von den alten Bructeri, und früher fränkisch. Chron. Gottv. II, 562.

11. Der Gau Dorerinse, Dorerinse, hat wohl Dorsten seine Benennung zurückgelassen. Er lag an dem linken Ufer der Lippe. Chron. Gottv. II, 579.

12. Der Gau Dreini, auch Dreni, Dragim, Dregiuni, an der Lippe, gegen die Werse hin, lebt fort in Drenistenford, Drensteinfurth. In ihm lag die Abbatia Liesbernensis, Liesborn. Chron. Gottv. II, 579.

13. Aus dem Treveresgau, Treveresga, zwischen Ems, Lippe, Alme, in dem heutigen Herzogthum Westphalen ist der Ort Langanecka auf Langeneyk bei Bellike zu beziehen.

Ostfränkisches Friesland.

Bei der Theilung zu Verdun hatte Ludwig Alles, was östlich von dem Rhein lag, erhalten; der übrige Theil des Landes der Friesen kam zu Lothringen. Karl der Dicke verlieh Friesland dem Dänen Gottfried; nach dessen Ermordung und Karls Entsagung sicherte Arnulf Friesland wider die normannischen Angriffe. Unter seinen Nachfolgern verschwand allmählig der Name Friesland für das Gebiet der Grafen, welche sich später von Holland nannten.[16] Der alte Volksnamen blieb dem Landstriche von dem Bache Kinheim, unweit Alkmar bis zur Weser. Die folgende Zusammenstellung wird sich indeß auf diejenigen Theile von der Fly bis zur Weser beschränken, welche später als Frisia libera, Ostfriesland, der Frisia hereditaria oder dem holländischen Westfriesland entgegengesetzt wurden. Hier treten mit der Gaubezeichnung hervor:

1. Das Rüstringerland, Rhiustri, Hriustri, Rustri, Rustringe, Rustringia, an beiden Ufern der Jahde, und dem linken Weserufer bis gegen Jever; früher auch das Stadt- und Butjadingerland begreifend; Chron. Gottv. II, 747.

[16] Die Ann. Flandr. reden noch a. 1071 von Frisia, quae est confinis Flandriae.

2. Der Ammergau, Ammeri, Ammiri, Ammerland, das heutige Oldenburgische; Chr. Gottv. II, 543, mit Oldenburg, Oldenborg, an der Hunte; Chron. Gottv. II, 543.

3. Ostringen, Astringa, Ostringa, links von der Jutte, Jahde, bis Jever; Chron. Gottv. II, 550.

4. Das Wangerland, Wangia, Wangria, Wanga, Walpinga, an dem Jahdebusen; Chron. Gottv. II, 842.

5. Der Gau Diesmeri, wie es scheint das spätere Broecmeria, Brockmerland. Chron. Gottv. II, 578.

6. Das Harlingerland, Herloga, Herolga, Herlingia, worin: Esens und Witmund; Chron. Gottv. II, 634.

7. Der Nordgau, Nordezgovve, Nordi, Nordgoa, Nortwide, zwischen 6 und 9, worin: Norda, Noorden, Nessa, Dornum; Chron. Gottv. II, 718.

8. Das Mormerland, Mormeri, Mormeria, Morseti, an 9 gränzend, worin Nortmora, und das Fr. Kl. Thedingen; Chron. Gottv. II, 690;

9. Der Emsgau, Emsigoa, Emisca, Emescovva, worin Oldersum, Borsum, Emden u. s. w. Chron. Gottv. II, 588.

10. Der Fivelgau, Fivelgoa, Fivilga u. s. w., an der Fivel, jetzt Dampterdiep, zwischen Gröningen und Delfzyl. Chron. Gottv. II, 594.

VI. Lotharingia, regnum Lothariense, in dem Umfange, wie es seit 855 Lothar d. j. besaß.

A. Oberes, mosellanisches, Lothringen; Lotharingia superior; sog. ducatus Mosellanicus.

1. Wasgau, Vosagensis, Wasagum, Vasogia u. s. w., südlich begränzt von dem elsassischen Nordgau, worin Wizzunburg, Weissenburg, und Lutra Caesarea, Kaiserslautern; Chron. Gottv. II, 835.

2. Gau Habendensis, an den Quellen der Mosel, benannt von dem alten Schlosse Habendum in den Vogesen; westlich von dem elsassischen Sundgaue; Chron. Gottv. II, 617.

3. Das Gow, nach der Stadt Alzey als Alzheimergau bezeichnet, zwischen Worms und Kreuznach. Chron. Gottv. II, 541.

4. Saargau, Sarachova, Saravensis, an der Saroa, Saranne, Sara, Sarava, Saar, getheilt durch die Blesa, Blies in den Ober- und Nieder-Saargau; Chron. Gottv. II, 763.

5. Bliesgau, Blesensis, Blisichgovv, an der Blies, die bei Saargemünde in die Saar fällt, Chron. Gottv. II, 560, nicht identisch mit einem pagus Blesensis auf dem linken Ufer der Maas, oberhalb des pagus Barrensis. Chron. Gottv. II, 560.

6. Niedgau, Nitachovva, an der Nita, Nidda, Nied, welche bei Siersberg in die Saar mündet; Chron. Gottv. II, 708.

7. Albegau, Albegovva, zwischen der Salia, Seille, der Niet und der Saar; Chron. Gottv. II, 535.

8. Sallingau, Salinensis, Sallingovve, Salnensis, zwischen der Seille, die bei Metz in die Mosel fließt, und der oberen Nied; Chron. Gottv. II, 761, worin Salona, Chateau-Salins.

9. Chaumontgau, Calvomontensis, Calmontensis, an der oberen Mosel, worin Castrum Spinale, Espinal und Murta, Meurte, bei Nancy; Chron. Gottv. II, 567.

10. Der Toulgau, Tullensis, bei Fredegar Campania Tullensis, zwischen Mosel und Maas, mit Gundulfi villa, Gondreville, und Commerciacus [fiscus], Commerçy; Chron. Gottv. II, 819.

11. Barrgau, Barrensis, auf dem linken Maasufer, an der Orna, Orney, die in die Marne mündet; auch Theil von 10, mit Barrum, Bar-le-Duc; Chron. Gottv. II, 555.

12. Scarpongau, Scarponensis, links von der Mosel, an dem Sarus, der Chiers, mit Castrum Scarponna (Carponne oder Charpeigne, zwischen Metz und Toul; bei Pons Mocionis, Pont à Mousson); Chron. Gottv. II, 765.

13. Metzgau, Metingovv, Metinga, an der Seille und Mosel, z. Th. le pays Messin, mit Metis, Mettis, Metz, und Luscilingburg, Luzelburg, Lützelburg, jetzt Luxenburg, an der Alsuntia, Alsitz; Chron. Gottv. II, 682.

14. Verdungau, Virodunensis, Verodunensis, an der Maas, mit Viroduna, Verdun; Chron. Gottv. II, 835.

15. Pagus Sarmensis, auf dem linken Moselufer, zwischen dem Barrgaue, dem Scarpongaue und dem unter 20 zu nennenden Bengaue. Chron. Gottv. II, 568.

16. Arlongau, Arlon, Orolaunum, Arlunum, an der Quelle der Semoja (Semoi) mit Castrum Arlonis, Arlon; Chron. Gottv. II, 550.

17. Gau Webria, Vabrensis, Wavariensis, Wedria, zwischen Chiers, Semoy, Alsitz, Orna (l'Orne), Maas und Mosel, mit der foresta regis Waura (le bois de Vojure), Astenacum, Stenay, Chiniacum, Chiny, Confluentes (Conflans s. l'Orne). Chron. Gottv. II, 825.

18. Moselgau, Moselgavvi, Musolensis, Mosellanus, auf beiden Ufern der Mosel von Metz bis Trier, worin die Pfalz Theodonis villa, Diedenhoven, franz. Thionville; Chron. Gottv. II, 694, Günther I, 7.

19. Ornegau, Odornensis, nach der Orna (l'Orne) benannt, zwischen dieser, der Maas und Mosel, mit Castrum Stagnum (Estain); Chron. Gottv., worin der pagellus Rizingouwa, mit Riziburgum (Richemont); II, 753

20. Bengau, Bedensis, Bedonicus, Bedagoe, Bengovve, an der Lessura, Leser, von Manderscheid, gegen die Sura, Sauer hin bis an Epternach und über Erlesburen nach Gelbinkyl, von da zurück nach Manderscheid, auf dem rechten Moselufer um den Fluß Trogona, Trachonus, die Tran oder Dron, bis zum Forst Jeder, Ederwald, mit Beda, castrum Bedense, Bittburg und Epternacum, Epternach; Chron. Gottv. II, 556.

21. Der Hundsrück, Hunesruch, Hundesruchi, zwischen Mosel, Nava, Nahe und Rhein soll seinen Namen von den Hunnen führen, die hier nach ihrer Niederlage unter Kaiser Gratian Zuflucht gefunden hätten. Chron. Gottv. II, 639. Günther I, 7.

22. Der Trachgau, Trichira, Tracheri, zwischen dem Hundsrück und Nahgau enthielt u. a. Bacharach, Koblenz, St. Goar, Pobarto, Pochbardon, Boppard, und Wasalia, auch Ficoelia, Oberwesel. Chron. Gottv. II, 812; Günther I, 6.

B. Niederlothringen; Lotharingia inferior enthielt:

1. Den Lüttichgau, Luigas, Leuga, Leodiensis, Liavensis, Luitgovvi, auf beiden Ufern der Maas um Leodum, Lüttich, bis zur Urta, Ourte, bei Stablo. Chron. Gottv. II, 656. Lacombl. n. 107; Capraemontium, Chievremont, der Pfalz Heristallum, Herstal, Turo (Turon), Jupilla, Jodila, jetzt Jupille und mit Fiskaldistrict Tectis oder Tetio, wovon der Name noch in Then bei Franchimont erhalten ist. Einen Theil des Gaues bildet der Lomaensis, Lomensis, worin Calvus mons, Chaumont, II, 671, wozu auch der pagus Darniensis, Gemblacum, Gemblours gehörte; II, 655.

2. Den Hasbangau, Haspinga, Hasbaniensis, Asbania, an dem Flusse Hasba, Hespen, zwischen Tongern, Tirlemont, Tanum, St. Trudonis (St. Truyen), Mastrich und Lüttich; Chron. Gottv. II, 623.

3. Den Gau Husce, an der Mündung der Ascha, Asche, in die Maas. Chron. Gottv. II, 641; mit Kloster Echa, Eiche, bei Maaseyk.

4. Den Maasgau, Mosagau, Mosao, Masau, Mosanus, an beiden Ufern der Maas, von Visetum, Wessem, bis bei Herzogenbusch, mit der Königspfalz Marsna, Marsana, Meersen; Chron. Gottv. II, 692.

5. Den Hennegau, Hanigovv, Hainaus, Hainous, Hainocensis, le Hainaut, benannt von der Hagina, Hagna (la Haine), worin das Castellum Buxide (Bossu bei St. Ghilain) und das Monast. Altimontis (Haumont, Omont) Chron. Gottv. II, 618. Theile davon waren: 1) der pagus Fanomartensis, benannt von dem castrum Fanum Martis, an dem Flusse Quesnoy, jetzt Fanmars, worin der vicus Valentianae, Valenciennes, mit einer Königspfalz, a. a. O. II, 592; hierin lag auch Liptinae, Lestinae, jetzt Lestines, mit der Königspfalz, wo 743 eine Reichsversammlung gehalten wurde. 2) der Gau und Forst Fania, an die Pikardie gränzend, um Malbodium, Maubeuge; II, 592, a. a. O.

6. Den Brabantgau, Brachbantum, Bratuspantum, Bracopantus, Bracbatensis, an der Schelde und Haine, um die Flüsse Tenera, Dender, Senna, Senne, bis zur Dola, Dyle, und Demera, Demmer; mit Tornacum, Tournay, Ganda, Gent, Brulisela oder Brucsellae, an der Senne, Brüssel, Aloft, Kloster Afflighem, Senogagus, jetzt Soignies u. s. w. Chron. Gottv. II, 562; als Theil wird der von Gannida, Ganda, Gandavum, Gent benannte pagus Gandensis, aufgeführt; II, 601, a. a. O.

7. Das Rheinland, pagus Rhenensis, Riensis, Renensium, auf dem rechten Ufer der Schelde, an der Nuta oder Nutta, Nete, zwischen Toxandria, dem Hespengaue, dem Brabantgaue und dem Lande Waes, het Land van Ryen, mit Antwerfa, Antwerpoum, Antwerpen. Chron. Gottv. II, 746.

8. Den Kambrichgau, Cameracensis, Kambricensis, an der Schelde, mit Camaracum, Kammerich, Cambrai; Chron. Gottv. II, 567.

C. Ripuaria, pagus Ripariorum, Riporum, Riburiensis u. s. w. Chron. Gottv. II, 749; bei dem Geogr. Ravennas die Francia rhenensis. Chr. J. Kremer, Geschichte des rhein. Franziens; herausg. von A. Lamey, Mannh. 1778; Kremer: die ripuarische Provinz und die in derselben gelegenen fünf Grafschaften, in act. pal. IV, 1. p. 178. Kremer, a. a. O. p. 188 zieht zu Ripuarien den Eiflergau, den Aargau, den Zulpichgau, den Kölnergau und den Gülchergau. Nach Ledebur, Arch. I, 305, rechnete man zu Ripuarien Alles auf beiden Ufern des Rheines, was zur Erzdiöcese Köln gehörte, und nicht in dem sächsischen Theile derselben, Westphalen, lag.

Linkes Rheinufer.

1. Der Maiengau, Meginensis, Magniacensis, Megenensis, Memfeld, lag in dem Winkel von Rhein und Mosel, benannt von Megenum, Meginum, Mayen an der Nette; der Namen der Provinz ist in Ripaniacum, Rübenach bei Koblenz erhalten; es lagen darin: Alisinza, Elz, Andrenacum, Andernach, Chella, Kell, bei Kloster Laach, Cofelenzi, Confluentes, mit Burg und Königspfalz, Coverna St. Lubentii, Kobern, Monasterium in Meinfeld, Münstermeifeld, Symere, Hohensimmern u. s. w., Chron. Gottv. II, 677. Günth. I, 7.

2. Der Aargau, Archgovve, Arachgove, nach dem Flusse Are, Ar, Abrinca, der Aar, enthielt u. a. die Königspfalz Sentiacum, Sinziche, Sinzig. Chron. Gottv. II, 548. Günther I, 10.

3. Der Bonngau, Bunnengao, bei Bunna, Bonn, enthielt nach einem Werdenschen Kartular u. a. Melemchem, Mehlem, und der comitatus Bonnensis, Urkunde Lothars von 841, Castinaga, Kessenich. Chron. Gottv. II, 566.

4. Die Eifel, Eifflia, Eflia, hieß der Landstrich zwischen der Sura, Sauer, Ura, Ur, Urta, Ourte, Orta, Ort, Erpaha, Erft und dem Rhein. Als Ortschaften werden in dem früheren M. A. genannt: Vienna, Vianden, Brumia, Prumia, Prüm, Stabalaus, Stavelot, Malmundarium, Malmedy, Riferesceid, Reifferscheid, Virnenburg, Kloster Steinfeld, Zulpecte, Tolbiacum, Zülpich u. s. w., Virneburg u. s. w. Chron. Gottv. II, 585; Günther I, 13. Als Theil der Eifel wird der Ardennengau, Ardennensis, an beiden Ufern der Maas bis zur Erf, südlich bis zur Semoy und Sauer, worin Prüm, Stavelot und Malmedy, unterschieden. Chron. Gottv. II, 546.

5. Der Gülichgau, Julichoi, Julichgovi, Lac. n. 166, worin: 1029 in einem Diplom Königs Konrad für Burscheid (Porcetum): Cornizich, Will und Attenhof, Körrenzig, Wels bei Linnich, und Aldenhofen (?) bei Gülich genannt werden. Chron. Gottv. II, 648.

6. Der Achengau, Anistrachia, kommt in der Theilung von 870 als districtus Aquensis vor. Außer Aqua grani gehörte dazu Valkenburg, Fauquemont. Chron. Gottv. II, 546.

7. Der Kohlenwald, Carbonaria, Carbonaria silva, jetzt zum Theil Hagewald, enthielt die Abtei Lobbes, Laubias, Lobium an der Sambra, Sambre. Chron. Gottv. II, 568.

8. In dem Gaue Curtracensis, Cortoriacensis, um Contracum, Cortoriacum, Courtray, sowie in Condiestrium, Condrusto, jetzt Condroz, hat sich der alte Volksname der Condrusi erhalten.

Zu diesen Theilen kommt in der Folge Reichsflandern.[17]

Rechtes Rheinufer.

1. Der Roergau, Ruricgoa, Rurigao, Ruracgawa, Rurichgovve, war ein Theil der großen Ripuarischen Landschaft, mit Inbegriff eines kleineren Theiles von Westphalen, an beiden Ufern der Ruhr, und enthielt u. a. die Königspfalz Tusburg, Duisburg, und Werithina, Werthina, Wyrdina, die Abtei Werden. Chron. Gottv. II, 754. Ein Theil desselben führte den Namen des Keldachgaues, Keldogowe, Keldocensis, Lacombl. n. 85, worin Kirihsexta, Kierst, Elfriche, Ilverich, Geldapa, Gellep, Humilgise, Himmelgeist bei Düsseldorf, Medamana, Mettmann, Niuwenrothe, Neurath, Herisceid, Herscheid. Auf dem linken Rheinufer wird zu dem vorzugsweise Ripuarien genannten Ruhrgaue auch Colonia, Köln gerechnet, welches indeß auch, südlich von der Wupper, einem Köllngau den Namen gab, zu welchem auf dem rechten Rheinufer Tuitium, Deuz, und Aldenberg, Altenberg, gerechnet wurden.

2. Der Auelgau, Avelgau, Havelgowe, an beiden Ufern der Sega, Sieg, lag zwischen dem Köllngaue (n. 1) und dem Engersgaue (I, n. 11). Günth. I, 10. In ihm lag Winter, Königswinter.

Lothringisch-Friesische Landschaften.

Oestlich von dem Flusse Labeckin, der Lauers, wird:

1. zwischen Lauers und Ems der Hunsgau genannt, nach der Hunesa, in dem Gröningischen; Chron. Gottv. II, 640; südwestlich davon lag:

2. der Gau Hucmerchi, auch Hugmerti, das Humsterland; Chron. Gottv. II, 638; südlich von ihm:

3. Der Federgau, Federitga, Fedirga, Ad Brem. IV, 5; Chron. Gottv. II, 593.

4. Der pagus Drente, Trente, Troentia, Tronica, von der Vechte bis bei Gröningen, begränzte den Federgau südlich und südöstlich. Chron. Gottv. II, 580.

5. Der Ostergau, Asterga, Astrachia, Ostergoa u. s. w. auf dem linken Ufer der Lauers, verschieden von dem ostfriesischen astringa, mit Docetum, Docinga, Doccum, und Leuwarden, Chron. Gottv. II, 551, hatte als besonders benannte Theile: 1) Tochingen, Toxingen, Dongerdeel, bei Doccum, Chron. Gottv. II, 811; 2) Tyesle, Tyelle, zwischen Flevus, Fly, und Lauers, II, 824, a. a. O.; 3) Wirah, Wirense, mit der Villa Broncelar; Chron. Gottv. II, 867; 4) Waldahi, mit der Villa Widulfinfurth, die auch zu n. 3 gerechnet wird; II, 839 a. a. O.; 4) der Kilingo, worin die Villa Mereheim, II, 650, a. a. O.

[17] Siehe oben S. 273.

6. Der Westergau, Westrahe, Westrachi, Westergow, worin Stavero, Stavern, heißt noch jetzt Westergau; Chron. Gottv. II, 848.

7. Der Texel, Texla, Thesla, Chron. Gottv. II, 798, umfaßte: 1) das Wasalant, 2) Kinhem, Kennemerland, und 3) Texel, t'Yssel, Het Ysel, Tessel im engeren Sinne.

8. Der Yffelgau, Islegovi, Isloi, auch Salon, Sale, Sallandia, an der Yssel und dem Vidrus, der Vechte, wurde in den Ober- und Unter-Ysselgau getheilt, Trans-Islania, und inferior, Stauria, Chron. Gottv. II, 647. Ein Theil unter dem Namen Tuvanti, Tevente, heißt wohl eher so von dem Sumpf oder Moor t'Veen, als von der alten Völkerschaft der Tubanten. Chron. Gottv. II, 824.

9. Die Weelau, Velne, Veluvve, auch Wesloe, zwischen Rhein, Yssel und Zuidersee hat den erstgenannten Namen beibehalten. Chron. Gottv. II, 831.

10. Das Hamáland, Hamaland, war früher Theil des ripuarischen Franken; es lag darin die Villa Davintre, Deventer, und das Kloster Altenis oder Eltene, Elten, bei Embrica, Emmerich. Chron. Gottv. II, 619. Ein besonders benannter Theil war Loemerike, zwischen Arnheim und Zevenar, am Zusammenfluß von Rhein und Yssel. Chron. Gottv. II, 655.

11. Das Teisterbant, Teisterbant, Testrabant, Destarbenza, lag zwischen Linea, Ling, Maas und Waal; hier lag Arclo, an der Arkel, und Bracola, Brakel, an der Waal. Chron. Gottv. II, 797.

12. Die Betau, Batna, Battna, zwischen Waal und Rhein, mit Durostadum oder Wyck, jetzt Wyck de Durstede, am Leck, wo sich der Rhein scheidet, und der Königspfalz Neomagum, Niumage, Nimwegen; Chr. Gottv. II, 556. Der Strich zwischen Nimwegen und dem heutigen Schenkenschanz, worin Millingen, führte den Namen Dubla; Chron. Gottv. II, 580.

13. In dem Gaue Flechite, auch Flethetti; Lacombl. 65; lag auf beiden Seiten der Eem, die bei Eemburg in den Zuidersee mündet. Chron. Gottv. II, 596.

14. Der Gau Insterlaken, Insterlacus, Interlacus, zwischen dem Meer, der Fly und dem Rhein hatte zum Hauptorte Trajectum vetus, Utrecht. Chron. Gottv. II, 644.

15. Der Gau Germeppi, mit Wyrda, Wörden, lag zwischen Rhein und Amstel. Chron. Gottv. II, 604.

16. Lacke et Isla hieß das Land zwischen Lockia, Leck, und Isla, Land von Yffelstein. Chron. Gottv. II, 653.

17. Rhenolandia, zwischen dem Maasland (n. 19) und Kinheim, Kenomaria, hatte zum Hauptorte Lugdunum, Leyden. Chron. Gottv. II, 747. An den Teisterbant gränzte:

18. Holland, Hollandia, zwischen Maas und Leck, mit dem Castrum Durfos, jetzt Dordrecht. Chr. Gottv. II, 636. An der Mündung der Maas lag:

19. Maasland, Masalant, jetzt das Delfland; Chron. Gottv. II, 677.

20. Das Land zwischen der Mündung der Maas, der Schelde und der Tamera, Demera, bis da, wo sie unter dem Namen der Rupela in die Schelde mündet, führte den Namen Toxandria, Taxandria, Tessandria, auch Campania

oder Campinia. Hier lag an der Duthmola, Dammel, Boscus ducis, Herzogenbusch. Chron. Gottv. II, 795.

21. Das Land Waes, Vasa, Wasda, Waasia, an der Schelde, zwischen Gent, Dendermond und Antwerpen, hat seine frühere Benennung beibehalten. Chron. Gottv. II, 844.

22. Der Scheldegau, Pagus Scaldensis, war früher Theil von 20 und 21, mit dem Hauptorte Bergae, Bergen op Zoom. Chron. Gottv. II, 765.

In dem burgundischen Reiche werden unterschieden:

I. Die Gaue von Hochburgund am Jura und der Saone.

1. Der Gau Waraschen, Warascum, comitatus Wirascorum, wovon das Thal der Lupa, s. Logia, Loue oder Loye einen Theil bildete. Müller V, 160.

2. Der Alsegau, Alsaugiensis, Alsgaudia an der Alsa, Alle, Halaine, dem nördlichsten Zufluß des Doubs, worin Mons Beliardi, Mömpelgard. Müller V, 163.

3. Der Gau Scodingon, Scutiacensis, das Bergland im Westen des Genfersee, worin Salins; Müller V, 169.

4. Der Besançongau, pagus Vesontiensis, Müller V, 177.

5. Der Portgau, Portensis, das Quellengebiet der Saone. Müller V, 188.

6. Der Amavengau, pagus Amavorum, Camavorum, zwischen der Saone und dem Doubs, der den Namen von Verpflanzung des niederländischen Volkes der Chamavi in der Kaiserzeit führen muß; Müller V, 191; später pagus Ansensis, S. 193, a. a. O.

7. Der Dombesgau, pagus Dombensis, Müller V, 196; mit dem Hauptorte Trivurtium, Trevour, wozu die später sog. Landschaft Bresse.

II. Die Provinz Lyonnois, Müller V, 256, worin:

1. Der Lyonergau, pagus Lugdunensis; Müller V, 260.

2. Der Beaujeugau, pagus Bellojocensis; Müller V, 261.

3. Der Forezgau, pagus Forensis, Müller V, 262.

III. Die Gaue in Savoyen, Sapaudia, Müller V, 1. An der mittleren Rhone lagen außer dem Genfergau, Müller V, 4, 45:

1. Der Belleigau, Belicensis, Beliacensis, Müller V, 36;

2. Der Savoyergau in dem engeren Sinne, pagus Savogensis, Savogia, Müller V, 45. Hiezu kamen an der oberen Isère, Müller V, 76:

3. Der Tarantaisegau, pagus Tarantasiae, Müller V, 105.

4. Der Comitatus Maurianensis; Müller V, 115.

§ 5. Geistliche Landesherrschaften.

Die Auflösung des größeren Theiles der alten Komitate, aus welcher ein neues nicht auf einheitlichem Plane beruhendes Verhält-

niß der landesobrigkeitlichen Gebiete hervorging, war schon in dem karolingischen Reiche durch die Ertheilung von Immunitätsrechten an Bisthümer und Stifter vorbereitet (Th. I. S. 568). Bei dem Nachsuchen der königlichen Bestätigungen suchten die Stiftsoberen die ihnen zugestandenen Rechte durch verschiedenartige Mittel auszudehnen. [1] Insbesondere ertheilten die Könige das Recht des Erwerbs durch Tausch, Kauf oder Schenkung ohne Einholung ihrer besonderen Genehmigung. Dies erleichterte die Abrundung des gefreiten Besitzes. Otto I. erlaubte Mundmänner aus den freien pagenses in den Schutz der Immunität aufzunehmen, [2] die der Regel nach auch künftigen Gütererwerb umfaßte. [3] Dieser wurde durch königliche Freigebigkeit beträchtlich vermehrt, besonders unter der fränkischen Dynastie. [4]

Durch Konfiskation verwirkte Güter vergabten die Könige gewöhnlich an Bisthümer oder Abteien. [5]

Die Bildung einer geistlichen Landesherrschaft nahm im Allgemeinen den Gang, [6] daß den Bischöfen, nachdem sie einzelne Hoheitrechte, insbesondere den Bezug oder einen Antheil an den königlichen Gerichts- oder anderen Gefällen erhalten hatten, um den Streitigkeiten mit den dadurch verkürzten Amtsgrafen ein Ziel zu setzen, der Königsbann, welcher die Grafengewalt von der bloßen Immunitätsherrlichkeit unterschied, anfänglich nur für ihre Residenzen beigelegt, dann aber auf die von dem Bisthume abhängigen Stifter und auf auswärtigen Besitz ausgedehnt wurde.

Während der Reichsverwesung unter Anno und Adalbert suchten diese vorzüglich dadurch Machtvergrößerung, daß sie suchten die reichen unmittelbaren Abteien ihren Erzstiftern einverleiben zu lassen, obwohl dies theilweise durch den Widerstand der Ordensleute unter dem Schutze ihrer Stiftsvögte vereitelt wurde. [7]

Den Erzstiftern und Hochstiftern wurden jetzt auch ganze Landstriche, insbesondere Walddistrikte mit Jagd- und Forsthoheit, Reichsburgen (castra) und erledigte ungetheilte Komitate mit allen gräflichen Amtsrechten verliehen. [8]

[1] Pfeff. II, 416. [2] Priv. a. 937 für Hamburg; Lappenb. Urk. S. 41. [3] Priv. für Minden von 961. Boehmer 246. [4] Stenzel I, 107; 217 (und Heinrich IV.) [5] Beispiele Stenzel I, 35, 154. [6] v. Wersebe in neues vaterl. Arch. XXV, 1. S. 13. Eichhorn § 222. [7] Stenzel I, 221. So mit Stavelot und Malmedy (J. 1071 n. 2). [8] Pfeff. III, 1060. Die wichtigsten

Ihre nunmehrigen Grafenrechte übten die Stiftsoberen durch eigene Beamte, mit Ausnahme des Blutbannes, den der König auf

Verleihungen von Regalien und Landesgebieten an Bischöfe und Stifter bis zu dem Anfange der staufischen Zeit ergiebt die folgende Nachweisung, bei welcher die angeführten Nummern Bezugnahmen auf die Böhmer'schen Regesten enthalten:

I. Sächsische Kaiserzeit.

Otto I. 940. Corvey. Bann über die Leute unter dem Kloster-Schutz in den Gauen Auga, Netga, Huetigo (n. 94). 940. St. Emmeran zu Regensburg. Schenkung der Orte Helfendorf und Neuchingen (n. 96). 941. Magdeburg. St. Moritzkloster. Zoll, Accise, Münze (n. 108). 943. Utrecht. Wildbann im Wald Trente (n. 118). 944. Utrecht. Alles was ein Vasall Walger in den Gauen Lake und Isla zu Lehen gehabt (n. 121). 945. Corvei. Münze und Zoll zu Meppen im Gau Ogratingen (n. 132). 946. Corvei. Bann und Immunität für dessen zwei Höfe zu Meppen (n. 137). 947. Worms. Der dortige Zoll (n. 144). 947. Trier. Immunität und Zollfreiheit (n. 146). 947. St. Gallen. Markt und Münze zu Rohrschag (n. 150). 948. Utrecht. Fischerei in den Flüssen Amuson und Almere (n. 158). 949. Stiftung und Dotation von Brandenburg, Dimidia pars civitatis etc. (n. 168). 951. Worms. Zoll zu Ladenburg, zwei Drittel, welche das Bisthum schon besaß, bestätigt der König und schenkt das letzte Drittel (n. 176). 951. Fulda. Wildbann des Waldes bei Echzell in der Wetterau (n. 177). 951. Chur. Alle Fiskaleinkünfte aus der Grafschaft (n. 179). 952. Chur. Zoll (n. 185). 952. Osnabrück. Münze und Zoll zu Widenbrück (n. 188). 952. Meinradzell. Ort Lislahe im Breisachgau (n. 193). 953. Utrecht. Güter des verurtheilten Grafen Hatto. Münze (n. 199). 956. Lorsch. Markt in Basinsheim (n. 209). 956. St. Michälískloster in Lüneburg. Salzzoll (n. 214). 958. Chur. Hälfte der Stadt. Zoll und Münze (n. 218); „cum tali *districtione et jure,* sicut hactenus ad nostram pertinebat potestatem, et sicut homines totius provinciae, censuales ac liberi, debitores sunt." 959. Meinradzell. Güter zu Eschenz im Thurgau, die dem Grafen Gundram abgesprochen worden (n. 223). 959. St. Michaelis in Lüneburg. Güter des Rebellen Wulfard (n. 225). 959. St. Mauritius in Magdeburg. In den Orten Bukstadin und Rinkhurst *omnem justitiam ac censum,* qui saxonice Mal vocatur." (n. 231). 961. St. Mauritius in Magdeburg. Zehenten der Slaven und Deutschen aus Magdeburg, Frosa, Barby, Calwa (n. 242). Stadt und Gebiet Sputinesburg im Gau Nudizi (n. 249). Zehenten in den Städten Guncaston, Wurtzen, Ilburg, Holm, Zorbig, Wettin (n. 250). Ganzer Gau Neletice nebst andern Besitzungen in den Gauen Nudisisi und Helmgau (n. 251). 962. Reggio, Bestätigung der dortigen Grafschaft für das Bisthum (n. 259). 962. Parma, Stadt und Umkreis von drei Meilen (n. 256). 963. Belluno. Drei Kastelle (n. 274). 963. Modena. Güter der Markgrafen Vido und Como, Söhne Berengars (n. 275). 963. Padua. Bestätigung der älteren Privilegien.

ihr Ansuchen dem von ihnen gewählten Stiftsvogte, Advocatus lieh. Die Bestimmung der karolingischen Zeit, der Advokat solle nicht aus

Pfeff. II, 1446. 965. St. Mauritius in Magdeburg. Gau Nelectice, Burgwardie Spuitneburg im Gau Nudhicisice (n. 288). 965. Lorsch. Markt in Wisloch (n. 290). 965. St. Mauritius in Magdeburg. Städte Luborn und Tuchim im Moroscanergau (n. 297). Zehenten des königl. Tributs von den besiegten slavischen Nationen (n. 299). Alle königl. Besitzungen in Pechau und Gommern (n. 300). Zoll zwischen Ohre und Bode (n. 301). Königsbann in Magdeburg, mit Erstreckung auf Juden und Handelsleute (n. 302). Markt-, Münz-, Land- und Wasserzoll zu Magdeburg (n. 302). Honigzins und Honigzehenten in verschiedenen Gauen (n. 305). Münze und Markt zu Getlide in dem Komitat Liesgo (n. 309). 965. Osnabrück. Wildbann zwischen Taruwinkel, Rustanten, Angare u. s. w. (n. 304). 965. St. Michaelis zu Lüneburg. Ein Fünftel des Marktzolles (n. 306). 966. Trier. Com. Trevirorum. Arn. I, 105. 966. Trier. Verwirkte Güter des Megiligald und Reginzo im Nahgau (n. 315). 966. Hamburg. Markt in Bremen, Bann Zoll und Münze (n. 321). 968. St. Mauritius in Magdeburg. Abtei Weissenburg im Speiergau (n. 353). 969. Trevigi. Schenkung des Castrum Asilo (n. 361). 969. Speier (siehe das Jahr 974). 969. Salzburg. Abtei Chiemsee (n. 362). 970. St. Mauritius zu Magdeburg. Stadt Spütme an der Saale mit der Burgwardei (n. 367). 970. Modena. Landstrich bei dem Kastell von Citta nuova beginnend (n. 372). 972. Bobbio. Dortige Grafschaft (n. 388).

Otto II. 973. Worms. Bestätigung der Immunität, besonders in Beziehung auf Zoll- und Fiskalabgaben (n. 441). 973. Trier. Kylwald an der Mosel (n. 434). Münze zu Ivoy und Longuion (n. 450). Allgemeiner Bestätigungsbrief (n. 445). 974. Halberstadt. Münze und Zoll zu Salingenstadt (n. 461). 974. Speier. Bestätigung der Exemtion vom Grafenbanne. Remmling, Urkundenbuch 11, 15—16. 974. Straßburg. Münze (n. 464). 974. Gandersheim. Stadt Seehusaburg im Ambergau (n. 473). 974. Freising. Besitzung in der Krainer Mark am Flusse Sabniza (n. 476). 974. Werden. Markt und Zoll zu Werden und Ludinghof (n. 478). 974. Merseburg. Wildbann zwischen Saale und Mulde (n. 479). 975. Lüttich. Zoll, Markt, Münze und Brauerei (materia cerevisiae) in dem Orte Fossis (n. 492). 975. Magdeburg. Zehenten der königlichen Geldeinkünfte aus den slavischen Ländern (n. 498). 976. Passau. Theil des Zolles in der Stadt (n. 513). 977. Minden. Königsbann, Münze und öffentliche Fleischbank (n. 517). 977. Gerrichsheim. Frauenkloster des heiligen Hippolit. Dortiger Zoll (n. 520). 978 Acqui. Gerichtsbarkeit über die Stadt und drei Meilen im Umfange (n. 531). 979. Magdeburg. Gerichtsbarkeit über Juden und Kaufleute (n. 547). 979. Worms. Rest des dortigen Zolles, und des Bannes, gleich den Kirchen zu Mainz und Köln (n. 548). 980. Gandersheim. Burgbann in der

den Gaugrafen genommen werden, verlor mit der Ausscheidung der Stiftsbesitzungen von der Grafengewalt seine Bedeutung. Die Haupt-

Stadt in Leburg und Grene (n. 559). 980. Fulda. Wildbann im Walde Branvirst (n. 565). 980. Chur. Brückenzoll zu Chiavenna (n. 573). 980. Lüttich. Allgemeiner Bestätigungsbrief (n. 555). 981. Magdeburg. Rest der königl. Besitzungen in der Stadt (n. 584). 982. Straßburg. Gerichtsbarkeit in der Stadt (n. 590). 983. Magdeburg. Stadt Corin im Gau Dalaminza (n. 603). 983. Lüttich. Zoll vom Jahrmarkt Viset an der Maas (n. 614). 983. Mainz. Königliche Rechte über Bingen (zweifelhafter Aechtheit n. 612).

Otto III. — 985. Gandersheim. Schenkung von Walehusen und Berge im Helmengau (n. 629), terra slavonica Siuseli nunc., cum urbibus, villis etc. Schenkung der Königspfalz Tribur (n. 630). 985. Lüttich. Grafschaft Huy, Com. Hoiensis (n. 634). 975. Fulda. Befreiung der fiskalischen Abgaben zu Onstad im Maingau (n. 635). 985. Passau. Königliche Abgaben von den Kolonisten an der Ostgränze (n. 638). 985. Worms. Bestätigung des Privilegiums von 979 (n. 633). 987. Magdeburg. Münze, Bann und Zoll zu Gibichenstein (n. 649). 988. Bremen. Schenkung von Ripesholt ꝛc., „omni judiciaria potestate remota“ (n. 654). 988. Worms. Königsbann in den Wäldern bei Wimpfen und Bischofsheim (n. 655). 988. Halberstadt. Markt, Bann, Zoll, Münze (n. 656). 988. Strasburg. Bestätigung der Grafschaft in der Stadt und des Münzrechtes (n. 659). 988. Trier. Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit (n. 660). 989. Speier. Bestätigung der Immunität über Stadt und städtische Feldmark, die Otto I. dahin verliehen, daß nur der Bischof das Recht habe, placita zu halten, oder dessen advocatus („ex jussione oder concessione nostra“ n. 664). 989. Freising. Wildbann an der Subniza in Krain (n. 665). 990. Gandersheim. Markt, Münze, Zoll und Königsbann (n. 669). 991. Magdeburg. Ein Drittel der königlichen Zinseinkünfte aus Böhmen (n. 673). 991. Cambrai. Zoll u. Münze (n. 674). 991. Minden. Forste Huculinhago und Stirringewald. Theil des Waldes Suntel an der Weser (n. 675). 992. St. Marimin. Markt und Münze für Billich im Moselgau (n. 684). 992. Epternach. Münzrecht (n. 688). 993. Passau. Befreiung von Abgaben an Herzog und Beamte (n. 705). 993. Selz. Markt-, Münz- und Zollrecht (n. 718). 993. Nienburg, Kloster. Markt, Münze und Zoll zu Hagenrode (n. 721). 993. Magdeburg. Hälfte der Städte Werben und Wuronowitz (n. 725). 993. Würzburg. Zehnten des Slaventributs in Ostfranken (n. 728). 994. Memmleben. Marktzölle und Münze (n. 729). 994. Frankfurt. St. Salvatorstift. Königliche Fischerei (n. 731). 994. Schwarzach. St. Petersstift. Marktrecht (n. 737). 994. Quedlinburg. Markt (n. 739). 995. Cambrai. Marienkirche. Königswald (n. 746). 996. Salzburg. Münz- und Marktrecht (n. 767). 996. Mainz. Wald an der Murg (n. 786). 997. Halberstadt. Wildbann über die sechs

oder Edelvögte, summi advocati, setzten sich zuweilen aus ihren Vasallen Untervögte, secundi advocati, die jedoch, wie sie selbst

Wälder Hacon, Hui, Falcstein, Burgwardie, Assa, Elin, Norwald (n. 791). 997. Magdeburg. Nirechowa im Gau Chutizi (n. 796). 998. Utrecht. Königliche Rechte in Bomelo im Gau Theisterbant (n. 811). 998. Memmleben. Stadt Wiehe in Thüringen (n. 827). 999. Passau. Alle königliche Rechte in der Stadt (n. 829). 999. Vercelli. Stadt und Grafschaft (Grafschaft St. Agatha). 999. Quedlinburg. Ganze Provinz Gera (n. 838). 999. Vercelli. Stadt und Grafschaft, mit der Grafschaft St. Agatha (n. 845). 1000. Helmershausen. Markt, Münze und Zoll (n. 854). 1000. Würzburg. Wildbann zu Schloß Bernheim und Stadt Leutershausen gehörig (n. 855). Kastell und Hof Salz und ganzer Salzgau (n. 858). Grafschaft Waldsassen und Bungau in Ostfranken (n. 859). 1000. Lorsch. Markt zu Weinheim. Münze zu Brumat im Elsaß (n. 863). 1000. Worms. Kastell Weilburg (n. 869). 1001. Paderborn. Allgemeine Bestätigung der Privilegien, insbesondere der Grafschaft in den Gauen Paterga, Aga, Treveresga, Anga, Soretfeld, den Korveyer Zehenten u. s. w. (n. 870). 1001. Cambrai. Markt, Münze, Zoll, Königsbann im Kastell St. Maria (Chateau en Cambresis. n. 878). 1001. Ravenna. Gerichtsgefälle in der Erzdiöcese (n. 888).

Heinrich II. — 1002. Worms. Wildbann im Walde Forehahi (Lobdengau und Rheingau; n. 892). Königshof Gerau (n. 900). Stadt Weilburg im Lahngau (n. 909). 1002. Utrecht. Hörige und Freie sollen allein unter dem Advocatus stehen. Erlaß des Spolienrechtes (n. 904). 1002. Memmleben. Gleichstellung mit Corvey, Fulda und Augia (n. 916). 1002. Würzburg. Stadt Salz im Grabfeld (n. 920). 1003. Würzburg. Orte Neustadt und Hohenburg (n. 926). 1003. Bremen-Hamburg. Markt, Bann, Zoll und Münze in Bremen (n. 937). 1004. Magdeburg. Stadt Chut in der Provinz Sicudici (n. 947). 1004. Parma. Grafschaft mit drei Meilen Umkreis der Stadt; Zoll und alle öffentliche Abgaben (n. 953). 1004. Sulzberg, im Breisgau. St. Cyriakuskloster. Markt in Rinda (n. 958). 1004. Andlau. Markt und Zoll ohne Münze (n. 960). 1004. Nienburg. Bened. Kloster St. Maria und Cyprian. Schenkung der Stadt Tribur und Linbocholi im Gau Lusici (n. 962). 1004. Kemnada, Kloster an der Weser. Gleichstellung mit Gandersheim, Quedlinburg und Herwisci (n. 965). 1005. Rheims. Kloster St. Medard. Markt in der Villa Doncherio (n. 970). 1006. Magdeburg. Der König bekennt sich zum Vasall des Erzstiftes, dem er die Stadt Arnaburch im Gau Belchem mit 160 Mansen schenkt (n. 983). 1006. Freising. Advocatus — quidquid ad emendandum est — diffiniat — ". 1006. Utrecht. Bestätigung des Wildbannes im Gau Trente (n. 984). 1007. Ausstattungsurkunden für Bamberg (n. 992, 993, 997, 1001—1026). 1007. Cambrai. Grafschaft (n. 999). 1007. Kitzingen. Fischerei in dem Main (n. 1027). 1008. Lüttich. Reichswald an der Maas mit dem Königs-

von dem Könige den Grafenbann empfangen mußten. Neben diesen stiftischen Gerichtsvögten hatte ein Theil der Stifter auch noch Schirmvögte aus den mächtigsten weltlichen Reichsvasallen. *

banne (n. 1038). Wildbann zwischen Nethe und Dyle (n. 1045). 1008. Bamberg. Ausstattungsurkunden (n. 1039 — 1043). 1008. Basel. Wildbann an der Treisam im Breisgau (n. 1046). 1008. Lorsch. Marktrecht zu Oppenheim (n. 1047). 1009. Gandersheim. Königsbann im Ambragau (n. 1053). 1009. Würzburg. Marktrecht in Wertheim (n. 1054). 1009. Bamberg. Ort Lithava im Nordgau (n. 1052). 1010. Passau. Abtei Niedernburg. Antheil an dem königlichen Zoll daselbst, Gerichtsbarkeit u. s. w. (n. 1060). 1011. Paderborn. Grafschaften des Haholt in Paverga, Limga, Tiatmalli (n. 1067). 1011. Worms. Grafschaft in Wingarteiba (n. 1068). Im Lobbengau (n. 1069). 1011. Toul. Wildbann (n. 1076). 1012. Magdeburg. Königshof und Stadt Frosa (n. 1080). 1012. Lorsch. Wildbann im Odenwalde (n. 1081). 1012. Fulda. Wald Zanderhart (n. 1087). 1013. Hildesheim. Komitat des Pfalzgrafen Dietrich (n. 1094). 1013. Würzburg. Grafschaft in Bessungen (n. 1098). Wildbann am Main und dem Flusse Eharbach (n. 1131). 1013. Meissen. Sechs Dörfer in den Gauen Dalaminci, Gudici, Nisani (n. 1100). 1014. Worms. Schutzbrief wider die Gewaltthätigkeit der Grafen (n. 1127). 1015. Hersfeld. Schenkung der verarmten Abtei Memmleben (n. 1134). 1015. Bamberg. Schwarzenfeld und Weilendorf im Nordgau (n. 1139). 1016. Hersfeld. Wildbann in der Nähe von Burg Beitungen und Schmalkalden (n. 1151). 1016. Bamberg. Dorf Sindlingen im Niedgau (n. 1156). 1017. Strasburg. Wald zwischen Schlettstadt und dem Rhein (n. 1163). 1018. Meinradszell. Schenkung des umliegenden Forstes (n. 1179). 1018. Trier. Königshof Koblenz. Abtei Trichirgau mit Zoll und Münze (n. 1181). 1020. Paderborn. Wald von der Weser aufwärts, an der Fulda, in Dudicho's Grafschaft (n. 1200). 1021. Paderborn. Dudicho's Grafschaft Warburg (n. 1205). Grafschaft des Grafen Ludolf zu Sorathfeld u. s. w. (n. 1206). 1021. Gandersheim. Grafschaft in sieben Komitaten (n. 1212). 1021. Merseburg. Stadt, Leipzig (n. 1215). 1023. Würzburg. Wildbann im Volkfeld und in den Grafschaften Adalberts und Albins, im Steigerwald (n. 1246). 1023. Paderborn. Schenkung der Villa Steini im Gau Westfalen (n. 1237). 1024. Fulda. Grafschaft Stoddenstadt im Maingau (n. 1256). 1024. Utrecht. Bestätigung der Grafschaft Thrente (n. 1253).

II. Fränkische Könige und Kaiser.

Konrad II. — 1025. Bamberg. Ausstattung mit Abteien (n. 1267 bis 1270). 1025. Utrecht. Grafschaft Teisterband (n. 1291). 1025. Fulda. Grafschaft Nederne im Rheingau (n. 1276). 1025. Passau. Zehenten in Markgraf Adalberts Grafschaft (n. 1294). 1026. Worms.

* Lacomblet n. 361, 413.

Die Vögte bezogen außer den Benefizien, welche sie von den Stiftern hatten, gleich den Grafen ein Drittel der Bannbrüche, nicht

Bestätigung der Schenkungen Heinrichs II. (n. 1297). 1026. Utrecht. Grafschaft Teisterbant (n. 1304). 1027. Trient. Grafschaft (n. 1324). Grafschaften Venusta und Bozen (n. 1325). 1027. Brixen. Grafschaft im Innthale (n. 1326). 1027. Salzburg. Forsten Heit (n. 1327), Hestlinstad (n. 1328) und an der Salzach (n. 1330). 1028. Aquileja. Wald im Friaul (n. 1344). Münzrecht (n. 1343). 1029. Minden. Wildbann im Entergau mit Genehmigung des Jagdinteressenten (n. 1348). 1029. Parma. Grafschaft Bernhards (n. 1356). 1030. Würzburg. Münze, Zoll, königl. Rechte über die Stadt, Jahrmarkt (n. 1364). Forst bei Melchrichstadt (n. 1376). 1031. Trier. Grafschaft Marvels im Einrich (n. 1373). 1033. Helmwardshausen. Abtei. Marktrecht (n. 1387). 1033. Minden. Wildbann an der Weser (n. 1390). 1033. Mainz und Paderborn. Paderborn erhält die auf Mainz übertragene Grafschaft Warburg zurück, Mainz dagegen die Grafschaft in Clavinga (?): Chron. Gottv. II, 572). 1034. Bamberg. Gericht, Markt und Zoll zu Amberg im Nordgau (n. 1399). 1034. Ravenna. Grafschaft Faenza (n. 1400). 1037. Brixen. Rechte über die Stadt (n. 1428). 1038. Bremen. Marktrecht für Haslingen und Stade (n. 1442). 1039. Modena. Grafschaft (n. 1443).

Heinrich III. — 1040. Lüttich. Grafschaft Hespengau mit Zoll und Münze (n. 1466). 1040. St. Gislenus, im Hennegau, Grafschaft und Einnahmen der Villa Basilicas (n. 1475). 1040. Brixen. Grafschaft im Innthal (n. 1459). 1041. Bergamo. Bestätigung der Grafschaft in der Stadt (n. 1487). 1041. Basel. Grafschaft Augusta im Augst- und Riesgau (n. 1490). 1042. Utrecht. Schenkung des Comitatus Agridiocensis sive Umbalaho (n. 1501). 1042. Fulda. Grafschaft Maelstadt in der Wetterau (n. 1503). 1044. Utrecht. Grafschaft Westflingen mit der Abtei Egmond (n. 1517). 1045. Minden. Markt, Münze und Zoll in Eisleben im Hessegau (n. 1536). 1046. Utrecht. Gozelin, Grafschaft in Thrente (n. 1540). Stadt Deventer und Grafschaft Ameland (n. 1543). 1048. Brixen. Wildbann im Gau Bustrissa (n. 1571). 1048. Salzburg. Forst an der Traun (n. 1574). 1049. Padua. Münzrecht (n. 1592). 1049. Passau. Wildbann zwischen den Flüssen Sarbinichi und Darbenichi (n. 1594). 1049. Mainz. Recht zu Anlegung eines Marktes im Rheingau (n. 1598). 1050. Chur. Schenkung eines Forstes (n. 1606). 1051. Osnabrück. Gerichtsbarkeit des Stiftsvogtes (n. 1616). 1051. Passau. Zoll, Bann und Gerichtsgefälle des Klosters zu Methemen (n. 1622). 1051. Hildesheim. Grafenrechte in den Gauen Nordthüringen, Darlingo, Valen, Saltga, Gretha und Muldesa, wie sie Graf Brun gehabt (n. 1625). 1052. Halberstadt. Grafenrechte in den Gauen Nordthüringen und Darlingo, auf Wiederruf (n. 1626). 1053. Eichstädt. Wildbann im Riesgau und im Gau Swalafeld (n. 1640). Markt, Zoll und königl. Einkünfte zu Beilengries

aber das sog. Wehrgeld von den eigenen Leuten der Gotteshäuser, herkömmliche feste Entrichtungen der Hofesbesitzer und freien Immunitätsleute, und freie Bewirthung bei den drei oder zwei Vogtdingen,

und Waldkirchen im Nordgau (n. 1642). 1053. Hildesheim. Markt zu Huginhausen (n. 1644). 1056. Speier. Königshof Bruchsal und Forst Luzhard im Kreichgaue (n. 1684). 1056. St. Maximin. Markt, Münze und Zoll zu Billich im Moselgaue.

Heinrich IV. — 1057. Bremen. Grafschaft in den Gauen Hunesga und Fivelga. 1059. Augsburg. Wildbann zwischen dem Lech und Spetingen (n. 1723). 1059. Fulda. Wildbann über einen Wald der Abtei, der fast das ganze Fulder Gebiet umfaßt (n. 1731). 1060. Bamberg. Marktrecht für Villach in Kärnthen (n. 1732). 1060. Würzburg. Wildbann zwischen Tauber und Main (n. 1734). 1062. Hildesheim. Forst an der Leine (n. 1745). 1062. Bremen. Grafschaft des Grafen Bernhard in den Gauen Emsgau, Westfalen und Angeri gelegen (n. 1753; cfr. n. 1953). 1063. Bremen. Forst Ertenebroch (n. 1772). 1065. Lorsch. Ort Weinheim und Marktrecht (n. 1787). 1065. Siegburg. Schenkung des Dorfes Mengede in Westfalen an die Abtei (n. 1800). 1065. Bremen. Schenkung der Abtei Lorsch (n. 1805); der Abtei Corvei (n. 1806), des Königshofes Duisburg mit dem Forste (n. 1807); Königshofes Sinzig. 1067. Passau. Orte Paumgarten u. s. w. (n. 1816). 1067. Lorsch. Marktrecht (n. 1823). 1069. Hildesheim. Grafschaft in den Gauen Valen und Hardigon (n. 1830). 1070. Hersfeld. Wildbann Eberenevirst (n. 1834). 1070. Lüttich. Kastell Dinand, Grafschaft Lustin u. s. w. (n. 1836). 1070. Vercelli. Zubehörungen der Grafschaft (n. 1837). 1071. Lüttich. Kastelle Mont und Belmont, Markt Valencienne u. s. w. (n. 1842). 1073. Brixen. Wildbann auf den Gütern des Hochstiftes (n. 1852). 1077. Aquileja. Grafschaft Friaul (n. 1874). Grafschaft in Istrien (n. 1876). Markgrafschaft in Kärnthen (n. 1877). 1077. Straßburg. Die dem Herzoge Bertold aberkannte Grafschaft im Breisgau (n. 1879). 1077. Utrecht. Die dem Markgrafen Egbert abgesprochene Grafschaft Staveren (n. 1881). 1078. Brixen. Besitz des verurtheilten Herzogs Welf im Gau Passeyr (n. 1882). 1080. Eichstadt. Wildbann in den Gauen Rudmarsberg und Salzgowe (n. 1892). 1080. Basel. Grafschaft Zähringen im Breisgau (n. 1896). 1086. Hildesheim. Königshof Werle bei Goslar (n. 1917). 1086. Speier. Grafschaften Liutramesforst und Vorechheim (n. 1918). 1086. Utrecht. Komitate Ostergau und Westergau des verurtheilten Markgrafen Egbert (n. 1922). Vrgl. n. 1930. 1091. Brixen. Schenkung einer Grafschaft im Pusterthal (n. 1942).

Die Urkunden Heinrichs V. ergeben keine Vergabung von Grafschaftsrechten und Regalien an Bisthümer, wohl aber zahlreiche Schutzbriefe, durch welche Abteien ihre Reichsunmittelbarkeit zugesichert wurde, welches sie also der Grafengewalt entzog.

welche sie zu halten berechtigt waren, oder zum Ersatz derselben gewisse Lieferungen. [9]

Die Stiftsvögte machten sich den Bischöfen und Abteien vielfach unbequem durch Bedrückungen der Stiftseingesessenen, insbesondere durch öfteres Abhalten von Vogtdingen, wogegen durch besondere königliche Privilegien, und in der staufischen Zeit auch durch beschränkende Reichskonstitutionen Schutz gesucht wurde. [10]

Seit dem dreizehnten Jahrhundert waren die Stiftsoberen bemüht, sich ihrer erblichen Vögte durch Ankauf der Vogteirechte zu entledigen. [11]

Der Bestand der geistlichen Landesherrschaften erlitt noch mannigfaltige Veränderungen, nicht nur ausdehnende, sondern auch nachtheilige durch die Anmaaßungen der Vögte, der benachbarten großen Reichsvasallen, und selbst durch königliche Entziehung. [12]

Am frühesten wird die Betheiligung der Stiftsoberen in dem lombardischen Italien bemerklich. Berengar überließ schon 904 dem Bischofe Adalbert von Bergamo die Gerichtsbarkeit in der Stadt. [13] Dem Bischofe von Reggio gestattete er, 911, die Anlegung eines Kastells; [14] ebenso, 912, der Aebtissin des Klosters St. Maria Theodata zu Pavia. [15] Dem Bischofe von Cremona überließ er, 916, sämmtliche Einkünfte aus der Stadt; König Hugo befreite, 929, den Bischof von Parma von allen öffentlichen Abgaben, auch für Güter, welche in seinem Hochstifte künftig von Freien erworben werden würden. [16] Dem Kloster Bobbio bestätigte er sogar, 940, die dortige Grafschaft. [17]

[9] Schannat hist. Worm. II, 56. Calmet hist. de Lorraine I, 451, 500. Martene Mon. vet. I, 595; II, 70. Tolner, hist. Pal. Add. p. 88. Bar. Jules de St. Génois, hist. des avouries en Belgique. Brux. 1837.
[10] Urk. Heinrichs III. für St. Maximin von 1056. Boehm. n. 1687. Urkunde von Heinrich V. für Weissenburg von 1111 (n. 2006); für St. Maximin von 1112 (n. 2021). Sent. comm. 1179. Leges II, 141. [11] Pfeff. II, 1161. Der Abt des St. Michälisklosters in Bamberg ließ täglich dreimal unter Glockengeläute beten um Erlösung von dem bösen Vogt. Anton, Gesch. der deutschen Landw. II, 56. Als dem Vogt ein Sohn starb, ging er in sich, resignirte, und erhielt die Vogtei unter besseren Bestimmungen für das Stift zurück. Andere Beispiele a. a. O. Ein Hauptquäler des Stiftes Quedlinburg war der Graf Hoyer von Falkenstein. [12] Besonders in dieser Hinsicht merkwürdig ist der Besitz der reichen Abtei St. Maximin. Boehmer n. 254, 1249, 1295, 1521.
[13] Boehmer reg. Kar. n. 1325. [14] Boehmer a. a. O. n. 1344. [15] Boehm. a. a. O. n. 1349. [16] Boehm. a. a. O. n. 1329. [17] Boehm. a. a. O. n. 1403.

Von Berengar II. und dessen Sohn Adelbert erhielt, 951, das Bisthum Modena Gerichtsgefälle und Zölle. [18]

Otto I. bestätigte 962 dem Bischofe zu Reggio seine Grafschaftsrechte, dem Kloster Bobbio 972; 962 verlieh er solche, wie die gelieferte Uebersicht zeigt, dem Bisthum Parma; Otto II. erweiterte 979 die Gerichtsbarkeit des Erzstiftes Magdeburg. Von ihm erhält 979 Worms den Rest der königlichen Rechte in der Stadt, gleich Mainz und Köln,. für deren erste Exemtion zwar keine Urkunde anzuführen ist, die aber, wenn man die Stellung berücksichtigt, welche der Erzbischof Bruno von Köln in Beziehung auf Lothringen von Otto I. erhielt, ohne Zweifel unter diesem schon anerkannt war. Magdeburg erhält von Otto II., 981, die letzten königlichen Besitzungen in der Stadt; Strasburg 982 die ganze Gerichtsbarkeit. Vergabungen erledigter Grafschaften beginnen zwar erst unter Otto III., 985 bei dem Hochstifte Lüttich, 1000 bei Würzburg, werden dann aber häufiger unter Heinrich II. (1007, 1008, 1011, 1013, 1021). Bei der Unvollständigkeit, in welcher die Urkunden überliefert sind, läßt sich daher kaum behaupten, daß die Exemtion der Bischofsitze von der Grafengewalt vor der Zeit der fränkischen Kaiser ein seltenes Verhältniß gewesen sei. [19] Die Verleihungen unter Konrad II. und Heinrich III. setzen entweder früher schon erworbene Stellungen voraus, z. B. für Parma, Osnabrück (1051), oder erweitern die gräflichen Rechte, über auswärtigen Besitz der Bischöfe. Es ist also nicht ganz zutreffend, wenn man vorzugsweise den fränkischen Kaisern das Bestreben zuschreibt, durch Stärkung der bischöflichen Macht an den von ihrer Ernennung abhängigen Bischöfen ein Gegengewicht wider die weltlichen Reichsvasallen mit erblichen Grafenrechten zu suchen. Die Beseitigung der Grafenrechte in den erz- und hochstiftischen Besitzungen erscheint bei dem Abgange der sächsischen Dynastie schon als eine im Wesentlichen vollendete Thatsache. Die Machtvergrößerung Bremens unter Heinrich IV. fällt in die Zeit der Reichsverwesung, und ist nicht von Bestand gewesen. Er selbst hat hauptsächlich nur nach den Zerwürfnissen mit den Sachsen und dem päpstlichen Stuhle einzelne ihm anhängige Bischöfe, Basel, Brixen, Lüttich, Strasburg u. s. w., mit demjenigen bedacht, was seinen Gegnern abgewonnen wurde.

[18] Boehmer a. a. O. n. 1431. [19] Eichhorn § 222.

Die spätere Konsolidirung der geistlichen Landesherrschaften ging von anderen Mitteln aus.

§ 6. Sog. Landesherzogthümer. [1]

Seit in Sachsenspiegeltexten zu lesen war, jedes deutsche Land habe seinen Herzog, Sachsen, Baiern, Franken und Schwaben, hat es lange gedauert, bis die noch immer nicht überwundene Vorstellung einer ursprünglichen Eintheilung des deutschen Reiches in vier der Stammeintheilung entsprechende sog. Landesherzogthümer wenigstens wankend wurde. [2] Man dachte sich mit dem Herzogthum eine Obergewalt über die Grafen des Landes als verbunden, für welche verschiedene Erklärungsgründe gesucht wurden; [3] entweder das Wiederaufleben der Wirksamkeit des alten Volksherzogthumes nach dem Verfall des karolingischen Reiches, oder die Ausdehnung des militärischen Oberbefehles der alten marchiones, duces limitis, über die benachbarten Grafen auf andere Verrichtungen des gräflichen Amtes, [4] oder Fortdauer früherer missatischer Befugnisse in befestigter Form. [5] Allein die Errichtung solcher Herzogthümer läßt sich an kein erwiesenes Geschichtsereigniß anknüpfen. Die Hauptquelle für ihre Annahme, der Sachsenspiegel an der betreffenden Stelle, enthält, übereinstimmend mit dem sog. Schwabenspiegel, L. R. B. Lassb. c. 120, nach einigen dreißig Handschriften nur, jedes der genannten vier Lande habe seinen Pfalzgrafen; eine ungefähr gleiche Handschriftenzahl hat aus den Pfalzgrafen Herzoge gemacht; eine kleinere Zahl von Texten hat „Herzoge und Pfalzgrafen," auch „Herzoge oder Pfalzgrafen." Das süddeutsche Rechtsbuch knüpft an die Aufzählung der Pfalzgrafenlande die Bemerkung: „diese vier Lande waren hiervor Königreiche; da Julius zu Rom König war, und er deutsches Land bezwang, da wollte er nicht das über alles deutsche Land Königreiches mehr sei, als seins, noch ein König mehr als er." Die Sachsenspiegeltexte geben statt dessen, z. Th. mit Weglassung der Eingangsworte: „Jedes deutsche Land hat seinen Pfalzgrafen," den Anfang „Sachsen, Beiern, Franken und Schwaben

[1] Eichhorn § 221. [2] III, art. 53. [3] Pfeff. II, 84. Eichh. § 221. [4] G. A. Stenzel, de ducum Germanorum origine. Lips. 1826. 4. [5] Leibnitz med. in Pistorii amoenitates jur. Tom. VII, VIII. Crollius in Abhandl. der baier. Akademie IV, 107.

das waren alle Königreiche" oder „Könige;" alle aber fahren (diejenigen, welche die Pfalzgrafen allein haben, augenscheinlich zusammenhanglos) fort: „seitdem wandelte man ihnen die Namen, und [nach einigen „Julius"] hieß sie Herzoge [oder Herzogthümer], seit die Römer sie bezwangen; doch behielten sie die Fürsten zu Mannen, und die Fahnlehen unter diesem Namen [des Herzogthumes]. Seitdem haben ihnen Kaiser Fürsten und Fahnlehen abgebrochen." Auf diese Zusätze gründet sich dann die weitere, alle älteren Darstellungen beherrschende Annahme: die Machtstellung der Herzoge sei den Kaisern bedenklich geworden; sie hätten ihnen erst Pfalzgrafen an die Seite gestellt, dann erst geistliche Gebiete, in der Folge auch Grafschaften, als Fahnlehen unmittelbar gemacht, und so das Herzogthum auf Theile des Landes beschränkt, von welchen es den Namen führe. Den letzten entscheidenden Schritt in der sog. Zertrümmerung der großen Herzogthümer soll Friedrich I., 1181, durch die Entsetzung Heinrichs des Löwen gemacht haben.

Woher in der Quelle dieser Vorstellung die Verwirrung zwischen Pfalzgrafen und Herzogen komme, wird § 7 zeigen.

Man hätte sich aber zwei Fragen vorlegen sollen: 1. ist eine herzogliche Obergewalt erweislich? 2. haben jemals vier Herzoge nebeneinander den Besitz dieser Obergewalt wirklich gehabt? Auf beides fällt die Antwort unbefriedigend aus.

1. Unter den sog. Attributen der Herzoggewalt ist kein einziges, welches den Herzogen reichsrechtlich in der That, oder, wo sie es hatten, zu irgend einer Zeit ausschließend zustand, wie die Bemerkungen zu der folgenden Aufstellung ergeben werden.

1) Das Aufgebot des Heerbannes in oberer Stelle durch die Herzoge ist geschichtlich nicht nur unerweislich, sondern widerlegt. Nur zufällig sind einzelne königliche Ausschreiben zu Reichsheerfahrten erhalten, aber nicht an die Herzoge zur weiteren Ausführung, sondern an einzelne Prälaten gerichtet, z. B. von Heinrich V., 1107, an den Bischof von Bamberg,[6] von Friedrich I. 1160 an den Patriarchen von Aquileja und an den Erzbischof von Salzburg.[7] Friedrich II. entbot Fürsten und Ritterschaft der burgundischen Lande, 1232, durch offenes, von seinem Botschafter überbrachtes Rundschreiben an alle Erzbischöfe, Bischöfe, Fürsten, Barone

[6] Leges II, 64. [7] Leges II, 129.

und nobiles; [8] Konrad IV. forderte in gleicher Weise die Reichsvasallen zu Unternehmung eines Kreuzzuges wider die Tartaren, 1242, nach Nürnberg. [9] Die Geschichtschreiber zeigen, daß Römerzüge und andere Reichsheerfahrten auf Reichs- oder Fürstentagen beschlossen, mitunter sogar, wie 1160, von den einzelnen Theilnehmern an dem Beschlusse besonders eidlich angelobt wurden. Hierbei wurden Zeit und Ort der Einstellung gleich vereinbart. Besonderer Aufforderungen bedurfte es nur an Säumige. War ein unbotmäßiger Vasall zu bezwingen, oder eine Landschaft wider unvermutheten Barbarenangriff zu schützen, z. B. das Sachsenland wider die Liutizen, so wendeten die Könige oder ihre Statthalter sich unmittelbar an die Erzbischöfe, Bischöfe und Grafen, welche die bereiteste Hülfe leisten konnten. [10] Bei der von Hause aus feindlichen Haltung, welche die sog. Sachsen-, Schwaben- und Baiernherzoge wider die Könige (Konrad I., Heinrich I., Otto I. u. s. w.) einnahmen, wäre es doch unbegreiflich gewesen, wie irgend einer unter ihnen auf den Gedanken hätte fallen können, die Stütze aufzugeben, welche die Beseitigung des Volksherzogthumes in dem karolingischen Reiche dem königlichen Ansehen durch das unmittelbare Verhältniß zu den Grafen darbot.

2) Die Ertheilung der Reichslehen an die Grafen war nicht, wie man meint, eine herzogliche Verrichtung, sondern wurde schon in frühester Zeit von den Königen selbst bei ihrer Krönung oder auf den ersten Reichshöfen, welche sie in einer Hauptlandschaft des Reiches hielten, ertheilt. In einzelnen Fällen mag sie einem benachbarten Reichsfürsten aufgetragen sein; Regel ist dieser Auftrag nur in sehr später Zeit für die Belehnung der Freigrafen in Westfalen durch die Erzbischöfe von Köln in ihrer besonderen Eigenschaft als oberste Stuhlherrn geworden.

3) Eine Anführung des nach Stämmen gesonderten Reichsheeres wird ein einzigesmal erwähnt, 955, bei der großen Ungarnschlacht, wo z. Th. Herzoge an der Spitze standen, [11] darunter kommt aber, wie es sich weiter unten als unmöglich zeigen wird, kein Sachsenherzog vor, und der fränkische Konrad heißt zwar dux, aber nicht von Franken, sondern von Lothringen.

[8] Leges II, 298. [9] Leges II, 339. [10] Thietmar IV, 9, 15; VI, 14.
[11] Widuk. III, 43.

4) Fürbitte in Gnadensachen, besonders bei Erledigung von Reichslehen, gingen seltener von Herzogen oder von ihnen allein aus, als von Verwandten des königlichen Hauses, von einflußreichen Hofgeistlichen, Pfalz- und Markgrafen, Grafen oder von Herzogen, die man wenigstens nicht zu den Landesherzogen zählen kann. [12] Es ist die seltsamste Verirrung, nach solchen zufälligen Verwendungen die Bestandtheile der Landesherzogthümer bestimmen zu wollen.

5) Sog. Provinziallandtage zu Handhabung des Landfriedens, konnten nach karolingischem Rechte nur auf kaiserliche Anordnung gehalten werden. War in Nothfällen kein Missus ernannt oder zur Stelle, so hatten die benachbarten Grafen placita communia [13] zu halten. Den Vorsitz nahm der theilnehmende vornehmste Reichsvasall, so bei dem placitum ad altam arborem in dem Sachsenlande etwa der Erzbischof von Magdeburg, der Bischof von Halberstadt, oder selbst die Aebtissin von Quedlinburg. [14]

6) Das Recht der Investiturertheilung von Bisthümern soll nach Liutpr. antapod. II, 23, der Baiernherzog Arnulf, 919, von Heinrich I. ertrotzt haben; auf seine Nachfolger kam es nicht. Herzog Heinrich maßte es sich in den von ihm eroberten slavischen Ländern an, kam aber dadurch in harte Verwickelungen mit dem Bischofe Vicelin und dem Erzbischofe Hartwig von Bremen, und behauptete seinen Anspruch nur, 1154, für die wendischen Länder durch besondere königliche Gunst.

7) Als Rathgeber des Königes erscheinen nicht nur Landesherzoge, wie Hermann Billung bei Otto I., Otto von Nordheim, unter der Reichsverwesung der Kaiserin Agnes vor seiner Entsetzung von dem baierischen Herzogthume, sondern weit mehr Prälaten, und, seit Heinrich IV., nicht selten auch einfache Grafen, wie der bekannte Eberhard von Nellenburg.

Ganz recht sagt Schaumann: [15] „Noch immer findet man bei

[12] In einer Schenkung für Bremen 1060 ist Fürbitter Otto, von Nordheim, Baiernherzog, und ein Wicilio, comes. So ist 1062 Otto, von Nordheim, damals Herzog von Baiern, Fürbitter neben Bertold, Herzog von Kärnthen, Markgraf Otto, von Thüringen, Pfalzgraf Friedrich von Putelendorf, Graf Ekbert von Braunschweig. Lapp. n. 88. [13] Cap. 812. c. 12. [14] Eine richterliche Obergewalt, ein Rechtszug von den Grafen an die Herzoge, ist nicht wahrnehmbar; wie Schaumann, Gesch. von Niedersachsen, S. 276, in Beziehung auf die Billunger richtig anerkennt. [15] S. 265.

deutschen Geschichtschreibern die verschiedensten Meinungen über den Umfang der Befugnisse, welche die Herzogwürde in sich vereinigte. Etwas durchaus Schlagendes dafür bieten die Quellen nicht; sowie auch etwas Allgemeines über Entstehen und Bedeutung des Herzogthumes sich vielleicht gar nicht einmal feststellen läßt."

Der Fehler bei dieser Unsicherheit liegt einfach darin, daß man von einem festen Wortbegriffe ohne Unterscheidung von Werth der Quellen und von Zeiten ausgeht.

Bei den Historikern früherer Zeit ist der Ausdruck dux nichts als Bezeichnung für den Heerbefehl, den die Könige einzelnen Grafen oder Markgrafen nach Bedürfniß übertrugen. Später wird der Titel in einzelnen Grafengeschlechtern das herkömmliche Zeichen der höchsten weltlichen Rangstufe nach dem Könige. Am frühesten kommt dies in Westfranken, bei Boso, Schwager Karls des Kahlen, vor, der ihn nach den Ann. Bert. 876 bei der Zurücklassung in Italien mit dieser Würde unter Bewilligung besonderer Insignien ausgezeichnet haben soll. Unter Karls Nachfolgern nehmen die mächtigen Parteihäupter, Hugo von Franzien, Richard von Burgund u. s. w., eigenmächtig oder unter Nachsicht schwacher Könige, wie Ludwigs IV., an, um sich dadurch, in Nachahmung Boso's, und wie in merovingischer Zeit Pippin, den Weg zu einer wirklich königlichen Stellung zu bahnen. Dies geschah auch von Reginar, der Karl, dem Einfältigen, abfallend sich dem lothringischen Könige Zwentibold zuwendete, hier in Ungnade fiel, nach Arnulfs Tode sich wieder bei Ludwig anbrachte, unter Konrad I. aber abtrünnig wurde, und sein Glück an dem französischen Hofe suchte. In dieser zweideutigen Rolle erscheint nach ihm unter den lothringischen Großen der Sohn Giselbert, durch Gerberge mit Otto I. verschwägert, unter dem Herzogtitel.

In Deutschland erhielt dieser Titel erst amtlich Anerkennung unter Otto I. Wo in älteren Immunitätsprivilegien nur von judex publicus die Rede ist, [17] da heißt es später: „nullus dux vel comes" u. s. w. [18]

Die Bedeutung der Herzoge vor den Markgrafen und Grafen

[16] In diesen westfränkischen Erscheinungen entnimmt Leo, von der Entstehung u. s. w. des deutschen Herzogthumes (1827) seine Erklärung aus der bevorzugten Stellung der mit Statthalterschaften versehenen königlichen Prinzen. [17] Z. B. 937 für Hamburg, 952 für Gesete. [18] Zuerst finde ich den dux 986. Seiberz Urk. n. 16.

war keine an sich territoriale, sondern beruhte nur auf der Verbindung einer Mehrheit von Komitaten, mit anderen Vorzügen, welche Rang oder Gunst bei Hofe gewährten, und wo diese nicht befriedigten, durch Anmaßung erlangt wurden. Besonders wurden die Zeiten der Ungewißheit des Rechtes auf den Thron benutzt, sich den Bischöfen als Vögte aufzudrängen, Kirchengut an sich zu reißen, und sich einen mächtigen in Nachbargebiete hineingreifenden eigenen Vasallenstand zu bilden, dem auch Grafen mit oder ohne königliche Bewilligung für Vermehrung des lehenbaren Besitzes die Selbstständigkeit ihrer Stellung opferten.

Nirgendwo in zuverlässigen Urkunden erscheint ein ducatus als Landeseintheilung. Wenn auch als landschaftliche Bezeichnung der Ausdruck ducatus, wie pagus, in Anknüpfung an ältere Ueberlieferungen, zuweilen urkundlich, begegnet, [19] so erscheinen doch dux und auch marchio nur als Personenprädikate, nicht als Amtsbezirke, welche als bloße comitatus nach dem Personennamen in Verbindung mit dem geographischen Merkmale des pagus unterschieden werden. [20]

Auch Schaumann [21] geht von richtiger Quellenanschauung aus, wenn er sagt: „Ich kann nicht genug darauf aufmerksam machen: der Begriff ducatus war eine reine terra, alle Befugnisse gingen nicht über die Gränzen." Aber ungerechtfertigt ist es, wenn er innerhalb der Territorialgränzen einen Unterschied der herzoglichen von den blos gräflichen Rechten darin sucht, daß die Besitz- und Genußrechte der Herzoge sich auch auf das königliche „Domanium" erstreckt hätten, welches den bloßen Grafen nicht zugestanden habe.

2. Die Frage, ob jemals die vier angeblichen Landesherzoge gleichzeitig da gewesen seien, wird sich aus den folgenden Nachrichten über die einzelnen sog. Haupt- oder Stammesherzogthümer ergeben.

I. **Franken.** Pfeff. II, 365. Eichhorn § 135. Stenzel p. 30. — Hätte das deutsche Herzogthum in dem Verhältnisse der Hauptstämme zu einander seine Grundlage, so müßte es sich am sichersten für Franken nachweisen lassen, weil von hier die einheitliche Verbindung des Reiches ausging. Wenigstens dürfte ein fränkisches Herzogthum für die Zeit nicht fehlen, in welchen das Reich Könige von anderem Stamme hatte. Allein nach Frankenherzogen hat man sich am vergeblichsten umgesehen. Aschbach, Hat Franken im 10. Jahrh. Landesherzoge gehabt? in Schlosser und Berchts Arch. Bd. II. Nach Eckehard [22] hätten

[19] Z. B. 959 bei Eichh. Ep. Cur. „In ducati Alemannico." [20] Es heißt beständig: „in pago etc., in comitatu H., B. etc. comitis, marchionis oder ducis." [21] S. 272 n. 72. [22] Casus Si Galli in Script. II, 83.

hier bis in das 11. Jahrh. hinein nuntii camerae die unmittebare Verwaltung gehabt. Als solche nennt er zu Anfang des 10. Jahrh. Adalbert, Stammvater der Babenberger, und Werner, den man als Stammvater der Konradinischen Familie aufführt. [23]

Konrad, als König I., soll nach der Enthauptung Adalberts unter Ludwig, J. 906 n. 2, das Herzogthum erhalten haben, allein von einem Herzogthume seines Vorgängers Adalberts ist nichts bekannt. (Konrad selbst heißt in einer Urkunde von 911 nur comes, Wenk Urk. II, n. 18.) Als verdächtig erscheint daneben eine Urkunde Ludwigs von 810, in der gesagt wird: „rogatu Chuonrati egregii ducis et fidelis nepotis nostri.“ [24] Konrads Gewalt ehe er König wurde hat sich nie über das ganze Frankenland erstreckt, insbesondere nicht über das ripuarische Franken. Konrads Bruder Eberhard heißt zwar bei Annalisten dux, nach der von Leo richtig erkannten Sitte, in dieser Weise Angehörige des königlichen Hauses auszuzeichnen; auf seinem Grabsteine in Limburg führt er nur den Titel: „Eberhardus comes.“

Konrad, Sohn des Grafen Werner im Wormsgau, dem Otto 944 den Schutz Lothringens übertrug und 953 wieder entzog, heißt zwar „Francorum dux,“ aber nur wegen seiner fränkischen Herkunft; seiner Stellung nach konnte sich die Auszeichnung als dux nur auf die Stellung in Lothringen beziehen; in dieser war er Otto, dem Bruder des 939 umgekommenen Herzoges Giselbert, gefolgt. Nach ihm verklingt der Herzogtitel in Franken bis zu den Staufen, die in Schwaben Herzoge sich zuweilen auch nach ihrem fränkischen Erbe duces Francorum nannten. Nur die Gewohnheit, in jedem großen Reichstheile einen Herzog zu finden, verleitete, schon im 11. Jahrh., dem Bischofe von Würzburg als dem mächtigsten Landesherrn in Ostfranken eine Art herzoglicher Stellung zuzuschreiben. [25]

II. Schwaben. — Pfeff. II, 7, 181. Eichhorn § 221. Stälin I, 270. Leo S. 46. — Auch hier haben nach dem Zeugnisse Eckehards unter Konrads I. Kammerboten, Erchanger und Bertold, in Ermangelung eines Herzoges die königlichen Güter und Hoheitsrechte verwaltet. [26] Als der König sie wegen ihrer Gewaltthätigkeiten, 917, hatte hinrichten lassen, soll Burchard als erster Herzog Schwaben vorgesetzt, oder wie Eckehard sagt, Schwaben in einen ducatus verwandelt sein. Die Ann. Alam. nennen seinen Vater Burchard „comes et princeps Alamannorum.“ In dem erweiterten Texte Hermanns wird schon dieser 911 ermordete Burchard „dux Alemannorum“ genannt. Stälin [27] meint, er sei „auf dem öffentlichen Tage, als er eben im Begriffe war, die Anerkennung seiner Herzogwürde durchzusetzen, unter einem wilden Volksgetümmel gefallen.“ Von Allem dem sagt die ältere Quelle nichts; die Worte

[23] B. 1. S. 248. N. 1. Stammvater der Babenberger war Heinrich, Feldherr Kaiser Karls, der bei Paris wider die Normannen fiel, in den Ann. Fuld. 886 Marchensis Francorum genannt. Bei Rhegino heißt er, als Befehlshaber „Henricus, dux.“ [24] Honth. I, 258. [25] Ad Brem. III, 45. [26] B. 1. S. 252. N. 1. [27] B. 1. S. 251 in Note 1 ist für „Stälin I, 207“ zu berichtigen: I, 267. Die Stelle giebt B. 1. S. 251. Z. 2.

der Ann. Alam. „injusto judicio ab Anselmo censura iniquitatis occisus“ nennen einen bestimmten Thäter; die dunkle Wendung „injusto judicio — censura iniquitatis“ führen allenfalls darauf, daß der Mörder sich wegen eines ungerechten Rechtsspruches habe rächen wollen; oder es sei über ihn selbst ein unrechtes Gericht ergangen; aber aus der Interpolation bei Hermann, zu der ein weiterer Interpolator den mit anderen Nachrichten nicht stimmenden Zusatz macht: „pro quo Erchanger ducatum invasit“ scheint doch der Darsteller mehr als geschichtlich haltbar ist herausgelesen zu haben. Nach Eckehard, II, 87, erhielt Burkard d. j. die Benefizien der hingerichteten Kammerboten. Daß er sich dux genannt haben mag, oder als solcher in späterem Lichte aufgefaßt wurde, ist sehr begreiflich, da seine Plane, als Schwiegervater Königs Rudolf II. von Hochburgund (J. 922 n. 2), für den er (J. 926 n. 2) in Italien fiel, hochfliegend genug erscheinen, um glauben zu lassen, daß er bei einem früheren Siege wider Rudolf (J. 919 n. 4) mehr für sich als für Heinrich I. gestritten habe, den er (J. 920 n. 1) nur ungern anerkannte. Er handelte ganz, wie die lothringischen Großen, die zwischen zwei noch unbefestigte Reiche gestellt, nach beiden Seiten hin ihr Glück versuchten. Hätte er über ganz Schwaben den herzoglichen Befehl gehabt, so würde sich die Einrichtung der Landesherzogthümer schlecht an ihm bewährt haben, denn als er in Italien abenteuerlich seinen Tod fand, wäre Augsburg ohne dessen Bischof Ulrich, der die Vertheidigung leitete, durch die Ungarn nicht minder übel mitgenommen worden, als die Burkard näher liegende Abtei St. Gallen (J. 926 n. 1). Anerkannt war seine Oberleitung von den Bischöfen und übrigen Vasallen Schwabens gewiß nicht, denn zum großen Theile standen sie schon auf Heinrichs Seite, ehe Burkard sich zu der Huldigung, 920, einfand. Ob er einen Sohn hinterlassen, ist unsicher. Den Besitz gab Heinrich einem fränkischen Grafen Hermann, der sich mit Burkards Wittwe Regilinde vermählte; Otto I. suchte ihn dadurch an sein Haus zu bringen, daß er, 949, seinen erstgeborenen Sohn Ludolf mit Hermanns Erbin Ida vermählte. Nicht unwahrscheinlich ist, daß der Burkard II., welcher Ludolf, nach dessen Entsagung, 954, folgte, ein Sohn des ersten Burkard war. Er hinterließ keinen Mannsstamm, wohl aber eine sehr männliche Wittwe Hedwig, die auf Hohentwiel hausend, in ihrem Wittthum bis an ihr Ende (sie starb 994) ein strenges Regiment führte, welches ihr bei Eckehard den Namen „post Purchardum virum dux vidua“ erworben hat, der ihr auch in Kaiserurkunden zugestanden wird.[28] Eine Verwesung des schwäbischen Herzogamtes folgt daraus nicht.

Dem Herkommen bei Komitaten entsprechend gab Otto II. das schwäbische Herzogthum 973 seinem Neffen, dem jetzt neunzehnjährigen Sohne Ludolfs, Otto, der, 979 auch in Baiern Herzog, 982 kinderlos starb. Jetzt ging der Kaiser auf das salische Geschlecht zurück, und belieh des ersten Herzoges Hermann Brudersohn, Konrad, dem 997 entweder ein Sohn oder Brudersohn (von Udo, gefallen 982 in Kalabrien) Hermann II. folgte. Von ihm erbte, 1003, der Sohn Hermann III., unmündig, das Herzogthum, und starb, der letzte aus dem fränkischen Grafenhause, unvermählt den 1. April 1012.

[28] Stälin I, 459.

Heinrich II. verlieh das Herzogthum an Ernst I., aus dem fränkischen Babenbergischen Hause, dem Schwager des Vorgängers, als Gemahl der Gisela, einer Tochter Hermanns II. Ihm folgte 1015 der ältere Sohn Ernst II., als dieser, geächtet, im Aufstande fiel, 1030 der jüngere Bruder Hermann IV., der kinderlos blieb. König Konrad II., zweiter Gemahl der Wittwe Ernsts I., versorgte seinen eigenen Sohn Heinrich, der beiden Vorgänger Halbbruder von Mutterseite, 1039 mit dem erledigten Besitz; Heinrich, als König III., behielt diesen bis 1045; dann gab er ihn, 1045, Otto II., einem Sohne des rheinischen Pfalzgrafen Ehrenfried; als dieser kinderlos, den 7. Sept. 1047 starb, an Otto III., Sohn des nordgauischen Markgrafen Heinrich, vielleicht durch seine Mutter Gerberge Enkel Hermanns II., der nur, 1057, fünf Töchter hinterließ. Dem Grafen Bertold von Zähringen hatte der Kaiser eine Anwartschaft gegeben, die Kaiserin Wittwe, als Reichsverweserin, welcher Rudolf, Sohn des Grafen Kuno von Rheinfelden ihre Tochter Mechtilde entführt, fand in der Nichtbeachtung der Anwartschaft das Mittel, 1057, mit dem Herzogthume den Entführer zu versorgen, der 1059 mit der Hand der Entführten zugleich die Statthalterschaft in Burgund erhielt, aber sich untreu, 1077, wider den Schwager, Heinrich IV., zum Könige aufwarf, und an der in dem Kampfe um das Reich bei Grona, 1080, empfangenen Wunde starb. [29] Ihm hatte Ostern 1079 zu Regensburg König Heinrich das Herzogthum entzogen, und es dem zu dem Gemahl seiner Tochter Agnes angenommenen Grafen Friedrich von Staufen zugewendet. Friedrich behauptete den Besitz wider die als Herzoge von Zähringen noch aufzuführenden Gegenherzoge. Ihm folgte 1105 sein älterer Sohn Friedrich II., neben welchem auch der jüngere Bruder Konrad, ehe er, als Konrad III., König wurde, den Titel dux, dux Suevorum, Sueviae oder de Suevia führte. [30] Der Sohn Friedrichs II., in Schwaben seit 1147 Friedrich III., behielt, als er 1152 König wurde, das Herzogthum nur bis 1154, wo er es an seinen Neffen Friedrich IV., Sohn Königs Konrad III. abgab. Dessen Tod ohne Nachkommen ließ das Herzogthum, 1167, an die ältere Linie zurückfallen, in welcher es 1168 des Kaisers zweiter Sohn, Friedrich, von Schwaben V., bestimmt wurde. Die Verwaltung behielt der Kaiser selbst bis 1184; nach des Herzogs Tode, 1191, wurde es dem dritten Sohne des Kaisers zu Theil, der sich bis dahin von dem fränkischen Erbschlosse Rotenburg dux de Rodenburc oder Rotemburch genannt hatte, dann aber nur dux Sueviae oder Suevorum schrieb. [31]

[29] Seit 1060 Wittwer, hatte sich Rudolf mit Adelheid, Tochter des Markgrafen von Susa vermählt, einer Schwester der Berta, welche 1066 Gemahlin des Königes wurde. [30] Stälin II, 78. [31] Stälin II, 130. Konrad, unvermählt, wurde 1196 erschlagen. In seine Stelle trat Kaiser Friedrichs jüngster Sohn Philipp, der als König 1198 bis 1208 den Besitz behielt. Bis 1217 blieb das Herzogthum erledigt; dann erhielt es König Friedrichs Sohn Heinrich, der es von 1220 ab bis zu seiner Gefangennehmung 1235 mit der römischen Königswürde verwaltete; nach ihm kam es an dessen jüngeren Bruder Konrad, der sich indeß seit 1237 nur erwählter Römischer König, und nach Kaiser Friedrichs Tode König von Neapel, Sicilien und Jerusalem nannte.

Grundbestandtheile des Herzogthumes waren der Gau Churwalchen und der Thurgau. Ein allgemeines schwäbisches Herzogthum kann auch in der staufischen Zeit nicht behauptet werden, ungeachtet Friedrich V., 1187, schrieb „Deus nos ducem totius Sueviae esse voluit;“ [32] denn nie haben erweislich die Welfen und die Zähringer eine herzogliche Obergewalt in ihren Besitzungen anerkannt.

III. Baiern. Pfeff. II, 377. Eichhorn § 211 a. Leo S. 78. — Arnulf, Sohn des 907 wider die Ungarn gefallenen Markgrafen Luitpold, maßte sich wider Konrad I. unter dem Herzogtitel [33] eine vollständige Landesgewalt an; Heinrich I. mußte sich mit einer sehr unbefriedigenden Anerkennung seiner Reichsgewalt begnügen; allein kräftiger schritt Otto I., 937, wider die Söhne ein, welche mit ihrer Huldigung säumig waren. Der älteste, Eberhard, der nach dem Vater den Herzogtitel angenommen hatte, wurde entsetzt und erhielt seines Vaters Bruder, den Markgrafen Berthold, in Kärnthen, zum Nachfolger. Arnulfs jüngere Söhne retteten durch zeitige Unterwerfung die Gebiete, welche ihnen aus dem Nachlasse des Vaters zugefallen waren. Von diesen ist Arnulf, in dem oberen Donaugau der Stammvater des Hauses, welches sich anfänglich nach der Veste Scheiern, als dieses verlassen und zum Kloster gewidmet wurde, nach dem Stammschlosse Wittelsbach nannten, den Pfalzgrafentitel führten, und 1180 wieder in den Besitz des Herzogthumes kamen. Der andere Sohn, Hermann, (pusillus) soll, 939, die rheinische Pfalz erlangt haben. Die der Schirmheit Arnulfs unterworfen gewesenen Bischöfe traten wieder in ihr unmittelbares Verhältniß zu den Königen. Nach Bertholds Tode, 945, überging Otto dessen Sohn Berthold, wohl der Unmündigkeit wegen, und gab den herzoglichen Besitz seinem Bruder Heinrich, für den 951, von dem Königreiche Italien auch Aquileja, und die Veronesische Mark zurückbehalten wurden. Mit dieser Vermehrung ging das Herzogthum auf den Sohn, Heinrich II., rixosus, über, der wegen Unbotmäßigkeit (J. 974 n. 2) von Kaiser Otto II. (J. 976 n. 1) entsetzt wurde. Der Kaiser verband nun das baierische und schwäbische Herzogthum zu Gunsten seines Vetters Otto I., [34] jedoch mit Ausnahme von Kärnthen, welches, als des näheren Schutzes bedürftig der Sohn des 945 verstorbenen Herzoges Berthold, Heinrich, minor, erhielt, jedoch wegen Auflehnung schon 978 verlor. Der Kaiser gab ihm dafür, als Herzog Otto I. in Kalabrien 983 gefallen war, das Herzogthum Baiern, mit dem 984 Kärnthen vereinigt, jedoch 985 wieder getrennt wurde, so daß der Heinrich minor nur Kärnthen behielt, wogegen Baiern dem Vetter des Kaisers, dem sächsischen Herzoge Heinrich II., rixosus, zurückgegeben wurde. Noch einmal vereinigte dieser, als Heinrich minor 989 starb, beide Theile des Reiches, die er bis an seinen Tod, 995, behielt. Ihm folgte der Sohn Heinrich III., der jedoch Kärnthen schon vor 998 wieder abgegeben haben muß. Seitdem hat keine fernere Vereinigung stattgefunden. Als König Heinrich II. behielt er das Herzogthum bis 1004; dann belehnte er damit den Bruder seiner Gemahlin Kunigunde, Heinrich V., Grafen in den Ardennen, der 1008 entsetzt, 1017 wieder eingesetzt wurde und 1026 unbeerbt starb.

[32] Mon. Boic. XXIII, 3. [33] Urk. von 908. Buchner II, 156. [34] S. 374.

König Konrad II. gab jetzt Baiern seinem Sohne, Heinrich VI. in der Herzogreihe, der 1039 als Heinrich III. in dem Reich folgte. Dieser verlieh Baiern dem Bruder Heinrichs V., dem Grafen Heinrich, in der Herzogreihe VII., von Luxenburg, der kinderlos den 13. Okt. 1047 starb. Mit der Wiederverleihung zögerte der Kaiser in der Erwartung eines Sohnes. Als ihm gegen Ende 1048 indeß eine Tochter geboren wurde, bestellte er um Lichtmessen 1049 Konrad, Sohn des Grafen Ludolfs von Zütphen zum Herzoge, der mit dem Bischofe Gebhard von Regensburg, des Kaisers Bruder, in Fehde gerieth und 1053 in die Reichsacht verfiel. Das so erledigte Herzogthum erhielt des Kaisers Sohn, als Herzog VIII. Da dieser 1056 als Heinrich IV. an das Reich kam, übertrug die Kaiserin Wittwe das Herzogthum auf den jüngeren Bruder Konrad, der noch in dem nämlichen Jahre starb, und verwaltete es dann bis 1061 unmittelbar. Der unglückliche Feldzug wider Ungarn, 1060, auf welchem der Führer der Baiern, Markgraf Wilhelm von Thüringen gefangen wurde, bewog die Kaiserin, das Herzogthum dem sächsischen Grafen Otto von Nordheim zu verleihen, der sich den Gegnern der Kaiserin und ihres Rathes, des Bischofes Heinrich von Augsburg, anschloß, und 1070 durch die Anklage eines Mordanschlages wider den König das Herzogthum verlor. Jetzt, von 1071 ab, erhielt Baiern aus dem Welfengeschlechte ein Herzoghaus, welches mit einer Unterbrechung von achtzehn Jahren in der Zeit bis 1180 bis in das vierte Glied den Besitz behielt; unter Welf I., Sohn des Markgrafen Azzo von Este bis 1101; Welf II. bis 1120; Heinrich IX., dem Schwarzen, des Vorgängers Bruder, bis 1138, Heinrich X., dem Stolzen, der 1138 entsetzt wurde; dann (nach der Verbindung mit Oesterreich unter Leopold, bis 1142, und Heinrich XI., bis 1156) unter Heinrich XII., dem Löwen bis zu dessen Achterklärung 1180. Heinrichs Fall führte nun in der Person des Wittelspacher Pfalzgrafen Otto das Geschlecht Liutpolds auf den Herzogstuhl zurück, den es seit 1806 als Königsthron besitzt. Auch Baiern kann nicht ein geschlossenes Landesherzogthum genannt werden. Gegründet war es anfänglich auf den Donaugau in Verbindung mit der nordgauischen Mark. Das Streben nach Erweiterung über das ganze Land des baierischen Volksstammes erhielt erst Aussicht auf Erfolg, als seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts das mächtige Haus der Welfen aus dem südlichen Deutschland verschwunden war, und der Besitz sich mit dem pfalzgräflichen des ersten Herzoggeschlechtes wieder vereinigt hatte. Dadurch, daß dieses Ziel erreicht wurde, kann Baiern allein für den Verlauf seiner Geschichte auf die Bedeutung eines deutschen Stammlandes Anspruch machen. Zuviel indeß würde behauptet, wenn man Arnulfs Unabhängigkeitsbestrebungen die bewußte Absicht unterlegen wollte, das Volksherzogthum der Agilolfinger in seiner Nachkommenschaft wieder herzustellen.

IV. Sachsen. Pfeff. II, 89. Eichhorn § 211 b. Früher und schärfer als zwischen anderen Stämmen zeigt sich schon bei Dietmar von Merseburg ein Gegensatz zwischen Sachsen und Baiern.[35] Gleichwohl hat sich in dem Sachsenlande ein nationales Herzogthum, wie es Baiern erhielt, nie entwickelt. Unter

[35] U. a. V, 11.

fränkischer Herrschaft ist in keiner gleichzeitigen Quelle von Sachsenherzogen die Rede. Erst bei Geschichtschreibern und in Urkunden der Ottonenzeit wird den Vorfahren des sächsischen Königshauses die Herzogwürde zugeschrieben. Selbst Hroswita begnügt sich von Heinrichs Grosvater Ludolf zu sagen, er habe einen Komitat gehabt, und der Ehren so viel erhalten, daß seine Stellung einer herzoglichen nahe gekommen sei. [36] Heinrichs Vater Odo wird einfach comes genannt. [37] Sein Hauptkomitat war in dem Gaue Lochne, allein seine Herrschaft und seine Reichslehen erstreckten sich in das thüringische Hessen hinein. Odo's älteren Bruder Brun oder Bruno rechnen die Fulder Annalen zum J. 880 zu den zwölf comites, welche wider die Normannen fielen. Hieraus ergiebt sich, daß kein Schluß auf ein sächsisches Landesherzogthum daraus gezogen werden kann, wenn die angeführte Stelle ihn zugleich als „ducem et fratrem reginae" bezeichnet. Die Braunschweiger Chronik [38] bezeichnet ihn als den Erbauer der nach ihm selbst benannten Stadt Brunswich in dem Derlingo. Damit stimmt, daß nach ihm, 888, in dem Gaue ein Comes Oddo genannt wird, [39] welches sich auf seinen Bruder und Nachfolger Odo beziehen läßt und für diesen die Bezeichnung als comes bestätigt. [40] Heinrich, der erste der sächsischen Könige, führte nach der Niederlage Burchards wider die mit Ungarn verbündeten Daleminzer (J. 908) wider letztere das Heer seines Vaters Odo, der vielleicht auch schon ein Komitat in dem Südthüringo hatte, in welchem 877 ein Otto als Gaugraf genannt wird. [41] Durch seine Vermählung mit eines Grafen Erwin Tochter Hatheburg kam er zu Besitz in dem Hoßgaue; eine allgemeine Obergewalt in dem Sachsenlande dagegen hatte er nicht, bevor er König wurde. [42] Hiernach ist die Ansicht: Heinrich habe als König die Weihe abgelehnt, um das Herzogthum beibehalten zu können, schon in der Voraussetzung eines solchen Herzogthumes unhaltbar. Das Herzogthum, welches Hermann Billung unter Otto I., [43] wahrscheinlich schon vor der neuen Markeneintheilung, nach dem Tode Gero's (J. 965) erlangte, war eine bloße auf den Bardengau gegründete Markenherrschaft. Daher läßt auch Widukind III, 70, den Markgrafen Dietrich in der Nordmark von dem Kaiser ebenso, wie Hermann, als Herzog anreden. Wahrscheinlich erhielt Hermann von dem Könige 961 vor dem zweiten Zuge über die Alpen ausgedehntere Vollmachten zum Schutze des überelbischen Sachsenlandes,

[36] Prim. Gandersh. v. 18 „— ducibus sed *nec fuit impar.*" [37] Necrol. Fuld. ad a. 911. [38] Leibnitz II, 14. [39] Schaten ann. Pad. I, ad a. 888. [40] Die Bemerkung bei Widukind, daß Konrad I. auf Odo's Rath gewählt sei, in der That aber Odo selbst in dem Reiche „ubique" die früheste Gewalt geübt habe, ist eine Auffassung, der schon deßhalb wenig Geschichtswerth abgeht, weil Odo kein Jahr die Wahl Konrads überlebte. [41] Or. Guelf. IV, 377. [42] So nur läßt sich die Stelle bei Widukind I, 17, „qui primus libera potestate *regnavit* in Saxonia" mit den sonst bekannten Geschichtsthatsachen in Uebereinstimmung setzen. Es darf aber im Allgemeinen auf Widukinds Aeußerungen für die Zeit vor Otto I., den er verherrlichen wollte, kein zu großes Gewicht gelegt werden. [43] Schon in einer Urk. Otto's von 956 heißt Hermann „Marchio." Wedekind S. 21.

an welche sich seitdem der Herzogtitel knüpfte, den die anderen sächsischen Markgrafen nicht angenommen haben. Das „procurare Saxoniam," welches Otto Hermann aufgetragen haben soll,[44] ist nicht von der Umwandlung des ganzen Sachsenlandes in einen Dukat für Hermann zu verstehen.[45]

Völlig unabhängig von den Sachsenherzogen erscheinen die Markgrafen der Nordmark und der sorbischen Mark. Die Spuren einer herzoglichen Obergewalt, welche Tittmann im dreizehnten Jahrhundert in dem sächsischen Thüringen noch zu erkennen glaubt, jedoch selbst sehr schwach findet,[46] beruhen auf der herkömmlich gewordenen Voraussetzung, es könne kein Herzogthum ohne von ihm abhängige fremde Grafen- oder Markgrafengebiete bestanden haben. Die Billunger suchten ihre Vergrößerung in den wendisch-slavischen Ländern,[47] wider die Erzbischöfe von Magdeburg, und besonders von Bremen.[48] In den Sachsenkriegen wider Heinrich IV., standen nicht sie, sondern der entsetzte Baiernherzog Otto, von Nordheim (J. 1070, 1071 n. 1, 1073 n. 5, 1075 n. 1, 3) und der Markgraf Ekbert von Meißen an der Spitze. Die Bedeutung des sächsischen Herzogthumes unter Lothar beruhte auf der Verbindung des alten Herzogthumes mit dem nordheimischen Erbe. Nirgendwo zeigt sich vor ihm eine Einwirkung auf die Verhältnisse in Engern und Westphalen. Was Lothar unter Heinrich V. in dem Sachsenlande unternahm, geschah nicht vermöge seines Herzogamtes, sondern ging aus seiner Stellung als Führer der Gegner des Königes hervor. Die Hülfe, welche der Herzog mit dem Grafen von Winzenburg, 1121, dem Bischofe Theoderich von Münster[49] leistete (Anno Saxo); seine Händel mit dem Bischofe von Halberstadt wegen der Haimenburg, 1123; der Beistand, den er mit Dietrich von Münster wider den Kaiser leistete, als dieser die Veste Schulenburg des Bischofes von Utrecht belagerte und diesen gefangen hielt (Stenzel S. 712), sowie die Zerstörung der Burg Rietbicke gegen den Grafen Friedrich von Arnsberg (Stenzel I, S. 696) sind nicht Beweise einer Westphalen mit umfassenden herzoglichen Autorität, sondern Auflehnungen wider den König, oder Fehden, wie deren auch von andern geistlichen und weltlichen Herrn mit Privatmitteln, oder in Bündnissen vielfach geführt wurden.

Heinrich, der Löwe, verschaffte dem Herzogthume vorübergehend einen bedeutenden Machtzuwachs durch seine Eroberungen wider die Obotritenfürsten und durch Gründung der von ihm abhängigen Grafschaft Schwerin. Sein Sturz ging von den Beschwerden aus, welche der Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Münster und von Halberstadt (J. 1178 n. 2) gegen die Anmaaßungen er-

[44] Widuk. III, 23. [45] Schaumann S. 275. [46] Tittmann, Heinrich der Erlauchte I, 72—74. [47] Eine Beschreibung derselben giebt Ad. Brem. II, 18, 19. [48] Ad. Brem. II, 64; III, 8, 9, 40, 41, 42, 44, 59. [49] Aus dem Hause Winzenburg. Er war gegen des Kaisers Wille gewählt, und als er von den Münsteranern mißhandelt wurde, wendete er sich an den Herzog Lothar und an seinen Bruder Hermann von Winzenburg. Stenzel I, S. 697. Bei seiner gewaltsamen Einsetzung ging die Hauptkirche und ein großer Theil der Stadt in Flammen auf.

hoben, durch welche er seine Herrschaft in dem mittleren und westlichen Sachsen auszudehnen suchte.

Das Herzogthum Sachsen, welches 1181 der Graf Bernhard von Anhalt erhielt, bestand außer den Resten des überelbischen Herzogthumes, insbesondere dem Lande der Polaben (dem Lauenburgischen), hauptsächlich nur aus demjenigen, was Heinrich der Stolze Albrecht dem Bären von seinen Eroberungen wider die Wenden abgewonnen, und was sich Heinrich der Löwe von dem pfalzgräflichen Besitze der Grafen von Sommerscheburg angeeignet hatte. An diese Bestandtheile des verkleinerten Herzogthumes, den später sog. alten Kurkreis, wofür Wittenberg den Mittelpunkt bildete, heftete sich seitdem der Volksname der Sachsen, und übertrug sich auf Gebietserweiterungen, welche keine sächsische, sondern theils slavische, theils thüringische Bevölkerung hatten. Die Bezeichnung als sächsisch erhielt sich in dem bei weitem größeren Theile des eigentlichen Sachsens nur durch den späteren Unterschied des niedersächsischen Kreises von dem obersächsischen, und verschwand für die zum westphälisch-niederrheinischen Kreise gezogenen Theile von Engern, sowie für das ganze Westphalen.

Zu den gangbaren Irrthümern über die sog. Landesherzogthümer gehört die Ansicht, es hätte die Amtsqualität des Herzogthumes sich länger als die der Grafschaften erhalten; es sei daher die Erblichkeit hier erst am spätesten zur Anerkennung gelangt. Allein das Herzogthum Sachsen wurde schon in dem Billungischen Hause regelmäßig vererbt. Hinsichtlich der anderen Herzogthümer ist von Anfang an das Princip der Erblichkeit ebensowenig zu verkennen, obgleich es mehrfach durch äußere Verhältnisse gestört wurde.

In Schwaben erhielt zwar nicht der minderjährige Sohn des zuerst als Herzog genannten Burkard die Nachfolge, sondern der Stiefvater; aber obwohl Otto's Sohn Ludolf entsetzt worden, und bei Lebzeiten einen Nachfolger erhielt, so wurde doch dessen Sohn Otto schon bei der nächsten Erledigung berücksichtigt; der vielfache Wechsel des Herzogthums hatte andere Gründe. Neun Herzoge hinterließen keinen Mannsstamm: Burchard II.; Otto I.; Ernst III.; Hermann IV.; Otto II.; Otto III.; Friedrich IV.; Friedrich V.; Konrad.

Dreimal erledigte sich das Herzogthum durch Entsetzung, bei Ludolf; Ernst II. (unter König Konrad); Rudolf (Gegenkönig Heinrichs IV.).

Dreimal wurde das Herzogthum durch Thronbesteigung vakant bei Heinrich III.; Friedrich I.; Philipp von Schwaben.

Bei jedem Heimfalle wurde auf Verwandtschaft oder Verschwägerung bei der Wiederbesetzung Rücksicht genommen; nach Burchard I. auf den zweiten Gemahl der Wittwe; Ernst II. erhielt den Bruder zum Nachfolger; Hermann I. den Gemahl seiner Tochter Ludolf; Hermann II., den Tochtersohn (Otto II.); Hermann III., den Schwager (Ernst I.).

Baiern hatte zweiundzwanzig Herzöge, bis es nach Heinrich dem Löwen beständig in dem Hause der Wittelsbacher blieb. Unter diesen wurden fünf entsetzt: Heinrich II. (rixosus), durch Otto II. (976); Heinrich V. (durch seine Schwester Kunigunde Schwager Heinrichs II.), 1008; Otto der Nordheimer 1070; Heinrich der Stolze 1138. Zwei dieser fünf wurden restituirt. Heinrich II., 985, von Otto III.; Heinrich V. im Jahr 1017. Dreimal erledigte

sich das Herzogthum durch Thronbesteigung; bei Heinrich IV. (als Kaiser Heinrich II. a. 1002); Heinrich VI. (als König Heinrich III. 1028); Heinrich VIII. (als König Heinrich IV. 1056). Vier Herzoge waren ohne Mannsstamm: Otto I. (Pfeff. II, 319); Heinrich V. (st. 1047; Pfeff. II, 425); Konrad II. (Sohn König Heinrichs III., st. 1056); Otto von Nordheim. Nur ein einzigesmal wurden die Söhne des verstorbenen Herzogs beseitigt, die Söhne des Herzogs Arnulf; aber Heinrich, Bruder Kaisers Otto I., war durch Judith Arnulfs Schwiegersohn.

Der Sohn Bertholds, Heinrich III., wurde zwar seiner Minderjährigkeit wegen übergangen, aber bei der nächsten Gelegenheit wieder berücksichtigt.

Das Herkommen der Erblichkeit erscheint daher für das Herzogthum in gleichem Umfange wie bei den Grafschaften als anerkannt.

Als eine Eigenthümlichkeit des baierischen Herzogthumes wird zwar behauptet, es habe auf Wahl der Stände beruht. Allein es verhielt sich hier, wie überhaupt bei der Vergebung wichtiger erledigter Reichslehen, so, daß die königliche Verfügung in der Regel nur erfolgte, nachdem der König die Gesinnungen der Fürsten des Landes auf einem in der Provinz gehaltenen Hoftage erforscht hatte.[50] Daraus erklärt sich Dietmar V, c. 18: „Nonne scitis haec in hac expeditione fieri nequaquam posse; Bavarios ab initio ducem eligendi liberam habere potestatem; non decere tam subito eos abicere, neque constitutionis antiquae jus absque consensu eorum frangere? Si voluisset expectare, usque dum ipse ad has regiones venirem, cum communi consilio principum eorundem ac voluntate sibi [Heinrico, filio Bertholdi et Eilae, amitae Dithmari, histor.] libenter in hoc satisfacere."

Heinrich IV. befragte die principes nicht, als er das Herzogthum an Welf verlieh. Lambertus.

Die Theorie der Historiker von den baierischen Wahlherzogen in dem Reiche seit Beseitigung Arnulfs ist eine Reminiscenz aus Lex Baj. II, 1. § 1. Die Einholung einer ständischen Zustimmung bei den einzelnen Verleihungen des so oft erblos gewordenen Herzogthumes wird, wie insbesondere bei Buchner, entweder aus vorausgesetztem Landesrechte ohne Quellenzeugniß ergänzt; oder auf allgemeine Wendungen, wie „collaudatione omnium" gegründet. Eine solche Collaudatio fehlte bei nichts, was von den Königen und Kaisern auf Reichs- und Hoftagen geschah, wenn sich nicht ein besonderer Widerspruch erhob. Ueber keinen Theil der Reichslehen haben vor den Welfen und Wittelspachern die Könige freier verfügt, als über Baiern, weil sie hier zufällig, durch den Mangel an Erbansprüchen am wenigsten gebunden waren.

Abgesehen von dem unerweislichen Frankenherzogthume ist die Annahme des gleichzeitigen Daseins von vier Hauptherzogthümern, und der Grund-

[50] Der Einfluß der Unterthanen und Vasallen auf die Succession hat sich in verschiedenen Territorien mehr oder weniger bedeutsam erhalten. Vgl. für Thüringen Thietm. (Perz III, 792; Ann. Reinh. bei Schulze, S. 123; das Leben des heil. Ludw. herausg. von Rückert S. 16.) Ueber Kärnthen S. Laßb. Schwabensp. zu Kap. 308.

satz, der König dürfe keines, als Fahnlehen, über Jahr und Tag unverliehen lassen, eine den Rechtsbüchern des dreizehnten Jahrhunderts entnommene Geschichtsdogmatik, welcher die feststehenden Thatsachen widersprechen. Vor der zweiten Heerfahrt Otto's I. über die Alpen, 961, kommen nur zwei nach Hauptstämmen unterschiedene Herzoge vor, die schwäbischen und baierischen; Baiern war erledigt von Oktober 1047 bis Lichtmessen 1049; von 1056 bis 1061, mit Sachsen in einer Hand von 1156 bis 1180; Schwaben ohne Herzog 1198 bis 1217; 1220 bis 1235.

§ 8. Nordmark und Ostmarken.

Der Markenschutz in dem Osten des Reiches war unter Otto I. außer dem Sachsenherzoge Hermann dem Markgrafen Gero anvertraut gewesen, der nach dieser Richtung hin mit großem Erfolge das Reichsgebiet erweitert hatte. [1]

Nach dem Tode Gero's, 965, zerfiel sein Gebiet in eine Mehrheit von Markgrafschaften, welche in der Folge die Bedeutung des sächsischen Herzogthumes verdrängt haben. Das Nähere ergiebt die folgende Uebersicht.

I. Nordmark. Eichhorn § 238. Giesebrecht in Jahrb. II, 154. Zuerst erscheint hier als Markgraf der Thiodricus, welcher nach Widuk. III, 70 mit Hermann zugleich von Kaiser Otto den Herzogtitel empfängt. Der sächsische Annalist nennt ihn 883 Dux et Marchio. Den Kern des Komitates bildete der

[1] Aus Veranlassung der begonnenen Restauration der Kirche zu Gernrode, der Stiftung Gero's, ist dessen Geschichte nach Leutsch (B. 1. S. 265) von Neuem bearbeitet von O. v. Heinemann, Markgraf Gero. Braunschw. 1860. Die Bestandtheile der in 25 Gaue verschiedener Größe getheilten Mark Gero's werden bei Heinemann S. 104 angegeben, wie folgt: 1. Zemzizi, in dem Winkel der Elbe und Stremme; 2. Liezizi, zwischen Havel und Elbe; 3. Nieletizi, um Havelberg; 4. Dosseri, an der Dosse; 5. Linagga, um Puttlitz; 6. Murizzi, am Westufer des Müritzsee; 7. Tolenze, bis zum See und Flusse Tollensee; 8. Plot oder Chorizi, östlich und südlich vom Tollensee (mit 7 unter dem Namen Rederi begriffen); 9. Misereth und 10. Groswin, südlich von der Peene; 11. Wanzlow und 12. Wolze (Inseln Usedom und Wollin), südlich von der Stremme; 13. Moriziani, an dem rechten Elbufer; 14. Ciervisti, um Zerbst; 15. Ploni; 16. Belitz, östlich; Heveldun oder Stoderania, im Norden der Havelseen; 17. Zpriavani, jetzt Teltow und Barnim; 18. Riaziani, und 19. Ucri, zwischen der oberen Havel und Oder. Die südlichsten Gaue von Westen nach Osten hießen: 20. Nizizi, zwischen Elbe und schwarzer Elster; 21. Lusizi, von da bis zur oberen Spree; 22. Nice und 23. Selpoli, zwischen Spree und Oder; 24. Zara, zwischen Neisse und Bober; 25. Milzini oder Milzieni, in dem Lande Meissen.

Gau Mosidi. Er gehörte 959 zu dem Komitat und der legatio eines Grafen Heinrich. Dietrich hatte damals einen Komitat in dem benachbarten Nordthüringo, zu welchem u. a. Wanzleben gehörte. [2] Nach einer Urkunde von 966 reichte der Komitat auch in den westlich angränzenden Derlingo. [3] Otto II. übertrug die Markgrafschaft 983 dem Grafen Lothar von Walbeck, dessen Komitat in dem Thüringo dem Gau Mosidi näher als der Komitat Dietrichs lag. Der Sohn Werner, welcher ihm 1003 gefolgt war, entging 1009 der Entsetzung durch plötzlichen Tod. Die Markgrafschaft erhielt jetzt des entsetzten Dietrichs Sohn Bernhard, dem 1018 der Sohn Bernhard II., 1046 der Enkel Wilhelm folgte, der 1056 wider die Liutizen fiel, und keine Kinder hinterließ. Die Markgrafschaft erhielt jetzt Udo, Graf von Stade im Rosoga, welches schon 994 als Hauptfeste der Grafen des Gaues genannt wird. [4] In diesem Hause blieb die Mark bis zu dessen Erlöschen 1130. Es folgten dem ersten Erwerber: 1057 Udo II.; 1082 Heinrich; 1087 dessen Bruder Udo III.; 1106 ein jüngerer Bruder Rudolf, der von Heinrich V., 1112 entsetzt die Mark wider den damit beliehenen Helferich von Plötzke behauptete, 1114 Heinrich, Sohn Udo's III., 1128 Udo IV., der kinderlos 1130 das Geschlecht beschloß. Er erhielt den Sohn Helferichs von Plötzke, Konrad (flos Saxoniae) zum Nachfolger, der unvermählt durch einen Pfeilschuß bei Monza 1133 getödtet wurde. Nach ihm beginnt, 1134, die geschichtlich bedeutende Zeit der Mark mit Albert, Sohn Otto's des Reichen, des Herrn von Ballenstedt in dem Gaue Serimunt, der zugleich in dem benachbarten Suevongau die Burg Ascania besaß. Von dem sächsischen Herzogthume, welches Konrad 1138 dem Markgrafen zugetheilt hatte, trat er, nach erlittenen Verlusten an dem eigenen Gebiete auf dem Reichstage zu Frankfurt, zu Pfingsten 1143, gegen Heinrich den Stolzen zurück, und führt seitdem nur den Titel Marchio, oder Marchio de Saxonia, nicht mehr Dux Saxoniae oder Dux et Marchio in Saxonia. Als Marchio de Brandenburg steht er in dem Vermerk einer Urkunde Konrads III., von 1147, der hier irrig als Conradus rex secundus bezeichnet wird. [5] Die vermeintliche Abhängigkeit der Nordmark von dem sächsischen Herzogthume vor 1142 hat keine andere Stütze als eine Stelle des Chron. reg. Pantal. ad a. 1106, wo es heißt: „Dux Magnus Saxoniae moritur; ducatus *simul cum marchia* Lothario de Suppelingeburg commendatur." Ganz mit Unrecht bezieht man diese Bezeichnung auf die erst später sog. brandenburgische Altmark. Diese hatte als Vormund über des stadischen Markgrafen Udo Sohn Heinrich damals dessen Oheim Rudolf. [6] Die Mark ist hier das überelbische Gebiet, welchem Lothar mit dem auf den Bardengo gegründeten sächsischen Herzogthume vorstand. [7] Einer Exemtion von dem sächsischen Herzogthume bedurfte es daher 1142 nicht.

[2] Urkunde von 956 bei Raumer reg. n. 175. [3] Raumer n. 217. [4] v. Wersebe S. 271. Das Ungewöhnliche, daß die Markgrafschaft nicht einem der Grafen in den benachbarten Gauen zugelegt wurde, mag auf Unkenntniß der Verhältnisse unter der Reichsverwesung für Heinrich IV. beruht haben. [5] Raumer n. 1093. [6] Ann. Sax. ad a. [7] „Luderus obtinuit ducatum Saxoniae, gubernavitque tam Slavos quam Saxones cum modestia." Alb. stad. Helm. I, 25.

II. Markgrafschaft Lausitz. Pfeff. II, 663. Den mittleren Theil der Mark Gero's, der sich über die mittlere Oder bis an die Warthe erstreckte, erhielt dessen Schwestersohn Thietmar, dessen Komitat in dem Thüringo, dem Suevongaue und dem Gaue Serimunt lag. Er starb 978. Ihm folgten bis auf des Sohnes Urenkel: 978 Otto I.; 993 Gero; 1015 Thietmar II.; 1028 Otto II., der kinderlos, 1034 oder schon 1031 starb.

III. Markgrafschaft Meissen. Pfeff. II, 638. Diese Mark, längs der böhmischen Gränze bis zur Bober, hatte bei der Gründung der Erzdiöcese Magdeburg drei Markgrafen, Wigbert, Wigger und Günther, deren Komitate sich nicht näher bestimmen lassen, wahrscheinlich indeß der Eintheilung der Suffraganbisthümer Meissen, Merseburg und Zeitz zur Grundlage gedient haben. Wigger erscheint 975 und 978 als Graf im Südthüringo, der zum Bisthume Zeitz gehörte; er starb 981. Seine Mark wurde wahrscheinlich mit einer der beiden anderen verbunden oder zwischen ihnen getheilt. Wigbert kommt nur in dem Schreiben Kaisers Otto vor, durch welches ihm mit Wigger und Günther die Einführung der neuen Bischöfe aufgetragen wurde. Anstatt Günthers erscheint 980 ein Markgraf Rigdag, der auch als Graf im Suevongau vorkommt. Er starb 985. Ihm, der schon die drei früheren Markgrafschaften besessen hatte, folgte in diesen Eckhard I., Sohn des bei Squillace, 982, gefallenen Grafen Günther. [8] Als er 1002 bei Pölde erschlagen wurde, stand von 1002 bis 1007 der Bruder [9] Gunzelin der Mark vor, und erhielt Eckhards Sohn Hermann zum Nachfolger. Von ihm kam 1011 die Mark an den Bruder Eckhard II., der 1046 kinderlos starb. [10] König Heinrich III. gab die Mark an Wilhelm, Sohn eines Grafen Wilhelm von Weimar, [11] der 1062 seinen Bruder Otto von Orlamünde [12] zum Nachfolger erhielt. Da er keine männlichen Nachkommen hinterließ, wurde die Mark, 1067, seinem Schwiegersohne Eckbert I. von Braunschweig zu Theil, der schon 1068 starb. [13] Er hatte die Zusage der Nachfolge für seinen Sohn Eckbert erhalten, [14] der indeß noch unmündig war. Daher scheint die Verwaltung Dedo erhalten zu haben, der seit 1034 Markgraf der Lausitz war, und des Markgrafen Wilhelms Wittwe Adele zur Gemahlin hatte. Von hier ab läßt sich die Geschichte der Markgrafschaften Lausitz und Meissen nur in Verbindung behandeln. Dedo war Urenkel eines Thiedricus, Thietmarus VI, 34, aus der Gegend von Bautzen („e tribu, quae Buzizi dicitur"). Dessen Sohn Dedi hatte dem Markgrafen Rigdag wider die Böhmen beigestanden; er erhielt unter Otto III. die erledigte Grafschaft Merseburg, und die Burgwardei Zörbig. Er war vermählt mit Thietburg, Tochter des Grafen Dietrich von der Nordmark. Der Enkel, Dietrich II., scheint nach Otto oder schon vor dessen Tode die Verwaltung der Mark Lausitz erhalten zu haben. In dem November 1034 wurde er von Vasallen des Markgrafen Eccard von Meissen ermordet. Der Sohn Dedo erhielt jetzt die Markgrafschaft Lausitz. Daß sich Dedo der Markgrafschaft Meissen gewaltsam bemächtigt habe, ist unwahrscheinlich,

[8] Gieselbert in Jahrb. II, 1. S. 151. [9] Thietmar VI, 36. [10] Lamb. ad a. [11] Ann. Saxon. ad a. [12] Lamb. ad a. [13] Ann. Saxon. ad a. [14] Ann. Sax. ad a. 1068.

weil er 1073 mit Egbert dem jüngern wider König Heinrich IV. im Bunde erscheint. Dedo folgte dessen Sohn Heinrich. Meissen besaß, wenigstens von 1076 ab, Ekbert II. bis 1090, wo er im Kriege wider König Heinrich in einer Mühle zu Eisenbüttel erschlagen wurde. Die Lausitz hatte der König nach Dedo's Tode dem Herzoge Wratislav von Böhmen verliehen; Dedo's Sohne Heinrich blieb die Herrschaft Eilenburg, nach welcher er Marchio de Ilenburg genannt wird. Wahrscheinlich erhielt er nach Ekbert auch die Mark Meissen. Wann er gestorben, ist ungewiß; der sächsische Annalist führt ihn 1103 als noch lebend auf. Der König verlieh jetzt die Mark Meissen Heinrichs Bruder Thiemo. [15] Allein des Bruders Heinrich Wittwe Gertrud behauptete den Besitz, indem sie die Vasallen ihres Gemahls von ihrer Schwangerschaft überzeugte. Thiemo soll in dem nämlichen Jahre in einem Gefechte gefallen sein. Die Markgrafschaft verwaltete jetzt die Wittwe Heinrichs I. bis an ihren 1117 erfolgten Tod für ihren nach des Vaters Tode geborenen Sohn Heinrich II. Thiemo's Sohn Konrad behauptete: Heinrich sei untergeschoben. Es kam darüber 1123 zu einer Fehde, in der Konrad in die Gewalt seines Gegners gerieth, und bis an dessen Tod, der wahrscheinlich in das nämliche Jahr (nicht 1126) fällt, auf dem Schlosse Kirchberg in harter Gefangenschaft gehalten wurde. Heinrich soll an Gift gestorben sein. König Heinrich gab auf erhaltene Nachricht von dem Todesfalle Meissen dem Grafen Wiprecht von Groitzsch, dem Konrad, der Große, mit Hülfe des Herzoges Lothar und anderer sächsischer Fürsten in der Besitznahme zuvorkam. [16] Bis dahin hatte Konrad, der Stammvater der heutigen sächsischen Häuser, nur die kleine von einem Stammschlosse bei Halle benannte Grafschaft Wettin [17] besessen.

Die Lausitz hatte Wiprecht von Groitzsch 1184 bei seiner Vermählung mit Judith, Tochter des Königes Wratislaw von Böhmen, zur Mitgift erhalten. Er war zwar 1112 genöthigt worden, sie als Lösegeld seines in König Heinrichs V. Gefangenschaft gefallenen Sohnes diesem abzutreten, der damit den Grafen Hoyer von Mansfeld beliehen hatte, allein Wiprecht versöhnte sich mit dem Könige und vererbte den Besitz auf seinen Sohn Heinrich. Dieser verlor einen Theil der Lausitz an den Markgrafen Albert, erhielt ihn aber 1131 durch Hülfe des Herzoges Lothar zurück. Als er 1136 ohne Nachkommen starb, erhielt Konrad die Belehnung. [18] Die Erbgüter Heinrichs von Groitzsch kamen dessen hinterlassener Schwester Bertha zu. Diese, Wittwe Dedo's, eines ohne Nachkommen verstorbenen Bruders Konrads, begnügte sich mit dem Wittwensitze Groitzsch, den sie einem Sohne Konrads, Dedo, vermachte. Ein Theil der Lausitz, die später sog. Oberlausitz, blieb bei Böhmen.

[15] Weiße I, 55. Note ***). [16] Weiße I, 59—61. [17] Weiße I, 62.
[18] Chron. mont. sereni ad a.

§ 9. Pfalzgrafschaften. [1]

Die hergebrachte Meinung ist: die Könige hätten anstatt des alten comes palatii der steigenden Macht der Landesherzoge in den vier Reichshauptländern Pfalzgrafen als Verwalter des Reichsgutes an die Seite gesetzt. Allein wenn das süddeutsche Landrechtbuch, der sog. Schwabenspiegel, Laßb. K. 120, jedem Lande, Sachsen, Baiern, Schwaben und Franken einen Pfalzgrafen zuschreibt, mit der wohl ursprünglichen Erklärung: dies seien alles früher Königreiche gewesen, so liegt dem die richtige Auffassung des Amtes der Pfalzgrafen, als Stellvertreter des Königes in Ausübung seiner obersten Gerichtsbarkeit zum Grunde. In der That war jedes der genannten Hauptländer durch Theilungen und Dynastiewechsel einmal der Mittelpunkt der Reichsregierung, und der gewöhnliche Aufenthalt der Könige gewesen; Sachsen unter den Ludolfinern und unter Lothar; Baiern unter Karlomann, Arnulf und Heinrich II.; Schwaben unter Kaiser Karl bis 877 und unter den Staufen; Franken unter Konrad I. und dem salischen Hause. Es ist einleuchtend eine alberne, an mangelhafter Satzverbindung erkennbare spätere Einschaltung, wenn die vier Königreiche als gleichzeitige aufgefaßt, und ihre Beseitigung auf Julius Cäsar zurückgeführt wurde. Den sächsischen Darstellern war das Herzogthum bekannter, da von diesen Pfalzgrafen in dem dreizehnten Jahrhundert in der That nur der rheinische eine hervorragende Stelle einnahm. Daher sind in dem Weichbilde, gloss. Text Art. VII., die Pfalzgrafen mit Herzogen vertauscht. In dem Sachsenspiegel ist es in ungeschickter Weise versucht worden, die Herzoge mit den Pfalzgrafen zu verbinden. Durch den Wechsel des Aufenthaltes der Könige verlor das Pfalzgrafenamt seine alte Wirksamkeit. Es verband sich mit dem Besitze eigener den Königspfalzen benachbarter Komitate oder Reichslehen. Die stellvertretende Gerichtsbarkeit der karolingischen Pfalzgrafen hatte sich nicht auf die dem Könige vorbehaltenen causas potentiorum erstreckt. So ließen sich auch in dem deutschen Reiche die Herzoge, Markgrafen und Grafen keine Einmischung der Pfalzgrafen in ihre eigene Gerichtsbarkeit gefallen; die pfalzgräfliche blieb auf Landestheile beschränkt, welche nicht einem gräflichen oder fürstlichen Landgerichte unterworfen waren,

[1] Eichhorn § 221. Pfaff, Geschichte des Pfalzgrafenamtes. Halle 1847.

hauptsächlich also auch die königlichen Pfalzen, Villen und deren Zubehör. Diesen standen die comites palatini als Gerichtsobrigkeiten vor. Dies unmittelbare Reichsgut kam vor und nach an Bisthümer, wenn der Dynastiewechsel den Besuch der Pfalzen eines Reichstheiles seltener machte, wurde mit der Pfalz den Pfalzgrafen selbst verliehen, oder durch Stadtprivilegien gefreiter Reichsboden. So erhielt sich zuletzt das Pfalzgrafenamt nur als erbliche Reichswürde, deren Bedeutung sich auf den erblichen eigenen oder reichslehenbaren und sonstigen Besitz der pfalzgräflichen Häuser beschränkte. Man übertrug die Benennung des Besitzers auf den Inbegriff der Güter, Amtsbezirke und Hoheitsrechte, welche mit der Pfalzgrafenwürde vererbten. Die Pfalzgrafschaften nahmen dadurch wie die Grafschaften und Herzogthümer eine territoriale Bedeutung an; sie haben durch Abgang, Zugang oder Verbindung mit anderen Reichsgebieten bei dem Wechsel der Pfalzgrafengeschlechter mannigfaltige Aenderungen erlitten.

I. Rheinische Pfalz.[2] Pfeff.

Heinrich I. bediente sich des fränkischen Eberhard als missus für die zum alten lotharingischen Reiche gehörig gewesenen Landestheile. „Ebrardus quidam transrhenensis in regnum Lotharii mittitur ab Heinrico, justitiam faciendi causa, et Lotharienses inter se pace consociat.“ Flodoard ad a. 926.

Unter Otto I. kommt am Niederrhein ein Pfalzgraf Hermann vor; angeblich ein Sohn des Baiernherzogs Arnulf. Ihm folgte sein Sohn Ehrenfried oder Ezzo, Gründer der Abtei Brauweiler. Dies Geschlecht erlosch 1085 mit Hermann, Enkel oder Urenkel des älteren Hermann, der Zeitgenosse Otto's I. war. Die Pfalzgrafenwürde kam jetzt an Hermann, Erbherr von Laach; dann nach mehrmaligem Wechsel an Hermann, benannt von der Burg Stahleck.[3] Hermanns Nachfolger[4] wurde 1156 unter Friedrich I. des Königs Bruder Kon=

[2] Pfeff. I, 939. Reisseissen, de origine com. pal. in act. acad. pal. I, 99. L. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz. Heidelb. 1845. II.
[3] Die Folge nach Ehrenfried bis auf Hermann von Stahleck ist: 1035 Otto, der 1045 auch Herzog von Schwaben wurde; 1045 Heinrich I., Enkel des Pfalzgrafen Hermann, durch dessen jüngeren Sohn Hezelin; um 1061 Hermann, des vorigen Bruder oder Sohn; 1085 Heinrich II., Erbherr von Lach, 1095 Siegfried von Ballenstädt, Sohn Adalberts von Ballenstädt und der Adelaide von Orlamünde; vermählt in dritter Ehe mit dem Pfalzgrafen Heinrich II., gefallen wider König Heinrich V. bei Warnstädt, 1113. Gottfried, Graf von Kalw, dem Wilhelm, Sohn des Vorgängers, den Besitz streitig machte; gest. 1129. Wilhelm, Sohn Siegfrieds, Graf von Orlamünde und Weimar, starb kinderlos 1140. Heinrich, Halbbruder Königs Konrad III., erhielt 1141 Oesterreich. [4] Ph. E. Spieß in: act. pal. VII, 1. p. 395. Engelmann: Pfalzgraf Hermann, von Stahleck, in: v. Ledebur Arch. V, 2.

rad, dem der Gemahl seiner Tochter Agnes, Heinrich von Braunschweig, 1196 folgte. Heinrichs eigene Tochter und Erbin Agnes brachte den Besitz 1227 an ihren Gemahl, den Wittelspacher Otto, Sohn des Baiernherzoges Ludwig.

Anfangs nannte man die Pfalzgrafen noch comites palatini Lothariorum, weil längere Zeit das ganze linke Rheinufer, soweit es zu dem Reiche Lothars gehört hatte, diesen Namen behielt. Der ursprüngliche Mittelpunkt der Pfalzgrafschaft war die alte karolingische Hauptpfalz Aachen. Die Nachkommen Heinrichs I. waren zugleich Grafen in dem Bonn-, Auel- und Cöllngau. [5] Seit Hermann von Stahleck hießen die Pfalzgrafen beständig comites palatini rheni. Das Pfalzgrafengebiet war größtentheil geistliches Landesgebiet oder freistädtisch geworden. Die Reste desselben, besonders Kaub und Bacharach, vereinigte Konrad mit seinen fränkischen Stammgütern am Neckar, und machte seinen dortigen Hauptsitz auf der alten Burg zu Heidelberg, oberhalb der jetzigen Schloßruine, zu dem Mittelpunkte der Pfalzgrafschaft.

II. Baierische Pfalzgrafen. [6] Pfeff.

Die Pfalzgrafenwürde in Baiern führt man zurück auf Arnulf, Sohn des Herzoges Arnulf. [7] Die Stammfolge ist nach der art. de vérif. XVI, 104, wie folgt: 937 Arnulf, dritter Sohn des Herzoges Arnulf. 955 Berthold I., starb wenige Monate nach dem Vater. 955 Wernher I. [8] Von dem Sohne eines jüngeren Bruders, Arnulf, (gest. 1010) mit Namen Berthold, wird das Geschlecht der Grafen von Andechs, späteren Herzoge von Meran (erl. 1248), abgeleitet. 982 Otto I., der erste, welcher unter Heinrich II. den Titel comes palatinus führt. 1040 Otto II., dessen Bruder Arnulf nach Aventin Stifter der Dachauer Linie ist. Um 1078 Otto III., comes palatinus de Wittelspach, vermählt mit Richardis. [9] 1101 Otto IV., unter welchem Scheiern in ein Benedictinerstift verwandelt wurde. [10] 1148 o. 1155 Otto V., junior, seit 1180 als Otto I., Herzog von Baiern. [11] Der Otto

[5] W. Ritz, Grundfaden der Geschichte des Landes, welches den Rng.B. Aachen bildet in: Ledebur Arch. Bd. 5. S. 193. v. Ledebur I, 314 n. 41. [6] Pfeff. II, 938. Holzinger (Aquil.), verbesserte Stammreihe der Voraltern Otto des Großen, ersten Herzogs in Baiern aus dem pfalzgräflichen Hause Scheiern-Wittelspach in histor. Abhandl. der Akad. der Wissensch. B. 5. S. 141. Heesler (Joh. Andr.), Beweis des agilolfingischen Ursprunges (a. a. O. S. 492). Buchinger (J. N.), Otto der Große (Akad. der Wissensch. B. 5. Abth. 1. n. 3, 1849). Ueber die verschiedene Art, die Stammfolge der sog. Scheiern zu bestimmen s. Lang, Baierns alte Grafsch. S. 9. [7] In karolingischer Zeit kommen vor: 831 Timo; 843 Tritilo; 867 Meginhardus. [8] Nach einigen wurde Berthold auch Babo oder Werner genannt. Als Todesjahr wird angegeben 982. [9] Nach Scholliner war Richardis Gemahlin eines älteren Bruders Eckhard I. (st. 1101); Otto's III. Gemahlin Petrissa von Kastell und Ammerthal. [10] Otto IV., senior, ist nach Scholliner und Nagel ein Sohn von Eckhard I., nicht von Otto III. Er starb nach Scholliner 4. August 1155. Gemahlin Heilwica (v. Lengenfeld). [11] Bei Scholliner wird er als Otto VI.

von Wittelspach, der 1208 zu Bamberg König Philipp erschlug, war ein Brudersohn Otto's d. j.

Eine zweite Pfalzgrafschaft soll für das östliche Baiern, das eigentliche Noricum bestanden haben. [12] Man legt dafür eine Stelle bei dem sächsischen Annalisten zum J. 1104 zum Grunde, wo ein palatinus comes Hartwich vorkommt, der zwei Söhne Erbo und Boto hinterlassen habe. Man bringt die Pfalzgrafschaft mit der Königspfalz Randeshoven am Inn in Verbindung, und führt das Haus der Pfalzgrafen auf einen älteren Pfalzgrafen Hartwich in dem Chiemgaue zurück, dessen Sohn Erbo um das Jahr 1000 auf der Jagd von einem Büffelochsen getödtet wurde. In der Pfalzgrafschaft sollen ihm zwei seiner Söhne gefolgt sein, Hartwich, gest. 1039, und Botho; von den zwei jüngeren Söhnen gilt Cadaloch als Stammvater der Grafen von Kirchberg, Sieghart, als Ahnherr der Grafen von Burghausen. [13] Die in Kärnthen sowie im baierischen Isengau und dem Rotachgau angesessenen Ortenburge sollen zu der Pfalzgrafenwürde durch die Vermählung eines Rapoto, st. 1231, mit Mechtild, einer Tochter des Wittelspacher Pfalzgrafen Otto gekommen sein. [14] Allein die Nachrichten liegen zu unvollständig vor, um über den Ursprung dieser Pfalzgrafenwürden zu einem sicheren Ergebnisse zu kommen. Der sächsische Annalist erwähnt einen Pfalzgrafen Rapoto zu den Jahren 1092 und 1099. War einmal die Wirksamkeit des Pfalzgrafenamtes auf den Bereich noch übriger Königspfalzen beschränkt, so kann es nicht auffallen, der pfalzgräflichen Häuser in Baiern mehrere zu finden, zwischen welchen zur Erklärung der Würde nicht nöthig ist, eine Verbindung anzunehmen. In der Zeit, wo die Rechtsbücher verfaßt wurden, hielt man sich nur an einzelne Häuser, welche sich unter dem Pfalzgrafentitel besonders bemerklich gemacht hatten, und legte hier der Pfalzgrafschaft eine Wichtigkeit bei, zu welcher sich nur die rheinische Pfalzgrafschaft unter den Hohenstaufen durch territoriales Machtverhältniß, und in Anknüpfung an alte karolingische Ueberlieferung erhoben hat. Es müssen daher die vier Landespfalzgrafschaften ebensowohl, wie die vier Hauptlandesherzogthümer als Anfänge des später daran geknüpften Quaternionensystemes aus dem Gebiete der Geschichte in das der Reiche verwirrender Versuche verwiesen werden, die Gliederung des Reiches zu systematisiren. Dies wird seine nähere Bestätigung bei den sächsischen und schwäbischen Pfalzgrafen finden. Nähere Untersuchungen mögen genealogische Ausbeute gewähren, aber nur wenn man den Pfalzgrafentitel für sie nicht als Beweis einer sonst unnachweislichen verwandtschaftlichen Verbindung behandelt.

III. Sächsische Pfalzgrafen. Pfeff. I, 937.

Unter den Ottonen wird ein Pfalzgraf Athelbero oder Berno genannt,

(major) bezeichnet. Otto V. (Stifter des Klosters Uebersdorf, starb 1146) soll Bruder Otto's IV. gewesen sein. [12] Lang, Baierns alte Grafschaften. S. 121. [13] Bucher III, 81, nimmt an: es habe 955 König Otto das Pfalzgrafenamt des 944 in der Vertheidigung Regensburgs wider ihn gefallenen Arnulf auf das Haus der Grafen von dem Chiemgau übertragen. Vrgl. III, 93, 117, 257, 268. [14] Lang S. 155.

der mütterliche Großvater des Bischofes Bernward von Hildesheim. [15] Anderen Geschlechtes, aus dem Hause der Wettinischen Grafen, war ein Friedrich, den Heinrich III. der Pfalz Alstädt vorsetzte. Heinrich V. entzog dem Urenkel Friedrich, 1115, die Pfalzgrafschaft, und übertrug sie dem Grafen Friedrich, von Sommerscheburg, mit dessen Enkel Adalbert dies Grafenhaus, 1178, erlosch. [16] Die Schwester Adalberts verkaufte das Allode Sommerscheburg an das Erzstift Magdeburg. Den Hauptbestandtheil des Pfalzgrafengebietes, insbesondere die Pfalz Allstädt, zwischen Sangershausen und Querfurth, eignete sich Heinrich der Löwe an. Mit dem sächsischen Herzogthume kam er an das Haus Anhalt. Den Rest der Besitzungen mit der Pfalzgrafenwürde erhielt Hermann von Thüringen als Schwiegersohn des Pfalzgrafen Adalbert.

IV. Schwäbische Pfalzgrafen.

In der karolingischen Zeit kommen als Pfalzgrafen vor 854 Roadold, 889 Perahtod. Unter Otto II. wird 992 ein Pfalzgraf Berno genannt; hierauf verschwindet der Pfalzgrafentitel bis 1043 unter Heinrich III. ein Pfalzgraf Friedrich auftritt. Unter Heinrich IV. und V. führen die Grafen von Dillingen, Stifter

[15] Tangmari vita Bernwardi c. 47. Vita Joa. Gorziensis c. 47. [16] Die Verwandtschaft ergiebt folgende Tafel:

Friedrich I.,
Sohn des Grafen Dedi von Merseburg und Wettin, vermählt mit Agnes von Weimar, starb 1020.

Friedrich II., vermählt mit Heilwig aus Baiern, starb 1088.	Oda, vermählt an Albert, Graf von Sommerscheburg.
Friedrich III., vermählt mit Adele, Tochter des Markgrafen Udo von Stade; erschlagen 1085.	Friedrich I., senior, erhält 1115 die Pfalz.
Friedrich IV., posthumus, vermählt mit Agnes, Tochter Herzogs Heinrich von Limburg; verliert die Pfalz 1115; starb 1120.	Friedrich II., junior, Com. pal. Saxoniae et Sommerseburgi.
Friedrich V., Can. Merseburgensis.	Adalbert, vermählt mit Ludgarde von Henneberg; starb 1178 ohne Nachkommen.

Friedrich V. verließ nach dem Tode eines Bruders Heinrich das Stift, nahm die väterliche Erbschaft an, vermählte sich, wurde aber von dem Erzbischofe Nordbert gezwungen in den geistlichen Stand zurückzukehren. Er hinterließ eine Tochter Sophie, vermählt an den Landgrafen Hermann von Thüringen.

des Klosters Anhausen, Mangold und Adalbert, den Pfalzgrafentitel.[17] In der Staufenzeit haben ihn, ungewiß woher, die Grafen in dem Nagoldgau, welche sich Grafen von Twingen, Tuvingen, Tübingen, nannten. Ihre Pfalzgrafenwürde erklärt sich aus der Annahme, daß der Stammsitz, die Burg Hohentübingen, ursprünglich eine wegen des benachbarten Reichsforstes Schönbuch angelegte Königspfalz war. Als Castrum Twingia kommt sie zuerst 1078 vor (Gest. Trevir. ed. Wyttenbach et Müller I, 157). Dr. L. Schmidt, Gesch. der Pfalzgrafen von Tübingen. Tüb. 1853.

In Italien und dem burgundischen Reichstheile hatte das Pfalzgrafenamt eine missatische Bedeutung, und verschwand, als die königlichen Hoheitsrechte an Städte oder Fürsten verloren gingen.

§ 10. Linksrheinische Herzogthümer nach der Entfernung Konrads (953).

Unter der Oberleitung Lothringens durch den Erzbischof Bruno von Köln bildeten sich in dem regnum Lothariense zwei Theilherzogthümer, die man in der Folge als Lotharingia superior, Mosellanica, la haute Lorraine, und Lotharingia inferior, duché de Lothier, unterschied; Lothringen in dem alten Sinne enthielt indeß neben ihnen eine große Anzahl von den Herzogen unabhängiger geistlicher und weltlicher Landesgebiete.

Oberlothringen kam, wie die Nachweisungen der synchronistischen Uebersicht näher ergeben, zuerst an einen Grafen Friedrich von Bar, dessen Enkel Friedrich kinderlos 1027 starb.

Niederlothringen kam von dem Herzoge Gottfried 976 an einen westfränkischen Karolinger, Karl, Bruder des westfränkischen Königes Lothar. Dieser fiel als Kronprätendent in die Gewalt Hugo Kapets, und starb in der Gefangenschaft. Da sein Sohn und Nachfolger Otto keine Nachkommen hinterließ, so gab König Heinrich II. das Herzogthum 1005 dem Grafen von Verdun, Gottfried, der einen Bruder Gozzelo zum Nachfolger hatte. Nach dem Aussterben dieses ardennischen Hauses unter Heinrich IV. diente das Herzogthum 1076 bis 1089 zur Ausstattung des Sohnes Heinrichs, Konrad, kam nach zwei Herzogen, Gottfried, von Bouillon (1093 bis 1100), der als König von Jerusalem kinderlos starb, und Heinrich, Sohn des Grafen Waleran von Limburg, den Heinrich V. entsetzte, 1106 an

[17] Stälin II, 654.

den Grafen Gottfried von Löwen, der unter Lothar, 1128, wegen verweigerter Huldigung entsetzt, dem Sohne Heinrichs, Waleran, von Limburg weichen mußte. Gottfrieds Sohn, Gottfried II., erhielt es 1139 durch König Konrad zurück, und vererbte es in seinem Mannsstamm bis in das achte Glied, auf Johann III., der 1355 starb. Seit Heinrich I. (1190—1235), nannten sich die Herzoge nach dem Hauptbestandtheile ihres Gebietes: Herzoge von Brabant.

Oberlothringen, an welchem seitdem der Name Lothringen ausschließend haften blieb, hatte König Konrad II. von 1027 ab unbesetzt gelassen; 1033 stellte er es unter die Verwaltung des Herzoges Gozzelo I. von Niederlothringen, dessen Sohn Gottfried es 1047 von Heinrich III. entzogen wurde. Heinrich gab es einem Grafen Albert aus dem Hause der elsassischen Grafen von Egisheim. Der Bruder und Nachfolger Alberts vererbte es in seinem Mannsstamme, in der Hauptlinie ununterbrochen bis auf Herzog Karl, starb 1431.

Heinrich I. nachdem er 1106 durch Gottfried von Löwen Niederlothringen verloren, sein Sohn Waleran, der es 1128 wieder erhalten, und dessen Nachfolger führten den einmal erworbenen Herzogtitel, auch als Niederlothringen 1139 wieder an das Haus der Grafen von Löwen gekommen, fort und nannten sich nach dem Namen ihrer Grafschaft: „Herzoge von Limburg."

§ 11. Herzogthümer des rechtsrheinischen Deutschlands außer Baiern, Schwaben und Sachsen.

Abgesehen von den alten Thüringischen Grafen, unter welchen Poppo in den Ann. Fuld. 883, 887 „Poppo dux sorabici limitis" heißt, und Burchard, der 907 fiel, bei Regino als dux bezeichnet wird, vervielfältigte sich der Herzogtitel in dem rechtsrheinischen Deutschland schon unter den Ottonen, und knüpfte sich an den Besitz von einzelnen Reichstheilen.

I. In Kärnthen beginnt der von dem früheren Besitz des baierischen Herzogthumes herrührende Herzogtitel mit Heinrich I., minor, Sohn Bertholds, 976, und wurde nach dessen Entsetzung, 978, von dem Nachfolger, dem fränkischen Otto, fortgesetzt, der nach einer Unterbrechung von 985 bis 996 oder 998 zum zweitenmal den Besitz erhielt, in welchem ihm, 1004 sein Sohn, Konrad I., starb 1011, folgte. Unterbrochen durch Adalbero, aus einem Grafengeschlechte in dem Mürzthale, der zwischen 1034 und 1035 entsetzt wurde,[1]

[1] Muchar IV, 279.

kam Konrads I. Sohn Konrad II. an das Herzogthum, und starb 1039, ohne daß man weiß, ob er vermählt war. Bis 1047 ist kein Herzog bekannt. Welf, Sohn des schwäbischen Grafen gleichen Namens, der unter Heinrich III. Herzog wurde, starb 1055 oder 1056 kinderlos.

Nach dem Breisgauer Grafen Berthold, 1060, erscheint als Herzog Markward, der Sohn des 1034 oder 1035 beseitigten Adalbero,[2] dem 1076 sein Sohn Liutold folgte.[3] Mit dessen Bruder und Nachfolger Heinrich erlosch im Dezember 1122 der Mannsstamm des Geschlechtes. Die Nachfolge erhielt Heinrich, junior, des Vorgängers Enkel durch eine Tochter, die an Engelbert, Grafen in dem Lavanthale, und Markgrafen von Istrien, vermählt war. Das Geschlecht, welches man fälschlich aus dem Hause der rheinischen Grafen von Sponheim herleitet, nannte sich von Artenburg oder Ortenburg, einer Beste, die Engelberts Vater Friedrich in dem Lavanthale erbaut hatte. Von Heinrichs Bruder Engelbert ab, der diesem 1130 folgte, blieb das Herzogthum in der Nachkommenschaft bis auf Ulrich III., der 1269 kinderlos starb.

II. Die Herzoge von Zähringen stammen aus dem elsassischen Sundgaue und hatten ihr Komitat in dem Breisgaue. Berthold, der unter Heinrich III., 1060, Herzog von Kärnthen und Markgraf von Verona wurde, übertrug den Herzogtitel auf den schwäbischen Besitz. Sein Sohn Berthold II., Schwiegersohn des Gegenköniges Rudolf von Rheinfelden und Erbe der rheinfeldischen Stammgüter wurde von Kaiser Heinrichs Widersachern 1092 dem von diesem mit dem schwäbischen Herzogthume beliehenen Friedrich von Staufen als Herzog von Schwaben entgegengesetzt. Nach hergestelltem Frieden, 1096, behielt er den Herzogtitel, und von dem Herzogthume die damit verbundene Reichsvogtei über die Stadt Zürich. Die Hauptlinie erlosch 1218 mit Berthold V.[4] Die Güter, mit Ausnahme der Reichslehen in der Schweiz kamen an des Herzoges Schwäger, die Grafen Egeno von Urach und Ulrich von Kyburg. Stälin II, 280—302.

III. Oesterreich entstand als Markgrafschaft dadurch, daß König Otto den Gränzschutz wider die Ungarn dem Babenberger Liutpold übertrug, dessen Mannsstamm in dem zehenten Gliede, 1246 mit Friedrich erlosch. Den Herzogtitel brachte der Markgraf Leopold IV. dadurch an sein Haus, daß ihm 1138 Konrad III. das Heinrich dem Stolzen entzogene baierische Herzogthum verlieh. Als dessen Bruder und Nachfolger 1156 dies Herzogthum auf dem Reichstage zu Regensburg zurückstellte, erhielt er von demselben das Land ob der Enns unter der Erhebung Oesterreichs zu einem Herzogthume zurück. Die Unächtheit des Privilegiums, welches Kaiser Friedrich hierbei ertheilt haben soll, des sog. privilegium majus, ist jetzt allgemein anerkannt. Für ächt kann nur die Bestätigungsurkunde Friedrichs II. von 1245 gelten, aus welchem neben gewissen Traditionen die Sätze 1, 3, 5, 8 und 13 für die Fälschung benutzt wurden.[5]

[2] Muchar IV, 306. [3] Muchar IV, 320. [4] Ueber die jüngere Linie der Markgrafen s. Bd. 1. S. 377 unter Baden. [5] Bd. 1. S. 430 n. 2. Die Literatur über die Aechtheit oder Entstehung der Privilegien giebt Pölitz (Ausg. von Lorenz) S. 25. Die neueren Hauptschriften sind Jos. Chmel, über

IV. Die Herzoge von Meran stammten von den Grafen in dem baierischen Hausengaue, welche sich später nach ihren Schlössern Grafen von Diessen und von Andechs nannten. Das Geschlecht erwarb auf verschiedenen Wegen nicht zusammenhängenden Besitz in Baiern, Franken und Burgund. Ein Graf Berthold nannte sich 1180 Herzog von Dalmatien, man glaubt als Gemahl einer Tochter des Grafen von Dachau, der seine dalmatische Herzogwürde von einer Verleihung des ungarischen Kronprätendenten Bela herleitete. Dalmatien erhielt 1185 von dem Könige von Ungarn ein Prinz seines Hauses. Seitdem bedienten sich die Grafen von Andechs des Titels seltener. Seit Anfang des 13. Jahrh. (1202) nannten sie sich Herzoge von Meran, nicht nach dem Schlosse in Tyrol, sondern nach der dalmatischen Meeresküste, die auch Meronia, Merania oder Mironia genannt wurde. Das Geschlecht erlosch schon 1248 mit Otto II. Der Besitz fiel z. Theil als erledigtes Lehen an das Reich, Baiern u. a. Lehensherrn, z. Theil als Erbgut an Seitenerben, die Grafen von Tyrol, Franche-Comté de Bourgogne u. s. w. Lang, Baierns alte Grafsch. S. 63.

V. Die Pommernherzoge treten nach Lösung ihrer Abhängigkeit von dem sächsischen Herzogthume 1182 in die Reihe der Reichsfürsten ein. [6]

VI. Steiermark hatte Grafen aus dem Traungaue, die seit Heinrich IV. anfingen, sich Markgrafen zu nennen. Den Herzogtitel führte seit 1180 Ottakar VIII. Dieser ging mit dem Gebiete, da Ottakar kinderlos war, auf Grund eines 1186 abgeschlossenen Erbvertrages an den Herzog Leopold VI. von Oesterreich über, der 1192 zu Worms die Belehnung erhielt. [7]

VII. In dem Hause der Welfen führte aus der jüngeren Linie Welf VI. den Herzogtitel seit 1152 von Spoleto. Der Sachsenherzog Heinrich gab sich auch nach seiner Entsetzung den Herzogtitel, den seine Nachkommen beibehielten. Heinrichs Enkel Otto, um auch unter den Reichsfürsten seine herzogliche Stellung wieder einzunehmen, trug 1235 seine Erbländer dem Kaiser Friedrich II. auf, und empfing sie mit der Stadt Braunschweig, die der Kaiser durch Ankauf erworben hatte, vermehrt als ein reichslehenbares, nach Abgange des Mannsstammes auch auf die weibliche Linie vererbliches auf das Schloß Lüneburg mit Zubehör gegründetes Herzogthum zurück. [8]

Die Annahme: nach dem Sturze Heinrichs des Löwen, 1180, habe Kaiser Friedrich dem Erzbischofe von Köln von dem Herzogthume Westphalen und Engern einen Theil als Reichsfahnlehen verliehen, und dem Herzoge Bernhard von Anhalt nur den anderen Theil gelassen, beruht auf einer zuerst in Gelenius de

d. Urspr. d. Priv. majus u. s. w. Wien 1850 (bes. Abdr. aus den Sitzungsberichten der Akad. d. Wissensch.). Versuch einer Begründung meiner Hypothese u. s. w. Wien 1853. Zur Streitfrage über das privil. Sitzungsber. IX, 616. Die Oesterreichischen Privilegien u. s. w. Wien 1857. H. 1. W. Wattenbach, die österreichischen Freiheitsbriefe. Berl. 1852. [6] B. 1. S. 440 n. 1. [7] B. 1. S. 342. Note 1. [8] Leges II, 318. Sudendorf, Urkundenb. u. s. w. Hann. 1859, I (bis 1341); II (bis 1356).

admir. magn. Coloniae p. 73, als nur theilweise noch lesbar mitgetheilten Verleihungsurkunde vom 13. April 1180, deren Text Lacomblet jetzt vollständig aus dem mit einer an rothseidenen Schnüren hängenden Goldbulle versehenen Original, hat abdrucken lassen. [9] Der Inhalt der Urkunde widerspricht neben sonstigen Merkmalen der Unächtheit so sehr den sonst bekannten geschichtlichen Verhältnissen, daß eine spätere Erfindung nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Die Urkunde sagt: „Heinricus quondam *dux Bavariae et Westfaliae.*“ sei, weil er sich geweigert habe, nach dem Urtheile der Fürsten und seiner schwäbischen Standesgenossen („suae conditionis Suevorum“) Recht zu nehmen, mit der Reichsacht belegt, und, da er sich auf dreimalige Edictalladung „sub jure feodali legitimo“ nicht gestellt: „tam ducatus Bavariae quam Westfaliae et Angariae“ und seiner sonstigen Reichslehen auf einem feierlichen Reichshofe zu Würzburg für verlustig erklärt worden. Der Kaiser habe hierauf mit Zustimmung der Fürsten den „ducatum qui dicitur Westfaliae et Angariae“ in zwei getheilt, und den einen Theil, der sich in die Kölner Diöcese und über die ganze Paderborner Diöcese erstrecke mit allen Rechten und Zubehörungen dem Kölner Stuhle geschenkt und zugewendet; den anderen Theil aber mit Beistimmung der Fürsten und öffentlich erklärter Einwilligung des Herzoges Bernhard diesem überlassen, worauf er dem Erzbischofe Philipp für den dem kölner Stuhle verliehenen Antheil mit der kaiserlichen Fahne die Investitur ertheilt.

Von den vielen Gründen wider die Aechtheit können hier nur die wichtigsten hervorgehoben werden. 1. Bekanntlich erhielten nach dem pactum Calixtinum die Bischöfe und Stiftsoberen die Belehnung mit dem, was sie von dem Reiche hatten mit dem Scepter. Dies geschah nach der Wahl und vor der Weihe. Die Investitur bezog sich auf Alles, was ein Stift von dem Reiche zu Lehen trug, bedurfte also keiner Wiederholung bei späteren Zuwendungen. Hier läßt die Urkunde dem Erzbischof von Köln die Investitur, mit dem Dukate und den dazu gehörigen Komitaten, wie den Laienfürsten mit der Fahne ertheilen, und zwar mit einem „imperiale vexillum,“ während bekanntlich die Laienfürsten die Belehnung für ihre Komitate, und die davon unabhängigen Hoheitsrechte mit besonderen Fahnen empfingen. Die Belehnung eines Erzbischofes in Laienform wäre durch die damit verbundenen Förmlichkeiten ein so außerordentliches Ereigniß gewesen, daß es die allgemeine Aufmerksamkeit hätte hervorrufen müssen. Dennoch melden die älteren Geschichtschreiber nichts von einer solchen ungewöhnlichen Belehnung, nicht einmal von einer Belehnung des Erzbischofes in irgend einer Weise, oder von der Vermehrung der erzstiftischen Reichslehen mit Bestandtheilen des sächsischen Herzogthumes. Arnold von Lübeck [10] sagt einfach, der Kaiser habe anstatt Heinrichs Bernhard von Anhalt zum Herzoge bestellt, und den Bischöfen gestattet, zurückzunehmen, was Heinrich von ihnen zu Lehen trug. Otto d. St. Blasio [11] erwähnt nur die Verleihung des baierischen Herzogthumes

[9] Urkundenb. I, n. 472. [10] I, 24. Leibn. II, 644. [11] c. 23, 24. Urst. I, 209.

an Otto, des sächsischen an Bernhard. Auch die jedenfalls späteren Stellen des sächsischen Weichbildes und des Sachsenspiegels über die vier Herzogthümer wissen nichts von einer Theilung des sächsischen. 2. Weder in karolingischer noch in irgend einer späteren Zeit bis 1180 kommt ein Ducatus unter der Benennung Westfaliae et Angariae vor. Die ganze Unterscheidung der drei Haupttheile Sachsens war immer nur eine volksrechtliche, keine politische. 3. Daß eine Ausdehnung der Herzoggewalt über die Weser hinaus für die frühere Zeit unerweislich sei, ist schon in der allgemeinen Geschichte des Herzogthumes gezeigt. Noch weniger ergiebt sich eine Spur von herzoglicher Thätigkeit in Engern und Westphalen seit den anhaltinischen Herzogen, obwohl Bernhard von dem Herzogthume Sachsen behalten haben soll, was nicht zu den Diöcesen Köln und Paderborn gehört. 4. Papst Lucius III. bestätigt den 7. März 1184 [12] dem Erzbischofe Philipp alle Besitzungen des Erzstiftes, insbesondere seine Erwerbungen in Westfalen (castrum Arinsberg cum toto allodio u. s. w.), läßt aber, was der neueste und wichtigste Erwerb gewesen wäre, das Herzogthum Westfalen und Engern unerwähnt. 5. Den einzigen Beweis, daß die Erzbischöfe von Köln herzogliche Rechte in Westfalen ausgeübt hätten, findet man in einem placitum, welches 1194 der Erzbischof Adolf zu Paderborn abgehalten haben soll. [13] Gleichwohl erscheinen die Paderborner Bischöfe in ihrem Stiftsgebiete so unabhängig, daß Eichhorn meint: man müsse sich von der Diözese Paderborn die Stiftslande als eximirt denken. Dies widerspricht nicht blos dem Inhalte der Urkunde, nach welchem die „ganze" Diöcese zum kölnischen Herzogthum gehören sollte, sondern würde auch durch das angeführte placitum widerlegt sein, wenn darin die Ausübung einer Herzoggewalt gefunden werden könnte. Aber die Urkunde über das Placitum beruft sich nicht auf eine reichslehenbare Herzoggewalt, sondern auf die Metropolitanrechte, welche sich auf Paderborn erstreckten. [14] Es bezieht sich die Urkunde daher auf eine erzbischöfliche auf den paderborner Sprengel ausgedehnte Visitationsreise. Mit dieser wurde ein placitum commune in Verbindung gebracht, in welchem allezeit der vornehmste Kirchenprälat den Vorsitz führte, wie u. a. die Magdeburger Erzbischöfe, wenn sie das placitum ad altam arborem besuchten, obwohl ihnen für diesen Theil des Sachsenlandes niemand Herzogrechte zuschreibt. [15] Obwohl sich Kindlinger über die Bedeutung der Urkunde über das placitum täuscht, so erkennt er doch das Unbegreifliche der Verleihungsurkunde völlig an, indem er sagt: „die Geschichte weiß aber nicht das Geringste von dem, was Herzog Bernhard in der Eigenschaft als Herzog von Westfalen unternommen hat, und was die Kölner Erzbischöfe als Herzoge von Westfalen verrichtet haben, war nur vorübergehend. Es wäre ohnehin nicht rathsam für sie gewesen, herzogliche Rechte in den Territorien anderer

[12] Seiberz, Urkundenb. I, 117. [13] Kindlinger II, n. 341. [14] „At ubi Dei omnipotentis gratia in cathedra pontificalis culminis nos constituit, et nostrae potestatis provincias, Westfaliam sc. et Angariam pro liberatione oppressorum intrare nos contigit, principes, nobiles omnesque terrae populos pro judicio et justitia facienda convocavimus." [15] Schaumann, Gesch. d. Grafen von Valkenstein S. 55.

Fürsten auszuüben, denn gerade deßwegen mußte Heinrich der Löwe fallen, weil er die alten herzoglichen Rechte (?), die nun freilich in der Art, wie er sie ausüben wollte, weder dem Kostüm der Zeit noch der Verfassung mehr angemessen waren, wieder geltend machen wollte." 6. Am entschiedensten widersprechen der Annahme einer Uebertragung herzoglicher Rechte auf den Erzbischof die späteren Vorgänge zwischen den Kölner Erzbischöfen und dem welfischen Hause. Otto erklärt 1198 als Romanorum rex: er wolle dem köllner Erzstifte Alles restituiren, was dasselbe durch seine Vorfahren verloren habe. Demgemäß restituirt er ein Allodium in Salefeld, und verspricht: „et *ducatus*, allodia, feoda s. ministeriales, quos nunc Coloniensis ecclesia vel alii ejus nomine possident cum bona voluntate nostra et fratrum nostrorum etc. saepe nominatus archiepiscopus et ejus successores in perpetuum possidebunt." [16]

Die ducatus im Plural sind hier Geleitrechte, nicht Herzogthümer. Vielleicht hat das Mißverständniß des Ausdruckes den Verfertiger des unächten Privilegiums in seinem Vorurtheile bestärkt, den Erzbischöfen müßten herzogliche Rechte in Westfalen zugestanden haben. In gleicher Weise hat Walter [17] sich durch die Worte eines Privilegiums Kaiser Ludwigs für Arnsberg von 1338: „ducatum infra terminos dominii sui" zu dem Irrthume verleiten lassen, der Graf von Arnsberg sei von dem westfälischen Herzogthume durch Beilegung der Herzogrechte für sein eigenes Territorium eximirt worden. [18]

In einer Urkunde von 1200 leistet Otto für sich und seine Brüder [19] vollständig Verzicht auf dasjenige, was der Erzbischof Philipp von Heinsberg, der angebliche Erwerber des Herzogthumes von den Besitzungen Heinrichs des Löwen für den Kölner Erzstuhl erhalten habe. Es heißt wörtlich: „universa illa *bona,* quae Philippus quondam Coloniensis archiepiscopus *de ducatu quondam* patris nostri, illustrissimi ducis Saxoniae, *sive in allodiis, sive in feodis, sive in ministerialibus aut in servis* obtinuerit." Das also, und nicht ein Bestandtheil des ducatus Saxoniae war es, was durch die von Kaiser Friedrich allgemein den Bischöfen gestattete Zurücknahme an die Kölner Kirche kam. Für den Verfertiger der unächten Verleihungsurkunde von 1181 lag der Gedanke an eine Erhebung des Erzbischofes von Köln zum Herzoge in Westfalen und Engern um so näher, als ja schon bei Adam. Brem. III, 45 die Ansicht hervortritt, die Herzogwürde knüpfe sich überhaupt an den Besitz einer Mehrheit von Komitaten. Wie eine solche willkürliche Auffassung einwurzeln konnte, zeigt in Beziehung auf die Bischöfe von Würzburg der Ann. Saxo ad a. 1116 [20] wo er sagt: „In natali Si. Stephani Adalbertus Moguntinus archiepiscopus ab Ottone venerabili Babenbergensi episcopo ordinatur. Missus autem ab imperatore illuc Erluinus Wirceburgensis episcopus audientiam vel communionem non nisi reconciliatus habere meruit. Reversus post redditam legationem imperatori communicare renuit, sed vitae periculo coactus missam coram imperatore celebravit, indeque usque ad mortem contristatus latenter discessit, sicque rursum com-

[16] Gel. de vita Si. Engelberti p. 25. Orig. Guelf. III, 755. [17] Rechtsgeschichte § 256, S. 283. [18] Vgl. Walter S. 183 und § 257. Note 2. [19] Orig. Guelf. III, 762. [20] Cfr. Ekkh. ad a. Script. VI, 249.

munioni pristinae multis lacrimis reconciliatus ultra imperatoris aspectu simul et gratia caruit. Hac commotione succensus imperator *ducatum orientalis Franciae, qui Wirceburgensi episcopio* antiqua *regum concessione competebat* Conrado sororis suae filio, qui postea regnavit, commisit." [21] Der Irrthum des hier angenommenen ducatus Franciae war um so leichter, als sich die Staufen wegen ihrer großen Besitzungen in Franken nicht blos duces Suevorum, sondern auch Francorum, oder de Rotinburg nannten. Die Bischöfe von Würzburg selbst haben sich des Herzogtitels erst seit Gottfried IV. aus dem Hause Limpurg bedient. [22] Auch die Kölner Erzbischöfe bedienen sich erst in dem 14. Jahrh. des Herzogtitels von Westfalen. Die Veranlassung dazu gab ihr Anspruch auf die Eigenschaft als oberste Stuhlherrn der westfälischen Freigerichte. In Beziehung hierauf erwähnt zuerst Kaiser Karl IV. [23] der principatus und ducatus Angariae videlicet et Westfaliae, als „ad S. Coloniensem ecclesiam ejusque archiepiscopos ab antiquo spectantium, ac regaliorum nomine dependentium a nobis et J. S. in feudum nobile et insigne." Die Erzbischöfe von Köln hatten schon vor 1181 viele Güter und Vasallen in Westfalen. Zu letzteren gehörten die Grafen von Altena, Arnsberg, Ravensburg, Sayn, Tecklenburg u. s. w. Den ersten geschlossenen Besitz, die Grafschaft Arnsberg, haben sie erst später, 1348, erworben.

Der Erzbischof von Köln ist nicht der einzige, welchem ein Herzogthum zugeschrieben wird. Das sächsische Weichbild, gloss. Text Art. 12, spricht von einem Herzogthume zu Schartau, welches Kaiser Otto für den Erzstuhl aus dem Lande über der Elbe genommen habe. Ausführlicher ist darüber die in meiner Hauptausgabe mitgetheilte kürzere lateinische Chronik: „Magnus Otto invenit metallum in Saxonia et aedificavit Meideburg. Etiam inceperunt episcopi habere judicium saeculare, quia ipse primo concessit, et primo suo fratri, episcopo Coloniae, postea episcopo Meideburgensi iste fecit *ducatum super undecim principes*," nach dem deutschen Texte in einer Handschrift des Klosters Heinrichau: „des begunden sie von erst an dem bischofe Brunnen von Coln, seynem bruder, und dornach an dem bischofe Gisilher von Magdeburg. Den hies er herzog obir eylff wesen."

Diese mit einem allgemeinen Sachsenherzogthume unvereinbare Auffassung beruht auf einer Ueberlieferung aus der karolingischen Zeit, nach welcher ein Dukat aus zwölf Komitaten hätte bestehen müssen. [24]

[21] Vrgl. Stenzel 1. S. 667, 697 und die synchronistische Uebersicht B. 1. z. J. 1115 n. 6, z. J. 1120 n. 2. Lünig XII, 2. S. 325. Leukf. ant. Poeld. 253. Pfeff. I, 1179. [22] Die verschiedenen Meinungen weist Pfeff. I, 1181 nach. Vrgl. Köler, Münzbelustigungen IV, 296. Buder, Samml. ungedruckter Schriften S. 454. Senkenberg, Samml. ungedruckter Schriften; Vorrede zu Th. IV. Gonne, de ducatu Franciae orientalis. Erl. 1756. 4. [23] Urk. vom 6. Juli 1372; Seiberz II, 600 n. 829. [24] So heißt es von Karl dem Großen, „Tassilonem in ducatum restituit, domumque reversus Grifonem *ducum more duodecim comitatibus investivit.*" Einh. ad a. 748, Scr. I, 731. Diese Ansicht von dem Herzogthume findet sich noch in dem für Geschichtsnach-

§ 12. Grafen- und Herrngebiete. [1]

Die Grafen, durch Uebertragung der Komitatrechte in den bischöflichen Städten an die Bischöfe aus ihren alten Amtssitzen verdrängt, zogen sich auf die unter ihrem Schutze stehenden Reichsburgen zurück, oder bauten sich auf eigenem Boden, mit, auch wohl ohne königliche Erlaubniß, feste Schlösser, die später ihren Geschlechtern den Familiennamen gaben. [2]

In dem XII. Jahrh. verschwindet auch die Ortsbezeichnung nach pagi, bis auf wenige Ausnahmen, die sich als geographische Benennungen erhalten haben; z. B. der Zaberngau, Rheingau u. s. w. Die Benennung der gräflichen Geschlechter war mannigfaltigem Wechsel nach den Stammsitzen unterworfen. Die nachgeborenen Söhne benannten sich nach den Sitzen, auf welche sie abgetheilt wurden, oder die sie durch Heirath an sich brachten. Aber auch die Nachfolger in dem Hauptbesitze änderten ihre Benennung, wenn sie ihren Sitz verlegten, wobei der verlassene gewöhnlich zu Gründung eines geistlichen Familienstiftes verwendet wurde. Seit dem Gebrauche der Siegel behalten jüngere Linien oft die Stammbenennung der Hauptlinie eine Zeitlang noch in den Wappen. Erst später kommt es auf: in dem Falle von Theilungen den gemeinschaftlichen Geschlechtsnamen mit oder ohne Unterscheidungsnamen der Linie fortzuführen, und sich auch des Wappens mit oder ohne Beizeichen weiter zu bedienen.

Zusammenhängende Gebiete unterschied man nach kirchlichen Eintheilungen, oder übertrug auf sie (als terrae, jurisdictiones, districtus) die Bezeichnung nach den Würden und Stammsitzen der weltlichen Herrn, die sie in erblichem Besitz hatten. Diese Unterscheidungen sind lange Zeit veränderlich, je nach dem die Bestandtheile eines Herrschaftsgebietes gewechselt haben.

Das Rechtsverhältniß der Komitate erlitt wesentliche Aenderungen.

Schon Karl d. Gr. konnte nicht hindern, daß die Grafen ihre Dienstgüter mit ihrem Eigen vermischten, und freie Eingesessene zu Hörigen oder Vasallen

richten, soweit sie nicht lokal sind, überschätzten Chron. Spir. von Lehmann: II, 16 (Ausg. von 1612 S. 82), der von dem Worte Herzog sagt „Zum andern wirdt es gebraucht für einen hohen Standt und Offizirer des Reichs, der dem König und dem Reich Treuw und Huldt geschworen, und von denselben ein gantz Provinz oder Landtschaft, als Beyern, Saxen, Francken oder Alemannien, zu Lehen und Verwalten getragen; der jedem zwölf Graven in seinem Herzogthumb gehabt."

[1] B. 1. S. 410. N. [1] [2] Ein Verzeichniß der nach Burgen benannten gräflichen Familien in Schwaben von 917 bis 1080 giebt Stälin I, 548. Der Gebrauch in Schwaben beginnt allgemeiner zu werden unter Konrad II. Einzelne Beispiele sind älter. Stälin I, 542. Der urkundliche Gebrauch der bloßen Vornamen erhielt sich am längsten in Westfalen. So heißt Friedrich, Graf von Arnsberg 1114 nur Fr. comes, castri Arnsbergensis provisor.

machten. Seit Auflösung des Reiches kamen hierzu ausgedehnte Freigebigkeiten [3] der Könige, indem sie bei dem Wechsel der Dynastien sich Freunde zu machen suchten. Nicht blos königl. Güter wurden an Grafen verschenkt, oder Beneficien ihnen als Eigenthum überlassen, sondern auch Hoheitsrechte, die Einkünfte ganzer Grafschaften, sogar die Rechte, die der Graf in des Königs Namen überhaupt auszuüben hatte, erhielten sie zu eigen, oder es wurde ihnen zugelassen, daß sie sich durch Auftrag die Dienstgüter, welche sie ihres Grafenamtes wegen oder neben demselben hatten, zu Stiftsgut und sich selbst zu Stiftsvasallen machten. [4] Dadurch stieg die Unabhängigkeit und der Reichthum der Grafen. Wenk sagt: „die Könige machten die Grafschaften klein und die Grafen groß.“ [5] Diese betrachteten die gräfliche Würde ebenso wie ihre Dienstgüter und Amtsrechte als einen erblichen Geschlechtsvorzug. Ihre Benefizien und die Reste ihrer Amtsgewalt über Theile des Komitatgebietes verbanden sie mit eigenem Grundbesitz oder Lehen von Bischöfen und Aebten, vermehrten ihren Besitz durch Heirath, Kauf, Tausch, Pfandschaft, Belästigung der geistlichen Stifter, denen sie sich als Vögte oder Vasallen aufnöthigten und durch fortgesetzten Druck auf die abnehmende Zahl der freien pagenses. Die gräflichen Amtsrechte behandelten sie wie ein an ihre persönliche Stellung geknüpftes Recht, machten sie daher auch über Besitzungen in fremden Komitaten geltend. Dadurch vollendete sich die Unklarheit und Zerrissenheit der Komitateintheilung. Die Bedeutung der neuen Landesgebiete, die aus dieser Entwickelung hervorgingen, wirkte nach entgegengesetzten Richtungen, indem sie entweder aus bloßen Immunitätsherrn Landesherrn mit unmittelbarer Unterordnung unter Kaiser und Reich werden ließ, oder umgekehrt wirkliche Grafen als landsässige Herrn von früheren Standesgenossen abhängig machte.

Die Entstehung unmittelbarer Herrschaften aus mittelbaren erklärt sich aus dem Zusammenwirken verschiedener Ursachen.

1. Die Pflicht: der Grafenfahne zu folgen oder seine Leute zu derselben stoßen zu lassen hörte allmälig damit auf, daß aller Reichsdienst Vasallendienst wurde.

2. Die Ausbreitung der Verhältnisse der Ministerialität und der Schutzhörigkeit verminderte die Zahl der freien Leute, welche persönlich Anspruch auf Recht in dem Echtdinge des Grafen hatten und das ächte Eigen, über welches nur von dem Grafen selbst unter Königsbann Recht ertheilt werden konnte. Zwar

[3] Diethm. l. V sagt vom Markgrafen Ekbert von Meissen „maximam partem suimet beneficii adquisivit in proprietatem.“ 996 (jun.) schenkt Otto III. dem Grafen Liutger den Hof Nagel (Grafschaft Mark, A. Blankenheim) interventu B (Bennonis ducis Saxoniae, Luitgers Bruder). Lappenb. n. 1001 (Cfr. Ad. Brem. II, 32, 49, 60 und schol. 38). Auch in der karolingischen Zeit begegnet schon die Verwandlung von Benefizien in Eigen. Seiberz Urk. n. 3 (833). Pfeff. III, 1094. [4] Die bedeutendste Schenkung gräflicher Rechte in früherer Zeit ist die, welche 984 Otto III. dem Grafen Theoderich, Vorfahren der später von Holland benannten Grafen, mit dem Gau Texla u. s. w., machte. Boehmer n. 637. [5] Die früheren Verwandlungen von Benefizien in Eigen geschahen gewöhnlich, um dadurch die Zuwendung an geistliche Stiftungen möglich zu machen.

reichte an sich die Gerichtsbarkeit des Immunitätsherrn über seine Hintersassen zu Erhaltung des Rechtsfriedens nicht aus, weil zu Hals und Hand nur unter Königsbann gerichtet werden durfte. Allein bei handhafter That und gegen betretene Diebe gab schon das karolingische Recht den Immunitätsherrn hinreichende Zwangsmittel; indem sie, übereinstimmend mit den Grundsätzen des kanonischen Rechtes bei crimina manifesta Lebensstrafen ohne den Rechtsweg erlaubte. Der Begriff der handhaften That wurde bekanntlich immer mehr auf analoge Fälle ausgedehnt. Das Hegen der Grafengerichte war daher selten Bedürfniß; in sehr durch Exemtionen geschwächten Grafschaften unterblieb es wegen der Umstände und Kosten, oder wurde durch den Abgang freier schöffenbarer Leute unmöglich. Für das gewöhnliche Bedürfniß genügte das Gericht, welches die Immunitätsherrn durch ihre Amtleute halten ließen. In wichtigen Fällen half die Konkurrenz der königlichen Pfalzgerichte in den Provinzen, oder der Anschluß an placita communia.

3. Das Einschreiten der Grafen bei Rechtsverweigerungen hatte Schwierigkeiten durch die Unsicherheit über den wahren örtlichen Umfang ihrer Komitate, und hätte wenig geholfen, weil ein königlicher Vasall persönlich nur von dem Könige zur Verantwortung gezogen werden konnte. Versuche die Grafenautorität wider schloßbesitzende Vasallen auszuüben scheiterten an dem im späteren Zusammenhange näher darzustellenden Fehderechte. So wurden thatsächlich viele der Reichsvasallen, welche nur Lehen und Allodien hatten, als freie Herrn, liberi domini, oder Dynasten von aller Grafengewalt unabhängig.

Die Burggrafen mit stellvertretender Grafengewalt blieben nach dem Abgange der Grafengeschlechter oder in Komitaten, welche sich durch Exemtionen auflösten, theilweise in dem Besitze der ihnen zur Hut anvertrauten Schlösser, und übten ihre vicegräflichen Rechte als Grafen in eigenem Namen aus. [6]

Mittelbare Herrschaften entstanden aus unmittelbaren durch Ueberweisung von unmittelbaren Reichsvasallen an Herzoge oder andere Fürsten. Zuweilen wurde dies unvermeidlich, wenn Grafschaften durch Immunitäten so zerrissen und verringert waren, daß sie kein selbstständiges Kontingent zum Reichsheere zu stellen fähig blieben.

Auch durch freiwillige Unterordnung der geringeren Reichsvasallen unter das Seniorat eines Mitvasallen konnten aus unmittelbaren Herrschaften mittelbare hervorgehen.

In früherer Zeit wurden den Grafen, welche besonders mit dem Gränzschutze beauftragt waren, den marchiones, sowohl Grafen, als Vassen, deren Benefizien in dem Komitate eines anderen Grafen belegen waren (Vassi ad marcham custodiendam constituti) [7], militärisch besonders untergeordnet. Solche veränderliche Ueberweisungen für Dienstzwecke änderten weder die Reichsunmittelbarkeit der unter markgräflichen Befehl gestellten Grafen und Vassen, noch die Komitateintheilung für Zwecke der Gerichtsbarkeit. [8]

[6] v. Wersebe, neues vaterl. Arch. XXV, 229. [7] Ueber diese Vassi ad marcham custodiendam constituti vergl. Th. I. S. 523.

[8] Hieraus erklärt sich Wippo de vita Chunradi c. 20, Script. XI, 267. Zu viel wird aus der Stelle gefolgert, wenn man in ihr den Beweis einer allgemeinen

Es verschenkten aber die Könige auch an geistliche Stifter oder an weltliche Herrn Reichsgüter, welche als Benefizien an Reichsvasallen noch wirklich verliehen waren. Bei der Zuwendung an weltliche Herrn hörte das reichsunmittelbare Verhältniß der besitzenden Vasallen auf, soweit es nicht wegen anderer reichsfreier Benefizien fortdauerte. Einzelnen Vasallen wurde die Erhaltung bei ihrer Reichsunmittelbarkeit durch königl. Privilegien besonders zugesichert. [9]

Unter Friedrich II. wurde auf einem Reichshofe zu Würzburg durch Rechtsspruch festgestellt, kein Fürstenlehen solle ohne Zustimmung des Lehenträgers von dem Reiche veräußert werden. [10] Erst später wurde es allgemeiner lehenrechtlicher Grundsatz, daß überhaupt kein Vasall bei Veräußerung der Rechte des Lehensherrn sich niedern, d. h. an einen Lehensherrn geringerer Ordnung weisen zu lassen brauche. [11] Häufiger als Ueberweisung von Reichswegen war der freiwillige Uebertritt aus dem Reichsvasallenstande in Lehenverhältnisse zu Herzogen, Markgrafen und anderen mächtigen Reichslehenträgern um ihres Schutzes theilhaft zu werden, und um aus den Gütern, welche sie als Vögte von Stiftsoberen erlangten eine Vermehrung ihrer Benefizien zu erlangen.

Nach sachlichen Merkmalen lassen sich als das Ergebniß dieses Entwickelungsganges unterscheiden:

I. Reichsterritorien mit oder ohne Auszeichnung nach den höheren Würden des Inhabers der Komitatrechte, welchen ihre Herrn vermöge ihrer unmittelbar von Reichswegen empfangenen Belehnung mit dem Heerbanne über Freie und dem Königsbanne vorstanden; die Herrn solcher Territorien, welche nicht Herzogthümer, Pfalz- oder Markgrafschaften waren, pflegte man, besonders wenn sich ihre Herrschaft auf eine Mehrheit von Komitaten erstreckte, als Landgrafen, comites regionarii, terrae, patriae, provinciales, auszuzeichnen; [12] die bedeutendsten Landgrafen dieses Zeitraumes waren die Landgrafen von Thüringen [13] und in dem Elsaß; [14] in einem Diplom Königs Philipp für Passau [15] kommt auch Dietpoldus Landgravius de Luggenberge, Leuchtenberg [16] vor; 1215 [17] Gebhard, Landgravius de Luickenberge;

II. Allodiale Grafschaften, deren Verbindung mit dem Reiche sich durch Zersetzung ihrer Bestandtheile gelöst hatte. Sie konnten aus bloßen Allodien bestehen, oder aus einer Verbindung von Reichsbenefizien mit Stiftslehen, vogteilichen Gerechtsamen und Erbgütern;

militärischen Obergewalt der Herzoge über die Grafen der Landestheile findet, nach welchen sie wegen der Lage ihrer eigenen Komitate unterschieden werden.
[9] So u. a. schon von König Otto I. 969. Boehmer n. 356. [10] Leges II, 227. [11] Lehenrechtsb. Lassb. c. 85. Sächs. Lehenr. Art. 25. § 1. [12] Pfeff. II, 585, 611. So nennt der Erzbischof Adalbert von Mainz 1139 (Leuckfeld antiq. Walkenr.) den Thiedericus, *Comes patriae* de Alsatia, Ludovicus, comes patriae de Thuringia; Kaiser Konrad III. giebt den Titel comes patriae de Thuringia Ludwig 1147, Boehm. 2269; in einer Urkunde Konrads von 1150, Boehm. 2286, heißt Ludwig provincialis comes, ebenso 1158 unter Friedrich I., Boehmer 2397 u. s. w. [13] Pfeff. II, 614. [14] Pfeff. II, 618. [15] Boehm. reg. p. 25. [16] Pfeff. II, 624. [17] Boehmer p. 85 zum 22. Dez.

III. Herrschaften, Immunitäten, die durch Auflösung des Komitatverbandes von der früheren Unterordnung unter fremde Grafengewalt frei geworden waren; sie konnten Erbgut, Reichs- und Stiftslehen, oder gemischt sein; die Herrn derselben hießen freie, oder edle Herrn oder Dynasten, führten aber zum Theil auch, als ehemalige Vice- oder Burggrafen den Grafentitel. Abgesehen von der Benennung und dem Ursprunge war ihr Verhältniß zu dem Reiche von den unter II genannten Gebieten nicht verschieden. Wollten die Herrn die Grafengerichtsbarkeit in vollem Umfange üben, so mußten sie den Königsbann selbst empfangen, oder einen Beamten mit demselben belehnen lassen. Dem Reiche dienten sie von ihrem Eigen oder ihren Lehen nur in Person, und mit eigenen Vasallen oder Ministerialen.[18]

Der Grafentitel wurde als in dem Geschlechte erblich bei den Auseinandersetzungen unter den Söhnen eines Grafen häufig auf bloße Herrschaften übertragen. Zu den reichsfreien Landesgebieten kamen:

IV. Landsässige Herrschaften mit oder ohne Grafentitel und stellvertretende gräfliche Gerichtsbarkeitsrechte. Solche Grafen bezeichnen die Reichsstaatsrechtslehrer späterer Zeit als landsässige Grafen, comites landsassii, municipales, von welchen die bloßen Dinggrafen als belehnte Gerichtsverwalter zu unterscheiden sind.

Da ein Komitat schon in der karolingischen Zeit mehrere Dingstätten haben konnten, an welchen der Graf selbst, oder sein Stellvertreter, centenarius, vicarius, sculdasius zu Gericht saß, so stand der Theilung solcher Komitate unter mehreren Söhnen eines Grafen der Grundsatz der Untheilbarkeit eines Gerichtes nicht entgegen. Für Gerichtsstellen mit den ihnen zugewiesenen Theilen des Komitates kommt gegen Ende des 12. Jahrh. der Ausdruck „comitia“ oder „cometia“ in Gebrauch.

§ 13. Unmittelbares Reichsgebiet.

Nicht aller Reichsboden außer dem Krongute war an geistliche oder weltliche Herrn vergeben. Landestheile, in welchen die Könige vor ihrem Gelangen zu dem Throne selbst die Grafenrechte geübt hatten, oder welche durch Erlöschen des Mannsstammes der Grafen erledigt wurden, blieben zum Theil unmittelbar bei dem Reiche. Besonders behielten die Könige zu dem Reichsgute Stücke, bei denen sich noch nicht durch wiederholte Verleihung ein Herkommen der Behandlung als Reichslehen gebildet hatte, oder die sich durch untermischte Lage mit Reichsgut zu Bildung geschlossener Komitate nicht eigneten.

Freie Landgemeinden sahen es als Vorzug an, unmittelbar unter dem Reich

[18] Solche Allodial- oder gemischte Herrschaften kommen auch in Frankreich vor; z. B. die Herrschaft Sancerre, ein Allodium der Grafen von Champagne (Brussel I, 149); Nevers (Brussel I, 357). Pierre de Courtenaye, p. 1218, trug einen Theil seiner Besitzungen von den Grafen von Champagne zu Lehen, der diesen Theil selbst wieder theilweise (Monbar und Rougemont) von den Herzogen von Burgund hatte. Brussel I, 357.

stehen, und ließen sich Privilegien ertheilen, nicht von demselben getrennt zu werden. Zu diesem reichsunmittelbaren Boden kamen königliche Villen, deren Boden anfänglich Eigenthum der Krone war. Aus diesen erwuchsen durch die freien Bewohner und allmählige Lösung des persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses der hörigen Bewohner später bedeutende königliche, reichsunmittelbare Städte. [1]

Aus Vertheidigungsrücksichten wurden Reichsburgen neu angelegt [2] oder von aufgelösten Komitaten zurückbehalten.

Solches unmittelbare Reichsland stand unter königlichen Beamten, welche die Einkünfte für die königliche Kammer in Empfang nahmen und zu verrechnen hatten, soweit sie ihnen nicht als Amtsvortheil zukamen.

Größere Landstriche, aus Komitatresten, untermischt mit Reichsgütern, bestehend, hatten Landvögte, judices imperiales, advocati imperii, die königlichen Städte Reichsvögte und als Gehülfen in der Gerichtsbarkeit Reichsschultheißen. In kleineren Bezirken waren Vögte; in den Burgen hatten Reichsburggrafen den Befehl über die Burgleute und die ihnen besonders untergebenen Reichsministerialen. Die Rentgeschäfte besorgten auf einzelnen Hauptgütern oder Burgen Kellner oder Küchenmeister und Unterbeamte (officiales). [3] Den Land- oder Reichsvögten stand der Königsbann zu, der zuweilen mit der Reichsburggrafschaft verbunden, obwohl an sich ein besonderes Reichslehen war. Eine von den übrigen Reichslanden abweichende Verfassung hatte der östliche Theil von Friesland, die sog. Frisia libera. Der westliche Theil (die sog. Frisia hereditaria) war z. Th. an das Stift Utrecht, z. Th. an Grafen, insbesondere an die Grafen von Holland gekommen. In dem freien Friesland sträubten sich die Volksgemeinden gegen die Unterordnung unter Herrngewalt, und ließen Grafen nur zu, um von Zeit zu Zeit den Blutbann, auf einem sog. Botthing auszuüben. [4] Das Land zerfiel in sieben kleine Landschaften, Seelande, septem villae mari conterminae, die in Bauerschaften zerfielen. Einige der Seelande, das Brokmerland und Rüstringen, waren jedes in Viertel getheilt, die weiter in Bauerschaften zerfielen. Das Richteramt der Bauerschaften wechselte unter den Eigenthümern in bestimmter Folge, nach einer Theilung in Ecken, von Jahr zu Jahr. Was die Richter nicht erledigen konnten, kam an die gemeine Landschaft, bestehend aus der Geistlichkeit, den Besitzern von Edelhöfen und der Gesammtheit der freien Eigenthümer, der meenen meente. Für allgemeine Landesangelegenheiten, Bewahrung der Landesprivilegien, Feststellung der Landrechte, Landesschutz u. s. w., wurde ein jährlicher Landtag zu Upstalboom [5] gehalten. [6]

[1] Eichh. § 290. [2] Z. B. noch 1203 (n. 5) von Otto IV. [3] Pfeff. IV, 670. Eichh. § 290 lit. d. Walter § 288. [4] Wiarda I, 136. [4] Upstalboom ist: Oberstuhlbaum. Er befand sich auf einem Hügel, eine Stunde westlich von Aurich, wo die Zusammenkünfte unter freiem Himmel gehalten wurden. Der Landtag wurde durch Geschworne, judices selandini, jurati, von Prälaten, Edelleuten und dem Volke besendet. Wiarda I, 280. Ders. von den Landtagen der Friesen in den mittlern Zeiten bei Upstalboom. Bremen 1777. [6] Den Umfang der Seelande haben die Geschichtschreiber sehr verschieden bestimmt, von der Rheinmündung bis an die Eider, von dem Bache Kinheim bis zur Elbe oder nur von da bis zur Weser.

§ 14. Hauptbestandtheile des Reiches unter den Staufen.

1. Der mächtigste unter den weltlichen Reichsfürsten war unter Friedrich II. der König Ottakar II. von Böhmen, der sich nach dem Aussterben der Babenberger eigenmächtig in den Besitz von Oesterreich, Steiermark, Krain und der windischen Mark setzte (J. 1251 n. 5), 1253 n. 2 und durch Vermählung mit der Schwester des Herzoges Friedrich, Margaretha, der Wittwe Königs Heinrich (J. 1252 n. 4), seine Anmaaßung zu befestigen suchte.

2. Von dem sächsischen Herzogthume unabhängig herrschten in dem westlichen Pommern, Altvorpommern, seit 1182 seit Bogislav die alten Herzoge als Reichsfürsten.[1] In Ostpommern oder Hinterpommern hatten sich die Herzoge der Abhängigkeit von Polen entzogen, machten aber den Markgrafen von Brandenburg die von diesen behauptete Lehensherrlichkeit streitig.

3. Holstein und das Land der Stormaren hatte 1113 Adolf, Herr von Schauenburg an der Weser von dem Sachsenherzoge Lothar als herzoglicher Lehengraf erhalten.[2] Ihm war 1133 der Sohn Adolf II. (st. 1164) gefolgt. Die Aechtung des Herzoges Heinrich, 1180, stellte den Enkel Adolf III. in das Verhältniß der Unmittelbarkeit zu dem Reiche.

4. Graf Gunzel von Schwerin behauptete wider Bernhard von Anhalt, der die sächsischen Herzogrechte wider ihn ausüben wollte, seine Unabhängigkeit.[3]

5. Die Grafschaft Ratzeburg, in welcher 1183 der Graf Bernhard an dem Widerstande des Grafen von Schwerin Theil genommen hatte, vereinigte sich, da der Enkel Bernhard III. keinen Mannsstamm hinterließ, mit dem überelbischen Theile des sächsischen Herzogthumes.

6. In dem Sachsenlande, d. h. in Ostfalen, sollen nach den Rechtsbüchern des dreizehenten Jahrhunderts[4] noch sieben weltliche Hauptreichs- oder sog. Fahnlehen gewesen sein, außer dem Herzogthume: die Pfalzgrafschaft, die Mark Brandenburg, die Landgrafschaft Thüringen, die Mark Meissen, die Mark Lausitz und die Grafschaft Aschersleben. Allein diese Aufzählung beruht auf einer älteren Ueberlieferung, welche schon in dem dreizehenten Jahrhundert mit den wirklichen Verhältnissen nicht mehr übereinstimmte. Der Besitz hatte sich

Das letztere ist die richtigste Annahme. Nach einer Beschreibung von 1422 bestanden die sieben Seelande aus den Landstrichen: 1) zwischen dem Bache Kinheim und dem Fly; 2) den sog. 7 Wolden; 3) dem Westergo; 4) dem Ostergo; 5) dem Lande zwischen Lauers und Ems; 6) zwischen Ems und Jahde; 7) zwischen Jahde und Weser. Da zur Zeit der Abfassung das Land zwischen dem Bache Kinheim und der Fly den holländischen Grafen unterwürfig war, so ist entweder die Benennung von sieben Seelanden aus Gewohnheit beibehalten, oder eines der Seelande in zwei abgetheilt worden. Ersteres ist wahrscheinlicher, weil auch die Zahl von sechs Seelanden vorkommt. Wiarda I, 126—132.

[1] B. 1. S. 440. [2] Michälis Einl. II, 450. [3] v. Raumer II, 195.
[4] Landrechtbuch Laßb. Kap. 136, sächs. Landrecht III, 62 § 2.

nach dem Erlöschen des Mannsstammes der thüringischen Landgrafen in zwei Fürstenhäusern vereinigt, dem Hause der Grafen von Wettin, und der Grafen von Anhalt.

7. Der Ursprung der Landgrafschaft Thüringen ist verdunkelt. In Kaiser Konrads Zeit soll der Erzbischof von Mainz einen Verwandten der Kaiserin Gisela, Ludwig, barbatus, zum Vicedominus der erzstiftischen Güter in dem thüringer Lande bestellt haben. Ohne zureichenden Grund macht man aus diesem Ludwig einen Nachkommen des karolingischen Herzoges Karl von Niederlothringen, dem Hugo Kapet Krone und Freiheit entzog. Ludwig soll durch Heirath mit Cäcilia, Erbin von Sangerhausen, im Helmengo, durch Urbarmachen und Kauf einer der reichsten Grundherrn in Thüringen geworden sein. Der Sohn dieses ersten Ludwig machte sich bekannt durch seine Vermählung mit der Wittwe des Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen, der 1065 ermordet wurde. Der Verdacht der Anstiftung brachte ihn, 1070, als Gefangenen auf den Gibichenstein. Der gefährliche Sprung, der ihn nach zwei Jahren aus dieser Haft befreit haben soll, scheint eine Erfindung, zu welcher seine Bezeichnung als Salier den Anlaß gab, indem man hieraus einen Springer machte. Die Komitatsrechte hatte der Graf Hermann von Winzenburg. Als dieser von Lothar, 1130, entsetzt wurde, kamen sie an Ludwigs II. Sohn Ludwig, den der Kaiser „cum *vexillorum* festiva exhibitione" beliehen haben soll. Ann. Sax. ad a. 1130 und Hist. de Lantgr. Thur. c. 18. Damals also müssen in Sachsen doch der Fahnlehen noch mehr als sieben gewesen sein. Ludwig folgte der Sohn Hermann I., 1190. Dessen Sohn Ludwig kommt zuerst unter dem Titel eines Landgrafen vor. Er hatte 1227 seinen Sohn, Hermann II. zum Nachfolger, der 1241 kinderlos starb. Die Landgrafschaft vererbte auf dessen Vatersbruder Heinrich, Raspo genannt, der, 1246, Kaiser Friedrich als König entgegengestellt wurde. [5]

8. Aus dem Hause Wettin, in welchem seit 1210 Dietrich mit der Markgrafschaft Meissen (nach einer Abzweigung von 1284 ab) [6] den nicht an Böhmen gekommenen Theil der Markgrafschaft Lausitz [7] vereinigt hatte, [8] erwarb Dietrichs Sohn Heinrich, illustris, seit 1220 Markgraf, Sohn einer Halbschwester Heinrichs, des letzten thüringischen Landgrafen, 1247, auf Grund einer erhaltenen Eventual-Belehnung die Landgrafschaft, wurde indeß hierdurch in den Erbfolgestreit verwickelt, welcher, wie in dem nächsten Zeitraume anzuführen ist, die Absonderung der Landgrafschaft Hessen zur Folge hatte (J. 1247 n. 3). Seitdem befanden sich, da schon Landgraf Hermann von Thüringen die sächsische Pfalzgrafschaft erworben hatte, nicht weniger als vier der sieben Fahnlehen, welche die Rechtsbücher erwähnen in einer Hand. Aus der Theilung, welche

[5] B. 1. S. 452 und unten n. 8. [6] Nach Konrads Tode, 1157, unter dessen jüngerem Sohne Dietrich, dem 1184 ein Bruder, Dedo, 1190 dessen Sohn Konrad folgten. [7] S. oben S. 384. [8] Albert II. von Brandenburg machte als Gemahl der Tochter des Markgrafen Konrad von der Lausitz, Mechtild, Ansprüche auf die Markgrafschaft, von welcher er wenigstens ein Theil mit der Mark Brandenburg vereinigte.

Markgraf Konrad 1156 unter seinen fünf Söhnen errichtete, erhielten sich als besondere Grafschaften die Antheile der drei jüngsten Söhne Rochlitz (Antheil Dedo's), Wettin (Antheil Heinrichs) und Brene (Antheil Friedrichs). Der zweite Sohn Dietrich hatte die Reste der östlichen Mark oder Mark Lausitz mit der Herrschaft Eilenburg erhalten, und nannte sich hiernach Marchio de Ilenburg. Dieser folgte 1220 dem ältesten der Söhne Otto in der Markgrafschaft Meissen.

9. Neben den Landgrafen gab es noch verschiedene thüringische Grafen- und Herrngeschlechter, von welchen ein Theil den 1. Juli 1249 den Markgrafen Heinrich von Meissen in seinem Erbfolgestreite wegen der Landgrafschaft, wo nicht als Landesherrn, doch jedenfalls als ihren Lehensherrn anerkannte. [9] Diese waren: 1) die Grafen von Kefernburg, in dem vormaligen Gau Langwizzi, benannt von ihrem Schlosse zwischen Arnstadt und der Ilm; 2) ein Graf Albert von Rabenswald in dem Westergow; 3) die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, benannt von ihrem Schlosse an der Schwarza bei Blankenburg, im Harzgaue; 4) Graf Friedrich von Beichlingen, benannt nach Schloß Beichlingen im Gau Engilin; [10] 5) der Graf Dietrich von Hohenstein, im Helmengo; 6) der Graf Friedrich von Stolberg, in dem Helmengo; die Herrn: 7) Heinrich von Heldrungen, im Nabelgow; 8) Rudolf und Heinrich von Allerstedt; 9) Heinrich und Eutolf von Bendeleben, einem jetzigen Schlosse in dem Sondershausischen, in dem Nabelgow; 10) Dietrich von Wilberstädt. Die Unterwerfungsurkunde ist nur von einem Theile der thüringischen Grafen und Herrn ausgestellt. So fehlen insbesondere die Grafen von Tonna und Gleichen (Sagittarius, Histor. der Grafschaft. Frankf. 1732. J. G. Hellbach, Archiv f. Geschichte u. s. w. der Grafschaft. Erf. 1804, 5. II. Histor. Nachr. von den Bergschlössern Gleichen, Mühlberg und Wachsenb. Erf. 1802. Vrgl. Tittmann Heinrich d. Erl. I, 31).

Aus dem Hause Anhalt waren:

10. in der Mark Brandenburg auf Albert gefolgt 1170 Otto I.; 1184 Otto II.; 1205 Albert II.; 1220 Johann I. in Gemeinschaft mit dem Bruder Otto III. Deren Mutter, Mechtilde von Meissen, starb 1252, verschaffte ihnen Kamenz und Ruhland; Mittenwalde und Köpenik, auf welche Heinrich von Meissen Anspruch machte, wurden 1244 wider diesen behauptet. Diese Markgrafen sollen ihre Herrschaft über die bis dahin noch slavischen Landschaften Teltow und Barnim ausgedehnt haben. Das Land Lebus wurde wahrscheinlich durch Kauf von dem Herzoge Boleslas von Breslau, 1250, erworben. Die Erzbischöfe von Magdeburg nahmen es auf Grund kaiserlicher Urkunden wider die schlesischen Herzoge in Anspruch. Es scheint, daß sie durch Verträge mit den Markgrafen darauf verzichtet haben. Die Besitzungen der Bischöfe von Lebus kamen unter brandenburgische Hoheit.

11. Mit dem sächsischen Herzogthume verband sich von den Fahnlehen der Rechtsbücher unter Bernhard die Grafschaft Ascherleben. Diese, die

[9] Du Mont I, 1. p. 197. Schoettgen inv. sub dato, p. 90. Tittmann I, 31. [10] v. Wersebe S. 68.

übrigen anhaltinischen Stammländer und das Herzogthum vererbten 1212 auf Bernhards Sohn Albert I.: Von dessen Söhnen erhielt, 1260, der ältere Albert II. das sächsische Herzogthum, und nahm seine Residenz zu Wittenberg. Vasallen der Herzoge von Sachsen an der Mittelelbe waren die Grafen v. Barby.

12. In den anhaltinischen Stammländern folgte Albert II. 1260 dessen jüngerer Sohn Bernhard. Lehenabhängig von Anhalt waren die Grafen von Lindau. Der sächsische Herzogtitel ging auf beide durch Theilung unter Alberts Söhnen entstandenen Länderkomplexe über. Nach den Besitzungen der Häuser Wettin und Anhalt war:

13. das wichtigste weltliche Landesgebiet das lüneburgische Herzogthum des welfischen Hauses. [11]

14. Das Verhältniß der übrigen Grafen und Herrn in Niedersachsen zu Kaiser und Reich löste sich bis auf wenige Ausnahmen, als unter den Staufen nach Kaiser Friedrichs Sohn, König Heinrich (VII.) die Reichs- und Hoftage in dem Sachsenlande aufhörten. Die früheren Reichsvasallen traten zu den Hochstiftern, den Abteien und den größeren Landesherrn in die mannigfaltigsten Verhältnisse der Lehenabhängigkeit. [12] Welfische Vasallen waren: 1) die Grafen von Blankenburg, seit 1158 in eine Blankenburger und Reinsteiner Linie getrennt, die indeß auch Lehen von Halberstadt besaßen; [13] 2) die Grafen von Dannenberg, an der Jetze, wegen ihrer Besitzungen zwischen Elbe und Elde auch von dem sächsischen Herzogthume, wegen ihrer Besitzungen in der Altmark zugleich von Brandenbnrg lehenabhängig; 3) die Grafen v. Dassel, in dem Sollinger Walde, dem ehemaligen Suilberigaue, früher Vasallen der Grafen von Nordheim; [14] 4) die Grafen von Everstein, einem Schlosse bei Holzminden, früher den Grafen von Nordheim untergeordnet, zu-

[11] S. o. S. 394 u. VII. [12] Der Kanonikus zu Goslar und Eimbeck, Dietrich Lange, hat in einer zu Anfange des 15. Jahrh. verfaßten poetischen Beschreibung des Sachsenlandes die hervorragenden nicht fürstlichen Geschlechter, Meibom. I, 812, in folgende Verse gebracht:

Barones, comites tenet et Saxonia dites,
Nobilitas illos ornat, magnosque, pusillos:
Everstein, Dasle, Hardenberg addito Plesse;
Woldenberg, Heimborg, Wernigrod, postque sit Humborg,
Sladen, Barbine, post haec Hademersleve, Hoie,
Wantsleve, Scartfelde, Blankenborg et Querevorde,
Mansvelt, Valkenstein, Werberge sive Regenstein,
Lindau, Schowenborg, Danneberg, Schermbeke, Wunstorp,
Hi principantur, multis castris dominantur,
Montibus et sita servant sua castra polita;
Fortes, armigeri, corpore belligeri,
Hi varias fortes armant quandoque cohortes.

[13] B. 2. S. 495. Polyc. Leyser, genealogia com. Blankenb., Reinst., Ebersteinensium et Hoiensium. Helmst. 1624. [14] Jo. Letzneri, Dasselsche und Eimbeckische Chronica. Erf. 1596. F.

gleich mit Lehen von Mainz, Paderborn, Fulda und Corvei; [15] 5) die Grafen von Hallermund, zwischen Hannover und Hameln, auch Vasallen von Hildesheim und Minden; [16] 6) die Grafen von Hohenstein, welches, als Konrad, Graf von Sangerhausen und Hohenstein, ohne männliche Nachkommen starb, 1145 Heinrich, Sohn Hermanns von Orlamünde, nach dessen Abgange 1178 Ilger von Orlamünde verliehen wurde. Nach Ilger III., 1219, schieden sich unter dem Sohne Dietrich die Grafen von Hohenstein, unter dem Sohne Heinrich die Grafen von Stolberg; [17] 7) die Grafen von Stumpenhausen, [18] später von Hoya [19] genannt; 8) die Grafen von Spiegelberg, auch Vögte von Gandersheim; [20] 9) die Grafen von Welpe oder Wölpe, einem Schlosse an dem Bache dieses Namens, der in die Aller fließt; [21] 10) die Grafen von Woldenberg, denen früher als Reichsdienstmannen die Harzburg anvertraut war, [22] und: 11) die Grafen von Wunstorf, zugleich Lehensträger von Minden und Hildesheim. [23] Aus dem Herrnstande sind hervorzuheben: die edlen Herrn von Diepholz; [24] die freien Herrn von Hardenberg, [25] die Edlen von Meinersen; und die edlen Herrn von Plesse. [26]

15. Dem Erzstifte Magdeburg trugen die Markgrafen Otto II. und Albrecht II. von Brandenburg durch Vertrag vom 24. Nov. 1196 ihre Besitzungen in der Altmark, zu Seehausen und Wollmirstedt zu Lehen auf. Der Vertrag legte den Grund zu späteren erbitterten Fehden. Die bedeutendsten Stiftsvasallen waren die edlen Herrn von Querfurt mit Besitzungen auf beiden Ufern der Unstrut, im XII. Jahrhundert Burggrafen von Magdeburg. [27]

16. Unter den Grafen, welche mit ihren Allodien Lehen und Vogteirechte von verschiedenen Stiftern und Abteien vereinigten, sind noch zu nennen die Grafen von Falkenstein, [28] am Harze, von Hadmersleben, an der Bode, von Mannsfeld, [29] von Scharzfeld, [30] einer ehemaligen Reichsburg, und von Wernigerode. [31]

17. Das Erzstift Bremen war durch den Erzbischof Hartwig in den

[15] S. oben Note. V. C. v. Spilker, Gesch. d. Grafen Arolsen. 1833. Jänke in: Wigand westfäl. Arch. II. (1833). [16] J. Wolf, Versuch die Gesch. u. s. w. zu erläutern. Gött. 1815. [17] J. G. Hahn, vollständige Gesch. der Grafen. Halle 1790. [18] Stumpenhausen war eine Burg bei Nienburg. [19] Schloß an der Weser, oberhalb Bremen. B. 1. S. 182. [20] L. Peckenstein, Gleichische Chronik von den alten Grafen von Gleichen, Spiegelberg und Pyrmont. Jena 1607. F. [21] B. C. v. Spilker, Gesch. der Grafen von Woelpe. Arolf. 1827. [22] Havemann I, 349. [23] P. Leyser, Hist. cum Wunstorpensium. Helmst. 1725. [24] S. oben Note. [25] J. Wolf, Geschichte des Geschlechtes von Hardenberg. Gött. 1823,24. II. [26] (J. Letzner; ed. J. Meier) Origines et antiquitates Plessenses. Lips. 1713. [27] Hübner II, Tab. 335, 336. Cyr. Spangenberg, Querfurtische Chronica. Erf. 1590. 4. [28] A. F. H. Schaumann, Gesch. der Grafen. Berl. 1847. L. v. Ledebur, die Grafen von V. Berl. 1847. [29] B. 1. S. 209. [30] Havemann I, 348. [31] B. 1. S. 210.

Besitz der Grafschaft Stade gekommen, die von Herzog Heinrich weggenommen, 1180 nach dessen Aechtung zurückgegeben wurde.

18. In Engern und Westfalen hinderte der erz- und hochstiftische Besitz die Entstehung geschlossener größerer weltlicher Territorien. Westlich der Weser belegene Hauptgrafschaften waren Oldenburg, [32] Tecklenburg, [33] Diepholz, [34] Hoya, [35] Ravensberg, [36] Lippe [37] und Schwalenberg. [38] Am ausgedehntesten in Westfalen waren die einzelnen Besitzungen und die Lehensherrlichkeiten der Kölner Erzbischöfe.

19. Herzog Ludwig von Baiern besaß die Wittelsbachischen Stammländer [39] das Herzogthum und die rheinische Pfalz [40] bis 1255 in Gemeinschaft mit seinem Bruder Heinrich, beide den Herzogtitel führend.

Die Hausbesitzungen wurden seit Otto, 1180, vermehrt: 1) durch Ankauf der Grafschaft Dachau in dem Huosegau von der Mutter des 1180 kinderlos verstorbenen Grafen Konrad III. [41] 2) durch Erwerb der Lehen des Grafen Konrad von Rottenburg und Raning, starb 1182, in dem Isengau; [42]

3) durch die Burggrafschaft Regensburg, welche der Tod des kinderlosen Burggrafen Heinrich, 1185, erledigt hatte; [43]

4) durch die Erbschaft des geächteten Pfalzgrafen Otto (J. 1209 n. 8);

5) durch die Grafschaft Neuburg und Schärding am Inn, einem mütterlichen Erbgute des mit Otto geächteten Markgrafen Heinrich von Istrien, und dessen Bruders, des Bischofes Egbert von Bamberg (J. 1208 n. 5); [44]

6) durch Belehnung mit den dem Reiche 1209 heimgefallenen Lehen des Markgrafen Berthold von Vohburg und Cham; [45]

[32] B. 1. S. 195; B. 2. S. 109. [33] B. 1. S. 212. [34] S. 409. [35] S. 409 n. 14 u. 7. [36] B. 1. S. 212. [37] B. 1. S. 186. [38] C. U. Grupen, Origines Pyrmont. et Schwalenbergicae. Gött. 1740. 4. [39] Buchner V, 11. Fr. M. Wittmann, Monumenta Wittelsbacensia, in Quellen z. baier. u. d. Gesch. B. V, VI. (bis 1367). Münch. 1857, 1861. [40] Ueber den Bestand s. Buchner V, 8. Die hier aufgezählten Grafen und Herrn mögen zu den Herzogen in Lehenverhältnissen gestanden haben; daß sie, wie auch der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Regensburg, Freising, Passau, Bamberg, Augsburg, Eichstädt und Brixen, unter dem „herzoglichen Banne" gestanden hätten, beruht auf der älteren unbewährten Auffassung von der Bedeutung des Herzogthumes. [41] Die Grafschaft war unter Konrads Urgroßvater Arnold, starb 1123, von dem Besitze der Grafen von Scheiern abgezweigt worden. Lang S. 11 u. Stammt. zu S. 10. [42] Bucher V, 16. [43] Bucher V, 18. Wittmann, d. Burggr. v. Regensb. Münch. 1854. [44] Bucher V, 36. [45] Bucher V, 39. Die Markgrafen stammten von den in der Hauptlinie 1045 erloschenen Grafen von Sempt im Erding oder Westerga. Lang, Baierns alte Gaue. S. 182. Vohburg liegt im alten Kelsgaue, Cham bildete die südlichste Gränze des alten Nordgaues gegen Böhmen. Die sog. Mark Cham war mit dem Markgrafentitel durch Beatrix, Tochter des nordgauischen Markgrafen Heinrich von Schweinfurth, starb 1057, Konrad von Vohburg zugebracht. Lang S. 195. Diepold, Bruder des letzten Markgrafen, hatte die Wittwe des kinderlos, 1205, verstorbenen

7) durch den Besitz des 1219 gestorbenen Grafen Leutold von Plaien oder Plain, Plaien, Plaigen, im unteren Pinzgau; der Erwerb wurde später an Salzburg vertauscht; [46]

8) durch den Nachlaß des 1242 verstorbenen Grafen von Bogen, Albert, des Stiefbruders Herzogs Otto II., der die Mutter, Ludmilla, geheirathet hatte; der Hauptbesitz bestand in dem Komitate Bogenau, in dem Unterdonaugaue; ausgeschlossen von dem Erwerb blieben die fremden, insbesondere die Bambergischen Lehen; [47]

9) durch die mit dem Tode des Grafen von Kirchberg, Cadaloh, 1234 erledigten Reichslehen; [48]

10) durch den Besitz der Grafen von Falley, eines ursprünglich Scheiern'schen Geschlechtes, benannt von dem Schlosse Fallai an der Mangfalt, in dem Sondergau, erloschen, 1238, mit Otto III.; [49]

11) durch den Nachlaß der Grafen von Wasserburg, die außer dem Komitate Wasserburg in dem Sondergaue einen beträchtlichen Theil des alten Chiemgaues besaßen. Der Graf Konrad, starb vor 1249, hatte den Herzog Otto II. als Enkel seiner Schwester Agnes zum Erben eingesetzt. [50]

Herzog Otto theilte sein ganzes Gebiet in Aemter, deren ein zwischen 1240 und 1248 verfaßtes Salbuch 34 ergiebt. [51]

Außer den herzoglichen Territorien erhielten sich in Baiern noch die Landgrafen von Leuchtenberg, an der Luhe, Waldeck und Kemnat, in der alten Markgrafschaft des Nordgaues; [52] die Grafen von Moosburg, benannt von Moosburg an der Isar, im Isengau; der Graf Konrad, starb 1218, erhielt als Gemahl der Erbtochter die Allodien des 1182 verstorbenen Grafen von Rotenburg und Raning; [53] die Grafen von Ortenburg, [54] angesessen im Rottachgau, im Isengau (Grafschaft Kraiburg), [55] im Chiemgau (Grafschaft Marquartstein), [56] im Nordgau (Grafschaft Murach), Lehen bei Waldsassen, Markt Tischenreut, im Brixenthal (Pfandschaften), im Mattiggau u. s. w.; die Grafen von Leonberg, im Isengau und im Unterdonaugau, [57] Reste eines von König Arnulf eingezogenen alten Komitates an der Aitrach, [58] sowie die Grafen von Neuburg und Falkenstein, deren Hauptbesitz (Grafschaft Neuburg, worin u. a. Kloster Tegernsee, Grafschaft Falkenstein, mit

Grafen Friedrich von Hohenburg in dem Nordgau geheirathet, und behielt, obwohl die Mark Cham von dem Kaiser an Herzog Ludwig von Baiern verliehen wurde, den Markgrafentitel. Lang S. 196, 197. [46] Bucher V, 51. Lang S. 101. Eine Nebenlinie der Plaine nannte sich nach einem in dem österreichischen Mannhardsviertel belegenen Schlosse Grafen von Hardegg. Diese erloschen 1260. Lang S. 104. [47] Bucher V, 97. Lang S. 56. [48] Bucher V, 123. Die Grafen besaßen das Komitat Mallersdorf im Unterdonaugaue. Lang S. 166. [49] Bucher V, 123. Lang S. 19. [50] Bucher V, 123. Lang S. 107. [51] Bucher V, 135. M. B. XXXVI. [52] Lang S. 204. [53] Bucher V, 4. Lang S. 38. [54] Lang S. 154. [55] Lang S. 112. [56] Lang S. 113. [57] Lang S. 115. [58] Lang S. 23.

Schloß Falkenstein, am linken Ufer des Inn, Vogtei Aibling) aus Theilen des alten Sundgaues bestand.[59]

20. Den Namen Grafen von Tyrol führen zuerst seit 1140 die Brüder Adalbert und Berthold, im Vintschgaue, venusta vallis.[60] Das Norithal, Vallis Enniana, hatte einen östlichen, Andechsischen Komitat, mit dem Hauptorte Brixen, im Besitz der Merane, und einen westlichen, die Grafschaft Mareit. Der Sprengel des Tridentiner Bisthumes wurde kirchlich zu Italien gerechnet,[61] jedoch im weiteren Sinne auch unter der Benennung des Norithales[62] begriffen. Hier auf altwelfischem Besitz begegnet bis 1010 ein Rudolf, de Bozzana, dessen Sohn Welf als Inhaber eines Komitates Bozen bezeichnet wird. Konrad II. ächtete ihn, und ließ ihn vertreiben. Die Verwaltung erhielt ein Graf Engelbert vom Pusterthal; von 1028 bis 1035 wird ein Ethiko (welfischer Familienname), darauf ein Graf Graf Altmar bis 1160, nach ihm dessen Bruder Ulrich, und von 1078 ab Ulrichs Sohn Friedrich genannt. Durch die Bischöfe von Trient verdrängt zogen sich die Grafen auf Güter im Etsch- und Oberinnthale zurück und nannten sich Grafen von Eppan, nach dem Schlosse Hohen-Eppan bei Bozen. Eine jüngere Linie nannte sich Grafen von Ulten. Graf Ulrich von Ulten vermachte, 1241, seine Besitzungen z. Th. an seine Vettern zu Eppan, von welchen Egno Bischof, erst von Brixen, dann von Trient war; z. Th. (was links von der Inn lag) verkaufte er sie an Kaiser Friedrich. Nach dem Erlöschen des Geschlechtes der Herzoge von Meran nahm der Graf Albert von Tyrol die ihnen gehörige Grafschaft im Oberinnthale; der Bischof von Brixen zog als heimgefallen die meranischen Lehen im Nori- und Pusterthale ein, belieh indeß mit ihnen die Grafen von Tirol. Die Grafschaft Mareit kam 1120 an einen Grafen Arnold, aus dem Geschlecht der Grafen von Eppan; nach dessen Tode fiel sie an die Stammesvettern zu Bozen.[63]

Die Grafen von Görz, Gorizia, in dem Patriarchate Aquileja, benannt von der Stadt Goricia am Isonzo, stammen aus dem Pusterthale. Heinrich I., 1075—1102, kam unter Heinrich IV. nach Istrien. Seine Söhne Engelbert, 1121—1150, und Meinhard I., 1121—1139 erscheinen als Grafen von Görz.

21. Schwaben wurde von den Staufen in sehr getheiltem Zustande hinterlassen.

1) Diesseits der Alpen hatte den größten Besitz in dem westlichen Theile die Zähringer Linie, welche den von Verona verschleppten Markgrafentitel als Markgrafen von Baden führte.[64]

2) Den Zähringer Besitz in dem Breisgaue hatten die Grafen von Urach geerbt.[65]

[59] Lang S. 46. [60] Vielleicht aus dem Geschlechte der Burkharde in Churrhätien. [61] Er stand unter der Metropole Agley. [62] Lang S. 102. [63] Lang, Baierns Gaue S. 157 — 164. Baierns alte Grafschaften S. 83—89, 78, 79. [64] Stälin II, 301—350. Ueber den Breisgau und das Haus Zähringen s. Fickler Quellen p. LXXXV. [65] Stälin II, 451.

3) Die Grafen von Würtenberg treten in dem östlichen Schwaben seit 1083 hervor. [66]

Getrennt von den würtenbergischen Besitzungen: 4) durch das Gebiet der Pfalzgrafen von Tübingen, [67] war 5) die Grafschaft der 1066 zuerst genannten Zollern, [68] unter welchen 1095 ein Graf Adelbert als Mitstifter von Alpirsbach erscheint. [69]

6) In Oberschwaben waren die Grafen von Nellenburg, im Hegau, Kleggau und Zürichgau begütert, mit Burkhard, dem Bruder des 1075 verstorbenen Rathgebers Königs Heinrich IV., im Mannsstamm erloschen. [70]

7) Als ihnen verwandt werden die zuerst nach ihrem Stammsitz, 1004, benannten Grafen von Alshausen, [71] im Eritgau, angesehen, deren Nachkommen sich Grafen von Veringen nannten, und dadurch für das Andenken fortleben, daß der Chronist Hermann, contractus, dem Geschlecht angehörte. [72]

8) An der Nordost- und Südseite des Bodensee's lag der Besitz der Grafen von Buchhorn, später von Bregenz, mit den Seitenlinien der Herrn zu Winterthur, und der Grafen von Buchhorn. Den Besitz der Bregenzer Grafen erhielt durch Elisabeth, Erbtochter des Grafen Rudolf, der Pfalzgraf Hugo von Tübingen, starb 1182. Er hinterließ sie einem jüngeren Sohn Hugo, der sich von der Burg Montfort schrieb.

9) Der Besitz der buchhornischen Linie der Grafen von Alshusen oder Veringen kam durch Heirath an die Grafen von Dillingen, deren Ahn Dietpold Bruder Ulrichs des heil., Bischofs von Augsburg war. Die Hauptlinie erlosch 1121, eine jüngere (Werther) 1191. [74]

10) Der Welfische Besitz vereinigte sich unter Friedrich I., 1191, mit dem staufischen. [74] Der Hauptbesitz der schwäbischen Welfen erstreckte sich von den östlichen Ufern des Bodensee's bis in den baierischen Ammergau.

11) Als Vertrauter Königs Heinrich V. erscheint Gottfried, Graf von Kalw. Ein Adalbert kommt als Comes de Kaleva schon 1037 vor. [75] Den vorherrschenden Familiennamen Adalbert führen in der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts Grafen im Zabergaue, Murrgaue und Uffgaue. [76] Gottfrieds Anhänglichkeit belohnte Heinrich V., 1113, mit Verleihung der rhein. Pfalz. Einen Theil des Hausgutes brachte Gottfrieds Tochter Uta ihrem Gemahl, dem Herzoge Welf VI. zu, von dem es mit dessen übrigen Nachlaß an die Staufen kam. In Kalw folgte, um 1131, der Neffe Adelbert IV., der sich vorher von Löwen-

[66] B. 2. S. 12. Stälin II, 474. [67] Stälin I, 561; II, 425. [68] Stälin I, 565. [69] Zuerst werden 1061 Burkhard und Wezil de Zollre genannt. Ein Friedrich von Zollern erscheint zuerst 1111; er hinterließ einen Sohn gleichen Namens. Von den nach ihm folgenden Zollern ist die Abstammung in ununterbrochener Reihe seit Friedrich, Gemahl einer Tochter Hartmanns von Kiburg gewiß (1241—1265). [70] Stälin I, 552. C. B. A. Fickler, Quellen u. Forsch. z. Gesch. Schwabens u. der Ostschweitz. Mannh. 1860. p. LVII. [71] Stälin I, 548. [72] Stälin I, 554. [73] Stälin I, 562. [74] Stälin I, 556; II, 250—280. [75] Stälin I, 548. Kalw, an der Nagold, ist jetzt Stadt und Oberamtssitz in dem würtenb. Schwarzwaldkreise. [76] Stälin I, 567.

stein nannte. Die Hauptlinie wurde von dem Sohne Adelbert V. fortgesetzt. Eine jüngere mit Berthold beginnende Linie nannte sich seit dessen Sohn Gottfried Grafen von Löwenstein. Ein Zweig der Hauptlinie waren die mit Adalberts V. jüngerem Sohne Gottfried anhebenden Grafen von Vaihingen.[77]

12) Unaufgeklärt ist in dem Augstgaue die Entstehung der sog. Markgrafschaft Burgau. Den Markgrafentitel führte ein Heinrich, Herr von Romsberg, Ronsberg (Marktflecken Ronsberg in dem baierischen Landgericht Obergünzburg), der 1191 zu Neapel starb. Seine Herrschaften, wozu Burgau gehörte, kamen an das Geschlecht der Grafen von Berge, de monte, benannt nach ihrer Burg Berg, bei Ehingen. Dem Geschlechte wird Verwandtschaft mit den Staufen zugeschrieben. Den Titel eines Comes de Bergin führt urkundlich 1127 Diepold, Vogt des Klosters Urspring; Sohn eines Grafen Heinrich, dessen Vater Poppo im Nekrolog von Zwiefalten schon Graf vom Berge heißt. Den Stamm setzte in der Hauptlinie Ulrich fort, starb vor 1209. Der Sohn Heinrich, starb um 1241, erbte, man weiß nicht aus welchem Grunde, 1212, von dem letzten Ronsperger, Berthold, Sohn des Markgrafen Heinrich, dessen Besitzungen, und nannte sich jetzt Markgraf von Burgau. Der Markgrafentitel scheint hier ebenso, wie der badensche, aus Italien verschleppt, obwohl er sich nicht, wie bei Baden an eine bekannte Mark knüpfen läßt. Unter Heinrichs Söhnen schieden sich die Markgrafschaft Burgau, Antheil des ältesten Sohnes Heinrich, der Besitz der Grafen von Berge, Antheil eines Sohnes Ulrich, der sich auch nach seiner Burg Schelklingen nannte, und der Besitz der Grafen von Wartstein, Antheil des jüngsten Sohnes Heinrich.[78] Vielleicht eines Stammes mit den Ronsbergen waren die Grafen von Balzhausen, später von Schloß Schwabeck an der Wertach benannt, Vögte des Hochstiftes und der Stadt Augsburg, deren Besitz, man weiß nicht, ob durch Kauf oder auf anderem Wege, an die Staufen kam.[79]

14) Nur vier Stunden von der Stammburg der Staufen entfernt erhob sich die Burg, nach welcher sich Ludwig, Mitzeichner der Kostnitzer Friedensurkunde, Graf von Helfenstein nannte. Der Bruder Gottfried war Bischof von Würzburg Kanzler Friedrichs I. In dem nämlichen Jahre steht ein Ludovicus comes de Sigmaringen unter den Zeugen eines kaiserlichen Schutzbriefes für Kloster Salem. Ein Comes Gotefridus de Sigemaringen heißt 1210 Bruder der Söhne Ludwigs von Helfenstein, Eberhard und Ulrich; in einer fast gleichzeitigen undatirten Urkunde für Kloster Salem begegnet Gotfridus comes de Helfinstein; es ist also die Annahme gerechtfertigt, die Grafen von Helfenstein zugleich als Besitzer von Sigmaringen anzusehen, welches Gottfried auf seinen Sohn vererbte. Der Vater Ludwigs von Helfenstein und des Kanzlers Gottfried heißt Rudolf, de Spitzemberg. Diesen Titel der Grafen von Spitzemberg nimmt die von Eberhard abstammende Linie des Grafen Ludwig mit dessen Enkel Ludwig wieder an; die von Ulrich I., starb 1241, abstammende Linie setzte die Benennung der Grafen von Helfenstein fort.[80]

[77] Stälin II, 366. [78] Stälin II, 352—359. [79] Lang S. 367.
[80] Stälin II, 388—399.

15) Nach einer Stammburg bei Deilingen, in dem würtenb. O.-A. Spaichingen, nannten sich die Grafen von Hohenberg. [81] Zuerst kommt unter diesem Namen 1179—1193 ein Graf Burkhard vor, neben welchem 1179 bis 1195 ein Bruder Friedrich, auch Graf von Hohenberg, erscheint. Da auch in dem Geschlechte der Zollern Burkharde vorkommen (der mit seinem Bruder Wezil 1061 erschlagene Burkhard, dann ein Burkhard 1125, 34, 40, 42, 50), so ist es glaublich, daß die Hohenberger ein von letzterem Burkhard abstammender Zweig der Zollern seien, und der Hohenberger Burkhard von 1179—1195 der nämliche der in Urkunde von 1170, 79, 92 und 93 von Zollern heißt. Unterstützt wird diese Annahme durch den den Zollern eigenen Vornamen Friedrich, den der Bruder führt. Als Söhne Burkhards I. kommen vor Burkhard II., starb vor 1225, und Albert, der zuletzt 1232 vorkommt. Der Sohn Burkhard II., von 1237—1253, war mit einer Tochter des Pfalzgrafen Rudolf II. vermählt. Ihm folgte ein Sohn Albert. Der Bruder Burkhards II. von Hohenberg nannte sich 1125 de Rotinburc. Diese Unterscheidung führt er immer, wo er nicht mit dem Bruder in Gemeinschaft handelt. Es scheint, daß er nur einen 1229 geborenen Sohn Albert hinterließ, 1251 in das Kloster Ober-Altaich trat. Der Vetter Burkhard III. vereinigte Rotenberg wieder mit Hohenberg. [82] Er wurde 1253 vom Blitz erschlagen; er hinterließ drei Söhne Albert (II.), Burkhard (IV.) und Ulrich, die zunächst in Besitzgemeinschaft blieben. [83]

16) Auf dem linken Ufer der unteren Iller, oberhalb Kloster Wiblingen liegt das Stammschloß, nach welchem sich die Stifter des Klosters, gegründet 1093, Grafen von Kirchberg nannten. Ein anderes Stammschloß, von welchem sie zuweilen den Titel führten, war Brandinburc oder Brandinberg.

17) Unter den am frühesten nach dem Stammsitz benannten Grafen erscheint 1037 Burchardus comes de Kamburc, d. i. Komburg, bei Hall, von welchem Ort er die Hälfte als Stiftsvogt von Oehringen erhielt. Ein Nachkomme Burkhards stiftete, 1078, das Kloster Komburg und ließ die Veste abtragen, und nannte sich jetzt Graf von Rotenburg, an der Tauber. Der Bruder Heinrich kommt zuletzt 1108 vor. Die erledigten Reichslehen, darunter Rotenburg, behielt König Heinrich V. [84]

18) Die Burg Stauf oder Staufen, Stouphin, s. v. a. rupes, baute Friedrich, Sohn eines Friedrich, Herrn von Büren, Wäschebeuern, jetzt Wäscherschlößchen, nordwestlich von Hohenstaufen, [85] ehe er Schwiegersohn Kaisers Heinrich und in Schwaben Herzog wurde. Zu den Vermehrungen der Stammgüter durch das Erbgut der Gemahlin Friedrichs I., Agnes, gehörte außer Rotenburg nnd den Rotenburgischen Lehen auch Waiblingen, Weibilingen, Guebelinga, wovon sich schon der fränkische König Konrad II. genannt haben soll. Als Parteiunterscheidung von den Welfen kam der Name der Gibellinen erst in dem XIII. Jahrh. in Italien in Gebrauch. Nach Deutschland verbreitete sich die

[81] Stälin II, 399—404. L. Schmidt: Monumenta Hohenbergica. Stuttg. 1862. I. (bis 1348). Gesch. der Grafen von Zollern-Hohenberg. Stuttg. 1862. I. [82] Schmidt I, 17. [83] Schmidt I, 26. [84] Stälin I, 238, 571; II, 412—415. [85] Stälin I, 229.

Benennung nicht vor dem XIV. Jahrh. [86] Beträchtlich war der staufische Besitzzuwachs durch das welfische Erbe. [87] Kaiser Friedrich vermehrte ihn noch durch Einziehung heimgefallener Lehen und Ankauf. [88] Zu der ersteren Art des Erwerbs [89] gehört insbesondere:

19) die Stadt Laufen mit den Reichslehen der Grafen von Laufen unter welchen ein Boppo 1127 vorkommt. Das Geschlecht erlosch mit Poppo IV., der nach 1212 starb und nur Töchter hinterließ. [90]

20) Die Grafen von Sulz hatten ihr Haupteinkommen aus den Salzquellen bei Sulz. Hier müssen sie, wie eine undatirte Urkunde [91] berichtet, einen ihrer Komitate gehabt haben. Auf einen anderen in der Baar resignirte ein Graf Hermann. [92]

21) Neifen, Schloß bei Nürtingen, war in dem Besitze eines Mangold von Sulmetingen, Sunnemotinga, dessen Sohn Egino um 1150 Comes de Nifen heißt. [93] An dem Hofe Königs Philipp und Friedrichs II. erscheinen als eifrige Diener des staufischen Hauses 1198 Berthold, 1207 Heinrich, und ein zweiter Berthold, der Bischof von Brixen wurde, 1212—1235, ein zweiter Heinrich und dessen Bruder Albert 1228—1246, ein dritter Heinrich, von 1234—1255 der Minnesänger Gottfried, als Herrn von Neifen ohne Grafentitel. [94] Berthold III. erwarb:

22) den Besitz der Grafen von Marstetten, benannt nach einer Burg an der Iller, durch Vermählung mit Jutta, Erbin des letzten Grafen Gottfried. [95]

23) Die sog. Herzoge von Urslingen besaßen als freie Herrn eine Burg bei Urslingen, im heutigen O.-A. Rottweil. Konrad wurde unter Kaiser Friedrich I. Herzog von Spoleto, unter Heinrich VI. Statthalter in dem sicilischen Reiche, und hinterließ zwei Söhne, Reinald und Berthold, die sich beide Herzoge von Spoleto nannten. [96]

24) Die Grafen von Urach hießen so nach dem Schlosse, dessen Ruinen noch bei der Stadt und dem Oberamtssitze Urach an der Erms, in dem Schwarzwaldkreise, erhalten sind. Der Name kommt urkundlich zuerst 1140 vor. Es wird vermuthet, daß dieses Geschlecht mit Egino, Erbauer von Achalm, dessen Mannsstamm schon mit dem Sohne Liutold, 1098, endete, [97] denselben Ursprung habe, weil sich der Vorname Egino durch mehrere Generationen in dem Uracher Hause wiederholt, und weil sie an den nämlichen Orten begütert waren. Egino der Bärtige genannt, starb 1230, war mit Agnes, einer Tochter Bertholds IV. von Zähringen vermählt. Nach seines Schwagers Bertholds Tode erhielt er aus dem Nachlasse Freiburg mit anderen Besitzungen in dem Breisgaue. [98]

22. Die Staufen nannten sich nicht blos Herzoge von Schwaben oder

[86] Stälin II, 247 n. 2. [87] Stälin II, 240. [88] Stälin II, 242. Vgl. oben Note. [89] Vgl. oben Note. [90] Stälin II, 415—421. [91] Stälin II, 424 nach dem Jahr 1209 und vor 1217. [92] Stälin II, 422 n. 1. [93] Stälin I, 564, 577. [94] Stälin II, 573 — 576, 765. [95] Stälin II, 575. [96] Stälin II, 586 — 594. [97] Stälin I, 564. [98] Stälin II, 451 — 474.

Franken, sondern auch in Urkunden, die dieses ursprünglich alemannische Land angingen, vom Elsaß. [99]

Soweit die Landschaft nicht dem Hochstift Strasburg unterworfen war, bestanden in ihr zwei Hauptkomitate, von deren Herrn der Name der Landgrafen angenommen wurde. Wie früher den Sund- und Nordgau, so schied das Gebiet dieser Landgrafen der Eckenbach, der hiernach auch der Landgraben genannt wurde. Die Landgrafschaft des Oberelsasses, des früheren Sundgaues, hatte Albrecht der Weise, nach ihm dessen Bruder Rudolf, und dann Alberts Sohn, Rudolf, der 1273 als Rudolf I. deutscher König wurde. In dem Niederelsaß, dem alten Nordgaue, setzte das Komitat, welches 1089 Gottfried, der Sohn des Grafen Folkmar von Metz erhalten hatte, dessen Sohn Dietrich fort, der 1138 als Landgraf vorkommt. Als dessen Sohn Gottfried starb, nach 1178, ließ Kaiser Friedrich die Landgrafschaft unvergeben. Kaiser Heinrich verlieh sie, 1191, an Siegfried von Werde, der eine Tochter des letzten Landgrafen zur Gemahlin hatte. [100]

Das staufische Haus war in dem Elsasse schon durch die Mutter des

[99] So Herzog Friedrich II. 1143, 1147; Friedrich III. 1147, 1150; Friedrich V. 1179, 1181. [100] B. 2. S. 275. Die ältere Geschichte der elsassischen Komitate ist durch genealogische Systeme für spätere dynastische Zwecke in große Verwirrung gebracht. B. 2. S. 2. Als gemeinschaftlicher Stammvater der Hauptgrafengeschlechter in dem Elsaß gilt Eticho, 670—690 Herzog, auf der Hohenburg, dem Berge Altitona, südwestlich von Strasburg, bei Oberehnheim, die er in ein Frauenstift umwandelte, welchem seine Tochter, die heil. Odilia, vorstand. Von dem Sohne und Nachfolger Adalbert, starb um 720, und dem Enkel Liutfred I., dem letzten der Herzoge, starb um 750, stammte ein Graf Liutfred II., dessen Sohne Hugo I. Vater der mit Kaiser Lothar vermählten Irmengarde, in dem Komitate des Sundgaues folgten: 837 Liutfred III.; 864 Liutfred IV., Schutzherr von St. Trutpert am Schwarzwalde; um 910 Liutfred V., gefallen wider die Ungarn 926 oder 937. Nach ihm verwalteten das Komitat der Sohn Liutfred VI. und der Enkel Liutfred VII. bis um das Jahr 1000, wo der Stamm erloschen zu sein scheint. Schoepfl. Als. ill. I, 783. Dem Herzoge Eticho giebt man von seinem dritten Sohne Eticho d. j. zu Nachfolgern in dem Komitate des Nordgaues Alberich, Eberhard I., II., III. und Hugo II., der das Komitat in der ersten Hälfte des X. Jahrh. verwaltete. Ihm folgte Eberhard IV., Stifter von Altorf in den Vogesen. Von den Söhnen wurde Adalbert, Gründer der Abtei Bouzonville (Bosonis villa) Herzog und Markgraf von Lothringen; von dem jüngeren Sohne Hugo III. stammen die Grafen von Egisheim oder Eginesheim, südwestlich von Kolmar. Der Sohn Hugo IV. erheirathete Dachsburg in dem Nordgaue, Sitz eines älteren unbekannten Grafenhauses. Die Grafen von Egisheim und Dachsburg erloschen zu Anfange des 12. Jahrhunderts. Die Tochter des letzten Grafen Albert brachte Dachsburg an das Haus der Grafen von Leiningen. B. 2. S. 246 n. 1. Eine Zusammenstellung der verschiedenen genealogischen Theorien über das Dynastengeschlecht des Eticho gibt Müller, deutsche Stämme V, 319—330.

schwäbischen Herzoges Friedrich I, Hildegarde, aus unbekanntem Hause, begütert. [101]

23. In dem östlichen Frankenlande war durch die hochstiftischen Länder die alte Komitatseintheilung bis zur Unkenntlichkeit aufgelöst.

Der bedeutendste geistliche Landes-Lehensherr war 1) der Bischof von Würzburg; [102] nächst ihm 2) der Bischof von Bamberg, [103] dessen Stiftsgebiet durch meranische Besitzungen durchschnitten wurde, und 3) der Abt von Fulda. Unter den weltlichen Herrn stammten 4) die Grafen von Henneberg, [104] östlich von dem Fuldischen Gebiete, von den Gaugrafen des Grabfeldes. Sie waren Burggrafen von Würzburg. Sie hatten den Besitz der ihnen wahrscheinlich stammverwandten Grafen von Wildberg in dem alten Hosgau ererbt. An den würzburgischen Besitz westlich gränzten 5) der Komitat der Grafen von Rienek in dem alten Gaue Waldsassen, der Erbtruchsessen des Hochstiftes Würzburg; [105] und 6) der Komitat der Grafen von Wertheim in dem Taubergaue. [106]

7) Die Grafen von Hohenlohe hatten einen großen Besitz in dem Gollachgaue, worin die Stammburg Hohenlohe lag, in dem Taubergaue, dem Jart-Mulach-Kochergaue, dem Rangaue und dem Jffigaue. [107] Früher, 1153 bis 1180, nannten sie sich Herrn von Weickersheim (im württemb. O.-A. Mergentheim), erst 1178 Herrn von Hohenlohe. Kaiser Friedrich II. machte zwischen 1235 und 36 die Brüder Gottfried und Konrad zu Grafen in der Romagna, woher sie den Grafentitel fortgeführt haben.

8) Die Grafen von Oettingen [108] kommen urkundlich vor 1089, 1131, 1142, 1144, 1225 u. s. w. Ihr Hauptbesitz war im Riesgau. König Konrad verpfändete ihnen 1250 die Reichsstadt Nördlingen. [109]

In dem alten Gaue Sualafeld waren die Komitate: 9) der Grafen von Truhendingen. [110]

10) Die Grafen von Abenberg, verschieden von den Grafen von Abensberg in Baiern und den Grafen von Babenberg im Rednitzgau, führten

[101] Stälin II, 229, 237. [102] Lang, Baierns alte Grafschaften. S. 258. [103] Lang a. a. O. S. 210. [104] B. 1. S. 166. [105] Lang S. 271. [106] J. Aschbach, Geschichte der Grafen. Frankf. 1843. II. [107] Stälin II, 539—569. Hanselmann, Beweis, wie weit der Römer Macht — auch in die Hohenloischen Lande eingedrungen. Schw. Hall 1768. Diplom. Beweis, daß dem Hause Hohenlohe die Landdshoheit u. s. w. zugestanden, sammt einer Abhandlung von des Hauses Ursprung und Herkunft. Nürnb. 1752. Weiter erläuterte Landeshoheit. Nürnb. 1757. Herwig, Entwurf einer genealogischen Geschichte. Schillingsf. 1796. Georgii, Uffenheimische Nebenstunden. Schwabach 1740. Kurze Darstellung der Staats- und Landeshoheitsverhältnisse. Schillingsf. 1802. 4. [108] J. Rauchpaar, Oettingische Geschlechtsbeschreibung. Wallerst. 1775. 4. J. Jak. Strelin, geneal. Gesch. Nördl. 1799. Jak. P. Langs histor. geneal. Grundlage des Oett. Wappens. Wallerst. 1774. [109] Boehmer S. 268. [110] Lang S. 302.

ihren Namen von der Burg Abenberg oder Amberg, zwischen Spalt und Schwabach. Der letzte Graf, Friedrich, starb 1230.

11) Der Grafen von Lechsgemünde und Graisbach Besitz reichte in den Oberdonaugau hinein. [111]

12) Ein großer Theil Ostfrankens war staufisches Hausgut, [112] oder

13) unmittelbares Reichsland, insbes. die Landvogtei in dem Rednitzgaue.

14) Als Burggraf von Nürnberg [113] wird 1138 ein Gottfried genannt, den man für einen Vorfahren der Hohenlohe hält. Neben einem Burggrafen Gottfried kommt 1158 ein Konrad Ragthes als Zeuge in einer kaiserlichen Urkunde für das Kloster Aurach vor. [114] Der erste Burggraf, der den Namen Friedrich führt, 1192, hatte eine Wittwe, Sophie, die in einer Urkunde von 1204 Tochter eines Grafen Konrad von Ragze genannt wird. [115] Man bezieht Ragze auf das heutige Rätz, Schloß und Städtchen in Oesterreich ob der Ens, und hält dafür, daß Friedrich, ein Zollern, durch Vermählung mit der Erbin an das Burggrafthum gekommen sei. [116] Außer dem Burggrafenthume hatten die Burggrafen eine eigene Burg in der Stadt Nürnberg, bedeutende auswärtige Besitzungen, insbesondere die Cadolzburg, ihren ältesten gewöhnlichen Sitz, bambergische und besondere Reichslehen. [117] Das meranische Erbgut in Franken kam z. Th. durch Elisabeth, Gemahlin Friedrichs III. an die Burggrafen, [118] z. Th. durch eine andere Tochter Margaretha an die Grafen von Truhendingen.

15) Von der alten Mark in dem Nordgau, [119] welche der Markgraf Heinrich, von Schweinfurth, aus dem Babenberger Hause (J. 1003 n. 2, 1004 n. 2) besessen hatte, war, nachdem sein Sohn Otto, 1057 ohne Nachkommen gestorben, außer dem, was die Markgrafen von Vohburg, [120] die Leuchtenberge [121] u. s. w. erhielten, aus der größeren südlichen Hälfte, in der Diöcese Eichstädt die Grafschaft Hirschberg entstanden. [122]

24. An der Lahn besaßen seit 1247 Otto I. und Walram I. die Grafschaft Nassau noch in Gemeinschaft. [123]

25. An der Bergstraße hatten die Grafen von Katzenelnbogen ihren Sitz zu Darmstadt. [124]

26. Die Wetterau war unmittelbares Reichsland, untermischt mit kleinen Herrschaften.

27. Die Dynasten in dem vormaligen Engersgaue Wied, Isenburg, Sayn u. s. w. hatten z. Th. auch auf dem linken Rheinufer Besitzungen, welche mehrfach getheilt, und durch Heirath an andere Häuser gebracht wurden. [125]

28. In dem Auelgaue, dem rechtsrheinischen Theile des Kölngaues

[111] Lang S. 336. [112] Stälin II, 238. [113] B. 1. S. 165, 178, 197. Stälin II, 502. [114] S. W. Oetter, Vers. einer Gesch. der Burggr. I, 285. [115] Lanzizolle I, 111. [116] Lanzizolle a. a. O. S. 112. v. Stillfried und Traug. Maercker, hohenzollerische Forschungen. Berl. 1847. B. I. [117] Lanzizolle I, 107. [118] Lanzizolle I, 117. [119] Lang, Baierns alte Grafschaften S. 124. [120] S. oben S. 410. [121] S. oben S. 411. [122] Lang S. 322. [123] B. 2. S. 21. [124] B. 2. S. 263, und oben S. 88 [125] Günther, Cod. dipl. I, 16.

und dem Roergaue herrschten die Grafen von Berg.[126] Eine jüngere Linie waren die Grafen von der Mark.[127]

29. In dem oberen Mosel- und Maasgebiete hatten sich zwischen den Herzogländern Ober- und Niederlothringen und Limburg durch Verbindung von Komitaten, Allodien und Stiftslehen einige ansehnliche Grafschaften gebildet, Luxenburg mit Chiny,[128] Hennegau[129] und Namur.[130]

30. Vom Elsaß abwärts bis zur Mosel erscheinen zwischen den geistlichen Landesgebieten die Grafschaft Leiningen,[131] am Fuße des Donnersberges, die Grafschaft Falkenstein, am Donnersberge,[132] die Grafschaft Sponheim[133] und die Lande der Wild- und Rheingrafen.[134]

31. In den mittleren Rheingegenden, auf der linken Seite der Mosel, in dem Maingaue und dem Aargau, sowie in der Eifel kommen außer den rheinischen Pfalzgrafen zwar Grafen vor, allein meist nur als Dynastengeschlechter, in denen sich der Grafentitel von aufgelösten Komitaten fortgesetzt hatte. Daher vererbt der sehr getheilte Besitz bei dem Erlöschen des Mannsstammes in der Regel auf Töchter. Die Lehen der Grafen und Herrn sind mit seltenen Ausnahmen (z. B. Hammerstein, Landskron, Rheineck) keine Reichs- sondern Stiftslehen. Seit dem XII. Jahrhunderts kommen im Aargaue Grafen von Are und Hochstaden vor, in dem Maingaue die Grafen von Wied, von Are, von Nurburg, von Sponheim, und die Rheingrafen, in der Eifel Grafen von Hochstaden, von Nurburg, Raugrafen, und die Grafen zu Virneburg. Frühere Herrn nehmen mit erheirathetem gräflichem Besitze und dem Namen des Gebietes auch den Grafentitel an, den sie auf anderen Erwerb übertragen,[135] weßhalb man alte und neue Grafen eines Namens, z. B. Wied, Sayn, Sponheim u. s. w.[136] zu unterscheiden hat.

32. Am Niederrhein hatte das Erzstift Köln östlich die Grafen von Gülich zu Nachbarn,[137] nördlich die Grafen von Geldern,[138] welche mit den Grafen von Kleve gränzten.[139]

33. Der Titel der Grafen von Holland kam unter König Heinrich IV. in Gebrauch. Ueber die friesischen Grafschaften Oster- und Westergo

[126] B. 1. S. 458. [127] B. 2. S. 157. [128] B. 1. S. 186. [129] Dedeward, hist. gen. du Hainault. Mons 1718—22. VI. 12. Hossart, hist. eccles. et profane. 1792. II. Jacques de Guyse, hist. de Hainault mit: Annales de Hainault p. Jean Lefèvre. publ. p. le Marq. de Fortia d'Urban. 1826—1838. XXI. Art. de vérif. XIII, 352. [130] Bar. de Reifferscheid, Monumens pour servir à l'hist. des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg. 1844—1848. I—VIII. Art. de vérif. XIV, 112. Diese niederländische Grafschaften hatten sich durch Abzweigungen für jüngere Söhne (Arlon, Salm, Salm in Lothringen, Loß, Orchimont u. s. w.) vervielfältigt. [131] B. 2. S. 246. [132] Simon Ann. II, 404. [133] B. 2. S. 171. Simon Ann. I, 297. [134] Simon I, 368. Oben S. 89. [135] Günth. Cod. dipl. I, 12—16. [136] Günther II, 1—37. [137] B. 1. S. 482. [138] B. 1. S. 481. [139] B. 2. S. 156.

verglichen sich 1166 der Graf Floris von Holland und der Bischof von Utrecht dahin, daß die Einkünfte getheilt werden sollten, und daß der Kaiser einen gemeinschaftlich vorzustellenden Dinggrafen mit dem Königsbanne zu belehnen habe. [140] Die Landschaft Drenthe gehörte den Bischöfen von Utrecht; sie hatten aber wiederholte Auflehnungen zu bekämpfen. Bischof Otto II. wurde 1220 gefangen und grausam ermordet. Der Nachfolger, Bischof Willebrand brachte das Land nach fortgesetzten Kämpfen erst 1230 zur Ruhe.

34. Das alemannische Helvetien enthielt:

I. In dem vormaligen Linz- und Argengaue: 1) die welfischen Lande; [141] 2) das Gebiet der Grafen von Buchhorn und Bregenz; [142]

II. in Churrhätien, soweit es nicht Bestandtheil des schwäbischen Herzogthumes war oder dem Bisthum Chur gehörte: 1) die Grafschaft Feldkirch oder Montfort; [143] 2) die Grafschaft Werdenberg; 3) die Herrschaft Sonnenberg;

III. in dem Thurgau, dem zweiten Hauptbestandtheile des alten schwäbischen Herzogthumes: 1) die Landvogteien des Thurgaues; 2) das Stiftsgebiet von Constanz, welchem die Abtei Reichenau einverleibt war; 3) das Gebiet der Abtei Rheinau; 4) die großen Besitzungen des Abtes von St. Gallen; 5) die Grafschaft Winterthur; 6) die Grafschaft Toggenburg.

IV. in dem Zürichgau, soweit er nicht unmittelbar [144] war: 1) die Grafschaft Kiburg; 2) die Herrschaft Rapperswyl. [145] Eine Grafschaft Wülflingen kam 1044 durch Heirath an die Grafen von Achalm. [146] Glarus, Glarona, war Eigenthum der Abtei Seckingen; [147]

V. in dem Aargau: 1) die Grafschaft Lenzburg; [148] 2) die Grafschaft Baden an der Limmat; von Lenzburg abgezweigt; 3) das alte Allod der Habsburger. [149] Unmittelbar unter dem Reiche blieben die später sog. Waldstädte oder Waldländer, Schwyz, [150] Unterwalden, Subsilvania, Sacricgove, [151] und Uri, Urania. [152] Luzern stand unter der Abtei Murbach, einer Stiftung der Habsburger; [153]

VI. in dem alten Augstgaue: 1) Stadt und Herrschaft Lauffenburg; wonach sich seit 1239 die jüngere Linie der Habsburger nannte; [154] 2) die Grafschaft Rheinfelden; 3) die Landgrafschaft des Sißgaues mit den Stammsitzen der Grafen von Homburg und von Thierstein; 4) das Stiftsgebiet von Basel.

35. Hauptbestandtheile des burgundischen Helvetiens waren:

[140] Wiarda I, 157. [141] Stälin I, 556. Einer ihrer ältesten Stammsitze war die Ravensburg. [142] Stälin I, 559; II, 425. [143] S. oben n. 20 unter 8. [144] Kopp II, 357. Ueber Stadt und Gotteshaus Kopp II, 4. [145] Kopp, eidgen. Bünde II, 339. [146] Art. de vérif. XI, 173. [147] Kopp II, 282. [148] Kopp, eidgen. Bünde II, S. 313. [149] B. 2. S. 2. [150] Kopp II, 313. [151] Kopp II, 2. S. 193. [152] Kopp II, 237. [153] Kopp II, 85, 91, 169. [154] B. 2. S. 3.

I. die Landgrafschaft Burgund, Burgundia minor, der Mittelpunkt des alten burgundischen Reiches, dessen Statthalterschaft 1126 Herzog Konrad von Zähringen von König Lothar erhalten; mit: 1) der Landgrafschaft des Buchsgaues, welche früher den Grafen von Froburg zustand; 2) der Grafschaft Neuenburg;[155] 3) der Grafschaft Greyers, Gruiere,[156] 4) dem reichsmittelbaren Uechtlande. Hier übten auf dem linken Aarufer die Grafen von Neuenburg, auf dem rechten die Grafen von Buchegg die Komitatrechte.[157] Solothurn, wo zuweilen die Kaiser für burgundische Angelegenheiten Reichshof hielten, soll schon in diesem Zeitraume gefreit worden sein; allein der älteste Freibrief ist von König Rudolf. Die Gerichtsbarkeit, Münze, Zoll und Bann hatten Probst und Kapitel des St. Ursusstiftes, den Königsbann der Reichsvogt.[158] Herzoglich Zähringischer Gründung waren Freiburg, 1177,[159] und Bern, 1191.[160]

II. In dem Waadtlande hatten die Zähringer Herzoge die Vogtei über das Bisthum Lausanne, mit der Ermächtigung, in dem Namen des Kaisers die Reichslehen zu ertheilen. Wider die Grafen von Kiburg, Erben des helvetischen Besitzes der Zähringer behaupteten die Bischöfe ihre Unabhängigkeit.[161]

III. Das Land Wallis blieb, soweit es nicht unter dem Stifte Sitten stand, oder zu Savoyen gezogen war, nach dem Abgange der Zähringer Herzoglinie unmittelbar unter dem Reiche.

IV. Genf bildete eine besondere Grafschaft, welche durch Auftrag seit 1034 von den Bischöfen zu Lehen ging.[162]

36. In Hochburgund[163] war die Grafschaft durch Alix, Schwester des letzten meranischen Herzoges an deren Gemahl, Hugo von Chalons, gekommen. Untergrafen waren: 1) für den Gau Waraschken die Vicomtes de Baume, Müller V, 162; 2) für den Gau Scodingon die Vicomtes de Salins, Müller V, 172; Art. de vérif. XI, 141; 3) für den Portgau, le Portois, die Vicomtes de Vesoul; 4) für den Amavengau die Vicomtes de Gray, Müller V, 194. In dem Dombesgau hatten die seigneurs de Baugé als seigneur de la Bresse die Grafenrechte an sich gezogen. Müller V, 197. Art. de vérif. XI, 1. Die Grafschaft Mömpelgard in dem Gau Warraschken, in dem elsassischen Elsgaue, hatte seit 1034 bekannte eigene Grafen, die man von den Grafen von Egisheim im Elsaß herleitet.[164] Des ältesten bekannten Grafen Ludwig Enkel Friedrich von dem Sohne Dietrich I. erhielt als Antheil an dem väterlichen Nachlasse, während der ältere Bruder Dietrich II. in Mömpelgard folgte, einige Herrschaften an der Alle, die er auf seine Nachkommen unter dem Namen der Grafschaft Pfirt, frz. Ferrette,[165] vererbte.

37. In Savoyen erhielt im X. Jahrh. ein Sachse, Hugo, die Verwal-

[155] Kopp II, 2. S. 53, 96. [156] J. J. Hisely, hist. du comté de Gruyère. Laus. 1857. [157] Kopp II, 2. S. 40. [158] Kopp II, 2, 137. [159] Kopp II, 2. S. 151. [160] Kopp II, 2. S. 187. [161] Kopp II, 2. S. 223—225. [162] B. 2. S. 140. Kopp II, 2. S. 461. [163] Kopp II, 2. S. 430. [164] Art. de vérif. XI, 172. [165] Art. de vérif. XI, 188.

tung des Komitates Maurienne, der Vorfahre Königs Viktor Emanuel. [166] Die Herrschaft über den Belleygau [167] haben die Nachkommen wahrscheinlich als Vögte des Bisthumes erlangt. In dem Savoyergau hatte schon der Graf Humbert I. von Maurienne, 1036, die Komitatrechte. [168] Von dem Tarantaisegau führte das savoyische Bisthum zu Moutiers (früher Darantasia) seinen Namen; es wurde 775 zur Metropole Tarantaise erhoben. Die Grafenrechte soll Graf Humbert II. von Maurienne um 1080 von dem Bischofe Heraclius erhalten haben. [169] Graf Thomas von Savoyen hatte in dem Waadtlande von König Philipp die Festung Milden als Reichslehen erhalten. Andere Lehen erhielt er von dem Bischofe von Lausanne. Seitdem fingen die Savoyischen Grafen hier an, ihre Herrschaftsrechte auszudehnen. [170] Versuche, die Grafschaft Genf von sich lehenabhängig zu machen, blieben noch ohne Erfolg. [171]

38. Das eigentliche Königreich Arles, [172] Burgundia cisjurana, bestand aus Lyon, dem Delphinate und der Provençe.

I. Die Grafschaft Lyon hatte von 870 bis gegen 890 ein Graf Wilhelm, der sie in dem Mannsstamme bis in das siebente Glied vererbte; seit 1062 hatten die Erzbischöfe Lyon und das Stiftsgebiet der Herrschaft der Grafen entzogen. Seitdem nannten sie sich gewöhnlich Grafen von Forez nach dem Theile der Grafschaft, welcher früher, als besonderes Komitat, mehrmals nachgeborenen Söhnen gegeben war. Die Schwester des letzten Grafen Wilhelm III., Ida Raimunde brachte die Grafschaft an Guido, einen jüngeren Sohn des Grafen von Albon und Vienne, in dessen Nachkommenschaft sich der Besitz vererbte. [173] Von der Grafschaft Lyon hatte Graf Wilhelm II., starb um 920, die Herrschaft Beaujolais, den pagus oder ager Bellojacensis, für einen jüngeren Sohn Berard abgezweigt. Sie vererbte im Mannsstamme bis in das zehnte Glied.

II. Das Delphinat, la Dauphiné, erhielt seinen Namen wahrscheinlich von dem Delphin, welchen seine früheren Besitzer in dem Wappen führten. Von den Herrn desselben nannte sich Guido I., Guiges, starb um 1063, Graf von Albon. Der Urenkel Guido IV., seit 1140, nahm den Titel Dauphin. Der Sohn Guido V. nannte sich Dauphin de Vienne, nachdem sich der Herzog von Zähringen, Berthold IV. der Rechte begeben hatte, welche ihm in diesem Theile des burgundischen Reiches zustanden. Er hinterließ, 1162, nur eine Tochter, Beatrix, der 1228 ihr Sohn Andreas, oder Guido VI., aus zweiter Ehe mit Hugo, Herzog des französischen Burgund folgte, der 1237 von seinem Sohne Guido VII. beerbt wurde. [174]

III. Von der Provençe hatte sich 1125 das Marquisat der Provençe abgelöst, durch welches die Grafen von Toulouse Reichsvasallen wurden. Ein Theil desselben als Grafschaft Venaissin gehörte seit 1229 dem päpstlichen

[166] Müller V, 115. [167] Müller V, 42. [168] Müller V, 52. [169] Müller V, 108. [170] Kopp II, 2. S. 222, 252. [171] B. II, S. 140. [172] Kopp II, 2. S. 412. [173] Art. de vérif. X, 483. [174] Art. de vérif. X, 449.

Stuhle.[175] Von der Grafschaft Provençe hatte sich um 1054 die jüngere Linie der Grafen von Forçalquier gesondert.[176]

Das Fürstenthum Oranien, nach dem Bisthumssitze Orange, Arausio Cavarum, benannt, war eine bloße Erbherrschaft, die durch Heirath an Wilhelm, seigneur d'Omelas, kam, der 1155 starb. Die Hälfte fiel von den Erben des älteren Sohnes Wilhelm II. an den Johanniterorden; die andere Hälfte kam durch Heirath an Bertrand, seigneur de Baux, dem Kaiser Friedrich den Titel Fürst von Oranien gegeben haben soll.[177]

39. Die früheste und vollständigste Zersetzung hatte das lombardische Reich erlitten, zuerst durch Uebertragung der Komitatrechte auf die Bischöfe, dann durch die Machtvergrößerung einzelner Vasallengeschlechter, zuletzt durch die Unabhängigkeit, welche die Städte seit den Zerwürfnissen mit dem päpstlichen Stuhle erlangt hatten.[178]

Die Territorialentwickelung läßt sich besonders deßhalb schwer verfolgen, weil die Könige und Kaiser genöthigt waren, sich zu der Behauptung ihrer unbefestigten Herrschaft deutscher Fürsten, Grafen und Herrn, oder einzelner Anhänger als Pfalzgrafen, Herzoge, Markgrafen, Statthalter oder Botschafter zu bedienen, deren Wirkungskreis dem mannigfaltigsten Wechsel unterworfen blieb. Gewöhnlich nimmt man eine Eintheilung des Reiches in sieben Marken an: Verona, Mailand, Yvrea, Ligurien, Tuscien oder Lucca, Spoleto, Ancona oder Ancona und Camerino. Allein eine eigentliche Markenherrschaft setzt ein angränzendes der Komitatverfassung noch nicht eingeordnetes Gebiet voraus, in welchem von vorgeschobenen festen Plätzen aus tributpflichtige Völkerschaften, die unter eigenen Fürsten oder Obrigkeiten lebten, mit ausgedehnten Vollmachten von benachbarten Komitatgrafen in Botmäßigkeit erhalten wurden. Die Markgrafschaft war hier das Komitat, welches dem zum Markgrafen zu bestellenden unter den Gränzgrafen vorbehalten zu werden pflegte. In diesem Sinne konnte nur bei Friaul oder Istrien von einem Markgrafenamte Rede sein. Es ist zwar auch von vassi ad custodiendam marcam maritimam die Rede, aber nicht in lombardischen Kapitularien, welche nur von comites commarcani im allgemeinen reden, und darunter alle Grafen an den Gränzen der Italien benachbarten Reiche von beiden Seiten verstehen. Wollte man indeß mit dem Oberbefehl über einen bestimmten Küstenstrich zum Schutze wider Normannen und Sarrazenen ein Markgrafenamt verbinden, dessen Titel erblich geworden, und auf einen Reichstheil übertragen sein konnte, so paßt auch diese Annahme weder auf Mailand, noch auf Spoleto, welches überdies, selbst in karolingischer Zeit, Herzoge behalten hatte. Man muß daher auf die Voraussetzung einer allgemeinen Markeneintheilung ebenso, wie für Deutschland auf eine allgemeine Eintheilung in Herzogthümer verzichten. Als ursprünglich ist nur die Markgrafenschaft von Friaul anzusehen; der Titel mag den Adalberten von Yvrea und Tuscien wohl nur zugestanden worden sein, weil sie, nachdem er auszeichnend geworden war, eine gleichbedeutende Stellung in dem Reiche für sich behaupten konnten. Es

[175] B. 1. S. 318. [176] B. 1. S. 330. [177] B. 1. S. 427. [178] S. oben S. 308.

geht zwar zu weit, wenn Leo, Gesch. v. Ital., vermuthet, der Markgrafentitel habe die Komitatgrafen überhaupt von dem bloßen Stadtgrafen oder freien Herrn mit Grafentitel unterschieden, denn es sind nur wenige Geschlechter, in welchen der Markgrafentitel vererbte; allein ebenso unfruchtbar wird das Bemühen bleiben, für die ältesten ohne alle örtliche Anknüpfung bezeichneten Markgrafen eine räumlich unterschiedene Markgrafschaft aufzusuchen.[179] Ihre örtlichen Unterscheidungen erlangten sie nur von Schlössern, die gebaut wurden, nachdem die Markgrafenwürde schon mehrere Geschlechtsfolgen hindurch anerkannt war.

Die veronesische Mark, welche König Otto I. mit dem Herzogthume Baiern und Kärnthen verbunden hatte, blieb nach der Absonderung beider Herzogthümer ein Nebenland von Kärnthen, welches wenig von den Herzogen beachtet wurde. Friaul hatte einen besonderen Grafen, der zugleich Istrien vorstand. Die Ottonen wendeten fast ganz Friaul den Patriarchen von Aquileja zu. Verona, von welchem die Mark den Namen hatte, erhielt unter Konrad III. vorübergehend einen besonderen kaiserlichen Statthalter an dem Markgrafen Hermann von Baden. Dadurch löste sich die nur dem Namen nach noch bestehende Verbindung mit Kärnthen. Verona stand an der Spitze des Bundes, den einige lombardische Städte mit Venedig schlossen. Während des 1177 mit dem Lombardenbunde geschlossenen Stillstandes übertrug Kaiser Friedrich I. die Statthalterschaft dem Patriarchen von Venedig. Der Kostnitzer Frieden löste jede einheitliche Verbindung. Die Mark wurde jetzt gewöhnlich die trevisanische genannt, wegen des Uebergewichtes, welches die Stadt Treviso durch ihren 1161 gewählten Podesta Ezzelino erhielt, der die Patriarchen von Aquileja aus ihren Rechten verdrängte. Eine politische Bedeutung hatte die Bezeichnung als Mark nicht, weßhalb es auch unmöglich ist, eine bestimmte Begränzung für sie nachzuweisen.

Die alten Markgrafen von Yvrea erloschen in der Hauptlinie 1015 mit dem Könige Arduin (J. 1014 n. 2). Später finden sich innerhalb des Gebietes die noch zu erwähnenden Markgrafen von Susa und von Montferrat.

Este, eine Stadt, die bei den Römern Ateste hieß, vier Meilen von Monselice, begegnet zuerst als namengebend für die Markgrafen von Este, welche den Besitz schon im XI. Jahrh. hatten, in einer Urkunde vom Oktober 1184. Marchio Obizo de Hest.[180] Allein schon eine Urkunde von 1011 nennt Adalbert, Vater Alberts I., Markgrafen. Otbert I. erscheint zugleich als Pfalzgraf und mit dem Markgrafentitel unter Otto I., 962, 964, 967 zweimal, 970, 972. Der Titel bleibt seinen mehreren Söhnen. Der älteste, Otbert II., hinterließ deren mindestens drei, Azzo I., Hugo, Adalbert, die alle Markgrafen heißen; vielleicht noch einen vierten, Wido. In Adalberts Nachkommenschaft erhält und verzweigt sich der Markgrafentitel. Der Sohn Azzo's II. aus zweiter Ehe, Fulco, erhielt 1077 von Kaiser Heinrich IV. die Bestätigung für die Komitatrechte mit der sog. Arimannie in der ganzen Grafschaft Garello an der unteren Etsch bei Adria und für Besitz in fünfzehen verschiedenen Grafschaften, von

[179] Muratori ann. ad a. 960, 989. Ant. I. n. 6. [180] Muratori antich. Estensi I, 35.

dem Fuße der Alpen an bis nach Arezzo. Ueber die Grafschaften Lucca und Pisa erstreckte sich ein markgräfliches Eigenthum, welches wahrscheinlich von Otberg I. den Namen der terra Obertenga führte. [181] In der Urkunde von 1184, die zuerst den Namen „Este“ bringt, kommen außer dem Nachlasse Azzo's II. unter den Lehen Obizzo's auch die Marken Mailand und Genua vor. Von einem Seitenzweig der Markgrafen, den Markgr. von Malaspina, wurde 1164 Obizo mit dem Familienbesitze in der Mark Genua, insbesondere der Hälfte von Lavagna, beliehen. Eine Urkunde beweist Gerichtsbarkeit Otberts II. in der ligurischen Hauptstadt Lavagna. Der Besitz des Geschlechtes lag in 25 sog. Grafschaften und fünf der größeren Städte: Pavia, Mailand, Piacenza, Lucca, Genua, zerstreut. Die Erwähnung von Marken, wie Mailand und Genua, kann hier nicht den Sinn einer politischen Eintheilung haben, sondern wie der Ausdruck pagus, den geographischen einer Landschaft, welche nach irgend welcher Zusammengehörigkeit früherer Zeit als ein Ganzes aufgefaßt wurde. Willkürlich ist es, den Markgrafen von Este die Mark Mailand zuzuschreiben, obwohl sie in der Erzdiöcese ausgedehnten Besitz hatten.

Der Ursprung der Markgrafen von Susa oder Turin ist sagenhaft. Die Chronik des 726 gegründeten Klosters Novalese, im Thale von Susa, läßt aus einem armen unfruchtbaren Lande zur Zeit des Königes Hugo zwei Brüder herkommen, Arduin und Roger, welche Grafschaften erlangten. Der Sohn Ardoins, Ardoin II., der reißende Wolf in der Chronik genannt, heißt in einer von den Mönchen zu Novalese an Papst Johann XIII. gerichteten Klageschrift abwechselnd Graf, Markgraf und Herzog. Dem Sohne, Maginfred, bestätigt unter Beilegung des Markgrafentitels Kaiser Otto III., 1001, ein Drittel von Besitzungen, unter andern in den Thälern von Susa, und von Turin, mit der Umgegend. Die Brüder, denen die beiden anderen Drittel zukamen, müssen nach einer Urkunde von 1029 Ardoin und Oddo gewesen sein. Der Sohn Maginfred II. erscheint später als der alleinige Herr von Turin und in dem Thale Susa. Die Erbin dieses Manfred, Adelheid, brachte durch eine dritte Ehe den Besitz mit dem Titel eines Markgrafen von Susa, an Odo, jüngeren Sohn des Grafen Humbert I. von Maurienne. Amadeus, der Sohn dieser Ehe, von Savoyen II., oder dessen Sohn Amadeus III. verband mit der Markgrafschaft Susa oder Turin die Nachfolge in dem Besitze des Stammgebietes Savoyen, von welchem sich sein Nachkomme im vierundzwanzigsten Gliede, König Victor Emanuel II., geschieden hat, um gleich seinen Vorfahren die Machtvergrößerung seines Hauses in Italien zu suchen, von dem er sich König nennt.

Montferrat heißt eine Hügelreihe, südöstlich von Turin. Hier hatte ein Markgraf Aledran Besitzungen, welche ihm den 23. März 967 Kaiser Otto bestätigte, und mit Reichsgütern zwischen den Flüssen Tanaro, Orba und dem Meere vermehrte. Oddo II., der 1040 als Markgraf von Montferrat vorkommt, war Aledrans Urenkel durch einen Sohn Oddo I. und einen Enkel Wilhelm.

Aledrans älterer Sohn Anselm hatte einem Enkel Theodor, der in seinem

[181] Murat. ant. Est. I, 185.

Ehevertrage mit Königs Stephan von Ungarn Schwester Theodelinde, vom 24. Februar 1030 Markgraf von Ligurien heißt. Der Sohn Bonifacius, starb um 1130, hinterließ acht Söhne, von welchen der älteste enterbte, das Gebiet Incisa bei Asti behauptete; die sieben anderen theilten 1142. Alle führten den Markgrafentitel fort, so daß gleichzeitig aus Aledrans Geschlecht neun Markgrafen vorkommen. Aus der Theilung erhielt sich neben der Markgrafschaft Montferrat die Markgrafschaft Saluzzo, das Gebiet, welches Bonifaz Sohn Manfred zum Antheil erhalten hatte.

In Tuscien war der Graf Adalbert zu Lucca ein Schwager des Kaisers Guido. Der Sohn Adalbert, mit welchem sich Bertha, des Königes Hugo Mutter, in zweiter Ehe, vermählt hatte, wird von Liutprand [182] illustris Tuscorum marchio, an anderer Stelle [183] Tuscorum praepotentissimus marchio, und Tuscorum potens marchio [184] genannt. Auch eine Schenkungsurkunde Königs Hugo und seines Sohnes Lothar für Adalberts und seiner Gemahlin Bertha Seelenheil zum Vortheile des Hochstiftes Lucca vom 1. Juli 931 bezeichnet ihn als Markgrafen. Nach Liutprand ließ er sich von König Berengar gewinnen und erleichterte die Vertreibung des Königes der Provençe, Ludwig, aus Italien; zog ihn jedoch bald, mit Berengar unzufrieden, wieder herbei, erregte durch seinen Reichthum Ludwigs Eifersucht, und wurde ihm, als seine Gemahlin Bertha dies bemerkte, untreu. [185] Nach Adalberts Tode, 916 oder 917, sollen die Wittwe Bertha und der Sohn Wido von Berengar gefangen genommen worden sein, aber durch die Treue ihrer Vasallen die Freiheit wieder erlangt haben. [186] König Hugo ließ nach Liutprands Bericht Guido's Bruder und Nachfolger, seinen Halbbruder, Lambert [187] blenden, und gab die Markgrafschaft einem Bruder Boso, [188] entsetzte ihn jedoch bald und ließ ihn gefangen halten. [189] Nach Boso wird Hubert, ein illegitimer Sohn Königs Hugo als Markgraf von Tuscien und auch als Markgraf oder Herzog von Spoleto genannt. In Tuscien soll dieser Hubert zum Nachfolger, 961, seinen Sohn Hugo gehabt haben, der schon 943 als Herzog von Spoleto vorkommt, und dies Herzogthum, unterbrochen durch zwei andere Herzoge, von 995 bis an seinen Tod, 1001, mit Tuscien vereinigt besaß. Unter Otto III. erscheint in Tuscien Adalbert, ein Sohn des Markgrafen Albert, des Stammvaters der Markgrafen von Este. Neben diesen Markgrafen erscheint schon im X. Jahrh. ein neues markgräfliches Geschlecht. Auf der Königsburg Canossa hatte ein Vasall Azzo König Lothars Wittwe Adelheid wider König Berengar beschützt. Dieser Azzo heißt Graf in einer Urkunde von 958 über den Ankauf von Gütern in dem Komitate Lucca. Der Sohn Theobald kommt 989 als Markgraf und Graf von Modena, 1001 auch als Graf von Reggio vor. Ihm folgte um 1012 der Sohn Bonifaz, der um 1036 Tuscien vorstand, welches eine Zeitlang königlichen Pfalzgrafen anvertraut war. Dessen große Güter und Reichslehen erbten 1052 der Sohn Friedrich,

[182] Antap. I, 40. [183] II, 35. [184] II, 55. [185] Liutpr. II, 35, 38, 39. [186] Liutpr. II, 55. [187] Nach Liutprand III, 46 wurde behauptet, beide seien untergeschobene Söhne Adalberts. [188] Liutpr. III, 43, 46. [189] Liutprand IV, 10.

nach ihm 1055 dessen Schwester Mathilde, welche nicht Markgräfin, sondern Gräfin oder Grosgräfin genannt wird. Diese nur theilweise urkundlich unterstützten Nachrichten zeigen einen Wechsel der Verhältnisse, mit welchem sich die Annahme eines fest begränzten markgräflichen Gebietes nicht in Zusammenhang bringen läßt. Ohne Rücksicht auf die Schenkung der Gräfin Mathilde zum Vortheile des päpstlichen Stuhls nahm Kaiser Heinrich 1116 von ihren hinterlassenen Gütern Besitz (J. 1116 n. 3). Die kaiserlichen Rechte in Tuscien wurden jetzt durch verschiedene Reichsvikare, bis 1119 Ratod, bis 1131 Konrad, 1131 Rambert, 1134 Engelbert, unter dem Titel von Markgrafen ausgeübt, bis Kaiser Lothar das Mathildische Erbe (J. 1133 n. 4) von Papst Innocenz III. zu Lehen nahm, und 1136 Tuscien seinem Schwiegersohne, dem baierischen Herzoge Heinrich zu Lehen gab. Friedrich I. bestellte, 1152, seiner Mutter Bruder, Welf VI., zum Herzoge von Spoleto und zum Markgrafen von Tuscien, und gab ihm, 1158, die mathildischen Güter. Unter Heinrich VI. erhielt dessen Bruder Philipp (1195 n. 1) Tuscien, Spoleto und die Allodien des Hauses Canossa. Dieser selbst bestellt 1198 Konrad von Urslingen zum Verwalter des Herzogthumes Spoleto. Kaiser Otto stellt es, 1210, unter den Grafen Dipold von Vohburg; nach Tuscien sendet König Friedrich II., 1220, den Eberhard von Lautern. Neben diesen Anordnungen für Tuscien und Spoleto kommen deutsche Prälaten, Grafen und Herrn, oder auch Anhänger der Staufen in Italien als Statthalter für die Lombardei, für ganz Italien oder für Theile desselben vor, unter Friedrich I. der Erzbischof von Köln, Rainald, aus dem Hause Dassel, 1166, und der Erzbischof Christian von Mainz, 1166, 1171, 1172, 1176, 1182, 1183, unter Friedrich II. 1220 der Bischof Konrad von Metz und Speier (n. 7), 1239 (n. 6), des Kaisers illegitimer Sohn Enzius, 1248 Graf Thomas von Savoyen für die Landschaften oberhalb von Pavia. Ueberall hier zeigen sich nur unstäte Maaßregeln im Kampfe mit den Lombarden und dem päpstlichen Stuhl die Herrschaft der Kaiser in Italien auszudehnen und zu befestigen. Keines der angeführten Verhältnisse hat eine festere Gestalt und Begränzung angenommen, durch welche es hätte Grundlage einer neuen Territorialentwickelung werden können. Die politisch geschichtliche Geographie Italiens kann daher keine allgemeine Eintheilung des lombardischen Reiches zur Grundlage nehmen, sondern nur von den kirchlichen, auf die römischen Kommunalverbände gegründeten Eintheilungen [190] ausgehen, mit welchen die karolingischen

[190] Die kirchliche Eintheilung in dem Anschlusse an landschaftliche Unterscheidungen der klassischen Zeit, wie sie das Werk von Ughelli, Bd. 1. S. 27, darstellt, hat sich nur allmählig durch Errichtung neuer Metropolen ausgebildet. Am frühesten kam zu dem Ansehen einer Metropole Mailand, wahrscheinlich schon unter dem katholischen Longobardenkönige Liutprand. Der Anspruch der Bischöfe von Ravenna auf die Eigenschaft von Metropoliten rührt aus der Zeit des Exarchates her, wurde indeß erst seit Ende des VIII. Jahrh. von den Päpsten anerkannt. Pisa wurde 1092 Metropole Hetruriens, Ughelli III, 370; Genua 1136 für Ligurien, Ughelli IV, 860. Alle andere Metropolen sind erst seit dem 15. Jahrh. entstanden; Florenz 1420, Ughelli III, 166; Siena 1459,

Komitate zusammenfielen, obwohl sich die Komitate in der Regel über eine Mehrheit von Stadtgebieten erstreckt haben. Die Geschichte der Umbildung dieser Einrichtungen ist eine Aufgabe der Lokalforschung, welche für die deutsche Reichsgeschichte keine Bedeutung hat, da die Rechte, welche dem Reiche in Italien blieben, von Verhältnissen eines gänzlich veränderten Zustandes herrühren.

40. Venedig nahm seinen Ursprung von den Ansiedelungen auf den kleinen Inseln längs der Lagunenküste an der Mündung der Brenta, welche den Bewohnern des oberen Italiens in der Zeit eine Zuflucht wurde, als hier Alarich und später unter Attila's Führung die Hunnen das Festland verheerten.[191] Der Einfall der Longobarden in Italien führte den Inseln neue Einwanderer zu, die hier ihren Reichthum in Sicherheit brachten. Der Patriarch von Aquileja entzog sich 568 den Verfolgungen der Longobarden durch Verlegung seines Sitzes nach der Insel Grado. Um 697 vereinigten sich die einzelnen Gemeinden, welche Tribunen zu Vorstehern hatten, unter einem Dux. Als erster dieser duces oder Dogen wird Pauluccius Anafestus aus Heraklea auf der Insel Jezulo genannt. In dem Laufe des IX. Jahrh. wurde der Sitz des Dogen auf die Insel Rialto verlegt. Seitdem kam die Benennung Venetia für die mit einander verbundenen beiden Hauptinseln Rialto und Olivolo, jetzt Kastello, auf. Bis dahin bediente man sich der landschaftlichen Bezeichnung Venetiae, sowohl für den von dem Volke der Veneti bewohnten Landstrich, als für die Laguneninseln, Seevenetien. Im engsten Sinne nannte man Venetia nur die Hauptinseln Rialto und Olivolo. Bei dem Vergleiche Karls des Großen mit dem byzantinischen Kaiser Nicephorus, 810, blieb Venedig unter der Oberhoheit des oströmischen Reiches. Unter Otto II. standen sich in der Republik zwei Adelsparteien gegenüber, die Coloprini, welche eine Verbindung mit dem Reiche suchten, und die Mauroceni. Für die vertriebenen Coloprini unternahm der Kaiser die Sperrung der Landverbindungen Venetiens, wurde aber durch Unruhen in Mailand von weiteren Unternehmungen abgehalten, und starb bald nachher.[192] Von Otto III. wurde 996 der freie Verkehr mit dem Reiche wieder hergestellt.[193] Geheime Unterhandlungen, welche der Kaiser hier 1001 (n. 3) hatte, mögen sich auf die Absichten wider das untere Italien bezogen haben.

Aquileja hatte, 606, unter longobardischer Herrschaft einen eigenen schismatischen Patriarchen erhalten. Das Schisma wurde unter Luitprand 698 auf einem Konzil zu Aquileja gehoben, aber es blieb der doppelte Patriarchensitz. Die Patriarchen von Altaquileja suchten jede Gelegenheit auf, den Patriarchen von Grado und dessen Suffragane unter ihre Metropolitanrechte zurückzuführen. Dieser Streit erledigte sich erst, als 1053 Papst Leo nach Venedig kam und die Metropolitanrechte des Patriarchen zu Grado über die Bischöfe von Venetien und Istrien bestätigte. Aquileja behielt nur die Kirchenprovinz, welche dem lombardischen Reiche angehört hatte. Der Patriarch Dominico Marengo

Ughelli III, 523; Urbino 1551, Ughelli II, 679; Bologna 1582, Ughelli II, 42; Fermo 1584, Ughelli II, 322; Turin 1626, Ughelli IV, 1063. [191] B. 1. S. 27. Von W. C. Harlitt ist bis 1860 B. III u. IV. erschienen. [192] Giesebrecht in Ranke Jahrb. II, 1. S. 35, 37, 45, 65, 85. [193] Böhm. n. 766.

verlegte, weil Grado gänzlich verwüstet war, seinen Sitz nach Venedig, und erwirkte von der Republik die Vermehrung seiner Einkünfte. In dieser Weise löste sich die kirchliche Verbindung Venetiens mit dem Reiche, dessen Hoheit Aquileja unterworfen blieb. Unter dem Dogen Dominico Morosini waren die zu Italien gehörigen Hauptstädte Istriens (Pola, Rovigo, Parenzo, Emona, Umago) der Republik unterthan, wenigstens, wie Capo d'Istria, von ihr schutzabhängig geworden.

In der Romagna hatten die Venetianer durch Handels- und Schutzverträge mit den Städten, u. a. mit Fano, den Grund zu ihrer Machterweiterung gelegt.

41. Den Päpsten wurde ihre weltliche Herrschaft in der Pippinischen Schenkung lange von den Erzbischöfen von Ravenna streitig gemacht.[194] Unter Hugo wird ein Tetbaldus als Marchio Cammerinorum et Spoletinorum genannt,[195] später ein Markgraf Anscar.[196] Die Beseitigung Königs Berengar, 961, ging von den Klagen des päpstlichen Stuhles aus, daß er sich in dem Exarchate zum Herrn zu machen suche. Unter Otto III. war ein Thrasimund Markgraf von Camerino; unter Heinrich IV. entzog der Gegenpapst Clemens III., früher Erzbischof von Ravenna, dem päpstlichen Stuhle seine Herrschaft in dem vormaligen Exarchate. Unter Friedrich I. walteten hier der Erzbischof Rainald von Köln (J. 1167 n. 3), Christian von Mainz (J. 1174 n. 1) als Statthalter. König Philipp sendete Markward von Anweiler (J. 1198 n. 8) als Statthalter in das Exarchat der Romagna und die Mark Ancona. Kaiser Otto gab, was Markward besessen, dem Markgrafen Azzo von Este (J. 1210 n. 1) zu Lehen. Kaiser Friedrich II. ließ hier, wie in dem Spoletinischen, 1239 für sich die Huldigung einnehmen. Nicht blos Rom, sondern auch andere Städte, das Mathildische Bologna, Ravenna, Ancona u. s. w. hatten gleich den lombardischen Städten eine mehr oder minder vollkommene Unabhängigkeit. Lehensadel und Städte sieht man nach augenblicklichen Wendungen bald auf kaiserlicher bald wieder auf päpstlicher Seite. So zeigt dann ganz Italien zu Ende dieses Zeitraumes kein geschlossenes Gebiet, mit Ausnahme des sizilianischen, um welches Konrad IV. bis an seinen Tod wider die rebellischen Barone im Kampfe blieb.

[194] Hegel I, 240. [195] Liutpr. IV, 8. [196] Liutpr. V, 4, 5.

Zweiter Zeitraum.

Von dem Tode Königs Konrad IV. bis zu der Wahl Karls V.; 1254 bis 1519.

§ 15. Zustände in dem sog. Interregnum. Ursprung der Kurfürsten.

Will man Interregnum die Zeit nennen, in der kein allgemein anerkannter König lebte, so muß man den Anfang des sog. großen Interregnums mit dem Tode Königs Konrad IV. annehmen, denn er war noch, obwohl nie gekrönt, ohne Gegner, 1237, durch Wahl der Fürsten zur Krone berufen worden; aber nach des Kaisers Entsetzung auf dem Konzil zu Lyon blieb ihm wider die Gegenkönige nur ein schwacher Anhang. Dem 1247 gewählten König Wilhelm von Holland machte nach Konrads Tode, von 1254 bis 1256, Niemand das Reich streitig. So sehr war das Ansehen der Krone gesunken, daß es um sie unter den deutschen Fürsten an Bewerbung fehlte. Nachdem Wilhelm von den Friesen erschlagen worden, zeigte sich sogar unter den weltlichen Reichsfürsten wenig Geneigtheit, eine Neuwahl vorzunehmen. Den einflußreicheren Fürsten erklärten die rheinischen Städte, sie würden keinen nicht einhellig gewählten König anerkennen. Entschieden betheiligt daran, daß das Reich nicht ohne ein einheitliches Haupt bleibe, waren zunächst nur von den Erzbischöfen die rheinischen, deren Ansehen davon abhing, daß nicht ihre Stellung als Konsekratoren und als Reichserzkanzler durch das Unterbleiben einer Wiederbesetzung des Thrones untergehe. Die weltlichen Landesfürsten, welche durch ihre Machtstellung die gewichtigste Wahlstimme abgaben, und für sich selbst Hoffnungen fassen konnten, waren außer dem Reiche beschäftigt, oder in eigenen Kriegshändeln befangen. Der Herzog von Braunschweig konnte, nachdem das Verhältniß zu dem Reiche 1235 wieder hergestellt war, wohl gleichen Einfluß auf die Wahl mit dem anhaltinischen Sachsenherzoge in Anspruch nehmen; nach seinem Sinne wäre Markgraf Albert von Brandenburg gewählt worden; allein der Braunschweiger lag in schwerer Fehde mit den von Asseburg; den Erzbischof von Mainz, der sich an

dem Streite betheiligt hatte, hielt er gefangen. Die Erzbischöfe von Trier und Köln hatten das Vertrauen, ein deutscher Fürst werde die Reichsgewalt wieder zu Ehren bringen, aufgegeben. Ihnen bot sich die Gelegenheit, freiere Hand zu gewinnen, und Vortheile zu erlangen, wenn sie einem auswärtigen Fürsten durch den deutschen Thron ein Anrecht auf die Kaiserkrone verschafften. Allein nach verschiedenen Seiten richteten sie ihr Augenmerk. Der kölner Erzbischof setzte sich mit dem englischen Hofe für die Wahl Richards, des Bruders Königs Heinrich von England, in Verbindung. Englisches Gold sollte das Mittel werden, wie es auch geschah, den Erzbischof von Mainz aus seiner Gefangenschaft zu lösen. Dem Erzbischofe von Trier war ein König genehmer, der den Beziehungen Kölns zu England, von welchen schon die verunglückte Wahl des braunschweiger Otto ausgegangen war, das Gegengewicht halten konnte. Durfte in dieser Lage Herzog Albert nicht hoffen, die Wahl des ihm befreundeten brandenburger Markgrafen durchzusetzen, so war es für ihn bedenklich, das Reich an einen übereinstimmend anerkannten Herrn kommen zu sehen, der ihn wegen seiner Handlungsweise gegen den Erzbischof von Mainz zur Rechenschaft zu fordern nicht hätte vermeiden können. Viel mächtiger als die anhaltinischen Sachsenherzoge war der Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meissen. Von seinen Vorfahren in der Markgrafschaft war der Markgraf Ekkehard der gefährlichste Mitbewerber des sächsischen Heinrich II. um die Krone gewesen. Sowohl Heinrichs Vater, der Markgraf Dietrich, als der damalige Landgraf von Thüringen, sollen neben dem Sachsenherzoge Bernhard die Wahl Otto's IV. befördert haben. Der Erwerb Thüringens, wäre er schon gesichert gewesen, hätte ihn mehr als irgend einen deutschen Fürsten geeignet, von dem Mittelpunkte des Reiches aus die Wahl zu beherrschen, und selbst die Krone zu erlangen. Allein um diesen Besitz stand er in offenem Kriege mit Sophie von Brabant, welche die Ansprüche ihres Sohnes Heinrich verfocht. Welche Haltung der Erzbischof von Mainz in dem Erbfolgestreite nehmen werde, konnte nicht fraglich sein, da nichts so sehr für das in Thüringen reich begüterte Erzstift von Wichtigkeit war, als hier nicht eine überwiegende Macht zur Seite zu haben.

Gänzlich aufgelöst war das schwäbische Herzogthum. Bei der Wahl Otto's wider Philipp hatte dem für Otto werbenden Erz-

bischofe von Köln am wirksamsten der kriegerische Herzog Heinrich von Brabant zur Seite gestanden. Bei dem Tode Wilhelms von Holland aber saß der Enkel Heinrich III. auf dem Herzogstuhle, der damals mit der Geistlichkeit überworfen durch den Kirchenbann des Bischofes von Lüttich der Einwirkung fern gehalten wurde.

Bei der eigenthümlichen Art von Vorwahl, durch je zehn Fürsten der vier deutschen Hauptstämme, die nach dem Erlöschen des fränkischen Königshauses berichtet wird, soll der Graf Karl von Flandern einer der vier gewesen sein,[1] welche die Vorwähler für die Wahl in Vorschlag brachten. Fielen für eine anerkannte Wahl die Stimmen der Lothringer ins Gewicht, so konnte jedenfalls, nachdem diese die Wahl Wilhelms von Holland bewirkt hatten, diesmal die Rücksicht auf sie nicht umgangen werden. Damals aber regierte in Flandern eine Frau, Margaretha II. Der Herzog Friedrich III. von Oberlothringen stand noch unter mütterlicher Vormundschaft oder hatte kaum die Regierung angetreten. Der Graf von Luxenburg, Heinrich III. war damals im Kriege mit Flandern, um den Besitz von Namur. Die niederländischen Herrn konnten aus dem Wahlzwiespalte zwischen Philipp und Otto schlechte Erfahrungen im Gedächtnisse haben, da ihre Parteiname den Kriegsschauplatz hauptsächlich in ihre Heimath gezogen hatte. Natürlich also war, daß auch die nicht durch andere Verhältnisse Abgezogenen sich diesmal nur zusehend verhielten. Schon an der Wahl Konrads II. soll Markgraf Adalbert von Oesterreich Theil genommen haben. Wieviel mehr hätte jetzt den Herzogen von Oesterreich Theilnahme an der Wahl gebührt. Aber die Babenberger Herzoge waren ausgestorben; den Besitz Oesterreichs hatte sich König Ottakar von Böhmen angemaßt. Dieser betheiligte sich an der Wahl nur, entweder in der Hoffnung die Krone selbst zu erhalten, oder sie auf dem Haupte eines Fürsten zu sehen, der ihm in seinen Vergrößerungsgelüsten keine Hindernisse machen konnte. Außer den rheinischen Erzbischöfen blieben so an der Zustandekunft einer Neuwahl fast nur die beiden rheinischen Pfalzgrafen reger betheiligt, denn die hervorragende Stellung in dem Reiche, welche ihnen ihre Pfalzgrafenwürde gab, konnte ihnen wichtiger er-

[1] Otto Fris. VII, 17. Anders berichtet die narratio de elect., welche nur drei Fürsten, neben dem Herzoge Friedrich von Schwaben den Markgrafen Liutpold von Oesterreich und den Herzog Lothar von Sachsen als vorgeschlagen bezeichnet.

scheinen, als wenn einem von ihnen selbst die schwer zu behauptende, und nach Anerkennung der Wahlfreiheit dem Wechsel unterworfene Krone zu Theil geworden wäre. Dennoch scheint sich von den Pfalzgrafen nur Ludwig, dem 1255 bei der Theilung die pfalzgräflichen Lande zugefallen waren, ernstlicher der Wahlangelegenheit angenommen zu haben. Ob Heinrich sich an der Wahl in Person oder durch Vollmacht überhaupt betheiligt, ist zweifelhaft. Ludwig aber hielt mit dem Erzbischofe von Köln zusammen. Die Lauheit der Laienfürsten bei der Wahl war im Allgemeinen so groß, daß es einer besonderen Mahnung des Papstes Alexander IV. bedurfte, um das Wahlgeschäft in wirklichen Gang zu bringen. Der Erzbischof von Trier benutzte die Gefangenschaft des Erzbischofes von Mainz, um durch Erlaß eines Wahlausschreibens sich an die Spitze der Wahlangelegenheit zu bringen; allein es gelang ihm nur von den wirklich einflußreichen Fürsten den Herzog Albert von Sachsen zum persönlichen Erscheinen an dem Wahlorte Frankfurt zu bewegen. Dieser brachte dann von den brandenburger, in der Sache kühl gewordenen, Markgrafen Vollmacht mit. Der Böhmenkönig hatte Botschafter geschickt. Der kölner Erzbischof, der Vollmacht von dem Erzbischofe von Mainz zu haben behauptete, stützte sich auf die bewaffnete Macht, welche er mit dem Pfalzgrafen Ludwig gegen Frankfurt heranführte. Zufällig also drehte sich der Ausfall der Wahl, wenn man von der zweifelhaften Betheiligung des Pfalzgrafen Heinrich von Baiern absieht, um das Verhalten von sieben Fürsten, dem der drei rheinischen Erzbischöfe, des rheinischen Pfalzgrafen, des Sachsenherzoges, der Markgrafen von Brandenburg und des Königes von Böhmen, der jetzt zum erstenmale durch seine Machtstellung berufen schien, den Ausschlag zu geben. Da Frankfurt dem bewaffneten Anzuge des Erzbischofes von Köln und des Pfalzgrafen Ludwig die Thore schloß, so wählten diese, unter Versicherung der Zustimmungserklärung Böhmens, vor der Stadt Richard von England. Trier zog die böhmischen Gesandten von der gegebenen Erklärung, die wohl schwerlich als formgerechte Wahlstimme gelten konnte, auf seine Seite hinüber, und brachte die Gegenwahl des Königes Alfons von Kastilien zu Stande, von dem man sich füglich schon damals sagen konnte, daß er auf deutschem Boden nicht belästigen werde. Jeder Theil behauptete nun die Rechtmäßigkeit seiner Wahl mit Berufung auf Stimmenmehrheit, indem beide Theile sich

die böhmische Stimme zurechneten. Mit der rheinischen Partei mochten sich zwar viele kleine Grafen und Herrn vor Frankfurt in dem Heerlager befunden, und die Wahl durch ihren Zuruf bekräftigt haben; allein nichts weist darauf hin, daß mit ihnen über das von den entscheidenden Fürsten vorher vereinbarte Wahlergebniß Rath gepflogen worden sei.

An dem päpstlichen Hofe betrieb jetzt jeder der Gewählten die Zusicherung seiner Kaiserkrönung. Da diese ohne Gewißheit über die Rechtmäßigkeit der Königswahl nicht ertheilt werden konnte, so kam es zu einem förmlichen Verfahren, in welchem jede Partei sich aus den thatsächlichen Hergängen das beiden Theilen Nützliche aneignete, nämlich daß sie mit Ausschluß oder Vorzug vor den anderen Fürsten die berechtigten Wahlherrn seien; allein die von Richards Anhange ausgehende Darstellung beruhte auf einem Gewebe von bekannten Erscheinungen älterer Zeit, und von willkürlichen Versicherungen, welches vor keiner sichtenden Beurtheilung hätte bestehen können. Zu dieser kam es indeß nicht, weil bald auf einer, bald auf der anderen Seite Vertagungen gesucht wurden, bis Richards Tod den Streit, wie er vorlag, gegenstandslos machte. Aus Unkenntniß der in der Sache ergangenen apostolischen prozeßleitenden Erlasse, die Rainaldus dem vollständigen Inhalte nach mittheilt, hat man in der bloßen Mittheilung der Parteischrift für Richard zur Gegenerklärung eine Entscheidung des Papstes Urban IV. von 1264 zu finden vermeint, die das Wahlrecht von sieben Fürsten als altherkömmlich festgestellt haben soll. Allein die Verhandlungen haben sich nach Papst Urbans Tode unter seinen beiden Nachfolgern Klemens IV. und Gregor X. lau fortgesponnen, ohne dem Austrage näher zu rücken, da Richard anfangs den Vortheil des Besitzstandes hatte, und später durch andere Vorfälle gehindert wurde, nach der Kaiserkrone ernstlich zu trachten, Alfons aber seinen Namen des Weisen dadurch rechtfertigte, daß er für einen zweifelhaften Anspruch keine Anstrengungen machte.

Das Realste an der Annahme von sieben Kurfürsten blieb nicht durch die Autorität eines päpstlichen Rechtsspruches, sondern durch den Ausgang des Parteikampfes, daß wirklich die an ihrer Spitze stehenden Fürsten in den Besitz eines ausschließenden Wahlrechtes gekommen sind, welches, hätte man sich nicht durch einzelne hervortretende Ereignisse, sondern durch vollständige Kenntniß der Umstände

leiten lassen, so wenig geschichtliche Berechtigung hatte, als das Wahlrecht überhaupt gegenüber dem altgermanischen erblichen Anrecht auf die Krone.

Die ganze Aufmerksamkeit der Zeit während des zweifelhaften Rechtes auf die Krone beschränkte sich, da kein Dritter Neigung oder Anlaß hatte, eigene Absichten zu verfolgen, darauf, wer in dem Zwiespalt obsiegen werde. So konstruirte sich, dem Ausgange vorgreifend, schon in dem Interregnum die der Richard'schen Denkschrift entlehnte Theorie von sieben Kurfürsten, die ihren Haupterfolg den Kurialisten verdankte, denen dabei die eminente Stellung vorschweben mochte, welche in dem hierarchischen System neben St. Peters Stuhl die sechs Kardinalbischöfe der römischen Kirche, die Bischöfe von Ostia, Porto, der Sabina, Präneste, Tuskulum und Albano, einnahmen. Diese Siebenerzahl hatte eine kirchlich-mystische Grundlage, die sie auch dem gemeinen Verständniß annehmlich machte. Wie in Beziehung auf Papstwahl die Kardinalpriester und Kardinaldiakonen, da der erledigte päpstliche Stuhl bei der Wahl nicht das siebente Glied bildete, den Ausschlag gaben, so zeigte die Beobachtung in der Machtstellung und dem schwankenden Benehmen des Böhmenköniges Ottakar, daß er es eigentlich sei, von dessen Haltung das Wahlergebniß abhänge. Ist die viel angeführte Stelle des Kardinals von Ostia ächt, welche ihm die Stellung eines Arbitrators bei Stimmengleichheit zutheilt, so war diese Auffassung um so erklärlicher, als er der einzige dem Reiche verbundene Fürst war, den eine Königskrone auszeichnete, und weil sich gegründetes Bedenken erheben ließ, ob er, als Slave, den eigentlichen Wählern angehöre. Für Philipp war die Unterstützung des Herzoges Ottakar I. zwar in das Gewicht gefallen, und mit der Königskrone (1198 n. 4) belohnt worden, aber doch läßt sich keine Theilnahme dieses Herzoges an der Wahlhandlung nachweisen. Wenn der Erzbischof von Trier den König Ottakar II. an der Wahlhandlung betheiligte, so war das eine Auskunft, zu der ihn das Bewußtsein der Schwäche seines übrigen Anhanges trieb. Der erste, der den Böhmenkönig an die Spitze der Wahlherrn aus den Laienfürsten zu stellen wagte, war der an Ottakars Hofe lebende Dichter, Reinmar von Zweter.[1] Die Wendung, welche die Territorialbildung des Reiches durch die bevorrechtete

[1] Mein Spiegel deutscher Leute S. 47.

Stellung einer kleinen Anzahl von Wahlfürsten nahm, macht es unvermeidlich, der Verfassungsgeschichte hier die Darstellung der weiteren Entwickelung des neuen Wahlsystemes vorwegzunehmen.

Den Gegenstand habe ich für die Ursprungs- und Altersbestimmung des Sachsen- und des sog. Schwabenspiegels schon 1852 in Anregung gebracht.[1] Die Bedeutung, welche der von mir wieder hervorgerufene Streit über Alter und gegenseitiges Verhältniß beider Rechtskompilationen durch die vorliegende früher vernachlässigte Beziehung auf das Reichsstaatsrecht annimmt, hat in einer Reihe neuer Schriften über das Kurrecht Anerkennung gefunden.[2]

Für die Beurtheilung der Aufnahme des Siebenerwahlrechtes in das Reichsverfassungsrecht ist von der Wahl Rudolfs I. auszugehen.

[1] Meine Schrift de saxonici speculi origine p. 245—261.

[2] Zuerst erklärte sich gegen meine Behauptung, daß die Stelle, Sachsensp. (Homeyer) III, 57 § 2 nicht vor der Wahl Rudolfs verfaßt sein könne, Homeyer in dem Sitzungsberichte an die Akademie der Wissenschaften (Monatbericht, August 1852. S. 485 ff.). Meine erste Antwort enthält die Schrift: Alter und Ursprung des Sachsenspiegels S. 6—18. Darauf gab als Erwiederung Homeyer seinen Vortrag mit Zusätzen unter dem Titel: Die Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel. Berl. 1853, mit Zusätzen; das hierher Gehörige findet sich S. 93 ff. Eine Schrift von Philipps: die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle. Wien 1858, läßt die vorangeführten Erörterungen unberücksichtigt; die unrichtigen Titelangaben in der Reichsgeschichte lassen mich vermuthen, daß dem Verfasser wenigstens meine Schriften nicht zugänglich gewesen seien. Aus engerem Gesichtskreise behandelten die Frage H. Baerwald, de electione Rudolfi I. Ber. 1855; O. Lorenz, die siebente Kurstimme bei Rudolfs I. Königswahl. Sitzungsber. d. W. A. B. XVII. S. 175, und wiederholt H. Baerwald, über die Echtheit und Bedeutung der Urkunde Rudolfs I., betreffend die baierische Kur. Wien 1856 (auch Sitzungsberichte B. XXI. S. 3). Ein aufsehenmachend von Professor Ficker zu Innsbruck angekündigter Fund einer Handschrift zu Innsbruck, ein Gemisch von Sachsen- und sog. Schwabenspiegel mit der Bezeichnung „Spiegel deutscher Leute" enthaltend, veranlaßte mich in einer eigenen Schrift: Spiegel der deutschen Leute. Berlin 1858, auf den Gegenstand in eingehender Weise S. 78 ff. zurückzukommen. Dies hat in einer, was der allgemein gehaltene Titel nicht sagt, gegen mich gerichteten polemischen Schrift des Prof. Ficker: Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels. Innsbr. 1859, den Herausgeber des sog. Deutschspiegels bewogen, noch einen Rettungsversuch der herkömmlichen Altersbestimmung des Sachsenspiegels durch die Behauptung, S. 100, zu machen, der Sachsenspiegel zeige das Vorrecht der Kurfürsten auf einer Entwickelungsstufe, welche dem Zustande um 1230 vollkommen entsprechen dürfte. Die hier neu hervorgesuchten Gründe für das Kurfürstenrecht vor dem Interregnum werden in dem Texte gewissenhaft Berücksichtigung finden.

Schon während des Schwebens der Verhandlungen in Rom zwischen den Sachführern Richards und des Königes Alfons waren die betheiligten deutschen Fürsten mit dem Gedanken umgegangen, dem Streite durch eine dritte, gemeinsame Wahl ein Ende zu machen. Am meisten dazu drängten die Städte am Rhein und in dem zerrissenen Schwabenlande, weil sie es für ihren Verkehr schwer empfanden, daß das Reich ohne anerkannten und in der That zugänglichen obersten Richter sei. [1] Ottakar, nachdem er von Richard erlangt hatte, was er wünschte, die Belehnung mit Böhmen, Mähren, Oesterreich und Steiermark (J. 1262 n. 6), zeigte die alte Zweideutigkeit, indem er sich einer Neuwahl geneigt erwies.

Als Richard gestorben war (1272), schien Alfons, der sich in Deutschland nie gezeigt hatte, der Beachtung unwerth. Der Erzbischof von Mainz, Werner von Eppenstein, rief jetzt nach Frankfurt gerade diejenigen Fürsten, welche durch die zwiespältige Wahl veruneinigt waren. Die Noth drängte. Die Reichsstädte verlangten einen Mann von Thatkraft. Erzbischof Werner hatte seine Reise nach Rom zu Einholung des Palliums unternommen unter dem Schutze des Grafen Rudolf von Habsburg, der ihn von Strasburg bis über die Alpen geleitete. Ihn brachte er den Wahlfürsten in Vorschlag, unterstützt durch den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, einen Verwandten Rudolfs. Der Böhme ließ sich jetzt, wie 1257, nur durch seine Botschafter vertreten; allein er, wie die übrigen Eingeladenen, machten von der in Rom für Richard vorgetragenen Theorie Gebrauch, indem sie sich als die in der That bevorrechteten Wahlherrn benahmen. Sachsen, Brandenburg und die rheinischen Erzbischöfe kompromittirten auf den Pfalzgrafen Ludwig. Nach dessen Entscheidung gaben sie einmüthig Rudolf ihre Stimme, zum Theil gewonnen durch die Vortheile, welche verabredete Vermählungen mit Rudolfs Töchtern ihnen in Aussicht stellten.

Der Böhmenkönig mochte erwartet haben, daß auf ihn die Wahl fallen werde; daher machten seine Botschafter Einspruch wider den Ausfall der Wahl, unter dem Vorwande: Herzog Heinrich von Baiern habe als Theilhaber an der rheinischen Pfalz neben Ludwig

[1] Mainz, Worms, Oppenheim, Frankfurt, Friedeberg, Wetzlar und Gelnhausen verbündeten sich, wenn die domini principes, regum Romanorum electores, nicht einstimmig wählen würden, keinen anzuerkennen. Mainz 12. Febr. 1273. Leg. II, 383.

bei der Wahl mitgewirkt, und sich unter Widerspruch Böhmens an dem Kompromiß betheiligt. [1]

Durch Richard hatten die Wähler gelernt, sich das Wahlrecht nutzbar zu machen. Die nun in den ausschließenden Besitz gelangten Fürsten suchten sich daher besondere Begünstigungen und territoriale Vortheile zu verschaffen, [2] wobei die Entschädigung für Wahlkosten zum Vorwande genommen wurde. Sie verließen, eifersüchtig auf die Bewahrung eines durch die Sorglosigkeit der anderen Fürsten ihnen zugefallenen Rechtes, den alten Brauch von dem Vater auf den Sohn zu wählen schon bei der ersten Thronerledigung. Nach persönlichen Bestimmungsgründen wurde von einem Hause zu dem anderen abgesprungen. Nur einmal in 140 Jahren (1292—1438) gelangte der Sohn (Wenzel nach Karl IV.) zur Nachfolge des Vaters.

Hauptsächlich waren es seit 1298 zwei Fürstenhäuser, zwischen denen die Wahl schwankte, das habsburgische, und das luxenburgische, welches zuerst 1308 mit Heinrich VII. zur Krone gelangte. Erst nach dem Erlöschen des luxenburgischen Mannsstammes, seit Sigismunds Schwiegersohne Albrecht II. (1448), blieb die Krone (mit Ausnahme eines einzigen, dem folgenden Zeitraume angehörigen Zwischenfalles, der überdieß mit Successionsstreitigkeiten in Verbindung stand) ohne Unterbrechung bei den Erzherzogen von Oesterreich, woher Oesterreich auch Sacri Romani imperii conjux genannt werden konnte. Die Entscheidung der Wahl durch Stimmenmehrheit, wie sie schon das Landrechtbuch, Laßberg Kap. 130, aufstellt, erhielt seit Rudolfs Wahl thatsächlich dadurch Anerkennung, daß bei zweifelhaften Wahlen jeder Theil wenigstens vier Wahlstimmen, also die Mehrheit von sieben, zusammenzubringen suchte. Allein ein sicheres Ergebniß war auf diesem Wege noch nicht erreichbar; denn da sich die Beschränkung des Wahlrechtes auf sieben bestimmte Fürsten nur auf Grund eines irrig angenommenen Herkommens gebildet hatte, so blieb zweifelhaft, wer bei Landestheilungen als der eigentlich berech-

[1] Relatio episc. Olmucensis ad pont. Gregorium X. Rainald III, 324. Epist. Gregor. X. ad Alphonsum adv. electionem protestantem. Rain. III, 360. Epist. Rudolfi ad Gregorium papam, vom Oktober 1273. Leg. II, 383. Bericht des Erzbischofs Engelbert von Köln an den Papst vom 20. Okt. 1273; Leges II, 393.

[2] Günth. Cod. R. II, 40, 41, 44.

tigte Träger des Stimmrechtes anzusehen sei. Zweimal gingen aus dieser Ungewißheit zwiespältige Wahlen hervor; zuerst zwischen Friedrich von Oesterreich und Ludwig von Baiern, dann zwischen Karl IV. und Günther von Schwarzburg. Nach Heinrich VII. wählten Köln, Kurpfalz, Sachsen-Wittenberg, und der Herzog Heinrich von Kärnthen als Inhaber der böhmischen Wahlstimme den Herzog Friedrich von Oesterreich; die Wahl Ludwigs ging aus von Mainz, Trier, König Johann von Böhmen, dem Markgrafen von Brandenburg und dem Herzoge von Sachsen-Lauenburg, also von fünf Stimmen durch zwei, die auch von Seiten des Gegners vertreten waren.

Papst Johann XXII. benutzte den Konflikt, um wegen Erledigung des Reichs die höchste Gewalt über Italien für sich in Anspruch zu nehmen, und zu verlangen, daß Ludwig keine Regierungshandlungen vornehme, ehe der Wahlstreit von dem päpstlichen Stuhle entschieden sei. Weder die Niederlage Friedrichs bei Mühldorf (J. 1322 n. 1), welche ihn in die Gefangenschaft des Gegners lieferte, noch spätere Vergleiche, noch endlich Friedrichs Tod konnten die Verwicklung heben. Die Päpste, seit Clemens V. in Avignon residirend und unter französischem Einflusse, suchten die deutsche Krone an Frankreich zu bringen. Daran scheiterten alle Bemühungen Ludwigs bei Johann XXII., Benedict XII. und Clemens VI., seine Absolution von dem Banne zu bewirken, den Johann XXII. über ihn verhängt hatte. Sie waren indeß auf die festere Begründung der deutschen Wahlfreiheit nicht ohne Einfluß. Der Papst behauptete: ohne seine vorherige Approbation könne kein deutscher König Rechte in dem Reiche ausüben. Die Kurfürsten traten zum Schutz ihrer Wahlrechte hiergegen zu Rense 1338 [1] (15. Juli) in einen Verein, und brachten den Reichsschluß zu Frankfurt zu Stande, der feststellte: die Kaiserwürde komme nur von Gott; nach altem Herkommen gebe die durch Einhelligkeit oder Stimmenmehrheit vollbrachte Wahl der Wahlfürsten für sich allein die volle Reichsgewalt; es bedürfe keiner Bestätigung, weder des päpstlichen Stuhls noch einer anderen Macht.

Nur weil Ludwig besonderen Anlaß zur Unzufriedenheit und selbst zu Begründung der Exkommunikation gab, indem er u. a. aus

[1] Bestätigt 1339 auf einem Reichshofe zu Frankfurt. Olenschl. goldene B. S. 401.

kaiserlicher Machtvollkommenheit die Ehe der Erbin von Tirol und Kärnthen, Margaretha, mit dem böhmischen Prinzen Heinrich löste, und zur Verheirathung mit seinem eigenen Sohne Ludwig in verbotenem Grade Dispensation ertheilte, entschloß sich ein Theil der Kurfürsten auf Vorstellung des Papstes Clemens VI., den böhmischen Prinzen Karl als Gegenkönig aufzustellen. Diese Wahl geschah durch den Kurfürsten Gerlach von Nassau, den der Papst anstatt des von ihm entsetzten Heinrich von Virneburg zum Erzbischofe von Mainz bestellt hatte, Köln, Trier, durch Karls Vater, König Johann von Böhmen und durch Rudolf von Sachsen.

Nach Ludwigs Tode (26. August 1346) vereinigten sich hiergegen Heinrich von Virneburg, obwohl durch den Papst entsetzt, als Erzbischof von Mainz, der Pfalzgraf Rudolf vom Rhein, Ludwig von Baiern als Markgraf von Brandenburg, den der Papst Clemens als unrechtmäßigen Besitzer der Mark für wahlunfähig erklärt hatte, und der Herzog von Sachsen-Lauenburg zur Wahl des Grafen Günthers von Schwarzburg.

Als Karl diesen durch 20,000 Mark Silber und Verlobung mit dessen Tochter Anna zum Abstande bewogen, erlangte er eine einstimmige Neuwahl.

In diesen Vorgängen lag für Karl IV. die Aufforderung, eine festere Begründung des Reichsrechtes herbeizuführen. Von der Kaiserkrönung zurückgekehrt, berief er, von Prag aus, seinen ersten Reichstag als Kaiser auf St. Martinstag nach Nürnberg, wo er am St. Katharinentag eintraf. Als Gegenstände der Beschlußfassung proponirte er außer anderen Gegenständen, die das Reich insgemein angingen (Rheinzölle, Münze u. s. w.):

1) die Formalitäten der künftigen Wahltage;
2) die Bestimmung der weltlichen Kurfürsten sammt dem Rechte ihrer Erbfolge;
3) die Gültigkeit der Stimmenmehrheit bei den Wahlen;
4) das Reichsvikariat bei erledigtem Throne.

Der Reichstag war ungewöhnlich stark besucht.[1]

Ueber die Rechte der Kurfürsten wurde mit diesen allein berathschlagt. Zunächst legte der Kaiser die Streitigkeiten wegen der weltlichen Kurstimmen bei. Die pfälzische Kur sollte Niemand haben,

[1] Ludwigs goldene Bulle II, 56; Olenschl. S. 7.

der nicht die Pfalz und das Truchsessenamt in wirklichem Besitz habe.

Mit der brandenburgischen Kur wurde Ludwig der Römer feierlich belehnt, obwohl der ältere Bruder, Markgraf Ludwig, bei Abtretung der Mark sich die Kurstimme auf Lebenszeit vorbehalten hatte. Der Kaiser, der als Kurfürst und König von Böhmen an allen Berathungen selbst Theil genommen hatte, erklärte den 9. Jan. 1356 in öffentlicher Reichsversammlung die gefaßten Beschlüsse aus kaiserlicher Machtvollkommenheit für ewige unverbrüchliche Reichsgesetze.

Schon Ostern 1356 schrieb der Kaiser einen neuen kaiserlichen Hof nach Metz aus, dessen Eröffnung sich bis in den Winter verzog. [1] Hier, wo der Kaiser, die meisten Kurfürsten, viele Fürsten und Städtebotschafter versammelt waren, wurden neue Satzungen gemacht, um die Nürnberger gegen Anfechtung zu sichern. [2] Die Verkündigung des vervollständigten Gesetzes erfolgte an dem ersten Weihnachttage mit großem Prunk und in Gegenwart aller Kurfürsten, eines päpstlichen Kardinallegaten und des Dauphins von Frankreich, [3] durch öffentliche Vorlesung der beschlossenen Zusätze. [4]

Nicht ganz vollständig erfüllte die goldene Bulle ihren Zweck, Streitigkeiten über die Wahlberechtigung vorzubeugen.

Ein neuer Wahlzwiespalt, der letzte, entstand nach dem Tode Königs Ruprecht 1410. Der Herzog von Sachsen und Jobok von Mähren als Pfandinhaber der Mark Brandenburg verweigerten die Wahl, weil sie Wenzel noch als rechtmäßigen König anerkannten. Mainz und Köln wollten die Botschafter Wenzels für Böhmen und Jobоks für Brandenburg abwarten. Trier, Kurpfalz und für Siegmund, als dem eigentlichen Markgrafen von Brandenburg sein Botschafter, der Burggraf Friedrich von Nürnberg, erklärten, sie seien nicht schuldig, die Abwesenden zu erwarten und wählten den 20. Sept.

[1] Joh. Jak. Moser, kurtr. Staatsrecht Kap. II, § 22. Beschreibung des Reichshofes zu Metz.

[2] Olenschl. S. 336.

[3] Olenschl. S. 336.

[4] Die Wahl eines römischen Königes bei Lebzeiten des Kaisers blieb in der goldenen Bulle unerwähnt; es wurde daher ihre Zulässigkeit bezweifelt. Pfeff. I, 230. Karl indeß wußte sie 1376 für große Zugeständnisse von den Kurfürsten für seinen Sohn Wenzel zu erlangen. Olenschl. S. 408 ff.

Siegmund. Als hierauf die Gesandtschaft von Sachsen und Jodok von Mähren eintrafen, verbanden sich mit denselben Mainz und Köln, zur Wahl des Jodok, den 1. Oktober, der jedoch bald darauf starb, worauf Mainz eine Neuwahl vornahm, und um Spaltung zu verhüten, selbst die Wahl auf Siegmund leitete. So erledigte sich die unvorhergesehene Frage nach der Wahlberechtigung des Pfandinhabers durch Umgehen.

Karl IV., in dem Besitz der Kurstimme von Böhmen, schloß einen Erbvertrag mit Sachsen, in welchem seinem Hause die sächsische Stimme gesichert wurde; zugleich legte er den Grund zu einer beständigen Verbindung der Mark Brandenburg mit Böhmen. Nach diesem Plane wäre künftig nur eine Stimme zu gewinnen gewesen, um die Krone beständig bei dem Luxenburger Hause zu erhalten. Wenn jetzt die Kurfürsten Siegmunds Schwiegersohn Albrecht von Oesterreich wählten, und seitdem nicht mehr Anstand nahmen, von Vater auf Sohn bei dem habsburger Hause zu bleiben, so erklärt sich diese Rückkehr zu einem verlassenen alten Herkommen daher, daß die Mittel des Reiches erschöpft waren, für deren Zuwendung eine Wahlstimme hätte verhandelt werden können.

Herzog Friedrich von Oesterreich trug Bedenken, die Krone des verarmten Reiches anzunehmen. Es bedurfte dringender Ermahnungen der Kurfürsten, und der Vorstellungen, sowohl des Konzils zu Basel als des Papstes Felix, um ihn zur Uebernahme der Reichsherrschaft willig zu machen. Unter solchen Umständen hatte es keine Schwierigkeit mehr, 1480, für Maximilian die römische Königswahl vor Erledigung des Reiches zu erlangen.

Hält man diesem Verlauf die Nachrichten von den Wahlen bis auf Wilhelm von Holland gegenüber, so ist es in der That erstaunenswerth, wie vor dem Prozeß zwischen Richard und Alfons der Sachsenspiegel seine Aufzählung der Kurfürsten, und das Verhältniß der Kurwürde zu den Erzämtern hätte prophezeien können. Homeyer [1] gab zu: daß in dem zwölften Jahrhundert eine geschlossene Zahl gewisser Fürsten mit „irgend einem bestimmten Vorrechte bei der Wahl" noch nicht erkennbar sei; daß sich also der Grundsatz von sieben Kurfürsten „in dem Laufe des XIII. Jahrhunderts" festgestellt haben müsse. Diese Einräumungen reichen voll-

[1] Stellung des Sachsensp. S. 93.

ständig aus, um den von mir gerügten Anachronismus zu rechtfertigen, den jede Behauptung, die betreffende Sachsenspiegelstelle sei vor dem Interregnum oder vor Rudolfs Wahl verfaßt, nicht vermeiden kann; denn weder bei Friedrich II. als Gegenkönig, noch bei der römischen Königswahl seines Sohnes Heinrich, 1220, noch den für Konrads Reichsfolge, 1237, erlangten Zusicherungen ist von kurfürstlichem Wahlrechte eine Spur anzutreffen. Bestand nun nicht blos im XII. Jahrh., sondern bis 1257 kein irgend erkennbares Vorrecht, so verlieren die Aeußerungen von Schriftstellern der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, die von principes electores reden, oder das bevorrechtete Kurrecht auf ein „altes" Herkommen zurückführen, [1] der bekannten Geschichte gegenüber alle Beweiskraft, auch wenn man sich des Gedankens an Interpolationen enthalten will, der bei einigen der angeführten Stellen (Albert von Stade und dem Kardinal von Ostia) [2] schwer zurückzuweisen ist. Damit erachtete ich eine Gruppe von Argumenten, die mir entgegengestellt werden, vollständig als erledigt. Eine zweite Gruppe führt zwar nicht für die angenommene Entstehungszeit des Sachsenspiegel auf die Möglichkeit der in ihm enthaltenen Aufzählung bestimmter Kurfürsten, könnte aber dazu dienen, die betreffende Stelle ursprünglicher erscheinen zu lassen, als das ihr entsprechende Kapitel des sog. Schwabenspiegels. Es macht nämlich der Sachsenspiegel die Bemerkung: die genannten „ersten an der Kur" sollten nicht nach Muthwillen wählen, sondern wer von allen Fürsten erwählt werde, den sollten sie zuerst bei seinem Namen wählen. Hier sind die Texte schwankend. Der von Homeyer zum Grunde gelegte giebt: „sven die vorsten alle to koninge irwelt, den sollen sie allererst bi namen kiesen." Minder schwierig ist die Lesung: „wellen" oder „hebben willen" statt „irwelt"; allein es kann auch recht füglich das „aller erst bi namen kiesen" von der persönlichen förmlichen Abgabe der Wahlstimme nach der zu Stande gebrachten Einigung aller Fürsten über die Person des zu wählenden verstanden werden. Der Sachsenspiegler hätte also das Nämliche gesagt, was die auch in anderer Beziehung übereinstimmende Stelle in Albert von Stade mit den Worten ausdrückt: „ex *praetaxatione principum et consensu* eligunt

[1] Homeyer 94, 95.
[2] Spiegel der deutschen Leute S. 46—48.

Trevirensis etc." Nun soll das Kursystem zwei Entwicklungsstufen durchlaufen haben, indem auf erster Stufe eine Anzahl Fürsten als „Vorwähler unter ihren Genossen," dann auf zweiter als „alleinige Wähler mit Beseitigung jeder Theilnahme anderer Fürsten" erschienen. Der sog. Schwabenspiegel fordert nicht vorherige Zustimmung der Fürsten insgemein, sondern macht das Ergebniß der Wahl von Stimmenmehrheit abhängig.

Hieraus wird der Schluß gezogen: die Stelle, welche die Sache auf einer früheren Stufe der Entwickelung zeigt, müsse auch früher verfaßt sein, als diejenige, in welcher sich eine spätere Auffassung darstellt. Mit der Bündigkeit dieses Schlusses verhält es sich äußerst hinfällig, denn es wird doch schwer zu behaupten sein, daß nicht in einen entliehenen Stoff eine ältere Ansicht hineingetragen werden könne, besonders wo einem Kompilator verschiedene Quellen vorliegen. Meine Behauptung ist: der Verfasser der betreffenden Stelle des Sachsenspiegels habe in derselben das entsprechende Kapitel des Schwabenspiegels zur Grundlage genommen, aber neben diesem das Werk des Albert von Stade benutzt. Daß dem so sei, ergiebt sich aus einer sehr auffälligen Verschiedenheit in den Sachsenspiegeltexten. Die Quedlinburger, den älteren Formen angehörige Handschrift, stellt den Kurfürsten von Trier vor den Kurfürsten von Mainz. Wie die praetaxatio principum, so findet sich auch dies in Albert von Stade, aber besonders betont, und mit einer umständlichen Ausführung, woher der Vortritt des trierer Erzbischofes komme. In den späteren Sachsenspiegelhandschriften hat, wie in dem sog. Schwabenspiegel, der Erzbischof von Mainz wieder die erste Stelle. Der Urheber dieser Textänderung hat sich augenscheinlich hierzu durch die Vergleichung mit dem sog. Schwabenspiegel bestimmen lassen, und das Voranstellen des Erzbischofes von Trier für einen bloßen Irrthum gehalten, weil ihm die motivirende Ausführung in Albert von Stade nicht bekannt war. Daß die Gesammtheit der Fürsten zu wählen hatte, ehe sich ein ausschließendes Wahlrecht bildete, habe ich nie in Zweifel gezogen. Daß gewisse Fürsten in jener Zeit bei den Wahlen einen hervorragenden Einfluß übten, daß sich unter diesen sogar der größere Theil der später zur Kur gelangten Fürsten befunden habe, auch woher sie zu diesen Vorzügen gekommen seien, habe ich schon in meiner ersten Schrift anerkannt und näher ent-

wickelt,[1] zugleich aber gezeigt, daß es bei den Wahlen im XIII. Jahrh. von 1257 keineswegs diese Fürsten allein sind, denen ein persönlicher Antheil an der Wahl zugeschrieben wird. Gleich wenig verkenne ich, daß schon in dem Wahlzwiespalte zwischen Philipp und Otto des letzteren Wähler mit der vagen Behauptung eines besseren Wahlrechtes hervortreten; wie wenig aber dieser Anspruch Grund gehabt habe, zeigen die nicht übereinstimmenden, z. Th. auf Mißverständniß beruhenden, z. Th. auf erweislichen Irrthümern beruhenden Angaben in vereinzelten Quellen späterer Zeit. Die Widerlegungskraft der Homeyer'schen Bemerkungen über die stufenweise Entwickelung des ausschließenden Kurrechtes[2] vermag ich hiernach nicht einzusehen. Einen dritten Angriffspunkt gab Homeyer meine Ausstellung wider die Richtigkeit dessen, was der Sachsenspiegel über die Ausschließung des Königes von Böhmen von der Königswahl mittheilt. Er wird hier des Reiches Schenke genannt, soll aber keine Kur haben, weil er kein Deutscher sei. In den entsprechenden Texten des sog. Schwabenspiegels, Kap. 130 und Lehenrecht Kap. 8 steht der Schenke des Reiches, mit der Verschiedenheit, daß die Kur entweder dem Herzoge von Baiern zugeschrieben, oder der Name offen gelassen ist. Den König von Böhmen hat meines Wissens handschriftlich nur die altfranzösische Uebersetzung.[3]

Das Schwanken der Schwabenspiegeltexte erkläre ich aus der Abfassung der Stelle zur Zeit der feindlichen Stellung zu dem Reiche, in welche König Ottakar seine Auflehnung wider König Rudolf gebracht hatte.[4] Der Sinn meiner Ausstellung wider die Sachsenspiegelstelle ist aber einfach der: wenn dem Könige von Böhmen das Kurrecht aus dem besonderen Grunde abgesprochen wird, daß er kein Deutscher sei, wenn er gleichwohl Schenk des Reiches genannt wird, so muß doch entweder zur Zeit, wo dies geschrieben wurde, dem

[1] Alter und Ursprung S. 10.

[2] Stellung des Sachsensp. 95—99.

[3] Meine Ausg. Sp. 376 Z. 27: „Li rois de Bahaignie." Die Bemerkung in P. Laband, Beitr. z. Kunde d. Schwabenspiegels 20 n. 3 erkenne ich dankend als Berichtigung an. Ich habe, durch die Bezugnahme auf den Züricher Codex in Laßb. K. 130 n. 86 irregeleitet, augenblicklich übersehen, daß auch der Text dieser Handschrift, wie mir wohl bekannt ist, in der betreffenden Stelle zu Ergänzung der defekten Laßbergischen Handschrift gedient hat. Hiermit hoffe ich, die an mich gerichtete Frage erledigt zu haben.

[4] Alter und Ursprung S. 12.

Böhmenkönige irgendwo ein Kurrecht zugeschrieben, oder es muß das Schenkenamt an sich als zur Kur berechtigend angesehen worden sein.

Was die deutsche Herkunft betrifft, so waren von Vaterseite her alle Böhmenherzoge und Könige bis auf den 1306 ermordeten Wenzel III. von slavischer Herkunft. Hiernach hätte also bis dahin nie von einer Böhmen zustehenden Kur die Rede sein können. Genügte, wie der sog. Schwabenspiegel in der angeführten Stelle aufstellt, zur Wahlberechtigung schon deutsche Herkunft von Mutterseite, so trifft dennoch der Ausschließungsgrund des Sachsenspiegels die Böhmenkönige vor Ottakar II., regierte seit 1253, dessen Mutter Kunigunde eine Tochter des deutschen Königes Philipp war. Bei den Vorgängern Ottakars II., in deren Zeit man die Abfassung der Sachsenspiegelstelle legt, konnte also auch unter der beschränkenden Auffassung des Erfordernisses deutscher Herkunft von Mutterseite die Annahme eines böhmischen Kurrechtes gar nicht aufkommen. Die Geschichtszeugnisse von einer wirklichen Theilnahme der Böhmenkönige vor 1257 an der Wahl sind unsicher, jedenfalls aber mit der Sachsenspiegellehre unverträglich. Wippo [1] führt in der Erzählung von der Wahl Konrads in der Aufzählung der geistlichen und weltlichen Fürsten „Quorum consiliis consuevit Francia reges eligere," nach Uebergehung der italienischen Fürsten, deren Theilnahme an dem Wahlkonvente die Ortsentfernung verhindert habe, als duces contemporanei auf: Benno dux Saxoniae, Adalbero dux Histriae, Hezilo dux Bajoariae, Ernustus dux Alemanniae, Liutharingorum dux Fridericus, Ribuariorum dux Gozelo, Chuono Wormatiensis, dux Francorum, Uodalricus dux Bohemiae; [2] hier wird also schon damals den Böhmenherzogen das Recht der Theilnahme an der Wahl zugeschrieben; aber es ist nicht gesagt, ob Ulrich wirklich an dem Wahlkonvente Theil genommen habe. Die ganze Erzählung kann für spätere Zeit nicht zur Grundlage genommen werden, weil sie von der Anschauung ausgeht, daß alle dem Reiche verbundene Fürsten wahlberechtigt gewesen seien. Wie für die Nichtbetheiligung der italienischen Reichsvasallen auf die Ortsentfernung hingewiesen wird, so wird in Beziehung auf die burgundi=

[1] Vita Chuonradi c. 1.
[2] B. 1. S. 315 unter Böhmen ist Z. 1 statt „Jaromir" zu lesen „Ulrich."

schen Fürsten bemerkt, daß sie damals noch außerhalb des Reichsverbandes gewesen seien. Noch bei der Wahl Friedrichs I. bestand in dieser Hinsicht so wenig Abgeschlossenheit, daß in der That auch lombardische Fürsten an derselben Theil genommen haben sollen. Hätte aber der Grundsatz: die Königswahl komme, wie die Rechtsbücher sagen, nur den Deutschen zu, Geltung gehabt, so würde Ulrich nicht haben Theil nehmen können. Daß an der Wahl Philipps, 1198, die überhaupt unförmlich war, der Böhmenkönig Przemysl Ottakar Theilnehmer gewesen sei, ist nur eine Vermuthung, die sich darauf gründet, daß er die Wahlanzeige an Papst Innocenz mitgezeichnet hat. [1] Auch er hätte als von beiderseits slavischen Eltern nicht als Wähler zugelassen werden können.

Es bleibt also, soll die Erwähnung des Böhmen in dem Sachsenspiegel einen historischen Grund haben, nur die andere Erklärung übrig, daß der Verfasser der Stelle das Kurrecht von Rechtswegen als an das Reichsschenkenamt geknüpft, und deßhalb den Böhmen als Reichsschenken mit genannt habe. Nun kommen zwar nach Widukinds Schilderung schon bei der Krönung Otto's I. die vornehmsten Fürsten der Hauptländer in den Verrichtungen der vier obersten Hofämter der karolingischen Zeit vor, aber doch erscheinen diese später sog. Erzämter noch nicht, wie seit Rudolf von Habsburg, als erbliche Reichslehen.

Widukind gibt, mit Hincmar übereinstimmend, die erste Stelle dem Kämmerer. Dessen Verrichtungen soll unter Otto I. der lothringische Herzog Giselbert wahrgenommen haben, als Truchseß, oder wie es in den romanischen Ländern heißt. Als Seneschall, der im Mittelalter als der erste der Oberhofbeamten gilt, erscheint bei der Krönung Ottos I. der fränkische Graf Eberhard, Bruder Königs Konrad I.; das Marschallamt wird einem Arnulf beigelegt, welches nicht der Baiernherzog Arnulf gewesen sein kann, [2] wenn die nekrologische Nachricht begründet ist, nach welcher er schon den 4. Juli 937 zu Regensburg starb, [3] da Otto's Krönung auf den 8. August 937 fällt, sondern etwa der Graf Arnulf von Flandern. Das Schenkenamt verrichtete der Herzog Hermann von Schwaben. [4]

[1] Leges II, 201.
[2] Dies nimmt Bucher III, 49 an.
[3] Bucher a. a. O. § 18.
[4] Widuk. II, 2.

Aus der Zeit Otto's III. wird berichtet,[1] auf einem Reichshofe, den er an dem Osterfeste zu Quedlinburg hielt (J. 991 n. 2), hätte der Baiernherzog Heinrich das Truchseßamt verrichtet, Herzog Konrad von Schwaben das Kämmereramt, der rheinische Pfalzgraf Ezzo das Schenkenamt, der Sachsenherzog Bernhard das Marschallamt. Der Böhmenherzog war bei der Feier anwesend, jedoch ohne besondere Verrichtungen.

Dem Kaiser Lothar, 1134, und dem Könige Friedrich I., 1152 n. 3, trugen die Dänenkönige in der Verrichtung des Marschallamtes das Reichsschwert vor.[2] Ueber den großen Reichshof unter Kaiser Friedrich zu Mainz, von wo ab man willkürlich die Verbindung von Kur- und Reichserzämtern herleiten will (J. 1184 n. 1), berichtet nur Arnold von Lübeck: die Aemter des Truchseß, Schenken, Kämmerers und Marschalls seien blos von reges, duces und marchiones versehen worden.[3]

Da die Festlichkeiten längerer Dauer, mit einem großen Turnier verbunden, und von vielen Fürsten und Edlen anderer Länder besucht war, so mag wohl, um mehrere an der Ehre Theil nehmen zu lassen, die Verrichtung der obersten Hofämter gewechselt haben, und selbst auswärtigen Markgrafen zu Theil geworden sein.[4] Auf dem Reichshofe, den Philipp 1198 zu Mainz hielt, und wo der Böhmenherzog Ottakar von ihm mit der Königskrone ausgezeichnet wurde, hat dieser nach Arnold von Lübeck das Reichsschwert getragen, also das Marschallamt, nicht das Schenkenamt, verrichtet.

Das brandenburgische Erzkämmereramt leitet man aus einem Briefe des Papstes Alexander III. vom 27. Juli 1177 an den Abt von Montecasino her, nach welchem ein Sohn des Markgrafen Albert, des Kaisers Kämmerer, zu Venedig für den Kaiser die Friedensbedingungen beschworen haben soll. Es kann aber nicht Markgraf Albrechts Sohn, der regierende Markgraf Otto II. gewesen

[1] Thietm. IV, 7.

[2] Otto Fris. VII, 19. De gest. Frid. II, 5.

[3] Arn. Lub. III, 9.

[4] Richtig bemerkt Ficker S. 128 zu S. 81 meiner Schrift: Böhmen habe 1184 keinen König gehabt, es habe also die Königswürde der Verrichtung des Schenkenamtes nicht entgegenstehen können. Bei dem Ausdrucke reges kann aber Arnold außer dem römischen Könige Heinrich nur an den Böhmenkönig gedacht haben. Der Anachronismus beweist daher die Unzuverlässigkeit des Berichtes überhaupt.

sein, weil dieser damals in Deutschland war. Die Stelle nennt richtig verstanden zwei Personen: „de mandato imperatoris: 1) filius Marchionis Alberti et: 2) camerarius ipsius imperatoris publice *praestiterunt* juramentum etc. Die Konzilienakten ergeben, daß der Eid für den Kaiser von einem Sohne des Markgrafen Konrad von Meissen, Dedo, und von einem Sigebodo geleistet wurde. Der Name des Markgrafen ist also verschrieben, Alberti statt Conradi, und der camerarius ein wirklich dienstleistender Kämmerer bei Hofe, Sigebodo. Man wird keine einzige Urkunde des XII. und der ersten drei Viertel des XIII. Jahrhunderts aufweisen können, in welchen sich einer der Kurfürsten den Titel eines Erzamtes beigelegt oder ihn von dem Könige empfangen hätte.

Das böhmische Schenkenamt steht also, wie überhaupt die Annahme der Verbindung von Kurwürde und Erzamt noch völlig in dem Reiche der Vorstellungen, die an irgend eine geschichtliche Ueberlieferung geknüpft wurden, um für Zustände der Gegenwart eine Erklärung zu finden.[1] Natürlich war es, wenn man einen so außerordentlichen Vorzug, wie den eines besonderen Wahlrechtes an einen Rechtsgrund knüpfen wollte, die berechtigende Stellung dazu in den höchsten Reichs- und Hofämtern zu suchen. Als solche ergaben sich die bekannten vier karolingischen Hofämter, und das Reichskanzleramt. Da in diesem zu verschiedenen Zeiten vorzugsweise die rheinischen Erzbischöfe, für deutsche Angelegenheiten gewöhnlich der Erzbischof von Mainz, in Italien entweder dieser, oder der Erzbischof von Köln erscheinen, Trier dagegen in kirchlicher Hinsicht mit dem arelatensischen Reiche zu Gallien gerechnet wurde, so war das Problem die Berechtigung von sieben Kurfürsten aus der Reichsverfassung herzuleiten völlig gelöst, wenn man das Reichskanzleramt der drei Hauptbestandtheile des Reiches auf die drei geistlichen Wahlherrn, die Obersthofämter dagegen auf die weltlichen Kurfürsten ver-

[1] Ficker bemerkt, daß in einer Recension von Ekkehard ad a. 1114 (Scr. VIII, 248) der Böhmenherzog bei der Hochzeit Kaisers Heinrich V. mit Mathilde von England als summus pincerna vorkomme. Der damalige Herzog Wladislav II. war indeß 1114 nicht in Mainz, sondern in schwerem Kriege mit seinem Bruder Sobieslav, den die Königin Slawata in diesem Jahre mit großer Noth beilegte. Wenn Ficker die Handschrift zu Cambridge, welche allein die Variante enthält, für ein Autographum erklärt, so kann ich mich dagegen auf meine Bemerkungen über Ekkehard B. 1. S. 105 beziehen, wo auch die Cambridger Kaisergeschichte berücksichtigt ist.

theilte. Das letztere geschah nach der Rangordnung, die sich an dem staufischen Hofe für den wirklichen Dienst festgestellt hatte, und in Anknüpfung an die dürftigen oben angeführten Ueberlieferungen der Annalisten. Das Truchsessenamt kam nach dem vielgelesenen Widukind einem fränkischen Fürsten zu, und konnte als das Vornehmste nicht wohl dem rheinischen Pfalzgrafen als höchstem weltlichen Reichsbeamten versagt werden; das zweite Erzamt im Hofrange, das Marschallamt, ließ sich einigermaaßen auch schon für den Herzog von Sachsen aus Widukind herleiten, denn an die Stelle, welche es einem Arnulf beilegt, knüpft sich unmittelbar die Bemerkung: „Sigifridus vero, Saxonum optimus et a rege secundus — eo tempore procurabat Saxoniam," so daß es nahe liegt, den Arnulf nur als Stellvertreter anzusehen; das Kämmereramt, als das dritte, wies man schwerlich den brandenburger Markgrafen in Anknüpfung an den wenig bekannten Brief Alexanders zu, sondern weil die Markgrafen nach älterem Herkommen den Herzogen im Rang überhaupt nachstanden. So blieb denn für die siebente Kurstimme, mochte sie dem Böhmenkönige oder Baiern zukommen, nur das Schenkenamt, welches freilich nicht recht zu der böhmischen Königswürde paßte, die eine Höherstellung mit sich gebracht haben würde, wie dann auch wirklich die goldene Bulle Böhmen hinter den geistlichen Kurfürsten den ersten Platz zur rechten des Kaisers zuwies. [1] Sobald einmal die Behauptung eines vorzugsweisen Wahlrechtes in der Zeit Philipps und Otto's in Gang gebracht war, lag die Verknüpfung mit den officia palatina am nächsten, nur war die Idee hinsichtlich der berechtigten Personen noch unentwickelt. Dies ist der Standpunkt des Gervas von Tilbury, der berichtet: Kaiser Heinrich VI. habe die Einverleibung Siciliens in das Reich versprochen, wenn ihm dagegen „cessante pristina palatinorum electione" die erbliche Nachfolge auf dem deutschen Throne zugestanden würde. [2] Da nach meinen weiteren Ausführungen über den reichsstaatsrechtlichen Theil der Rechtsbücher Prof. Ficker in Innsbruck die schwierige Mission der Sachsenspiegelrettung allein auf seine Schultern genommen hat, so ist es Pflicht der Aufrichtigkeit und des Anerkenntnisses schriftstellerischer

[1] A. B. c. 4.

[2] Otia imp. bei Leibnitz scr. Brunsv. I, 943.

Mühe die von ihm beigebrachten Argumente gründlich zu beleuchten.

Meiner Auffassung nach [1] hatte Prof. Ficker die Erwähnung von sieben Kurfürsten für die Beurtheilung der Entstehungszeit des Sachsenspiegels als maaßgebend anerkannt. Er sagt nämlich, [2] er sei durch Untersuchungen über die Entstehung der Kurfürsten und über den Reichsfürstenstand der Beschäftigung mit der Altersbestimmung des Rechtsbuches zugeführt worden. Es heißt dann weiter: [3] „ein Hauptgrund [für die Beurtheilung der Entstehungszeit des Reichsstaatsrechtes im Sachsenspiegel] wird allerdings auch in der Aufzählung der **sieben** Reichsfürsten, welche bei der Königswahl zuerst die Stimme abgeben, zu suchen sein." Gegenwärtig erklärt Prof. Ficker meine Auffassung „so unbedingt gestellt" in „keiner Weise" für richtig. Logisch finde ich dies nicht. Denn wie kann etwas „in keiner Weise" richtig sein, blos weil es nicht unbedingt richtig ist? Das Unrichtige soll aber darin liegen, daß wir nach Ficker's Ansicht zu wenig über die allmählige Ausbildung des Vorrechtes der Kurfürsten unterrichtet sind, um auf Angaben darüber genauere Zeitbestimmungen gründen zu können; am wenigsten, wird gemeint, lasse sich dieser Bestimmungsgrund festeren Zeitbestimmungen gegenüber geltend machen, „so lange sich nicht die unbedingte Unmöglichkeit ergebe, sie nach dem, was uns sonst darüber bekannt ist, damit in Verbindung zu setzen." Ich zweifle, ob ich diese Kautelen recht verstehe. Meiner Ansicht nach sind sowohl Sachsenspiegel als der sog. Schwabenspiegel Kompilationswerke aus großentheils nachweislichen Stücken verschiedenen Ursprunges und verschiedener Entstehungszeit; keins von beiden Rechtsbüchern ist ein Werk aus einem Guß; für beide beweisen die Abweichungen der handschriftlichen Texte in Masse allmählig entstandene Erweiterungen und Umbildungen. Die Behandlung des Reichsstaatsrechtes findet sich in beiden Rechtsbüchern, während sie im Uebrigen gleiche Materienfolge inne halten, an ganz von einander entlegenen Stellen eingeschaltet, und verräth sich dadurch als ein ursprünglich selbstständiges Stück. Die Altersbestimmung dieses Stückes kann also nicht von der Altersbestimmung für andere Stücke oder für die Rechtsbücher überhaupt ab-

[1] Spiegel der deutschen Leute S. 78.
[2] Ueber einen Spiegel deutscher Leute S. 160.
[3] S. 163.

hängen; eine solche ist mit Sicherheit nur für Texte einer bestimmten Form möglich, wobei sich von selbst versteht, daß der Inhalt einer vereinzelten Stelle zwar maaßgeben, aber nicht allein entscheiden könne. Wird mir zugegeben, daß das Reichsstaatsrecht der ursprünglichen Abfassung und der gewöhnlich dafür angenommenen Entstehungszeit nicht angehören könne, sondern später eingeschoben sein müsse, so fällt dies Argument gegen die herrschende Meinung weg, und damit sind sehr viele Irrthümer über die Geschichte der Reichsverfassung, welche in der bisherigen Altersbestimmung des Sachsenspiegels ihren Ursprung haben, beseitigt. Daß unsere Kenntniß über die Hergänge bei den Königswahlen nicht ausreiche, um die allmähligen Veränderungen der Auffassung von Jahr zu Jahr, von Quelle zu Quelle nachzuweisen, fällt mir nicht ein bestreiten zu wollen. Wenn aber eine Quelle Angaben mit solcher Bestimmtheit macht, wie sie der Sachsenspiegel in der Aufzählung der Kurfürsten, der Vertheilung und Reihenfolge der Erzämter u. s. w. enthält, und wenn sich geschichtlich beglaubigte Zeugnisse für das Aufkommen dieser Verhältnisse oder sie ausschließende Thatsachen für eine bestimmte Zeit ergeben, so sollte man doch meinen, die nirgendwo bezeugte Abfassungszeit dieses bestimmten Stückes des Sachsenspiegels könne allein hiernach beurtheilt werden.

Der Gang, welchen, dies vorausgeschickt, die Ausführungen des Prof. Ficker nehmen, ist durch Ueberladung mit Einzelheiten nicht leicht zu fassen. Ich werde bemüht sein, die Uebersicht zu erleichtern.

1. Professor Ficker bemerkt S. 101 unter a: ein Vorzug bei der Wahl habe sich zunächst an das Recht geknüpft seine Stimme zuerst abzugeben. Dafür beruft er sich zunächst auf die Stellen, welche Stimmen bei der Papstwahl oder bei Bischofwahlen als vox prima auszeichnen. Es ist etwas in den mittelalterlichen Verhältnissen allgemein Bekanntes, daß man, weil die Stimmen gegen einander weniger abgezählt als abgewogen wurden, nicht nach moderner Kollegialgewohnheit von unten nach oben herauf abstimmen ließ, sondern daß die einflußreichsten Stimmgeber sich zuerst und persönlich erklärten, worauf man sich hinsichtlich der Menge mit einem gemeinsamen Billigungsruf begnügte. Nicht minder bekannt ist, daß die kirchlichen Wahlen von dem Klerus der Kirche ausgingen, und daß ihnen die Laien (durch assensus) nur folgten. Eine genau auf

ihren Ursprung zurückführbare Ordnung bei den Papstwahlen war es: daß unter Nikolas die Kardinalbischöfe als die ersten Würdenträger die Vorbereitung der Wahl erhielten, die Hauptwahlhandlung auf das Kardinalkollegium eingeschränkt wurde, und dem übrigen Klerus, wie dem Volke nur der Applaus gelassen, dann aber auch dieser unter Alexander III. als nicht wesentlich beseitigt wurde. Einen ähnlichen Gang zeigen auch die ältesten Nachrichten über die deutschen Königswahlen. Erst versammeln sich bei der Krönungsfeierlichkeit die Reichsvasallen, an der Spitze die Herzoge und die Vornehmsten der Grafen, in der Kapelle, führen den zu Krönenden auf den Stuhl Karls des Großen, huldigen ihm hier, wie sich denken läßt, nach dem Range abwärts, einzeln, und damit ist die weltliche Erhebung zum Throne vollbracht. Dann wird der König in die Kathedrale geleitet: der Konsekrator stellt ihn dem ganzen Volke als den von Gott ausersehenen König vor und fordert auf, durch Händeerhebung sein Wohlgefallen zu erkennen zu geben.[1] Bei den Berichten über spätere Wahlen erscheint gewöhnlich der Erzbischof von Mainz, unter besonderen Umständen der Erzbischof von Köln oder von Trier, als derjenige, welcher die Wahl leitet und die Umfrage hält. Diese wird an die Fürsten nach ihrem Range von oben nach unten gerichtet, wie es in allen deutschen Reichsversammlungen mit Aengstlichkeit bis auf die neueste Zeit gehalten worden ist. Fehlten, wie 1208, auf dem bloßen Fürstentage zu Halberstadt, die rheinischen Erzbischöfe, so übernahm der vornehmste anwesende Kirchenprälat, wie in Halberstadt der Erzbischof von Magdeburg, das Sprecheramt. Gab in der Umfrage der Rang den Vorzug, so fehlt es nicht blos nicht, wie S. 104 bemerkt wird, an Andeutungen, sondern es ist vollkommen gewiß, daß die Stimmen der ersten Stimmgeber nicht blos bei Königswahlen, sondern bei Beschlüssen jeder Art besonders beachtet wurden. Daß in älterer Zeit eine wirksame Königswahl davon abhing, daß die machthabenden Fürsten der deutschen Hauptländer Huldigung leisteten, ist längst anerkannt und hinreichend belegt. Daß also die Königswahlen nicht auf dem Fuße der Urwählergleichheit erfolgten, bedarf keiner gelehrten Beweisführung, die bei einer sehr concreten Frage nur dazu dient, den Standpunkt

[1] Widukindus I, 1. Die Krönungsritualien verschiedener Zeiten bestätigen die Richtigkeit dieser Schilderung.

zu verwirren. Wenn wir nun vor der Frage stehen, ob 1230 oder 1235 oder vor 1257 den sieben speziell benannten Fürsten oder Reichsämtern ein Wahlvorrecht, von den übrigen Fürsten anerkannt, zustand, so hat es für die Entscheidung nicht den mindesten Werth, wenn früher Bischöfe, Herzoge, Markgrafen, Landgrafen und schlechte Grafen, die nicht zum späteren Kurrecht gelangt sind, bei den Wahlhandlungen als persönliche Stimmführer mit Namen aufgeführt werden. Der Apparat dieser Aufzählungen ist vielmehr der sicherste Gegenbeweis gegen die Möglichkeit der Aufzählung von nur sieben als Ersten an der Kur für eine Zeit, in der sich als persönliche Stimmgeber viel mehrere und ganz andere geistliche und weltliche Fürsten ergeben. Darauf hatte ich schon mit namentlichen Angaben, ohne die Sache erschöpfen zu wollen, in meiner ersten lateinischen Schrift; sogar für die Zeit Kaisers Friedrich II., hingewiesen bei den Wahlzusicherungen für Konrad IV., bei der Wahl Heinrichs von Thüringen und bei der Wahl Wilhelms von Holland. Es kommen hier außer vielen Suffraganbischöfen vor die Herzoge von Kärnthen und von Brabant, der Landgraf von Thüringen, die Grafen von Geldern und von Loß. [1] Wo liegt dann hiernach die Begründung der Sachsenspiegellehre von sieben Kurfürsten für das Jahr 1230 in Anführungen, die [2] beweisen sollen, daß „in der ersten Hälfte" des XIII. Jahrh. „alle anwesende Fürsten" noch Wähler waren? Zwar giebt auch der Sachsenspiegel allen anwesenden Fürsten einen Antheil an der Wahl; aber er zeichnet doch die persönlichen Stimmgeber aus. Ficker selbst erklärt sich dafür, daß es sich bei Namen, die nicht zu den im Sachsenspiegel genannten Ersten an der Kur gehören, nicht „um eine bloße Zustimmung," sondern „um eigentliche Wahlstimmen" gehandelt habe. Damit ist auf das Vollständigste anerkannt, was ich fortgesetzt behauptet habe: daß vor 1257 die Aufstellung von sieben Wahlherrn bodenlos ist, und der Geschichte widerspricht. Sehr eigenthümlich und in der That durchaus neu ist es, wenn S. 113 unter b geltend gemacht wird: der Sachsenspiegel enthalte in der That auch nicht die den Geschichtsüberlieferungen widersprechende Siebenerzahl von Kurfürsten. Buchstäblich hat Professor Ficker Recht. Der Sachsenspiegel nennt nur sechs als erste an der

[1] De spec. sax. or. p. 254.
[2] Ficker S. 104.

Kur, und fügt hinzu, daß der König von Böhmen kein Kurrecht habe, weil er kein Deutscher sei. Aber er knüpft doch bei den drei erstgenannten Laienfürsten an die Kur die Erwähnung des Erzamtes, schreibt das vierte dem Böhmenkönige zu und motivirt seinen Ausschluß von der Kur mit einem Hindernisse besonderer Art. Wie kommt er anders hierzu, als durch die zu dem J. 1230 nicht stimmende Ansicht, daß das Erzamt an sich ein Vorrecht bei der Wahl mit sich bringe? Daß nun andere Quellen, wie der Vetus auctor de beneficiis und das Görlitzer Lehenrecht, in der That blos sechs Fürsten als erste an der Kur nennen, beweist weiter nichts, als daß sie richtig gezählt haben, wie vielen Fürsten der Sachsenspiegel ein wirkliches Wahlrecht zuschreibe. Noch viel weniger kann es in Betracht kommen, daß das sächsische oder Magdeburger Weichbildrecht nur drei Laienfürsten nennt, denen als Ersten an der Kur Theilnahme an dem Pfalzgericht zu Magdeburg beigelegt wird. Woher die Erfindung dieses in Wirklichkeit nie dagewesenen Pfalzgerichtes stamme, ist von mir in anderem Zusammenhange nachgewiesen.[1] Ich kann getrost den Beweis erwarten, daß dieses Pfalzgericht jemals etwas weiteres gewesen sei, als ein magdeburger Schöffenwitz. Um nun doch wenigstens für die Sechserzahl der Wahlherrn die historische Grundlage bis vor das Jahr 1230 zurückzuschrauben, wird S. 116 unter c für die drei rheinischen Erzbischöfe, für Pfalz, Sachsen und Brandenburg, der unzweifelhaft ältere Anspruch auf ein bevorzugtes Stimmrecht geltend gemacht, und die Frage zur Erörterung gezogen, weßhalb der Sachsenspiegel nicht, wie einzelne Texte des sog. Schwabenspiegels, Baiern die siebente Kur zuschreibe. Die Antwort dafür war viel sicherer, als es Prof. Ficker gelingt, zu finden. Es dürfte schwer halten, für eine Sachsenspiegelhandschrift ein höheres Alter nachzuweisen, als das Jahr 1290, seit welchem Böhmen wieder in sein Verständniß mit den übrigen sechs Wahlherrn eingetreten war.

Wenn dagegen weit jüngere Handschriften des sog. Schwabenspiegels überwiegend die siebente Kur dem Herzoge von Baiern zueignen, so hat das seinen begreiflichen Grund in den beharrlich fortgesetzten Ansprüchen Baierns auf eine Kurstimme, die ihm Pfalz gegenüber von Karl IV. aberkannt wurden. Lediglich in diesem

[1] Spiegel deutscher Leute S. 28.

Interesse ist die Urkunde von 1275 geschmiedet, deren Aechtheit ich mit Gründen bestritten habe. [1] Unter diesen von mir artikulirten Gründen kann ich nur die Hälfte des ersten als jetzt theilweise widerlegt anerkennen. Diese Hälfte besteht nämlich in der apokryphen Herkunft des Dokumentes, welches bisher und zur Zeit des Erscheinens meiner Schrift nur durch den herzoglich baierischen Rath Christoph Gewold bekannt war, der an Unzuverlässigkeit dem kölnischen Panegyristen Gelenius nicht nachsteht. Es hat sich seitdem in der That ein Exemplar des Dokumentes mit größtentheils zerbröckelten Siegeln in dem königlich baierischen Hausarchiv vorgefunden, und ist daraus in den Monumenta Wittelsbacensia [2] mitgetheilt.

Damit ist aber für die Aechtheit nicht mehr bewiesen, als mit dem Vorhandensein des Privilegium majus für Oesterreich von 1156, welches sich mit Goldbulle im kaiserl. königl. österreichischen Hausarchiv befindet, und mit der Urkunde über Theilung Westfalens zwischen Erzbischof Philipp von Heinsberg und Herzog Bernhard von Sachsen aus dem J. 1181, wovon das Archiv zu Düsseldorf ein Exemplar bewahrt. Die andere Hälfte des ersten der von mir aufgestellten Gründe gegen die Aechtheit besteht in dem Gebrauche, für welchen das Dokument von Gewold zum Vorschein gebracht wurde. Dieser betraf die Frage: ob die pfälzische Kur eigentlich auf der Pfalz am Rhein hafte, wie Markward Freher historisch richtig behauptete, oder auf dem Herzogthum Baiern, wie Gewold mit den ungeschicktesten Argumenten zu vertheidigen suchte. [3]

Prof. Ficker meint die Frage auf sich beruhen lassen zu können, [4] weil sie durch eine Bemerkung bei Phillips [5] und den neuen Abdruck eine andere Grundlage gewonnen habe. Phillips sagt in der Schrift selbst bei Anführung der Urkunde „— wenn sie anders echt ist.“ [6] In einem Nachtrag erklärt er, [7] es sei von ihm gegen die Urkunde „ein leiser Zweifel ausgesprochen worden.“ Der Zweifel soll darauf beruht haben, daß die Urkunde

[1] Spiegel deutscher Leute S. 85.

[2] Quellen z. baier. u. deutschen Gesch. V, 281.

[3] Die Literatur des bis 1645 fortgeführten Streites giebt Pütter Liter. Th. I. S. 190.

[4] S. 117.

[5] Königswahl S. 186.

[6] S. 135.

[7] S. 185.

seit Gewold, 1612, nie wieder (sage: nicht anders als aus Gewold) gedruckt worden sei. Dieser Zweifel „scheint" ihm nunmehr gelöst zu sein, da „nach einer gefälligen Mittheilung" seitdem die Urkunde in München aufgefunden worden sei. Wenn ich den aus dem Inhalte entnommenen Ausführungen wider die Aechtheit gegenüber den bloßen archivalischen Fund als „andere Grundlagen" für eine neu vorzunehmende Untersuchung anzuerkennen vermöchte, so würde ich mir eine Art der Behandlung fremder wissenschaftlicher Forschungen aneignen, in welcher ich mit Prof. Ficker zu wetteifern nicht gesonnen bin.[1] Daß, wie S. 119 unter d. ausgeführt wird, zu solennen Handlungen die Anwesenheit von Standesgenossen, auch wohl einer bestimmten Anzahl von Zeugen erfordert worden sei, wird schwerlich ein Kenner von Rechtsurkunden bezweifeln, aber schwerlicher noch mit der Sechser- oder Siebenerzahl der Kurfürsten in Zusammenhang zu bringen wissen, da der Antheil der späteren Kurfürsten an der Königswahl doch wohl, als er noch vom Einverständniß mit den andern Fürsten abhängig war, sicher nicht mit bloßen Solennitätszeugen verglichen werden konnte. Der Fortgang von der Bedeutung eines die Wahl beeinflussenden Stimmrechtes der Hauptfürsten zu einem formell anerkannten Vorrechte einer geschlossenen Fürstenzahl ist gar nicht Streitpunkt. Wenn ich aber darauf hinweise, daß auch nach dem sog. Schwabenspiegel die Wahlherrn „ihr Gesellen, die mit ihn dar welen suln" zu dem Gespräche (colloquium) gen Frankfurt gebieten sollen, daß also der sog. Schwabenspiegel so wenig wie der Sachsenspiegel die Rücksicht auf den Beifall der andern Fürsten ausschließe, so meine ich unterscheiden sich die mitgetheilten Worte hinreichend von „besonderen Verträgen mit einzelnen Fürsten und Großen" mit einem Kurfürsten zum Wahltage zu reiten.

[1] Gelegentlich rügt Prof. Ficker, daß mir der Ausdruck Barones in einer Kaiserurkunde anstößig gewesen sei und meint die Schuld an der Unzulänglichkeit der „gewöhnlichen" Hülfsmittel zu finden. In Urkunden für romanische Länder und in Luxenburger Kaiserurkunden begegnet freilich der Ausdruck Barones zuweilen, dagegen haben ihn die monumenta Wittelsbacensia nirgendwo außer in der angefochtenen Stelle. Es ist auch keineswegs der bloße Ausdruck Barones von mir auffällig gefunden, sondern viel mehr noch: daß die praelati statt vor den principes zwischen ihnen und den Barones stehen, und daß das ganze Volk in der Versammlung Sitzplätze erhält. Bei gewöhnlichen Hülfsmitteln bin ich nicht gewohnt, mich zu beruhigen, und habe nicht Ursache mich über Mangel an mehr als gewöhnlichen zu beklagen.

Der letzte Theil der Polemik Fickers, S. 121, hat die von mir für die frühere Zeit bestrittene Verbindung der Erzämter mit der Kurwürde und das böhmische Schenkenamt zum Gegenstande.

Daß Albert von Stade den Zusammenhang, in welchem die Erzämter der Laienfürsten mit der Kur stehen, ausspricht, die entsprechende Stelle des Sachsenspiegel dagegen diese Verbindung nur voraussetzend unklar durchscheinen läßt, bestätigt meine Behauptung, daß der Verfasser der Sachsenspiegelstelle neben dem sog. Schwabenspiegel die Albertsche Chronik epitomirt hat. Das ältere Zeugniß für den Ursprung der Idee einer solchen Verbindung, welches Ficker vermißt, liefert die oben angeführte Stelle aus Gervas für Tilbury.[1]

Einen Anhaltspunkt für die Siebenerzahl der obersten Aemter konnte sich in den bekannten septem judices palatini bei der päpstlichen Kurie darbieten[2], wenn auch zufällig Gervas keine Zahl der wahlberechtigten Palatine angiebt. Der sog. Schwabenspiegel stellt die sieben Wähler recht deutlich voran, und Bekanntschaft mit kanonischen Quellen läßt sich dem Hauptsammler nicht abstreiten.

Ueber den Pokal, den 1114 der Böhmenkönig dem Kaiser kredenzt haben soll, S. 125, ist an früherer Stelle[3] das Erforderliche gesagt.

Die Zurückführung des böhmischen Schenkenamtes auf den Atavus Königs Wenzel in der Urkunde Königs Rudolf von 1290[4] ist kein stärkerer Beweis für die Richtigkeit der Thatsache als die Versicherung der Wähler Richards, daß »a tempore cujus memoria non existat« im Reiche die Wahl bei sieben Fürsten gestanden habe.

Meine Behauptung, daß 1184 bei dem Hoftage zu Mainz eine feste Vertheilung der Oberhofämter noch nicht bestanden habe, verstärkt Prof. Ficker S. 128 durch den Hinweis auf eine Stelle bei Giselbert von Hasnon, an den ich gestehe bei dem Stellennachweis nicht gedacht zu haben. Dort nämlich wird erzählt, daß der Böhmenherzog, der Herzog von Oesterreich, der Sachsenherzog Bernhard von Anhalt, der Pfalzgraf Konrad und der Landgraf von Thüringen die Ehre des Schwerttragens verlangt, der Kaiser aber die Verrichtung dem Grafen von Hennegau übertragen habe. Wahrscheinlich

[1] S. 451. N. 2.
[2] Hegel I, 244.
[3] S. 450. N. 1.
[4] S. 125.

ist dieß ein Auskunftsmittel gewesen, um bei keinem der vornehmeren streitenden Fürsten Unzufriedenheit zu erwecken.

Beispiele solcher Streitigkeiten unter Reichsfürsten lassen sich auch noch in späterer Zeit nachweisen. Vor der goldenen Bulle, welche die Verbindung von Kur und Erzamt reichsgrundgesetzlich feststellte, stritten unter Karl IV. zu Aachen bei der Krönung der Königin Anna den 9. Februar 1354 der Markgraf Wilhelm von Jülich und der Markgraf Ludwig von Brandenburg um die Ehre des Sceptertragens. Der König entschied im Fürstenrecht, daß die Verrichtung bei der Krönung dem Markgrafen von Brandenburg, bei der Ertheilung von Thronlehen dem andern Markgrafen zukomme. [1]

Nach der goldenen Bulle, 1376, verlangte der Kurfürst von Sachsen bei der Krönung Königs Wenzel wider den Herzog von Brabant das Tragen des Reichsschwertes. Der Herzog von Brabant erhielt das Geschäft gegen Revers, weil der Kurfürst von Sachsen seine Reichslehen noch nicht empfangen hatte. Dumont I, 2. p. 326.

Augenscheinlich zu viel wird verlangt, wenn ich, nach S. 124, wider die von dem Sachsenspiegel vorgetragene Vertheilung der Erzämter beweisen müßte, 1230 habe der Böhme nicht Schenk sein können, weil es etwa ein anderer war. Ich bestreite ja überhaupt für jene Zeit das Bestehen an Fürstenthümer geknüpfter Erzämter. Dafür aber bin ich bereit einen andern Gewährsmann anzuführen, dem Ficker seine Anerkennung nicht versagen kann, da ihm jedenfalls mehr als gewöhnliche Hülfsmittel [2] zugänglich gewesen sind. Es ist Scheidt. Er sagt wörtlich: »Archiofficia imperii *ante interregni tempora* nunquam in alicujus principis hereditaria possessione fuerunt, sed qui in curia Caesaris potiores erant magnates, prouti vel aetate conspicui erant, vel sapientia et rerum gestarum gloria inter suos eminebant, vel etiam gratia Caesaris pro reliquis multum valebant ad hæc munia *pro arbitrio imperatoris* admittebantur, iisque hoc modo et ratione fungebantur, *ut jus nullum exinde* in eorum provincias translatum sit.« Orig. Guelf. III, 19.

Zuerst verrichtete unter den anderen Kurfürsten der Böhmenkönig Wenzel persönlich sein Erzamt als Schenke des Reiches auf einem

[1] Henr. Rebd.
[2] S. 458. N. 1.

großen Hoftage zu Nürnberg den 16. October 1298 bei der Krönungsfeierlichkeit der Gemahlin Königs Albert I., Elisabeth. [1]

§ 2. Veränderungen des Reichsgebietes.

I. Italien.

1. Von 1254—1310.

1. In dem lombardischen Italien erhielten sich die Parteinamen der Gibellinen und Welfen auch nach dem Erlöschen des staufischen Hauses, so daß eine Zeit lang unter den Gibellinen die königlich oder kaiserlich gesinnten Fürsten und Städte, unter den Welfen die dem päpstlichen Stuhle zugewendeten verstanden wurden. Der mächtigste unter den gibellinischen Fürsten war der von Kaiser Friedrich II. begünstigte Ezzelino di Romano. Herr von Padua, Verona, Vicenza und Trient, hatte er sich nach des Kaisers Unfall vor Parma, 1248, auch in den Besitz der Städte Feltre und Belluno gebracht. Der Bruder Ezzelino's, Alberich, Herr von Trevigi, und dessen Schwiegersohn der Markgraf Azzo VII. von Este hielten zu den Welfen. Der letztere hatte seine meisten Schlösser und Besitzungen eingebüßt und in Ferrara seinen Sitz genommen. Unter den anderen Baronen, welchen es gelungen war, sich Stadtsignorien [2] zu erwerben, war einer der bedeutendsten Oberto Pallavicini, Herr von Cremona und Piacenza. Papst Innocenz IV. hatte sich nach seiner Rückkehr von Lyon bemüht, die zu dem staufischen Hause haltenden Städte auf andere Gesinnungen zu bringen. Gegen Ezzelino und dessen Anhang stiftete er 1152 einen lombardischen Bund, zu dem Mailand, Alessandria, Brescia, Mantua, Ferrara, Bologna, Modena, Parma, Alberich von Romano, der Markgraf von Este und die Vertriebenen aus den lombardischen Städten gehörten. Der Markgraf Wilhelm V. von Montferrat und Graf Amadeus IV. von Savoyen waren Gibellinen.

2. In Genua stand ein reicher in Korporationen vereinigter kaiserlich gesinnter Adel der demokratischen Partei der Welfen gegenüber.

3. In Tuscien waren gibellinisch Pisa, Lucca, Siena, alle anderen Städte welfisch.

[1] B. 2. S. 40, J. 1298 n. 5.
[2] B. 1. S. 534.

4. In Sardinien [1] waren, nachdem die Bologneser den König Enzius gefangen genommen hatten (J. 1249 n. 1), die vier Richter der Provinzen unabhängig geworden.

5. Auf Corsika besaßen die Genuesen Bonifazio. Aus dem eingeborenen Adel hatten einzelne Herrn ihre eigenen Kastelle. Einer derselben, Sinucello, befehligte als Generalkapitän die Besitzungen der Pisaner auf der Insel.

6. Die Republik Venedig befand sich aus Handelseifersucht in gespannten Verhältnissen mit Pisa. Der Patriarch von Aquileja fand sich genöthigt, den Venetianern seine Städte in Istrien zu überlassen. Die Städte in Friaul schützte der Graf Heinrich von Görz als Generalkapitän wider die Adelskonföderationen. Der Patriarch von Aquileja nahm seinen Sitz zu Udine.

7. Die Stadt Rom hatte zu ihrer Obrigkeit als Senator einen Ausländer, den Bolognesen Branca-Leone di Andalo, Grafen von Casallechio, auf drei Jahre gewählt.

Papst Innocenz nahm seinen Sitz in der dem päpstlichen Stuhle unmittelbar unterworfenen Stadt Assisi. Als das Volk auf seine Rückkehr drang, folgte er zwar und blieb einen Winter hindurch, indeß schon im April 1254 zog er sich wieder nach Assisi zurück, um sich belästigenden Ansprüchen zu entziehen. Die meisten Städte des päpstlichen Gebiets hatten gleich den lombardischen republikanische Verfassungen, oder standen unter der Stadtsignorie von Baronen des päpstlichen Lehensadels.

8. Dem in Deutschland an dem bairischen Hofe zurückgebliebenen Sohne Konrads, von den Italienern Conradino genannt, bestätigte der Papst zwar das Königreich Jerusalem, Schwaben und seine übrigen Rechte in Sicilien oder anderswo, forderte aber die Verwaltung des sicilianischen Reiches, sendete einen Kardinallegaten mit ausgedehnten Vollmachten nach Sicilien und forderte in lehensherrlichem Obervormundschaftsrecht von allen Unterthanen den Treueid. Der Markgraf Berthold von Hohenburg-Ried trat zwar von der ihm übertragenen Regentschaft zurück, allein die dem schwäbischen Hause ergebenen Barone bewogen König Konrads illegitimen Bruder Manfred zu deren Uebernahme. Manfred, von dem Papste mit dem Kirchenbanne belegt und der Haltbarkeit seiner Stellung

[1] B. 1. S. 516.

nicht versichert, verstand sich zu einem Vergleich (J. 1254. n. 8), der ihm die Statthalterschaft diesseits der Meerenge ließ. Der Papst hielt den 9. October 1254 seinen Einzug in das Reich, und nahm seinen Sitz in Neapel. Hier starb er den 7. Dezember, als Manfred, wegen Verdachtes der Ermordung eines päpstlichen Vasallen verfolgt, wider die päpstliche Herrschaft mit Erfolg die Waffen ergriffen hatte. In solcher Lage fand Alexander IV. Italien, als er Nachfolger des Papstes Innocenz IV. wurde. Vor Manfreds Fortschritten war er genöthigt, das päpstliche Hoflager in Neapel aufzugeben. Befestigte sich Manfred in dem sicilianischen Reiche, so erhielten an ihm auch in dem oberen Italien die Häupter der Gibellinen eine Stütze, welche in offenem Bruche mit der Kirche die Gebiete ihrer Herrschaft auszudehnen suchten. Gegen diese Gefahren war aus Deutschland bei der Schwäche der Reichsgewalt keine Hülfe zu hoffen. Schon vor Konrads Tode hatte Papst Innocenz das sicilianische Reich als durch Felonie verwirkt dem Könige Heinrich von England für dessen Sohn Edmund angetragen. Papst Alexander ließ darüber den 9. April 1256 einen Lehenvertrag schließen. Unterdeß war ein wider Manfred aufgebrachtes Kreuzheer so ins Gedränge gerathen, daß der mit dessen Führung beauftragte Kardinal Octavian zu Foggia auf einen Vergleich einging, den der Papst glaubte nicht genehmigen zu können.

9. Einigen Erfolg hatte ein wider Ezzelino di Romano in Bewegung gesetztes Bündniß gehabt, besonders durch Eroberung von Padua; aber Ezzelino, versöhnt mit seinem Bruder Alberich und im Bunde mit anderen Gibellinen, war 1258 Sieger geworden; er hatte Brescia erobert und suchte Mailand in seine Gewalt zu bringen. Manfred war auf das Gerücht von Konradins Tode den 11. August zu Palermo gekrönt worden. Zwar erlag Ezzelino auf dem Rückzuge von Mailand, 1259, den ihm abtrünnig gewordenen Bundesgenossen; sein Bruder Alberich mit Frau und Kindern wurde bezwungen und grausam umgebracht (J. 1260 n. 3); aber Manfred reichte den gibellinischen Sienesen die Hand; sein ihnen zur Hülfe gesandter Befehlshaber Jordanus siegte bei Montaperto wider den welfischen Bund der Florentiner; König Heinrich von England erfüllte seine dem Papste gemachte Versprechungen nicht. Da unterhandelte der Papst wegen des sicilianischen Reiches mit Karl von Anjou aus dem französischen Königshause, der die Provence erheirathet hatte und weiteres Glück in Italien suchte. Nur daß ihn die unbotmäßigen

Römer zu ihrem Senator gewählt hatten, verzögerte den Abschluß des Lehenvertrages, der im Mai 1265 zum Abschluß kam.

10. Den 6. Januar 1266 nach Ankunft eines französischen Heeres erhielt Karl von Anjou im Vatican die sicilianische Königskrone von Papst Klemens IV. In den wirklichen Besitz des Reiches brachte ihn die Niederlage und der Tod Manfreds in der Schlacht bei Benevent (J. 1266 n. 3).

11. Karl hätte jetzt nach gegebenen Versprechungen die römische Senatorwürde niederlegen sollen. Nur widerstrebend entschloß er sich dazu. Als er im Mai 1266 seine Beamten zurückzog, wurden in Rom zwei Senatoren gewählt. Gegen diese erregte ein Parteiführer, Angelo Capucia, einen Aufstand, wurde Capitaneo del Populo und erhielt die Gewalt, einen neuen Senator zu ernennen. Er wählte dazu Heinrich, Sohn des Königes von Castilien, einen Verwandten Karls von Anjou, den er mit Mannschaften und Geldmitteln unterstützt hatte. Der Papst billigte die Wahl. Mit König Karl überworfen trat Heinrich in Verbindung mit Konradin, dessen Versuch, mit gibellinischer Hülfe das väterliche Erbreich wieder zu erobern, nach der Niederlage bei Tagliacozzo mit Gefangenschaft und Hinrichtung endigte. Die Niederlage hatte den Senator Heinrich in die Gefangenschaft des Siegers gebracht. Jetzt übertrug der Papst dem Könige Karl von Neuem auf zehn Jahre als Senator die Stadtregierung Roms, welche Karl durch jährlich wechselnde Statthalter führen ließ. [1]

12. Unterdeß hatte sich König Karl, 1266, an die Spitze eines welfischen Bundes in dem lombardischen Italien gesetzt, die Welfen in Tuscien unterstützt, sich in Florenz, Lucca, Pistoia u. a. Städten zum Podesta wählen lassen und so den Anfang gemacht, auch in dem mittleren und nördlichen Italien seine unumschränkte Herrschaft zu begründen. Der Papst konnte der Gefahr einer Abhängigkeit von dieser durch seinen Vorgänger nach Italien gerufenen französischen Macht nichts Anderes entgegenstellen, als daß er bei dem noch unerledigten deutschen Wahlzwiespalte die Rechte des Reiches der Form nach dadurch wahrte, daß er selbst den König Karl für das Reich als Vikar in Tuscien bestellte. Wider die Beherrschung Italiens, die so an Karl von Anjou gekommen, konnte König Rudolf

[1] Papencordt S. 315—317.

keine Hülfe bringen, weil ihn Unruhen in Thüringen von der beschlossenen Römerfahrt zurückhielten und der Tod seinem schon vorbereiteten Römerzuge zuvorkam. Dem päpstlichen Stuhle diente er nur dadurch, daß er dem Papste das Reichsvikariat über Tuscien übertrug (1278 n. 4) und ihm die päpstlichen Besitzungen mit Einschluß des Exarchates und der Pentapolis (J. 1279 n. 2) bestätigte.

13. Papst Nicolas III. trat mit Entschiedenheit den Machtvergrößerungsbestrebungen Königs Karl von Anjou entgegen. Mit dem Ablauf der zehn Jahre, für welche dieser das Senatoramt in Rom erhalten hatte, übernahm der Papst selbst die Stadtherrschaft, bestimmte, es solle künftig kein auswärtiger Landesherr die Senatorwürde erhalten, und übertrug sie einem eingeborenen Römer, Mattheus Rubeus, als seinem Stellvertreter. [1]

14. Nach dem Tode des Papstes Nicolas gelang es dem Einflusse der französischen Partei unter den Kardinälen, die Wahl eines Franzosen, Simon de Brin, durchzusetzen, der als Martin IV., nachdem ihm das Volk die volle Gewalt über Rom übertragen hatte, die Anordnungen seines Vorgängers umstieß, und den König Karl von Neuem bis auf Widerruf zum Senator bestellte.

15. Karl befand sich noch in Rom, als er die Nachricht von dem Aufstande in Sicilien erhielt (1282 n. 5), durch den dieser Reichstheil an Manfreds Schwiegersohn, den König Peter von Arragonien kam. Dies von Neapel getrennte sicilianische Reich blieb bis zu dem Tode Königs Peter, 1285, mit Arragonien verbunden; in dessen Nachkommenschaft wurde es ein Reich für sich, bis 1291 unter Peters zweitem Sohne Jakob, dann als dieser in Arragonien eingerückt war, unter dem dritten Sohne Friedrich II. [2]

16. In Rom siegte nach dem Verlust Siciliens die den Franzosen

[1] Papencordt S. 315—321.

[2] Jakob hatte 1291 Sicilien seinem Bruder Friedrich nur als Statthalter übergeben. Durch geheimen Vertrag mit Papst Bonifaz VIII. versprach er Abtretung, wenn Friedrich mit Sardinien und Corsika beliehen würde; die Sicilianer, welche anfragten, entband er ihrer Treue und wies sie an Neapel; diese folgten aber nicht, sondern erklärten Friedrich für ihren König, der im März 1296 gekrönt wurde. Der Kampf mit Neapel zwischen Friedrich und seinen Nachfolgern, von Zeit zu Zeit ruhend, dauerte bis 1372, wo Friedrichs Enkel Friedrich die Insel von Neapel unter dem Namen eines Königreichs Trinakria zu Lehen nahm. Hiernach sind B. 2. S. 9, 26, 39 ergänzend zu berichtigen.

feindliche Partei. Für den päpstlichen Stuhl wurde hiedurch nichts gewonnen. Der Papst erlaubte den Römern, sich einen oder mehrere Senatoren und einen Camerarius zu wählen. Die Stadtherrschaft wechselte seitdem nach den Einflüssen der Adelsparteien der Colonna's und der Orsini's. Von Zeit zu Zeit hatte Rom aus ihnen nebeneinander zwei Senatoren, einen aus jeder Partei, oder nur einen aus der herrschenden, bis auf Bonifaz VIII., dem 1294 das Volk die senatorische Gewalt wieder übertrug, die er durch Angehörige seiner Familie oder seines Anhanges ausüben ließ. Sein Zerwürfniß mit den Colonna's (J. 1297 n. 4) hatte auf die Zustände in Rom nur den Einfluß, daß deren Gegner, die welfischen Orsini, in ihrem Ansehen befestigt wurden. Bis zu des Papstes Tode war immer wenigstens einer der beiden Senatoren aus dieser Familie. [1]

17. Nach dem Zerwürfnisse mit Frankreich (J. 1296 n. 6, 1298 n. 2, 1301 n. 1, 1302 n. 2) und dem Ueberfalle zu Anagni (J. 1302 n. 4) zog sich Bonifaz nach Rom zurück, wurde aber bis an seinen Tod von den Orsini wie ein Gefangener gehalten. [2]

18. Bonifaz Nachfolger Benedikt IX. gab den Colonnesen einen Theil der ihnen entzogenen Besitzungen zurück; diese blieben indeß Anhänger Frankreichs und halfen 1305 die Wahl des Erzbischofes von Bordeaux, Bertrand de Goux, durchsetzen, der als Klemens V. nicht nach Rom kam, sondern von 1309 ab seinen Sitz in Avignon nahm.

19. Während der vorhergegangenen Sedisvacanz hatte das römische Volk sich wider den Adel erhoben und einen Mailänder, Paganino della Torre, zum Senator, beschränkt durch die Mitwirkung eines Capitano del Popolo und der Regionenvorsteher, angenommen; von 1306 aber erhielt der Adel wieder die Gewalt und wählte jährlich zwei Senatoren, aus jeder Partei einen.

20. Das Haus Este kam durch den Sturz Ezzelins von Romano nicht wieder in den Besitz seiner an ihn erlittenen Verluste, welche die Republik Padua zu ihrem Gebiete zog, blieb indeß auf welfischer Seite. Gegen die Paduaner stand Verona im Bunde mit Brescia und Mantua; ein Friedensschluß, 1280, erhielt unter diesen Republiken den bisherigen Besitzstand. Vicenza war von Padua abhängig. Trevigi verlor seine republikanische Verfassung

[1] Papencordt S. 334.

[2] Papencordt S. 339.

durch Gerhard, Herrn von Camino, der Ezzelin's dem Patriarchate von Aquileja heimgefallener Lehen wegen wider den Patriarchen Krieg führte, jedoch 1297 Frieden schloß. In Verona war der Gibelline Mastin della Scala Generalkapitän geworden. Eine Adelspartei stiftete wider ihn eine Auflehnung an, in welcher er 1277 ermordet wurde. Das Volk rief den Bruder Albert zum Nachfolger aus. Seitdem blieb dem Hause bis 1375 die Stadtherrschaft.

21. Aus dem Hause Este hatte Obizzo II. 1289 von der Stadt Modena die Stadtherrschaft verlangt. Bald nachher war Reggio dem Beispiele gefolgt. Seit 1208 war das Haus in dem Besitze der Signorie Ferrara, in der Obizzo als erblicher Herr anerkannt wurde. Der älteste Sohn und Nachfolger Azzo VIII. verlor 1306 durch ein Bündniß der Bologneser mit Brescia, Mantua und Verona fast alle seine Besitzungen bis auf Ferrara. Den 26. Januar 1306 vertrieb Modena den Podesta des Markgrafen, den folgenden Tag geschah das Nämliche in Reggio. Nach Azzo's Tode erhob sich ein Erbfolgestreit zwischen seinen hinterlassenen Brüdern und Fresco, dem Enkel eines illegitimen Sohnes Azzo, dem der Markgraf die Nachfolge zugewendet hatte. Fresco verkaufte seine Ansprüche an die Republik Venedig. Gegen die Anstrengungen der Venetianer, den Besitz zu erlangen, wendete Papst Klemens 1309 das Interdikt an, und bot die Lombarden zu einem Kreuzzuge wider die Republik auf. Azzo's Bruder Franz verschaffte den päpstlichen Truppen 1309 einen Sieg, durch welchen die Venetianer vertrieben wurden, fand sich indeß in der Erwartung getäuscht, die Belehnung zu erhalten, da der Papst dem Könige von Neapel das Vikariat übertrug.

22. In dem welfischen Mailand stand bei Konrads Tode neben der ordentlichen Obrigkeit, dem Podesta und den Collegien, an der Spitze der Handwerker ein Capitano oder Anziano del Popolo, und ein Führer des gibellinisch gesinnten Adels. Martin della Torre wurde 1256 Capitano del Popolo. Unter ihm ward der Adel, an dessen Spitze der Erzbischof stand, vertrieben, 1258 aber ein Vergleich geschlossen, nach welchem beide Theile gleichen Antheil an Besetzung der Stadtämter haben sollten. Die Einigung war nicht von Dauer. Es bildeten sich fünf eidesverbrüderte Parteien, außer drei Adelsparteien, ein Handwerkerbund, die Credenza di S. Ambrosio und eine Großbürgergilde, die sog. motta. Letztere schloß sich, als ihr Führer ermordet wurde, erst an Martin della Torre an, ging indeß

durch ihn verletzt zu dem Adel über. Die geschwächte Credenza suchte Hülfe bei dem Gibellinen Oberto Pallavicini. Ein päpstlicher Legat bewirkte die Verbannung der beiderseitigen Parteiführer, Martins della Torre und Wilhelms da Soresina. Martin kehrte zurück und erlangte das Uebergewicht in der Stadt. Der Adel, welcher sich auf Ezzelino verließ, mußte nach dessen Sturz weichen. Martin bewirkte, daß Oberto Pallavicini die Stadtsignorie erhielt, der die Besetzung des erledigten erzbischöflichen Stuhles hinderte. Papst Urban ernannte daher Odo aus dem adeligen Hause der Visconti, dem die Stadt den Eingang verweigerte. Nach Ablauf der Signorie Oberto's von Pallavicini lenkten die Torre's die Wahl auf König Karl von Anjou. Die Leitung des von diesem gestifteten Welfenbundes erhielt Napoleon della Torre, den König Rudolf zum Reichsvikar in der Lombardei ernannte. Erzbischof Odo trat, im Verein mit dem Markgrafen Wilhelm V. von Montferrat, an die Spitze des vertriebenen mailändischen Adels, siegte und wurde 1277 zum Signore berufen. König Rudolf ließ die Gegner fallen, und gab ihm das Reichsvikariat. Der Markgraf von Montferrat wurde abtrünnig, verband sich mit dem Hause Torre, wurde aber zu Alessandria, wo er Signore war, 1290 gefangen und endete 1292 sein Leben hier in einem eisernen Käfig. In der Signorie Mailands folgte dem Erzbischof Odo sein Urneffe Matthäus Visconti, den König Adolf 1294 zum Reichsvikar ernannte. Mit Mailand verbündet waren Cremona, Piacenza, Brescia und Asti; Lodi wurde von Matthäus erobert, Como hatte sich freiwillig angeschlossen. König Albert bestätigte das Reichsvikariat. Fast die ganze Markgrafschaft Montferrat hatte Matthäus in seine Gewalt gebracht, indem er sich von den Städten zum Capitan erheben ließ. Dies stürzte seine Herrschaft. Novara und Vercelli fielen zu dem jungen Markgrafen Johann ab, die andern Städte der Markgrafschaft folgten. Mit Johann verbündeten sich Pavia und andere lombardische Städte, die Markgrafen von Saluzzo, von Este und ein Graf von Langosco. Matthäus mußte den Gegnern weichen; die Herrschaft Mailands kam von Neuem 1303 an das Haus Torre. Guido della Torre, Capitan von Piacenza, wurde 1308 auf Lebenszeit Signore von Mailand.

23. Das Haus Montferrat erlosch im Mannsstamme, 1305, mit Johann. Die Nachfolge hatte er seinem Schwestersohne, dem Paläologen Theodor, zugewendet. Dieser kam in den Besitz

gegen Manfred IV., Markgrafen von Saluzzo, der als Nachkomme einer Seitenlinie Erbansprüche machte. [1]

23. In dem Hause Savoyen verdrängte der Bruder des 1281 verstorbenen Grafen Thomas III., Amadeus V., von der Nachfolge seinen Neffen Philipp, der sich unter Ausnahme von Susa, mit den piemontesischen Besitzungen und der Stadt Turin begnügen mußte.

24. Die Republik Genua stand unter der Leitung von zwei Häuptern ihres alten Adels, Obert von Spinola, und Konrad Doria. Die Stadtobrigkeit bildete ein zum Podesta gewählter Ausländer, mit einem halb aus dem Adel, halb aus den Plebejern bestehenden Rath. Die Fieschi und Grimaldi bildeten eine den Spinola's und Doria's entgegenstehende Adelsopposition. Dem Freistaat war Venedig durch seine Verbindungen mit dem oströmischen Hofe und seine Geldmittel überlegen. Von dem päpstlichen Stuhle und Neapel hielten die Genuesen sich unabhängig. Die Reichsvikarien hatten nicht die Macht, der Reichsgewalt wirklichen Nachdruck zu geben.

2. Von 1310 bis 1313.

25. König Rudolf hatte zwar einigemale deutsche Reichsvikare über die Alpen gesendet, 1276 (n. 4) den Grafen Heinrich von Fürstenberg in die Romagna, 1281 den Bischof von Gurk nach Tuscien 1284 (n. 4), ebendorthin Johann von Avesnes; allein die Mission nach der Romagna erledigte sich durch die Restitution des Exarchates und der Pentapolis an den päpstlichen Stuhl. Was die Vikare in Tuscien ausgerichtet haben, kann höchstens darin bestanden haben, einige Reste von Einkünften flüssig zu machen; seine Nachfolger, Adolf und Albert, beschränkten sich darauf, durch Bestätigung von Rechten, und Verleihung von Vikariatrechten, zu zeigen, daß sie die Reichsgewalt noch als fortdauernd ansähen. Größere Vortheile als sie von der Ausübung ihrer Hoheitsrechte gezogen haben mögen, versprach sich bei dem verwirrten Zustande Heinrich VII. von der Wiederherstellung der Reichsherrschaft durch persönliche Anwesenheit. Veranlassung gab ihm dazu der Hülferuf der unterdrückten Gibellinen, vor Allem der Visconti in Mailand. Aber der König war nicht gesonnen, der einen oder anderen Partei zu einer unabhängigen fürstlichen Stellung zu verhelfen, sondern auf die Ver-

[1] B. II. S. 38.

theilung des Landes unter einzelne Stadtrepubliken eine wirkliche Reichsoberherrlichkeit zu gründen. Vor seiner Ankunft war nach dem Tode Karls II. von Neapel, (er starb den 5. Mai 1309), über die Thronfolge Streit entstanden. Nach letztwilliger Bestimmung Karls vom 16. März 1308 sollte ihm der dritte seiner Söhne, Robert (der zweite Ludwig war geistlichen Standes) folgen. Von dem ältesten Sohne, Karl Martell, gestorben 1295, lebte noch ein Enkel Karl Robert, gewöhnlich Carobert genannt, dem 1303 Papst Bonifaz, als Enkel der Gemahlin Karls II. Marie, einer Schwester des kinderlos 1290 verstorbenen Königs Ladislas von Ungarn, die Krone dieses Reiches zuerkannt hatte. Dieser bestritt die Ansprüche seines Oheimes Robert, als Sohn des vorverstorbenen Kronprinzen, allein der Oheim Robert erhielt eine günstige Entscheidung des Papstes Clemens V., und den 26. August 1309 die Belehnung. Roberts Hauptbestreben ging dahin, sich Sicilien wieder zu unterwerfen. Die päpstliche Mitwirkung, deren er hierzu bedurfte, wies ihm seine Stellung als Vertheidiger der Welfen an. Zu dieser Partei gehörten von den tuscischen und lombardischen Städten Alba, Asti, Alessandria, Pavia (Sign. Philipp, Graf von Langosco), Parma, Reggio, Cremona (Sign. Giacomo Cavalcabò), Padua (Alboin und Can Grande della Scala), Trevigi (Richard von Camino), Florenz, Bologna, Lucca, Pistoia und Siena. Gibellinisch, das hieß damals: Familien zugewendet, die eine fürstliche Macht erlangt hatten oder erstrebten, waren Turin, Vercelli (Sign. Simon Avvocato di Corobiano), Novara (Wilhelm Brotato), Bergamo, Como, der Adel von Mailand, Brescia, Verona, Vicenza, Mantua, Modena, Lodi (Sign. Anton Fisiraga) und Piacenza. In Turin sammelten sich um den König die Grafen Amadeus, Philipp und Ludwig von Savoyen, der Markgraf von Montferrat, Graf Philipp von Langosko, Herr von Pavia, viele Bischöfe, kleinere Herrn, und Abgeordnete der gibellinischen Städte. Die Römer sendeten Gesandte und hätten gewünscht, daß Heinrich ihre Stadt zu dem Mittelpunkte des Reiches mache.

In Asti führte der König die von hier vertriebenen Gibellinen wieder ein, empfing Matthäus (Maffeo) Visconti, zwischen welchem und dem Herzoge von Mailand er einen Vergleich zu Stande brachte, ließ sich selbst die Signorie der Stadt übertragen, und erklärte den Fürsten, ohne Unterschied zwischen Gibellinen und Welfen, daß er

ihre Kapitanate nicht als rechtmäßig anerkenne, sondern die Städte als unmittelbar dem Reiche unterworfen ansehe, mit dem Verlangen an beide Parteien, daß alle Verwiesene zurückberufen würden. [1] Zunächst setzte er seine Absichten in den piemontesischen Städten ins Werk, indem er allenthalben die Wiedereinsetzung der Vertriebenen bewirkte, und den Städten örtliche Reichsvikare vorsetzte. Dann hielt er, zu Anfange 1311, seinen Einzug in Mailand, wo die Macht des Guido de la Torre durch das Zerwürfniß desselben mit seinem eigenen Bruder, dem Erzbischof, erschüttert war, empfing hier, den 6. Januar, die Krone, und ließ sich huldigen. Um die Führer seines Heeres, welches durch freiwilligen Anschluß gebildet war, zu befriedigen, mußte er die übliche Kronsteuer einfordern. Von Mailand ließ er 50,000 Flor. fordern, Maffeo Visconti steigerte die Summe auf 60,000, Guido della Torre auf 100,000 Flor., beide um für ihre Zwecke die augenblickliche Gunst des Kaisers zu erhalten. Die Stadt sollte 50 Ritter in das Geleite nach Rom stellen; dazu wählte er die vornehmsten Edelleute beider Parteien. Beides rief Unzufriedenheit hervor. Das Volk sammelte sich bei dem Palaste der la Torre; Maffeo, scheinbar mit Guido de la Torre über die Vorbereitung der Volkserhebung im Verständnisse, trat auf königliche Seite über; die Gibellinen, welche sein Sohn Galeazzo führte, blieben unthätig. So wurde der Aufstand unterdrückt; die Torre's mußten Mailand verlassen, ihre festen Häuser und Thürme wurden zerstört. Maffeo Visconti erhielt das örtliche Reichsvikariat. Nach Mailands Vorgange nahm die Widersetzlichkeit auch in anderen lombardischen Städten ihren Anfang. Zu fast gleicher Zeit erhoben sich Crema, Cremona, Brescia, Lodi und Como; sie vertrieben die königlichen Vicarien, und die Ausgewiesenen, welche sie angehalten worden waren, wieder aufzunehmen, im Bunde mit Guido de la Torre und den flüchtigen Mailändern seines Anhanges. Der Schritt war übereilt. Außer Vertheidigungsstand suchten und erhielten Lodi und Crema Gnade; härter wurde Cremona behandelt, welches außer anderen Nachtheilen 100,000 Florin Strafe aufbringen mußte. Brescia, von Thebaldo Brusati vertheidigt, widerstand vier Monate; nach Heinrichs Einzug mußte es 60,000 Florin in die königliche Kammer zahlen. Genua, dem Könige Robert zugeneigt, war ge-

[1] Sismondi IV, 303—306.

nöthigt, sich auf zwanzig Jahre unter unmittelbare königliche Herrschaft zu stellen, einen Reichsvikar anzunehmen, und 60,000 Florin jährliche Reichssteuer zu versprechen. Hier trat König Robert als Beschützer der Welfen auf, erbot einen Vergleich, jedoch unter unannehmbaren Bedingungen.

In Rom hatte König Robert die Orsini mit Mannschaften unter Führung seines Bruders Johann unterstützt, der tuscische Welfenbund unter König Robert hatte Anstalten zur Sperrung der Zugänge getroffen. Bologna weigerte den Durchlaß.

Unterstützt von einigen tuscischen Herrn schlugen die kaiserlichen Botschafter, Pandolf Savelli und der Bischof Nicolas von Botronte, in Civitella ihr Gericht auf. Florenz und Siena, zur Verantwortung gefordert, erschienen nicht. Dafür wurden wider sie harte Strafen verhängt. Die meisten anderen Städte leisteten Folge und huldigten. Unterdeß war Heinrich, im März 1312, von den aus Eifersucht gegen Florenz gibellinischen Pisanern mit Vorschüssen unterstützt, und von ihren Galeeren herbeigeholt; die Stadt unterwarf sich der königlichen Signorie; sie erklärte Florenz und Lucca Fehde, und versah den König mit Galeeren und Mannschaften für sein weiteres Unternehmen wider Rom. Zwei Monate verweilte zu Pisa der König, ehe er sich stark genug fühlte, seinen Zug anzutreten; dennoch konnte er nur den Besitz eines Theiles der Stadt erhalten, und mußte sich mit der Kaiserkrönung durch die päpstlichen Legaten im Lateran begnügen (J. 1312 n. 1). Nachdem Ludwig von Savoyen, der Bruder des Dauphins von Vienne, der Herzog von Baiern, der Graf von Hennegau, und an 400 Ritter von dem Heere nach Hause zurückgekehrt waren, würde es dem Könige ohne Hülfe der Pisaner nicht möglich gewesen sein, aus seinem Heerlager bei Tivoli nach Tuscien den Rückzug nach Arezzo, dem Sammelplatze der Gibellinen, zu nehmen. Unterdeß konnte der Generalstatthalter des Kaisers in der Lombardei nicht hindern, daß sich Parma wider Heinrich erklärte, Padua den Krieg an Canis della Scala erklärte, dem der Kaiser das Reichsvikariat in Verona und Vicenza verliehen hatte, in Cremona, Lodi, Piacenza, Pavia die Welfen zur Herrschaft kamen. Asti und Casale huldigten dem Könige Robert. Florenz und Siena anzugreifen fehlten dem Kaiser die Mittel. Die wider Florenz und den König Robert, der als Graf der Provençe zugleich Reichsvasall war, zu Pisa verhängte Reichsacht blieb ohne Nachdruck, weil

der Kaiser starb, ehe er seinen Heerzug wider den König von Neapel antreten konnte.

3. Von 1314 bis 1378.

26. Papst Clemens hatte sich, bevor er die Vollmacht zu Kaiser Heinrichs Kaiserkrönung gab, von ihm für die Kirche, den päpstlichen Stuhl und dessen Besitzungen die bündigsten Versprechungen ausstellen lassen. [1] Besorgt machte ihn das Bündniß, welches der Kaiser wider Robert von Neapel mit König Friedrich von Sicilien geschlossen hatte, und die Entschiedenheit, mit welcher Heinrich sich zum wirklichen Herrn des italischen Reiches zu machen bestrebt gewesen war. Aus Anlaß des Wahlzwiespaltes zwischen Ludwig dem Baier und Friedrich von Oesterreich trat Papst Clemens mit dem Grundsatze hervor: daß ihm bei einer Thronerledigung alle Gerichtsbarkeit über das Reich zustehe. [2] Er hatte die wider König Robert verhängte Reichsacht vernichtet, und ihn zum allgemeinen Reichsvikar für Italien bestellt (J. 1314 n. 2). Die Bestallung war unausgefertigt geblieben. Papst Johann hatte gezögert, weil Robert, mit König Friedrich von Sicilien im Kriege, sich der Lombardei nicht hatte annehmen können. Ein zu Anfange 1317 geschlossener Waffenstillstand gab nach dieser Seite hin freie Hand. Clemens Nachfolger, Papst Johann II., bedrohte die kaiserlichen Vikare mit dem Kirchenbanne, wenn sie ohne seine Erlaubniß Amtsrechte ausüben würden; die Unterthanen entband er der ihnen geleisteten Eide. [3]

Den König Robert bestellte er zum Generalvikar, zum Senator von Rom und zum Generalkapitän der päpstlichen Truppen. Aber die Folge, welche den päpstlichen Anordnungen geleistet wurde, war nicht allgemein. Das zweifelhafte Recht der Reichsgewalt vollendete den Uebergang von zeitweise übertragenen örtlichen Vikariaten oder Kapitanaten in erbliche italische Fürstenthümer. Genua unterwarf sich dem König Robert (J. 1318 n. 3) nicht ohne Widerstreben der Gibellinen, welche dagegen unter die Waffen traten. Canis della

[1] Sie sind enthalten in einer Urkunde d. d. Lausanae 5. Id. oct. 1310. Raynaldus ad a. n. 3—7; XV, p. 56.

[2] C. 2: „Pastoralis cura sollicitudinis" Clem. de sent. et re jud. II, 11.

[3] Rayn. 1317 n. 27—29; XV, p. 156.

Scala nahm das Reichsvikariat über Verona und Vicenza von König Friedrich von Oesterreich (J. 1317 n. 4); Maffeo Visconti legte zwar sein kaiserliches Vikariat nieder, aber nahm die Stadtherrschaft von dem Volke. Nur kurze Zeit mußte Maffeo's Sohn und Nachfolger Galeazzo, 1322, einer Herstellung der Republik weichen, noch in demselben Jahre erhielt er die Stadtsignorie zurück.[1]

Der Markgraf von Este wurde eifriger Gibelline, und kam durch einen Aufstand, 1317, in den Wiederbesitz der Herrschaft von Ferrara.[2] Zu Unterdrückung der Gibellinen hatte der Papst Hülfe aus Frankreich herbeigezogen; Philipp von Valois, Neffe des französischen Königes war, 1320, von den Visconti's genöthigt worden, den Heimweg zu suchen.[3] Vercelli hatte sich 1321, Cremona 1322 Mailand unterwerfen müssen.[4] König Friedrich von Oesterreich hatte von dem Papste Hoffnungen erhalten, wenn er auf die Seite der Welfen trete; auf die Gegenvorstellungen Visconti's hatte er die unter seinem Bruder Heinrich gesendete Hülfe zurückgerufen.[5] König Ludwig, 1322 Sieger wider seinen Gegner, sendete 1323 den Visconti Hülfe wider die Welfen, welche Mailand bedrängten; die Deutschen mit den Herrn von Verona, Mantua, Ferrara, erzwangen Aufhebung der Belagerung.[6]

Die Städte der Romagna standen unter kleinen Herrn, Rimini unter den Malatesta, Forli unter den Ordelaffi, Faenza unter Franz Manfredi, Ravenna unter Guido von Polenta. Alle diese Stadtherrn waren Gibellinen. Zu ihnen hielten in Tuscien Pisa, und unter der Herrschaft des Bischofes stehend Arezzo. In Lucca hatte 1320 der Gibelline Castruccio die Vertreibung der Welfen bewirkt, und die Stadtsignorie erlangt; 1325 erwarb er die Signorie von Pistoia. Der Heerd der Welfen waren die übrigen tuscischen Städte; mit ihnen, obwohl nicht zu Tuscien gehörig, Bologna.[7] Tortona, Alessandria, Piacenza, Parma, Reggio, Modena hatten sich für die Dauer der Erledigung des Reiches der Kirche unter-

[1] Sismondi V, 61, 62.
[2] Sismondi V, 45.
[3] Sismondi V, 48—50.
[4] Sismondi V, 50,51.
[5] Sismondi V, 51—54.
[6] Sismondi V, 62—65.
[7] Sismondi V, 74—76.

geordnet, Bologna, 1327, dem päpstlichen Kardinallegaten Pouet die Stadtsignorie übertragen. [1]

In diesem Zustande brach König Ludwig, 1324, mit dem Kirchenbann belegt, nach Italien auf. Zu Trient verbanden sich ihm Canis della Scala, Marco Visconti, Bruder Galeazzo's, Passerino Bonacossi, Herr von Mantua, aus Modena vertrieben, [2] der Markgraf Obizzo von Este, und der Bischof von Arezzo. [3] In Mailand gekrönt beraubte er Galeazzo Visconti, den Zerwürfnisse in der eigenen Familie, besonders mit seinem Bruder Marco, der päpstlichen Seite zugeneigt hatten, seiner Herrschaft, stellte eine Art von Republik her, und setzte ihr Wilhelm von Montfort als seinen Statthalter vor. [4] Pisa, durch die Behandlung Visconti's mißtrauisch, und von Castruccio verdächtigt, mußte, durch Belagerung gezwungen, unter Verzicht auf die gesuchte Neutralität seine Thore öffnen. Mit Castruccio's Hülfe gelangte Ludwig nach Rom. Hier war der König von Neapel seit 1317 durch von ihm ernannte Statthalter vertreten. Auf die Nachricht von der Ankunft Königs Ludwig hatten die mit der Abwesenheit des Papstes unzufriedenen Römer ihre Verbindungen mit dem Könige von Neapel abgebrochen. Der Gibelline Sciarra Colonna war zum Capitano erwählt, dem päpstlichen Legaten Giovanni Orsini, und dem Bruder des Königes von Neapel, Johann, war es gelungen, wieder in die Stadt zu bringen, sie waren aber im September von Sciarra vertrieben worden. König Ludwig erhielt Aufnahme von dem Gibellinen Silvestro dei Gatti, damals Herrn von Viterbo. Als er sich von hier der Stadt näherte, waren die Gesinnungen von Volk und Adel getheilt. Unter den Hauptgeschlechtern, den Orsini, Colonna, Frangipani, Savelli, Annibaldeschi, della Valle, befand sich keine, in der nicht Welfen und Gibellinen einander gegenüberstanden. Bestechung öffnete dem Könige die Thore. Er bezog St. Peter, dann den Palast der Colonna, hielt eine Versammlung auf dem Kapitol, wurde hier den 11. Januar 1328 zum Senator, dann für ein Jahr zum Kapitano del Popolo ausgerufen, und ließ sich, während der Kardinal die Stadt mit dem Interdicte belegt hatte, gesalbt durch den ketzerischen Bischof Jakob aus Venedig von

[1] Sismondi V, 135.
[2] Sismondi V, 192.
[3] Sismondi V, 135.
[4] Sismondi V, 140—144.

Sciarra mit den Bevollmächtigten des römischen Volkes, den 18. Jan. in St. Peter die Kaiserkrone aufsetzen. Castruccio machte er zum erblichen Pfalzgrafen des Lateran, dessen Amt bei der Krönung gefehlt hatte, zum Reichsbannerträger und zum Herzoge von Lucca. Dieser Handlung folgten Erpressungen in Rom und dem übrigen päpstlichen Gebiete, denen selbst der Herr von Viterbo nicht entging. Die Wirkung des Kirchenbannes hatte der Papst durch Aufruf zu einem Kreuzzuge verstärkt. Castruccio stand Ludwig nicht mehr zur Seite; der Verlust von Pistoia an die Florentiner hatte ihn zur Umkehr genöthigt. Ein Aufstand in Rom nöthigte den Kaiser, sich in St. Angelo zu sichern, und durch Hinrichtungen die Erbitterung zu vermehren. In dieser Lage schritt der Kaiser zu der formlosen Entsetzung des Papstes Johann XXIII. und der Aufstellung des Minoriten Pietro da Corvaro, den er von dem Volke wählen ließ, und dem er selbst die päpstliche Tiare als Nicolas V. aufsetzte. [1]

Nach einem verunglückten Zuge wider König Robert [2] mußte Ludwig in Pisa Zuflucht suchen. Die Königswahl in Deutschland, welche der Papst betrieb (J. 1328 n. 7), führte den nunmehrigen Pseudokaiser 1329 (n. 1) nach Deutschland zurück. Die Herstellung der Reichsherrschaft in Italien war verfehlt. Castruccio hatte sich wieder zum Herrn von Pistoia gemacht. Nach seinem Tode gab der Kaiser für Geld den Söhnen die Stadtherrschaft.

Des Galeazzo Sohn Azzo Visconti erhielt 1329, nach fruchtloser Belagerung Mailands, die Belehnung mit dem Reichsvikariate (J. 1329 n. 1).

28. Während Ludwig den Papst in Italien bekämpfte, hatte in Deutschland König Johann von Böhmen die Reichsverwesung geführt. Ihn rief, als er zu Trient seinen Sohn Johann Heinrich mit der Erbin Tyrols, Margarethe, vermählte, die welfische Stadt Brescia wider ihren Bedränger, Mastin della Scala, Neffen des Cangrande, zur Hülfe. Er ergriff die Gelegenheit, die Ordnung in das lombardische Reich zurückzuführen. Brescia versöhnte er mit dem Herrn von Verona, Bergamo, Cremona, Pavia, Vercelli und Novara nahmen von ihm Statthalter, Azzo ordnete sich ihm zu Mailand als sein Vikar unter. Jenseits des Po nahmen ihn die

[1] Papencordt 361—373.
[2] Papencordt 373—375.

Herrn von Rossi in Parma, die Gibellinenhäupter in Modena und Reggio auf. Lucca hatte König Ludwig Castruccio's Söhnen wieder entzogen, und an Franz Castracani verkauft. [1] Die zurückgebliebenen Deutschen hatten den Besitz für 30,000 Gulden einem von Genua flüchtigen Gibellinen Gherardino Spinola überlassen; [2] dieser gab denselben als für sich unhaltbar Johann preis. [3] Johann war 1331 nach Deutschland zurückgekehrt, und hatte in Parma seinen Sohn Karl unter der Leitung des Grafen von Savoyen zurückgelassen. Gegen seine Herrschaft traten gibellinische Herrn und Welfen, Azzo von Visconti, Mastin della Scala, die Markgrafen von Este, Florenz und der König von Neapel zu Verona in einen Bund. Er verlor alle seine Plätze bis auf Pavia, welchem zum Entsatz er selbst 1333 wiederholt über die Alpen kam; Papst Johann hatte sich zu Avignon überreden lassen: König Johann streite mit seinem Kardinallegaten für das päpstliche Recht, und hatte ihm deßhalb seine Hülfe zugesagt; aber nachdem der Legat wider die Ligue, den 14. April 1333 bei Ferrara eine Niederlage erlitten, und Pavia im Juni gefallen war, erpreßte Johann noch einiges Geld in Lucca, gab dann Italien Preis, und verkaufte die ihm übertragenen Stadtsignorien an die herrschenden Parteihäupter, Parma und Lucca an die Rossi, Reggio an das Haus Fogliano, Modena an das Haus Pio, Cremona an Ponzino Ponzoni. [4] Die Ankäufer stellten sich unter die Führung des Kardinallegaten, der aber selbst 1334 aus Bologna vertrieben, Zuflucht in Florenz suchen mußte. Jetzt wichen die von König Johann bestellten Stadtherrn den Verbündeten, 1334 und 1335. Visconti erhielt Piacenza, Cremona, Lodi, Mastin della Scala Parma, die Gonzaga Reggio, der Markgraf von Este kam wieder in den Besitz von Modena. [5] Florenz hatte sich Lucca vorbehalten, aber Mastin della Scala, der die Ueberlassung für Florenz von den Rossi unterhandelt hatte, behielt es besetzt, und suchte als Führer der Gibellinen auch in Tuscien Fuß zu fassen. Dagegen verbündete sich Florenz mit Venedig. Padua wurde aufgewiegelt, und entzog sich der Herrschaft Mastins unter der Signorie von Marsilio di Carrara, 1337; Brescia

[1] Sismondi V, 181.
[2] Sismondi V, 189—191.
[3] Sismondi V, 221.
[4] Sismondi V, 221.
[5] Sismondi V, 240, 241.

kam unter die Herrschaft Azzo's von Visconti. [1] Venedig schloß zuerst Frieden und erlangte u. a. den Besitz von Trevigi, womit es den Anfang seiner Erwerbungen auf der terra ferma machte; den Florentinern brachte ein 1339 geschlossener Frieden nur einige für Scala unhaltbare Kastelle ein; [2] Lucca überließ ihnen Mastin 1341 für 150,000 Gulden, ohne daß sie in Besitz kamen, weil es sich, 1342, den Pisanern ergab. [3] Parma verlor Mastin 1341 an Giberto di Correggio. [4] Ein Pestausbruch, 1348, brachte die Herrn und Republiken des lombardischen Italiens einige Zeit zur Ruhe.

29. In dem päpstlichen Gebiete hatte sich Thaddeo de Pepoli 1337 von den Soldaten zum Stadtherrn machen lassen. Der Papst genehmigte den Schritt gegen Anerkennung seiner Oberhoheit und das Versprechen eines Jahreszinses von 8000 Livres. [5] Die Herrn und Städte der Romagna hatten sich 1333 in Unabhängigkeit gesetzt. [6]

In Rom war nach Kaiser Ludwigs Rückzug die neapolitanische Regierung durch Statthalter des Königs Robert als des eigentlichen Senators wieder hergestellt worden. Nach Ablauf der Zeit, für welche er die Senatorie erhalten hatte, 1333, sandten die Römer an Papst Johann mit der Bitte um Rückkehr, und entsagten allen wider den päpstlichen Stuhl erworbenen Rechten, allein da der König von Frankreich den Papst zurückhielt, so wurde König Robert von Neuem als Senator bestellt. Mit dem Tode des Papstes wurde dies Amt als erloschen angesehen. Nach einer kurzen Regierung durch Abgeordnete der Regionen, buoni uomini, führten die Stadtregierung zwei jährlich ernannte Senatoren, die das Volk unter Zustimmung des Papstes wählte; 1337 nennen die Senatoren sich wieder Stellvertreter des Königs von Neapel. Die Fortdauer der alten Streitigkeiten zwischen den Orsini und Colonna bewirkte eine Erhebung des Volkes, welches die höchste Gewalt einstweilig 13 sog. Caporioni übertrug, und wiederholt den Papst mit der Einladung besendete, zurückzukommen, um die unumschränkte Gewalt zu über-

[1] Sismondi V, 264.
[2] Sismondi V, 241—268.
[3] Sismondi V, 338.
[4] Sismondi V, 464.
[5] Sismondi V, 275—276.
[6] Sismondi V, 219, 220.

nehmen. Der Papst nahm sie an, den 13. Juli 1337, ließ die Caporioni das Jahr hindurch in ihrem Amt, und ernannte dann zwei Barone aus Gubbio zu seinen Senatoren; 1339 aber gab sich das Volk statt der vom Papste ernannten Senatoren zwei einheimische, Stefano Colonna und Giordano Orsini. Der Papst verweigerte seine Zustimmung; das Volk ließ sich wieder von ihm ernannte Senatoren gefallen. Die Barone erhoben dagegen zwei Capitani del Popolo, welche einer Volksbewegung zu Gunsten der alten Senatoren weichen mußten. Für 1341 bestellte dann der Papst unter Zustimmung des Volkes Stefano Colonna und Orso, Grafen von Anguillara zu Senatoren. Ersterer wurde nach Avignon gerufen, Orso krönte in diesem Jahre auf dem Kapitol Petrarcha als Dichter. Nach Papst Benedicts Tode wiederholte sich die Ernennung von 13 Caporioni, und die dringende Einladung an den Papst zur Rückkehr, und zur Uebernahme der Stadtregierung, nicht vermöge persönlicher Uebertragung, sondern als dem päpstlichen Stuhle zukommend. Das Erbieten nahm der Papst an, verschob indeß die Rückkehr, und nun wechselten wieder bis 1347 zwei jährliche Senatoren päpstlicher Ernennung.

Diesen Zustand geordneter Herrschaft unterbrach der mit vorübergehendem Erfolg unternommene Versuch, eine Republik in altrömischer Weise herzustellen, den Cola di Rienzo, Sohn eines römischen Gastwirthes und einer Wäscherin, unternahm. Er warf sich als Tribun und Befreier des Volkes auf, erhielt dictatorische Gewalt und reformirte in demokratischer Weise. Den Kaiser Ludwig, und den ihm entgegengesetzten König Karl forderte er vor sich nach Rom, um über die Kaiserkrone, und die an sie geknüpfte Weltherrschaft vor ihm, den Beamten des päpstlichen Stuhles und dem römischen Volke, Recht zu nehmen. Petrarcha, an dem päpstlichen Hofe zu Avignon lebend, wünschte ihm Glück zu seinem Unternehmen, indem er ihn höher als Brutus und Camillus stellte. Der Erfolg verleitete ihn zu dem unsinnigsten Hochmuth; maaßloser Prunk und übertriebenste Willkür brachten nach sieben Monaten seine Herrlichkeit zu Falle. Er flüchtete zu Ludwig, König von Ungarn und Neapel, verließ diese Zuflucht, als der Papst Auslieferung forderte, zog nach Böhmen zu König Karl, und wurde 1351 dem Papste überantwortet, der ihn für künftige Vorkommenheiten gefangen halten ließ. [1]

[1] Papencordt, Geschichte der Stadt Rom S. 382—415.

Unterdeß verfiel die Stadt wieder den Adelsfaktionen, bis mit gleicher dictatorischer Gewalt, wie Cola gehabt hatte, der dem päpstlichen Ansehen feindliche Notar Francesco Baroncelli, als Tribun, 1353, die Stadtherrschaft erhielt. [1] Auch diesen stürzten Eigennutz und Mißbrauch der Gewalt. [2] In dem übrigen päpstlichen Gebiete hatten die Barone die meisten festen Schlösser und Städte in ihre Gewalt gebracht, unter ihnen besonders der frühere Stadtpräfekt, Johann von Vico.

Klemens VI. hinterließ das weltliche Fürstenthum des päpstlichen Stuhles 1352 der völligen Auflösung nahe. Diese wendete ein Spanier ab, der Kardinallegat Albornoz, den Papst Innocenz VI. 1353 nach Italien sendete in Begleitung des anscheinend bekehrten Schwindlers Cola di Rienzo. Es gelang ihm, Johann von Vico bis auf Weniges abzugewinnen, was er von päpstlichen Besitzungen an sich gerissen hatte. Cola, von Albornoz 1354 als Senator an die Spitze der Stadt Rom gestellt, leistete der Ordnung den Dienst, daß er einen Bandenführer, sog. Condottieri, Fra Moriolo, der, wie vor ihm Herzog Werner von Uerslingen, Toskana und päpstliches Gebiet brandschatzend durchzog, in seine Gewalt brachte und enthaupten ließ. Cola selbst fiel wenige Wochen später in einer Empörung, die er durch neuen Gewaltmißbrauch herbeigeführt hatte. Albornoz gelang es durch Geld, wie durch lehnbare Ueberlassung von Theilen des Besitzes für eine Anzahl von Jahren, zum Theil auch gegen das Versprechen eines jährlichen Tributes nicht blos in Kampanien, sondern auch in der Mark Ancona und in der Romagna, wo sich die Malatesten zu Rimini, die Manfredi als Gebieter von Faenza, die Ordelaffi, Herrn von Forli u. s. w. ausgebreitet hatten, dem päpstlichen Stuhle seine Oberhoheit zu erhalten. Rom, nach wechselnden Kämpfen einer zügellosen Volksherrschaft unter dem Schuster Pocadota verfallen, fand seine endliche Ruhe darin, daß es 1362 Papst Innocenz VI. wieder als seinen alleinigen Herrn und Gebieter anerkannte. [3] Noch blieben ein Hinderniß staatlicher Einheit die republikanischen Einrichtungen, welche den wiedergewonnenen Städten hatten vergönnt werden müssen. Innocenz Nachfolger, Papst Gregor XI., verfuhr ohne die nöthige Mäßigung. Auflehnungen und Bündnisse

[1] Papencordt S. 412.
[2] Papencordt S. 416.
[3] Papencordt 416—432.

der Städte und Barone brachten es dahin, daß 1376 nur noch die Malatesten, Rom und wenige andere Städte, unter ihnen Ancona, die Herrschaft des päpstlichen Stuhles anerkannten. Zum Besseren wendete den Zustand Gregors Rückkehr nach Rom, 1377; allein seine Nachfolger nöthigte das 1378 unter Urban VI. und Klemens VII. entstandene große Schisma, den Republiken und Baronen Zugeständnisse zu machen, welche die päpstliche Gebietshoheit zum Theil den Unterthanen gegenüber in Frage gestellt ließen.

Anders verhielt es sich dem Reiche gegenüber. Der Länderbestand war auf das Förmlichste von König Rudolf und auch 1310 von König Heinrich mit besonderer Bezeichnung der Ortschaften und Zubehörungen anerkannt. Karl IV. hatte mit Papst Klemens VI. den 27. April 1347 die förmliche Kapitulation eingegangen: sich keines Rechtes über irgend einen Theil des päpstlichen Gebietes anzumaaßen, nicht vor dem bestimmten Krönungstage nach Rom zu kommen, die Stadt an dem Krönungstage zu verlassen und auf geradestem Wege aus dem päpstlichen Gebiete in die Reichsländer abzuziehen, nachher aber nie nach Rom, Corsika oder Sicilien ohne päpstliche Erlaubniß zu kommen. Den Inbegriff der so von dem Reiche völlig geschiedenen, unzusammenhängenden, unmittelbaren Besitzungen, Lehenherrschaften und Republiken zu einem einheitlichen Kirchenstaate zu verbinden, ist den Päpsten zu Avignon nicht gelungen. Die damalige päpstliche weltliche Herrschaft begriff: 1) Stadt und Gebiet von Rom; 2) die sog. Campagna di Roma; 3) die Maremma oder Seekampanien; 4) das Patrimonium S. Petri in dem tuscischen Italien; 5) einen Theil der Mark Ancona; 6) das Herzogthum Spoleto theilweise; 7) die Stadt Benevent und einen Theil der Umgebung; 8) in dem burgundischen Reiche Avignon und Venaissin. Abhängige Lehenherrschaften von Bedeutung hatten: 1) die Herrn von Montefeltre, Herrn von Urbino, Cagli und Gubbio; 2) die Monaldeschi, Herrn von Orvietto; 3) die Salimbeni, Herrn von Radicofani und Chiuse; 4) die Cima, Herrn von Cingoli; 5) die Simonetti, Herrn von Jesi; 6) die Manfredi, Herrn von Faenza und Imola; 7) die Polenta, Herrn von Ravenna und Cervia; 8) die Ordelaffi, Herrn von Forli; 9) die Varani, Herrn von Camerino; 10) die Malatesta, Herrn von Rimini u. a. päpstlichen Städten.

Die Lehenherrlichkeit über das sicilische Reich hatte

ein 1372 zwischen der Königin Johanna I. [1] und Friedrich von Arragonien geschlossener, von Papst Gregor XI. bestätigter Friedensschluß befestigt. Friedrich hatte als König von Trinacrien seine Lehenabhängigkeit von dem Königreiche Neapel anerkannt. Von dem Papste waren die Eide vorgeschrieben, welche beide Theile dem päpstlichen Stuhle zu leisten hatten. [2]

Sardinien galt als eine von dem Papste den Königen von Arragonien verliehene Provinz, allein Arragonien hatte darüber keine wahre Herrschaft, sondern nutzte nur die in Besitz genommenen Seehäfen für seine Flotte, ohne in das Innere einzudringen. Aus Corsika hatten die Genuesen weichen müssen, weil sich hier ein geborener Corse von Adel, Graf Heinrich della Rocca, Herr von Cinaria, unterstützt von Arragonien, zum Herrn aufgeworfen hatte.

30. Karl IV. brachte zwar die Reichsgewalt auf zwei Zügen über die Alpen dadurch zur Geltung, daß er die Stadtverfassungen von Pisa, Lucca und Siena ordnete, diesen Statthalter setzte, Barnabo Visconti als Vikar für Mailand und das damalige mailändische Gebiet in ein bestimmteres Verhältniß zu dem Reiche setzte und zu Lucca einen Generalstatthalter für das ganze lombardische Reich bestellte, allein der Hauptvortheil bestand nur in den nicht unbeträchtlichen Geldsummen, welche seine Anwesenheit in Italien seiner Kammer einbrachte. Keine seiner Anordnungen ist von Bestand geblieben. Bei seinem Tode hatte sich das folgende Territorialverhältniß entwickelt. 1) Von dem Patriarchate zu Aquileja, dem einzigen geistlichen Fürstenthume außer dem Kirchenstaate, hatten sich die angesehensten Edelleute und Städte fast unabhängig gemacht. Unmittelbar unterworfen blieben die Städte Sacile und Cividal. 2) Verona und Vicenza gehorchten dem Hause della Scala. 3) Padua stand unter der Signorie der Carrara, war indeß 1328 von Marsilio Carrara an Cangrande von Verona übergeben worden. Dieser hatte auch 1329 Trevigi [3] erobert. 4) Mailand war das bedeutendste Fürstenthum, welches von den Visconti's fast unumschränkt regiert wurde. Johann Visconti, zugleich Erzbischof und Fürst, st. 5. October 1354, hatte die Besitzungen des Hauses den drei Söhnen seines Bruders Stephan hinterlassen. Sie theilten in der

[1] B. 2. S. 9 unter Neapel ist statt „Johann I.“ zu lesen „Johanna I.“
[2] Raynaldus ad a. 1372 n. 5—25.
[3] Sismondi V, 200.

Art, daß Mailand und Genua, welches 1353 dem Erzbischofe die Signorie übertragen hatte [1], in Gemeinschaft blieben; von dem abhängigen Gebiete erhielt Maffeo Piacenza, Bologna, welches Johann Visconti von Johann und Jakob Pepoli 1351 erkauft hatte, Parma, Lodi, Bobbio; Barnabo Visconti wurden Cremona, Crema, Brescia und Bergamo zu Theil; der jüngste Bruder, Galeazzo, wurde mit Como, Novara, Vercelli, Asti, Tortona und Alessandria abgefunden; Barnabo behielt die Leitung der ganzen viscontischen Kriegsmacht. [2] Bologna wurde dem Statthalter Johann von Oleggio unter mailändischer Hoheit überlassen (J. 1355. n. 4). [3] 1360 überlieferte es Oleggio dem päpstlichen Stuhle [4]; 1364 verzichtete Mailand auf seine Ansprüche. [5] Genua vertrieb 1356 die Mailändische Besatzung und machte sich unabhängig. [6] Asti war an Montferrat verloren worden, wobei es ungeachtet einer 1358 versprochenen Rückgabe blieb. [7] Maffeo Visconti starb 1355; man sagt, auf Anstiften der Brüder vergiftet. [8] 5) Mantua und Reggio waren in dem Besitze des Hauses Gonzaga. [9] 6) Zu den Reichslehen des Hauses Este gehörten die Stadt Adria, die Grafschaft Rovigo, Abbadia, Ariano, Lendenara, Argente, S. Alberto, Comacchio. Ein besonderes kaiserliches Diplom verlieh den Markgrafen das Reichsvikariat über Modena. Markgraf Nicolas II. erlangte vom päpstlichen Stuhle Nonantula, Bazzano und Panzano, in der Folge noch Solara. Ferrara war päpstliches Lehen. 7) In Montferrat wußte sich Johann der Paläologe in Ansehen zu setzen und gewann wider Mailand Asti. 8) Das Haus Savoyen vergrößerte sich durch Wegnahme der neapolitanischen Besitzungen in Piemont, Alba, Chieri, Mondovi, Savigliano, Coni.

Republikanisch waren: 1) Genua, seit 1356 von Mailand

[1] Sismondi VI, 138.
[2] Sismondi VI, 221. 222.
[3] Sismondi VI, 268.
[4] Sismondi VI, 372.
[5] Sismondi VI, 430.
[6] Sismondi VI, 303.
[7] Sismondi VI, 311.
[8] Sismondi VI, 274.
[9] Die anderen nicht zusammenhängenden Besitzungen ergibt die Belehnungsurkunde Karls IV. in Platine hist. Mant. III, 157. Von Kaiser Karl IV. hatten sie seit 1365 das Reichsvikariat.

unabhängig; 2) Siena; 3) Lucca; 4) Pisa; 5) Perugia. 6) Bologna machte sich 1376 von dem päpstlichen Stuhle wieder unabhängig. [1]

4. Von 1378 bis 1493.

31. Dringender als einer seiner Vorgänger war Papst Urban V. schon 1364 von den Römern angegangen worden, seinen Sitz wieder in Rom zu nehmen, weil zu dem bisherigen Uebel eines beständigen Wechsels der Herrschaft noch die Noth von den Söldnerbanden kam, welche Pisa und Florenz in ihren Kriegen gegen einander gedient hatten. [2] Den 6. October 1367 hielt wirklich Urban seinen Einzug, nachdem er zu Corneto die Stadt und die Schlüssel des Castells S. Angelo übernommen hatte. Aber nach dreijährigem Aufenthalte schiffte sich der Papst, unbefriedigt durch die fortgesetzte Neigung seiner italienischen Unterthanen zu Widersetzlichkeit, im September 1370 in Corneto wieder ein und starb zu Avignon den 19. Dezbr. 1370. Auch dem Nachfolger Gregor XI. hielten die Römer nicht den förmlich den 21. Dezember 1375 geschlossenen Vertrag, ihm die volle und freie Herrschaft der Stadt zu übertragen, welchem den 17. Januar 1377 der feierliche Einzug in Rom gefolgt war. Gregor starb den 27. März 1378, ohne der Gegner Herr geworden zu sein, welche Florenz wider ihn aufwiegelte. [3] Von dem römischen Volke bedrängt, wählten die Kardinäle einen Italiäner, Bartholomäus von Prignano, der als Urban VI. inthronisirt wurde, aber die französischen Kardinäle, von der Königin Johanna I. und unzufriedenen römischen Baronen unterstützt, sagten sich von der Obedienz los, erstritten gegen das Volk den Besitz der Engelsburg, erklärten den 9. August 1378 Urbans Wahl für ungültig und wählten den 20. September, während sich Urban in Tivoli aufhielt, einen Burgunder, den Kardinal Robert von Genf, der den Namen Klemens VII. annahm. Seine bretonischen und gascognischen Söldner konnten ihm nicht den Besitz der Stadt und des Castells S. Angelo erhalten. Er flüchtete erst nach Neapel, dann nach Avignon. Dieser Anfang einer 38jährigen Kirchenspaltung konnte König Wenzel Gelegenheit geben, das Reichsansehen und die Bedeutung der Kaiserkrone in Italien herzu-

[1] Sismondi VII, 84.
[2] Papencordt S. 433.
[3] Papencordt S. 435—439.

stellen. In der That suchte Urbans Nachfolger Papst Bonifaz IX., den er 1390 als rechtmäßig anerkannt hatte, seine Hülfe, mit der Einladung zum Empfang der Kaiserkrone, 1395, erhielt aber nur eine Gesandtschaft, die ein Entschuldigungsschreiben brachte, weil der König, nach fruchtlosen Bestrebungen, in Deutschland einen allgemeinen Landfrieden zu Stande zu bringen, auch seiner unmittelbaren Unterthanen nicht mehr Herr war. Die Hauptthat seiner Herrschaft in Italien war, daß er an Galeazzo Visconti die erbliche Würde als Herzog von Mailand und Graf von Pavia für 100,000 Gulden verhandelte, welches mit als Grund seiner Entsetzung, 1400, geltend gemacht wurde. [1]

32. König Rupert suchte vergeblich mit florentinischem Gelde die wachsende Macht des viscontischen Hauses zu brechen. Ohne Erfolg kehrte er von einem 1401 über die Alpen unternommenen Zuge im April 1402 nach Deutschland zurück.

33. König Sigismunds Regierung fing mit Kämpfen wider die Republik Venedig an, welche ihre Vergrößerung als Landmacht nicht blos in den dalmatinischen Ländern der Krone Ungarn, sondern auch auf Reichsboden wider den Patriarchen von Aquileja, und in dem lombardischen Italien suchte. Der Kirchenstaat gewann unter ihm einen festen Mittelpunkt. Papst Martin, durch dessen Wahl die Kirchenspaltung 1417 ein Ende genommen hatte, gelang es, den 30. September 1420 als Herr von Rom seinen Einzug zu halten. Von da ab hat die staatliche Bedeutung der Römer aufgehört. Rom wurde, was es zur Zeit noch ist, eine landesherrliche Residenzstadt in dem neueren Sinne; republikanische Einrichtungen dauerten nur für innere Angelegenheiten der Stadtgemeinde fort. [2]

Minder glücklich war König Sigismund selbst in dem, was er für die Herstellung des lombardischen Reiches unternahm. Auf dem ersten Zuge nach Italien, 1413, fehlte die Reichshülfe, um den Verhandlungen mit dem Herzoge von Mailand Nachdruck zu geben. Auf einem zweiten Zuge verschaffte ihm zwar 1431 der Bund von Venedig und Florenz (J. 1426) wider Mailand die lombardische Krone, aber die Hülfe, welche von dem Herzoge zu dem Einholen der Kaiserkrönung erwartet wurde, erfolgte nicht. Zu

[1] Sismondi VII, 359.
[2] Papencordt S. 445—469.

Siena hatte der König, von Geldmitteln entblößt, um die Kaiserkrone unterhandeln müssen (J. 1433), die für die Herrschaft jenseits der Alpen ihre Bedeutung verloren hatte. Mantua, in dem Besitze des Hauses Gonzaga, erhielt 1432 an Johann Franz seinen ersten erblichen Markgrafen. Venedig [1], schon in dem Besitze von Verona, Vicenza, Padua, Feltre und Belluno, trug in dem dritten zu Ferrara 1433 mit seinem Gegner geschlossenen Frieden (vgl. J. 1426 n. 4, 1428 n. 4) den Besitz von Bergamo, Brescia, Lonado, Peschiera und Rive di Trento davon. So also war der größere Theil der sog. Mark Trevigi dem lombardischen Reiche völlig entfremdet. Von dem päpstlichen Gebiete hatte sich die Republik 1441 (n. 6) Ravenna angeeignet. Graf Amadeus VIII. von Savoyen erhielt von dem Könige 1416 die Herzogwürde

[1] Venedigs Unternehmungen auf dem Festlande Italiens waren durch die Häuser Carrara und della Scala hervorgerufen worden. Ihr erster Krieg war wider Mastin della Scala wegen der Salinen gerichtet, die er zum Nachtheil der venetianischen Salzeinfuhr angelegt hatte. [1]

Durch die Venetianer war 1338 das Haus Carrara in den Wiederbesitz von Padua gelangt. [2]

In einem Friedensschluß vom 18. Dezember 1338 hatte Mastin della Scala der Republik Trevigi und einige Schlösser abgetreten. [3]

Trevigi wurde 1381 dem Herzoge Albert III. von Oesterreich überlassen, weil es gegen das mit Mailand verbündete Haus Carrara nicht vertheidigt werden konnte. Wider Carrara und Mailand hatte sich Antonio della Scala mit der Republik verbündet, aber er war 1386 geschlagen worden, Verona hatte sich aufgelehnt, Galeazzo Visconti war in den Besitz von Peschiera, Verona, Vicenza gekommen, Antonio mußte, aus seinen Herrschaften vertrieben, in Venedig Zuflucht suchen. Mailand, mit dem Hause Carrara über die gemachten Eroberungen zerfallen, hatte auch Padua und die andern Besitzungen des Hauses an sich gezogen. Padua nahmen die Venetianer wieder und überließen es 1389 Francesco Novello aus dem Hause Carrara gegen einen jährlich zu entrichtenden Zins. Verona war nach Galeazzo Visconti's Tode 1405 (n. 3) mit Hülfe Francesco's von Carrara vorübergehend wieder in den Besitz des Hauses della Scala gebracht, aber diesen noch in demselben Jahre entzogen worden. Die Eifersucht beider Häuser benutzte Venedig zu der Befestigung seiner Herrschaft. Vicenza, worauf Francesco Carrara seine Absichten richtete, wurde 1405 von Venedig besetzt, Padua eroberten sie wider ihn, nahmen ihn mit seinen Söhnen gefangen und ließen sie 1406 (n. 5) erdrosseln. So kam Venedig nach seinem mit Mailand 1405 geschlossenen Frieden in der Lombardei zum Besitze von Verona, Vicenza, Padua, Feltre, Belluno und Bassano.

[1] Sismondi V, 252.
[2] Sismondi V, 263.
[3] Sismondi V, 266.

(n. 2). Der Herzog erbte 1468 die Besitzungen der erloschenen piemontesischen Linie seines Hauses. Neapel und Sicilien waren, 1442 unter Alfons V. von Arragonien mit Arragonien verbunden, seit 1458 in dem Besitze Ferdinands I., eines legitimirten Sohnes des Königs Alfons.

34. Zu kurz war die Regierung Königs Albrecht II., 1437—1439, um für die Rechte des Reiches in Italien thätig werden zu können. Bald nach dem Anfange der langen Regierung Friedrichs III., 1440—1493, ergab sich die für das Reich verhängnißvollste Veränderung in Italien durch das Erlöschen des Mannsstammes der Visconti mit dem Tode des Herzogs Philipp Maria den 13. August 1447 (n. 5). Die Gelegenheit, Mailand unter unmittelbare Reichsherrschaft zu bringen ging 1450 (n. 5) verloren, weil der König der Stadt den Beistand nicht leisten konnte, deren sie bedurft hätte, um sich der Herrschaft Franz Sforza's zu entziehen, der als Herzog von den Resten des viscontischen Gebietes Besitz nahm.

Die lombardische Krone empfieng der König zu Rom den 16. Februar 1452 vor der Kaiserkrönung, die den 19. März erfolgte. Das Haus Este setzte er mit dem Reiche dadurch in festeren Lehenverband, daß er den Markgrafen Borso den 18. Mai 1452 zum Herzoge von Modena und Reggio erhob und ihn als Grafen mit Rovigo und Comacchio belieh.

An den päpstlichen Stuhl waren von dem Hause Malatesta Cesena und die Grafschaft Bertinoro 1464 (n. 4) zurückgekehrt. Robert Malatesta hatte 1471 (n. 9) die Belehnung mit Rimini erhalten. Der Herzog von Modena war in dem nämlichen Jahre von dem Papste zum Herzoge von Ferrara erhoben worden.

5. Von 1493 bis 1515.

35. Von Maximilian I. ab wurde Italien das Feld, auf welchem Frankreich dem Reiche abzugewinnen suchte, was es in dem 14. Jahrhundert durch den von ihm abhängigen päpstlichen Stuhl zu Avignon nicht hatte erreichen können. Karl VIII. hatte 1495 Neapel in seine Gewalt gebracht; sein Oheim und Nachfolger Ludwig XII. setzte sich aus reichsrechtlich nicht begründeten Erbansprüchen [1]

[1] B. 2. S. 225, 288.

mit den Waffen in den Besitz des Herzogthumes Mailand. Neapel ging zwar 1503 an Arragonien verloren und wurde bis zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts durch spanische Vicekönige regiert; aber schon 1501 hatte König Maximilian die Belehnung mit Mailand versprochen, die 1505 (n. 4) erfolgte. Alle an Italien betheiligten Mächte brachte der Uebermuth der Republik Venedig unter die Waffen, welche 1508 (n. 1) Maximilians Kaiserkrönung verhindert und ihn genöthigt hatte, sich mit dem ihm vom Papste beigelegten Titel eines „erwählten" römischen Kaisers zu begnügen. Den Vortheil der Ligue von Cambrai wider die Venetianer hatte nur der Papst, dem ein 1510 (n. 2) geschlossener besonderer Frieden die an die Republik verlorenen Städte in der Romagna wieder verschaffte, und Neapel, dem die in dem untern Italien entzogenen Seeplätze geräumt wurden.

Als der päpstliche Stuhl gegen Venedig seine Zwecke erreicht hatte, war sein Bestreben dahin gerichtet, die fremden Mächte so weit als möglich von Italien auszuschließen. Im Bunde mit Neapel bekriegte er Frankreich und Ferrara (1510 n. 3, 1511 n. 3). Durch den Anschluß von Arragonien und Venedig (J. 1511) erweiterte sich der Bund zur heiligen Ligue, während Kaiser Maximilian, an der Ligue von Cambray mit Frankreich festhaltend, wider Venedig im Kriege blieb, bis 1512 der Papst die Trennung von Frankreich bewirkte und einen Waffenstillstand mit der Republik vermittelte. Dadurch wurde der Zweck erreicht, die Franzosen aus Italien zu vertreiben. Kaiser Maximilian konnte als Herzog mit Mailand den Sohn des in Frankreich gefangenen Ludwig il Moro, Maximilian, belehnen. Ein französischer Versuch, Mailand wieder zu gewinnen, war nur vorübergehend von Erfolg. Mehr Glück hatte Ludwigs Nachfolger, König Franz I., der, während der Krieg des Kaisers wider Venedig 1513 wieder begonnen hatte, im Bunde mit der Republik (1515 n. 3) das ganze Herzogthum eroberte und den Herzog Maximilian abfand. Die Wiedervereinigung der mittelbaren Fürstenthümer mit dem Kirchenstaate hätte durch das Bestreben einiger Päpste vereitelt werden können, ihren Nepoten eine landesfürstliche Stellung zu verschaffen. Sixtus, 1471—1484, hatte seinen Neffen Girolamo Riario zum Herrn von Imola und von Forli gemacht (1473 n. 7). Dessen Nachfolger, Alexander IV., diente die Entzweiung, in welcher sein Gebiet durch die Parteien der Orsini und Colonna gehalten wurde, als Mittel der Colonna mit Hülfe der

Orsini Herr zu werden. Für seinen illegitimen Sohn Cäsar Borgia errichtete der Papst 1502 ein Herzogthum der Romagna; Borgia erweiterte es durch Camerino, welches er dem Hause Varano entzog (J. 1502 n. 7). Perugia, wo das Haus Baglioni geherrscht hatte (J. 1508 n. 8), mußte dem päpstlichen Stuhle huldigen (J. 1503 n. 5). Der Tod des Papstes Alexander hinderte die Bildung eines großen mittelitalischen Fürstenthumes, welches in dieser Weise Borgia auf den Trümmern des Kirchenstaates für sich zu errichten angefangen hatte. Papst Julius machte dem Herzogthume der Romagna (1503 n. 5, 1504 n. 7) durch Beseitigung Borgia's ein Ende. Er selbst begnügte sich, seinem Neffen Franz Maria della Rovere auf friedlichem Wege 1508 die Nachfolge in dem erledigten Herzogthume Urbino zu verschaffen; sein politisches Hauptbestreben aber ging auf Befestigung und Erweiterung der unmittelbaren weltlichen Herrschaft des päpstlichen Stuhles.

Durch Vertrag erhielt er 1506 von Johann Paul Baglioni die Citadelle und die festen Schlösser des Gebietes von Perugia; Bologna wurde 1512 unter die unmittelbare päpstliche Herrschaft zurückgeführt (J. 1511 n. 3, 1512 n. 7).

Modena und Reggio waren dem Hause Este entrissen; für Parma und Piacenza erhielt Maximilian Sforza 1512 (n. 7) das väterliche Herzogthum zurück.

So hinterließ Papst Julius seinen Nachfolgern einen konsolidirten Staat, dessen Macht bei den späteren Kämpfen ins Gewicht fiel, die das Reich wider Frankreich in Italien zu bestehen hatte.

Die Reichsansprüche auf Modena verkaufte 1514 Kaiser Maximilian dem päpstlichen Stuhle; die Besitznahme von Parma und Piacenza ließ Frankreich geschehen, als es in den Wiederbesitz von Mailand gekommen war.

In Florenz war 1478 Lorenzo von Medici zur Herrschaft gekommen, die er ohne Verhältniß zu dem Reiche führte und 1492 seinem Sohne Pedro hinterließ. Die Medici's wurden 1494 vertrieben durch den Einfluß des Fanatikers Hieronymus Savonaroli, der sich als Prophet an die Spitze des Volkes brachte, bis er dessen Gunst durch seine Verbindung mit Frankreich verlor und 1498 als Ketzer verbrannt wurde. Nach ihm stand Peter Soderini als Gonfaloniere der Republik vor, bis 1512 der Kardinal Johann von Medici, der spätere Papst Leo X., die Stadtherrschaft erhielt.

Pisa hatte 1406 die Republik Florenz von Mailand erkauft.

Lucca, welches seine Freiheit von König Rudolf erkauft haben soll, kam an verschiedene einheimische Herrn, Uguccione della Faggiola, Castruccio Castracani, den Genuesen Gerardino Spinola, Pietro Rossi, die Republik Florenz und zuletzt an Paolo Giunisi, von dem die Bürgerschaft sich 1430 frei machte. Seitdem blieb die Stadt republikanisch regiert und hielt, um ihre Freiheit zu behaupten, zu dem Reiche.

Die Eidgenossen erhielten für ihre Dienste zu Wiedereroberung Mailands wider die Franzosen 1513 vier mailändische Vogteien, die sog. italienische Schweiz.

Genua hatte 1507 König Ludwig von Frankreich wider Mailand von sich schutzabhängig gemacht.

Wie viel unter diesen Verhältnissen von Italien überhaupt dem Reiche verbleiben werde, ließ sich bei Kaiser Maximilian's Tode nicht übersehen.

II. Burgundische Reichslande.

Frankreichs Streben nach Machtvergrößerung mit Bestandtheilen des Reiches war am frühesten von Erfolg und ging auf dem friedlichsten Wege vor sich in den romanisch-burgundischen Landestheilen, deren Herrn nur dem Namen nach zu dem Reiche hielten, um nicht in eine strengere Abhängigkeit von der französischen Krone zu verfallen.

1. Wie wenig die Reichsmacht über Lyon, dessen Erzbischöfe 1173 auch die Landesherrschaft über die Grafschaft Forez erworben hatten, von Bedeutung war, hatte sich bei dem zu Lyon 1245 wider Friedrich II. gehaltenen Concil gezeigt. Der Erzbischof, müde seiner Streitigkeiten mit der Bürgerschaft von Lyon, übertrug 1310 seine Hoheitsrechte, ohne das Reich zu fragen, dem Könige Philipp IV. von Frankreich.

2. Das Delphinat schenkte der letzte Urenkel Humbert II. den 23. November 1343 an König Philipp VI. von Frankreich, zwar mit dem Verbote der Einverleibung in das Königreich, allein diese Anordnung wurde umgangen, obwohl sie durch einen 1349 erneuerten Vertrag befestigt schien. Die französischen Könige gaben das Delphinat dem jedesmaligen Kronprinzen und führten während dessen Minderjährigkeit die Regierung selbst. Der letzte wirkliche Dauphin

war vor seiner Thronbesteigung König Ludwig XI. von Frankreich. Von da ab führten die Kronprinzen blos den Titel, ohne selbst zu Ausübung der Regierungsrechte zu gelangen.

3. Das Marquisat der Provence hatte der päpstliche Stuhl 1234 zwar dem Grafen Raimund VII. von Toulouse zurückgegeben, aber die Vermählung der Tochter des Grafen, Johanna, mit Alfons, Bruder Königs Ludwig IX. von Frankreich, brachte es mit den übrigen Besitzungen der Grafen von Toulouse an das kapetingische Haus, und da Alfons ohne Nachkommen blieb, 1271 unter König Philipp III. an die Krone Frankreich.

4. Die Grafschaft Provence war durch Karl aus dem Hause Anjou, Gemahl der Erbin Beatrix, mit Neapel bis 1435 verbunden. Gestützt auf das Testament der kinderlosen Königin Johanna II. von 1420 behauptete den Besitz der von ihr adoptirte zweite Sohn des Königs Johann von Frankreich, Ludwig von Anjou. Dessen Enkel Renatus setzte seinen Bruder Karl, dieser seinen Bruder König Ludwig XI. von Frankreich zum Erben ein. Ludwig nahm für die Krone Frankreich Besitz, ohne die Ansprüche zu beachten, welche der Tochterenkel des Grafen Renatus, Herzog Renatus von Lothringen erhob. Verbunden seit 1193 mit der Provence, fiel so auch die Grafschaft Forqualquier an Frankreich.

5. Avignon hatte 1348 die Königin Johanna I. dem päpstlichen Stuhle verkauft; Kaiser Karl IV. hatte die Veräußerung den 1. November 1348 bestätigt.

Zwar legt die goldene Bulle dem Erzbischofe von Trier das Erzkanzleramt des arelatensischen Reiches bei, aber Kaiser Karl hatte 1379 den Dauphin auf Lebenszeit zum Reichsvikar bestellt. Die folgenden kronprinzlichen Dauphins holten keine Bestätigung ein, sondern die Reichshoheit, wenn gleich nie ausdrücklich aufgegeben, erlosch seitdem als bedeutungslos.

Das Loos der Grafschaft Hochburgund wird aus der Darstellung der inneren Territorialbildung hervorgehen.

III. Helvetische Reichslande.

Die Trennung Helvetiens von dem Reiche ging von dem Widerstande aus, den die drei Waldstädte Schwyz, Uri und Unterwalden den habsburgischen Vögten zu Erhaltung ihrer Reichsunmittelbarkeit entgegensetzten. Günstig war ihrem Bestreben der

Thronstreit Königs Ludwig des Baiern wider Friedrich von Oesterreich, indem Ludwig nach der Niederlage, die Herzog Leopold von Oesterreich 1315 bei Moorgarten erlitten hatte, den Eidgenossen ihre Reichsunmittelbarkeit zusicherte. Frühe schon wuchs der Bund durch den Zutritt österreichischer landsässiger Städte und Ortschaften. Dadurch ging der Vortheil verloren, der für das habsburgische Haus mit dem Erlöschen der alten Grafen von Kyburg, 1264, der Laufenburger Linie, der Habsburger, 1408 und 1415, und mit andern Erwerbungen verbunden war. Durch den Anschluß von Luzern 1332, Zürich, Glarus und Zug 1351, Bern 1353 entstand der Bund der acht alten Orte, der 1386 seine Unabhängigkeit von Oesterreich auf den Schlachtfeldern von Sempach und Neffels behauptete. Ein 1388 geschlossener Waffenstillstand ließ Oesterreich noch den Besitz des Aargaues und des Thurgaues. Gesondert war der Bund, welchen 1402 die Appenzeller wider den Abt von St. Gallen schlossen. Die von Herzog Friedrich während des Concils zu Basel wegen seines dem Papste Johann XXII. geleisteten Beistandes verwirkte Reichsacht, 1415 (n. 2), rief einen allgemeinen Angriff der Eidgenossen hervor, aus welchem das habsburgische Haus nur wenig von seinem vorderländischen Hausbesitz rettete. Die Eidgenossenschaft verstärkte sich 1481 durch Aufnahme von Solothurn und Freiburg im Uechtlande, 1501 von Schaffhausen und Basel, 1513 von Appenzell. So also bestand nun der Bund aus dreizehn sog. Kantonen. Nur sog. zugewendete Orte waren die Graubündner seit 1497, St. Gallen und das Walliserland, welches sich 1475 mit Bern verbündete. Die rhätischen Lande verbanden sich 1472 zu Vazerol wider einen von Graf Heinrich von Werdenberg gestifteten Adelsbund.

Der Zürcherkrieg, 1443—1451, veranlaßt durch ein Bündniß Zürichs mit Oesterreich, dem sich unter der Führung von Schwyz die andern Kantone widersetzt hatten, befestigte durch seinen Ausgang das Bündniß der Eidgenossen, welche seitdem gewöhnlich den Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft führten. Noch aber war damit die Beziehung zu dem Reiche nicht aufgegeben. Erst die Weigerung, die Gerichtsbarkeit des 1495 errichteten Reichskammergerichtes anzuerkennen, den gemeinen Pfennig zu entrichten und sich zur Handhabung des Landfriedens dem schwäbischen Bunde anzuschließen, bewirkte eine thatsächliche Trennung von dem Reiche, welche 1497 Veranlassung zu dem Bündnisse der dreizehn Kantone mit

Graubünden gab und durch einen unglücklichen Krieg des schwäbischen Bundes wider den helvetischen nicht rückgängig gemacht werden konnte (J. 1499 n. 1). Mandate des Reichskammergerichtes (J. 1528 n. 6) blieben unbeachtet.

IV. Deutschordensländer.

In den Ländern des Deutschordens hatten Adel und Städte 1440 zu Bewahrung ihrer Rechte wider die Ordensritter einen Bund errichtet, den ein kaiserlicher Spruch 1453 vernichtete. Die Stände sagten jetzt dem Orden ab und traten unter den Schutz des Königs Casimir von Polen. Ein zu Thorn 1466 geschlossener Frieden ließ dem Orden nur den östlichen Theil seines Gebietes, den er als polnisches Lehen anerkennen mußte, der westliche blieb vom Orden unabhängig unter dem Schutze der Krone Polen. Vorstellungen und Verwahrungen des Reiches konnte kein Nachdruck verschafft werden.

Der mit dem Orden vereinigte Orden der Schwertbrüder, welcher die Ordensgebiete in Liefland, Kurland und Estland verwaltete, hatte 1513 von dem Hochmeister Markgrafen Albert von Brandenburg das Recht der eigenen Landmeisterwahl erkauft und dadurch Selbstständigkeit erlangt. Für sein Gebiet blieb die Reichsoberhoheit noch anerkannt.

§ 3. Veränderungen in der Territorienbildung.

Die Erblichkeit und die Erweiterung der landesobrigkeitlichen Rechte hatte noch auf deutschem Boden den Grundsatz in dem Bewußtsein bestehen lassen: nur der König habe die volle und ursprüngliche Gewalt über alle Theile des Reiches. Geistlichen und weltlichen Herrn schrieb man nur eine von der königlichen abgeleitete örtlich beschränkte Gewalt zu. Ordentliche Bestandtheile derselben waren: die volle Gerichtsbarkeit, das Recht des Gebotes und Verbotes in dem, was nicht gegen Reichsrecht und gutes Rechtsherkommen war, und das Recht auf „Reis und Folge," jus sequelae, d. h. das Recht, Reichsdienst und Leistungen für Landesschutz und andere Landesbedürfnisse zu verlangen. Die Ausübung dieser Rechte bestärkte der verliehene Königsbann, den die Landesherrn als Statthalter des Reiches übten. [1]

[1] „Der keiser mag in allen landen niut gesîn, unde mag alles ungerihte

Wo der König selbst in dem Reiche war, da sollte jede untergeordnete Reichsgewalt als nur aushelfend der seinigen weichen. [1] Er selbst war der eine und allgemeine oberste Gerichtsherr, von dem die Gerichtsbarkeit durch Verleihung nicht über die dritte Hand kommen konnte. [2]

Zu diesen altgaugräflichen Rechten kamen vermöge besonderer Verleihung ausgedehnte einzelne früher dem Könige vorbehaltene Hoheitsrechte. Auch soweit eine Verleihung nicht nachgewiesen werden konnte, hatte König Friedrich II. sie, 1220 (n. 3), den geistlichen Fürsten, der Sohn, König Heinrich, 1231, zu Worms, den Fürsten insgemein ihre durch Besitzstand hergebrachten Rechte zugesichert. Von dem Kaiser war dies 1232 (n. 2) bestätigt worden. Am reichsten hatten sich nach König Rudolf I. die nunmehrigen Kurfürsten mit Zutheilung von Hoheitsrechten begnadigen lassen. Dies machte den anderen Fürsten den Fehler einleuchtend, den sie begangen hatten, als sie ihr altes Theilnahmerecht an der Besetzung des erledigten Thrones verwahrlosten. Daher suchten sie wenigstens den nun bevorzugten Kurfürsten gegenüber sich ihre genossenschaftliche

niut gerihten. Davon lihet er den fürsten und den graven und andren herren weltlih gerihte." L.R.B. Laßb. 119.

[1] „Ie swele stat der kiunig kumet, diu in dem riche lit, daz ist diu wile unde er da inne lit, diu miunze unde der zol unde daz gerihte ist sin; er sol allez daz rihten, daz in der stat ist, unde in dem lande zu rihten ist, ane daz, dez begunnen ist zu rihtene; daz suln die rihter volle uz rihten, die dez begunnen hant ze rihtenne." L.R.B. Laßb. 133. „In swelh lant oder stat der kiunig kumet, so sol man im antwurten alle die gevangenen, die da inne sint." L.R.B. Laßb. 134.

[2] „Den kiunig kiuset man ze rihter über eigen unde über lehen unde über iecheliches menschen lip unde über allez daz für in zu klage kumet." L.R.B. Laßb. 119. „Diu erste hant dez gerihtes daz ist der kiunig; diu ander hant dez gerihtes, daz ist der, dem ez der kiunig lihet; diu dritte hant dem ez diu ander hant da lihet. Diu dritte hant mag niemer fürbaz gerihte gegeben, da ez den liuten an ir lip gat oder an ir bluotgiezzen gat. Swer ez darüber tuot, der tuot wider gotte an allen den liuten, über die diu vierte hant da rihtet." L.R.B. a. a. O. 114, lit. c. „Ir sulnt wissen dez elliu diu gerihte die weltlich sint, die muoz man von einem roemeschem kiunige empfahen; davon mag nieman gejehen, daz ein gerihte sin eigen si; swer dez gihet, der sprichet wider reht." A. a. O. 103 lit. b. „tuot man einen man ze ahte vor einem rihter, alse er da inne ist sehs wochen unde einen tag, wen bringet in wol uf dem nehsten gerihte ze ahte; also tuot man in von dem gerihte aber in ein anders; also tuot man in wol ze ahte in allen den gerihten, diu von dem romischen kiunige gelehent sint." A. a. O. 103.

Stellung als Reichsfürsten durch besondere Anerkennungen zu sichern, und in ihren geschlossenen Gebieten durch besondere Verleihung die ihnen abgehenden Hoheitsrechte zu erwerben. Die nähere Entwickelung des daraus hervorgegangenen Unterschiedes zwischen fürstlichen und nicht fürstlichen Reichsständen muß hier der Verfassungsgeschichte vorbehalten bleiben.

Die Ertheilung der Fürstenwürde, am frühesten, wie die Verfassungsgeschichte zeigen wird, bei Aebten vorkommend, reicht bei weltlichen Fürsten nicht über König Adolf hinaus, der 1292 Hessen den Fürstenstand verlieh. Einen planmäßig ausgedehnten Gebrauch von diesem Hoheitsrechte der Standeserhöhung machte Karl IV., als Mittel, Herrn, deren Gebiete großentheils aus Allodien, Kirchenvogteien und Stiftslehen bestanden, in einen engeren allgemeineren Verband als Reichsvasallen zu bringen. Nur theilweise war die Erhebung in den so geschaffenen Fürstenstand auch mit der Titelerhöhung als Markgraf oder Herzog verbunden; die Mehrzahl begnügte sich mit dem bisherigen Grafentitel, oder vertauschte ihn mit der einfachen Bezeichnung als Fürst. Der Graf von Geldern erhielt 1339 die Herzogwürde von Ludwig dem Baiern; in demselben Jahre machte er den Grafen von Gülich zum Markgrafen; 1349 traten die mecklenburgischen Fürsten Johann und Albert als Herzoge in den Reichsfürstenstand; seinen Bruder Wenzel machte Karl IV. zum Herzoge von Luxenburg; Graf Wilhelm von Berg erhielt die Herzogwürde 1378 bei der Krönung Königs Wenzel. Sigismund vermehrte die Herzoge 1416 mit Savoyen, 1417 mit Kleve. Kaiser Friedrich III. erschuf das erste von Hause aus territoriale Herzogthum, indem er 1474 Holstein zu Gunsten des Königes Christian von Dänemark für ein Herzogthum erklärte; Würtenberg stellte, 1495, Kaiser Maximilian unter die Herzoge. Die geistlichen Landesherrn erweiterten ihre Gebiete kaum noch ausnahmeweise durch königliche Verleihungen oder gräfliche Stiftungen; desto mehr nahmen sie darauf Bedacht, erbliche Vogteien an ihre Stifter zurückzubringen, Lehenheimfälle zu Erweiterung des unmittelbaren Stiftsgebietes zu benutzen, endlich dieses durch Erwerb von Pfandschaften und durch Kauf zu erweitern und auszurunden.

In dem Stande der weltlichen Reichsvasallen förderte das Aussterben vieler Fürsten-, Grafen- und Herrngeschlechter durch Erbgang die Bildung größerer zusammenhängender Territorien; weiteren Er-

werb sicherten für geleistete Dienste erwirkte königliche Anwartschaften und Eventualbelehnungen. Auch Einziehung heimgefallener Lehen, Erwerb von Pfandschaften und Kauf dienten einzelnen fürstlichen Häusern, wie Braunschweig-Lüneburg, den Burggrafen von Nürnberg, den baierischen Herzogen u. s. w. als Mittel zu Ausdehnung ihrer Landesherrschaften.

In den Landestheilen auf früher lothringischem und niederrheinisch fränkischem Boden war der Vereinigung von größeren Landesgebieten günstig, daß sich der Grundsatz der Untheilbarkeit der Komitate und die Regel ihrer Vererbung nach dem Rechte der Erstgeburt erhalten hatte, dagegen im Allgemeinen für die Folge in Land und Leute das Landesrecht galt, insbesondere daß den Erbtöchtern der Vorzug vor dem Mannsstamme der Seitenlinie zugestanden, so mithin die Vereinigung und der Erwerb von Landesgebieten durch Heirath erleichtert wurde.

Auf rechtsrheinischem Boden überwog die Gewohnheit der Landestheilungen in dem Mannsstamme. An sich war zu Anfange dieses Zeitraumes der Grundsatz noch anerkannt, daß Gerichtsbarkeiten, und an Reichslehen geknüpfte Reichswürden nicht getheilt werden könnten. Allein die Verbindung oder die Wiederabsonderung von Komitaten und Herrschaften, welche einmal für sich bestanden hatten, ließ die Gerichtsbarkeitsverhältnisse und den Lehenverband unberührt. Daher und des bedeutenden Allodialbesitzes wegen konnten die nachgeborenen Söhne Theile der väterlichen Verlassenschaft erhalten, und mit dem väterlichen Amtstitel in ihren Linien weiter vererben. Da ein Komitat fast immer eine Mehrheit von Gerichtsstellen enthielt, an welche die Folge von den Komitateingesessenen nicht verweigert werden konnte, so fand die ausschließende Verweisung der Dingpflichtigen in Theilen eines alten Komitates an die in einem solchen Theile belegene Gerichtsstelle kein rechtliches Hinderniß, vielmehr wurden solche Theile unter dem Namen der comitiae oder cometiae als selbstständige Grundeinheiten aufgefaßt, welche ohne Verletzung des Grundsatzes der Untheilbarkeit von Gerichten zusammengelegt oder von einander getrennt werden konnten. Soweit hiernach ein Inbegriff lehenbarer Stücke eine wirkliche Theilung zuließ, ging mit der wirklichen Theilung zwischen den gesonderten Linien das Folgerecht unter, indem man unter den beginnenden Einflüssen des römischen Rechtes die Theilung als eine neue Erwerbung auffaßte, diese Vor-

stellung aber mit dem lehenrechtlichen Grundsatze in Verbindung brachte, daß alle Folge in das Lehen sich auf den Mannsstamm des ersten Erwerbers einschränke. Solche sog. Tod= oder richtiger That=Theilungen, welche bei dem Erlöschen des Mannsstammes einer Linie das Lehen heimfällig machten, suchte man seit dem 15. Jahrh. dadurch zu vermeiden, daß man sich zu Erhaltung des fürstlichen Geschlechtsansehens und der Hausmacht mit Theilungen zum Genuß, sog. Oerterungen, begnügte. Die Theilung erfolgte nach Schlössern, Städten und Landschaften. Letztere bestanden aus einer Anzahl von Gerichtsbarkeiten (Cometien, Vogteien oder Herrschaften), welche man, weil ihnen fürstliche Amtleute vorstanden, in der Regel als landesherrliche oder fürstliche Aemter unterschied. [1] Die Namen der Schlösser, auf welchen die Theilnehmer ihren Sitz nahmen, bezeichneten zugleich den Unterschied der Hauptlinien und ihrer Verzweigungen; die persönliche Eigenschaft der Theilherrn übertrug sich, wenn der Besitz in mehreren Geschlechtsfolgen zusammen blieb, auf diesen selbst. Daraus entstanden von da ab locale Herzogthümer, Markgrafschaften, Landgrafschaften oder Fürstenthümer, deren Umfang von der Vertheilung des Reichsgebietes nach Komitaten, Reichsvogteien u. s. w. unabhängig war. Die Landesregierung bei den sog. Oerterungen blieb gemeinschaftlich, wurde dem Senior des Hauses überlassen, oder nach sonstiger Uebereinkunft, der Regel nach von Fall zu Fall letztwillig oder durch Vertrag geordnet. Hauptstädte oder Vesten, nutzbare besondere Hoheitsrechte, nicht füglich theilbare Hausgüter, Bergwerke, Salinen und auswärtige Lehen, oft auch die Lehenschaft überhaupt, blieben in Gemeinschaft. Auch Theilungen der Landesregierung, ohne die Wiedervereinigung durch Erbgang zu verhindern, wurden durch Gedinge am Lehen und Lehensempfang zu gesammter Hand möglich.

Untheilbarkeit mit Erbfolge nach Erstgeburtrecht bestand reichsrechtlich nur nach der goldenen Bulle für die Kurwürde, und die bei Zustandekunft dieses Reichsgrundgesetzes vereinigten Kurlande; neue Erwerbungen ließen noch immer die Ausstattung nachgeborener Linien mit selbstständigen Landesherrschaften zu. Der zu großen Schwächung der Hausmacht begegnete man durch Versorgung jüngerer Söhne mit

[1] Näheres hierüber bleibt der Verfassungsgeschichte der einzelnen Reichsländer vorbehalten.

Bisthümern oder Kirchenpfründen, durch freiwilliges Entsagen auf eheliche Verbindung, auch wohl durch Hausverträge, welche der Vervielfältigung der landesherrlichen Haupt- und Nebenlinien ein gewisses Ziel setzten. Das Verbinden und Sondern unter eigener Regierung stehender Landestheile fand eine weitere Schranke in einigen Reichsterritorien durch die körperschaftlichen Verbindungen, welche als Stände Antheil an der Landesregierung erhielten, indem Ritterschaft und Städte landesherrliche Zusagen erwirkten, nicht von einander getrennt zu werden, und aus ihrer Zuziehung bei Erbtheilungen oder Hausverträgen zu dem Zwecke der Beglaubigung ein Zustimmungsrecht bei Verfügungen über Erbfolge in Land und Leute herleiteten.

Des unmittelbaren Reichsbodens wurde immer weniger, als das Versiegen der Einnahmen aus Italien, und der Erwerb von Wahlstimmen nach Königs Rudolf Tode die bis dahin nur seltenere Pfandschaften von Reichsgut unvermeidlich machten, denen, weil die Mittel zur Einlösung fehlten, in vielen Fällen die Umwandlung in Reichslehen folgte. Schon die Luxenburger hatten das Hauptmittel, die Reichsgewalt ihrem Geschlechte zu erhalten, mit Erfolg in der Vergrößerung ihres Hausbesitzes gesucht. Die Opfer an Reichsgut, welche Kaiser Karl der römischen Königswahl seines Sohnes Wenzel brachte, hatten der Reichsgewalt nur eine Ober- und Lehensherrlichkeit gelassen, welche schon in der langen Regierung Friedrichs III. fast gänzlich aufgehört hatte, für die reichslehenbaren Länder von Bedeutung zu sein.

Die folgende Uebersicht kann sich nicht zur Aufgabe stellen, die aus dem Zusammenwirken so mannigfaltiger Bedingungen neu entstandenen, oder wesentlich veränderten Territorialverhältnisse zu erschöpfen, wird indeß ausreichen, die an die Territorialgewalt in dem folgenden Zeitraume geknüpften Reichsstandschaftsrechte, und die fernere Verfassungsentwicklung anschaulich zu machen.

1. Böhmen hatte, als 1305 Ottakars Sohn und Nachfolger, Wenzel II., gestorben, 1306 der Enkel Wenzel III. ermordet worden, König Albert seinem Sohne Rudolf verliehen, der sich in zweiter Ehe mit König Wenzels Wittwe vermählte. Er starb schon 1307 unbeerbt. Die Böhmen wählten den Gemahl der Anna, einer Schwester Königs Wenzel III., den Herzog Heinrich von Kärnthen; Kaiser Heinrich VII. dagegen brachte die Krone auf seinen Sohn Johann, der 1310 mit König Wenzels jüngerer Schwester Elisabeth vermählt wurde, und die Krone abwärts bis auf seinen den 16. August 1419 verstorbenen

Enkel, König Wenzel, brachte. Unter König Johann wurde 1346 Prag zur Metropole erhoben. Wenzels Bruder Sigismund konnte erst im August 1436 als König in Prag seinen Einzug halten. Sein zum Nachfolger bestimmter Sohn, König Albrecht I., mußte durch die Waffen wider Kasimir, Bruder des Königs Wladislav von Polen, den ihm die Hussiten entgegengestellt hatten, seine Krönung erzwingen. Nach Albrechts Tode, 1439, setzte die Mehrheit der Stände wider die Hussiten durch, daß die Entbindung der Wittwe Albrechts von einem Sohne Ladislaus erwartet wurde, den man als König anerkannte. Er wurde 1453 zu Prag gekrönt und starb, in dem Begriffe sich zu vermählen, im November 1453. Jetzt kam unter dem Einflusse des Erzbischofes von Prag die Krone an einen böhmischen Edelmann, den Statthalter Georg Podiebrad, den sich 1459 Kaiser Friedrich III. von Reichswegen zu belehnen entschloß. Georg, zerfallen mit dem päpstlichen Stuhle wegen Aufhebung der Kompaktaten, bei denen er die Utraquisten schützte, behauptete seine Krone wider den Kaiser, und den von diesem zu Hülfe gerufenen König Matthias von Ungarn, der 1469 den Titel eines Königs von Böhmen angenommen hatte. Wider den nach Georgs Tode, 1471, gewählten polnischen Prinzen Wladislav erzwang 1477 König Matthias von Ungarn zwar von dem Kaiser die Belehnung, aber 1479 in einem Frieden mit Ungarn behielt Wladislav wenigstens das Hauptland mit dem Vorbehalte für die Böhmen, dessen Ungarn verbliebene Zubehörungen nach König Matthias Tode einzulösen. Wladislav folgte 1516 sein 1509 gekrönter unmündiger Sohn Ludwig unter einer Regentschaft der böhmischen Stände.

2. Schlesien, früher Theil von Polen, stand in der Zeit des Interregnums noch unter Fürsten aus dem piastischen Geschlechte der Polenkönige. Den drei Söhnen Wladislavs, starb 1159, den sein Bruder Boleslav IV., 1146, von dem polnischen Throne verdrängte, hatte 1163 die Vermittelung Kaisers Friedrich I. Schlesien als Abfindung verschafft. Von den drei Brüdern besaß der ältere, Boleslav, anfänglich ganz Schlesien; dem zweiten der Brüder, Mieslav, überließ er Ratibor und Troppau; der dritte, Konrad, wurde mit Glogau abgefunden, welches nach seinem Tode an Boleslav zurückfiel, der an Mieslav nun Oppeln überließ. So hatte sich, 1201, Niederschlesien (Breslau und Glogau), unter Boleslav von Oberschlesien (Oppeln, Ratibor und Troppau unter Mieslav) geschieden.

In Niederschlesien entstanden unter den drei Söhnen, welche 1241 Boleslavs Enkel Heinrich II. hinterließ, die drei Fürstenthümer Breslau, Liegnitz und Glogau mit Zubehör.

Aus Theilungen und Abfindungen hatten sich in dem dritten Jahrzehent des vierzehnten Jahrhunderts elf piastische Fürstenthümer gebildet:

1) Breslau, damals unter Heinrich VI.;

2) Neisse, von Jaroslav, einem abgefundenen Sohne des niederschlesischen Herzogs Boleslav, nachdem Jaroslav 1198 Bischof von Breslau geworden war, diesem Hochstifte übereignet;

3) Liegnitz;

4) Glogau;

5) Schweidnitz, 1288 von Breslau durch Heinrich IV. für einen seiner Liegnitzer Vettern, Bolko I., Herrn zu Löwenberg, abgezweigt;

6) Brieg, nach dem Tode Herzogs Heinrich V., 1311, von Breslau bei der Theilung unter dessen Söhnen getrennt;

7) Jauer, nach dem Tode Herzogs Bolko von Schweidnitz Antheil seines zweiten Sohnes Heinrich;

8) Münsterberg, auf den dritten Sohn Herzogs Bolko von Schweidnitz, Bolko II. vererbt;

9) Oels, getrennt von Glogau nach dem Tode Herzogs Heinrich III. als Antheil seines zweiten Sohnes Konrad;

10) Steinau, Antheil eines dritten Sohnes Heinrichs III. von Glogau;

11) Sagan, Antheil Heinrichs IV., eines vierten Sohnes Heinrichs III. von Glogau.

In Oberschlesien bestanden aus der Theilung in der Nachkommenschaft Mieslavs zu Anfange des vierzehenten Jahrhunderts die Fürstenthümer Teschen, Cosel mit Beuthen und Oppeln.

Die Böhmenkönige hatten im dreizehnten Jahrhundert angefangen sich in Schlesien auszubreiten. König Wenzel hatte sich 1247 Troppau und Jägerndorf angeeignet; ersteres gab er seinem Sohne zweiter Ehe, Nikolas, dessen Sohn Nikolas II. durch seine Gemahlin Anna Ratibor erwarb.

In Niederschlesien hatte Heinrich IV., starb 1290, von Breslau die Grafschaft Glatz an den König von Böhmen vermacht, König Johann gab sie 1331 dem Herzoge Heinrich VI. zurück.

Zuerst von den schlesischen Fürsten hatte sich in Oberschlesien 1282 Herzog Kasimir II. zum Vasallen von Böhmen gemacht. Seinem Beispiele folgten 1327 unter König Johann die übrigen oberschlesischen Herzoge; 1329 die niederschlesischen mit Ausnahme der Herzoge von Glogau, Schweidnitz, Jauer und Münsterberg.

Als 1331 der Herzog von Glogau, Przismislas starb, theilten sich die Seitenlinien Steinau und Sagan in das Gebiet. Johann von Steinau verkaufte seinen Antheil dem König Johann von Böhmen, der sich auch, 1332, den Saganschen Antheil zueignete.

Breslau kam als Lehen 1335 durch Heimfall in den unmittelbaren Besitz der Krone Böhmen, zugleich mit der Grafschaft Glatz.

Münsterberg, seit 1335 böhmisches Lehen, fiel 1429 mit dem Erlöschen dieser piastischen Unterlinie der Krone Böhmen heim.

Schweidnitz und Jauer hatte Herzog Bolko II. vereinigt. Kaiser Karl IV., vermählt mit Bolkos Nichte Anna, folgte in beiden Herzogthümern, die 1368 Böhmen einverleibt wurden.

Oels kam 1491 durch Heimfall an Böhmen.

Ein Theil dieser Gebiete erhielt unter böhmischer Landes- und Lehenshoheit neue Herrn mit beschränkten landesherrlichen Rechten, wodurch sich sog. schlesische Standesherrschaften bildeten, deren Veränderungen hier, der Vereinfachung wegen, auch für die späteren Zeiträume bis zum Erwerb Schlesiens durch die Krone Preußen zusammengefaßt worden sind.

1) Die Münsterberger hatten 1443 den Herzog Wilhelm von Troppau, vermählt mit einer Großnichte Johanne zu ihrem Herzoge gewählt. Nach seinem und seines Bruders Ernst Tode kaufte Georg Podiebrad, der schon früher Glatz erworben, Münsterberg und Frankenstein. Sein Sohn Heinrich ertauschte dazu Oels von dem Könige Wladislav gegen die Herrschaft Podiebrad. Dies Fürstenthum Münsterberg kam 1542 [1] durch Versatz an Herzog Friedrich von Liegnitz. Als dessen Söhne die Kammergüter den Ständen veräußert hatten, unterwarfen diese sich der Krone Böhmen. Kaiser Ferdinand verlieh die Stadt 1653 an den in den Reichsfürstenstand erhobenen Grafen Johann Richard von Auersperg.

2) Die Grafschaft Glatz [2] erkaufte 1500 Graf Albert von Hardek. Durch Versatz kam sie an König Ferdinand von Böhmen, der sie wieder an Johann von Bernstein verpfändete; sie gelangte, 1549, an Herzog Ernst von Baiern und, 1561, zurück an Böhmen.

4) Das Herzogthum Oels blieb in dem Mannsstamme Podiebrads bis auf Karl Friedrich, starb 1647; durch dessen Tochter Elisabeth Maria kam es an Sylvius Nimrod aus dem Hause Würtenberg, blieb seinen Nachkommen bis auf den Urenkel, und fiel dann durch Vermählung der Tochter desselben Friederike Sophie mit Herzog Friedrich August, starb 1805, an Braunschweig-Wolfenbüttel.

4) Oppeln und Ratibor sollte 1532, als das Geschlecht der piastischen Herzoge mit Johann erlosch, auf Grund einer Erbverbrüderung an den Markgrafen Georg von Brandenburg, zu Anspach, fallen, wurde ihm indeß von König Ferdinand, der die Erbverbrüderung für unwirksam erklärte, nur pfandweise überlassen und 1558 eingelöst. Die Fürstenthümer vertauschte Ferdinand 1553, an Isabella, Wittwe Johanns von Zapolya, gegen Siebenbürgen; der Vertrag wurde indeß, 1556, rückgängig. Seitdem blieben die Länder (als sog. Erbfürstenthümer) unter der unmittelbaren Verwaltung der Krone durch sog. Landeshauptleute.

5) Sagan verkaufte Herzog Johann II. von Glogau (im Dezember 1472) an die Herzoge Ernst und Albert von Sachsen. Kurfürst Moritz überließ es 1549 dem König Ferdinand gegen die Herrschaft Eulenburg in Meissen, die dieser als böhmisches Lehen einziehen wollte; versetzte es 1553 an den Markgrafen Georg von Brandenburg, löste es 1558 ein, und gab 1558 es pfandweise an den Bischof Balthasar von Promnitz, der die Einlösungssumme vorgeschossen hatte. Von der Familie von Promnitz erkaufte das Fürstenthum, 1746, der Fürst von Lobkowitz. [3]

[1] Zimmermann III, S. 1.

[2] Zimmermann IX, Georgii Aeturii Glaceographia. 1622. Joh. Gottl. Kahlo, Gesch. 1757. 4.

[3] Unter dessen Sohne Franz wurde es, 1786, an den Herzog Peter von Kurland veräußert. Von ihm vererbte es bis auf dessen jüngste Tochter Dorothea, vermählt mit Edmund von Talleyrand Perigord, Neffen und Erbe des

6) Auf Liegnitz, Brieg und Wohlau hatte Kurbrandenburg Ansprüche aus einer Erbverbrüderung von 1537, die als der letzte aller piastischen Herzoge, Georg Wilhelm, 1675 starb, durch Vergleich mit Kurfürst Friedrich Wilhelm, beseitigt wurden. Gegen Verzicht auf die drei Fürstenthümer und auf Jägerndorf erhielt der Kurfürst als Böhmisches Lehen den Kreis Schwiebus, der indeß 1695 von seinem Nachfolger für eine Geldentschädigung wieder abgetreten wurde. [1]

7) Troppau [2] vertauschte Georg Podiebrads Sohn Victorin, 1475, an König Matthias Corvin von Ungarn gegen Güter in Slavonien, und gab es seinem natürlichen Sohne Johann Corvin, dem es König Wladislav wieder entzog. Von Wladislav erhielten es nach einander dessen Brüder Johann Albrecht und Sigismund; hierauf für Lebenszeit Herzog Kasimir von Teschen; 1528 fiel es an Böhmen zurück; Kaiser Matthias gab es 1614 an den Karl Fürsten von Lichtenstein.

8) Jägerndorf kam von dem Podiebrad'schen Hause durch Heirath an Georg Freiherrn von Schellenberg, der, 1506, die Belehnung erhielt. Dieser verkaufte mit seinem Sohne die Herrschaft, 1542, an Markgraf Georg von Brandenburg von Anspach. Dessen Sohn, Georg Friedrich, vermachte sie dem Kurprinzen Joachim Friedrich, der sie seinem Sohne Johann Georg überließ. Letzterem wurden die zu Markgraf Georgs Zeit mit Jägerndorf verbundenen Herrschaften Oderberg und Beuthen abgesprochen; er verfiel wegen Parteiname für Friedrich von der Pfalz in dem böhmischen Kriege, 1623, in die Reichsacht und verlor auch Jägerndorf, welches der Kaiser dem Fürsten Karl von Lichtenstein überließ. In dem Breslauer Frieden kamen Troppau und Jägerndorf, soweit sie nördlich von der Oppa liegen, an Preußen.

Crossen erhielt Albert Achilles 1481 pfandweise von Johann II. von Sagan; es wurde 1538 als Lehen dem Kurfürsten überlassen, und blieb seitdem beständig von Schlesien getrennt.

3. Die Mark Brandenburg hatte nach dem geglaubten Tode des Markgrafen Waldemar aus dem askanischen Hause, als auch der letzte dieses Hauses, Heinrich d. j., von Landsberg, starb, König Ludwig der Baier, 1324, seinem ältesten Sohne Ludwig verliehen. Ein Prätendent, der 1346 als der irrig für todt gehaltene Waldemar auftrat, wurde 1350 für einen Betrüger erklärt. Der Vertrag zu Fürstenwalde vom 15. August 1573 mit dem Markgrafen Otto brachte die Mark an Kaiser Karl, der sie mit Böhmen für vereinigt erklärte. König Wenzel überließ sie 1378 seinem Bruder Sigismund. Vgl. n. 5.

4. Die Niederlausitz hatte 1303 Markgraf Hermann aus dem askanischen Hause erkauft, und mit den Besitzungen der brandenburgischen Markgrafen vereinigt. Markgraf Ludwig aus dem baierischen Hause verpfändete sie an

Fürsten Talleyrand von Benevent, der ihm u. a. das 1816 von dem Könige beider Sicilien geschenkte Herzogthum Dino hinterließ.

[1] Auf der Anfechtung dieses Vergleiches beruhten theilweise die Ansprüche, die König Friedrich II., 1740, zur Geltung brachte.

[2] Vrgl. n. 8.

Friedrich den Strengen von Meißen; Kaiser Karl erwarb das Einlöserecht und brachte sie 1368 durch Ankauf von dem Markgrafen Otto zu Böhmen.

5. Unterdeß hatten die Burggrafen von Nürnberg ihren fränkischen Besitz ansehnlich erweitert; das kaiserliche Landgericht, welches die Burggrafen vorher als Reichsvögte verwaltet hatten, gab 1273 Kaiser Rudolf dem Burggrafen Friedrich als Reichslehen. Den Burggrafen Friedrich VI. bestellte 1411 König Sigismund der verwahrlosten Mark zum obersten und gemeinen Verweser und Hauptmann, mit Einräumung des Pfandbesitzes für 100,000 Goldgulden, wozu 1411 König Wenzel seine Einwilligung gab. Mit Vorbehalt der Einlösung für die auf 400,000 Goldgulden erhöhte Pfandsumme gab der König den 30. April 1415 dem Burggrafen die volle Landesherrlichkeit mit der Kurwürde, und ertheilte ihm 1417 den 18. April zu Costnitz ohne Vorbehalt eines Rechtes der Einlöse die Belehnung von Reichswegen. Die von der kaiserlichen verschiedene Burggrafenburg mit Zubehör verkaufte der Kurfürst 1427 der Stadt Nürnberg. Kurfürst Friedrich I. hatte 1437 am Freitag nach St. Bonifaztag mit Zuziehung seiner Söhne eine Disposition errichtet. Darnach sollten von den vier Söhnen der älteste, Johann, und der dritte, Albert, Achilles, in den fränkischen Ländern, also dem Stammbesitz, der zweite, Friedrich, und der vierte, Friedrich d. j., in der Mark, der zweite mit der Kurwürde folgen, die Nachfolger in der Mark aber sechzehn Jahre gemeinschaftlich regieren. Dies änderte ein Vergleich von 1447. Friedrich dem j. wurde die Altmark und Priegnitz zugetheilt, die ganze übrige Mark mit der Kur erhielt Friedrich II., der die märkischen Länder nach dem Tode seines jüngeren Bruders, 1463, wieder vereinigte. Die nach Ober- und Niederfranken geschiedenen fränkischen Länder fielen, als der älteste Sohn Johann, der Alchymist, 1464, starb, Albrecht zu, der 1471 auch dem Bruder Friedrich II. folgte, und den ganzen Hausbesitz vereinigte.

Dieser ersten Trennung der fränkischen Länder von den märkischen (1440—1471) folgte eine zweite nach der sog. Achillea vom 21. Sept. 1473. Nach diesem Hausvertrage fiel bei Alberts Tode, den 11. März 1486 die Mark mit der Kur an den ältesten Sohn Johann Cicero, das Land Franken gemeinschaftlich an die Söhne Friedrich und Sigismund, der 1495 unvermählt starb. Friedrich war bei Lebzeiten, 1515, genöthigt gewesen, die Regierung seinen zwei ältesten Söhnen Kasimir und Georg zu überlassen, die nach einer Verfügung von 1507 gemeinschaftlich folgen sollten.

6. In Pommern bildeten sich 1295 durch Theilung zwei Herzogthümer, Wolgast und Stettin. Den wolgastischen Antheil vermehrte Wratislas IV. durch den Erwerb von Rügen, dessen Fürsten Vasallen von Dänemark waren. Als mit dem Fürsten Wizlav IV., 1325 der Mannsstamm der rügischen Fürsten erlosch, erhielt der Herzog das Fürstenthum Rügen durch König Christoph II. von Dänemark zu Lehen. Der Erwerb wurde von den Söhnen in einem mehrjährigen Kriege wider Mecklenburg durch einen 1328 geschlossenen Frieden bestätigt.[1] Wolgast spaltete sich 1366 in weitere zwei Theile, deren einer aus

[1] Pauli VI, 314—318.

Wolgast, Rügen und Usedom (Vorpommern), der andere aus Pommern östlich von der Swine (Hinterpommern) bestand. Dieser Theil kam 1459 theilweise an Stettin theilweise an Wolgast. Bogislav X. von Wolgast vereinigte 1478 dies ganze eigentliche Pommern. Weiter rückwärts liegt die Entstehung von Ostpommern an der Weichsel, oder Pomarzanien. Es war der Antheil, den nach dem Tode des ersten gewissen Fürsten aller Pommern, Swantibor, starb 1107, seine Söhne Bogislav und Suantepolk erhielten. Das Herzoggeschlecht erlosch, nach 1294, mit Mestwin II. Brandenburg beanspruchte das Land als heimgefallenes Lehen; die Polen bemächtigten sich seiner wider den Markgrafen Waldemar, der 1310 einen Theil, später Pomerellen genannt, dem Deutschorden überließ. Der Kaiser genehmigte, 1311, die Ueberlassung. Der Orden nahm Danzig und eroberte das ihm abgetretene Gebiet. Von dem, was Waldemar sich vorbehalten hatte, ging das Land zwischen der Leba und Grabow, 1313, an Herzog Wratislav von Pommern-Wolgast verloren; Dramburg mit Zubehör blieb, seit 1297, bei der Mark.

7. Die Söhne des Wendenfürsten Prebislav hatten sich nach dem Sturze des Herzoges Heinrich des Löwen unter die Lehensabhängigkeit Königs Kanut VI. von Dänemark gestellt. Albert und Johann, im sechsten Gliede Nachkommen von Prebislav, empfingen den 8. Juli 1348 ihr Land als reichslehenbares Herzogthum Mecklenburg von König Karl IV. Herzog Heinrich, der Dicke, starb 1477, war nach dem Erlöschen der von dem Geschlechte früher abgezweigten Nebenlinien Güstrow, 1264—1436, Rostock, 1264—1314, Parchim, 1264—1315 und Stargard, 1329—1359, welches Werle und Güstrow beerbt hatte, allein Herr des Landes geworden.

8. In Sachsen erlosch mit Kurfürst Albert III. die Sachsen-Wittenbergische Linie des anhaltinischen Kurhauses. Kaiser Sigismund belohnte 1423 durch Verleihung des Herzogthumes mit der Kur dem Markgrafen Friedrich dem Streitbaren von Meissen die wider die Hussiten geleisteten Dienste.

9. Die Landgrafschaft Thüringen, 1376 von Meissen abgezweigt, vereinigte sich wieder, 1439, mit diesem Stammlande des Hauses, und dadurch auch mit Sachsen und der Kur.

10. Als Friedrichs Sohn, Friedrich II., placitus, 1464, starb, entstanden in dem sächsisch-meißnischen Hause zwei Hauptlinien, die ältere ernestinische, unter Ernst, starb 1486, welcher damals die Kur mit den Kurlanden erhielt, und die jüngere albertinische, unter Albert I., starb 1500, welche anfänglich herzoglich in dem folgenden Zeitraume zu der Kur gelangt ist.

Der Stammsitz des Hauses, die Grafschaft Wettin, vererbte in der Nachkommenschaft des 1157 verstorbenen Markgrafen Konrad von Meißen bis auf Otto, Graf von Brene, der 1290 starb, nachdem er zwei Jahre zuvor die Grafschaft dem Erzstifte Magdeburg geschenkt hatte.

11. In dem fürstlichen Hause Anhalt gingen von dem Stifter dieser askanischen Linie, Heinrich, starb 1251, drei Linien aus: eine Bernburger, die 1468 erlosch, eine Köthener, welche nachdem 1307 Zerbst als brandenburgisches Lehen erworben worden, nach dieser Residenz die Zerbster genannt wurde,

und die Linie Aschersleben, welche 1315 erlosch. Der gemeinsame Stammsitz des Hauses, die Grafschaft Ascherleben, kam 1322 an das Bisthum Halberstadt.

Die Zerbster Linie hatte sich 1394 in eine albrechtinische und eine sigmundische getheilt.

Unter Kaiser Maximilian lebten noch: 1) von der albrechtinischen Linie der Bischof Adolf zu Merseburg; 2) von der sigmundischen Linie, der 1508 das Land der erstgenannten Linie übergeben worden, Wolfgang, zu Köthen, Johann, zu Zerbst, und Joachim, zu Dessau, als regierende Herrn; als abgefunden Georg zu Plötzgau, Beförderer der Reformation; Domprobst zu Magdeburg.

12. In dem Hause Braunschweig [1] entstand unter den Söhnen Herzogs Otto, puer, starb 1252, nach einer gemeinschaftlichen Regierung bis 1267 eine Theilung zwischen den beiden älteren Söhnen Albert und Johann, von denen der erstere die Theile legte, der jüngere wählte.

Die Genealogen unterscheiden diese Hauptlinien nicht ganz passend als altes Haus Braunschweig und altes Haus Lüneburg, denn die Stadt Braunschweig blieb neben anderem, insbesondere den oberlehenherrlichen Rechten, in Gemeinschaft.

Albert, Gründer des sog. alten Hauses Braunschweig, erhielt das Land zu Braunschweig mit Wolfenbüttel, Kalenberg, das Land zu Göttingen „überm Walde,“ das sog. Land vom Deister und Leina, die Vogtei über Helmstädt, welches dem Abte von Werden gehörte, den sog. Papendiek, das Land Eimbeck und „vorm Harze“ mit Eimbeck.

An Johann, Stifter des Hauses Lüneburg, kamen Lüneburg und Zelle. Dieses Haus erlosch schon 1369 mit des Begründers Enkel, Wilhelm.

Das alte Haus Braunschweig blieb nach des Begründers Tode 1279 unter gemeinschaftlicher Regierung.

Nicht vor 1286 fand eine Theilung statt, bei welcher dem ältesten Sohne Heinrich Grubenhagen, Salzderhelden, Eimbeck u. s. w. zufielen. Er residirte abwechselnd auf dem Grubenhagen, zu Salzderhelden, Osterrode, Herzberg und Catlenburg. Der zweite Sohn Albert, pinguis, bekam zu seinem Antheil das Land Oberwald mit den Städten Göttingen und Münden. Sein gewöhnliches Hoflager hatte er auf der Burg Bollruz zu Göttingen.

In den Antheil des dritten Sohnes Wilhelm fielen u. a. die Burgen und Städte zu Braunschweig und Wolfenbüttel mit dem umliegenden Besitz. Dieser Wilhelm starb schon 1292 ohne Nachkommen. Das Erbe suchte sich Heinrich allein zuzueignen. Der Rath von Braunschweig widersetzte sich, weil er dafür hielt, daß Albert auf Theilung Anspruch habe. Heinrich stützte sich auf die mit dem Rathe unzufriedenen Zünfte, welche ihm Huldebriefe gaben.

Albrecht verschaffte sich mit Hülfe der Geschlechter Eingang in die Stadt, aus welcher Heinrich entkam, ließ von den Zwölfmännern der Zünfte, welche

[1] **Herm. Schulze, die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser (Jena 1862) I, 365.**

die Stadtherrschaft an sich gerissen hatten, zehn hängen, einen enthaupten, und empfing die Huldigung von Stadt und Land. Heinrich mußte sich mit einem geringen Antheil an Wilhelms Erbe begnügen. Es blieben also zwei Hauptlinien des Braunschweiger Hauses, die ältere grubenhagen'sche, und die jüngere göttinger, welche in dem Besitz der braunschweigischen Lande war.

In der Grubenhagenschen Linie theilten zwei Jahre nach ihres Begründers Heinrich Tode, 1324, drei Söhne in der Art, daß Einiges, Eimbeck, Duderstadt, Osterrode, gemeinschaftlich blieb. Heinrich II. erhielt den Besitz auf dem Eichsfelde, Ernst, die Eimbecker Landschaft, Wilhelm Schloß und Gebiet Herzberg. Heinrich pilgerte nach dem griechischen Hofe und dem Orient; dem Sohne Otto hinterließ er einen sehr verschuldeten Besitz. Dieser suchte in Italien sein Glück, wurde Gemahl der berüchtigten Königin Johanna II. von Neapel, die ihn zum Herzoge von Tarent machte, kam bei ihrem unglücklichen Ende, 1381, in die Gefangenschaft ihres Gegners, half, 1386 befreit, Ludwig II. von Anjou seine Ansprüche auf Neapel ausfechten und starb hochbejahrt 1398 zu Foggia in Apulien ohne Nachkommen. Vorher hatte er dem Oheim Ernst die Reste seiner deutschen Besitzungen überlassen, Wilhelm, starb ohne Nachkommen, wurde von diesem Ernst beerbt, der den Besitz der Grubenhagenschen Linie wieder vereinigte, bis auf das, was von des Bruders Heinrich Antheil als Pfandschaft an das Erzstift Mainz gekommen war.

Ernst folgte sein Sohn Albert II., der zu Salzderhelden seinen Sitz nahm, und ein Sohn Friedrich zu Osterrode, dessen Sohn Otto frühestens 1424 ohne männliche Nachkommen starb. Alberts Sohne Erich folgten 1427 in Gemeinschaft dessen Söhne Heinrich III. und Albert II. Heinrichs Sohn, Heinrich IV. setzte die Gemeinschaft, seit 1463?, fort mit dem Oheime bis 1481. Damals nahmen Heinrich IV. Salzderhelden, Albert Herzberg, Grubenhagen behielten sie zu gleichen Theilen. Albert starb 1486 mit Hinterlassung von zwei Söhnen Philipp I. und Erich II. Heinrich IV. lebte bis 1526.

In der Göttinger Linie folgten Albert II. 1318 zu gesammter Hand die Söhne Otto, Magnus und Ernst. Ersterer führte hauptsächlich die Regierung. Nach seinem Tode, 1344, kam es zwischen Magnus und Ernst zur Theilung. Ersterer erhielt das Land um Braunschweig und Wolfenbüttel; Ernst das Land Oberwald, und was die Brüder gemeinschaftlich in der Stadt Braunschweig besessen, bis auf den Hof in der Burg. Einiges blieb in Gemeinschaft, u. a. die geistl. und auswärtigen Lehen und die vier Erbämter. Innerhalb der göttinger Linie bildete sich also ein älterer und ein jüngerer Zweig. Der ältere erlosch, fortgesetzt durch Ernsts Sohn Otto, den Quaden, den „Herzog an der Leine," 1367—1394, erlosch 1463 mit dem Enkel Otto dem Einäugigen, cocles. Den jüngeren mit Magnus anhebenden Zweig setzte 1369—1373 dessen Sohn Magnus, Torquatus genannt, fort. Diesen Magnus ernannte Herzog Wilhelm, starb 1369, der letzte des alten Hauses Lüneburg, zu seinem Nachfolger.[1] Auf Lüneburg machte indeß Albert, Sohn des Kurfürsten Rudolf I. von Sachsen

[1] Verträge vom 23. Juni 1355. Schulze I, 421, 423. Erneuerung von 1394 a. a. O. 427.

und der Tochter Wilhelms, Agnes, Anspruch. Ihm hatte Herzog Wilhelm durch eine 1355 von Karl IV. bestätigte, später widerrufene Verfügung die Nachfolge zugesichert. Es entstand darüber der Lüneburger Erbfolgestreit, den erst Magnus Torquatus Söhne den 15. Juli 1388 durch den Vergleich zu Uelzen zu ihrem Vortheile zu Ende brachten. Magnus Torquatus Söhne blieben nach dessen Tode von 1373—1499 in Gemeinschaft.[1] Der älteste, Friedrich, vor Rupert von der Pfalz zu Wenzels Gegenkönig ausersehen, wurde 1400 bei Fritzlar überfallen und erschlagen. Die beiden Andern theilten so, daß Bernhard Braunschweig, Heinrich Lüneburg erhielt. Allein 1428 tauschte Bernhard mit Heinrichs Söhnen. Darnach scheidet man die sog. mittleren Häuser Braunschweig und Lüneburg.

Das mittlere Haus Braunschweig, von Heinrich, st. 1416, ausgehend, setzte von dessen beiden Söhnen Wilhelm und Heinrich, da Heinrich 1473 keinen Mannsstamm hinterließ, Wilhelm fort. Dieser hatte 1463 die von Otto cocles hinterlassenen Besitzungen der älteren Göttinger Linie des alten Hauses Braunschweig ererbt.

Von Wilhelms Sohne Wilhelm d. j. gingen, als er mit Vorbehalt von Göttingen 1491 entsagt hatte und 1495 auch dieses an seine Söhne abgab, durch Theilung wieder zwei Unterlinien aus: 1) Wolfenbüttel, Antheil seines Sohnes Heinrich des ältern, dem 1514 Heinrich der jüngere folgte; 2) Calenberg, Antheil Erichs des älteren, in dessen Antheil auch Göttingen fiel. Der Vater starb 1503. Damals war neben dem neuen braunschweigischen Hause von dem älteren noch die grubenhagensche Linie in ihrem jüngeren Zweige übrig.

Das mittlere Haus Lüneburg vererbte Bernhard, st. 1434, in diesem Zeitraume noch unverzweigt, auf seine Nachkommen. Bei Maximilians Tode bestanden hiernach vier braunschweig-lüneburgische Fürstenthümer:

1) Grubenhagen, 2) Wolfenbüttel, 3) Calenberg-Göttingen und 4) Lüneburg.

13. In dem südlichen Deutschland tritt als bedeutendstes Haus das Haus Habsburg hervor.

Der König Ottakar von Böhmen hatte 1262 von König Richard Oesterreich, Steiermark, Krain[2] und die sog. wendische Mark zu Lehen genommen. Von dem kinderlosen Herzoge Ulrich, st. 1270, erkaufte er Kärnthen und nahm es ohne königliche Erlaubniß in Besitz. Nach Ottakars Tode verlieh König Rudolf die österreichischen Länder 1282 seinen Söhnen Albrecht und Rudolf. Kärnthen erhielt der Graf Meinhard von Tirol, Gemahl der Wittwe des 1268 verstorbenen Herzogs Ulrich, der bei der Belehnung auf alle Rechte und Besitzungen in Krain verzichtete. Kärnthen gab König Ludwig der Baier nach dem

[1] Vertrag mit Städten und Ritterschaft von 1374 Schulz I, 425.

[2] Krain, Carniola, ist nur eine landschaftliche Bezeichnung ohne politische Grundlage. Es bildete kein geschlossenes Ganzes. Außer Freising und dem Patriarchen von Aquileja hatten darin die Herzoge von Kärnthen, von Steyer und von Oesterreich Besitz, woher sie sich alle auch Herzoge von oder in Krain schrieben.

Erlöschen des tirolischen Mannsstammes 1336 an Albrecht aus dem Hause Habsburg, den nachmaligen König.

Die Erbin Tyrols, Margaretha, gen. Maultasch, klagte auf Scheidung von ihrem Gemahl, dem böhmischen Prinzen Johann Heinrich. Kaiser Ludwig zog die Sache 1342 vor seine Entscheidung, vernichtete die Ehe, vermählte Margaretha mit seinem Sohne Ludwig dem älteren und gab diesem die Belehnung. Nachdem ein Sohn dieser Ehe, Meinhard III., 1363, bald nach dem Vater gestorben war, übertrug Margaretha die Grafschaft mit Bewilligung der Stände den österreichischen Herzogen unter Vorbehalt auf Lebenszeit, ließ sich indeß noch in dem nämlichen Jahre in anderer Art abfinden. Herzog Rudolf nahm die Huldigung; Margaretha starb 1369.

In dem Sundgau erwarb Herzog Albert II. durch Vermählung mit Johanna, der Erbin des 1325 verstorbenen Grafen Ulrich, die Grafschaft Pfirt. Durch Kauf erhielten die Herzoge 1365 den Besitz der von den Grafen von Montfort abstammenden Grafen von Feldkirch; 1367 erkauften sie von dem Grafen von Fürstenberg den Breisgau, 1376 von den Grafen von Werdenberg die Herrschaft Pludenz. Aus dem früheren hohenstaufischen Besitz kamen an sie die Landvogteien in Schwaben, wegen deren sich Rudolf IV. in seinen Urkunden „princeps Sueviae et Alsatiae" nannte, wie in den Siegeln „Dux Austriae, Styriae, Carinthiae, Sueviae et Alsatiae." Die reichsunmittelbaren Fürsten Schwabens erhoben gegen diese Ausdehnung herzoglicher Rechte auf Schwaben und Elsaß Einspruch, weßhalb der Gebrauch jener Titel später unterblieb.

Die Länder in Schwaben und die Landgrafschaft des Elsaßes besaßen Rudolfs drei Söhne in Gemeinschaft. Der mittlere, Hartmann, verunglückte 1281 unvermählt, der jüngste hinterließ 1290 einen Sohn Johann, der den Oheim König Albrecht 1308 erschlug, weil er sich durch Vorenthaltung der väterlichen Erbschaft für beeinträchtigt hielt. Er endete sein Leben 1313 in einem Kloster zu Pisa. Von König Albrechts eigenen Söhnen hinterließen Rudolf, König von Böhmen, st. 1303, Leopold, st. 1326 und Friedrich, Gegenkönig Ludwigs des Baiern, st. 1330, keinen Mannsstamm. Dem jüngsten Sohne Albert III. folgten 1358 drei Söhne. Von diesen starb 1365 der älteste, Rudolf, kinderlos, Albert III. und Leopold theilten 1379 so, daß Albrecht Oesterreich und Einiges in Steyermark, Leopold alles Uebrige erhielt. Alberts Stamm erlosch in dem dritten Gliede 1457 mit Ladislas, König von Böhmen, Sohn des römischen Königes Albert (II). Leopold, der 1386 bei Sempach wider die Schweizer fiel, hatte vier Söhne, die 1386 mit dem Oheim Albert III. eine Gemeinschaft aller österreichischen Länder schlossen, nach welcher der Senior die Regierung führen sollte. Allein als von den Söhnen Wilhelm 1406, Leopold 1411 gestorben waren, wollten die österreichischen Stände nur Albert V. als ihren Herrn anerkennen. Deßhalb theilten Leopolds noch übrige Söhne Ernst und Friedrich so, daß Ernst Steiermark, Kärnthen und Krain, Friedrich Tirol und den schwäbischen Besitz mit dem Elsaß erhielt. Friedrich starb 1439 mit Hinterlassung eines Sohnes Sigismund. Dem Herzog Ernst in Kärnthen folgten 1424 seine Söhne Friedrich, der nach Albert, 1440, König, dann Kaiser wurde, und Albert VI.

Den 1457 durch König Ladislas erledigten Besitz von Oesterreich theilten diese Brüder mit Sigismund. Albert VI. starb 1463 nach sechsjährigem Kriege wider den Kaiser um den Besitz von Oesterreich ohne Nachkommen; Sigismund übertrug 1492 seine Länder auf den Neffen, des Kaisers Sohn Maximilian I., der, als er 1493 dem Vater folgte, mit dem bisherigen österreichischen, 1500 durch die Grafschaft Görz [1] vermehrten Gesammtbesitz die noch zu erwähnenden burgundischen Länder auf seine Nachkommen brachte.

14. Große Verwicklungen erhoben sich über den Länderbesitz des Wittelsbachischen Hauses. Der Trennung Niederbaierns unter Heinrich von Oberbaiern mit den pfälzischen Ländern unter Ludwig dem Strengen, 1255 [2], der ersten in Deutschland vorgekommenen bedeutenderen Ländertheilung, folgten nach dem Tode Ludwig des Strengen 1294 heftige Streitigkeiten zwischen Rudolf und Ludwig, dem nachmaligen Kaiser. Diese endigte der Theilungsvertrag zu Pavia vom 4. August 1328 zwischen dem Kaiser Ludwig und den Nachkommen seines nach 1317 verstorbenen Bruders Rudolph. Dieser hatte drei Söhne hinterlassen, Adolf, Rudolf und Ruprecht. An die Stelle des 1327 verstorbenen Sohnes Adolfs war ein Enkel Rupert II. getreten. Diese Erben erhielten die pfälzischen Länder und einen Theil des Nordgaues, der von dieser Zeit an den Namen der Oberpfalz erhielt; dem Kaiser blieb das übrige Baiern mit Ausnahme des 1255 davon gesonderten Niederbaierns (Baiern-Landshut). Dieses nahm Kaiser Ludwig 1341 in Besitz, nachdem das Haus der Herzoge 1340 erloschen war. Dadurch kam also der ganze herzogliche bairische Besitz in eine Hand bis auf die mit der rheinischen verbundene Oberpfalz. Dies Herzogthum Baiern löste sich unter Kaiser Ludwigs Nachkommen anfänglich in zwei Hauptheile auf: Oberbaiern, welches des Kaisers ältester Sohn Ludwig erhielt, und Niederbaiern, als Antheil der jüngeren Söhne.

Unter diesen bildeten sich 1353 zwei nach den Hauptorten der Antheile benannte Linien: 1) Landshut, Antheil Stephans; und: 2) Straubing, gemeinschaftlicher Antheil der Söhne Wilhelm und Albrecht, welchen auch die unten [3] zu erwähnenden niederländischen Erwerbungen zufielen.

Eine Vereinfachung entstand dadurch, daß zu Baiern-Landshut auch Oberbaiern kam, als 1363 Ludwigs Sohn Meinhard ohne Erben gestorben war. Unter Stephans Söhnen fand 1392 eine Theilung statt, welche drei bairische Herzogthümer ergab:

1) Baiern-Ingolstadt unter Stephan II., st. 1413;
2) Baiern-Landshut, Antheil von Friedrich, st. 1393;
3) Baiern-München, Antheil von Albrecht III., st. 1396.

Daneben bestand als viertes Herzogthum Baiern-Straubing fort bis 1424, wo die besitzende Linie mit Albrechts Sohne Johann, früherem Bischofe von Lüttich, erlosch. Daraus entstand der erste sog. niederbairische Successionsstreit, weil die Herrn der drei andern bairischen Herzogthümer über

[1] Büsching III. 1. S. 451.
[2] Heinrich residirte in Landshut, Ludwig in München und Heidelberg.
[3] n. 26 unter 4 u. 5.

die Theilung nicht einig werden konnten. Ludwig von Baiern-Ingolstadt, Begründer der ältesten Linie, wollte allein folgen oder wenigstens den größeren Theil haben; Heinrich von Baiern-Landshut verlangte drei Theile nach den Stämmen; die Nachfolger in Baiern-München, Ernst und Wilhelm, forderten Kopftheilung, also jeder ein Viertel; Kaiser Sigismund behauptete wegen eingetretener sog. Todtheilung Heimfall an das Reich und bestimmte das Land nach seinem Tode seinem Schwiegersohne Herzog Albert von Oesterreich. Den Streit endete 1429 ein Rechtsspruch des Kaisers, nach welchem Kopftheilung eintrat.

Baiern-Ingolstadt erlosch, da Stephans Sohn, Ludwig der Bärtige, st. 1447, keinen Mannsstamm hinterließ. Heinrich von Landshut nahm von den Ländern allein Besitz, ohne den Anspruch der Münchener Linie zu berücksichtigen. Seit 1447 also hatte Baiern nur zwei Herzogthümer: 1) das Landshut-Ingolstadter, 2) das Münchener.

Minder friedfertig verlief die Erledigung von Landshut-Ingolstadt, als 1503 Georg der Reiche starb und nur eine Tochter Elisabeth hinterließ, die mit Pfalzgraf Philipps Sohne Rupert vermählt war. Aus dieser Erledigung entstand der zweite bairische sog. Landshuter Successionsstreit, der in Krieg zwischen Baiern und Pfalz ausbrach. Der verstorbene Herzog hatte seine Erbschaft der Tochter und ihrem Gemahl zugedacht. Pfalzgraf Rupert wollte sich wider die Münchener Herzoge in Besitz setzen. König Maximilian versuchte die Güte vergeblich. Er erkannte den Münchener Herzogen Albert und Wolfgang die Reichslehen zu. Rupert und seine Gemahlin Elisabeth ließen es auf Waffenentscheidung ankommen. Die bairischen Herzoge erhielten Beistand von Maximilian und dem schwäbischen Bunde. Der Kurfürst von der Pfalz und Rupert schlossen nach erlittenen Niederlagen Waffenstillstand. Den Streit endigte eine Entscheidung Kaisers Maximilian 1512 auf dem Reichstage zu Köln. Ruperts Söhne, Otto, Heinrich und Philipp, erhielten die Stadt Neuburg an der Donau mit einem Gebiet von 24,000 Gulden Einkünften, die sog. junge Pfalz. Das Andere blieb den jetzt allein übrigen bairischen Herzogen. Albert IV. hatte vor seinem Tode mit den Ständen eine sog. pragmatische Sanktion zu Stande gebracht, welche Erbfolge nach Erstgeburt feststellte. Die nachgeborenen Söhne sollten mit dem Grafentitel apanagirt werden. Wolfgang führte die vormundschaftliche Regiernng bis 1511, wo sie Alberts ältester Sohn Wilhelm übernahm. Wolfgang selbst starb unvermählt 1514. Unterstützt von der Mutter bestritt Albrechts jüngerer Sohn Ludwig die pragmatische Sanktion. Man verglich sich über eine gemeinschaftliche Regierung auf drei Jahre. Nach deren Ablauf sollte Ludwig den dritten Theil des Landes mit Landshut zu vollem Rechte erhalten. Auf Wilhelms Klage vernichtete der Kaiser den Vergleich, sprach Ludwig den vierten Theil des Landes zu und verpflichtete Wilhelm zur Abfindung eines jüngeren Bruders Ernst. Gleichwohl vollzog Wilhelm den Vergleich. Freiwillig stellten die Brüder 1515 die gemeinschaftliche Regierung her, welche dauerte, bis Ludwig unvermählt starb.

15. In dem Hause Pfalz folgte 1353 Rupert I. seinem älteren Bruder Rudolf II. an der Kur. Die unter ihm zu Stande gekommene goldene Bulle

verhinderte zwar Theilung der damaligen Kurlande, allein neue Erwerbungen führten auch hier zu Verzweigungen. Dem kinderlosen Rupert folgte 1390 der bis dahin von ihm ausgeschlossene Sohn seines älteren Bruders Adolf; diesem 1398 sein Sohn Rupert III., der 1400 römischer König wurde. In der Kur folgte ihm nach Erstgeburtsrecht 1410 sein Sohn Ludwig III. Von der Hauptlinie, der sog. alten Kurlinie, zweigte sich unter Ludwigs jüngerem Bruder Stephan die pfalzgräflich Simmernsche Linie ab, benannt nach der Grafschaft Simmern, welche König Rupert 1359 von den Erben der früheren Komitatgrafen erkauft hatte. Aus diesem pfalzgräflichen Hause entstanden durch weitere Abzweigung:

1) für Stephans Sohn Ludwig niger das Haus Pfalzzweibrücken, benannt nach der in Stephans Theil gefallenen Grafschaft Zweibrücken, die 1385 Kurfürst Rupert zur Hälfte erkauft, zur Hälfte durch Lehenauftrag erworben hatte;

2) nach Ludwigs von Pfalzzweibrücken Tode 1514 das Haus Pfalz-Veldenz, benannt nach der vormaligen Grafschaft Veldenz, welche Anna, die Tochter des letzten Grafen Friedrich, gest. um 1433, dem Pfalzgrafen Stephan von Simmern zugebracht hatte. Nach dem Tode des Pfalzgrafen Alexander von Zweibrücken, st. 1514, war sie dessen zweitem Sohne Rupert zugetheilt worden.

16. In Schwaben waren die seit 1320 zu Stuttgart residirenden Grafen von Würtenberg zum Theil durch Aneignung von Reichsgut, größtentheils indeß Belehnung von Reichswegen, Heirath, Ankauf und Pfandschaften zu ansehnlichem Territorialbesitz gekommen; so u. a. besaß Graf Ulrich schon durch Kauf seit 1264 die Burg Urach; die Uracher Reichsgüter hatte er 1260 von König Richard zu Lehen empfangen. Von des Grafen Ludwig (reg. 1139—1181) Söhnen waren zwei Linien ausgegangen. In der einen, mit einem Grafen Hartmann, st. 1234, anhebenden nannten der Sohn Konrad und die Nachkommen sich von Würtenberg-Grüningen. Diese Linie verarmte. Schon im dreizehnten Jahrhundert veräußerte sie die Stammburg Grüningen und nannte sich später nach der Veste von Landau. In dem vierzehnten Jahrhundert suchten die Nachkommen ihr Glück in Italien als Bandenführer. Ein Graf Eberhard verkaufte 1437 Landau und Gericht mit Zubehör. Seitdem legten die Nachkommen den Grafentitel ab und begnügten sich mit der Benennung Ritter von Landau.

In der anderen Linie des Hauses zeichnete sich Graf Ulrich „mit dem Daumen", st. 1265, aus als derjenige, welcher durch Vermehrung des Hausbesitzes den Hauptgrund zu der Größe des würtenbergischen Hauses legte. Eine Landestheilung fand 1442 statt, indem sich eine Uracher Linie unter Graf Ludwig, st. 1450, und eine Stuttgarter unter dem Grafen Ulrich V., st. 1480, trennte. Graf Ulrich trat 1480 seinem Sohne Eberhard d. j. Land und Leute ab. Ueberverschuldet schloß dieser den 14. Dezember 1482 mit dem Grafen Eberhard V. d. ä. aus der Stuttgarter Linie, der wie er kinderlos war, unter Zustimmung von Prälaten, Ritterschaft und Landschaft den Münsinger Vertrag, nach welchem alle würtenbergischen Lande für immer ungetheilt bleiben und die Landesregierung von dem jedesmaligen Senior des Hauses geführt werden

sollte. Graf Eberhard d. ä., der hiernach die Landesregierung erhielt, wurde 1495 von König Maximilian die Herzogwürde verliehen. Nach dem Herzogbriefe vom 21. Juli sollte das ganze Land als Reichsherzogthum nach Erstgeburtrecht vererbt werden, nur ausnahmsweise die Nachkommenschaft Eberhards d. j. der seines Vetters vorgehen. Die Herrschaften Mömpelgard, Horburg und Reichenweiher blieben frei zu Versorgung nachgeborener Herrn. Eberhard V. folgte 1496 Eberhard d. j. Ein Bruder desselben, Heinrich, wurde wegen Geistesverwirrung seit 1490 auf Schloß Urach gefangen gehalten; Eberhard VI. wurde von König Maximilian auf Klage der Stände 1498 genöthigt durch einen Vertrag zu Horb, die Regierung an Ulrich, den Sohn seines Bruders Heinrich, abzutreten, der den würtenbergischen Herzogstamm fortsetzte.

Zu den Erwerbungen des Hauses Würtemberg gehörten:

1) Die Herrschaft Asperg, 1308, von einer Linie der Pfalzgrafen von Tübingen. [1]

2) Die Hälfte der Herrschaft Kalw, 1308; [2]

3) eine Hälfte von Teck und der Stadt Kirchheim, 1381; [3]

4) die Herrschaft Herrenberg, von einer Linie der Pfalzgrafen von Tübingen, 1347, 1382; [4]

5) Burg und Stadt Tübingen, 1342, von der Böblinger Linie der Pfalzgrafen von Tübingen; [5]

6) die andere Hälfte von Kalw, 1345, von derselben pfalzgräflichen Linie; [6]

7) die Reste des Besitzes der nach 1356 erloschenen Grafen von Vaihingen. [7]

17. In der Markgrafschaft Baden hatte sich, 1190, eine jüngere Linie der Markgrafen von Hochberg gebildet, die sich 1300 in Hochberg-Hochberg- und Hochberg-Sausenberg spaltete. Den ganzen Besitz brachte auf Grund eines 1356 geschlossenen Familienvertrages Rudolf VII. wieder zusammen. Er blieb während dieses Zeitraumes ungetheilt.

18. Von den Grafen von Freiburg hatte das Haus Oesterreich 1368 den Hauptort, Freiburg im Breisgau, erworben. Das Geschlecht erlosch 1457 mit dem Grafen Johann. [8]

19. Die mit den Grafen von Freiburg aus dem Hause der Grafen von Urach stammenden Grafen von Fürstenberg erhielten sich in dem Besitze ihres Antheiles an den altzähringer Landen des Uracher Hauses, welche sie durch hinzu erworbene Herrschaften vergrößerten. [9]

[1] Stälin III, 708.
[2] Stälin III, 655; vrgl. n. 6.
[3] Stälin III, 695.
[4] Stälin III, 703.
[5] Stälin III, 705.
[6] Stälin a. a. O.
[7] Stälin III, 710.
[8] Stälin III, 294.
[9] Stälin III, 659.

20. In dem schwäbischen Hause der Zollern hatten sich unter den Söhnen Friedrichs des Erlauchten, starb 1289, zwei Hauptlinien abgetheilt, Zollern-Zollern, unter Friedrich, dem Grafen „von Zolre des Zolre is," und Hohenzollern, unter Friedrich, genannt Ostertag, starb 1333. Die ältere Linie erlosch mit Friedrichs Enkeln. In dem Hause Hohenzollern bildete sich ein schwarzgräflicher Zweig unter Friedrich, „dem alten Schwarzgraf," starb zwischen 1373 und 1379, der 1410 erlosch, und ein straßburger Zweig unter Friedrich, starb zwischen 1365 und 1367. Diesen pflanzte Jost Nicolas, starb 1488, Hersteller der Stammburg, fort. Dessen Sohn Nicolas I. erwarb Haigerloch. Von König Maximilian I. erhielt er die Reichserbkämmererwürde.

21. In dem Frankenlande hatte sich das gräfliche Haus Nassau 1255 in eine Ottonische Linie auf dem rechten Lahnufer, und eine Walramische auf dem linken geschieden. Nassau war in Gemeinschaft geblieben.

In der älteren, Walramischen, Linie trennten sich, 1361, unter Adolf und Johann Nassau-Wiesbaden und Nassau-Weilburg.

1) Johann von Nassau-Weilburg erwarb durch seine zweite Gemahlin 1355 auf dem linken Rheinufer die Grafschaft Saarbrücken. In der Linie trennten sich unter den Enkeln von einem Sohne Philipp 1429 Nassau-Weilburg und Nassau-Saarbrücken. Saarbrücken wurde vermehrt durch Saarwerden und Lahr, welche Johann Ludwig erwarb.

2) In der jüngeren, Ottonischen, Linie schieden sich 1303 Nassau-Siegen, Nassau-Hadamar bis 1394 und Nassau-Dillenburg, bis 1328. Aus der Siegenschen Linie erwarb Graf Engelbert 1404 durch Heirath die Baronie Breda in den Niederlanden. An diesen Erwerb knüpfte sich 1475 die Scheidung eines Nassau-Siegenschen Hauses, anhebend mit Johann V., starb 1526, und eines niederländischen, mit Heinrich anhebend, der eine Tochter des Prinzen Johann von Oranien zur Gemahlin hatte.

22. Der Erbfolgestreit über die Landgrafschaft Thüringen endete 1265 durch einen Vergleich nach welchem Hessen als eigene Landgrafschaft Heinrich aus dem Hause Brabant blieb. Die Landgrafschaft blieb ungetheilt bis 1458, wo sich Niederhessen, mit der Residenz Kassel, unter Ludwig II., und Oberhessen, mit der Residenz Marburg unter Heinrich III. schieden. Den letzteren Theil vermehrte Heinrich, starb 1483, durch den Erwerb des größeren Theiles der Grafschaft Katzenelnbogen, mit dem Hauptorte Darmstadt, und der Grafschaft Diez.

23. In Westfalen war die Hauptveränderung die Erweiterung des erzstift kölnischen Gebietes durch die Grafschaft Arnsberg, welche der letzte 1371 verstorbene Graf Gottfried, 1368, an das Erzstift verkaufte. Diesen Erwerb besaßen die Erzbischöfe unter dem Namen eines Herzogthumes Westfalen.

24. In den ostfriesischen Seelanden hatten sich aus den Herrn der Edelhöfe, an welchen das wechselnde Richteramt haftete, ständige Häuptlinge erhoben. Diese lebten in beständigen Fehden, für welche sie sich der in Schutz genommenen sog. Vitalienbrüder bedienten, und mit auswärtigen Parteien in Verbindung standen.

Der Erbe eines unbekannten Häuptlings im Moormerlande, Focko Ukena von Neermoor besiegte den in dem Brockmerlande mächtigen Ockoten Brook und nahm ihn, 1427, gefangen. Der Uebermacht, welche er dadurch erlangte, stellte sich mit Erfolg Enno von Gretsiel, mit seinen Söhnen Edzard, starb 1441, und Ulrich entgegen. Diesem Ulrich, der zwischen Ems und Jahde zum Herrn von Emden, Norden, Aurich und Leer erwählt worden, übertrugen, 1455, „Prälaten, Häuptlinge und die trefflichsten Eigen beerbten," die oberste Regierung des Landes. Er trug dasselbe Kaiser Friedrich zu Lehen auf, und erhielt von ihm, 1454, die Reichsgrafenwürde. Der Kaiser erklärte 1463 seine „Wohnung und Wesen," genannt Norden, zu einer Reichsgrafschaft; 1664 wiederholte er die Erhebung in den Reichsgrafenstand für die Schlösser Emden, Aurich, Greetsiehl, Bronn u. s. w., mit Zubehör, Land und Leuten von der Westerems bis zur Weser. Durch kaiserliche Kommissarien erfolgte den 21. Dezember 1464 die Investitur. Ulrich nannte sich 1464 zuerst: „Junker Ulrich von Greetsyhl, in Ostfriesland Häuptling, nun Ritter und Graf."

25. In Oldenburg kommt urkundlich 1088 ein Graf Elimar vor. Walbert, der Gründer des Stiftes Wildeshausen, wird für dessen Enkel gehalten. Von den Nachkommen war Christian Vasall des Herzogs Heinrich des Löwen, dem er 1155 nach Italien folgte. Zum Schutze wider die Friesen erbaute er um 1156 die Burg Oldenburg, nach welcher die Nachkommen sich benannten. Vorher war der Sitz der Grafen zu Wildeshausen. Mit Herzog Heinrich kam er in Fehde. Von diesem in Oldenburg belagert, starb er hier 1168. Herzog Heinrich belehnte Christians Vetter Johann; allein 1179 kamen Christians Söhne Christian und Moritz wieder in Besitz. Graf Otto II. vergrößerte seinen Besitz durch einen Kreuzzug, den er mit dem Erzbischofe von Bremen wider die Stedinger unternahm. Auf dem eroberten Boden baute er die Burg Delmenhorst, auf der er seine Residenz nahm.

Christian VIII., ältester Sohn des Grafen Dietrich des Glückseligen, Schwestersohn des Grafen Adolf VIII. von Holstein, welchem die Dänen die Krone angeboten hatten, wurde auf dessen Vorschlag 1448 zum Könige von Dänemark erwählt. Dem mütterlichen Oheim folgte er 1459 auch in Holstein, welches Kaiser Friedrich für ihn 1474 zum Herzogthum erhob. Oldenburg erhielt 1454 Christians jüngster Bruder Gerhard. Moritz, zweiter Sohn Dietrichs, erhielt Delmenhorst. Dessen Sohn Jakob vertrieb der Erzbischof von Bremen. Mit ihm erlosch diese Seitenlinie.

26. Auf dem linken Rheinufer kam in dem französisch burgundischen Hause ein Länderinbegriff zusammen, aus welchem, wären die Bestandtheile weniger in sich abgeschlossen gewesen, ein dem Umfang des alten Lotharingien entsprechendes unabhängiges Zwischenreich zwischen Deutschland und Frankreich hätte entstehen können. Es ist aber nur eine der Hauptveranlassungen geworden, aus welchen das deutsche Reich um einen großen Theil seiner schönsten Länder auf dem linken Rheinufer kam, und der Anfang zu Kriegen, die es ohne die Erhebung im Jahre 1813 in Frage stellten, ob überhaupt noch ein unabhängiges Deutschland bestehen werde.

König Johann von Frankreich gab seinem vierten Sohne Philipp dem

Kühnen durch Lettres patentes vom 6. September 1360 das französische Herzogthum Burgund mit dem Hauptorte Dijon für sich und seine rechtmäßigen Nachkommen. An die Erwerbungen dieses Hauses lassen sich am schicklichsten die seit dem Interregnum eingetretenen Veränderungen in den westrheinischen Territorien anknüpfen.

1) Flandern, die französische Grafschaft mit Reichsflandern, kam an das burgundische Haus durch Vermählung Philipps des Kühnen mit Margaretha, der Erbin des letzten flandrischen Grafen Ludwig III. de Marle, st. 1383.

2) Die deutsche Grafschaft Burgund hatte die Tochter des Grafen Otto, Isabella, ihrem Gemahl, König Philipp V. von Frankreich zugebracht. Da der König nur eine Tochter Margaretha hinterließ, so kam durch diese, die erste (Margareta burgundica), die Grafschaft an deren Gemahl, Grafen Ludwig II. von Flandern, und durch die zweite Margaretha (Margareta flandrica), Tochter des Grafen Ludwig III., mit Flandern zugleich an Burgund.

3) Die Herzogthümer Brabant und Limburg, durch Herzog Johann von Brabant, st. 1294, zusammengebracht, wendete Herzog Johannes, st. 1355, Erbin Johanna, st. 1406, ihrem Gemahl Anton, zweitem Sohne Herzogs Philipp des Kühnen von Burgund, st. 1415, zu. Da dessen Söhne Johann, st. 1427, und Philipp, st. 1430, keinen Mannsstamm hinterließen, so fielen sie an den Vetter, Herzog Philipp den Gütigen von Burgund.

4) Hennegau erwarb ein französischer Seigneur Johann von Avesne, st. 1255, durch eine dritte Margaretha, die Erbin des Landes. Der Sohn Johann, st. 1304, erbte Holland mit Seeland und Friesland 1299 von seinem Vetter Johann I. [1]

5) Eine vierte Margaretha vermittelte den burgundischen Erwerb von Holland und Hennegau auf großem Umwege, die Enkelin Johanns, durch dessen Sohn Wilhelm III., st. 1337. Durch sie hatte König Ludwig der Baier gehofft, für seine Reichsherrschaft eine verstärkte Hausmacht zu gewinnen. Er vermählte sich mit ihr, die 1345 ihren kinderlosen Bruder Wilhelm beerbte. Die Söhne Ludwigs aus dieser Ehe, Wilhelm und Albert, erhielten die Länder außer ihrem Vatererbe, Baiern-Straubing.

Albrechts Sohn Wilhelm, st. 1417, hinterließ als Erbin eine Tochter,

[1] Die Verwandtschaft war wie folgt:

Floris IV., Graf von Holland; st. 1235.

Wilhelm II., Graf von Holland (deutscher König; st. 1256).	Adelheid, vermählt an Johann II. von Avesne, Graf von Hennegau.
Floris V. (Erwerber von Friesland; ermordet 1298).	Johann II., Graf von Hennegau (st. 1304).
Johann I. (st. 1299 kinderlos).	

Jakobea, vermählt an Johann, Sohn Königs Karl VI. von Frankreich. Als Wittwe heirathete sie den Herzog Johann von Brabant und Limburg, Vetter Herzogs Philipp des Gütigen von Burgund, entwich diesem und vermählte sich zum drittenmale in England mit dem Herzog Humfred von Gloster. Philipp behauptete für seinen Vetter den Besitz des Hennegaus; nach Johanns Tode wurde 1433 Jakobea, unterdeß zum viertenmale vermählt mit Franz von Borselen, Statthalter in Holland, zur Abtretung ihrer Lande an Burgund genöthigt. Die Stände hielten dies genehm.

6) Die Grafschaft Namur erkaufte Herzog Philipp der Gütige den 23. April 1421 von dem Grafen Johann III.

7) Das Herzogthum Luxemburg hatte von Karl IV. dessen Bruder Wenzel erhalten und mit der Grafschaft Chiny vermehrt. Er starb ohne legitime Nachkommen. König Wenzel verpfändete die Länder an Jobst von Mähren; Wenzels Schwester Elisabeth von Görlitz, vermählt an Herzog Johann von Brabant, erwarb das Einlöserecht von dem Kaiser und cedirte es Herzog Philipp von Burgund. König Albrecht behauptete: Elisabeth von Görlitz habe nur Versatzrecht. Als Erbe Kaiser Sigismunds wollte er dies einlösen. Seine Wittwe Elisabeth cedirte diese Ansprüche ihrem Schwiegersohne, dem Herzoge Wilhelm von Sachsen; allein Philipp von Burgund nahm mit den Waffen Besitz, bewog den Herzog Wilhelm 1443 zum Verzicht, und Elisabeth von Görlitz bestätigte ihre frühere Abtretung. Zu diesen Erwerbungen hatte Herzog Karl durch Vertrag zu Arras vom 21. März 1469 von dem Hause Habsburg für 80,000 Goldgulden die Landgrafschaft Oberelsaß, die Grafschaft Pfirt und was die Schweizer von habsburgischem Gute an sich gerissen, in Versatz erhalten; dann von Arnold aus dem Hause Egmond Geldern an sich gerissen.[1] Dem Erzstifte Köln trachtete er sich als Vogt aufzudringen, Lothringen zu erobern, auf Schweizerboden seinen Besitz zu erweitern, von Kaiser Friedrich die Königswürde zu erhalten und so seinen Besitz zu einem großen einheitlichen Reiche zu verbinden, von dem auch die übrigen bedeutenderen Landesherrn auf dem linken Rheinufer nicht im Stande gewesen sein würden, sich unabhängig zu erhalten. Karls Niederlagen wider die Schweizer und sein Tod vor Nancy vereitelten diese weittragenden Plane, von welchen Karl den Namen des Kühnen mit Recht führt. König Maximilians Vermählung mit der Erbin Maria gab der habsburgischen Macht eine Größe, welche das deutsche Reich nicht gestärkt, sondern den Grund zu seiner Auflösung gelegt hat. Die nächste dem Reiche verderbliche Folge war, daß Ludwig XI. nicht nur das französische Herzogthum Burgund einzog, sondern auch wegnahm, was durch Friedensschluß den Herzogen von Burgund an sonstigem französischem Gebiete zugestanden war. Von dem deutschen Reiche bemächtigte er sich der Freigrafschaft Burgund. Nach dem Tode der Maria von Burgund schlossen wider König Maximilians Willen die Niederländer mit König Ludwig XI. von Frankreich den 23. December 1482 den Vertrag von Arras, nach welchem Maria's und Maximilians Tochter Margaretha mit dem Dauphin vermählt werden und außer dem französischen Herzogthume Burgund

[1] N. 27.

das mit Flandern verbundene Artois zur Mitgift erhalten sollte. Die flandrischen Stände nöthigten Maximilian, auch die Freigrafschaft Burgund in französischen Händen zu lassen.

27. Der Mannsstamm der Herzoge von Geldern war mit Reinhold III. 1382 erloschen. König Wenzel belieh den 18. Oktober 1383 den Schwiegersohn Herzogs Reinhold II., Wilhelm, der dem Vater 1393 als Wilhelm VII. in dem Herzogthume Gülich folgte. Als Wilhelm wie dessen Bruder und Nachfolger Reinhold ohne Mannsstamm verstorben waren, gab Kaiser Sigismund den 15. August 1423 die Belehnung Arnold aus dem Hause Egmond, Reinholds Schwesterenkel.[1] Diese Belehnung widerrief der Kaiser 1425 und gab Geldern an Adolf, der 1423 nach Erlöschen des Mannsstammes der Herzoge von Gülich dies Landesgebiet geerbt, so also die Herzogthümer Gülich und Berg mit der Grafschaft Ravensberg in seinem Besitz vereinigt hatte.[2] Die Belehnung verwickelte Adolf in eine neunjährige, durch vierjährigen Stillstand unterbrochene Fehde. Nach einem Schiedsspruche, den 1437 Herzog Philipp von Burgund fällte, erhielt Arnold den Besitz. Allein er gerieth in Zerwürfnisse mit den bedeutenderen seiner Städte. Sein Sohn Adolf mischte sich in den Streit. Vom Januar 1465 bis in den Juli 1470 war er Gefangener seines Sohnes, der die Regierung an sich gerissen. Herzog Karl von Burgund befreite Arnold und hielt, so lang er lebte, Arnolds Sohn Adolf gefangen. Arnold, des Widerstandes überdrüssig, hatte den 7. September 1472 sein Gebiet an Herzog Karl für 92,000 Goldthaler unter Vorbehalt einiger Einkünfte verpfändet. Als Pfandinhaber war Karl von Reichswegen beliehen. Sein Tod verschaffte Adolf die Freiheit. Er wurde von den Ständen anerkannt. Die Genter wollten Herzog Karls Erbin Maria zwingen, sich mit ihm zu vermählen. Er fiel den 22. Juli bei der Belagerung von Tournai. Der sechsjährige Sohn Karl und die Tochter waren in Gewahrsam an dem burgundischen Hofe; die Schwester

[1] Johanna, Schwester des Herzogs Reinhold IV. von Gülich und Geldern, war vermählt an Johann Herrn von Arckel, die Tochter dieser Ehe, Marie, an Johann Herrn von Egmond; aus dieser Ehe stammte Arnold.

[2] Ravensberg in Engern hatte bis auf einen, Hermann, 1082, zurück bekannte Grafen, deren Geschlecht 1346 mit Bernhard erlosch. Mit des Bruders und Vorgängers Otto Tochter, Margaretha, war Gerhard, Sohn des ersten Herzogs von Gülich, Wilhelm, vermählt. Ihm verlieh Kaiser Ludwig 1346 die Grafschaft. Des Grafen Otto von Ravensberg Gemahlin Margaretha war eine Schwester Adolphs VIII., des letzten Grafen von Berg aus dem Hause Limburg. Ihm folgte 1348 Margaretha mit ihrem Gemahl Gerhard. Seitdem waren Berg und Ravensberg in einer Hand. Des letzten Herzogs von Gülich Reinhold Großvater war durch seinen älteren Sohn Gerhard und seinen Enkel Wilhelm II. Urgroßvater Adolfs, der Berg und Ravensberg 1423 mit Gülich vereinigte. Bestandtheil Gülichs seit 1484 war die Herrschaft Heinsberg an der Roer, seit 1170 abgezweigt von der Herrschaft Falkenberg bei Mastrich. Die letzte Besitzerin Johanna verkaufte mit ihrem Gemahl, dem Pfalzgrafen Johann I. von Simmern, ihre Ansprüche 1483 an den Herzog von Gülich und Berg.

Katharina setzte die Regierung fort. König Maximilian, als Gemahl Maria's, wurde 1483 von den vier Hauptstädten des Herzogthumes als Landesherr anerkannt. Adolfs Sohn Karl blieb sein unverdrossener Gegner. Frankreich benutzte ihn als Bundesgenossen bei seinen Kriegen wider das Haus Habsburg. Zwar erhielt Maximilian, 1494, ein kurfürstliches Gutachten, Geldern sei seit 1423 dem Reiche heimgefallen und Arnold mit Sohn und Enkel hätten ihre Lehensansprüche verwirkt; allein Maximilian, wie dessen Sohn Philipp, blieben in einem fortgesetzten Kampfe von wechselndem Erfolg, der von Zeit zu Zeit durch Waffenstillstände unterbrochen wurde.

28. Auf dem rechten Rheinufer am Niederrhein hatte der Sohn des Grafen Adolf IV. von Berg das Schloß Altena an der Lenne aus der väterlichen Erbschaft als Abfindung erhalten, und das Schloß Mark bei Hamm, 1178, von einem Edelherrn Ratpodo erkauft. Nach ihm nannte sich 1203 dessen Sohn Adolf Graf von der Mark. Adolf II., im vierten Gliede Nachkomme Adolfs von Berg wurde Gemahl von Margaretha, Tochter des vorletzten Grafen von Kleve, Dietrich VIII. Er folgte Dietrichs Nachfolger und Bruder Johann I., 1368 in Kleve, und erbte, 1391, die Mark von einem älteren Bruder Engelbert III. Unter Adolfs Söhnen, Adolf und Dietrich, waren 1394 bis 1398 Kleve und Mark geschieden. Dietrich, an den die Mark zurückgefallen, erhielt 1417 auf dem Konzil zu Kostnitz die Herzogwürde. Er überließ seinem jüngeren Bruder 1421 die Mark, welche 1461 mit Kleve wieder vereinigt wurde. [1]

29. Aus dem Hause Mark erwarb Graf Engelbert II. 1288 den Besitz der ehemaligen Burggrafen von Köln, der Herrn von Areberg, benannt nach einem Schlosse dieses Namens an der Aar, in dem heutigen Kreise Adenau. Dessen Enkel durch einen Sohn Adolf, Eberhard I., wurde Begründer der arenbergischen Linie des Hauses Mark, welche sich bis in den folgenden Zeitraum erhielt.

30. In dem vormaligen Engersgaue kannte man seit 1142 Grafen von Sayn. In ihrer Nähe lag der Stammsitz der Grafen von Wied und der Dynasten von Isenburg. Das Haus der alten Grafen von Wied erlosch mit einem Grafen Lothar, starb um 1243, dessen Tochter den Besitz an Bruno aus dem Hause Isenburg brachte. [2] Von dessen Sohne Bruno II. ging eine zweite Dynastie Wied aus, die sich durch des Grafen Johann II. Tochter Anastasia unter Dietrich, starb 1460, mit der Herrschaft Runkel verband.

31. Der Besitz der im Mannsstamme 1246 erloschenen Grafen von Sayn kam durch Heirath größtentheils an die Söhne des Grafen Gottfried von Sponheim, auf dem Hundsrücken. Durch Theilung schieden sich eine Sponheim-Saynische und eine Sponheim-Kreuznacher Linie. Die erstere spaltete sich 1265 weiter in die Sponheim Starkenburger Linie mit dem Besitz an der unteren Mosel, und die Linie der Grafen von Sayn,

[1] B. 1. S. 212. J. D. v. Steiner, St. 1.

[2] Ein Zweig dieser Linie, mit Dietrich, 1179—1255, anhebend, war Isenburg-Grenzau.

welche Namen und Wappen der älteren Grafen dieses Namens mit den Besitzungen auf dem rechten Rheinufer verbanden.

Von der Hauptlinie des Hauses Isenburg wurde der älteste Sohn Gerlachs IV., Gerlach V., 1153 bis 1208, Begründer eines Hauses, welches sich nach der ererbten Herrschaft Covern an der Mosel benannte. Covern fiel später nach 1300 an das Erzstift Trier. Der jüngere Bruder Heinrich, 1218 bis 1290, setzte das Haus Isenburg fort.

32. Ein Bruder, Gerlach, begründete die Linie Isenburg-Limburg.[1] Unter Heinrichs Söhnen schieden sich Isenburg-Büdingen und Isenburg-Arenfels.

33. Unter den kleineren Herrn auf dem linken Rheinufer stammten wahrscheinlich von den alten Gaugrafen des Nahegaues die im zwölften Jahrhundert auftretenden Rau- und Wildgrafen. Der Besitz der Raugrafen kam zu Anfange des 16. Jahrh. an Kurpfalz. Das Haus der Wildgrafen hatte sich 1258 in eine Kirburger und eine Daunische Linie getheilt. Letztere Linie erlosch in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Der dadurch vereinigte wildgräfliche Besitz kam an die Rheingrafen, von welchen Rheingraf Johann III. durch Vermählung mit des Grafen Gerhard Tochter Adelheid, die Wildgrafschaft Kyrburg an sein Haus brachte. Dessen Enkel Johann V. erlangte, 1460, durch Vermählung mit des Grafen Johann von Salm Tochter Johanna, in Lothringen die halbe Grafschaft Salm, und die von den Besitzern Grafschaft benannte Herrschaft Mörchingen. Durch Theilung war 1514 in dem rheingräflichen Hause eine neue Kyrburger und Daunische Linie entstanden.

34. In der Eifel waren lehenabhängig vom Erzstift Trier seit 1187 die Grafen von Virneburg, deren Mannsstamm sich bis in das sechzehente Jahrhundert erhielt. Die ihnen benachbarten Herrn von Kempenich erloschen im Mannsstamme 1424. Den Besitz nahm Trier als heimgefallenes Lehen, welches den Grafen von Virneburg verpfändet, jedoch 1480 eingelöst wurde.

Die Herrn von Manderscheid will man von den alten Gaugrafen im pagus Bedensis ableiten. Graf nannte sich zuerst 1457 Dietrich, der durch Heirath auch Herr von Schleiden, Blankenheim und Geroldstein wurde.

Die im Mannsstamme 1351 erloschenen Grafen von Vianden, einem Schlosse zwischen Trier und Luxenburg an der Our benannt, sind nur zu erwähnen, weil man auf sie glaubt, den zuerst 1226 vorkommenden Grafen Dietrich von Mörs zurückführen zu können. Die Grafen von Mörs erhielten erst Bedeutung im fünfzehenten Jahrhundert, besonders als geistliche Fürsten. Der Nachlaß der Grafen von Vianden kam durch Heirath an Engelbert von Nassau.

Der zerrissene Zustand des linken Rheinufers, soweit es nicht erzstiftisch war oder zu Gülich und Kleve gehörte, erhielt sich, bis es 1794 durch die Revolutionskriege von Deutschland abgerissen wurde.

[1] Sie erlosch 1414 mit Gerlach, Domherrn in Köln.

Dritter Zeitraum.

Von Karl V. bis zu den Veränderungen durch die französischen Revolutionskriege. Von 1519 bis 1792.

§ 1. Verluste an Reichsgebiet.

Die von der burgundischen Erbschaft und den Ansprüchen auf Mailand ausgehende Feindlichkeit Frankreichs wider das Haus Habsburg erreichte ihre Höhe, als die Bewerbung Königs Franz I. von Frankreich um den deutschen Thron fehlschlug, und 1519 Karl V. die Reichskrone mit der spanischen Königskrone vereinigte. Seitdem entwickelt die Geschichte das unerfreuliche Bild einer Folge von Kriegen mit Frankreich, welche, obwohl in ihren Anfängen nur dynastisch, doch den Ausgang nahmen, daß dem Reiche seine schönsten Landschaften entzogen wurden. Die Darstellung dieser nachtheiligen Veränderungen kann nicht mehr von der Unterscheidung eines deutschen, lombardischen und burgundischen Reiches ausgehen, denn die letzteren waren vollständig auseinandergerissen, und zum größeren Theile in eine von der deutschen Reichskrone unabhängige staatliche Verbindung gebracht. Der Zusammenhang gestattet nur eine Darstellung nach der Aufeinanderfolge von Kriegen und deren Unterbrechung durch nachtheilige Friedensschlüsse.

1. Am wenigsten ungünstig verlief der erste Krieg mit Frankreich. Seinen Anfang hatte er 1521 damit genommen, daß im Bunde mit Frankreich der König Albret von Navarra in Kastilien eindrang, um wider König Ferdinand den jenseits der Pyrenäen belegenen Theil des alten Königreiches, den Ferdinand unter seine Herrschaft gezogen hatte, wieder zu gewinnen. König Albret mußte zurückweichen. Nicht glücklicher als er, waren die Waffen Frankreichs in Italien, ungeachtet eines zu Luzern mit der Eidgenossenschaft geschlossenen Hülfsbündnisses. In dem ersten Feldzuge verloren die Franzosen, geschwächt durch Abberufung der Schweizer, ihren Besitz in Italien, bis auf Cremona, die Citadellen von Mailand und Novara, und auf Genua. Mit Franz Sforza standen zur Vertheidigung Mailands der Erzherzog Ferdinand von Oester-

reich, Venedig, Papst Adrian und mehrere lombardische Fürsten und Städte im Bunde. Der Connetable von Bourbon trat aus französischen in kaiserliche Dienste über; 1524 mußten die Franzosen Italien gänzlich räumen, und sahen sich, obwohl erfolglos, in der Provençe angegriffen. Königs Franz Versuch, den Verlust wieder einzubringen, endete mit der Schlacht bei dem von ihm belagerten Pavia, deren Verlust sowohl ihn selbst, als den ihm verbündeten König von Navarra in spanische Gefangenschaft brachte. Der hierdurch erzwungene Frieden zu Madrid, 1526, enthielt unter seinen Bedingungen das Versprechen, die Freigrafschaft Burgund zurückzugeben.

2. In dem zweiten Kriege wider den sog. Clementinischen Bund (J. 1526 n. 9) entzog sich Genua seiner bisherigen Abhängigkeit (J. 1528 n. 8), Papst Clemens schloß zu Barcelona Frieden; der Friede zu Cambrai mit Frankreich (J. 1530 n. 6), obwohl er im Ganzen den Frieden zu Madrid bestätigte, war dem habsburger Hause und dem Reiche darin nachtheilig, daß er wegen der Herausgabe der Freigrafschaft Burgund weitere Unterhandlungen offen ließ.

3. Den dritten Krieg veranlaßte des Kaisers Weigerung, nach dem Tode Franz Sforza's einen der Söhne des Königes Franz mit dem Herzogthume Mailand zu belehnen. Einen 1538 zu Nizza auf zehn Jahre geschlossenen Waffenstillstand brach der französische König 1542 (n. 11) unter dem Vorwande eines Völkerrechtbruches (J. 1540 n. 5). Den dadurch entstandenen vierten Krieg, worin Frankreich das erste Beispiel des Bündnisses mit der Pforte gegen eine christliche Macht gab, endete ein Friedensschluß zu Crespy, der nur den Besitzstand von 1538 wieder herstellte (J. 1544 n. 9). Diesen wenigstens unnachtheiligen Erfolg verdankte der Kaiser hauptsächlich der Hülfe, welche Andreas Doria mit der genuesischen Flotte (J. 1543 n. 10) wider die Verbündeten geleistet hatte.

4. Das Bündniß Königs Heinrich II. mit dem Kurfürsten Moritz von Sachsen, war die erste Ausführung der bis dahin erfolglos gebliebenen Versuche, die Uneinigkeit zwischen Haupt und Gliedern des Reiches zu Vergrößerungsplanen zu benutzen. Der fünfte Krieg mit Frankreich, in welchen der Kaiser hierdurch gesetzt wurde, brachte das Reich um die Hochstiftgebiete von Metz, Toul und

Verdun, welche Kaiser Ferdinand I., 1559 (n. 6), in dem Frieden zu Chateau-Cambresis der französischen Krone ließ.

5. Der härteste Verlust traf das Reich in dem Friedensschluß zu Münster, 1648, durch Abtretung der österreichischen Erbländer und der Reichsvogtei über 10 Städte in dem Elsaß, weil er das Reich nach einer seiner angreiflichsten Seiten hin wehrlos und den Anfang zu weiteren Gebietsberaubungen machte.

6. Der pyrenäische Frieden mit Spanien (J. 1659 n. 1) berührte das Reich nachtheilig durch den niederländisch-spanischen Besitz an Reichsland, wovon Plätze im Hennegau und Luxenburgischen aufgeopfert wurden.

7. Das sog. Devolutionsrecht lieh Ludwig XIV. den Vorwand, Ansprüche in dem Namen seiner Gemahlin Maria Theresia, Tochter erster Ehe Königs Philipp IV. von Spanien zu erheben (J. 1667 n. 1), die, wenn auch nicht die geforderten ganzen spanischen Niederlande, doch in dem Frieden zu Aachen, 1668 (n. 3) wichtige niederländische Plätze an Frankreich brachten, wogegen das Versprechen des Herausgebens der Freigrafschaft Burgund ohne Vollzug blieb.

8. Der erste Reichskrieg wider Frankreich, denn in den früheren, 1552 — 1559 und 1635 — 1648 hatte Frankreich mit Ständen des Reiches gegen deren Oberhaupt gestritten, wurde zu dem Schutze der Generalstaaten wider die Eroberungsgelüste des französischen Königes Ludwig XIV. unternommen. Er verschaffte dem Reiche zwar in dem Frieden zu Nimwegen, 1679 (n. 1) Befreiung der Reichsfeste Philippsburg von dem Frankreich in dem münster'schen Frieden vorbehaltenen Besatzungsrecht, dagegen ließ er Frankreich den Besitz von Freiburg im Breisgau, und öffnete das Herzogthum Luxenburg seinen Durchzügen.

9. Verwüstender als einer der vorhergehenden Kriege war der zweite, zu welchem das Reich durch Frankreichs Ansprüche auf die ihm nicht abgetretene Landeshoheit über die zehn Reichsstädte im Elsaß, die Besitzungen der elsassischen reichsunmittelbaren Ritterschaft, und über die auswärtigen Lehensherrlichkeiten der drei abgetretenen Hochstiftgebiete genöthigt wurde. Ehe ein vereinbarter Friedenscongreß zu Beilegung der Streitigkeiten über die wider Reichsstände gewaltsam vorgenommenen sog. Reunionen zusammentreten konnte, brachte sich der französische König durch Verrath in den Besitz der Reichsstadt Strasburg (1681

n. 2). Ein auf zwanzig Jahre 1684 (n. 3) geschlossener Waffenstillstand, wurde schon 1688 ohne Kriegsankündigung durch Ueberschreiten des Rheines bei dem widerrechtlich erworbenen Strasburg gebrochen. Hinterher nahm ein Manifest zum Vorwande, daß Kurpfalz der Herzogin von Orleans ihre väterliche Erbschaft vorenthalte, und daß einem Frankreich abgeneigten Fürsten das Kurfürstenthum Köln verschafft worden sei (J. 1688 n. 3). Der Frieden zu Ryßwik (J. 1697 n. 4) gab dem Raub der Stadt Strasburg Rechtsform, und durch die Abtretung der Stadt Saarlouis mit Umkreis Frankreich eine feste Stütze für seine weiteren Absichten auf das Herzogthum Lothringen.

10. In dem langen Kriege wegen der spanischen Erbfolge, an dem 1702 auch das Reich durch seine Kriegserklärung betheiligt wurde, obwohl es dem Feinde des Reiches nicht an Helfern unter dessen Ständen fehlte, erlangte Kurbrandenburg durch einen Separatfrieden zu Utrecht, 1713 (n. 2 unter 3), zwar Vortheile, aber keine die Frankreich rechtlich zu vergeben hatte, und die es nicht schon, wie die 1701 erworbene Königswürde, unentziehbar besaß, wurde dagegen bewogen, den Ansprüchen zu entsagen, welche ihm durch die Gemahlin des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, Louise Henriette, Tochter Heinrich Friedrichs von Nassau-Oranien auf die Principauté d'Orange und die oranischen Besitzungen in der Freigrafschaft Burgund zustanden. Der Frieden, den Kaiser und Reich 1714 zu Baden schloßen (n. 1), verschaffte zwar dem Kaiser Breisach und Freiburg, dem Reiche die Festung Kehl zurück, jedoch gegen Verlust der Stadt Landau und einiger Ortschaften auf dem linken Rheinufer.

11. Die Einmischung Frankreichs in den polnischen Thronfolgestreit (J. 1733 n. 1) zog durch Wegnahme des Herzogthumes Lothringen und der Reichsfestung Kehl das Reich, 1734, in einen neuen Krieg, der in dem Frieden zu Wien 1735 ganz Lothringen dem Reichsverbande entzog, um mit ihm auf Lebenszeit dem Schwiegervater Königs Ludwig XV. von Frankreich, Stanislaus Lescinsky, anstatt der polnischen Krone eine königliche Versorgung, Frankreich aber einen bleibenden Machtzuwachs zu verschaffen, der sich 1766 durch Einverleibung Lothringens in das französische Königreich verwirklichte. Zuerst wurde hier die Erfindung gemacht, den verlierenden Reichsstand auf Entschädigung aus Reichsgebiet anzuweisen, indem Herzog Franz Stephan von Lothringen mit Toskana abgefunden werden

mußte (J. 1735 n. 2; 1736 n. 1). Dies war der Abbruch, den das Reich an seiner Westgränze erlitt.

12. In dem Süden wurde das Unabhängigkeitsverhältniß der durch Land Wallis, Genf und Neufchatel verstärkten schweizerischen Eidgenossenschaft in den westphälischen Friedensschlüssen anerkannt.

Ehe die Schweiz von den Bewegungen der Revolution ergriffen wurde, hatte sich hier allmählich das folgende staatliche Verhältniß gebildet.

Die Eidgenossenschaft selbst bestand zunächst aus den acht alten Orten: 1. Uri, mit dem Urseren Thal; 2. Schwyz, mit dem freien Dorf Küßnach, der Landschaft March und dem Stifte Einsiedeln; 3. Unterwalden, schon 1315 durch einen ewigen Bund vereinigt; 4. Luzern, die freien Städte Sempach, Sursee, die Abtei St. Urban, die vier Waldstädte bildend, im Bunde seit 1332; 5. Zürch, mit den freien Städten Stein und Winterthur; seit 1351; 6. Zug; 7. Glarus, beide seit 1352; 8. Bern, mit den freien Städten Brugg, Lenzburg, Aarau, Zoffingen, seit 1353. Dazu kamen: 9. Freiburg im Uechtlande, und 10. Solothurn seit 1477; 11. Schaffhausen 1501; 12. Basel 1503; 13. Appenzell, 1513.

Jeder dieser dreizehn Kantone war ein von den anderen unabhängiger Staat; alle aber standen durch einzelne Bündnisse mit einander in Verbindung, die, obwohl in einzelnen Bestimmungen verschieden, doch dem wesentlichen Inhalte nach übereinstimmend waren. Allen gemeinsamer Grundartikel war: „Schutz und Schirm wider alle unbillige Gewalt.“ Die Besonderheiten betrafen: Untersuchung und Entscheidung über die Veranlassung zu einem gemeinsamen Krieg, Art, Maaß und Ort der Hülfeleistung, Vertheilung der Kriegskosten und der Beute oder gemachter Eroberungen. Ein zweiter Hauptartikel betraf die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Eidgenossen selbst.

Die Verträge der alten acht Orte enthielten noch den Vorbehalt, daß man sich nach Befinden auch anderwärts, jedoch unbeschadet der älteren Bündnisse, verbinden dürfe. Die Bündnisse der fünf jüngeren Orte waren unter der Zusage geschlossen, sich ohne der alten Orte oder ihres mehreren Theiles Rath, Wissen und Willen in keine weiteren Verbindungen einlassen zu wollen. Nur in Beziehung auf den Zweck der Verbindung entschied Stimmenmehrheit. Sie verpflichtete insbesondere nicht an eidgenossenschaftlichen Bündnissen mit fremden Mächten Theil zu nehmen.

Abhängig als Unterthanen von den eidgenossenschaftlichen Republiken waren: 1. der Thurgau, von den alten acht Orten; 2. das Rheinthal, von den acht alten Orten und Appenzell; 3. Saargans, von den acht alten Orten; 4. Gaster; 5. Uznach; 6. Gams, alle drei von Schwyz und Glarus; 7. Rapperschweil von Zürch und Bern; 8. Baden von Zürch, Bern und Glarus; 9. die sog. oberen freien Aemter, von den acht alten Orten; der Abt der darin belegenen Benedictinerabtei Muri blieb deutscher Reichsfürst; 10. die unteren freien Aemter, von Zürch, Bern und Glarus; 11. die Stadt Bremgarten, und 12. Mellingen, von denselben Kantonen; die Landvogteien 13. Schwarzenberg; 14. Murten; 15. Grandson;

16. Orbe und Tscherlitz, von Bern und Freiburg. Von den hinzukommenden i. J. 1513 erworbenen italienischen Landvogteien standen unter Uri, Schwyz und Unterwalden: 17. Bellenz; 18. Riviera; 19. Valle di Blezno (Bellenz); unter allen Kantonen außer Appenzell: 20. Lugano; 21. Locarno; 22. Val Magia; 23. Mendrisio. Diese Unterthanen wurden durch Beamte regiert, welche von den besitzenden Kantonen bestellt wurden. Die Gemeinschaft rührte von ungetheilt gebliebenen Eroberungen her.

Von den vier Waldstädten nur schutzabhängig waren das Stift Engelberg, und die kleine Republik Gersau.

Unter den sog. zugewendeten Orten waren wirkliche Bundesglieder (associés) mit Sitz und Stimme auf den Tagsatzungen: 1. der Abt von St. Gallen, sowohl für das alte Stiftsgebiet als 2. für die Grafschaft Toggenburg; 3. die Stadt St. Gallen; 4. Stadt und Gebiet Biel. Die übrigen der elf zugewendeten Orte hatten nur, als alliés, ihre besonderen Bündnisse; nämlich: 5. die Republik der drei Bünde, oder der Graubündner für sich, ihre Unterthanen und die schutzbefohlene Freiherrschaft Haldenstein; 6. das Land Wallis; 7. mit seinen Unterthanen (Niederwallis); 8. die Reichsstadt Mühlhausen; 9. die Fürstenthümer Neuenburg und Vallendis; 10. die Republik Genf; 11. ein Theil des Bisthumsgebietes von Basel.[1]

13. In dem Nordwesten hatten von den spanischen Niederlanden die Provinzen Geldern, Holland, Seeland, Utrecht und Friesland schon 1579 eine Union geschlossen, der später Gröningen und Ober-Yssel hinzutraten. Die förmliche Lossagung von der spanischen Herrschaft erfolgte 1581; eine thatsächliche Anerkennung von Seiten fremder Mächte seit dem Waffenstillstande mit Spanien, 1609 (n. 5); der Verzicht Spaniens auf seine Landesherrschaft durch einen im Januar 1648 zu Münster besonders geschlossenen Frieden.

14. Bis in das 16. Jahrh. war das Gebiet des Schwertbrüderordens mit dem Reiche in Verbindung geblieben. Der Heermeister Walther von Plettenburg hatte 1525 von Kaiser Karl V. für sich und seine Nachfolger die Erhebung in den Reichsfürstenstand erlangt. Streitigkeiten zwischen dem Heermeister Heinrich v. Galen und dem Erzbischofe von Riga, Markgrafen Wilhelm von Brandenburg, führten wegen Annahme des Herzoges Christoph von Mecklenburg zum Coadjutor des Erzbischofes, 1555, zu einem innern Kriege, der 1557 durch Vermittelung des Königes Sigmund August von Polen beigelegt wurde.[2]

[1] Eine statistische Zusammenstellung in Tabellenform giebt Posselt Ann. 1798 zu Heft II.

[2] Häberlin III, 199—207.

Die Uneinigkeit zwischen dem Heermeister und dem Erzbischofe bewogen den Czaar von Moskau, Jwan Basilowitz II., den Versuch zu Unterwerfung dieses Ordenslandes, der seinem Großvater, Jwan Basilowitz I., zu Anfange des 16. Jahrhunderts mißlungen war, wieder aufzunehmen. Als ein, 1503 mit Rußland auf fünfzig Jahre geschlossener Waffenstillstand, 1553, ablief, forderte der Czar von dem Bischofe von Dörpt oder Dorpat einen längere Zeit nicht entrichteten Zins, und Verbriefung der Zinspflicht. Eine Gesandtschaft an Kaiser Karl V. nach Brüssel erlangte nur, daß der Kaiser die Privilegien des Hochstiftes Dorpat bestätigte, die Einfuhr von Kriegsbedarf nach Rußland verbot, und das Hochstift dem Schutze des Königes von Schweden empfahl. Der Czar, da die Zinsforderungen unerfüllt blieben, ließ 1558 drei Heerhaufen in das Ordensgebiet einrücken. Der Heermeister, Wilhelm von Fürstenberg, nahm, 1558, Gotthard v. Kettler zu seinem Coadjutor. Die Russen, schon in dem Besitz von Narva und Schloß Neuenhaus, nahmen durch Kapitulation die Stadt Dorpat, und bedrängten die heermeisterliche Stadt Reval. Von Kaiser Karl war nichts zu erlangen, als ein Ermahnungsschreiben an die Städte Lübeck und Hamburg, den Russen keinen Kriegsbedarf nach Narva zu liefern, und der Rath an die Liefländer, sich zu Schweden zu halten.

Eine von einer außerordentlichen Reichsdeputation 1560 (n. 2) beschlossene Gesandtschaft an den russischen Großfürsten vermochte nichts auszurichten. Vergeblich suchten die Liefländer Beistand an dem schwedischen Hofe nach. Der Heermeister resignirte zu Gunsten des Coadjutor, Gotthard v. Kettler. [1]

Eine von der Reichsdeputation zu Augsburg bewilligte Hülfe ging nicht ein, weil die deutschen Stände unzufrieden waren, daß der Orden nur Westfalen zu Rittern aufnahm; Polen zögerte mit der unter lästigen Bedingungen versprochenen Hülfe. Die Stände von Estland und die Stadt Reval trennten sich von dem Orden, und unterwarfen sich, im Juli 1561, dem Könige Erich XIV. von Schweden.

Die Liefländer schlossen den 28. Nov. 1501 zu Vilna einen Vertrag, durch welchen das Land der Krone Polen unter besonderen Bedingungen unterworfen wurde. Der bisherige Heermeister nahm Kurland und Samogitien als ein in seinem Mannsstamme erbliches Herzog-

[1] Häberlin IV, 123—136.

thum von der Krone Polen zu Lehen. Das Land auf dem rechten Ufer der Düna mit Inbegriff der Stadt Riga kam unter unmittelbare polnische Herrschaft. So löste sich für die Ostseeprovinzen der bisherige Reichsverband. [1]

15. Schweden erlangte durch den Friedensschluß zu Osnabrück als Theil der verlangten sog. Satisfaktion die volle Souveränität über Vorpommern und Rügen, besonders benannte Theile von Hinterpommern, und von Mecklenburg die Stadt Wismar mit Zubehör. Während des französisch-holländischen Krieges, 1672—1679, unternahm König Karl XI. von Schweden einen Angriff auf das Brandenburgische, erlitt indeß, 1675 (n. 2), die schwere Niederlage bei Fehrbellin. Der Kurfürst eroberte (1675 n. 3) Wollin und Wolgast; 1676 Triebsee, Anclam, Lockenitz, Demmin, 1677 Stettin; der 1679 (n. 2) zu St. Germain en Laye geschlossene Frieden ließ Preußen seine Eroberungen auf dem rechten Oderufer, preuß. Alt-Vorpommern, mit Ausnahme von Damm und Gollnow.

Wismar, obwohl auch 1675 erobert, kehrte an Schweden zurück, dem es bis 1803 verblieben ist.

16. Die Reichsgewalt über Italien löste sich in eine bloße Oberlehenherrlichkeit über eine Anzahl größtentheils lombardischer Fürstenthümer und Herrschaften auf, deren Ausübung zu den kaiserlichen Reservatrechten gehörte, und Gelegenheit zu Vermehrung des Habsburgischen Hausbesitzes, indeß auch Anlaß zu dynastischen Kriegen gab, deren Beschwerden großentheils auf das Reich zurückfielen. Hervorzuheben sind: [2]

1) das Herzogthum Mailand, von Kaiser Karl V., 1546 (n. 10) seinem Sohne Philipp verliehen; in dem spanischen Erbfolgekriege von Oesterreich in Besitz genommen, und ihm in dem Rastadt-Badener Frieden, 1714 (n. 1), verblieben; [3]

2) das Herzogthum Mantua; als der letzte Herzog, Karl IV., in dem spanischen Erbfolgekriege der Reichsacht verfallen war, 1708 als heimgefallen eingezogen, und Oesterreich verblieben; [4]

3) die Herzogthümer Modena und Reggio, in dem Besitze des

[1] B. 2. S. 427 a. E.

[2] Ein Detailverzeichniß der italienischen Reichslehen (45) giebt: Lancizolle Uebers. S. 162.

[3] Büsching II, 2. S. 880.

[4] Büsching II, 2. S. 896.

Hauses Este; [1] mit den Fürstenthümern Correggio, früher dem Hause Siro gehörig, und Carpi, früher Besitz des Hauses Pico, und der reichslehenbaren Grafschaft Rivolo;

4) Mirandola, früherer Besitz des Hauses Piso oder Pico, 1619 zum Herzogthume erhoben, von Modena 1710 durch Kauf erworben, und dem Hause Este als besonderes Reichslehen verblieben; [2]

5) das Fürstenthum Novellara, Besitz eines Zweiges des Hauses Gonzaga, der 1728 erlosch, worauf Kaiser Karl VI., 1737, dem Herzoge von Modena die Belehnung gab;

6) das Herzogthum Massa mit dem Fürstenthume Carrara, von den Genuesen an das Haus Malespina, 1520 durch Heirath an das genuesische Haus Cibo gelangt, aus welchem Alberich 1568 durch Kaiser Maximilian II. zum Herzoge von Massa und zum Markgrafen von Carrara, Alberich Cibo II., 1664, von Kaiser Leopold zum Herzoge von Massa und Fürsten von Carrara erhoben wurde; die Erbin des letzten Herzoges, Marie, Theresia, Franziska, brachte den Besitz, 1741, durch Vermählung mit Herkules Rainald, Erbprinzen von Modena, an das Haus Este; [3]

7) die Herzogthümer Parma und Piacenza, dem päpstlichen Stuhle von Maximilian Sforza 1512 (n. 7) überlassen, von Papst Paul III. aus dem toskanischen Hause Farnese 1545 verliehen an Peter Aloys Farnese, dessen Mannsstamm 1731 mit dem Herzoge Anton erlosch; in der sog. Quadrupelallianz 1718 (n. 1) dem zweiten Sohne Königs Philipp V. von Spanien aus der Ehe mit Elisabeth Farnese, dem Infanten Karl, der die Eventualbelehnung erhielt, zugesichert; 1720 von Spanien für denselben in Besitz genommen; in dem Wiener Frieden 1736 Oesterreich überlassen (J. 1735 n. 2; 1736 n. 1); [4] durch den Aachener Frieden, 1748, dem jüngeren Bruder Karls von Spanien, dem Infanten Don Philipp, abgetreten; [5] mit:

8) Guastalla, welches der Markgraf Franz II. von Mantua seinem jüngsten Sohne Ferdinand gegeben hatte; der Mannsstamm dieses Zweiges des Hauses Gonzaga war 1746 mit Joseph Maria erloschen, worauf Maria Theresia das Fürstenthum eingezogen hatte; Bestandtheile waren die von Anton Ferdinand 1708 ererbten Fürstenthümer Sabionetta und Bozzolo; [6]

9) Toskana, 1530 von Kaiser Karl V. verliehen an Alexander von Medici,

[1] Büsching II, 2. S. 910. Wegen Ferrara s. unten n. 20 unter 4.

[2] Büsching II, 2. S. 917.

[3] Büsching II, 2. S. 918.

[4] Friedenspräliminarien Art. V.

[5] Büsching II, 2. S. 901. Monumenta historica ad provinciam Parmensem et placentinam pertinentia; Parm. Erschienen sind: Chron. Parmense 1858. Chron. tria Placentina a Jo. Condaneglio, ab anon. et a Guerino conscripta. 1859. Statuta communis Parmae anno 1265 digesta (1856); ab a. 1266 ad a. 1304 (1857); ab a. 1316 ad a. 1325 (1859). Statuta anni 1357 (1860); anno Statuta varia civ. placentinae (1860).

[6] Büsching II, 2. S. 909.

der von der neapolitanischen Stadt Penna den Herzogtitel führte, nach dessen Ermordung, 1537 (n. 7), auf einen entfernten Stammvetter, Cosmo, unter kaiserlichem Schutze übergegangen; Papst Pius V. hatte 1569 (n. 6) Cosmo die Würde eines Großherzoges von Hetrurien beigelegt (vrgl. J. 1570 n. 7), Kaiser Maximilian II., 1575, den Titel bestätigt; in der Quadrupelallianz, 1718, wurde Toskana als Reichsmannlehen anerkannt; der Wiener Frieden [1] bestimmte es, 1736, nach dem Tode des letzten kinderlosen Herzoges, Johann Gasto, starb 1737, zur Entschädigung für Lothringen dem Herzoge Franz Stephan,[2] der, als er zu dem deutschen Throne gelangt war, das Großherzogthum als Sekundogenitur des Erzhauses Oesterreich 1765 seinem jüngeren Leopold hinterließ; [3]

10) die Fürstenthümer Castiglione und Solferino, früher in dem Besitze eines jüngeren Zweiges des Hauses Gonzaga, 1773 erkauft von dem Erzhause Oesterreich. [4]

Das Haus Savoyen [5] hatte in Italien:

11) das Fürstenthum Piemont, Principato del Piemont, mit dem Hauptorte Turin; [6]

12) die Grafschaft Conavese, mit dem alten Yvrea als Hauptort; [7]

13) die Markgrafschaft Susa; Büsching (8. A. IV, 61);

14) Stadt und Gebiet von Chieri, Cherium, Carium, [8] und:

15) von Cherasco, früher Clarascum, [9]

16) die Grafschaft Asti, 1310 erworben; [10]

17) das Fürstenthum Carignan, Appanage eines jüngeren Zweiges des Hauses, abstammend von Thomas, zweitem Sohne des Herzoges Karl Emanuel I., starb 1630; [11]

18) die Markgrafschaft Saluzzo, [12] welche nach dem Erlöschen der alten lehensabhängigen Markgrafen 1588 eingezogen wurde;

19) das Herzogthum Aosta; [13]

[1] Art. 1 der Präliminarien von 1735.

[2] S. oben S. 523 unter 11.

[3] Büsching II, 2. S. 1034 (8. A. IV, 263). Fr. Bonainigli, Arch. delle prov. dell' Emilia. Fir. 1861.

[4] Büsching II, 2. S. 921 (8. A. IV, 117).

[5] Casalis, dizionario geogr. etc. della Sardegna. Tor. 1833 — 56. XXVIII. 8.

[6] Büsching II, 2. S. 840 (8. A. IV, 48).

[7] Büsching II, 2. S. 850 (8. A. IV, 73).

[8] Büsching II, 2. S. 857 (8. A. IV, 60).

[9] Büsching II, 2. S. 858 (8. A. IV, 72).

[10] Büsching II, 2. S. 858 (8. A. IV, 72).

[11] Büsching II, 2. S. 859 (8. A. IV, 59). Karl Albert im siebenten Gliede Nachkomme Karl Emanuels I. kam 1831 auf den Thron.

[12] B. 2. S. 38. Büsching II, 2. S. 860 (8. A. IV, 70).

[13] Büsching II, 2. S. 863 (8. A. IV, 76).

20) die Herrschaft Vercelli, 1427 erworben;[1]

21) die Grafschaft Nizza, 1388 erworben von dem Grafen Amadeus VII;[2]

22) das Fürstenthum Oneglia, eingetauscht 1576 von dem genuesischen Hause Doria;[3]

23) das Herzogthum Montferrat, nach dem Aussterben des markgräflichen Hauses der Paläologen, 1536 (n. 9) dem Herzoge Friedrich von Mantua zuerkannt, 1573 zum Herzogthume erhoben, nach dem Erlöschen des Mannsstammes der Herzoge von Mantua (1530 n. 5) mit diesem Herzogthume Karl I. aus dem französischen Hause Nevers verliehen; 1703, soweit es nicht durch die Verträge zu Cherasko, welche den mantuanischen Erbfolgestreit 1631 (n. 5) endigten, an Savoyen schon gelangt war, diesem Hause 1703 (n. 1) verliehen.[4]

24) Theile des Herzogthumes Mailand, abgetreten in dem spanischen Erbfolgekriege, 1703 (n. 1); insbesondere die Landschaften Alessandria und Valenza;[5]

25) die Landschaften Novarese und Tortonese, als Reichslehen dem Hause Savoyen 1736 überlassen in Gemäßheit des Art. 4 der Wiener Friedenspräliminarien;[6]

26) die Landschaft Vigevanasco, erworben, 1743 (n. 1), durch den Wormser Traktat;[7]

27) Insel und Königreich Sardinien, anstatt des, 1713 in dem Utrechter Frieden dem Hause zugesicherten Königreiches Sicilien, erworben durch Adhäsionsakt zu der 1718 geschlossenen Quadrupelallianz (J. 1718 n. 1).[8]

17. Die Republik Venedig[9] besaß souverän von Italien:

1) Padua, mit dem dazu gehörigen Gebiete;[10]

2) die Halbinsel Rovigo,[11] il Polesine di Rovigo;

3) das Gebiet von Verona,[12] il Veronese;

4) das Gebiet von Vicenza, il Vicentino;

5) das Gebiet von Brescia, il territorio Bresciano;

[1] Büsching II, 2. S. 864 (8. A. IV, 73).

[2] Büsching II, 2. S. 865 (8. A. IV, 77).

[3] Büsching II, 2. S. 867 (8. A. IV, 80).

[4] Büsching II, 2. S. 868 (8. A. IV, 80).

[5] Büsching II, 2. S. 871 (8. A. IV, 85).

[6] Büsching II, 2. S. 872 (8. A. IV, 86).

[7] Büsching II, 2. S. 873 (8. A. IV, 88).

[8] Büsching II, 2. S. 875 (8. A. IV, 89).

[9] Büsching II, 2. S. 922—990 (8. A. IV, 141). Die Geschichte von St. Romanin ist fortgesetzt bis t. IX (1860); die Geschichte von Harlitt bis t. IV, (1860). Aus Graevii thes. bezieht sich auf Venedig Tom. V in 4 Vol.

[10] Büsching 8. A. IV, 177.

[11] Graev. thes. t. IX, n. 46 sqq.

[12] Büsching 8. A. IV, 184.

6) das Gebiet von Bergamo, il Bergamasco;

7) das Gebiet von Crema, il Cremasco;

8) die Mark Trevigi,[1] la Marca Trevigiana, bestehend aus dem Territorio Trevigiano, dem Gebiete von Feltre, il Feltrino, von Belluno, il Bellunese, und von Cadore, il Cadorino; dann Theile von Friaul, Patria del Friuli, und die Landschaft Istrien, also Theile des alten Königreiches Italien, welche Otto I. von diesem durch Verbindung mit Kärnthen getrennt hatte. Anstatt des Patriarchates Aquileja wurden 1752 nach einer Uebereinkunft zwischen Oesterreich und Venedig die beiden Bisthümer Görz und Udine gebildet.[2]

18. Lucca wurde als Republik von der Reichsgewalt unabhängig regiert.[3]

19. Die Republik Genua hatte 1713 die Markgrafschaft Finale, früher dem Hause Caretto gehörig, als Reichslehen von Kaiser Karl VI. erkauft.

In dem Wormser Traktate, 1743 (n. 1), überließ die Königin von Ungarn alle Rechte, welche dem Hause Oesterreich an Finale zustehen möchten, dem Könige von Sardinien; der Frieden zu Aachen verschaffte, 1748, der Republik den in dem österreichischen Erbfolgekrieg verlorenen Besitz wieder.[4]

20. Der Kirchenstaat[5] war ganz unter unmittelbare päpstliche Landesherrschaft zurückgeführt. Seit Papst Eugen IV. wurden Lehen aus Kirchengut nicht ohne Zustimmung des Kardinalkollegiums und nur mit eingeschränkten ortsobrigkeitlichen Rechten verliehen.

Von den noch übrigen Republiken hatte:

1) Ancona seine alten Privilegien unter Clemens VII., 1532, verloren;[6]

2) die Ergebung Perugia's, welches sich 1539 aufgelehnt, und Rudolf Baglione an seine Spitze gestellt hatte, vollendete 1540 die Beseitigung der republikanischen Verfassungen;[7]

3) eines der ältesten und ansehnlichsten der päpstlichen Lehenfürstenthümer, Camerino, wurde zwar, nachdem die Ansprüche des Herzoges von Urbino im Januar 1539 durch einen von dem Kaiser vermittelten Vergleich, 1539, beseitigt waren, 1540 Ottavio Farnese verliehen,[8] indeß, als 1545 Pietro Luigi

[1] Graev. thes. T. VI (4 Vol.)

[2] S. oben S. 113.

[3] Büsching II, 2. S. 1141 (8. A. IV, 405). Barth, Beverini annales ab origine Lucensis urbis Lucc. 1829. II. Vrgl. Sismondi V, 77.

[4] Büsching II, 2. S. 990—1034 (8. A. IV, 259).

[5] Büsching II, 2. S. 1064—1141 (8. A. IV, 312).

[6] Suggenheim 431—434.

[7] B. 2. S. 381. Suggenheim 427—431.

[8] B. 2. S. 381.

Farnese Parma und Piacenza erhielt, zurückgegeben, und blieb seitdem ein unmittelbares päpstliches Gebiet; [1]

4) Ferrara wurde, als 1597 Herzog Alfons II. starb, als heimgefallenes Lehen dem unmittelbaren Kirchengebiete einverleibt, und dadurch von den modenesischen Staaten getrennt, welche Cäsar von Este, ein illegitimer Sohn des Herzoges Alfons I. als Reichslehen erhielt; [2]

5) das Herzogthum Urbino erledigte sich durch den Tod des kinderlosen Herzoges Franz Maria II., den 28. April 1632.

Unter Pius V. war, den 26. März 1567, jede Wiederverleihung eines dem päpstlichen Stuhle heimgefallenen Lehens für unzulässig erklärt worden. Dies stand den Bemühungen der Barberini entgegen, welche als Seitenverwandte die Belehnung suchten.

Urban VIII. wurde so der einzige Herr des Kirchenstaates, der unter Innocenz X. noch einen äußeren Zuwachs:

6) durch Castro und Ronciglione erhielt, dem Hause Farnese, 1649, zu Befriedigung seiner römischen Gläubiger entzogen und infamerirt. [3]

Der auf diese Weise gewonnene Gebietsumfang des Kirchenstaates blieb unverändert bis zu den Veränderungen, welche die französische Revolution herbeiführte.

Die Monarchie des Kirchenstaates war eingetheilt, in die fünf Legationen: 1. Bologna; 2. Ferrara; 3. Romagna; 4. Urbino; 5. Mark Ancona, welche von drei zu drei Jahren ernannte Statthalter erhielten; 6. das Governo di Citta Castello, zwischen Urbino, dem Florentinischen und dem Gebiete von Perugia; 7. das Territorio di Perugia; 8. das Territorio d'Orvieto; 9. den Ducato di Spoleto; 10. die Landschaft Sabina; 11. den Ducato di Castro mit der Grafschaft Ronciglione; 12. das Patrimonio di St. Pietro, früher Tuscia suburbicaria, aus der mathildischen Erbschaft herrührend; 13. die Campagna di Roma; an der Spitze der Stadtregierung stand ein vom Papste ernannter Senator, gewöhnlich ein Ausländer, mit zwei sog. Collateralen, für Civil- und Criminaljustiz; 14. das Herzogthum Benevent, beschränkt auf die Stadt Benevent, und eine Umgebung von einigen Meilen.

21. Schutzabhängig von dem päpstlichen Stuhle war die kleinste der vier in Italien übrigen Republiken, St. Marino, eingeschlossen von der Romagna und dem Herzogthume Urbino. [4]

22. Das Königreich Neapel und Sicilien, nach den Wiener Friedenspräliminarien von 1735, Art. 3, vereinigt unter dem spanischen Infanten Karl, [5] besaß in dem tuscischen Italien den sog. Stato de gli Presidii, früher zu dem Gebiete von Siena

[1] Suggenheim 534—537.

[2] B. 2. S. 493. Suggenheim 437.

[3] Suggenheim 438, 439. Büsching II, 2. S. 1109 (8. A. IV, 165).

[4] Büsching II, 2. S. 1144 (8. A. IV, 352).

[5] S. oben S. 87. Büsching II, 2. S. 1146—1236 (8. A. IV, 410).

gehörig, bei Abtretung dieses Gebietes durch König Philipp II. von Spanien an den Herzog Cosmo I. von Florenz, 1557, der Krone Spanien vorbehalten, 1707 von den Kaiserlichen in Besitz genommen, 1735 in den Wiener Präliminarien, Art. III, dem Könige beider Sicilien zugetheilt. [1] Zu dem Stato de gli Presidii gehörte auch die früher in Lehensabhängigkeit von Spanien den Herrn von Piombino gehörig gewesene Insel Elba.

23. Korsika war seit 1768 französisch. [2]

24. Von dem burgundischen Reiche besaß das Haus Savoyen als ein mit dem Königreiche Sardinien verbundenes Herzogthum Savoyen: [3]

1) die Stammgrafschaft Moriana, Maurienne;

2) das Herzogthum Chablais, bestehend aus den Landschaften um den Genfer See, welche 1536 von Bern und Wallis dem Herzoge von Savoyen entzogen worden, [4] soweit der bernische Antheil 1567 zurückgegeben worden war; [5]

3) die Freigrafschaft Faucigny, Falciniacum, 1233 erheirathet;

4) das Herzogthum Genf, die frühere Grafschaft mit dem Hauptorte Annecy, erworben von Graf Amadeus VIII., 1401, Apanage des jüngeren Sohnes Philipp; 1564 für dessen Sohn Jakob von Herzog Emanuel Philibert zum Herzogthum erhoben, 1659 nach dem Erlöschen der jüngeren Linie wieder vereinigt; [6]

5) das eigentliche Savoyen, seit 1416 Herzogthum, mit der Hauptstadt Chambery; [7]

6) die Grafschaft Tarantaise, zum Theil dem Erzstift unter sardinischer Hoheit gehörig; [8]

7) Thal und Gebiet Barcelonetta, von König Franz I. weggenommen und mit der Provençe verbunden, von König Heinrich II. zurückgegeben; im Utrechter Frieden Frankreich abgetreten und 1760 durch Gebietstausch wieder erworben; [9]

§ 2. Dynastische Veränderungen.

Planmäßig richteten die Fürsten ihr Bestreben darauf, ihre

[1] Büsching II, 2. S. 1063 (8. A. IV, 310).
[2] S. oben S. 123, 129.
[3] Büsching II, 2. S. 821 (8. A. IV, 28).
[4] B. 2. S. 375.
[5] Büsching II, 2. S. 831 (8. A. IV, 38).
[6] Büsching II, 2. S. 833 (8. A. IV, 41).
[7] Büsching II, 2. S. 835 (8. A. IV, 43).
[8] Büsching II, 2. S. 838 (8. A. IV, 46).
[9] Büsching II, 2. S. 868.

Landesgebiete räumlich durch neuen Erwerb in Zusammenhang zu bringen, und sowohl durch Erwerb noch fehlender Hoheitsrechte, als durch Ausschließung der Reichsgerichtsbarkeit und der konkurrirenden Rechte der Reichsgewalt, theilweise auch durch Beseitigung landständischer Verbände zu staatlicher Einheit zu verbinden. Am vollständigsten gelang dies in dem nördlichen, östlichen und mittleren Deutschland. Hier kam diesen Bemühungen die Reformation in ihren politischen Nachwirkungen zu Hülfe, sowohl, indem in dem westphälischen Frieden den Landesherrn eine, obwohl durch die Beziehungen zu dem Reichskörper eingeschränkte Landeshoheit, superioritas territorialis, anerkannt wurde, als durch die Säkularisationen, welche für die Satisfaktion der beiden Kronen, Frankreich und Schweden, die Entschädigungsmittel lieferten.

Das Zusammenhalten der Territorien wurde durch Einführung der Primogenitur in den meisten bedeutenderen Reichsländern gesichert; besonders seit von 1582 ab die Reichsstandschaft aufhörte ein persönliches Recht zu sein, und als an einem bestimmten Gebiete oder Länderinbegriff haftend betrachtet wurde. Auf die bei den Reichstagen durch ihre Landesherrn vertretenen Reichsländer wurde jetzt der Ausdruck status übertragen; die einzelnen sog. status imperii in diesem objectiven Sinne dachte man sich gleich den reichsunabhängigen Königreichen, Fürstenthümern oder Republiken als räumlich abgeschlossene einzelne Staaten, welche die monarchisch-aristokratische Reichsverfassung zu einem ständisch gegliederten Staatskörper, res publica Sacri Romani imperii, verband.

Minder vollkommen als in den Ostmarken, dem Sachsen-, Thüringer- und Baiernlande kam der territoriale Abschluß der landesherrlichen Gewalt in Franken, Schwaben und an dem Rheinstrome, den daher sog. ungeschlossenen Reichsländern zur Vollendung. Die Bedeutung des hier berührten Gegensatzes von territoria clausa und non clausa ist näher in der Verfassungsgeschichte auszuführen.

Die Entwickelung im Einzelnen wird sich in der folgenden Uebersicht auf diejenigen Reichsstaaten einschränken, welche als selbstständige Staaten ihre gegenwärtige Verbindung in dem deutschen Bunde haben.

I. In dem Hause Habsburg [1] erhielt nach einer Haupterbtheilung vom

[1] Büsching III, 1. S. 108—620 (7. A. V, 360). Berghaus, Deutschland vor hundert Jahren I, 79, 127.

7. Februar 1521 [1] des Kaisers Bruder Ferdinand die deutschen Länder mit Ausnahme der burgundischen.

Unter Ferdinands Söhnen schieden sich 1564 Oesterreich, Kärnthen mit Steiermark und Krain; Tirol mit Vorderösterreich bis 1595; von da ab bis auf Ferdinand II. waren die österreichische und steiermärkische Linie in dem Besitze der deutschen Länder. Ferdinand II., aus der steiermärkischen Linie, in welcher der Begründer Karl 1584 Primogenitur eingeführt hatte, vereinigte unter Verzicht der anderen Theilnehmer, von Matthias adoptirt, seit 1618 den Gesammtbesitz, mußte aber 1621 einen jüngeren Bruder Leopold abfinden, in dessen Nachkommenschaft sich bis 1665 noch einmal von der Hauptlinie eine tirolische absonderte, welche außer Tirol die vorösterreichischen Länder besaß. Nach der pragmatischen Sanction von 1724, der Karl VI. große Opfer an dem Besitz in Italien gebracht hatte, ohne den österreichischen Erbfolgekrieg, 1740—1745, vermeiden zu können, gilt in dem von Maria Theresia und ihrem Gemahl Franz I. ausgehenden sog. lothringisch-habsburgischen Hause Erbfolge nach Primogenitur, mit weiblicher Folge bei Erlöschen des Mannsstammes, unter Vorzug der Erbtochter vor der Regredienterbin. [2] Nach dem Tode Königs Ludwig von Ungarn folgte dessen Schwager Ferdinand I. theils auf Grund des Landesrechtes und geschlossener Verträge, theils auch durch hinzutretende Wahl 1526, in den seitdem erblich an das Erzhaus geknüpften Königreichen Böhmen und Ungarn. Das Schicksal der Zubehörungen von Böhmen, Schlesien und der Lausitzen, ergiebt sich aus der Geschichte von Brandenburg-Preußen und von Sachsen. [3]

II. In dem Hause Brandenburg kam es in den fränkischen Ländern [4] 1541 zu einer Theilung des Fürstenthumes „ob dem Gebirge“ und „unter dem Gebirge.“ Georg Friedrich vereinigte 1557 ersteres mit letzterem. Beide Fürstenthümer fielen 1603 an die Mark Brandenburg zurück. Eine neue Sonderung führte der zu Onolzbach den 11. Juni 1603 vollzogene Hausvertrag herbei, den man den Geraischen nennt, weil ihm ein schon 1598 zu Gera verfaßter Entwurf zum Grunde lag. [5] Dieser führte für die Mark, einschließend die Neumark, Primogenitur ein; Franken sollte nur zwei regierende Herrn haben, in jedem Hause Vererbung nach Primogeniturrecht eintreten. So entstand eine Trennung der märkischen Länder von den fränkischen seit 1603.

In Kurbrandenburg [6] hatte Kurfürst Friedrich Wilhelm durch sein Testament von 1686 von dem Primogeniturrecht abweichend, aus den neuen Erwerbungen seinen nachgeborenen Söhnen Fürstenthümer zuwenden wollen, seinem Sohne Ludwig Minden, dem Prinzen Philipp Wilhelm Halberstadt, dem

[1] B. 2. S. 333.

[2] Ueber die Metropolitan- und Diöcesaneinrichtung der österreichischen Länder s. Berghaus S. 112, über die der burgundischen Länder B. 2. S. 425.

[3] N. 1 und 3.

[4] Büsching III, 2. S. 1848—1885, 1896—1916 (7. A. VII, 885).

[5] B. 2. S. 497.

[6] Büsching III, 2. S. 2188—2434 (7. A. VIII, 211).

Prinzen Karl Friedrich die Grafschaft Ravensberg u. s. w. Allein der älteste Sohn und Nachfolger in der Kur, Friedrich, setzte die Disposition zur Seite. Nur Philipp Wilhelm erhielt durch Erbvergleich d. d. Potsdamm den 3. März 1692 für sich und seine Erben eine Abfindung in der Markgrafschaft Schwedt, welche nach dem Tode des jüngeren seiner Söhne, Heinrich Friedrich, starb 1788, heimfiel. [1]

Haupterwerbungen der Kurfürsten in diesem Zeitraume waren:

1. Preußen, 1618. Dieses Ordensland hatte der Hochmeister Albert aus dem Hause Brandenburg durch Vertrag mit König Sigismund von Polen vom 8. April 1525 in ein von Polen lehnrühriges Erbherzogthum verwandelt.

Nach dem Tode Alberts (20. März 1568) erlangte 1569 Kurfürst Joachim I. zu Lublin die Mitbelehnung.

Alberts Sohn und Nachfolger, Albert Friedrich, hinterließ aus seiner Ehe mit Marie Eleonore, ältester Tochter des Herzoges Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg, keinen Mannsstamm. Der Kurfürst Johannn Sigismund, vermählt mit Albert Friedrichs ältester Tochter Anna, wurde 1609 für den geisteskranken Schwiegervater Administrator des Herzogthums, und folgte demselben nach seinem den 8. August 1618 erfolgten Tode auf Grund der 1611 erlangten erblichen Belehnung.

Der Vertrag zu Wehlau zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm und der Krone Polen (vom 19. Sept. 1657, Londorp. VIII, 170) machte das Herzogthum durch Aufhebung der polnischen Lehensherrschaft souverän.

Kurfürst Friedrich III. verwandelte das Herzogthum in ein Königreich Preußen, indem er nach vorherigen Traktaten mit dem Kaiser und anderen Höfen sich den 18. Januar 1701 zu Königsberg selbst die Krone aufsetzte. Besser, preußische Krönungsgeschichte 702. fol. Er wurde nacheinander als König anerkannt von dem Kaiser, England, Holland, Kurpfalz, Kurbraunschweig, Dänemark, Schweiz, Rußland u. s. w., Frankreich versagte noch die Anerkennung, und der Deutsche Orden, sowie der päpstliche Stuhl protestirten. J. P. Ludewig, Nugae papales contra coronam Borussorum 702; dessen Vertheidigung des Königreichs Preußen wider den widerrechtlichen Anspruch des deutschen Ritterordens 703. [2]

2. Die durch den westfälischen Frieden, 1648, säkularisirte geistliche Landesgebiete. Diese waren:

1) das Herzogthum Magdeburg, [3] welches indeß bis 1680 dem damaligen Administrator Herzog August von Sachsen blieb, bevor es an die Krone Preußen kam, die Fürstenthümer
2) Kamin; [4]
3) Halberstadt, [5] und

[1] Büsching III, 2. S. 2384 (7. A. VIII, 519).
[2] Büsching I, 2. S. 998—1054.
[3] Büsching III, 3. S. 6—54 (7. A. IX, 5). Pauli V, 393.
[4] Büsching II, 2. S. 2252 (7. A. VIII, 777). Pauli VI, 171.
[5] Büsching III, 3. S. 310 (7. A. IX, 351). Pauli VI, 3.

4) Minden; [1]

3. Pommern, soweit es nicht an Schweden kam. Nach einer Erbverbrüderung von 1514 hätte es mit dem Tode Herzogs Bogislavs, regierte 1625, ganz an Brandenburg fallen müßen. Durch die säkularisirten Lande sollte Brandenburg für das entschädigt werden, was es zu Gunsten Schwedens verlor; [2]

4. Stettin und ein Theil Pommerns (Altvorpommern), den Kurfürst Friedrich Wilhelm den Schweden abnahm. Die rechtliche Abtretung erfolgte durch den Frieden zu Stockholm vom 21. Januar 1720; [3]

5. Die Erbschaft aus der Gülich- und Bergischen Succession, nach dem Endvergleich von 1666 bestehend aus den Herzogthümern Kleve, den Grafschaften Mark und Ravensberg, und der Herrschaft Ravenstein; [4]

6. Die Grafschaft Tecklenburg, erkauft 1707 von dem Grafen von Solms. [5]

7. Die Grafschaft Bentheim, erkauft von demselben 1729.

8. Durch den Frieden zu Utrecht vom 11. April 1713 die Grafschaft Mörs, ein Theil der Grafschaft Lingen, und das Oberquartier des Herzogthumes Geldern. [6]

9. Schlesien, mit Ausnahme von Teschen, Troppau und Jägerndorf durch den Friedensschluß zu Breslau vom 10. Juni 1742, der in den Friedensschlüssen zu Dresden vom 25. Dez. 1745, zu Aachen vom 18. Oktober 1748 und zu Hubertsburg vom 15. Febr. 1763 bestätigt wurde. [7]

Die böhmischen Fürstenthümer vermehrten sich unter preußischer Hoheit:

1) durch das Fürstenthum Carolath, [8] früher Herrschaft unter dem Namen Carolath-Beuthen oder Nieder-Beuthen, Fabian Freiherrn von Schönaich gehörig, [9] im XVI. Jahrh. erkauft von den von Glaubitz, von Kaiser Leopold 1697 zur Standesherrschaft erhoben. Hans Georg von Schönaich erhielt 1700 den Reichsgrafenstand; sein Sohn Hans Karl wurde, 1741, von König Friedrich II. zum Fürsten und Carolath zum Fürstenthum erhoben;

2) durch das Fürstenthum Trachenberg, [10] früher Theil des Herzogthumes Oels; es wurde als freie Standesherrschaft von Johann Frei-

[1] Büsching III, 1. S. 790 (7. A. VI, 222). Pauli VI, 89.

[2] Büsching II, 2. S. 2503 (7. A. VIII, 683). Pauli V, 223.

[3] B. 2. S. 80.

[4] Büsching III, 1. S. 642—704 (7. A. VI, 29). Pauli VI, 451.

[5] Büsching III, 1. S. 942 (7. A. VI, 409).

[6] Büsching III, 1. S. 859, 946, 864 (7. A. VI, 305, 418, 311).

[7] Büsching IV, S. 696. Berghaus II, 377—406. Pauli VIII, 298.

[8] Zimmermann X, 32.

[9] C. D. Klopp, Geschichte des Geschlechts von Schönaich. Erstes Heft. Geschichte der Stadt Beuthen und der dazu gehörigen Castellanei bis 1591 enthalten in dem Programm des evang. Gymnasiums. Glogau 1847. Schmidt, Zeitschr. IX, 278.

[10] Zimmermann III, 337, 364, 381.

herrn von Kurzbach (um 1480) besessen, kam an die Freih. von Schafgotsch, die schon 1600 in Besitz waren, wurde 1635 von der Kammer eingezogen und 1641 von Kaiser Ferdinand III. an Melchior, Grafen von Hatzfeld und Gleichen geschenkt.

König Friedrich II. erhob 1741 den Grafen Franz Philipp Adrian von Hatzfeld und Gleichen zum Fürsten, und Trachenberg zum Fürstenthume. Kaiser Franz ertheilte 1748 dem Fürsten den Reichsfürstenstand. Neben den schlesischen Fürstenthümern bestanden als freie Standesherrschaften:[1]

1. Militsch, 1590 von dem von Kurzbachischen Hause an die Freiherrn von Maltzahn gelangt; 1595 an Otto Burggrafen von Dohna verkauft;
2. Wartenberg,[2] früher Theil von Glogau, dann von Oels; 1490 erworben von der Familie von Haugwitz; später von den von Rosenberg und Platen, 1530 erkauft von Joachim II., Freiherrn von Malzahn; 1589 von Abraham, Burggrafen von Dohna; 1734 von Burggraf Albrecht Christoph verkauft an den Grafen Joh. Ernst von Biron, später Herzog von Kurland; 1740 von der russischen Großfürstin Anna demselben entzogen und dem General Grafen von Münnich geschenkt; 1763 durch Vergleich dem Herzoge von Kurland wieder abgetreten, der 1764 die Aufhebung der 1764 angelegten preußischen Sequestration erlangte.
3. Pleß[3] kaufte von der wahrscheinlich polnischen Familie der Freiherrn von Turzo, Balthasar, Edler Herr von Promnitz, Bischof zu Breslau; Siegmund Siegfried (st. 1654) wurde, 1652, in den Reichsgrafenstand erhoben; Erdmann Graf von Promnitz schenkte die Herrschaft 1765 dem Sohne seiner Tochter Christine, Johanne, Emilie, dem Fürsten Friedrich Erdmann von Anhalt-Köthen, der sich daher Fürst von Pleß nannte. Durch Vermählung der Prinzessin Anne Amalie, den 20. Mai 1791, mit Hans Heinrich X., Grafen von Hochberg, kam das Fürstenthum an das Haus der Grafen von Hochberg, und vererbte als Fürstenthum (Diplom vom 15. Okt. 1850) mit den am 15. Okt. 1840 zur freien Standesherrschaft erhobenen Majoratherrschaften Fürstenstein, Waldenburg und Friedland den 20. Dez. 1857 auf den Fürsten Hans Heinrich XI.
4. Goschütz[4] gehörte früher zu der Standesherrschaft Warten-

[1] Zimmermann VII, 347, 374.
[2] B. 1. S. 207.
[3] Zimmermann II, 41.
[4] Fr. W. Sommersberg, Ehrenglanz des hochgräflichen Reichenbachischen

berg, und kam als sog. Minderherrschaft an die Grafen von Reichenbach; wurde 1741 von König Friedrich II. zur Standesherrschaft erhoben.

5. Beuthen [1] gehörte früher einer Linie der Fürsten von Teschen. König Matthias Corvin überließ dasselbe 1477, pfandweise als freie Herrschaft an Johann von Zierotin; von diesem kam es an Herzog Johann von Oppeln, der es dem Markgrafen Georg von Brandenburg (Anspach) überließ. Nach dessen Sohnes Georg Friedrichs Tode nahm es der Kurfürst Joachim Friedrich von Brandenburg in Besitz, und überließ es seinem Sohne Georg. Ueber die Einlösung entstand ein Rechtsstreit, in welchem 1618 die Herrschaft dem Kaiser zuerkannt wurde. Der Kaiser überließ die Herrschaft dem Lazarus I. Henkel, Freih. v. Donnersmark pfandweise, und dessen Sohne Lazarus dem j., 1629, erblich. Dieser wurde von Kaiser Ferdinand II. in den Herrn- und Freiherrnstand, 1661 in den Reichsgrafenstand erhoben.

Die in der Nachkommenschaft getheilte Herrschaft vereinigte Graf Leo Ferdinand, unter welchem Kaiser Leopold, 1697, Beuthen zur freien Standesherrschaft erklärte. Dem Sohne Karl Joseph Erdmann entzog König Friedrich II. 1745 die Herrschaft und übertrug sie dem Grafen Maximilian Henkel, von der Tarnwitzer Linie.

6. Das Fürstenthum Bielitz gehörte früher zu Teschen, kam von Herzog Wenzel Adam als besondere Herrschaft an dessen Sohn Friedrich Casimir, später an Karl Freiherr von Promnitz; dann an Adam von Schafgotsch; an die Freiherrn, später Grafen, v. Sonnek; 1730 an einen Grafen v. Solms-Wildenfels; 1739 an einen Grafen von Haugwitz; zuletzt an Alexander Joseph, Reichsfürsten von Sulkowsky, für den Kaiser Franz 1752 die Minderherrschaft zu einem Fürstenthume erhob. [2]

10. Auf Ostfriesland hatte Kurfürst Friedrich Wilhelm 1686 eine Anwartschaft erlangt. Nach dem Tode des letzten Fürsten Karl Edzard nahm 1744 König Friedrich II. Besitz. [3]

In den markgräflichen, fränkischen, Ländern bestanden seit 1603

Hauses. 1733. Fol.; Gottlieb Jachmann, Versuch einer Geschichte der Grafen von Reichenbach. 1781. 2 Thle. 8.

[1] Zimmermann II, 199.

[2] Büsch. (5. A. X, 958). Ueber das Verhältniß der freien sog. Minderherrschaften Neuschloß, Freihan, Sulau in Niederschlesien, Loßlau und Oderberg in Oberschlesien s. Büsching IV, 713 und die Nachweisungen in B. 1. S. 207, 208.

[3] Büsching III, 1. S. 843 (7. A. VI, 283). Pauli VII, 529.

nebeneinander das Oberburggrafthum, das Land ob dem Gebirge, später Kulmbach, zuletzt Baireuth genannt, von Christian ab, und das niedere Burggrafthum, Markgrafschaft Onolzbach, oder Anspach.

Die baireuthische Linie erlosch 1769; Christian Friedrich Karl aus der Anspachischen Linie vereinigte beide Fürstenthümer, welche er 1792 dem Könige Friedrich Wilhelm II. überließ.

III. Mecklenburg besaßen nach Herzog Magnus, starb 1503, dessen drei Söhne Heinrich VI., Erich und Albert in Gemeinschaft mit ihres Vaters Bruder Balthasar. Als dieser 1507, Erich 1508, gestorben, erwirkte Albert 1523 ein Dekret Kaisers Karl V., nach welchem eine beständige Ländertheilung eintreten sollte. Der Widerspruch der Stände veranlaßte einen Prozeß vor dem Reichshofrath, während dessen eine sog. Mutschirung von 1526 auf fernere zwanzig Jahre aufrecht erhalten wurde. Die Descendenz Heinrichs VI. erlosch 1537 mit dem Sohne Philipp. Unter Alberts Söhnen kam es 1552 und 1564 zur wirklichen Landestheilung. Johann Albert erhielt Schwerin,[1] Ulrich Güstrow. Nach dem Rückfalle von Güstrow, 1610, theilten, 1611, Adolf Friedrich (Schwerin) und Johann Albert (Güstrow). Güstrow fiel 1658 an Schwerin zurück. Adolf Friedrichs Enkel von einem Sohne zweiter Ehe, Friedrich Wilhelm, wie der Vater genannt, fand 1701 seinen Bruder Friedrich Adolf mit dem Fürstenthum Ratzeburg und der Herrschaft Stargard ab. Schon 1658 besaß er aus der väterlichen Erbschaft Strelitz mit Zubehör. Bei der Theilung mit dem Bruder, 1701, wurde Primogenitur und gegenseitige Erbfolge vereinbart. Seitdem, 1702, also bestehen gesondert, ohne weitere Unterabtheilungen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.[2]

IV. In dem Gesammthause Sachsen zweigten sich in der albertinischen Linie von der Hauptkurlinie nach einem Vergleich von 1657 als Nebenlinien ab: Weissenfels, erloschen 1746, Merseburg, erloschen 1738, und Zeitz, erloschen 1718. Weitere Theilungen fanden nicht statt.[3]

V. Das Sachsen-Ernestinische Haus, das Herzogliche, blieb am längsten bei der Gewohnheit der Landestheilungen. An die Stelle der früheren sog. Mutschierung trat 1570 eine Theilung zwischen den Söhnen des wegen Beschützung Wilhelms von Grumbach gefangen genommenen Herzogs Johann Friedrich und dem Oheime Johann Wilhelm. Die Nachkommenschaft Johann Friedrichs erlosch mit den Söhnen Johann Casimir, zu Koburg, starb 1633; Johann Ernst zu Eisenach, starb 1638. In der Nachkommenschaft Johann Wilhelms bildeten sich 1603 durch weitere Theilungen: 1) ein älteres Haus Altenburg; anhebend mit Johann Wilhelms Sohne Friedrich Wilhelm, erloschen mit dem Enkel 1672; 2) ein altes Haus Weimar, abstammend von Johann, gespalten unter den Söhnen, 1640, in drei Theile, Weimar, Eisenach und Gotha. Der Antheil Eisenach erledigte sich 1644. Die Stadt Eisenach kam

[1] Büsching III, 3. S. 331 (7. A. IX, 380).

[2] Büsching III, 2. S. 2031 (7. A. VIII, 6).

[3] Die unter Heinrich dem Löwen gebildete Grafschaft Schwerin kam durch Heirath an Mecklenburg.

bei der Theilung des Besitzes zwischen den zwei anderen Linien zu Weimar. Die weimarische Linie, 1662 gespalten in vier Unterlinien zu Weimar, Eisenach, erloschen 1741, zu Markfuhl, erloschen 1671, und zu Jena, erloschen 1690, dauert in der heutigen großherzoglichen fort; die gothaische, jetzt herzogliche, zerfiel durch Theilungen von 1680 und 1681 in sieben Unterlinien: Gotha, erl. 1825, Koburg, erloschen 1699, Meiningen-Römhild, erloschen 1700, Eisenberg, erloschen 1707, Hildburghausen, [1] und Saalfeld. [2]

VI. In dem anhaltinischen Hause brachte Joachim Ernst aus der Zerbster Linie 1570 den Gesammtbesitz wieder zusammen. Eine Theilung unter seinen Söhnen, 1606, zersplitterte denselben in fünf Theile, Dessau, Bernburg, Köthen, Plötzke und Zerbst. Köthen verband sich 1665 mit Plötzke, als Plötzke-Köthen-Köthen, Zerbst erlosch 1793. Die Länder wurden von den drei übrigen Linien Dessau, Bernburg und Köthen getheilt, unter welchen die letztere erst in diesem Jahrhundert ausging. [3]

VII. Das gräfliche Haus Schwarzburg theilte sich 1583 in Sondershausen, früher Arnstadt, und Rudolstadt. Die Fürstenwürde erhielt in Sondershausen, 1697, Christian Wilhelm, in Rudolstadt 1711 Albert, der erst 1754 in das Fürstenkollegium eingeführt wurde. [4]

VIII. Die jetzigen Fürsten von Reuß gehörten in den Zeiten des Reiches zu dem westfälischen Grafenkollegium. Ihr gemeinschaftlicher Stammvater Heinrich, Dynast von Weida, Reichsvogt in Plauen, unter Kaiser Konrad III. theilte seinen Besitz unter seine Söhne, alle Heinrich genannt. Der Namen blieb in dem Geschlechte der allein übliche. Zu Gera einigte man sich 1664 über die Unterscheidung der Personen nach der Namenszählung. Von den Linien, welche aus der ersten Theilung entstanden, soll Greiz schon 1236 in erster Generation erloschen sein; Weida erlosch 1532; Gera 1550. In der Linie Plauen war in der Zeit des großen Interregnums Heinrich mit Maria, der Tochter des Böhmenfürsten Brezislav und einer russischen Fürstin Maria vermählt. Seine Söhne sollen sich, der eine nach der Mutter als „der Böhme," der andere nach der Großmutter als „der Reusse" (Henricus dictus Russe oder Ruthenus) unterschieden haben. Die ältere Linie, des Böhmen, erlosch 1572; sie hatte die Burggrafschaft Meissen erworben, die 1546 an Herzog Moritz von Sachsen veräußert wurde; die jüngere hatte in der Theilung Greiz, Ronneburg, Weida und Reichenbach erhalten. Nach 1580 kamen dazu Gera, Schleitz und Lobenstein. Das Haus theilte sich 1535 in drei Hauptlinien: 1) eine ältere, nach der Vereinigung von Ober- und Untergreitz, 1763, Reuß-Greitz genannt und 1773 gefürstet; 2) eine mittlere, die 1616 erlosch, und 3) die jüngere, 1647 geschieden in Gera, erloschen 1802; Schleitz, erloschen 1666; Saalburg, welche nach der Auseinandersetzung über Schleitz sich Reuß-Schleitz

[1] Seit 1826 Sachsen-Altenburg.

[2] Seit 1826 Koburg-Gotha.

[3] Büsching II, 2. S. 2565 (7. A. VIII, 787). Hermann Schulze, die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Jena 1862. I. 3 ff.

[4] Büsching II, 2. S. 2595 (7. A. VIII, 826).

nannte, und wovon sich 1683 die apanagirte Linie Reuß-Köstritz abzweigte; Lobenstein, 1678 durch Theilung weiter zerlegt in Lobenstein-Hirschberg, erloschen 1711, und Lobenstein-Ebersdorf. Lobenstein und Ebersdorf beerbten mit Schleitz die Linie Gera. Hiernach blieben zur Zeit des Reiches Schleitz, Lobenstein und Ebersdorf.[1] Die ältere Linie, Greitz, zählt die Heinriche bis 100, und beginnt dann eine neue Zahlenreihe; die jüngere, Schleitz, fängt mit jedem Jahrhundert eine neue Zahlenreihe an. Alle Prinzen jeder Linie werden nach der Geburtzeit gezählt, also auch die nicht zur Regierung kommenden; eine Sitte, die auch bei den slavischen Fürsten, insbesondere den Pommerherzogen, allgemein üblich war.[2]

IX. Das Haus Waldeck stammt von den westfälischen Grafen von Schwalenberg. Es trennte sich 1580 in eine Linie Eisenberg und Wildungen. Erstere wurde 1711 gefürstet. Pyrmont hatte bis 1494 Grafen des Schwalenberger Geschlechtes. Es kam an des letzten Grafen Moritz Schwestersöhne, die Grafen von Spiegelberg, durch Heirath an Graf Simon von der Lippe, dann an die Grafen von Gleichen, welche die Grafschaft ihren erbverbrüderten Vettern Christian und Vollrath von Waldeck abgetreten haben. Die Linie Wildungen erlosch 1692. In der hiernach allein übrigen Linie, die sich nur „Waldeck" nennt, führte Christian Ludwig 1698 Primogenitur ein. Von dessen jüngerem Sohne Josias stammt eine paragirte Linie Bergheim.[3]

X. Die Fürsten von der Lippe nannten sich früher nur edle Herrn. Den Grafentitel gebrauchte Bernhard VII., starb 1563, wahrscheinlich darauf gegründet, daß das Haus seit 1230 einen Theil der vormaligen Grafschaft Schwalenberg und unter dem Grafen Simon III. die Grafschaft Sternberg erworben hatte. Von dem Grafen Simon VI. gingen drei Linien aus, Detmold, Brake, 1708 erloschen, und Bückeburg. Simon Heinrich Adolf von Detmold erhielt 1720 den Reichsgrafenstand, den Kaiser Leopold 1789 dem Enkel Friedrich Wilhelm bestätigte.

Der Stifter der Bückeburger Linie, Philipp, beerbte seine Schwester, die Mutter des 1640 verstorbenen letzten Grafen von Schaumburg, Otto. Einen Theil der Grafschaft zog Hessen als aufgetragenes Lehen ein, den andern Theil nahm Philipp von dem Landgrafen zu Lehen. Ein im westphälischen Frieden bestätigter Vergleich von 1647 bestimmte den hessischen Antheil und den Lippischen (Stadthagen, Bückeburg, Arensburg, Hagenburg).[4] Bückeburg theilte sich unter Philipps Söhnen in Bückeburg und Alverdissen; erstere Linie erlosch in zweiter Generation, 1777. Philipp Ernst von Alverdissen kam zu dem Besitz

[1] Ebersdorf nennt sich, seit 1824 Lobenstein erlosch, Lobenstein-Ebersdorf. Heinrich XXII. von Lobenstein-Ebersdorf resignirte den 1. Okt. 1848 zum Vortheil von Schleitz. Jetzt gibt es also nur eine ältere Linie Greitz und eine jüngere Schleitz.

[2] Büsching III, 2. S. 2663 (7. A. VIII, 905).

[3] Büsching III, 1. S. 1316 (7. A. VII, 239).

[4] Büsching III, 1. S. 915. O. Preuß und A. Falkmann, Lippische Regesten. Lemgo und Detmold 1860. I. (bis 1300).

der Erbschaft, obwohl die Standesmäßigkeit seiner Ehe bestritten wurde. Den Sohn Georg schützte die Vermittelung von Preußen und Hannover gegen Hessen'sche Lehensansprüche. [1]

XI. Von dem braunschweig-lüneburgischen Gesammthause erlosch in dem mittleren Hause Braunschweig [2] die Kalenbergische Linie 1584, die Linie Wolfenbüttel erhielt sich bis auf Friedrich Ulrich, der 1634 unbeerbt starb. In dem Wolfenbüttelischen Hause hatte ein Vertrag unter den Söhnen des Begründers der Linie, Heinrichs d. ä., das sog. pactum Wilhelminum vom 16. Nov. 1535 Primogenitur eingeführt. [3] Die sog. neueren Häuser Braunschweig und Lüneburg beruhen auf einer Verzweigung des mittleren Hauses Lüneburg, die schon unter den Söhnen Ernst des Bekenners, starb 1546, durch Theilung zwischen den Söhnen Heinrich und Wilhelm, 1569 entstand, also zu einer Zeit, wo das sog. mittlere Haus Braunschweig noch in seinen beiden Linien fortdauerte.

Damals bildeten sich in dem Lüneburger Hause zwei Linien:

1) Dannenberg, erst später Wolfenbüttel, und seit 1671 Braunschweig genannt, Antheil des ä. Sohnes Heinrich und
2) Lüneburg, als Antheil des jüngeren Sohnes Wilhelm.

Die 1634 erledigten Lande des mittleren Hauses Braunschweig wurden durch Rezeß vom 14. Dez. 1636 und den Celler Vertrag vom 27. Januar 1636 zwischen den beiden von Ernst des Bekenners Söhnen ausgegangenen Linien getheilt; Wolfenbüttel kam an den älteren Zweig, Kalenberg an den jüngeren. Die Stadt Braunschweig, vorher gemeinschaftlich, wurde 1671 Rudolf August aus der älteren Linie überlassen, welche sich seitdem „Braunschweig" nannte. Rudolf Augusts jüngerer Bruder Albert wurde Stammvater einer Seitenlinie Braunschweig-Bevern. Die Hauptlinie erlosch 1735. Ferdinand Albert II. aus der Bevernschen Linie wurde Fortsetzer des Hauses, welches seitdem ungetheilt blieb. [4]

In der jüngeren Linie, der Descendenz Ernst des Bekenners, dem sog. neuen Hause Lüneburg, fielen des Begründers Wilhelm Söhne auf den Einfall, 1610 in einem Familienvertrag dem Uebel einer Ländertheilung durch die Uebereinkunft zu begegnen: der jedesmalige Altersälteste solle allein die Regierung führen, und das Loos bestimmen, welcher der Brüder zu heirathen habe, um das Geschlecht fortzusetzen. [5] Dies Glück traf den Vorletzten der sieben Brüder Georg. Er kam zwar selbst nicht als Senior zur lüneburgischen Landesregierung, erhielt indeß aus dem Nachlaß des Wolfenbüttler Friedrich Ulrich das Grubenhagen'sche. [6] Hierauf wurde eine lüneburgische Sekundogenitur gegründet. Die Linie nannte man nach der dafür gewählten Residenz, die Linie

[1] Büsching III, 1. S. 882 (7. A. VI, 376).
[2] Schulz I, 382.
[3] Schulz I, 428.
[4] Büsching III, 3. S. 269 (7. A. IX, 65). Schulze, Hausgesetze I, 365.
[5] Schulz I, 399, und Vertrag vom 15. April 1611; a. a. O. S. 442.
[6] Testament des Herzogs Georg vom 20. März 1641; Schulz I, 461.

Hannover; die Hauptlinie hieß Braunschweig-Celle.[1] Diese erlosch 1705.[2] In der jüngeren, der hannöverschen, Linie, wurde Ernst August 1692 Kurfürst. Durch Landtagsabschiede vom 4. März 1676 und 21. August 1680 wurde Primogenitur eingeführt.[3]

XII. In Hessen wurde der Marburgische Erbfolgestreit erst völlig 1684 beigelegt. Es entstanden zwei regierende Häuser, die jedoch in mehrfacher Beziehung, wegen der Lehensherrlichkeit über Waldeck u. s. w. in Gemeinschaft blieben: Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt. Beide Länder erhielten Primogeniturordnungen, Darmstadt 1606, bestätigt von Kaiser Rudolf II. 1608, Kassel 1627, bestätigt von Kaiser Ferdinand II. 1628.

A. Zu Kassel[4] kam 1736 die Grafschaft Hanau, durch Vermählung des Landgr. Wilhelm V., st. 1637, mit der Amalie Elisabeth und Erbvergleich von 1643. Der westfälische Frieden verschaffte das Gebiet der Abtei Hersfeld.[5] Von dem Sohne Wilhelms V., Ernst, stammte das abgetheilte Haus Rheinfels, später Rothenburg,[6] erloschen im Mannsstamm 1834. Von Wilhelms VII. abgetheilten Sohne Philipp, starb 1724, ging die apanagirte Linie Hessen-Kreuzburg, später Hessen-Philippsthal, aus.[7] Unter dessen Sohne Wilhelm, starb 1761, zweigte sich davon die apanagirte Linie Philippsthal-Barchfeld ab.

B. In dem Hause Darmstadt[8] stammen von Friedrich, Bruder Ludwigs I. (starb 1626) die Landgrafen von Hessen-Homburg.[9]

XIII. In dem Hause Nassau hatte A. in der walramischen Linie Ludwig II. von Weilburg 1602 die Saarbrückischen Länder, 1605 Idstein-Wiesbaden vereinigt. Eine neue Theilung 1629 ergab:

1) Idstein, erloschen 1721;
2) Saarbrücken, weiter verzweigt, 1640, in Ottweiler bis 1728, Neu-Saarbrücken, 1723 an Ottweiler gefallen, und Usingen, welches den Besitz der beiden anderen Zweige vereinigte. Karl, unter welchem dies geschah, ließ seinem Bruder Wilhelm Heinrich Saarbrücken und Ottweiler, die von Usingen getrennt blieben, bis Wilhelm Heinrichs Enkel Ludwig Karl sein Land 1794 von den Franzosen entrissen wurde. Mit ihm erlosch 1797 sein Stamm.
3) Nassau-Weilburg.[10]

[1] Büsching III, 3. S. 453 (7. A. IX, 136).
[2] Schulz a. a. O. Theilungsrezeß vom 10. Dez. 1636. Schulz I, 445.
[3] Primogeniturordnung des Herzogs Ernst August vom 1. Juli 1683; Schulz I, 474.
[4] Büsching 7. A. VII, 97.
[5] Büsching III, 1. S. 1208 (7. A. VII, 193).
[6] Büsching III, 1. S. 1210 (7. A. VII, 132).
[7] Büsching a. a. O.
[8] Büsching III, 1. S. 1208, 1272 (7. A. VII, 149).
[9] Büsching III, 1. S. 1268 (7. A. VII, 218).
[10] Diese Linie beerbte 1816 die Usingische.

B. In der ottonischen Hauptlinie hatte Wilhelm der Reiche, starb 1559, den deutschen und niederländischen Besitz vereinigt. Unter seinen Söhnen entstanden: Neu-Oranien, unter Wilhelm I., dem Begründer der Selbstständigkeit der Niederlande, und Neu-Dillenburg unter Johann, starb 1606, an den 1561 auch Beilstein fiel. Von dessen Söhnen rühren seit 1660 vier Linien her:

1) Neu-Siegen bis 1699;
2) jüngste Linie Neu-Dillenburg bis 1739;
3) Neu-Oranien;
4) Neu-Hadamar, erloschen 1711.

Wilhelm IV., Karl Heinrich Friso, Erbstatthalter der Niederlande seit 1747, vereinigte, nachdem Neu-Hadamar erloschen, alle Ottonische Länder. Ihm folgte 1751 sein Sohn Wilhelm, der die linksrheinischen Länder durch die Franzosen verlor. [1]

In dem nassauischen Hause ließ sich 1688 Vollrad von Neu-Usingen die fürstliche Würde durch Kaiser Leopold I. erneuern. In Neu-Weilburg nahm Karl August 1737 den Fürstentitel an; in der ottonischen Hauptlinie wurde 1652 Johann von Neu-Siegen Reichsfürst. [2]

XIV. In dem Hause Pfalz trat nach Erlöschen der alten Kurlinie das zuerst von ihr abgezweigte Haus Simmern in die Kurländer 1559 als sog. mittleres Kurhaus ein. Als Seitenlinien bestanden fort:

1) seit 1489 das Haus Zweibrücken;
2) seit 1514 das Haus Veldenz. Veldenz erlosch 1697. Der Besitz wurde mit den Kurlanden vereinigt.

Das alte Haus Zweibrücken löste sich auf in: 1) Pfalz-Neuburg, anfangend mit Philipp Ludwig, 1568, fortgesetzt bis auf Philipp Wilhelm, der nach dem Erlöschen des mittleren Kurhauses, 1685, in den Kurlanden folgte und das neue Kurhaus anfing; zu diesem Hause gehörten nach dem Vergleiche von 1666 Gülich und Berg; 2) das Haus Sulzbach abgezweigt unter August, 1614, von Pfalz-Neuburg, bis auf Karl Philipp Theodor, der, von Mutterseite in den Niederlanden Marquis von Bergen op Zoom, 1742 nach Karl Philipp aus dem Hause Pfalz-Neuburg Kurfürst von der Pfalz wurde; 3) das jüngere Haus Zweibrücken, anfangend 1568 mit Johann. Die Hauptlinie endete 1661 in dritter Generation mit Pfalzgraf Friedrich. Von zwei Seitenlinien, seit 1604 erlosch die ältere, Landsberg, mit Johanns zweitem Sohne Friedrich Casimir anhebend, als dessen Sohn Friedrich Ludwig, 1681, starb. Die jüngere Seitenlinie, Pfalz-

[1] Er ist der Vater von Wilhelm VI., der 1814 König der Niederlande wurde. Der rechtsrheinische Besitz kam an Preußen, und von diesem durch Tausch zum Theil an Hessen, zum Theil an das Herzogthum Nassau.

[2] Büsching III, 826; 1305, 1311. Der Herzogtitel ist ein Rheinbunderwerb. Anfänglich nahm ihn nur Friedrich August von Neu-Usingen; aber der ganze Inbegriff der walramischen Länder wurde für ein untheilbares Herzogthum erklärt.

Kleeburg, von Johann Kasimir ausgehend, lieferte Schweden seine Könige Karl Gustav, Karl XI. und Karl XII., 1654—1718. Sie ging mit dem Enkel von Johann Casimirs zweitem Sohne Adolf Johann aus in der Person von Gustav Samuel, der 1731 ohne Nachkommen starb; 4) Pfalz-Birkenfeld, seit 1568 bestehend, benannt nach dem Amt Birkenfeld im Nahgaue, anfangend mit Karl, aus dem alten Hause Zweibrücken, starb 1600, welches von da ab noch einen Abzweig Bischweiler unter Christian lieferte.[1]

Christian II. von Pfalz-Birkenfeld-Bischweiler folgte 1671 in dem Besitz von Birkenfeld; der Sohn Christian III. 1731 in Zweibrücken; Birkenfeld hinterließ er nach diesem Erwerb seinem jüngeren Sohne Friedrich Michael. Diesem folgte 1767 der ältere Sohn Karl August Christian, der 1775 von dem Oheime auch Zweibrücken erbte; 1795 wurde er selbst von dem Bruder Maximilian Joseph I. beerbt. Nachdem 1777 das Haus der baierischen Kurfürsten[2] erloschen war, und Karl Theodor die baierische Kur mit der pfälzischen vereinigt hatte, erhielt er, 1799, Maximilian Joseph zum Nachfolger. Er war Vater Königs Ludwig, des deutschesten der Ludwige seit dem ersten, der in der Geschichte diesen Namen trägt; der Großvater des jetzt regierenden Königs von Baiern, Maximilian Joseph II.[3]

XIV. In dem vormaligen Schwaben bedarf, da in Würtenberg Primogenitur galt,[4] nur noch Baden, und wegen der heutigen Verbindung mit Preußen Hohenzollern einer besonderen Erwähnung.

A. In Baden[5] theilte Markgraf Christoph, starb 1527, seine Länder unter seine drei Söhne. Da aber der zweite, Philipp, schon 1533 ohne Nachkommen starb, so blieben zwei Theile, Baden-Baden, Antheil Bernhards III., erloschen 1771 mit August Georg, und Baden-Durlach, der Antheil Ernsts, mit welchem 1771 Karl Friedrich Baden-Baden vereinigte.

Die Breisgauer Länder hatte 1190 Heinrich, zweiter Sohn des Markgrafen Hermann IV. erhalten, und seine Residenz auf Schloß Hochberg, fünf Stunden von Freiburg, genommen. Dies 1300 in Hochberg-Hochberg und Hochberg-Sausenberg, benannt nach einem Schlosse am Schwarzwalde, fünf Stunden von Basel, getheilte Haus, hatte nach dem Tode Otto's IV. aus der Linie Hochberg-Hochberg Markgraf Rudolf III. von Sausenberg vereinigt. Der Urenkel Philipp starb 1503 und hinterließ nur

[1] Dieses jüngste Reis des pfälzischen Hauses war berufen, den Besitz aller älteren Linien des Gesammthauses Wittelsbach mit den markgräflich-brandenburgischen Ländern zusammenzubringen; kurz vor Auflösung des Reiches hat es den Kurhut mit der Königskrone vertauscht.

[2] Ueber Baiern und Oberpfalz s. Büsching III, 2. S. 1713 (VII, 717). Berghaus S. 208. Hausgesetze; Schulz I, 221.

[3] Ueber die pfälzischen Länder s. Büsching III, 1. S. 1103 (VI, 638). Berghaus S. 142; über Simmern S. 1182.

[4] Büsching III, 2. S. 1459 (VII, 407).

[5] Hausgesetze Schulz I, 147.

eine Tochter. Die Länder hatte Christoph, Stammvater der Häuser Baden-Baden und Baden-Durlach ererbt. [1]

B. In dem Hohenzollern'schen Hause sind von den Söhnen Karls, starb 1576, der 1575 eine hohenzollern'sche Erbeinigung zu Stande gebracht hatte, Eitel Friedrich, starb 1604, der Stammvater des Hauses Hechingen, Karl, Stammvater des Hauses Sigmaringen. Die Nachkommenschaft Christophs zu Haigerloch erlosch mit dessen Söhnen. Den Fürstenstand erhielt in Hechingen Eitel Friedrich, 1623, unter Einführung der Primogenitur, und in Sigmaringen Karls Sohn Johann, starb 1638. [2]

XV. Die Lichtensteiner waren Mannen der Markgrafen von Oesterreich, die sich im 13. Jahrh. in eine steiermärkische und österreich-mährische Linie theilten. Der letzteren gehörte Johann Adam an, dem Kaiser Ferdinand II. den Reichsfürstenstand beilegte. Er erlangte 1707 Aufnahme auf die Fürstenbank des schwäbischen Kreises nach Ankauf der Reichsherrschaft Schellenberg, wozu er 1712 noch Vaduz erwarb. [3]

§ 3. Gliederung des Reiches vor dem Reichsdeputationsabschiede vom 25. Februar 1803.

Die in § 2 dargestellten dynastischen Verhältnisse ergeben kein vollständiges Bild der Territorialzustände des Reiches, weil Erbgang oder sonstige Erwerbgründe Landesgebiete zusammengebracht hatten, die, theilweise unverbunden, unter verschiedene politische Eintheilungen fielen. Obwohl die Darstellung der Zwecke dieser Eintheilungen sowie ihrer allmähligen Ausbildung der Verfassungsgeschichte vorzubehalten ist, so muß doch schon hier ein statistischer Ueberblick der Zusammensetzung des Reichskörpers gegeben werden, weil ohne ihn die Veränderungen der beiden noch darzustellenden Zeiträume nicht verständlich werden könnten. [4]

Das Reich bestand aus Territorien der Reichsstände, d. h. der Landesobrigkeiten, welche Sitz und Stimme auf den Reichstagen hatten, aus reichsunmittelbaren Landesgebieten ohne Reichsstandschaft, in korporativer Verbindung, oder uneingerahmt und aus sog. Rezeßherrschaften.

[1] Büsching III, 2. S. 1530 (VII, 491). Ueber die badische Grafschaft Eberstein. S. 1635 a. a. O. (VII, 619).

[2] Büsching III, 2. S. 1551 (VII, 517).

[3] Büsching III, 2. S. 1579 (VII, 552).

[4] Ausführlich ist der Bestand des Reiches am 1. Januar 1792, dargelegt in Lancizolle Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse S. 1—62.

Der Kaiser als solcher hatte nicht eine Spanne breit Landes auf dem Reichsboden.

I. Die reichsständischen Territorien hatten eine monarchische Verfassung in den geistlichen und weltlichen Fürstenthümern, Grafschaften und Herrngebieten, eine republikanische in den Reichsstädten.

Es gab einfache Territorien, als erhaltene ursprüngliche Amtssprengel oder Reste von solchen, und zusammengesetzte, welche den nämlichen Landesherrn hatten, jedoch aus verschiedenen Erwerbgründen, und z. Th. auch zu verschiedenen Rechten.

Solche Territorien bestanden in der Regel: 1. aus landesfürstlichen Kammergütern, Schlössern, Domänen u. s. w., mit den dazu gehörigen Vorwerken, Weilern und Dörfern, für welche der Landesherr zugleich Grundherr war; in ihnen wurde die Ortsobrigkeit durch landesherrliche verschieden benannte Gerichts- und Verwaltungsbeamte, Amtleute, Richter, Landdinger, Vögte, Schultheißen, Kellner, Rentmeister u. s. w., ausgeübt; in den Hochstiftern und Erzstiftern waren z. Th. bischöfliche oder erzbischöfliche Tafelgüter und Kapitelsgüter unterschieden;

2. aus landesherrlichen Aemtern, Oberämtern, Vogteien, Pflegen u. s. w., in welchen fürstliche Amtleute die volle landesobrigkeitliche Gewalt auf unterster Stufe, auch über die in dem Bezirke liegenden nicht reichsunmittelbaren, mit beschränkten obrigkeitlichen Rechten versehenen Grundherrschaften übten, wo hierfür nicht besondere Behörden und korporative Einrichtungen bestanden;

3. aus Stiftern und Klöstern, denen eine untergeordnete gerichts- und polizeiobrigkeitliche Gewalt auf eigenen Besitzungen oder vermöge besonderen Grundes auch über freie nicht eigene Güter zustehen konnte. Die säkularisirten Stiftsgüter hatten theilweise besondere Bestimmungen, theilweise waren sie zwar landesherrliche Domänen geworden, indeß nicht den Domänenämtern einverleibt, sondern unter eigene Verwaltungen gestellt;

4. aus landesherrlichen Städten mit verschiedenartigen Privilegien, insbesondere z. Th. mit einem Unterschiede von kanzlei- oder schrift- und von amtssässigen Städten; einige näherten sich durch den Umfang ihrer Freiheiten den Reichsstädten;

5. aus adeligen Gütern mit politischen Rechten, Gerichtsbarkeit und ortsobrigkeitlicher Gewalt verschiedenen Umfanges.

War das Territorium ein geschlossenes, so hatte der Landesherr

alle nicht zu den kaiserlichen Reservatrechten gehörigen landesobrigkeitlichen Rechte, soweit nicht eine Exemption von denselben erwiesen werden konnte.

In den ungeschlossenen Territorien, wie solche als Regel für Schwaben, Franken und am Rheinstrom angenommen wurden, konnten die landesobrigkeitlichen Rechte verschiedenen Herrn nach gegenständlichen Unterschieden zustehen.

Die Titel als Herzog, Markgraf, Landgraf, Burggraf, Graf u. s. w. begründeten keine verschiedene Stellung in dem Verhältnisse der Reichsstandschaft; es wurden nur unterschieden die Kurfürsten, die Reichsfürsten und die nicht gefürsteten Grafen und Herrn. [1]

Die Kurfürsten bildeten das höchste der drei Reichskollegien, und hatten außer ihrem Verhältnisse als Wahlherrn besondere Attribute in Beziehung auf die Reichsregierung. Die Zahl der Kurfürsten stieg durch den westfälischen Frieden auf acht, indem, so lange Baiern und Pfalz getrennt bleiben würden, Pfalz eine eigene Kur erhielt, für welche man als Erzamt das eines Archithesaurarius, oder die Reichserzschatzmeisterwürde erfand. Hierzu kam nicht ohne Schwierigkeiten als neunte Kur, 1692, die des braunschweig-lüneburgischen Hauses; der Eintritt in das Kurkollegium erfolgte erst 1708, als durch die Reichsacht, unter welcher der Kurfürst Max Emanuel stand, die achte baierische Kur erledigt schien. Die Restitution Baierns in dem Rastadt-Badener Frieden, 1714, brachte in der That die Zahl der Kurfürsten auf neun. Diese haben einmal, bei der Krönung Kaisers Joseph II., 1764, ihr Kurfürstenamt miteinander verrichtet. Die Vereinigung von Baiern und Pfalz verminderte das Kurkollegium wieder auf acht Kurfürsten.

Den Reichsfürstenstand unterschied die Standschaft von den Titularfürsten; in dem aus einer geistlichen und einer weltlichen Bank bestehenden Fürstenkollegium [2] von den Grafen und Herrn das an dem Territorium haftende Recht auf Führung einer Virilstimme. Bei den Säkularisationen waren das Erzstift Bremen als Herzogthum, die säkularisirten Hochstifter Minden, Halberstadt u. s. w., als Fürstenthümer von der geistlichen auf die weltliche Bank gebracht worden. Magdeburg, als Herzogthum, erhielt nach der Vereinigung mit den

[1] Lancizolle S. 1. 2.
[2] Lancizolle S. 2—5.

kurbrandenburgischen Landen eine Querbank. Die Eintheilung nach Bänken bestimmte nur den Sitz und den alternirenden Aufruf bei der Abstimmung. Die Erhebungen in den Reichsfürstenstand dienten, besonders unter Ferdinand III., als Mittel, den Abgang an katholischen Stimmen auf der weltlichen Bank zu ersetzen. Dieser Vermehrung setzten die sog. alten Fürsten, d. h. diejenigen, welche vor 1582 als Fürsten Reichsstandschaft gehabt hatten, eine Schranke, indem sie bewirkten, daß reichsrechtlich die Bedingungen der Einführung in das Reichsfürstenkollegium bestimmt wurden.

Die Grafen und Herrn waren in vier Grafenkollegien[1] getheilt, das Wetterauische 1792 aus 24 Theilnehmern bestehend, das schwäbische, 1792 mit 23 Theilnehmern; das fränkische, 1792 mit 17, und das westfälische, 1792 mit 33 Theilnehmern. Jedes dieser Kollegien hatte in dem Fürstenkollegium eine Kuriatstimme.

Unter den Dynasten in Schwaben, Franken und am Rheinstrom sicherten sich viele ihre Unabhängigkeit von benachbarten Fürsten dadurch, daß sie für ihren oft nur allodialen Besitz die Belehnung mit der Halsgerichtsbarkeit, sei es allein oder in Verbindung mit einzelnen sonstigen Regalien, z. Th. dem Wildbanne, nachsuchten.[2] Die volle Gerichtsbarkeit setzte sie rechtlich in gleiches Verhältniß mit den Reichsgrafen, woher viele der ehemaligen Herrschaften statt dieser Bezeichnung auch die Benennung Grafschaften erhielten, welches zur Folge hatte, daß von da ab auch das Geschlecht, selbst nach verlorenem Besitz, die Bezeichnung eines gräflichen führte. Kaiserliche, seit Karl IV. übliche Erhebungen in den Reichsfreiherrn- oder Reichsgrafenstand machten den Besitz weder zu einem reichsfreien, noch wandelten sie eine bloße Reichsherrschaft in eine Reichsgrafschaft um; allein zuweilen erfolgte die Standeserhöhung mit Rücksicht auf den beabsichtigten Erwerb eines reichsfreien Gutes, als Mittel Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen zu erhalten. Nachdem ein solcher Erwerb für diese Zwecke ein gesuchter geworden war, und die größeren Territorialherrn mehr ihren eigenen reichsfreien Besitz zu einem geschlossenen zu machen strebten, als zu Veräußerungen reichsunmittelbarer Territorien zu bewegen waren, fand sich die Gelegenheit zu einem Erwerb, der eine ständische Stellung in dem

[1] Lancizolle S. 7.

[2] Beispiele hierfür liefern die Lehenbriefe in Lünig Corp. jur. feud. in Theil I.

Reiche begründete fast nur bei fürstlichen und gräflichen Häusern, welche durch Theilungen geschwächt, oder aus anderen Gründen geldbedürftig waren. Diesen konnte geholfen werden, wenn Theile ihres Besitzes aus kaiserlicher Machtvollkommenheit einen erhöhten Werth durch Erhebung zu besonderen Reichsgrafschaften erhielten, oder wo dem etwaigen Käufer voraus eine solche Erhebung zugesichert wurde. So erklärt sich die Menge unverhältnißmäßig kleiner Grafschaften späterer Zeit, welche sich nicht auf die historische Grundlage der Theilung eines ursprünglichen Komitates nach Gerichtsstellen oder Kometien zurückführen lassen.

Zur Einführung in eines der vier Grafenkollegien genügte zwar eine bloße Reichsherrschaft. Es konnten also bloße Reichsfreiherrn auf einer Grafenbank sitzen; allein, wenn hier auch bloße Herrschaften vertreten waren, so führten doch in letzter Zeit alle wenigstens aus irgend einem Grunde den Grafentitel, soweit sie nicht wegen anderen Besitzes zu dem Reichsfürstenstande gehörten.

Von den vier Grafenkollegien giebt das genealogische Reichs- und Staatshandbuch von 1791 folgendes Verzeichniß:

I. Wetterauische Grafen. 1. Nassau-Usingen; 2. Nassau-Weilburg; 3. Nassau-Saarbrücken; 4. Solms-Braunfels; 5. Hohensolms; 6. Rödelheim; 7. Laubach; 8. Isenburg-Birstein; 9. unirtes Haus Büdingen, Wächtersbach und Meerholz; 10. Stollberg-Gedern und Ortenberg; 11. Stollberg-Stollberg; 12. Stollberg-Wernigerode (bestritten von Waldeck); 13. Sayn-Wittgenstein-Berleburg; 14. Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein; 15. Wild- und Rheingrafenstein, zu Grumbach; 16. Wild- und Rheingrafenstein, beide Rheingrafen wegen Daun; 17. Leiningen-Hartenburg; 18. Leiningen-Heidesheim; Leiningen-Guntersblum; 19. Westerburg, Christophorische Linie; 20. Westerburg, Georgische Linie; 21. Reuße von Plauen; 22. Schönburg; 23. Ortenburg; 24. Krichingen.

II. Schwäbische Grafen. 1. Fürst zu Fürstenberg als Graf zu Heiligenberg und Werdenberg; 2. gefürstete Aebtissin zu Buchau; 3. Landkomthur der Deutschordensballei Elsaß und Burgund wegen der Kommende zu Aschhausen; 4. Fürsten und Grafen zu Oettingen; 5. Erzhaus Oesterreich wegen Montfort (Feldkirch); 6. Kurbaiern wegen der Grafschaft Helfenstein; 7. Fürst von Schwarzenberg wegen der Landgrafschaft Klettgau und der Grafschaft Sulz; 8. Grafen von Königsegg; 9. die Truchsesse von Waldburg; 10. der Markgraf von

Baden-Baden wegen der Grafschaft Eberstein; 11. der Graf von der Leyen wegen Hohen-Geroldseck; 12. die Grafen von Fugger; 13. Erzhaus Oesterreich wegen der Grafschaft Hohen-Ems; 14. die Grafen von Träun wegen der Herrschaft Egloff; 15. der Fürst und Abt zu St. Blasien wegen der Grafschaft Bondorf; 16. der Graf von Stadion wegen Thannhausen; 17. der Fürst von Thurn- und Taxis wegen der Herrschaft Eglingen; 18. die Grafen von Khevenhüller als Personalisten, d. h. ohne reichsfreien Besitz; [1] 19. die Grafen von Kuffstein; 20. der Fürst von Colloredo als Personalist; 21. die Grafen von Harrach, Personalisten; 22. die Grafen von Sternberg, als Personalisten; 23. der Graf von Neipperg. Zu diesem Kollegium hielten sich auch die Grafen von Hohenzollern.

III. **Fränkische Grafen.** 1. Die Fürsten und Grafen zu Hohenlohe; 2. die Grafen von Kastell; 3. die Grafen zu Erbach; 4. die Fürsten und Grafen von Löwenstein wegen der Grafschaft Werthheim; 5. die gräflich Limburgischen Allodialerben; 6. die Grafen von Nostiz wegen der Grafschaft Rieneck; [2] 7. der Fürst von Schwarzenberg wegen der Herrschaft Seinsheim, der gefürsteten sog. Grafschaft Schwarzenberg; 8. die gräflich Wolfsteinischen Allodialerben: der Fürst von Hohenlohe-Kirchberg und der Graf von Giech; 9. die Grafen von Schönborn wegen der Herrschaft Reichelsberg; 10. dieselben wegen Wiesentheid, als Personalisten; 11. die Grafen von Windisch-Grätz; 12. Ursin von Rosenberg; 13. v. Stahremberg, ältere Linie; 14. v. Wurmbrand; 15. v. Giech; 16. v. Grävenitz; 17. v. Pückler.

IV. **Westfälische Grafen.** 1. Der Markgraf von Anspach; später der König von Preußen wegen Sain-Altenkirchen; 2. der Burggraf von Kirchberg wegen Sain-Hachenburg; 3. der König von Preußen wegen der Grafschaft Tecklenburg; 4. Wied-Runkel wegen der Ober-Grafschaft Wied; 5. der Fürst zu Neuwied (Direktor des Kollegiums); 6. der Landgraf von Hessen-Kassel und der Graf zu Lippe-Bückeburg wegen der Grafschaft Schaumburg; 7. der Herzog zu Holstein-Gottorp-Oldenburg; 8. die Grafen zur Lippe; 9. die Grafen von Bentheim; 10. der König von Großbrittannien wegen

[1] Die nähere Erläuterung bleibt der Geschichte der Reichsverfassung vorbehalten.

[2] Nicht zu verwechseln mit der gräflich Sinzendorf'schen Burggrafschaft Rheineck.

der Grafschaft Hoya; 11. derselbe wegen der Grafschaft Diepholz; 12. derselbe wegen der Grafschaft Spiegelberg; 13. der Fürst und die Grafen von Löwenstein wegen Virnenburg; 14. der Fürst von Kaunitz wegen Rittberg; 15. der Fürst von Waldeck wegen der Grafschaft Pyrmont; 16. der Graf von Törring wegen der Grafschaft Gronsfeld; 17. der Graf von Aspremont wegen der Grafschaft Reckheim oder Reckum; 18. die Fürsten zu Salm wegen der Herrschaft Anhalt; 19. die Grafen von Metternich wegen der Herrschaften Winnenburg und Beilstein; 20. der Fürst zu Anhalt-Bernburg-Hoym wegen der Grafschaft Holzapfel; 21. die Grafen von Sternberg wegen der Grafschaft Blankenheim und Geroltstein; 22. die Grafen von Plettenberg wegen Wittem; 23. die Grafen von Limburg-Styrum wegen der Herrschaft Ghemen; 24. der Graf von Wallmoden wegen der Herrschaft Gimborn und Neustadt; 25. der Graf von Quadt wegen der Herrschaft Wickerad; 26. die Grafen von Ostein wegen der Herrschaft Mylendonk; 27. die Grafen von Nesselrode wegen der Herrschaft Reichenstein; 28. die Grafen zu der Mark wegen der Herrschaft Schleiden; 29. die Grafen von Schaesberg wegen der Grafschaft Kerpen und Lommersum; 30. die Grafen zu Salm-Reiferscheid wegen der Herrschaft Dyck; 31. die Grafen zu der Mark wegen Saffenburg; 32. die Grafen von Platen wegen Hallermünde; 33. die Grafen von Sinzendorf wegen Rheineck.

Der ganze Reichsfürstenrath hatte nach dem letzten Aufrufzettel die folgenden hundert Stimmen. E bezeichnet „evangelisch.“ Die anderen Stimmen waren katholisch.

Geistliche Bank.	Weltliche Bank.
1. Oesterreich. [1]	2. Baiern.
3. Burgund.	4. Magdeburg (königl. Pr.). E.
5. Salzburg 1, 3, 5 alternirend.	6. Pfalz-Lautern.
7. Bisanz.	8. Pfalz-Simmern.
9. Hoch- und Deutschmeister.	10. Pfalz-Neuburg. E.
11. Bamberg.	12. Bremen (hannöv.). E.
13. Würzburg.	14. Pfalz-Zweibrücken.
15. Worms, alternirend mit 13.	16. Pfalz-Veldenz.
17. Eichstädt.	18. Sachsen-Weimar. E.

[1] Den Grund dieser Anomalie wird das Verfassungsrecht erklären.

Grafenkollegien.

Geistliche Bank.	Weltliche Bank.
19. Speier.	20. Sachsen-Eisenach. E.
21. Strasburg.	22. Sachsen-Koburg. E.
23. Costnitz.	24. Sachsen-Gotha. E.
25. Augsburg.	26. Sachsen-Altenburg, 18, 20, 22, 24 alternirend. E.
27. Hildesheim.	28. Brandenburg-Onolzbach (kgl. Pr.). E.
29. Paderborn.	30. Brandenburg-Kulmbach (kgl. Pr). E.
31. Freising.	32. Braunschweig-Zell. E.
33. Regensburg.	34. Braunschweig-Calenberg. E.
35. Passau.	36. Braunschweig-Grubenhagen. E.
37. Trient.	38. Braunschweig-Wolfenbüttel. E.
39. Brixen.	40. Halberstadt (kgl. Pr.). E.
41. Basel, alternirend mit 39.	42. Vor-Pommern. E.
43. Münster.	44. Hinter-Pommern. E.
45. Osnabrück, kath. oder E.	46. Verden. E.
47. Lüttich, 43, 45, 47 altern.	48. Mecklenburg-Schwerin. E.
49. Lübeck. E.	50. Mecklenburg-Güstrow. E.
51. Chur.	52. Würtemberg. E.
53. Fulda.	54. Hessen-Kassel. E.
55. Kempten.	56. Hessen-Darmstadt. E.
57. Ellwangen.	58. Baden-Baden. E.
59. Johanniter-Meister.	60. Baden-Durlach. E.
61. Berchtolsgaden.	62. Baden-Hochberg. E.
63. Probstei Weissenburg.	64. Holstein-Glückstadt (königl. dänisch), 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64 alternirend nach sog. Strophen.
65. Prüm.	66. Sachsen-Lauenburg (hann.) E.
67. Stablo.	68. Minden (königl. Pr.). E.
69. Corvey.	70. Holstein-Oldenburg. E.
	71. Savoyen.

Geistliche Bank.	Weltliche Bank.
	72. Leuchtenberg.
	73. Anhalt. E.
	74. Henneberg. E.
	75. Schwerin. E.
	76. Camin. E.
	77. Ratzeburg. E.
	78. Hirschfeld (hess. Kassel). E.
	79. Nomeny.
	80. Mömpelgard. E.
	81. Arenberg. Bis hierher sog. alte Fürsten.
	82. Hohenzollern.
	83. Lobkowitz.
	84. Salm.
	85. Dietrichstein.
	86. Nassau-Hadamar. E.
	87. Nassau-Dillenburg. E.
	88. Auersberg.
	89. Ostfriesland (kgl. Pr.). E.
	90. Fürstenberg.
	91. Schwarzenberg.
	92. Lichtenstein.
	93. Thurn und Taxis.
	94. Schwarzburg. E.
95. Schwäbische Prälaten.	
	96. Wetterauische Grafen.
97. Rheinische Prälaten, mit 95 alternirend.	
	98. Schwäbische Grafen.
	99. Fränkische Grafen.
	100. Westfälische Grafen, 96, 98, 99, 100 alternirend.

Die in dem Fürstenkollegium vertretenen Prälaten theilten sich in zwei Bänke, die schwäbischen und die rheinischen Prälaten, jede Bank mit einer Kuriatstimme.[1]

Der Aufrufzettel für das Fürstenkollegium ergab hundert Stimmen, auf der geistlichen Bank 35 Viril- und 2 Kuriatstimmen, auf der weltlichen 63 Stimmen, worunter 4 Kuriatstimmen.

Das dritte Reichskollegium,[2] das reichsstädtische bestand, nach Abgang der zehn elsassischen Vereinsstädte, und der von Hessen landsässig gemachten Stadt Gelnhausen aus 51 Städten, die, obwohl ein Ganzes bildend, auf zwei Bänken saßen, der schwäbischen: (1. Regensburg; 2. Augsburg; 3. Nürnberg; 4. Ulm; 5. Eßlingen; 6. Reutlingen; 7. Nördlingen; 8. Rotenburg an der Tauber; 9. Schwäbisch-Hall; 10. Rottweil; 11. Ueberlingen; 12. Heilbronn; 13. Schwäbisch-Gmünd; 14. Memmingen; 15. Lindau; 16. Dinkelsbühl; 17. Biberach; 18. Ravensburg; 19. Schweinfurt; 20. Kempten; 21. Windsheim; 22. Kaufbeuern; 23. Weil; 24. Wangen; 25. Jßny; 26. Pfullendorf; 27. Offenburg; 28. Leutkirch; 29. Wimpfen; 30. Weissenburg im Nordgau; 31. Giengen; 32. Gengenbach; 33. Zell am Hammersbach; 34. Buchhorn; 35. Aalen; 36. Bopfingen; 37. Buchhorn am Federnsee) und der rheinischen (1. Köln; 2. Aachen; 3. Lübeck; 4. Worms; 5. Speyer; 6. Frankfurt am Main; 7. Dortmund; 8. Goslar; 9. Mühlhausen; 10. Nordhausen; 11. Wetzlar; 12. Bremen; 13. Hamburg; 14. Friedberg).

Die Namen der betheiligten Grafen, Prälaten und Städte zeigen, daß ihre Eintheilung nach Kollegien oder Bänken, obwohl mit geographischen Bezeichnungen, eine nur geschichtliche, in Abtheilung III näher nachzuweisende, Entstehung haben könne.

Ständisch war das Reich 1500 in sechs, seit 1512[3] in zehn Kreise, anfänglich für bloße Justizzwecke, eingetheilt.[4] Die Eintheilung umfaßte indeß weder alle Reichsländer, indem ein kleinerer Theil uneingekreist blieb, noch fiel er mit den gewählten geographischen Bezeichnungen oder den dynastischen Länderverbindungen zusammen; vielmehr wiederholen sich in den Kreistagsvertretungen frühere Länderverhältnisse, die unter dynastischen Verbindungen für die

[1] Lancizolle S. 6.
[2] Lancizolle S. 5.
[3] Vrgl. 1521 (n. 1), 1522 (n. 3).
[4] Lancizolle S. 12.

inneren Justiz- und Verwaltungszwecke alle Bedeutung verloren hatten. Gleichwohl ist der geographische Zusammenhang wenigstens soweit berücksichtigt, daß sich allein auf dieser Grundlage ein politisch-geographisches Bild des deutschen Reiches vor dem Anfange der französischen Revolutionskriege aufstellen läßt.

Uneingekreist [1] waren von den österreichischen Staaten das Königreich Böhmen [2] und die Markgrafschaft Mähren; [3] von den kursächsischen Ländern die Markgrafschaften der Ober- und Niederlausitz. [4]

I. Der österreichische Kreis hatte in der That nur einen Landesherrn, das Erzhaus Oesterreich, da die Bischöfe zu Trient und Brixen, der Deutschorden für seinen Besitz und der Fürst von Dietrichstein, obwohl reichsständisch, wie österreichische Landsassen behandelt wurden, was sie nach anderen Verhältnissen auch waren. Der Kreis umfaßte das Land unter und ob der Ens, als sog. Inneröstcrreich die Herzogthümer Steiermark, Kärnthen und Krain, das österreichische Friaul, die Seeplätze am adriatischen Meere (das Gebiet von Aquileja, Triest u. s. w.; als Oberösterreich die gefürstete Grafschaft Tyrol; als Vorderösterreich das österreichische Breisgau, die Markgrafschaft Burgau, die Landgrafschaft Nellenburg; die Reichslandvogtei Altorff und Ravensburg, die Grafschaft Hohenberg, erkauft 1381, fünf Donaustädte (Munderkingen, Waldsee, Sulgau, Riedlingen und Mengen), die Städte Costnitz, Steckborn und Radolfzell, Ehingen, Vöringen, einige Stifter und Landschaften, die von Oesterreich für Reichsleistungen zu Abgaben herangezogen wurden, die sog. vorarlbergischen Herrschaften (Feldkirch, Bregenz, Pludenz, Sonneberg, 1463 erkauft), die Stiftsgebiete Trient und Brixen, die Deutsch-Ordensballey Oesterreich, mit der Landcomthurei in dem deutschen Hof zu Wien und sieben Kommenden, die Ordensballey an der Etsch und am Gebirg, in Tyrol mit dem deutschen Haus zu Trient und vier Kommenden; endlich die fürstlich Dietrichsteinische Herrschaft Trasp im Thal Engadin. Joh. Jak. Moser, von der teutschen Crais-

[1] Lancizolle S. 32.

[2] Büsching III, 1. S. 108 (7. A. V, 121).

[3] Büsching III, 1. S. 190 (7. A. V, 241). Berghaus II, 299—350.

[4] Büsching III, 1. S. 239 (7. A. V, 298). Berghaus II, 350—377. Literatur B. 1. S. 189.

verfassung. Frankf. und Lpz. 1733. 4. S. 84. Büsching III, 1. S. 292—350 (V, 360).[1] Berghaus I, 79.

II. Der burgundische Kreis gehörte ganz dem Erzhause Oesterreich. Das in vielfacher Hinsicht eximirte Verhältniß zu dem Reiche bestimmte der sog. burgundische Vertrag von 1548 (n. 3). Hauptbestandtheile waren nach den Verlusten an Frankreich noch das 1) Herzogthum Brabant, Stadt und Quartiere Löwen, Brüssel, Antwerpen und die Herrlichkeit Mecheln; 2) das Herzogthum Limburg, von welchem der an die Generalstaaten gekommene Theil gewöhnlich als das Land jenseits der Maas unterschieden wurde; 3) das Herzogthum Luxenburg, noch bestehend aus 12 landesherrlichen prevotés, Luxenburg, Bastogne, Arlon, Marche, Chiny, früher eigene Grafschaft, 1364 erkauft, Virton, St. Mard, Biedburg, Epternach, Remich, Grevemachern, Orchimont, und einer Anzahl von landsässigen Baronien und Herrschaften, besonders den rochefortischen, welche durch eine Erbtochter an das Haus Mark, von diesem an Graf Boto zu Stollberg, durch dessen Tochter Anna nach einem Vergleich mit Stolberg von 1755 z. Th. an Stolberg, z. Th. an Löwenstein-Werthheim kamen, und die an der Gränze des Hochstiftes Lüttich gelegene Grafschaft Salm; 4) ein Theil der Grafschaft Flandern, Districte Gent, Brügge, Ypern und das Freiland (Middelburg, Ostende u. s. w.), früher unter der Gerichtsbarkeit der Stadt Brügge; 5) ein Theil der Grafschaft Hennegau, worin das Fürstenthum Ligne; 6) die Grafschaft Namur; 7) ein Rest des sog. Oberquartiers des Herzogthums Geldern, Roeremonde und einige Ortschaften. Eigene Stände hatte der Kreis nicht, wohl aber enthielt er theilweise ansehnliche Besitzungen von Häusern, die wegen

[1] Außer dem gründlichen Werke Büschings enthält über die dynastischen und statistischen Verhältnisse der vorm. reichsständischen und reichsunmittelbaren Gebiete P. A. Winkopp, der rheinische Bund, Frkf. 1806—1813, Nachrichten, denen Mittheilungen aus archivalischen Quellen zum Grunde liegen. Größtentheils aus amtlicher Kenntniß geschöpft sind auch für das linke Rheinufer die Annalen von Simon, und Joh. Matth. Sittel, Samml. der Prov. Ges. u. s. w. Trier 1843. II. hinsichtlich der an das lothringische gränzenden Gebiete. Den Anführungen aus Büsching liegt die Ausgabe 5 von 1771, dem eingeklammerten Citat die Ausgabe 7 von 1790—92, zum Grunde. Im Wesentlichen ein Auszug aus Büsching ist: Berghaus: „Deutschland seit hundert Jahren;" ich habe es neben ihm angeführt, weil es leichter als das ältere nur noch antiquarisch zu beschaffende Werk zu finden ist.

anderer Gebiete Reichsstände waren, z. B. das herzogl. Arembergische Herzogthum Arschott in dem Löwenschen Quartier des Herzogthums Brabant. B. 1. S. 171. Büsching III, 1. S. 532 (V, 668). Berghaus I, 127.

III. Der westfälische Kreis, B. 1. S. 169, 212, Lünig Cod. dipl. II, 1059; Moser 137; Büsch. III, 1. S. 622 (VI, 2); Bergh. I, 358; Seib. Quellen. Arns. 1857. I. 1860. II., auch niederrheinischer und westfälischer Kreis genannt, hatte von seinem ersten Bestande Verschiedenes an den burgundischen verloren; so u. a. das Hochstift Utrecht, welches 1527 seine Hoheitsrechte Kaiser Karl V. überließ. Es behielt der Kreis 52 Stände, die nach der folgenden Ordnung Stimmrecht hatten.

1. **Hochstift Münster**, getheilt in die Quartiere A. Wolbeck oder dreinisches, pagus Dreini, mit den Aemtern: 1. Wolbeck, Schloß, Kirchspiel und Amtssitz; 2. Sassenberg; 3. Stromberg und den landtagsfähigen Städten Münster, Hauptstadt, Beckum, Ahlen, Telget, Warendorf; B. Werne oder Stever; Aemter: Werne, Dülmen, Lüdinghausen; landtagsfähige Städte: Werne, Dülmen, Halteren; C. Braem; Aemter: Ahaus, Horstmar, Rheine; landtagsfähige Städte: Rheine, Bocholt; D. Emsland; Aemter: Emsland, mit dem Amtssitz Meppen, Vechte, Kloppenburg. B. 1. S. 143. Büsch. III, 2. S. 626 (VI, 7).

2. **Herzogthum Kleve mit Mark und Ravensberg**, königlich Preußisch.

A. Herzogthum Kleve B. 1. S. 170, 214; Büsch. III, 2. S. 642 (VI, 29). Chron. com. et principum de Clivis et Marca, Gelriae, Juliae et montium ad a. 1322 in Seiberz II, 113. Chronik Lewin v. Northoffs, umgearbeitet von Ulrich Verne (bis 1538) in Seiberz I, 14; Nachtr. II, 417. Genealogie oben Bd. 2. S. 156.

Das Herzogthum war in drei Landrathskreise getheilt: I. Kleve mit den Städten Kleve, Kalkar, Griethausen, Kranenburg, Gennep, Udem, Goch, Griet, Sonsbeck, Kervendonk; 16 unter die Landgerichte Kleve und Xanten vertheilte Aemter, mit 16 adeligen Jurisdictionen; II. Wesel, mit den Städten Wesel, Duisburg, Schermbeck, Dinslaken, Holt, Ruhrort, Büderich, Xanten und 10 Aemtern, theils unter dem Landgericht Xanten, theils unter dem Landgericht Wesel und Dinslaken stehend; mit 15 Herrlichkeiten oder adeligen Jurisdiktionen; III. Emmerich mit den Gerichten Rees, Emmerich, Sevenaar, Huissen, und 6 adeligen Jurisdiktionen.

B. Grafschaft Mark, B. 1. S. 212. Am sorgfältigsten beschrieben in v. Steinen, westfälische Geschichte, der I, 212 eine allgemeine Geschichte der Mark giebt.

Geographisch eingetheilt in das Süderland südlich, und Hellweg, nördlich von der Ruhr, gerichtlich in 14 Aemter unter 6 Landgerichte und einige sog. Freigerichte, für die Verwaltung in 4 Landrathskreise. Zu der gerichtlichen Eintheilung gehörten:

I. Landgericht Hamm; Stadt Hamm, v. Steinen II, 1066; Amt Hamm, v. Steinen IV, 543;

II. Landgericht Unna; v. St. II, 676; 1. Stadt und Amt Camen; v. St. III, 1; 2. Amt Lünen, v. St. IV, 171, 1405; 3. Freiheit und Reichshof Westhofen, v. St. I, 1547; 4. Stadt und Amt Schwerte, v. St. I, 1409; 5. Stadt und Amt Hörde, v. St. IV, 295.

III. Landgericht Hagen; 1. Stadt und Amt Hagen, v. St. I, 1215; 2. Amt Wetter, v. St. II, 1449; 3. Stadt Herdike und Herrschaft Vollmestein, v. St. III, 1528;

IV. Landgericht Altena; 1. Stadt und Amt Altena, v. St. III, 1171; 2. Amt Rienrade, v. St. IV, 421; 3. Stadt und Amt Iserlohn, v. St. I, 843;

V. Landgericht Lüdenscheid, v. St. II, 71;

VI. Landgericht Bochum, v. St. III, 134; 1. Amt Bochum; 2. Stadt Blankenstein, v. St. III, 1145; 3. Stadt Hattingen, v. St. IV, 711. Die vier Landrathämter waren zu Hamm, Landgericht I und II mit Ausnahme von Hörde, zu Hörde, Amt Hörde und Landgericht VI, zu Wetter, Landgericht III und IV, und zu Altena, Landgericht V.

Unter alter Verfassung blieben; 1. das Gogericht Schwelm, v. St. III, 1295; 2. das Amt Plettenberg, II, 1.

Hierzu kamen einige Patrimonialgerichte, Buddenborg, Castrop, Eikel, Mengede, Herrlichkeit Reck u. s. w.; das Gebiet der Stadt Soest und die Soester Börde, v. St. III, 1081; die Grafschaft Hohenlimburg, bentheimisch, v. St. IV, 873, und als Pfandschaft die Hälfte der Stadt Lippstadt; v. St. IV, 873.

C. Grafschaft Ravensberg; Büsching III, 1. S. 685 (VI, 97). Sie bestand aus den Imm. Städten Bielefeld und Herford, den Aemtern: 1. Sparenberg; 2. Ravensberg; 3. Limberg; 4. Blotho, unter der Regierung zu Minden, und mit Minden unter einem Appellationsgerichte zu Berlin, welches 1750 mit dem Ober-Appellations-Senat oder Tribunal verbunden wurde.

3. Herzogthümer Gülich und Berg, kurpfalz-baierisch.

A. Herzogthum Gülich, B. 1. S. 482. Moser 139. Büsching III, 1. S. 705 (VI, 112).

Hauptstädte waren: Gülich, Düren, [1] Münstereifel und Euskirchen; Aemter: 1. Gülich; 2. Aldenhoven; 3. Linnich und Boßlar; 4. Geilenkirchen; 5. Millen; 6. Sittard und Born; 7. Randerath; 8. Heinsberg; [2] 9. Dalem; 10. Wassenberg; 11. Brüggen; 12. Gladbach; 13. Caster; 14. Grevenbroich; 15. Bergheim; 16. Norvenich; 17. Düren; 18. Dingstuhl Pyr und Merken; 19. Amt Eschweiler; 20. Vogtei Schonforst mit einem landesfürstl. Schlosse; 21. Amt Wilhelmstein, mit einem Schlosse und der von Hatzfeld'schen Herrschaft Kins-

[1] Rumpel und Fischbach, Materialien zur Geschichte. Düren 1835.
[2] B. 2. S. 156 n. 1. Kremer, akad. Beitr. zur Gesch. B. 1.

weiler und Weisweiler; 22. Montjoie; 23. Nidecken; 24. Heimbach; 25. Euskirchen; 26. Münstereifel; 27. Tomberg, worin die v. Quad'sche Herrschaft Flamersheim; 28. Grafschaft Nuenaar, erworben nach Abgang der alten Grafen, um 1545; 29. Aemter: Sinzig und Reemagen, Reichspfandschaft; 30. Herrschaft Breysig, dem Stift Essen gehörig.

Hierzu kam die Stadt und Herrschaft Erkelenz, 1715 durch Vergleich von dem geldrischen Quartier Roeremond abgesondert, aber dem Herzogthum nicht inkorporirt, und ohne Verhältniß zu dem Reiche, unter der Verwaltung eines Drossart; mit brabantischem Rechte.

Zwei und vierzig sog. Unterherrschaften hatten Gerichtsbarkeit und gewisse Hohheitsrechte ohne Anschluß an die landständische Verbindung, und bildeten ein Corpus unter sich, welches zu der Bewilligung von Schutz- und Schirmgeldern auf das landesfürstliche Schloß Hambach oder nach Grevenbroich berufen wurde. Th. Correns, über den Unterschied der ehem. Landesrechte ꝛc. Köln 1826. S. 147.

B. Herzogthum Berg; B. 1. S. 458. Büsch. III, 1. S. 721 (VI, 134).

Hauptstädte waren: Lennep, Ratingen, Düsseldorf und Wipperfürth; Aemter: 1. Düsseldorf; 2. Angermund und Landsberg; 3. Mettmann; 4. Elberfeld; 5. Barmen u. Beyenburg; 6. Solingen u. Burg; 7. Hilden u. Hahn; 8. Bornefeld u. Hückeswagen; 9. Monheim; 10. Miseloe, worin Opladen und der Rittersitz Nesselrode, Besitz der Gr. v. Nesselrode-Hugenpot; 11. Porz u. Mülheim; 12. Lülsdorf; 13. Steinbach, worin der gräfl. Nesselrodesche Sitz Ehreshoven; 14. Löwenberg; 15. Blankenberg; 16. Windeck; 17. Scheidenhöhe.

Unter bedingter Hoheit standen: 1. die freie Herrschaft Hardenberg, den Freiherrn v. Wendt gehörig; 2. die Freiherrschaft Broich, worin der Stammsitz der Grafen v. Limburg-Styrum; 1766 von dem Hause Leiningen-Dachsburg vererbt auf Prinz Georg von Hessen-Darmstadt; 3. die reichsgräflich v. Schaesbergische Pfandherrschaft Schoeller; 4. die gräfl. v. Metternichsche Herrschaft Odenthal.

4. **Hochstift Paderborn.** Büsch. III, 1. S. 735 (VI, 154). Bessen, Gesch. II, 416. Es enthielt I. einen unterwaldischen District mit dem Ober-Amt Neuhaus, den Aemtern Lichtenau, Wünneberg, Wevelsburg, Westernkottern und der Drostei oder Herrschaft Büren, von deren früheren eigenen Herrn der letzte, Moritz, kaiserlicher Rath, 1610 Jesuit wurde; II. einen oberwaldischen District mit dem Ober-Amt Dringenberg, worin u. a. die Freigrafschaft Warburg mit den Aemtern Steinheim, Beverungen und Herstelle, Lügde, der Drostei Schwalenberg und Oldenburg, alter Sitz der Grafen von Schwalenberg.

5. **Hochstift Lüttich**, mit den ehemaligen Grafschaften Huy (Landschaft Condroz), Hasbain, Looz, erworben 1302 durch Schenkung des Grafen Ludwig, Hoorn, früher unmittelbar, 1556 von dem Hochstifte schutzabhängig, 1674 nach dem Erlöschen des Mannsstammes der Grafen eingezogen, obwohl von weiblicher Seite her die Familie von dem Knesebeck zu Tylsen in der Altmark und das Haus Croy-Solre Erbansprüche machten. B. 1. S. 141; Moser 139; Büsching III, 1. S. 752 (VI, 178).

6. **Hochstift Osnabrück**; seit 1648 alternirend mit einem katholischen oder evangelischen Bischofe, bestehend ausser der Stadt Osnabrück in den Aemtern

1. Iburg; 2. Fürstenau; 3. Vörden; 4. Hunteburg; 5. Witlage; 6. Grönenberg; und, von dem Hauptgebiete getrennt, von Grafschaft Lippe, Grafschaft Ravensberg, Tecklenburg und Münster umgeben; 7. das Amt Reckeberg, worin die Stadt Wiedenbrück und das gräflich Bentheim-Rheda'sche Kirchspiel Gütersloh; B. 1. S. 143; Moser 140; Büsching III, 1. S 790 (VI, 196).

8. **Fürstenthum Verden,** mit Bremen 1648 säkularisirt für Schweden, 1712 von Dänemark weggenommen, 1715 Kurbraunschweig überlassen, 1719 (n. 3) diesem von Schweden abgetreten, außer der Stadt Verden bestehend aus den Aemtern Verden und Rotenburg; B. 1. S. 147, 182; Moser 140. Büsching III, 1. S. 805 (VI, 240).

9. **Gefürstete Abtei Korvey,** mit den Benedictiner Probsteien Meppen und Stadtberg. Die Stadt Hörter stand unter dem Schutze der braunschweigischen Herzoge. B. 1. S. 154. Büsching III, 1. S. 811 (VI, 247). Zu 9 bis 15 hierunter: Moser 140.

10. **Gefürstete Abtei Malmedy und Stablo,** bestand aus Stablo, Malmedy und der Grafsch. Logne. B. 1. S. 162. Büsch. III, 1. S. 815 (VI, 251).

11. **Abtei Werden,** rheinische Prälaten, besaß im niedersächsischen Kreise Helmstädt, welches die Herzoge von Braunschweig frühere Stiftsvögte, seit 1489 von dem Abte zu Lehen trugen; B. 1, 163; Büsch. III, 1. S. 817 (VI, 253).

12. **Abtei Cornelimünster oder Inden,** rheinische Prälaten; unter der Vogtei von Gülich; B. 1. S. 154; Büsching III, 1. S. 818 (VI, 255).

13. **Freiweltliche gefürstete Frauenabtei Essen.** Wilrici Hiltrop cat. abbatissarum ad a. 1644. Seiberz Quellen II, 455; B. 1. S. 154. Büsch. III, 1. S. 819 (VI, 256).

14. **Kaiserliches freiweltliches Frauenstift Thorn,** Enklave der Lüttich'schen Grafschaft Hoorn; B. 1. S. 162; Büsching III, 1. S. 822 (VI, 260).

15. **Kaiserliches freiweltliches Frauenstift Herford,** in der sog. Freiheit der Stadt; B. 1. S. 156. Büsching III, 1. S. 823.

16. **Nassau-Oranien;** Büsch. III, 1. S. 826 (VI, 263), für I. die Grafsch. Diez; Aemter: 1. Diez, 2. Kirchberg, 3. Camburg in Gemeinschaft mit Kurtrier; B. Nassau zu 1/2, denn 1/4 hatte Usingen, 1/4 Weilburg; C. die niedere Grafschaft Katzenelnbogen zu 1/4 und einem Antheile an den Emser Bädern; D. den früher Nassau-Siegenschen Antheil an den Ländern der Ottonischen Linie, Stadt und Amt Siegen, Nieder- und Oberamt Netphe, Aemter Hilchenbach, Crombach mit Ferndorf, Freudenberg, Heißlingen; E. den früher Nassau-Dillenburgischen Länderantheil, Stadt und Amt Dillenburg; Aemter: Hayger, Burbach, Driedorf, Mengerskirchen und Ellar, Tringenstein, Ebersbach, Wehrheim; F. den früher Hadamarschen Ländertheil: Oberhadamar mit Schloß, einige Dörfer und Höfe. B. 2. S. 21. Moser 141. Büsch. III, 1. S. 832 (VI, 271).

17. **Fürstenthum Ostfriesland,** Preußisch, bestehend aus: 1. Stadt und Amt Aurich, 2. Noorden; 3. Emden; 4. Berum; 5. Gretsyhl; 6. Pewsum; 7. Leer; 8. Stickhausen; 9. Friedeburg; 10. dem sog. Harlingerlande, Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund; B. 1. S. 182; 2. S. 99. Büsching III, 1. S. 843 (VI, 283).

18. **Fürstenthum Mörs,** Preußisch; bestehend aus der Stadt Mörs mit

den dazu gehörigen Kirchspielen, der Herrlichkeit Krefeld, Enklave des Stiftsgebietes von Köln, der Herrlichkeit Budberg in Gemeinschaft mit Köln, der Herrlichkeit Offenberg, in bürgerlichem Besitz, und einem Theile, der sog. mörsischen Straße, an dem kurkölnischen Flecken Hüls. B. 1. S. 215; 2. S. 492; Lünig XX, 1715; Moser 141; Büsching III, 1. S. 864 (VI, 305).

19. **Grafschaft Wied**, getheilt: I. in Wied-Runkel, Obergrafschaft, mit 1. der Herrschaft Runkel, 2. dem Oberamt Dierdorf; II. Wied-Neuwied, Untergrafschaft, mit Neuwied und zwölf Kirchspielen; v. der Nahmer III, 660, 661; Büsching III, 1. S. 867 (VI, 336). B. 1. S. 216, oben S. 141.

20. **Grafschaft Sayn**, auf dem Westerwalde, nach dem Erlöschen des Mannsstammes der mittleren Linie, 1641, unter den Töchtern des Grafen Ludwig getheilt in:

A. Sayn-Hachenburg, Antheil von Ernestine, vermählt an Graf Salentin Ernst von Manderscheid, von der Tochter Magdalena Christine zugebracht ihrem Gemahl, dem Burggrafen Georg Ludwig von Kirchberg. [1]

B. Sayn-Altenkirchen, Antheil von Johannette, verm. an Herz. Joh. Georg zu Sachsen-Eisenach, vererbt auf den jüngsten Sohn Johann Wilhelm, dessen Sohn Wilhelm Heinrich, 1741, keinen Mannsstamm hinterließ; in Besitz genommen von Markgraf Karl Wilhelm von Brandenburg-Onolzbach als Enkel der Johannette durch seine Mutter Eleonore Erdmuth Luise. Moser 142. Bestandtheile. v. der Nahmer III, 664. Büsching III, 1. S. 877 (VI, 348).

21. **Grafschaft Schauenburg, Lippe-Bückeburgischer Antheil**, mit den Städten Stadthagen, Bückeburg, Wilhelmstein, und den Aemtern: 1. Stadthagen; 2. Bückeburg; 3. Arensburg; 4. Hagenburg, worin der Steinhuder See; B. 1. S. 186. Moser 143. Büsching III, 1. S. 887 (VI, 356).

22. **Grafschaft Schauenburg, Hessen-Kassel'scher Antheil**, mit den Städten Rinteln, Oldendorf, Obernkirchen, Rodenberg, und den Aemtern: 1. Schauenburg, worin das Stammschloß der alten Grafen an der Weser zwischen Rinteln und Oldendorf; 2. Rodenberg; 3. Sachsenhagen. Büsch. III, 1. S. 890 (VI, 372).

23. **Grafschaft Oldenburg**, verbunden mit:

24. **Grafschaft Delmenhorst**, seit 1667; bestehend aus der Stadt Oldenburg, der Landvogtei Oldenburg, vier sog. Marschvogteien, dem früheren Stedingerlande, erobert vor 1234, der Landvogtei Neuenburg, der Edelherrschaft Varel, erworben 1481; [2] der Amtsvogtei Schweg und der Landvogtei Delmenhorst. B. 1. S. 195; 2. S. 109. Moser 143; Büsching III, 1. S. 895 (VI, 315). Winkopp VIII, 100; X, 152.

[1] Die Burggrafen von Kirchberg waren ein thüringisches Geschlecht, welches von den Landgrafen den Fuchsthurm bei Jena zu Lehen trug, wovon sie bei älteren Genealogen Comites templi montani heißen. In dem Eisenachischen besaßen sie die Herrschaft Farnrode. Falkenstein, Thür. Chron. II, 531.

[2] Ueber die früheren Verhältnisse s. Winkopp V, 430, VI, 448.

25. **Grafschaft Lippe**, mit den Imm. Städten Detmold, Lemgo, Horn, Blomberg, Salz-Uflen, den Aemtern Detmold, Oerlinghausen, Schöttmar, Horn, Barenholz, Bracke, und in Gemeinschaft 1. mit Preußen der Stadt Lippstade, 2. mit Paderborn der Aemter Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg; 3. mit Bückeburg der Aemter Blomberg und Schieder; 4. mit Hannover der Grafschaft Sternberg.

Die Alverdissische Linie besaß in der ehemaligen Grafschaft Sternberg Schloß und Flecken Alverdissen und Dorotheenthal. B. 1. S. 186. Büsching III, 1. S. 915 (VI, 376).

26. **Grafschaft Bentheim**, getheilt in die reichslehenbare Obergrafschaft und die Untergrafschaft, über welche Nassau-Oranien wegen seines Antheiles an dem Gebiete des Hochstiftes Utrecht Lehensansprüche machte. B. 1. S. 170. Moser 144. Büsching III, 1. S. 931 (VI, 396). Winkopp V, 132.

27. **Grafschaft Steinfurth**, nur bestehend aus der Stadt Burgsteinfurth an der Aa mit Zubehör, durch Graf Erwin von Bentheim erheirathet mit seiner Gemahlin Mechtild, 1495 zur Reichsgrafschaft erhoben, gegen den Anspruch Münsters auf Landesherrschaft, der 1716 verglichen wurde; getrennt durch Theilung unter den Söhnen, 1591, nach Abgang der älteren Linie wieder vereinigt mit Bentheim durch Heirath. Moser 144. Büsching III, 1. S. 940 (VI, 406).

28. **Grafschaften Tecklenburg und Lingen**, (preußisch): A. Tecklenburg, mit den Städtchen Lengerich, Westerkappeln und sieben Kirchspielen; B. Lingen, mit der Stadt Lingen, Sitz der Regierung, und der Obergrafschaft, vier Kirchspiele. B. 1. S. 212, 213; 3. S. 84. Moser 144. v. Steinen IV, 1027. Büsching III, 1. S. 942 (VI, 409).

29. **Grafschaft Hoya**, hannöverisch, mit den Quartieren: 1. Bassum; 2. Stolzenau; 3. Nienburg; 4. Bruchhausen, deren Kirchspiele unter Aemtern verbunden waren; B. 1. S. 182. Moser 145. Büsch. III, 1. S. 950 (VI, 431).

30. **Grafschaft Virnenburg**, in der Eifel, bestehend aus Schloß Virnenburg und einigen Dörfern, durch Tausch von dem gräflich von Manderscheid-Geroltsteinischen Hause (s. unten n. 41) an das Haus Löwenstein-Wertheim gekommen. B. 1. S. 216. Moser 147. Büsching III, 1. S. 967 (VI, 450).

31. **Grafschaft Diepholz**, hannöverisch und herzoglich braunschweigisch; Aemter Diepholz und Leinförde. B. 1. S. 182. Moser 145. Büsching III, 1. S. 969 (VI, 451).

32. **Grafschaft Spiegelberg**, hannöverisch; bestehend aus Flecken Koppenbrügge und einigen Dörfern; Moser 145. Büsching III, 1. S. 974 (VI, 457).

33. **Grafschaft Rittberg**, fürstlich Kaunitzisch; bestehend aus der Stadt und einigen Dörfern; B. III, S. 38. Moser 146; Lünig XXII, S. 959; Büsching III, 1. S. 977 (VI, 461).

34. **Grafschaft Pyrmont**, von den alten eigenen Grafen 1494 an die Grafen von Gleichen, 1625 an Waldeck. Moser 146. Büsching III, 1. S. 980 (VI, 465). Oben S. 51.

35. **Grafschaft Gronsfeld**, Enklave in dem Herzogthume Limburg; im XV. Jahrh. von der Erbin ihrem Gemahl, einem Herrn von Bronkhorst, zugebracht, von König Rudolf II. zur Reichsgrafschaft erhoben, 1719 durch Heirath

an den Grafen Maximilian von Törring-Jettenbach aus einem baierischen Adelsgeschlechte; bestehend aus dem Schlosse, den Pfarrdörfern Gronfeld, Hontem und einigen Dörfern. Moser 147. Büsching III, 1. S. 985 (VI, 470).

Gronsfeld mit der Herrschaft Engel im Klevischen [1] war, ehe es durch Heirath an Bronkhorst kam, in dem Besitze der Freiherrn von Diepenbroik, die sich davon Diepenbroik-Gronsfeld nannten, und von Karl VI. den Reichsgrafenstand erhielten.

36. **Grafschaft Reckheim**, oder Reekem, an dem linken Maasufer, 1623 Reichsgrafschaft der Grafen von Aspremont, [2] Reichskunkellehen. Moser 147. Büsching III, 1. S. 986 (VI, 471).

37. **Herrschaft Anholt**, fr. gräflich Bronkhorstisch, kam durch Heirath an Fürst Leopold, Philipp Karl zu Salm, bestehend aus Stadt und Schloß Anhalt an der Yssel. Moser 148. Büsching III, 1. S. 988 (VI, 472).

38. **Herrschaften Winnenburg und Beilstein**, kurtrierisches Lehen der Gr. von Metternich. [3] B. 1, 216. Moser 148. Büsch. III, 1. S. 998 (VI, 473).

39. **Grafschaft Holzapfel**, entstanden aus der reichsunmittelbaren Herrschaft Esterau und der Vogtei Isselbach, von Nassau-Hadamar verkauft 1643 an Grafen Peter Holzapfel; von dem Kaiser für denselben zur Reichsgrafschaft erhoben, durch des Erwerbers Tochter Elisabeth Charlotte ihrem Gemahl dem Fürsten Adolf zu Nassau-Dillenburg zugebracht, durch die dritte Tochter dieser Ehe an deren Gemahl F. Leberecht zu Anhalt-Bernburg-Hoym gekommen; aus der Stadt Holzapfel und einigen Dörfern bestehend. Moser 148. Büsching III, S. 989.

40. **Die Herrschaft Witten mit Eyß und Schlenacken**, Enklave in dem Herzogthum Limburg, früher brabantisches Lehen der Herrn von Palant, von Graf Florenz II. seiner Schwester Tochter-Sohn, dem Grafen Philipp Theodor von Waldeck vermacht, von Albertine Elisabeth von Waldeck durch mehrfache Verkäufe, bald nach 1720 an den Grafen von Giech, von diesem an das gräfl. Haus Plettenberg veräußert. Moser 148. Büsch. III, 1. S. 991 (VI, 476).

41. **Grafschaften Blankenheim und Gerolstein**, an dem Fluß Kyll in der Eifel, mit der Baronie Kronenberg und der Herrschaft Keil, Schloß und Flecken Manderscheid. Bärsch Eifl. illustr. I. 221, 487, 761, 815. II, S. 6, 162. Moser 149. Büsch. III, 1. S. 994 (VI, 479). Lünig XXII, S. 512. B. 1. S. 217.

Grafen von Manderscheid, Schleiden u. s. w. Um 1115 war ein Gerhard Herr von Blankenheim, Schleiden, Geroltstein und Casselburg. Bärsch Eifl. ill. I, 1. S. 124.

Von den Söhnen erhielt in einer 1140 vorgenommenen Theilung Gerhard II. Blankenheim (n. 1), Konrad Schleiden (n. 2).

1. Blankenheim vererbte auf Konrad Gerhard III.; Friedrich I.; Gerhard IV., st. 1306; Arnold; Arnold II., st. 1360; eines vor ihm 1350 verstorbenen Bruders Gerhard V. Sohn; Gerhard VI., st. 1376; Ger-

[1] Büsching III, 1. S. 668.
[2] Lünig XXII, 877.
[3] Lüni XXII, S. 625.

hard VII., st. 1406; dessen Bruder Friedrich, Bischof von Utrecht, mit welchem 1423 der erste blankenheimische Stamm erlosch. Die Tochter Gerhards VII., Elisabeth, vermählt mit Wilhelm von Loen, aus dem Hause Heinsberg, erhielt von dem Oheime Blankenheim als Mitgift. Hiermit beginnt ein zweiter Stamm der Grafen von Blankenheim. Wilhelm hinterließ 1438 Gerhard VIII, dieser 1460 Wilhelm II., der den 5. Januar in einer Fehde mit dem Erzbischofe von Köln tödtlich verwundet, kinderlos starb (vgl. 3).

2. Schleiden vererbte von Konrad I. auf Gerhard, 1166; Konrad II 1213—1220; Friedrich I. 1246; Friedrich II. 1269; Konrad III. 1297; Friedrich III. bis 1315; Konrad IV., st. 1345; Johann I. bis 1360; Konrad V. bis 1419; Johann II., mit welchem der Mannsstamm erlosch (vgl. 3).

3. Die Grafen von Manderscheid will man von einem Grafen Matfried in dem pagus Bedensis[1] herleiten, der in Urkunden Kaisers Lothar, 845, 47, 55, vorkommt. Der Enkel dieses Matfried soll nach einer alten Stammtafel einen Sohn Heinrich hinterlassen haben, dessen Mannsstamm im vierten Gliede erlosch, und einen jüngeren Sohn Richard I. zu Niedermanderscheid. Dessen Urenkel Winnemar erbte von der älteren Linie 1238 Schloß Manderscheid, und erheirathete mit der Erbin Hildegard die Herrschaft Kerpen. Unter den Söhnen des Urenkels, Heinrich II., trennten sich das Haus der Grafen von Manderscheid, anhebend mit Wilkin, st. 1267, und der Dynasten von Kerpen (n. 2), anhebend mit Richard III. Unten n. 47.

In Manderscheid folgten 1267 Wilhelm IV.; diesem Wilhelm V. 1345; Wilhelm VI. 1370; Wilhelm VII. 1386; Dietrich I. 1426; Dietrich II. 1469, Dietrich III., der mit seiner Gemahlin Elisabeth, Tochter Johanns II. von Schleiden, 1451 Schleiden (n. 2) erhielt, und hierzu auch Blankenheim (n. 4) erwarb.

4. Die Gemahlin Dietrichs III. von Manderscheid (n. 3) hatte zur Mutter Johanna, zweite Tochter Gerhards VII. von Blankenheim (n. 1). Durch sie kam Blankenheim 1468 an Tochter und Schwiegersohn. Unter den Söhnen Dietrichs III., der so Manderscheid, Schleiden, Blankenheim und Gerolbstein besaß, entstanden drei neue Linien, Manderscheid-Schleiden (n. 5), Manderscheid-Blankenheim (n. 6) und Manderscheid-Keyl (n. 9).

5. Der Begründer der Linie Manderscheid-Schleiden, Kuno, st. 1489, brachte an sein Haus durch seine Gemahlin Mechtilde einen Theil der Grafschaft Virneburg, die Herrschaften Kronenberg und Neuerburg. Ihm folgte 1489 der Sohn Kuno, diesem 1501 der Bruder Dietrich IV., st. 1551, der Kerpen und die Grafschaft Virneburg erwarb. Der ältere Sohn Dietrich überlebte einen jüngeren Bruder und hinterließ den vereinigten Besitz 1560 einem Sohne Dietrich VI., mit

[1] S. 351, n. 20.

welchem 1593 diese Linie erlosch. Der streitige Besitz kam an das Haus der Grafen zur Mark (n. 48).

6. Das von Johann I., st. 1524, ausgehende Haus Manderscheid-Blankenheim verzweigte sich, nachdem der älteste Sohn Johann II. 1533 gestorben war, in die Linien Blankenheim-Gerolstein (n. 7) und Blankenheim-Blankenheim (n. 8).

7. Die Linie Manderscheid-Blankenheim-Gerolstein mit Gerhard, st. 1548, anhebend, setzten fort Hans Gerhard, st. 1611, Karl, st. 1649, Ferdinand Ludwig, st. 1671, Karl Ferdinand, letzter des Mannsstammes, st. 1697 (n. 8).

8. In der Linie Manderscheid-Blankenheim-Blankenheim, anhebend mit Arnold I., st. 1548, folgten Hermann, st. 1604, dessen Bruder Arnold III., st. 1614, Johann Arnold, st. 1644, Salentin Ernst, resign. 1694 zu Gunsten des Sohnes Franz Georg, der 1697 Gerolstein erbte, Johann Wilhelm Franz, st. 1772, und dessen Bruder, der Domherr Joseph Franz Georg Ludwig, mit dem den 6. Dezember 1780 die Linie erlosch. Ihm folgte die Tochter seines Bruders und Vorgängers Auguste mit Philipp Christian aus dem Zasmusker Zweige der böhmischen Linie der Grafen von Sternberg.

9. Die dritte Hauptlinie des Hauses Manderscheid-Keyl oder Falkenstein ging von Wilhelm aus. Diesem folgten 1502 Jakob, 1562 Dietrich I., 1577 Dietrich II., 1613 Philipp Dietrich, 1653 Hermann Franz, 1691 Wolfgang Heinrich, der als letzter des Mannsstammes 1742 von M. Blankenheim-Blankenheim (n. 8) beerbt wurde.

42. **Herrschaft Gehmen**, Enklave des münsterischen Amtes Ahaus; Besitz einer Linie des gräflichen Hauses Limburg-Styrum. B. 1. S. 214. Moser 149. Büsching III, 1. S. 995 (VI, 481).

Die Grafen von Limburg-Styrum sind eines Stammes mit den Grafen von Mark; Nachkommen des Grafen Friedrich von Ysenburg, der 1225 (n. 9) den Erzbischof von Köln erschlug. Den Söhnen erbaute ihrer Mutter-Bruder Herzog Heinrich zu Limburg das Schloß Hohen-Limburg an der Lenne. Der ältere Dietrich, nach anderer Meinung der Bruder Friedrich, setzte das Geschlecht fort und nannte sich davon Graf zu Limburg. Sein Enkel Johann I. durch einen Sohn Dietrich II., hinterließ zwei Söhne, Dietrich und Johann, unter welchen sich das Haus verzweigte.

1. Der Zweig Limburg, mit Dietrich beginnend, erlosch 1495.

2. Johann II. und dessen Nachkommen nannten sich von dem Schlosse Styrum an der Ruhr, Lünig XXIII, S. 1777; in dem Herzogthume Berg; Hübner, Tab. 416, wo die Verschiedenheiten der genealogischen Annamen einander gegenübergestellt sind. Johann folgten Dietrich, Eberhard, Wilhelm, Adolf, Georg, Hermann, der in den Niederlanden die Herrschaften Bronkhorst und Borkelon erheirathete, Jobok vermählte sich 1590 mit der Erbin der Herrschaft Ghemen; Hermann Otto, st. 1644, unter dem sich drei Linien theilten:

a. Bronkhorst;
b. Ghemen; Otto....; Otto Ernst; Friedrich Karl, st. 31. Dez. 1771; August Philipp Karl, Fürstbischof zu Speier, des vorigen Bruder.
c. Styrum.

43. **Herrschaften Gimborn und Neustadt,** früher Theile der Grafschaft Mark, von Kurfürst Georg Wilhelm 1631 dem Grafen Adam von Schwarzenberg [1] verliehen, von Steinen II, 304; durch kaiserlich bestätigten Vertrag vom 20. Juni 1782 für 364,000 Thlr. verkauft an Gr. Johann Ludwig von Wallmoden. Moser 149. Reuß, Staatskanzl. IV, 321. Büsching III, 1. S. 997.

44. **Herrschaft Wickerad,** an der Niers, zwischen dem Kölnischen und dem Herzogthum Gülich; der Besitzer Freiherr Wilhelm Otto Friedrich von Quadt wurde 1752 in den Reichsgrafenstand erhoben. Moser 149. Büsching III, 1. S. 1000 (VI, 489).

45. **Herrschaft Mylendonk,** unweit Wickerad, mit nur einer Ortschaft, Korßenbroich, dem Grafen von Ostein gehörig. Moser 150. Büsching III, 1. S. 1001 (VI, 490).

46. **Herrschaft Reichenstein,** in dem Wied-Runkelschen Oberamte Dierdorf; von Wied, 1698, an das gräfl. Haus Nesselrode [2] veräußert. Moser 150. Büsching III, 1. S. 1002 (VI, 491).

47. **Grafschaft Kerpen und Lommersum,** Gräfl. von Schaesbergisch. B. 1. S. 215. Moser S. 151. Bärsch Eifl. ill. I, 2. S. 465. Büsching III, 1. S. 1003 (VI, 492).

Richard von Kerpen, oben S. 556 n. 3, folgten nach: 1292 Konrad; diesem (1338, 1345) Johann I. mit einem Bruder Dietrich, Abt zu Prüm, dann Johann II., dessen Bruder Dietrich III. (lebte um 1355) und Johann III. dessen Tochter Margaretha den Besitz an ihren Gemahl, Johann von Sombreff, Herrn von Reckheim brachte. Diesem folgten Wilhelm, Friedrich I., Friedrich II., Margaretha, vermählt mit Dietrich IV. von Manderscheid-Schleiden, durch welche Kerpen an das Manderscheidsche Haus zurückkam. Nach verschiedenen Zwischenbesitzern gelangte Kerpen mit Lommersum an Johann Friedrich von Schaesberg, für welchen Kaiser Karl VI. diese Herrschaften zu einer Reichsgrafschaft erhob.

48. **Grafschaft Schleiden,** durch Heirath 1593 an den Grafen Philipp von der Mark gekommen, durch die Erbtochter an den Herzog von Aremberg. Oben S. 567 u. B. 1. S. 216. Moser S. 151. Büsching III, 1. S. 1004 (VI, 463).

49. **Grafschaft Hallermund,** früher Theil des Fürstenthums Calemberg, dem Braunschweig-Lüneburgischen Rath Franz Ernst von Platen, [3] 1689 in den Reichsgrafenstand erhoben, zum Reichsafterlehen gegeben, 1706 in den westfäl. Kreis rezipirt, 1708 in das westfäl. Grafencollegium aufgenommen. Moser 152. Büsching III, 1. S. 1005 (VI, 495).

Der Graf hatte Sitz und Stimme, aber Besitz und Einkünfte des Ge-

[1] Lünig XXII, S. 1312. Büsching 7. A. VI, 484.
[2] Lünig XXII, S. 743.
[3] Lünig XXII, S. 840.

bietes, auf welchem sie hafteten, hatte sich Braunschweig-Lüneburg vorbehalten.

50. **Reichsstadt Köln.** B. 1. S. 217. Leonh. Ennen u. Gottfr. Eckerz, Quellen z. Gesch. Köln 1860. Büsching III, 1. S. 1006 (VI, 498).

51. **Reichsstadt Aachen.** B. 1. S. 217. Büsching III, 1. S. 1008 (VI, 502).

52. **Reichsstadt Dortmund.** B. 1, 213. Büsch. III, 1. S. 1011 (VI, 506).

IV. Der kurrheinische Kreis, der vier Kurfürsten Kreis, [1] hatte nur zehn Stände:

1. **Kurmainz,** bestehend aus I. dem eigentlichen Erzstift: 1. Vicedomamt Mainz in der Stadt; 2. V.A. außer der Stadt; 3. Amt Höchst; 4. Amt Kronberg, früher Grafschaft, 1704 erworben auf Grund kaiserlicher Anwartschaft; 5. Amt Ohlm; 6. Vicedomamt Rheingau; Aemter 7. Lahnstein; 8. Steinheim; 9. Dieburg; 10. O.A. Freigericht, an die Grafschaft Hanau gränzend; 11. Vicedomamt Aschaffenburg mit der Residenz; Aemter: 12. Klingenberg; 13. Miltenberg; 14. Amorbach; 15. Bischofsheim; 16. Krautheim; 17. O.A. Starkenburg, den kurmainzischen Antheil an der Bergstraße mit den Kellereien Heppenheim, Bensheim, Hirschhorn, und der Schaffnerei Lorsch umfassend; 18. Amt Gernsheim; 19. Amtsverweserei Neu-Baumberg, 1715 erworben von Kurpfalz; 20. O.A. Amöneburg in Oberhessen; 21. O.A. Fritzlar;

II. Stadt und Gebiet Erfurt;

III. dem Eichsfelde; getheilt: A. in das obere: Heiligenstadt, Worbis, sieben Vogteien, fünf geistliche Stifter (Reiffenstein, Cist.; Brunnen Cist. Nonnenkl.; Anrode, Cist., Nonnenkl.; Zell, Ben. Nonnenkl.; Hüffenberg, mons Salvatoris), dreizehn adligen Gerichten; B. das untere Eichsfeld, Duderstadt, Amtsvogteien Gieboldehausen und Lindau, Abtei Gerode, Frauenstift Teistungeburg und zwei adlige Gerichte. B. 1. S. 142. Büsching III, 1. S. 1015 (VI, 547). Simon II, 623, für den linksrheinischen Besitz.

2. **Kurtrier.** I. Oberes Erzstift. 1. Stadt Trier; Aemter: 2. Pfalzel; 3. S. Maximin; 4. Probstei S. Paulin; Aemter: 5. Saarburg; 6. Grimburg; 7. S. Wendel; 8. Schmidburg mit dem Kurtr. Antheil von $^1/_4$ an dem A. Rhaunen, welches zu $^3/_4$ den Wild- und Rheingrafen gehörte; 9. A. Hunold mit Schl. Hunolstein; Aemter: 10. Baldenau; 11. Bernkastel; 12. Wittlich; 13. Welschbillig; 14. Kylburg; 15. Schönecken; 16. Schönberg; 17. Hillesheim; 18. Dhaun; nur das Schloß gehörte als Lehen den Grafen von Manderscheid; 19. Manderscheid, mit der Abtei Himmelrode; 20. Ulmen; 21. Cochem; 22. Zell; 23. Baldeneck.

Gemeinschaftlich mit den Freiherrn von Hagen hatte Kurtrier die Vogtei des Nalbacher Thales. Der Frhrn. von Hagen'sche Antheil kam früher von Veldenz an Kurpfalz, und wurde 1711 dem sächsischen Edelmanne Johann Wilhelm Ludwig v. Hagen verliehen. Sittel II, 685.

Die Herrschaft Lebach hatte vier Herrn, Kurtrier zu $^2/_7$; Pfalzzweibrücken zu $^2/_7$; den Freiherrn von der Hagen zur Motten zu $^2/_7$; das Kl. Fraulautern zu $^1/_7$. Sittel II, 739.

[1] B. 1. S. 169. Moser 86. Büsching III, 1. S. 1013 (VI, 510). Berghaus I, 142.

II. Unteres Erzstift. Aemter: 1. Ehrenbreitstein, worunter die Residenz Koblenz; 2. Bergpflege, worin Schl. Engers; 3. Herrschaft Vallendar, früher Th. der Grafschaft Sayn; 1392 verpfändet an Trier, 1440 zu 1/3 eingelöst; 1691 durch Vergleich zu 1/2 den Grafen von Sayn zu Wittgenstein zu Lehen gegeben; Gegenstand eines unerledigt gebliebenen Rechtsstreites bei dem R.K.G. über den Rechtsbestand des Vergleiches; 4. Antheil an der Grafschaft Sayn. Nach einem Vergleiche von 1652 besaß Trier Schloß und Veste Sayn, die Dörfer Stromberg und Mühlhofen, die Vogteien Irlich und Ormütz, den Flecken Grensau; 5. Amt Grensau (s. Nieder-Isenburg (n. 8); 6. Amt Herschbach; 7. Amt Hammerstein, worin die gräflich von der Leyensche, von dem Erzstift lehnrührige Herrschaft Argenfels; 8. Amt Mayen, worin die Abtei Laach; 9. A. Münster-Meinfeld, pagus Meginensis; 10. A. Boppard; die Stadt war seit Kaiser Heinrich VII. Reichspfandschaft; 11. A. Wellemich; 12. A. Wesel oder Oberwesel, Reichspfandschaft seit K. Heinrich VII.; 12. A. Montabaur; 13. A. Limburg; die Stadt hatte eigene 1404 mit Johann ausgestorbene Herrn, war aber schon 1244 an Trier zur Hälfte verpfändet; 14. A. Camberg in Gemeinschaft mit Nassau-Diez; 15. A. Wehrheim in Gemeinschaft mit Nassau-Dillenburg. Schutzabhängig von Trier und Mainz, war die Präm.-Abtei Arnstein an der Lahn. B. 1. S. 142. Büsching III, 1. S. 1052 (VI, 557). v. der Nahmer III, 602, 735. Beschreibung u. s. w.

3. **Kurfürstenthum Köln.** I. Oberstift. 1. Stadt Rense; 2. Amt Zeltingen und Rachtig; 3. A. Andernach; 4. A. Aldenar; 5. rechts vom Rhein A. Linz und Altenwied; 5. links vom Rhein A. Nurburg; 6. A. Hardt; 7. A. Rheinbach; 8. A. Godesberg und Mehlem; 9. A. Bonn; 10. A. Zülpich; 11. A Lechenich; 12. A. Brühl;

II. Niederstift. 13. A. Köln und Deutz; 14. A. Hülchradt, früher den Grafen von Kleve verpfändet, 1323 eingelöst, worin Neuß und Zons; 15. A. Liedberg; 16. A. Linn und Uerdingen; 17. A. Kempen; 18. A. Rheinberg.

III. Veste Recklinghausen, Stadt Recklinghausen und Dorsten, unter einem Statthalter; IV. Herzogthum Westfalen, bis 1442 unter dem Marschall, seitdem unter Landdrosten. Seiberz, Landesgeschichte, s. ob. B. 1. S. 213, jetzt B. 2. 1800, bis 1272. v. Steinen IV, 1059. Büsching III, 1. S. 1076 (VI, 590).

4. **Kurpfalzbaiern,** wegen der rheinischen Pfalz. 1. Residenz und Hauptstadt Mannheim. Oberämter: 2. Heidelberg; 3. Ladenburg; 4. Moosbach; 5. Borberg, früher eigene Herrschaft; 1691 verpfändet an Würzburg, eingelöst von Karl Theodor; 6. Bretten; 7. Germersheim, an den Unterelsaß gränzend; 8. Neustadt; 9. Alzey; 10. Lindenfels; 11. Uzberg; 12. Umstadt in Gemeinschaft mit Hessen-Darmstadt; 13. Oppenheim; 14. Bacharach, Rest des alten Pfalzgebietes; 15. Stadt Kaiserswerth; 1302 durch K. Albrecht von Köln als Reichspfandschaft eingelöst, 1306 verpfändet an Gülich, welches die Reichspfandschaft seitdem behielt; 1368 unterverpfändet an den Pfalzgrafen Rupert II., überlassen 1399 an Adolf von Kleve; durch diesen an Gerhard von der Mark; 1424 durch Erzbischof Dietrich II. von Köln von diesem eingelöst; 1570 von dem Herzog von Gülich dem Erzstift in Pfandschaft gegeben; 1768 nach einem langen Streite

über das Einlöserecht der Kurpfalz durch preuß. Reichsexekution an Kurpfalz zurückgebracht, unter Protest von Köln, welches 1770 wegen des Zolles und Licentes neue Ansprüche erhob. Processus Seitens Kurpfalz wider Kurkölln u. s. w. Kollektanband in der Bibliothek des Königl. Obertribunals. Büsching II', 1. S. 1103 (VI, 638).

5. **Herzog von Aremberg,**[1] für St. und Schl. Aremberg mit Zubehör. Moser 86. Büsching III, 1. S. 1130 (VI, 681).

6. **Deutschordensballei Koblenz.** B. 1. S. 148. Joh. Heinr. Hennes, dipl. ord. S. Mariae Theutonicorum. Mainz 1845. Büsch. III, 1. S. 1132 (VI, 783).

7. **Nassau-Diez** wegen Beilstein auf dem Westerwald. Moser 87. Büsching III, 1. S. 1133 (VI, 784).

8. **Grafschaft Niederisenburg,** erzst. trierisch, als heimgefallenes Lehen eingezogen 1644, mit Ausname des Schlosses und des Kirchspieles Meischeid, fuldischen Lehen, auf welche die Freiherrn von Waldernborf eine Anwartschaft geltend machten, deren Gültigkeit die Grafen von Wied bestritten; nach Vergleich von 1665 in Gemeinschaft mit den Frhr. v. Waldernborf von Wied besessen. Moser 87. Büsching III, 1. S. 1134 (VI, 685).

9. **Grafen von Sinzendorf,** als Burggrafen von Rheineck, welches bis 1548 eigene Burggrafen hatte; 1576 durch das R.K.G. Johann von Warsperg zuerkannt, 1654 von den Grafen von Sinzendorf ernstbrunnischer Linie erkauft. Büsching III, 1. S. 1136 (VI, 687).

Die Sinzendorf gehörten zum landsässigen Adel in Baiern und Oesterreich. Die Ernstbrunnische Linie nannte sich nach einem Schlosse in Oesterreich, die Fridauische von Schloß Fridau in Untersteier.

10. **Thurn und Taxis** wegen eines Kapitalfonds. Moser 87.

V. Der rheinische Kreis, im Gegensatze zu dem niederrheinisch-westfälischen auch der oberrheinische genannt,[2] war in eine geistliche und eine weltliche Bank getheilt, und hatte in allem fünf- und fünfzig Stände.

I. Geistliche Bank.

1. **Hochstift Worms.**[3] Auf dem linken Rheinufer gehörten zu dem Stiftsgebiete: 1. die Amtskellerei Dirmstein; 2. die Amtsschafferei Neuhausen, theilweise; Orte Neuhausen, Rheindürkheim, Leibrunn, bis 1707 pfälzisch; auf dem rechten Rheinufer: 3. die Amtskellerei Stein; 4. die Amtskellerei Hordheim. B. 1. S. 147. Büsching III, 1. S. 1145 (VII, 8). Simon I, 275. v. d. Nahmer III, 366.

2. **Hochstift Speier.**[4] Auf dem linken Rheinufer: 1. das Oberamt Kirr-

[1] B. 2. S. 269.

[2] B. 1. S. 169. Moser 89. Büsching III, 1. S. 1137—1412 (VII, 2—356). Berghaus I, 294—357.

[3] Lünig, Corp. jur. feud. I, 415.

[4] Lünig, Corp. jur. feud. I, 431.

weiler; die Aemter: 2. Deidesheim; 3. Marientraut; 4. die Landeshoheit über die Domkapiteldörfer Jöhlingen, Bauerbach, Waschbach, Ober- und Unterweisingen, Dürrenbuchig; auf dem rechten Rheinufer: 5. das Ober- und Vicedomamt Bruchsal mit der Residenz Bruchsal; die Aemter 6. Kißlau; 7. Grombach; 8. Rothenburg; 9. Philippsburg; 10. Gersberg. B. 1. S. 146. Büsching III, 1. S. 1153 (VII, 13). Simon I, 263; v. d. Nahmer III, 344.

3. **Probstei Weissenburg,** 1545 Speier inkorporirt. Der Besitz lag in dem unteren Elsaß; 1. O.A. Lauterburg; 2. A. Magdeburg; 3. A. Dahn. B. 1. S. 163. Moser 91. Büsching III, 1. S. 1153 (VII, 20). von der Nahmer III, 345.

4. **Hochstift Basel.** [1] Die bischöfliche Residenz und der Regierungssitz waren zu Pruntrut, franz. Porentruy. Das Stiftsgebiet wurde landschaftlich getheilt in den Elsgau und die freien Berge. Hauptstädte waren Pruntrut und Delemont. Das Domkapitel hatte seinen Sitz in dem Flecken Arlesheim. Das Land war in Oberämter getheilt und hatte 18 Stände, 5 geistliche, Abtei Bellelai, Probsteien Münster, S. Ursitz, S. Michaelis Bruderschaft, Probstei Idstein, die Ritterschaft, das Dorf Burgthal, die Städte Delsberg, Pruntrut, S. Ursitz, Lauffen, die O.Aemter Delsberg, Pruntrut, Zwingen, Birsack, Pfeffingen, Schlingen auf dem rechten Rheinufer und die freien Berge. B. 1. S. 136. Moser 91. Büsching III, 1. S. 1155 (VII, 23). Simon I, 231. [2]

6. **Hochstift Fulda,** [3] seit 1757 Bisthum, mit den Aemtern 1. Fulda: 2. Salzschlirf; 3. Groß-Lüder; 4. Burghaun; 5. Fürsteneck; 6. Geiß; 7. Fischberg; 8. Mackenzell; 9. Biberstein; 10. Weyers; 11. Neuhoff; 12. Motten; 13. Römershay, früher Brückenau; 14. Hamelburg; 15. Saleck; 16. Salmünster; 17. Urzel; neun Probsteien, Holzkirchen, auf dem Johannesberge bei Fulda, zu Zell, auf dem Petersberge, zu Thulba, Blankenau und Sannerz; nachdem sich 1656 der buchische Adel losgesagt hatte, die einzigen Stände des Stiftsgebietes. B. 1. S. 139. Büsching III, 1. S. 1162 (VII, 31); über die Probsteien Winkopp: XXI, 453; XXII, 23.

8. **Gefürstete Abtei Prüm,** 1579 Trier inkorporirt. B. 1. S. 159. Moser 91. Büsching III, 1. S. 1175 (VII, 45).

9. **Reichsprobstei Odenheim** oder adliges Ritterstift Bruchsal. B. 1. S. 159. Moser 92. Büsching III, 1. S. 1179 (VII, 52).

B. Weltliche Bank.

10. **Fürstenthum Lautern,** [4] pfalzbaierisch. Oberamt Lautern mit vierzehn Unterämtern und Gerichten. Moser 92. Büsching III, 1. S. 1186 (VII, 60). Simon I, 357. v. der Nahmer III, 310.

11. **Fürstenthum Simmern,** pfalzbaierisch. 1. O.A. Simmern; 2. O.A.

[1] Lünig, Corp. jur. feud. I, 453.

[2] Die Städte Biel und Neuenstadt, die Herrsch. Erguel und Illfingen und der Thesenberg hielten zu der Eidgenossenschaft.

[3] Lünig, Corp. jur. feud. I, 459.

[4] B. 2. S. 463.

Stromberg; 3. A. Böckelheim, früher mainzisch, seit 1462 an Pfalz verpfändet, 1714 abgetreten. Büsching III, 1. S. 1182 (VII, 55). Simon II, 364. v. der Nahmer III, 307, 305.

12. **Fürstenthum Veldenz,** pfalzbaierisch. O.Aemter: 1. Veldenz; 2 Lauterecke. Moser 92. Büsching III, 1. S. 1182 (VII, 62). Simon II, 352. v. der Nahmer III, 342.

13. **Fürstenthum Zweibrücken,** pfalzbaierisch. Oberämter: 1. Zweibrücken; 2. Homburg; 3. Lichtenberg, früher veldenzisch; 4. Tholei; 5. Meisenheim; 6. Trarbach; 7. Kastellaun; 8. Bergzabern; 9. Amt Nohfelden; 10. A. Allenbach; 11. Vogtei Schönau; 12. Vogtei Falkenburg. Büsching III, 1. S. 1190 (VII, 65). Simon II, 329. v. der Nahmer III, 316.

14. **Hessen[1]=Kassel,** bestehend aus I. Niederhessen: A. Landschaft an der Fulda; 1. Landgericht Kassel, Aemter Bauna, Ahna, Neustadt; 2. Amt Lichtenau; 3. Amt Spangenberg; 4. Amt Melsingen; 5. Amt Friedewald; 6. A. Rentershausen; 7. Amt Rothenburg; 41 adlige Gerichte; B. Landschaft an der Werra; Aemter: 1. Bach; 2. Allendorf; 3. Ger. Altenstein; 4. Vogtei Rückerode; 5. Gericht Bilstein, 1372 erk. von dem Herrn v. Treffurt; 21 adlige Gerichte; C. Landschaft an der Diemel; Aemter: 1. Grebenstein; 2. Sababurg (auch Zapfenburg oder Rheinhardswald); 3. Helmershausen; 4. Karlshafen; 5. Trentelburg; 6. Hofgeismar; 7. Zierenberg; 8. Wolfhagen; 19 adlige Gerichte; D. Landschaft an der Schwalm; Aemter: 1. Gudensberg; 2. Felsberg; 3. Homberg; 4. Neuenstein; 5. Borken; 6. Grafschaft Ziegenhain[2] mit dem O.A. Ziegenhain; den Aemtern Schonstein, Neukirchen und Oberaula, worin Schloß Löwenstein, Stammsitz der v. Löwenstein; 7. Gericht Jeßberg, mainzisches Lehen; 31 adlige Gerichte.

II. Oberhessen; A. Landschaft am Lahnfluß; Aemter: 1. Marburg; 2. Kirchhain; 3. Rauschenberg; 4. Wetter mit dem Gericht Münchhausen; mehrere Gerichte, z. Th. in Gemeinschaft mit adligen Familien; B. außerhalb der Eintheilung in Stromgebiete, Aemter: 1. Rosenthal mit Gemünden an der Wohra; 2. Frankenberg; 3. Hessenstein; 4. Haina; 5. Gericht Viermünden; 23 adlige Gerichte.

III. Unter hessen=kasselischer Landeshoheit besaßen die Landgrafen von Hessen=Rheinfels: A. die sog. niederhessische Quart; 1. Amt Rothenburg; 2. Amt Sontra; 3. Stadt und Amt Treffurt, früher Ganerbschaft in Gemeinschaft mit Kurmainz und Kursachsen unter kursächsischer Hoheit; 4. Amt Wanfried; 5. Amt Eschwege; 6. Amt Witzenhausen; 7. Amt Ludwigstein; 8. Amt Neuen=Gleichen; erkauft 1451 von den Brüdern Ernst und Johann von Ueslar; 9. Herrschaft Plesse, Enklave von Kurbraunschweig, bei dem Erlöschen der edlen von Plesse 1571 als heimgefallenes Lehen eingezogen. B. Niedergrafschaft Katzenelnbogen;[3] 1. Amt Rheinfels, worin die 1557 von der Abtei Prüm erkaufte Herrschaft S. Goar; 2. Amt Reichenberg; 3. Amt Hohenstein; 4. Amt Pfaltzfeld; 5. Antheil

[1] Lünig, Corp. jur. feud. I. 791. Büsching III, 1. S. 1199 (VII, 76).
[2] B. 2. S. 211.
[3] B. 2. S. 263. v. der Nahmer III, 551.

an dem sog. Vierherrischen, einem Theile des sog. Einrichs oder Heinrichs, 9 Kirchspiele; 1/2 zur Niedergrafschaft; 1/4 Nassau-Usingen und Weilburg, 1/4 Nassau-Oranien-Diez zustehend. Moser 92. Büsching III, 1. S. 1217 (VII, 147).

15. **Hessen-Darmstadt.** I. Regierungsbezirk Darmstadt. A. Obergrafschaft Katzenelnbogen mit den Aemtern: 1. Darmstadt; 2. Dornberg; 3. Kelsterbach; 4. Lichtenberg; 5. Pfungstadt; 6. Rüsselsheim; 7. Seeheim; 8. Zwingenberg und Jägersburg. B. Von der Niedergrafschaft Katzenelnbogen: 1. Amt Braubach; 2. Vogtei Ems in Gemeinschaft mit Nassau-Oranien; 3. Amt Katzenelnbogen. C. Antheil an der Herrschaft Eppstein, verkauft zur Hälfte im 15. Jahrh. durch Gottfried VII., Herrn zu Eppstein und Münzenberg, Graf zu Diez, an den Landgrafen Wilhelm von Hessen; 1. Amt Wallau; 2. Kellerei Epstein, in Gemeinschaft mit Kurmainz.[1] D. Oberamt Umstadt im Odenwald, in Gemeinschaft mit Kurpfalz; E. Vogtei Kürnach, in Gemeinschaft mit Würtemberg.

II. Regierungsbezirk Gießen. A. Oberhessen: 1. Oberamt Gießen;[2] 2. Amt Allendorf; 3. Amt Grünberg; 4. Amt Burggemünde; 5. Amt Homberg a. d. Ohm; 6. Oberamt Alsfeld; 7. Amt Grebenau; 8. St. Lauterbach; die Vorstadt gehörte zu dem Riedesel'schen Gebiete; 9. Amt Ulrichstein; 10. Amt Schotten und Stornfels in der Wetterau; 11. Oberamt Nidda, früher eigene Grafschaft[3] in der Wetterau; 12. Amt Bingenheim; 13. Amt Peterweil, in Gemeinschaft mit Solms-Rödelsheim; 14. Amt Roßbach; 15. Amt Butzbach mit St. Butzbach, von den Grafen von Falkenstein an die Herrn von Epstein gekommen; dann dreiherrisch, Katzenelnbogen, Königstein, Solms; in der Wetterau; zu 1/4 durch Landgraf Heinrich von Graf Philipp von Katzenelnbogen ererbt; der Königsteinsche Antheil 1595 erkauft von Kurmainz; 1623 beliehen von dem Kaiser mit dem Solmsischen Antheile, der zwar in Gemäßheit des westfälischen Friedens restituirt, indeß später wieder erkauft wurde; 16. Amt Kleeberg; 17. Amt Hüttenberg, früher gemeinschaftlich mit Weilburg, 1703 getheilt; 18. Amt Königsberg, erkauft mit Hohensolms für den Antheil des Grafen Philipp zu Solms; bis 1629 mit Solms in Gemeinschaft; 1629 durch Theilung an D.; 19. Amt Blankenstein; 20. Amt Biedenkopf; 21. Grund Breidenbach, das Untergericht zu 3/8 darmstädtisch, zu 2/8 den von Breidenbach, zu 3/8 den von Breidenstein[4] gehörig, und das Obergericht, wovon an dem Gericht Lixfeld Darmstadt 5/16, die von Breidenbach 2/16, die von Breidenstein 9/16, das Gericht Ober-Eisenhausen, wovon D. 3/8, die von Breidenbach 2/8, die von Breidenstein 3/8; das Gericht Roth, wovon D. 1/4, die von Breidenstein 3/4 hatten; 22. Amt Battenberg, worin Hatzfeld, Stammschloß der Grafen und Fürsten; 23. Herrschaft Itter, in pago Nithersi, größtentheils umgeben von kasselschem und waldeckischem Gebiete, früher unter eigenen Dynasten, erkauft zu 1/2 1357 von Landgraf Heinrich, die andere in demselben Jahre an Kurmainz verkaufte Hälfte kam 1359 durch Ver-

[1] von der Nahmer III, 410.

[2] B. 2. S. 498. N. 2.

[3] B. 2. S. 211.

[4] Die Breitenstein sind ein Zweig der Familie Breitenbach, der sich Breitenbach, gen. von und zu Breitenstein, schrieb.

saß an Waldeck, von diesen unterpfandlich an eine Familie Wolf von Gudensberg, der 1383 auch der hessische Theil verpfändet wurde; Landgraf Ludwig zu Marburg lösie 1588 den kurmainzischen Antheil ein, und erkaufte 1589 die Waldeckischen Rechte. [1] Von adeligen Gerichtsbarkeiten waren bedeutend die freiherrlich von Riedesel'schen, der Londorfer Grund, acht der Familie Nordeck zu Rabenau gehörige Dörfer, an das Amt Grünberg gränzend und das Busecker Thal, Ganerbschaft der Vierer und Ganerben von Buseck; der Streit über die Darmstädter Landesherrlichkeit bei dem Reichshofrath wurde 1725 dahin entschieden, daß die Ganerben von dem Landgrafen in dem Namen des Kaisers belehnt werden, und im Uebrigen sich nach einem 1756 geschlossenen Vergleiche richten sollten. Büsching III, 1. S. 1254 (VII, 172); v. d. Nahmer III, S. 4.

Das Haus Hessen-Homburg [2] besaß Stadt und Amt Homburg vor der Höhe. Büsching III, 1. S. 1268 (II, 774).

16. **Abtei Hersfeld**, Erwerb Hessen-Kassels durch den westfälischen Frieden. B. 1. S. 156. Büsching III, 1. S. 1280 (VII, 193).

17. **Grafschaft Sponheim**, getheilt in die vordere und hintere Grafschaft. Von der vorderen Grafschaft schenkte Elisabeth, Tochter und Erbin des 1414 verstorbenen letzten Grafen Simon ihrem Schwager, Kurfürst Ludwig III. ein Fünftel. Die übrigen vier Fünftel vereinigte Johann V. mit der hinteren Grafschaft. Nach Johanns Tode, 1437, erhielten seiner letztwilligen Bestimmung gemäß seine Vatersschwestersöhne Markgraf Bernhard zu Baden und Graf Friedrich zu Veldenz jeder die Hälfte, sowohl der hinteren Grafschaft, als seiner $^4/_5$ an der vord. Grafschaft. Den Veldenzischen Antheil brachte des Grafen Friedrich Erbtochter Anna an die kurpf. Nebenlinie Simmern. Pfalzgr. Friedrich von Simmern folgte 1559 mit den Kurlanden auch in dem kurpfälzischen Antheile, überließ aber dem jüngeren Bruder Georg die Simmern'schen zwei Fünftel, welche 1573 an das Kurhaus zurückfielen. Daher hatte Pfalz an der vorderen Grafschaft $^3/_5$; Baden $^2/_5$. Bis 1707 war die Regierung gemeinschaftlich; in dem Jahre 1707 fand eine Theilung nach Aemtern statt. Der kurpfälzische Theil bestand in dem Oberamte Kreuznach mit den Unterämtern Bockelheim und Ebernburg; der Badensche in dem Oberamte Kirchberg. Von der hinteren Grafschaft kam die Simmernsche Hälfte 1553 an die pfälzischen Nebenlinien Zweibrücken und Veldenz, [3] 1566 an Zweibrücken allein, 1568 an die Unterlinie Birkenfeld, verband sich in dieser unter Christian III. wieder mit Zweibrücken. Bis 1776 besaßen Baden und Pfalzzweibrücken die hintere Grafschaft in Gemeinschaft; theilten aber 1776 so, daß A. Pfalz-Zweibrücken erhielt: 1. das Oberamt Trarbach; 2. das Amt Allenbach; 3. das Oberamt Kastellaun; 4. den sponheimischen Antheil an dem sog. Dreiherrischen, den Gerichten Veltheim, Senheim und Strümmich, die zu den beiden andern Dritttheilen Kurtrier und der Herrschaft Winnenburg-Beilstein zukamen; B. Baden: 1. das Oberamt Birkenfeld, die Aemter 2. Herstein; 3. Winterburg; 4. Dill; 5. die Vogtei Winningen; die Lehensherr-

[1] Büsching III, 1. S. 1263 (VII, 168).
[2] B. 2. S. 469.
[3] Heidelberger Hauptvertrag vom 2. Nov. 1553.

schaft über das Dorf Weiler, von dem Herrn von Warsberg, und das Dorf Sevenich, von dem Grafen von Waldbott-Bassenheim besessen. Büsching III, 1. S. 1282 (VII, 198); am Genauesten Simon I, 297—329.

18. **Markgrafschaft Nomeny.** Sie war ein Theil des Herzogthumes Lothringen, mit diesem durch den Wiener Frieden abgetreten, seit 1766 Frankreich einverleibt, jedoch dem Großherzoge von Toskana, Franz, unter diesem Namen sein Stimmrecht auf Kreis- und Reichstagen vorbehalten, welches mit der Grafschaft Falkenstein am Donnersberge durch den Großherzog Franz an Oesterreich kam.

19. **Gefürstete Grafschaft Obersalm**; [1] in dem Besitze der fürstlichen Linie Salm-Kyrburg (n. 36). Oben S. 576. Moser 92. Büsching III, 1. S. 1297 (VII, 215).

20. **Nassau-Weilburg**, [2] für die Grafschaft Weilburg, bestehend 1. aus Stadt u. Amt Weilburg; 2. Amt Löhnberg; 3. Amt Mehrenberg; 4. Amt Kleeberg; 5. Amt Hüttenberg; 6. Amt Gleiberg; 7. Flecken Reichelsheim, fuldaisches Lehen; 8. den n. 21 zu erwähnenden mehrherrischen Gebieten; 9. der Herrschaft Kirchheim und Stauff, durch Anna, Erbin des Grafen Kraft IV. von Hohenloh, ihrem Gemahl, dem Gr. Philipp I. zugebracht, ursprünglich den Herrn von Bolanden gehörig, von diesen an eine Sponheimische Nebenlinie gebracht, und vererbt auf die Tochter Heinrichs II. von Sponheim, genannt Bolanden, Gemahlin Krafts IV. von Hohenlohe; 10. die Grafschaft Saarwerden und die Vogtei Herbitzheim zu 1/3 neben Nassau-Usingen; 11. einen Antheil an Wollstein; 12. dem Amt Alsenz, bis 1756 Zweibrücken gemeinschaftlich mit den Rheingrafen von Grumbach; 1756 von Zweibrücken ganz erworben und mit Ausnahme des Dorfes Hochstetten an Weilburg gegen das Amt Homburg vertauscht. Büsching III, 1. S. 1300 (VII, 219). v. d. Nahmer III, 381, 491.

21. **Nassau-Saarbrück-Usingen**, [3] wegen der Grafschaft Usingen, insbesondere 1. das Amt Usingen; 2. die Herrschaft oder das Oberamt Idstein; 3. das Amt Wehen; 4. das Burgamt Schwalbach; 5. das Amt Kirchberg; 6. das Oberamt Wiesbaden; 7. die Dörfer Kettenbach und Haussen in Gemeinschaft mit dem Freih. v. Galen; 8. das Dorf Menßfelden, in Gemeinschaft mit Kurtrier; 9. als zweiherrisch mit Weilburg das Dorf Miehlen u. die Vogtei Schönau, worin die Ben.-Abtei Schönau; 10. als dreiherrisch zu 1/4 Nassau; wovon 1/4 Weilburgisch, 2/4 oranisch; 11. als vierherrisch einen Theil an der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, o. S. 573; 12. Oberamt und Herrschaft Lahr, in der Ortenau, durch Heirath 1426 von Heinrich von Geroldseck, durch dessen Tochter Adelheid an den Grafen Johann von Saarwerden, von der letzten Saarwerdischen Erbtochter Katharina an deren Gemahl Graf Johann Ludwig zu Nassau, der sich 1532 mit den von Geroldseckischen Seitenerben verglich; 1659 für eine aus dem Vergleich herrührende Forderung des Gemahls der letzten Geroldseckischen Erbtochter

[1] Lünig Corp. jur. feud. I, 899.

[2] B. 1. S. 188. Ueber die fürstlich nassauischen Länder überhaupt. Büsch. III, 1. S. 1300 (VII, 218).

[3] B. 1. S. 216.

Markgrafen Friedrich V. von Baden und Hochberg durch Reichshofratherkenntniß diesem als Pfand eingeräumt; 1726 eingelöst, und 1735 Saarbrück-Usingen zugetheilt. Büsching III, 1. S. 305 (VII, 226). v. d. Nahmer III, 493.

22. **Nassau-Saarbrück-Saarbrücken**:

I. Grafschaft Saarbrücken;

II. Herrschaft Ottweiler; seit 1380 bei dem Hause Nassau;

III. Grafschaft Saarwerden, 1527 erheirathet von Graf Johann Ludwig;

IV. Vogtei Herbizheim, antheilig zu ²/₃ mit Weilburg;

V. Amt Homburg, im Wasgau, zu ⁵/₉ mit Pfalz-Zweibrücken, welches ⁴/₉ von Weilburg 1756 durch Tausch erhielt;

VI. Wolstein in Gemeinschaft mit Weilburg;

VII. Amt Jugenheim;

VIII. Kellnerei Rosenthal. Moser 93. Büsching III, 1. S. 1311 (VII, 233). v. d. Nahmer III, 744.

Lehenabhängig war die den Freiherrn von Kerpen gehörige Herrschaft Illingen. Simon II, 508.

23. **Grafschaft Waldeck**, [1] mit der Hauptstadt Korbach, der Stadt Niederwildungen, Mengeringhausen, zehn kleineren Städten und 9 Aemtern. Büsching III, 1. 1316 (VII, 239). Winkopp III, 162, 449.

24. **Grafschaft Hanau-Münzenberg**; [2] seit 1737 hessen-kasselisch, mit 1. Stadt Hanau; 2. dem Amt Büchertthal; 3. Amt Windecken; 4. Amt Bornheimerberg; 5. Amt Rodheim; 6. Amt Dorheim; 7. Amt Ortenberg; 8. Amt Steinau u. Schlüchtern; 9. Amt Brandenstein; 10. Amt Schwarzenfels; 11. Amt Bibergrund und Lohrhaupten; 12. Amt Altenhaßlau, verbunden 13. mit dem Amte Freigericht vor dem Berg Welmitzheim, welches bis 1736 von den Grafen mit Kurmainz in Gemeinschaft besessen, 1748 mit Ausnahme der Pfarre Somborn Hessen-Kassel als Afterlehen überlassen wurde; 13. Amt Babenhausen, bis zum 13. Jahrh. Münzenbergisch, erheirathet von Reinhard, Herrn zu Hanau, 1372 Böhmen als männliches und weibliches Erblehen aufgetragen; 1754 in dem Streite mit Hessen-Darmstadt über die hanauische Erbfolge Kassel durch Vergleich geblieben; 14. Amt Assenheim und 15. Münzenberg, Th. der Münzenbergischen Erbschaft; 16. Antheil an dem Dreieicher Wildbann (n. 32 unter 6). Büsching III, 1. S. 1323 (VII, 247).

25. **Grafschaft Hanau-Lichtenberg**, ererbt 1736 von Hessen-Darmstadt. Der größere Theil liegt im Oberelsaß. Beim Reiche waren geblieben auf dem rechten Rheinufer das Amt Lichtenau und das Amt Wilstädt. Büsching III, 1. S. 1338 (VII, 267). v. d. Nahmer III, 362.

26. **Solms-Braunfels**, [3] wegen 1. des größeren Antheiles an der eigentlichen Grafschaft Solms, bestehend aus: 1. Amt Braunfels; 2. Amt Greifenstein, bis 1326 unter eigenen Herrn; von der ehemaligen Herrschaft Münzen-

[1] B. 1. S. 223; oben S. 51.

[2] Oben S. 88. Lünig XXII; Corp. jur. feud. I, 979.

[3] Oben S. 9. Lünig, Corp. jur. feud. I, 1121.

berg: 3. dem Amt Hungen; 4. Amt Wölfersheim; 5. Amt Gambach; 6. an der Stadt Münzenberg $^{10}/_{48}$;[1] 7. an Dorf Treyß-Münzenberg $^{1}/_{2}$. Moser 97. Büsching III, 1. S. 1342 (VII, 272); v. d. Nahmer III, 440.

27. **Solms-Lich-Hohensolms**, wegen des Amtes Hohensolms von der eigentlichen Grafschaft Solms; von der vormaligen Herrschaft Münzenberg: den Aemtern 2. Lich; 3. Niederweisel; 4. an der Gemeinschaft Münzenberg $^{5}/_{48}$. Büsching III, 1. S. 1346 (VII, 277); v. d. Nahmer III, 1. S. 441.

28. **Solms-Laubach**, wegen der Aemter 1. Laubach; 2. Utphe; 3. an der Gemeinschaft Münzenberg $^{5}/_{48}$. Büsching III, 1. S. 1348 (VII, 279); v. der Nahmer III, 443.

29. **Solms-Rödelheim**, mit 1. dem Amte Rödelheim, früher Theil der Herrschaft Kronenburg; erheirathet von Graf Johann, Begründer der Linie Solms-Lich; 2. Amt Assenheim, früher Theil der Herrschaft Münzenberg. Büsching III, 1. S. 1349 (VII, 280).

30. **Grafschaft Königstein**, in der Wetterau, Theil des Münzenbergischen Nachlasses, von den Erbinen an die Grafen von Falkenstein, von den Falkensteinischen Erbinen an das Haus Eppstein übergegangen. Nach dem Schlosse Königstein nannten sich die Grafen aus dem Hause Eppstein. Der letzte Graf von Königstein, Eberhard, starb 1535, vermachte den Besitz seiner Schwester Sohn, Grafen Ludwig von Stolberg, dem 1574 der Bruder Christian folgte, nach dessen Tode bemächtigte sich Kurmainz des Gebietes bis auf wenige Orte als eines heimfälligen Reichslehens, und fand 1590 den Stolbergischen Erben durch einen Vergleich ab, der bei dem Reichshofrath zu einem unbeendigt gebliebenen Prozeß führte. Der kurmainzische Antheil bildete ein besonderes Oberamt Königstein. Von dem Stolbergischen Antheile besaß: 1. Stolberg-Gedern das Schloß Gedern am Vogelsberge, den Flecken Ranstatt, die Dörfer Volkershain und Usenborn; 2. das Haus Stolberg-Roßla Stadt und Schloß Ortenburg zu $^{2}/_{3}$; einige Dörfer, und an der Gemeinschaft Münzenberg $^{20}/_{48}$. Die anderen Theile s. n. 24 und 15; n. 27 u. 4; n. 28 u. 3. Büsching III, 1. S. 1349 (VII, 281); v. d. Nahmer III, 403, 443 § 242.

31. **Stolberg-Gedern und Stolberg-Roßla**,[2] wegen der unter 30 angegebenen Theile der Grafschaft Königstein. Moser 94.

32. **Isenburg-Birstein.**[3] Wegen der Gerichte: 1. Reichenbach; worin Schloß Birstein, Fuldaisches Lehen; 2. Wenings; 3. Wolferborn; 4. Selbold; 5. Langen-Diebach; 6. Oberamt Offenbach, in welchem außer der Stadt Offenbach Hayn zur Dreieichen, Mittelpunkt des alten Königsforstes zur Dreieichen. An dem Dreieicher Wildbann hatte Hanau Antheil (n. 24 und 16). Büsching III, 1. S. 1358 (VII, 290); v. d. Nahmer III, S. 445.

33. **Isenburg-Büdingen**; wegen der Gerichte: 1. Büdingen; 2. Dilsheim; 3. Mockstatt. Büsching III, 1. S. 1361 (VII, 294); v. d. Nahmer III, 445.

[1] Vrgl. n. 24 und 15, n. 27 und 4; n. 28 und 3; n. 30.

[2] Lünig XXII, S. 1371. Corp. jur. feud. I, 1125.

[3] Ueber das Haus Isenburg s. oben S. 93. Lünig XXII, S. 1521. Corp. jur. feud. I, 1150. Büsching III, 1. S. 1354 (VII, 286).

34. **Isenburg = Wächtersbach**; wegen der Gerichte: 1. Wächtersbach; 2. Spiegelberg; 3. Wolfenborn und 4. eines Theiles an Assenheim (n. 24 und 14 n. 29 u. 2). Büsch. III, 1. S. 1362 (VII, 295); v. d. Nahmer III, 446.

35. **Isenburg=Meerholz**, wegen der Gerichte: 1. Meerholz; 2. Gründau; 3. Eckardhausen. Büsch. III, 1. S. 1364 (VII, 296); v. d. Nahmer III, 446.

36. **Salm=Kyrburg**, [1] wegen 1. des Oberamtes Kyrburg, 2. eines Viertels an den Aemtern Flonheim, Tronecken, Wildenburg, Dimringen; 3. eines Achtels an Wörstadt. Büsching III, 1. S. 1368 (VII, 302). Simon I, 378; v. der Nahmer III, 353.

37. **Rheingrafen zu Grumbach**, wegen 1. der Herrschaft Grumbach im Westrich; 2. eines Antheiles an dem Eßweiler Thale; 3. Wörstadt zu ¼ (n. 36 u. 2); 4. der Herrschaft Tronecken (n. 36 u. 3); 5. einem Viertel an der Herrschaft Dimringen; 6. einem Viertel an dem früher Dhaunischen Gebiete. [2] Büsch. III, 1. S. 1370 (VII, 305); Simon I, 371; v. d. Nahmer III, 357.

38. **Rheingrafen zum Stein**, wegen der Rheingrafschaft zum Stein oder Grafschaft Rheingrafenstein, mit der Residenz Rheingrafenstein, an der Nahe und der Herrschaft Wildenburg auf dem Hundsrück, eines kurtrierischen Lehen. Büsching III, 1. S. 1372 (VII, 307); v. d. Nahmer III, 356. Die Linie, erloschen 1793, hatte 1784 ihre Länder an die Grumbachische Linie abgetreten. Ueber die gemeinschaftlichen Besitzungen der fürstlichen Häuser Salm = Salm, Salm=Kyrburg und der Rhein = und Wildgrafen von Grumbach s. v. d. Nahmer III, 359 § 152.

39. **Leiningen = Westerburg.** [3] Die 1694 entstandenen beiden Linien des Hauses besaßen in Gemeinschaft von der Grafschaft Leiningen: 1. die Stadt Grünstadt, Residenzort, das ehemalige Augustinerkloster Hüningen, mon. Hegemense, die Pfarrdörfer Münchweiler und Gambach, die Dörfer Wattenheim und Quirnheim, die gräflich Christophische Linie besonders: Altleiningen, Schloßruine und Pfarrdorf, das sog. hintere Gericht, aus den Pfarrdörfern Diefenthal u. s. w. bestehend, und einige andere Kirchspiele und Dörfer; die Georgische Linie eine Hälfte der Stadt Neu=Leiningen, Lehen des Hochstiftes Worms und diesem versetzt, mit vier Pfarrdörfern, einem Dorfe und vielen Höfen auf dem Matzenberg und im Leininger Thal.

Von der Stammherrschaft Westerburg hatte die Christophische Linie ein Drittel, die Georgische zwei Drittel; außerdem waren gemeinschaftlich der früher saynische, 1355 durch Heirath an Westerburg gekommene Flecken Weltersburg und die Herrschaft Schadeck, an deren Gemarkung die Grafen von Wied=Runkel Theil hatten. Besonders besaß die Christophische Linie einige Dörfer und Höfe, die Georgische Linie das Gericht Gemünden und das sog. obere Gebiet. Büsch. III, 1. S. 1376 (VII, 312); v. d. Nahmer III, 350.

40. **Leiningen=Westerburg=Hartenburg.** Dieses Haus, in welchem sich

[1] Oben S. 39. Lünig XXII, S. 1533, 1919. Büsching III, 1. S. 1364 (VII, 298).

[2] Büsching III, 1. S. 1374. Simon I, 373.

[3] B. 2. S. 246. Lünig XXII, 432. Büsch. III, 1. S. 1376 (VII, 311).

die jüngere Linie des Hauses der alten Grafen von Leiningen [1] fortsetzt, besaß von der Grafschaft Leiningen das Schloß Hartenburg, welches der Linie ihren Unterscheidungsnamen gab, das Städtchen Türkheim an der Hart, Sitz der Kanzlei und eine Anzahl von Dörfern. Büsching III, 1. S. 1384 (VII, 321). v. d. Nahmer III, S. 347.

41. **Schloß und Dorf Münzfelden**, oder Mensfelden, zwischen der nassauischen Stadt Dietz und Kirchberg, zu 1/8 Nassau-Usingisch, zu 2/8 von Westerburg als ehemaliger Theil der Herrschaft Schadeck an eine Familie von Waldecker, von dieser an Kurtrier veräußert. Büsching III, 1. S. 1386 (VII, 324). v. d. Nahmer III, S. 158.

42. **Wittgenstein-Wittgenstein**, [2] wegen der Grafschaft Wittgenstein; bestehend aus dem Stammschlosse Wittgenstein mit dem Städtchen Laasphe, und 25 in vier Viertel eingetheilten Dörfern. Die Herrschaft Vallendar stand unter kurtrierischer Hoheit. Büsching III, 1. S. 1389 (VII, 327); v. der Nahmer III, S. 582.

43. **Wittgenstein-Berlenburg**, wegen der sog. Grafschaft Berleburg, einem Theil der alten Grafschaft Wittgenstein, bestehend aus Schloß und Stadt Berleburg und 21 Dörfern. Die Herrschaft Neumagen an der Mosel stand unter kurtrierischer Hoheit. Die Herrschaft Homburg an der Mark war reichsunmittelbar, indeß ohne Kreisstandschaft. Büsching III, 1. S. 1391 (VII, 329); v. d. Nahmer III, S. 576.

44. **Grafschaft Falkenstein**, am Donnersberge. [3] Philipp von Bolant, lebte bis 1275, der durch seine Gemahlin, eine Münzenbergische Miterbin, Besitzungen in der Wetterau erworben hatte, nannte sich Herr von Falkenstein, einem Schlosse bei dem Flecken dieses Namens. Philipp X., starb 1407, wurde 1397 in den Grafenstand erhoben. Ihm folgte, 1410, ein Bruder Werner, Erzbischof zu Trier, der die falkensteinischen Besitzungen auf die Kinder der Schwestern Philipps X., Luitgard, vermählt mit Eberhard, Herrn von Eppstein, und Agnes, vermählt mit Otto, Grafen von Solms vererbte. Eine der Töchter dieser Ehe, Margaretha, war verm. mit Ruprecht, Grafen von Virneburg. Der Enkel Wilhelm nahm den Namen Falkenstein, und begründete ein zweites Falkensteinisches Geschlecht. Eine Tochter Wilhelms, Margaretha, war vermählt mit Melchior, Herrn von Daun. Deren Sohn Wyrich hinterließ drei Söhne, von welchen der mittlere, Johann, Nachfolger in Falkenstein wurde. Die Grafschaft vererbte von dessen Sohn Emich, Graf zu Daun, auf die Linie Sebastians, des jüngsten Sohnes von Johann, von dieser auf die Linie des ältesten Sohnes Philipp. Der letzte dieser Linie, Wilhelm Wyrich, verkaufte 1667 Falkenstein an Herzog Karl III. zu Lothringen. Der Herzog Leopold Joseph Karl beseitigte Ansprüche des Hauses Manderscheid, hergeleitet von einer jüngeren Tochter Wilhelms, des Begründers des zweiten Falkensteinischen Geschlechtes,

[1] Lünig, Corp. jur. feud. I, 1013.

[2] Oben S. 99. Lünig XXII, S. 981, 1875. Büsching III, 1. S. 1387 (VII, 324).

[3] Lünig XXII, S. 1661.

sowie des Hauses Löwenhaupt, hergeleitet von einer Tochter Johanns, Begründers des dritten Falkensteinischen Geschlechtes wider einen Theil der Erben, 1724 und 1727 durch Vergleich. Wider die anderen Erben wurde die Grafschaft 1731 dem Herzoge Franz Stephan, nachmaligen Kaiser Franz I., von dem Reichshofrathe zuerkannt. Von diesem Besitze des Erzhauses nannte sich Kaiser Joseph II. auf seinen Reisen Graf von Falkenstein. Das Städtchen Winweiler mit Schloß war der Sitz eines Oberamtes für dies aus einer Anzahl von Dörfern und Meierhöfen bestehende Reichsterritorium. Büsching III, 1. S. 1391 (VII, 329). Simon II, 404. v. d. Nahmer III, 364.

45. **Herrschaft Reipoltskirchen,** im alten Nahegaue. Sie gehörte einem Hause von Hohenfels, welches 1606 erlosch. Die Wittwe vermachte den Besitz ihrer Schwester Sidonie, Gräfin v. Löwenhaupt; durch Kauf kamen ¾ der Herrschaft an einen Grafen von Hillesheim, den ein Reichshofrathserkenntniß 1725 wider das Retractrecht des Hauses Löwenhaupt schützte. Ein Drittel blieb der Familie von Löwenhaupt. Der Löwenhaupt'sche Antheil kam durch Verkauf an einen Grafen von Ellerod, von dieser an einen Herrn von Esebeck, der ihn der Fürstin Karoline von Isenburg-Büdingen verkaufte. Die Herrschaft bestand außer dem Schlosse aus einer Anzahl von Dörfern. Moser 96. Büsching III, 1. S. 1394 (VII, 333). Simon II, 417. v. d. Nahmer III, 362.

46. **Wied-Runkel, wegen der Grafschaft Kriechingen,** [1] einer früheren Herrschaft in dem sog. Westrich, die Kaiser Mathias 1617 zur Reichsgrafschaft erhoben hatte. Von den zwei Linien des gräflichen Hauses erlosch die Püttlingische 1681, die Kriechingische 1697. Durch des letzten Grafen Albrecht Ludwig Tochter Anna, vermählt an Graf Edzard Ferdinand von Ostfriesland, kam der Besitz an die Tochter dieser Ehe, Luise, vermählt an den Grafen Johann Ludwig Adolf von Wied-Runkel. Moser 95. Büsching III, 1. S. 1395 (VII, 334). Simon II, 417. Sittel II, 517. v. d. Nahmer III, 585.

47. **Reichsgrafschaft Wartemberg,** [2] an die Unterpfalz, die Grafschaft Falkenstein und das Westrich gränzend. Johann Kasimir, Freiherr v. Wartenberg erhielt 1699 den Reichsgrafenstand; der früher reichsritterschaftliche Besitz wurde 1707 zu einer allodialen Reichsgrafschaft erhoben. Moser 97. Büsching III, 1. S. 1397 (VII, 336). Simon II, 402. v. d. Nahmer III, 371.

48. **Grafschaft Bretzenheim,** an der Nahe, unterhalb Kreuznach, früheres Lehen der Herrn zu Daun von Kurköln, 1642 durch Wilhelm Wyrich von Daun, Grafen zu Falkenstein, verkauft an Grafen Alexander v. Velen, der 1665 in dem Kreise und dem westfälischen Grafenkollegium zugelassen wurde. Nach dem Tode des Grafen Alexander Otto v. Velen 1733 nahm Kurköln den Besitz, verlieh ihn, 1734, dem Grafen v. Virmont als Mannlehen, nach dessen Tode 1744 einem Freiherrn von Roll, der in das Grafenkollegium nicht rezipirt wurde. An Köln zurückgefallen, kam das Gebiet durch Kauf an den Kurfürsten Karl Theodor für seinen natürlichen Sohn Karl August, Grafen v. Heideck, 1790 in den Reichsfürstenstand erhoben, und in dem westfälischen Grafenkollegium

[1] Lünig XXII, S. 1490.
[2] Lünig XXII, S. 1466.

aufgenommen. Moser 94. Büsching III, 1. S. 1398 (VII, 338); Simon II, 418. v. d. Nahmer III, 461. [1]

49. **Herrschaft Dachstuhl**, zwischen dem Kurtrierischen und dem Herzogthume Lothringen, früher Besitz der rudolfinischen Linie der Herrn von Fleckenstein [2] in dem Elsaß, von dem letzten derselben erkauft durch den Kurfürsten Philipp Christian von Trier aus dem Hause Sötern, und zum Familien-Fideikommiß gemacht; durch des Grafen Philipp Franz von Sötern Erbtochter Marie Sidonie ihrem Gemahl, dem Grafen Notger Wilhelm von Oettingen-Baldern [3] zugebracht. Büsching III, 1. S. 1399 (VII, 339); Simon II, 419. v. d. Nahmer III, 696.

50. **Herrschaft Ollbrück**, zwischen Andernach und Königsfeld. Dem freiherrlich Waldpott-Bassenheimischen [4] Hause war Sitz und Stimme in dem Kreise von Mitständen bestritten. Moser 96. Büsching III, 1. S. 1400. v. der Nahmer III, 636.

51. **Worms.** [5] Büsching III, 1. S. 1400 (VII, 341); v. d. N. III, 430.

52. **Speyer.** [6] Büsching III, 1. S. 1403 (VII, 344); v. d. N. III, 369.

53. **Frankfurt.** [7] Büsching III, 1. S. 1404 (VII, 346). Winkopp III, 1 und 177.

54. **Friedberg.** Büsching III, 1. S. 1409 (VII, 353). v. d. Nahmer III, 433.

55. **Wetzlar.** [8] Büsching III, 1. S. 1411 (VII, 355). v. d. Nahmer III, 247, 639.

Auch Savoyen war diesem Kreise zugetheilt, hielt sich indeß abgesondert.

VI. Der schwäbische Kreis hatte fünf Bänke, eine geistliche, eine weltliche Fürstenbank, eine Prälatenbank, eine Grafen- und Herrenbank, und eine zahlreich besetzte reichsstädtische. [9]

I. Geistliche Fürstenbank.

1. **Hochstift Costnitz.** [10] Das Stiftsgebiet bestand außer der bischöflichen

[1] Ueber die fürstlich Bretzenheimische Herrschaft Zwingenberg im Odenwalde Winkopp VI, 480.

[2] Lünig XXII, S. 175.

[3] Lünig XXII, S. 763.

[4] Lünig XXII, S. 1465.

[5] B. 1. S. 51, 185.

[6] B. 1. S. 179. Lünig, Corp. jur. feud. I, 1191.

[7] B. 1. S. 226.

[8] B. 1. S. 217.

[9] B. 1. S. 164. Moser 109. Büsching III, 2. S. 1415 (VII, 353). Berghaus I, 231. Anton Mayer, Beiträge zur Geschichte des badischen Civilrechtes. Bellevue bei Konst. 1844.

[10] B. 1. S. 138. Lünig, Corp. jur. feud. I, 433.

Residenz Mörspurg, in der von der Stadt Ueberlingen 1649 erkauften Herrschaft Ittendorf, der Insel Reichenau und einigen Ortschaften. Moser 110. Büsching III, 2. S. 1444 (VII, 386). Maier 34.

2. **Hochstift Augsburg**,[1] fürstbischöfliche Residenzstadt Dillingen, Rentamt Dillingen und 13 Pflegeämter. Büsching III, 2. S. 1447 (VII, 393).

3. **Gefürstete Abtei Ellwangen**;[2] Stadt und Amt Ellwangen, und acht Aemter. Büsching III, 2. S. 1453 (VII, 399).

4. **Gefürstete Abtei Kempten**, außer der Stiftsstadt, neben der Reichsstadt, einige Marktflecken und Ortschaften. Moser 111. Büsching III, 2. S. 1454 (VII, 401).

II. Weltliche Fürstenbank.

5. **Herzogthümer Würtemberg und Teck.**[3] Die vor und nach zusammengebrachten Länder waren in Stadt und Aemter eingetheilt: 1. Stuttgart, seit 1321 Residenz; 2. Kannstatt, wo früher die Grafen ihre Landgerichte hielten; 3. Waiblingen, schon 1253 von den Grafen besessen; 4. Schorndorf; 5. Leonberg, im alten Glemsgau, mit der Grafschaft Asperg 1308 erkauft, Stälin II, 116; 6. Göppingen; 7. Urach, im 13. Jahrh. theils von dem letzten Grafen ererbt, theils von Fürstenberg erkauft; 8. Münsingen; 9. Nürtingen, vorher größtentheils Urachisch; 10. Backnang, von den Markgrafen von Baden im 13. Jahrh. erworben; 11. Marbach; 12. Beilstein; 13. Neuffen, 1301 erkauft; 14. Kalw, im 14. Jahrh. von den Grafen von Schelklingen und Pfalzgrafen von Tübingen erworben; 15. Stadt Wildbad, mit Kalw erworben; 16. Stadt und Amt Neuenbürg, früher Reichsort, erworben vor 1322, Stälin II, 155. N. 2; 17. Rosenfeld, ehemals Theil der Herrschaft Urslingen;[4] 18. Brackenheim im Zaberngau, früher Theil einer Herrschaft Magenheim, von den Erben theils unmittelbar, theils 1321 durch die Grafen von Hohenberg erworben; 19. Dornstetten, 1320 von den Grafen von Hohenberg erkauft; 20. Winnenden, erkauft 1325 von Konrad von Weinsberg; 21. Güglingen, von den Herrn von Neuffen an die Grafen von Eberstein, von diesen im 14. Jahrh. an Würtenberg gekommen; 22. Gröningen; Markgröningen, Reichsgut, Konrad von Schlüsselburg mit dem daran haftenden Reichssturmfahnlehen 1322 verliehen, wurde von diesem 1336 an Würtenberg verkauft, Stälin III, 206; 23. Vaihingen, kam von den früheren Grafen an Oettingen, 1339 durch Kauf an Würtenberg; 24. Tübingen, die Stadt wurde von den Pfalzgrafen 1341 erkauft; 25. Herrenberg, 1382 von den Pfalzgrafen von Tübingen erkauft; 26. Böblingen, 1344 und 1357 von den Pfalzgrafen von Tübingen erkauft; 27. Sindelfingen, durch eine Tübingische Tochter ihrem Gemahl Ulrich von Rechberg zugebracht, von dem Sohne 1351 an Würtenberg verkauft; 28. Heubach; 29. Lauffen, früher Badisch, erkauft 1361, Stälin III, 293; 30. Botwar, erkauft 1357 mit der

[1] B. 1. S. 135.
[2] Lünig, Corp. jur. feud. I, 473.
[3] Lünig, Corp. jur. feud. I, 783.
[4] S. 416.

Burg Lichtenberg von den Herrn von Lichtenberg; 31. Tuttlingen, erworben vor 1413, vermehrt mit den Herrschaften Lupfen, Karpen und Falkenstein; 32. Dornhan, früher Besitz der Grafen von Sulz; 33. St. Ebingen, fr. Hohenbergisch; 34. Hornberg, theils von den Herrn von Hornberg, theils von Urslingen 1423, 1443, 1447 und 1748 erkauft; 35. Kirchheim, worin Schloß Teck, theils von Oesterreich 1325, theils von Herzog Friedrich zu Teck 1381 erkauft; 36. Murrhard; die Grafen waren im 14. Jahrh. Klostervögte; 37. Balingen, Theil der Herrschaft Schalksburg, von Graf Friedrich von Zollern 1403 erkauft; 38. Bietigheim, früher Besitz der Grafen von Vaihingen; 39. Wildberg, verkauft von den Grafen von Hohenberg 1363 an den Pfalzgrafen Rupert von Tübingen; 1440 erkauft von Würtenberg; 40. Blaubeuren, erkauft von Helfenstein 1447; 41. Sulz, 1471 von Graf Eberhard eingenommen und mit Erlaubniß des Kaisers behalten; 42. Pfullingen, worin die Burg Achalm lag, 1330 dem Grafen Ulrich übergeben; größtentheils gehörte das Amt den Herrn von Greiffenstein, und wurde 1355 durch Kauf erworben; 43. Weinsberg 1504 gegen Pfalz erobert, und vom Kaiser Würtenberg gelassen; 44. Klosteramt Liechtenstern; 45. Stadt und Amt Neustadt, kam 1504 in der pfälzischen Fehde an Würtenberg; 46. Möckmühl, in gleicher Weise 1504 erworben; 47. Kloster Maulbronn, 1504 von Würtenberg in Besitz genommen; 48. Herrschaft Heidenheim, 1504 von Baiern Würtenberg für Kriegskosten überlassen; 49. Hohentwiel erkauft 1538 von den Herrn von Klingenberg; 50. Steußlingen, 1270 Würtenberg zu Lehen aufgetragen, 1581 als heimfällig eingezogen, 1681 inkorporirt; 51. Besigheim, 1594 erkauft von Baden; 52. Freudenstadt; das Amtsgebiet wurde aus dem 1601 erkauften adeligen Sitz Roth und der 1614 erkauften Herrschaft Neuneck gebildet, die Stadt ließ Herzog Friedrich 1599 anlegen; 54. Altensteig, ertauscht 1603 von Baden; 55. Liebenzell, ertauscht von Baden 1603; 56. Sachsenheim, ursprünglich Vaihingisches 1562 heimgefallenes Lehen, 1581 inkorporirt; 57. Horfigheim, früher Vaihingisches Lehen, 1587 von den Seitenerben des letzten 1550 verstorbenen Lehenbesitzers Ludwig Spet erkauft; 58. Ludwigsburg, worin das 1733 vollendete Schloß mit der dabei entstandenen Stadt, und Hohenasperg, erkauft 1308. Unter besonderer Verwaltung standen die sog. Kammerschreibereien, und die dem Kirchenrathe untergeordnete Klosterämter. Büsch. III, 2. S. 1533. (VII, 407).

6. **Baden-Baden.** [1] I. Obere Markgrafschaft. Stadt und Amt 1. Rastadt, oder Kuppenheim, mit der Residenz Rastadt; 2. Baden; 3. Ettlingen; 4. Amt Steinbach; 5. Bühel und Groschweiler; 6. Stadt und Amt Stollhofen; 7. Beinheim im Unterelsaß; II. Amt Kehl. Das Dorf Kehl gehörte der Reichsstadt Strasburg, welche bei demselben zur Bedeckung der Rheinbrücke die sog. Kehler Schanze hatten. Die Franzosen erstürmten sie, 1678, trugen sie ab und legten die Festung Kehl an, welche durch den Ryßwicker Frieden an Kaiser und Reich zurückgegeben wurde. Der Markgraf erhielt den Boden zu Lehen, das Besatzungsrecht blieb dem Reiche vorbehalten. Maier 29. III. Amt Stauffenberg in der Ortenau; IV. Herrschaft Mahlberg, von den

[1] Lünig, Corp. jur. feud. I, 837.

früheren Dynasten durch Heirath an eine Linie der Herrn von Geroldseck gekommen, mit der Herrschaft Lahr dem Grafen Johann von Mörs und Saarwerden zugebracht, der 1426 dem letzten Herrn von Geroldseck-Lahr folgte; zur Hälfte von Markgraf Christoph, erst wiederkäuflich, dann, 1497, erblich erkauft; 1629 durch Auseinandersetzung mit Nassau-Saarbrück [1] für Baden von der Herrschaft Lahr getrennt. V. Landvogtei Ortenau, von Zähringen an das Haus Habsburg gekommen, von Oesterreich Baden zu Lehen gegeben. Moser 112. Büsching III, 2. S. 1553 (VII, 491). Maier 24.

7. **Baden-Durlach;** [2] II. die untere Markgrafschaft; 1. Oberamt Karlsruhe mit der 1715 angelegten Residenz; 2. Oberamt Durlach mit der Hauptstadt; 3. Oberamt Pforzheim; Aemter: 4. Stein; 5. Langensteinbach; 6. Roth; 7. Marktflecken Münzesheim. Büsching III, 2. S. 1540 (VII, 506). Maier 13.

8. **Baden-Hochberg,** mit: 1. Oberamt Hochberg; 2. Amt Sulzburg; 3. Herrschaft Röteln; 4. Landgrafschaft Sausenburg; 5. Herrschaft Badenweiler. Büsching III, 2. S. 1540 (VII, 511). Maier 14—17.

9. **Hohenzollern-Hechingen,** [3] seit 1623 gefürstete Grafschaft, in welcher das Stammschloß Hohenzollern. Büsching III, 2. S. 1555 (VII, 489).

10. **Hohenzollern-Sigmaringen,** bestehend 1. aus der Grafschaft Sigmaringen, 1534 von den Grafen von Werdenberg Oesterreich angefallen und dem Hause Zollern verliehen; 2. Herrschaft Haigerloch und Wöhrstein, früher gräflich Hohenbergisch, dann österreichisch, Ende des XV. Jahrh. ertauscht gegen Räzuns. Moser 112. Büsching III, 2. S. 1556 (VII, 523).

11. **Gefürstete freiweltliche Abtei Buchau.** [4] Moser 113. Büsching III, 2. S. 1559 (VII, 527).

12. **Grafschaft Thengen,** im Hegau, erkauft durch Kaiser Karl V.; 1653 der gefürsteten pankratischen Linie des Hauses Auersperg [5] in Tausch gegeben, 1664 zur gefürsteten Reichsgrafschaft erhoben, bestehend aus Schloß Thengen und drei Pfarrdörfern. Moser 113. Büsching III, 2. S. 1561 (VII, 529).

13. **Grafschaft Heiligenberg,** früher den Grafen von Werdenberg gehörig, nach dem Tode des Grafen Christoph, starb 1530, an Grafen Friedrich zu Fürstenberg gebracht. [6] Moser 114. Büsching III, 2. S. 1566 (VII, 535).

14. **Grafschaft Oettingen.** Die Grafen hatten früher auch die Landgrafschaft im Unterelsaß, ihre Lehen von dem Hochstift Straßburg verkauften sie diesem 1359; die Landgrafschaft überließen sie Karl IV. Das Haus [7] theilte

[1] S. rheinischer Kreis n. 21 und 12.

[2] Ueber das Gesammthaus: Büsching III, 2. S. 1530 (VII, 491).

[3] Ueber die hohenzollerschen Lande überhaupt: Büsching III, 2. S. 1551 (VII, 517).

[4] B. 1. S. 153. Lünig, Corp. jur. feud. I, 506.

[5] Lünig X, 2. S. 490.

[6] Ueber die Fürstenbergischen Lande überhaupt: Büsching III, 2. S. 1562 (VII, 531).

[7] Lünig X, 2. S. 656; XXII, S. 763. Moser 115. Büsching III, 2. S. 1567 (VII, 537).

sich 1429 in die Linien Oettingen, Flochberg und Wallerstein; nach dem baldigen Aussterben der beiden letzteren Linien vereinigte Wilhelm, zu Oettingen, den Besitz, der auf Wolfang und Ludwig vererbte. Von des letzteren Sohne Ludwig d. j. ging eine neue: A. Oettingen-Oettingische, evangelische, von dem Bruder Friedrich die Wallersteinische, katholische, Linie aus. Die ältere 1674 gefürstete Linie erlosch 1731; B. die Wallersteinische; sie spaltete sich nach Friedrich und dessen Sohn Wilhelm unter den Enkeln: 1. in die Spielbergische, 1734 gefürstet; 2. die Wallersteinische, welche die ältere Oettingen-Oettingische Linie (A.) beerbte und 3. die Balderische, verzweigt in eine Balderische, erloschen 1678, und eine Katzensteinische,[1] welche die Balderische beerbte.[2]

Das fürstliche Haus Oettingen-Spielberg besaß die Oberämter 1. Oettingen; 2. Aufkirch; 3. Münchsroth; 4. Dürrwangen; 5. Spielberg und Sammenheim, Enklave in dem Anspachischen; 6. die Verwaltung Dornstatt. Büsching III, 2. S. 1566 (VII, 543).

15. **Gefürstete Landgrafschaft Klettgau**, fr. von Oesterreich lehenrühriger Besitz der 1687 erloschenen Grafen von Sulz, erheirathet von dem Fürsten Ferdinand, Wilhelm, Eusebius von Schwarzenberg,[3] mit einem freien kaiserlichen Landgericht zu Rhinow auf der Halden, der Stadt Thüngen, früherer Herrschaft der Herrn von Krenkingen, erkauft von den Grafen von Sulz, und einer Anzahl von Kirchspielen und Dörfern. Moser 116. Büsching III, 2. S. 1575 (VII, 549).

16. **Fürstenthum Lichtenstein**, frühere Herrschaften Vaduz und Schellenberg.[4] Moser 116. Büsching III, 2. S. 1580 (VII, 552).[5]

C. Prälatenbank.[6]

17. **Abtei Salmansweiler**, od. Salem. Büsching III, 2. S. 1580 (VII, 556).

18. **Benediktinerabtei Weingarten**, Büsching III, 2. S. 1585 (VII, 561).

19. **Benediktinerabtei Ochsenhausen.** Der Abt war 1706 mit dem Halsgericht beliehen.[7] Büsching III, 2. S. 1588 (VII, 565).

20. **Benediktinerabtei Elchingen**, früher Aichlingen. Büsching III, 2. S. 1589 (VII, 467).

[1] B. 1. S. 164.

[2] Diese Balderische Linie erlosch 1798, beerbt von der Wallersteinischen. Es bestehen also jetzt noch: 1. Oettingen-Spielberg, abstammend von Wilhelm, starb 1600; 2. Oettingen-Wallerstein, abstammend von Wolfgang, starb 1598.

[3] Lünig X, 2. S. 620.

[4] B. 1. S. 186.

[5] Die Herrschaft Scheer und Zubehör kam von der Linie der Erbtruchsessen von Waldburg-Zeil-Wurzach 1786 durch Kauf an Thurn und Taxis, wurde 1787 zur gefürsteten Grafschaft Friedberg-Scheer erhoben, und in den schwäbischen Kreis aufgenommen. Büsching 7. Aufl. VII, 555.

[6] Weitere Nachweisungen ergeben die alphabetischen Nachweisungen B. 1. S. 152 ff.

[7] Lünig, Corp. jur. feud. I, 535.

21. **Benediktinerabtei Yrsee,** Ursinum. [1] Büsching III, 2. S. 1590 (VII, 568).

22. **Prämonstratenserabtei Ursperg.** Büsching III, 2. S. 1591 (VII, 569).

23. **Cisterzienserabtei Kaisersheim,** oder Kayßheim. Büsching III, 2. S. 1592 [2] (VII, 570).

24. **Prämonstratenserabtei Roggenburg.** Büsching III, 2. S. 1595 (VII, 583).

25. **Prämonstratenserabtei Roth,** auch Münchroth. Büsching III, 2. S. 1595 (VII, 574).

26. **Prämonstratenserabtei Weissenau,** Augia alba, minor, Minderau. Büsching III, 2. S. 1597 (VII, 575).

27. **Prämonstratenserabtei Schussenried,** Sorethium, Sorethana. Büsching III, 2. S. 1598 (VII, 577). [3]

28. **Prämonstratenserabtei Marchthal.** Büsching III, 2. S. 1599 (VII, 578). [4]

29. **Benediktinerabtei Petershausen.** Büsching III, 2. S. 1600 (VII, 579). Maier 40.

30. **Regulirter Chorherrn Probstei Wettenhausen.** Büsching III, 2. S. 1601 (VII, 580).

31. **Benediktinerabtei Zwiefalten.** Büsching III, 2. S. 1602 (VII, 581).

32. **Benediktinerabtei Neresheim.** Büsching III, 2. S. 1607 (VII, 588).

33. **Benediktinerabtei Gengenbach.** Büsching III, 2. S. 1603. [5]

34. **Cisterzienserabtei Heggbach.** Büsching III, 1. S. 1604 (VII, 585).

35. **Cisterzienserabtei Gutenzell.** Büsching III, 2. S. 1605 [6] (VII, 586).

36. **Cisterzienserabtei Rothmünster.** Büsching III, 2. S. 1605 (VII, 586). [7]

37. **Cisterzienserfrauenabtei Baindt,** oder Bandt, Poundum, Bintensis, Hortus floridus, ohne eigene Unterthanen. Büsching III, 2. S. 1607 (VII, 587).

D. Grafen- und Herrnbank.

38. **Deutschordenskomthurei Alschhausen,** unter dem Landkomthur der Ballei Elsaß und Burgund. Büsching III, 1. S. 1608 (VII, 590).

39. **Landgrafschaft Stühlingen,** an der Wutach, früher Besitz der Grafen von Lupfen, 1532 nach dem Erlöschen dieses Hauses an Konrad von Pappenheim [8] verliehen, dessen Sohn Maximilian seinen Enkel Franz Maximilian von Fürstenberg zum Erben einsetzte. Büsching III, 2. S. 1611 (VII, 535).

[1] Lünig, Corp. jur. feud. I, 525.
[2] Lünig, Corp. jur. feud. I, 529.
[3] Lünig, Corp. jur. feud. I, 543.
[4] Lünig, Corp. jur. feud. I, 331.
[5] Lünig, Corp. jur. feud. I, 521.
[6] Lünig, Corp. jur. feud. I, 549.
[7] Lünig, Corp. jur. feud. I, 549.
[8] Lünig, Corp. jur. feud. I, 989.

40. **Landgrafschaft Baar**, dem Hause Fürstenberg gehörig. Büsching III, 2. S. 1612 (VII, 594).

41. **Herrschaft Wiesensteig**, von den Grafen von Helfenstein [1] 1627 zu $\frac{1}{3}$ an das Haus Fürstenberg gefallen, zu $\frac{2}{3}$ von Kurbaiern erkauft, welches 1753 auch das Fürstenbergische $\frac{1}{3}$ gekauft hat. Büsch. III, 2. S. 1614 (VII, 597).

42. **Herrschaft Hausen im Kinzigerthal**, dem Hause Fürstenberg gehörend. Büsching III, 2. S. 1615 (VII, 598).

43. **Herrschaft Mößkirch**, früher den Grafen von Helfenstein gehörend; 1627 ererbt von Grafen Wratislaw II. von Fürstenberg. Büsching III, 2. S. 1616 (VII, 599).

44. **Herrschaften Tettnang und Argen**; von der Tettnangischen Linie der Grafen von Montfort 1574 durch Kaiser Maximilian II. als heimgefallen eingezogen, 1579 dem Erzherzoge Ferdinand verliehen, jedoch von Oesterreich der Bregenzer Linie der Grafen von Montfort wieder eingeräumt. Büsching III, 2. S. 1616 (VII, 601).

45. **Gräflich Oettingen-Wallersteinische Lande**. 1. Oberamt Wallerstein; 2. Amt Markoffingen; 3. Amt Thannhausen; 4. Kastenamt Flochberg; 5. Oberamt Neresheim; 6. Herrschaft und Oberamt Bißlingen; 7. Vogtei über Dorf Klein-Erdlingen, Joh. Ordenkomthurei, und 8. über die Klöster Kirchheim und Möhing; von der fürstlichen Linie Oettingen-Oettingen ererbt: 9. Oberamt Alerheim; 10. Marktflecken Holzkirch; 11. Pflegamt Klosterzimmern; 12. Oberamt Harburg; 13. Oberamt Hohaus; 14. Schirmvogtei über die Benediktinerabtei Deggingen.

Die Linie Baldern-Katzenstein besaß noch das Oberamt Baldern, die Aemter Röting, Aufhausen und das Plegamt Katzenstein. Vrgl. n. 14. Büsching III, 2. S. 1619 (VII, 546).

46. **Grafen von Waldburg [2] wegen Scheer, Friedberg, Dürmentingen und Buß.**

I. Der Stammvater aller noch lebenden Waldburge ist Johann, starb 1304. Von den Söhnen gingen drei Linien aus:
   1. Waldburg-Scheer, Stammvater Jakob (II.);
   2. Sonnenberg, Stammvater Eberhard (IV.);
   3. Wolfegg, Stammvater Georg (V.).

II. In Scheer folgte auf Jakob, starb 1460, Johann, starb 1507. Unter den Söhnen trennten sich:
   1. Scheer, Stammvater Wilhelm, starb 1557 (n. III.) erloschen 1772.
   2. Die Truchsesse in Preußen; Stammvater Friedrich, nach Preußen übergesiedelt.

III. Die Wilhelminische Linie Scheer (II, 1) trennte sich unter den Urenkeln Wilhelms durch den Sohn Wilhelm d. j., st. 1566, und den Enkel Christoph, starb 1612, in:

[1] Lünig, Corp. jur. feud. I, 989.
[2] Lünig, Corp. jur. feud. I, 1129.

1. Scheer, Stammvater Wilhelm Eusebius, starb 1603; erl. 1717 mit Maximilian;
2. Trauchburg, Stammvater Friedrich, starb 1636; erloschen den 6. Juli 1772 mit Franz Karl Eusebius, Bischof von Chiemsee.

IV. Die Linie Sonnenberg erlosch 1510 und 1511.

V. Die Linie Wolfegg theilte sich nach Georg, starb 1567, Georg II., starb 1482; Johann, st. 1511; Georg III., st. 1531, Georg IV., starb 1569; Jakob I., starb 1589, in:
1. Wolfegg, Stammvater Heinrich, starb 1636 (VI.).
2. Zeil, Stammvater Froben, starb 1614 (VII).

VI. Von Wolfegg-Wolfegg trennten sich nach Heinrich, starb 1636, und Maximilian Wunnibald:
1. Wolfegg-Wolfegg, Stammvater Maximilian Franz, starb 1681. [1]
2. Wolfegg-Waldsee, Stammvater Johann Maria; jetzt Wolfegg-Wolfegg und Waldsee;

VII. Waldenburg-Zeil theilte sich nach Froben, starb 1614, und Johann Jakob, starb 1674, in:
1. Zeil-Zeil, jetzt Zeil und Trauchburg, Stammvater Paris Jakob, starb 1684.
2. Zeil-Wurzach, Stammvater Sebastian Wunnibald, starb 1700. [2]

Die Waldburge erlangten 1528 von Kurpfalz die Anwartschaft auf das Reichserbtruchseßenamt, welches seit 1594 der Senior des Hauses Zeil von Pfalz zu Lehen trug. [3] Die Herrschaft Scheer und die Grafschaft Friedberg wurden 1463 erkauft von Oesterreich und demselben unter Vorbehalt der Reichsunmittelbarkeit, 1680, zu Lehen aufgetragen; die Herrschaft Buß war österreichische Pfandschaft. Vrgl. n. 49. Büsching III, 2. S. 1628 (VII, 604).

47. **Grafen zu Königsegg-Rothenfels.**

48. **Grafen zu Königsegg-Aulendorf.** Die Freiherrn von Königsegg, 1629 in den Reichsgrafenstand erhoben, theilten sich in die Linien:

I. Königsegg-Rothenfels, Stammvater Hugo, starb 1666; im

[1] Erloschen den 5. März 1798 mit Karl Eberhard.

[2] Es bestehen noch: 1. Linie Kapustigall (II unter 2), evangelisch, Graf Gebhard, K. Pr. Obristleutenant a. D., geb. 1794; 2. Wolfegg-Wolfegg und Waldsee (VI unter 2), 1803 von Franz II. in den Fürstenstand erhoben; Fürst Friedrich, K. K. wirkl. Kämmerer; 3. Zeil-Zeil oder Zeil und Trauchburg (VII und 1), 1803 in den Reichsfürstenstand erhoben; Fürst Konstantin, geb. 1807; Residenz Zeil; mit dem gräflichen Nebenzweig Zeil-Lustnau-Hohenems, Residenz Hohenems: Graf Maximilian; 4. Wolfegg-Zeil-Wurzach (VII, 2), Residenz Wurzach, 1803 in den Reichsfürstenstand erhoben; jetzt Fürst Karl Maria Eberhard.

[3] Lünig XXII, S. 1418.

Besitz der Grafschaft Rothenfels im Allgau, früher Montfortisch, im 16. Jahrh. erkauft, Büsching III, 2. S. 1631, und

II. Königsegg-Aulendorf, Stammvater Johann Georg, st. 1666, im Besitz der Grafschaft Aulendorf, worin das Stammschloß Königsegg und der Freiherrschaft Aulendorf. Büsching III, 2. S. 1731 (VII, 613).

49. **Grafen zu Truchseß-Zeil-Zeil und Zeil-Wurzach**, vrgl. n. 46, wegen: 1. der Grafschaft Zeil im Allgau, verpfändet von König Ludwig von Baiern an Johann Truchseß v. Waldburg; von Kaiser Karl IV. demselben als Reichsmannlehen verliehen; 2. der Herrschaft Wurzach, durch Clara, Gräfin zu Neiffen, dem Grafen Johann zugebracht; 3. der Herrschaft Marstetten, erkauft von dem Hause Königsegg; 4. der Grafschaft Wolfegg, erworben wie Wurzach; 5. der Stammherrschaft Waldburg; 6. der Herrschaft Kißlegg; 7. der Herrschaft Waldsee, einer österreichischen Pfandschaft; 8. des Gerichtes Winterstetten; 9. der Grafschaft Trauchburg, erkauft 1309 von den Grafen von Veringen, und 10. der Herrschaft Herroth. Büsching III, 2. S. 1621, 1629 (VII, 607).

50. **Herrschaften Mindelheim und Schwabeck**, im Allgau, bei dem Erlöschen der Herzoge von Teck an die Herrn v. Rechberg, [1] von diesen an die Herrn von Frundsberg gekommen; nach deren Abgang streitig zwischen der Familie Maxelrain und Fugger, von welchen letztere ihre Rechte 1612 dem Herzog Maximilian von Baiern abtrat, der Besitz ergriff; 1706 zum Fürstenthum erhoben für den Herzog von Marlborough, 1714 durch den Rastadt-Badener Frieden zurückgebracht an Baiern. Büsching III, 2. S. 1632 (VII, 616).

51. **Herrschaft Gundelfingen**, von den alten Herrn an die Grafen von Helfenstein, von diesen durch Heirath an den Grafen Wratislas von Fürstenberg gebracht. Büsching III, 2. S. 1635 (VII, 619).

52. **Grafschaft Eberstein**, von den alten Grafen zum Theil an Baden veräußert, 1505 durch Bernhard II. mit dem unverkauften Reste von Baden zu Lehen genommen, 1660 an Baden heimgefallen. Büsching III, 1. S. 1635 (VII, 619). Maier 26.

53. **Grafen Marx Fugger.**

54. **Grafen Hans Fugger.**

55. **Grafen Jakob Fugger.** Haus Fugger. [2]

I. Ulrich, Georg und Jakob (Enkel von Johann Fugger, der 1370 in Strasburg Bürger wurde, durch Jakob, st. 1469), wurden von K. Maximilian geadelt, und erhielten die Grafschaft Kirchberg mit der Herrschaft Weissenhorn in Pfandschaft. Georg setzte das Geschlecht fort. Kaiser Karl V. verlieh die Pfandschaften den Söhnen Raimund und Anton unter Erhebung in den Grafenstand. Es bildeten sich durch sie zwei Hauptlinien:

A. Raimundische Linie (II).

[1] Lünig, Corp. jur. feud. I, 1095.

[2] Lünig XXII, S. 188. Corp. jur. feud. I, 955. Pinacotheca Fuggerorum. Ulm 1754. Dippold. in allg. hist. Arch. 1811, I, 1. Hübner, Tabellen II. Tab. 541—557. Büsching III, 2. S. 1638 (VII, 623).

B. Antonische Linie (V.).

II. Die Raimundische Hauptlinie, Stammvater Raimund, theilte sich in die Linien:

1. Pfirt (III.);
2. Kirchberg-Weißenhorn (IV.).

III. Die Linie Pfirt heißt nach dem Stammvater die Linie Johann Jakobs, st. 1575.

IV. Die Linie Kirchberg-Weißenhorn hat zum Stammvater Georg, st. 1569.

V. Die Antonsche Hauptlinie, Stammvater Anton, st. 1560, theilte sich unter den Söhnen in die Aeste:

1. Norndorf; Marx-Fugger'scher Ast (VI);
2. Kirchheim; Hans-Fugger'scher Ast (VII);
3. Wöllenburg; Jakob-Fugger'scher Ast (X).

VI. Die Norndorfische Linie, Stammvater Markus, st. 1597, erlosch 1676;

VII. Die Linie Kirchheim, Stammvater Johann, st. 1598, theilte sich in:

1. den Zweig von Markus, st. 1614, abstammend, erl. im dritten Gliede 1672;
2. den Zweig von Christoph, st. 1615; getheilt unter den Söhnen in
   a. Glöth, Stammvater Johann Ernst, st. (?); VIII.
   b. Jüngerer Zweig Kirchheim, Stammv. Otto Heinrich, st. 1644 (IX).

VIII. Aus dem Zweige Fugger-Glöth gingen hervor:

1. der jüngere Zweig Fugger-Glöth;
2. Fugger-Stettenfels.[1]

IX. Der jüngere Zweig Kirchheim verästete sich 1644 in:

1. Hans-Fugger Kirchheim; Stammvater Bonaventura, st. 1693;
2. Fugger Wörth und Dubenstein, Stammvater Sebastian, st. 1617;
3. Fugger-Mückhausen und Grunenbach, Stammvater Paul. Todeszeit unbekannt.

X. Der Wöllenburgische Zweig hatte zum Stammvater Jakob, st. 1598. Von ihm ging:

1. mit dem Sohne Hieronymus st. 1633 ein Ast Wasserburg aus. Die ältere Linie des Zweiges, Stammvater Johann, st. 1633, verästete sich nach Johann Franz, st. 1685, Johann Rudolf, st. 1693 und Johann Jakob Alexander Siegmund, st. 1759, in:
2. Fugger-Babenhausen; Stammvater Anselm Joseph Victor, st. 1793;
3. Fugger-Boos, Christoph Moritz Bernhard, st. 1777 ohne Mannsstamm.

Es waren den 1. Januar 1792 noch vorhanden:

A. aus der Raimundischen Hauptlinie:

[1] Erloschen 1820.

1. Fugger-Pfirt (III.);
2. Fugger-Kirchberg-Weissenhorn;

B. aus der Antonschen Hauptlinie:

3. Fugger-Glöth (VIII, 1);
4. Fugger-Stettenfels (VIII, 2);
5. Hans-Fugger-Kirchheim (IX, 1);
6. Fugger-Wörth (IX, 2), auf welchen die Bezeichnung Marx-Fugger überging;
7. Fugger-Mückhausen (IX, 3);
8. Fugger-Wöllendorf (X, 1).
9. Fugger-Babenhausen (X, 3). (8 u. 9 der Jakob Fuggerische Ast genannt.)

Kreisstandschaft hatten aus der Anton'schen Hauptlinie:

I. der Marx-Fuggerische Ast (oben n. 6), wegen der Herrschaft Norndorf; Büsching III, 2. S. 1641 (VII, 627);

II. von dem Hans-Fugger'schen Ast:

1. Fugger-Kirchheim (n. 5), wegen der Herrschaften Kirchheim, Eppichhausen, Türkenfeld und Schmüchen;
2. der mückhausensche Zweig (n. 7), wegen der 1563 erworbenen Herrschaft Mückhausen am Fl. Schmutter in der Herrschaft Schwindegg. Büsching III, 2. S. 1642 (VII, 628);
3. der Glöthsche Zweig (n. 3), wegen der Herrschaft Glöth erkauft 1516, der Herrschaft Hilgartschberg und der 1533 erkauften Herrschaften Oberndorf am Lech; Büsching III, 2. S. 1642 (VII, 629).

III. von dem Jakob Fuggerischen Aste:

1. Babenhausen (n. 9) wegen der 1538 von den Herrn von Rechberg erkauften Herrschaft Babenhausen und der Herrschaft Boos; Büsching III, 2. S. 1643 (VII, 629);
2. der Wöllenburgische oder Wasserburgische Zweig (n. 8) wegen der Herrschaften Wöllenburg, Gaiblingen, Biberbach und des Pflegeamtes Röttenbach. Büsching III, 2. S. 1644 (VII, 630).

56. **Grafschaft Hohenems**, nach dem Aussterben des Grafenhauses[1] 1760 dem Erzhause Oesterreich verliehen. Moser 120. Büsching III, 2. S. 1644 (VII, 631).

57. **Herrschaft Justingen**, von den Herrn von Freiberg 1751 verkauft an Würtemberg. Moser 121. Büsching III, 2. S. 1647 (VII, 634).

58. **Herrschaft Bondorf**, von den alten Herrn an die Grafen von Lupfen gelangt, 1613 erkauft von der Abtei S. Blasien. Moser 122. Büsching III, 2. S. 1648 (VII, 635).

59. **Herrschaft Egloff**, am Fl. Argen, von Oesterreich überlassen 1661

[1] Lünig, Corp. jur. feud. I, 989.

an die Grafen von Traun und Apensperg.[1] Moser 122. Büsching III, 2. S. 1648 (VII, 635).

60. **Herrschaft Tannhausen**, ein reichsritterschaftliches von Graf Georg Ludwig von Sinzendorf erkauftes Gut, nach Lösung des reichsritterschaftlichen Verbandes 1677 rezipirt bei dem Kreise, und in dem schwäbischen Grafencollegium; 1708 erworben von Johann Philipp Graf von Stadion.[2] Moser 122. Büsching III, 2. S. 1649 (VII, 636).

61. **Herrschaft Hohengeroldseck**, bis 1043 unter eigenen Herrn, dann den Frhrn. von Kronberg verliehen; diesen entzogen von Markgraf Friedrich von Baden-Durlach, Gemahl der Geroldsecker Erbin Anna Maria; nach dem Tode des letzten Frhrn. von Kronberg, 1692, von Kaiser Leopold 1697 Karl Kaspar von der Leyen verliehen, der 1711 den Reichsgrafenstand erhielt. Moser 123. Büsching III, 2. S. 1649 (VII, 637). Winkopp I, 89.

62. **Herrschaft Eglingen**, früher Besitz der Grafen von Graveneck, nach dem Aussterben des Hauses, 1727 erkauft von Thurn und Taxis. Moser 124. Büsching III, 2. S. 1651 (VII, 577).

63. **Kurpfalz** seit 1766, wegen eines fundus collectabilis. Büsching III, 2. S. 1652 (VII, 577).

64. **Grafen von Neipperg**, wegen Güter zu Bebenhausen und eines fundus collectabilis. Büsching III, 1. S. 1652 (VII, 640).

E. Reichsstädtische Bank.[3]

65. **Augsburg.** Büsching III, 2. S. 1652 (VII, 640).
66. **Ulm.** Büsching III, 2. S. 1656 (VII, 645).
67. **Eßlingen.** Büsching III, 2. S. 1660 (VII, 651).
68. **Reutlingen.** Büsching III, 2. S. 1661 (VII, 652).
69. **Nördlingen.** Büsching III, 2. S. 1662 (VII, 654).
70. **Schwäbisch-Hall.** Büsching III, 2. S. 1663 (VII, 655).
71. **Ueberlingen.** Büsching III, 2. S. 1666 (VII, 658). Maier 44.
72. **Rottweil.** Büsching III, 2. S. 1667 (VII, 659).
73. **Heilbronn.** Büsching III, 2. S. 1669 (VII, 661).
74. **Gmünd.** Büsching III, 2. S. 1670 (VII, 663).
75. **Memmingen.** Büsching III, 2. S. 1670 (VII, 664).
76. **Lindau.** Büsching III, 2. S. 1673 (VII, 667).
77. **Dinkelsbühl.** Büsching III, 2. S. 1677 (VII, 670).
78. **Biberach.** Büsching III, 2. S. 1677 (VII, 671).
79. **Ravensburg.** Büsching III, 2. S. 1678 (VII, 673).
80. **Kempten.** Büsching III, 2. S. 1679 (VII, 674).
81. **Kaufbeuern.** Büsching III, 2. S. 1680 (VII, 676).
82. **Weil.** Büsching III, 2. S. 1681 (VII, 677).
83. **Wangen.** Büsching III, 2. S. 1682 (VII, 678).

[1] Lünig XXII, 1405.
[2] Lünig XXII. S. 1370.
[3] Nähere Literatur giebt B. 1. bei den einzelnen Bundesstaaten.

84. **Ysni.** Büsching III, 2. S. 1683 (VII, 679).
85. **Leutkirch.** Büsching III, 2. S. 1683 (VII, 680).
86. **Wimpfen.** Büsching III, 2. S. 1684 (VII, 680).
87. **Giengen.** Büsching III, 2. S. 1685 (VII, 682).
88. **Pfullendorf.** Büsching III, 2. S. 1685 (VII, 682).
89. **Buchhorn.** Büsching III, 2. S. 1686 (VII, 683).
90. **Aalen.** Büsching III, 2. S. 1687 (VII, 684).
91. **Bopfingen.** Büsching III, 2. S. 1688 (VII, 685).
92. **Buchau.** Büsching III, 2. S. 1688 (VII, 685).
93. **Offenburg.** Büsching III, 2. S. 1688 (VII, 686).
94. **Gengenbach.** Büsching III, 2. S. 1689 (VII, 686).
95. **Zell am Hammersbach.** Büsching III, 1. S. 1689 (VII, 687).

Die Städte 67, 69, 70, 73, 75, 76 nannten sich die sechs korrespondirenden Städte, 93, 94, 95 die drei Vereinsstädte.

VII. Der baierische Kreis bestand aus einer geistlichen und einer weltlichen Bank.[1]

I. Geistliche Bank.

1. **Erzstift Salzburg.** Die Landstände bestanden aus den Prälaten, Bischof von Chiemsee, dem Domprobst, dem Domkapitel, dem Abt zu S. Peter, dem Probst zu Berchtoldsgaden, dem Abte zu S. Michel, dem Probst zu Hägelwerth und der Aebtissin zu Nunnberg. Eine Anzahl von Städten und 21 Marktflecken machten den Bürgerstand. Das Erzstift hatte unter Oesterreichischer Hoheit Besitzungen in den Herzogthümern Oesterreich, Kärnthen und Steier. Büsching III, 2. S. 1698 (VII, 697).

2. **Hochstift Freising,**[2] St. Freising, Grafschaft und Amt Ismaning, erkauft 1319 unter König Ludwig von Baiern; Herrschaft Burgkrain. Das Hochstift hatte auch Güter unter baierischer Hoheit in Oberbaiern, unter österreichischer in dem Erzherzogthum, in Steier, Krain und Tyrol. Büsching III, 2. S. 1764 (VII, 785).

3. **Hochstift Regensburg.** Freie Reichsherrschaften Donaustauf, Wörth und Hohenburg. In der Stadt hatte der Bischof den Bischofshof, aber keine Gerichtsbarkeit. Das unmittelbare Gebiet war gering. Büsching III, 2. S. 1776 (VII, 800).

4. **Hochstift Passau.**[3] Außer Passau 1. das Landgericht Oberhauß, die Herrschaften 2. Viechtenstein; 3. Hafner- oder Obernzell; 4. Fürsteneck; 5. Leoprechting; 6. das Richteramt Waldkirchen; die Herrschaften 7. Wolfstein; 8. Wegschaid; 9. Riedenburg; 10. Obernberg. Büsching III, 2. S. 1781 (VII, 807).

[1] B. 1. S. 164. Büsching III, 2. S. 1695, VII, 694. Berghaus I, S. 208. Bucher VII, Stat. Uebersicht (I—XIV).
[2] Lünig, Corp. jur. feud. I, 437.
[3] Lünig, Corp. jur. feud. I, 439.

5. **Gefürstete regulirter Chorherrn-Probstei Berchtesgaden,**[1] bestehend aus dem Stift mit Schloß Fürstenstein, dem Marktflecken Berchtesgaden und Schellenberg, der Pfarrei Ramsau und acht sog. Gnodschaften. Das Stift hatte beträchtlichen Besitz unter der Landeshoheit von Oesterreich, Baiern und Salzburg. Büsching III, 2. S. 225 (VII, 813).

6. **Gefürstete Benediktiner-Abtei S. Emmeran.**[2] Die meisten Güter lagen unter baierischer Hoheit. Büsching III, 2. S. 1793 (VII, 818).

7. **Gefürstete Frauenabtei Niedermünster.** Büsching III, 2. S. 1796 (VII, 824).

8. **Gefürstete Frauenabtei Obermünster in Regensburg.** Büsching III, 2. S. 1798 (VII, 820). Unmittelbar war bei 7. und 8. nur die abteiliche Freiheit. Baiern hatte die Schirmvogtei.

B. Weltliche Bank.

9. **Herzogthum Baiern.**[3] I. Oberbaiern: Rentämter München und Burkhausen, jedes mit einer Anzahl von Pflegegerichten. II. Niederbaiern: in gleicher Weise organisirt unter den Rentämtern Landshut und Straubing. III. Oberpfalz mit der Herrschaft St. Amberg, in Pflegegerichte getheilt. Außer der Kreisvertretung blieb die früher burggräfliche Herrschaft Rothenburg, Enklave des Stadtgebietes Nürnberg. Büsching III, 2. S. 1754 (VII, 717).

10. **Fürstenthum Neuburg,** getheilt in: I. eine Anzahl Landrichter- und Pflegeämter; II. das Landvogteiamt Neuburg mit vier Pflegeämtern. Büsching III, 2. S. 1769 (VII, 789, 792).

11. **Fürstenthum Sulzbach,** Landgericht Sulzbach und im sog. hintern Lande Amt und Landgericht Parkstein; Pflegamt Weiden; Amt Floß; Amt und Gericht Vohenstrauß. Büsching III, 2. S. 1774 (VII, 797).

12. **Landgrafschaft Leuchtenberg,** 1707 dem Fürsten von Lamberg als Reichslehen verliehen, 1714 durch den Rastatt-Badener Frieden an Baiern zurückgebracht: Landrichteramt Leuchtenberg, Stadtrichteramt Pfreimbt, Pflegeamt Wernberg und Richteramt Mißbrunn. Büsching III, 2. S. 1779 (VII, 805).

13. **Gefürstete Grafschaft Sternstein,** frühere reichsunmittelbare Herrschaft der Herrn von Pflug, dann der Freiherrn von Heidek, diesen im Schmalkaldischen Kriege entzogen, Ladislas Popel von Lobkowitz verliehen und 1641 zur gefürsteten Grafschaft erhoben, bestehend aus Schloß und Stadt Neustädl, Schloß und Dorf Sternstein, Schloß und Markt Waldturn und dem Städtchen Schönsee, einer Enklave des pfälzischen Amtes Neuburg. Büsching III, 2. S. 1785 (VII, 812).

14. **Grafschaft im Haag,** für Sigmund von Frauenberger 1509 zur Reichsgrafschaft erhoben, bei dem Heimfalle an das Reich 1507 auf Grund einer kais. Anwartschaft unter Abfindung der Allodialerben von Baiern in Besitz genommen;

[1] Lünig, Corp. jur. feud. I, 475.
[2] Lünig, Corp. jur. feud. I, 519.
[3] Lünig, Corp. jur. feud. I, 573.

bestehend aus dem Markt Haag und dem Cist.-Kloster Ramsau. Büsching III, 2. S. 1789 (VII, 816).

15. **Grafschaft Ortenburg.** Die Grafen [1] erstritten wider Baiern 1573 bei dem Reichskammergerichte ihre Unmittelbarkeit, und verglichen sich 1602 mit Herzog Maximilian. Stadt und Schloß Altortenburg, Schloß Neuortenburg, Dörfer Seldenau und Steinkirchen. Büsching III, 2. S 1795 (VII, 822).

16. **Herrschaft Sulzbürg und Pyrbaum,** [1] von den Freiherrn von Wolfstein [2] besessen, die 1673 in den Reichsgrafenstand erhoben wurden. Baiern hatte 1562 eine Anwartschaft erhalten. Kaiser Joseph gab die Anwartschaft, als Maximilian Emanuel in der Reichsacht war, 1708 dem Grafen Adolf von Rechtern, welche durch den Rastadt-Badener Frieden zerfiel. Nach dem Tode des letzten Grafen von Wolfstein, 1740, nahm Baiern Besitz, mußte aber nach einem Reichskammergerichtsurtheil von 1764 die Allodien den Erben herausgeben, Büsching III, 2. S. 1799 (VII, 827).

17. **Hohen-Waldeck** in Oberbaiern, 1737 heimgefallen von den Grafen von Maxelrain. [3] Büsching III, 2. S. 1804 (VII, 833).

18. **Herrschaft Breiteneck,** für General Tilly zur Reichsherrschaft erhoben, nach dem Tode des letzten Grafen Ferdinand Franz, 1724, an Baiern zurückgefallen. Büsching III, 2. S. 1806 (VII, 835).

19. **Herrschaft Ehrenfels,** durch Pfalz-Neuburg erkauft, 1567, von Johann Bernhard von Stauff. Büsching III, 2. S. 1796 (VII, 825).

20. **Reichsstadt Regensburg.** Büsching III, 2. S. 1807 (VII, 837).

VIII. Der fränkische Kreis hatte vier Bänke. [4]

I. Geistliche Fürsten.

1. **Exemtes Hochstift Bamberg.** Das Gebiet, außer der Haupt- und Residenzstadt Bamberg in 42 Aemter und die Pflege Vilseck in der Oberpfalz getheilt, enthielt 18 Städte und 15 Marktflecken. Lünig, Corp. jur. feud. I, 415. Büsching III, 2. S. 1817 (VII, 849).

2. **Hochstift Würzburg,** [5] bestehend außer der Hauptstadt aus einigen fünfzig Centämtern, Aemtern oder Oberämtern, den domprobsteilichen Gütern und einigen Klosterherrschaften. Büsching III, 2. S. 1829 (VII, 862).

3. **Hochstift Eichstädt,** getheilt: I. in das Unterstift, worin außer der Haupt- und Residenzstadt Eichstädt und dem Amte der Landvogtei, dem anfänglichen Stiftsgebiete, die O.Aemter Hirschberg, die frühere Grafschaft Hirschberg, 1291 dem Hochstifte vermacht, die Ober- und Pflegeämter Titting-Raitenbuch, Ober-Messing, Dolnstein und Nassenfels, altes Stiftsgebiet, lagen; II. das Oberstift

[1] Lünig XXII, 783, 1833. Corp. jur. feud. I, 1087.

[2] Lünig, Corp. jur. feud. I, 1141.

[3] Lünig XXII, S. 329, 625.

[4] B. 1. S. 165. Moser 71. Büsching III, 2. S. 1809 (VII, 840). Berghaus I, 165.

[5] Lünig, Corp. jur. feud. I, 423.

mit den Ober- und Pflegeämtern Sandsee, Wernfels, Spalt mit Abenberg, erkauft 1296 aus der Abenbergischen Erbschaft von dem Burggrafen Konrad V.; Ahrberg-Ohrnbau und Wahrberg-Herrieden. Büsching III, 2. S. 1885 (VII, 925). Winkopp II, 306.

4. **Deutschordenshochmeisterthum Mergentheim,** [1] mit Mergentheim, 1220 durch Heinrich von Hohenlohe dem Orden geschenkt, Schloß Neuhaus, gew. Residenz der Hochmeister, einigen Vogteien, Aemtern und Pflegen, der Kammerkomthurei Horneck, einem Lehen von Worms, der Kammerkomthurei zu Weissenburg im Unterelsaß, welche 1571 von Emicho, Grafen von Leiningen, erkauft wurde, den Komthureien zu Frankfurt, Mainz, Speier, der Herrschaft Freudenthal in Oberschlesien und der Herrschaft Baussau in Mähren. Büsching III, 2. S. 1921 (VII, 969).

5. **Deutschordensballei Franken.** [2]

II. Weltliche Fürstenbank.

6. **Fürstenthum Baireuth.** [3] I. im Oberlande Baireuth, Kulmbach, Oberämter Schauenstein und Helmbrecht; Landeshauptmannschaft Hof, Amtshauptmannschaft Wunsiedel, O.A. Lichtenberg, Thierbach und Lauenstein, Münchberg und Stockeroth, Gefrees, Bernik, Goldcronach, Creusen, Osternohe, Neustadt am Culmen; II. Unterland mit der Amtshauptmannschaft Erlangen, der Landeshauptmannschaft Neustadt an der Aich, den O.Ae. Baiersdorf, Hoheneck und Ipsheim, Neuhoff. Büsching III, 2. S. 1857.

7. **Fürstenthum Brandenburg-Onolzbach oder Anspach,** [4] bestehend aus dem

[1] Lünig, Corp. jur. feud. I, 413.

[2] Fränkische Fürstenthümer überhaupt. Büsching III, 2. S. 1848 (VII, 885).

[3] Von den Ordensballeien enthielt: I. Franken außer M. in dem frk. Kreise die Komthureien Ellingen in dem Anspachischen, Viernsberg, von Anspach und Kulmbach umgeben; Nürnberg, Sitz in dem deutschen Hause, Würzburg und Münnerstadt; in dem schwäbischen Kreise die Komthureien Heilbronn, Oettingen, Kapfenburg und Ulm; im baierischen Kreise die Komthureien zu Donauwerth, Gankofen im Rentamt Landshut und Regensburg; im Kurkreise die Komthurei Fritzlar; im oberrheinischen Kreise die Komthurei Kloppenheim in dem Gebiete der Burg Friedberg. Die anderen Balleien waren: II. Elsaß und Burgund mit den Komthureien Alschhausen, Rohr und Waldstetten, Meinau, Beuggen, Freiburg im schwäbischen Kreise, Hitzkirch, Basel und Mühlhausen in Helvetien, Rixheim, Ruffach und Kaisersberg im Oberelsaß, Andlau und Strasburg im Unterelsaß. III. Die Ballei Oesterreich hatte acht Komthureien; IV. die Ballei an der Etsch und am Gebirge in Tyrol fünf; V. die Ballei Koblenz gehörte zu den Ständen des kurrheinischen Kreises. Die Komthureien VI. der Ballei Altenbiesen lagen größtentheils in den Niederlanden. Die Komthureien der Ballei VII. Westfalen lagen zum Theil im Kurkreise. Hierzu kamen noch die Balleien: VIII. Lothringen; IX. Hessen; X. Sachsen; XI. Thüringen; XII. Utrecht. Büsching III, 2. S. 1923 (VII, 976).

[4] Die Stadt erkaufte mit dem später abgegangenen Schl. Dornbach Burggr. Friedrich IV., 1331, von den Gr. von Oettingen.

Hoffastenamt Onolzbach, den O.Ae. Schwabach, Kadolzburg, mit Schloß Kadolzburg, 1248 aus der Meranischen Erbschaft erworben, Burgthann, Roth, Stauff, Geyern in Gemeinschaft mit den Schenken von Geyern zu Syburg, der Feste Wilzburg, den O.Ae. Gunzenhausen, Hohentrüdingen,[1] Wassertrüdingen, Winsbach, Feuchtwang, frühere von Karl IV. den Burggrafen verpfändete Reichsstadt, Krailsheim, Kolmberg, Kreglingen, Uffenheim und einem Antheile an dem hochst. Würzburgischen Amte Randersacker. Büsching III, 2. 1896 (VII, 938).

8. Grafschaft Henneberg-Schleusingen.

9. Grafschaft Henneberg-Römhild.

10. Grafschaft Henneberg-Schmalkalden.[2]

Von Henneberg-Schleusingen hatten nach einer 1660 geschlossenen Theilung A. Kursachsen: Stadt und Amt Schleusingen; 2. Amt Suhla; 3. Amt Kühndorf mit den Kammergütern Beßra und Rohr; B. Sachsen-Weimar: 1. A. Ilmenau, als vorm. eisenachschen Antheil; 2. A. Lichtenberg oder Ostheim; 3. Amt Kalten-Nordheim; C. Sachsen-Meinungen: 1. die Stadt Meinungen und 2. das Amt Meinungen; 3. den Sulzfelder Grund, worin Dorf Henneberg mit dem ehem. gräflich Hennebergischen Stammschlosse; 4. Amt Wasungen; 5. Amt Sand; 6. Stadt und Amt Salzungen; 7. Amt Altenstein; D. Sachsen-Gotha und Koburg-Saalfeld, das Amt Themar; E. Sachsen-Hildburghausen, das Amt Behrungen.

Henneberg-Römhild gehörte der 1549 erloschenen Linie Henneberg-Hartenberg-Römhild. Die Herrschaft war den Grafen von Mannsfeld verschrieben, welche nach dem Erlöschen der Linie Besitz ergriffen, jedoch 1555 diesen Anfall den Herrn zu Sachsen-Weimar in Tausch gaben. Nach Abgang der Sachsen-Römhildischen Linie, 1710, kamen $^2/_3$ an Meinungen, $^1/_3$ an Koburg-Saalfeld.

Schmalkalden war den Burggrafen von Nürnberg verkauft, wurde 1360 durch den Fürst Johann und den Landgrafen Heinrich von Hessen wiedererkauft und kam nach dem Erlöschen der hennebergischen Grafen auf Grund eines Erbvertrages an die Landgrafen von Hessen-Kassel. Büsching III, 2. S. 1933 (VII, 988).

11. Gefürstete Grafschaft Schwarzenberg. Die Herrschaft Schwarzenberg erwarb Erkinger von Seinsheim, 1417 zu des Heil. R. R. Bannerherrn erhoben, von der Familie Westenberg, trug sie dem Reiche zu Lehen auf und erhielt den Reichsfreiherrnstand. Adolf von Schwarzenberg, der 1598 den Türken Raab nam, erhielt den Grafenstand.[3] Der Enkel Johann Adolf wurde 1670 in den Reichsfürstenstand und Schwarzenberg mit Zubehör zur gefürsteten Grafschaft erhoben. Sie bestand aus den Vogtämtern Mark-Schainfeld, Lehen von Anspach und Würzburg, mit dem ursprünglich allodialen Bergschloß Schwarzenberg, den

[1] Hohentrüdingen oder Truhendingen hatte früher eigene nach diesem Besitze benannte Grafen, die nach Verkauf und Verpfändung ihrer Hauptbesitzungen an Oettingen, die Burggrafen zu Nürnberg u. s. w. nur noch den Titel Herrn von Truhendingen führten.

[2] B. 2. S. 426. Büsching III, 2. S. 1933 (VII, 988).

[3] Lünig, Corp. jur. feud. I, 917.

Vogtämtern Seehaus, Erlach, den Verwalterämtern Mark-Brait und Michelbach Büsching III, 2. S. 1950 (VII, 1008).

12. **Fürsten zu Löwenstein-Wertheim,** wegen eines Matrikularanschlages. Die Grafschaft Löwenstein in Schwaben [1]) erkaufte Kurfürst Philipp von der Pfalz von dem letzten der alten Grafen [2] für den Sohn seiner Ehe mit Clara von Detten, Herzog Ulrich von Würtemberg nam sie 1504 in dem Landshuter Erbfolgekriege, gab sie indeß 1510 dem Grafen Ludwig von Löwenstein zu Lehen. Büsching III, 2. S. 1528 (VII, 1014).

13. **Fürstenthum Hohenlohe.** [3] Das ganze Haus besaß in Gemeinschaft: 1. die Stadt Oehringen, die Pfarren Oettelfingen und Schüpf; von der fürstl. Waldenburgischen Hauptlinie, begründet durch Eberhard, st. 1570, gehörten der Bartensteinischen Linie die Aemter Bartenstein, Sindringen, Schneldorf, Pfedelbach, Mainhard; der Linie Schillingsfürst die Stadt Waldenburg, der Marktflecken Frankenau, eine Anzahl Kirchspiele und Dörfer. Diese Hauptlinie wurde 1744 in den Reichsfürstenstand, und die Grafschaft Waldenburg 1760 zu einem reichsunmittelbaren Fürstenthume erhoben. Büsching III, 2. S. 1957 (VII, 1016).

C. Grafen- und Herrnbank.

14. **Hohenlohe-Neuenstein.** Von dieser Hauptlinie des Hauses Hohenlohe, anhebend mit Philipp Ernst, st. 1629, in den Fürstenstand erhoben 1764, besaßen: 1. die Linie Oehringen die Stadt Neuenstein, mehrere Pfarreien und Dörfer, theilweise von der erloschenen Linie Weikersheim herrührend, die sich nach der Stadt Weikersheim an der Tauber benannte; die Langenburgische Linie Stadt und Schloß Langenburg auf einem Berge an der Jagst; die Linie Ingelfingen, die Aemter Ingelfingen und Schrotzberg; die Kirchbergische Linie: die Aemter Kirchberg und Döttingen. Büsching III, 2. S. 1968 (VII, 1025).

15. **Grafschaft Castell,** [4] die gräfliche Linie zu Castell-Remlingen, ausgehend von Wolfgang II., st. 1631, besaß das Schloß Castell mit Zubehör und das Amt Remlingen; die Linie Rüdenhausen, ausgehend von Gottfried, st. 1635, das Amt Rüdenhausen auf dem Steigerwald. Büsching III, 2. S. 1974 (VII, 1035).

16. **Grafschaft Wertheim.** Die Allodien vererbten von dem letzten Grafen, Michael, st. 1556, auf seine Tochter Barbara, die ihn um vierzehn Tage überlebte, von dieser auf die Mutter Katharina, Gr. von Stollberg und Königstein; deren Vater der Graf Ludwig von Stollberg und Königstein erhielt 1556 die Regalien von dem Reiche, so wie die böhmischen, fuldaischen und würzburgischen Lehen, welche er 1574 seinen drei Töchtern, 1. der verwittweten Gräfin von Wertheim, wieder verehlicht an den Grafen Philipp von Eberstein, 2. Elisabeth, erst an den Grafen Dietrich von Manderscheid, dann an Wilhelm Freiherrn von Kriechingen vermählt, und 3. Anna, Gemahlin des Grafen Ludwig von Löwenstein, hinterließ.

[1] S. 413 oben.
[2] Lünig, Corp. jur. feud. I, 1135.
[3] Lünig XXII, S. 280, 1819. Corp. jur. feud. I, 994.
[4] Lünig, Corp. jur. feud. I, 943.

Ueber die Gemeinschaft entstanden Streitigkeiten mit dem Gemahl der zweiten Erbtochter, dem Freiherrn von Kriechingen, welche 1596 vorläufig verglichen wurden. Würzburg zog einen Theil der Grafschaft als heimgefallen an sich. An dem Marktflecken Remlingen, einem fuldaischen Lehen, waren außer dem fürstlichen und gräflichen Hause Löwenstein-Wertheim die Grafen von Castell und das Hochstift Würzburg betheiligt. Einige Orte in dem Amt Remlingen hatten die Grafen von Castell; die Herrschaft Breuberg, ein fuldaisches Lehen war nach Abgang der alten Herrn zur Hälfte an die Grafen von Erbach gekommen; die andere Hälfte kam durch Erbschaft zum Theil von den alten Grafen von Wertheim, zum Theil von dem Hause Eppstein an das Haus Stollberg und von diesem an das fürstliche und gräfliche Haus Löwenstein. Büsching III, 2. S. 1976 (VII, 1040).

17. **Grafschaft Rieneck.** Das Geschlecht der alten Grafen erlosch 1559 mit Philipp. Würzburg und Kurpfalz nahmen ihre Lehen zurück. Der Rest kam als heimgefallen an Kurmainz, welches 1673 3/4 des Städtchen Rieneck und des Dorfes Schaibach dem Grafen Johann Hartwig von Nostitz, 1/4 dem Grafen von Hanau lehenbar verkaufte. Das Reichs- und Kreisstandschaftsrecht überließ Mainz 1674 dem Grafen von Nostitz. Kurmainz behielt das Amt Lohr. Büsching III, 2. S. 1986 (VII, 1051).

18. **Grafschaft Erbach.** Die alten Dynasten, kurpfälzische Erbschenken, erhob Kaiser Karl 1522 in den Reichsgrafenstand, und, mit Einwilligung von Kurpfalz, Erbach zur Grafschaft. Von den Söhnen des Grafen Georg Albrecht, starb 1647, gingen eine erbachische und eine fürstenauische Linie aus. Erstere erlosch 1731. Die Fürstenauische theilte sich in Erbach-Erbach, ausgegangen von Georg Wilhelm, starb 1757, Erbach-Schönberg, Stammvater Georg August, starb 1758, und Erbach-Fürstenau, Stammvater Wilhelm Karl, starb 1736. Zur Grafschaft, die von den drei Linien gemeinschaftlich besessen wurde, gehörten: 1. das Amt Erbach mit Schloß und Städtchen dieses Namens; 2. das Amt Michelstadt mit der gemeinschaftlichen Regierung zu Michelstadt, den Aemtern Fürstenau, Reichenberg, Schönberg, König, Wildenstein, früher Cent-Eschau, an Kurpfalz von den Grafen von Rieneck heimgefallenes Lehen, welches 1560 den Grafen von Erbach eigenthümlich überlassen wurde, 1/2 der Herrschaft Breuberg (16) und Amt Freienstein oder Obercent, besonderer Besitz der Linie Fürstenau. Büsching III, 2. S. 1988 (VII, 1053).

19. **Herrschaft Limburg-Gailsdorf.**

20. **Herrschaft Limburg-Speckfeld.** Die ehemaligen Herrn „des heil. R. R. Erbschenken und Semperfreie [1] theilten sich in die vorgenannten Linien, von welchen Gaildorf 1690, Speckfeld 1713 erlosch. Von dem Reichslehen nahm Preußen auf Grund erhaltener kaiserlicher Anwartschaft Besitz, und erhielt 1728 die Belehnung; König Friedrich II. gab sie 1742 an Brandenburg-Onolzbach als Afterlehen. Der Markgraf L. Wilhelm beseitigte die Streitigkeiten mit den Allodialerben 1744 durch Vergleich, den Preußen 1748 genehmigte. An den zwei Kreisstimmen hatte Anspach 3/4, die Nachkommen der Linie Gaildorf (Solms-

[1] Lünig, Corp. jur. feud. I, 1013.

Rödelheim und Sachsen-Gotha-Roda, später durch Kauf der Herzog von Würtemberg) ¼. Büsching III, 2. S. 1955 (VII, 1061). Winkopp XII, 1780, 1781, 1790.

21. **Herrschaft Seinsheim.** Besitz des fürstlich Schwarzenbergischen Hauses, von welchem die späteren Grafen und Fürsten anfänglich den Namen führten. Büsching III, 2. S. 2001 (VII, 1071).

22. **Herrschaft Reichelsberg,** 1531 Lehen der Grafen von Schönborn, von dem Hochstifte Würzburg. Die Grafen hatten indeß nur den Titel mit der Reichs- und Kreistagsstimme der früheren Herrn. Das Hochstift besaß die Güter, Schloß Reichelsberg und einige Dörfer, welche zum Oberamt Röttingen gehörten, und vertrat die Grafen in den Reichslasten. Büsching III, 2. S. 2002. Moser 80.

23. **Herrschaft Wiesentheid,** von den 1697 ausgestorbenen Grafen von Dornbach an eine Linie der Grafen von Schönborn [1] gelangt. Büsching III, 2. S. 2003 (VII, 1073). Winkopp IV, 158.

24. **Herrschaft Welzheim,** würtembergisches Lehen der Schenken von Limpurg, nach deren Aussterben 1713 als heimgefallen von dem Herzoge Eberhard einer Gräfin von Würben und deren Bruder, dem Grafen Wilhelm Friedrich von Grävenitz, geschenkt, von Herzog Karl Alexander wieder eingezogen und unter Fortführung der dem Grafen von Grävenitz beigelegten Stimme in dem Kreise dem Herzogthum Würtemberg inkorporirt. Büsch. III, 2. S. 2004 (VII, 1074). [2]

D. Reichsstädtische Bank.

25. **Nürnberg.** Lünig, Corp. jur. feud. I, 1179. Büsching III, 2. S. 2005 (VII, 1076).

26. **Rothenburg ob der Tauber.** Büsching III, 2. S. 2021 (VII, 1094).

27. **Windsheim.** Lünig, Corp. jur. feud. I, 1195. Büsching III, 2. S. 2023 (VII, 1098).

28. **Schweinfurth.** Lünig, Corp. jur. feud. I, 1189. Büsching III, 2. S. 2024 (VII, 1099).

29. **Weissenburg am Nordgau.** Lünig, Corp. jur. feud. I, 1191. Büsch. III, 2. S. 2026 (VII, 1101).

[1] Lünig XXII, 200, 1876.

[2] Die Herrschaft Hausen, aus dem Dorfe dieses Namens bestehend, war ein von den Grafen von Limburg heimgefallenes baierisches Reichslehen, welches ein Vergleich zw. Brandenburg-Anspach und den Limburgischen Allodialerben von 1746 als von Anspach neu erworben bezeichnet. Sie zahlte zu einem Römermonat 1 Gulden zur Kreiskasse, gab indeß keine Kreisstandschaft. Büsch. III, 2. S. 2005 (VII, 1075).

IX. Der obersächsische Kreis [1] hatte zwei- und zwanzig Stände.

1. **Kursachsen**, getheilt: I. in den Kurkreis, von Markgraf Albert als Herzog v. Sachsen den Wenden abgewonnen; mit dem überelbischen Herzogthume 1181 Bernhard von Anhalt verliehen, mit den Kreisämtern Wittenberg, Gräfenhainichen, Gommern, Annaberg, Schweinitz, Prätz, Schlieben, worin die Herrschaften Sonnenwalde und Baruth, Liebenwerda, Bitterfeld; II. Thüringer Kreis: Stadt Tennstädt, Schulamt Pforta; Aemter: Toutenburg, Weissenfelds, Eckartsberge, Sangerhausen, Sachsenburg, Weissensee, Langensalza, Wendelstein, Sittichenbach und Fürstenthum Querfurt (n. 8 unten); III. den Meißnischen Kreis, Erb- und Kreisamt Meissen; Oberamt Dresden; Aemter: Dippoldeswalda, Pirna, Hohnstein und Lohmen, ertauscht 1543 von den Grafen von Schönberg, Stolpen, Radeberg, Moritzburg, Gräfenhayn, Senffenberg, Finsterwalde, Mühlberg, Torgau, Oschatz; IV. den Leipziger Kreis mit dem Stift Wurzen. Kreisamt Leipzig; Aemter: Delitzsch, Zörbig, Düben, Eilenburg, früher unter eigenen Herrn, Grimma, Mutschen, Leißnig und Döbeln, Rochlitz, Kolditz, Borna, Pegau, Stiftsamt Wurzen; V. dem erzgebirgischen Kreis, mit Kreisamt Freyberg, Aemter: Augustusburg, Chemnitz, Frankenberg und Sachsenburg, Rossen, Frauenstein, Lauterstein, Wolkenstein, Stolberg, erkauft 1563 von den Herrn von Schönberg, Grünhain, Schwarzenberg, Wiesenburg, Zwickau; VI. dem voigtländischen Kreis; Aemter: Voigtsberg und Plauen (unten n. 21); VII. dem Neustadter Kreis; Aemter: Arnshaug, bis Anfang des 14. Jahrh. unter eigenen Grafen, erheirathet von Markgraf Albert zu Meissen, und Weida, in dem sog. voigtländischen Kriege den Grafen Reuß von den Landgrafen von Thüringen abgenommen. Büsching III, 2. S. 2031 (VIII, 6).

2. **Kurbrandenburg.** [2] I. Altmark, [3] früher Nordmark, Mark Soltwedel, Land oder Fürstenthum über der Elbe, seit etwa 1325 unter dem späteren Namen; Bratring I, 225, [4] getheilt in die Kreise: 1. Stendal, Bratring I, 243, mit den Städten Stendal und Osterburg; 2. Salzwedel, mit Stendal unter einem Landrath, Bratring I, 350, mit den Städten Salzwedel und Gardelegen; 3. Tangermünde, mit der Stadt Tangermünde; 4. Arneburg, unter einem Landrathe mit Tangermünde; mit der Stadt Arneburg, Bratring I, 285; 5. Seehausen, Bratring I, 299, mit den Städten Seehausen und Werben; 6. Arendsee, Bratring I, 323, mit den Städten Arendsee und Kalbe.

II. Priegnitz, Bratring I, 391, mit den Kreisen: 1. Perleberg, Bratring I, 408, Stadt Perleberg, und Stadt Wittenberge; 2. Lenzen, Bratring I. 429; Stadt Lenzen; 3. Pritzwalk, Stadt Pritzwalk; Stadt Meyenburg, Stadt

[1] Moser 103. Lünig, Corp. jur. feud. I, 579. Büsching III, 2. S. 2028 (VIII, 1). Berghaus II, 1.

[2] Topographische Uebersicht in: Buchholz, Versuch einer Geschichte der Kurmark I, S. 3 ff.

[3] Riedel, Cod. Abth. I. B. 5—7.

[4] Lünig, Corp. jur. feud. I, 611.

Puttlitz; 4. Wittstock, Bratring I, 457; Stadt Wittstock; 5. Kyritz, Bratring I, 469; Stadt Kyritz; 6. Havelberg, Bratring I, 478, mit der Stadt Havelberg; 7. Plattenburg, Bratring I, 489, mit der Stadt Wilsnack.

III. Mittelmark,[1] Bratring II, 1, mit den Kreisen: 1. Ruppin, Bratring II, 19; Stadt Neu-Ruppin; Stadt Wusterhausen; Stadt Gransee; Stadt Lindow; Stadt Rheinsberg; Stadt Neustadt an der Dosse; Stadt Alt-Ruppin; 2. Havelland, Bratring II, 66; Stadt Brandenburg; Stadt Potsdam; Stadt Spandow; Stadt Nauen; Stadt Rathenow; Stadt Friesak; Stadt Rhinow; Stadt Pritzerbe; 3. Glien- und Löwenbergischer Kreis, Bratring II, 132, mit der Stadt Cremmen; 4. Niederbarnim, Residenz: Stadt Berlin; Stadt Bernau; Stadt Oranienburg, Stadt Liebenwalde; Stadt Alt-Landsberg; 5. Oberbarnimer-Kreis, Bratring II, 222, Stadt Wrietzen, Stadt Neustadt-Eberswalde; Stadt Strausberg; Stadt Oderberg; Stadt Freienwalde; Stadt Biesenthal; 6. Lebus, Bratring II, 276; Stadt Frankfurt; Stadt Müncheberg; Stadt Fürstenwalde; Stadt Seelow; Stadt Lebus; Stadt Müllrose; 7. Teltow, Bratring II, 327; Stadt Charlottenburg, Köpenik; Stadt Mittenwalde; Stadt Zossen; Stadt Trebbin; Stadt Teltow; Stadt Teupitz; Schloß Königs Wusterhausen; 8. Zauche, Bratring II, 379; Stadt Treuenbrietzen; Stadt Belitz; Stadt Werder; Stadt Saarmund; 9. Luckenwalde, Bratring II, 414; Stadt Luckenwalde; Stadt Zinna.

IV. Herrschaften Beeskow und Storkow, Bratring II, 431; mit den Städten gleichen Namens; unter einem Landrath, die Stadt unter einem Steuerrath.

V. Uckermark, Bratring II, 467, nur ein Kreis; Stadt Prenzlow; Stadt Templin; Stadt Angermünde; Stadt Strasburg; Stadt Zehdenik; Stadt Joachimsthal; Stadt Greiffenberg.

VI. Neumark, Bratring B. III. A. Vorderkreise: 1. Königsberg, Bratring III, 9. Stadt Küstrin; Königsberg; Schönfließ; Bärwalde; Neudamm; 2. Soldin, Bratring III, 127; Stadt Soldin; Lippehne, Berlinchen oder Neuberlin; 3. Landsberg, Stadt gleichen Namens. B. Die Hinterkreise: 1. Friedeberg, Bratring III, 169, mit der Stadt Friedeberg; Stadt Driesen; Stadt Woldenberg; 2. Arendswald, Bratring III, 193, mit Stadt Arendswald; Stadt Renz; Stadt Bernstein; Stadt Neuwedel; Stadt Nörenberg; 3. Dramburg, Bratring III, 220; Stadt Dramburg; Stadt Callies; Stadt Falkenburg; 4. Schievelbein, Bratring III, 246; mit Stadt Schievelbein; C. inkorporirte Kreise: 1. Sternberg; Bratring III, 258; Städte Drossen, Reppen, Sonnenburg, Zielenzig, Sternberg, Königswalde; 2. Crossen, Bratring III, 290; Städte Crossen, Sommerfeld, Lobersberg, Rothenburg; 3. Züllichau, Bratring III, 323; Stadt Züllichau. D. Herrschaften Cottbus und Peitz, Bratring III, 338, mit den Städten gleichen Namens. Büsch. III, 2. S. 2188 (VIII, 211).

3. **Fürstenthum Weimar**,[2] bestehend aus Stadt und Amt Weimar, früher in dem Besitz eines Zweiges der Grafen von Orlamünde; Aemter: Oberweimar, Gramsdorf, Kapellendorf, Berka, Brembach und Hardisleben, Senioratamt

[1] Riedel Cod. dipl. Abth. I, B. 9.

[2] Ueber die herz. sächsischen Linien Büsching III, 2. S. 2434 (VIII, 591).

Oldisleben; Vogtei Gebstadt; Aemter: Roßla, Heußdorf, Dornburg, Bürgel, und eine Anzahl adeliger Gerichte. Büsching III, 2. S. 2443 (VIII, 601).

4. **Fürstenthum Eisenach.** Aemter: Eisenach, Kreutzburg, Gerstungen, Tiefenort, Großen-Rudestett und Ringleben, Herrschaft Farnroda, 1532 von dem Kurfürsten Johann Friedrich den Burggrafen von Kirchberg zu Lehen gegeben; Stadt und Amt Jena, Herrschaft Remda, 1631 als Lehen von den Grafen von Gleichen heimgefallen; Allstedt, früher Pfalzgrafschaft der Grafen von Sommerscheburg. Büsching III, 2. S. 2461 (VIII, 618).

5. **Fürstenthum Koburg.** Früher Hennebergisch, Landgraf Friedrich dem Strengen zugebracht von seiner Gemahlin Katharina von Henneberg; getheilt zwischen I. Saalfeld (Amt Koburg, Gerichte Gestungshausen, Lauter, Rodach, Neustadt); II. Meiningen (Amt Schalkau, Sonneberg, Neuhauß); III. Gotha (Kammertheile Ludwigsburg und Schweickhoff im Saalfeldischen); IV. Hildburghausen (Amt Hildburghausen, Klosteramt Veilsdorf, Amt Eißfeld, Amt und ehemalige Herrschaft Heldburg, Amt Königsberg). Büsching III, 2. S. 2461 (VIII, 624).

6. **Fürstenthum Gotha.** [1] 1. Amt Gotha; 2. Tenneberg; 3. Reinhartsbrunn; 4. Georgenthal; 5. Schwarzwald; 6. Wachsenburg; 7. die obere Grafschaft Kranichfeld; 8. Volkerode; 9. Tonna, früher den Grafen v. Gleichen, hierauf den Schenken von Tautenburg gehörig, 1648 durch Herzog Friedrich erkauft; 10. Oberamt Kranichfeld; 11. Ichtershausen, früher unter eigenen Herrn, von welchen sie an die Burggrafen von Kirchberg kam; 1451 verkauft an Heinrich Reuß von Plauen d. j., 1615 an Weimar, 1620 von diesem an Karl Günther von Schwarzburg wiederkäuflich überlassen, 1663 auf Grund des 1657 erworbenen Einlöserechtes durch Herzog Ernst von Gotha zurückgekauft. Die Herzoge hatten die Landeshoheit 12. über die Grafschaft Gleichen. Nach dem Erlöschen der Grafen kam auf Grund eines Erbvertrages von 1621 die obere Grafschaft, Schloß und Stadt Ohrdruff, Flecken Wechmar und einige Dörfer an die neuensteinische Linie der Grafen, späteren Fürsten von Hohenlohe. Die untere Grafschaft, Sülzenbrück, Ingersleben, Günthersleben und Stetten an der Gera, kam auf Grund eines mit Johann Ludwig, letztem Grafen von Gleichen, geschlossenen Erbvertrages an die Grafen von Schwarzburg-Rudolstadt. Büsching III, 2. S. 2487 (VIII, 642). [2]

7. **Fürstenthum Altenburg.** Es ist ein Theil des alten meißnischen sog. Osterlandes. Der Gothaische Antheil bestand aus dem Amte Altenburg, der vormaligen Herrschaft Ronneburg, einem Theile des Voigtlandes, welche durch

[1] Lünig, Corp. jur. feud. I, 733.

[2] Das Bergschloß Gleichen, der Flecken Wandersleben, die niedere Grafschaft Kranichfeld, bestehend aus Schloß und Stadt Kranichfeld mit einigen Dörfern, und die Herrschaft Blankenhayn waren kurmainzische Lehen, welche nach dem Abgange der alten Grafen von Gleichen an die Fürsten von Hatzfeld kamen. Den Besitz der Landeshoheit hatte das fürstliche Haus Sachsen nach einem Hauptrezesse mit Kurmainz von 1665 und dem Erfurter Exekutionsrezeß von 1667. Büsching III, 2. S. 2495.

den voigtländischen Krieg im 14. Jahrh. von den Reichsvögten an die Landgrafen von Thüringen kam, den Aemtern Eisenberg, Kamburg, Roda, Kahla, Orlamünde und Leuchtenburg. Koburg-Saalfeldisch waren die Aemter Saalfeld, Gräfenthal und Probstzelle. Büsching III, 2. S. 2487 (VIII, 660).

8. **Fürstenthum Querfurt**, gebildet aus den früher zum Erzstift Magdeburg gehörig gewesenen Aemtern, Städten und Herrschaften Querfurt, Jüterbock, Dahme und Burg, welche Kurfürst Johann Georg I. von Sachsen durch den Prager Frieden, 1635, erhielt, und die ihm durch den westfälischen Frieden gelassen wurden. Kurbrandenburgische Ansprüche auf die Landeshoheit von Querfurt, Dahme und Burg, wurden 1687 durch Vergleich gegen Abtretung von Burg beseitigt. Büsching III, 2. S. 2499 (VIII, 677).

9. **Königlich Preußisches Vorpommern.** [1] Es war getheilt in die Kreise: 1. Anclam, Stadt Anclam, Ueckermünde, Neuwarp; 2. Demmin und Treptow, mit den Städten gleichen Namens; 3. Randow, mit den Immunitäts-Städten Stettin, Pasewalk, Gollnow, Garz und Damm; 4. Usedom, die ganze Insel mit den Städten Usedom und Swinemünde; 5. Wollin, die Insel, mit Usedom unter einem Landrathe, und mit der Stadt Wollin. Brüggemann B. I. nach der Einl. Büsching III, 2. S. 2538 (VIII, 738).

10. **Königlich Preußisches Hinterpommern.** Unter den Landescollegien zu Stettin standen: 1. der Flemming'sche Kreis, mit den Imm. Städten Camin, Groß-Stepenitz und Gülzow; 2. der Domkapitular-Caminsche Kreis; 3. die Domprobstei Kukelow; 4. Kreis Greiffenhagen; Stadt Greiffenhagen, Bahn, Fiddichow; 5. Pyritz, mit der Stadt Pyritz; 6. Satzig, mit der Stadt Stargard, den königl. Mediatstädten Massow, Jakobshagen, Zachau, der v. Wedelschen Mediatstadt Neu-Freienwalde; 7. Der Daber-Naugard und Dewitz'sche Kreis, mit Stadt Naugard und der v. Dewitz'schen Mediatstadt Daber; 7. der Bork'sche Kreis, mit den Mediatstädten der Familie von der Borck, Labes, Regenwalde, Wangerin; 9. der Osten- und Blücher'sche Kreis, Stadt Platen, der Familie von der Osten gehörig; 10. der Greiffenberger Kreis mit den Städten Neu-Treptow und Greiffenberg; [2] II. Der Regierung zu Cöslin waren untergeordnet: 1. das Fürstenthum Camin, mit den Städten Kolberg und Cöslin; 2. der Kreis des Domkapitels Kolberg; 3. der Belgard-Polzinsche Kreis, mit der Stadt Belgard, und der adl. Mediatstadt Polzin, z. Th. der Familie von Manteufel, z. Th. durch Kauf der Familie von Krokow gehörend; 4. Kreis Neu-Stettin, Stadt Neu-Stettin, Tempelburg, Ratzebur, Bärwalde; 5. Kreis Rummelsburg, Stadt Rummelsburg; 6. Kreis Slawe und Pollnow, St. Rügenwalde, Slawe, Zanow; die v. Glasenapp'sche Mediatst. Pollnow; 7. Kr. Stolpe, St. Stolpe; 8. Kr. Lauenburg und Bütow, 1637 nach dem Tode des letzten Herz., Bogislas XIV., als erl.

[1] Ueber das Herzogthum Pommern überhaupt s. Lünig, Corp. jur. feud. I, 737. Büsching III, 2. S. 2503; über das Königl. Preußische Herzogthum: L. W. Brüggemann, Ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes u. s. w. Stettin 1779, 1784. I. II. Abth. 1 und 2, und die B. 1. S. 200 gegebenen Nachweisungen.

[2] Brüggemann II. Abth. 1.

polnisches Lehen eingezogen, 1657 dem Kurf. Friedrich Wilhelm von Brandenburg wieder verliehen, durch Vertrag vom 18. Sept. 1773 von der polnischen Lehenshoheit befreit, 1777 mit Hinterpommern vereinigt; Stadt Lauenburg, Bütow und Leba. Brüggemann Th. II. Abth. 2. Büsching III, 2. S. 2545, 2563 (VIII, 753).

11. **Fürstenthum Camin.** Moser 106. Vrgl. n. 9, 10.

12. **Fürstenthum Anhalt.** [1] A. Dessauischer Antheil; Aemter: Dessau, Wörlitz, Radegast, Gropzigk, Sandersleben, Freckleben, Gros-Alsleben; B. Bernburg'scher Antheil, Stadt und Amt Bernburg; Amt Hecklingen, Plötzkau, Ballenstädt, Harzgerode, Güntersberg, Hoym, Appanage der Nebenlinie, welche sich nach der Herrschaft Schaumburg im oberrheinischen Kreise benannte; Amt Gernrode; C. Köthen'scher Antheil; Amt Köthen, Nienburg, Wulffen, Warmsdorff. D. Zerbster Antheil, Stadt und Amt Zerbst, Aemter Walter-Nienburg, Dornburg, Lindau, Roßlau, Koßwik, Mülingen. Büsching III, 2. S. 2565 (VIII, 787).

13. **Gefürstete Abtei Quedlinburg.** Stadt Quedlinburg, Flecken Ditfurt. Büsching III, 2. S. 2590 (VIII, 819).

14. **Abtei Gernrode.** S. n. 15 unter B. Büsching III, 2. S. 2593 (VIII, 823).

15. **Stift Walkenried**; unter der Schutzhoheit der Grafen von Hohenstein; 1546 reformirt; 1574 trat Kursachsen seine Landeshoheit dem Hochstifte Halberstadt ab, die 1583 auf Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel übertragen wurde. Nach dem Tode des letzten Grafen von Hohenstein, Grafen Ernst, 1593, nahm Herzog Heinrich Julius das Stift unter eigene Verwaltung; der westfälische Friedensschluß verwandelte das Stift in ein erbliches Reichslehen des herzoglichen Hauses Braunschweig. Moser 106. Büsching III, 2. S. 2593 (VIII, 824).

16. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.** [2] A. Obergrafschaft: 1. Herrschaft oder Amt Arnstadt, Lehen von Sachsen-Weimar; Aemter: Käfernburg, Gehren, Untergleichen (vgl. n. 6), Amt Keula, Scherenberg; B. untere Grafschaft: 1. Stadt und Amt Sondershausen, nach Abgang der früheren Herrn streitig zwischen den Grafen zu Schwarzburg und zu Hohenstein, seit 1356 in dem Besitze des Hauses Schwarzburg; 2. Amt Klingen; 3. Amt Greussen; 4. Vogtei Haßleben; 11. Amt Ebeleben; 12. Stadt Groß-Erich; 13. Amt Bodungen. Büsching III, 2. S. 2608 (VIII, 826).

17. **Grafschaft Mannsfeld.** Nach dem Erlöschen des Hauses standen unter kursächsischer Hoheit etwa $^3/_5$ der Grafschaft, die Stadt Altstadt und Neustadt Eisleben, Hettstädt, Artern, Oberamt Eisleben und die Aemter Eisleben, Wimmelburg, Bornstedt, Arnstein, Walbeck, Ober-Wiederstedt, Rammelburg und Bockstädt; unter königl. preuß. Hoheit I. der Mannsfeldische District, mit den Städten Mannsfeld, Leimbach, drei königlichen Aemtern und vier Aemtern des Prinzen Ferdinand von Preußen; II. der Schrapplauer District; Oberamt

[1] Lünig Corp. jur. feud. I, 839.

[2] B. 1. S. 222. Lünig, Corp. jur. feud. I, 925. Winkopp V, 161.

Friedeburg; Amt Helffta, Amt Holzzelle; drei Aemtern des Prinzen Ferdinand von Preußen, Ober- und Unteramt Schrapplau, und Amt Benstädt. Die freie Herrschaft Seeburg wurde wiederkäuflich von der Familie von Geusau, das Amt Erdeborn von dem Grafen von der Schulenburg zu Kähnert besessen. * Büsching III, 2. S. 2622 (VIII, 855).

18. **Grafschaft Stollberg und Wernigerode.** Die Linie Stollberg-Stollberg besaß von der Grafschaft Stollberg: Amt Stollberg, ein kurmainzisches Lehen; Amt Hain und Amt Hohnstein; die Linie Stollberg-Roßla: die Aemter Roßla, Wolfsberg, Ebersburg, Berenrode, nach einem Rezeß von 1738 unter kursächsischer Hoheit. Die Grafschaft Wernigerode, Besitz der älteren Hauptlinie, stand nach einem Rezeß von 1714 unter königl. preuß. Hoheit. Büsching III, 2. S. 2645 (VIII, 883).

19. **Grafschaft Barby**; Besitz einer Linie der edlen Herrn, später Grafen von Mühlingen, 1497 zur Reichsgrafschaft erhoben; das Grafengeschlecht erlosch 1569. Barby fiel als Lehen an Kursachsen, * Mühlingen und Walther-Nienburg an Anhalt-Zerbst. Büsching III, 2. S. 2661 (VIII, 902).

20. **Grafen Reuß.** Der Besitz war ein Theil des früheren Voigtlandes, terra advocatorum. Die ältere, 1778 gefürstete Linie besaß die Herrschaft Greitz, das Amt Ober-Greitz, Amt Dölau, Amt Untergreitz, Herrschaft Burg; von der jüngeren Hauptlinie: 1. die Linie Gera: die Herrschaft dieses Namens und das Amt Saalburg; 2. die Linie Schleitz: die Herrschaft dieses Namens und die Pflege Reichenfels; 3. die Lobensteinische Linie: die Herrschaft dieses Namens und die Herrschaft Ebersdorf. Büsching III, 2. S. 2663 (VIII, 905).

21. **Grafen von Schönburg.** Das Haus bestand in den von Friedrich, Herrn von Schönburg, abstammenden Linien Waldenburg (obere Hauptlinie) und Penig (niedere Hauptlinie). Der Graf von Schönburg-Waldenburg erhielt 1790 die Reichsfürstenwürde. Der Besitz war theils kursächsisches, theils von Kursachsen und Böhmen lehenrühriges Reichsafterlehen. Die Linie Waldenburg besaß die Herrschaft Waldenburg, die Grafschaft Hartenstein, die Herrschaft Lichtenstein; die Linie Penig die Herrschaft Glauchau, das Amt Remissau, die Herrschaft Penig, Rochsburg und Wechselburg. Büsching III, 2. S. 2077 (VIII, 923).

22. **Grafschaft Hohnstein mit den Herrschaften Lohra und Klettenberg.** Nach dem Erlöschen der alten Grafen v. Hohnstein, 1593, 1609, nahm Braunschweig-Wolfenbüttel Schloß und Amt Hohnstein mit den Herrschaften Lohra und Klettenberg in Besitz. Lohra wurde 1632 durch Vergleich den Grafen von Stollberg und von Schwarzburg, welche darauf aus einer Erbverbrüderung Anspruch machten, als braunschweigisches Lehen überlassen. Nach dem Erlöschen der wolfenbüttelischen Herzoglinie fielen Lohra und Klettenberg als erledigtes Lehen an Halberstadt zurück, und kamen mit dem Hochstift 1648 an Kurbrandenburg, welches die Herrschaften dem Grafen Johann zu Sayn und Wittgenstein zu Lehen gab. Kurfürst Friedrich Wilhelm erwarb 1699 den Besitz zurück. Es besassen: 1. die Grafen zu Stollberg-Stollberg als kurbraunschweigisches Lehen das Amt Hohnstein mit der kleinen Stadt Neustadt; 2. die Grafen zu Stollberg-Wernigerode den Forst des Amtes Hohnstein; 3. Kurbraunschweig und das Haus Stoll-

berg das Stiftsamt und Pädagogium Ilefeld; 4. Kürbrandenburg die Herrschaft Lohra, bestehend aus 29 Orten, worunter die Stadt Bleicherode, und die Herrschaft Klettenberg aus 29 Orten bestehend; 5. Schwarzburg-Sondershausen das Amt Bodungen. Büsching III, 2. S. 2686 (VIII, 934).

X. Der niedersächsische Kreis hatte ein- und zwanzig Stände. [1]

1. **Herzogthum Magdeburg**; bestehend: 1. aus dem Holzkreise, Hauptstadt Magdeburg; Stadt Kalbe, Wanzleben, Neu-Haldensleben, 18 Aemter, Stadt und Amt Oebisfelde, Lehen des Landgrafen von Hessen-Homburg, und einer Anzahl von Prälatengütern; 2. dem Kreis Jerichow auf dem rechten Ufer der Elbe, Stadt Burg und Sandau, Amt und Klosteramt Jerichow, Amt Spandau, Amt Alten-Plato, worin Gentin; einigen Prälatengütern, Stadt und Amt Möckern, Lehen des Freiherrn von der Hagen und einer Anzahl von Dominien; 3. dem Saalkreise: Stadt Halle; Aemter: Gibichenstein, Rotenburg, Wettin, erworben 1288; Brachwitz, Besen, Chatoulleamt Petersberg, erkauft 1697 von Kursachsen, dem Mediatamte Alsleben, 1747 durch Hans Georg von Krosigk an Anhalt-Dessau verkauft, und verschiedenen Rittergütern; 4. dem Luckenwalder Kreise, früher jüterbockischer Kreis genannt, reklamirt von der Mark Brandenburg und dem sächsischen Kurkreise mit Luckenwalde und Kloster Zinna. Moser 99. Büsching III, 3. S. 6 (IX, 5).

2. **Herzogthum Bremen**, 1719 mit Verden von Schweden abgetreten, mit den Städten Stade und Burtehude, dem Amt Stade, den Aemtern Altkloster Neukloster, Harseveld, Zeven, früheren Klostergütern; den Aemtern Bremervörde, Ottersberg, Osterholz, Lilienthal (früher Klosterbesitz), Blumenthal, Gericht Neukirchen; Aemter Hagen, Stotel, Nordholz im neuen Land Wursten, Bederkesa, Neuhauß, Rhedingen, Himmelpforten (theilweise früher Klostergut), dem sog. alten Lande, dem Lande Kehdingen, dem alten Lande Wursten, den Gerichten Osten, Lehe, der Gograffschaft Achim an der Weser und einer Anzahl geschlossener adeliger Gerichte; Stadt und Amt Wildeshausen, von Oldenburg 1229 dem Erzstift Bremen zu Lehen aufgetragen, 1270 unter Abfindung der oldenburgischen Grafen zum Erzstift eingezogen, 1675 von Münster besetzt, nach dem Nimweger Frieden diesem unterpfandlich geblieben, 1699 von Schweden eingelöst, 1700 an Braunschweig-Lüneburg verpfändet; 1719 mit dem Herzogthume abgetreten. Büsching III, 3. S. 79 (IX, 92).

3. **Fürstenthum Braunschweig-Lüneburg**, [2] **oder Celle**, mit den landtagsfähigen Städten Lüneburg, Celle, den Städten Haarburg, Dannenberg und Lücho an der Jetze, von den Grafen von Lücho, 1315 an die Herrn von Alvensleben, von diesen an Graf Günther von Kefernberg übergegangen 1320 verkauft an Herzog Otto zu Lüneburg, den Aemtern Haarburg, Wilhelmsburg,

[1] B. 1. S. 168. Moser 99. Büsching III, 3. S. 530 (IX, 3). Berghaus II, 104.

[2] Lünig, Corp. jur. feud. I, 683.

Moisburg, Winsen, Büttlingen, Scharnebeck, Blekede, Hitzacker, Dannenberg, Lücho, Wustro, Schnackenburg, Oldenstadt, Medingen, Egsdorf, Bodenteich, Knesebeck, im 15. Jahrh. von den Herrn von Knesebeck heimgefallenes Lehen, Klötze, Enklave der Altmark, Fallersleben, mit der 1337 von den Grafen von Woldenberg erkauften Stadt, Gifhorn, Meinersen, Burgdorf, Ahlden, Rothem, der Großvogtei Celle mit 12 Amtsvogteien, einer Anzahl von Stiftern und geschlossenen adeligen Gerichten. Büsching III, 3. S. 119 (IX, 136).

4. **Fürstenthum Grubenhagen**, mit den kanzleisässigen Städten Eimbeck und Osterode, den Kammerämtern Rotenkirchen, Salzderhelden, Katlenburg, Osterode, Herzberg, worin Kloster Pölde, Scharzfels, Radolfshausen, Elbingerode, dem v. d. Hagen'schen geschlossenen adl. Gerichte Rüdigershausen, dem Oberharze, sowohl dem hannöver'schen, mit der Bergstadt Klausthal, als dem mit Braunschweig gemeinschaftlichen, worin die Bergstadt Cellerfeld, und dem Unterharze oder Rammelsberge. Büsching III, 3. S. 172 (IX, 194).

5. **Fürstenthum Calenberg**, getheilt in drei uneigentlich sog. Quartiere: I. Hannover, mit der kanzleisässigen Stadt Hannover, den kleineren Städten Neustadt, Hannover, Münden, Wunstorf, Pattenhausen, Eldaghen, den landesherrl. Aemtern: Calenberg, Wittenburg, Koldingen, Ricklingen, Neustadt, Rehburg, Wölpe, von den alten Grafen schon vor 1326 auf Herz. Otto, strenuus, übergegangen, Blumenau; II. Hameln, mit den kanzleisässigen Städten Hameln u. Bodenwerder, den Aemtern Springe, Lauenstein, mit dem Flecken Lauenstein, einem von den Edelherrn v. Homberg 1274 aufgetragenen später heimgefallenen Lehen; Ohsen, Grohnde, Polle, Erzen, dem Lauenau, nach Abgang der Grafen von Schauenburg heimgefallen (Aemter: Lauenau, Bockelhof und Lachen); III. Göttingen, mit den kanzleisässigen Städten Göttingen und Nordheim, den kleineren kanzleisässigen Städten Münden, Dransfeld, Moringen, Uslar, dem leinebergischen Gerichte, einem Rest der alten Pfalz Grone; den Aemtern: Münden, Brackenberg, Friedland, Reinhausen, Niedeck, Brunstein, Westerhofe, Moringen, Hardegsen, Harste, Uslar, Lauenförde, Rienover, Erichsburg. Hierzu kam eine Anzahl säkularisirter Klöster und geschlossener adeliger Gerichte. Büsching III, 3. S. 199 (IX, 226).

6. **Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel**; getheilt in die vier Distrikte: I. Wolfenbüttel, St. Braunschweig, Wolfenbüttel; Aemter: Wolfenbüttel, Winnigstädt, Salzdalum, Amt der Eich; Aemter: Lichtenberg, Gebhardshagen, Neubrück, Campen, Salder, Achim, Barnstorf, Gerichte: Kissenbrück, früher adeliges Gut und erbprinzlich, Vechelde und Wendhausen; II. Scheningen; Stadt Helmstädt, Scheningen, Aemter Königslutter, Jerrheim, Voigtsdalum, Warberg, Bardorf, Neuhauß, Vorsberg, Calvörde, Gericht Langeleben; fr. adelig; III. Harzdistrikt; Städte Gandersheim, Seesen; Aemter: Gandersheim, Seesen, Stauffenburg, Harzburg, worin die 1650 niedergerissene Hartesburg, Langelsheim, Lutter am Barrenberge; IV. Weserdistrikt; Stadt Holzmünden, Stadt Oldendorf; Aemter: Wickensen, Greene, Forst, Bevern, Allersheim, Fürstenberg, Ottenstein, Theil an dem Amte Thedinghausen, in der Grafschaft Hoya; Stifter, Klöster und adelige Gerichte. Büsching III, 3. S. 269 (IX, 302).

7. **Fürstenthum Halberstadt**; I. Kreis Halberstadt; außer Halberstadt Amt Majorei, für die Feldmark der Stadt, Amt Grüningen, Grafschaft Rein-

stein, nach dem Erlöschen der Grafen von Blankenburg und Reinstein 1599 von Herzog Heinrich Julius von Braunschweig Wolfenbüttel als heimgefallen eingezogen, nach dem Erlöschen des mittleren Hauses Braunschweig von Herzog August von Celle in Besitz genommen, 1641 von Erzherzog Leopold Wilhelm von Oesterreich als dem Hochstift heimgefallenes Lehen okkupirt, und dem Grafen Wilhelm Leopold von Tättenbach verliehen, dem die Belehnung von Herzog August auf Grund des westfälischen Friedens 1650 erneuert wurde, 1670 nach der Enthauptung des Grafen von Tättenbach (J. 1670 n. 3) von Kur-Brandenburg als heimfälliges halberstädtisches Lehen zurückgezogen. Der Prozeß über die Ansprüche der Häuser Braunschweig und Lüneburg bei dem Reichskammergerichte blieb unerledigt. II. Kreis Aschersleben mit Stadt Aschersleben, früher Hauptort der Grafschaft, 1319 durch Bischof Albert I. aus dem Hause Anhalt an das Hochstift gebracht; Aemter Gatersleben, Reindorf, Ermsleben; III. Kreis Oschersleben oder Weferlingen mit den Aemtern Oschersleben, Krottorf, Emmeringen; Amt Weferlingen, enklavirt von Wolfenbüttel, Magdeburg und der Altmark, 1487 Lorenz von Honlage genommen, mit dessen braunschweigischen Lehen, wegen welcher mit den Herzogen zu Braunschweig 1491 ein Vergleich geschlossen wurde; unter kurbrandenburgischer Hoheit mehrfach verliehen; seit 1716 unter königlicher Verwaltung; IV. Kreis Osterwick und Hornburg mit Stadt Osterwick, den Aemtern Hornburg, Wülperode, Stätterlingen; V. Herrschaft Derenburg, seit 1481 Ganderheimer Lehen; eine Anzahl von Stiftsgütern und von adligen Gerichten. Büsching III, 3. S. 310 (IX, 351).

8. **Mecklenburg-Schwerin.**

9. **Mecklenburg-Güstrow.** [1] Kreis Mecklenburg (Herzogthum Mecklenburg-Schwerin): bestehend aus dem alten Herzogthume, der Grafschaft Schwerin, dem westlichen Theile des Fürstenthumes Wenden und dem kleineren Theile der Herrschaft Rostock. Städte: Parchim, Schwerin, Gadebusch, Rhena, Grevesmühlen, Bukow, Kröpelien, Brühl, Kriewitz, Sternberg, Banzkow, Wittenburg, Boitzenburg, Hagenow, Dömitz, Grabow, Neustadt, Lübitz; Aemter: Schwerin, Walsmühlen, Hagenow, Toddin, Redenthien, Dempien, Gadebusch, Zarrenthien, Wittenburg, Bakendorf, Boitzenburg, Rhena, Grevesmühlen, Mecklenburg, Bukow, Doberan, Sternberg, Kriewitz, Dömitz, Eldena, Neustadt, Lübitz; II. Kreis Wenden (Mecklenburg-Güstrow): St. Güstrow, Krakow, Goldberg, Plau, Molchow, Waren, Räbel, Penzlien, Stavenhagen, Malchin, Teterow, Neukahlen, Gnoien, Sülze, Marlow, Ribnitz, Tessin, Laage, Schwan; Aemter: Güstrow, Goldberg, Marnitz, Plau, Wredenhagen, Stavenhagen, Neukalden, Dargun oder Dragun, Gnoien, Ribnitz, Schwan; Stadt und District Rostock; III. Kreis Stargard (Mecklenburg-Güstrow): St. Neubrandenburg, Friedland, Woldeck, Stargard, Alt- und Neustrelitz, Fürstenberg, Wesenberg; Aemter: Wanzka, Broda, Stargard, Feldberg, Strelitz, Fürstenberg, Wesenberg, Heydeamt, Amt Bergfeld, Nemerow, Mirow; eine große Anzahl adeliger Güter. An Schweden war bis 1803 abgetreten Stadt und Gebiet Wismar. Moser 101. Büsching III, 3. S. 352 (IX, 380). Winkopp VI, 120; VII, 36.

[1] Lünig, Corp. jur. feud. I, 769.

10. **Holstein=Glückstadt.**

11. **Holstein=Gottorp,** [1] der königliche Antheil (n. 11) enthielt: Stadt Glückstadt, Krempe in Stormarn, Wilster in Holstein, Itzehoe, Rendsburg, Segeberg, Oldesloe, Lütjenburg, Heilgenhafen; Aemter: Steinburg (Wilster= und Krempermarsch), Segeberg, Rendsburg, Süder=Ditmarsen; II. der vormals Ploensche 1761 rückgefallene Antheil: Aemter Plön und Ahrensböck, Rheinfeld, Travendal; III. vormals kaiserlich=russischer Antheil, ertauscht 1778 gegen Oldenburg und Delmenhorst: Stadt Kiel, Oldenburg (wend. Stargard) Neustadt; Aemter: Kiel, Bordisholm, Neumünster, Oldenburg, Trembsbüttel, Trittau, Reinbeck, Landschaft Nord=Dittmarsen; Herrschaft Pinneberg, bis 1640 Schauenburgisch, 1641 zwischen der königlichen und herzoglichen Linie getheilt; bestand aus: 1. Landdrostei Pinneberg; 2. Stadt Altona, einer Anzahl Stifter und adeliger Güter. Büsching III, 3. S. 373 (IX, 434).

12. **Hochstift Hildesheim,** [2] Stadt Hildesheim; sog. kleines Stift mit Stadt Peina; Aemter: Peina, Steuerwald, Domprobstei, Domkapitelamt Marienburg; sog. großes Stift: Stadt Alfeld, Elze, Bokenem; Aemter: Ruthe, Poppenburg, Gronau, Winzenburg, Bilderlah, Woldenberg, durch den letzten Grafen des Hauses, Bischof Otto II., 1318—1331, vereinigt; Liebenburg, Schladen, Virnenburg, Hundesrück, Theil der ehemaligen Grafschaft Dassel, die Domkapitularämter Steinebrück, Wiedelah und einer Anzahl adeliger Gerichte. Büsching III, 3. S. 440 (IX, 499).

13. **Sachsen=Lauenburg,** seit 1689 bei Braunschweig=Lüneburg, Stadt Ratzeburg, Lauenburg, Möllen; Aemter: Ratzeburg, Lauenburg, Neuhaus, Schwarzenbeck, Steinhorst, Land Hadeln, 1689 unter kaiserl. Sequester, 1731 Churbraunschweig eingeräumt, bestehend aus dem ersten Stand oder Hochland, sieben Kirchspielen und dem zweiten Stand oder Sietland, fünf Kirchspielen; eine Anzahl adeliger Güter. Büsching III, 3. S. 461 (IX, 521). Nicht inkorporirt war das Land Hadeln. Büsching III, 3. S. 475 (IX, 537).

14. **Hochstift Lübeck,** Residenz Eutin; Aemter: Eutin, Schwartau und Domkapitelsgüter. Büsching III, 3. S. 480 (IX, 542).

15. **Fürstenthum Schwerin,** zu Mecklenburg=Schwerin gehörend. Büsching III, 3. S. 351 (IX, 548) (s. oben n. 8, 9).

16. **Fürstenthum Ratzeburg,** Mecklenburg Strelitz gehörend. Büsching III, 3. S. 486 (IX, 550). (oben n. 8, 9).

17. **Fürstenthum Blankenburg,** 1707 für den abgetheilten Herzog Rudolf von Braunschweig zu einem Reichsfürstenthume erhoben, 1731 bei dem regierenden Hause; Stadt und Amt Blankenburg; Amt Börneke; Amt Stiege mit der Stadt Hasselfelde, Rübeland; Kl. Michaelstein. Büsching III, 3. S. 488 (IX, 552).

18. **Grafschaft Ranzau,** früher Theil der Herrschaft Pinneberg, 1649 verkauft an Christ. Ranzau, 1650 in den Reichsgrafenstand erhoben; 1726 von Dänemark in Besitz genommen. Büsching III, 3. S. 491 (IX, 556).

[1] Lünig, Corp. jur. feud. I, 815.
[2] Lünig, Corp. jur. feud. I, 434.

Reichsstädte.

19. Lübeck. Büsching III, 3. S. 495 (IX, 561).
20. Goslar. Büsching III, 3. S. 500 (IX, 565).
21. Mühlhausen. Büsching III, 3. S. 503 (IX, 569).
22. Nordhausen. Büsching III, 3. S. 504 (IX, 570).
23. Hamburg. Büsching III, 3. S. 505 (IX, 572).
24. Bremen. Büsching III, 3. S. 527 (IX, 594).

II. Eine umfassende körperschaftliche Verbindung hatte von den unmittelbaren Reichsangehörigen nur die Reichsritterschaft. [1] Sie zerfiel in drei Ritterkreise, den schwäbischen, fränkischen und rheinischen, benannt nach denjenigen Reichsländern, für welche staatsrechtlich die sog. territoria non clausa als Regel angesehen wurden. [2]

I. Der schwäbische Ritterkreis bestand aus fünf Kantonen: 1. Donau; 2. Hegau, Allgau und Bodensee; 3. Neckar oder Schwarzwald und Ortenau; 4. am Kocher; 5. im Kraichgau. Lünig XII, 1. Abs. 1. Corp. jur. feud. I, 1199.

II. Der fränkische Ritterkreis umfaßte die Kantone: 1. Oden- oder Ottenwald; 2. Steigerwald; 3. Gebürg; 4. Altmühl; 5. Braunach; 6. Rhön und Werra. Lünig XII, 2. S. 1. Corp. jur. feud. I, 1245.

Am bedeutendsten in diesem Kantone waren die einen größeren zusammenhängenden Komplex bildenden Besitzungen der Freiherrn von Riedesel. Winkopp IV, 245.

III. Der rheinische Ritterkreis zerfiel in die Kantone: 1. am Oberrheinstrom, auch Gau oder Wasgau genannt; 2. am Mittelrheinstrom, mit den vier Quartieren: a. Wetterau; b. Rheingau; c. Heinrichau; d. Westerwald. Lünig XII, 3; Corp. jur. feud. I. 1283.

III. Eingeschränkterer Art waren die körperschaftlichen Verbindungen der sog. ganerbschaftlichen Orte.

Zu ihnen gehörten:

1. Die Burg Friedberg. Lünig, Corp. jur. feud. I, 1347. Büsching III, 3. S. 618 (IX, 696). Winkopp VI, 456; XII, 1.

2. Die Ganerbschaft Staden, in der Wetterau. Büsching III, 3. S. 619 (IX, 700).

3. Die Burg Gelnhausen; Büsching III, 3. S. 620 (IX, 701).

4. Der Schüpfergrund, früher von Rosenbergisch, später gemeinschaft-

[1] Lünig XII. Büsching III, 3. S. 558 (IX, 627). Berghaus II, 226. Winkopp VI, 161.

[2] Lünig XII. Büsching III, 1. S. 558. Winkopp VI, 161.

lich zwischen den Grafen von Hatzfeld, den Herrn von Hoheneck, von Gemmingen und von Seyfried. Büsching a. a. O.

5. Das Dorf Oettelfingen, an der Tauber, bei Mergenthal, gemeinschaftlich zwischen den Grafen von Hatzfeld, dem deutschen Orden und der Familie von Adelsheim. Büsching III, 3. S. 620 (IX, 702).

IV. Reichsunmittelbar, aber uneingekreist und ohne Theilnahme an dem reichsritterschaftlichen Verbande waren einzelne Gebiete aus verschiedenartigen Veranlassungen.

1. Gefürstete Grafschaft Mömpelgard, ein Rest der burgundischen Reichslande; durch Heirath an das Haus Würtemberg gebracht durch Henriette, Tochter des letzten Grafen Heinrich, starb 1595, Gemahlin des letzten Grafen Eberhard d. j. von Würtemberg; mehrfach in früherer Zeit an jüngere Linien des Hauses Würtemberg zur Abfindung gegeben; Büsching III, 3. S. 332 (IX, 600).

2. Herrschaft Jever. Das Haus Anhalt-Zerbst entzog sie den Kreislasten durch die Behauptung, sie gehöre zu dem burgundischen, nicht, wie Ostfriesland, zu dem westfälischen Kreise. Büsching III, 3. S 540 (IX, 609).

3. Preußisch-Geldern. Büsching III, 1. S. 864 (VII, 311).

4. Herrschaft Kniphausen. Der Freiherr Friedrich Wilhelm von Kniphausen entzog dies Gebiet der Abhängigkeit von Jever durch Abtretung an den Grafen Günther von Oldenburg. Von dem natürlichen Sohne des Erwerbers, Anton, Grafen von Oldenburg, vererbt auf den Sohn Anton II., durch dessen Tochter Charlotte Sophie ihrem Gemahl, dem Grafen von Bentink, 1757, eingeräumt, und in dessen Geschlecht vererbt. Büsch. III, 3. S. 545 (IX, 614).

5. Fürstlich Anhalt-Bernburg-Hoym'sche Herrschaft Schaumburg, an der Lahn, von dem Hause Limburg 1279 an Westerburg gekommen, 1656 durch die verwittwete Gräfin von Holzapfel angekauft, von der kurkölnischen Lehenherrschaft befreit, vererbt auf die Tochter Elisabeth Charlotte, Gemahlin des Fürsten Adolf zu Nassau-Dillenburg, von der Tochter dieser Ehe ihrem Gemahl, dem Fürsten Lebrecht zu Anhalt-Bernburg-Hoym zugebracht, bestehend aus Schloß Schaumburg an der Lahn und drei Dörfern. Büsching III, 3. S. 552 (IX, 622).

6. Herrschaft Rheda, Abfindung der Hohenlimburgischen Linie des Hauses Bentheim-Tecklenburg. Büsching III, 3. S. 539 (IX, 608).

7. Herzoglich Arembergische Herrschaft Saffenburg, zwischen Ahrweiler und Aldenahr, wahrscheinlich ein allodiales Beistück, welches bis 1434 eigene Dynasten hatte. Bärsch, Eiflia illustr. I, 2. S. 41, 941 (IX, 621).

8. Herrschaft Homburg an der Mark, für welche das Haus Sayn-Wittgenstein-Berleburg in dem westfälischen Kreise die Standschaft nicht erlangen konnte, weil sie das Reichskammergericht für ein Stück der Grafschaft Sayn erklärt hatte. [1] Büsching III, 3. S. 551 (IX, 620).

[1] B. 1. S. 551.

9. Herrschaft Landsceron, zwischen der Grafschaft Mark und dem münster'schen Stiftsgebiete. Büsching III, 3. S. 550 (IX, 620).

10. Herrschaft Rhade, Enklave der Grafschaft Mark; Büsching a. a. O.

11. Herrschaft Mechernich, Enklave des Gülichschen Amtes Heimbach. Büsching III, 3. S. 547 (IX, 617).

Diese drei Herrschaften waren Nebenbesitzungen des reichsgräflichen Hauses Nesselrode, welches in dem westfälischen Grafenkollegium und dem westfälischen Kreisverbande stand.

12. Herrschaft Wasserburg, allodiales Beistück der Herrschaft Argen, im 14. Jahrh. von den Freiherrn von Schellenberg besessen, im 16. Jahrh. an das gräfliche Haus Fugger, von dessen Wöllenbergischer Linie im 17. Jahrh. an Oesterreich verkauft. Büsching III, 3. S. 536 (IX, 605).

13. Herrschaft Oberstein, an der Nahe, oberhalb Kirn, bis nach Mitte des 16. Jahrh. unter eigenen Herrn, aus dem Hause Daun, welche sich später Herrn von Falkenstein [1] nannten, durch die Erbin des letzten Grafen, Wilhelm Wierich, ihrem Gemahl, Grafen Georg Wilhelm von Leiningen zugebracht; nach dem Erlöschen der Leiningen-Heidesheimischen Linie, 1766, z. Th. von Kurtrier, z. Th. von den Besitzern der Grafschaft Sponheim als Lehnherrn in Besitz genommen. Büsching III, 3. S. 552 (IX, 623).

14. Herrschaft Dyk, Besitz einer gräflichen Linie des Hauses Salm-Reifferscheid, [2] im Niedererzstift Köln. Büsch. III, 3. S. 546 (IX, 616).

15. Herrschaft Wilre, den Freiherrn v. Wachtendonk gehörig; Büsch. III, 3. S. 548 (IX, 618).

16. Herrschaft Richold, Besitz des freiherrlichen Hauses von Bongard zu Paffendorf. Büsching III, 3. S. 549 (IX, 618). Beides Enklaven des burgundischen Kreises, der keine Kreisstände hatte.

17. Herrschaft Stein, ein Lehen des Marquis von Westerloo; Büsch. III, 3. S. 549 (IX, 619).

18. Reichsbaronie Schauen, zwischen Halberstadt und Wernigerode, durch das Stift Walkenried auf Wiederkauf veräußert 1518 an Grafen Botho von Stolberg und Wernigerode, 1611 durch Stotz von Münchhausen für das Stift zurückgekauft und von diesem zu Lehen empfangen; von dem von Münchhausen durch Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig eingelöst, dem Domkapitel zu Halberstadt übergeben, jedoch wieder entzogen, in dem westfälischen Frieden den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg als Reichslehen zugesichert, 1672 u. 1680 dem Gr. Georg Friedrich v. Waldeck überlassen, der sie 1689 an Freiherrn Otto Grote verkaufte. Büsching III, 3. S. 554 (IX, 624). Lud. Pernicis, Comm. de sing. dynastiae Schaueniae jure. Hal. 1854. 4.

19. Herrschaft Wildenburg, zwischen dem bergischen Amte Windek und dem Nassau-Siegen'schen Lande; Besitz der Grafen und Fürsten von Hatzfeld. [3]

[1] Lünig XXII, S. 1661.
[2] S. 90 oben. Lünig XXII, S. 977.
[3] B. 1. S. 215.

Schloß Hatzfeld, Stammsitz des Geschlechtes, liegt bei Battenberg, in dem Hessischen. Von den Söhnen Gotthards, starb um 1420, gingen zwei Hauptlinien aus; 1. eine ältere hessische Linie, später Trachenberg-Rosenbergische genannt, aus welcher der österreichische General-Feldmarschall, Graf Melchior, von Kurmainz 1638 die Lehen der 1631 ausgestorbenen Grafen von Gleichen, von Kaiser Ferdinand, 1641, die Standesherrschaft Trachenberg in Schlesien, von dem Markgrafen von Brandenburg-Anspach die Herrschaft Rosenberg erhielt. Kaiser Ferdinand erhob 1641 die Linie unter dem Titel Grafen zu Gleichen und Herrn zu Wildenburg in den Reichsgrafenstand, Graf Franz Philipp Adrian, starb 1779, erhielt von Preußen unter der Erhebung von Trachenberg zum Fürstenthume den 31. Okt. 1741 zugleich den preußischen Fürstenstand für sich und seine Nachkommen vom Kaiser den 25. Mai 1748 den Reichsfürstenstand; 2. eine jüngere westfälische, Krottorfische, Linie, getheilt in drei Zweige: 1. Hatzfeld-Weisweiler, in welcher Wilhelm Heinrich 1629 den Freiherrn-, 1635 den Reichsgrafenstand erhielt; 2. Hatzfeld-Merten, erloschen 1681; 3. Hatzfeld-Werther-Schönstein, anhebend mit Hermann, starb 1539. Die Herrschaft Wildenburg, jetzt im Besitze des älteren dieser drei Zweige, hatte früher eigene Herrn, die ihren Besitz den Grafen von Sayn zu Lehen auftrugen. Diese erloschen 1418. Durch die Erbtochter Jutta kam der Besitz an Johann von Hatzfeld, aus der jüngeren westfälischen Linie, Lehenbrief von 1456, Günther IV, 356. Das Lehenverhältniß löste sich im XVI. Jahrh. durch Anschluß an die rheinische Reichsritterschaft, von der sich indeß die Grafen im 18. Jahrh. wieder gesondert haben. Vrgl. unten S. 623 unter I. n. 5.

20. Frauenabtei Burscheid, rheinische Prälaten, aber nicht in dem westfälischen Kreise zugelassen. B. 1. S. 153. Büsching III, 1. S. 1011 (IX, 608).

21. Frauenabtei Elten. Büsching III, 1. S. 538 (IX, 607).

22. Abtei Frauenlautern, wegen der Herrschaft Schwarzenholz, in der Saargegend.

23. Prämonstratenserabtei Arnstein, der Schutzhoheit von Mainz und Trier befohlen, wegen der Gerichtsbarkeit über das Kirchspiel Winden. Büsching III, 1. S. 1075 (IX, 605).

24. Hochgericht Lebach, an der Gränze von Lothringen, zu ¼ Kurtrierisch, ¼ kurpfalzbaierisch, ¼ dem adeligen Frauenkloster Frauenlautern und ¼ dem Freiherrn von Hagen zur Motten als Lehenträger von Kurtrier gehörig. Simon I, 508.

25. Abtei Echternach, wegen der nur aus Hof und Dorf bestehenden Herrschaft Dreiß. Büsching III, 3. S. 549 (IX, 619).

26. Adelige Prämonstratenserprobstei Kappenberg, im Hochstift Münsterischen Gebiete, welcher die Klöster Averndorp, Varler, Scheda, Ilmstadt, Elostadt, Weddinghausen und Knechtsteden in dem Erzstifte Köln gehörten. Der Landeshoheit des Hochstiftes Münster nicht unterworfen. Büsch. III, 3. S. 538 (IX, 607).

27. Reichsunmittelbare Herrschaft Hörstgen, mit dem Rittersitz

Frohnenburg, enklavirt von dem unteren Erzstift Köln, Lehen des Freiherrn von Mylendonk von dem Fürstenthume Mörs. Büsching III, 3. S. 537 (IX, 606).

28. Abtei Maximin. Die Unmittelbarkeit, welche sie für Herrschaft und Burggrafenthum Freudenberg und einigen anderen Besitz in Anspruch nahm, wurde ihr von Kurtrier streitig gemacht. Büsching III, 3. S. 537 (IX, 606).

29. Abtei Schönthal, in Franken. Sie stand unter dem Schutze von Kurmainz. Büsching III, 3. S. 537 (IX, 605).

30. Der Versuch eines Herrn von Blanche, die Eigenschaft eines unmittelbaren Reichsallodiums oder sog. Sonnenlehens für das Haus Schönau mit Zubehör wider den Kurfürsten von der Pfalz als Herzog von Gülich geltend zu machen, hat nach vergeblicher Prozeßführung bei dem Reichskammergerichte 1764 mit seiner Unterwerfung geendigt. Büsching III, 3. S. 548 (IX, 617).

V. Die sog. unmittelbaren Reichsdörfer waren Reste von Reichsgut, welche, als die Reichsvogteien erblich an Landesherrn übergingen, einzelne Freiheiten zu behaupten bemüht waren.

Zu denjenigen, welchen dies gelungen ist, gehörten:

1. die Reichsdörfer Gochsheim und Senefeld, unter der Vogtei des Hochstiftes Würzburg;

2. das Reichsdorf Alschhausen, unter der Schirmgerechtigkeit und hohen Gerichtsbarkeit des Deutschordens und dem Brandenburg-Onolzbachischen Schutz in Kirchensachen;

3. die Reichsdörfer Sulzbach und Soden, unter dem Schutze der Reichsstadt Frankfurt und des Kurfürsten von Mainz wegen der mainzischen Grafschaft Königstein; [1]

4. die freien Leute auf der Leutkircher Haide, in Schwaben, unter österreichischer Landvogtei. [2]

VI. Die sog. Rezeßherrschaften waren ursprünglich reichsfreie Gebiete, welche durch Vertrag die Landeshoheit benachbarter Fürsten unter dem Vorbehalte bestimmter landesobrigkeitlicher und hoheitlicher Rechte, ohne Eintritt in ein persönliches Unterthanenverhältniß anerkannt hatten. Diese waren:

1. die stolbergische Grafschaft Wernigerode, nach einem Vergleich mit der Krone Preußen von 1714; [3]

2. die gräflich Schönburgischen Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, nach einem Hauptrezesse mit Kursachsen vom 14. Mai 1740 für die ersten drei und einem Neben-

[1] Zu 1—3: Lünig XIV, 2, 806—812.
[2] Lünig XIV, 2, 803. Büsching III, 3. S. 622.
[3] Büsching III, 2. S. 2651 (IX, 704).

rezesse von demselben Tage für die beiden letzten der vorgenannten Landesgebiete. Isid. Kaim, Revision der sächs. Rezesse. Lpz. 1860.

§ 4. Rückblicke auf die Gliederung des Reiches.

I. An reichsfürstliche Häuser kamen vorübergehend in diesem Zeitraume von dem Reiche unabhängige Kronen.

I. Aus dem Hause Pfalz trug 1. Christoph, Enkel Königs Rupert durch dessen Sohn Johann, Pfalzgrafen von Sulzbach und Neuburg, vermählt mit Katharina, Schwester des Königes Erich, 1439 bis 1448, die Krone von Dänemark, Norwegen und Schweden.

2. Johann Casimir, Pfalzgraf von Zweibrücken-Kleeburg, vermählt mit Katharina, Tochter des Königes Karl IX. von Schweden, aus dem Hause Wasa, brachte durch diese Verbindung an seinen Sohn Karl Gustav, der 1654 als Karl X. der Königin Christine folgte, die Krone Schweden, welche auf den Sohn Karl XI., bis 1697, und den Enkel, Karl XII., bis 1718, vererbte. Mit dieser Krone waren seit 1648 das Herzogthum Bremen und das Fürstenthum Verden verbunden. Rechtlich löste sich diese Verbindung unter der Schwester Karls XII., Ulrike Eleonore 1719, durch den Frieden zu Stockholm.

II. Aus dem Hause Oldenburg trug Christian I. die Krone Dänemarks seit 1448, die Krone Norwegens seit 1450, die Krone Schwedens seit 1457. Diese Kronen vererbten 1481 auf den Sohn Johann II., 1513 auf den Enkel Christian II., der 1522 vertrieben wurde. In Dänemark und Norwegen folgte ihm 1524 bis 1533 seines Vaters Bruder, Friedrich I.

III. Mit Kursachsen verband sich die Krone Polen unter August I. 1697, unterbrochen 1704 bis 1709, von da ab unter August I. bis 1733, unter August II. bis 1764.

II. Beständig kamen:

1. an das Haus Oldenburg die Krone von Dänemark seit 1534 unter Christian III.;

2. an das Erzhaus Oesterreich die Krone Ungarns seit 1526 unter Ferdinand I.;

3. an das Kurhaus Brandenburg die preußische Krone seit 1701;

4. an Kurbraunschweig seit 1714 die Krone von Großbrittannien und Irland.

III. Die von dem Reiche abhängige Krone Böhmen war seit 1526, abgesehen von der Unterbrechung während des böhmischen Krieges, 1619, 1620, mit dem Erzhause Oesterreich verbunden.

IV. Die Zahl der Reichs- und Kreisstände stimmte für keine Zeit mit den reichs- oder kreisständischen Territorien. Es waren der auf dem Reichstage vertretenen Dynastien zu jeder Zeit weniger, als der Fürsten, welche Virilstimmen führten.

Rückblicke.

1. Eine doppelte Vertretung in dem Kurkollegium fand nicht statt.

2. In dem Reichsfürstenrathe hatten aus dem Kurkollegium Virilstimmen: 1. Preußen, auf der weltlichen Bank acht; 2. Oesterreich drei, auf der geistlichen zwei, auf der weltlichen eine; 3. Hannover, auf der weltl. Bank fünf; 4. Kurpfalzbaiern, auf dieser Bank sechs; 5. Kursachsen hatte nur einen Antheil an der Hennebergischen Stimme.

Von den nicht kurfürstlichen Häusern führten Stimmen: 1. Mecklenburg-Schwerin und 2. Mecklenburg-Strelitz je zwei; 3. der Herzog von Würtemberg und 4. der Landgraf von Hessen-Kassel jeder zwei; 5. der Markgraf von Baden drei.

Gemeinschaftlich führten eine Virilstimme die Anhaltinischen Fürsten und das Haus Sachsen wegen Henneberg.

Die herzoglich Sachsen-Koburgische Stimme ruhte wegen eines Streites über den Antheil zwischen Saalfeld und Meiningen.

Des Erscheinens enthielten sich auf der geistlichen Bank Bisanz, auf der weltlichen Savoyen.

3. Die Prälatenbänke und die Grafenkollegien hatten nur je eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Mitglieder. Bei den Grafenkollegien waren die einzelnen an das Territorium geknüpften Antheile an den Kuriatstimmen durch Theilung oder Vereinigung des Besitzes, sowie durch Abgang oder Zugang stimmberechtigter Territorien mannigfaltigen Schwankungen unterworfen.

4. Unter den Prälaten hatten achtzehn auf der rheinischen Bank so viel Stimmrecht, als zwei und zwanzig auf der schwäbischen.

5. Unter den gräflichen Kuriatstimmen wog das fränkische Kollegium mit sechzehn Mitgliedern, worunter sieben Personalisten, für die Entscheidung so viel, als die sechs- und zwanzig schwäbischen, die sieben- und zwanzig wetterauischen und die vier- und dreißig westfälischen Grafenstimmen. Nicht blos Grafen, sondern auch Kurfürsten und Fürsten waren in den Grafenkollegien vertreten: in dem schwäbischen Grafenkollegium Oesterreich mit zwei, Baiern, Baden und Würtemberg mit je einer Stimme; in dem westfälischen Grafenkollegium hatte Hannover drei, Preußen zwei Stimmen.

6. Ungleicher noch als auf dem Reichstage stellte sich das Stimmenverhältniß in den Kreisen.

1) In dem österreichischen Kreise, gehörten von 2200 □ Meilen dem Hause Oesterreich etwa 2025. Dem Namen nach hatte der Kreis, das Hochstift Chur eingerechnet, sechs gleichberechtigte Stimmen; in der That blieben die Kreisangelegenheiten Oesterreich allein überlassen.

2) Der burgundische Kreis, 550 □ Meilen, hatte gar keine Kreisstände, sondern wurde ganz von Oesterreich vertreten. Die kleinen unmittelbaren Herrschaften entbehrten der Kreisstandschaft.

3) Der westfälische Kreis, etwa 1250 □ Meilen, zählte zwei- und fünfzig Stände. Dem Gebietsumfange nach bedeutende Landesherrschaften waren nur Preußen, Kurpfalzbaiern und Kurköln. Von diesen hatte Preußen fünf

Stimmen, darunter für seinen Hauptbesitz, Kleve, Mark, Ravensberg nur eine, wie für Minden, Ostfriesland, Meurs, Tecklenburg und Lingen; dagegen führte der König von Dänemark zwei, für Oldenburg und für Delmenhorst, der König von Grosbrittannien vier, für Verden, Hoya, Diepholz und Spiegelberg, Pfalzbaiern und Kurköln nur eine, so gut wie u. a. der Graf von Ostein für seine Herrschaft Mylendonk mit einem einzigen Orte, der Graf von Nesselrode wegen eines Schlosses, Dorfes und Kupferbergwerkes, die Aebtissin von Thorn mit einem bloßen Reichsanschlag von zwölf Gulden.

4) Der Kurfürstenkreis, zusammen mit dem unter 5 anzuführenden rheinischen Kreise, 960 □ Meilen groß, hatte 10 Stände, vier Kurfürsten mit je einer Stimme, wie der Graf von Sinzendorf mit der Burgruine Rheineck und dem Dorfe, der Fürst von Thurn- und Taxis ohne alles Territorium.

5) In dem rheinischen Kreise mit 55 Ständen hatte Pfalzbaiern drei und Antheil an zwei anderen Stimmen, Kassel drei Stimmen und Theil an mehreren anderen, Darmstadt vier Stimmen; den Linien des Hauses Nassau standen 11 volle Stimmen zu, außer Stimmenantheilen. In diesem Kreise findet sich nicht nur die größte Stimmenspaltung, sondern auch die häufigste Gemeinschaft landesobrigkeitlicher Rechte, Zwei-, Drei-, Vier- und Fünfherrisches.

6) In dem schwäbischen Kreise, gegen 729 □ Meilen, saßen auf fünf Bänken 96 Stände, von welchen Würtemberg und Baden mehr Gebiet hatten, als alle anderen zusammen, und doch das größere Würtemberg auf der Fürstenbank nur eine Stimme gegen die des kleineren Baden führte. An diesem Kreise waren die meisten Reichsstädte, ein- und dreißig, betheiligt.

7) Der baierische Kreis, gegen 1020 □ Meilen, mit zwanzig Ständen auf zwei Bänken, acht geistlichen und zwölf weltlichen, war nach den Stammesverhältnissen der homogenste. Baiern hatte genau auf der weltlichen Bank die Stimmenmehrheit durch neun Stimmen, also eine mehr als auf der geistlichen Bank vertreten waren. Weltliche Stände neben ihm waren nur das Haus Lobkowitz und die Ortenburge, auf deren Reichslehen dem Herzoge Albrecht 1574 eine Anwartschaft ertheilt war. Durch diese Verhältnisse sank die Bedeutung der Kreisstandschaft am meisten, zunächst derjenigen in dem österreichischen Kreise.

8) Der fränkische Kreis, einer der kleinsten, etwa 484 □ Meilen, mit neun- und zwanzig Ständen auf vier Bänken, vergegenwärtigte am meisten den Territorialzustand unter der ursprünglichen Komitateintheilung; insbesondere durch die Landeseintheilungen nach Centämtern. Das Uebergewicht des Besitzes hatte Preußen durch die fränkischen Fürstenthümer. Bedeutend neben ihm durch ihre Territorien waren nur Würzburg, 33 Städte, 11 Flecken, und Bamberg, 18 Städte, 15 Marktflecken. Abgesehen von fünf Reichsstädten konnten das sächsische Gesammthaus durch drei hennebergische Stimmen, Würtemberg wegen des Flecken Welzheim und des adeligen Sitzes Hausen mit den Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, den Hohenlohe, den Grafen von Schönborn, dem Fürsten von Schwarzenberg, dem Grafen von Kastell, den Grafen von Erbach, dem Grafen von Nostitz mit

Kurmainz und den limburgischen Allodialerben, den Ausschlag geben.

9) Der obersächsische Kreis, nach dem österreichischen von allen der größte, 1950 □ Meilen, gab Preußen die meisten Stimmen (Mark Brandenburg, Vorpommern, Hinterpommern und Camin), obwohl dessen Hauptbesitzungen nach geographischer Bestimmung zu Niedersachsen oder zu den wendisch-slavischen Ländern gehörten. Die Sachsen-Ernestinische Linie hatte fünf Stimmen gegen zwei kursächsische (für die Kurlande und das Fürstenthum Querfurth), obwohl mehr als ein Viertel des Gebietes, 540 □ Meilen, Kursachsen gehörten.

10) Der niedersächsische Kreis, gegen 1420 □ Meilen, hatte unter seinen vier und zwanzig Ständen seit Anfang des 18. Jahrhunders drei Könige, Dänemark, Schweden, wegen Bremen und Verden, 1714 als Bremen und Verden Schweden entzogen war, Großbrittannien.

V. Die Gesammtzahl der Landesherrschaften zu Anfange des Jahres 1792 läßt sich, da Einzelnes streitig war, nur ungefähr richtig anschlagen auf 24 Erzbischöfe und Bischöfe, 56 Prälaten, das Hochmeisterthum und drei Landkomthure, das Obristmeisterthum des Johanniterordens zu Heitersheim, 147 reichsständische Häuser, 17 reichsunmittelbare Landherrn ohne Standschaft, 51 Reichsstädten, überhaupt also auf 299 Landesobrigkeiten, von denen keine in Beziehung auf das Reich völlig souverän war, da sie alle, obwohl in sehr verschiedenem Umfange dem Kaiser und der Reichsgerichtsbarkeit unterworfen waren. Zu diesen Landesherrschaften kamen über 1500 reichsritterschaftliche Familien mit landesobrigkeitlichen, theilweise korporativ ausgeübten, Rechten, welche nur den Kaiser, nicht die Reichsstände, als ihr Oberhaupt anerkannten.

VI. Den Religionsverhältnissen nach hatte auf dem Reichstage seit dem westfälischen Frieden das Kurkollegium fünf katholische Stimmen, oder, wegen des Ruhens der böhmischen Kur, vier katholische gegen drei evangelische bis 1708; nach der Achterklärung des Kurfürsten Maximilian Emanuel, stellte die Readmission Böhmens und die Einführung Braunschweig-Lüneburgs das Verhältniß auf fünf katholische Stimmen gegen drei evangelische; der Rastadt-Badener Frieden ergab zwei Drittel katholische Stimmen; die Verbindung der pfälzischen Kur mit der baierischen, 1777, stellte das Verhältniß wieder auf fünf katholische Stimmen gegen drei evangelische.

In dem Reichsfürstenrathe ruhten die katholischen Stimmen von Bisanz und Savoyen; unter den übrigen 98 Stimmen hatten, da Osnabrück alternirend katholisch oder evangelisch war, das westfälische Grafenkollegium nach großen Streitigkeiten als gemischtes

galt, zwei österreichische Stimmen mit dreißig geistlichen Fürsten- und Prälatenstimmen, mit neunzehn katholischen Stimmen auf der weltlichen Bank gegen die evangelischen Stimmen, auch wenn auf dieser Seite Osnabrück und die westfälischen Grafen standen, ein kleines Uebergewicht.

In dem reichsstädtischen Kollegium waren evangelisch zwei und dreißig Städte, katholisch dreizehn, paritätisch vier.

VII. Von den regierenden Häusern erloschen viele in diesem Zeitraume oder verloren durch Veräußerung ihre Reichsunmittelbarkeit. Gleichwohl wurden deren Stimmen auf dem Reichstage und in den Kreisen z. Th. unter den alten Namen, fortgeführt. Dahin gehören:

1. In dem westfälischen Kreise: die alten Grafen von Tecklenburg, erloschen 1557; die Grafen von Spiegelberg, erloschen 1557; die Grafen von Hoia, erloschen 1583; die Grafen von Diepholz, erl. 1583; die Grafen von Mörs, erloschen 1589; die Grafen von Sayn, erloschen 1606; die Grafen von Winnenberg und Beilstein, erloschen 1606; die Grafen von Schaumburg, erloschen 1640; die Grafen von Holzapfel, erloschen nach 1643; die Grafen von Rittberg, erloschen 1652;

2. in dem kurrheinischen Kreise: die Grafen von Nieder-Isenburg, erloschen 1664;

3. in dem oberrheinischen Kreise: die Grafen von Kriechingen, erloschen 1697; von Velen zu Bretzenheim, erloschen 1733; die Grafen von Hanau, erloschen 1736;

4. in dem schwäbischen Kreise: die Grafen von Helfenstein, Herrschaft Wiesensteig, erloschen 1627; die Grafen von Hohengeroldseck, erloschen 1634; die Grafen von Sulz, erloschen 1687, und von Kronberg, Herrschaft Hohengeroldseck, erloschen 1692; die Grafen von Grafeneck, erloschen 1727; die Herrn von Freiberg, welche 1751 ihre Herrschaft Justingen an Würtemberg verkauften;

5. in dem baierischen Kreise, außer den Nebenlinien des wittelspachischen Hauses die Grafen im Haag, erloschen 1567; die von Freundsberg, Herrschaft Mindelheim, erloschen 1589; die Landgrafen zu Leuchtenberg, erloschen 1724; die Grafen von Tilly, erloschen 1724; die Grafen von Marelrain und Hohenwaldeck, erloschen 1737; Lünig XXII, S. 329, 625; die Grafen von Wolfstein, Herrschaft Sulzbürg und Pyrbaum, erloschen 1740; Lünig XXII, S. 1565;

6. in dem fränkischen Kreise: die alten Grafen von Wertheim, erl. 1556; die gefürsteten Grafen von Henneberg, erloschen 1583; die Grafen von Rieneck, erloschen 1559; die Erbschenken Grafen von Limburg-Speckfeld, erl. 1690; die Grafen von Dernbach, Herrschaft Wiesentheid, erloschen 1697; die Erbschenken Grafen von Limburg-Gailsdorf, erloschen 1715; Lünig XXII; S. 1700, 1915.

7. in dem obersächsischen Kreise: die Grafen von Hohnstein, erl. 1593 und 1609; die Grafen von Barby, aus dem Hause Wettin, erloschen 1659; die Grafen von Gleichen, erloschen 1596 und 1631; die kursächsische Linie Weissenfels, Fürstenthum Querfurt, erloschen 1746;

8. in dem niedersächsischen Kreise: die Grafen von Reinstein, erl. 1599; die Grafen von Ranzau, erloschen 1733;

VIII. Von den Territorien, welche von erloschenen Geschlechtern oder durch Kauf in dem XV. Jahrh. und Anfang des XVI. an andere Reichsstände kamen, wurden, wo nicht Gemeinschaft eine Ausnahme herbeiführte, keine besondere Stimme geführt.

Zu den Dynastien, mit deren Abgang ihre Reichs- und Kreistagstimmen erloschen, gehören insbesondere:

1. in dem westfälischen Kreise: die Grafen von Saarwerden, erl. 1527; die Grafen von Egmond-Büren, erloschen 1548;

2. in dem oberrheinischen Kreise: die Grafen von Königstein, aus dem Hause Eppstein, erloschen 1535; die Herrn von Hohenfels, am Hundsrück, erloschen 1602;

3. in dem schwäbischen Kreise: die Herrn von Brandis, erloschen 1508; die Grafen von Kirchberg, erloschen 1510; die Grafen von Werdenberg, erloschen 1530; die Freiherrn von Höwen, erloschen 1570; die Grafen von Lupfen, erloschen 1582; die Pfalzgrafen von Tübingen, welche schon in dem XVI. Jahrh. ihren schwäbischen Besitz veräußert hatten, erloschen 1638;

4. in dem baierischen Kreise: die Herrn von Stauff, wegen der 1567 verkauften Herrschaft Ehrenfels; die Freiherrn von Baumgarten, Herrn von Hohenschwangau, erl. vor 1600; die Freiherrn von Degenberg, erl. 1602;

5. in dem obersächsischen Kreise: die Grafen von Leißnig, Burggrafen in Meißen, erloschen 1538; die Herrn von Wildenfels, erloschen 1593; die Grafen von Beichlingen, erloschen um 1560;

6. in dem niedersächsischen Kreise, die Grafen von Ruppin und Lindau, erloschen 1527; die Herrn von Wunstorf, erloschen 1533; die Edelherrn von Pleß, erloschen 1571.

Eine Ausnahme ist es, wenn bei späterer Erwerbung die Stimme nicht beibehalten wurde, z. B. von Brandenburg-Anspach die Stimme der 1708 erloschenen Grafen von Geyer, wegen Reinsbronn, Ingelstatt, Neuenkirchen und Giebelstatt, Büsching III, 2. S. 1915; von Kurköln die Stimme der 1744 erloschenen Grafen von Virmont, wegen der Herrschaft Neersen.

Vierter Zeitraum.

Von Anfang der Kriege wider die Republik Frankreich bis zu Stiftung des Rheinbundes und Lösung des Reichsverbandes.

§ 1. Dynastische Veränderungen.

I. Von den reichsfürstlichen Häusern erlosch:

1. in dem Hause Anhalt, den 3. Mai 1793, die Linie Zerbst;

2. den 27. April 1797 starb der letzte Fürst von Nassau-Saarbrücken-Ottweiler, so daß von der Walramischen Hauptlinie des Hauses nur die beiden Linien Usingen und Weilburg übrig blieben.

3. Den 16. Februar 1799 starb der Kurfürst Karl Theodor, beerbt von dem Herzoge Maximilian Joseph von Zweibrücken, der den ganzen Länderbesitz des wittelspachischen Hauses vereinigte.

4. In dem Hause Reuß blieben nach dem Erlöschen der Linie Gera, den 26. April 1802, die drei Linien Schleitz, Lobenstein und Ebersdorf.

5. Die reichsfürstliche Linie Hatzfeld-Trachenberg erlosch den 23. März 1794 mit dem Fürsten Franz, Frd. Cajetan. Trachenberg kam 1802 durch Theilung an Hatzfeld-Werther-Schönstein. Franz Ludwig erhielt den 20. Juli den preußischen Fürstenstand für das Majorat Trachenberg.

II. In den reichsständischen nichtfürstlichen Häusern erlosch:

1. den 1. Juni 1793 die Rheingrafen zu Rheingrafenstein, beerbt von der Linie Grumbach.

2. Die Herrschaft Dachstuhl, S. 582, kam durch Vergleich mit der Nichte des letzten, den 14. Januar 1798 verstorbenen Grafen der Linie Katzenstein-Baldern, einer vermählten Gräfin von Colloredo, an Oettingen-Wallerstein.

3. Sayn-Hachenburg, S. 563, kam durch die Großnichte des letzten Burggrafen von Kirberg, starb 11. April 1799, an deren Gemahl, den Fürsten von Nassau-Weilburg.

4. Das Aussterben der Linie des gräflichen Hauses Limburg-Styrum-Ghemen brachte 1800 die Herrschaft Ghemen durch Erbfolge in weiblicher Linie an den Freiherrn von Bömelberg.

5. In dem Hause der Grafen von Kastell erlosch, den 7. Februar 1803, die Linie Rüdenhausen, beerbt von Kastell-Remlingen.

6. Die den 19. März 1803 erloschene Linie Bentheim-Bentheim wurde von Bentheim-Steinfurt beerbt.

7. Stolberg-Gedern wurde den 5. Januar 1804 beerbt von Stolberg-Wernigerode.

8. In dem Hause Hohenlohe erlosch, den 26. Juli 1805, die Linie Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen.

§ 2. Verluste an Reichsgebiet bis zu dem Frieden von Lüneville.

I. Savoyen wurde als Departement des Montblanc den 27. Nov. 1792 (n. 5) der französischen Republik einverleibt.

II. Von den lombardischen Reichslehen hatten sich 1. Modena und Reggio 1796 (n. 11) von dem Reiche losgesagt, indem sie sich mit den päpstlichen Legationen Bologna und Ferrara zur cispadanischen Republik verbanden; Bonaparte ersetzte diese 1797 (n. 9) durch eine cisalpinische Republik, welche thatsächlich die Reichsgewalt in der ganzen Lombardei vernichtete.

III. Genua erklärte sich 1797 (n. 10) für eine unabhängige ligurische Republik.

IV. Frankreich wurden von den deutschen Ländern des linken Rheinufers einverleibt:

1. beständig: die gefürstete Grafschaft Salm in Lothringen, den 2. März 1793 (n. 5);

2. vorübergehend, 1793, Theile der österreichischen Niederlande, Brüssel, Hennegau, Gent u. s. w. (n. 5); das Hochstift Lüttich und die Stadt Mainz. K. Klein, Geschichte der Stadt Mainz während der ersten französischen Occupation. Mainz 1861 (s. oben S. 170);

3. beständig (J. 1795 n. 11, 13): 1) das Herzogthum Bouillon; 2) die österreichischen linksrheinischen Länder; 3) das Hochstift Lüttich.

V. Thatsächlich war Frankreich seit Anfang Oktober 1794 in dem Militärbesitze des ganzen linken Rheinufers. Von Würtemberg hatte es den 7. August 1796 eine förmliche Abtretung seiner westrheinischen Länder erlangt.

VI. Preußen hatte nach dem Frieden zu Basel 1795 (n. 3) in den fränkischen Ländern angefangen, sich in Besitz der reichsunmittelbaren Gebiete (Eichstädt, Nürnberg, Deutschorden, Reichsritterschaft) zu setzen. Mit Hohenlohe-Neuenstein und Oettingen-Spielberg waren den 21. Juni und 17. Juli 1796 Gränz- und Austauschverträge geschlossen. Staatsarch. f. Franken, Bair. 1797, B. 1. S. 231; II, 117. Mit Frankreich bestand

ein geheimer Vertrag vom 5. August 1796 wegen Ueberlassung des linksrheinischen Besitzes, gegen Recklinghausen und das Münsterland.

VII. Die Friedenspräliminarien zu Leoben mit Oesterreich vom 18. April 1797 nahmen zwar die Integrität des Reiches zur Grundlage; aber in geheimen Artikeln zu dem Frieden von Campo Formio vom 17. Okt. 1797, Martens VII, 208, Schöll V, 48, soll die Abtretung des linken Rheinufers vom Elsaß bis zur Mündung der Nette zugesichert worden sein, unter der Bedingung, daß Preußen seine linksrheinischen Länder zurückerhalte, und keine neue Erwerbungen mache. Oesterreich hat die Richtigkeit dieser 1799 von Frankreich an Preußen mitgetheilten Artikel nie anerkannt. Seinen niederländischen Besitzungen entsagte es in dem Frieden, und hielt die Errichtung der cisalpinischen Republik genehm. Zu Rastadt sollten die Verhältnisse gegen das Reich friedlich geordnet werden. Auf dem am 9. Dez. 1797 eröffneten Kongreß forderte Frankreich das ganze linke Rheinufer, und schlug vor, die dadurch verlierenden Stände mit dem an katholischen Stiftslanden und reichsstädtischem Besitze zu begehenden Länderraube schadlos zu halten. Dies auf dem westfälischen Friedenskongreß zuerst ersonnene Kompensationsmittel, welches damals nur auf geistliche Stifter angewendet wurde, die, ihrem Stiftungszwecke durch die Reformation entfremdet, für anderweite Zwecke als verfügbar angesehen werden konnten, schlugen jetzt die Gesandten der Republik zu einer Zeit, wo sich Frankreich von der Kirche völlig losgesagt hatte, einem bis dahin revolutionsfreien Reiche vor, für welches die Fortdauer der Berechtigung des Besitzstandes von keiner Seite bezweifelt werden konnte. Den Länderhandel zugleich mit dem Kongresse unterbrach eine neue Koalition wider Frankreich (J. 1798 n. 10) und der Wiederbeginn des Krieges.

§ 3. Frieden zu Lüneville und Reichsdeputationsabschied.

Nach dem von dem Kaiser für sich und das Reich zu Lüneville den 9. Februar 1801 geschlossenen Frieden hätte die größtentheils bedrängte, ihrer Unfreiheit sich bewußte Mehrheit der Stände das zu Rastadt in Anregung gebrachte Kompensationsgeschäft gerne auf die Schultern des Kaisers gelegt. Ein Reichsgutachten vom 1. Mai 1801 hatte es ihm übertragen, und nur die Ratifikation

einem Reichsschlusse vorbehalten. Der Kaiser indeß lehnte die Bestätigung ab. So kam es zu einem neuen Reichsgutachten vom 2. Okt., ratificirt den 7. Nov., nach welchem das Reich den Selbstmord durch eine aus seiner Mitte gewählte außerordentliche Deputation zu vollziehen hatte. Die Deputation bestand aus vier Kurfürsten, Mainz, Böhmen, Sachsen, Brandenburg, und vier Vertretern des Fürstenstandes, Baiern, Würtemberg, Hessen-Kassel und dem Hochmeister des deutschen Ordens. Den 24. August 1802 erfolgte die Konstituirung. Unterdeß aber hatten die Stände, welche auf Kosten des Reiches und Rechtes Landvergrößerung suchten, zu Paris mit dem ersten französischen Konsul besondere Entschädigungsverträge geschlossen und waren, obwohl der Kaiser abmahnte, mit einseitigen Besitznahmen vorgegangen. Zuletzt entschloß sich, den 26. Dez. 1802, Martens nouv. réc. III, 228, auch der Kaiser seinen Antheil an den Entschädigungen durch Vertrag mit Frankreich in Richtigkeit zu bringen. Den 25. Februar 1803, nachdem außer Frankreich auch Rußland seine Zufriedenheit mit dem Entwurf erklärt hatte, kam ein Hauptschluß zu Stande, dessen kaiserliche Ratifikation der Reichstag den 24. März 1803 beantragte, und den 28. April erhielt. Den 9. Mai wurde die Deputation verabschiedet.

War es bis dahin nicht wohl möglich, die Zahl der Reichsstände, und den Umfang ihrer reichsständischen Gebiete erschöpfend anzugeben, so wurde dies jetzt durch die angewendeten sehr durchgreifenden Mittel möglich.

Fünf und achtzig Stände hatten aus den Spolien ihrer Mitstände ihre sog. Kompensationen zu empfangen. Die Kompensationsmittel lieferten:

I. zwanzig ganze Erz- und Hochstiftgebiete, Augsburg, Bamberg, Brixen, Konstanz, Eichstädt, Freisingen, Fulda, Hildesheim, Lübeck, Münster, Osnabrück, Paderborn, Passau, Regensburg, Salzburg, Trient, Würzburg und Reste von sieben andern, Basel, Köln, Mainz, Speier, Strasburg, Trier, Worms;

II. sechs- und fünfzig reichsunmittelbare Stifter und Abteien, darunter der Besitz einiger schweizerischen, Einsiedeln und Muri, auf Reichsboden;

III. das Gebiet von ein- und vierzig Reichsstädten und von sechs Reichsdörfern;

IV. ein- und fünfzig landsässige Besitzungen kirchlicher Stifter,

welche besonders benannt und appropriirt wurden, mit der Freistellung von Reichswegen an alle Landesherrn, die geistlichen Besitzungen in ihren Territorien zu säkularisiren. Nur die benannten Stifter wurden auf die zu gewährende sog. Entschädigung angerechnet;

V. gewisse nicht arrondirte Besitzungen und Rechte, auf welche Kompensationsnehmer besonders zu Verstärkung des Kompensationsfonds Verzicht leisteten; [1]

VI. der Antheil des Reiches an dem sog. Rheinschifffahrtsoctroi, d. h. der Rheinschifffahrtsgefälle, welche statt der noch übrigen deutschen Rheinzölle, 15 auf dem rechten, 17 auf dem linken Rheinufer, in früherem Gesammtertrage von etwa zwei Millionen Gulden von den Gränzen der helvetischen Republik abwärts bis an das Gebiet der batavischen nach § 39 des Reichsdeputations-Abschlusses gemeinschaftlich mit Frankreich erhoben werden sollten;

VII. Ausgleichungsrenten, welche mit Land und Leuten abgefundene Kompensationsnehmer an andere derselben zu entrichten hatten.

Die sog. Kompensationen hatten nicht die reine Eigenschaft von Ersatz für wirklichen Verlust, sondern vorherrschend den Zweck ein für angemessener gehaltenes Machtverhältniß herzustellen. Daher überstiegen sie den Verlust theilweise bedeutend. Es erhielt z. B. Baden für 8 □ Meilen deren 59$^3/_4$; für 25,500 Seelen deren 1,540,000; Hessen-Darmstadt für 13 □ Meilen 100; für 40,000 Einwohner 813,000; Hessen-Kassel für $^3/_4$ □ Meilen deren 4$^1/_2$; für 2500 Einwohner deren 13,000; Würtemberg für 7 □ Meilen deren 29$^1/_4$; für 14,000 Einw. deren 110,000; Preußen für 48 □ Meilen 235$^1/_2$; für 127,000 Einwohner 558,000; für 1,400,000 Gulden Einkünfte 3,800,000; Baiern für 186$^1/_2$ □ M. deren 290; statt 580,000 Einw. deren 854,500; u. s. w.

Für andere Stände blieb die Kompensation weit unter dem Verlust, z. B. bei Toskana, für 290 □ Meilen nur 220; für 400,000 Einw. nur 200,000. Ein Theil der Stände erhielt Gebietsvergrößerungen, ohne überhaupt eine Einbuße erlitten zu haben.

Die Entschädigungen bestanden:

1. in Land und Leuten, für Aremberg, Baden, Hannover, Braunschweig, Bretzenheim, Croy, Dietrichstein, beide Hessen, Hohen-

[1] Lancizolle S. 80 unter 5.

lohe-Ingelfingen, Hohenlohe-Neuenstein; beide Hohenzollern; Leiningen, fürstliche Linie, und Guntersblum; die Grafen von Löwenstein-Wertheim; Schwerin, welches für zwei zum Ersatz für den Hafen von Wismar erworbene Straßburger Kanonikate und seine Ansprüche auf die Halbinsel Prievalt in der Trave sieben lübische Dörfer erhielt; die drei Häuser Nassau; Oettingen-Wallerstein; der Deutschorden und der Johanniterorden; Pfalzbaiern; Preußen; eine Anzahl von Reichsgrafen; die erhalten gebliebenen Reichsstädte; Solms; Thurn- und Taxis; Toskana; Wied; Würtemberg;

2. neben Land und Leuten in Rente, oder von anderen Theilnehmern abgetretenen Regalien, insbesondere bei Kurmainz (Fürstenthum Aschaffenburg, Regensburg, Wetzlar, 350,000 Gulden Rheinoctroirente u. s. w.); [1]

3. blos in Rente, besonders wo nur für Antheile an Herrschaften entschädigt wurde, wie u. a. bei Hillesheim (Antheil an Reipoltskirchen), oder für Verlust an Regalien, wie bei Hohenlohe-Waldenburg (Antheil am Zoll zu Boppard).

Die Anweisungen von Renten auf die Rheinschifffahrtsoctroi geschahen theilweise, § 7, 27, nur bedingungsweise (§ 39) auf gehoffte Ueberschüsse. Alle Renten sollten zu $2\frac{1}{2}$ p. C. ablösbar sein.

Als Gegenstand der Entschädigung wurden nur Verluste an Gebiet nach Verhältniß der Einkünfte anerkannt. Man machte für die Reichsgrafen vier Klassen für: I. Verluste an reichsunmittelbarem Gebiete mit Reichs- und Kreisprästanden und Stimme auf dem Reichstage; II. Verluste an Gebiet mit Reichs- und Kreislasten ohne Reichstagsstimme; III. Verluste an unmittelbarem Gebiet mit Reichs- und Kreislasten ohne Vertretung auf Reichs- und Kreistagen; IV. Verluste an reichsunmittelbarem Gebiete ohne Standschaft, Reichs- und Kreislasten.

Schon bei der dritten Klasse blieb so wenig an Entschädigungsmitteln, daß man Klasse III. und IV. mit 46 p. C. in Renten abfinden mußte. Unersetzt blieben 560,000 Gulden Rente. Caspari II, 214.

Da die vielen reichsunmittelbaren Abteien und Klöster des schwäbischen Kreises einen Hauptbestandtheil der Entschädigungsmittel hergaben, und einzeln an Umfang und Werth sehr ungleich waren,

[1] Lancizolle S. 80.

so erhielten die zu geringeren Entschädigungen veranschlagten Stände einen sehr zerstreuten Besitz.

Das Reich hatte in seinem Inneren nicht blos Entschädigungen für Verluste an wirklichem unmittelbarem Reichsgebiet oder Hoheitsrechten auf deutschem Boden zu leisten, sondern auch für Verluste durch Abtretungen Oesterreichs in Italien und den Niederlanden aufzukommen. Es erhielten:

1. Der Großherzog von Toskana das Erzstift Salzburg als Kurfürstenthum, die Hochstifte Eichstädt und Passau größentheils, und die Abtei Berchtesgaden;

2. der Herzog von Modena den Breisgau und die Ortenau;

3. der Herzog von Looz-Corswaren für seinen Besitz in den österreichischen Niederlanden Theile der münster'schen Aemter Bevergern und Wollbeck (§ 3);

4. der Herzog von Croy für landsässige Besitzungen in den österreichischen Niederlanden den größeren Theil des münster'schen Amtes Dülmen;

5. der Fürst von Ligne für die Herrschaft Fagnole die Abtei Edelstetten.

Die näheren Bestimmungen ergiebt der leichteren Uebersicht wegen in alphabetischer Ordnung die Tabelle an dem Schlusse dieses Bandes.

Mit den Entschädigungen waren zugleich Veränderungen der Stellung in dem Reiche, und des Religionsverhältnisses der Stimmen auf dem Reichstage verbunden.

Das Corpus imperii erhielt hierdurch folgende Gestalt:

I. Kurkollegium.

1. Kurfürst-Erzkanzler, dessen Metropolitanrechte auf Regensburg übertragen wurden C. 2. Kurpfalzbaiern C. 3. Sachsen. 4. Brandenburg. 5. Hannover. 6. Salzburg, Entschädigung für Toskana C. 7. Würtemberg. 8. Baden. 9. Hessen-Kassel; also drei katholische Stimmen gegen sechs evangelische.

II. Reichsfürstenrath.

Er verlor 47 Stimmen von 99, erhielt dagegen 53 neue Virilstimmen, in der hierunter folgenden Zusammenstellung durch lateinische Schrift ausgezeichnet (§ 32), so daß er aus 131 Stimmen bestehen sollte, worunter die Hälfte weniger ½ kurfürstlich waren.

Der Aufruf sollte, wenn er bei den alternirenden Häusern, S. 554, n. 64, nach Strophe 1, geschah, in folgender Ordnung erfolgen: 1. Oesterreich für das Erzherzogthum; 2. Kurpfalz für Oberbaiern; 3. Oesterreich für Steiermark; 4. Preußen für Magdeburg; 5. Toskana für Salzburg; 6. Kurpfalz für Niederbaiern; 7. der Erzkanzler für Regensburg; 8. Kurpfalz für Sulzbach; 9. der Deutschorden; 10. Kurpfalz für Neuburg; 11. Kurpfalz für Bamberg;

12. Hannover für Bremen; 13. Kursachsen für Meissen; 14. Kurpfalz für Berg; 15. für Würzburg: Baiern, Hohenlohe-Bartenstein, Hohenlohe-Neuenstein, Löwenstein-Wertheim, Leiningen-Hartenburg; 16. Oesterreich für Kärnthen; 17. die Theilnehmer an dem Hochstifte Eichstädt, Baiern, Toskana; 18. Sachsen-Koburg; 19. Baden für Bruchsal statt Speier; 20. Sachsen-Gotha; 21. Baden für Ettenheim statt Strasburg; 22. Sachsen-Altenburg; 23. Baden für Konstanz; 24. Sachsen-Weimar; 25. Gebiet des Hochstiftes Augsburg: Baiern, Hohenzollern-Sigmaringen, Oettingen-Wallerstein; 26. Sachsen-Eisenach; 27. Preußen für Hildesheim; 28. Preußen für Anspach; 29. Preußen für Paderborn; 30. Preußen für Baireuth; 31. für Freisingen: Baiern und Salzburg; 32. Braunschweig-Wolfenbüttel; 33. Kursachsen alternirend mit Weimar und Gotha für Thüringen; 34. Kurhannover für Zell; 35. Baiern und Salzburg für Passau; 36. Kurhannover für Calenberg; 37. Oesterreich für Trient; 38. Kurhannover für Grubenhagen; 39. Oesterreich für Brixen; 40. Preußen für Halberstadt; 41. Oesterreich für Krain; 42. Baden-Baden; 43. Würtemberg für Teck; 44. Baden-Durlach; 45. Kurhannover für Osnabrück; 46. Kurhannover für Verden; 47. Preußen für Münster; 48. Baden-Hochberg; 49. Oldenburg für Lübeck; 50. Würtemberg; 51. Kurhessen für Hanau; 52. Dänemark für Holstein-Glückstadt; 53. Nassau-Oranien für Fulda; 54. Holstein-Oldenburg; 55. Kurpfalz für Kempten; 56. Mecklenburg-Schwerin; 57. Kur-Würtemberg für Ellwangen; 58. Mecklenburg-Güstrow; 59. Maltheserorden; 60. Hessen-Darmstadt; 61. Salzburg für Berchtesgaden; 62. Hessen-Kassel; 63. Hessen-Darmstadt für Westphalen; 64. Preußen für Vorpommern; 65. Dänemark für Holstein-Ploen; 66. Preußen für Hinterpommern; 67. der Herzog von Modena für Breisgau; 68. Kur-Hannover für Sachsen-Lauenburg; 69. Nassau-Oranien für Korvey; 70. Preußen für Minden; 71. Kursachsen für das Burggrafenthum Meissen; 72. Kurpfalz für Leuchtenberg; 73. Anhalt; 74. die sächsischen Häuser für Henneberg; 75. Mecklenburg-Schwerin für Schwerin; 76. Preußen für Camin; 77. Mecklenburg-Strelitz für Ratzeburg; 78. Kurhessen für Hirschfeld; 79. Oesterreich für Tyrol; 80. Kur-Würtemberg für Tübingen; 81. Kursachsen für Querfurt; 82. der Herzog von Aremberg übertragen auf die Entschädigungslande Recklinghausen und Meppen; 83. Hohenzollern-Hechingen; 84. Kurhessen für Fritzlar; 85. Lobkowitz; 86. Salm-Salm, statt des Antheils an Kirburg; 87. Dietrichstein; 88. Nassau-Hadamar; 89. Kur-Würtemberg für Zwiefalten; 90. Nassau-Dillenburg; 91. Auersperg; 92. Hessen-Darmstadt für Starkemburg; 93. Preußen für Ostfriesland; 94. Fürstenberg; 95. Schwarzemberg; 96. Kur-Hannover für Göttingen; 97. Pfalzbaiern für Mindelheim; 98. Lichtenstein; 99. Thurn- und Taxis; 100. Schwarzburg; 101. Modena für Ortenau; 102. Erzk. für Aschaffenburg; 103. Preußen für das Eichsfeld; 104. Braunschweig für Blankenburg; 105. Mecklenburg-Strelitz für Stargard; 106. Preußen für Erfurt; 107. Nassau-Usingen; 108. Nassau-Weilburg; 109. Hohenzollern-Sigmaringen; 110. Salm-Kirburg; 111. Fürstenberg-Baar; 112. Schwarzemberg für Klettgau; 113. Thurn- und Taxis für Buchau; 114. Waldeck; 115. Löwenstein-Werthheim; 116. Oettingen-Spielberg; 117. Oettingen-Wallerstein; 118. Solms-Braunfels; 119. Hohenlohe-Neuenstein; 120. Hohenlohe-Walden-

burg-Schillingsfürst; 121. Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein; 122. Fürst von Isenburg-Birstein; 123. Fürst Kaunitz für Rittberg; 124. Reuß-Plauen-Graiz; 125. Fürst von Leiningen; 126. der Fürst von Ligne für Edelstetten; 127. der Herzog von Looz für Wolbeck; 128. Schwäbische Grafen; 129. Wetterauische Grafen; 130. Fränkische Grafen; 131. Westfälische Grafen.

III. Reichsstädte.

1. Augsburg; 2. Lübeck; 3. Nürnberg; 4. Frankfurt; 5. Bremen; 6. Hamburg.

Das kaiserliche Ratifikationsdekret vom 27. April 1803 genehmigte zwar das Reichsgutachten vom 24. März über Annahme des Reichsdeputationsabschlusses, jedoch mit Ausnahme der Beschlüsse über die Bildung des Reichsfürstenrathes, weil durch sie wesentlich das Erforderniß der Stimmenparität für beide Religionstheile überschritten werde. Diesem letzten kaiserlichen Veto folgte, gemachtem Vorbehalte gemäß, durch Hofdekret vom 30. Juni eine neue kaiserliche Vorlage, [1] über welche den 14. Nov. die Verhandlungen anfingen. Zu einem Reichsgutachten in der Stimmenangelegenheit kam es nicht. Ohne Erledigung der Stimmenfrage kamen noch drei Reichsgutachten, den 7., den 28. Januar und den 4. März 1805 zu Stande. Man half sich dadurch, daß der Aufruf der 100 Stimmen nach der alten Ordnung erfolgte, indem die erloschenen Stimmen als solche bezeichnet, und von der erloschenen Stimme zu der nächsten der entgegengesetzten Bank übergegangen wurde. [2]

Frankreich hatte den 9. März 1801, ohne die Auswechselung der Ratifikation des Friedens von Lüneville zu erwarten, das ganze Reichsgebiet des linken Rheinufers der Republik einverleibt, nachdem es schon im Januar 1798 (n. 2) angefangen hatte, sich auf dem eroberten Boden so einzurichten, als ob er nie durch seine Nationalität und seine mehr als neunhundertjährigen Rechtsbeziehungen dem deutschen Reiche angehört hätte.

§ 8. Veränderungen bis zu der Rheinbundstiftung.

Von 1803 bis 1806.

Die von der Reichsdeputation erlangten Vortheile nährten den Geschmack am Länderhandel und die Subjektionsgelüste.

[1] L. K. Aegidi: der Fürstenrath nach dem Lüneviller Frieden. Berlin 1853. S. 319.

[2] Aegidi S. 307 ff.

I. Der Wiederausbruch des Krieges mit Großbrittannien hatte schon im Juni 1803 die Besetzung der hannöverschen Lande herbeigeführt.

II. Durch einen Vertrag mit Bentheim-Bentheim vom 12. Mai 1804 gestattete Frankreich die Einlösung der 1753 an Hannover verpfändeten Grafschaft Bentheim.

III. Oesterreich erwarb gegen eine Jahresrente durch Vertrag vom 23. Juni 1804 von Nassau-Diez die Herrschaften Blumenegg, St. Gerold, Liebenau u. s. w., welche der Reichsdeputationsabschluß § 12 dem Hause Nassau-Oranien als Entschädigung zugetheilt hatte. Von dem Grafen v. Königsegg-Rothenfels ertauschte Oesterreich die Grafschaft Rothenfels und Staufen gegen Herrschaften in Ungarn.

IV. Der Fürst von Esterhazy-Galantha erkaufte von dem Herzoge von Ligne die mit einer Virilstimme im Fürstenrathe verbundene Herrschaft Edelstetten.

V. Baiern ertauschte im August 1805 die Grafschaft Ortenburg gegen Theile der Aemter Tambach und Seßlach in dem Würzburgischen.

V. Schon 1804 hatte sich Hessen-Darmstadt der Ganerbschaft Friedberg bemächtigt; die Reichsritterschaft erwirkte den 23. Jan. ein Konservatorium des Reichshofrathes, welches nur eine unvollständige Restitution der ihr entzogenen Besitzungen zur Folge hatte.

VI. Baden okkupirte den 3. Dez. 1805 die in seinem Gebiete enklavirten Besitzungen der Reichsritterschaft, des Deutschordens und des Johanniterordens. Durch Vertrag vom 20. Dez. überließ es die Reichsfestung Kehl an Frankreich.

VII. Die Hauptveränderungen seit 1803 in dem Territorialbestande des Reiches bewirkte der den 20. Dez. zwischen Frankreich und Oesterreich geschlossene Frieden zu Presburg. Oesterreich überließ 1. an Baiern einen Theil von Salzburg, Eichstädt und die Theile von Passau, welche das Haus Toskana als Entschädigung erhalten hatte, Tyrol mit Brixen und Trient,[1] die Markgrafschaft Burgau; Vorarlberg, Hohen-Ems, Königsegg-Rothenfels, Tettnang und Argen, Lindau; 2. an Würtemberg die fünf Donaustädte (Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen, Saulgau; die Grafschaft Hohen-

[1] Baierische Organisation: Winkopp II, 28, 153.

berg, die Landgrafschaft Nellenburg; die Vogtei Altdorf, außer Kostnitz (s. unter 3), die enklavirten Theile des Breisgaues, Entschädigung des Herzoges von Modena, mit den Städten Villingen und Brentingen; 3. an Baden den Rest des Breisgaues, dem Herzoge von Modena gehörig, die Stadt Costnitz und die Deutschordens-Kommende Meinau. Oesterreich erhielt den Rest von Salzburg mit Berchtesgaden. Dagegen sollte der Kurfürst von Salzburg von Baiern durch Würzburg entschädigt, das Hochmeisterthum des deutschen Ordens erblich einem Prinzen des Erzhauses verliehen werden.

Das Haus Oesterreich-Este verlor seine Entschädigungslande ohne Ersatz. [1]

Die Reichsstadt Augsburg [2] wurde an Baiern, die durch den Reichsdeputationsabschluß dem Deutschorden zugetheilte Grafschaft Bondorf an Würtemberg Preis gegeben. Schöll VIII, 62. Der Erzherzog Kurfürst von Salzburg nahm den 1. Februar 1806 Besitz von Würzburg.

VIII. Auf Grund eines zwischen Preußen und Frankreich den 15. Dez. 1805 zu Wien geschlossenen, von dem Könige von Preußen nicht ratificirten Vertrages, nahm Preußen einstweiligen Besitz von Hannover. Ein zu Paris den 15. Februar 1806 geschlossener Vertrag bestätigte dies, wogegen Preußen seine fränkischen Länder und den rechtsrheinischen Theil von Kleve dem französischen Kaiser zur Verfügung stellte.

IX. Der französische Kaiser erlangte von Baiern, den 15. März, die Abtretung des Herzogthumes Berg. An demselben Tage gab er dies und den von Preußen abgetretenen Theil von Kleve als Herzogthum seinem Schwager Joachim Mürat, der eigenmächtig auch die Herrschaften Gimborn-Neustatt, Homburg an der Mark und Wildenburg, den 30. und 31. März 1806, in Besitz nehmen ließ.

X. Baiern nahm, den 20. Mai 1806, auf Grund eines nicht bekannt gemachten Vertrages mit Frankreich das von Preußen abgetretene Fürstenthum Anspach in Besitz.

[1] Die Tochter des letzten seiner Staaten beraubten Herzoges, Herkules III., gest. 1803, Maria Beatrix von Este, war seit 1771 vermählt mit Erzherzog Ferdinand, Bruder der Kaiser Joseph II. und Leopold II. Ihm hatte der Herzog die Regierung der Entschädigungslande vor seinem Tode überlassen

[2] Baierische Organisation: Winkopp II, 51.

§ 4. Rheinbund. [1]

I. Noch verhandelte man zu Regensburg über die Vertheilung der Virilstimmen in dem Reichsfürstenrathe, als das zerrüttete Reichsgebäude durch den Preßburger Frieden eine neue Erschütterung erhielt, welche seine Erhaltung unmöglich machte; denn von den Kurfürsten nahmen Baiern und Würtemberg den Königstitel, ihnen und Baden sicherte der Friedensschluß, wie Preußen und Oesterreich, volle Souveränität, also gänzliche Unabhängigkeit von dem Reiche. Der Kurfürst von Hannover war außer Besitz gesetzt, der Kurfürst von Salzburg hatte sich Versetzung mit Gebietverlust müssen gefallen lassen. Die der Reichsritterschaft und dem Deutschorden ertheilten Zusicherungen waren von Hessen-Darmstadt und Würtemberg im Einverständnisse mit Frankreich durch eigenmächtige Besitznahmen verletzt worden; der Großprior des Johanniterordens schloß den 28. Jan. 1806 einen Vertrag, durch den er sich unter den Schutz Baierns stellte; das Großpriorat wurde erblich einem baierischen Prinzen zugesichert. Die Grafen Fugger hatten sich durch Vertrag v. 16. April, den eine Königl. Declaration vom 10. Juni bestätigte, der baierischen Landeshoheit unterworfen. [2] Ein den 3. Juni 1806 von Baiern mit Würtemberg geschlossener Gränzberichtigungsvertrag gab zu erkennen, daß weitere Entziehungen der Reichsunmittelbarkeit beabsichtigt würden. Martens nouv. Réc. IV, 289.

II. Den 12. Juli 1806 kamen in Paris die Unterhandlungen zum Abschluß, welche die völlige Auflösung des Reiches bezweckten. Fünfzehn deutsche Reichsfürsten mit dem neu geschaffenen Herzog von Berg sagten sich von dem Reichsverbande los, erklärten sich für souverän, vertheilten unter sich die von ihren Gebieten umschlossenen oder mit diesen im Gemenge liegenden Territorien ihrer Mitstände, der Reichsritterschaft, sowie der Ganerben, und schlossen unter dem Protektorate des französischen Kaisers [3] ein beständiges Angriffs- und Vertheidigungsbündniß, welches der Rheinbund genannt wurde. Winkopp I, 10; Textberichtigungen II, 115, 302.

[1] v. Kamptz Literatur des Rheinbundes in: Winkopp VII, 161; XVIII, 161. Literaturhefte Winkopp IX. K. H. Pölitz, der Rheinbund, historisch u. statistisch. Lpz. 1811. Kaltenborn, Einheitsbestrebungen I, 3, 58.

[2] Winkopp I, 67, 226; IV, 516.

[3] Ueber das Verhältniß zu dem französischen Protektorate: Winkopp I, 240.

Die ursprünglichen Bundesglieder waren

1. Der König von Baiern; 2. der König von Würtemberg; 3. der Kurfürst-Erzkanzler; 4. der Kurfürst von Baden; 5. der Herzog von Kleve und Berg; 6. der Landgraf von Hessen-Darmstadt; 7. der Fürst von Nassau-Usingen; 8. der Fürst von Nassau-Weilburg; die Fürsten 9. von Hohenzollern-Hechingen und 10. von Sigmaringen; 11. von Salm-Salm; 12. von Salm-Kirburg; 13. von Isenburg-Birstein; 14. der Herzog von Aremberg; 15. der Fürst von Liechtenstein; 16. der Graf von der Leyen.

Als Rechte der Souveränität bezeichnete der Art. 26 das Recht der Gesetzgebung, die Justizhoheit, die Polizeihoheit, das Recht zur Militärkonskription und das Besteurungsrecht. [1]

Die Mitglieder des Bundes traten, sammt und sonders, mit Frankreich in ein beständiges Bündniß. Der Art. 38 bestimmte die Kriegskontingente der Verbündeten, welche nach Art. 36 nur auf Einladung des Kaisers als Bundesprotektors mobil zu machen seien. [2]

Den 1. August ließ Napoleon zu Regensburg erklären: er erkenne kein Reich, sondern nur souveräne deutsche Fürsten an. Der Kaiser, der sich in Voraussicht der Ereignisse den 10. August 1804 als Erbkaiser von Oesterreich hatte proklamiren lassen, legte den 6. August die Reichskrone nieder. [3]

Die Gebietsveränderungen, welche der Rheinbundvertrag zum Gegenstand hatte, waren:

I. Baiern erhielt [4] die Reichsstadt Nürnberg, die Deutschordenskommenden Rohr u. Waldstedten; die Landeshoheit [5] über: 1. Kastell; 2. Esterhazzi wegen Edelstetten; 3. Fugger; 4. Hohenlohe wegen des Besitzes in dem Anspachischen und vormals Rothenburgischen; 5. Lobkowitz; 6. Oettingen; 7. Ostein; 8. Rechtern-Limburg; 9. Schönborn; 10. Schwarzen-

[1] Vrgl. zu Art. 26, 27: Winkopp II, 66, 253; über die Besteuerung a. a. O. II, 161; über die Souveränität im Allgemeinen a. a. O. II, 413; III, 337, 339, 439; IV, 70, 189, 264; über die Unabhängigkeit der Rheinbundfürsten von anderen Souveränen (Art. 7) a. a. O. II, 147.

[2] Winkopp I, 244, 439.

[3] Aktenstücke bei Winkopp I, 44. Ueber die Auflösung der Reichsgerichte und Kreisversammlungen a. a. O. I, 128. Ansicht des rheinischen Bundesstaates a. a. O. I, 56; II, 142. Die Größe des Gebietes wird auf 2350 □ Meilen, die Bevölkerung auf 7½ Millionen veranschlagt.

[4] Besitzergreifungspatent vom 5. Sept. 1806: Winkopp I, 149, 261.

[5] Ueber die Ausführung der Subjektion: Winkopp I, 455. Verordnung vom 19. März 1807; a. a. O. II, 372.

berg; 11. Sinzendorf; 12. Stadion wegen Thannhausen; 13. Thurn und Taxis.[1]

II. Würtemberg[2] erlangte: A. von Baiern: die Herrschaft Wiesensteig und die Abtei Waiblingen; B. von Baden: die Stadt Biberach mit Zubehör; die Stadt Waldsee und die Grafschaft Schelklingen;[3] C. vom Deutschorden: die Kommenden Lauchheim und Alschhausen. Unter würtembergische Landeshoheit kamen: 1. Aspremont und 2. Colloredo-Mannsfeld wegen ihrer Antheile an Limburg; 3. Dietrichstein; 4. Fürstenberg wegen Gundelfingen und Neutra; 5. Hohenlohe; 6. Isenburg-Meerholz wegen seines Antheiles an Limburg; 7. Königseck-Aulendorf; 8. Löwenstein-Wertheim; 9. die nassau-oranische Abtei Weingarten; 10. Plettenberg; 11. Pückler-Limburg; 12. Quadt; 13. Salm-Reifferscheid-Krautheim; 14. Schaesberg; 15. Solms-Braunfels und 16. Solms-Rödelheim wegen ihrer Antheile an Limburg; 17. Stadion wegen Warthhausen; 18. Sternberg; 19. Thurn- und Taxis; 20. Törring; 21. Truchseß-Waldburg; 22. Waldbott-Bassenheim wegen Hegbach; 23. Waldeck-Pyrmont wegen eines Antheiles an Limburg; 24. Wartenberg; 25. Windisch-Grätz; 26. Wittgenstein wegen eines Antheiles an Limburg.

III. Der Großherzog von Baden gewann:[4] A. von Würtemberg, die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen, Villingen und Tuttlingen; B. vom Johanniterorden: das Fürstenthum Heitersheim; C. vom Deutschorden: die Kommenden Beuggen und Freiburg; die Landeshoheit über: 1. Auersperg; 2. Fürstenberg; 3. Leiningen-Billigheim, sonst Guntersblum; 4. Leiningen-Neidenau, sonst Heidesheim; 5. Leiningen-Amorbach-Miltenberg, sonst Hartenburg; 6. Löwenstein-Wertheim für den Besitz auf dem linken Mainufer;[5] 7. Nassau-Oranien wegen Hagenau; 8. Salm-Krautheim wegen des Besitzes auf dem rechten Ufer der Jaxt; 9. Schwarzenberg wegen Klettgau;[6]

IV. Der Fürst Primas erhielt Stadt und Gebiet Frankfurt; die Landeshoheit über: 1. Löwenstein-Wertheim auf dem rechten Mainufer; 2. Nostiz-Rieneck.[7]

[1] Territorialeintheilung in XV Kreise, zusammen von 1636 □ Meilen; 3,231,570 Seelen: a. a. O. VII, 242. Statistik der baierischen Provinz Schwaben VI, 382.

[2] Besitznahmepatent vom 23. August 1806: Winkopp I, 104.

[3] Tausch- und Epurationsvertrag vom 17. Okt. 1806: Winkopp I, 368; II, 124.

[4] Besitznahmepatent vom 13. August 1806: Winkopp I, 99, 471.

[5] Statistik: Winkopp VI, 475.

[6] Verzeichniß der zur badischen Pfalz gehörigen Grundherrschaften: Winkopp VI, 408. Organisation vom 26. Nov. 1809: Winkopp XIV, 27, 192, 298, 408; XV, 42, 239. Ueber die Veränderungen seit 25 Jahren a. a. O. XVI, 188. Tausch- und Epurationsvertrag mit Würtemberg vom 17. Okt. 1806: a. a. O. I, 308; II, 24.

[7] Besitznahmepatent vom 20. August 1806: Winkopp I, 144, 216. Organi-

V. An das Großherzogthum Hessen kam die Ganerbschaft Friedberg; die Landeshoheit über: 1. Erbach; 2. Hessen-Homburg; 3. Leiningen-Westerburg wegen Ilbenstadt; 4. Löwenstein-Wertheim wegen Heubach, Breuberg und Habizheim; 5. Solms; 6. Stolberg wegen Gedern und Ortenberg; 7. Wittgenstein wegen Wittgenstein. [1]

VI. Das Haus Nassau vergrößerte sich durch die Landeshoheit über: 1. Anhalt-Bernburg-Hoym wegen der Grafschaft Holzapfel; 2. die nassau-oranische Grafschaft Diez; 3. die Dillenburgischen Aemter Wehrheim, Burgbach und des Antheiles an Münzfelden; 4. Solms wegen Hohensolms, Braunfels und Greiffenstein; 5. Waldbott-Bassenheim wegen Kranzberg; 6. Wied-Neuwied; 7. Wied-Runkel, soweit es nicht zu dem Großherzogthume Berg (n. VII) gezogen wurde. [2]

VII. Das Großherzogthum Berg erhielt, A. von Nassau: Stadt Deutz und Gebiet; Amt Königswinter; Amt Vilich; die Landeshoheit über: 1. Bentheim; 2. Hatzfeld wegen Wildenburg; 3. Leiningen-Westerburg wegen Westerburg und Schadeck; 4. Limburg-Styrum wegen Styrum; 5. Looz-Corswaaren; 6. Nassau-Oranien wegen Siegen, Dillenburg, Hadamar, Beilstein; 7. Wallmoden wegen Gimborn-Neustadt; 8. den Freiherrn von Wendt wegen Hardenberg; 9. Wied-Runkel wegen Runkel rechts der Lahn; 10. die Wild- und Rheingrafen; 11. Wittgenstein-Berleburg wegen Homburg an der Mark; 12. die Wittwe des Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt, aus dem Hause Leiningen, wegen der Unterherrschaft Broich. [3]

VIII. An Hohenzollern-Sigmaringen kamen von dem Deutschorden: die Herrschaften Achberg und Hohenfels; die Klöster Klosterwald und Habsthal; subjicirt wurden seiner Landeshoheit: 1. Fürstenberg wegen Trochtelfingen, Jungnau und Mößkirch auf dem linken Donauufer.

IX. Salm-Kirburg wurde Landesherr des Freiherrn von Bömelberg wegen der Herrschaft Ghemen.

X. Der Fürst von Isenburg-Birstein erlangte die Landeshoheit über den Besitz der Linien Büdingen, Meerholz und Wächtersbach.

sation der Stadt Frankfurt; Verordnung vom 10. Okt. 1806 a. a. O. I, 333. Regulirungsvertrag mit Darmstadt vom 26. Sept. 1806 a. a. O. I, 366.

[1] Besitznahmepatent vom 13. August 1806: Winkopp I, 103; Statistik der Provinz Starkenburg a. a. O. II, 309; der Provinz Oberhessen: III, 237, 490. Subjicirte Gebiete in Oberhessen: V, 448.

[2] Besitznahmepatent vom 31. Juli 1806: Winkopp I, 69. Staatsrechtliches Verhältniß: Winkopp II, 190, 321.

[3] Besitznahmepatent d.d. Düsseldorf den 26. Juli 1806: Winkopp I, 93. Ein großherzogliches Dekret vom 3. August theilte das Gebiet in die Bezirke: 1. Siegburg; 2. Mühlheim; 3. Elberfeld; 4. Düsseldorf; 5. Duisburg; 6. Duisburg und Wesel. Winkopp I, 120; II, 154. Auf Grund der Abtretung des Herzogthums Kleve machte der Großherzog Anspruch auf Elten, Essen und Werden.

XI. Dem Herzog von Aremberg wurde Croy wegen Dülmen unterworfen.

XII. Schon der Reichsdeputationsabschluß § 3. Abs. 10 hatte wegen Zerreißung des Hochstiftgebietes Münster erklärt: es könne die bisherige landständische Verfassung nicht mehr statt finden. Unter der Souveränität der Rheinbundfürsten bildete sich der allgemeine Grundsatz, mit der Einverleibung der neuen Erwerbungen sei überall die landständische Verfassung der alten Lande beseitigt. Ausdrücklich erklärte dies der König von Würtemberg durch Bekanntmachung vom 30. Dez. 1806: Winkopp I, 134. Diesem Beispiele folgte der Großherzog von Hessen durch Verordnung vom 1. Okt. 1806: Winkopp I, 381.

Fünfter Zeitraum.

Von Stiftung des Rheinbundes und Auflösung des Reiches bis zu der Wiener Schlußakte.
Von 1806 bis 1820.

§ 1. Veränderungen bis zum Frieden von Tilsit.

I. Nassau-Weilburg setzte sich den 30. August 1806 mit dem Großherzoge von Hessen über Theilung der reichsritterschaftlichen Zwischengebiete auseinander. Winkopp III, 133, 487. An demselben Tage einigte es sich mit Nassau-Usingen.

II. Dänemark inkorporirte den 9. Sept. dem Königreiche Holstein, Pinneberg und Ranzau.

III. Isenburg-Birstein erlangte den 24. Sept. 1806 einige Abtretungen des Großherzoges von Hessen. Winkopp IV, 86.

IV. Auseinandersetzungen der Rheinbundfürsten erfolgten: 1. von Seiten des Großherzoges von Hessen mit dem Fürsten Primas den 26. Sept.; 2. mit Baden den 6. Okt.; zwischen Würtemberg und Baden den 7. Okt. 1806.

V. Dem Ausbruche des Krieges zwischen Frankreich und Preußen gingen vorher, den 25. Sept.: der Beitritt 17. des Kurfürsten von Würzburg unter dem Titel eines Erzherzoges Großherzog zu dem Rheinbunde, Winkopp I, 238; II, 291, wofür ihm die Güter des Johanniterordens in seinem

Gebiete mit der Landeshoheit über die Grafschaft Ortenburg und den enklavirten reichsritterschaftlichen Besitz zu Theil wurde. [1]

VI. Der Rheinbund verstärkte sich weiter, den 11. Dez. 1806: 18. durch Kursachsen, welches den Königstitel annahm; Winkopp I, 466; den 15. Dez. 1806: 19. durch Sachsen-Gotha; 20. durch Sachsen-Koburg; 21. durch Sachsen-Meiningen; 22. durch Sachsen-Hildburghausen; 23. durch Sachsen-Weimar; Winkopp II, 41, 302.

V. Den Beitritt zum Rheinbunde erklärten 1807: den 18. April 24. Anhalt-Dessau; 25. Anhalt-Bernburg; 26. Anhalt-Köthen unter Annahme des Herzogtitels; 27. der Fürst zu Lippe-Detmold und 28. der Graf von Lippe-Schaumburg unter Annahme des Fürstentitels; sodann die Fürsten: 29. Waldeck, Winkopp III, 157; 30. Reuß-Ebersdorf; 31. Reuß-Greiz; 32. Reuß-Lobenstein; 33. Reuß-Schleiz; [2] 34. Schwarzburg-Rudolstadt; 35. Schwarzburg-Sondershausen; Winkopp III, 135.

VI. Der Großherzog von Würzburg schloß Gebietsaustauschungsverträge, den 17. Mai mit Baden; den 12. Juni mit Baiern.

VII. Die Fürsten von Nassau traten, den 12. März 1806, an Frankreich Kastell und Kostheim ab. Winkopp II, 246.

§ 2. Friede zu Tilsit. Veränderungen bis zu dem Friedensschluß zu Wien.

Von 1807 bis 1809.

I. Der Friede zu Tilsit vom 7. Juli 1807 ließ Preußen von seinen Reichsländern nur Pommern, Schlesien, die Mark, mit Ausnahme des Kottbusser Kreises (n. II, a. E.), und das Herzogthum Magdeburg bis an das rechte Elbeufer. [3] Als durch Eroberung ver-

[1] Eine Auseinandersetzung über die Ganerbenorte Haßfurt, Hofheim, Melrichstadt mit Sachsen-Koburg-Hildburghausen erfolgte durch Vertrag vom 16. Juli 1807; Winkopp IV, 82.

[2] Zu 24—33: Winkopp III, 447.

[3] Abgetreten wurde von Preußen zwischen Elbe und Rhein: $586\frac{15}{16}$ □ Meilen mit 1,672,403 Einwohner. Die sämmtlichen Abtretungen in Deutschland und Polen betrugen $2701\frac{29}{48}$ □ Meilen und 4,536,344 Einwohner. Der

fügbar behandelte der französische Kaiser die Länder der Häuser Hannover, Braunschweig, Hessen-Kassel, und den noch nicht unter fremde Landeshoheit gebrachten Theil der Besitzungen des Hauses Nassau-Oranien. Von den letzteren nahmen, was in ihrem Bereich lag, Würtemberg: die frühere Abtei Weingarten; Baden: Hagnau; der Großherzog von Berg: Siegen, Dillenburg und Hadamar; Nassau die Grafschaft Diez.

II. Das Königreich Westfalen, welches: 36 den Rheinbund verstärkte, wurde gebildet: 1. aus den Verlusten Preußens auf dem linken Elbeufer, mit den Ausnahmen unter IV; 2. den Braunschweig-Lüneburgischen Landen; 3. den hannoverschen Provinzen Osnabrück, Göttingen, Grubenhagen mit ihren Enklaven, den Hessen-Kassel'schen Staaten unter Ausnahme von Hanau, Katzenelnbogen und Schmalkalden, welches indeß noch in demselben Jahre mit dem bis dahin nassau-oranischen Entschädigungslande Korvei zugelegt wurde; 4. einigen Abtretungen in Thüringen, die von Sachsen durch Vertrag vom 22. Juni 1807 auf Grund einer für diesen Zweck in dem Vertrage über Anschluß an den Rheinbund vom 11. Dez. 1806 gegebenen Zusicherung gemacht wurden, wogegen der König von Sachsen von Preußen den Kottbusser Kreis erhielt. Winkopp IV, 99. Mit Schmalkalden und Korvey betrug die Größe: 705 1/2 □ M. mit 1,969,450 Einwohner. Winkopp IV, 473. Vrgl. über den Bestand Winkopp XIV, 149.

III. Zu dem napoleonischen Königreiche Holland wurden von deutschen Ländern durch Vertrag vom 11. Nov. 1807 gezogen: Ostfriesland und Jever. Winkopp V, 426.

IV. Das Großherzogthum Berg trug von den preußischen Verlusten nach einem Vertrage mit Frankreich vom 3. Januar 1809 davon: die Abteien Essen, Werden, Elten, die Grafschaft Mark, das Münsterland, Tecklenburg, Lingen und Dortmund. Das Großherzogthum erhielt den 3. März 1809 der Prinz Ludwig von Holland, älterer Bruder des jetzigen französischen Kaisers. Die Regierung behielt der Oheim, Kaiser Napoleon. Winkopp VII, 470; XI, 113.

Monarchie blieben: 2882 5/16 □ Meilen und 5,087,065 Einwohner. Winkopp III, 417 ff.

V. Frankreich inkorporirt wurden, den 21. Januar 1808, Wesel, Kassel und Kehl. Winkopp V, 485.

VI. Würtemberg bemächtigte sich den 20. April 1809 der letzten Hauptbesitzung des Deutschordens, des Fürstenthumes Mergentheim; ein kaiserliches Dekret vom 24. April 1809 erklärte den Orden in den Rheinbundstaaten für unterdrückt; den Rest der Güter nahmen die Landesherrn, in deren Gebiet sie lagen. Winkopp XI, 450; XIX, 29, 145 (vorm. Besitz).

VII. Gegenseitige Abtretungen von den Rheinbundfürsten machten sich den 19. März die Könige von Sachsen und Westfalen; den 23. April Würtemberg und Baden, Winkopp XII, 412; den 20. Juni Würzburg und Sachsen-Meiningen, Winkopp VIII, 126; den 19. August Würzburg und der Fürst Primas, Winkopp VIII, 389; den 31. Dez. Würtemberg und Baden.

VIII. Den Rheinbund vergrößerte 37. den 7. Febr. 1808 der Herzog von Mecklenburg-Strelitz; 38. den 22. März der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, Winkopp VIII, 151; 39. den 14. Okt. 1808 der Herzog von Oldenburg, Winkopp X, 150.

IX. Durch den Wiener Frieden, Winkopp XIII, 305, opferte Oesterreich den 14. Okt.: 1. zur Verfügung für den Rheinbund: Salzburg, Berchtesgaden, und einen Theil von Oberösterreich, welche Baiern erhielt; Winkopp XVII, 55, 65; XVIII, 140; 2. zum Vortheile Frankreichs: die Grafschaft Görz, Triest, Krain, den Villacher Kreis von Kärnthen, Fiume, österreichisch Istrien, die Herrschaft Räzuns in Graubündten, und überließ 3. dem Könige von Sachsen seine böhmischen Enklaven.

§ 3. Veränderungen nach dem Wiener Frieden bis zu dem Anfange des Krieges zwischen Frankreich und Rußland.

Von 1810 bis 1812.

I. Das Königreich Westfalen erhielt durch Vertrag vom 14. Januar 1810 den Rest der hannöverschen Staaten, Winkopp XV, 154; XVII, 86, mit Vorbehalt eines noch zu bestimmenden Distriktes von höchstens 15,000 Seelen. Dieser Vorbehalt wurde indeß stark überschritten, denn:

II. ein französisches Senatusconsult vom 13. Dez. 1810 vereinigte mit Frankreich: 1. das Königreich Holland, mit den ihm inkorporirten Reichsländern; 2. von dem Großherzogthume Berg einen Theil des Klevischen, Münster und den nördlichen Theil des Münsterlandes; 3. die Besitzungen von Salm-Salm; 4. Salm-Kirburg mit Ghemen; 5. das herzoglich Arembergische Amt Meppen mit Dülmen; 6. vom Königreich Westfalen Osnabrück, die Hälfte von Minden, Hoya, Diepholz, Bremen, Verden, Lüneburg, Theile von Calenberg und von Schaumburg; 6. das Herzogthum Oldenburg; 7. das Herzogthum Lauenburg; 8. die Städte Hamburg, Lübeck und Bremen. Winkopp XVII, 454; XVIII, 147; XIX, 132; XX, 117, 245.

III. Der Rheinbund verlor vier seiner Fürsten, denen ein kaiserliches Dekret vom 13. Dez. 1810 ihre Souveränität entzog: 1. Aremberg; 2. Oldenburg; 3. Salm-Kirburg; 4. Salm-Salm; den Rest des herzoglich Arembergischen Gebietes, die Grafschaft Recklinghausen, überwies ein kaiserliches Dekret vom 22. Januar 1811 dem Großherzogthume Berg. Winkopp XVIII, 309. Die Gebiete von Oldenburg, Salm-Kirburg und Salm-Salm wurden Theile des französischen Kaiserreiches.

IV. Das Gebiet des Fürsten Primas, mit Ausnahme von Regensburg, vermehrt durch das von den hessen-kassel'schen Landen zurückbehaltene Fürstenthum Hanau, und das den Fürsten von Oranien entzogene Gebiet von Fulda, mit Vorbehalt einiger Theile, war durch Vertrag vom 16. Februar 1810 zu einem Großherzogthume Frankfurt umgeschaffen worden, in welchem der Vizekönig von Italien, Eugen Beauharnais, zu erblichem Rechte folgen sollte. So war die letzte geistliche Landesherrschaft der Säkularisation vorbestimmt. Winkopp XIV, 464; XVI, 258, 405; XVII, 439.

V. Baiern erhielt Regensburg, den 22. Mai, Winkopp XV, 439, und, den 30. Juni, das bis dahin unter französischer Verwaltung gebliebene Fürstenthum Baireuth, Winkopp XVII, 45. Durch einen Gränzberichtigungsvertrag vom 18. Mai, Winkopp XVII, 244, erhielt es von Würtemberg die Hoheit über die Herrschaft Trauchburg, und die Stadt Giengen; überließ dagegen an Würtemberg: Ulm, Buchhorn, Tettnang und Theile des Anspachischen. An Frankreich überließ es als „zur Convenienz

des Königreiches Italien und der illyrischen Provinzen gelegen" von Tyrol: Theile des Etsch- und Eisackkreises. Winkopp XVI, 254.

VI. Der Erzherzog Großherzog von Würzburg erhielt von Baiern durch Vertrag vom 20. Mai 1810 auf Grund einer Uebereinkunft mit Frankreich die Stadt Schweinfurt, die ehemaligen Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld, einige 50 bambergische Dörfer, einige Dörfer in dem Baireuthischen, gegen 30 Dörfer der Abtei Eberach, den am Main gelegenen Theil des Anspachischen, mit der Landeshoheit über Kastell,[1] Schwarzenberg, Rechtern, Schönborn und eine Anzahl reichsritterschaftlicher Güter. Baiern empfing dagegen das würzburgische Amt Schlüsselfeld, die Stadt Seßlach, eine Anzahl würzburgischer Dörfer und die Souveränität über die Grafen von Ortenburg.

VII. Dem Großherzoge von Hessen überließ Frankreich durch Vertrag vom 11. Mai 1810 die hanauischen Aemter Babenhausen und Dorheim, Rodheim, Heuchelheim, Münzenberg, Ortenberg, und von Fulda das Amt Herbstein. Winkopp XVII, 255. Von Baden wurden an Hessen durch Vertrag vom 8. Sept. 1810 abgetreten die Leiningischen Aemter Amorbach und Miltenberg, das fürstlich Löwenstein-Wertheimische Amt Heubach, die Dörfer Lautenbach und Umpfenbach. Winkopp XVII, 256, 302.

IX. Baden erhielt von Würtemberg durch Vertrag vom 2. Okt. 1810 die Landgrafschaft Nellenburg, mit einem Theile der Oberämter Hornberg, Rottweil, Tuttlingen, Ebingen, Maulbronn, Brackenheim und Mergentheim. Winkopp XVII, 249, 295. Verordnung vom 5. Nov. 1810 über die veränderte Territorialeintheilung. Winkopp XVII, 445.

§ 4. Territorialbestand zu Ende des Jahres 1813.

I. Thatsächlich war an dem Schlusse des Jahres 1813 bis auf einzelne blokirte Festungen das rechtsrheinische Deutschland von den Franzosen befreit.

II. Unabhängig von dem Rheinbunde hatten sich nur Oesterreich und Preußen erhalten; Hannover, Hessen-Kassel, Braunschweig

[1] Statistik: Winkopp XVIII, 265.

und Oldenburg waren außer Besitz gesetzt; Holstein dem Königreiche Dänemark einverleibt; Schwedisch-Pommern seit 1648 von dem Reiche getrennt.

III. Dem Rheinbunde gehörten von 39 Staaten noch 35 an, oder wenn man die Besitzungen von Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen wegen der gemeinschaftlichen Regierung für einen Staat rechnet, vier und dreißig.

IV. Durch Verträge und Inkorporationen gehörten zu dem französischen Kaiserreich die vormaligen Reichsländer auf dem linken Rheinufer, Kehl, Kassel bei Mainz, und das ganze nordwestliche Deutschland von dem Unterrheine bei Ruhrort bis zu Elbe und Trave.

V. Von den österreichischen Staaten waren die sog. illyrischen Provinzen Görz, Krain, der Villacher Kreis von Kärnthen, österreichisch Istrien, Friaul und das Littorale französisch organisirt, und wurden durch ein französisches Gouvernement verwaltet, ohne dem Kaiserreiche einverleibt zu sein. Winkopp XX, 293.

VI. Zur Schweiz waren gezogen: das Frickthal, ein Theil des Hochstiftgebietes von Costnitz und die Herrschaft Trasp.

VII. Zu Napoleons Verfügung waren gehalten: Stadt und Gebiet Erfurt, die Herrschaft Blankenhayn und die niedere Grafschaft Katzenelnbogen.

§ 5. Bündnisse wider Frankreich. Vorläufige Besitznahmen und Verträge.

I. Das Bündniß zu Kalisch zwischen Rußland und Preußen vom 28. Februar hatte diesem Wiederherstellung in Verhältnissen versprochen, welche der Ruhe und Sicherheit beider Staaten entsprechend seien. Als hierzu erforderlich wurden: Entfernung der französischen Militärmacht aus Norddeutschland, und Beseitigung jeder Art französischen Einflusses auf dasselbe bezeichnet. Die geheimen Artikel gingen dahin: nicht eher die Waffen niederzulegen, als bis für Preußen ein seinem Besitzstande vor dem Kriege von 1806 entsprechendes Ländergebiet gewonnen sei. Erläuternd war hinzugefügt: Preußen solle zu seinem jetzigen Bestande, oder bestimmter, zu seinem alten Gebiete eine Vergrößerung erhalten, welche dieses mit Schlesien in Zusammenhang setze.

II. Der Vertrag Preußens zu Reichenbach mit England

vom 14. Juni 1813 versprach Herstellung der Preußischen Monarchie nach dem Werthe des Territorialbestandes von 1806.

III. Oesterreich und Preußen versicherten einander in dem zu Teplitz den 9. Sept. 1813 geschlossenen Vertrage ihren Besitzstand vor den Kriegen von 1805 und 1806.

IV. Die Unterhandlungen mit den süddeutschen Staaten hatte Oesterreich übernommen. In dem Vertrage zu Ried vom 8. Okt. 1813 versprach Oesterreich in seinem und seiner Verbündeten Namen Baiern die Erhaltung seiner Souveränität und seines gegenwärtigen Besitzstandes. In einer geheimen Uebereinkunft erklärte sich Baiern zu Abtretungen bereit, um den beiderseitigen Staaten eine angemessene Militärgränze zu verschaffen, wogegen Oesterreich sich verpflichtete, alle Mittel anzuwenden, um hierfür die vollständigste Gebietsentschädigung in einer günstigen und zusammenhängenden Lage zu verschaffen.

V. Auf Erhaltung bei ihrer Souveränität und ihrem Länderbesitz waren auch die Verträge über Trennung von dem Rheinbunde und Beitritt zu dem Bündnisse gegen Frankreich gegründet, welche Oesterreich den 2. Nov. zu Fulda mit Würtemberg, und zu Frankfurt im November und Dezember, unter Beitritt Preußens, mit anderen Rheinbundfürsten schloß.

VI. Den Wiederbesitz ihrer an Frankreich und an die ihm verbündet gebliebenen Rheinbundfürsten verlorenen Länder auf dem rechten Rheinufer ergriffen im November 1813 Preußen, Hannover und Oldenburg, im Dezember Braunschweig und Kurhessen.

VII. Von den vormaligen Reichsstädten waren Bremen, Hamburg und Lübeck 1810 unmittelbar dem französischen Kaiserreich einverleibt, Frankfurt 1810 dem Fürsten Primas als Theil des Großherzogthumes zugetheilt worden. Von diesen vier Städten wurden Bremen den 15. Oktober, Lübeck den 5. Dez. 1813, Hamburg nach einer vorübergehenden Räumung vom 12. März bis 30. Mai 1813, zum zweitenmale den 31. Mai 1814, wider Frankreich in Freiheit gesetzt. Seitdem betrachteten sie sich als unabhängige Republiken. Frankfurt wurde im November von den Verbündeten besetzt, und durch Gubernialerlaß im Dezember 1813 für frei erklärt.

VIII. Rußland hatte seit dem Ende des Jahres 1812 das Herzogthum Warschau in Besitz. Als okkupirt, soweit nicht eine Wiederbesitznahme eintrat, wurden durch Generalgouverneure oder Administrationscommissionen im Namen der verbündeten Mächte

verwaltet; 1. das Königreich Sachsen; 2. die französischen Departemente in Norddeutschland; 3. das Königreich Westfalen; 4. das Großherzogthum Berg; 5. das fürstl. Primatische Großherzogthum Frankfurt; 6. das Fürstenthum Isenburg; 7. das fürstlich v. der Leyensche Gebiet Hohengeroldseck; 8. die reokkupirten Landestheile des linken Rheinufers.

IX. Der Fürst Wilhelm von Nassau-Oranien-Dietz hatte sich zu Amsterdam den 1. Dezember 1813 als souveränen Fürsten der Niederlande proklamiren lassen.

X. Die Eidgenossenschaft hatte den 24. Dezember 1813 die Mediatisationsakte aufgehoben; zwischen 14 Cantonen war den 29. Dezember 1813 in Zürich eine Uebereinkunft geschlossen worden; Preußen hatte den 25. Januar 1814 von Neufchatel Besitz genommen.

XI. Durch den Frieden zu Kiel vom 14. Januar 1814 war Schwedisch-Pommern mit Rügen gegen Norwegen dem Könige von Dänemark überlassen.

In dieser Lage befanden sich die Bestandtheile des vormaligen Reiches, als den 31. März 1814 die Verbündeten in Paris ihren Einzug hielten.

XII. Oesterreich hatte in Italien den 20. Mai Parma und Piacenza für die Kaiserin Marie Luise in Besitz nehmen lassen.

§ 6. Erster Frieden zu Paris.[1]

Der erste Friedensschluß mit Frankreich vom 13. Mai 1814 wurde zwischen 1. König Ludwig XVIII. von Frankreich, 2. Oesterreich, 3. Preußen, 4. Rußland, 5. Großbritannien, den sog. fünf Mächten, den 30. Mai 1814 geschlossen. Nachträglich traten bei: 6. Spanien, den 20. Juli; 7. Schweden; 8. Portugal; die sog. huit puissances signataires de la paix. Frankreich behielt die Gränzen, welche es den 1. Januar 1792 gehabt hatte, Art. 2, mit einigen Vermehrungen, Art. 3, 4.

Besondere Vereinbarungen, soweit sie das vorm. Reichsgebiet berühren (Art. 6), waren: 1. Stellung Hollands unter die Sou-

[1] Pr. Gesetzs. 113.

veränität des Hauses Oranien mit einer Gebietsvergrößerung; 2. Unabhängigkeit der Schweiz; 3. Vertheilung Italiens, soweit es nicht an Oesterreich zurückkehre unter unabhängige Staaten; 4. Unabhängigkeit der deutschen Staaten mit Vereinigung durch ein Bundesverhältniß.

Der Art. 32 behielt die näheren Vereinbarungen einem Kongresse aller an dem Kriege betheiligter Mächte vor, der in zwei Monaten zu Wien eröffnet werden sollte.

§. 7. Veränderungen vor Eröffnung des Kongresses.

I. Oesterreich und Baiern schlossen zu Voll-Ergänzung des Vertrages zu Ried (S. 645) schon zu Paris den 3. Juni 1814 eine nähere Uebereinkunft, nach welcher Oesterreich Tyrol, Vorarlberg, das frühere Kurfürstenthum Salzburg, das Inn- und das Hausrückviertel abgetreten werden, Baiern dagegen das Großherzogthum Würzburg und das Fürstenthum Aschaffenburg erhalten sollte. Um Baiern die weiter versprochene vollständigste Entschädigung zu verschaffen, wollte sich Oesterreich bemühen, daß ersterem ein möglichst ausgedehntes Gebiet auf dem linken Rheinufer mit Stadt und Festung Mainz, die rheinische Pfalz und eine angemessene Gränze gegen Würtemberg, Baden und Darmstadt zu Theil werde.[1] Den 19. Juni erfolgte die Abtretung von Tyrol und Vorarlberg an Oesterreich, von Würzburg und Aschaffenburg an Baiern.[2] Die linksrheinischen Länder auf dem rechten Moselufer erhielten eine gemeinschaftliche österreichische und baierische Verwaltungskommission.

II. Der Prinz von Oranien setzte sich mit Nassau-Usingen und Weilburg im Haag den 14. Juli über die ehemaligen nassauischen Gemeinschaften auseinander.[3]

III. Den 1. August ließ der Prinz von Oranien seinen provisorischen Antritt der Regierung von Belgien proklamiren.

IV. Der Prinz-Regent von Großbritannien erließ eine Proklamation vom 26. Oktober 1814 über Erhebung der hannöverschen Kurlande zum Königreich Hannover.

[1] Martens Suppl. VI, 18.
[2] Bucher X, 436.
[3] Martens Suppl. VI, 23.

V. Dänemark nahm den 1. Dezember 1814 die von Rußland geräumten Herzogthümer Holstein und Lauenburg in Besitz.

§ 8. Kongreß zu Wien. Deutscher Bund und Schlußakte.

I. Die Verhandlungen nahmen den 30. Oktober 1814 unter den acht Mächten, welche den Frieden zu Paris gezeichnet hatten, durch eine erste Konferenz ihren Anfang. [1] In einer zweiten Konferenz übernam der österreichische Kongreßbevollmächtigte den ihm angetragenen Vorsitz. Der Entwurf einer Einladung an die Kongreßbevollmächtigten zu Einreichung ihrer Vollmachten wurde genehmigt. [2]

Die Einladung erfolgte den 1. November. [3] Mit Rücksicht auf angeknüpfte besondere Unterhandlungen wurde in einer dritten Sitzung, den 13. November 1814 beschlossen, die weiteren Konferenzen zu verschieben.

II. Hauptgegenstand dieser besonderen Unterhandlungen waren die unter russischer Verwaltung stehenden Länder des zu Friedrichsfelde bei Berlin gefangen gehaltenen Königes Friedrich August von Sachsen. [4] Der russische Kaiser wollte das Herzogthum Warschau und die russisch-polnischen Provinzen als ein besonderes Königreich mit Rußland vereinigen. Preußen war zu seiner Entschädigung das ganze Königreich Sachsen zugedacht. Den 28. September hatte Rußland die Uebergabe der obersten Verwaltung von Sachsen an Preußen versprochen. England und Oesterreich waren der Machtvergrößerung Rußlands in der beabsichtigten Ausdehnung abgeneigt. In die Vereinigung Sachsens mit Preußen hatten sie nur für den Fall eingewilligt, daß der Kaiser von Rußland von seinen Ansprüchen auf Polen nicht zurückzubringen und Preußens Entschädigung nicht in anderer Art zu bewirken sei. [5] Frankreich sprach sich in einer Denkschrift vom 2. November 1814 gegen die eine wie gegen die andere Absicht aus. [6] Den 28. September hatte Rußland die

[1] Klüber VIII, 81.
[2] Klüber VIII, 83.
[3] Klüber I, 37.
[4] Aktenstücke Klüber VII, 1.
[5] Klüber VII, 6, 19.
[6] Klüber I, 2. S. 11.

Uebergabe der obersten Verwaltung von Sachsen an Preußen versprochen. Der König von Sachsen selbst legte wider das Gerücht von einer beabsichtigten preußischen Besitznahme den 4. November Verwahrung ein. [1] Der Herzog von Koburg hatte in dem Namen der sächsischen Nebenlinien bei dem englischen Kongreßbevollmächtigten Einsprache erhoben. [2] Lord Castlereagh machte Rußland in einer Note vom 8. November Gegenvorstellungen. Gleichwohl übergab der russische Generalgouverneur Fürst Repnin den 8. November 1814 die oberste Verwaltung des Generalgouvernements an die preußischen Kommissarien, den Frh. v. d. Reck und den Gen.-Maj. von Gaudi, durch welche sie den 10. November angetreten wurde. Eine Erklärung des Fürsten Repnin an die Landesbehörden berief sich auf das Einverständniß mit England und Oesterreich. Die baldige Vereinigung mit Preußen als besonderes Königreich wurde von ihm in Aussicht gestellt. Die Bekanntmachung des Preußischen Generalgouvernements vom 10. November bezog sich nur im Allgemeinen auf Uebereinkunft unter den verbündeten Mächten. [3] Französische und englische Blätter erklärten sich gegen die Maßregel. Von Seiten Frankreichs wurde geltend gemacht: es habe zwar in einem geheimen Artikel des Pariser Friedens die Verpflichtung eingegangen, die Vertheilung der abgetretenen Länder unter den Verbündeten anzuerkennen, allein es sei dieß nur von einer Vertheilung durch Gesammtcongreßbeschluß zu verstehen. [4]

In dem englischen Parlament wurde besonders die Vergrößerung Rußlands Gegenstand von Unzufriedenheitsäußerungen. In Deutschland bekämpften sich wegen der Vereinigungsfrage die süd- und norddeutsche Presse. [5]

Oesterreich forderte für den König von Sachsen den 11. No-

[1] Klüber I, 2. S. 1.

[2] Klüber VII, 15.

[3] Klüber I, 2. S. 7, 11.

[4] Klüber VII, 51.

[5] Klüber Uebers. 29. v. Aretin: Sachsen und Preußen. Suum cuique. 1814. Preußen und Deutschland; drei Abhandl.; Noten zum Text: Preußen und Sachsen. Germanien 1814. Dagegen: Staatsr. Hoffmann: Preußen und Sachsen. Berl. Nov. 1814. Niebuhr: Preußens Recht gegen den sächs. Hof. Berl. 1814. (v. Varnhagen) Deutsche Ansicht von der Vereinigung u. s. w. Deutschl. 1814; Eichhorn an die Widersacher der Vereinigung u. s. w. Frankf. und Leipz. 1815. Vrgl. Klüber VII, 201, 235, 266. Note *).

vember, wenigstens die Erhaltung von Dresden und eines Gebietes mit einer halben Million Seelen.

Der vereinigte Widerstand bewog den Kaiser von Rußland, vom 21. November ab, sich zu Unterhandlungen bereit zu erklären. [1]

Preußen bot für Sachsen eine Entschädigung, den 2. Dezember 1814, in Münster Paderborn und der Umgebung mit 350,000 Einwohnern, [2] später den 16. Dezember einen Besitz von 700,000 Bewohnern, aus Luxenburg, Theilen von Kurtrier und Köln mit der Stadt Bonn bestehend. [3] Oesterreich wollte Theile von Sachsen zugestehen, mit Ergänzung der Entschädigung Preußens in Polen und an beiden Rheinufern. [4]

In dem Dezember 1814 nam die Spannung Rußlands und Preußens mit den anderen Mächten zu. Der Großfürst Constantin erließ zu Warschau den 11. Dezember einen auf Krieg hinweisenden Tagesbefehl an die polnische Armee. [5]

Oesterreich zog Truppen nach Gallizien. [6]

Frankreich nam sich des Königes von Sachsen bei dem Kongreß in einer Note vom 19. Dezember 1814 an und rüstete. Den 3. Januar 1815 schlossen Oesterreich, England und Frankreich aus Anlaß neuerlich kundgegebener Prätensionen ein Vertheidigungsbündniß. [7]

Kleinere deutsche Mächte versprachen in besonderen Verträgen Hülfeleistung. Den Bruch verhinderte Lord Castlereagh durch vermittelnde Bemühungen. Ein preußischer, den 12. Januar vorgelegter Plan [8] sowie ein österreichischer in einer Konferenz der fünf Mächte vom 28. Januar [9] eingebrachter Gegenentwurf [10] wurden Grundlage der preußischen Vorschläge vom 8. Februar, [11] welchen Oesterreich den

[1] Perz Leben Steins IV, 201.
[2] Klüber VII, 298.
[3] Klüber VII, 44.
[4] Klüber VII, 28.
[5] Klüber Uebers. 27. Akten VII, 39.
[6] Klüber Uebers. 28, 30, 31.
[7] Klüber IX, 177.
[8] Klüber VII, 79.
[9] Klüber IX, 24.
[10] Klüber VII, 83.
[11] Klüber VII, 96.

10. Februar zustimmte.[1] Dadurch erhielt zunächst die Angelegenheit der Entschädigung Preußens ihre Erledigung; die Beschlußnahmen über Polen wurden ihrem Abschlusse näher geführt. Zum Abschluß kamen sie durch die Verträge vom 3. Mai: 1. zwischen Oesterreich und Rußland, Martens suppl. VI, 225; 2. zwischen Preußen und Rußland, Martens suppl. VI, 236. Pr. Gesetzs. 128.

Der König von Sachsen war auf erhaltene Veranlassung den 4. März nach Presburg gekommen. Den 7. März[2] hatten die fünf Mächte sich über Artikel geeinigt, für welche sich eine Kongreßdeputation, vom 8. bis 11. März, vergeblich bemühte, die Zustimmung des Königes zu erhalten.[3] Die Rückkehr der Deputation, den 12. März, traf mit der Nachricht von Bonaparte's Einfall in Frankreich zusammen. Die fünf Mächte beschlossen den 12. März: Preußen solle von den ihm zugewiesenen Theilen Sachsens ohne Verzug für immer Besitz nemen, in den dem Könige von Sachsen zu lassenden Landestheilen seine provisorische Regierung fortsetzen;[4] der König von Sachsen erhielt die Aufforderung, sich in kürzester Frist kategorisch zu erklären.[5] Den 6. April gab er zuerst seine Bereitwilligkeit zu bedingter Nachgiebigkeit zu erkennen.[6] Die fünf Mächte forderten den 14. April unbedingte Annahme der mitgetheilten Artikel; vorbehaltlich nachträglicher Unterhandlung über die geforderten Bewilligungen;[7] den 27. April setzten sie eine endliche Frist von fünf Tagen, in welchen der König Vollmacht zu Abschließung des Accessionsvertrages zu ertheilen habe; unter der Drohung, im Unterlassungsfalle werde man die Anträge als zurückgewiesen annemen, und über die okkupirten Länder in anderer Weise verfügen.[8] Der König, den 2. Mai nach Laxenburg bei Wien angekommen, ertheilte die Vollmachten, auf deren Grund den 3. Mai 1815

[1] Klüber IX, 26.

[2] Klüber VII, 150.

[3] Noten des Kgl. sächs. Kab. Min. Gr. v. Einsiedel vom 11. März 1815; Klüber VII, 156, 159.

[4] Auf Grund der Uebereinkunft mit den Kongreßmächten nahm Preußen durch Patente vom 5. April 1815 Besitz von Gülich u. Berg (Gesetzs. 21) und vom Großherzogthum Niederrhein (Gesetzs. 23).

[5] Klüber VII, 145, 161.

[6] Klüber VII, 183, 187.

[7] Klüber VII, 188.

[8] Klüber VII, 189.

Konferenzen mit den fünf Mächten zu Wien eröffnet wurden. Das Ergebniß war den 31. Mai der Abschluß drei gleichlautender Friedensverträge mit Oesterreich, Preußen, Rußland und eines Zusatzvertrages zwischen Oesterreich, Preußen und Rußland, die Freistadt Krakau betreffend.[1] Den 15. Mai erging das Preußische Besitznahmepatent für den an dasselbe zurückfallenden Theil des Herzogthumes Warschau,[2] den 22. Mai das Besitznahmepatent für die von dem Königreiche Sachsen abgetretenen Länder.[3]

III. Den 29. Mai 1815 setzte sich Preußen mit Großbritannien wegen des Königreiches Hannover auseinander. Für Ostfriesland, Hildesheim u. s. w. erhielt Preußen u. a. das Herzogthum Lauenburg (n. XI).[4]

IV. Das Versprechen einer Vergrößerung für den Prinzen von Nassau-Oranien als Fürst der Niederlande gründete sich auf eine Uebereinkunft des Jahres 1814 zu Chaumont, bei welcher der Zweck leitete an der Festgränze Frankreich eine starke neutrale Macht entgegenzustellen. Den 16. Mai ließ sich im Haag der Fürst Wilhelm von Oranien als König der Niederlande und Herzog von Luxenburg ausrufen.

V. Gleichlautende Verträge mit Preußen, Oesterreich, Rußland und England vom 31. Mai 1815 bestimmten die Gränzen des Königreiches der Niederlande. Der König verzichtete zu Gunsten von Preußen auf seine nassauischen Länder, Dillenburg, Diez, Siegen, Hadamar, Beilstein, und seine reichsdeputationsmäßigen Entschädigungsländer, Hochstift Fulda, Dortmund, Korvei u. s. w.; wogegen ihm Preußen die auf seine Entschädigung gefallenen näher bezeichneten Theile des Großherzogthumes Luxenburg überließ, um als deutsches Großherzogthum in Beziehung auf das Gesammthaus Nassau an die Stelle der abgetretenen nassau-oranischen Länder zu treten.[5]

VI. An dem nämlichen 31. Mai 1815 schloß Preußen mit

[1] Klüber V, 120. Martens suppl, VI, 772. Pr. Gesetzs. 53.

[2] Klüber VII, 193. Gesetzs. 45.

[3] Klüber VII, 197. Pr. Gesetzs. 77.

[4] Martens suppl. VI, 316.

[5] Martens suppl. VI, 327. Prß. Bes. Pat. für die oranischen Erbländer vom 21. Juni 1815. Pr. Gesetzs. 126.

Nassau-Usingen und Weilburg eine Uebereinkunft, [1] durch welche Preußen eine Anzahl von Aemtern und Gebietstheilen, die größtentheils zu den Entschädigungen durch den Reichsdeputationsabschied oder den Rheinbunderwerbungen gehörten, gegen die oranisch-nassauischen Fürstenthümer Dietz, Hadamar, Dillenburg, Beilstein, Theile des Fürstenthumes Siegen und einiges andere überlassen wurden.

VII. Der Herzog von Sachsen-Weimar hatte den 6. April die Würde eines Großherzoges angenommen. [2] Den 1. Juni 1815 schloß er eine Uebereinkunft mit Preußen, durch welche ihm ein Zuwachs von 30,000 Seelen, größtentheils aus vormals königl. sächsischem Gebiete, und von 27,000 Seelen aus dem von Nassau-Oranien (IV) ertauschten fuldischen Gebiete zugesichert wurden. [3]

VIII. Nicht ratifizirt wurde eine Uebereinkunft zwischen Baiern und Oesterreich vom 23. April 1815, welche Baiern erhebliche Vergrößerungen in Aussicht gestellt hatte. [4]

IX. Eine Erklärung der acht Mächte vom 20. März 1815 hatte die Bedingungen festgestellt, unter welchen die helvetische Eidgenossenschaft [5] anerkannt wurde. Die Acceptation der Tagessatzung erfolgte den 27. Mai in Zürich. [6]

X. Genua, durch Lord Bentink in Freiheit gesetzt, war auf Grund eines den 12. Dezember 1814 gefaßten Beschlusses des für die Angelegenheit gebildeten Kongreßkommité's, dem den 17. Dezember der König beider Sizilien beitrat, von diesem in Gemäßheit eines Patentes vom 30. Dezember 1814 in Besitz genommen worden. [7] Ein Vertrag der fünf Mächte vom 20. Mai 1815 hatte die Gränzen des Königreiches Sardinien festgesetzt. [8]

XI. Durch Vertrag vom 4. Juni 1815 erhielt Preußen gegen das an Dänemark abgetretene Herzogthum Lauenburg,

[1] Martens suppl. VI, 333.
[2] Klüber II, 200.
[3] Martens suppl. VI, 324.
[4] Martens suppl. VI, 451. Klüber VIII, 129.
[5] Akten des Kongreß-Comite's bei Klüber V, 158.
[6] Klüber V, 310, 323; VII, 305.
[7] Martens suppl. VI, 85. Klüber VII, 401.
[8] Martens VI, 298.

welches von Hannover ertauscht worden war (n. VII), Neuvorpommern und Rügen. [1]

XII. Durch die Stiftung des Rheinbundes waren gegen achtzig deutsche reichsunmittelbare Landesherrschaften mit einem Besitz von beinahe 450 Quadrat-Meilen, und 1,050,000 Unterthanen entweder ihres Besitzes entsetzt worden, wie die Reichsstädte Frankfurt und Nürnberg, die Friedberger Ganerben, zum Theile auch der Johanniter und Deutschorden, oder mit Belassung bei ihrer Proprietät unter gewissen Vorbehalten der Landesherrschaft von Rheinbundfürsten unterworfen worden. Die Bestimmungen der Rheinbundakte über die Rechtsverhältnisse dieser subjicirten Landesherrn waren die Quelle der mannigfaltigsten Streitigkeiten bei der Auseinandersetzung über die Patrimonial- und Souveränitätsrechte geworden. Nachfolgende Gesetzgebungshandlungen und Anordnungen einzelner Landesherrn hatten sogar die in der Rheinbundakte vorbehaltenen Rechte theilweise beeinträchtigt, theilweise gänzlich entzogen. [2]

Mehr als fünfzig dieser sog. Mediatisirten hatten gegen Ende Januars 1815 unter dem Vorsitze des Fürsten von Metternich, Vaters des Kongreßpräsidenten, ein Comité zur Wahrung ihrer Rechte bei dem Kongresse gebildet. Sie hielten sich, weil der Rheinbund erloschen sei, für berechtigt, Wiedereinsetzung in ihren vorhergegangenen Rechts- und Besitzstand, mit angemessenem Ersatz für den entbehrten Genuß der entzogenen Rechte zu verlangen. Sie erklärten sich bereit freiwillig mit den großen deutschen Mächten in eine militärische Schutzverbindung zu treten, und landständische Verfassungen anzunemen, forderten dagegen Theilname an den Kongreßverhandlungen über die deutsche Verfassungsangelegenheit, und Stimmberechtigung an einem künftigen Bundestage. [3] Der Anspruch auf Wiedereintritt in das frühere landesherrliche Verhältniß lag nach den Zusicherungen in den Accessionsverträgen außer der rechtlichen Möglichkeit, wenn nicht von den Betheiligten freiwillig auf ihren Besitzstand verzichtet wurde. Die Gewährung einer Gebietsentschädigung,

[1] Martens suppl. VI, 349.

[2] Beschwerden über Souveränitätsmißbräuche führten bei dem Kongreß die gräfl. Linien des Hauses Isenburg wider den Fürsten von Isenburg, Klüber II, 211; Erbach wider Darmstadt, II, 215; die Unterthanen von Solms-Braunfels und Greifenstein wider Nassau, II, 220.

[3] Vorstellungen vom 28. April 1815; Klüber II, 235.

welche aus verfügbaren Bestandtheilen des linken Rheinufers entnommen werden konnte, würde wegen der mit ihr unvermeidlich verbundenen Auflösung von altbefestigten Besitz- und Rechtsverhältnissen endlose Schwierigkeiten herbeigeführt haben; unverträglich erschien sie mit dem Bedürfnisse, Frankreich eine starke Gränzmacht gegenüberzustellen. Es konnte sich also nur fragen, ob in anderer Weise eine Genugthuung möglich sei, sowohl in dem Theilnameverhältnisse an der Wirksamkeit des Bundes, als in der Beschaffenheit der Unterordnung, sei es unter die Gesammtheit des Bundes oder unter die Landesherrschaft in den einzelnen souveränen Bundesstaaten. Zuerst war es Preußen, welches, sowohl die Unmöglichkeit einer Wiederherstellung als die Gerechtigkeit des Anspruches auf Genugthuung wegen Ungleichheit der Behandlung anderen vormaligen Reichsherrn gegenüber anerkennend, nach den hervorgehobenen Richtungen hin Vorschläge in seinem ersten Entwurf für die künftige deutsche Bundes-Verfassung einbrachte. Es wurden den sog. mediatisirten Ständen nach Größe ihres Besitzes Viril- oder Kuriatstimmen auf dem Bundestage, persönlicher Gerichtsstand vor einem Bundesgerichte, Genuß der Familienautonomie, Zusicherung der nicht souveränen Jurisdiktionsrechte in den landsässigen Gebieten und Präsentationsrechte für die höchsten landesherrlichen Gerichte zugedacht. Noch eingehender waren die preußischen Entwürfe vom Februar 1815. Allgemeiner hielten sich die preußischen Entwürfe vom April und vom Mai 1815, allein auch sie gingen von dem Grundsatze aus: Alles zu gewähren, was nicht wesentlich den Landeshoheitsrechten angehöre. In gleichem Sinne waren die österreichischen Entwürfe vom Dezember 1814, Mai 1815, und der im Einverständnisse mit Preußen den 23. Mai 1815 vorgelegte Entwurf gefaßt. [1]

XIII. In einer von den anderen Mediatisirten verschiedenen Lage befanden sich: 1. der Herzog von Aremberg; [2] 2. der Herzog von Looz-Corswaren; 3. die Fürsten von Salm; 4. die verwittwete Rheingräfin von Salm-Horstmar; 5. der Graf von Bentheim-Steinfurth. Diese waren keinem Rheinbundfürsten zugetheilt gewesen, sondern ihrer landesherrlichen Rechte unmittelbar für Frankreich, den König von West-

[1] Klüber Uebersicht 274.
[2] Klüber I. S. 114; IV, 136, 139, 141.

falen und den Großherzog von Berg beraubt worden. Sie machten also geltend, daß sie gleiches Recht zum Wiedereintritt in ihre Gebiete hätten wie Hannover, Braunschweig u. s. w.

XIV. Die Fürsten von Sayn-Wittgenstein,[1] von Neuwied, Wied-Runkel,[2] die Fürsten und Grafen von Solms[3] und der Graf von Bentheim-Rheda[4] zogen es vor, sich im April und Mai 1815 durch eine freiwillige Erklärung für sich selbst und ihre Besitzungen unter den Schutz und die Hoheit des Königes von Preußen zu stellen.

XV. Die deutsche Bundesangelegenheit wurde anfänglich in Konferenzen Oesterreichs und der Königshöfe Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg verhandelt.

Dagegen vereinigten sich fünfundzwanzig Fürsten: Braunschweig, Waldeck, beide Hessen, Lippe, Mecklenburg, Schwarzburg, die drei Fürsten von Anhalt und von Nassau, die vier Fürsten von Reuß, die fünf Herzoge von Sachsen, und die Bevollmächtigten der vier freien Städte unter dem Verlangen der Theilname an der Constituirung des Bundes.[5] Ihnen traten nachträglich hinzu Baden und beide Zollern.[6]

Die in dem Namen von Preußen und Rußland den 25. März 1813 zu Kalisch erlassene Proklamation hatte Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reiches in Aussicht gestellt. Es soll aber schon bei den ersten Unterhandlungen mit Oesterreich von diesem zugestanden worden sein, daß die Herstellung nicht in der Form des alten Kaiserthums erfolge.[7] Gewiß ist, daß in dem ersten Pariser Frieden der Ausdruck »lien fédératif« auf Grund stattgefundener Unterhandlungen und Erklärungen gewählt wurde. In der Note der vereinigten Fürsten und freien Städte vom 16. November 1814 war das Bedürfniß eines gemeinschaftlichen Oberhauptes der erfor-

[1] Klüber Akten II, 237, 241, 243.
[2] Klüber II, 244.
[3] Klüber II, 251.
[4] Klüber II, 248.
[5] Note an Oesterreich und Preußen vom 16. November 1814, Klüber I, 1. S. 72.
[6] Klüber I, 1. S. 94.
[7] Schaumann in v. Raumer hist. Taschenb. 1830. S. 166.

derlichen Vollziehungsgewalt ausgesprochen. [1] Näher wurde dies in einer Verbalnote des herzogl. braunschweigischen Bevollmächtigten v. Schmidt, gen. Phiseldeck, an den K. hannöverschen Kongreßbevollmächtigten. Gr. v. Münster, von demselben Tage als mit den Stipulationen des Pariser Friedens nicht unvereinbar begründet. [2] Den Erklärungen schlossen sich beide Hohenzollern unbedingt in einer Note vom 24. November an, [3] Baden dagegen nur in Beziehung auf das Verlangen der Zuziehung zu den Berathungen über die Bundesverfassung. [4] Als auf die Eröffnungen des Grafen Münster über die Hindernisse einer Herstellung der Kaiserwürde [5] der Fürsten- und Städteverein den 20. Dezember 1814 Gegenvorstellungen erhob, [6] schloß sich Baden von der Unterschrift aus. Die in der annalistischen Uebersicht z. J. 1814 unter 9 nachgewiesenen ersten preußischen und österreichischen Entwürfe n. 1, 2, 4, 5 brachten nur eine Centralgewalt eines ersten oder Bundesrathes, theils mit, theils ohne Kreiseintheilung, in Vorschlag. Ueber den Entwurf 2 wurden den 14. Oktober 1814 Konferenzen der fünf deutschen Höfe eröffnet, [7] welche den 14. November mit der 13. Konferenz wegen der Schwierigkeiten, welche Baiern und Würtemberg den Oesterreichischen und Preußischen Vorschlägen entgegensetzten, in Stocken geriethen. [8] Nach erfolglosen neuen Vorschlägen blieb, als der bevorstehende neue Krieg wider Bonaparte zum Entschluß drängte, nur übrig, den von Baiern und Würtemberg behaupteten Grundsatz der Gleichberechtigung anzunemen, und auf eine Form des Bundes einzugehen, welche sich von der eines blos völkerrechtlichen Bündnisses nur dadurch unterscheidet, daß der Bund für seine Mitglieder als unauflöslich geschlossen, mithin ein Zwangsrecht der Gesammtheit gegen Bundesverletzungen begründet wurde. In diesem Sinne war ein österreichischer Entwurf abgefaßt, [9] der im Einverständnisse mit Preußen

[1] Klüber I, 1. S. 75.
[2] Klüber I, 1. S. 77.
[3] Klüber I, 1. S. 93.
[4] Note vom 16. November 1814, Klüber I, 1. S. 97.
[5] Antwort vom 25. November 1814; Klüber I, 1. S. 83.
[6] Klüber I, 1. S. 87.
[7] Protokolle Klüber II, 64.
[8] Klüber II, 6—64; 298—308.
[9] Klüber II, 308.

modifizirt [1] den Berathungen vom 23. Mai bis 10. Juni in elf Konferenzen [2] zur Grundlage diente. An den ersten beiden Konferenzen hatten außer Oesterreich, Preußen, Baiern und Hannover Deputirte der als souverän anerkannten übrigen Fürsten und der mit ihnen vereinigten vier Städte Theil genommen, unter Ausname Würtembergs, welches sich aller Theilname enthielt. Von der dritten Konferenz ab betheiligten sich die Fürsten und Städte einzeln durch ihre Bevollmächtigten. Außer Württemberg entzog sich auch Baden nach der 6. Konferenz den Berathungen, erklärte aber zu dem Bundesvertrage, der den 8. Juni zum Abschluß kam, und den 10. Juni vollzogen wurde, schon den 26. Juli seinen Beitritt, wogegen Würtemberg, nachdem es bedingte Annahme versucht hatte, bis zum 1. September mit seinem uneingeschränkten Beitritt zögerte.

Die Entwickelung der Grundsätze dieses Bundes ist Aufgabe der Wissenschaft des heutigen deutschen Staatsrechtes. Hervorzuheben ist nur, daß der Bundesvertrag in Art. XIV sich darauf beschränkte, den seit 1806 subjicirten ehemaligen Reichsständen und reichsunmittelbaren Herrn, sowie dem ehemaligen Reichsadel mit Hinweisung auf die als Norm bezeichnete Königl. bairische Deklaration vom 19. März 1807 der Landeshoheit gegenüber bestimmte Rechte zuzusichern. Die Frage, ob den vormaligen Reichsständen in der Bundesversammlung einige Kuriatstimmen in dem Plenum zuzusichern seien, wurde in dem Schlußabsatze des Art. VI der weiteren Erwägung vorbehalten. Der von dem Fürsten von Isenburg den 8. Juni 1815 angetragene Beitritt zum Bunde [3] blieb unberücksichtigt. Enthoben der sog. Mediatisirung durch die Rheinbundakte wurde nur der Landgraf von Hessen-Homburg durch Art. 48 der Wiener Schlußakte.

XVI. Die den 14. Dezember 1814 unterbrochenen Konferenzen der acht Mächte, welche den Pariser Frieden unterzeichnet hatten, wurden, als sich die Unterhandlungen über Polen und Sachsen ihrer Entwirrung näherten, den 16. Januar 1816 wieder aufgenommen. In der Sitzung vom 12. März 1813 war beschlossen worden, eine Redaktionskommission zu bilden, welche die

[1] Klüber II, 314.
[2] Klüber II, 324—568.
[3] Klüber II, 577.

Gesammtheit der Kongreßbeschlüsse in eine Haupturkunde zusammenzufassen habe.

Die Schlußabfassung, der sog. acte final du Congrès, in 121 Artikeln bestehend, wurde den 9. Juni 1815 von den Bevollmächtigten der acht Mächte paraphirt. [1]

Der Art. 118 bezeichnete die vorausgegangenen Verträge, welche als zur Ergänzung dienend, gleiche Kraft mit der Haupturkunde haben sollten.

Spanien weigerte aus besonderen in Noten vom 3. April und 5. Juni [2] angegebenen Gründen die Mitzeichnung.

Die Bevollmächtigten der deutschen Fürsten und freien Städte, welche an den Konferenzen der acht Mächte nicht Theil genommen hatten, wurden durch den Kongreß-Präsidenten, Fürsten Metternich, den 13. Juni 1815 auf Grund des Artikels 119 zum Beitritt eingeladen. [3]

Die Form des Beitrittes bestimmte das Protokoll einer, den 4. November 1815, zu Paris zwischen den Höfen von Oesterreich, Preußen, Rußland und England gehaltenen Konferenz. [4]

§ 9. Zweiter Frieden zu Paris.

I. Der zweite den 20. Nov. 1815 zu Paris geschlossene Frieden nahm in Art. 1 für Frankreich mit einigen Abweichungen die Gränzen des Jahres 1790 zur Grundlage. Durch den so veränderten Gränzzug verlor Frankreich auf dem linken Rheinufer: 1. einige Theile des ehemals burgundischen Kreises; 2. den ihm bis dahin verbliebenen Rest des Hochstiftgebietes Lüttich; 3. das Herzogthum Bouillon; 4. seinen Rest des Saarbrücker Landes; 5. einen kleinen Theil von Lothringen, insbesondere die Stadt und Festung Saarlouis; 6. die auf dem linken Ufer der Lauter belegenen Theile des Unterelsasses, insbesondere die Festung Landau; mit Ausnahme des links von der Lauter belegenen Theiles der Stadt Weissenburg. [5] Ein von den Bevollmächtigten Oesterreichs, Preußens, Rußlands

[1] Klüber VI, 95.
[2] Klüber VI, 208.
[3] Klüber VI, 211.
[4] Klüber VI, 213.
[5] Martens suppl. VI, 682.

und Großbrittanniens den 20. Nov. unterzeichnetes Protokoll vertheilte die Abtretungen Frankreichs, welche, soweit sie die Länder des linken Rheinufers betreffen, dem Königreiche der Niederlande (Art. 1), Preußen (Art. 2) und Oesterreich (Art. 3) vorbehaltlich der Auseinandersetzung mit Baiern zugewiesen wurden. [1] Der Art. 6 bestimmte die Theile des französischen Saardepartementes, welche von Oesterreich an Preußen übergehen sollten, welches dagegen die Mecklenburg-Strelitz, dem Herzoge von Koburg, dem Landgrafen von Hessen-Homburg und dem Grafen von Pappenheim durch Art. 54 der Wiener Schlußakte zugesicherten Entschädigungsleistungen übernahm. [2]

Der Art. 7 bezeichnete die Austauschungen zwischen Baiern und Oesterreich, für welche Preußen, Rußland und England sich verwenden wollten. [3]

Der Art. 8 sicherte dem Großherzoge von Hessen auf Grund einer Uebereinkunft mit Oesterreich und Preußen für Abtretung des Herzogthumes Westfalen ein Gebiet auf dem linken Rheinufer von 140,000 Seelen zu. [4]

§ 10. Territorialausgleichungen.

I. Durch Vertrag vom 10. Juni 1815 [5] erhielt:

1. Preußen von dem Großherzoge von Hessen das Herzogthum Westfalen;

2. dem Großherzogthum Hessen versicherte dagegen Preußen auf dem linken Rheinufer ein Territorium von 140,000 Seelen mit den Städten Worms, Frankenthal, Oppenheim und den Salinen bei Kreuznach auf dem linken Naheufer. Ueber die Gränzverhältnisse kam den 30. Juni 1816 zu Frankfurt eine Konvention zu Stande. [6]

II. Eine Konvention zu Aachen vom 26. Juni 1815 zwischen Preußen und dem Königreiche der Niederlande ordnete

[1] Martens suppl. VI, 668.

[2] Tabl. bei Martens VI, 673. Die Besitznahme erfolgte durch Patent vom 27. Nov. 1816.

[3] Tabl. bei Martens VI, 674, 675 und 2.

[4] Martens VI, 674, 675 unter 3. Vgl. § 10. n. I.

[5] Martens suppl. VI, 459.

[6] Martens suppl. VII, 73.

die Gränzverhältnisse [1] zwischen Preußen, dem Großherzogthume Luxenburg und dem Königreiche der Niederlande. Ergänzt und näher bestimmt wurde diese Uebereinkunft durch einen zu Kleve den 7. Okt. 1816 geschlossenen Gränzvertrag. [2]

Die Verhältnisse zwischen dem Königreiche der Niederlande und dem Großherzogthume, sowie der Bundesfestung Luxenburg, wurden Gegenstand der zu Frankfurt den 12. März 1817 von dem Könige der Niederlande mit Oesterreich, Preußen, Großbrittannien und Luxenburg gleichlautend geschlossenen Verträge. [3]

III. Durch Vertrag vom 16. Okt. 1815 ertauschte Preußen von Kurhessen: 1. die niedere Grafschaft Katzenelnbogen; 2. die Herrschaft Plesse mit Kloster Höckelheim; 3. die Aemter Neuengleichen, Uechte, Auburg, Freudenberg und die Probstei Göllingen (Art. 2).

IV. Kurhessen erhielt dagegen (Art. 1) das von Nassau-Oranien ertauschte Gebiet des Hochstiftes Fulda, mit Ausnahme der Bezirke Dermbach und Geysa, einige ritterschaftliche Gebiete und das Dorf Wenigentaft (Art. 3). Der Art. 4 versprach Preußens Vermittelung für die Wiedererlanguug der 1806 verlorenen hanauischen Aemter.

V. Sachsen-Weimar erhielt durch den angeführten Vertrag von Kurhessen die Aemter Frauensee, Vacha, die Vogtei Kreuzberg mit einigen Ausnahmen, Theile des Amtes Friedewalde, einige ritterschaftliche Gerichte, und von Preußen das Dorf Wenigentaft (Art. 3), vorbehaltlich der Entschädigungen aus zunächst gelegenen fuldischen Gebieten.

VI. Kurhessen übernahm die Ergänzung der landgräflich Hessen-Rothenburgischen Appanage (Art. 19, 20).

VII. Die Auseinandersetzung beider Hessen erfolgte durch einen zu Frankfurt geschlossenen Vertrag vom 29. Juni 1816. [4]

VIII. Oesterreich und Baiern setzten ihre Länderverhältnisse durch einen zu München den 14. April 1816 geschlossenen Vertrag auseinander. [5]

[1] Martens suppl. VII, 24.
[2] Martens suppl. VII, 45.
[3] Martens suppl. VII, 413.
[4] Martens suppl. VII, 64.
[5] Martens suppl. VII, 11.

1. Oesterreich erhielt zurück: 1) die in dem Frieden von 1809 abgetretenen Theile des Inn- und Hausruckviertels; 2) das damals abgetretene Salzburgische mit einigen Ausnahmen; 3) das tyrolische Amt Vils (Art. 1).

2. An Baiern wurden abgetreten: 1) Theile des französischen Departements des Donnersberges; 2) Theile des französischen Departementes des Unterrheins, Landau, Bergzabern u. s. w.; 3) die österreichischen Theile des früher fuldischen Gebietes; 4) das in Baiern enklavirte österreichische Amt Redwitz (Art. 2). Zugleich versprach Oesterreich seine Vermittelung zu einigen Abtretungen durch die Großherzoge von Hessen und Baden (vrgl. n. XI und 2, 3).

In geheimen Artikeln wurden zugesagt: 1) der Rückfall der rheinischen Pfalz für den Fall des Erlöschens der männlichen Descendenz des Großherzogs von Baden; 2) Verwendung, daß die von Baden zu leistende Entschädigung in dem Main- und Tauberkreise bestehe.

IX. Hannover und Oldenburg schlossen den 4. Februar 1817 einen Gränzberichtigungsvertrag. [1]

X. Dem Großherzog von Oldenburg wurden durch Protokoll vom 9. April 1817 von Preußen auf dem linken Rheinufer der Kanton Birkenfeld und andere Theile des französischen Saardepartementes, das Fürstenthum Birkenfeld bildend, überwiesen. [2]

XI. Von dem Saardepartement hatte der Herzog von Sachsen-Koburg schon 1816 die Kantone Grumbach, Baumholder, St. Wendel, mit einigen Ausnahmen, und Theile anderer Kantone erhalten, und als Fürstenthum Lichtenberg den 11. Sept. 1816 in Besitz genommen. Samml. der Verordn. S. 1.

XII. Der Frankfurter Territorialrezeß vom 20. Juli 1819 [3] faßte die Ergebnisse der bisherigen Ausgleichungen unter Bestätigung der besonders darüber geschlossenen Verträge, Art. 48, zusammen. Ergänzt wurden dieselben: 1. in Gemäßheit des Art. 49 der Wiener Schlußakte durch Ueberweisung des Kantons Meisenheim und einer Anzahl von Gemeinden des Kantons Grumbach an den Landgrafen von Hessen-Homburg (Art. 29); 2. durch Abtretungen

[1] Martens suppl. VII, 373.
[2] Martens suppl. VIII, 405.
[3] Martens suppl. VIII, 604.

des Großherzoges von Hessen (Art. 4), und 3. des Großherzoges von Baden (Art. 8) an Baiern (vgl. n. VIII).

XIII. Mecklenburg-Strelitz und der Graf von Pappenheim, welchen die Wiener Schlußakte, Art. 49 und 50, Gebietsentschädigungen auf dem linken Rheinufer angewiesen hatte, [1] wurden durch Preußen, Mecklenburg-Strelitz nach Vertrag vom 21. Mai 1819 [2] durch Rente, der Graf Pappenheim durch preußische Domänen abgefunden. [3]

Der Landgraf von Hessen-Homburg erhielt das in der Wiener Schlußakte Art. 49 ihm zugesicherte Gebiet in dem aus früher Pfalz-Zweibrücken'schen, rheingräflichen, markgräflich baden'schen und reichsritterschaftlichen Orten bestehenden Oberamt Meisenheim; v. d. Nahmer III, 829.

§ 11. Schlußergebnisse.

I. Der heutige Deutsche Bund umfaßt nicht das ganze zu Anfange des Jahres 1792 noch erhalten gebliebene Reichsgebiet.

II. An das neugebildete Königreich der Niederlande kamen 1815: 1. der ganze vormalige burgundische Kreis mit Ausnahme des größeren Theiles von Luxenburg und einiger Theile von Limburg. Von dem niederrheinisch-westfälischen Kreise wurden zu dem Königreiche der Niederlande gezogen: 2. das Gebiet des vormaligen Hochstiftes Lüttich, bis auf einen kleinen in der preußischen Rheinprovinz enthaltenen Theil; 3. das Stiftsgebiet von Stablo; 4. die Grafschaften Gronsfeld, Fagnolles, Reckheim; 5. die Herrschaften Schlenacken, Wittem, Eiß; 6. Theile der Herzogthümer Gülich und Kleve, sowie 7. des uneingekreisten Preußischen Herzogthumes Geldern, durch welche das Bundesgebiet von der Maas abgeschnitten wird; 8. die uneingekreisten Herrschaften Stein, Richold und Wilre.

II. Frankreich blieben von dem vormals oberrheinischen Kreise: 1. die Grafschaft Saarwerden; 2. die vormalige gefürstete Grafschaft Salm; 3. das vormals zweibrücken'sche Amt Kleeburg; 4. die Herrschaft Dimringen, früher rheingräflich; [4] 5. ein Theil

[1] Die Pappenheimischen Entschädigungsansprüche bezogen sich auf den Verlust der Vortheile des Reichserbmarschallamtes.

[2] Martens VIII, 600.

[3] Territorialrezeß Art. 38.

[4] Büsching III, 1. S. 1372, 1375.

der vormaligen Grafschaft Kriechingen; 6. die vormalige nassauische Vogtei Herbizheim; 7. ein Theil des Gebietes der gefürsteten Probstei Weissenburg; 8. die uneingekreiste gefürstete Grafschaft Mömpelgard.

III. Zu dem Vortheile der Eidgenossenschaft sind dem Bundesgebiete entzogen: 1. von dem oberrheinischen Kreise der größere Theil des Stiftsgebietes von Basel; 2. von dem österreichischen Kreise die Herrschaft Trasp und ein kleiner Theil des Breisgaues.

IV. Von den vormaligen Reichslehen in Italien kamen an nicht zu dem deutschen Bunde gehörige souveräne Fürsten: A. an Sardinien: 1. Arquatto, Campo, Castello Vecchio, die Markgrafschaft Finale, Fosdinuovo, Franconilla, Poggio, San Remo, Ronco, Toriglia, Valcaldo, Vintimiglia, Zucarello in dem vormaligen Genuesischen; 2. das Herzogthum Piemont, mit den in ihm vorhandenen sog. Langhischen Lehen; 3. die lombardischen Lehen des vormaligen Herzogthumes Savoyen, insbesondere Arquelli, Cavanzona, Gorzeni, das Herzogthum Montferrat, Monteforte, Novelli, Zeretti; 4. Theile des Herzogthumes Mailand;

B. das Großherzogthum Toskana;

C. an das Haus Oesterreich-Este die Herzogthümer und Fürstenthümer Modena, Carrara, Concordia, Correggio, Massa, Mirandola, Novellara, Reggio, Rivollo;

D. an das Haus Grimaldi die Fürstenthümer Monaco und Roccabruna;

E. an den Kirchenstaat die Grafschaft Comacchio;

F. an die Erzherzogin Marie Luise von Oesterreich mit Vorbehalt des Rückfalles: die Herzogthümer Parma, Piacenza, die Fürstenthümer Bozzola und Sabionetta.

V. Als nicht zum Bunde gehörig wurden dem Kaiser von Oesterreich zugetheilt: 1. das Fürstenthum Castiglione; 2. der größere Theil des Herzogthumes Mailand; 3. das Herzogthum Mantua; 4. das Fürstenthum Solferino.

VI. Das Bundesgebiet erweiterte sich, verglichen mit dem Reichsgebiete zu Anfang des Jahres 1792: 1. durch einige früher lothringische Theile des französischen Saardepartementes, insbesondere Stadt und Umgegend von Saarlouis;

2. durch den zu dem Großherzogthume Luxenburg gezogenen französischen Antheil des Herzogthumes Bouillon;

3. durch die Festung Landau, mit einem kleinen Theile des Elsasses;

4. durch das Schweden 1648 als souverän zugetheilte Herzogthum Neu-Vorpommern mit Rügen, welches von Preußen als Theil der Provinz Pommern 1818 in der Anzeige der Preußischen Bundesländer mitbegriffen wurde;

5. durch die mit der Provinz Pommern in den Bund eingeschlossenen Herrschaften Lauenburg und Bütow, welche die Herzoge von Pommern und später Kurbrandenburg von der Krone Polen zu Freilehen trugen; [1]

6. durch die mit der Provinz Pommern Bundesland gewordene Herrschaft Draheim, eine 1657 an Kurbrandenburg verpfändete polnische Starostei. [2]

VII. Der Deutsche Bund bestand bei seiner Gründung außer den vier freien Städten, welchen die Zahl der 1810 subjicirten Rheinbundfürsten entspricht, aus gleich vielen souveränen Fürsten, als der Rheinbund zur Zeit seiner Auflösung Mitglieder gehabt hatte, wenn das vereinigte Nassau für die Rheinbundzeit als nur ein Staat gerechnet wird, wie dann in der That mit dem Erlöschen der Linie Usingen, den 24. März 1816, der Besitz der walramischen Hauptlinie sich in dem Hause Nassau-Weilburg vereinigte. Von den Rheinbundfürsten blieb die Aufnahme versagt: 1. dem Fürsten Primas; 2. dem Fürsten von Isenburg-Birstein; 3. dem Fürsten von der Leyen; es fielen demnächst weg: 4. der König von Westfalen; 5. der Großherzog von Berg; 6. der Großherzog von Würzburg. Neben den übrigbleibenden Rheinbundfürsten bildete sich der Deutsche Bund aus: 1. Oesterreich; 2. Preußen; 3. Hannover; 4. Kurhessen; 5. Oldenburg; 6. Braunschweig; 7. Nassau-Oranien, für Luxenburg; 8. Dänemark, für das Herzogthum Holstein. Der Zahlenunterschied gleicht sich dadurch aus, daß in dem Bunde dem Hause Reuß, aus welchem vier Fürsten dem Rheinbunde angehörten, nur für die ältere und die jüngere Linie je eine Stimme zugetheilt wurden.

VIII. Außer den vorangeführten dynastischen Veränderungen

[1] Büsching III, 2. S. 2563.
[2] Büsching III, 2. S. 2556.

(VII) wurde auch der Territorialbestand für einzelne Bundesstaaten erheblich verändert.

Die Hauptverschiedenheiten des Besitzstandes im Jahr 1820 verglichen mit dem Besitzstande zu Anfange des Jahres 1792 ergiebt die nachfolgende Uebersicht, welche nach der Stelle geordnet ist, welche die Bundesakte den Bundesmitgliedern bei der Abstimmung zuweist. Bei den einzelnen Staaten ist ihr Antheil an den 17 Stimmen der engeren Bundesversammlung und den 68 Stimmen des Plenum vermerkt.

I. **Oesterreich**, mit einer Stimme in der engeren Bundesversammlung und vier Stimmen im Plenum. Sein Territorium von 1792 ist vermindert: 1. durch den Breisgau; 2. den schwäbischen Besitz, mit der uneingekreisten Herrschaft Wasserburg; erweitert: 1. durch den größeren Theil von Salzburg; 2. durch Brixen; 3. durch Trient.

Außer einer Vergrößerung in Ostgallizien durch den Taropoler Kreis war Oesterreichs Hauptgewinn aus dem Kriege das Wiedererlangen seiner illyrischen Provinzen, und der Erwerb in dem lombardischen Italien, durch welchen es nach dieser Seite hin eine deutsche Vormacht wurde.

II. **Preußen.** Stimmenverhältniß in der Bundesversammlung wie I. Von seinem früheren Besitze entbehrte es: A. für Hannover: 1. Ostfriesland; 2. Hildesheim (D. A.); 3. Goslar (D. A.); 4. einen Theil von Lingen (D. A.); 5. einen kleinen Theil von Münster (D. A.); 6. die Rechte wegen des Eichsfeldes auf das Kapitel St. Peter zu Nörten (D. A.); B. für das Königreich der Niederlande: Theile von Kleve und Geldern. Die wiedervereinigten Länder und die ihnen zugeschlagenen Enklaven ergeben die Besitznahme-Patente vom 21. Juni 1815, Preuß. Gesetzs. 193, 195. Vermehrungen:

I. Niedersächsischer Kreis. 1. Amt Klötze (Fürstenthum Celle); 2. Amt Elbingerode (Fürstenthum Grubenhagen); 3. Dorf Rüdigershagen (Fürstenthum Grubenhagen); 4. Dorf Gänseteich (Fürstenthum Calenberg); 5. die Reichsstadt Mühlhausen (D. A.); 6. die Reichsstadt Nordhausen (D. A.);

II. Obersächsischer Kreis. A. von dem Königreiche Sachsen: 1. Kurkreis; 2. Aemter: Mühlberg und Torgau, des Meißnischen Kreises; 3. Aemter Delitzsch, Düben, Eilenburg und Zörbig des Leipziger Kreises; 4. Aemter Lauchstedt, Lützen, Merseburg, Schkeuditz des vormaligen Stiftes Merseburg; 5. Amt Ziegenrück des Neustädter Kreises; 6. ganzer Thüringer Kreis; 7. Aemter Hainsburg, Naumburg, Zeitz, des Hochstiftes Naumburg; 8. Aemter Artern, Bornstädt, Voigtstädt, königl. sächsischer Antheil der Grafschaft Mannsfeld; 9. voigtländische Enklaven Blankenberg, Blintendorf, Gefell, Scharnberg; 10. Aemter Heldrungen und Querfurt des Fürstenthumes Querfurt; 11. Grafschaft Stollberg; v. Kamptz Jahrb. XXX, 290.

B. von dem aufgelösten Königreiche Westfalen die an dieses von dem Königreich Sachsen abgetreten gewesenen Bestandtheile, insbesondere: 1. Stadt Altstadt-Eisleben; 2. Neustadt-Eisleben; 3. Hett-

städt; 4. Rest des früher kursächsischen Antheiles an der Grafschaft Mannsfeld; v. Kamptz XXX, 282.

C. Amt Wandersleben, früher Theil der Grafschaft Blankenhayn, über welche nach dem Exekutionsrezeß von 1667 Kursachsen die Landeshoheitsrechte übte (D. A.) [1]

D. Dorf Ringleben, ertauscht durch Vertrag vom 22. Sept. 1815 von Sachsen-Weimar; v. Kamptz XXX, 336.

E. von Schwarzburg-Sondershausen, gemäß Staatsvertrages vom 15. Juni 1816: 1. Amt Bodungen; 2. Gerichte Allerberg und Hainrode; 3. Gut Utterode; 4. Dorf Wolframshausen, im App.-Gerichts-Bezirk Halberstadt; v. Kamptz XXII, 48; 5. Dorf Bruchstädt, im A.-G.-B. Naumburg; v. Kamptz XXX, 346.

F. von Schwarzburg-Rudolstadt nach Staatsvertrag vom 19. Juni 1816: die früher von dem Hause Sachsen lehenbaren Aemter Kelbra und Heringen im A.-G.-B. Naumburg; v. Kamptz XXX, 349; vorbehaltlich der Gemeinschaftsrechte des gräflichen Hauses Stollberg; v. Kamptz XXX, 357, 359.

G. von Dänemark: Neu-Vorpommern und Rügen; Besitznahme-Patent vom 19. Sept. 1815; Preuß. Gesetzs. 203.

III. Westfälischer Kreis. A. Appellationsgerichtsbezirk Paderborn; v. Kamptz XVII, 357; 1. Fürstenthum Paderborn (D. A.; 1807 Königreich Westfalen); 2. Fürstenthum Korvey (1803 Nassau-Oranisch, 1807 Königreich Westfalen) gemäß Staatsvertrages vom 31. Mai 1815; v. Kamptz XVII, 380; 3. Grafschaft Rietberg (fürstlich Kaunitzisch, 1807 Königreich Westfalen); v. Kamptz XVII, 382; 4. Stift Herford (D. A., 1807 an Westfalen); 5. Amt Reckeberg (früher fürstlich Osnabrückisch, 1807 Königreich Westfalen); v. Kamptz XVII, 386.

B. Appellationsgerichtsbezirk Münster; v. Kamptz XVII, 136; 1. der größere Theil des alten Hochstiftes Münster (D. A.; 1806 an Berg, 1810 größtentheils, rechts von der Ems, an Frankreich); 2. Amt Dülmen, 1803 an den Herzog von Croy, 1806 an Aremberg, 1810 größtentheils an Frankreich, z. Th. an Berg; 3. Aemter Rheina und Wolbeck, z. Th., 1803 an den Herzog von Looz, 1806 an Berg, 1810 an Frankreich; 4. Aemter Ahaus und Bocholt, 1803 zu $^2/_3$ Salm-Salm, zu $^1/_3$ an Salm-Kirburg, 1810 an Frankreich; 5. Amt Horstmar, z. Th. 1803 rheingräflich-Grumbachisch, 1806 an Berg, 1810 an Frankreich; 6. Herrschaft Anholt, früher Fürstenthum Salm, 1810 an Frankreich; 7. Herrschaft Gehmen, früher Limburg-Styrum, 1800 Freiherr von Bömelberg, 1806 Salm-Kirburg, 1810 Frankreich; 8. Amt Steinfurt, Fürst von Bentheim-Bentheim, 1806 an Berg, 1810 an Frankreich.

[1] Oben S. 604. Note 2. Der größere Theil der Herrschaft wurde an Sachsen-Weimar abgetreten; v. Kamptz XXX, 272.

C. Appellationsgerichtsbezirk Hamm; v. Kamptz XIX, 1. 1. Kirchspiel Klein-Netterden, holländisch-Geldern, 1810 an Frankreich; erworben durch Traktat mit dem Königreich der Niederlande vom 7. Okt. 1816; 2. Herrschaft Broich, bergische Unterherrschaft, 1806 großherzoglich; 3. Abtei Werden, D. A., 1806 an Berg; 4. Stift Essen, D. A.; 1806 an Berg; 5. Reichsstadt Dortmund, 1803 an Nassau-Oranien, 1806 an Berg, abgetreten von Nassau durch Traktat vom 31. Mai 1815; 6. Grafschaft Hohenlimburg, früher Bentheim-Rheda, 1806 an Berg.

D. Appellationsgerichtsbezirk Arnsberg. Fürstenthum Siegen, ertauscht von Nassau-Oranien durch Traktat vom 31. Mai 1815.

E. Bezirk des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, Regierungs-Bezirk Koblenz: 1. Herrschaft Reichenstein, Kreis Neuwied, v. d. Nahmer III, 661; 2. Wied-Runkel z. Th.; von der Nahmer III, 660; 3. Wied-Neuwied; von der Nahmer III, 661; 4. Grafschaft Sayn-Altenkirchen und Sayn-Hachenburg, R.-B. Koblenz, Kreis Altenkirchen; v. d. Nahmer III, 664.

F. Bezirk des Appell.-G.-H. zu Köln: 1. R.-St. Aachen; 2. vorm. grfl. Metternichsche Herrschaft Beilstein, R.-B. Koblenz, Kreis Zell; v. d. Nahmer III, 651; 3. Grafschaft Blankenheim, R.-B. Trier, Kreise Daun, Prüm, Wittlich; v. d. Nahmer III, 692; 4. Herzogthum Berg; v. d. Nahmer III, 790; 5. Stift Corneli-Münster, R.-B. Aachen, L.-Kreis Aachen; v. d. Nahmer III, 747; 6. Grafschaft Gerolbstein, R.-B. Trier, Kreise Daun, Prüm, Biedburg; v. d. Nahmer III, 692; 7. Größter Theil des Herzogthumes Gülich; v. d. Nahmer III, 755 (R.-B. Aachen); 787 (R.-B. Köln); 791 (R.-B. Düsseldorf); 8. Grafschaft Kerpen mit Lommersum, R.-B. Köln, Kreise Bergheim, Lechenich; v. d. Nahmer III, 780; 9. Reichsstadt Köln; 10. Kleiner Theil des Hochstiftes Lüttich; 11. Abtei Malmedy, R.-B. Aachen, Kreis Malmedy; 12. Grafschaft Manderscheid, R.-B. Trier, Kreis Wittlich; v. d. Nahmer III, 693; 13. Herrschaft Mylendonk, R.-B. Düsseldorf, Kreis Gladbach; v. d. Nahmer III, 816; 14. Herrschaft Reifferscheid, Reg.-Bez. Köln, Kreis Adenau; v. d. Nahmer III, 659; R.-B. Aachen, Kreis Gemünd; v. d. Nahmer III, 750; 15. Grafschaft Schleiden, R.-B. Aachen, Landkreis Gemünd; 16. Herrschaft Schwanenberg, R.-B. Aachen, Kreis Erkelenz; v. d. Nahmer III, 749; 17. Grafschaft Virneburg, R.-B. Koblenz, Kreis Mayen, Kreis Adenau; v. d. Nahmer III, 638; 18. Herrschaft Wickerad, R.-B. Düsseldorf, Kreis Grevenbroich; v. d. Nahmer III, 822; 19. Grafschaft Winnenburg, R.-B. Koblenz, Kreis Zell; v. d. Nahmer III, 651.

IV. Kurrheinischer Kreis.

A. Bezirk des Appellationsgerichtes Halberstadt. 1. Fürstenthum Eichsfeld; v. Kamptz XXII, 64.

B. Bezirk des Appellationsgerichtes Naumburg: 1. Stadt und Gebiet Erfurt; v. Kamptz XXX, 240.

C. Bezirk des Appellationsgerichtes Münster: Veste Recklinghausen, 1803 an Aremberg, 1810 an Frankreich; v. Kamptz XVII, 177.

D. Bezirk des Appellationsgerichtes Arnsberg. Herzogthum Westfalen, von Kurköln 1803 an Hessen-Darmstadt; ertauscht durch Vertrag vom 30. Juni 1816.

E. Rechtsrheinischer Theil des Appellationsgerichtshofes zu Köln. 1. Theile des Erzstiftes; Stadt Deutz, Amt Königswinter, Amt Vilich. Mein: Erster Entwurf des Provinzialrechtes der im Jahr 1806 mit dem Herzogthum Berg vereinigten kurkölnischen Landestheile. Köln 1836.

F. Bezirk des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, R.-B. Koblenz, Kreis Neuwied-Altenkirchen. 1. Theile des Erzstiftes Trier; Zusammenstellung u. s. w. der Provinzialrechte. Berlin 1837. S. XI; 2. Theile des Erzstiftes Köln; 3. Theile der Grafschaft Nieder-Isenburg; v. d. Nahmer III, 583, 660. Topographisch statistische Uebersicht des Reg.-Bez. Coblenz. Cobl. 1843. S. 17, 25, 61 ff.

G. Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, linkes Rheinufer; seit 1794 von Frankreich okkupirt. 1. Kurköln; R. Köln; v. d. Nahmer III, 758; Regier.-Bez. Koblenz; a. a. O. S. 659; Reg.-Bez. Düsseldorf; a. a. O. S. 821; Reg.-B. Aachen, a. a. O. S. 755; 2. Kurtrier, größtentheils; Reg.-Bez. Trier; v. d. Nahmer III, 735; R.-B. Koblenz, a. a. O. S. 602; R.-B. Aachen, a. a. O. S. 753. 3. Einige Theile von Kurmainz in dem R.-B. Koblenz, Kreis St. Goar und Kreuznach; v. d. Nahmer III, 662. 4. Deutschordensballei Koblenz, größtentheils; v. d. Nahmer III, 640. 5. Theile von Kurpfalz, Regier.-Bez. Koblenz, Kr. St. Goar, Simmern, Kreuznach, Zell; v. d. Nahmer III, 657. 6. Herzogthum Aremberg; Reg.-B. Koblenz, Kreise Adenau, Ahrweiler; v. d. Nahmer III, 636. 7. Burggrafenthum Rheineck, R.-B. Koblenz, Kreis Ahrweiler; v. d. Nahmer III, 637.

V. Oberrheinischer Kreis.

A. Bezirk des Appellationsgerichtes Halberstadt: 1. Ganerbschaft Treffurt, 1/3 von Mainz 1803 an Preußen, 2/3 Kursachsen; 2. Vogtei Dorla, 1/2 von Kurmainz 1803 an Preußen, 1/2 Kursachsen, 1807 Königreich Westfalen. [1]

B. Bezirk des Appellationsgerichtes Arnsberg. Grafschaften 1. Wittgenstein-Wittgenstein, 2. Wittgenstein-Berleburg.

[1] An der Gerichtsbarkeit hatten in Treffurt Preußen 2/6, Hessen-Rothenburg 3/6, Kursachsen 1/6; in Dorla Preußen 3/8, Kurhessen 3/8, Hessen-Rothenburg 2/8; v. Kamptz XXII, 44.

C. Bezirk des Justizsenates zu Ehrenbreitstein. 1. Solms-Braunfels, z. Th.; 2. Solms-Lich, z. Th.; R.-B. Koblenz, Kreis Braunfels; v. d. Nahmer III, 662; 3. R.-St. Wetzlar, R.-B. Koblenz, Kreis Wetzlar; v. d. Nahmer III, 639.

D. Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln: 1. Fürstenthum Bretzenheim, R.-B. Koblenz, Kreis Kreuznach; von der Nahmer III, 667; 2. Grafschaft Dachstuhl, R.-B. Trier, Kreis Merzig, Trier, Saarlouis; v. d. Nahmer III, 696; 3. Grafschaft Daun, R.-B. Koblenz, Kreis Kreuznach; v. d. Nahmer III, 667; 4. Theil der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, R.-B. Koblenz, Kreis St. Goar; v. d. Nahmer III, 667; 5. Theil der Grafschaft Kriechingen, R.-B. Trier, Kreis Saarlouis, Saarbrücken; v. d. Nahmer III, 742; 6. Theile der rheingräflichen Besitzungen, R.-B. Trier, Kreise Rhaunen, Bernkastel, Trier; v. d. Nahmer III, 742; R.-B. Koblenz, Kreis Kreuznach; v. d. Nahmer III, 667; 7. Herrschaft Ollbrück, R.-B. Koblenz, Kreis Adenau; von der Nahmer III, 636; 8. Theil der Grafschaft Ottweiler, Reg.-B. Trier, Kreis Ottweiler; v. d. Nahmer III, 744; 9. Abtei Prüm; R.-B. Trier, Kreise Daun, Prüm; v. d. Nahmer III, 740; 10. Hochgericht Rhaunen, R.-B. Trier, Kreis Bernkastel; v. d. Nahmer III, 614; 11. Größerer Theil der Grafsch. Saarbrücken, R.-B. Trier, Kr. Saarbrücken, Ottweiler, Saarlouis; v. d. Nhm. III, 375, 741; 12. Theile des Frstth. Simmern; R.-B. Koblenz, Kr. Simmern; v. d. Nahmer III, 658; 13. Größter Theil der Grafschaft Sponheim, R.-B. Koblenz, Kreis Koblenz; v. d. Nahmer III, 666; Kreis Kreuznach; v. d. Nahmer 658; Uebers. S. 43; R.-B. Trier, Kreis Zell; v. d. Nahmer III, 393; 14. Herrschaft Tronecken, R.-B. Trier, Kreis Bernkastel; v. d. Nahmer III, 359; 15. Theil des Fürstenthumes Veldenz, R.-B. Trier, Kreis Bernkastel; von der Nahmer III, 742; 16. Theile des Fürstenthumes Zweibrücken, R.-B. Trier, Kreise Wittlich, Bernkastel, Saarlouis, Ottweiler; v. d. Nahmer III, 743.

VI. Fränkischer Kreis:

Königlich sächsischer Antheil an der Grafschaft Henneberg: Aemter Schleusingen, Suhl, Kühndorf, Centgericht Bennshausen, Amt-Gericht Naumburg; v. Kamptz XXX, 291.

VII. Burgundischer Kreis:

1. Theil des Herzogthumes Limburg; v. d. Nahmer III, 819. 2. Theil des Herzogthumes Luxenburg, R.-B. Trier, Kreise Daun und Prüm; v. d. Nahmer III, 698.

VIII. Uneingekreiste Gebiete:

1. Oesterreichisch-Böhmische Enklaven in den Lausitzen; 2. Abtei Burscheid, R.-B. Aachen, Landkreis Aachen; v. d. Nahmer III, 749; 3. Herrschaft Treiß, R.-B. Koblenz, Kreis Cochem; v. d. Nahmer III, 604; 4. Herrschaft Dyck, R.-B. Düssel-

dorf, Kreise Neuß, Grevenbroich, Gladbach; v. d. Nahmer III, 822: 4. Stift Elten, App.-Gericht Hamm; 5. Herrschaft Freudenburg an der Saar, R.-B. Trier, Kreis Saarburg; v. d. Nahmer III, 631; 6. Herrschaft Homburg a. d. Mark, Reg.-Bez. Köln, Kreis Gummersbach; 7. Herrschaft Hörstgen, R.-B. Düsseldorf, B. M. in dem Kreise Geldern, nicht wie v. d. Nahmer III, 817 vermuthet dem Kreise Gladbach; 8. Ober- u. Niederlausitz; 9. Herrschaft Landscron, R.-B. Koblenz, Kreis und B. Ahrweiler, Dorf Lohrsdorf; Uebers. S. 8; 10. Herrschaft Mechernich, R.-B. Aachen, Kreis Gemünd; 11. Herrschaft Pyrmont, R.-B. Koblenz, Kreis Adenau; 12. Herrschaft Rheda mit Gütersloh, A.-G. Paderborn; v. Kamptz XVII, 383; 13. Herrschaft Saffenburg, R.-B. Koblenz, Kreis Ahrweiler, B. M. Altenahr; Uebers. S. 9; 15. Baronie Schauen, A.-G. Halberstadt; 15. Herrschaft Schönau, R.-B. Aachen, Landkreis Aachen; v. d. Nahmer III, 824.

Zu diesen Erwerbungen kam eine große Anzahl vormals reichsritterschaftlicher Gebiete in dem Regierungs-Bezirk Trier, v. d. Nahmer III, 714, und dem Regierungs-Bezirk Koblenz, v. d. Nahmer III, 642. In dem Regierungs-Bezirk Aachen, Kreis Gemünd, gehörte nur die gräflich von Beissel-Gymnich'sche Herrschaft Schmidtheim zur Reichsritterschaft. Von den meisten der seit Büsching [1] als ritterschaftlich aufgeführten Besitzungen läßt sich die Eigenschaft, ihr Bestand und die Frage, in wie weit sie mit landesherrlichen Rechten verbunden waren, mit Sicherheit nicht mehr feststellen. Die erhalten gebliebenen weist die rheinische Rittergutsmatrikel nach. Ein Theil davon gehörte reichsständischen Häusern, Aremberg, v. d. Leyen, Metternich, Waldbott-Bassenheim u. s. w. Zum Theil bedeutend war der Besitz der Grafen Boos, der Freiherrn von Dallberg, der Grafen von Elz, der Grafen Geyer v. Schweppenburg, der Freiherrn von Hagen, der Freiherrn v. Kerpen, der Grafen v. Degenfeld, der Grafen v. Kesselstadt, der Grafen Renesse-Breitbach, der Freiherrn von Schmidtburg und der Freiherrn von Wengen.

III. Sachsen. Im Bunde stimmberechtigt wie Oesterreich und Preußen. Von seinem Territorialbestand zu Anfange 1792 behielt es nur den erzgebirgischen und voigtländischen Kreis ganz, mit Theilen des Leipziger und Meißner Kreises, einem Theile der Oberlausitz und einen geringen Theil der Stifter Merseburg und Naumburg.

IV. Baiern, im Bunde wie I—III stimmberechtigt. Durch die Subjicirungen seit 1806 wurde es alleiniger Landesherr in dem baierischen Kreise, mit Ausnahme des Theiles von Salzburg und des Innviertels, welche es an Oesterreich abtrat. Seine beträchtlichsten Vergrößerungen erhielt es in dem fränkischen Kreise durch Bamberg, die Deutschordensballeigüter in Franken, das Bisthum Eichstädt, den größeren Theil von Würzburg, Eichstädt, die früher brandenburgisch-fränkischen Fürstenthümer, Breuberg, Theile der Hohenlohischen

[1] Literatur bei v. d. Nahmer III, 641.

Territorien, Reichelsberg, den größten Theil von Rienek, die Schwarzenbergischen Territorien; den Hauptbestand der Grafschaft Wertheim, Limburg-Speckfeld, Wiesentheid, die Reichsstadt Nürnberg, Rotenburg a. d. T., Schweinfurt, Weissenburg, Windsheim. In dem schwäbischen Kreise waren die größeren Erwerbungen: das Bisthum Augsburg, die Abteien Elchingen, Kaisersheim, Kempten, Lindau, Ottobeuren, Roggenburg, St. Ulrich und Afra, Ursperg, Wettenhausen und Yrrsee; dann die Reichsst. Augsburg, Dinkelsbühl, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen und Nördlingen. Die kleineren weltlichen Gebiete ergeben sich aus den angeführten Verträgen. Von dem österreichischen Kreise bestand die Haupterwerbung in der Markgrafschaft Burgau. Der Erwerb auf dem linken Rheinufer ist aus Art, II unter I des Frankfurter Territorialrezesses ersichtlich. Die früheren Verhältnisse dieser Landestheile ergibt am vollständigsten die Beschreibung von Mich. Frey.[1] Gegen den Zuwachs verlor Baiern zwar die rechtsrheinische Pfalz an Baden, einen großen Theil seiner Besitzungen in dem Preuß. Großherzogthum Niederrhein und die Herzogth. Gülich und Berg, erhielt dagegen durch den Ersatz in Franken vor Preußen den Vorzug eines besseren Zusammenhanges seiner Landestheile.

V. Hannover, mit Stimmrecht im Bunde wie I—V, erhielt gegen seine nicht erheblichen Abtretungen an Preußen eine vollständig zusammenhängende Gebietsvergrößerung durch Goslar, Hildesheim, den Hauptbestand von Osnabrück, Theile von Münster, Hoya, Lingen, das Eichsfeld, Kurhessen (die Gleichen und Plesse), und das ganze Ostfriesland.

VI. Würtemberg. Stimmrecht im Bunde wie I—IV. Vermehrungen. I. Schwäbischer Kreis: A. Geistliche Gebiete. 1. Deutschordenskomthurei Alschhausen, Don.-Kr., O.-A. Saulgau, die Abteien 2. Baindt, Don.-Kr., O.-A. Ravensburg; 3. Buchau, O.-A. Biberach; 4. Karth. Burheim, von der ein Theil an Baiern kam; Schw.-Kr., O.-A. Balingen; 5. Konstanzer Domkapitularherrschaft Gonzenberg, O.-A. Tuttlingen; 6. Abtei Ellwangen, H.-O. und O.-A. im Jartkr.; 7. Gutenzell, Don.-Kr., O.-A. Biberach; 8. Heppbach, wie 6.; 9. Isny; Don.-Kr., O.-A. Wangen; 10. Marchthal, Don.-Kr., O.-A. Ehingen; 11. Neresheim, O.-A. im Jartkr.; 12. früher St. Gallen'sche Herrschaft Neu-Ravensburg, Don.-Kr., O.-A. Wangen; 13. Ochsenhausen, Don.-Kr., O.-A. Biberach; 14. Roth, Don.-Kr., O.-A. Leutkirch; 15. Rothmünster v. Rottenmünster, Schw.-Kr., O.-A. Rottweil; 16. Theil der A. Salmannsweiler, Don.-Kr., O.-A. Riedlingen, Biberach; 17. Schussenried, Don.-Kr., O.-A. Waldsee; 18. Weingarten, Don.-Kr., O.-A. Tettnang; 19. Weissenau, Don.-Kr., O.-A. Ravensburg; 20. Zwiefalten, Don.-Kr., O.-A. Münsingen. B. Reichsständische Gebiete: 1. Aulendorf, Don.-Kr., O.-A. Waldsee; 2. Egloff, Don.-Kr., O.-A. Wangen; 3. Friedberg-Scheer, Don.-Kr., O.-A. Saulgau; 4. Gundelfingen, Don.-Kr., O.-A. Münsingen; 5. Theil der Herrsch. Kißlegg, Don.-Kr., O.-A. Wangen; 6. Löwenstein, Neck.-Kr., O.-A. Weinsberg; 7. Mahlstetten, Schw.-Kr., O.-A. Spaichingen; 8. Theil

[1] S. B. 1. S. 177. Vrgl. v. d. Nahmer III, 290.

von Oettingen, Dürrwangen, Schw.=Kr., O.=A. Balingen; 9. Tettnang und Argen, Don.=Kr., O.=A. Tettnang und O.=A. Wangen; 10. Thannhausen, Don.=Kr., O.=A. Waldsee; 11. Theil von Trauchburg, Neideck. Don.=Kr., O.=A. Blaubeuren, Herroth, O.=A. Wangen; 12. Waldburg, Don.=Kr., O.=A. Ravensburg; 13. Waldsee, O.=A. im Don.=Kr.; 14. Wiesensteig, Don.=Kr., O.=A. Geislingen; 15. Winterstetten, Don.=Kr., O.=A. Wangen; 16. Wolfegg, Don.=Kr., O.=A. Waldsee; 17. Wurzach, Don.=Kr., O.=A. Leutkirch; 18. Zeil, Don.=Kr., O.=A. Leutkirch; Reichsstädte: 1. Aalen, O.=A. im Jaxt=Kr.; 2. Biberach, O.=A. im Don.=Kr.; 3. Bopfingen, Jaxt=Kr., O.=A. Neresheim; 4. Buchau, Don.=Kr., O.=A. Riedlingen; 5. Buchhorn, jetzt in Friedrichshafen, Don.=Kr., O.=A. Tettnang; 6. Eßlingen, O.=A. im Neck.=Kr.; 7. Gmünd, O.=A. im Jaxt=Kr.; 8, Giengen, Jaxt=Kr., O.=A. Heidenheim; 9. Hall, O.=A. im Jaxt=Kr.; 10. Heilbronn, O.=A. im Neck.=Kr.; 11. Isny, Don.=Kr., O.=A. Wangen; 12. Leutkirch, O.=A. im Don.=Kr.; 13. Ravensburg, O.=A. im Don.=Kr.; 14. Reutlingen, O.=A. im Schw.=Kr.;[1] 15. Rottweil, O.=A. im Schw.=Kr.; 16. Ulm, H. St. u. O.=A. im Don.=Kr.; 17. Wangen, O.=A. im Don.=Kr.; 18. Weil Neck.=Kr., O.=A. Leonberg. II. Fränkischer Kreis: 1. Mergentheim, O.=A. im Jaxtkr.; 2. Theil von Anspach, O.=A. Crailsheim im Jaxt=Kr.; 3. Herrsch. Hausen, Jaxt=Kr., O.=A. Gerabronn: 4. Theile von Hohenlohe, im O.=A. Gerabronn; 5. Theil des Gebiets der Stadt Rothenburg a. d. T., u. a. Seldeneck, O.=A. Mergentheim; 6. kleiner Theil von Würzburg im O.=A. Mergentheim. III. Oesterreichischer Kreis: 1. Altdorf u. Ravensburg, Don.=Kr., O.=A. Ravensburg; 2. Berg, Don.=Kr., O.=A. Ehingen; 3. die S. 632, VII, 2 gen. Donaustädte in den O.=Aemt. Ehingen, Riedlingen, Saulgau; 4. Erbach oder Ellerbach im O.=A. Ehingen; 5. Heiligenkreuzthal, O.=A. Riedlingen; 6. Hohenberg, Schw.=Kr., O.=A. Rottweil; 7. Schelklingen, Don.=Kr., O.=A. Blaubeuren; 8. Herrsch. Warthausen, O.=A. Biberach. IV. Uneingekreiste Territorien: 1. Abtei Schönthal, Jaxt=Kr., O.=A. Künzelsau; 2. Ganerbschaft Oettelfingen, Jaxtkr., O.=A. Mergentheim; 3. Reichsdorf Alschhausen, Don.=Kr., O.=A. Saulgau; 4. Leutkircher Heide, O.=A. Leutkirch.

VII. Baden. Drei Stimmen in der engern Bundes=Vers. Erwerbungen seit 1792: I. Schwäbischer Kreis. A. Geistliche Territorien. 1. ein Theil von Alschhausen: 2. Beugen, Unt.=Rh.=Kr., A. Philippsburg; 3. Bondorf, See=Kr.., A. Bonndorf; 4. größerer Theil des Hochstiftes Konstanz, Seekr.; 5. Freiburg, Ob.=Rh.=Kr., Bz.=A.; 6. Gengenbach, Mitt.=Rh.=Kr., Bz.=A.; 7. Meinau, See=Kr., Bz.=A. Ueberlingen; 8. Petershausen größtenth., Seekr., Bz.=A. Pfullendorf; 9. Salmansweiler, zum Theil Seekr., Bz.=A. Ueberlingen. B. Weltliche Gebiete: 1. Landgrafschaft

[1] Joh. Fizion Cronica Unnd grindtliche beschreibung. Stuttg. 1862, eine von Ad. Bacmeister hrsg. Reimchronik. Der Verf.: „Collaborator der Teitschen Schule allhie" st. den 27. Jan. 1563.

Baar, See-Kr., Bz.-A. Donaueschingen; 2. Hausen, Ob.-Rh.-Kr., B.-A. Schopfheim; 3. Heiligenberg, Seekr., Bz.-A. Pfullendorf: 4. Grafsch. Hohengeroldseck; M.-Rh.-Kr., O.-A. Offenburg; 5. Landgrafsch. Klettgau, O.-Rh.-Kr., Bz.-A. Waldshut; 6. Mößkirch, auch Meßkirch, Bz.-A., Seekr.; 7. Stühlingen, See-Kr., Bz.-A. Bondorf; 8. Thengen, See-Kr., Bz.-A. Engen. II. Oesterreichischer Kreis: 1. Größerer Theil des Breisgaues, Ob.-Rh.-Kr., Bez.-St. u. L.-A. Freiburg, Bz.-A. Seckingen, Bz.-A. Waldshut; 2. Stadt Konstanz, H. St. des Seekreises, 3. Gutenstein, See-Kr., Bz.-A. Meßkirch; 4. Landgrafsch. Nellenburg, See-Kr., Bz.-A. Stockach; 5. Radolfzell, See-Kr., Bz.-A.; 6. Stetten, am Kaltenmarkt, See-Kr., Bz.-A. Engen. III. Kurkreis: 1. rechtsrheinische vorm. baierische Pfalz, Unt.-Rh.-Kr., O.-A. Heidelberg, Bz.A. Krautheim; B.-A. Ladenburg, St.-A. Mannheim; 2. Theile des Erzst. Mainz, B.-A. Tauberbischofsheim; B.-A. Walldürn. IV. Oberheinischer Kreis: A. Geistliche Gebiete. 1. Theil des Hochstiftes Basel, vorm. A. Schliengen, Ob.-Rh.-Kr., B.-A. Mühlheim; 2. Fürstenth. Heitersheim, O.-Rh.-Kr., Bz.-A. Staufen; 3. Odenheim, M.-Rh.-Kr., O.-A. Bruchsal; 4. Theil von Speier, M.-Rh.-Kr., O.-A. Bruchsal, B.-A. Sinsheim, Bz.-A. Wisloch; 5. Theil von Strasburg, O.-Rh.-Kr., Bz.-A. Ettenheim; M.-Rh.-Kr., Bez.-A. Oberkirch. B. Weltliche Gebiete: 1. Hanau-Lichtenberg, M.-Rh.-Kr., Bez.-A. Korf; 2. Herrsch. Lahr, M.-Rh.-Kr., O.-A. Lahr. V. Fränkischer Kreis: Theil des Hochst. Würzburg. VI. Nicht eingekreiste Territorien. Außer reichsritterschaftlichen Gebieten der Schüpfergrund, Unt.-Rh.-Kr., Bez.-A. Krautheim.

VIII. Kurhessen. Stimmrecht wie VII. Es gewann: Erwerbungen. I. Oberrheinkr.: 1. Größerer Theil von Fulda; 2. Antheil an Ober-Isenburg; 3. Antheil an Rödelheim. II. Niederrheinisch-westfälischer Kreis: 1. Theil von Kurmainz; 2. Theil von Kurkölln. III. Reichsdorf Holzhausen und Burg Gelnhausen.

IX. Großherzogthum Hessen. Stimmrecht in der Bundes-Versammlung wie VI—VIII. I. Oberrheinischer Kreis: 1. Antheil an Falkenstein; von der Nahmer III, 434; 2. Flonheim; v. der Nahmer III, 434; 3. Friedberg; v. der Nahmer III, 433; 4. Theil von Oberisenburg; v. der Nahmer III, 62; 5. Theil von Königstein; v. der Nahmer III, 407; 6. Theil von Solms-Laubach; v. der Nahmer III, 438; 7. Theil von Leiningen; v. der Nahmer III, 435; 8. Theil von Münzenberg; v. der Nahmer III, 456; 9. Theil von Rheingrafenstein; v. der Nahmer III, 434, 435; 10. Theile von Solms-Braunfels, Lich, Laubach und Rödelheim; v. der Nahmer III, 438; 11. Theile von Sponheim; s. II, n. 2. 12. Theil an Wartenberg; v. der Nahmer III, 435; 13. Theil von dem Hochstifte Worms; v. der Nahmer III, 433; 14. Reichsst. Worms; v. der Nahmer III, 430. II. Kurkreis: 1. Theile von Kurmainz; v. der Nahmer III, 379; 2. Theile der Pfalz. III. Schwäbischer Kreis: R.-St. Wimpfen, v. der Nahmer III, 457. IV. Fränkischer Kreis: 1. Grafschaft Erbach; v. der Nahmer III, 449; 2. Theil von Wertheim; v. der

Nahmer III, 459. V. Außer der Kreiseintheilung: 1. Burg Friedberg; v. der Nahmer III, 436; 2. Ganerbschaft Staden; v. der Nahmer III, 469; 3. ritterschaftliche Gebiete; v. der Nahmer III, 471.

X. Holstein. Stimmberechtigung wie VII—IX. Dänemark erwarb 1. von Preußen Lauenburg rechts der Elbe; 2. von Hamburg einen Theil des alten Gebietes.

XI. Luxenburg; stimmberechtigt wie VII—X. Das aus dem größeren Theile des alten Herzogthumes gebildete Großh. Luxenburg trat hinsichtlich der Verhältnisse zu dem Gesammthause an die Stelle der Preußen überlassenen nassauischen Besitzungen.

XII. Braunschweig. Eine Stimme in der engeren Versammlung mit XIV; zwei in dem Plenum. Es vergrößerte seinen Besitz von 1792 durch 1. Gandersheim, und 2. Helmstädt.

XIII. Mecklenburg-Schwerin, mit XX eine Stimme in der engeren Vers.; zwei Stimmen im Plenum; Besitz von 1792 und die 1803 von Schweden zurückerworbene St. Wismar.

XIV. Nassau. Stimme in der engeren B.-Vers. mit XII. Besitzstand von 1792. Rechtsrheinische Länder der Häuser Usingen und Weilburg; v. der Nahmer III, 84, 92. Nach den Organisationsedikten vom 4. Juni und 16. Dezember 1816 getheilt in acht- und zwanzig Aemter.

Vermehrungen. I. Oberrheinischer Kreis. 1. Cranzberg, A. Usingen, früher Waldbott-Bassenheimisch; v. der Nahmer III, 589; 2. Alleinbesitz des Dreiherrischen; A. Nassau; Vertrag mit Oranien vom 14. Juli 1814; v. der Nahmer III, 121; 3. Dorf Hausen, A. Limburg; vorm. Kurtrier; v. der Nahmer III, 619; 4. Theil von Katzenelnbogen, A. Langenschwalbach; v. der Nahmer III, 551; 5. Theil von Königstein, A. Braubach; v. der Nahmer III, 597; 6. Antheil an Mensfelden, A. Dietz; v. der Nahmer III, 531; 7. Reiffenberg, A. Usingen; v. der Nahmer III, 588; 8. Schadeck, A. Runkel; v. der Nahmer III, 136; 9. Burg-Schwalbach; A. Eltville, v. der Nahmer III, 597; 10. Grafschaft auf dem Einrich; A. Nastädten; v. der Nahmer III, 552; 11. Westerburg, A. Rennerod; v. der Nahmer III, 596. II. Kurkreis: 1. Arnstein, A. Nassau; v. der Nahmer III, 593; 2. Beilstein, A. Driedorf; v. der Nahmer III, 100; 3. Theil von Nieder-Isenburg, Dorf Okriftel, A. Höchst; v. der Nahmer III, 598; 4. Theil von Mainz; Aemter Braubach, Eltville, Hochheim, Höchst, Wehen, Idstein, Königstein, Langenschwalbach, Rüdesheim, Wiesbaden; v. der Nahmer III, 597; 5. Theil von Pfalz; A. St. Goarshausen; v. der Nahmer III, 508; 6. Theil von Trier, Aemt. Braubach, Dietz, Hadamar, Idstein, Limburg, Montabauer, Runkel, S. Goarshausen, Herrschbach und Selters; v. der Nahmer III, 598. III. Westfälischer Kreis: 1. Dietz, A. Dietz; v. der Nahmer III, 100; 2. Dillenburg, A. Dillenburg; v. der Nahmer a. a. O.; 3. Hadamar, A. Hadamar; v. der Nahmer a. a. O.; alles früher oranisch; v. der Nahmer a. a. O.; 4. Holzapfel, A. Diez; v. der Nahmer III, 576; 5. Theil von Sayn

Amt Hachenburg; v. d. Nahmer III, 160; 6. Theil von Wied: Oberamt Dierdorf; v. d. Nahmer III, 164; Amt Grenzau; v. d. Nahmer III, 165. IV. Uneingekreist: 1. Schaumburg, Amt Dietz; v. d. Nahmer III, 576; 2. N.-D. Soden und Sulzbach, Amt Höchst; v. d. Nahmer III, 408.

XV. Sachsen-Weimar. Die zwölfte Stimme in der engeren Versammlung mit den herzoglichen Häusern, eine im Plenum. Erwerbungen. I. Obersächsischer Kreis. Von den früher königlich sächsischen Ländern: 1. größter Theil des Kreises Neustadt; 2. Theil des Thüringer Kreises; 3. Blankenhain; 4. Niederherrschaft Kranichfeld; 5. einige früher Schwarzburgische Ortschaften; 6. Senioratamt Oldisleben; II. Oberrheinischer Kreis: 1. Theil von Fulda; 2. Theil von Hessen; III. Kurkreis: Theil des Erfurter Gebietes. Das Nähere ergeben die S. 653, 661 und 662 angeführten Verträge.

XVI. Sachsen-Gotha. Stimmenverhältniß wie XV, XVII, XVIII, XIX.

XVII. Sachsen-Koburg. Stimmenverhältniß wie XV, XVI, XVIII, XIX. Es erwarb von Preußen das Fürstenthum Lichtenberg; v. d. Nahmer III, 325. [1]

XVIII. Sachsen-Meiningen. Stimmenverhältniß wie XV—XVII. Früherer Besitzstand.

XIX. Sachsen-Hildburghausen. Unveränderter Besitzstand.

XX. Mecklenburg-Strelitz, in der engern Bundesversammlung eine Stimme mit Schwerin. Besitzstand von 1792.

XXI. Oldenburg. Stimmenverhältniß in der engern Bundesversammlung mit XX—XXVI. Besitzvermehrung: I. Westfälischer Kreis. 1. Theil von Diepholz; 2. Theil von Münster; 3. kleiner Theil von Osnabrück; II. Niedersächsischer Kreis. 1. Bisthum Lübeck; 2. Amt Wildeshausen; III. und IV.: in dem Kurkreise und oberrheinischen Kreise: Fürstenthum Birkenfeld. V.: von nicht kreisständischem Gebiete: die Herrschaften Jever, Kniphausen, Oberstein.

XXII. Anhalt-Dessau.

XXIII. Anhalt-Bernburg.

XXIV. Anhalt-Köthen. Stimme in der engeren Bundesversammlung mit XXI, XXV, XXVI; eine Gesammtstimme im Plenum. Besitzstand von 1792.

XXV. Schwarzburg-Sondershausen.

XXVI. Schwarzburg-Rudolstadt. Fünfzehnte Stimme mit XXI—XXIV. Kleine Gebietsveränderungen wurden durch die S. 667 angeführten Verträge herbeigeführt.

XXVII. Hohenzollern-Hechingen. Sechzehnte Stimme mit XXVIII—XXXIV. Erwerb Herrschaft Hirschlatt. Caspari II, 117.

XXVIII. Lichtenstein. Stimmberechtigung wie XXVII. Besitzstand von 1792.

XXIX. Hohenzollern-Sigmaringen. Stimmberechtigung wie XXVII. Den

[1] S. oben S. 662 und XII.

Erwerb durch den Deputationsabschied ergiebt die Entschädigungstabelle an dem Schlusse dieses Bandes. Caspari II, 118.

XXX. Reuß, ältere Linie.

XXXI. Reuß, jüngere Linie. Stimmberechtigung wie XXVII. Besitzstand nur bei XXXI verändert durch Beerbung der 1802 erloschenen Linie Gera.

XXXII. Waldeck. Stimmberechtigung wie XXVII. Besitzstand von 1792.

XXXIII. Lippe-Schaumburg.

XXXIV. Lippe-Detmold. Stimmberechtigung wie XXVII. Besitzstand von 1792.

XXXV. Lübeck.
XXXVI. Frankfurt.
XXXVII. Bremen.
XXXVIII. Hamburg.
} Zusammen als siebzehnte Stimme in der engeren Bundesversammlung. Besitzstand unverändert, wie nach dem Reichsdeputationsabschied § 27. Caspari II, 238.

Der Länderantheil der mit Friedrich I., Sohn Georgs des Frommen, 1596 anhebenden Seitenlinie des Hessen-Darmstädtischen Hauses, Hessen-Homburg, war durch Art. 24, Abs. 6 der Rheinbundakte der großherzoglich-hessischen Landeshoheit unterworfen worden. Durch die Schlußakte des Kongresses zu Wien, Art. 48, 49, war die Hessen-Homburgische Landeshoheit wieder hergestellt worden. Der Landgraf erhielt den 7. Juni 1817 Aufnahme in den Bund. [1] Hierdurch wurde die Zahl der Bundesstaaten der Zahl der 1808 vorhandenen Rheinbundfürsten gleich; allein das Areal der Bundesstaaten beträgt etwa 11,725 □ Meilen, deren Einwohner 1821, im Mai, in der Bundesmatrikel auf 30,163,637 veranschlagt wurden; der Gesammtumfang der Rheinbundstaaten betrug in der weitesten Ausdehnung 1811 nicht die Hälfte; etwa 5743 □ Meilen, mit 13,704,184 Einwohnern.

IX. Seit 1820 hat nur der Länderbestand des deutschen Bundes durch die Londoner sog. Separationsakte vom 25. Okt. 1831, art. II, den wallonischen Theil des Großherzogthumes Luxemburg mit etwa 149,572 Einwohner an das neu entstandene Königreich Belgien verloren. Die Abtretung genehmigte der Bund durch Beschluß der Bundesversammlung vom 18. August 1836, mit Vorbehalt des Ersatzes aus anderen Königlich Niederländischen Gebietstheilen. Nach dem definitiven, zu London den 19. April 1839, unter Beitritt der fünf Mächte, geschlossenen Abtheilungsvertrag zwischen Belgien und dem Königreich der Niederlande ertheilte der Bund in einem von den Gesandten Oesterreichs und Preußens als Bevollmächtigten des Bundes zu London den 19. April 1839 geschlossenen Vertrage seine Zustimmung. Der Vertrag wurde genehmigt durch Bundesbeschluß vom 11. Mai 1839.

[1] Die Stellung in dem Bunde und das Stimmenverhältniß wurden erst 1838 geordnet. S. oben S. 252. Note 2.

Der König der Niederlande bestimmte auf Grund der in der Sitzung der Bundesversammlung vom 15. Juni 1838 anerkannten Verpflichtung laut Eröffnung des Luxenburgischen Bundestagsgesandten vom 16. August 1839 zum Ersatz die in Art. IV der Londoner Separationsakte bezeichneten Königlich Niederländischen Gebietstheile, welche zu einem Herzogthume Limburg vereinigt werden sollten. Durch Beschluß der Bundesversammlung vom 5. Sept. 1839 wurde diese Erfüllung der Ersatzpflicht als genügend anerkannt. Auf das Großherzogthum Luxenburg, in Verbindung mit dem Herzogthume Limburg, gingen hierdurch die Verhältnisse zu dem Bunde über, in welchen das Großherzogthum vor der Abtretung gestanden hatte.

Das Herzoglich Nassauische Haus erhielt durch Vertrag vom 27. Juni 1839 anstatt eines Territorialersatzes für seine eventuellen Successionsrechte auf die abgetretenen Theile Luxenburgs eine Geldentschädigung von 750,000 Gulden.

X. Aenderungen in der Theilnahme an dem Bunde, und dem Ländergebiete der Bundesfürsten seit 1820 sind:

1. Mit dem Tode des Herzoges Friedrich IV. von Gotha, den 11. Februar 1825, erlosch die Sachsen-Gothaische Stimme. Die Auseinandersetzung der drei anderen Linien erfolgte durch Erbtheilungsvertrag vom 12. Nov. 1826. Martens suppl. X, 1080. Hierdurch bildeten sich drei herzoglich-sächsische Staaten:

A. Sachsen-Koburg-Gotha, vorher Sachsen-Koburg.

B. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, vorher Sachsen-Meiningen.

C. Sachsen-Altenburg, vorher Sachsen-Hildburghausen.

Die Aenderung in dem Stimmenverhältnisse und dem Matrikularanschlage ergiebt die Anzeige der drei herzoglichen Häuser zu dem Protokolle der Bundesversammlung vom 12. Juli 1827. § 79.

2. Die Stimme von Anhalt-Köthen erlosch mit dem Tode des Herzoges Heinrich, den 23. Nov. 1847. Das Land fiel an Dessau und Bernburg. Letzteres überließ seinen Antheil an Dessau durch Vertrag. Den Anspruch auf Führung einer besonderen Stimme für Köthen hat die Bundesversammlung abgelehnt.

3. Die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen übertrugen ihre Staatshoheitsrechte durch Vertrag vom 7. Dez. 1849 an die Krone Preußen.

Die Zahl der Bundestagsstimmen hat sich hierdurch auf fünfunddreißig vermindert.

XI. Von den vormals reichsständischen Häusern, welchen die Bundesakte, Art. XIII, besondere Rechte für ihre Personen, Familien und Besitzungen zusichert, hat ein Theil seinen vormals reichsunmittelbaren Besitz an die Landesherrn veräußert, deren Landeshoheit er unterworfen war.

Dies ist der Fall:

1) in dem Großherzogthum Baden mit dem Klettgaue, erkauft 1813 von dem Fürsten Schwarzenberg. Schon 1811 hatte es Thengen von dem Fürsten von Auersberg erkauft.

2) Baiern hatte schon den 12. Juli 1807 Sternstein von dem Fürsten Lobkowitz erkauft.

3) Würtemberg erkaufte den 2. Januar 1827 Limburg-Gröningen von dem Fürsten von Colloredo-Mannsfeld, den 8. März 1825 von dem Fürsten zu Metternich Ochsenhausen; den 14. Nov. den Besitz des Fürsten von Salm-Reifferscheid-Krautheim; 1827 den Solms-Rödelheim- und Assenheimischen Antheil an Limburg; 1828 von Isenburg-Büdingen-Meerholz den Antheil des Hauses an Limburg-Gailsdorf.

XII. Durch Veräußerung an früher nicht reichsständische Erwerber hat die Eigenschaft der Standesherrlichkeit des Besitzes in Preußen aufgehört: 1. für die Herrschaft Ghemen, welche der Freiherr v. Bömelberg, der einzige freiherrliche Standesherr, 1825 an den Freiherrn von Landsberg-Behlen verkaufte; 2. für die Grafschaft Rietberg, verkauft 1822 an den Gutsbesitzer Tenge zu Niederbarkhausen.

XIII. Erloschen sind 1820 und seitdem von standesherrlichen Häusern: 1. Fugger-Dietenheim-Brandenburg, 1820, beerbt von Fugger-Glött; 2. Sinzendorf, den 18. August 1823; 3. den 28. August 1824 Wied-Runkel, beerbt von Neuwied.

XIV. Verzicht auf die standesherrlichen Gebietsrechte haben in Preußen geleistet: 1. der Graf von Wallmoden-Gimborn durch Abtretungsvertrag vom 21. Nov. 1818, Allerhöchst bestätigt den 12. Nov. 1819. Amtsbl. der Reg. zu Köln S. 398; 2. der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, durch Vertrag vom 16. Juli 1821, Allerhöchst bestätigt den 23. August 1821, für die Herrschaft Homburg an der Mark.

XV. Die Rechte, welche den noch erhaltenen Häusern der vormaligen Reichsstände und unmittelbaren Reichsangehörigen bundesrechtlich zugesichert waren, sind ihnen durch die Landesgesetzgebungen seit

1848 großentheils entzogen worden. Theilweise hat eine Restitution stattgefunden, oder es ist Entschädigung nach Uebereinkunft zugesichert worden, so u. a. in Preußen durch Gesetz vom 10. Juni 1854 und A.-V. vom 12. Nov. 1854. Ueber die Ausführung der Restitution oder Abfindung sind die Verhandlungen theilweise noch schwebend. Aus diesem Grunde bleibt hier der Nachweis der subjicirten noch bestehenden Häuser und die Vertheilung ihrer standesherrlichen Gebiete unter die einzelnen Bundesstaaten der Darstellung ihrer Rechtsverhältnisse in der dritten Abtheilung dieses Theiles vorbehalten. [1]

Die zweite Abtheilung hat den Gang der Rechtsentwickelung in dem Reiche und die Verzweigungen der Rechte in den einzelnen vormaligen Reichsterritorien, sowie in den heutigen Bundesstaaten und ihren Provinzen nachzuweisen.

[1] Den Zustand von 1848 ergiebt: **Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes.** Ausg. 4 von 1840. S. 888.

Anhang.

Uebersicht der Veränderungen durch den Reichsdeputations-abschied vom 25. Februar 1803.

Entschädigungsnehmer.	Verlust.	□ M.	Einwohner.	Einkünfte.
1. Aremberg. R.-D.-A. § 3. Abs. 4.	Herzogthum Aremberg, Grafschaft Kerpen, Schleiden, Saffenburg u. s. w.	7¼	14,334	120,055
2. Aspremont-Linden. R.-D.-A. § 24. Abs. 2.	Reckheim.	1½	3000	14,000
Augsburg s. Reichsstädte.				
3. Baden. R.-D.-A. § 5.	Antheil an der Grafschaft Sponheim; Herrschaft Gräfenstein und Amt Rhod bei Landau; Grafschaft Rademachern, Herspringen und Uffeldingen, in den österreichischen Niederlanden. Güter im Elsaß. Im Ganzen 1) unmittelbare Lande:	8	25,000	162,000
	2) mittelbarer Besitz unter fr. Hoheit:	—	—	78,000
4. Bassenheim. R.-D.-A. § 24. Abs. 3.	Pyrmont und Ollbrücken.	1½		13,000
5. Braunschweig-Lüneburg. R.-D.-A. § 4. Abs. 1.	Amt Wildeshausen (s. Oldenburg).	2¼	5000	30,000
	Ansprüche auf Sayn-Altenkirchen, Hildesheim,			

Entschädigungsmittel.	□ M.	Ein-wohner.	Einkünfte.	Bemerkungen.
1. Amt Meppen.	48	24,000	80,000	Subjicirt 1810.
Grafschaft Recklinghausen.	7 1/2	18,000	120,000	
2. Abtei Baindt. Rente auf Ochsenhausen.			850	Vrgl. Metternich.
3. Hochstift Costnitz.	5	14,000	80,000	Tausch- und Ausgleichungsverträge mit Würzburg v. 17. Mai und 12. Juni 1807; mit Würtemberg vom 23. April u. 31. Dez. 1808; mit Hessen-Darmstadt v. 8. Sept. 1810.
Reste der Hochstifter Basel,	1/2	1000	10,000	
Speier:	11	30,000	150,000	
Strasburg:	6 1/2	20,000	130,000	
Abteien Allerheiligen, Ettenheim-Münster, Reichenau; Probstei Oeningen (Bisth. Costnitz); rhnpfälz. Aemter Ladenburg, Bretten, Heidelberg.	17	99,000	500,000	
Hessen-Darmstädtische Aemter Lichtenau und Wilstädt.	5	15,000	80,000	
Usingische Herrschaft Lahr.	1	7000	40,000	
Reichsabtei Salmannsweiler z. größeren Theile. Reichsabtei Petershausen; Reichsabtei Gengenbach; Abteilicher Besitz überhaupt: Reichsprobstei Odenheim.	6	14,000	175,000	Vergl. Thurn- und Taxis.
Reichsstädte: Biberach; Gengenbach; Offenburg; Pfullendorf; Ueberlingen; Wimpfen; Zell am Hammersbach.	7 1/4	37,000	150,000	
Besitzungen, die von linksrheinischen öffentlichen Stiftungen und Korporationen abhingen.	—	—	225,000	
4. Abtei Hegbach z. gr. Th.; Rente auf Burheim.	—	—	13,300	Vrgl. Ostein.
5. Hochstift Osnabrück.	50	126,000	750,000	

Entschädigungsnehmer.	Verlust.	□ M.	Einwohner.	Einkünfte.
	Korvey, Hörter; Rechte in den Städten und Gebieten Bremen und Hamburg.	5	30,000	80,000
6. Braunschweig-Wolfenbüttel. R.-D.-A. § 4. Abs. 2.	Ansprüche an Hildesheim?	—	—	—
7. Bretzenheim. R.-D.-A. § 22.	Grafschaft Bretzenheim.	1½	3000	25,000
8. Croy. R.-D.-A. § 3. Abs. 5.	Unbekannt.	—	—	—
9. Dietrich (Frh. v.). R.-D.-A. § 6. Abs. 8.	Antheil an den sog. Feudalrechten in der Herrschaft Ober- und Nieder-Bronn.	—	—	—
10. Dietrichstein.	Herrschaft Trasp.	—	—	—
Frankfurt s. Reichsstädte.				
11. Erzkanzler. R.-D.-A. § 15.	Kur und Erzstift Mainz.	169¾	350,000	2,000,000
12. Goltstein. R.-D.-A. § 24. Abs. 14.	Herrschaft Schlenacken.	—	—	—
13. Hallberg.	Fußgehnheim und Ruhheim.	—	—	—
Hamburg s. Reichsstädte.				
14. Helvetische Republik. R.-D.-A. § 29.	Abhängige geistliche Stiftungen in Schwaben.	—	—	—
15. Hessen-Kassel und Rothenburg. R.-D.-A. § 7. Abs. 1.	St. Goar und Rheinfels. Rechte und Ansprüche auf Korvey.	¾	2500	30,000
16. Hessen-Darmstadt. R.-D.-A. § 7. Abs. 2.	Grafschaft Lichtenberg. Schutzrecht über Wetzlar. Hohes Geleit nach Frankf.	8	25,000	300,000

Entschädigungsmittel.	□ M.	Einwohner.	Einkünfte.	Bemerkungen.
6. Amt Gandersheim; Amt Helmstädt.	—	—	40,000	Belastet mit einer Rente von 2000 fl. zu einer Stiftung, welche die Prinzessin Amalie zu Dessau bei Kreuznach in der Pfalz zu Gunsten der Armen u. Kranken des Fürstenth. Dessau gemacht hatte.
7. Reichsabtei und Stadt Lindau; jetzt baierisch.	1½	6000	46,000	
8. Reste des Amtes Dülmen.	6¼	8000	50,000	S. Aremberg. Subjicirt unter Aremberg 1806.
9. Rente.	—	—	31,200	
10. Herrschaft Neu-Ravensburg.	—	—	—	Jetzt würtembergisch.
11. Fürstenth. Aschaffenburg.	21	48,000	650,000	Regensburg kam 1810 an Frankr., von diesem an Baiern. Theile von Fulda und Hanau erhielten 1810 Würzburg und Hessen; der Rest wurde mit der Stadt Frankfurt vereinigt als Großherzogth. Frankfurt und Eugen Napoleon zum Nachfolger des Fürsten Primas designirt.
Fürstenthum Regensburg.	3½	28,000		
Grafschaft Wetzlar.	¼	6000		
Rente vom Rheinschifffahrtsoctroi.	—	—	350,000	
12. Rente von Buxheim.	—	—	1700	
13. Rente von Schussenried.	—	—	150	
14. Bisthum Chur. Herrschaft Trasp.	—	—	—	
15. Mainzische Aemter: Fritzlar; Naumburg; Neustadt; Amöneburg und Klöster darin. Kapitel Fritzlar, Amöneburg.	15¾	31,000	120,000	Belastet mit einer Rente von 22,500 Guld. für Hessen-Rothenburg, unter der Zusicherung der eventuellen Ueberschüsse aus dem Rheinschifffahrtsoctroi.
Reichsstadt Gelnhausen.	—	—	—	
Reichsdorf Holzhausen.	—	—	—	
16. Kurk. Herzogthum Westfalen mit Zubehör.	79	83,000	450,000	Belastet mit einer Rente von 1500 fl. an den Fürsten v. Wittgenstein-
Hochstift Worms.	1½	3500	23,000	

Entschädigungsnehmer.	Verlust.	□ M.	Einwohner.	Einkünfte.
	Hessische Aemter Lichtenau, Wildstädt, Katzenelnbogen, Braubach, Embs, Kleeberg, Eppstein, Dorf Wenigerfelden (siehe Nassau-Usingen).	5	15,000	90,000
17. **Hillesheim**, (Gräfin von). R.-D.-A. § 6. Abs. 6.	Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen.	—	—	4,345 —
18. **Hohenlohe-Bartenstein.** R.-D.-A. § 18. Abs. 1.	Mittelbare Herrschaft Oberbronn.	—	—	—
19. **Hohenlohe-Ingelfingen.** R.-D.-A. § 18. Abs. 3.	Anspruch auf sieben Dörfer	—	—	—
20. **Hohenlohe-Neuenstein.** R.-D.-A. § 18. Abs. 4.	Dorf Münster.	—	—	—
	Theil von Karlsberg (siehe Bartenstein).	—	—	—
21. **Hohenlohe-Waldenburg.** R.-D.-A. § 18. Abs. 2.	Antheil am Bopparder Zoll.	—	—	526
22. **Hohenzollern-Hechingen.** R.-D.-A. § 10. Abs. 1.	Sog. Feudalrechte im Lütticherlande.	—	—	—
23. **Hohenzollern-Sigmaringen.** R.-D.-A. § 10 Abs. 2.	Sog. Feudalrechte und Domänen auf dem linken Rheinufer.	—	—	—
Johanniter s. Orden.				
24. **Leiningen-Hartenburg.** R.-D.-A. § 20. Abs. 1, 2.	Fürstenthum Leiningen. Grafschaft Dachsburg u. s. w.	6	17,400	220,000

Entschädigungsmittel.	□ M.	Einwohner.	Einkünfte.	Bemerkungen.
Amt Seligenstadt. „ Marienschloß.			50,000	Berleburg, und unter der Bedingung, die Deputatgelder des Landgrafen von Hessen-Homburg um wenigstens 1/4 zu erhöhen.
Probstei Wimpfen.	—	—	10,000	
Reichsstadt Friedberg.	—	2900	10,000	
17. Rente von Würtemberg.	—	—	5,400	
18. Würzburgische Aemter: Falkenbergstetten; Lautenbach; Jartberg; Braunsbach; Dorf Münster und 1/2 von Neuenkirchen; östl. Theil von Carlsberg.	3 1/2	8,500	50,000	
Zoll im Hohenlohischen.	—	—	—	
19. Mainzisches Dorf Nagelsberg.	—	—	—	
20. 3/4 von Künzelsau. Dorf Amrichshausen.	—	—	—	Die Linie erlosch den 26. Juli 1805.
21. Rente auf Comburg.	—	—	600	
22. Herrschaft Hirschlatt; Kl. Stetten.	—	—	—	
23. Herrschaft Glatt; Kloster Inzikhofen; Klosterbeuren, Holzheim, im Augsburgischen.	—	—	—	
24. Mainzische Aemter: Miltenberg, Buchen, Seligenthal, Amorbach, Bischofsheim.	14 3/4	37,300	183,000	
Würzburgische Aemter: Grünsfeld, Lauda, Hartheim, Wittberg.	6 1/4	17,600	93,000	
Pfälzische Aemter: Borberg, Mosbach.	6 1/2	28,000	157,000	

Entschädigungsnehmer.	Verlust.	□ M.	Einwohner.	Einkünfte.
25. Leiningen-Guntersblum. R.-D.-A. § 20. Abs. 3.	Antheil an Leiningen.	1½ (zusammen mit 26)	—	22,972
26. Leiningen-Heidesheim. R.-D.-A. § 20. Abs. 4.	Antheil an Leiningen.		—	16,000
27. Leiningen-Westerburg.				
A. Aeltere Linie. R.-D.-A. § 20. Abs. 5.	Antheile an Leiningen.	2½ (zusammen mit B)	—	45,515
B. Jüngere Linie. R.-D.-A. § 20. Abs. 6.			—	39,425
28. Ligne. R.-D.-A. § 11. Abs. 2.	Grafschaft Fagnolles.	½	500	5,500
29. Limburg-Bronchorst-Styrum. R.-D.-A. § 6. Abs. 4.	Herrschaft Oberstein.	¾	1,600	—
30. Löwenhaupt, verw. Gräfin. R.-D.-A. § 6. Abs. 7.	Antheil an den sog. Feudalrechten in Ober- und Niederbronn.	—	—	—
31. Löwenstein-Werthheim (Fürst). R.-D.-A. § 14. Abs. 1.	Grafschaft Püttlingen; Herrschaft Scharfeneck u. s. w.	1¼	3,000	87,100
32. Löwenstein-Wertheim (Graf). R.-D.-A. § 14. Abs. 2.	Grafschaft Virneburg.	1¼	2,600	19,713

Entschädigungsmittel.	□ M.	Einwohner.	Einkünfte.	Bemerkungen.
Abteien: Gerlachsheim, Amorbach.	—	—	125,000	
25. Kellerei Billigheim und Neidenau.	1½	3,700	33,000	1806 unter Baden. Winkopp VI, 460.
26. Rente auf die Ueberschüsse des Rheinschifffahrtsoctroi.	—	—	6,000	
27. A. Abtei und Kloster Ilbenstadt in der Wetterau. Rheinschifffahrtsoctroirente (§ 39).	—	—	23,000	
B. Abtei Engelthal in der Wetterau. Rente auf die Ueberschüsse des Rheinschifffahrtsoctroi.	—	—	14,000	
	—	—	[6,000]	
28. Abtei Edelstetten als Grafschaft.	¾	1,300	16,000	Verk. 1804 an Fürst Esterhazy v. Galanta;
29. Rente auf Würtemberg.	—	—	12,200	1806 Baiern subjicirt.
30. Rente auf Würtemberg.	—	—	11,300	
31. Mainzer Dörfer: Würth, Trennfurt.	¼	600	5,000	Mit der Bedingung, das Amt Homburg u. die Abtei Holzkirchen Pfalzbaiern f. 28,000 Gulden und anderes Aequivalent abzutreten.
Würzburgische Aemter: Rothenfels, Homburg.	5¼	15,000	62,000	
Abteien Brombach, Neustadt, Holzkirchen.	1½	3,000	60,000	
Würzburgische Verwaltungen Widdern, Thalheim.	—	—	8,000	
Rheinschifffahrtsoctroirente.	—	—	12,000	
Würzburgische Rechte in der Grafschaft Wertheim.	—	—	3,000	
32. Amt Freudenberg; Karthause Grünau; Kloster Triefenstein. Dörfer Mont-				

Entschädigungsnehmer.	Verlust.	□ M.	Einwohner.	Einkünfte.
33. Looz-Corswaren. R.-D.-A. § 3. Abs. 6.	Unbekannt.	—	—	—
Lübeck s. Reichsstädte.				
34. Mecklenburg-Schwerin. R.-D.-A. § 9.	Zwei Straßburger Kanonikate.	—	—	—
	Halbinsel Prival in der Trave.	—	—	—
35. Metternich. R.-D.-A. § 24. Abs. 14.	Grafschaft Winneburg und Beilstein.	—	—	—
36. Modena. R.-D.-A. § 1. Abs. 5.	Herzogthum Modena und Reggio.	92	380,000	1,650,000
37. Nassau-Diez o. Dillenburg (Oranien). R.-D.-A. § 12. Abs. 3.	Statthalterschaft in den Niederlanden; Domänen in Holland und Belgien.	—	—	—
38. Nassau-Usingen. R.D.A. §. 12. Abs. 1.	Saarbrückische Lande.	19	53,286	407,000
	Herrschaft Lahr in der Ortenau.	1	7,000	40,000

Entschädigungsmittel.	□ M.	Einwohner	Einkünfte.	Bemerkungen.
feld (?), Rauenberg, Wessenthal (?), Trennfeld.	1¾	4,100	45,000	
33. Münster'sches Amt Reine. Reste der Aemter Bevergern und Wolbeck.	13¾	16,000	10,000	
34. Rechte des Lübecker Hospitals in den Dörfern Warnekenhagen, Altenbuchow, Crumbrook, Insel Poel.	—	—	—	
Rente auf die Uebersch. des Rheinschifffahrtsoctroi.	—	—	10,000	
35. Abtei Ochsenhausen, außer Amt Tannheim.	—	—	50,000	Wegen Tannheim s. Schaesberg.
36. 1. Breisgau; 2. Ortenau.	53¼	167,000	500,000	Belastet mit Renten f. Aspremont, Quadt, Wartemberg. An Baden 1806.
37. Hochstift Fulda.	33	90,000	660,000	1810 an das Großherzogthum Frankfurt.
Abtei Korvey.	5	10,000	100,000	Winkopp XV, 53, 453.
Reichsstadt Dortmund.	2	6,000	60,000	Ueberlassen an Oesterreich d. 23. Juni 1804.
Reichsabtei Weingarten mit St. Gerald und Hofen, Kloster Bandern.	6	14,000	150,000	
Kloster Dietkirchen, im Nassauischen.	—	—	30,000	
38. Mainz. Aemter: Königstein; Höchst; Kronenberg; Rüdesheim; Oberlahnstein; Eltwill; Haarheim; Kassel.	8½	24,000	200,000	
Kurpf. Amt Kaub.	½	2,000	10,000	
Rest des Kurfürstenth. Köln, außer den Aemtern Altwied und Nurburg.	1½	5,000	30,000	
Hessische Aemter Katzenelnbogen, Braubach, Ems, Epstein, Kleeberg, Dorf Wenzerfelden.	5	15,000	90,000	
Reichsdörfer Soden und Sulzbach. Dörfer Schwanheim und Okriftel (n. 74).	¾	2,000	20,000	Vrgl. S. 675.

Entschädigungsnehmer.	Verlust.	□ M.	Einwohner.	Einkünfte.
39. Nassau-Weilburg. R.-D.-A. § 12. Abs. 2.	1/3 von Saarwerden; Herrschaft Kirchheim-Bolanden.	6	15,500	120,000
40. Nesselrode-Reichenstein. R.-D.-A. § 24. Abs. 16.	Burgfrei und Mechernich.	—	—	—
41. Oesterreich. R.-D.-A. § 1. Abs. 1.	Ortenau (vrgl. Modena).	—	—	—
42. Oettingen-Wallerstein. R.-D.-A. § 15.	Herrschaft Dachstuhl.	2	6,000	56,825
43. Oldenburg. R.-D.-A. § 8.	Elsflether Zoll. Dörfer um Lübeck u. Rechte in der Stadt.	—	—	130,000
44. Orden. Deutsch. R.-D.-A. § 26. Abs. 1.	Verluste auf dem linken Rheinufer.	—	—	395,604
45. Orden. Großpriorat des Maltheserordens. R.-D.-A. § 26. Abs. 2.	Unbekannt.	—	—	—

Entschädigungsmittel.	□ M.	Einwohner.	Einkünfte.	Bemerkungen.
Kapitel und Abteien: Limburg, Rummersdorf, Bleidenstatt, Sayn.	—	—	150,000	
Grafschaft Sayn-Altenkirchen.	5	1,200	80,000	Gegen Schadloshaltung des Hauses Sayn-Wittgenstein.
Im Ganzen:	21 1/4	60,000	580,000	
39. Rest des Kurfth. Trier.	15	35,000	—	
Abteien Arnstein, Schönau, Marienstadt.	1	2,000	75,000	
Im Ganzen:	16	37,000	325,000	
40. Rente von Schussenried.	—	—	260	
41. Hochstifte Trient und Brixen.	—	—	—	
42. Abtei Heiligenkreuz zu Donauwörth; Kapitel St. Magnus zu Füssen; Kl. Kirchheim, Deggingen, Machingen, im Wallersteinischen.	1/4	600	80,000	
43. Hochstift und Domkapitel Lübeck.	10	22,000	75,000	
Münster'sche Aemter: Vechte und Kloppenburg.	46 1/2	60,000	75,000	
Hannöver'sches Amt Wildeshausen.	2 1/4	5,000	25,000	
Zehnjähriger Ertrag des Zolles zu 2 1/2 p. C.	—	—	32,000	
Im Ganzen:	58 3/4	87,000	207,500	
44. Die mittelbaren Stifter in Vorarlberg und dem österreichischen Schwaben. Mediatklöster der Diözesen Augsburg und Konstanz außer dem Breisgau, über die nicht anders verfügt ist.	—	—	—	Würtemberg nimmt Mergentheim. Unterdrückung des Ordens 1809.
45. Grafschaft Bondorf. Abteien St. Blasii, St. Trutpert; Schüttern; St. Peter; Tennenbach.	3 1/2	7,500	300,000	Tritt 1806 unter baierischen Schutz. Bondorf 1805 an Würtemberg, 1806 an Baden; Heitersheim u.s.w. 1806 an Baden.
Stifter, Abteien und Klöster im Breisgau.	—	—	—	

Entschädigungs-nehmer.	Verlust.	□ M.	Ein-wohner.	Einkünfte.
46. Ostein. R.-D.-A. § 24. Abs. 5.	Herrschaft Mylendonk.	3/4	—	14,500
47. Pfalzbaiern. R.-D.-A. § 2.	Rheinpfalz.	75½	310,000	2,430,000
	Herzogthümer: Zweibrücken, Simmern. Fürstenthümer: Lautern, Veldenz.	36	60,000	614,000
	Marquisat Bergen op Zoom; Herrschaft Ravenstein und anderer Verlust in Belgien.	—	—	200,000
	Herzogthum Gülich.	75	210,000	706,000
	Elsassische Besitzungen.	—	—	300,000
		186½	580,000	4,250,000
48. Plettenberg. R.-D.-A. § 24. Abs. 6.	Herrschaft Wittem und Eiß.	1½	2,655	14,000
49. Preußen. R.-D.-A. § 3.	Herzogthum Geldern.	24	60,000	
	Herzogthum Kleve, links vom Rhein.	16	40,000	900,000
	Fürstenthum Mörs.	6	22,000	
	Sevenaar, Huissen und Malburg.	2	5,000	50,000

Entschädigungsmittel.	□ M.	Einwohner.	Einkünfte.	Bemerkungen.
46. Reichsabtei Buxheim.	—	—	14,500	
47. Hochstifter: 1. Würzburg mit einigen Ausnahmen.	79	250,000	2,500,000	
2. Bamberg.	65	270,000	1,500,000	
3. Freisingen.	15	30,000	200,000	
4. Augsburg.	45	92,000	450,000	Mit St. Ulrich.
5. Passau, soweit es nicht Toskana zugetheilt wurde.	5	20,000	200,000	Gränz- und Tauschverträge mit Würtemberg vom 18. Mai 1810; mit Würzburg vom 20. Mai 1810; mit Frankreich über Welsch-Tyrol vom 7. Juni 1810.
6. Theile von Eichstädt.	4	12,000	—	
7. Passau und Zubehör.	16	50,000	250,000	
Probstei Kempten; Abteien: Waldsassen; Eberach; Irrsee; Wengen; Söflingen; Elchingen; Ursberg; Roggenburg; Wettenhausen; Ottobeurn; Kaisersheim; St. Ulrich; im Ganzen:	19¼	43,000	790,000	Für acht den Hochstiftern nicht eingerechnete Reichsabteien und zwei mittelbare Abteien. 1810 W. 1814 B.
Reichsstädte u. Reichsdörfer: Rothenburg; Weissenburg; Windsheim; Schweinfurth; Gochsheim; Sennfeld; Kempten; Kaufbeurn; Memmingen; Dinkelsbühl; Nördlingen; Ulm; Bopfingen; Buchhorn; Wangen; Leutkirch und Leutkircher-Haide; Ravensburg.	1803 1803 1803 38¾	Tr 1804 Tr. 1804 137,500	B 1806 B. 1806) 717,000	1810 W. 1814 B.
Im Ganzen:	290	854,500	6,607,000	
48. Hegbachische Orte, die von Bassenheim nicht überwiesen worden.				
Rente auf Buxheim (Ostein).	—	—	6,000	
Im Ganzen:	—	—	14,000	
49. Hochstifte: 1. Hildesheim.	46	110,000	750,000	
2. Paderborn.	50	124,000	900,000	
3. Münster, theilweise.	80¾	150,000	900,000	Zu 3 s. Aremberg, Croy, Looz, Rheingrafen, Salm.
4. Eichsfeld und Treffurt.	36	75,000	450,000	
5. Erfurt u. Untergleichen.	11¾	45,000	300,000	
Reichsstädte: Mühl-				

Entschädigungsnehmer.	Verlust.	□ M.	Einwohner.	Einkünfte.
	Rhein- und Maaszölle.	—	—	450,000
		48	127,000	1,400,000
50. Quadt. R.-D.-A. § 24. Abs. 7.	Herrschaft Wickerrath und Schwanenberg.	1½	30,020	32,000
51. Reichsstädte. R.-D.-A. § 27.				
1) Augsburg.	Ohne Verlust.	—	—	—
2) Bremen.	Ohne Verlust.	—	—	—
3) Frankfurt.	Antheile an Soden und Sulzbach.	—	—	—
4) Hamburg.	Ohne Verlust.	—	—	—
5) Lübeck.	Abtretungen im Mecklenburgischen.	—	—	—
6) Nürnberg.	Amt Lichtenau.	—	—	—
52. Reifferscheid, Fürst. R.-D.-A. § 3. Abs. 12.	Grafschaft Nieder-Salm.	—	—	—
53. Reifferscheid-Bedburg. R.-D.-A. § 3. Abs. 11.	Reifferscheid und Bedburg.	2½	5,945	45,000
54. Reifferscheid-Dyk. R.-D.-A. § 3. Abs. 13.	Sog. Feudalrechte seiner Herrschaft.	—	—	24,000
55. Rheingrafen. R.-D.-A. § 3. Abs. 9.	Antheil an der Rheingrafschaft.	10	28,600	210,600
56. Salm-Salm u. Kyrburg. R.-D.-A. § 3. Abs.	Gefürstete Grafschaft Salm.	8	16,000	210,000
	Antheil an der Rheingrafschaft.	2	6,000	

Entschädigungsmittel.	□ M.	Einwohner.	Einkünfte.	Bemerkungen.
hausen; Nordhausen; Goslar.	5	34,000	200,000	
Abteien: Elten; Essen; Herford; Kappenberg; Werden.	6	20,000	300,000	
Im Ganzen:	235½	558,000	3,800,000	
50. Stadt und Abtei Isny. Rente auf Ochsenhausen. (s. Metternich).	—	—	32,000	
51.				
1) Geistliche Güter in dem Gebiete.	—	—	—	Augsb. an Baiern 1806. Bremen an Frankreich 1810.
2) Aufhebung des Elsflether Zolles.	—	—	—	Hamburg an Frankreich 1810. Lübeck an Frankreich 1810.
3) Geistliche Stiftungen in dem Gebiete.	—	—	—	Zu 3). Belastet mit Renten für Reiffersch.-Dyk, Stadion-Warthausen, Stadion-Tannhausen; mit eventueller
4) Geistliche Güter u. Kurbraunschweigische Rechte in dem Gebiete.	—	—	—	Uebertragung auf die
5) Theil der Bisthums- u. Kapitelsgüter.	—	—	—	Rheinschifffahrtsoctroi. Großherzogth. 1810.
6) Gebietbestimmung ausgesetzt.	—	—	—	Zu 6) An Baiern 1806.
52. Rente auf Schönthal.	—	—	12,000	
53. Mainzisches Amt Krautheim. Rente auf Amorbach.	6	15,000	100,000	
54. Rente auf die Besitzungen der Frankfurter Kapitel.	—	—	28,000	
55. Amt Horstmar.	35	60,000	300,000	
Rente.	—	—	12,000	
56. Münsterische Aemter Bocholt; Ahaus.	33	50,000	250,000	Der Fürst ⅔, Kirb. ⅓. Eine Aufstellung der erlittenen Verluste giebt Winkopp V, 272.

Entschädigungs-nehmer.	Verlust.	□ M.	Ein-wohner.	Einkünfte.
57. Sayn-Wittgenstein-Berleburg. R.-D.-A. § 23.	Herrschaft Neumagen und Heinsbach.	—	—	13,000
58. Schaesberg. R.-D.-A. § 24. Abs. 8.	Grafschaft Kerpen und Lommersum.	1½	3,166	13,300
59. Seubert, Hrn. v., R.-D.-A. § 6. Abs. 9.	Lehen Beutel und Bretigny.	—	—	—
60. Sickingen. R.D. A. § 24. Abs. 17.	Amt Hoheneinöden.	—	—	—
61. Sinzendorf. R.-D.-A. § 24. Abs. 9.	Burggrafschaft Rheineck.	—	—	—
62. Solms, Fürsten und Grafen. R.-D.-A. § 16.	Herrschaft Rohrbach, Kratz, Scharfenstein, Hirschfeld, Ansprüche auf die Aemter Arensb. u. Amt Kleeberg.	—	—	—
63. Stadion-Thannhausen. R.-D.-A.	Haus in Mainz.	—	—	—
64. Stadion-Warthhausen. R.-D.-A.	Zwei Häuser in Mainz.	—	—	—
65. Sternberg. R.-D.-A. § 24. Abs. 10.	Blankenheim, Junkerath, Geroltstein.	4	7,916	65,000
66. Stollberg-Gedern und Wernigerode. R.-D.-A. § 17.	Grafschaft Rochefort; Ansprüche auf Königstein.	—	—	18,000
67. Törring-Jettenbach. R.-D.-A. § 26. Abs. 11.	Grafschaft Gronsfeld.	¾	1,900	13,200
68. Thurn- und Taxis. R.-D.-A. § 13.	Posten jenseits des Rheins.	—	—	—

Entschädigungsmittel.	□ M.	Einwohner.	Einkünfte.	Bemerkungen.
57. Rente auf das Herzogthum Westfalen.	—	—	15,000	Ueber die Bestandtheile von Bocholt u. Ahaus s. Winkopp XIII, 281.
58. Ochsenhausen'sches Amt Tannheim, größtentheils.	—	—	13,300	Belastet mit Renten an Sinzendorf und Hallberg.
59. Rente auf Würtemberg.	—	—	3,300	
60. Rente von Schussenried.	—	—	1,100	
61. Dorf Winterrieden als Burggrafschaft.	—	—	4,000	
Rente aus Tannheim.	—	—	1,500	
62. Abteien Arensburg und Altenburg im Solmsischen.	—	—	45,000	
63. Rente.	—	—	2,400	
64. Rente.	—	—	3,600	
65. Abteien Schussenried und Weissenau.	—	—	65,000	Belastet mit Renten f. Wartemberg, Sickingen, Hallberg, Nesselrode, Goltstein.
66. Rente auf die Ueberschüsse des Rheinschifffahrtsoctroi.	—	—	30,000	Gedern wird 5. Jan. 1804 beerbt von Wernigerode.
67. Abtei Guttenzell.	—	—	13,200	
68. R.-St. Buchau u. Stadt.	2	5,000	75,000	
Abteien: Marchthal.	3	7,000	95,000	
Neresheim.	1½	5,000	50,000	
Amt Ostrach von Salmannsweiler, Herrschaft Schemmelberg. Weiler Tiefenthal, Frankenhofen, Stetten.	1½	4,000	25,000	
Im Ganzen:	8	21,000	225,000	

Entschädigungsnehmer.	Verlust.	□ M.	Einwohner.	Einkünfte.
69. Toskana. R.-D.-A. § 1. Abs. 2, 3, 4.	Großherzogthum Toskana.	290	1,150,000	400,000
70. Wartemberg, für Sickingen. R.-D.-A. § 24. Abs. 13.	Für Ellerstädt, Aspach, Oranienhof.	—	—	—
71. Wartemberg. R.-D.-A. § 24. Abs. 12.	Grafschaft Wartemberg.	—	—	—
72. Wied-Runkel. R.-D.-A. § 21.	Grafschaft Kriechingen.	2	4,000	40,000
73. Würtemberg. R.-D.-A. § 6.	Fürstenthum Mömpelgard.	7	14,000	248,000
	Besitz und Rechte im Elsaß und der Franche-Comté.	—	—	88,000
74. Ysenburg, Fürst. R.-D.-A. § 19. Abs. 1.	Dorf Okriftel (s. Usingen).	—	—	—
75. Ysenburg-Birstein, Gräfin. R.-D.-A. § 19. Abs. 2.	½ von Reipoltskirchen.	1	1,635	5,661
	Andere unmittelbare Güter.	—	—	11,953

Entschädigungsmittel.	□ M.	Einwohner.	Einkünfte.	Bemerkungen.
69. 1) Erzstift Salzburg.	180	194,000	1,000,000	Ersetzt 1805 durch Würzburg als Kurfürstenthum. Gränz- und Tauschverträge mit Sachsen-Meiningen v. 20. Juni 1808; mit dem Fürsten Primas vom 19. Aug. 1808.
2) Theil von Passau.	10	24,000	400,000	
3) Hochstift Eichstädt.	16	50,000	400,000	
4) Probst. Berchtesgaden, als Kurfürstenthum.	14	18,000	200,000	
Im Ganzen:	220	286,000	2,000,000	
70. Burheimisches Dorf Pleß.	—	—	—	
Rente von Schussenried.	—	—	5,500	
71. Abtei Roth. Rente auf Ochsenhausen.	—	—	8,150	
72. Kölnische Aemter Nurburg und Altwied.	2	4,000	40,000	
Kellerei Wilmar.	—	—	12,000	
73. Probstei Ellwangen.	$6\frac{3}{4}$	20,000	130,000	Belastet mit Renten f. Dietrich, Hillesheim, Hohenl.-Waldenburg, Löwenhaupt, Limburg-Styrum, Reifferscheid (Salm), Schall, Seubert. Gränz- und Tauschverträge mit Baiern und Baden S. 642, 643.
Abteien und Klöster: Zwiefalten.	$3\frac{1}{4}$	8,000	60,000	
Schönburg; Comburg; Rothenmünster; Heiligenkreuz; Oberstenfeld; Margrethenhausen.	$2\frac{1}{2}$	7,000	150,000	
Dorf Dürrenmettenstetten; Reichsstädte: Weil; Reutlingen; Eßlingen; Rottweil; Giengen; Aalen; Hall; Gmünd; Heilbronn.	$16\frac{3}{4}$	85,000	360,000	
Im Ganzen:	$29\frac{1}{4}$	110,000	700,000	
74. Dorf Gainsheim. Reste der Abtei Jakobsberg.	—	—	—	
Dorf Bürgel bei Offenbach.	—	—	—	
75. Rente auf die Ueberschüsse des Rheinschifffahrtsoctroi.	—	—	23,000	